Mitteilungen des Instituts für Österreichisc... Geschichtsfo...

Universität Wien. Institut für Österreichische ...



MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

TH. RITTER v. SICKEL UND H. RITTER v. ZEISSBERG

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

II. ERGÄNZUNGSBAND.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1888.



DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des II. Ergänzungsbandes.

Ueber die Entstehungsverhältnisse

der

Exceptiones Legum Romanorum.

Von

Julius Ficker.

In meinen Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 3, 118 ff., vgl. 462, dann in einem Aufsatze über Zeit und Ort der Entstehung des Brachylogus iuris civilis, Wiener Sitzungsber. 67,628 ff., versuchte ich die Annahme zu begründen, dass das unter dem Titel Petri Exceptiones legum Romanorum bekannte Werk zwar in der uns vorliegenden Gestalt zweifellos in Südfrankreich entstanden, in demselben aber eine ältere Quelle überarbeitet sei, welche noch im eilften Jahrhunderte zu Ravenna oder doch unter dem Einflusse der Schule zu Ravenna entstanden sein dürfte. Untersuchungen über die Eheschliessung insbesondere in der Zeit des Decret und der Decretalen, mit denen ich seit längerer Zeit beschäftigt bin, nöthigten mich, jene Annahme nochmals bestimmter in's Auge zu fassen. Gegenüber der insbesondere auch von Sohm vertretenen Ansicht, dass im zwölften Jahrhunderte die Formen der Eheschliessung im ganzen Abendlande wesentlich einheitliche und auf germanischer Grundlage beruhende gewesen seien, ergaben meine Untersuchungen die grösste Manigfaltigkeit. Waren im gösseren Theile des Abendlandes die Formen zweifellos germanischen Ursprungs, so zeigten sich doch auch da die wesentlichsten, sichtlich noch mit der Verschiedenheit der alten Stammesrechte zusammenhängenden Abweichungen. Wichtiger schien das Ergebniss, dass in einem nicht unbedeutenden Theile des Abendlandes noch im zwölften Jahrhunderte die Eheschliessung auf wesentlich römischrechtlicher Grundlage erfolgte. Doch greifen auch da Unterschiede ein,

Es handelt sich einmal um Südfrankreich, wo sich in einem Umfange, der wenigstens annähernd dem Gebiete der Langue d'oc und des geschriebenen Rechtes entspricht, nach Massgabe der Urkunden eine wesentlich einheitliche, wohl am geeignetsten als provenzalische zu bezeichnende Form der Eheschliessung entwickelte. Macht sich bei derselben germanischer Einfluss aufs bestimmteste kenntlich, so ist doch die Grundlage ganz überwiegend eine römischrechtliche. Es handelt sich dann weiter um die Gebiete Italiens, in denen auch später noch römisches Recht ausschliesslich oder doch ganz vorwiegend in Geltung war; so Rom, wohl auch Neapel und Genua, insbesondere die Romagna. Genauere Kenntniss der Weise der Eheschliessung im römischrechtlichen Italien müsste schon desshalb von besonderem Werthe sein, da von vorneherein zu vermuthen ist, dass die Kirche bei ihren Entscheidungen jene vielfach vorzugsweise im Auge gehabt haben wird. Leider ist gerade hier das urkundliche Material ein sehr dürftiges. Es genügt etwa, um daraufhin behaupten zu können, dass sich die Eheschliessung noch immer eng an den altrömischen Brauch anschloss, dass, zumal in der Romagna, ein irgend nennenswerther germanischer Einfluss kaum stattgefunden haben kann. Aber für eine Menge von Einzelfragen, welche sich für andere Gebiete mit genügender Sicherheit entscheiden lassen, sind wir hier auf blosse Vermuthungen hingewiesen.

Ist nun in der Exceptiones das Eherecht ziemlich ausführlich behandelt, war zugleich bei ihrer Abfassung sichtlich der Gesichtspunkt massgebend, das römische Recht so darzustellen, wie es zur Zeit derselben noch thatsächlich in Geltung war, ergibt sich das gerade für das Eherecht besonders deutlich aus der fortwährenden Beachtung der von den Leges abweichenden Vorschriften der Canones, so liegt es auf der Hand, dass uns gerade diese Quelle in der angedeuteten Richtung die wichtigsten Dienste leisten könnte, wenn meine Annahme über die Entstehungsverhältnisse derselben begründet sein sollten. Es mag genügen, da auf einen Umstand hinzuweisen. In Exc. 4, 44 ist der massgebende Unterschied zwischen Sponsalia de futuro und de praesenti zwar nicht in der später üblichen Ausdrucksweise, aber doch sachlich durch Hervorhebung der verschiedenen Wirkung des Verlobungsschwurs und des Vermählungsschwurs aufs Bestimmteste betont. Gehört die Quelle dem eilften Jahrhunderte an, so ist das meines Wissens die bei weitem früheste Erwähnung jenes Unterschieds. Dass dann weiter die Beantwortung der Frage von grösstem Gewichte ist, ob wir diese früheste Erwähnung nach Südfrankreich, oder, wie ich denke, nach Italien zu setzen haben, bedarf keiner weitern Bemerkung. Und würde es für manche Zwecke, die ich jetzt im Auge hatte, genügen,

italienischen Ursprung des Exceptiones festzustellen, so müsste es für andere wieder von besonderem Gewichte sein, wenn sich gerade die Romagna als Heimath nachweisen liesse. Es macht sich zu Bologna in der Zeit der ersten Decretisten eine romanistische Richtung bemerklich, welche insbesondere desshalb überaus beachtenswerth ist, weil sich Pabst Alexander III. bei seinen massgebenden eherechtlichen Entscheidungen sichtlich vielfach durch dieselbe leiten liess. Gerade solche Ansichten aber, wie wir sie da finden, werden schon in den Exceptiones bestimmt ausgesprochen. Sind diese in der Romagna entstanden, so könnte der Zusammenhang natürlich nicht zweifelhaft sein; wir hätten damit einen überaus werthvollen Haltpunkt für die Einsicht in die Entwicklung dieser Dinge gewonnen.

Sah ich mich so genöthigt, mich bei meinen Untersuchungen wieder und wieder mit den Exceptiones zu beschätftigen, so fand ich nichts, was meinen frühern Annahmen widerspricht, manches, was sie bestimmter zu unterstützen scheint. Ich hielt mich denn auch berechtigt, bei meinen Untersuchungen von denselben auszugehen und mich bei der vorbereiteten Veröffentlichung derselben auf meine früheren bezüglichen Erörterungen unter kurzer Andeutung einiger weiterer Haltpunkte zu beziehen. Sehe ich aber von der billigenden Darlegung meiner Annahmen durch Rivier in der Nouv. Revue hist. de droit 1, 28 ab, so haben dieselben meines Wissens nicht allein nirgends ausdrückliche Zustimmung gefunden, sondern es ist gerade in letzter Zeit bestimmte Einsprache erfolgt; und zwar von Solchen, welche da zu einem Urtheile vorzugsweise berufen erscheinen können. Es handelt sich einmal um die Studien zur Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, welche Conrat seiner Ausgabe der Epitome exactis regibus (Berlin 1884) vorangesetzt hat. Weiter um eine die Schrift Conrats beurtheilende Arbeit von Fitting: Zur Geschichte der Rechtswissenschaft im Mittelalter, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 6, 94 ff. und aus derselben auch besonders abgedruckt. Diesen Schriften gegenüber konnte es nicht mehr statthaft scheinen, an meinen Annahmen festzuhalten, ohne das eingehender zu rechtfertigen, als es innerhalb des Rahmens der vorbereiteten Arbeit über die Eheschliessung angemessen scheinen konnte. Der nächste Zweck wird es dann auch erklären, wenn ich darauf verzichte, allen hier eingreifenden Fragen auch nur so weit nachzugehen, als mir das, wenn ich dieser Arbeit mehr Zeit und Mühe hätte zuwenden wollen, überhaupt möglich gewesen sein würde. Schon im Interesse des Abschlusses der umfassenderen Untersuchungen, mit denen ich beschäftigt bin, musste ich darauf bedacht sein, Fragen, welche mit jenen schliesslich doch kaum noch in

näherem Zusammenhange stehen würden, nicht weiter zu verfolgen, als das mit nächstliegenden Material möglich und für den nächsten Zweck nöthig war. Diesem entsprechend handelt es sich für mich insbesondere darum, nachzuweisen, dass die von meinen Annahmen abweichenden Aufstellungen jener Schriften nicht genügend begründet sein dürften, um das Festhalten an jenen zu hindern. Suchte ich ausserdem meine frühere Beweisführung durch weitere Haltpunkte zu verstärken, so habe ich mich dabei wesentlich auf das beschränkt, was mir ohnehin bei der Benutzung für jene eherechtlichen Untersuchungen auffiel.

Ich glaubte das um so mehr zu dürfen, als gerade auf diesem Gebiete die Gewinnung bestimmterer Haltpunkte für die Fragen nach Zeit und Ort der Entstehung der Exceptiones von vorneherein eher zu erwarten sein musste, als bei der sonstigen römischrechtlichen Hauptmasse des Inhalts; denn die kirchlichen Vorschriften und der kirchliche Brauch, die der Verfasser auf diesem Gebiete vorzugsweise zu beachten hatte, waren ja nach Zeit und Ort sehr verschieden, bis da durch das Decretalenrecht eine festere und allgemeingültige Grundlage geschaffen wurde. Gelingt es aber auf diesem Wege, die Entstehungsverhältnisse der Exceptiones genauer festzustellen, so bedarf es keiner weitern Bemerkung, ein wie überaus wichtiger Anhaltspunkt damit gewonnen sein würde für die Beurtheilung anderer römischrechtlicher Arbeiten des frühern Mittelalters, welche selbst solcher Anhaltspunkte entbehren, wie sie in den Exceptiones durch das Eingreifen und die Beachtung eines anderen Rechtskreises geboten sind. Und sollte man dem aus der Arbeit gewonnenen Ergebnisse selbst nicht zustimmen, so wird eine endgültige Beantwortung der so wichtigen Frage wenigstens in so weit nicht unerheblich durch dieselbe gefördert sein, als ich auf eine Reihe bisher nicht beachteter Haltpunkte hinweisen konnte, die jedenfalls für jene zu berücksichtigen sein werden, ob man nun die von mir gezogenen Folgerungen als stichhaltig betrachtet oder nicht.

Die Benutzung einer älteren Quelle in Petri Exceptiones ist seit den bezüglichen Darlegungen bei Stintzing Geschichte der populären Litteratur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland 72 ff. allgemein anerkannt. Denn das nach Petrus benannte Werk (P.) stimmt in einem grossen Theile seines Inhaltes genau überein mit dem Tübinger (T.) und dem Grazer Rechtsbuche (G.), während die oberflächlichste Vergleichung zeigt, dass diese nicht aus P. abgeleitet sein können. Es ergibt sich weiter, dass überhaupt keines der drei

Rechtsbücher, wie sie vorliegen, Quelle für eines der beiden andern gewesen sein kann. Allerdings hat Fitting, Glosse zu den Except. 24 ff., sich dahin ausgesprochen, dass T. die unmittelbare Quelle für P. gewesen sei. Aber es wird doch auch bei Beschränkung auf den beiden gemeinsamen Bestand nur zuzugeben sein, dass die unsystematische Anordnung in T. der systematischen in P. gegenüber die ursprünglichere ist, also T. allerdings nicht aus P. abgeleitet sein kann. Damit aber ist nicht auch schon Ableitung von P. aus T. erwiesen, da ja das Verhältniss bei der Annahme des Zurückgehens beider auf eine dritte Quelle eben so wohl seine Erklärung findet. Auf die Frage, was da zutreffen dürfte, werden wir zurückkommen.

Weist der in allen drei Rechtsbüchern übereinstimmende Inhalt auf eine gemeinsame Quelle zurück, so könnte man diese im Anschlusse an das von Stintzing 84 Bemerkte etwa als Leges Romanorum bezeichnen, wenn die Unbestimmtheit des Ausdruckes denselben nicht ungeeignet erscheinen lassen würde. Zweckmässiger scheint es, auch für die ältere Quelle die, Verwechslung mit andern Werken genügend ausschliessende Bezeichnung als Exceptiones beizubehalten, zumal ja die einzelnen Stellen derselben ohnehin nach den gedruckten Exceptiones des Petrus anzuführen sein werden, und diese Ueberarbeitung durch die Anführung als Petrus oder Petri Exceptiones genügend gekennzeichnet ist; während da, wo besonders betont werden soll, dass es sich nur um die gemeinsame Quelle handelt, dem durch die Bezeichnug als ursprüngliche Exceptiones genügt werden kann. Es wird sich das um so mehr rechtfertigen, wenn man meinen folgenden Ausführungen zustimmt, wonach diese Quelle in viel weiterem Umfange, als bisher angenommen wurde, für das Gesammtwerk massgebend gewesen sein muss; wenn weiter nicht blos die Form P., sondern auch die Form T. als Exceptiones bezeichnet zu sein scheint. Denn wenn der Titel auch in den Handschriften der Classe T. fehlt, so lässt eine Bemerkung am Beginne der dahin gehörenden vaticanischen Handschrift (V.) kaum einen Zweifel, dass dem Schreiber das Werk unter dem Titel Exceptiones bekannt war; vgl. dafür Niebuhr in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft 3, 415, auf dessen dürftige Angaben wir für das in mancher Beziehung beachtenswerthe V. noch immer ausschliesslich angewiesen sind. Damit wird es mindestens sehr wahrscheinlich, dass auch schon die Urquelle denselben Titel führte. Ich habe demnach da, wo ich weiterhin von den Exceptiones (E.) schlechtweg rede, die ursprünglichste Fassung der Quelle im Auge, auf welche jedenfalls der allen drei Rechtsbüchern gemeinsame Inhalt zurückgeht.

Für jede weitere Beschäftigung mit E. ist natürlich die Beantwortung

der Vorfrage nach dem Umfange der ursprünglichen Exceptiones nicht zu umgehen. Für diesen Zweck wird nach dem Vorgange von Stintzing die Gesammtmasse des in den drei Rechtsbüchern enthaltenen Stoffes in vier Theile zu zerlegen sein, deren genauerer Bestand aus der Vergleichungstafel bei Stintzing 79 ff. zu entnehmen ist: I. Das allen dreien Gemeinsame, was also jedenfalls auf E. zurückgeht. — II. Das T. und P. Gemeinsame. — III. Die Capitel, welche sich nur in P. finden. — IV. Die zweite Hälfte von G., 35 Capitel umfassend, von denen sich die ersten zehn auch am Schlusse von T., andere im Appendix zu Petrus und in der Collectio Pragensis, vgl. Schulte in den Wiener Sitzungsber. 57, 216, finden.

Nch der Annahme Stintzings, die bisher wohl allgemein getheilt wurde, wäre für jeden Bestandtheil eine besondere Quelle anzunehmen. Dass IV nicht mit I auf E. zurückgehen kann, ergibt sich unmittelbar dadurch, dass es eine durchaus andere Art der Behandlung zeigt, in P. und V. ganz fehlt, und in G. und T. dem übrigen Bestande nur am Ende angehängt ist. Scheinen dafür auch in III die nur hier vorkommenden wörtlichen Anführungen aus den Pandecten bestimmt zu sprechen, so lasse ich diesen Theil vorläufig ausser Frage. Dagegen möchte ich jedenfalls das Zurückgehen von I und II auf verschiedene Quellen in Abrede stellen. Glaubte ich mich dazu nach längerer Erwägung entschliessen zu müssen, so wird mindestens meine Unbefangenheit da um so zweifelloser sein müssen, als ich damit einen der wichtigsten Haltpunkte, der sich für meine Annahme über den Entstehungsort von E. geltend machen liess, selbst wieder beseitigen muss.

Die Beantwortung der Frage, ob nur das allen drei Rechtsbüchern Gememeinsame, oder auch der nur im Tübinger Rechtsbuche und bei Petrus gemeinsam vorkommende Bestandtheil auf E. zurückzuführen ist, wird davon abhängig zu machen sein, ob wir anzunehmen haben, dass G. die ihm fehlenden Capitel, obwohl sie ihm vorlagen, ausliess, oder aber ob T. sie der gemeinsamen Vorlage zufügte. Zur Begründung der ersteren Annahme glaube ich geltend machen zu dürfen:

1. In der Collectio Pragensis, die in besonders nahem Verhältnisse zu G. steht und wenn nicht gerade diesem, doch einer nächstverwandten Form seinen gesammten mit T. stimmenden Inhalt entnommen haben muss, finden sich doch auch zwei Capitel, Exc. 3, 9. 10, welche sich übrigens nur in T. und P. erhalten haben. Scheint das darauf zu deuten, dass G. nicht den gesammten, in E. vorliegenden Stoff aufnahm, so ist zuzugeben, dass das Gewicht des Haltpunktes sich dadurch

schwächt, dass jene Capitel sich in der Coll. Prag. nicht in der sonst eingehaltenen Reihenfolge von T. finden.

2. Von einer Verschiebung abgesehen ist die Reihenfolge des T. und G. Gemeinsamen ganz dieselbe; ohne diese zu stören, erscheint das Mehr in T. bald hier, bald dort in dieselbe eingeschoben. Bei einem systematisch geordneten Werke würde das nicht auffallen können, da dann der Inhalt für die Einordnung massgebend werden musste. Ist nun die Folge in G. und T. ohnehin eine ganz unsystematische, so ist schwer abzusehen, was bei einer Zufügung in T. dazu hätte veranlassen sollen, das erst hier Hinzukommende hald hier, bald da in das auch in G. Befindliche einzuschieben, statt es diesem geeint voraufgehen oder folgen zu lassen, wie das bei IV zutrifft. Mag auch dieser Halt kein ausschlaggebender sein, so ist doch zuzugeben, dass das Verhältniss die Annahme der Auslassung in G. wahrscheinlicher macht.

3. Dasselbe gilt von dem Umstande, dass in V. nach der Uebersicht bei Niebuhr 413 die Capitel T. 60. 94. 99. 118 = P. 4, 46. 3, 54. 1, 21. 59 fehlen, wo es sich bei sonst wesentlich mit T. übereinstimmendem Bestande nur um Auslassung handeln kann. Eben diese fehlen auch in G.; und ist die Zahl gerade nicht so gross, um zufällige Uebereinstimmung auszuschliessen, so muss sie doch in Verbindung mit dem Umstande, dass wir auch sonst auf Spuren näherer Verwandtschaft zwischen G. und V. stossen werden, den Gedanken sehr nahe legen, dass es sich da um eine fortschreitende, in V. begonnene, in G. ungleich weiter durchgeführte Minderung des Bestandes handelt.

4. Der Grund, auf den hin bisher für II eine andere Quelle angenommen wurde, als für I, war vor allem der, dass nach Angabe von Stinzing 85 in I alle Stücke aus II fehlen sollten, in welchen locale Beziehungen, insbesondere auch die für das Entstehungsgebiet besonders massgebenden Worte aus der romanischen, zunächst provenzalischen Volkssprache vorkommen. Traf das auch nur acht Capitel, so schien es doch eine verschiedene Entstehung beider Bestandtheile mindestens höchst wahrscheinlich zu machen, da nicht wohl anzunehmen, dass durch blossen Zufall gerade jene Capitel sämmtlich in G. ausgelassen seien. Es ergab sich nun aber bei Vergleichung der bezüglichen Angaben bei Fitting 134, dass Stintzing da das auch in G. vorkommende Capitel 1, 15 übersehen habe, in welchem es heisst: „si filii efficiantur malefici, id est facturatores; si aliquo modo morti eorum insidiati sunt etc.“ Da, wenn sich das ebenso in G. fand, der von Stintzing geltend gemachte Haltpunkt überhaupt hinfällig, umgekehrt aber geradezu ausschlaggebend wurde, wenn etwa in G. die provenzalische Erläuterung fehlte, so veranlasste mich zunächst dieser Umstand, um die



bereitwilligst gewährte Uebersendung der Handschrift der Grazer Universitätsbibliothek zu ersuchen. Ergab sich nun für G. die Fassung: „si filii efficiantur malefici, id est adiuratores, id est si aliquo modo morti eorum insidiati fuerint“, so kann wohl keinen Augenblick zweifelhaft sein, dass bei G. der Text, wie er sich in T. findet, bereits vorlag, und die Aenderung sich nur daraus ergab, dass der Schreiber den Ausdruck Facturatores nicht verstand. Entspricht dieser Ausdruck, und ebenso doch auch die Variante Faculatores nach romanischen und insbesondere auch provenzalischem Sprachgebrauche durchaus den Malefici im Sinne von Zauberer, vgl. Raynouard Lexique Roman 3, 282, Diez Wörterbuch 1, 173, so ist das bei Adiuratores nicht der Fall; es würde, wenn überhaupt mit diesen Verhältnissen in Verbindung gebracht, eher umgekehrt auf Exorcisten zu beziehen sein. Die durch das ihm unverständliche Wort veranlasste Unsicherheit des Schreibers verräth sich überdies darin, dass er nun auch das Folgende mit „id est“ auf denselben Fall bezieht, während beide Fälle, entsprechend der Fassung bei Julian 107, 3, in P. richtig auseinandergehalten sind.

Weiter aber möchte ich in dieser Richtung auch das in allen drei Formen vorkommende 4, 34 geltend machen. Es heisst da im Anschluss an das „tormentis subjiciantur“ bei Julian 81, 1 von der Behandlung unzuverlässiger Zeugen „tortoribus subjiciantur“, während dann noch unabhängig von Julian in P. und ebenso in G. folgt: „id est ad iudicium ignis vel aquae ferventis.“ Nun ist, auch vom römischrechtlichen Italien abgesehen, selbst im longobardischen ausser dem Kampfe von Gottesurtheilen so wenig die Rede, vgl. Zorn Langob. Beweisverfahren 40, das wir wohl auch das den auf provenzalischen oder doch nichtitalienischen Ursprung deutenden Stellen zuzählen dürfen. Mindestens aber ist die Erläuterung so ungeschickt, dass wir sie schwerlich dem gewandten Romanisten, von dem die Hauptmasse des Textes herrührt, zuschreiben dürfen; sind wir damit, worauf wir zurückkommen, auf Ueberarbeitung hingewiesen, wie sie sich ganz entsprechend häufig in II kenntlich macht, so kann darnach auch I erst aus derselben Ueberarbeitung abgeleitet sein.

5. Entfällt mit dem Gesagten der einzige Haltpunkt, der bisher für einen Gegensatz zwischen I und II geltend gemacht wurde, so spricht alles andere dafür, dass beide Bestandtheile auf dieselbe Quelle zurückgehen. Kann die Uebereinstimmung des Sprachgebrauches da wenig erweisen, so weit er sich an den der römischen Quellen hält, so findet sie sich doch auch da, wo das nicht zutrifft; so besonders auffallend, wenn der zunächst der longobardischen Rechtssprache angehörende Ausdruck Famis necessitas nicht blos in dem auch in G.

befindlichen 1, 14, sondern ebenso auch 1, 46. 65. 2, 28 verwandt wird. Sind die benutzten Quellen des römischen Rechts dieselben, so ergibt sich auch keinerlei Unterschied bezüglich der Art ihrer Verwerthung und Anführung. Und auch sonst ist die ganze Art der Behandlung in I und II eine durchaus gleichmässige.

In dieser Richtung möchte auch Folgendes zu beachten sein. Ueberaus häufig finden wir die Fassung des hypothetischen Satzes, so dass zunächst mit „Si etc.“, in der Regel mit „Si quis etc.“ die Voraussetzung hingestellt, und dann die Folgerung angeknüpft wird. Von den zu I gehörenden 55 Capiteln ergeben 25 jenen Anfang, davon 21 das Si quis. Von den 80 Capiteln von II trifft das 34, darunter 23 mit Si quis. Nun ist allerdings diese Fassung eine überaus gewöhnliche und findet sich insbesondere auch sehr häufig bei dem in den Exceptiones so stark benutzten Julian, so dass es an und für sich nicht auffallen könnte, wenn zwei verschiedene Verfasser sich mit Vorliebe dieser Fassung bedient hätten, auf die sie überdies mehrfach schon durch die benutzten Quellenstellen hingewiesen waren. Wohl aber muss es doch auffallen, dass das bei beiden in nahezu genau entsprechendem Verhältnisse der Fall gewesen sein müsste. Weiter war aber jene Fassung doch nicht eine so regelmässig verwandte, dass wir auf ihr Vorkommen überhaupt kein Gewicht zu legen hätten.

Denn dieses Verhältniss wird ein durchaus anderes, wenn wir etwa IV ins Auge fassen, nämlich die 35 Capitel, welche in P. sämmtlich fehlend, den zweiten Theil von G. bilden. Schon die blosse Kenntniss der Anfangsworte, wie sie Stintzing 82 angibt, würde genügen, um erkennen zu lassen, dass hier die Art der Behandlung eine ganz andere sein muss, wie sich das durch den vollen Wortlaut der Capitel, vgl. Wiener Sitzungsber. 57, 205 ff., Conrat 139, aufs bestimmteste bestätigt. Ueberwiegend wird hier in wörtlicher Wiederholung von Stellen der Institutionen oder doch der in dieser häufig vorkommenden Art der Behandlung entsprechend, die Bezeichnung des zu definirenden oder in seine Unterabtheilungen zu zerlegenden Begriffes an die Spitze des Capitels gestellt. In der ganzen Masse findet sich denn auch nur einmal jener Anfang mit Si quis, während dann noch zwei oder wahrscheinlicher (vgl. G. 82 mit Coll. Prag. 277) eines der Capitel mit Si beginnen.

6. Besonders gewichtig erscheint endlich ein anderer Umstand. Eine Reihe von Stellen der Exceptiones stehen in näherer Beziehung zur longobardischen Rechtslitteratur; vgl. Fitting 130. Dabei handelt es sich bald um eine wörtlich aufgenommene Stelle des Edict, bald um Anschluss an einen dem longobardischen Recht eigenthümlichen

Rechtssatz oder Sprachgebrauch. Das trifft nun aber nicht blos Capitel von I, sondern 1, 46. 3, 45. 69 auch solche, welche zu II gehören. Es bedarf nun doch kaum weiterer Erörterung, wie wenig wahrscheinlich es ist, dass in zwei von verschiedenen Verfassern herrührenden Arbeiten römischrechtlichen Inhalts sich in ganz entsprechender Weise nur gelegentlich an einigen wenigen Stellen Vertrautheit mit dem longobardischen Rechte zeigen sollte. Die Unwahrscheinlichkeit steigert sich, wenn trotz der verhältnissmässig sehr geringen Zahl solcher Stellen beide Verfasser, wie schon bemerkt, zufällig ihre Vertrautheit mit der longobardischen Rechtssprache übereinstimmend durch Verwendung gerade des Ausdruckes Famis necessitas bekundet haben würden. Nehmen wir nun dazu, dass nach früher Bemerktem in nicht minder auffallender Weise die erläuternde Heranziehung provenzalischer Ausdrücke gleichfalls I und II gemeinsam trifft, so wird doch bei der Annahme, beide könnten trotzdem auf eine verschiedene Quelle zurückgehen, kaum noch von blosser Unwahrscheinlichkeit, sondern von Unzulässigkeit die Rede sein müssen.

Nach allem Gesagten glaube ich annehmen zu dürfen, dass im allgemeinen das, was sich nur in T. und P. findet, mit dem, was sich ausserdem auch gemeinsam in G. erhalten hat, auf dieselbe Quelle zurückgeht. Diese muss demnach jedenfalls I und II in der durch T. gewiesenen Ordnung enthalten haben; der I zunächst darstellende erste Theil von G. hat sich dann durch Auslassung vieler in T. befindlicher Capitel ergeben. Bezüglich dieses Bestandes könnte demnach G. sehr wohl aus T. oder doch aus einer T. nächststehenden Form abgeleitet sein, welche in der Vollständigkeit mit P., in der Ursprünglichkeit der Anordnung mit G. gestimmt haben würde. Bis dahin würde also die Untersuchung uns überhaupt keinen Anlass bieten, zwischen T. und E. zu scheiden, in T. nicht die ursprünglichste Gestalt der in allen drei erhaltenen Formen benutzten älteren Quelle zu sehen.

Umfasste E. die Bestandtheile I und II, so liesse sich noch die Frage aufwerfen, ob nicht auch III und IV ganz oder theilweise auf dasselbe zurückgehen könnten. Für IV, zunächst repräsentirt durch den zweiten Theil von G., ist das, wie gesagt, unbedingt in Abrede zu stellen. Dagegen wird das nicht mit derselben Sicherheit auch für III, den nur bei Petrus vorkommenden Bestandtheil zu verneinen sein. Dieser umfasst nicht blos die in fünf zusammenhängenden Reihen vorkommenden 78 Capitel, auf welche Stintzing 84 hinweist, sondern ausserdem noch 45, welche in geringer Zahl vereinigt oder auch ganz vereinzelt in P., dessen systematischer Ordnung

entsprechend, bald hier, bald da unter dem mit T. gemeinsamen Texte vorkommen. Dass von dieser zunächst etwa nur noch ein oder anderes Capitel auf E. zurückgehen könnte, ist in keiner Weise ausgeschlossen, auch wenn wir annehmen wollten, dass III im allgemeinen erst in P. hinzukam und P. aus einer T. nächststehenden und ihm als Vorlage dienenden Form, welche wir als Tx. bezeichnen können, abgeleitet sei. Allerdings würde das voraussetzen, dass solche Capitel in Tx. noch vorhanden waren, erst in T. ausfielen. Solches Ausfallen einzelner Capitel wird ja aber immer in Anschlag zu bringen sein. So fehlt T. 41 in P. oder T. 139 in G. unter Umständen, wo Vorkommen in der gemeinsamen Quelle gar nicht zu bezweifeln ist. Und wenigstens für P. 1, 36 lässt sich unmittelbar erweisen, dass es, obwohl in T. fehlend, in Tx. noch vorhanden gewesen sein muss; denn es hat sich auch in dem zur Classe T. gehörenden V. erhalten; vgl. Niebuhr 413.

Ob das noch für weitere Capitel anzunehmen, könnte sich etwa daraus ergeben, dass einzelne sich in der Art der Behandlung an I und II näher anschlössen, von dem übrigen Bestande von III unterschieden. Ein solches Verhältniss aber macht sich nirgends bemerklich. Allerdings unterscheidet sich III dadurch sehr auffällig von I und II, dass nur in ihm 43 Capitel vorkommen, welche lediglich aus wörtlich und mit der Inscription angeführten Pandectenstellen bestehen. Bei den übrigen 80 Capiteln von III macht sich aber so wenig irgendwelcher Unterschied geltend, dass, wenn uns nur P. erhalten sein würde, schwerlich jemand auf den Gedanken kommen könnte, dieselben seien andern Ursprungs. Denn:

1. Es sind ganz dieselben Quellen des römischen Rechts und ganz in derselben Weise benutzt, bald in mehr oder weniger wörtlichem Anschluss, bald so, dass sich in ihnen nur etwa die Anknüpfung für das Gesagte findet. Es dürfte jeder Anhalt fehlen, auf den hin sich auch nur behaupten liesse, es sei irgendeine der Quellen, etwa Julian, in dem einen Bestande mit grösserer Vorliebe benutzt, als in den andern.

2. Auch sonst ist irgendwelcher Unterschied in der Behandlung nicht zu erkennen. Machten wir für die Zusammengehörigkeit von I und II geltend, dass sich der durch die Art der Behandlung bedingte Anfang mit Si und Si quis in beiden in auffallend entsprechender Verhältnisszahl findet, so trifft dasselbe hier zu. Beginnen von den 80 Capiteln 33 mit Si, darunter 19 mit Si quis, während das in I 25 von 55, in II 34 von 80 traf, so ist das wieder eine so auffallende Uebereinstimmung, dass schwer denkbar ist, es könne sich ein so genau entsprechendes Verhältniss zufällig in zwei unabhängig von einander entstandenen Werken ergeben haben.

3. Treffen wenigstens die von Fitting 130 geltend gemachten Belege für Einfluss longobardischen Rechts nur I und II, so fehlt es doch auch in III nicht an Spuren, die zunächst auf Italien deuten. Dass 1, 26 ein Ritt nach Rom als Beispiel gewählt erscheint, wurde in dieser Richtung schon mehrfach betont, und gewinnt besondere Bedeutung dadurch, dass sich, wie Fitting 139 nachweist, eine ganz entsprechende Angabe in der Expositio zum Liber Papiensis findet. Weiter erinnert doch auch in III manches bestimmter an die italienische Rechtssprache; ist dieser etwa der 1, 27 verwandte Ausdruck Placitum rumpere sehr geläufig, so weiss ich denselben, so weit meine Hülfsmittel reichen, in Frankreich nicht nachzuweisen.

4. Von den bestimmter auf Entstehung in Südfrankreich deutenden provenzalischen Ausdrücken findet sich allerdings keiner in III. Erscheinen dieselben aber, worauf wir zurückkommen, durchweg in Satztheilen, welche wir wenigstens insofern als Zusätze bezeichnen können, als sie erläuternd Ausdrücken, welche auf die benutzte Quelle zurückgehen, zugefügt sind, so finden sich solche Zusätze überhaupt auch in III. Und dieselben sind dann wohl so nichtssagend oder unrichtig, dass wir gewiss Bedenken tragen müssen, sie auf den Verfasser der Hauptmasse des Textes zurückzuführen. So wenn 1, 54 dem aus den Institutionen entnommenen: „si vero humilis“ zugefügt ist: „id est vilior persona“; oder wenn 3, 18 das „proximus pubertati“ der Institutionen mit: „id est intra septem annos“ erklärt wird. Folgerten wir S. 8 aus einem ganz entsprechenden Haltpunkte, dass I und II in derselben Weise überarbeitet sein müssen, so hätten wir danach diese Folgerung auch auf III auszudehnen; ist es verschiedener Herkunft, so hätten wir, da die Ueberarbeitung auch Tx. trifft, wenigstens anzunehmen, dass es mit I und II schon verbunden war, ehe die Gesammtmasse in P. in geänderte systematische Ordnung gebracht wurde.

5. Müsste die Ueberarbeitung jedenfalls in Südfrankreich stattgefunden haben, so stimmt dazu, dass sich in III das Capitel 3, 36 findet, welches wohl nur in Frankreich dem übrigen Bestande zugefügt sein kann. Es handelt sich nämlich um einen Beschluss des Concils von Troyes von 878, der von vorneherein dazu bestimmt war, den Handschriften der Lex Visigothorum zugefügt zu werden. Auf eine solche wird das Stück unmittelbar oder mittelbar zurückgehen, was also bestimmter auf Südfrankreich weist; sollte es selbst, worauf wir zurückkommen, zunächst der Sammlung des Ivo von Chartres entnommen sein, so würde auch das zunächst auf Frankreich deuten.

Es wird nun nicht zu verkennen sein, dass die betonten Umstände uns mindestens zu der Annahme nöthigen werden, dass, falls III auf

ein von E. verschiedenes Werk zurückgehen sollte, dieses demselben Verfasser oder mindestens derselben Schule angehören müsse. Aber selbst dieser Annahme gegenüber würden einzelne Umstände auffallend bleiben. Zweifellos würde sich alles am einfachsten erklären, wenn wir annehmen dürften, auch III gehe auf dieselbe ursprüngliche Quelle E. zurück. Wäre das richtig, so müsste der Bestandtheil III nicht, wie bisher angenommen, erst in P. hinzugekommen, sondern umgekehrt erst in T. ausgelassen sein. Sähen wir uns damit auf fortschreitende Verkürzung hingewiesen, so würde eine solche Entwicklung doch nicht so vereinzelt stehen, dass sie schon desshalb als von vorneherein unwahrscheinlich bezeichnet werden müsste. Es mag genügen, an den Schwabenspiegel zu erinnern, für den sich nach Auffindung des Deutschenspiegel eine auf fortschreitende Verkürzung gerichtete Entwicklung aufs bestimmteste ergab.

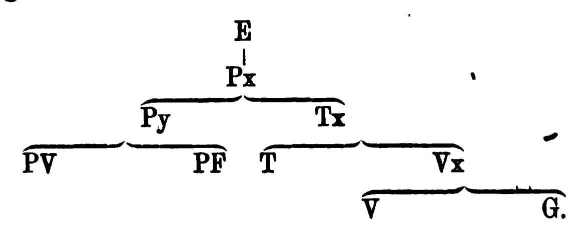
Freilich würde nun hier dieser Annahme das schwere Bedenken entgegenstehen, dass die Kürzung bei T. gerade alle 43 Capitel ausnahmslos getroffen haben würde, welche nur aus wörtlich angeführten Pandectenstellen bestehen. Jeder Zufall ist da natürlich ausgeschlossen. Immerhin aber wäre es denkbar, dass der Verkürzer absichtlich gerade diese leicht kenntlichen Stücke sämmtlich ausgeschieden hätte.

Aber noch ein anderes möchte da zu erwägen sein. Für jene Pandectenstellen ergibt sich keinerlei nähere Verbindung mit dem übrigen Bestande von III als die, dass beide nur in P. vorkommen. Eine weitere würde allerdings anzunehmen sein, wenn die Angabe bei Stintzing 84 genau wäre, dass sie mit dem übrigen III nur in zusammenhängenden Reihen vorkämen. Aber die Pandectenstellen finden sich ebenso vielfach ganz vereinzelt oder nur mit einem oder andern zu III gehörenden Capitel verbunden unter den auf I und II zurückgehenden Stücken; vgl. 1, 1. 40. 53. 55. 2, 5. 17. 18. 20. 22. 25. Sie können demnach sehr wohl auch ganz andern Ursprungs sein, als der übrige Bestand von III; sie würden dann bei der Verarbeitung zu P. einer andern Quelle entnommen und nach dem Inhalte dem jetzt systematisch geordneten Werke eingefügt sein.

Verkenne ich auch nicht, dass bezüglich III die Haltpunkte für das Zurückgehen mit I auf E. nicht so überzeugend sind, wie bei II, so glaube ich doch als wahrscheinliches Ergebniss hinstellen zu dürfen, dass E. nicht bloss das allen drei Rechtsbüchern Gemeinsame umfasste, sondern auch das, was nur das Tübinger Rechtsbuch gemeinsam mit Petrus hat, und endlich wahrscheinlich auch das nur bei Petrus Vorkommende, vielleicht abgesehen von den Pandectenstellen. Wenigstens im ganzen und grossen würde demnach E. schon den vollen

Bestand von P. umfasst haben, wobei natürlich nicht ausgeschlossen ist, dass ein oder anderes Capitel, bei dem besondere Gründe dafür sprechen würden, erst bei einer der Ueberarbeitungen hinzugekommen sein könnte, wie das etwa für 3, 36 bereits angedeutet wurde. Ist das richtig, so bedarf es natürlich keiner weitern Rechtfertigung, wenn ich für die ursprüngliche Quelle den Titel Exceptiones beibehielt.

Suchen wir uns, von diesem Ergebnisse ausgehend und sogleich einige später zu berührende Punkte berücksichtigend, den Zusammenhang der verschiedenen Formen zu vergegenwärtigen, so würde das auf folgende Filintion führen:



E. würde die Bestandtheile I. II. III in ursprünglicher Fassung und unsystematischer Ordnung enthalten haben. Ob auch die Pandectenstellen, welche dann in Tx ausgelassen wären, lasse ich dahingestellt; sie könnten auch erst bei Py. hinzugekommen sein. — Dieses E. kann nicht unmittelbare Quelle für die andern Formen sein, weil wir in allen Spuren einer und derselben glossirenden Ueberarbeitung fanden, welche damit für Px. bezeichnend wäre. — Py. würde sich von Px. dadurch unterscheiden, dass hier die unsystematische in eine systematische Ordnung geändert wurde. — Die daraus abgeleiteten Texte unterscheiden wir noch als PV. und PF., jenachdem in der Vorrede Valence oder Florenz genannt ist.

Haben wir die Classe P. als die ursprünglichere hingestellt, weil sich in ihr der volle Bestand erhalten hat, so ist für die Classe T. fortschreitende Kürzung kennzeichnend. Zunächst wäre in Tx. der Bestandtheil III ausgelassen. — Das erhaltene T. haben wir desshalb nicht schon Tx. gleichzustellen, weil in ihm ein Capitel ausgefallen, das in V. vorkommend, auch in Tx. noch vorhanden gewesen sein muss, vgl. S. 11; weil weiter in T. am Ende noch eine Reihe von zehn zu IV gehörenden Capiteln angehängt ist. — Vx. hat nach Massgabe von V. bereits vier Capitel von II ausfallen lassen, vgl. S. 7; auch muss da der Text nochmals überarbeitet sein, da Aenderungen und Zusätze, welche sich in G. finden, auch in V. vorhanden gewesen zu sein scheinen, wie sich später bei Besprechung von 1, 28 ergeben wird.

— V. ist von Vx. zu scheiden, weil es sich bezüglich des mit diesem stimmenden Bestandes zwar ursprünglicher erweist, als G., aber diesem gegenüber die Capitel 102. 106 in einer durch die Uebereinstimmung von T. und G. erwiesenen Verschiebung zeigt; weil es weiter am Schlusse einen aus ganz fremder Quelle entnommenen Anhang hat; vgl. Niebuhr 414. — Endlich wurde in G. der ganze Bestandtheil II ausgelassen, dagegen der Bestandtheil IV zugefügt, den wir als ganz anderen Ursprungs bei der Anordnung nicht weiter berücksichtigten, da sonst auch zu erklären sein würde, wie ein Theil desselben in T. gerathen sein kann.

Dieses Ergebniss weicht nun allerdings durchaus von der bisherigen, durch die Untersuchungen Stintzings bestimmten Auffassung ab. Ging auch ich von dieser aus, so wurde ich erst während der Arbeit auf Umstände aufmerksam, die mir dieselbe zuerst für II, schliesslich auch für III als kaum haltbar erscheinen liessen. Habe ich bei den folgenden Erörterungen natürlich von dem, allerdings zum Theil noch bestimmter zu erweisenden Zusammenhange auszugehen, der mir der richtigere zu sein scheint, so ist es sehr möglich, dass Andere meine Ansicht auch auf Grundlage des bekannten Material für nicht zutreffend halten werden; während überdies das überhaupt erhaltene Material noch keineswegs genügend bekannt ist, so dass dasselbe vielleicht noch erhebliche Modificationen nöthig machen wird. Das wäre allerdings sehr misslich, wenn die Stichhaltigkeit der folgenden Untersuchungen wesentlich von der Richtigkeit meiner Annahme über den Umfang von E. abhängen würde. Aber die Frage nach Zeit und Ort der Entstehung von E. kann durch jenen Umstand nur wenig beirrt werden. Denn einmal werden die von mir betonten Haltpunkte, wenn man sie auch nicht für ausreichend hält, um Zurückgehen auch von III auf E. zu erweisen, doch kaum einen Zweifel lassen, dass III demselben Verfasser oder mindestens derselben Schule angehören muss; dass also auch dann die Entstehungsverhältnisse von III wesentlich dieselben, wie die von E. sein müssten. Weiter aber finden sich fast alle Haltpunkte, welche ich da betonen werde, zunächst in I, für welches das Zurückgehen auf E. ausser Frage steht. Kann dieses bei III am zweifelhaftesten sein, so handelt es sich bei diesem insbesondere nur um 1, 63, welches mir einen an und für sich nicht unwichtigen, aber doch nur bestätigend zu andern hinzukommenden Halt für die Zeit zu bieten scheint. Das Ergebniss bezüglich der Entstehung von E. würde wesentlich dasselbe bleiben, wenn ich mich lediglich auf I beschränkt und II und III als nicht auf E. zurückgehend behandelt hätte. Ueberdiess habe ich auf das Vorkommen besprochener Stellen nur in III in allen

Fällen ausdrücklich hingewiesen, wo das Verhältniss irgendwie ins Gewicht fallen könnte.

Setzte ich die Entstehungszeit der Exceptiones in die spätern Zeiten des eilften Jahrhunderts, so war schon früher Savigny derselben Ansicht, die dann auch von Stintzing festgehalten und insbesondere von Fitting noch jetzt vertreten wird. Was für die Annahme einer Entstehung des Petrus im zwölften Jahrhunderte geltend gemacht ist, würde, so weit es überhaupt von Bedeutung sein sollte, nur die Ueberarbeitung in P. treffen. Was Merkel bei Savigny Gesch. des röm. Rechts 7, 52 ff. für Annahme der Entstehung erst in den spätern Zeiten des zwölften Jahrhunderts betont, ist ziemlich allgemein als nicht einmal für P. erweisend anerkannt. Auf die Unbestimmtheit, mit der sich Conrat über das Alter des Petrus ausspricht, hat schon Fitting 127 hingewiesen und die Erwähnung des Petrus magister carpentarius bei Azo, welche nach dem mehr als gewagten Erklärungsversuche Conrats auf das zwölfte Jahrhundert deuten würde, genügend gewürdigt. Es sind dann weiter bei Conrat 350 die Anzichten von Kappeyne van de Cappello über das Verhältniss von P. zu T. mitgetheilt, wonach sogar T. anscheinend erst zwischen 1120 und 1150 geschrieben sein soll. Aber die Gründe, auf welche sich diese Zeitbestimmung stützt, sind nicht angegeben.

Von allen Gründen, welche geltend gemacht sind, dass wenigstens P. kaum vor dem Beginn des zwölften Jahrhunderts gesetzt werden darf, scheint mir beachtenswerth nur die behauptete Benutzung der Schriften des 1117 gestorbenen Ivo von Chartres. Der von Laferrière Hist. du droit Français 4, 295, vgl. auch Conrat 247, geltend gemachte Umstand, dass in Petri Exc. 3, 36 das „hucusque“ durch einen Missgriff von dem „hucusque lex papae“ in Ivo's Decret 3, 98, in dem doch eine persönliche Bemerkung Ivo's zu sehen sei, beibehalten sein müsse, scheint allerdings auf den ersten Blick die Benutzung ausser Frage zu stellen. Aber auffallenderweise lässt Laferrière den von Savigny 2, 143 betonten Umstand ganz unberücksichtigt, dass die Stelle sich näher der Collectio Caesaraugustana anschliesst und sich hier ebenfalls das unverständliche „hucusque“ findet. Jene Lex papae war bestimmt, dem westgothischen Rechtsbuche zugeschrieben zu werden, wie sie auch Ivo demselben entnommen hat; sie mochte mit jener Verunstaltung in Umlauf gekommen sein, so dass P. sie auch nicht gerade jener Collectio entnommen haben muss, zumal sie auch hier nicht vollständig übereinzustimmen scheint. Ergibt sich da kein näherer Zusammenhang

gerade mit Ivo, so wird man um so mehr Bedenken tragen, mit Schulte Sitzungsber. 57, 201 anzunehmen, dass Exc. 4, 37 aus Ivo's Panormia 5, 21 (oder 23 bei Migne Patr. 161, 1218) entnommen sei; beide Stellen zeigen allerdings den benutzten ursprünglichen Quellen gegenüber nähere Verwandtschaft, aber doch auch starke Abweichungen von einander, so dass jene eher auf Benutzung einer näheren gemeinsamen Quellen zurückzuführen sein wird. Aber wir können davon überhaupt ganz absehen; denn beide Stellen finden sich nur in P., könnten also überhaupt nur für dieses erweisen, dass es frühestens um den Beginn des zwölften Jahrhunderts entstanden sein müsse.

Was nun die Entstehungszeit der gemeinsamen Quelle selbst betrifft, so verweise ich vor allem auf die Erörterung von Fitting 128 ff., welcher davon ausgehend, dass ein grosser Theil der Glossen zu P. und damit natürlich P. selbst vor dem Decret entstanden sein müsse, durch eine Beweisführung, die ich nicht näher verfolgen will, die mir aber durchweg eine wohlbegründete und auch dem von mir angenommenen Zusammenhange gegenüber zutreffende zu sein scheint, zu dem Ergebnisse gelangt, dass selbst T. noch in das eilfte Jahrhundert zurück reichen müsse; um so bestimmter ist das dann natürlich für E. anzunehmen. Stützt sich aber die Beweisführung Fittings vorzugsweise auf äussere Gründe, so denke ich, dass auch innere zu entsprechendem Ergebnisse führen, dass sich nachweisen lässt, dass in E. manches als geltendes Recht hingestellt ist, was als solches für das zwölfte Jahrhundert nicht mehr zutrifft. Wo es sich nur um das bürgerliche Recht handelt, dürfen wir da aus nächstliegenden Gründen bestimmtere Haltpunkte kaum erwarten. Wohl aber, wo auch das Gebiet des canonischen Rechts in Frage kommt, also zunächst beim Eherecht.

Da gestaltet sich nun insbesondere das Verhältniss mehrfach so, dass im Anschlusse an das römische Civilrecht manches als geltendes Recht hingestellt ist, was mit Bestimmungen des canonischen Rechts, die im zwölften Jahrhundert schon als allgemein anerkannt gelten können, nicht mehr vereinbar war. Vergleichen wir etwa die Aufzählung der Ehehindernisse 1, 29, so zeigt sich da keinerlei näherer Zusammenhang mit den Aufzählungen, wie wir sie schon bei den ältern Decretisten finden. Insbesondere sind mehrere Hindernisse aufgeführt, welche zwar im römischen Recht begründet, von der Kirche aber nicht mehr als solche anerkannt waren; wie denn etwa die Giltigkeit der Ehe des Tutor mit der Pupilla nicht selten als Beispiel für die Verschiedenheit beider Rechte angeführt wird. Nun liesse sich bezüglich solcher und ähnlicher Stellen einwenden, dass der Verfasser

sich einfach an das bürgerliche Recht seiner Quellen hielt, die abweichenden canonischen Bestimmungen aber nicht beachtete. Dagegen spricht zunächst die grosse Bestimmtheit, mit der gerade er 1, 2, dann auch 4, 3 betont, dass beim Widerspruche den Canones zu folgen sei und nicht den Leges. Es spricht weiter dagegen, dass er doch vielfach, und so auch bei jener Aufzählung, die von den Leges abweichenden canonischen Bestimmungen als geltendes Recht hinstellt, so dass zweifellos anzunehmen ist, er habe die letzteren überall beachten wollen, wo er sich ihrer Abweichung von den Leges überhaupt bewusst war. Andererseits schliesst er sich überhaupt viel zu wenig genau an die römischen Quellen an, zeigt sich viel zu selbstständig, als dass anzunehmen wäre, er habe sich zumal auf diesem Gebiete wenigstens unabsichtlich durch die Quellen verleiten lassen, etwas als geltendes Recht hinzustellen, was er auch seiner persönlichen Ansicht nach nicht mehr als solches anerkannt haben würde. So ist denn auch jener Abschnitt über die Hindernisse wesentlich selbstständig concipirt; und hat er dabei einerseits manche canonische Bestimmungen recht wohl beachtet, führt er andererseits Hindernisse an, welche wenigstens das spätere gemeine canonische Recht nicht mehr als solche anerkannte, so scheint mir auch nichts der Annahme im Wege zu stehen, dass da, wo er schrieb, auch kirchlicherseits solche Hindernisse noch beachtet werden mochten. In dieser Richtung war ja selbst in den spätern Zeiten des zwölften Jahrhunderts noch so manches nicht allgemeingültig geordnet, sondern der Consuetudo der einzelnen Kirchen überlassen, dass es gar nicht befremden könnte, wenn Kirchen römischrechtlicher Gebiete an solchen Hindernissen lange festgehalten und demnach auch etwa eine dagegen verstossende Ehe des Tutor mit der Pupilla wieder getrennt hätten. Ist die Ehe zwischen einer freien und unfreien Person in E. schlechtweg als unzulässig hingestellt, so ergibt sich aus Hugo de S. Victore, Summa sent. c. 14, dass zu dessen Zeit wirklich in vielen Kirchen die Bestimmung des römischen Rechts noch eingehalten wurde; er scheint es eher als Ausnahme zu betrachten, dass in manchen gallicanischen Kirchen solche Ehen gestattet wurden. Und so liesse sich noch manches geltend machen, was, auch ganz abgesehen vom Decretalenrechte der spätern Zeiten des Jahrhunderts, mit dem nicht zu vereinen sein würde, was schon nach dem Decret und den Schriften der Decretisten als allgemein anerkannt betrachtet werden kann. Aber einmal würde das nach dem Bemerkten nicht ausschliessen, dass immerhin an Einzelkirchen noch an abweichendem Brauche festgehalten wurde. Andererseits würde es uns nicht bestimmter über die früheren Zeiten des zwölften Jahrhunderts zurückführen.

Dagegen ist nun das Letztere zuerst von Savigny geltend gemacht bezüglich der Angaben über die Verheirathung der Cleriker in Exc. 1, 58. 64, wonach den Clerikern höherer Grade nur das Heirathen, nicht die Fortsetzung einer frühern Ehe verboten und vielmehr ausdrücklich gesagt sei, dass die Ehe der niedern Cleriker deren Aufsteigen zu den höhern Graden nicht hindere; er schloss daraus, dass das nicht wohl erst nach dem strengen Vorgehen Gregors VII. gegen verheirathete Geistliche höherer Grade geschrieben sein könne. Fand diese Folgerung bestimmten Widerspruch, so beschränkte man sich dabei vorwiegend auf den Nachweis, dass auch später den verheiratheten Clerikern das Aufsteigen zu höhern Graden nicht versagt war, wie insbesondere Stintzing Pop. Lit. 75 bei seiner Billigung nur diesen Punkt als massgebend betonte. Würde es sich nur darum handeln, so wäre Savigny's Annahme allerdings unhaltbar; denn jenes Aufsteigen wurde auch im zwölften Jahrhunderte zweifellos noch als zulässig erachtet. Hat in dieser Richtung Laferrière zuerst Einsprache gegen Savigny erhoben, so würde sich freilich gegen die volle Beweiskraft seiner Gegengründe Einsprache erheben lassen, vgl. Conrat 207; zumal es sich auch bei der Hist. du Droit 4, 298 angeführten Entscheidung Lanfrancs wenigstens insofern um einen Ausnahmsfall handelt, als da ganz unregelmässig ein Verheiratheter ohne Empfang der niederen Weihen sogleich zum Diacon geweiht war. Aber es ist nicht nöthig, darauf weiter einzugehen, da Schulte in den Sitzungsber. 57, 230 durch den Hinweis auf das Decret in jener Richtung jedem Zweifel, wie ich denke, ein Ende gemacht hat. Betont er, dass Gratian Dist. 32 c. 7 ff. keinen Anstand fand, Canones aufzunehmen, welche den verheiratheten Clerikern das Aufsteigen gestatten, so lässt sich dem noch zufügen, dass das sichtlich auch der eigenen Ansicht Gratians entsprach, wenn er in seinem Dictum am Schlusse von Dist. 31 sagt: „Primam enim uxorem ante subdiaconatum habere permittitur; qua defuncta vel castitatem professa promovetur iste ad subdiaconatum.“ Sucht Conrat 208 die Beweiskraft des von Schulte angeführten Arguments dadurch abzuschwächen, dass er meint, es beweise nur für früher verheirathete Cleriker, nicht aber für solche, welche sich erst, wie die Exceptiones im Auge haben, als Cleriker verheirathen, so fehlt für solche Unterscheidung jede Veranlassung; es mag genügen, auf Dist. 32 c. 14 aus der Zeit Pabst Leo's IX. hinzuweisen, wonach solchen, welche sich erst als Cleriker verheiratheten, das Aufsteigen zum Subdiaconat aufs unzweideutigste gestattet ist, wenn anders die besondern Einschränkungen beachtet waren, welche man von altersher für die Ehen von Clerikern festhielt. Waren unter dieser Voraussetzung auch verheirathete Laien

von den höhern Weihen nicht ausgeschlossen, so ist ja auch nicht abzusehen, wesshalb Cleriker, wenn ihnen die Ehe überhaupt gestattet war, anders behandelt sein sollten. Machte sich da später grössere Strenge geltend, so in der Verordnung Alexanders III. in X 3, 3 c. 1, so hing das wohl damit zusammen, dass nun Ehen der niedern Cleriker, wenn auch giltig, nicht mehr als gestattet betrachtet werden sollten. Doch blieb da noch lange manches dem Brauche der einzelnen Kirchen überlassen. Wie das von Innocenz III. am Schlusse von X 3, 1 c. 13 angedeutet ist, so unterscheidet auch noch Sicard von Cremona Kirchen, nach deren Consuetudo den niedern Clerikern die Verheirathung gestattet, von solchen, wo sie verboten, und demnach zwar giltig ist: „sed ab offitio cessabunt et ecclesie stipendiis carebunt."

Dagegen erscheint allerdings die Erlangung des Subdiaconats jetzt immer an die Bedingung geknüpft, dass beide Ehegatten für die Folgezeit Enthaltsamkeit geloben, dass das eheliche Zusammenleben aufgehoben wird. Das ist hier der entscheidende Punkt; die Strenge, mit der Gregor VII. nicht blos gegen diejenigen, welche erst nach Empfang der höhern Weihen heiratheten, sondern ebenso gegen solche vorging, welche trotz derselben den ehelichen Verkehr fortsetzten, müsste es allerdings undenkbar machen, dass die bezüglichen Angaben der Exceptiones nach 1074 entstanden seien, falls dieselben dahin zu verstehen sein würden, dass trotz des Aufsteigens die eheliche Lebensgemeinschaft fortdauern dürfe. So aber hat zweifellos schon Savigny die Angaben verstanden; weiter hat dann Stintzing Zeitschrift für Rechtsg. 8, 248 abweichend von seiner frühern Fassung eben das gegen Schulte betont; ich trug dann schon Wiener Sitzungsber. 67, 629 kein Bedenken, mich dieser seiner spätern Aeusserung anzuschliessen und glaube, sie nun noch bestimmter begründen zu können und zu müssen, da gerade wieder neuerdings Conrat 207, ohne den schon von Stintzing als massgebend bezeichneten Umstand zu berücksichtigen, der Argumentation Savigny's entgegentritt, und dann auch Fitting 127 sie als sehr anfechtbar bezeichnet.

Zunächst muss doch Exc. 1, 58 jene Auffassung sehr bestimmt unterstützen. Es wird zuerst in wörtlicher Wiederholung des Schlusses von Julian Nov. 4, 5 den höhern Graden das Uxorem ducere verboten. Weiter heisst es dann, und zwar in ganz selbstständiger Fassung, von den niedern Clerikern: „uxores tamen non prohibentur accipere, nec propter eas ad altiores gradus prohibendi sunt adscendere, si tamen virgines virginibus coniuncti sunt." Nun ist es doch, zumal bei selbstständiger Fassung, kaum denkbar, dass der Verfasser da jede Andeutung jener so tiefeingreifenden Voraussetzung unterlassen haben sollte, wenn

er das Ascendere wirklich von derselben abhängig machen wollte; zumal auch dass es heisst „propter eas“, und nicht etwa „propter hoc,“ lässt doch die Annahme kaum noch zu, der Verfasser habe dabei die thatsächliche Trennung der Ehe etwa als selbstverständlich betrachtet.

Nun nimmt Schulte allerdings an, in 1, 64 sei für diesen Fall Enthaltsamkeit gefordert; und wenn Stintzing darauf nicht eingegangen ist, so liegt das Verhältniss hier mindestens nicht so klar, dass es nicht näherer Erörterung bedürfte. Es ist zunächst wieder gesagt, dass die niedern Cleriker heiraten dürfen: „nisi regulares sint.“ Dann heisst es von den höheren: „nec ducere uxores ausi sunt, nec concubinas habere; quod si eas habuerint, uxores scilicet vel concubinas, ab omni ordine clericatus deponantur.“ Ausdrücklich ist da also von Enthaltsamkeit mit keinem Worte die Rede. Aber es scheint mir auch kaum zulässig, aus dem Wortlaut mittelbar die Folgerung abzuleiten. Bei der ersten Erwähnung ist kaum ohne Absicht nur das Ducere uxores, dagegen das Habere concubinas verboten. Unter solchen Verhältnissen ist es doch überaus gewagt, nur aus dem Umstande, dass das folgende: „si eas habuerint“, auf die Uxores mitbezogen ist, zu folgern, dass der als niederer Cleriker Verheirathete mit seiner Frau ferner nicht mehr zusammen leben dürfe. Mindestens wäre das auffallend ungenau ausgedrückt, da Uxorem habere und etwa Uxorem secum habere doch nicht gleichbedeutende Begriffe sind. Selbst nach den strengeren Bestimmungen hatte der vor dem Subdiaconat verheirathete Priester auch als solcher immer noch eine Frau; nur sollte er nicht mit ihr verkehren. Würde da jedenfalls die Ausdrucksweise eine sehr ungenaue sein, so scheint es mir viel näher liegend, davon auszugehen, dass die Zufügung des: „uxores scilicet vel concubinas“, durch die Fassung des nächstvorhergehenden Satzes gefordert ist und damit doch auch nach dem Inhalt desselben zu beurtheilen sein wird. Ist in diesem von einem Habere nur bei der Concubine die Rede, so würde auch das folgende „habuerint“ sich nur auf diese beziehen, wenn es ohne Erläuterung hingestellt worden wäre. Sollte die Ausstossung aus dem Clerus in beiden vorher angeführten Fällen eintreten, so war ausdrücklich kenntlich zu machen, dass sie auch für den Fall der Uxor zutreffe; und das wird denn doch ganz ungezwungen sich auf diejenige Uxor beschränken lassen, von der unmittelbar vorher allein die Rede war, nämlich auf die nach Empfang der höhern Weihen genommene Uxor. Der Verfasser wird schwerlich daran gedacht haben, dass das anders aufgefasst werden könnte; und wenn er sich da nicht schärfer ausdrückte, so mag dafür auch zu beachten sein, dass das ganze Capitel sich eng an Julian 4, 9 anlehnt, obwohl da zunächst

nicht von Ehen der Cleriker überhaupt, sondern der Mönche, welche Cleriker werden und sich dann als solche verheirathen, die Rede ist; solchen konnte allerdings unter keiner Voraussetzung das Haben einer Frau gestattet sein.

Dem Gesagten möchte ich nun noch ein weiteres Argumentum e silentio zufügen. Hätte der Verfasser der Exceptiones die Trennung der Ehe bei Empfang der höhern Weihen für nöthig gehalten, so wäre das 1, 37 zu erwähnen gewesen, wo er die Fälle aufzählt, welche ein Solvere des Matrimonium gestatten. Als solcher wird genannt: „si uterque vel alter tantum solitariam elegerint vitam, id est, si monachus sive monacha efficiatur.“ Das hat hier hier keinerlei nähere Beziehung zu dem durch Alexander III. festgestellten Satze, dass die contrahirte, aber noch nicht consumirte Ehe durch Klostergelübde des einen Theils so gelöst werden kann, dass dem andern Theil eine anderweitige Ehe gestattet ist. Der näher an germanische Auffassung anschliessende Unterschied zwischen contrahirter und consumirter Ehe ist in den Exceptiones überhaupt nicht beachtet, da für den Romanisten Consensus und Nuptiae im allgemeinen zusammenfallen; jener ist denn auch ausdrücklich dadurch ausgeschlossen, dass für den erwähnten Fall die Nichtzulässigkeit einer anderweitigen Ehe ausgesprochen und Enthaltsamkeit beider, so lange der andere lebt, gefordert wird. Dann aber unterschied sich der Fall des Klostergelübdes in keiner Weise von dem des Empfanges der höhern Weihen, falls der Verfasser auch bei diesem Trennung der Eheleute für nöthig hielt. Wird trotzdem vom Verfasser der Fall nicht allein nicht erwähnt, sondern ausdrücklich die Trennung auf das Klostergelübde beschränkt, so ist die Folgerung doch kaum abzuweisen, dass nach seiner Ansicht beim Empfange der höhern Weihen die früher eingegangene Ehe nicht in gleicher Weise zu trennen ist. Zumal beim Vergleiche mit der benutzten Quelle. Stimmt Julian 36, 2, wo das Mönchthum erwähnt ist, inhaltlich überein, so benutzte der Verfasser sichtlich zunächst Julian 108, 11; von einigen Auslassungen und Einschiebungen abgesehen ist die Uebereinstimmung eine wörtliche. Ist nun bei Julian von der Vita „religiosa et solitaria“ die Rede, so ist es wenigstens denkbar, dass der Verfasser den ersteren, zuweilen doch auch die Cleriker mitumfassenden Ausdruck fallen liess, weil er die Beschränkung auf das Klostergelübde nicht bestimmt genug hervortreten liess. Jedenfalls aber bot ihm die Vorlage keinen Anlass, ausdrücklich hinzuzufügen, dass sich das nur auf Mönchthum beziehe, wie das zur Zeit des Erlasses der Novelle als selbstverständlich behandelt werden konnte, vgl. Phillips Kirchenr. 1, 722, Hinschius Kirchenr. 1, 146, nicht aber mehr im eilften Jahrhunderte und im Abendlande,

nachdem schon im zehnten Jahrhunderte die strengern Bestimmungen der bezüglichen Canones mehrfach wieder eingeschärft wurden und insbesondere die Synode zu Pavia von 1018 das Zusammenleben aller Cleriker mit Frauen so streng verboten hatte.

So misslich es sein mag, eine Beweisführung auf blosses Stillschweigen stützen zu müssen, so scheint hier nach allem Gesagten die Voraussetzung, welche eine solche rechtfertigt, aufs genügendste zuzutreffen. Ist einfach gesagt, dass der niedere Cleriker heirathen darf und der Frau wegen am Aufsteigen zu höhern Graden nicht gehindert sein soll, so ist diese fortbestehende Ehe doch nicht anders zu beurtheilen, als jede andere; sollte das nicht der Fall sein, sollte der eheliche Verkehr damit aufhören, so musste das ausdrücklich gesagt sein, zumal in einer Zeit, wo man das Verbleiben des ideellen Ehebandes noch wenig beachtete, sich zunächst an die thatsächliche Erscheinung hielt und im Sprachgebrauche zwischen der blossen Trennung der Ehegatten und der Nichtigkeitserklärung der Ehe selbst noch nicht schärfer zu unterscheiden gewohnt war. Findet sich aber nirgends eine Andeutung der Nothwendigkeit thatsächlicher Trennung der Ehe, obwohl wiederholt Veranlassung dazu geboten gewesen wäre, so müssen wir auch annehmen, dass der Verfasser das weitere eheliche Zusammenleben als gestattet betrachtete.

Dann aber ist wohl kein Grund, daraus mit Savigny nur Entstehung vor 1074 zu folgern, als der Zeit, seit der Gregor VII. mit besonderer Strenge die den Cölibat betreffenden Verbote durchführte. Die dann so oft wiederholte Einschärfung dieser Verbote beginnt schon mit den 1049 vom Pabste Leo IX. gehaltenen Synoden. Dass die Durchführung auf grosse Schwierigkeiten stiess, fällt für den nächsten Zweck kaum in Betracht. Thatsächliche Nichtbeachtung von Gesetzen und Hinstellen von Rechtssätzen, die den zweifellos überall bald genügend bekannt gewordenen Gesetzen bestimmt widersprechen, sind da gewiss verschieden zu beurtheilen. Und am wenigsten wird letzteres einem Schriftsteller zuzutrauen sein, der sichtlich bemüht ist, den ihm bekannten allgemeingültigen Forderungen der Kirchengewalt in jeder Weise gerecht zu werden. Durch jene Angaben dürfte demnach Entstehung in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts überhaupt ausgeschlossen sein.

Sollten da aber noch Zweifel bezüglich der richtigen Auffassung der Stellen der Exceptiones bestehen, so trifft das jedenfalls nicht zu bezüglich einer andern, meines Wissens bisher nicht beachteten Stelle. Werden 1, 37 als Fälle, welche die Lösung der Ehe gestatten, ausser dem Klostergelübde noch Ehebruch und Impotenz angeführt, so heisst

es weiter: „Sed propter adulterium persona, quae non peccavit, non prohibetur ad alias nuptias transire, etiam cum coire non potuit, matrimonio tamen legitime et canonice separato; propter solitariam vitam castitatis servetur affectio utroque vivente“; während G. noch hinzufügt: „id est non ad alias transeat nupcias“. So bestimmt, wie möglich, ist da Wiederverheirathung des unschuldigen Theils bei Scheidung wegen Ehebruchs gestattet; insbesondere die verschiedene Behandlung des dritten Falles schliesst jeden Gedanken an Missverständniss oder Corruption des Textes aus; ebenso die bei den Canonisten so übliche Annahme, es sei in solchen Stellen der Tod des andern Theils vor der Wiederverheirathung als selbstverständlich vorausgesetzt. Nun stand bei den Canonisten des zwölften Jahrhunderts nicht leicht etwas so fest, als die Unlösbarkeit der giltigen Ehe, mochten ihre Ansichten über den Zeitpunkt des Eintrittes der Unlösbarkeit oder über einzelne Voraussetzungen der Giltigkeit auch noch so weit auseinandergehen. Jede Möglichkeit, die Stelle könne erst im zwölften Jahrhunderte entstanden sein, scheint mir von vorneherein ausgeschlossen. Aber selbst in den spätern Zeiten des eilften Jahrhunderts dürfte sie schwerlich noch als zulässig erscheinen, wenn sich für solche Dinge bestimmtere Zeitgränzen auch schwer aufstellen lassen. Wurde früher von den Einzelkirchen die Unlöslichkeit vielfach nicht streng eingehalten, wurde insbesondere bei Trennung aus den verschiedensten Ursachen dem schuldlosen Theil die Wiederverheirathung gestattet, so ist wohl angenommen, vgl. Schulte Eherecht 414, dass sich dafür schon seit dem neunten Jahrhunderte keine Belege mehr finden. Das ist nun wohl eine zu frühe Gränze. Noch Burchard von Worms nimmt in einer Reihe von Fällen an Wiederverheirathung des schuldlosen Theils keinen Anstoss. Aber obwohl ich auf solche Angaben geachtet habe, ist mir für den Fall des Ehebruchs keine spätere Spur aufgefallen, als in einer Bestimmung der Synode zu Bourges von 1031 c. 16, Mansi Conc. 19, 505, wo die Wiederverheirathung bei Lebzeiten der Frau ausdrücklich nur denen verboten wird: „qui uxores legitimas sine culpa fornicationis demittunt.“ Nun ist es natürlich möglich, dass an einzelnen Kirchen noch später die Wiederverheirathung gestattet sein mochte. Aber wie unwahrscheinlich wenigstens die Annahme ist, dass eine Stelle, in der die Erlaubniss zur Wiederverheirathung sogar ganz ausdrücklich und ohne Anschluss an die benutzten Quellen betont ist, auch nur in den spätern Zeiten des eilften Jahrhunderts entstanden sein könne, bedarf wohl keiner weitern Erörterung.

Machen beide Haltpunkte Entstehung auch nur in den spätern Zeiten des eilften Jahrhunderts durchaus unwahrscheilich, so würde

sich solche allerdings ergeben, wenn die jetzt von Fitting geltend gemachte Annahme richtig wäre, dass für Exc. 4, 9 ein in das Decret D. 8 c. 5 aufgenommener Canon von Gregor VII. benutzt sei. Nun kann ich davon absehen, dass nach den in der Ausgabe Friedbergs gegebenen Belegen und nach dem, was uns über die Reihefolge der Bischöfe von Aversa bekannt ist, nicht durchaus feststeht, dass es sich da gerade um Gregor VII. handelt. Fitting selbst weist bereits darauf hin, dass dasselbe auch schon in der D. 8 c. 6 aufgenommenen Stelle des h. Augustinus gesagt sei; meint er, mit etwas anderm Wortlaute, so ergibt sich da doch kaum eine Abweichung, welche so bedeutend wäre, dass sie verböte, die Stelle der Exc. zunächst auf den h. Augustinus zurückzuführen, zumal sich doch auch wohl hier der nähere Anschluss zeigt. Aber wir können auch davon absehen, da die ganze Stelle auf ältere Quellen zurückgeht. Heisst es Exc. zunächst: „Et iterum dominus dixit: ego sum via et veritas et vita (al. iustitia)“, so ist das dem Evangelium Joh. 14, 6 entnommen. Folgt dann: „non dixit: ego sum consuetudo,“ so geht auch das schon auf die vom h. Cyprian 251 zu Carthago gehaltene Synode zurück. Es handelt sich da um eine, an und für sich gewiss nicht naheliegende Verwerthung des Spruches des Evangelium auf jener Synode, die besondern Beifall gefunden haben muss und oft wiederholt sein mag, so dass sie in die Exceptiones, wenn nicht aus der Urquelle, doch aus sonstigen Erwähnungen übergehen konnte. Denn weder die Erwähnung beim h. Augustinus, noch bei Gregor VII. kann die Quelle gewesen sein; in beiden heisst es nur: „ego sum veritas“, oder: „veritas et vita“, unter Auslassung der Via, so dass E. sich genauer an den ursprünglichen Wortlaut anschliesst. Unter solchen Verhältnissen wird für die Zeitbestimmung von der Stelle zweifellos ganz abzusehen sein.

Unmittelbar dürfte auch ein anderer von Fitting 138 geltend gemachter Haltpunkt nicht verwerthbar erscheinen. In 1, 28 heisst es über die Verwandtschaftsgrade: „Inter laterales vero (nuptiae fieri) possunt ultra septimum gradum, id est secundum canones intra septimam generationem, quae computatur ita: duo fratres sunt in prima cognatione etc.“ Fitting meint, das sei offenbar verfasst im Hinblicke auf die Decretale Alexanders II.: Ad sedem apostolicam, C. 35 q. 5 c. 2, welche zur lateranensischen Synode von 1063 zu setzen ist; vgl. Jaffé-Wattenbach Reg. Nr. 4500. Es war damals in Italien, insbesondere auch zu Ravenna und Neapel, gestützt auf das justinianische Recht behauptet worden, das Eheverbot bis zur siebten Generation sei nach römischer Gradzählung zu verstehen, so dass im vierten römischen Grade Verwandte bereits heirathen dürften. Dem gegenüber entschied

der Pabst in jener an alle Bischöfe und Richter in Italien, wie in einer andern an den Clerus von Neapel gerichteten Decretale, vgl. Hüffer Beitr. zur Gesch. der Quellen des Kirchenr. 177 ff., dass das Eheverbot sich bis auf die siebte Generation nach canonischer Zählung erstrecke.

Hatte ich selbst wohl daran gedacht, es liesse sich daraus ein Halt für die Zeitbestimmung entnehmen, zumal bei Annahme der Entstehung von E. zu Ravenna, so glaubte ich doch, davon absehen zu müssen. Denn die Entscheidung des Pabstes enthielt ja in keiner Weise eine Neuerung; das Verbot bis zum siebten oder auch, wenn man den Stammvater nicht berücksichtigte, bis zum sechsten Grade stand längst fest; ebenso die canonische Art der Zählung. Unter andern Verhältnissen liesse sich daran denken, dass man in einzelnen römischrechtlichen Gebieten, wie zu Ravenna und Neapel, von altersher an der römischen Zählweise auch für die bezüglichen canonischen Verbote festgehalten habe. Aber in beiden Decretalen bezeichnet der Pabst die Streitfrage als eine „noviter“ oder „nuper“ aufgekommene, wie das auch die bezügliche Schrift des Petrus Damiani ergibt; man beruft sich für die abweichende Zählung auch nicht etwa auf das Herkommen, sondern auf die Angaben der Institutionen über die Verwandtschaftsgrade. Es liegt zweifellos ein Ergebniss wieder lebhafterer Beschäftigung mit den römischen Rechtsquellen vor, ein Versuch, dieselben für practische Zwecke zu verwerthen. Die blosse Anerkennung des Eheverbots bis zur siebten Generation, wie sie sich auch 1, 29. 39 findet, schliesst in keiner Weise aus, dass E., wo wir es auch entstanden denken mögen, lange vor 1063 abgefasst sein kann.

Eher könnte es auffallen, dass der Verfasser 1, 28 zuerst den siebten Grad nennt, um dann noch hinzuzufügen, dass dieser der siebten Generation der Canones entspreche. Wo er an andern Stellen von Graden redet, so 1, 6. 26, da handelt es sich bei auf Julian zurückgehenden Angaben um den Sprachgebrauch des römischen Rechts. Wo er sonst 1, 29. 39 das canonische Eheverbot berührt, spricht er schlechtweg von der Generatio septima. So könnte immerhin der Gedanke nahe liegen, es habe ihn gerade die päbstliche Entscheidung von 1063 dazu veranlasst, in an und für sich auffallender Weise zu betonen, dass hier Gradus und Generatio gleichbedeutend seien. Aber das dürfte auch anderweitig seine genügende Erklärung finden. Nach den von Fitting 164 ff. gegebenen höchst beachtenswerthen Belegen ist nicht zu bezweifeln, dass der Verfasser von E. nicht blos die ältern römischen Rechtsquellen selbst, sondern auch spätere Rechtslitteratur benutzte. So stimmt 1, 12, von der Falcidia handelnd und nur in P. vorkommend, der ursprünglichen Quelle Julian 34, 1 gegen-

über in Inhalt und überwiegend auch im Wortlaut mit einem in einer Turiner Handschrift enthaltenen Stücke, das Fitting noch in das neunte Jahrhundert setzen möchte, so auffallend überein, dass wenigstens an gemeinsamer Benutzung einer ältern Aufzeichnung nicht zu zweifeln ist, wenn man auch nicht mit Fitting annehmen will, dass gerade das Turiner Stück selbst Quelle für E. war. Dasselbe Verhältniss greift nun auch hier ein. Der mit „duo fratres“ beginnende Satz über die Zählung der Cognatio findet sich wörtlich übereinstimmend auch in jenem Turiner Stücke. Es ergibt sich aber weiter, dass dieser Satz hier in einen schon bestehenden Text eingeschoben sein muss. Ist nämlich im Anfang des Capitels vom Gradus die Rede, dann von Generatio und Cognatio, während es im Schlusssatze in allen Texten, auch in G., wieder heisst „in sexto“ und „in septimo“, was nur zu Gradus passt, so kann die Einschiebung des Mittelstücks in eine auf den Ausdruck Gradus berechnete Angabe nicht wohl zweifelhaft sein. War es nun schon früh üblich, auch bei der canonischen Zählweise von Gradus zu sprechen, so entspricht das dem sonstigen, den Ausdruck Generatio verwendenden Sprachgebrauch in E. nicht. Es wird anzunehmen sein, dass der Verfasser von E. das Capitel aus zwei ihm vorliegenden Aufzeichnungen zusammenstellte, und selbst blos den verbindenden Satz „id est — ita“ concipirte, wie sich denn auch nur da der ihm geläufige Ausdruck Generatio findet. Die an und für sich auffallende Fassung des Capitel findet durch diese Verhältnisse zweifellos auch ohne Rücksichtnahme auf die Decretale ihre ausreichende Erklärung.

Ich glaubte denselben näher nachgehen zu müssen, weil nun ein Umstand hinzukommt, der dennoch gerade jenes Capitel für die Zeitfrage besonders beachtenswerth zu machen scheint. In G. nämlich und ebenso in V., vgl. Niebuhr 418, findet sich bei sonst genauer Uebereinstimmung des Textes die überaus beachtenswerthe Variante „ultra quatuordecimum gradum“ statt „ultra septimum gradum.“ An unabsichtliche Corruption kann da zweifellos nicht gedacht werden; denn so auffallend die Lesart ist, so richtig ist sie ja insofern, als der vierzehnte Grad nach römischer Computation der siebten Generation nach canonischer entspricht; es kann sich nur um die ursprünglichste, oder aber um später absichtlich geänderte Lesart handeln. Nun ist aber die Zählung eines vierzehnten Grades etwas so Ungewöhnliches, widerspricht so durchaus dem römischen, wie dem canonischen Sprachgebrauch, dass an einer besondern Veranlassung nicht zu zweifeln ist. Diese konnte an und für sich wohl nur durch jene von Alexander II. beendete Streitfrage geboten sein; nur damals lag ein Grund vor, in Abweichung von früherem, wie späterm Sprachgebrauch zu betonen, dass der siebten

Generation erst der vierzehnte Grad entspreche. Aber es ergibt sich noch ein bestimmterer Anhaltspunkt. In jener Decretale C. 35 q. 5 c. 2 gibt der Pabst eine sehr ausführliche Begründung seiner Entscheidung. Muss er sich dabei auch gegen die Behauptung wenden, dass über den sechsten Grad die Verwandtschaft überhaupt nicht mehr gezählt werde, und weiss er als Fall ausdrücklicher höherer Zählung lediglich die Erwähnung eines zehnten Grades in Instit. 3, 5 § 5 anzuführen, so ergibt sich doch aufs bestimmteste, dass eine Zählung höherer Grade im allgemeinen nicht üblich war. Nun schliesst er aber seine Erörterung über die Grade mit den Worten: „Atque hoc modo de reliquis sciendum est, ut qui secundum canones dicuntur in sexto vel in septimo, secundum leges accipiantur in duodecimo vel in quartodecimo.“ Da also, und zwar, wenigstens so weit ich sehe, nur da wird ein vierzehnter Grad ausdrücklich gezählt, und zwar ganz zu demselben Zwecke, wie das in G. der Fall ist. Es wird die Folgerung doch kaum abzuweisen sein, dass die Fassung in G. durch den Wortlaut der Decretale bestimmt ist.

Wie der Umstand für die Zeitfrage zu verwenden ist, wird nun freilich davon abhängen, ob die Lesart in G. als die ursprüngliche zu betrachten ist oder nicht. Trotz des Abweichens aller bekannten Texte ausser V. glaubte ich anfangs das erstere annehmen zu sollen. Die Ausdrucksweise ist eine so ungewöhnliche, dass es kaum auffallen könnte, wenn man sie bald nach Entstehung des Werkes fallen liess und durch die übliche ersetzte; während umgekehrt spätere Aufnahme des ungewöhnlichen Ausdrucks sehr unwahrscheinlich sein musste. Es schien weiter die früher besprochene auffallende Fassung, wonach das Zusammenfallen des siebten Grades mit der siebten Generation ausdrücklich betont wird, sich am leichtesten zu erklären, wenn da ursprünglich vom vierzehnten Grade die Rede war. Dann aber war auch die Folgerung nicht abzuweisen, dass E. frühestens 1063 entstanden sein könne; es wäre damit ein ganz sicherer Terminus a quo gewonnen gewesen.

Aber das Verhältniss des Textes im Grazer Rechtsbuch zu den übrigen Texten, wie es sich aus einer Vergleichung ergab, die ich allerdings nur für die für meine Untersuchungen in Betracht kommenden Capitel genauer durchführte, nöthigte mich, von jener Annahme wieder abzusehen. Im allgemeinen gehen die Varianten in G. nicht über das Mass hinaus, wie es sich auch bei der Vervielfältigung ein und desselben Textes zu ergeben pflegt. Die nähere Verwandtschaft ergibt sich dann überwiegend bei der Turiner Handschrift, Ms. 7 der Ausgabe von Barkow bei Savigny; so etwa 1, 32 auch in G.: „que in novella legitur“. Von andern tritt dann insbesondere wohl noch die

Pariser Handschrift Ms. 1 hinzu, wie etwa 3, 49, wo der dort fehlende Satz auch in G. fehlt. Wo G. keine Unterstützung findet, handelt es sich vielfach um Corruptionen, die lediglich auf Nachlässigkeit, oder auch Unleserlichkeit oder Nichtverständniss der Vorlage zurückgehen; so etwa, wenn 1, 9 die Worte „Petri Martini" einfach ausgelassen sind, oder 1, 51 mit „In coniugio" statt „Non convivia" beginnt; vgl. auch das oben S. 7 zu 1, 15 Bemerkte. Zuweilen hat sich umgekehrt nur in G. die zweifellos ursprüngliche Lesart erhalten; so etwa 1, 11: „evacuant" statt des unverständlichen „evocant"; 3, 46: „iurasse vel iurare velle"; 4, 31: „volente" statt „violenter." Aber in manchen Fällen, wo ich das bei blosser Rücksichtnahme auf den Inhalt an und für sich vermuthete, wie etwa 1, 14 bei „vendiderint" statt „valuerint", erprobte sich das bei Vergleichung mit den zu Grunde liegenden Quellenstellen nicht, während doch auch unbeabsichtigte Corruption nicht wohl eingreifen konnte. Es ergab sich vielmehr an einer Reihe von Stellen, dass es sich nur um nachträgliche kleine Aenderungen und Zusätze handeln könne, zu dem Zwecke, das Vorliegende nach Ansicht des Ueberarbeiters richtiger oder deutlicher zu machen. So genügt ihm 1, 40 das blosse „et non contradixerint" nicht; er schiebt vor demselben, an und für sich ganz angemessen, aber durch die Quellen nicht unterstützt, die Worte ein: „et potuerint et ausi fuerint contradicere." So fügt er am Schlusse von 1, 32 erläuternd zu: „id est integra Falsidia." Ebenso wird es aufzufassen sein, wenn 3, 11: „sine ulla (iusta) causa" und 3, 11: „(simplum) in duplum restituet" die eingeklammerten Worte eingeschoben sind, oder 2, 21 missverständlich das „perderet" in „auferret" geändert ist. Wo das einzugreifen scheint, ergibt sich durchweg keine Unterstützung bei andern bekannten Texten, ausser etwa 3, 52, wo G. in genauer Uebereinstimmung mit Ms. 2 und 4 (T.) das Duplum und Triplum nennt, während doch Simplum und Duplum im Anschluss an Cod. 3, 35 l. 4 das Ursprüngliche sein wird, da nur diese Stelle den Anlass zur Betonung des Leugnens überhaupt geben konnte; während dann allerdings auch die, wie ich denke, spätere absichtliche Aenderung sich auf die dort unmittelbar folgende L. 5 stützen liess.

Insbesondere zeigen sich nun auch wohl Aenderungen, die sichtlich darauf berechnet sind, die Angaben mehr in Uebereinstimmung mit dem canonischen Recht zu bringen. Nach 1, 37 und der hier benutzten Bestimmung Cod. 5, 17, l. 10 darf die Ehe wegen einer „per biennium" dauernden Impotenz gelöst werden; das den Canones entsprechende „per triennium" in G. ist zweifellos absichtliche Aenderung. Ebenda heisst es, dass die Ehe gelöst werden kann „si uterque vel alter tantum solitariam

elegerint vitam.“ Das kann wenigstens dahin verstanden werden, das im letzten Falle die Einwilligung des andern Theils nicht nöthig sei, wie das allerdings dem justinianischen Rechte auch bei consummirter Ehe entspricht. Widersprach es aber aufs bestimmteste den Canones, so hatte es seinen guten Grund, wenn in G. hinzugefügt wurde: „vel alter tantum communi consensu.“

Bei solcher Sachlage kann natürlich gar kein Zweifel sein, dass wir auch in der Zählung des vierzehnten statt des siebten Grades in G. nur eine Aenderung des Ueberarbeiters zu sehen haben. Veranlassung zu derselben kann nach dem früher Bemerkten nur die Decretale von 1063 gegeben haben, nach der G. also entstanden sein muss. Aber auch wohl sehr bald nachher. Der in der Decretale nur zur Verdeutlichung verwandte Ausdruck hat sich nicht eingebürgert; man hat nach wie vor auch bei canonischer Computation nur vom siebten Grade gesprochen; es ist nicht wohl denkbar, dass jemand noch auf jene Aenderung verfallen sein sollte, der nicht mehr als Zeitgenosse unter dem unmittelbaren Eindrucke des länger verhandelten Streites und der päbstlichen Entscheidung stand. Das dürfte sich aber noch durch eine andere Erwägung bestätigen. Die dem canonischen Recht entnommenen Gründe, welche wir für Entstehung von E. vor den spätern Zeiten des eilften Jahrhunderts geltend machten, treffen auch G. Nun ist ja richtig, dass im allgemeinen solche Gründe nur für den Urtext entscheidend sind, weil die bezüglichen Angaben in der Regel in abgeleiteten Formen einfach beibehalten wurden, auch wenn sie den veränderten Zeitverhältnissen nicht mehr entsprachen. Das ist aber kaum anzunehmen, wenn der Ueberarbeiter mehrfach absichtlich änderte, um den Inhalt dem canonischen Rechte besser anzupassen. Haben wir nun gerade in 1, 37 bereits zwei solche Aenderungen nachgewiesen, so müsste es doch auffallen, dass er die dort gestattete Wiederverheirathung bei Scheidung wegen Ehebruch ganz ungeändert hätte durchgehen lassen, wenn dieselbe bereits so ausnahmslos als unzulässig behandelt wurde, wie das im folgenden Jahrhunderte der Fall war; und das um so mehr, als er gerade auch diese Bestimmung sichtlich nicht gedankenlos wiederholt hat, da er zu dem Satze, dass beim Klostergelübde beiderseitige Enthaltsamkeit bei Lebzeiten des Andern gefordert werde, das noch durch den Zusatz erläutert: „id est, non ad alias transeat nupcias.“ Ebenso hat er an den Angaben über die Priesterehe nicht allein keinen Anstand genommen, sondern es kann sogar scheinen, als habe er da absichtlich eine Bestimmung noch weniger streng gefasst. In 1, 58 wird in genauem Anschlusse an Julian 6, 5 die Strafe für den heirathenden „presbyter, diaconus, subdiaconus“ bestimmt,

während den Clerikern niedern Grades die Heirath gestattet ist. Dagegen heisst es in G.: „presbiter vel diaconus", wonach also auch der Subdiacon hätte heirathen dürfen. Es ist möglich, dass da absichtslose Corruption verliegt, obwohl die Einschiebung des „vel" dagegen zu sprechen scheint. Aber doch auch möglich, dass der Ueberarbeiter sich durch den laxeren Brauch irgendwelcher Kirche zu einer absichtlichen Aenderung veranlasst sah, die dann selbst 1063 schon sehr auffallen müsste. In allen sonst das Verhältniss erwähnenden Angaben erscheint übrigens das Heirathsverbot auch in G. auf den Subdiacon ausgedehnt.

Beim Ineinandergreifen der besprochenen Haltpunkte wird kaum zu bezweifeln sein, dass die Ueberarbeitung in G. ganz kurz nach 1063 erfolgt ist. Muss dann E. selbst an und für sich nicht gerade erheblich älter sein, so scheint das doch ein besonderer Umstand wahrscheinlich zu machen. Es ist uns nicht bekannt, dass man jene an die römische Gradzählung anschliessende Controverse ausserhalb Italiens irgendwo beachtet hat; insbesondere ist auch die päbstliche Entscheidung ausdrücklich nur an die Bischöfe und Richter Italiens gerichtet. Konnte man demnach auch wohl nur in Italien auf jene Aenderung der Zählung verfallen, so macht das für G. Entstehung in Italien höchst wahrscheinlich. Und ebenso für V., das die Variante theilt. Sind uns im übrigen die Einzelnheiten des Textes in V. nicht bekannt, so ist es demnach doch höchst wahrscheinlich, dass es überhaupt dieselben Zusätze und Aenderungen hat, wie G., wie wir denn auch schon wegen des gemeinsamen Fehlens einiger Capitel beide als aus einem Vx. abgeleitet annahmen; vgl. S. 14. Für das nächstverwandte V. deuten nun noch andere Haltpunkte auf Entstehung in Italien. In 1, 19 sind die „cismontani busnardi" in „transmontani" geändert; vgl. Niebuhr 418. Es findet sich weiter zu 4, 42 in V. die Glosse: „in capitulari Caroli", die darauf deutet, dass dem Glossator das longobardische Capitular bekannt war; vgl. Fitting 131. Unter andern Verhältnissen liesse sich für den italienischen Ursprung von G. auch noch geltend machen, dass es sich in seinen Lesarten gerade der Turiner Handschrift näher verwandt zeigt. Denn auch bei dieser deuten einige Eigenthümlichkeiten auf Italien; es sind Ausdrücke der französischen Volkssprache durch allgemeinverständliche ersetzt; es wird in der Vorrede Florenz genannt; vgl. Savigny 2, 137, Fitting 129. Aber wenigstens bezüglich des italienischen Ursprungs kann da nach der S. 14 gegebenen Filiation kein näherer Zusammenhang bestehen, da die zur Gruppe PF. gehörige Turiner Handschrift einerseits, V. und G. andererseits unabhängig von einander auf das jedenfalls in Südfrankreich entstandene Px. zurückgehen.

Aber auch davon abgesehen dürften die früher geltend gemachten Haltpunkte genügen, für die gemeinsame Quelle von V. und G., also Vx., Entstehung kurz nach 1063 und zwar in Italien anzunehmen. Ist nun Px., die nächste Quelle für alle uns erhaltenen Formen und insbesondere auch für G., zweifellos in Südfrankreich entstanden, so würde schon das zur Annahme eines nicht gar zu kurzen Zwischenraums bis zur Ueberarbeitung in Vx. nöthigen. Und für E. selbst sähen wir uns dann auf noch frühere Zeit hingewiesen, wenn, wie wir vorläufig annehmen und noch bestimmter erweisen werden, auch Px. nicht schon mit diesem zusammenfiel, sondern selbst bereits eine Ueberarbeitung von E. war.

Wird damit Entstehung von E. erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ganz unwahrscheinlich, lo lässt sich dafür vielleicht noch geltend machen, was in dem allerdings nur in P. vorkommenden 1, 63 über den Eid der Cleriker gesagt ist. In Cod. 1, 3 l. 25 § 1 ist ausdrücklich betont, dass nach althergebrachten kirchlichen Satzungen kein Cleriker schwören darf; erscheinen nach Julian 115, 9. 33, vgl. Cod. 1, 3 l. 7. 8, sämmtliche Cleriker zum Zeugniss verpflichtet, nur so, dass der Bischof desshalb nicht vor den Richter berufen werden darf, so ist auch da von einem Eid nicht die Rede, scheint es nur, dass die einfache Aussage unter Vorlegung, nicht Berührung der Evangelien gemacht wurde, wie bezüglich eines Bischofs der entsprechende Unterschied noch X 2, 7 c. 7 betont wird. Später scheint die Kirche im allgemeinen an jenem Verbote nicht festgehalten zu haben, da in den Canones nicht selten auch vom Eide der Cleriker die Rede ist; nur in C. 22 q. 5, c. 22, wohl fränkischen Ursprungs, wird Clerikern verboten, Laien einen Eid zu leisten.

Nun wird 1, 63 für Priester, Diacon und Subdiacon bestimmt: „pro testimonio dicendo non compelluntur iurare, quamvis alii gradus inferioris clerici secundum quod leges praecipiunt, testimonium dicere compelluntur.“ Wegen der Gegenüberstellung soll damit zweifellos gesagt sein, dass nur die niedern Cleriker als Zeugen nicht blos auszusagen, sondern auch zu schwören haben. Das mag dem Brauche der Gegend, wo der Verfasser schrieb, entsprochen haben. In den Leges findet die Scheidung keine Begründung. Nur Julian 115, 33 wird da überhaupt bezüglich des Zeugnisses, aber nicht bezüglich des Eides, zwischen höhern und niedern Clerikern unterschieden, indem für beide im Falle falschen Zeugnisses die Strafe verschieden bestimmt wird; es ist nicht wohl denkbar, dass blosses Missverständniss dieser Stelle jene Angabe veranlasst haben sollte, wenn dieselbe nicht durch thatsächlichen Brauch nahe gelegt war.

Wie dem aber auch sei, so ist schwer anzunehmen, dass der Verfasser die Stelle so concipirt haben würde, wenn ihm das Gesetz Heinrichs III. von 1047, Lib. Pap. Heinr. II 1, bekannt war, in welchem im Anschluss an die Leges der Eid wieder ausdrücklich allen Clerikern untersagt wurde. Dieses Gesetz hat zweifellos grosse Beachtung gefunden; wie es im longobardischen Rechtsbuche zugefügt und glossirt ist, so ist es noch in die erste Decretalensammlung aufgenommen; Pabst Honorius II, vgl. X 2, 7 c. 1, hat es fast seinem ganzen Umfange nach nochmals publizirt und die Einhaltung unter Strafandrohung eingeschärft; allerdings mit der Milderung, dass der Eid dem Bischofe mit ausdrücklicher Genehmigung des Pabstes, dem Cleriker mit Genehmigung seines Prälaten gestattet sein solle. Mag nun die Bestimmung in spätern Zeiten nicht mehr streng eingehalten sein, so verbieten schon die übrigen Haltpunkte, E. lange nach 1047 entstanden zu denken; und Entstehung vor 1047 wird dadurch wenigstens dann überaus wahrscheinlich, wenn der Verfasser in Italien schrieb. Noch schwerer würde der Umstand ins Gewicht fallen, wenn E. nach meiner Annahme in der Romagna entstanden sein sollte, da jenes Gesetz von 1047 zu Rimini und wohl zweifellos unter Einflussnahme ravennatischer Rechtskundiger erlassen ist; vgl. Ital. Forsch. 1, 57. 3, 112.

Mögen sich nun gegen die Stichhaltigkeit dieses oder jenes der besprochenen Beweisgründe noch Bedenken erheben lassen, so wird doch nicht zu verkennen sein, dass sie in ihrer Gesammtheit ausserordentlich dadurch an Gewicht gewinnen, dass sie sämmtlich auf dieselbe Folgerung führen. Was wir über die Ehe, dann den Eid der Cleriker, über die Wiederverheirathung bei Scheidung wegen Ehebruch, endlich über die Zählung eines vierzehnten Grades der Verwandtschaft bemerkten, führte überall zu demselben Ergebnisse, dass die Annahme einer Entstehung erst in den spätern Zeiten des eilften Jahrhunderts unzulässig, spätestens Entstehung gegen die Mitte desselben anzunehmen sei. Manche der Angaben würden überdies weniger auffallen, je weiter wir zurückgreifen dürften; und keine von ihnen würde verbieten, selbst an das zehnte Jahrhundert oder noch frühere Zeit zu denken.

Dem gegenüber will ich nun keineswegs das Gewicht der noch erübrigenden, für möglichst späte Entstehung geltend gemachten Gründe verkennen, welche jedenfalls darauf hinweisen, mit der Zeit so weit vorzugehen, als das die bestimmteren Haltpunkte für den Terminus ad quem irgend gestatten. Aber immerhin lässt sich darauf hinzuweisen, dass es sich da überwiegend um Dinge handelt, welche eine genauere Zeitbestimmung kaum gestatten, auch eine frühere

Entstehungszeit wenigstens nicht unbedingt ausschliessen; bei denen überdies die Sachlage zum Theile die ist, dass aus ihnen vielleicht weniger bestimmte Schlüsse auf die Entstehungszeit von E. zu ziehen sind, als umgekehrt unsere Auffassung der bezüglichen Verhältnisse sich wesentlich ändern könnte, wenn es gelänge, die Entstehungszeit von E. mit Sicherheit genauer zu bestimmnn.

Das gilt einmal, wenn auf den Stand der Rechtswissenschaft im allgemeinen hingewiesen wird; schon Savigny 2, 144 betonte, dass im zehnten Jahrhunderte schwerlich ein so lesbares wissenschaftliches Werk geschrieben sein möchte. Ich sehe von weiterem Eingehen darauf ab, zumal mich das auf die zwischen Conrat und Fitting schwebende Controverse führen müsste, wo mir die Grundlage für ein selbstständiges Urtheil überwiegend fehlen würde; ich bescheide mich da mit Rücksicht auf das früher Sitzungsber. 67, 591. 627 Gesagte zu bemerken, dass ich wenigstens nach solchen Haltpunkten, welche mir näher liegen, mehr als früher geneigt sein müsste, den Beweisführungen von Fitting zuzustimmen. Ich möchte daher auch nicht weiter auf einen hier eingreifenden Umstand eingehen, den nämlich, dass nach den S. 26 erwähnten Belegen nicht zu zweifeln ist, dass für E. nicht blos die Sammlungen Justinians selbst, sondern auch sonstige Rechtslitteratur benutzt wurde. In welchem Umfange, wissen wir nicht. Die Möglichkeit wenigstens scheint nicht ausgeschlossen, dass das in ziemlich ausgedehntem Masse der Fall sein konnte. Und damit würde sich dann wieder die Frage nach der Entstehungszeit der Quellen ergeben. Ob da angenommen werden darf, sie könnten schon in die zunächst auf Justinian folgende Periode fallen, wo der Stand der Wissenschaft noch ein höherer war, lasse ich dahingestellt; wäre es der Fall, so würde E. vielleicht vielfach weniger für den Stand zur Entstehungszeit, als für den einer längst verflossenen Periode Zeugniss geben. Ein Eingehen auf solche Fragen muss ich Berufenern überlassen und von den sich da bietenden Möglichkeiten absehen. Fassen wir nur E. selbst ins Auge, so spricht sich bezüglich des Standes der Wissenschaft doch auch Fitting 173 dahin aus, dass dieser im eilften Jahrhunderte dem zehnten gegenüber einen ganz wesentlichen Fortschritt zeige; um so weniger habe ich Veranlassung, gegen den schon von Savigny geltend gemachten Haltpunkt Bedenken zu erheben.

Aehnlich steht es mit dem aus der Benutzung der Pandecten gefolgerten Haltpunkte. Lassen wir nach dem S. 13 Bemerkten dahingestellt, ob die wörtlich angeführten Stellen schon auf E. zurückgehen, lassen wir selbst alles, was sich nur in P. findet, unberücksichtigt, so ergibt doch auch das, was sicher auf E. zurückzuführen ist, schon ziemlich

weitgehende Vertrautheit auch mit diesem Theile der Gesetzgebung Justinians; insbesondere gehört dahin auch 1, 66, welches auf Benutzung selbst des Infortiatum schliessen lassen dürfte; vgl. Conrat 245. Nun ist es ja richtig, dass stärkere Benutzung der Pandecten vor den spätern Zeiten des eilften Jahrhunderts nach Massgabe der Rechtsdenkmale, deren Entstehungszeit uns genauer bekannt ist, immerhin auffallen muss. Aber doch auch nicht mehr. Dass die Pandecten zu keiner Zeit des Mittelalters völlig unbekannt waren, darf mit Sicherheit angenommen werden; vgl. Fitting 110 ff. Dann aber wird hier eher der umgekehrte Schluss am Platze sein, dass, wenn E. nach andern Haltpunkten spätestens um die Mitte des Jahrhunderts entstanden sein kann, wenigstens in der Schule, der das Werk angehört, schon in den frühern Zeiten des Jahrhunderts die Pandecten stärker berücksichtigt sein müssen, als das bisher für jene Zeit angenommen zu werden pflegte. Während andererseits diese Annahme ja an und für sich keine unbegründete war, so dass sie es nach wie vor rechtfertigt, die Zeit so weit vorzurücken, als das mit den nachgewiesenen Endgränzen vereinbar scheint.

Beachtenswerther für die Zeitfrage könnte es scheinen, wenn Fitting 131 darauf hinweist, dass sich nicht blos Einfluss longobardischen Rechts und Sprachgebrauchs überhaupt zeigt, der ja auf die alten longobardischen Rechtsquellen selbst zurückgehen könnte, sondern Einfluss der Schule von Pavia. In Exc. 4, 42 heisst es zunächst im engsten Anschluss an Lib. Pap. Kar. M. 38, dass der Meineidige nicht mehr zu Schwur und Zeugniss zugelassen werden soll, während dann unabhängig von jenem Capitular zugefügt ist: „nisi postquam poenitentiam egerit.“ Nun weist Fitting darauf hin, dass es in der Glosse zu Kar. 37 unter Berufung auf die Canones heisst: „nisi poenitentiam egerit.“ Es liesse sich weiter noch betonen, dass sich auch in den Handschriften der Walcausischen Recension des Lib. Pap. der Zusatz findet: „nisi accipiat penitentiam“, unter Berufung auf Pip. 45. Hier nun heisst es: „postquam poenitentiam egerit.“ Es ergibt sich also, dass E. wegen des „postquam“ sich enger an die Urquelle anschliesst, als die beiden andern Stellen, welche also jedenfalls nicht unmittelbare Quelle für E. sind und damit nicht Entstehung in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts erweisen können. Ich will nun gegen Fitting nicht etwa geltend machen, dass der Verfasser von E. danach wahrscheinlich selbstständig die Angaben beider Capitularien verbunden haben werde. Würde ich die Annahme Fittings theilen, dass der Verfasser selbst der Schule von Pavia angehörte, so müsste der Einwand zweifellos als berechtigt anerkannt werden. Sehen wir aber in ihm zunächst nichts,

als einen in einem Gebiete römischen Rechts lebenden Romanisten, der einige Kenntniss des longobardischen Rechts hatte, so ist allerdings unwahrscheinlich, dass jene Verbindung von ihm selbst herrührt; er wird sie in der longobardischen Rechtslitteratur, die uns ja zweifellos nicht vollständig erhalten ist, so vorgefunden haben. Nur muss da aus dem angegebenen Grunde nicht gerade die Glosse oder die Walcausina die Quelle gewesen sein; und dann hat der Umstand wenig Gewicht für genauere Zeitbestimmung.

Die Anfänge der Schule von Pavia reichen gewiss weiter zurück, als die bestimmteren Zeugnisse ergeben. Dass insbesondere das Capitulare mit dem später zu Pavia üblichen Texte schon im zehnten, vielleicht schon im neunten Jahrhunderte vorhanden war, glaube ich Sitzungsber. 67, 635 ff. genügend nachgewiesen zu haben. Die Beschäftigung mit demselben musste schon wegen des practischen Bedürfnisses vor allem sehr bald dazu nöthigen, darauf zu achten, wo der Inhalt eines Capitular durch ein anderes ergänzt oder abgeändert wurde. Dürfte zuzugeben sein, dass jene Zusammenstellung auf die Thätigkeit von Papienser Juristen zurückgehen wird, so sind wir wenigstens nicht genöthigt, dafür gerade an die spätere Glanzperiode der Schule zu denken.

Betont weiter Fitting ein gemeinsames Missverständniss römischen Rechts in Exc. 3, 2 und der Expositio zu Wido 5, so habe ich darauf für den nächsten Zweck nicht einzugehen, da er selbst daraus nicht etwa Entstehung nach der Expositio folgert; weist er dasselbe Missverständniss schon im Breviar und der Epitome Monachi nach, so verliert es für die Zeitfrage jede Bedeutung. Im allgemeinen wird sich auch hier nur etwa sagen lassen, dass Einfluss der Schule von Pavia auf ein romanistisches Werk um so weniger auffallend sein dürfte, je später wir das Werk entstanden denken. Also wieder nur das Ergebniss, dass wir eher die möglichst späte, als die möglichst frühe Zeit ins Auge zu fassen haben.

So erübrigt wohl nur noch der Gebrauch des Ausdruckes Feodum in 4, 46, welchen schon Savigny 2, 143 dafür geltend machte, dass das Werk nicht über das eilfte Jahrhundert zurückgehen könne. Nun findet sich aber in Südfrankreich, vgl. Laferrière 4, 411, nicht allein schon seit 930 die Form Fevum oder Fevale, sondern in einer Aufzeichnung von 977 auch wiederholt die später übliche Form Feodum oder Feudum und sogar die Ableitung Feodetarius, die doch darauf schliessen lässt, dass der Ausdruck selbst schon länger in Gebrauch war. Bei Annahme einer Entstehung in Südfrankreich würde also nicht einmal das zehnte Jahrhundert ausgeschlossen sein. Anders freilich,

wenn, wie ich denke, E. in Italien entstanden ist, und man nicht etwa geltend machen will, dieses vereinzelte lehnrechtliche Capitel könne möglicherweise in E. noch gefehlt haben und erst bei der jedenfalls nach Südfrankreich fallenden Ueberarbeitung in Px. hinzugekommen sein. In Urkunden und Gesetzen Konrads II. für Italien sind die vereinzelten Erwähnungen nicht genügend gesichert, um Bedenken auszuschliessen, vgl. Waitz Deutsche Verf. G. 6, 96; während das Vorkommen in Gesetzen Heinrichs III. auch da nicht beanstandet wird. Nun konnte immerhin der Ausdruck schon länger in Gebrauch sein, ehe er in Urkunden und Gesetzen statt des hier üblichen Ausdrucks Beneficium verwandt wurde, während ein Romanist, der hier ohnehin vom Sprachgebrauche seiner Quellen absehen musste, keinen Anstand nehmen mochte, ihn aufzunehmen. Jedenfalls wäre auch hier wieder das Ergebniss, dass der Ausdruck um so weniger auffallen würde, je später wir die Quelle setzen.

Das Ergebniss bezüglich der Zeit wird sich demnach nach der einen Seite dahin stellen, dass E. spätestens um die Mitte des eilften Jahrhunderts und, wenn man auch den vom Eid der Cleriker hergenommenen Haltpunkt anerkennt, noch vor 1047 entstanden ist. Schliessen andererseits die für die Anfangsgränze geltend gemachten Haltpunkte Entstehung zu Anfang des Jahrhunderts oder selbst früher nicht gerade unbedingt aus, deuten aber doch alle auf eine möglichst späte Zeit als das wahrscheinlichere hin, verstärkt sich natürlich auch da das Gewicht der einzelnen Gründe gar sehr durch die Uebereinstimmung des Ergebnisses bei allen, während wir doch umgekehrt auf keinen Umstand gestossen sind, der irgend bestimmter auf frühere Zeit deuten würde, so wird sich, so lange nicht meine Beweisführung als unhaltbar nachgewiesen ist oder weitere modificirende Haltpunkte geltend gemacht sind, das Ergebniss dahin zusammenfassen lassen, dass E. gegen die Mitte des eilften Jahrhunderts entstanden ist, und zwar so, dass die Annahme erheblich späterer Entstehung ausgeschlossen, die erheblich früherer Entstehung höchst unwahrscheinlich ist.

War es nicht zu vermeiden, bei der Untersuchung der Zeitfrage hie und da vorgreifend auch den Ort der Entstehung bereits in so weit in Rechnung zu ziehen, als ich Entstehung von E. in Italien überhaupt als wahrscheinlich hinstellte, so dürfte schon das nicht ohne Widerspruch bleiben. Bedenklicher noch mag es scheinen, wenn ich auch an meiner frühern Annahme glaube festhalten zu müssen, welche die Schrift bestimmter der Schule von Ravenna zuweist. Ausdrückliche

Zustimmung hat dieselbe meines Wissens kaum gefunden; nur Rivier in der Nouv. Revue 1, 28 äussert sich billigend. Conrat 276 begnügt sich damit, die von mir geltend gemachten Gründe als ungenügend zu erklären, während er selbst S. 281 den hier massgebenden Entstehungsort der Quellen des Petrus dahingestellt sein lässt. Setzt er aber ebenda die Richtung, welche für das Gesammtwerk kennzeichnend ist, ausdrücklich nach Frankreich, vgl. auch S. 205. 243, so würde das wenigstens nach unserer Annahme über den Umfang von E. wesentlich mit der Behauptung zusammenfallen, E. sei in Frankreich entstanden; denn gerade das, was er als characteristisch für Petrus bezeichnet, würde zweifellos schon auf E. zurückgehen. Auch Fitting spricht sich nicht mit voller Bestimmtheit über den Entstehungsort der Quelle aus. Jedenfalls aber hält er dafür nicht Ravenna, sondern sucht die Anknüpfung bei der Schule von Pavia. Dass es sich um eine zu Pavia entstandene, dann in Südfrankreich nur überarbeitete Schrift handle, ist wohl nicht ausdrücklich gesagt, dürfte aber doch als die von ihm zunächst vertretene Annahme zu betrachten sein, zumal es sich einer frühern Aeusserung, Glosse zu den Exc. 28, näher anschliesst. Doch würde das, was er S. 134 bemerkt, auch die Annahme nicht ausschliessen, das Werk sei überhaupt in Südfrankreich, aber unter Einfluss der Schule von Pavia entstanden. Wie dem auch sei, es wird jedenfalls auf die Annahme der Entstehung in Südfrankreich bestimmter einzugehen sein, und zwar um so mehr, als das, was ich selbst bezüglich des Verhältnisses von G. zu T. und P. ausführte, eine solche Annahme nun wieder näher legen muss.

Für T. und P. ist die Entstehung in Frankreich bisher nicht bezweifelt. Doch hat Kappeyne van de Copello bei Conrat 351 bezüglich des Entstehungsortes des Petrus jetzt die Annahme zu begründen gesucht, nur T. sei in Südfrankreich entstanden, nicht auch P., da die auf Südfrankreich deutenden Eigenthümlichkeiten sich schon in T. fänden, dagegen die P. eigenthümlichen Zusätze keine solche, sondern eher Spuren lombardischer Herkunft böten. Was das letztere betrifft, so wurde auf die Erwähnung von Rom in 4, 26 schon S. 12 hingewiesen und daraus gefolgert, dass auch das nur in P. Vorkommende auf eine italienische Quelle zurückgehen dürfte. Wie 3, 48 auf die Lombardei deuten soll, ist mir unverständlich; weist Conrat auf den Landfrieden Friedrichs I. hin, also doch wohl den von Roncalia 1158, so suche ich da vergebens nach einer Anknüpfung; während mir allerdings auch die von Boretius bei Fitting 130 angenommene Einwirkung von Lex Salica 29 wegen Abweichung des Wortlauts und der Strafbestimmung sehr fraglich erscheint.

Für die Frage nach dem Enstehungsort der uns erhaltenen Formen wird insbesondere doch auch die Vorrede zu beachten sein. Wenn Kappeyne van de Capello so weit geht, gerade den Verfasser von T. als Petrus von Valence zu bezeichnen, so übersieht er einmal, dass Valence lediglich in zwei Texten von P. in der Vorrede genannt ist; dass von den vier Handschriften der Classe T. nur V. die Vorrede hat und hier überhaupt ein Ort nicht genannt ist, vgl. Niebuhr 418; dass demnach die nur auf jener Nennung von Valence beruhende Annahme einer Entstehung nicht bloss in Südfrankreich überhaupt, sondern gerade in Delfinat, lediglich P., nicht aber T. trifft. Er hat aber weiter übersehen, dass wir nicht berechtigt sind, gerade den Namen Petrus mit Valence in Verbindung zu bringen. Wo Valence genannt ist, im alten Drucke und in der Prager Handschrift, da ist im Titel nicht Petrus als Verfasser genannt, während die Beziehung der Schlussbemerkung der Prager Handschrift auf denselben, vgl. Stintzing 74, mindestens unsicher ist. Gerade in den drei Handschriften, in welchen das Werk ausdrücklich einem Petrus zugelegt wird, ist im Prolog nicht von der Valentina, sondern von der Florentina civitas die Rede.

Erweisen sich demnach die Gründe, auf die hin P. als italienische Ueberarbeitung von T. hingestellt wurde, selbst dann als unhaltbar, wenn überhaupt an der Ableitung von P. aus T. festgehalten wird, so kommt noch hinzu, dass ich S. 14 einen ganz anderen Zusammenhang glaubte annehmen zu müssen. Versuchen wir es nun, von dieser Grundlage aus zunächst den Haltpunkten nachzugehen, welche für den Entstehungsort der abgeleiteten Formen zu beachten sein werden, so steht zunächst der Annahme, dass der Prolog schon der gemeinsamen Quelle E. angehört, wenigstens nichts im Wege; Fassung und Sprache dürften dieselbe unterstützen; ebenso der allgemeine Brauch, solchen Werken einen Prolog vorzusetzen, vgl. Fitting 153; während in den Abschriften solche Stücke dann häufig ausgelassen wurden. Jedenfalls fand er sich wegen des Vorkommens nicht blos in P., sondern auch in V., bereits in dem für alle erhaltenen Formen als Ausgang anzunehmenden Px., und zwar höchst wahrscheinlich ohne Nennung eines Ortes, da auch in V. ein solcher überhaupt nicht, in P. aber verschiedene Orte genannt werden. Lassen wir nun auch den Entstehungsort von E. vorläufig dahingestellt, so muss jedenfalls Px. in Südfrankreich entstanden sein, da auf dasselbe beim Uebereinstimmen sämmtlicher erhaltener Formen alle jene in erläuternder Form gefassten Theile des Textes zurückgehen, welche auf provenzalischen Ursprung deuten. Damit aber verlieren diese jede Bedeutung für den Entstehungsort der abgeleiteten Formen. Ebenso das den Beschluss des Concils

von Troyes enthaltende Capitel 3, 36, für welches schon S. 12, vgl. 16, französischer Ursprung geltend gemacht wurde. Es fehlt allerdings, wie III überhaupt, der ganzen Classe T.; aber es ist in allen Handschriften der Classe P. enthalten, so dass das Zurückgehen auf Px. wenigstens wahrscheinlich ist. Sehen wir vorläufig von der Vorrede ab, so könnten nach den bisher betonten Haltpunkten alle erhaltenen Formen ebenso, wie Px., in Südfrankreich, aber eben so wohl auch sämmtlich in einem andern Lande entstanden sein.

Was zunächst die Classe T. betrifft, so wiesen wir für deren letzte Glieder V. und G. und damit für Vx. bereits S. 31 auf die Haltpunkte hin, welche für Entstehung in Italien sprechen. Das muss dann freilich auch nicht schon für Tx. und T. gelten. Scheint da ein bestimmter Haltpunkt zu fehlen, so wird sich etwa sagen lassen, dass an der Annahme der Entstehung auch der Ableitungen in Frankreich wenigstens so lange festzuhalten sein wird, als nicht Gründe dagegen sprechen.

In der Classe P. ergibt sich für die erhaltenen Glieder theils französische, theils italienische Herkunft. Denn die Gruppe PV., nämlich der alte Druck und die Prager Handschrift, nennt in der Vorrede Valence; in der Gruppe PF. aber, zwei Pariser und die Turiner Handschrift, heisst es statt dessen Florenz, während wenigstens in der leztern sich auch noch auf italienischen Ursprung deutende Aenderungen des Textes finden; vgl. S. 31. Würden diese, so etwa in 1, 19 die Aenderung der Busnardi in Legisperiti, sich in allen Texten der Gruppe PF. finden, so würde das natürlich für die grössere Ursprünglichkeit von PV. sprechen; aber sie sind lediglich Eigentümlichkeiten nur der Turiner Handschrift.

Ob nun in Py. Valence oder Florenz genannt war und demnach der systematisch geordnete Petrus in Frankreich oder Italien entstanden ist, lässt sich nach dem uns bekannten Material nicht unmittelbar entscheiden. Für Frankreich lässt sich etwa geltend machen, dass P. dort besonders beachtet, dort glossirt zu sein scheint, dass dort die zu ihm in näherer Beziehung stehenden Exceptiones decretorum entstanden sind; vgl. Fitting Glosse 11. Für Frankreich lässt sich weiter geltend machen, dass die gemeinsame Quelle Px. dort entstanden ist, dass die Annahme italienischen Ursprungs für Py. zu der mindestens auffallenden Folgerung führen würde, das französische Px. sei nach Italien gekommen, dort zu dem systematischen Py. umgearbeitet, dann wieder nach Frankreich zurückgewandert, und hier die örtliche Beziehung auf Valence geändert.

Andererseits aber scheint ein sehr beachtenswerthes Argument für italienischen Ursprung von Py. zu sprechen. Wie schon S. 28 bemerkt,

stimmt G. in seinen Lesarten vorzugsweise mit Texten der Gruppe PF. überein. Wenigstens nach dem von uns angenommenen Zusammenhange müsste das erweisen, dass dieselben Lesarten sich auch in Px. und weiter Py. fanden, dass die abweichenden sich erst bei PV. ergaben; und dann würde mindestens höchst wahrscheinlich, dass Py. auch in der Lesart Florenz statt Valence schon mit PF. stimmte. Freilich fehlt es uns für alle die Textentwicklung berücksichtigenden Argumente noch durchaus an einer genügenden Grundlage. Denn in der Ausgabe bei Savigny sind zu dem PV. repräsentirenden alten Drucke sichtlich nur zwei Texte der Gruppe PF. durchgehends verglichen. Ehe uns eine genauere Vergleichung insbesondere auch von T. und V. vorliegt, wird auf eine sichere Beantwortung mancher hier einschlagender Frage verzichtet werden müssen.

Wollte ich nun das nicht unerwähnt lassen, was mir bezüglich der Frage nach der Heimath der abgeleiteten Formen aufgefallen ist, so ist dieselbe für den Hauptzweck von ganz untergeordneter Bedeutung, da es sich zunächst nur um den Entstehungsort der ursprünglichen Exceptiones handelt. Wurde zuletzt wohl allgemein angenommen, dass dieser wenigstens nicht nothwendig gleichfalls in Südfrankreich zu suchen sein müsse, so war dafür insbesondere die Angabe von Stintzing 85 massgebend, dass in der dritten Form G. alle auf provenzalischen Ursprung deutenden Stellen fehlten. Nun habe ich aber S. 7 nachzuweisen versucht, dass das nicht vollständig zutrifft, dass auch G. gemeinsam mit T. und P. auf einen von mir als Px. bezeichneten Text zurückgehen muss, der die localen Beziehungen bereits enthielt. Würde auch E. in Südfrankreich entstanden sein, so entfiele natürlich jeder Grund, es von jenem Px. zu unterscheiden; und in dem äussern Bestande der uns erhaltenen Formen ergibt sich nun allerdings wieder nichts, was uns veranlassen könnte, die Identität von E. mit dem in Südfrankreich entstandenen Px. in Frage zu stellen. Sollte aber, wie ich denke, E. nicht in Südfrankreich entstanden sein, so ist wohl von vorneherein davon auszugehen, dass dann nur Italien in Frage kommen könne, als das einzige Land, in welchem sonst noch römisches Recht in solcher Ausdehnung bekannt und in Geltung war. In diesem Falle würden wir ausser E., dem dann natürlich die auf Südfrankreich deutenden Angaben gefehlt haben müssten, noch jenes Px., in dem diese hinzugekommen sein würden, als davon verschiedene unmittelbare Quelle der uns erhaltenen Formen anzunehmen haben. Halte ich nun daran fest, dass E. nicht in Südfrankreich entstanden sei, obwohl ich da einen der wichtigsten Haltpunkte selbst beseitigt habe, so darf ich

wohl darauf hinweisen, dass darin wenigstens kein Zeichen hartnäckigen Festhaltens an einer einmal ausgesprochenen Ansicht zu sehen ist; denn diese hatte sich bereits festgestellt, ehe mir jener nun beseitigte Haltpunkt überhaupt bekannt geworden war, vgl. Ital. Forsch. 3, 462. Die zum Theile schon früher geltend gemachten Gründe, wesshalb ich Entstehung in Italien und nicht in Südfrankreich annehme, sind folgende:

1. Wie ich schon Ital. Forsch. 3, 118 betonte, finden sich die localen Beziehungen, insbesondere auch die provenzalischen Ausdrücke, durchweg in Satztheilen, welche mit „id est", „sicuti" oder „quod appellamus" erläuternd andern Worten des Textes zugefügt sind, welche ausfallen können, ohne die Lesbarkeit des Textes irgendwie zu beeinträchtigen. Wie das überaus häufig dann auch ebenso der Fall ist, wo nicht gerade locale Beziehungen eingreifen; und insbesondere auch in Fällen, wo der übrige Text sich eng an den Wortlaut der römischen Rechtsquellen anschliesst. Es kommt hinzu, dass diese Erläuterungen dann wohl so ungeschickt sind, dass wir sie nicht füglich dem Verfasser zutrauen dürfen, von dem die Hauptmasse des Textes herrührt. Belege, die nur in P. vorkommende Stücke trafen, wurden schon S. 12 gegeben. Ebenso werden aber auch in dem allen drei Formen gemeinsamen 4, 34 in einer solchen mit „id est" eingeführten Erläuterung, vgl. S. 8, der Tortur gewisse Gottesurtheile in einer Weise gleichgestellt, dass doch kaum daran gedacht werden kann, der Text könne gleich ursprünglich so concipirt sein.

Dieses Verhältniss ist so auffallend, dass mir das an und für sich zur Annahme der Ueberarbeitung einer ältern Quelle durchaus zu genügen schien, ohne schon durch jene das näher legende Angabe von Stintzing dazu veranlasst zu sein. Nach nochmaliger Prüfung der bei Stintzing 85 und Fitting 134 angeführten Stellen trifft das alle, welche bestimmter gerade auf provenzalischen Ursprung deuten, mit einziger Ausnahme von 4, 1, wo das mehrfach vorkommende Wort Firmantia, provenzalisch Fermansa, sich allerdings nicht in derselben Weise ausscheiden lässt. Ich möchte nun dem gegenüber nicht gerade geltend machen, dass doch auch dem ältern Italienischen Fermanza im Sinne von Bürgschaft oder Gewährleistung bekannt ist. Denn der Ausdruck Firmantia, nach den Belegen bei Ducange in Südfrankreich allgemein üblich, scheint in Italien so wenig gebraucht zu sein, dass man ihn schwerlich in einer dort entstandenen Quelle so ausschliesslich verwandt haben würde, wie das in jenem Capitel der Fall ist. Scheint nun aber im allgemeinen bei Ausgehen von meiner Annahme der provenzalische Bearbeiter sich auf Einschiebungen in den ihm vorliegenden

Text beschränkt zu haben, so ist damit doch nicht ausgeschlossen, dass er ein oder anderes Capitel zugefügt oder, was mir in jenem Falle wahrscheinlicher ist, stärker verarbeitet hat. Es wird ja auch der Ausdruck Firmantia hier sichtlich nur ausnahmsweise gebraucht; im allgemeinen finden wir in dem Werke, vgl. 1, 3. 44. 2, 55. 3, 2, in derselben Bedeutung den gerade der italienischen Rechtssprache durchaus geläufigen Ausdruck Securitas auch an Stellen verwandt, wo er nicht auf die benutzten römischen Rechtsquellen zurückgeht. Mindestens aber würde das daraus sich ergebende Bedenken reichlich aufgewogen durch den Umstand, dass alle bestimmter auf italienischen Ursprung deutenden Ausdrücke, vgl. Ital. Forsch. 3, 118, sich nicht in solchen ohne Anstand auszuscheidenden Satztheilen finden.

Nehmen wir aber überhaupt an, es sei hier ein älteres Werk überarbeitet, so wird der Umstand, dass es der Bearbeiter für nöthig gehalten hat, den Text insbesondere auch durch Einschiebung provenzalischer Ausdrücke verständlicher zu machen, doch dagegen sprechen, dass auch die Vorlage in derselben Gegend entstanden sei. Ist in 2, 1 die Erläuterung von Possessio: „quam in Galliae partibus appellamus honorem“ überhaupt Zufügung, so lässt sie gewiss darauf schliessen, dass der Bearbeiter weiss, dass der ihm vorliegende Text nicht in Gallien entstanden ist. Auf dasselbe wird dann auch die Erwähnung der Cismontani busnardi in 1, 19 schliessen lassen; vgl. Ital. Forsch. 3, 117. Und mag das Gesagte nicht ausreichen, Entstehung in Italien zu erweisen, so wird daraufhin doch zuzugeben sein, dass das Zurückgehen aller uns erhaltenen Formen auf einen in Südfrankreich entstandenen Text uns mindestens nicht nöthigt, auch die Entstehung von E. dorthin zu verlegen, wenn sonstige Gründe dagegen sprechen sollten.

Es wird aber weiter das Gesagte es auch rechtfertigen, wenn wir behaupten, es könne der Umstand, dass uns nicht E. selbst vorliegt, sondern nur auf Ueberarbeitung desselben in einem Px. beruhende Formen, die E. selbst ins Auge fassenden Untersuchungen nicht wesentlich beirren. Machte einerseits, von jenem vereinzelten Falle 4, 1 abgesehen, alles, was nothwendig der Ueberarbeitung in einem jedenfalls provenzalischen Px. angehören muss, sich durch die glossirende Fassung schon äusserlich leicht kenntlich, zeigt umgekehrt die Hauptmasse d Textes ein so fest zusammenhängendes Gefüge, dass da von spätern Einschiebungen kaum die Rede sein kann, so wird auch im allgemeinen kein Zweifel sein, was wir schon auf E. zurückzuführen haben, was erst in Px. kinzugekommen sein kann. Nur in solchen Fällen mag das fraglich sein, wo Zusätze in erläuternder Fassung recht

wohl auch dem ursprünglichen Texte, dem sie ja nicht völlig gefehlt haben werden, angehören könnten; doch trifft das kaum eine für unsere Untersuchungen beachtenswerthe Stelle.

2. In den Exceptiones sind alle Theile der Gesetzgebung Justinians benutzt. Diese hatte für Südfrankreich keine rechtliche Verbindlichkeit und blieb dort zunächst unbekannt; vgl. Laferrière H. de droit 4, 283. Nur die Novellen im Auszuge Julians erscheinen seit dem neunten Jahrhunderte bekannt und häufig benutzt. Kenntniss der übrigen Theile lässt sich zuerst bei Ivo von Chartres gegen Ende des eilften Jahrhunderts nachweisen. Deutet das zunächst nur auf Nordfrankreich, so würde dasselbe zutreffen, wenn seine Rechtskenntniss darauf zurückzuführen sein sollte, dass er Schüler Lanfrancs als Priors der normannischen Abtei Bec war. Danach ist doch schwer anzunehmen, dass ein Werk, in dem alle Theile des justinianeischen Rechts benutzt sind, schon um die Mitte des eilften Jahrhunderts in Frankreich und zumal in Südfrankreich entstanden sei.

3. Unerklärlicher würde es unter dieser Voraussetzung noch sein, dass sich in den Exceptiones nicht das geringste zeigt, was auf unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss des westgothischen Breviar zurückzuführen wäre; vgl. Savigny 2, 152, Fitting 132. Scheint der Papianus überhaupt bald in Vergessenheit gerathen zu sein, ist es unsicher, ob der echte Codex Theodosianus später noch benutzt wurde, vgl. Conrat 187, so bildete das Breviar, abgesehen von dem später hinzutretenden Julian, hier weit über die Gränzen hinaus, innerhalb deren es ursprünglich gesetzliche Geltung hatte, die einzige massgebende, römische Rechtsquelle, auf deren Grundlage sich das Rechtsleben weiterentwickelte, auf welche uns die Urkunden der Gegend wieder und wieder hinweisen, die vielfach überarbeitet und von den Schriftstellern und Compilatoren in ausgedehntester Weise benutzt wurde, die insbesondere auch für den schulmässigen Unterricht als Grundlage diente; vgl. Savigny 2, 106 ff. 500; Fitting Heimat des Brachylogus 26. 27. Wäre ein Werk, wie die Exceptiones, im eilften Jahrhunderte in Südfrankreich entstanden, so wäre nach allem, was uns sonst bekannt ist, nur Benutzung des Breviar und des Julian zu erwarten. Selbst die an und für sich ganz unwahrscheinliche Annahme ist ausgeschlossen, es habe ausnahmsweise ein provenzalischer Jurist um jene Zeit die justinianeischen Rechtsquellen schon in Händen gehabt und sei auf den Gedanken gekommen, das Recht so darzustellen, wie es auf Grundlage derselben seiner Ansicht nach hätte sein sollen. Denn gerade für die Exceptiones ist est ja characteristisch, dass sie modernes, thatsächlich geltendes und anwendbares Recht geben wollen. Dass auch

in einem solchen Werke, wenn es hier entstand, sich keinerlei Einfluss des Breviar zeigen sollte, ist nahezu undenkbar.

Muss die Nichtberücksichtigung des Breviar Annahme der Entstehung in Südfrankreich als durchaus unzulässig erscheinen lassen, so stimmt sie durchaus, wenn wir Italien als die Heimath annehmen. Das Nichtvorhandensein von Handschriften in der Lombardei ist ausdrücklich bezeugt; vgl. Conrat 187. Verweist Conrat 188 für die Behauptung, dass Gratian aus dem Breviar auch solches aufgenommen habe, was ihm nicht schon in andern Sammlungen vorlag, auf Friedbergs Vorrede zum Decret S. 40, so muss da ein Versehen eingreifen; denn die einzige, von Friedberg als anderweitig nicht nachweisbar angeführte Stelle C. 2. q. 6. c. 27 findet sich schon bei Ivo, wie das zum Texte selbst auch bei Friedberg bemerkt ist. Es bleibt demnach nur eine einzige Erwähnung bei Azo; und auch da hatte man sichtlich später zu Bologna keinen Text zur Verfügung, um die Stelle nachweisen zu können; vgl. Savigny 3, 505.

Je mehr Gewicht ich hier auf das Breviar lege, um so bestimmter ist mir damit auch Anlass geboten, gegenüber einer früher von mir vertretenen Annahme zu betonen, dass eine so ausgedehnte Benutzung des Breviar im Brachylogus, wie sie nun von Fitting Heimat des Br. 19 ff. nachgewiesen ist, mit der Annahme einer Entstehung auch dieser Quelle in Italien nicht wohl vereinbar bleibt. Ist aber daraufhin zuzugeben, dass das Werk, wie es vorliegt, in Frankreich entstanden sein wird, so dürfte es doch Bedenken unterliegen, mit Fitting anzunehmen, es könnten auch die anscheinend auf Entstehung in Italien deutenden Stellen schon ursprünglich ausserhalb Italiens so geschrieben sein. Die Stelle, in welcher einem Satze des longobardischen Capitular die Romanae leges gegenübergestellt werden, vgl. Fitting 18, deutet doch auf jemanden, für dessen Gesichtskreis eben nur diese beiden Rechte zu beachten waren; und die einfache Gegenüberstellung wird in keiner Weise den Schluss rechtfertigen, es sei demselben das Capitular so unbekannt gewesen, dass er auf den Gedanken gekommen sei, die Bestimmung desselben sei auf römisches Recht zurückzuführen. Und wenn Fitting 20 das „propter inevitabilem famis necessitatem“ des Brachylogus auf das: „ in qualibet necessitate seu famis tempore, ipsa necessitate compulsi“ der Interpretatio zurückführt, so ist ja an und für sich zuzugeben, dass ein Benutzer die Worte der Vorlage ungenau in dieser, aber auch in mancher andern Weise wiedergeben konnte; aber es ist schwer anzunehmen, dass er damit nun zufällig gerade auf einen Ausdruck gerathen wäre, der wegen seiner Begründung im Edict für die longobardische Rechtssprache ein durchaus fest-

stehender, aber auch wohl lediglich hier üblicher war; nimmt ja jetzt auch Fitting 130 keinen Anstand, die Erwähnung der Famis necessitas in Exc. 1, 46 als Beweis longobardischen Einflusses anzuerkennen.

Weist Fitting, Heimat des Br. 10, selbst darauf hin, dass das Werk eine längere Entwicklungsgeschichte gehabt habe, so kann das den Gedanken um so näher legen, dass für dasselbe, wenn es auch in Frankreich entstand, italienisches Material benutzt wurde. Hat Chiappelli im Archivio giuridico 30, 437 auf Verwandtschaft mit dem Florentiner Rechtsbuche hingewiesen, so dürfte dafür die Annahme späterer Benutzung des Werkes in Italien, vgl. jetzt Fitting 142, kaum die nächstliegende Erklärung sein. Und bringt Fitting ebenda noch weitere Belege für den von ihm schon früher betonten Zusammenhang zwischen dem Brachylogus und Petrus, so möchte ich auch jetzt, wie früher, vgl. Sitzungsber. 67, 629, daraufhin nicht annehmen, dass das eine Werk für das andere benutzt wurde; es genügt die mir an und für sich wahrscheinlichere Annahme, dass auch für den Brachylogus aus derselben Schule stammende Vorlagen benutzt wurden. Dann aber wäre auch nach Fittings eigenen Annahmen über den Zusammenhang des Petrus mit der Schule von Pavia zunächst an Italien zu denken.

4. Zeigt sich in den Exceptiones keinerlei Einfluss der in Südfrankreich vorzugsweise massgebenden Rechtsquelle, so scheint sich trotz der modernisirenden Richtung des Werkes auch keinerlei Einfluss besondern provenzalischen Rechtsbrauchs zu ergeben. Wenigstens ist solcher von Anderen nicht bestimmter geltend gemacht. Ich selbst kann da nur über solches urtheilen, auf das mich meine Untersuchungen über die Eheschliessung führten. Habe ich da die Möglichkeit, E. könne im provenzalischen Gebiete entstanden sein, immer im Auge gehalten, so habe ich nicht das geringste gefunden, was sich dafür geltend machen liesse. Im allgemeinen schliesst sich das Eherecht in E. ungleich näher dem altrömischen an, als das in Südfrankreich der Fall war, wenn da auch eine vorwiegend römische Grundlage nicht zu verkennen ist. Wo sich sichtlich germanischer Einfluss oder eine eigenthümliche Entwicklung auf römischer Grundlage kenntlich macht, da ergibt sich nirgends nähere Uebereinstimmung mit E.

Nichts ist characteristischer für die provenzalische Form der Vermählung, als die beiderseitige Traditio der Brautleute durch diese selbst oder deren Gewalthaber. In E. findet sich eine Traditio bei den Nuptiae nie auch nur erwähnt; selbst da nicht, wo das so nahe gelegen hätte, wie 1, 51 bei Aufzählung der bei den Nuptiae üblichen Solennitäten. Wird in Südgallien wohl schon in antejustinianeischen Quellen des römischen Rechts die Dotirung entsprechend dem gothischen und

fränkischen Recht als Erforderniss der legitimen Ehe bezeichnet, so hat man daran auch später festgehalten; noch im dreizehnten Jahrhundert, vgl. Teulet Layettes du tr. des ch. 1, 245. 523, war ein Urkundenformular im Gebrauch mit dem Eingange: „Legalis est ordo et antica consuetudo et etiam de iure tenetur secundum institutionis anticorum patrum, ut coniugium cum dote vel donatione fiat." Dagegen wird in E. wiederholt ausdrücklich betont, dass der Consens auch ohne Dotirung genügt, oder dieselbe 1, 30 doch nur im Anschluss an die römische Bestimmung bezüglich der Illustres bei Königen, Herzogen und Grafen für nöthig erklärt. Man hat weiter gerade in Südfrankreich der Bestimmung Cod. Theod. 3, 5 l. 6 über das, was der Bräutigam der Braut „interveniente osculo" schenkt, ganz besondere Bedeutung beigelegt; es hat sich im Anschluss an dieselbe anscheinend die Auffassung entwickelt, dass wenigstens die nicht verbriefte Donatio ante nuptias zu ihrer Giltigkeit des Osculum bedürfe; man hat dann schliesslich das Wittthum der Frau kurzweg als ihr Osculum bezeichnet. In E. wird das Osculum gar nicht erwähnt, obwohl wenigstens die ursprüngliche Bestimmung auch im Cod. Just. 5, 3. l. 16 vorlag.

Sehen wir weiter auf die wichtigste hier eingreifende canonistische Controverse, so wird in Frankreich, so weit ich sehe, noch zur Zeit des Ivo von Chartres die Unlöslichkeit der Ehe entweder an die Consummatio oder aber an die Pactio coniugalis geknüpft, ohne Rücksicht darauf, ob diese eine Pactio de futuro oder de praesenti war; erst bei Hugo von S. Victor macht sich die dann von Petrus Lombardus bestimmter formulirte Unterscheidung wenigstens sachlich geltend. Dagegen ist in den Exceptiones das ganze Gewicht auf den Consensus gelegt und 4, 44 der Unterschied der Beziehung auf Zukunft oder Gegenwart bereits bestimmt betont. Und so liesse sich wohl noch auf manches hinweisen, was es durchaus unwahrscheinlich macht, dass der Verfasser von E. gerade die besondern provenzalischen oder französischen Verhältnisse im Auge hatte.

Das lässt sich nun allerdings nicht unmittelbar durch den Nachweis ergänzen, dass umgekehrt die Angaben in E. dem italienischen Rechtsbrauche entsprachen. Denn Italien war ja kein einheitliches Rechtsgebiet, wie das wenigstens im wesentlichen für Südfrankreich anzunehmen ist; jenes würde voraussetzen, dass uns bereits bekannt wäre, in welchem Gebiete Italiens E. entstanden sein müssse, wenn es überhaupt dorthin gehört. Es wird daher auch abzulehnen sein, wenn gegen italienischen Ursprung überhaupt wohl geltend gemacht wurde, dass etwas dem Rechte eines bestimmten Theiles von Italien nicht entspreche. Wenn Savigny 2, 142 in dieser Richtung darauf hinweist,

dass der 1, 19 verworfene Retract der Agnaten in der Lombardei galt, so ist das ganz richtig; vgl. etwa auch Consuet. Mediol. ed. Berlan t. 8. Aber das schliesst doch nicht aus, dass insbesondere in römischrechtlichen Gebieten Italiens an dem jenes Recht beseitigenden römischen Kaisergesetze festgehalten wurde. Und ist ebenda auf 4, 46 hingewiesen, welches das Lehnsgericht auf eigentliche Lehenssachen beschränkt, so könnte das gewichtiger erscheinen, insofern das Lehnrecht sich in Italien einheitlicher entwickelt haben wird. Aber einen Gegensatz gegen das longobardische Lehnrecht weiss ich überhaupt in der Angabe nicht zu finden; es liesse sich sogar an nähern Zusammenhang mit dem in den Liber Papiensis aufgenommenen Lehnsgesetze Konrads von 1037 denken. Meint weiter Savigny 2, 141, dass am Schluss von 2, 31 offenbar auf den Unterschied des Pays de droit écrit und des Pays coutumier hingewiesen sei, so gab es wenigstens im eilften Jahrhunderte doch auch für Italien einen ganz entsprechenden Gegensatz, konnte ein Romanist recht wohl die longobardischen Gebiete als solche bezeichnen, in welchen die Leges sacratissimae unbekannt seien; oder aber auch an irgendwelche Gegenden ausser Italiens denken.

5. Für Entstehung in Italien und damit gegen Südfrankreich spricht endlich die Benutzung oder Kenntniss longobardischen Rechts; vgl. die Belege bei Fitting 130. Das longobardische Recht steht so sehr ausser allem Zusammenhange mit der Rechtsentwicklung in andern Ländern, dass schon die Annahme blosser Kenntniss desselben ausserhalb Italiens immer, wie ich denke, eine sehr gewagte sein wird. Weist Fitting 135 darauf hin, dass Provenzalen in Italien studirten, was dann doch kaum zunächst des longobardischen Rechtes wegen geschah, so mag es ja sein, dass ein solcher einige Kenntniss desselben in die Heimath mitbrachte. Würden nun die Exceptiones ein Werk sein, in welchem weniger das an irgendwelchem Orte thatsächlich geltende Recht dargestellt wurde, als ein Recht, wie es nach Ansicht des Verfassers sein sollte, so wäre es immerhin denkbar, dass sich dabei auch seine Kenntniss longobardischen Rechts geltend machte. Aber dann doch gewiss in solchem Falle, da er sich sichtlich nicht lediglich nur an das justinianeische Recht halten wollte, ebenso die Kenntniss solcher Rechte, welche ihm in seiner Heimath ungleich näher lagen. Um so mehr, wenn er vor allem in dieser geltendes und anwendbares Recht geben wollte. Zeigt sich trotzdem wohl ein gewisser Einfluss longobardischen, nie aber gothischen, burgundischen und fränkischen, und eben so wenig des in seiner Heimath zunächst zu beachtenden vorjustinianeischen Rechts, so bedarf es wohl keiner weitern Begründung, dass ein solches Werk nicht nach Südfrankreich, sondern nach Italien zu setzen ist.

So wenig ich das nun irgend bezweifle, so will ich doch nicht unterlassen, nochmals ausdrücklich darauf zurückzuverweisen, dass sich damit das auffallende Verhältniss ergibt, dass E. in Italien entstanden, dann in Südfrankreich überarbeitet und von da nach Italien zurückgelangt sein müsste, und zwar so früh, dass wenigstens dann, wenn das in dieser Richtung S. 31 Bemerkte stichhaltig sein sollte, schon kurz nach 1063 in Italien die weitere Ueberarbeitung in Vx. (G.) entstanden sein würde. Wurde wenigstens nach dem uns bekannten Apparat E. selbst in Italien später nicht mehr beachtet, so dachte ich wohl daran, es möge nur das noch unverbundene Material nach Südfrankreich gekommen und dort zuerst zusammengestellt sein, was jenen Umstand leichter erklären würde. Aber die doch mehrfach vorkommenden Verweisungen von einem Capitel auf ein anderes und die sonstige Sachlage machen das ganz unwahrscheinlich. Der lebhafte Verkehr zwischen den italienischen und provenzalichen Mittelmeerküsten wird da manches erklären können. Mag bezüglich des Zusammenhanges der spätern Formen noch manches unklar bleiben, so wird das die Untersuchung der Entstehungsverhältnisse von E. selbst nicht beirren können, sobald man meiner, wie ich denke, ausreichend begründeten Annahme zustimmt, dass das in Südfrankreich entstandene Px. die gemeinsame Quelle nicht schon in ursprünglichster Fassung darstellen kann, sondern sich durch im allgemeinen leicht erkennbare Einschiebungen von derselben unterscheiden muss.

Glaube ich auf die besprochenen Gründe hin für E. Entstehung in Italien annehmen zu müssen, so wird es sich weiter fragen, an welchen Theil des Landes wir da zu denken haben. Fitting sucht, wie gesagt, eben wegen jenes Einflusses longobardischen Rechts den Anschluss bei der Rechtsschule von Pavia. Ist die Annahme der Entstehung zu Pavia selbst von ihm, wie bereits bemerkt, nicht gerade ausdrücklich behauptet, so würde es sich unter Beibehaltung seiner sonstigen Voraussetzungen jedenfalls nur noch darum handeln können, sobald Entstehung in Italien überhaupt zugegeben wird. Gegen diese Annahme aber, wie gegen die der Entstehung in irgendwelchem longobardischen Rechtsgebiete überhaupt, müssen doch die gewichtigsten Gründe sprechen:

1. Die Behauptung, dass die ganze Art der Behandlung in E. keinem der uns erhaltenen Werke der longobardischen Rechtslitteratur entspricht, dass sie in ihrer freien Verwerthung der Rechtsquellen ganz fremd innerhalb einer Schule stehen würde, die sich so ängstlich an den Wortlaut der Quellen hält, dass sie zögert, etwa auch

da, wo jede bestimmtere Veranlassung zur Scheidung zu fehlen scheint, das was diese vom Masculinum sagen, auf das Femininum mitzubeziehen und umgekehrt, bedarf wohl keiner nähern Begründung. Doch legen frühere Arbeiten es mir nahe, da auf einen Umstand zurückzuverweisen. Habe ich früher wohl versucht, einzelne Rechtsdenkmale wegen der von der longobardischen abweichenden Citirweise für die Schule von Ravenna in Anspruch zu nehmen, so gebe ich insbesondere den Nachweisen von Conrat 76 ff. gegenüber bereitwillig zu, dass das in dieser Richtung kaum einen so bestimmten Halt geben kann, als ich annahm. Dagegen geben auch diese Nachweise nicht das geringste Bedenken gegen meine Annahme, vgl. Ital. Forsch. 3, 114. 139, dass in der Anführung mit den Anfangsworten ein so ausschliesslicher Brauch der longobardischen Rechtsschulen zu sehen sei, dass sie wohl nur von daher zu Bologna Eingang gefunden haben kann; vgl. die zustimmende Aeusserung bei Landsberg Glosse des Accursius 10. Lassen wir aber auch das dahingestellt, so ist wenigstens für die gesammte an die Papienser Rechtsschule anschliessende Litteratur jene Citirart so characteristisch, dass sich schon daraus die grössten Bedenken ergeben müssten, ihr ein Werk zuzuschreiben, in welchem jede Spur dieses Brauches fehlt. Das würde dann ebenso das von Fitting 140 gleichfalls der Schule von Pavia zugetheilte Bruchstück eines Institutionencommentars im Appendix I treffen.

2. Für den Entstehungsort des Gesammtwerkes sind natürlich nicht zunächst die doch der Hauptmasse gegenüber nur ganz vereinzelten Stellen ins Auge zu fassen, welche Kenntniss longobardischen Rechts verrathen. Wo die Gebiete beider Rechte so eng zusammenlagen und sich kreuzten, wie in Italien, wo alle Richter und Sachwalter in die Lage kommen konnten, bis zu einem gewissen Grade auch das andere Recht berücksichtigen zu müssen, da wird eine Kenntniss longobardischen Rechts, wie sie sich in E. zeigt, überall vorauszusetzen sein; sie wird für die nähere Bestimmung des Ortes kaum einen Haltpunkt geben können. Selbst wenn wir mit Fitting annehmen, dass es sich nicht blos um longobardisches Recht überhaupt handelt, sondern um die bestimmtere Gestaltung desselben in der Schule von Pavia, so kann auch das keinen bestimmteren Anhalt geben; das Ansehn der Schule war ein so massgebendes, es war schon durch die sich auf alle Theile des Königreich erstreckende richterliche Thätigkeit der Rechtskundigen von Pavia, vgl. Ital. Forsch. 3, 42, so viel Gelegenheit geboten, die Ansichten jener Schule zur Geltung zu bringen, dass wir gewiss für Oberitalien und wohl auch überwiegend für Mittelitalien annehmen dürfen, dass da die Rechtskunde überall unmittelbar oder

mittelbar auf Pavia zurückging. Nur Entstehung in Unteritalien, wo das longobardische Recht sich ganz selbstständig weiterentwickelte, würde dadurch allerdings ausgeschlossen sein.

Für die Frage nach dem Entstehungsort wird in erster Reihe nicht der ganz untergeordnete Einfluss longobardischen Rechts, sondern die römischrechtliche Hauptmasse des Inhalts zu beachten sein. Das lässt denn auch Fitting, wenn er auf Pavia hinweist, insofern nicht unberücksichtigt, als er hervorhebt, dass sich in der an die Schule von Pavia anknüpfenden Litteratur ausgedehnte Kenntniss des römischen Rechts zeigt. Ob aber diese Litteratur ausnahmslos gerade zu Pavia selbst entstanden ist, kann doch noch als sehr fraglich erscheinen. Es handelt sich vor allem um die Expositio zum Liber Papiensis, da, wenn wir nicht auch sie nach Pavia zu setzen haben, die Kenntniss des römischen Rechts in der Schule von Pavia sich auf ein so bescheidenes Mass beschränken würde, dass das die Annahme einer Entstehung von E. zu Pavia kaum noch als zulässig erscheinen lassen würde. Ich habe Ital. Forsch. 3, 68 ff. die Annahme zu begründen gesucht, dass die Expositio nicht zu Pavia, sondern, wenn nicht etwa zu Bologna selbst, doch in der benachbarten Gränzgegend entstanden sein dürfte, wo man auf gleichzeitige Beachtung des römischen und longobardischen Rechts hingewiesen war. Behauptet Fitting 133 schlechtweg, die Expositio sei zu Pavia geschrieben, so drückt sich doch Boretius Praef. § 68, auf den er sich beruft, da zurückhaltender aus. Bezüglich meiner Annahme bemerkt Fitting nur, dass dieselbe, wie ich angeblich selbst einräumen soll, auf sehr schwachen Füssen stehe. Bin ich mir einer solchen Einräumung nicht bewusst, so kann es immerhin sein, dass meine Darstellung im allgemeinen auf Fitting einen entsprechenden Eindruck machte. Mag meine eigene persönliche Ueberzeugung auch eine noch so feststehende sein, so fällt das ja noch nicht mit der Stichhaltigkeit meiner Ergebnisse überhaupt zusammen; pflege ich mich desshalb auch da, wo jenes durchaus zutrifft, bezüglich dieser vorsichtig und zurückhaltend zu äussern, so ist das natürlich dann doppelt naheliegend, wenn meine Untersuchungen mich auf Gebiete führten, wo ich durchaus zugeben muss, dass meine Vorkenntnisse der Erledigung aller einschlagenden Fragen keineswegs gewachsen sind; während andererseits doch der Umstand, dass ich auf Haltpunkte aufmerksam wurde, welche sich der Aufmerksamkeit Anderer bis dahin entzogen hatten, es rechtfertigen musste, wenn ich mich durch jenes Bedenken nicht abhalten liess, den Gegenstand wenigstens so weit zu verfolgen, als das zur Feststellung und Verwerthung jener Haltpunkte nöthig schien. Wenn ich aber bei Zusammenfassung der

Ergebnisse S. 82 zwar einerseits zugebe, dass sie vielfach zunächst auf Annahmen beruhen, deren Richtigkeit nicht mit Sicherheit zu erweisen ist, andererseits aber betone, dass alle Ergebnisse aufs genaueste ineinandergreifen, dass die von mir vermuthete Entwicklung mit dem bis jetzt bekannten Material überall vereinbar sei, so wird das doch schwerlich den Schluss zulassen, ich selbst habe meine Ansicht als eine auf schwachen Füssen stehende betrachtet.

Dazu würde mir bis dahin auch jeder Grund fehlen. Die Annahme, die Expositio sei nicht zu Pavia, sondern in einer schon zu Bologna in näherer Beziehung stehenden Schule entstanden, stützte ich vor allem auf den von mir versuchten Nachweis, derjenige Text des Liber Papiensis, zu dem die Expositio geschrieben wurde, sei nicht der zu Pavia übliche, dagegen der noch später zu Bologna als massgebend betrachtete gewesen. So lange nicht nachgewiesen ist, wie das meines Wissens bisher nicht versucht wurde, dass jene Voraussetzung eine irrige sei, wird doch auch der diesen Dingen ferner Stehende zugeben müssen, dass es sich da nicht um einen schwachen, sondern um einen sehr massgebenden Haltpunkt handelte, gegen den der einzige Haltpunkt, auf den Boretius, und damit Fitting, die abweichende Ansicht stützt, nämlich die Beziehungen auf Pavia in einigen Formeln, um so weniger ins Gewicht fallen kann, als von vorneherein unwahrscheinlich sein muss, dass der Verfasser der Expositio dieselben erst concipirte; vgl. Ital. Forsch. 3, 65. Und könnte ich diese Annahme nun wohl noch weiter stützen, glaube ich wahrscheinlich machen zu können, dass gerade die Formeln wenigstens in ihrer ersten Anlage weit über das eilfte Jahrhundert zurückreichen, so sehe ich hier davon ab; denn selbst wenn die Expositio zu Pavia entstanden und damit die nöthige Kenntniss der römischen Rechtsquellen dort vorhanden gewesen sein sollte, würde dennoch aus einem andern Grunde die Annahme der Entstehung von E. zu Pavia unzulässig erscheinen müssen.

3. Für die Beantwortung der Frage, wo E. nach Massgabe seines römischrechtlichen Inhalts entstanden sein dürfte, ist die Vorfrage, ob an diesem oder jenem Orte die dazu nöthige Kenntniss der Quellen vorhanden war, von verhältnissmässig untergeordneter Bedeutung. Denn E. gibt ja nicht ein lediglich auf die Quellen gestütztes, sondern nur in vielfacher Anlehnung an dieselben ein modernes, auf thatsächliche Geltung, insbesondere auch auf die Anwendung in den Gerichten berechnetes Werk; es wird sich vor allem fragen, wo eine entsprechende Geltung des römischen Rechts für diese Zeit anzunehmen ist. Mag seine Kenntnis der Quellen den Verfasser vielfach zu näherm Anschluss auch an den Inhalt dieser geführt haben, als der Fall gewesen

sein würde, wenn er sich ähnlich, wie Eike von Repgow, lediglich an das thatsächliche Rechtsleben gehalten hätte, so entsprach das, was er als Recht hinstellt, doch zweifellos im ganzen und grossen dem Rechte, wie es im eilften Jahrhunderte in dem Lande, wo er lebte, in Uebung war. Dann aber kann es sich von vorneherein nur um ein Gebiet handeln, in welchem das justinianeische Recht, wenn auch vielleicht im Laufe der Zeit mannigfach modifizirt, seine Geltung nie verloren hatte; Pavia und jede andere Stadt des longobardischen Rechtsgebiets scheint mir dadurch aufs bestimmteste ausgeschlossen zu sein.

Allerdings ist da der Einwand vorauszusehen, dass ja wegen der Persönlichkeit des Rechts auch zu Pavia, wie sonst im longobardischen Gebiete, viele Personen nach römischem Rechte gelebt haben werden. Dann aber würde es sich vor allem darum handeln, welche Bedeutung wir dem Vivere lege Romana beizulegen haben. Haben mich spätere Untersuchungen mehrfach auf den Gegenstand zurückgeführt, so möchte ich die Bedeutung noch geringer anschlagen, als das ohnehin in frühern Erörterungen bereits der Fall war. Es wird nicht nöthig sein, auf die vielbesprochene Controverse näher einzugehen, ob überhaupt und in wie weit den Römern im altlongobardischen Reiche nach ihrem Rechte zu leben gestattet war; vgl. Bethmann-Hollweg Civilpr. 4, 331 ff. Pertile St. del diritto Ital. 1, 62 ff. Dass in gewissen Beziehungen den Römern das Leben nach ihrem Sonderrechte ausdrücklich gestattet war oder dasselbe, wie wir Aehnliches trotz der territorialen Geltung des westgothischen Rechts für Septimanien anzunehmen haben, wenigstens geduldet wurde, wird nicht zu bezweifeln sein; denn ohnedem wäre es nicht wohl erklärlich, dass man sich des Lebens der einzelnen Person nach diesem oder jenem Rechte noch allgemein bewusst war, als nun in karolingischer Zeit das Princip der Persönlichkeit ausdrücklich anerkannt war.

Andererseits aber ist eben so wenig zu bezweifeln, dass es sich da nur noch um Einzelnheiten handeln konnte, dass im ganzen und grossen das Rechtsleben im longobardischen Reiche ein einheitliches war, dass das zunächst auf dem longobardischen Edict beruhende Recht im allgemeinen den Character eines Reichsrechts hatte. Das muss doch wohl ausser Frage stehen, wenn sich in sämmtlichen Urkunden der longobardischen Zeit keine Spur einer Beachtung verschiedener Rechte zeigt. Aber auch der spätere Zustand lässt darauf zurückschliessen, dass durchweg für Römer und Longobarden dasselbe Recht in Geltung gewesen sein muss. Im longobardischen Cartular ist überall auf das Stimmen und die Abweichung der Rechte Rücksicht genommen. Wäre nun an und für sich zu erwarten, dass da vor allem

der Gegensatz des römischen und der verschiedenen germanischen Rechte sich geltend machen werde, so trifft das in keiner Weise zu; in der Mehrzahl der Fälle ist ausdrücklich gesagt, dass da das longobardische und römische Recht sich nicht zweien, nur das salische und andere germanische Rechte abweichen, vgl. Ital. Forsch. 3, 460; ein Verhältniss, dass doch nur in einer weitgreifenden Einheit des Rechts in longobardischer Zeit seine Erklärung findet.

Wurde nun in fränkischer Zeit die Persönlichkeit des Rechts ausdrücklich anerkannt, so ist zweifellos nicht daran zu denken, dass damit die einheitliche Gestaltung des Rechtslebens, wie sie sich zunächst auf longobardischer Grundlage entwickelt hatte, überhaupt wieder aufhörte. Das gemeinsame Recht blieb zunächst das longobardische, auf dem Edict beruhende; wurde es durch die Capitularien vielfach ergänzt und modifizirt, so konnte das den einheitlichen Character nur stärken. Die Geltung des persönlichen Rechts beschränkte sich auch jetzt sichtlich darauf, dass in gewissen Einzelheiten, die anfangs zahlreicher und nicht fest bestimmt sein mochten, sich dann aber mit der Zeit herkömmlich feststellten, dem abweichenden römischen, salischen oder sonstigen Brauche Rechnung getragen wurde. Wo und wie das eingriff, zeigt uns ja deutlich das longobardische Cartular, mit dem die Urkunden durchaus übereinstimmen.

Man wird auch nicht einwenden dürfen, dass für das, was bei allen gleich behandelt wurde, der Unterschied der Rechte überhaupt nicht eingreifen konnte. Oft zeigt sich aufs bestimmteste, dass das gemeinsam Behandelte lediglich dem longobardischen Rechte entspricht. Wir haben aus Ivrea eine Formel des zehnten Jahrhunderts für die Vermählung einer Römerin, Mon. Germ. 4, 650; von besonderm römischen Brauche ist da nichts festgehalten, als dass die Römerin nicht tradirt wird, sondern sich selbst tradirt; bei allem übrigen, Ablösung des Mundium, Reichung des Launegild, handelt es sich einfach um longobardischen Brauch. Gibt das Cartular Nr. 16 die Formel für die Desponsation einer salischen Wittwe, so ist da nichts salisch, als die einleitende Handlung, von der es mir überdies höchst zweifelhaft ist, ob sie thatsächlich so eingehalten wurde; alles andere, wenn wir von der Bestellung einer Tertia statt der Quarta absehen, entspricht einfach dem gemeinen longobardischen Brauche, während die fränkische Desponsation, wie ich hoffe genügend nachweisen zu können, sich in wesentlich anderen Formen bewegte. Und wenn es in der Ueberschrft heisst: „Qualiter vidua Salicha desponsetur, nam de puella fit, ut de ceteris," so ergibt sich daraus doch, dass bei der Puella der Unterschied des Rechts für die Formen der Vermählung schon überhaupt nicht

mehr beachtet wurde; die allgemein üblichen Formen aber lassen sich ausnahmslos als longobardische nachweisen. Dazu kommt noch, dass das, was als besondrer römischer Brauch angegeben wird, dem römischen Rechte, wie es in den Exceptiones und sonst erscheint, wohl so wenig ähnlich sieht, dass wir darin schwerlich römisches Recht erkennen dürften, wenn es uns nicht ausdrücklich versichert würde. Es genügt ein Hinweis auf Nr. 1 des Cartular, mit dem die mir bekannten Urkunden durchaus übereinstimmen. Der einzige Unterschied bei der Dotirung der Frau bestand danach darin, dass der Römer statt der als Morgengabe bezeichneten longobardischen Quarta der Frau eine Tertia, und zwar als Dos bezeichnet, verschrieb; ist das in der Ueberschrift trotzdem romanisirend als Donatio propter nuptias bezeichnet, so ist das wohl nur ein weiterer Beweis, dass die Formeln selbst viel älter sind, als die Recensionen des longobardischen Rechtsbuchs, in dem sie uns erhalten sind.

Mochten auch zu Pavia viele Personen im erörterten Sinne nach römischen Rechte leben, so bedarf es keiner weitern Bemerkung, dass trotzdem von der Geltung eines römischen Rechtes, wie wir es in E. finden, dort nicht die Rede sein konnte. Auch dann nicht, wenn wir den Angaben der Expositio, vgl. Ital. Forsch. 3, 68, dass man zu Pavia schon früh das römische Recht als Lex generalis betrachtete, grösseres Gewicht beilegen wollen. Könnte das die Rechtskundigen selbst zu eifrigerer Beschäftigung mit den leichter zugänglichen Quellen des römischen Rechts veranlasst haben, so würde es auf das thatsächliche Rechtsleben keinerlei Einfluss gehabt haben. Urkunden und insbesondere auch Gerichtsverhandlungen des longobardischen Italien ergeben nicht das geringste, was wir auf Einfluss der römischen Rechtsstudien der Papienser zurückzuführen hätten; während umgekehrt später der römischrechtliche Einfluss sich überall da kenntlich macht, wo wir für denselben an Ravenna oder Bologna anzuknüpfen haben.

Nicht anders, wie wir das bezüglich der einzelnen Personen annahmen, wird es in manchen Fällen aufzufassen sein, wenn davon die Rede ist, dass eine ganze Stadt überhaupt oder doch vorwiegend nach römischem Rechte lebte. So etwa, wenn 1176, Ital. Forsch. 4, 188, die Consuln von Siena erklären: „professi sumus lege Romana cum tota civitate vivere.“ Ich glaube dieses Leben einer ganzen Stadt nach römischem Rechte für den nächsten Zweck betonen zu sollen, weil es eine Stadt trifft, welche andernfalls für E. immerhin in Frage kommen könnte. In der Vorrede zu den Statuten von Pisa von 1161 heisst es, dass die Stadt „a multis retro temporibus vivendo lege Romana, retentis quibusdam de lege Longobarda“ bis dahin kein geschriebenes

Statut gehabt habe. Ist uns nun, vgl. Fitting 135, ein wahrscheinlich nach 1065 gehöriges Schreiben erhalten, nach welchem ein Mönch von Marseille beabsichtigt, nach Pisa zu gehen, um dort die Leges zu studiren, so könnte das den Gedanken um so näher legen, gerade Pisa möge eine Stadt gewesen sein, wo ein Recht, wie es in E. dargestellt ist, im eilften Jahrhunderte in Geltung war.

Aber es wird sich wieder fragen, was wir da unter dem Leben einer Stadt nach römischem Recht zu verstehen haben. Es machte sich im Laufe der Zeit überall das Streben geltend, die Geltung des persönlichen Rechts wenigstens für den engeren Kreis der Stadt wieder zu beseitigen; vgl. Pertile 1, 335 ff. Sagt Carolus de Tocco zu Lomb. 2, 5 l. 1, dass der Illegitime, dem früher nach Quaest. ac monita § 30 Wahl des Rechtes gestattet war, nicht nach dem Rechte des Vaters oder der Mutter lebt, sondern: „eo iure vivit, quo tota civitas,“ so ergibt sich daraus für den Beginn des dreizehnten Jahrhunderts doch die Anschauung, dass jede Stadt in jener Richtung ein gemeines Recht hat, wenn auch einzelne Personen noch das Sonderrecht festhalten. Duldete man das noch, so war man doch möglichst auf die Beseitigung bedacht; so wird in den Statuten von Brescia, Mon. patr. 16, 1759, bestimmt, dass, wenn eine Longobardin auch nur einmal erklärt hat, nach römischem Rechte zu leben, sie weiterhin das longobardische nicht mehr geltend machen darf. Wird nun aber im longobardischen Gebiete von einer Stadt gesagt, dass sie nach römischem Rechte lebt, so sind wir gewiss nicht berechtigt, dem wenigstens in früherer Zeit eine Bedeutung beizulegen, die über das hinausgeht, was man hier sonst unter dem Vivere lege Romana versteht; die gemeinsame longobardische Grundlage des Rechts blieb davon zweifellos unberührt; es sollte nur besagen, dass in den Einzelnheiten, bei welchen überhaupt der Unterschied des persönlichen Rechts noch beachtet wurde, alle Bewohner sich an die römische Lex zu halten hätten. Heisst es etwa noch später in Statuten von Cajazzo in Terra di Lavoro, Alianelli Delle consuetudini nelle prov. Napolitane 98: „vivatur in matrimoniis et contractibus mulierum iure Longobardo,“ in allem übrigen nach römischem Rechte, Rechte des Königreichs und den Statuten, so sind gerade die Matrimonia, wenn wir das zunächst auf das eheliche Güterrecht beziehen, und die Verträge der Frauen solche Gegenstände, bei welchen von jeher der Unterschied des persönlichen Rechts sich geltend machte.

Allerdings mag dann der Umstand, dass eine Stadt zunächst in jenem Sinne nach römischem Rechte lebte, es im zwölften Jahrhunderte wesentlich gefördert haben, dass da nun auch die Ergebnisse der er-

neuerten wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem römischen Rechte bereitwilliger aufgenommen wurden. Mag so zu Pisa 1161 das römische Recht schon grössern Einfluss auf das thatsächliche Rechtsleben gewonnen haben, so wird doch auch da jener Angabe, wenn wir sie auf das eilfte Jahrhundert zurückbeziehen, keine andere Bedeutung unterzulegen sein, als sie dem Vivere lege Romana überhaupt zukommt; die pisaner Urkunden dieser Zeit ergeben aufs bestimmteste, dass der Rechtszustand im allgemeinen kein anderer war, wie in den übrigen longobardischen Städten; eine grössere Annäherung an römisches Recht macht sich noch in keiner Weise bemerklich.

Grössere Bedeutung wird der Gegensatz römischen und longobardischen Rechts nur in den Gränzgegenden gehabt haben. Es ist sehr möglich, dass da auch innerhalb des Rechtsgebiets der Unterschied der persönlichen Rechte ein weitergreifender geblieben war. Jedenfalls musste wegen der fortwährenden Wechselbeziehungen hier für Handhabung beider Rechte genügende Vorsorge getroffen sein. Nur hier, so im Römischen und in den Gränzgegenden der Romagna, finden wir denn auch den Unterschied von Richtern römischen und longobardischen Rechts bestimmter betont, während sich für ähnliche Scheidung im Innern der Rechtsgebiete nur ganz vereinzelte Spuren finden; vgl. Ital. Forsch. 3, 89 ff.

4. Kann nach dem bisher Bemerkten nicht wohl die Rede davon sein, dass ein bürgerliches Recht, wie es in E. dargestellt ist, irgendwo im longobardischen Italien in Geltung war, so kommt noch hinzu, dass auch Bestimmungen des canonischen Rechts, wie wir sie in E. finden, mehrfach gegen Entstehung im longobardischen Gebiete sprechen. Haben wir dieselben ohnehin noch zu berühren, so wird es genügen, dann darauf hinzuweisen.

Ich denke nun, dass es nach dem Gesagten nicht wohl zweifelhaft sein kann, dass ein Werk, welches im eilften Jahrhunderte Geltung des römischen Rechts in solchem Umfange voraussetzt, wie die Exceptiones, nicht in einer Stadt des longobardischen Gebiets entstanden sein kann. Habe ich selbst früher, vgl. Ital. Forsch. 3, 120, wohl an Entstehung in Tuscien gedacht, so möchte ich das in keiner Weise mehr vertreten. Gehen wir davon aus, dass E. überhaupt in Italien entstanden sein muss, so können zweifellos nur die römischrechtlichen Gebiete in Frage kommen. Von Neapel oder jeder andern Stadt Unteritaliens ist dann von vorneherein schon wegen der Beziehungen zum longobardischen Recht abzusehen; handelt es sich dabei auch um das Capitulare, so hatte dieses in Unteritalien überhaupt

keine Geltung. Dann aber wird wohl nur an Rom, oder aber an die Romagna, zunächst Ravenna, zu denken sein.

Was nun die Annahme der Entstehung zu Rom betrifft, so ist dieselbe wohl nur desshalb bisher nicht geltend gemacht, weil man überhaupt die römischrechtlichen Gebiete Italiens nicht im Auge hatte. Sobald das der Fall, ist jene Annahme jedenfalls eine so naheliegende, dass sie bestimmter zu berücksichtigen sein wird. In dieser Richtung nun wird sich kaum mit Bestimmtheit geltend machen lassen, dass zu Rom eine entsprechend ausgedehnte Kenntniss der Rechtsquellen im eilften Jahrhunderte nicht vorhanden gewesen sein könne, wenn ich auch nach dem Sitzungsber. 67, 623 ff. Bemerkten glaube, dass da den Anführungen aus den Quellen in den Urkunden nicht zu viel Gewicht beizulegen sein wird. Und wenn Fitting 160 gewiss mit Recht die S. 25 besprochene Decretale Alexanders II. von 1063 als wissenschaftliche Leistung geltend macht, so kann es doch gerade bei der besondern Sachlage sehr fraglich sein, ob wir darin eine Leistung römischer Juristen zu sehen haben. Aber ich glaube davon ganz absehen zu können. Denn die Annahme einer Entstehung zu Rom scheint mir schon dadurch bestimmt genug ausgeschlossen zu sein, dass mehrfach die das canonische Recht betreffenden Angaben dem besondern Brauche der römischen Kirche nicht entsprechen.

1. In E. wird für die Nuptiae das ganze Gewicht auf den Consens gelegt und insbesondere 4, 44 wenigstens sachlich bereits der Consensus de praesenti als massgebend für die Unlöslichkeit der Ehe hingestellt. Dagegen war es nach Paucapalea und Roland Brauch der Kirche überhaupt, nach der Summa Parisiensis und Coloniensis gerade auch der römischen Kirche, jene an die Consummation anzuknüpfen, so dass insbesondere die frühere nur contrahirte Ehe der spätern consummirten gegenüber nicht aufrecht gehalten wurde. Doch möchte ich darauf kein entscheidendes Gewicht legen. Denn die den Consens als entscheidend hinstellende Decretale von Innocenz II. in Comp. I. 4, 1 c. 10, an deren Echtheit und Entstehungszeit nicht zu zweifeln ist, weil sie sich auch in einem Bericht des Johann von Salisbury eingerückt erhalten hat, dann die damit stimmende Angabe des Bernhard von Pavia über die Consuetudo der römischen Kirche machen es sehr fraglich, ob diese in jener Richtung wirklich eine so constante gewesen sei, wie das von manchen Decretisten angenommen wird. Bestimmter würde der Umstand jedenfalls gegen Entstehung im longobardischen Italien sprechen, wo bis in die spätern Zeiten des zwölften Jahrhunderts nach den Urkunden auf den Consens nicht das geringste

Gewicht gelegt erscheint und wo die Betonung der Consummation für die Nichtlösbarheit sich am längsten vertreten findet.

2. Zweifellos gegen Rom erweisend ist aber ein anderer Fall. Nach Exc. 1, 37 ist wegen Impotenz die Ehe so zu lösen, dass die Frau sich anderweitig verheirathen darf. Der besondere Brauch der römischen Kirche aber gestattete das nicht, wie wir aus mehreren Decretalen Alexanders III. und seiner nächsten Nachfolger ersehen, vgl. Comp. I 4, 16 c. 2. 4, X 4, 15 c. 2. 4, und wie das auch sonst nicht selten erwähnt wird; erst Coelestin III. schloss sich in X 4, 15 c. 5 rückhaltslos der auf die Canones gestützten allgemeinen Meinung an. Denn der Brauch der römischen Kirche schied sich da nicht blos, wie wohl zunächst betont wird, von dem der gallicanischen; er scheint ein ganz vereinzelter gewesen zu sein. Bernhard von Pavia bemerkt nämlich zu Decr. 4, 16 § 8 mit Rücksicht auf diese römische Consuetudo specialis: „sed illa consuetudo in aliis provinciis non tenetur,“ und rechtfertigt das durch den Satz: „quia orbis maior est urbi.“

3. In den Exceptiones ergibt sich nicht die geringste Spur einer von den Nuptiae getrennten Eheschliessung; der Consensus erscheint überall an die Nuptiae geknüpft. Dem entspricht es durchaus, wenn nach Verlobungsurkunde aus Ravenna von 1102, Fantuzzi Mon. Rav. 2, 94, auch das Contrahere des Matrimonium in den geschlossenen Zeiten ausgeschlossen erscheint. Dagegen erklärt Clemens III. in X 2, 9 c. 4 aufs bestimmteste, es sei von alten Zeiten her Brauch der römischen Kirche, dass in den geschlossenen Zeiten nur die Nuptiae nicht gestattet seien, dagegen zu jeder Zeit das Matrimonium durch Consensus de praesenti contrahirt werden könne.

4. Es heisst weiter Exc. 1, 29, dass die Ehe verboten sei: „inter me et cognatas illius, cum qua jam coitum habui, et inter eam et cognatos meos.“ Das Hinderniss bildet da also nur die Affinitas, nicht auch die Quasi affinitas, so dass ein dem spätern Hinderniss der Ehrbarkeit entsprechendes überhaupt nicht erwähnt ist. Nun gab es aber auf fränkischen Ursprung zurückgehende Canones, durch welche aufs bestimmteste die Ehe auch mit der Sponsa incognita des Bruders verboten war. Praxis und Doctrin schlossen sich bald der einen, bald der andern Ansicht an. Handelt es sich für den nächsten Zweck nur darum, was da Brauch der römischen Kirche war, so könnte allerdings auf Anschluss an die in den Exceptiones ausgesprochene Auffassung deuten, dass Alexander III. sie in Comp. I 4, 1 c. 2 aufs rückhaltsloseste vertritt, in andern Entscheidungen sich ihr wenigstens eng anschliesst, während er dann freilich in dem einen Falle X 4, 1 c. 4 aufs bestimmteste mit jenen Canones nur die Desponsatio betont. Aber ich

möchte annehmen und werde das an anderm Orte näher zu begründen suchen, dass er bei den das Gewicht auf die Copula legenden Entscheidungen seiner spätern persönlichen, sichtlich durch eine romanistische Schule beeinflussten Ansicht folgte. Insbesondere möchte ich nicht bezweifeln, dass wenigstens im eilften Jahrhunderte der Brauch der römischen Kirche dem Verbote der Canones entsprach. Denn Gregor VII., Reg. 7, 9, verbot aufs bestimmteste, dass Markgraf Bonifaz die Desponsata seines verstorbenen Bruders zur Frau nehme; denn jeder, welcher die Canones kenne, müsse wissen, dass das den Satzungen der heiligen Väter durchaus widerspreche.

Bestimmter noch wird die Angabe gegen Entstehung im longobardischen Gebiete sprechen; denn in dem Gesetze, welches 1054 auf dem bald als italisch, bald bestimmter als longobardisch bezeichneten Tage erlassen und in das longobardische Rechtsbuch als Lib. Pap. Heinr. II. 5 aufgenommen wurde, wird die Ehe nicht blos mit der Vidua, sondern auch mit der Desponsata des verstorbenen Verwandten aufs strengste verboten; es war das auch keine Neuerung, da es ausdrücklich nur als Bestätigung der früheren bezüglichen Canones und der Gesetze der Vorgänger hingestellt wird.

Nehmen wir endlich hinzu, dass manche an und für sich auf ein höheres Alter deutende Bestimmungen, wie die Wiederverheirathung nach Scheidung wegen Ehebruchs, die Fortdauer der Priesterehe, noch ungleich auffallender sein müssten, wenn wir annehmen wollten, das Werk sei gegen die Mitte des Jahrhunderts gerade im Mittelpunkte der kirchlichen Ordnung selbst entstanden, so wird doch von solcher Annahme durchaus abzusehen sein; zumal sich ja auch sonst kaum ein Anhalt finden dürfte, der bestimmter für Enstehung gerade zu Rom geltend gemacht werden könnte. Ist dieses ausgeschlossen, während wir doch bei Richtigkeit unserer früheren Ausführungen auf ein römischrechtliches Gebiet hingewiesen sind, so erübrigt wohl nur die Romagna. Und dieses Ergebniss scheint sich auch durch sonstige Haltpunkte zu bestätigen.

Die Annahme einer Entstehung in der Romagna wird zunächst sehr wesentlich dadurch unterstützt, dass wir hier gerade im eilften Jahrhunderte von einer Rechtsschule zu Ravenna wissen. Allerdings ist nun von Conrat 274 die Behauptung ausgesprochen, das richtige Verhalten zu dem bekannten Bericht des Odofredus über den Uebergang des Studium von Ravenna auf Bologna sei dies, ihn einfach zu ignoriren. Dass solche Angaben Späterer der Prüfung bedürfen, ist ja richtig. Ich habe selbst Ital. Forsch. 3, 58 ff. kein

Bedenken getragen, entsprechende Angaben, wonach Walcausa Papienser gewesen sei, zu bestreiten. Aber doch nur desshalb, weil die gleichzeitigen urkundlichen Erwähnungen dazu nicht zu stimmen scheinen. Umgekehrt hat man auf jene Angabe des Odofredus nur desshalb grösseres Gewicht gelegt, weil sie durch gleichzeitige Zeugnisse unterstützt wird. Trotz der Einwendungen von Conrat glaube ich mich da noch immer mit einem Verweis auf das begnügen zu dürfen, was ich in Ergänzung von Savignys Angaben in den Ital. Forsch. 3, 110 ff. geltend machte und dann Sitzungsber. 67, 625 ff. nochmals übersichtlich zusammenfasste; vgl. dazu noch Fitting 117. Mag sich da auch dieses und jenes als nicht beweisend oder unrichtig ergeben, so dürfte immerhin genug erübrigen, um jene Angabe als durchaus glaubwürdig erscheinen zu lassen; wie denn auch Fitting 115 ganz derselben Ansicht ist.

Und daran würde doch auch kaum etwas geändert, wenn man mit Conrat insbesondere die Angabe über den frühern Uebergang der Rechtsbücher von Rom auf Ravenna für unglaubwürdig halten will. Einer besondern Veranlassung bedarf es ja nicht, um es zu erklären, wenn wir römische Rechtsstudien gerade in einer Stadt finden, welche unter den spätern Imperatoren den Mittelpunkt der römischen Reichsverwaltung bildete, wo der Exarch seinen Sitz hatte, wo sich dann auch zur Zeit der Hoheit der römischen Kirche und des Reichs kaum viel an den frühern Verhältnissen änderte, da der Erzbischof im wesentlichen in die Stelle des Exarchen eintrat, während zugleich die Lage der Stadt sie unberührt liess von den Stürmen des Völkerlebens, und sich demnach hier alles auf Grundlage der Verhältnisse, wie sie in späterer Römerzeit gestaltet waren, ohne schärfere Uebergänge weiterentwickeln konnte. Es ist immerhin denkbar, dass die Rechtsschule, von der wir da in spätrömischer Zeit wissen, nie ganz eingegangen ist; vgl. Fitting 115. 119. Mag aber auch hier eine Zeit eingetreten sein, wo jede Beschäftigung mit den Quellen selbst aufhörte, so gebot man zweifellos an keinem andern Orte in gleicher Weise über die Mittel, den gebrochenen Faden wieder anzuknüpfen. Wo noch jetzt aus den Mosaiken von S. Vitale das Bild Justinians so herniederschaut, wie es einst aus der Hand des Künstlers hervorgegangen, da werden schwerlich wenige Jahrhunderte genügt haben, um seine Rechtsbücher in Vergessenheit gerathen zu lassen; mindestens aber müssen sie sich dort erhalten haben. Und mit ihnen gewiss gar manche sonstige rechtswissenschaftliche Litteratur. Wird solche im Abendlande doch zunächst am Sitze des Exarchen vorhanden gewesen sein, so ist gerade hier am wenigsten abzusehen, wie sie dann völlig zu Grunde gegangen sein sollte. Auf

das, was man später zu Bologna erzählte, um es zu erklären, dass nicht Rom, sondern Ravenna die unmittelbare Vorgängerin war, mag immerhin weniger zu geben sein; desshalb aber müsste dasselbe bezüglich dieser viel näher liegenden Thatsache doch selbst dann nicht gelten, wenn die Angabe nicht durch sonstige Zeugnisse genügend gestützt würde.

Spricht weiter Conrat 277 das Ergebniss seiner bezüglichen Untersuchungen dahin aus, dass er die Existenz einer Schule, geschweige denn einer Rechtswissenschaft zu Ravenna für Dinge halte, die nach dem Stande unserer heutigen Forschung noch in der Luft schweben, so könnte man dieser Ansicht in gewisser Weise immerhin zustimmen, ohne dass dadurch der Werth des Haltpunktes für den nächsten Zweck beeinträchtigt sein würde. Was die Schule betrifft, so hat Conrat sichtlich zunächst die Frage im Auge, ob schulmässiger Unterricht ertheilt wurde. Das kann ich, so wenig ich Grund habe, es zu bezweifeln, doch ganz dahingestellt lassen, habe meines Wissens auch früher nie grösseres Gewicht darauf gelegt; meine Gesammtdarstellung dürfte genügend ergeben, dass ich, wo ich von Rechtsschulen sprach, durchweg den Sprachgebrauch im Auge hatte, wonach wir von einer Schule überall da sprechen, wo sich auf einem Gebiete der Wissenschaft oder Kunst bei einem Kreise von Personen eine bestimmte Richtung so geltend macht, dass wir auf engeren Zusammenhang schliessen und annehmen dürfen, dass da auch ohne schulmässigen Unterricht auf practischem Wege das Ergebniss der Studien und der Thätigkeit der Aelteren den Jüngeren zu gute kam, diese daran anknüpften und darauf fortbauten. Scheint sich im zehnten Jahrhunderte wenigstens nach Massgabe der Urkunden in der Romagna noch alles in den alten Geleisen zu bewegen, das römische Recht sich zunächst durch die thatsächliche Uebung fortgepflanzt zu haben, während wir dann im eilften Jahrhunderte überall den Spuren eines Zurückgehens auf die römischen Rechtsquellen selbst, einer Verwerthung derselben für Einzelfälle begegnen; bilden da weiter sichtlich die Rechtskundigen von Ravenna den Mittelpunkt, so wird uns schon das berechtigen, wenigstens im eilften Jahrhunderte von einer ravennatischen Rechtsschule zu reden.

Und zwar auch dann, wenn es sich zunächst nur um ausgedehntere quellenmässige Rechtskenntniss handeln sollte, und von einer eigentlichen Rechtswissenschaft noch nicht die Rede sein könnte. Der Punkt, wo diese anfängt, wird sich übrigens überhaupt schwer allgemeingültig bestimmen lassen; vgl. auch Fitting 156 ff. Was dann insbesondere die Schule von Ravenna betrifft, so haben wir, von den Urkunden und dem Bericht des Petrus Damiani abgesehen, ja nichts, was

da von vorneherein ein Urtheil gestattet, als die Klagschrift des Petrus Crassus gegen Gregor VII., da nur sie mit voller Sicherheit nach Ravenna zu setzen ist. Dem Urtheile Conrats 135, dass sie eine wissenschaftliche Behandlung des Rechts nicht zeige, will ich nicht entgegentreten. Bemängelt er aber insbesondere, dass da privatrechtliche Rechtssätze in öffentlichrechtliche Beziehung gebracht sind, so war das auch in spätern Zeiten wohl noch üblich; es ist doch nichts anders, wenn etwa Kaiser Friedrich II., dem es an Berathern, die auf der Höhe der Wissenschaft standen, sicher nicht fehlte, sich nicht etwa beiläufig, sondern ausdrücklich und wiederholt für die Zurücknahme der früher dem Pabste überlassenen Reichslande darauf stützt, dass dem Schenker wegen Ingratitudo des Beschenkten der Widerruf zusteht; vgl. Ital. Forsch. 2, 441. Dann aber war der Gegenstand ein solcher, dass er dem Verfasser wenig Gelegenheit bot, zu zeigen, was er auf dem Gebiete des Civilrechts zu leisten etwa im Stande war. Dem entsprechend behandelt denn auch Conrat 136 die Frage nach seiner wissenschaftlichen Befähigung überhaupt als eine offene. Und das wird demnach wohl von der ganzen Schule gelten müssen, so lange wir nicht berechtigt sind, ihr noch andere Schriften bestimmt zuzuweisen. Damit aber verliert der Haltpunkt nicht an seinem Gewichte. Können wir nicht gerade erweisen, dass man zu Ravenna zu einer Leistung, wie sie die Exceptiones darstellen, befähigt war, spricht aber auch nichts dagegen, so muss doch der Umstand, dass wir gerade nur da auf dem für uns in Betracht kommenden Gebiete und zur fraglichen Zeit von einer Rechtsschule wissen, dass wir dort nach anderen Zeugnissen mindestens eine ausgedehntere Kenntniss der römischen Quellen anzunehmen haben, für die Frage nach dem Entstehungsort schwer ins Gewicht fallen.

Auch für die Beantwortung der Frage, ob die Art der Behandlung auf Ravenna deutet, kann der Vergleich mit jener Klagschrift bei dem ganz verschiedenen Character beider Arbeiten kaum einen Anhalt bieten. Wies ich Ital. Forsch. 3, 119 auf Uebereinstimmung in der Citirweise hin, so wird dem nach schon früher Bemerkten kein entscheidendes Gewicht beizulegen sein, wenn es auch immerhin beachtenswerth bleibt.

Habe ich dann weiter die Uebereinstimmung in den benutzten Quellen, nämlich Institutionen, Pandecten, Codex und Julian betont, so weist Conrat 276 dem gegenüber darauf hin, dass canonistische Sammlungen, wie der Polycarpus und Gratian, ganz dasselbe Repertoir haben. Davon kann doch bei Gratian nicht wohl die Rede sein, wenn als römischrechtliche Quellen, vgl. Friedberg Vorr. 40, ausserdem noch

das Breviar, die Novellen Justinians und die Authentiken erscheinen, und der Unterschied sich dann noch wesentlich dadurch schärft, dass bei Gratian alles, was auf Julian zurückgeht, ältern Sammlungen entnommen zu sein scheint, während er selbst nur die Authentiken benutzt. Beim Polycarpus stimmt das Repertoir, vgl. Hüffer Beitr. zur G. der Quellen 86 ff.; es würde danach zunächst auf den Bestand der zu Rom in den frühern Zeiten des eilften Jahrhunderts bekannten Quellen zu schliessen sein, wenn da der Umstand, dass der Verfasser Cardinal der römischen Kirche war, überhaupt massgebend sein darf. Beachtenswerther wird jedenfalls sein, dass weiter auch die Expositio zum Liber Papiensis genau dasselbe Repertoir hat. Kommt dazu, dass Fitting 132 in beiden Quellen ein gemeinsames Missverständniss römischen Rechts nachgewiesen hat, finden wir in beiden einen Ritt nach Rom als Beispiel gewählt, vgl. Fitting 139, so ist da irgendwelcher Zusammenhang überaus wahrscheinlich.

Das würde mit einem Zusammenhange mit Bologna wenigstens dann gleichbedeutend sein, wenn ich von meiner schon früher berührten Annahme ausgehe, dass die Expositio zu Bologna oder doch in dem benachbarten longobardischen Gebiete entstanden sein dürfte. Und spricht sich Conrat 279 aufs bestimmteste dahin aus, dass die Exceptiones und die verwandten Schriften der Glossatorenschule nicht angehören, so weist er andererseits auch wieder auf Zusammenhang hin; so S. 219. 220. 240 auf Uebereinstimmung mit Angaben der Glossatoren, dann S. 246 auf Benutzung der Litera Bononiensis. Nun denke ich aber, dass jeder nähere Zusammenhang mit Bologna, der sich für eine römischrechtliche Schrift nachweisen lässt, zugleich für Zusammenhang mit der Schule von Ravenna spricht, wenn sich, wir hier, nachweisen lässt, dass die Schrift weiter in das eilfte Jahrhundert zurückreicht.

Wenn nämlich Conrat 275 gegen eines meiner für das Kenntlichwerden des Einflusses der Schule von Ravenna geltend gemachten Argumente einwendet, dass es sich da nicht blos um ravennatische Urkunden handelt, sondern um romagnolische überhaupt, so sehe ich nicht ab, wie das meiner Darstellung gegenüber einen Unterschied begründen soll. Ist es selbstverständlich, dass ich nicht daran dachte, den Einfluss der Schule bei der Stadtmauer enden zu lassen, so habe ich überdies sogleich Forsch. 3, 110 beim Beginn meiner bezüglichen Erörterung und weiter wiederholt darauf hingewiesen, dass ich da keinen Grund finde, zwischen Ravenna und der Romagna überhaupt zu scheiden. Die ganze Romagna bildete, wie ich Forsch. 3, 83 ff. genügend erwiesen zu haben glaube, einen in sich geschlossenen Rechts-

kreis, der sich von den benachbarten longobardischen Rechtsgebieten durch den territorialen Character des römischen Rechts, durch wesentliche Abweichungen der Verfassung und des Verfahrens der Gerichte aufs bestimmteste unterschied, während sich innerhalb desselben irgendwelche Gegensätze nicht kenntlich machen und der enge Zusammenhang des ganzen Gebietes sich äusserlich insbesondere dadurch kenntlich macht, dass die Iudices und Causidici einer Stadt nicht selten auch in den Gerichten anderer Städte thätig sind. Bestand nun in der Hauptstadt des Gebietes zu Ravenna im eilften Jahrhunderte eine Rechtsschule, so musste sich der Einfluss derselben bei solcher Sachlage natürlich auf das ganze Land erstrecken; wir haben dann anzunehmen, dass alle Rechtskundigen der Romagna zu Ravenna gebildet waren oder wenigstens bei den fortwährenden Wechselbeziehungen der Stand der Rechtskunde zu Ravenna uns für die ganze Romagna massgebend sein muss.

Und zwar auch für Bologna. Denn dieses gehörte, wie ich Forsch. 3, 136 nachwies, im eilften Jahrhunderte durchaus jenem romagnolischen Rechtskreise an; Kenntniss und Auffassung des römischen Rechts müssen demnach damals noch wesentlich dieselben zu Ravenna, wie zu Bologna gewesen sein. Dass E. etwa gerade zu Bologna entstanden, ist mir unwahrscheinlich. Denn einmal dürfte dann die Rücksichtnahme auf longobardisches Recht, wenn sie sich in einem solchen Werke überhaupt einmal bemerklich macht, eine weitergehende gewesen sein. Dann insbesondere, weil manche der das Gebiet des canonischen Eherechts betreffende Angaben in E. zu der wenigstens im zwölften Jahrhunderte zu Bologna herrschenden Ansicht nicht stimmen. Würde sich aber trotzdem etwa nachweisen lassen, dass E. zu Bologna entstanden sei, so würde ich mich vom angedeuteten Gesichtspunkte aus nichtsdestoweniger für befugt halten, das Werk den Ergebnissen der Schule von Ravenna zuzuzählen, da es ja noch keine Annäherung an das zeigt, was für die Schule von Bologna characteristisch ist. Wie ich umgekehrt beim Ausgehen von meinen Annahmen keinen Anstand nehmen würde, die Expositio den Anfängen der Schule von Bologna zuzuzählen, wenn sich etwa erweisen liesse, dass dieselbe nicht zu Bologna, sondern zu Nonantola oder sonst im benachbarten longobardischen Gebiete entstanden sei, Betont ja auch Conrat 237, dass der Entstehungsort für Zuweisung an diese oder jene Schule nicht entscheidend sein könne.

Wenn Bologna später seinen eigenen Weg ging, wenn im zwölften Jahrhunderte die Beziehungen zum longobardischen Gebiete engere sind, als zu Ravenna und der Romagna, so wird in Anschlag zu bringen

sein, dass es von jeher eine stärkere longobardische Bevölkerung gehabt haben wird. Scheinen da aber gerade die späteren Zeiten des eilften Jahrhunderts einen bestimmteren Abschnitt zu bilden, so hängt das wohl zweifellos mit der Stellung Bologna's zum Investiturstreite zusammen. Stiess nicht bloss das Gebiet auf drei Seiten an mathildische Grafschaften, sondern war die Stadt selbst von im Gebiete belegenen mathildischen Besitzungen, wie Argelata, Medicina, Monteveglio, umgeben, so war schon damit nächster Anschluss an die Markgräfin geboten, zu der ja insbesondere auch die Juristen von Bologna erweislich in engeren Beziehungen standen. Musste das zu einem schärferen Gegensatze zu Ravenna führen, so fand dieser einen besonders bezeichnenden Ausdruck darin, dass 1106 auf dem Concil zu Guastalla, vgl. Mansi 20, 1209, ausser den vier longobardischen Bisthümern der Aemilia von denen der Romagna auch das von Bologna, und zwar nur dieses, der Hoheit des Erzbischofs von Ravenna entzogen wurde. In dieser Zeit kann allerdings von näheren Beziehungen zur Schule von Ravenna nicht mehr die Rede sein. Aber das frühere Verhältniss muss doch nachgewirkt haben.

Ich habe es Forsch. 3, 135 ff. versucht, die spätere Bedeutung von Bologna damit in Verbindung zu bringen, dass es in Folge seiner Lage die Erbschaft von Ravenna und Pavia zugleich anzutreten besonders geeignet war, dass auf jenes die genauere Bekanntschaft mit den römischen Rechtsquellen, auf dieses die Methode der Behandlung zurückgehen dürfte. Rivier in der Nouv. Revue 1, 40 schloss sich meiner Ansicht an. Waren mir Urtheile deutscher Rechtsgelehrter bis dahin nicht bekannt geworden, so war es mir um so erfreulicher, bei Landsberg Glosse des Accursius 10 meine Annahme nicht blos beachtet, sondern auch gebilligt zu finden. Dann aber kann der Umstand, dass die Rechtskundigen von Bologna einst im angedeuteten Sinne der Schule von Ravenna angehört haben müssen, nicht ohne Rückwirkung auf die spätere Glossatorenschule geblieben sein; er wird es rechtfertigen, wenn ich in jedem nähern Anschluss an diese in römischrechtlichen Schriften des eilften Jahrhunderts glaube einen bestimmten Haltpunkt für Zurückführung auf die Schule von Ravenna finden zu dürfen. Und mag das für E. weniger ins Gewicht fallen, so dürfte doch auch für manche andere Schriften zu erwägen sein, ob nicht der Umstand, dass sie einerseits näheren Zusammenhang mit der Glossatorenschule, andererseits aber doch wieder Abweichungen von dieser zeigen, die auf vorbolognesische oder doch nichtbolognesische Entstehung hinweisen, in der angedeuteten Richtung seine nächstliegende Erklärung finden könne.

Mögen die besprochenen Haltpunkte nicht ausschlaggebend sein, so ist mehrfacher Anschluss an den Sprachgebrauch der Romagna beachtenswerther. Wies ich da schon Forsch. 3, 118 auf die Ausdrücke Legum doctores, Legum periti, Causidici hin, so scheint das noch besonderes Gewicht zu erlangen, wenn man nach den jetzt von mir geltend gemachten Haltpunkten zugibt, dass die Schrift schon um die Mitte des Jahrhunderts entstanden sein muss. Denn in früherer Zeit finden wir nur in der Romagna eine bestimmte Classe von Rechtskundigen so benannt, wie denn das ganze Institut der Sachwalter sich in der Romagna im Anschlusse an Eigenthümlichkeiten des dortigen Gerichtswesens so entwickelt haben muss, wie wir ihm erst später in den verschiedensten Gebieten Italiens begegnen; vgl. Forsch. 3, 103 ff. Und nicht minder beachtenswerth ist der Umstand, dass nur in der Romagna jene Ausdrücke abwechselnd zur Bezeichnung derselben Personenklasse gebraucht werden, dass, seit die Einrichtung von da aus auch in den Nachbarländern festen Fuss fasste, in auffallender Weise nur in Tuscien vom Causidicus, dagegen in der Mark Verona nur vom Legisdoctor oder Legisperitus die Rede ist; vgl. Forsch. 3, 125.

Die bestimmteste Bestätigung würde meine Annahme freilich finden, wenn eine genauere Untersuchung ergeben würde, dass das in E. dargestellte Recht dem im eilften Jahrhunderte in der Romagna geltenden Rechte entspricht, dass insbesondere auch solches, was vom justinianeischen Rechte abweicht oder in demselben doch keine bestimmtere Begründung findet, sich dem Rechtsbrauche der Romagna näher anschliesst. Die Darstellung der Gestaltung, in der das römische Recht in der vorbolognesischen Zeit in der Romagna in Uebung war, würde zweifellos eine umfassende und schwierige, aber doch auch sehr lohnende Aufgabe sein; für manche Fragen der Rechtsgeschichte dürfte erst damit eine feste Grundlage gewonnen sein. Dass die Aufgabe sich überhaupt nicht genügend würde lösen lassen, wird sich wenigstens von vorneherein kaum behaupten lassen. Ist das gleichzeitige urkundliche Material, auf das man zunächst hingewiesen sein würde, zwar ein reiches, so ist es allerdings ein zu wenig mannichfaltiges, als dass es für alle Theile des Rechts ausreichen könnte. Aber ich möchte nicht bezweifeln, dass auch in den weniger einförmigen Rechtsdenkmalen des spätern Mittelalters vielfach noch die wichtigsten und sichersten Haltpunkte geboten sein dürften, weil die allgemeine Umgestaltung des italienischen Rechtslebens in Folge der Leistungen der Glossatorenschule sich insbesondere zu Ravenna und der nähern Umgebung weniger bemerkbar machte, vgl. Forsch. 3, 121; es scheint sich da in vieler Beziehung ein ähnliches Verhältniss zu ergeben, wie in Unteritalien, wo

wir manchem altlongobardischen Rechtsbrauch noch in Zeiten begegnen, wo von demselben im übrigen Italien schon seit Jahrhunderten nicht mehr die Rede war.

Natürlich muss ich darauf verzichten, in dieser Richtung meine Beweisführung weiter zu verfolgen, da es mir, auch von allem andern abgesehen, an den wichtigsten dazu nöthigen Vorkenntnissen fehlen würde. Höchstens werde ich mir da ein Urtheil erlauben dürfen bezüglich einzelner Gegenstände, denen ich im Zusammenhange mit andern Untersuchungen näher nachzugehen hatte. Traf das früher insbesondere das Gerichtswesen, so werde ich mich begnügen müssen, auf meine frühern Forschungen zurückzuverweisen; dann aber auch auf die kurz nachher von berufenerer Seite erfolgte Darstellung des Verfahrens; vgl. Bethmann-Hollweg Civilprocess 5, 393 ff. Mag die Darstellung in E. sich da zuweilen den Rechtsquellen näher anschliessen, als das nach Massgabe der Urkunden im thatsächlichen Rechtsleben der Fall gewesen sein wird, so scheint mir doch nichts der Annahme im Wege zu stehen, dass der Verfasser im allgemeinen gerade das in der Romagna bestehende Gerichtswesen im Auge hatte; und manches scheint bestimmter darauf hinzudeuten, zumal beim Vergleiche mit andern Gegenden, auf welche als Entstehungsort von E. verwiesen ist. Hat etwa Bethmann 5, 321 gegen die Annahme, die bezüglichen fingirten Constitutionen Justinians seien zu Pavia entstanden, geltend gemacht, dass sie ein nach römischen Grundsätzen zusammengesetztes Gericht voraussetzen, wie es nur im römischen Rechtsgebiete, nicht aber zu Pavia vorhanden war, so würde ganz dasselbe hier zutreffen.

Insbesondere dürfte in dieser Richtung 4, 5 beachtenswerth sein. Ist da zunächst von den Pflichten des Richters in wörtlichem Anschluss an Stellen des Codex die Rede, so folgt dann noch eine selbstständige Stelle, wofür die Bestimmung Dig. 3, 1 l. 1 § 4, dass der Prätor der Partei, die keinen Advocaten hat, einen solchen geben soll, höchstens die Anknüpfung geboten haben kann. Es heisst hier nämlich, dass wenn eine Partei keine oder nur wenige Advocaten hat, der Richter ihr „ex his, qui secum sedent ad iudicandum,“ so viele bestellen soll, dass die Zahl der der Causidici der andern Partei gleichkommt. Die Angabe stimmt also ganz auffallend mit der Ital. Forsch. 3, 99 ff. nachgewiesenen, zweifellos auf die Romagna zurückgehenden Doppelstellung der Causidici, wonach dieselben bald als Gerichtsbeisitzer, bald als Sachwalter der Parteien thätig sind, und die Stellung der Assessores und der Advocati des römischen Rechts in sich vereinigen.

Habe ich weiter Forsch. 3, 119 auf das Auseinanderhalten des

Probare und Jurare in 4, 41 besonderes Gewicht gelegt, so glaube ich daran auch trotz der Einwendung von Conrat 219 durchaus festhalten zu dürfen. Dass ich da nicht den Ausschluss des Eides von den Beweismitteln an und für sich als eine Eigenthümlichkeit der Romagna hinstellen wollte, ergibt sich wohl genugsam daraus, dass ich selbst auf den Anschluss an römische Rechtsquellen hinwies, wo ja dasselbe der Fall ist; so insbesondere wenigstens in Annäherung an den Inhalt unserer Stelle in Cod. 4, 1 l. 3. Das, worauf ich Gewicht legte, war einmal die sich selbst bis auf den Wortlaut erstreckende Uebereinstimmung mit den in den romagnolischen Gerichtsurkunden vorkommenden Angaben über Beweis und Eid; es ist das so auffallend, selbst beim Vergleiche mit den nächstverwandten Gerichtsurkunden aus Rom, dass der Gedanke kaum abzuweisen ist, die Fassung der Stelle könne nicht wohl in einem andern Gebiete sich gerade so gestaltet haben, als eben in der Romagna. Ich legte auf die Stelle weiter Gewicht, nicht weil da das Probare und Jurare überhaupt auseinandergehalten wird, sondern weil die Unterscheidung so auffallend betont ist, wie dazu für einen Romanisten kaum Veranlassung geboten war, wenn ihm das nicht durch eine in seinen Gesichtskreis fallende abweichende Ansicht näher gelegt war; das aber war gerade in der Romagna insoferne der Fall, als ja nach longobardischem Recht der Eid als Beweismittel in erster Reihe stand. Wohl auch die Fassung anderer Stellen könnte darauf deuten, dass sie zunächst durch den Gegensatz gegen longobardisches Recht bestimmt war, und würde demnach wenigstens auf Entstehung in Italien schliessen lassen. So wenn 1, 32 betont wird, dass die Frau ihr Eigen auch ohne Consens des Mannes und der Kinder veräussern kann. Die nächstliegende Bestimmung des römischen Rechts Cod. 4, 14 l. 8 ist zunächst nur gegen Eigenmächtigkeit des Mannes bezüglich des Frauenguts gerichtet. War nach longobardischem Recht der vormundschaftliche Consens des Mannes, eventuell der Söhne unerlässlich, wie er ja auch regelmässig in den Urkunden betont wird, so dürfte doch leicht das zunächst die Fassung beeinflusst haben.

Neuerdings waren es dann die auf das Eherecht bezüglichen Bestimmungen der Quelle, welche ich genauer ins Auge zu fassen hatte. Ich bemerkte bereits, dass sich da nichts ergab, was insbesondere provenzalischen Ursprung näher legen konnte; manches, was dem bestimmter zu widersprechen schien. Bei Annahme einer Entstehung in der Romagna traf ich in dieser Richtung auf keinerlei Schwierigkeit. Ist das in E. dargestellte Eherecht im wesentlichen kein anderes, als das justinianeische, so sind die urkundlichen Zeugnisse zwar dürftig, aber doch genügend, um die Behauptung zu rechtfertigen, dass auch

der Brauch der Romagna sich jenem noch eng anschloss. Und auch für solches, was in demselben keine bestimmtere Begründung fand, ergibt sich wohl eine Anknüpfung in E. Enthalte ich mich da jetzt der nähern Begründung, so wird sich das dadurch genügend rechtfertigen, dass ich diese ohnehin nächstens in anderm Zusammenhange zu geben haben werde, sie von diesem gelöst ohnehin nur schwer würde geben können.

Es wird sich dabei nicht blos um das weltliche, sondern insbesondere auch um das canonische Eherecht handeln. Ich bezog mich ja auf dieses schon mehrfach, um wenigstens die Unwahrscheinlichkeit der Entstehung an andern Orten zu begründen, und werde es daher kaum unterlassen dürfen, wenigstens in dieser Richtung einige vorläufige Bemerkungen hinzuzufügen. Allerdings mangelt es auch auf kirchenrechtlichem Gebiete durchweg an Quellen, welche einen unmittelbaren Erweis ermöglichen würden, dass bezügliche Angaben in E. gerade dem besondern Brauche der Romagna, zunächst der Kirche von Ravenna, entsprechen. Aber es greifen da Umstände ein, die wohl nur durch solche Annahme genügende Erklärung finden können.

Glaubte ich auf die Lage von Bologna auf der Scheide zweier Rechtsgebiete für die Entwicklung des Civilrechts besonderes Gewicht legen zu sollen, so scheint mir Aehnliches für das Gebiet des canonischen Rechts, zunächst des Eherechts, zuzutreffen. Wir wissen, dass zu Bologna bezüglich der im zwölften Jahrhunderte vorzugsweise erörterten Controverse die Ansicht herrschend war, dass die schlechtweg unlösliche Ehe erst mit der Consummatio vorliege. Möchte ich auf Grund der eingehenden Beweisführung von Freisen, vgl. Archiv für Kirchenr. 53, 369 ff., nicht bezweifeln, dass darin zugleich die ältere kirchliche Auffassung zu sehen sei, wenn ich auch glaube, dass da wenigstens in späterer Zeit die Auffassung mancher Einzelkirchen eine verschiedene gewesen sein wird, so ist für den nächsten Zweck zu betonen, dass sie jedenfalls auch der germanischen Auffassung entsprach. Und mit dieser zu Bologna herrschenden Lehre hängt es zweifellos zusammen, wenn auch ältere Glossatoren, wie Placentinus, sich ausdrücklich gegen die Auffassung erklären, dass der Consensus allein zur Eheschliessung genüge; wird im Anschluss an bezügliche Angaben des römischen Rechts das Hinzukommen der Traductio als unerlässlich bezeichnet, so schliesst sich auch das aufs engste der Consummationstheorie an, insoferne die Traductio die Copula wenigstens präsumiren liess.

Dem gegenüber macht sich nun aber sichtlich auch zu Bologna selbst eine abweichende romanistische, den Consensus als massgebend

behandelnde Richtung unter Umständen geltend, welche ergeben, dass das in keiner Weise etwa erst ein Ergebniss der lebhafteren Beschäftigung mit dem römischen Civilrechte in den Anfängen der Glossatorenschule sein kann. Schon Gratian bespricht ausführlich die Ansicht, dass der Consensus die Causa efficiens matrimonii sei, wenn er sie auch nicht theilt. Es zeigt sich dann aber weiter zu Bologna auch eine Annäherung an die nach der Beziehung auf Zukunft oder Gegenwart unterscheidende Consenstheorie schon bei Paucapalea und Roland. Nicht etwa so, dass, wie bei Petrus Lombardus, ein zweifacher Consensus angenommen wird; aber doch in der Weise, dass betont erscheint, der Consensus, bei dem man eben nur den Consensus nuptialis im Auge hatte, erfordere Verba de praesenti. Das entspricht ja noch durchaus dem Sprachgebrauche der Decretalen Alexanders III., bei welchem jeder Zusammenhang mit der Formulirung des Petrus Lombardus fehlt. Hatte man auch denselben Gegensatz im Auge, so lassen doch Zeitverhältnisse und Sprachgebrauch gar keinen Zweifel, dass der Unterschied der Beziehung auf die Gegenwart oder Zukunft zu Bologna ganz unabhängig von der entsprechenden gallicanischen Lehre bereits beachtet wurde, und dann natürlich zunächst von romanistischer Seite geltend gemacht sein muss. Das Vorhandensein dieser romanistischen Richtung zu Bologna scheint mir aber insbesondere wegen ihrer sichtlichen Rückwirkung auf die so massgebenden Entscheidungen Alexanders III. überaus beachtenswerth. Allerdings hielt der frühere Magister Roland in der Hauptfrage an der zu Bologna vorherrschenden Auffassung fest, erkannte nur die consummirte Ehe als unlösliche an[1];

---

[1]) Stimme ich damit einem der wichtigsten Ergebnisse der so überaus beachtenswerthen Untersuchungen von Freisen über die Entwicklung des kirchlichen Eheschliessungsrechts im Archiv für kathol. Kirchenr. Bd. 52 bis 54 ausdrücklich zu, und dürfte doch eine gewisse Bürgschaft für die Stichhaltigkeit desselben darin liegen, dass ich gleichzeitig und zwar vielfach auf ganz anderen Wegen der Beweisführung zu demselben Ergebnisse gelangte, so mag es, da ich in nächster Zeit noch kaum dazu gelangen werde, meine bezüglichen Untersuchungen zu veröffentlichen, für Diesen oder Jenen Interesse haben, wenn ich wenigstens andeute, wie weit da die Uebereinstimmung reicht; zumal ich kaum glaube, dass durch die beabsichtigte nochmalige Ueberarbeitung sich meine Annahmen noch irgend wesentlich ändern dürften. Zunächst stimme ich Fr. durchaus darin zu, dass Alexander nur die consummirte Ehe als unlösliche betrachtete; er hat nirgends erklärt, dass die durch Verba de praesenti contrahirte Ehe bereits ein Matrimonium ratum sei, unter dem der Sprachgebrauch des zwölften Jahrhunderts nur die schlechtweg unlösliche Ehe verstand, sondern nur entschieden, dass sie bereits das Impedimentum ligaminis begründe, dass sie eine ihr folgende, wenn auch consummirte anderweitige Ehe zu einer nichtigen mache. Ebenso wird mit Fr. im Klostergelübde nicht überhaupt der einzige, Lösung der contrahirten Ehe

aber in manchen Einzelfragen hat er sich jener romanistischen Richtung aufs engste angeschlossen.

---

gestattende Fall zu sehen sein, sondern der einzige, bei dem eigenmächtige Lösung ohne Judicium ecclesiae gestattet war. Dagegen möchte ich Fr. nicht zustimmen wenn er die Lösung Judicio ecclesiae auf den allerdings hier anzuknüpfenden Fall päbstlicher Dispensation beschränkt. Das Judicium ecclesiae in Ehesachen war das bischöfliche; dieses konnte nach wie vor auf Lösung der contrahirten Ehe erkennen, wenn ein Fall vorlag, wo das nach kirchlichen Satzungen gestattet war; und es ergibt sich, dass unter Alexander und seinen nächsten Nachfolgern noch manche solche Fälle anerkannt waren, wenn auch eine Richtung auf Beseitiguug derselben sich mehr und mehr geltend macht. — Man wird dann weiter Fr. zugeben müssen, dass auch nach den Reformen Alexanders das Eheschliessungsrecht ein durchaus klares blieb und dass dasselbe erst durch die Theorie der Schule verwirrt wurde. Aber nicht, wie Fr. annimmt, weil diese die Bestimmungen Alexanders missverstand. Fr. betont zweifellos ganz richtig, dass diese in keiner Weise von der Lehre des Petrus Lombardus beeinflusst waren, von einem Compromiss mit dieser da nicht die Rede sein könne. Ging aber die Doctrin überwiegend von jener Lehre aus, wonach schon mit dem Consensus de praesenti die unlösliche Ehe, das Matrimonium ratum, vorlag, so war sie sich des Widerspruches, in den sie dadurch vielfach zum Decretalenrechte gerieth, vollkommen bewusst. Sie suchte sich damit abzufinden, wie es eben ging, die Lösungsgründe der contrahirten Ehe nicht anerkennend oder sie unter den Gesichtspunkt der Nullität bringend, während Huguccio, in dem diese Bestrebungen gipfeln, sich schliesslich nicht scheute, bei ihm unbequemen Decretalen zu erklären, dass Alexander da seine Meinung nicht als Pabst, sondern als Magister ausspreche, äussersten Falls sich sogar gegenüber dem Pabste auf das Wort Gottes zu berufen. Konnte Huguccio so allerdings mit grösster Folgerichtigkeit die Beurtheilung aller eherechtlichen Verhältnisse nach der Consenstheorie durchführen, so hat er doch dem so bestimmten Wortlaut der Canones und Decretalen gegenüber nicht gewagt, mit Petrus Lombardus auch die letzte Folgerung zu ziehen und die Lösung der nur contrahirten Ehe durch Ordensprofess für unstatthaft zu erklären. Statt nun aber folgerichtig erst in der consummirten Ehe das Matrimoninm ratum zu sehen, behandelte er jenen einen Fall als Ausnahme und hielt trotz desselben für die nur contrahirte Ehe den Begriff der Unlöslichkeit fest. Hatte sich so zunächst die Schule, wie das Fr. ebenso betont, mit dem Begriff einer unlöslichen Ehe, die dennoch ausnahmsweise Lösung zuliess, abgefunden, so wurde das dann dadurch massgebend für die spätere Auffassung, dass in Innocenz III. ein strenger Anhänger der Consenstheorie den päbstlichen Stuhl bestieg, der sich in seinen eherechtlichen Entscheidungen durchweg den Ansichten seines Lehrers Huguccio aufs engste anschloss. Aber die Motive seiner Entscheidung X 3, 32 c. 14 ergeben aufs bestimmteste, dass er sich jenes Widerspruches nicht allein durchaus bewusst war, sondern auch daran dachte, ihn im Sinne der strengen Consenstheorie wieder zu beseitigen, und nur vorläufig aus Rücksicht auf die Entscheidungen seiner Vorgänger davon absah. — Auch bezüglich der Sponsalia de futuro ergibt sich nach meinen Untersuchungen ein entsprechender und damit von den Annahmen Fr.'s mehrfach abweichender Verlauf. Dem ältern Decretalenrecht sind diese als Institut mit besondern eherechtlichen Wirkungen unbekannt; es berücksichtigt nur die im ganzen Abendlande übliche Bestärkung des Eheversprechens durch

Wird weiter nicht zu bezweifeln sein, dass die ältesten Paleae zu Bologna selbst dem Decrete eingefügt wurden, so treffen wir auch da auf weitere Spuren einer romanistischen Richtung. Den schon S. 59 erwähnten Satz, der den Verwandten eines Verstorbenen die Ehe auch mit der Sponsa incognita desselben verbietet, werden wir zunächst als germanisch zu betrachten haben, da die Canones fränkischen Ursprungs sind, und das für Italien, doch wohl zunächst dem Brauche des longobardischen Gebiets entsprechend, 1054 sogar reichsgesetzlich festgestellt war. Nun betont von den Paleae, welche jedenfalls schon Huguccio in der später üblichen Stellung eingeschoben fand, die angebliche Decretale C. 27 q. 2 c. 18 aufs bestimmteste, dass der Ehe mit der Schwester der verstorbenen Sponsa nichts im Wege stehe, weil für dieses Verhältniss lediglich die Copula massgebend sei. Auf romanistischen Ursprung deutet auch, dass am Schlusse auf die Leges, zunächst wohl auf Inst. 1, 10, hingewiesen ist. Beachtenswerther noch ist die Palea C. 27 q. 2 c. 51, in welcher zwischen der Fides pactionis und Fides consensus unterschieden wird; es ist die einzige Stelle des Decret, auf welche sich die unterscheidende Consenstheorie unmittelbar stützen liess, so dass es erklärlich ist, wenn Huguccio von ihr bemerkt: „Palea est, sed utilior, quam granum." Wurde sie fälschlich dem h. Augustinus zugelegt, so ist sie sichtlich überhaupt keinem theologischen Werke entnommen. Wird zuerst der allgemeinere Begriff der Fides in zwei engere zerlegt, werden dann diese definirt, so erinnert die ganze Fassung so auffallend an die auf die Institutionen zurückgehende Art der Behandlung insbesondere auch in solchen juristischen Schriften, in welchen die characteristischen Merkmale der Glossatorenschule noch nicht hervortreten, dass kaum zu zweifeln sein wird, die Stelle müsse einer juristischen Schrift entnommen oder wenigstens von einem Juristen concipirt sein. Dann aber wird weiter nicht zu bezweifeln sein, dass sich darin nicht die Ansicht eines Einzelnen, sondern einer Schule ausspricht, die insbesondere für diese Dinge schon einen festen Sprachgebrauch ausgebildet haben musste. Denn in auffallendster Weise entsprechen die Ausdrücke der Palea denen, deren sich der Magister Roland

---

Juramentum oder Fides de contrahendo und legt der Nichteinhaltung keine andere Wirkungen bei, als der jedes andern eidlichen Versprechens. Aber im Anschlusse an die Doctrin des Petrus Lombardus bildete die Schule die Sponsalia de futuro zu einer eherechtlichen Institution aus, indem sie denselben die meisten Wirkungen zusprach, welche früher die Anhänger der Consummationstheorie erst dem Matrimonium contractum zulegten. Und auch da war es zunächst Innocenz III., durch den diese bis dahin nur der Schule angehörende Auffassung in das Recht der Kirche Eingang fand.

bei Besprechung dieser Dinge, insbesondere zu C. 27 q. 2 c. 6, bedient; und das ist um so beachtenswerther, als er die Ausdrücke sachlich abweichend gebraucht, von der Fides pactionis nicht die Fides consensus, sondern die Fides carnalis coniunctionis unterscheidet; als er weiter die Palea selbst nicht gekannt zu haben scheint, sie jedenfalls noch nicht im Decrete vorliegen hatte; als endlich die Erwähnung der Fides desponsationis in C. 27 q. 2 c. 6. 9 da höchstens für die Verwendung gerade des Ausdruckes Fides einen Anknüpfungspunkt bieten konnte. Das ganze Verhältniss lässt kaum eine andere Erklärung zu, als dass die Verwendung der bestimmten Ausdrücke und die Unterscheidung einer zweifachen Fides in einer Schule bereits üblich waren, die wir dann doch nur zu Bologna oder in der Nähe zu suchen haben.

Vergleichen wir nun mit dem Gesagten, dessen nähere Begründung ich mir vielfach vorbehalten muss, die bezüglichen Angaben in E., so zeigt sich die auffallendste Uebereinstimmung. Auch hier wird der Consensus wiederholt als allein massgebend betont; die auch wohl von Romanisten als nothwendig erklärte Traductio wird nicht einmal erwähnt; selbst da nicht, wo 1, 51 die nicht nothwendigen, aber üblichen Solennitäten der Eheschliessung aufgezählt werden. Der Unterschied zwischen der Beziehung auf die Zukunft und die Gegenwart, entsprechend der Fides pactionis und der Fides consensus, wird gerade Exc. 4, 44 zum erstenmale betont. Die Zulässigkeit der Ehe mit Verwandten der Sponsa incognita ist 1, 29 aufs bestimmteste ausgesprochen. Wir finden demnach schon in E. gerade die Ansichten vertreten, von denen wir glaubten annehmen zu dürfen, dass sie zu Bologna im zwölften Jahrhundert geltend gemacht wurden. Und zwar gegenüber der dort bis dahin herrschenden germanistischen Auffassung. Betonten wir diese letztere schon früher als Halt gegen die Annahme einer Entstehung der Exceptiones zu Bologna selbst, so wäre es allerdings denkbar, dass sie um die Mitte des eilften Jahrhunderts dort noch nicht in gleicher Weise vorherrschte, dass damals auf eherechtlichem Gebiete der Anschluss an den römischen Rechtskreis noch ein engerer war und erst in der Zeit des Investiturstreites durch den nach der longobardischen Seite hin ersetzt wurde. Wie dem aber auch sei, jedenfalls ist nicht zu verkennen, einen wie gewichtigen Halt diese Verhältnisse für die Annahme romagnolischen Ursprungs von E. bieten, mochte nun jene Richtung zu Bologna selbst neben der germanistischen immer vertreten gewesen sein, mochte sie sich da erst im zwölften Jahrhundert von aussen her Eingang verschaffen. Denn selbst abgesehen von der von vornherein so bestimmt darauf hinweisenden örtlichen Lage von Bologna muss schon der Umstand, dass es sich da

um canonistische Ansichten handelte, welche nicht blos im longobardischen Gebiete, sondern insbesondere auch zu Rom nicht getheilt wurden, es ausser Zweifel setzen, dass jener Einfluss sich nur von der Seite der Romagna her geltend machen konnte. Kann dann im eilften Jahrhunderte nur an die ravennatische Schule gedacht werden, so ist gewiss den früher betonten Gesichtspunkten gegenüber die Frage ganz ohne Gewicht, ob die Schrift nun gerade zu Ravenna, wie das immerhin am wahrscheinlichsten sein dürfte, oder an einem andern Orte der Romagna, oder auch, was mir allerdings am unwahrscheinlichsten, zu Bologna selbst entstanden sein mag; wie ich das schon bei meinen früheren Erörterungen bestimmter betont haben würde, wenn ich irgend hätte voraussehen können, dass jemand überhaupt, wie das nun durch Conrat geschehen ist, Veranlassung nehmen würde, da zwischen Ravenna und der Romagna zu scheiden.

Es ist sehr möglich, dass sich gegen die Haltpunkte, welche mir unmittelbar für Entstehung in der Romagna zu sprechen scheinen, diese und jene Einwendung erheben lässt. Aber selbst wenn das alle treffen würde, bliebe noch immer der von mir versuchte Nachweis, dass der Annahme der Entstehung in jedem andern Gebiete, welches da in Frage kommen kann, Bedenken im Wege stehen, welche wenigstens ich nicht zu beseitigen weiss. Und sollte man auch das nicht für ausschlaggebend erachten, so glaube ich wenigstens auf so manche, früher auch von mir nicht beachtete weitere Haltpunkte hingewiesen zu haben, dass man jedenfalls in dem Festhalten an meiner frühern Annahme trotz mancher gegen dieselbe erhobenen Einwendungen nicht ein blosses hartnäckiges Beharren an der einmal ausgesprochenen Meinung wird finden dürfen. Sah ich mich durch das Eingreifen in andere Arbeiten genöthigt, von meiner frühern Annahme entweder abzusehen oder sie nochmals zu rechtfertigen, so glaube ich nun bestimmter und genauer das Ergebniss der Untersuchung dahin feststellen zu dürfen: — 1. dass dem Petrus und den beiden verwandten Rechtsbüchern eine ältere Quelle als Vorlage diente, welche nicht blos das allen dreien, sondern auch das nur dem Tübinger Rechtsbuche und Petrus Gemeinsame, und höchst wahrscheinlich selbst das nur bei Petrus Vorkommende, abgesehen vielleicht von den wörtlich angeführten Pandectenstellen, umfasste; — 2. dass diese Quelle, für die ich den ihr wahrscheinlich schon ursprünglich zugelegten Titel Exceptiones legum Romanorum beibehielt, von einer in Südfrankreich erfolgten Erweiterung durch erläuternde, durchweg leicht erkennbare Zusätze abgesehen wesentlich ungeändert in die abgeleiteten Rechtsbücher übergieng; — 3. dass diese Quelle nicht später, als gegen die Mitte des eilften Jahr-

hunderts enstanden sein kann, höchst wahrscheinlich aber auch nicht lange vorher entstanden ist; — 4. dass sie in der Romagna unter dem Einflusse der Schule von Ravenna, wahrscheinlich zu Ravenna selbst, entstanden ist. — Sollten diese Ergebnisse auch von Andern nach näherer Prüfung als zutreffend anerkannt werden, so bedarf es keiner weitern Bemerkung, ein wie überaus gewichtiger Halt damit zugleich für die Beurtheilung mancher anderer juristischer Schriften des Mittelalters geboten sein würde.

Innsbruck, 1885 Nov. 14.

Erläuterungen zu den Diplomen Otto II.

von

Th. R. v. Sickel.

Vorwort.

Das Jahr 973 in dem Otto II. nach dem Tode seines Vaters die Alleinherrschaft antrat, bildet keinen sonderlichen Abschnitt in der Geschichte der Königsurkunden. Unmittelbar vor und nach 973 gleichen sich die Diplome beider Herrscher vollständig und, tritt auch mit der Zeit eine Differenzirung ein, so trifft das nur Merkmale geringerer Bedeutung. Als ihnen gemeinsam verdient hervorgehoben zu werden, dass sich die Notare wenig an feste Regeln binden und so oft Elaborate liefern, welche auf den ersten Blick Verdacht erregen. Insbesondere haben die Datirungen vieler Diplome Otto I. und Otto II. von jeher nicht allein die chronologische Einreihung derselben erschwert, sondern auch Zweifel an die Glaubwürdigkeit der Stücke hervorgerufen. Was Otto II. anbetrifft, so hat sich darüber u. a. Giesebrecht in den Jahrbüchern des deutschen Reichs unter Otto II. geäussert. Die von ihm vor 45 Jahren geschriebene Einleitung zu dem „diplomatischen Nachweise über das Itinerar des Kaisers“[1]) verdient noch heutzutage vollste Anerkennung. Ueber das Verhältniss seines Urkundenverzeichnisses zu dem zuvor von Böhmer aufgestellten sprach sich der Verfasser selbst ebenso richtig als bescheiden aus. Er hatte dasselbe nicht allein vervollständigt, sondern auch in der Anordnung wesentlich vervollkommnet, indem er das gesammte damals vorliegende Quellenmaterial neu durchgearbeitet und neben den Datirungen auch die Kanzlerunterschriften

---

[1]) Jahrbücher Otto II. S. 111.

berücksichtigt hatte. Als dann der selige Stumpf letzteres noch weiter und consequenter durchführte, hatte er vor seinem Vorgänger allerdings den Vortheil voraus, dass er vielfach auf die noch vorhandenen Originale oder sonst doch auf bessere Urkundendrucke zurückgehen konnte; aber für die Umstellung der Reihenfolge der Diplome gerade dieser Periode hatte er noch keinen neuen Gesichtspunkt gewonnen und Winke, welche von Giesebrecht gegeben waren, hatte er bei Bearbeitung des ersten Theils seiner Regesten noch nicht beachten zu sollen gemeint. Später hat Stumpf gleich mir an Giesebrechts Erstlingsarbeit besonders zu schätzen gewusst, dass dieser damals schon auf Wege hingewiesen hat, auf denen die neuere Diplomatik so grosse Erfolge errungen hat. Nach dem Vorgange von Höfer, welcher zahlreiche Originale einzusehen Gelegenheit gehabt hatte, brachte nämlich auch Giesebrecht die Unwissenheit und die Unachtsamkeit der Urkundenschreiber in Anschlag. Des weitern wollte er die häufigen Widersprüche in den Orts- und Zeitangaben auf die allmähliche Entstehung der Diplome zurückführen. Allerdings verfolgte er diesen Gedanken nicht weiter, weil es dazu der Prüfung der Urschriften bedürfe, welche ihm nicht erreichbar sei und ohne welche alles schwankende Conjectur bleibe. Und doch kam er unter dem Eindrucke des Werthes der urkundlichen Zeugnisse zu der richtigen Schlussfolgerung, dass eine grosse Zahl von Diplomen, welche er nach der zu jener Zeit herrschenden Vorstellung als „erweislich falsch datirt" bezeichnete, doch echt sei.

Die hiemit angedeutete Beschaffenheit der Diplome Otto II. hat es mit sich gebracht, dass Ficker in den Beiträgen zur Urkundenlehre, in denen u. a. auch jener Ausspruch Giesebrechts erhärtet worden ist, diese Diplome sehr berücksichtigt und etwa den vierten Theil derselben mehr oder minder eingehend besprochen hat. Doch Ficker selbst hält ja die Untersuchung für keineswegs abgeschlossen. Und wie ich nach Ficker, vornehmlich auf ihm fussend, aber ihn zugleich ergänzend und berichtigend, bereits die Urkunden Otto I. zu behandeln versucht habe[1]), will ich hier in erster Linie die des Sohnes der gleichen Prüfung unterziehen. Bezüglich dieses Theils der folgenden Abhandlung brauche ich weder den Zweck noch die Gesichtspunkte, welche ich verfolge, nochmals darzulegen. Nur eine Vorbemerkung glaube ich noch machen zu sollen. Für die Feststellung des Itinerars des Kaisers habe ich

[1]) Beiträge zur Diplomatik VIII in den Wiener S. B. der phil.-hist. Classe CI. S. 181—184. Da diese Paginatur auch in den Separatabdrücken wiederholt worden ist, citire ich nach den Seitenzahlen des ganzen Bandes.



natürlich auch alle annalistischen Nachrichten gewissenhaft benutzt. Aber nur ausnahmsweise werde ich die betreffenden Quellenschriften citiren. Wer meinen Untersuchungen nachgehen will, wird ja ohnehin die Jahrbücher Otto II. und die später von Giesebrecht in der Kaisergeschichte gebotenen Ergänzungen und Berichtigungen zur Hand nehmen müssen und wird dort die in Betracht kommenden Stellen der zeitgenössischen Annalen und Chroniken nicht allein angeführt, sondern zumeist auch abgedruckt finden.

Wie schon der Titel besagt, biete ich mehr als die Erledigung der Fragen der Datirung: ich will hier eine Einleitung zu der Ausgabe der Diplomata Ottonis II. liefern, deren Druck ich nächstens beginnen werde. Dieser zweite Band wird sich in Anordnung und Ausführung bis auf einen Punkt dem ersten anschliessen. So werde ich wiederum eine kurze Geschichte der damaligen Kanzlei vorausschicken und im Anschluss an sie von der kanzleigemässen Datirung handeln. Ferner werde ich die einzelnen Urkunden mit erläuternden und kritischen Bemerkungen versehen. Beide Zuthaten setzen voraus, dass ich und meine Genossen uns vollkommen mit dem Wesen der Diplome vertraut gemacht und eine möglichst feste Grundlage um Kritik üben zu können gewonnen haben. Um zunächst bei der Lehre von den Urkunden Otto II. stehen zu bleiben, so gehört dieselbe gewiss nicht in die Edition der Monumenta Germaniae hinein, die nicht für die kleine Zahl von Diplomatikern, sondern für die grosse Zahl der Historiker bestimmt ist. Nur das Capitel derselben welches von Organisation und Personal der Kanzlei handelt, und zweitens das welches den Schlüssel zu den Daten bietet, werden selbst die Historiker nicht missen wollen. Aber auch da genügen wohl die Resultate. Von diesen Ansichten ausgehend, hatten wir der Ausgabe der Diplome der Jahre 911—973 verschiedene Abhandlungen vorausgeschickt, in denen wir nicht allein unsere Untersuchungen über die Kanzlei und über die Datirung dargelegt, sondern auch die über allerlei Merkmale der Urkunden; dazu hatten wir noch Excurse über einzelne Stücke oder über einzelne Gruppen von Urkunden geboten. Der zweite Band erfordert gleiche Vorarbeiten. Nun liegen aus unserem Jahrhunderte höchstens Beiträge zu einer Lehre von diesen Urkunden vor, so zahlreiche, jedoch weder den Stoff noch das Thema erschöpfende Bemerkungen von Stumpf-Brentano in seinen zwei Abhandlungen über die Wirzburger Immunitäten. Und lohnt es sich auch nicht eine Diplomatik Otto II. zu schreiben, weil, wie gesagt, seine Urkunden denen der Vorgänger so vielfach gleichen, so mussten wir als Editoren uns doch über alle Besonderheiten derselben gründlich unterrichten und mussten auch darüber

Rechenschaft geben.[1]) Die folgende Abhandlung soll also zugleich eine ausführlichere Darstellung der Kanzleiverhältnisse und der Fortbildung der Urkunden unter Otto II. enthalten.

Dass nach wie vor von uns Commentare zu einzelnen Stücken geliefert werden, wird willkommen geheissen werden. Aber ich selbst nehme Anstand den zweiten Band durch sie so anschwellen zu machen, wie es bei dem ersten der Fall war. Hatte ich nun mich über zahlreiche Urkunden Otto I. bereits in meinen Beiträgen zur Diplomatik und anderswo geäussert und hatten ich und meine Genossen noch Excurse gleichen Inhalts veröffentlicht, auf die dann in der Urkundensammlung verwiesen werden konnte, so wollen wir darin jetzt noch weiter gehen: ich schalte in meine Abhandlung derartige Erörterungen ein und lasse ihr Excurse von den HH. Uhlirz und Fanta folgen.

Noch einer weiteren Aufgabe, nämlich der, gewisse Erklärungen zu der Behandlung der Diplome in der Edition zu geben, will ich mich zu gleicher Zeit entledigen, damit die Benutzer hier alles, soweit wir bisher die Bedürfnisse kennen, vereinigt finden. Freilich lässt sich, dessen bin ich mir wohl bewusst, so mannigfaltiger und spröder Stoff schwer in eine übersichtliche Anordnung bringen und noch schwerer in eine fliessende Darstellung kleiden. Das werden die wenigen empfinden, welche diese Erläuterungen zusammenhängend lesen wollen. Den meisten wird es nichts verschlagen, weil sie nur nachblättern werden, was hier über einzelne Verhältnisse und noch mehr über einzelne Urkunden geboten wird. Ihnen die Mühe zu erleichtern, werde ich am Schlusse eine Inhaltsangabe und einen Index für die besprochenen Diplome folgen lassen.

Ueber die Entstehung dieser Abhandlung und der ihr beigefügten Excurse sei noch etwas gesagt. An den Arbeiten der Diplomata-Abtheilung der Monumenta Germaniae betheiligte sich seit Jahren unter meiner Leitung eine Anzahl jüngerer Fachgenossen. Solange die Abtheilung besteht, ist auch das Material für die Zeit Otto II. gesammelt und erster Prüfung unterzogen worden: die Namen aller dieser Mitarbeiter sind in den Jahresberichten gebührend angeführt worden und werden nochmals bei den von den einzelnen copirten Stücken genannt werden. Hier habe ich nur Herrn Custos Dr. Uhlirz und Herrn Dr.

---

[1]) Inwieweit auch die äussere Ausstattung der Diplome allmählich eine andere wird, wie sich die Diplomenschrift fortbildet und die Schriftzeichen variiren, werden die Facsimiles der von mir für die Kaiserurkunden in Abbildungen ausgewählten und wahrscheinlich in die 9. Lieferung einzureihenden Urkunden Otto II. veranschaulichen. Dort werde ich auch auf die Wandlungen dieser Art aufmerksam zu machen Gelegenheit haben.



Fanta als diejenigen zu erwähnen, welche mit mir die Arbeiten über die Diplome Otto II. zum Abschlusse gebracht haben und die neue Edition besorgen werden. Zwischen uns dreien ist die Arbeit in bestimmter Weise getheilt worden; aber ich prüfe nicht allein alle von den beiden Genossen gewonnenen Ergebnisse nach, sondern habe mir auch dieselben zusammenzufassen vorbehalten. Uns selbst würde es bei dem steten Austausche unserer Gedanken schwer werden, genau zu scheiden, was des einen und was des andern geistiges Eigenthum ist, und so verzichten wir vollends bei der Veröffentlichung auf genaue Scheidung der Art. An dem was ich hier biete haben, wie ich ausdrücklich bemerke, meine beiden jüngeren Freunde einen sehr grossen Antheil. Ich verwerthe hier namentlich auch die Resultate ihrer auf einzelne Urkundengruppen bezüglichen Untersuchungen. Da einige derselben im Hinblicke auf die Edition ebenfalls veröffentlicht werden müssen, folgen sie hier als von Dr. Uhlirz oder Dr. Fanta unterzeichnete Excurse. Dem Inhalte pflichte ich in der Hauptsache bei. Ergaben sich aber über Einzelnheiten Meinungsverschiedenheiten, so war das für mich kein Grund, meinen erprobten Arbeitsgenossen irgend eine Beschränkung in der Darlegung ihrer Ansichten auch nur zuzumuthen.

Es ist bereits in DD. 1, 84 gesagt worden, dass Otto II. bei Lebzeiten seines Vaters keine eigene Kanzlei hatte. Daheim geblieben, als sein Vater 961 nach Italien zog, bediente er sich, soviel wir feststellen können, zunächst des Notars BG., welcher seit 952 in der Kanzlei thätig war, dann der Notare LG. und LH., denen wir später auch als Schreibern von Diplomen Otto I. begegnen. Seit der Heimkehr des letzteren nach Deutschland[1]) kann vollends nur von einer Kanzlei die Rede sein. So blieb es aber auch, als zu Ausgang des Jahres 966 Vater und Sohn noch einmal von einander schieden. Schrieb damals ein neuer Notar LK. für Otto II. D. 13, so fungirt er gleichfalls später als Mitglied der gemeinsamen Kanzlei. Im Oktober 967 war Otto II. seinem Vater nachgereist, um, soweit unsere Kunde reicht[2]) bis zu dessen Tode stets ihm zur Seite zu bleiben: da ist es wieder ein und dasselbe Personal der deutschen wie der italienischen Kanzlei, welches die Präcepte beider Kaiser lieferte. — Bei dieser Sachlage konnte ich in den Beiträgen zur Diplomatik 8, 164 ff. zugleich von der Datirung in den damaligen Diplomen des jüngeren Otto handeln,

[1]) Ueber die damaligen Verhältnisse s. Beitr. zur Dipl. 8, 165.

[2]) Vgl. Beitr. zur Dipl. 8, 166 Anm. 1.

so dass ich hier nur zu einigen derselben noch Bemerkungen nachzutragen habe[1]).

Betreffs der DD. 8 und 9[2]) stimme ich Ficker 2, 140 bei, dass sie echt sind und dass in ihnen Handlungen Otto I. von Otto II. beurkundet werden. Ich habe schon zu DO. 225 bemerkt, dass vor dem Aufbruch Otto I. nach Italien 961 die Kanzlei nicht alle ihr übertragene Arbeit bewältigen konnte und dass die Arbeitsreste erst nach und nach bewältigt worden sind. Wurden doch auch die auf Otto II. Namen lautenden DD. 2—4, obwohl sie in das Jahr 961 fallende Handlungen betreffen, frühestens im nächstfolgenden Jahre angefertigt. Dass sich die gleiche Erscheinung wiederholte, als der Kaiser Otto in den letzten Monaten des Jahres 966 zum dritten Male nach Italien zog, bezeugen DDO. 293, 324, 325[3]). In der Mehrzahl der Fälle nun, in denen über Gesuche von Otto I. bereits entschieden war, eine eigentliche Beurkundung jedoch noch nicht stattgefunden hatte, scheinen sich die Parteien nochmals an den Kaiser gewendet und Ausfertigungen seitens des in seinem Gefolge weilenden Kanzleipersonals erwirkt zu haben. In einzelnen Fällen dagegen hat man offenbar, da die Präcepte des Sohnes als denen des Vaters gleichwerthig galten, den bequemeren Weg eingeschlagen und die Ausfertigungen von Otto II. oder von den

[1]) Ich übergehe hier auch die Urkunden betreffs derer ich den Erörterungen Fickers nichts mehr zuzufügen habe, so DD. 2—4. Doch komme ich auf diese und einige andere Stücke der ersten Periode noch in anderem Zusammenhange zurück. — Die 1878 erschienene Dissertation von H. Detmer (Otto II. bis zum Tode seines Vaters) zeichnet sich durch fleissige Benutzung der Urkunden und der damals bereits vorliegenden diplomatischen Untersuchungen aus. Doch um über diese hinaus zu kommen, fehlte es dem Verfasser nicht allein an guten Texten, sondern auch an der rechten Anleitung zu urkundlicher Forschung. Es ist bezeichnend, dass er in einer von ihm S. 78 nach Argelati nochmals abgedruckten Privaturkunde, deren Eingangsprotokoll die Datirung nach Jahren Otto I. und Otto II. aufweist und durchaus normal lautet, eine ‚im Namen‘ der beiden Kaiser ‚gegebene Verbriefung‘ erblickt. Weder für diese falsche Auffassung noch für die unrichtigen Aussprüche über einzelne Diplome der Ottonen mache ich ihn verantwortlich. Aber ich glaube auch von der Berichtigung der einzelnen Irrthümer absehen zu dürfen. — Jedem Missverständnisse vorzubeugen bemerke ich noch, dass ich hier um Diplome Otto II. zu citiren, mich der einfachen Sigle D. mit nachfolgender Zahl bediene (dem entsprechend DD. für mehrere Diplome) mit DO. oder DDO. dagegen die Diplome Otto I. bezeichne.

[2]) Das erstere liegt in einer Nachzeichnung des 12. Jahrhunderts vor, welche mit demselben falschen Siegel wie das D. spurium St. 555 geschmückt ist. Als Schreibvorlage diente jedoch nicht das von LH. mundirte D. 7, sondern ein Präcept von der Hand des LG.

[3]) Ueber die Handlungen Otto I., welche erst nach seinem Tode von Otto II beurkundet worden sind, s. S. 120.



Reichsverwesern erbeten, bei denen andere Mitglieder der Kanzlei zurückgeblieben waren. Dabei hieng es lediglich vom Zufall ab, ob eine Angelegenheit, als eine Unterbrechung eintrat, sich noch in einem Vorstadium befand oder schon weiter gediehen war, ob bereits irgend eine Aufzeichnung über die Handlung stattgefunden hatte oder nicht, ob eine eventuelle Aufzeichnung sich schon der Form eines Conceptes näherte oder nicht. Gerade D. 8 und D. 9 zweien meiner Meinung nach darin, dass die im letzteren berührte Angelegenheit schon unter Otto I. die Kanzlei beschäftigt hatte, die andere dagegen noch nicht. Aus beiden Präcepten glaube ich überdies herauslesen zu können, wann die Handlungen stattgefunden haben. D. 9 hat nämlich mit DO. 226 vom 29. Mai 961 ausser dem Ausstellungsorte die Intervenienten gemein; in beiden Fällen handelt es sich um Schenkungen an Kirchen in Mainz; in beiden Diplomen wird der Graf Emicho, wenn auch in verschiedener Rolle, erwähnt. Das legt den Gedanken nahe, dass Otto I. um dieselbe Zeit auch S. Alban bei Mainz zu beschenken beabsichtigt hatte und dass die Kanzlei bereits einen Entwurf aufgesetzt, denselben dann jedoch bei Seite gelegt hatte. Erst zwei Jahre später wurde LG. beauftragt, eine diesbezügliche Urkunde im Namen des Königs Otto anzufertigen. Hielt er sich dabei in der Hauptsache an das Concept von 961 und entnahm er demselben auch die Intervenienten und zwar ohne deren Prädicate mit der Person des jetzigen Ausstellers in Einklang zu bringen, so flocht er doch andrerseits ihm geläufige Wendungen ein; als Ort der Handlung behielt er Ingelheim bei, fügte aber die Zeitmerkmale der Beurkundung hinzu. Die Annahme, dass D. 8 in ähnlicher Weise entstanden sei, verträgt sich sehr wohl mit dem Inhalte. Es wird nämlich hier der Familie von S. Maximin bestätigt quod ab eis ita in nostra praesentia iuratum (est): solche Inquisition kann füglich nur in nicht zu grosser Entfernung von Trier stattgefunden haben. Nun war der Hof im Jahre 961 behufs Krönung Otto II. von Worms nach Aachen und von dort über Ingelheim nach Sachsen gezogen: nach letzterem in D. 8 genannten Orte werden die Stiftsleute geboten worden sein. Auch über diese Verhandlung und die Entschliessung Otto I. wird vorläufig etwas schriftlich aufgesetzt worden sein, aber noch nicht ein Concept zu einer königlichen Urkunde, sondern etwa ein Vorakt wie DO. 419[a], mit dessen Hilfe im Jahre 963 LG. die ganz im Namen Otto II. lautende Urkunde concipirte.

Als dritten analogen Fall bezeichnet Ficker 2, 141 D. 12 oder Stumpf 128. Ich stimme ihm darin bei, dass hier eine Ausfertigung Otto II. vom Jahre 967 vorliegt, denke aber nicht an ein damals benutztes Concept aus viel früherer Zeit, sondern an Erneuerung eines

einst von Otto I. ertheilten Präcepts. Als dieses von Otto II. wiederholt werden sollte, lieferte LG. oder einer seiner Genossen die ihnen geläufige und seit einigen Jahren (s. DDO. 280. 286 u. a.) oft gebrauchte Arenga, copirte dann aber von qualiter an gedankenlos die im Stil von Brun B. gehaltene Vorurkunde, und fügte schliesslich das 967 entsprechende Protokoll (über das Aerenjahr vgl. Beitr. zur Dipl. 8, 165) hinzu.

Hat man bisher allgemein aus D. 14 für Brixen herausgelesen, dass der dort als einer der Fürbitter genannte Graf Huoto ein Lehrer des jungen Königs gewesen sei, so wird diese Annahme sehr fraglich, sobald man D. 14 mit seinen zwei Vorurkunden, mit dem D. Ludwig IV. Böhmer RK. 1225 und mit DK. 30 vergleicht, welche dem uns sonst nicht bekannten Ingrossator (irriger Weise ist das Stück in DD. 1, 85 LG. beigelegt worden) zugleich als Schreibvorlagen gedient haben. Da nämlich der Eingang bis per interventum beiden Vorurkunden entlehnt ist, könnte die Bezeichnung des einen Intervenienten im D. Ludwigs als dilectus magister noster auch dem Grafen Huoto zu dem gleichen Prädicat verholfen haben, ohne dass er in Wirklichkeit Otto's Lehrer war.

Indem der Liber privilegiorum Weissenburgensium B (s. DD. 1, 655) für die in ihm allein erhaltenen Diplome gar keine Bürgschaft bietet, lässt sich über D. 15 nur durch Heranziehung späterer Kaiserurkunden ein Urtheil fällen. Die Contexte erscheinen zumeist stark überarbeitet und mehrfach interpolirt, sind aber mit durchgehends richtigen Eingangs- und Schlussformeln versehen, welche nur echten Urkunden entlehnt sein können. Auch in D. 15 lautet das besonders massgebende Eschatokoll unter der einen Voraussetzung correct, dass diese Urkunde nach der Handlung datirt worden, aber erst zur Zeit der Vacanz der deutschen Kanzlei nach dem Rücktritt Liutolfs, etwa gleichzeitig mit DO. 343 unterfertigt worden ist. Ich meine, dass ein späterer Fälscher in Weissenburg auf die Namen in der Recognition Ambrosius und Huppertus nicht ohne echte Vorlage verfallen konnte. Als Schreiber des ursprünglichen Diploms werden wir jedoch trotz der Recognition einen deutschen Notar anzunehmen haben, vorzüglich wegen der Stellung der Indiction, was dann auch für Beurtheilung des Contextes festzuhalten ist. Was den Inhalt anbetrifft, so ist die ausführliche Beschreibung der Mark, welche auch in der Bestätigung Otto III. Stumpf 994 fehlt, bedenklich. Hat aber um diese einzufügen eine Ueberarbeitung stattgefunden, so kann dabei auch der Name des bereits 960 verstorbenen Abtes Geilo[1]) eingeschoben worden sein. Scheide

[1]) Dümmler Jahrb. O. I. 424.

ich demnach Geilo — valeant habere traditum atque firmatum als bis auf einige gute Wendungen interpolirt aus, so bleibt ein Context übrig, welcher allerdings noch genug des Auffallenden bietet, aber gerade einem deutschen Dictator aus der Zeit der Ottonen eher als einem späteren Fälscher zugemuthet werden kann. Der Wortlaut setzt sich nämlich zusammen aus Sätzen, welche der Kanzlei der ersten Karolinger geläufig waren (und solche kehren auch in dem bedenklichen Theile wieder), und aus dem 10. Jahrhunderte angehörigen Formeln. Der erstern Art ist die Inscription, die Worte talem ipsi abbati cognoscite concessisse potestatem, iussimus . . . coenobio cartam tuitionis gratia firmitatis conscribi, was alles etwa einem Präcepte Ludwig des Frommen entlehnt sein möchte. Dagegen sind die Arenga, bei der auch die Verknüpfung mit der Inscription zu beachten ist, und die Corroboration im Stile des 10. Jahrhunderts gehalten. Solche Composition des Dictats ist selten, aber doch unbedenklich. Betrachte ich somit die Urkunde ihrem grössern Theile nach für echt, so möchte ich auch noch die Einsetzung des unrichtigen Namens Geilo dahin deuten, dass der eigentliche Petent der 966 nach dem Tode Erchenberts eingesetzte Adalbert war, der wohl gerade in Weissenburg nicht das beste Andenken hinterliess und dessen Name gelegentlich der Ueberarbeitung absichtlich getilgt worden sein mag.

Für S. Paul zu Verdun nehme ich drei Diplome Otto II. an: D. 22[a] im April 972 zu Rom ertheilt (= Stumpf 569), D. 22[b] ohne Eschatokoll, aber aller Wahrscheinlichkeit nach gleichzeitig mit D. 22[a] (fehlt in Stumpf; nur aus Abschrift im alten Monumenta-Apparat bekannt, welche Waitz im Jahre 1839 nach dem im Archiv 11, 434 erwähnten Chartulare S. Pauli Virdunensis saec. XIII anfertigte), D. 156 vom 10. Mai 977 (= Stumpf 706). Dass auch die zwei erstern nicht etwa Otto I., sondern Otto II. beizulegen sein, ergibt sich unter anderm aus dem Präcept Otto III. Stumpf 873[1]).

---

[1]) Das Verhältniss dieser Urkunden zu einander und zu zwei bischöflichen Urkunden wesentlich gleichen Inhalts wird seiner Zeit Dr. Uhlirz darlegen. Ich bemerke hier nur noch folgendes. Jenes Chartular befindet sich jetzt in Privatbesitz und konnte von uns trotz mehrfacher Versuche nicht eingesehen werden. Waitz aber hatte eingehende Untersuchung an Ort und Stelle nicht vornehmen können, hatte, was er auf f. 78′ des Chartulars eingetragen fand, für eine Ueberarbeitung der unmittelbar vorausgehenden Urkunde D. 156 gehalten und deshalb nicht vollständige Abschrift genommen. Wir müssen uns also, bis das Chartular wieder zugänglich wird, für das f. 78′ stehende D. 22[a] vorzüglich an den Druck von Hugo halten. Als wir nun den ersten Band der Diplomata abschlossen und dort S. 740 auch die Diplome Otto II. bis zum Jahre 978 bereits mit Nummern versahen (DO. II. 22 = Stumpf 569), kannten wir den ganzen Sachverhalt noch



Der Tod Otto I. änderte an den bisherigen Kanzleiverhältnissen nicht das geringste. Der deutschen Kanzlei, welche zunächst vorkommenden Falls auch die für Italien bestimmten Diplome anfertigte, stand nach wie vor der Mainzer Erzbischof Rodbert als Erzkapellan vor und unter ihm leitete auch ferner der Kanzler Willigis die Geschäfte. Ob dieser noch irgend einen Antheil an der Arbeit genommen hat, vermögen wir nicht mehr zu erkennen. Aber dass er als Recognoscent genannt werden sollte, ist zweifellos. Die zwei Fälle, in welchen unter Otto II. diese Regel nicht befolgt worden ist, mögen gleich hier besprochen werden. D. 55 für Oeren ist unterfertigt worden Gunpaldus advicem Willigisi capellani recognovit und ist datirt worden data XI. kal. septb. anno vero ab incarnatione domini DCCCCLXXIII, inditione I, anno regni (dies Wort ist über der Zeile nachgetragen worden) piissimi imperatoris Ottonis I; actum Treveris; in dei nomine feliciter amen. Dies Eschatokoll sticht allerdings sehr ab von dem Eschatokoll des vom gleichen Tage datirten D. 54 für Gorze, welches sicher von dem Kanzleinotar WB. dictirt und vielleicht auch von ihm mundirt, mit der Recognition Willigis und mit kanzleimässiger Datirung versehen ist. Dessenungeachtet kann D. 55 die Originalität nicht abgesprochen werden. Zunächst ist die Fassung nicht zu beanstanden, da D. 55 möglichst genaue Nachbildung von DO. 168 ist, welchem auch das seltenere preveniente und das unrichtige rex in der Titulatur entlehnt sind. Die Abweichungen der Schlussformeln aber werden durch die äusseren Merkmale aufgewogen. Zwar stammt alles was in Buchstaben geschrieben ist von unbekannter, wenn auch gleichzeitiger Hand lothringischer Schule. Indem aber WB. das Chrismon und das Recognitionszeichen beigesteuert hat und indem das Präcept in correcter Weise gesiegelt worden, ist an der Anerkennung des Stückes seitens der Kanzlei nicht zu zweifeln. Diese hat eben weder an der anomalen Datirung Anstoss genommen noch daran dass Gunpald, wie offenbar der Schreiber geheissen hat, seinen eigenen Namen in der Recognition verewigt hat. In letzterer Beziehung steht somit D. 55 auf gleicher Linie wie DO. 25 vom Jahre 940. Freilich liegt zwischen diesem Jahre und dem Ausstellungsjahr von D. 55 die wichtige Neuerung des Jahres 953, dass die Nennung in der Recognition dem Kanzler vorbehalten sein sollte. Doch auch diese Regel erfuhr in der Folgezeit

nicht und wussten noch nicht, dass hier ein zweites Stück für das Pauluskloster einzufügen war. Eine Abänderung der folgenden Nummern, um dieses Stück als DO. II. 23 einzureihen, könnte zu leicht Verwirrung schaffen, weshalb wir die Bezeichnung D. 22a und D. 22b vorgezogen haben, die wir sonst nur für Doppelausfertigungen der gleichen Urkunde gebrauchen.



noch manche Ausnahme[1]), so dass wir um solcher Abweichung willen weder das sonst unbedenkliche Diplom für Oeren beanstanden dürfen noch die zweite gleichartige Urkunde Otto II. D. 218 für S. Vannes in Verdun, obgleich diese schlecht überliefert und stark überarbeitet ist. Heisst es in ihr Benno cancellarius advicem Hildebaldi archicapellani notavi, so mag die Bezeichnung des Recognoscenten als Kanzlers und die des an zweiter Stelle genannten Hildebalds als Erzkapellans nach Analogie normal unterfertigter Diplome interpolirt worden sein. Aber darin, dass Benno anstatt des damaligen Kanzlers Hildebald zu recognosciren vorgibt, gleicht die Unterschrift von D. 218 durchaus der von D. 55. Ob nun die Männer, welche sich hier ausnahmsweise als Recognoscenten anführen, Parteischreiber gewesen sind (bei D. 55 spricht dafür die Besonderheit der Schrift und der Datirung) oder zufälliger Weise uns sonst nicht begegnende Mitglieder der Kanzlei, ist von untergeordneter Bedeutung.

Da Willigis Kanzler blieb, wurde auch der Stand des arbeitenden Personals durch den Thronwechsel nicht berührt. Ich konnte daher schon in Diplomata 1, 85, indem ich von den Notaren unter den vier letzten Kanzlern Otto I. redete, von der Mehrzahl bemerken, dass sie auch unter Otto II. weiter dienten, und ich habe hier nur weniges nachzutragen, um die allmählich eintretenden Veränderungen ersichtlich zu machen. Jene bereits unter dem Kanzler Liutolf eingetretenen Magdeburger, welche ich LG., LH., LI., LK. benannt habe, betheiligten sich auch nach 973 noch viele Jahre hindurch an der Kanzleiarbeit, aber in anderer Weise als zuvor. Die drei letzten treffen wir nämlich zumeist nur in den unweit Magdeburg gelegenen Pfalzen an und auch dort concipiren und mundiren sie in der Regel blos Präcepte für Magdeburg: sie scheinen also nicht mehr ständige Mitglieder der Kanzlei gewesen zu sein. Was aber LG. oder WA., wie ich ihn seit 970 bezeichnet habe, anbetrifft, so fanden wir eine sichere Spur seiner Thätigkeit nur noch in der Urkunde für Naumburg vom Jahre 976 D. 139, mit der es aber, wie wir später sehen werden, so eigene Bewandtniss hat, dass wir WA. kaum noch zu den Notaren Otto II. zählen können. Aehnlich verhält es sich dann auch mit WC. Abgesehen nämlich von D. 44 für den Herzog Heinrich von Baiern hat WC. lediglich noch Urkunden für den Bischof Pilgrim von Passau geliefert und zwar echte und unechte oder doch zweifelhafte, so dass er nur in des Bischofs Diensten gestanden zu haben scheint.

Dagegen entfaltete WB., der schon in den letzten Jahren Otto I.

---

[1]) Vgl. Ficker 2, 170.



der am meisten beschäftigte Notar gewesen war, auch unter Otto II. eine ausserordentliche Thätigkeit. Solange Willigis Kanzler war, verrichtete er den weitaus grössern Theil der Arbeit und leitete zugleich die neuen Männer an, welche in Anbetracht der geringen Betheiligung der älteren Magdeburger Notare für die Kanzlei gewonnen werden mussten. So pflanzte WB. mit den guten Gebräuchen auch die minder guten fort, welche sich in den letzten Jahrzehnten eingebürgert hatten. Bald nach dem Rücktritt des Kanzlers Willigis im Februar 975 scheint sich auch WB. zurückgezogen zu haben. Wir fanden seine Handschrift zuletzt in dem bereits im Namen Folcmars recognoscirten D. 97 vom 3. März 975 und sein Dictat in dem acht Tage später ausgestellten D. 98. Dass sein Dictat dann nochmals in den DD. 127, 128, 140, 141 vom Jahre 976 wiederkehrt, gestattet keinen sichern Schluss auf weitere Zugehörigkeit zur Kanzlei, da sich Concepte von ihm in der Kanzlei erhalten haben und von späteren Notaren benutzt worden sein mögen. Doch könnte am ehesten D. 128 für Aschaffenburg noch aus der Feder von WB. stammen, ohne dass er deshalb im Jahre 976 noch Mitglied der Kanzlei gewesen zu sein brauchte[1]).

Die Notare, welche unter Willigis und nach dem Tode Otto I. in die Kanzlei eintraten und dann auch unter den folgenden Kanzlern thätig waren, will ich mit WD., WE., WF. bezeichnen. Am frühesten, nämlich schon im Jahre 973, begegnet uns in D. 29 aus und für Magdeburg der offenbar der dortigen Schule angehörige WD., welcher noch unter Otto III. zuweilen Urkunden geschrieben hat. Im Januar 974 stossen wir zuerst in D. 69 auf WE., welcher jedoch nur bis in die Anfänge der Kanzleiperiode Folcmars grössere Thätigkeit entfaltet und dann blos noch vereinzelt erscheint, zuletzt im Jahre 980 in D. 229. Bei WF. endlich muss man schwanken, ob man ihn den Kanzleinotaren beizählen oder ob man ihn etwa füglicher zum Hof- oder Familiensecretär stempeln soll. Nachdem er nämlich zuerst in D. 77 vom Mai 974 ein Präcept für Otto's Schwester Mathilde geliefert hatte, begegnet er fortan ausschliesslich[2]) in Urkunden für Adelheid

---

[1]) Es wird nämlich in einer Urkunde vom 28. April 976 (Gudenus Cod. dipl. 1, 352) ein Herwardus d. nostri Ottonis serenissimi imperatoris notarius qui est in Ascafenburg dydascalus genannt, der identisch sein könnte mit WB. Herward war um eines Zwistes willen, der zwischen dem Secundarius und dem Cantor der dortigen Stiftsschule ausgebrochen war, vom Kaiser nach Rom gesandt worden, war aber als die Angelegenheit auf einer Synode unter Willigis Vorsitz ausgetragen wurde, bereits heimgekehrt. Somit konnte er Antheil an der Ausfertigung von D. 127 und vollends an der von D. 128 haben.

[2]) Höchstens kann ihm noch D. 94 für Speier (ohne Datum, aber der Recognition nach vor 975 gehörig) beigelegt werden.

oder für deren Stiftung Selz, so selbst noch in den von Otto III. seiner Grossmutter im Jahre 994 gemachten Schenkungen Stumpf 1030, 1031. Foltz wollte diesen WF. mit dem bereits 952 nachweisbaren Brun G. (s. Diplomata 1, 83) identificiren, welcher unseres Wissens Diplome Otto I. nur bis in den Juli 961 (DO. 229) geliefert und dann in Deutschland zurückgeblieben im Jahre 962 D. 1 und D. 3 mundirt hat. In der That haben die Elaborate des WF. mit denen des BG. nicht allein den allgemeinen Schriftcharacter, sondern auch einige auffallende Details gemein. Aber dies möchte ich lieber dahin deuten, dass WF. in seinen Anfängen sich noch keine feste Handschrift angeeignet hat und die Neigung Schreibmuster nachzuahmen verräth, daher auch von BG. stammende Diplome nachzuzeichnen versucht haben wird. Und gerade dass WF. noch im Jahre 974 als Ingrossist unselbständig erscheint, verträgt sich nicht mit der Annahme, dass er gleich sei mit BG., welcher bereits im Jahre 952 auftritt und nach kurzer Zeit sich einer ziemlich gleichmässigen Schrift bedient. WF. und WE. sind offenbar Schüler von WB.

Es kann nicht Wunder nehmen, dass der durch den Tod Rodberts am 13. Januar 975 erledigte erzbischöfliche Stuhl von Mainz sofort wieder besetzt wurde. Vermuthlich war der Hof, welcher nach D. 93 am 6. Januar noch in Werla weilte, bereits auf dem Wege nach dem Westen begriffen, als ihm die Todesbotschaft zuging, so dass Willigis, dessen Wahl zum Nachfolger wohl im voraus feststand, schon in D. 95 aus Dortmund vom 25. Januar als neuer Erzbischof von Mainz eine Bestätigung der Privilegien seiner Kirche erwirken konnte[1]). Indem er zugleich zum Erzkapellan emporstieg, war das Kanzleramt gleichfalls zu besetzen: es wurde Folcmar übertragen, der von den Zeitgenossen auch Poppo genannt wird[2]). Ueber dessen Vorgeschichte will ich später reden, um hier gleich festzustellen, wie lange er der Kanzlei vorstand. Ich stimme Giesebrecht und Stumpf darin bei, dass Folcmar dieses Amtes mindestens bis zum 8. Juni 976 gewaltet, aber bereits am 5. Juli desselben Jahres Egbert zum Nachfolger gehabt hat, glaube

[1]) Es wird genügen, dass ich hier auf die Abhandlung von C. Euler über Erzbischof Willigis von Mainz in den ersten Jahren seines Wirkens (Programm von Pforta, Naumburg 1860) verweise, da sie die Kanzleiverhältnisse, welche ich hier darzustellen habe, nur oberflächlich berührt.

[2]) In dieser Frage pflichte ich jetzt den Bemerkungen von Uhlirz in den Mitth. des öst. Instituts 3, 198 bei, ohne deshalb meine früher geäusserten Bedenken gegen durchgehende Gleichstellung von Folcmar und Poppo zurückzunehmen.

aber aus einem Grunde für diese Annahme noch weitere Belege beibringen zu müssen. Abweichend von beiden Forschern setze ich nämlich DD. 125, 126 = Stumpf 691, 692 (s. S. 142) nicht in den Januar 977, sondern gleich Böhmer in den Januar 976[1]). Erhalte ich demnach keine scharfe Grenze zwischen den von Folcmar unterfertigten und den ersten von seinem Nachfolger recognoscirten Urkunden, so werde ich zu einer der zwei Annahmen gedrängt, dass entweder vor dem Wechsel im Kanzleramte datirte Diplome erst einige Monate später mit der Unterschrift des neuen Kanzlers versehen worden sind oder dass Präcepte, welche den Datirungen nach erst nach Eintritt des neuen Kanzlers Egbert angefertigt worden sind (nämlich DD. 127—129), doch noch im Namen des bereits ausgeschiedenen Kanzlers Folcmar recognoscirt worden sind. Ich vermag erst in anderem Zusammenhange darzulegen, weshalb ich mich für die erstere Alternative entscheide. Aber ich will gleich hier anführen, dass wir aus Quellen anderer Art Daten für die Biographie Folcmars gewinnen, welche es sehr wahrscheinlich machen, dass er nicht schon im Januar 976, sondern erst um die Mitte des Jahres aus der Kanzlei ausgeschieden ist.

Ist nämlich der Kanzler Folcmar, wie allgemein angenommen wird, Nachfolger des Bischofs Balderich von Utrecht geworden und hängt sein Ausscheiden aus der Kanzlei mit der Erhebung zum Bischof zusammen, so können wir den Zeitpunkt der letztern annähernd durch Feststellung des Todestages Balderichs bestimmen. Was die zwischen den Jahren 975, 976, 977 schwankenden Angaben für Balderichs Tod betrifft, so glaube ich nicht noch einmal den Beweis liefern zu müssen, dass 976 richtig ist. Aber den Todestag festzusetzen ist nicht so leicht. Nach Beka starb Balderich VI. idus ianuarii[2]). Dagegen finden wir

---

1) Seiner Zeit verzeichnete dieser nur Stumpf 692 als Regest 504 und zwar zu 976; daneben stellte er Stumpf 698 als R. 505. Giesebrecht und nach ihm Stumpf reihten beide Stücke und dazu das inzwischen bekannt gewordene St. 691 um der Recognitionen willen zu 977 ein. St. 698 brauche ich hier nicht weiter zu berücksichtigen, da ich es später als gefälscht erweisen werde. Aber betreffs St. 692 folge ich, wie gesagt, Böhmers Vorgang und reihe ihm auch St. 691 an. — In den letzten Jahren haben wir zuerst durch Stumpf erfahren, dass die Recognition Egberts schon am 30. Juni 976 (D. 130) angewandt worden ist. Das ändert an dem hier in Rede stehenden Verhältnisse nichts, so dass ich es vorziehe von der Subscription dieser Urkunde an anderer Stelle (S. 96) zu sprechen.

2) Daraus ist offenbar in der Uebersetzung bei Matthaeus Analecta 3, 64 entstanden op die VII. kalende van Januarius, entweder indem Iden und Kalenden verwechselt worden sind, wie eine Chronik des 15. Jahrhunderts (Anal. 5, 323) gleichfalls VII. kal. ian. verzeichnet, oder indem, wie zuweilen geschieht, vom 1. Januar als Kalendentag vorwärts gezählt worden ist.



im Necrologium von Egmond[1]) VI. id. maii als Todestag angegeben. Endlich wird in einem Liber memoriarum (Analecta 3, 63) non. augusti als Todestag bezeichnet, was dann Heda wiederholt hat. Zunächst glaube ich das zweite Datum als auf einem Versehen beruhend beseitigen zu können. Die Reihe der Bischöfe von Utrecht im 10. Jahrhundert ist: Ratpod, Balderich, Folcmar, Balduin, Ansfrid. Balderich und Balduin sind nun mehrfach verwechselt worden; so in Ann. Hildesh. (SS. 3, 91), im Annalista Saxo (SS. 6, 639), welche beide den Tod Balderichs zu 995 ansetzen, d. h. zu dem Jahre, in welchem Balduin starb, ja auch in den Ann. Egmund. (SS. 16, 445), wo allerdings Balderichs Tod richtig zu 976 verzeichnet, als Nachfolger desselben jedoch der erst auf Balduin folgende Ansfrid genannt wird. Nun wurde in Egmond Balduins Tod zu VI. id. maii (so auch Beka) gesetzt und da scheint durch nochmalige Verwechslung von Balderich und Balduin auch dem ersteren der gleiche Todestag angedichtet worden zu sein.[2]) Bleibt uns dann die Wahl zwischen 8. Januar und 5. August, so lässt sich zunächst für den ersteren Tag geltend machen, dass in den Ann. necrolog. Fuldenses (SS. 13, 203), in welchen innerhalb der Jahre die Namen der Verstorbenen in chronologischer Folge aufgezählt werden, unter 976 Balderich an der Spitze steht, des weiteren dann die Recognitionen unserer Urkunden. Das freilich ist nicht denkbar, dass der am 8. Januar 976 erledigte Stuhl von Utrecht bereits am 18. Januar wieder besetzt gewesen sei und dass an diesem Tage im Namen Egberts recognoscirt worden sei, weil Folcmar in Folge der Beförderung zum Bischof schon aufgehört habe als Kanzler zu fungiren: DD. 125, 126 sind nach der Handlung datirt, aber erst später, da Egbert Kanzler war, vollzogen worden. Aber dass vom 5. Juli 976 an alle Diplome Egbert als Kanzler nennen, gibt den Ausschlag. War Folcmar schon damals aus der Kanzlei geschieden, um den bischöflichen Stuhl in Utrecht einzunehmen, so muss dieser schon früher vacant geworden sein, so kann dieser nicht bis zum 5. August mit Balderich besetzt gewesen sein. Ich entscheide mich also für den 8. Januar 976 als den Todestag Balderichs und für den Juni als den Monat in dem in der Kanzlei Egbert auf Folcmar folgte.

Ich berichtete schon, dass WB. nur zu Beginn der Kanzleiperiode Folcmars noch an den Geschäften theilnahm und dass die länger fortdauernde Thätigkeit der andern Notare LH., WC., WD., WE., WF. eine

---

[1]) Van den Bergh Oorkondenb. 1, 372.

[2]) So mag auch die Angabe Thietmars (SS. 3, 178), dass Balderich mehr als 80 Jahre lang Bischof gewesen sein soll, während ihm sonst 59 Jahre beigelegt werden, entstanden sein.

beschränkte war. Damit hängt zusammen, dass Folcmar bald nach seinem Amtsantritt einen neuen Notar FA. heranzog. Spätestens geschah dies im Mai 975, aus welchem das von FA. mundirte D. 103 vorliegt. Doch verdient, was den neuen Notar betrifft, auch die erste von Folcmar unterfertigte und aus Nimwegen vom 3. März 975 datirte Urkunde für Stablo (D. 97) Beachtung. Dies Präcept schrieb noch WB. Aber dann trug FA. das Recognitionszeichen und auf Rasur in der Datirungszeile V. non mart. ein. Dass sich hier die Tagesangabe auf die Handlung bezieht, unterliegt in Anbetracht der Datirung von DD. 96, 98 wohl keinem Zweifel. Aber wann die Nachtragung erfolgte, lässt sich nicht ermessen. Dennoch glaube ich sagen zu dürfen, welche Folgerungen sich aus der Annahme dass FA. sich schon in Nimwegen an der Kanzleiarbeit betheiligte, ziehen lassen würden. Ich schicke nur zweierlei voraus. Nach wenigen Monaten übernahm FA. fast die ganze Arbeit und versah sie auch unter dem nächstfolgenden Kanzler Egbert, unter welchem unseres Wissens neben FA. nur WC. einige Diplome für Passau und WE. ein zweites Exemplar von D. 152 (das erste lieferten FA. und ein Privatschreiber) geschrieben haben. FA. lieferte dann noch unter dem Kanzler Hildebald bis in den Juni 978 hinein DD. 172, 177, 178, 179, sowie die erste Ausfertigung von D. 202. Wir verfügen also über eine stattliche Zahl von Präcepten von der Hand des FA. und über eine noch grössere von Diplomen, welche er dictirt hat, und können daher die Entwicklung seines Stils recht gut verfolgen. Im Anbeginn schliesst er sich offenbar an seine Vorgänger an und entlehnt manche Wendung den Dictaten des WB. oder andern bis dahin in der Kanzlei verwandten Formeln. Aber er verräth doch auch damals schon die Neigung, die überlieferten Dictate selbständig zu behandeln und bringt es so bald dahin, neue Fassungen aufzustellen und in der Kanzlei einzubürgern. Alles aber, was den Elaboraten vor 975 und denen des FA. noch gemeinsam ist, lässt sich recht wohl auf Tradition im allgemeinen zurückführen und schliesst den Gedanken an Schulgemeinschaft zwischen FA. und seinen Vorgängern und insbesondere zwischen ihm und WB. aus. Woher mag nun FA. stammen? Weder über seine Herkunft noch über die seines Vorgesetzten habe ich sicheres zu ermitteln vermocht. Aber als annehmbare Vermuthung glaube ich aussprechen zu dürfen, dass sowohl der Kanzler Folcmar als der unter ihm eintretende Notar im Westen des Reiches, in dem sie zuerst auftreten, zu Hause waren. Dort finden wir, worauf Dr. Fanta zurückkommen wird, einen Canoniker Folcmar-Poppo zu Hildesheim, ferner (s. D. 89) einen Folkmarus Werdinensis monasterii provisor. Ein Geistlicher aus diesen Gegenden mochte auch in der Folge geeignet erscheinen auf den bischöflichen Stuhl zu

Utrecht erhoben zu werden. Hat nun FA. die Nachtragung in D. 97 bereits in Nimwegen vorgenommen, so ist er gleichzeitig mit Folcmar in die Kanzlei getreten und hat wohl schon früher seinem späteren Vorgesetzten nahe gestanden. Es verträgt sich damit ganz wohl, dass FA. auch von Utrecht aus beeinflusst erscheint. Wie wir später sehen werden, begleiteten im Frühjahr 975 Utrechter Geistliche den Hof bis nach Erfurt und erwirkten dort DD. 106—108, Diplome, welche die Neuerung des Titelmonogramms und richtige Zählung der Jahresmerkmale aufweisen. Dass gerade FA. zuerst das eine wie das andere nachahmte, nöthigt noch nicht Schulgemeinschaft anzunehmen, sondern lässt sich auch durch den zeitweisen Verkehr des Neulings mit jenen Utrechtern erklären. Kurz, ich glaube, dass Folcmar, wie er selbst dem Westen entstammte, von dorther der Kanzlei auch eine neue Arbeitskraft zuführte.

Als im Juni 977 Erzbischof Theoderich von Trier gestorben war, wurde Egbert sein Nachfolger. Noch am 30. Juli 977 hatte dieser zu Magdeburg die für Merseburg ausgestellten Präcepte DD. 161, 162 unterfertigt. Die nächstfolgende uns bekannte Urkunde D. 163, im Feldlager vor Passau am 8. September dem Bischof von Brixen ertheilt, trägt die Unterschrift des neuen Kanzlers Gerbert. Es ist sehr wahrscheinlich, dass in der Zwischenzeit gar nicht geurkundet worden ist. Der Kaiser musste damals in aller Eile einen Kriegszug nach Böhmen unternehmen und dann sich nach Baiern wenden, wo sich der geächtete Herzog, der Herzog Heinrich von Kärnten und der Bischof Heinrich von Augsburg gegen ihn erhoben und u. a. Passau in ihre Gewalt gebracht hatten. Mag es bei solcher Sachlage schwer geworden sein, den geeigneten Mann für den erledigten Kanzlerposten zu finden, so erklärt sich durch sie auch, dass die Wahl zunächst auf einen Italiener Gerbert fiel. Es waren nämlich in den Tagen, in denen der Kaiser Passau belagerte, Petenten aus Italien eingetroffen. Allerdings liegt uns nur D. 166 für den in Person erschienenen Bischof Adalgisus von Como vom 5. Oktober und bereits aus der Pfalz zu Regensburg datirt vor. Aber die Vorurkunde Böhmer Reg. 1458, welche hier bestätigt wird, war der Kanzlei schon bei Abfassung von D. 163 für Brixen bekannt und wurde von ihr für den Eingang dieser Urkunde benutzt. Hierzu kommen noch allerlei Berührungspunkte zwischen D. 163 und den in den nächsten Monaten ausgefolgten und von Gerbert recognoscirten Präcepten. Wer den Context von D. 163 geschrieben hat, vermögen wir nicht zu sagen[1]); das Eschatokoll aber

[1]) Einigermassen erinnert die Schrift an die der ein Jahr zuvor für Salzburg ausgestellten Urkunde D. 134.



stammt sicher von der Hand des Notars, den wir It. G.[1]) benennen. Von derselben Hand stammen lediglich noch die Datirung von D. 165 (hier wie in DD. 163, 164 lässt die Stellung der Römerzinszahl auf einen Italiener schliessen) und die Recognition von D. 173 für das Kloster Cielo d'oro in Pavia, dessen übrige Theile einem ebenfalls wälschen Notare It. H. beizulegen sind. Also auch in den Ausfertigungen für deutsche Empfänger stossen wir auf Arbeitskräfte aus Italien, welche einerseits mit dem neuen Kanzler, ihrem Landsmanne, und andererseits mit den damals erschienenen Gesuchstellern in Verbindung stehen. Fehlt zugleich jede Spur von Betheiligung der bisherigen Kanzleinotare (denn zu diesen zählt der D. 167 für Passau liefernde WC. nicht), so liegt es auf der Hand, dass die Kanzlei seit dem Austritt von Egbert entweder sich ganz aufgelöst hatte oder doch den Kriegszug nicht mitgemacht hatte, so dass bei Wiederaufnahme der Geschäfte im Lager vor Passau nicht allein ein Wälscher zum Kanzler auch für Deutschland bestellt werden musste, sondern auch das Arbeitspersonal, welches gerade zur Hand war, herangezogen werden musste[2]).

---

[1]) Für die Beurtheilung mancher Präcepte des 10. Jahrhunderts ist es wichtig auf die Herkunft der betheiligten Notare zu achten. Es gibt Ausfertigungen für Deutschland, deren Abweichungen von den Normen der deutschen Kanzlei sich aus der Mitarbeiterschaft eines Italieners erklären. Ebenso laufen Eigenthümlichkeiten von Diplomen für Italien darauf hinaus, dass ein deutscher Notar zur Arbeit hinzugezogen worden ist. Um nun die Nationalität eines jeden Schreibers erkenntlich zu machen, habe ich zweifache Benennungen derselben eingeführt. Einen deutschen Notar bezeichne ich einerseits durch die Sigle für den Namen des Kanzlers, unter welchem derselbe eingetreten ist oder unter welchem er auch in der Folge thätig ist, und anderseits durch A, B, C usw. Dagegen bezeichne ich die wälschen Notare mit It. und einem darauf folgenden Buchstaben. Lernten wir so unter Otto I. kennen It. A. — It. F., so benenne ich die Nachfolger It. G. usw.

[2]) Ueber den damals zuerst auftretenden Notar der deutschen Kanzlei HA. s. S. 104. — Ein Punkt in obiger Darstellung ist allerdings nicht sicher. Die zwei mir bekannten Copien von D. 166 nennen den Kanzler Edbertus; daneben bieten die Drucke Edelbertus. Edbertus kann allerdings leichter aus Egbertus als aus Gerbertus verlesen worden sein. Aber am 5. October kann der sicher bereits aus der Kanzlei ausgeschiedene Egbertus nicht mehr unterfertigt haben. Wir müssten somit annehmen, dass Bischof Adelgisus von Como schon weit früher bei Hofe erschienen sei und die Bestätigung der Privilegien seiner Kirche erwirkt habe (daher die Recognition Egbertus), dass sich die Ausfertigung der Urkunde jedoch bis in den Oktober, da bereits Gerbert Kanzler war, verzogen habe. Es ist aber doch sehr unwahrscheinlich, dass Petenten aus Italien, wenn sie schon länger in Deutschland weilten, den Hof wieder in dem noch unsicheren Baiern aufgesucht hätten und dass ihr Gesuch dort erledigt worden wäre. Anders liegt die Sache, wenn die Petenten erst jetzt vor dem Kaiser erschienen waren. Ich nehme daher gleich Stumpf an, dass im Original von D. 166 Gerbertus gestanden habe.

Auch die nächstfolgenden Präcepte lassen noch auf provisorische Zustände schliessen. Als Otto II. um die Mitte Oktober nach Sachsen heimgekehrt war, erhielt zuerst S. Johann zu Magdeburg in Allstedt am 20. Oktober D. 168. Stumpf hat das betreffende Schriftstück beanstanden wollen. Anlass dazu gab ihm die unbeholfene Schrift und eine Anzahl von Anomalien, Dictat- und Schreibfehlern. Aber der Inhalt ist unbedenklich; die Schrift ist durchaus zeitgemäss; die Besieglung erscheint, obwohl das Siegel jetzt abgefallen ist, doch ursprünglich. Wie ein Fälscher gerade auf diese Datirung (sie stimmt in drei Angaben mit der von D. 166 überein und bildet ein Plus nur in dem richtigen annus regni XVII, welcher in der Ausfertigung für Como nicht verzeichnet war) und auf diese Recognition hätte verfallen sollen, ist kaum zu begreifen. Daher glaube ich die Fehler der Kanzleiausfertigung dahin deuten zu müssen, dass auch bei der plötzlichen Heimkehr des Hofes nach Thüringen noch kein geübter Notar zur Hand war. Aber, wie das so nahe lag, Otto beeilte sich nun, für geordnete Kanzleiverhältnisse zu sorgen. In D. 169 vom 29. Oktober 977 tritt zum ersten Male Hildibald als neuer deutscher Kanzler auf.[1]) Er waltete dieses Amtes bis über den Tod Otto's hinaus. Mit seiner Ernennung zum Kanzler fällt die nochmalige Absonderung einer italienischen Kanzlei zusammen, so dass wir füglich hier auf die bis zum Ausgang des Jahres 977 für Italien ausgestellten Diplome einen Rückblick werfen.

Indem ich dabei zum Theil berichtigen will, was Stumpf in Wirzburger Immunitäten 1, 40 und in Forschungen 15, 159 hierüber be-

[1]) Da wir von der Urkunde nur Copien besitzen, können wir den Schreiber nicht feststellen; aber sicher ist das Dictat ein deutsches. Es ist wohl kaum Zufall, dass das in der Titulatur seltene Wort nutu zugleich in D. 169 und in D. 173 vorkommt. Unter Otto II. ist es mir an dieser Stelle nur noch in D. 94 für Speier und in D. 274 für Salerno aufgestossen. Sehr häufig in den Urkunden der späteren burgundischen Könige (z. B. Konrads in Böhmer Reg. 1500, 1502, 1506 usw.) fand ich es früher von der burgundischen Kanzlei nur im Diplom Ludwig des Blinden vom 4. Mai 915 gebraucht. Aber Ludwigs italienische Notare eigneten es sich nicht an. Ueberhaupt wüsste ich von Präcepten für Italien nur DO. 246 anzuführen, vorausgesetzt dass dort dei nutu imperator der ursprünglichen Fassung angehört, und glaube daher kaum, dass der italienische Schreiber von D. 173 es damals wieder in Schwung gebracht hat. Wahrscheinlicher ist, dass er es D. 169 entlehnt hat. Dass es im D. Zwentebolds Böhmer Reg. 1151 begegnet, entspricht der freiern Ausdrucksweise in Lothringen. Und dort mag es auch WB. kennen gelernt haben, welcher es in DO. 417 für Achen und in DO. 420 für Hornbach anbringt, und von welchem es der Dictator von D. 169 übernommen haben kann. Ueber den Ausstellungsort von D. 169 spreche ich mich später aus.

merkt hat, hüte ich mich davor an unsichere Angaben anzuknüpfen und beschränke mich deshalb auf die Zeit Otto II., für die ich allein bislang über vollständiges und gesichertes Material verfüge. Ausser den von mir edirten Diplomen des älteren Kaisers kommen von Diplomen des Sohnes folgende in Betracht[1]:

D. 71 = St. 619 für den Patriarchen Vitalis von Grado vom 2. April 974 (theils überarbeitete theils verderbte Copie) mit der Recognition Gugielmus cancellarius advicem Roiberti archiepiscopi Maguntini atque archicapellani, also offenbar zu emendiren in Willigisus adv. Rodberti.

D. 120 = St. 668 für Lodi vom 24. November 975 (Copie des 14. Jahrh.). Intervenient Poppo episcopus. Recognition: Folgmarus canc. adv. Willigisi archicappellani.

D. 130 = St. 676 für Graf Bernard betreffs Besitzungen in der Lombardei vom 30. Juni 976. Fürbitterin Theophanu. Recognition: Egbertus canc. adv. Huperti archicappellani. Das Original ist zum grossen Theil von unbekannter italienischer Hand geschrieben, Subscription und Datirung dagegen von Folcmar A[2]).

D. 144 = St. 720 für Bischof Petrus von Pavia vom 22. November 976 (fehlerhafte Copie, jedoch mit Nachzeichnung des Chrismon, welches auf italienischen Ingrossator schliessen lässt). Recognition: Egbertus canc. vice domini Heriberti (lies Huberti) archicancellarii.

D. 154 = St. 703 für Rodald Patriarch von Aquileja betr. Isola in Istrien vom 16. April 977. Intervenient Heinricus Karentanorum dux. Recognition: Egbertus canc. adv. Willigisi archicappellani. Original mit Benutzung von DO. 407 als Vorurkunde von Folcmar A geschrieben.

D. 166 = St. 717 für Como vom 5. Oktober 977 (Copien des 14. und des 16. Jahrh.) Recognition: Edbertus canc. advicem Huberti archicapellani (s. zuvor S. 94 N. 2), wahrscheinlich vom italienischen Notar It. G.

D. 173 = St. 724 für das Kloster Cielo d'oro vom 11. April 978. Fürbitterin Theophanu. Recognition: Gerbertus canc. adv. Huberti

---

[1]) Vor den Tod Otto I. fällt nur ein einziges Präcept für Italien, Stumpf 566, welches ich (s. Mittheilungen des Inst. Erg. 1, 141) unter die spuria einreihe. Sollte doch ein echtes Präcept zu Grunde liegen, so müsste dasselbe nach den damaligen Einrichtungen von der italienischen Kanzlei recognoscirt worden sein. Ebenso entspricht es dem unter Otto I. beobachteten Brauche (s. DD. 1, 87 und Stumpf Wirzb. Immun. 1, 40), dass DD. 15, 17 = St. 561, 568 vom italienischen Kanzler usw. unterfertigt sind.

[2]) Mit dem Nachweise, dass das Chronicon Cavense eine Fälschung ist (Archiv 9, 1 ff.), ist auch dessen Angabe, dass La Cava von Otto II. am 21. Juli 976 zu Regensburg ein Präcept erhalten habe, hinfällig geworden.

episcopi et archicapellani. Original von It. H. mundirt, nur die Recognition von It. G.

Schon in DD. 1, 86 (dazu DO. 429) habe ich die Frage angeregt, ob die Kanzlei für Italien unter Otto I. bereits dauernd Bestand gehabt habe. Dabei hatte ich auch die obigen Urkunden Otto II. ins Auge gefasst. Die ersten zwei tragen die Unterschrift der deutschen Kanzlei. Finden wir nun schon in der dritten und in andern an letzter Stelle Bischof Hubert von Parma genannt, so wird doch deshalb nicht an dessen Anwesenheit bei Hofe zu denken sein. Konnte aber desselben trotz der Abwesenheit Erwähnung geschehen, so müssen wir aus der Ignorirung Huberts in den zwei ersten Präcepten schliessen, dass damals die italienische Kanzlei als nicht existirend betrachtet wurde. Hubert wird, erst als sich seine Landsleute häufiger an den Hof wandten, seine Rechte geltend gemacht und deren Berücksichtigung erwirkt haben. Wird letzteres zuerst durch die Urkunde für den Grafen Bernard bezeugt, so ist diese doch noch gleich den vorausgehenden von Egbert recognoscirt, d. h. von dem deutschen Kanzler oder von dem Kanzler schlechtweg. Das Dictamen freilich ist italienisch und mag von dem Petenten selbst eingesandt oder von seinem Sachwalt in Folge des vom Kaiser ertheilten Beurkundungsbefehles aufgesetzt worden sein, desgleichen ist das Schreibgeschäft von einem Italiener besorgt worden, und doch übernahm der deutsche Kanzler die Vollziehung. Diesen Fall hat Stumpf dahin gedeutet, dass wegen Vacanz der italienischen Kanzlei der ursprünglich deutsche Kanzler nicht allein momentan, sondern definitiv eingetreten sei und deshalb (und zwar adv. Huperti, d. h. des italienischen Erzkanzlers) unterfertigt habe. Dagegen erheben sich doch allerlei Bedenken. Gerade Stumpf weiss keine zweite Urkunde für Italien mit Egberts Unterfertigung anzuführen[1]), wodurch allein der Beweis für ein Definitivum geliefert werden könnte. Zweitens begegnet uns in dem Präcept für Bernard überhaupt zum ersten Male Egbert als Recognoscent, so dass man mit grösserem Rechte sagen dürfte, Egbert sei zunächst als Kanzler für Italien berufen worden, um dann sofort an die Spitze der andern Kanzlei gestellt worden zu sein[2]). Mehr Berechtigung scheint der Hinweis von Stumpf auf D. 166 zu haben, da sich diesem noch D. 144 nach Stumpfs Ansatz zu 977 und nach seiner Lesung (Gerbertus) anreihen würde. Aber legen wir diese Recognition Egbert bei, so steht D. 166 für Gerbert vereinzelt da. Dagegen bietet meine obige Liste nun allerdings drei Belege für

[1]) Denn für D. 154 gibt er durch Ughelli irre geführt den Namen Petrus an und den verderbten Namen in D. 144 will er in Gerbertus verbessern,

[2]) Ueber das von Stumpf auf gleiche Linie gestellte DO. 274 s. DD. 1, 86.

Egbert als Recognoscenten in Diplomen für Italien und so auch für die Behauptung, dass in dieser Periode der eine Egbert das gesammte Kanzleigeschäft geleitet hat. Da muss aber doch noch die Frage auf-aufgeworfen werden, gibt es dazumal überhaupt nur eine Kanzlei, wie das doch auf Grund von DD. 71, 120 für die vorausgehenden Jahre behauptet werden muss, oder sind die an sich gesonderten Kanzleien zeitweise in der Hand Egberts vereinigt worden? Letzteres setzt eigentliche Vacanz der italienischen Kanzlei voraus. Verzeichnet Stumpf (Reg. S. 49) Petrus als Kanzler vom 25. Mai 972 bis 17. April 977, indem er D. 154, wie wir schon sahen, fälschlich von Petrus recognoscirt sein lässt, so kann doch von einer Vacanz im Jahre 976 gar nicht die Rede sein. Berichtigen wir dagegen die Unterschrift des letztgenannten Präcepts, beanstanden wir andrerseits mit Stumpf D. 71 und ignoriren wir endlich den Namen Folcmars in D. 120, so könnte man allerdings behaupten, dass es nach Rücktritt jenes Petrus, welcher schon Otto I. als Kanzler für Italien diente, bis auf Gerbert keinen italienischen Kanzler gegeben habe.

Indem jedoch die Recognitionen der zwei letztgenannten Präcepte nicht zu beanstanden sind, erscheint der Sachverhalt anders als er von Stumpf dargestellt worden ist. Als Otto I. im Jahre 972 Italien verliess, ruhte von selbst die Thätigkeit der dortigen Kanzlei. Vorkommenden Falls übernahm die deutsche Kanzlei wie bei DO. 429 die Vollziehung, bediente sich jedoch in den Recognitionen noch der Namen des Kanzlers und des Erzkanzlers für Italien. Mit der Zeit, da nun Otto II. Alleinherrscher war, entschwindet jener Kanzler Petrus unsern Augen. Ein Nachfolger ward ihm zunächst nicht gegeben. War für Italien zu urkunden, so sorgte dafür die deutsche Kanzlei und unterfertigte auch die Diplome. Seit Mitte 976 wurde an dieser Stelle, wie es ihm gebührte, doch wieder Huberts gedacht, der jetzt wohl auch noch archicancellarius heisst, häufiger aber archicapellanus betitelt wird. Aber ausnahmsweise wird doch D. 154 wieder unterfertigt Egbertus advicem Willigisi. Ist dies nur Zufall oder lässt sich dieser Fall etwa auf eine gewisse Norm zurückführen? Ich will darauf zurückkommen, sobald ich die Hauptsache erledigt habe. Lesen wir in D. 166 Gerbertus, so ist auch dieser gleich Willigis, Folcmar, Egbert zuerst Kanzler schlechtweg geworden und hat die Urkunden, für wen sie auch ertheilt werden, sämmtlich unterfertigt. Aber ein Fremdling in Deutschland hat er hier auf die Dauer das Kanzleramt nicht bekleiden können und daher wurde er, sobald für dieses Amt in Hildibald der geeignete Mann gefunden war, auf die italienische Kanzlei beschränkt, welche damit wieder als gesondertes Amt organisirt wurde, auch ihr eigenes bereits

mit Gerbert nach Deutschland gekommenes Personal erhielt. Letzteres allein hat fortan unter Otto II. die Präcepte für Italien dictirt und mundirt, wie andererseits seit dem Eintritt Hildibalds die deutschen Notare ausschliesslich die der deutschen Kanzlei obliegende Arbeit besorgt haben[1]).

Ich kehre nochmals zu dem einstigen Kanzler für Italien, Petrus, und zu dessen Nachfolger Gerbertus zurück. Es ist von jeher und so auch von Giesebrecht, Stumpf, Dümmler angenommen worden, dass jener identisch sei mit dem gleichnamigen Bischof von Pavia, welcher im Jahre 980 Hubert in der Würde eines Erzkanzlers folgte und dann kurz vor dem Tode Otto II. als Johann XIV. den päpstlichen Stuhl bestieg. Doch ein Beweis ist dafür, soviel ich sehe, noch nicht beigebracht worden und gegen die blosse Vermuthung erheben sich einige Bedenken. Was den Bischof Petrus anbetrifft, so hat bereits Capponi die Angabe von Ughelli, dass Petrus dem Bisthum von 966—984 vorgestanden habe, beanstandet und Robolini[2]) ihm auf Grund der verhältnissmässig besseren Quellen 14 Jahre beigelegt. Dieser Petrus wurde etwa im November 983 zum Papst eingesetzt, im April des nächsten Jahres gestürzt und am 20. August 984 ermordet[3]). Rechnen wir nun von der Wahl dieses Petrus zum Papst zurück, so erhalten wir Ende 969 als den Zeitpunkt der Erhebung zum Bischofe. Wahrscheinlich jedoch behielt sich Petrus oder Johann XIV. das Bisthum Pavia vor, so dass die Jahre des Episcopats vom August 984 rückwärts zu berechnen sind und sich 970 als Jahr des Antritts des bischöflichen Amtes ergeben würde. Urkundlich begegnet uns Petrus als Bischof zuerst in der Bulle Johann XIII. vom April 972 (Jaffé ed. II. 3765). Vom Kanzler Petrus wissen wir, dass er seit 1. März 971 (DO. 401) bis 28. März 973 (DO. 429) recognoscirt hat und zwar ohne dabei oder in der Gerichtsurkunde DO. 405 Bischof genannt zu werden. Dies Schweigen an sich kann gegen die Identität des Kanzlers und des Bischofs allerdings nicht geltend gemacht werden, denn auch dem deutschen Kanzler Hildibald, welcher 979 Bischof von Worms wurde, ist nicht sofort von allen Notaren der Bischofstitel beigelegt worden, und der spätere Kanzler Otto III. Heribert, welcher 999 den erzbischöflichen Stuhl von Köln bestieg, wird nur in seltenen Fällen, wie in Stumpf 1271, 1277, in den Recognitionen zugleich als Erzbischof und als Kanzler aufgeführt. Aber die betreffenden Urkunden beweisen auch nichts. Bedeutsamer scheint mir dass, seit

---

[1]) Ueber zwei scheinbare Ausnahmen s. S. 103.

[2]) Notizie della sua patria 77, 261.

[3]) Die Belegstellen in Jaffé Reg. ed. II, p. 484.

Otto II. allein herrschte, von dem bisherigen Kanzler Petrus nicht mehr die Rede ist. Ein bei Hofe angesehener Mann, wie es der Bischof Petrus zweifelsohne war, hätte wohl nicht so leicht des Kanzleramtes, falls er es bis 973 bekleidet hätte, enthoben werden können oder würde auf Wiedereinsetzung in die Functionen so gut und mit gleichem Erfolge Anspruch erhoben haben, wie Hubert von Parma in seiner Eigenschaft als Erzkanzler. Gerade D. 144 vom November 976, in welchem Hubert zum ersten Male wieder berücksichtigt wird, ist für den Bischof Petrus ausgestellt, aber von Egbert recognoscirt worden, und dabei wird nicht, wie wir es betreffs Gerberts gleich sehen werden, der fidelis dilectus Petrus als einstiger Kanzler bezeichnet[1]). Ich lasse also dahingestellt, ob der Bischof Petrus seine glänzende Laufbahn als Kanzler Otto I. begonnen hat oder nicht, betrachte aber als ausgemacht, dass das Kanzleramt für Italien unter Otto II. bis zum Eintritt Gerberts nicht besetzt war.

D. 206 belehrt uns, dass der bischöfliche Stuhl von Tortona nach längerer Vacanz vom Kaiser im November 979 seinem geliebten Kanzler Gerbert, welcher hier zum letzten Male unterfertigt, übertragen worden war. Dieser begegnet, wenn auch der Name mehrfach verderbt lautet, in einem Placitum für Casa aurea vom Jahre 981 (Giselpertus episcopus)[2]), in D. 255 vom gleichen Jahre (Gibertus episc. de Terdona), in D. 276, 277 von 982 und in D. 315 von 983 als Intervenient (im letzten Falle Giripertus episc. Tortone). Diese Verunstaltungen des Namens haben offenbar dazu beigetragen, dass Ughelli unsern Gerbert mit dem Vorgänger in Tortona, Giselprand, zusammengeworfen hat, was schon Giesebrecht berichtigt hat[3]). Dass wir aus Stumpf 1168 von ihm erfahren, dass er sich einst Besitzungen von Bobbio angeeignet und eine Zeit lang, bis ihn Otto II. zur Restitution nöthigte, nomine abbatis behauptet hatte, erklärt, dass in DO. 412 vom Jahre 972 nur Gubertus prepositus als Petent für das Kloster erscheint. Sollte etwa auch

[1]) Auch nicht in den späteren Diplomen DD. 220, 248, 256, 312, in denen der Bischof Petrus als Fürbitter erscheint. [2]) Muratori SS. 2b, 974.

[3]) Jahrb. 115 N. 6. — Giselprand finde ich als Bischof von Tortona zuerst im Jahre 946 genannt in Mon. hist. patriae chart. 1, 158, dann auf der Synode zu Augsburg 952, weiter unter den Zeugen von DO. 285 (Gezo), als Fürbitter in DO. 247, als Beisitzer in einem Placitum desselben Jahres (Mon. h. p. chart. 1, 196), nach Liutprand als Theilnehmer am Concil zu Rom im Jahre 963 usw. Laut D. Otto IV. vom Jahre 1210 Ficker Reg. Otto IV. 420 hatte er unter der Regierung von Hugo und Lothar das Kloster S. Marciani in Tortona gegründet. Dieser Bischof ist wahrscheinlich ein und dieselbe Person mit dem Giseprandus, welcher Hugo und Lothar als Kanzler und Kapellan diente und zwar von 935 bis zum 13. November 945 (Böhmer Reg. 1393—1420).

Gubertus hier nur ein Lesefehler statt Gerbertus sein und der Kanzler Gerbert aus Bobbio an den kaiserlichen Hof gekommen sein? Es würde dies sehr wohl zu der Erhebung desselben auf den bischöflichen Stuhl zu Tortona passen, wie auch zu der Erwähnung der Verhältnisse in Bobbio in den Briefen Gerberts von Aurillac an Gerbert von Tortona.

Im Anschluss an die Geschichte der Kanzlei in den Jahren 973 bis 977 glaube ich auch auf die Frage der Competenz der einen und der andern Kanzlei zu jener Zeit eingehen zu müssen. Es handelt sich dabei um gewisse Grenzgebiete, insbesondere um die Gebiete am Südabhange der östlichen Alpen. Etwa erst im August 962 (s. DO. 1, 86) hatte sich unter Otto I. die italienische Kanzlei vollständig abgezweigt. Wie sie gleich damals DO. 244 für Ceneda ausfertigte, hat sie auch regelmässig bis 973 alle Beurkundungen für Bewohner der Marken Verona, Istrien usw. besorgt. Und ebenso sind diese Angelegenheiten unter Otto II. seit der Bestellung Gerberts zum Kanzler für Italien behandelt worden. Dass man aber im 10. Jahrhunderte die Wirkungskreise nicht so streng geschieden hat, wie es Stumpf annahm, wird schon dadurch bewiesen, dass es einige Jahre lang keine eigene italienische Kanzlei gegeben hat und dass, auch als Hubert sich nochmals Anerkennung als Erzkanzler verschafft hatte, doch wieder in D. 154 für Aquileja von ihm nicht Notiz genommen wurde. Hiebei mag die eigenthümliche Stellung von Friaul den Ausschlag gegeben haben. Zur Erklärung greife ich einerseits zurück und halte andererseits die mannigfachen Verhältnisse auseinander. Zuerst kommen die Jahre 952—962 in Betracht. Nachdem Berengar und sein Sohn Adalbert auf dem Reichstage zu Augsburg 952 wieder mit dem Königreiche Italien belehnt worden waren, jedoch die beiden östlichen Marken hatten abtreten müssen, welche mit dem Herzogthum Baiern vereint wurden, hat nur Otto für diese Marken Urkunden ausgestellt, nämlich DO. 209 für Chur, welches damals u. a. auch Bergell erwarb, und DO. 213 für das friaulische Kloster Sesto[1]; aber eine Kanzlei für Italien gab es damals noch nicht. Dass als sie gebildet wurde, ihr auch für die Marken Verona und Istrien die Beurkundungen zugewiesen wurden, sagte ich schon. Aber dass dies allein massgebend gewesen sei für die Auffassung der Abgrenzung zwischen Deutschland und Italien, ist noch nicht erwiesen. Mit Recht sagt Waitz gelegentlich[2], dass man damals überhaupt nicht

[1]) DO. 234 für Verona ist schon auf dem neuen Zuge nach Italien ertheilt.

[2]) Verfassungs-Gesch. 6, 288 Anm. 4, wo er sich im ganzen der Ausführung von Stumpf anschliesst, aber doch mit obigem Vorbehalte.



immer scharf unterschied; wir kommen darauf noch zurück. Thatsächlich wurden die beiden Marken von deutschen Herzogen, bis 976 von dem von Baiern, dann von dem von Kärnthen verwaltet[1]), ohne dass man sich deshalb bei Hofe den Kopf zerbrach, ob man diese Gebiete zu Deutschland oder zu Italien zu rechnen habe. Dies unklare Verhältniss durchbrach dann unter Umständen auch die Norm, welche für die Competenzen der Kanzleien aufgestellt war. Als der Patriarch von Aquileja im Jahre 977 für Isola in Istrien das Präcept D. 154 auf Fürbitte des Herzogs von Kärnthen erwirkte, wurde doch wieder der italienische Erzkanzler Hubert umgangen, während dann D. 166 für Como abermals anstatt seiner unterfertigt wurde. Es mag dabei mit hineingespielt haben, dass es noch keinen italienischen Kanzler gab, denn in D. 241 vom Jahre 981 und in D. 304 vom Jahre 983 (hier intervenirt wiederum der damalige Herzog von Kärnthen Otto) erhielt Aquileja zwei ganz von der italienischen Kanzlei ausgefertigte Präcepte. Noch weniger genau scheint es dann auch zu Zeiten gesonderter Kanzleien in den Fällen genommen worden zu sein, in denen der Wohnsitz des Empfängers diesseits und das Object der Beurkundung jenseits der Grenze gelegen war. So wurde D. 237, Schenkung des Brückenzolles in Chiavenna an den Bischof von Chur, von der deutschen Kanzlei unterfertigt, während die nachfolgenden Bestätigungen von der italienischen Kanzlei recognoscirt wurden. Dies ist jedoch unter Otto II. und seit 977 die einzige Ausnahme von der Regel, dass die Kanzlei für Italien in demselben Umfange urkundet wie unter Otto I.

Ich nehme die Geschichte des Personals der beiden Kanzleien wieder auf. Nach dem Rücktritte Gerberts (s. S. 100) erscheint zuerst in D. 212 vom Februar 980 Johannes als italienischer Kanzler. Indem noch in demselben Jahre der Erzkanzler Hubert starb, ging dessen Würde auf den zuvor erwähnten Bischof Petrus von Pavia über, der seit D. 238 vom 28. December 980 bis zu des Kaisers Tode in den Recognitionen genannt wird. Endlich folgte auf den Kanzler Johannes (zuletzt in D. 281 vom 30. September 982) Adalbertus, welcher noch unter Otto III. die Stelle versah. Allerdings erscheint er schon in D. 268, das ich zum 25. Januar 982 einreihe, als Recognoscent, aber doch nur weil diese Urkunde, wie wir später sehen werden, erst im folgenden Jahre vollzogen wurde.

---

[1]) Ficker It. Forsch. 1, 265.

Neben den Notaren der italienischen Kanzlei Otto II. It. G., H., I., K. tritt noch einmal in D. 268 der uns schon aus Diplomen Otto I. bekannte It. F. auf. Ueberdies sind hie und da auch Privatschreiber zur Arbeit hinzugezogen worden. Als solchen betrachte ich auch den Mann, welcher während des Reichstages zu Verona dem deutschen Notar Hildebald E. behilflich war, DD. 293, 296 für S. Emmeram zu Regensburg zu mundiren; der Schrift nach Italiener lässt er sich nämlich in keiner Ausfertigung der italienischen Kanzlei nachweisen. Auch It. G. darf möglicher Weise nicht zu den Notaren gerechnet werden. Ich sagte schon, dass sich die Handschrift desselben beschränkt auf das Eschatokoll von D. 163, auf die Datirung von D. 165 und auf die Recognition von D. 173. Seitdem in letzter Urkunde It. H. als ständiger Notar der italienischen Kanzlei auftritt, findet sich keine Spur mehr von der Schrift des It. G. Auch kein Dictamen jener Zeit wüsste ich für It. G. in Anspruch zu nehmen. Das alles macht die Identität des It. G. mit dem Kanzler Gerbert wahrscheinlich. Da dazumal weder deutsches noch italienisches Kanzleipersonal im Gefolge des Kaisers war, mag Gerbert selbst, obwohl er schon zum Kanzler designirt worden war, genöthigt gewesen sein zur Feder zu greifen. Er gab es aber sofort wieder auf, als in It. H. ein ständiger Schreiber für die nach Italien bestimmten und in HA. ein solcher für die nach Deutschland bestimmten Urkunden gewonnen war. Von It. H. allein mundirt kennen wir noch DD. 212, 263, ferner als von ihm und von It. I. geschrieben D. 239. Sein Dictat liegt in eilf weiteren Urkunden vor. It. I. lieferte für sich allein DD. 242, 249, 278, in Gemeinschaft mit It. H. D. 239 und in Gemeinschaft mit einem sonst unbekannten Schreiber D. 289. Auch sein Stil ist so ausgeprägt, dass wir denselben in mehreren nur abschriftlich erhaltenen, bis D. 288 reichenden Stücken wieder erkannt haben. Von It. K. endlich sind DD. 287, 312, 317 geschrieben worden; von ihm verfasst sind noch sieben weitere Präcepte, welche mit D. 286 beginnen und bis zu D. 316 reichen.

Nach dem deutschen Kanzler Hildebald benenne ich die unter ihm begegnenden Notare HA., HB., HC., HD., HE[1]). HC. der zuerst in D. 202 in Gemeinschaft mit FA. auftritt, und HE. der zuerst mit HD. D. 204 liefert, sind wohl nur Reinschreiber gewesen. HE. und

---

[1]) Was ich hier über diese Männer bemerke, stützt sich auf die Ergebnisse der genauen Untersuchung der Diplome Otto II. Zu gleich umfassender und eingehender Prüfung der Urkunden Otto III., an deren Ausfertigung einige jener Notare noch betheiligt gewesen sind, gebrach es uns bisher noch an Zeit. Voraussichtlich wird also der eine und andere dieser Männer in etwas anderem Lichte erscheinen, wenn auch ihre Thätigkeit nach dem Jahre 983 festgestellt sein wird.

der zugleich als Dictator fungirende HD. waren wahrscheinlich aus der damals unter Wolfgang zu hoher Blüthe gediehenen Schule von S. Emmeram zu Regensburg hervorgegangen. In höherem Grade als sie nehmen HA. und HB. um grösserer Thätigkeit willen unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Sicher tritt HA. als Dictator und Ingrossator in D. 170 auf, das aus Sömmeringen vom 8. März 978 datirt und bereits im Namen Hildebalds recognoscirt ist. Aber schon D. 164 aus dem Lager von Passau vom 20. September 977 und mit der Unterschrift Gerberts erinnert im Dictat und in der Fassung der Datirung an HA. Wurde er damals durch Gerbert und dessen Landsleute in die Arbeit eingeführt, so erklären sich leicht einige Italianismen, welche er auch in der Folge trotz engem Anschluss an die Art des FA. nicht abstreifte. Als Dictator hat er es nie weit gebracht: er verstand es nicht die Urkunden recht zu disponiren und fehlerfrei zu concipiren. Weit überlegen war ihm HB., der uns zuerst in D. 180 vom 14. Juli 978 als Dictator und Ingrossator begegnet. Auch er nimmt sich in seinen Anfängen FA. zum Vorbild, schliesst sich aber bald auch an jenen Magdeburger Notar LI. an, welcher damals nicht mehr ständiges Mitglied der Kanzlei war, sondern zumeist nur noch Urkunden für Gisilher lieferte, für den er auch bereits früher manches Präcept geschrieben hatte. Aber HB. unterscheidet sich doch von seinen zwei Lehrern und übertrifft sie beide in einer Beziehung. Er bekundet nämlich besonderes Verständniss für den Rechtsinhalt der Präcepte und sucht den Anforderungen des formellen Rechts Rechnung zu tragen. Er scheint da entweder von Hildebald selbst berathen und beeinflusst worden zu sein oder von den Männern, welche zur Zeit dieses Kanzlers und Bischofs zumal durch Pflege des Rechtsstudiums den Ruf der Wormser Schule begründeten. Dass HB. auch Neuerungen in das Protokoll einführte, werde ich später wahrscheinlich zu machen suchen.

Es ist eine begreifliche Thatsache dass, wie ich schon im Vorworte bemerkte, vorzüglich die Datirungen vieler Urkunden Otto II. Verdacht erweckt haben. Kann derselbe nur behoben werden durch eingehende Behandlung der Daten und durch den Nachweis, dass sie richtig gedeutet auch unverfänglich sind, und wende ich mich deshalb sofort dieser Aufgabe zu, so kann ich dieselbe doch nur Schritt für Schritt lösen. Gerade hier haben wir es mit einem Producte mehrfacher Factoren zu thun. Selbst innerhalb des kurzen Zeitraumes von eilf Jahren stossen wir da auf Wandlungen oder auf verschiedene Gewohnheiten der in der Kanzlei den Ton angebenden Notare.



Lässt sich das erst bei Prüfung der einzelnen Urkunden darthun, so glaube ich doch, nachdem ich den allmählichen Wechsel in dem Personalstande dargelegt habe, die eine Wahrnehmung schon hier geltend machen zu sollen. Dieselben Männer, welche in den letzten Jahren Otto I. das Urkundengeschäft besorgt hatten, herrschten noch bis in das Jahr 975 hinein in der Kanzlei vor; in den nächstfolgenden Jahren theilten sie sich mit neuen Elementen in die Arbeit, bis sie diesen schliesslich fast vollständig weichen mussten. Gleichen nun dementsprechend die Urkunden Otto II. bis in das Jahr 975 noch ganz denen seines Vaters, stehen sie diesen bis zum Jahr 977 noch recht nahe, weichen sie dann aber von ihnen in einigen Punkten mehr und mehr ab, so wird dieser Uebergang von gänzlicher Uebereinstimmung mit den Diplomen Otto I. bis zu gesteigerter Abweichung auch an den Datirungen ersichtlich. Andrerseits jedoch lässt sich deren Beschaffenheit auf Erscheinungen zurückführen, welche der Regierungsperiode des Vaters und der des Sohnes gemeinsam sind. Die eine, dass nämlich die Berechnung der Zahlen, sowie auch die Darstellung derselben in der Schrift eine höchst mangelhafte ist, wird sich ebenfalls erst an der Hand einzelner Diplome verfolgen lassen. Dagegen will ich gleich hier die zweite durchgehende Erscheinung besprechen, dass viele Urkunden unverkennbare Anzeichen allmählicher Entstehung an sich tragen.

Mit Vorbedacht rede ich von den Anzeichen solcher Verzögerung. Die Seltenheit oder das gänzliche Fehlen derselben, wie z. B. in den Präcepten der Karolinger, beweist nämlich noch nicht, dass sich die damaligen Notare in allen Fällen ihrer Aufgabe schneller als ihre Nachfolger im 10. Jahrhundert erledigt haben. Zu jeder Zeit haben die betreffenden Angelegenheiten mehrere Stadien durchlaufen müssen und zu jeder Zeit hat die Kanzlei unter ungünstigen Verhältnissen gearbeitet, so dass sie vielfach in der unverzüglichen Durchführung der ihr ertheilten Befehle behindert wurde. Aber wenn auch eine einzelne Beurkundung etwa eine Woche in Anspruch nahm, so konnten doch in den directen wie in den indirecten Zeitangaben einheitliche Elaborate entstehen, sobald sich die Kanzlei entweder für Datirung nach der Handlung oder für Datirung nach Abschluss des Geschäftes entschied und den einmal gewählten Gesichtspunkt consequent festhielt. Urkunden der Art vermögen wir die allmähliche Entstehung nicht mehr anzusehen. Dass dieselben auch zur Zeit der Ottonen noch vorherrschen, ist nicht zu bezweifeln. Aber wie damals überhaupt freiere Behandlung der Diplome aufgekommen war, so legte man auch geringeren Werth als zuvor darauf, in ihnen alles gleichzeitig erscheinen

zu lassen. Wollen wir annähernd den Zeitpunkt bestimmen, seit dem die alte und bessere Auffassung in Bezug auf Einheit von Zeit und Ort einer neuen und laxeren wich, so werden wir am füglichsten das Jahr 940 nennen, in welchem mit dem Kanzler Brun neue zumeist aus Lothringen stammende Notare in die Kanzlei eintraten. Fortan verschlechtern sich die Datirungen nach den beiden zuvor geschiedenen Richtungen hin. Wie es aber einzelne tonangebende Persönlichkeiten sind, durch welche die neuen Bräuche eingeführt werden, so sind es auch in der Folge einzelne Notare, welche in der nachlässigen Behandlung weiter gehen als ihre Genossen, so dass sich von dem, was als Gepflogenheit der ganzen Kanzlei einer Periode erscheint, noch abhebt, was auf Rechnung individueller Auffassung und Gewohnheit kommt.

Es hängt nun von allerlei Umständen ab, ob wir die Widersprüche sehr mannigfaltiger Art zwischen den Zeitangaben in den einzelnen Urkunden zu erkennen vermögen. Wir werden später mehr als einen Fall kennen lernen, dass ein Diplom für sich betrachtet durchaus als aus einem Gusse entstanden erscheint, in irgend einer Aussage aber sich nicht mit sicheren Nachrichten verträgt, welche wir aus anderen Urkunden oder aus den Annalen gewinnen, so dass wir erst nach Vergleichung mit anderweitigen Daten auf allmähliche Entstehung des betreffenden Stückes schliessen können und den Schlüssel zu richtiger Deutung des einen und anderen Zeitmerkmals in demselben erhalten. Häufiger geschieht es, dass wir den Sachverhalt mit Händen greifen können, weil schon die Daten des einzelnen Präceptes, selbst wenn wir die jeweilige Technik der Datirung in Anschlag bringen, unter sich unvereinbar sind. Daran schliesst sich eine dritte Reihe an. Obwohl die Daten einer Urkunde unter sich und auch mit allen uns anderweitig gebotenen Daten in vollem Einklange stehen, so sehen wir doch dem noch vorhandenen Originale an, dass in der letzten Zeile die Zeitangaben nicht auf ein Mal, sondern in mehreren Absätzen eingetragen worden sind[1]), so dass wir um dieses Umstandes willen nichteinheitliche Datirung wenigstens als Möglichkeit ins Auge fassen müssen. Indem die Beispiele dieser dritten Art sowohl kurz vor als unmittelbar nach 973 besonders häufig sind, können wir mit ihnen die diesbezügliche Betrachtung der Diplome Otto II. am füglichsten beginnen.

Unter DO. 418 und zuvor in Beitr. 6, 440 ff. habe ich fünf Originaldiplome besprochen, welche jedenfalls zwischen dem 14. und dem 18. August 972 einzureihen sind und in welchen der Notar WB.

[1]) Dass wir dergleichen unter Umständen auch noch den Copien entnehmen können, werde ich S. 109 ff. darthun.



vier Mal das Tagesdatum, zum Theil auch noch mehr, nachgetragen hat. Unter diesen Stücken macht nur D. 24 den Eindruck in einem Zuge geschrieben worden zu sein, woraus ich folgere, dass sich der Hof am 14. August in S. Gallen befand[1]). Ebenso sicher erscheint dann der Aufenthalt in Konstanz am 18. August, an welchem Tage auch das bereits in S. Gallen dem dortigen Kloster zugesagte Diplom datirt worden ist, obgleich es wohl erst nach Monaten besiegelt worden ist. Die fünf Fälle beweisen, dass WB. bald nach der Handlung und bald nach der Beurkundung datirt, daneben aber auch in D. 26 unter actum auf die Handlung und unter datum auf die Beurkundung verweist. Ich komme auf die Bedeutung, welche solche Nachtragung haben kann, zurück und will zunächst nur weitere Belege dafür bringen, dass sich WB. an solche Nachtragung gewöhnt hatte. In den gleichfalls von ihm mundirten DDO. 431—433 sind wiederum Tag und Monat später hinzugefügt worden[2]). Desgleichen seit 973 in DD. 78, 91 und eventuell 97[3]), so dass auf je fünf Originale dieses Notars eines mit derartiger noch wahrnehmbarer Ergänzung kommt. Thatsächlich wird sie noch häufiger stattgefunden haben, da solche Zusätze, auch wenn noch die Urschriften vorliegen, nicht nothwendig ins Auge fallen müssen und, wenn lediglich Abschriften auf uns gekommen sind, sich zumeist unserer Kenntniss ganz entziehen. Auf gleiche Gepflogenheit weisen dann noch die Diplome hin, in welchen die Ausfüllung der für den Tag gelassenen Lücke unterblieben ist: so das ebenfalls von WB. geschriebene Original D. 68 und einige noch zu erwähnende Copien[4]). Wie nun WB. in den Jahren 973—975 den

[1]) Ueber die damals eingeschlagene Route von Pavia nach S. Gallen s. Meyer von Knonau und Oehlmann im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 4, 197. Dazu kommt jetzt die Notiz G. v. Wyss über den Zug im Winter 964/5 im Anzeiger f. Schw. Geschichte 1884 Nr. 4.

[2]) In den drei Originalen ist V. kl. mai. mit gleicher Tinte geschrieben worden, aber mit anderer als die ganzen Urkunden. Ob die wenigen Buchstaben von der Hand des WB. oder von anderer stammen, lässt sich nicht mit aller Bestimmtheit sagen. Deshalb habe ich diese Frage in der Ausgabe der Diplomata gar nicht berührt. Aber ein Umstand spricht für WB. als Schreiber des Datums. Mit derselben Tinte ist nämlich in DO. 431 auch das Recognitionszeichen nachgetragen und zwar genau in der einfachen Gestalt deren sich gerade WB. bediente.

[3]) Näheres über diese Stücke folgt später.

[4]) Dem gegenüber ist zu constatiren, dass WB. den Ortsnamen nur in D. 52 nachgetragen hat, während, wie Foltz ausdrücklich zu diesem Schriftstücke bemerkt hat, der Monatstag gleichzeitig mit der ganzen Datirungszeile geschrieben erscheint. Dass in der Regel das actum sofort eingetragen wurde, erklärt sich zur Genüge aus der ursprünglichen und auch im 10. Jahrhundert noch festgehaltenen Beziehung des actum auf die Handlung. Aber auch der Inhalt von D. 52 (der Trierer

Ton in der Kanzlei angab, so haben auch seine Genossen häufig den gleichen Vorgang beobachtet: WC. in D. 136, WD. in D. 114, WE. in DD. 79, 102. In der Folge dagegen wird er entweder modificirt oder überhaupt seltener beliebt. Für ersteres führe ich die von FA. stammenden Originale der DD. 140, 162, 172 an; in dem letzten sind aller Wahrscheinlichkeit nach ausser Monat und Tag noch andere Zeitmerkmale später eingetragen worden[1]), und in den andern sind, was einen Unterschied begründet, lediglich die Zahlzeichen den schon zuvor geschriebenen Bezeichnungen der Monatsabschnitte hinzugefügt worden. Aus der Kanzleiperiode Hildebalds haben wir nur ein einziges Original der Art kennen gelernt (in dem von HC. mundirten D. 302 hat nämlich ein Unbekannter die Tagesangabe nachgetragen), ferner zwei Originale (DD. 198, 311), welche an der betreffenden Stelle eine unausgefüllte Lücke aufweisen[2]). Sind damit alle aus den sechs letzten Jahren Otto's vorliegenden Fälle von wahrnehmbarer Nachtragung erschöpft, so können wir mit Fug und Recht von zeitweisem Brauche der Kanzlei reden, der wieder auf die Gepflogenheit des einen Notars zurückzuführen ist.

Wir werden gleich sehen, dass solche Nachtragung besagen kann,

---

Kirche wird eine wörtliche Bestätigung der Urkunde Ludwig des Frommen Mühlbacher Reg. 606 ertheilt) gab keinen Anlass zwischen Aachen oder einem anderen Orte der Handlung zu schwanken, so dass WB. hier wohl durch einen blossen Zufall in der Schreibarbeit unterbrochen worden ist. — Ueber die Abänderung des Ortsnamens in D. 204 spreche ich mich später aus. — Weder bei WB. noch bei anderen Notaren dieser Zeit berücksichtige ich hier die Correcturen in dem Tagesdatum, weil sich dieselben nicht sicher deuten lassen. Findet sich solche z. B. in dem von WC. mundirten D. 59 (III. id. sept. steht zum Theil auf Rasur), so kann es sich ebenso gut um Ausbesserung eines einfachen Schreibfehlers, wie um absichtliche Eintragung eines andern Beurkundungstages handeln. — Ich übergehe endlich die wenigen Fälle, in denen die Datirungszeile allerdings in zwei Absätzen geschrieben ist, der zweiten Phase aber mehr als die Tagesangabe angehört. Schrieb z. B. LH. in. D. 18 zuerst nur data und weit davon ab actum Rauennę in dei nomine amen, so ist er überhaupt noch im Zweifel gewesen, wie die Urkunde datirt werden sollte.

[1]) Ficker 2, 254. 259 geht hier nicht auf alle Einzelheiten ein. Philippi erklärt VIII. kal. apr. für nachgetragen von anderer Hand. Foltz bezeichnet dies als möglich, aber doch nicht sicher. Am meisten spricht für Nachtragung, dass, wie Foltz und Philippi angeben, apr., XVIII, XI verwischt worden sind und dass auch die Apprecation von anderer Hand stammt.

[2]) Das von HA. und WD. mundirte D. 198 ist dem Empfänger unfertig ausgefolgt worden, indem auch das Handmal ohne Vollziehungsstrich geblieben ist; ich habe es um dieser beiden Defecte willen in die Kaiserurkunden in Abbildungen aufgenommen. — In D. 311 hat ein Unbekannter die zwei letzten Zeilen hinzugefügt, hat dabei aber die besagte Lücke gelassen.

aber noch nicht besagen muss, dass zwischen dem Zeitpunkt auf den sich actum bezieht, und zwischen dem durch den nachgetragenen Tag bezeichneten Zeitpunkte einige Zeit verlaufen ist. Stossen wir nun auch unter Hildebald auf ganz gleiche Fälle von nichteinheitlicher Datirung, ohne dass wir an den Originalen, wie z. B. an denen von DD. 192, 207 usw., irgend welche Nachtragung wahrnehmen, so liegt vollends auf der Hand, dass die späteren Notare solche Fälle anders als WB. und dessen Genossen behandelt haben. WB. scheint die Reinschriften angefertigt zu haben ohne Rücksicht darauf, ob dieselben sofort zur Vollziehung kamen oder nicht, und scheint erst bei dieser die Tagesangabe hinzugefügt zu haben. Die Nachfolger dagegen mundirten die Präcepte erst, wenn sie beglaubigt und ausgefolgt werden sollten, und besorgten das Schreibgeschäft in einem Zuge, trugen also actum und datum, auch wenn beide nicht coincidirten, in einem Zuge ein.

Ich will gleich hier einschalten, dass betreffs Behandlung der Datirung auch ein Unterschied zwischen den Bräuchen der deutschen und denen der italienischen Kanzlei besteht. Das zu veranschaulichen, greife ich auf die Diplome Otto I. zurück. Unter ihm kommen in den Originalen der italienischen Notare etwa, doch auch das nur selten, geringfügige Correcturen vor, wie in DO. 266 vor kal. augustas das ursprüngliche septimo in quarto geändert oder wie in DO. 268 im Incarnationsjahr der Einer V. in den richtigen IIII. verbessert worden ist. Aber nicht ein Mal haben wir an Originaldiplomen Otto I. und Otto II. für Italien eine Nachtragung des Tagesdatums wahrgenommen. Auch für andere noch zu besprechende Anomalien fanden wir in den Ausfertigungen der italienischen Kanzlei geraume Zeit hindurch keinen Beleg. Erst in den letzten Jahren Otto II. trat da ein Umschwung ein. Auf den Kriegszügen waren auch die italienischen Notare behindert, die Geschäfte sofort abzuwickeln und in der bisherigen schlichten Weise zu datiren, und so liessen sie sich gleich ihren deutschen Genossen zur Scheidung zwischen actum und datum herbei.

Kehren wir zu den Elaboraten der deutschen Notare zurück, so erhalten wir bei Durchsicht der Copien noch weitere Fälle beabsichtigter, dann aber unterbliebener Nachtragung des Tages. Bietet z. B. eine durch Genauigkeit sich auszeichnende Copie von D. 53[1]) data anno incarnationis dominicae DCCCCLXXII (und so fort alles correct), so ist doch aller Wahrscheinlichkeit nach nur data anno zusammengezogen worden, ohne die im Originale befindliche Lücke anzudeuten.

[1]) Der eigentliche Copist zeigt alle Abkürzungen des Originales an, dann wurde die Abschrift mehrmals collationirt, endlich amtlich beglaubigt.

Ebenso erkläre ich das Fehlen des Tagesdatums in den abschriftlichen DD. 62, 85, 199. Bei dem letzten bereits von Hildebald recognoscirten Stücke wird jeder Zweifel dadurch behoben, dass auch in dem mit gleichen actum versehenen Original D. 198 die Eintragung des Tages unterblieben ist[1]). Aber selbst angenommen, dass in dem einen und anderen Falle bereits in den Originalen gestanden hätte, wie wir das in DO. 136 und in DO. 185 gefunden haben, data anno ohne Raum zwischen beiden Worten für die Tagesangabe, so würde das doch wiederum darauf hinauslaufen, dass der Tag dem Ingrossator nicht gleich angegeben wurde, aber vermuthlich nachgetragen werden sollte. Wir erhalten dann nach Ausscheidung der Fälle aus der Kanzleiperiode Hildibalds für den Zeitraum des Wirkens des WB. und des von ihm auf seine Genossen WD. und WE. geübten Einflusses im Durchschnitt unter vier Urkunden je eine, deren Reinschrift in einem gewissen Stadium noch des Tagesdatums darbte.

Nicht allein der Diplomatiker wird dieser Erscheinung Beachtung zu schenken haben, sondern auch der Editor wird den jeweiligen Sachverhalt ersichtlich zu machen haben. Aber eine ganz andere Frage ist, ob der Geschichtsforscher jedem dieser Fälle Bedeutung beilegen soll. Kaum waren Fickers Beiträge erschienen, so ist hie und da mit Berufung auf ihn in Folgerungen und Behauptungen über das rechte Mass hinausgegangen, so dass mir eine Mahnung zur Vorsicht am Platze zu sein scheint. In den S. 107 erwähnten DDO. 431—433 z. B. ist V kal. mai., mag es sehr bald oder erst nach geraumer Zeit nachgetragen sein, was sich gar nicht ermessen lässt und für den Historiker auch ganz gleichgiltig ist, aller Wahrscheinlichkeit nach das Datum der Handlung. Sollte aber doch WB. den 27. April als den Tag der vollendeten Beurkundung oder der Aushändigung an die Empfänger haben eintragen wollen, so passt auch zu dem noch das actum Merseburg, wo Otto I., wie hinlänglich bekannt ist[2]), bis in die ersten Tage

[1]) Eventuell könnte hier noch D. 149 aus Chartular angeführt werden, gleichfalls mit data anno etc., dann mit actum abbrechend. Aber es muss dahingestellt bleiben, ob die doppelte Auslassung hier dem Copisten zur Last fällt oder ob sie auf das Original zurückgeht. Auch D. 218 für S. Vannes in Verdun will ich nur in der Anmerkung erwähnen. Der Abschreiber hat ganze Formeln verstellt und so kann er die Verschiebung und theilweise Auslassung der Zeitmerkmale (data anno incarnationis domini nostri Jesu Christi DCCCCLXXX, ind. VIII, anno domni Ottonis augusti imperatoris, actum III. nonas iunii in regno Lotharii in loco qui dicitur Margoil super fluvium Cher) ebenfalls verschuldet haben. Andererseits kann aber auch die anomale Datirung auf den Recognoscenten Benno (s. S. 87) zurückgeführt werden. Vgl. was ich zu DO. 291 und anderen analogen Beispielen in Mittheilungen des öst. Instituts 2, 272 bemerkt habe.

[2]) Die Belegstellen bei Dümmler Otto I. 508.

des Mai verweilte. Ebenso wenig lässt sich in Anbetracht des längeren Aufenthalts Otto II. in Verona aus der Nachtragung von V. id. iun. in D. 302 irgend etwas, was den Historiker interessiren könnte, entnehmen[1]). Noch irrelevanter ist es zumeist, wenn die Bezeichnung des Monatsabschnittes sofort und lediglich die vorausgehende Zahl später eingeschrieben worden ist. Kann schon bei der Art des WB. es sich etwa nur darum handeln, dass er das Monatsdatum nicht aus dem Stegreife anzugeben wusste, so liegt solche Erklärung noch näher, wenn nur die Zahl nachgetragen wurde. Insofern unterscheidet sich also das Vorgehen des FA. (s. S. 108) von dem seines Vorgängers WB.

Anders liegen die Dinge, wenn längere Zeit bis zur eventuellen Ergänzung der Datirungszeile verlief und wenn die betreffenden Urkunden in Monate fallen, in welchen häufigerer und schnellerer Wechsel der Aufenthaltsorte uns durch die Gesammtheit der Nachrichten verbürgt ist. Zunächst ist es doch gerade für den Geschichtsforscher ein grosser Gewinn, dass das einstige Vorurtheil gegen Diplome, in denen Orts- und Zeitangabe unvereinbar waren oder die mit ähnlichen Widersprüchen behaftet waren, überwunden ist. Insbesondere wird das Itinerar hie und da durch die uns dann doppelt gebotenen Anhaltspunkte vervollständigt. Und wird uns so in dieser und in anderer Beziehung eine stärkere Ausnutzung der Urkunden für historische Zwecke ermöglicht, so werden wir davon um so zuversichtlicher Gebrauch machen können, je mehr wir über die jeweiligen Gepflogenheiten der Kanzlei unterrichtet sind. Ich wiederhole also nochmals: in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts hat sich die deutsche Kanzlei wenig um die Coincidenz der Zeitangaben gekümmert, und besonders WB. und seine Genossen haben nicht die Absicht gehabt, ihren Elaboraten ein in dieser Hinsicht einheitliches Gepräge zu geben. Beweis dessen sind, abgesehen von der Häufigkeit der Nachtragungen, die zehn Urkunden der Jahre 973 und 974, in welchen sich actum und datum nicht in Einklang bringen lassen. Sie lediglich um dieser Eigenschaft willen zu beanstanden, ist kein Grund vorhanden. Was aber ihre Einreihung betrifft, so halte ich mich an die von Ficker 1, 192 festgestellte Regel, dass in solchen Fällen die Ortsangabe auf die Handlung und die Tagesangabe auf die mehr oder minder verspätete Beurkundung verweisen will. Wie schon gesagt, werden die Fälle seltener, seit die deutsche Kanzlei von Hildebald geleitet wird, neben ihr die italienische besteht und neue Männer das Geschäft besorgen: es kommen, hoch gerechnet, noch acht gleicher Art auf die letzten sechs Jahre und von

---

[1]) Vgl. auch S. 92 über D. 97 und S. 117 über D. 79.

diesen fallen drei in Feldzüge hinein, in welchen die Notare, wenn sie überhaupt zur Hand waren, in ihrer Arbeit behindert werden mussten[1]).

In denselben Jahren behalf man sich mit einer andern Art nichteinheitlicher Datirung, für welche ich aus den früheren Kanzleiperioden nur einen einzigen Beleg (D. 36) anzuführen vermag. Man behielt nämlich bei noch längerer Verzögerung der Beurkundung Ort und Tag der einstigen Handlung bei, verzeichnete aber die Merkmale des Jahres, in welchem die Präcepte vollendet wurden. Dass die Kanzlei wirklich so vorgegangen ist, lässt sich nur selten mit voller Sicherheit feststellen, weil die Anticipation der Jahresbezeichnungen auch Folge der jeweiligen Zählungsweise sein kann. Da wir letztere erst später kennen lernen werden, hebe ich hier als unzweifelhafte Fälle der nichteinheitlichen Datirung der zweiten Art zunächst nur DD. 268—271 hervor. Bei dieser Gruppe liegt nämlich auf der Hand, dass die augenblickliche Situation die Unregelmässigkeit verursacht hat. Der Kaiser hatte zu Matera im Januar 982, d. h. als er eben den Krieg mit den Griechen und Sarazenen eröffnen wollte, vier Petenten Präcepte zugesagt (Handlung). Hatte nun damals die Kanzlei nicht gleich Zeit gefunden, die Diplome auszufertigen, so kam sie auch in der Unruhe nach der Niederlage Otto's nicht dazu, sondern erst im folgenden Jahre und griff da zu dem oben angegebenen Auskunftsmittel Matera und Januar zu verbinden mit den Merkmalen für das Jahr 983.

Am füglichsten bespreche ich auch gleich diejenigen Urkunden Otto II., in denen die einzelnen Theile der Datirungszeile verstellt worden und so anomale Formeln entstanden sind. Hier haben wir von Fall zu Fall zu entscheiden, ob die Kanzlei mit Absicht oder nur aus Versehen von der Norm abgewichen ist, ob sie etwas besonderes zum Ausdruck hat bringen wollen oder nicht. Das erstere gilt von DD. 2—4. Wie Ficker 1, 158[2]) zur Genüge dargethan hat, sind in diesen Urkunden mit Vorbedacht sowohl die Orts- als die auf das Jahr beschränkte Zeitangabe durch actum eingeleitet worden: es sollte, als etwa nach Jahresfrist erst die Beurkundung stattfand, Ort und Jahr der Handlung ersichtlich gemacht werden; die Tagesangabe wurde dabei als unwesentlich übergangen. Anders beurtheile ich die in der Fassung ebenfalls ungewöhnlichen Datirungen der DD. 90, 112, 171, 188[3]),

---

[1]) Dass in keinem der drei betreffenden Originale die Nachtragung ersichtlich wird, bringe ich als weiteren Unterschied nochmals in Erinnerung.

[2]) Dazu Beitr. zur Dipl. 6, 393 und Mittheilungen des öst. Instituts 2, 279.

[3]) D. 90 für Merseburg liegt in einem unbesiegelten und erst unter Bischof Thietmar einem Diplom von der Hand des unter Heinrich II. thätigen Notars Guntherius F. nachgezeichneten Schriftstücke vor. Es birgt jedoch einen echten

denen gemeinsam ist, dass mit anno begonnen wird, dass nach den Jahresmerkmalen data mit der Tagesangabe folgt, dass actum mit dem Orte wie sonst den Schluss bildet[1]). Die Entstehung dieser Reihenfolge in D. 112 liegt auf der Hand: LH. hatte unachtsamer Weise gleich zu Beginn der für die Datirung bestimmten Zeile anno — imperii geschrieben und ergänzte dies etwas später durch data etc., actum etc. In gleicher Weise hatte LH. bereits in DO. 387 die Zeile mit anno begonnen, hatte dann aber data etc. nicht als Fortsetzung, sondern am linken Rande unter der Zeile nachgetragen, wodurch er Uebereinstimmung mit der gewöhnlichen Formel erzielte. In beiden Fällen hat dieser Notar, der überhaupt in der Datirung unsicher war[2]), in einem gegebenen Zeitpunkt offenbar noch nicht gewusst, welchen Tag er einsetzen solle, und hat darüber vergessen, für data etc. den nöthigen Raum auszusparen[3]). Aehnlich wird es sich mit den drei anderen Urkunden verhalten haben, nur dass bei D. 188 die beabsichtigte Eintragung des Tagesdatums in das Original schliesslich doch unterblieben ist[4]).

Nach Stumpf soll Otto II. in der Zeit zwischen dem Tode seines Vaters (7. Mai) und der Beisetzung der Leiche in Magdeburg, wo am 4. Juni zuerst für Erzbischof Adalbert geurkundet wird, vier Präcepte ertheilt haben, DO. 80—82 = St. 575—577 zu Allstedt und D. 28

Kern. Eine Urkunde dieses Inhalts muss einst Giselher von Otto II. erhalten haben: sie wird gelegentlich eines späteren Tauschgeschäftes vernichtet worden sein. Nun besass aber Thietmar Aufzeichnungen über die früher Merseburg gemachten Schenkungen, die wahrscheinlich auch die Datirungen enthielten und mit Hilfe deren er neue Urkunden anfertigen liess. Bei solchem Anlasse ist man schwerlich ohne Grund von den üblichen Formeln abgewichen, so dass die grössere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die ungewöhnliche Datirung aus dem einstigen Original in die Merseburger Urkundenverzeichnisse und aus diesen in die Fälschung übergegangen ist. Auch hier fallen, wie wir sehen werden, datum und actum nicht zusammen gleiche Reihenfolge entstehen. — Ausführlicher wird von den Diplomen für Merseburg Dr. Uhlirz handeln. — D. 112 ist Original, von LH. geschrieben. — Die zwei letztgenannten Stücke liegen nur in Chartularen vor.

[1]) Irrelevant erscheinen mir die weiteren Varianten, nämlich data est kal. sept. in D. 90 und data est ohne Tag in D. 188. — Am nächsten steht diesen Fällen DO. 217: anno . . . indictione III, III. id. sept. data est haec carta; actum etc.

[2]) Vgl. Beitr. zur Dipl. 8, 179.

[3]) Auch Ficker 2, 518 erblickt darin nur ein Versehen.

[4]) Die vier Fälle reihen sich somit den S. 107 ff. aufgezählten an. — Dass unregelmässige Datirungen aber auch auf andere Weise entstanden sein können, zeigen die Concepte D. 186a und D. 187, welche ich S. 187 eingehend besprechen werde.

= St. 578 am 2. Juni zu Dornburg ausgestellt. Ist es nun an sich unwahrscheinlich, dass die Bestattung des Todten so lange hinausgeschoben worden sei und dass vor derselben der junge Kaiser die gewöhnliche Regententhätigkeit aufgenommen habe, so geben auch die einzelnen Urkunden Anlass zu der Frage, ob sie besser hier oder zu 974 eingereiht werden. Beginnen wir mit D. 82, in welchem Magdeburg auf Bitten von Adelheid und Theophanu Kalbe und Rosenburg (s. DO. 278) bestätigt werden, so würde hier dem Erzbischofe gegen alle Gewohnheit vor der in D. 29 erfolgten allgemeinen Bestätigung die eines kleineren Complexes von Besitzungen ertheilt worden sein. Ich meine, wie DD. 31, 32 nachgefolgt sind DD. 29, 30, muss auch D. 82 später eingereiht werden und zwar um so mehr, da Theophanu in den vier anderen Präcepten für Magdeburg noch nicht als Fürbitterin erscheint und überhaupt in dem ersten Jahre nur selten als solche (zuerst in D. 42) genannt wird[1]). Dass ich nun D. 82 Or. mit der Datirung: 16. kal. iul. 973, ind. 14, a. imp. 7, actum Altsteti zu 974 anzusetzen vorschlage, erscheint allerdings um so gewagter, als sich die gleichen, zum Theile falschen Jahresbezeichnungen in den sicher zu 973 gehörigen D. 29 (Or.) und D. 31 finden. Ich will gleich hier letztere Daten erklären. Der Schreiber von D. 29, der uns hier zum ersten Male begegnet, hat wahrscheinlich die beiden ihm angegebenen Zahlen 13 (anni regni) und 1 (indictio) zusammengezogen und so 14 nach indictione eingetragen und hat dann gar keine anni regni verzeichnet, sondern nur anni imp. 7. Im Or. D. 30 wiederholte WD. dies alles; nur die letzte Zahl VII erzielte er erst durch Hinzufügung eines Schaftes zur ursprünglichen VI[2]). Recht bezeichnend ist, dass ein anderer Ingrossator LH. im Or.-D. 32 aus 973 machte 974, dann auch seinerseits das falsche ind. 14 nachschrieb, desgleichen a. imp. 7, dagegen nun das richtige a. regni 13 einschob. Dass diese vier Urkunden für Magdeburg (DD. 29—32) in Magdeburg gleich nach Beendigung der

---

[1]) Das bemerkte schon Moltmann in seiner Dissertation (Theophano in ihrer Bedeutung für die Politik Otto's I. und Otto's II., Schwerin 1878) S. 41. Hat dieser den Fürbittern besondere Aufmerksamkeit geschenkt, so hat er doch in einzelnen Fällen dem Vorkommen oder dem Fehlen der Namen zu grosse Bedeutung beigelegt. Ueberdies sind ihm einige Stellen entgangen. Was er z. B. S. 60 und 61 über die Einflussnahme der Kaiserin und des Bischofs Dietrich von Metz bemerkt, wird durch DD. 280, 287, 289 widerlegt.

[2]) Dieselben Zahlen 973, 14, 7 in der Copie von D. 31. — Betreffs D. 29 ist noch zu bemerken, dass dort steht anno imperii . . . Ottonis II. VII. Aber das erste Zahlzeichen ist nachgetragen und soll nur den jüngern Otto von seinem Vater unterscheiden, was vollends durch D. 30 bezeugt ist, wo II. ebenfalls nach Ottonis aber vor serenissimi imperatoris augusti nachgetragen ist.



Trauerfeierlichkeiten geschrieben wurden, erklärt sich genügend. Hat aber D. 82 mit ihnen die Jahresmerkmale gemein, so muss auch zwischen ihm und jenen ein Zusammenhang bestehen. Zunächst denken wir in solchen Fällen an gleichzeitige Entstehung. Aber derartige Reproduction von Jahresbezeichnungen kann auch Platz greifen, wenn erst nach geraumer Zeit eine Urkunde für die andere benutzt wird. Nun erweist sich D. 82, obwohl es Bestätigung von D. 278 ist und gleich diesem die Lage von Kalbe und Rosenburg bezeichnet, durchaus nicht als Nachbildung von DO. 278; es bietet vielmehr dieselbe Arenga wie D. 29. So scheinen die Jahresbezeichnungen ebenfalls diesem entlehnt worden zu sein, vielleicht nicht ohne Absicht, da D. 82 eben die andern vier Confirmationen aus dem Jahre 973 ergänzen sollte[1]). Tag und Ort dagegen werden wir auf die Beurkundung zu beziehen haben, wie denn auch ein Aufenthalt Ottos Ende Mai und Juni 974 in Allstedt, wie wir sehen werden, sehr annehmbar ist[2]).

Mit D. 82 setze ich DD. 80, 81 ebenfalls zum Jahre 974. Anlass dazu gibt mir wiederum, dass ein Verweilen des Kaisers in Thüringen bis zum 28. Mai 973 fast unglaublich ist. Es fragt sich nur, ob diese zwei Präcepte die Einreihung zu 974 gestatten. Seinem Inhalte nach passt D. 81 so gut zu dem einen wie zu dem anderen Jahre. Die Zahlen der Datirung aber lauten, was bisher nicht beachtet worden ist, in den Corveier Chartularen zum Theile verschieden: gleich überliefert sind ind. I., a. r. XIII; dagegen finden wir neben 973 auch 974 und als a. imp. sowohl V. als VII. Es ist wahr, dass sich die Römerzinszahl I ausser in D. 80 in den Urkunden des Jahres 974 nicht nachweisen lässt, während sie in den Urkunden des Jahres 973 vorherrscht. Aber a. imp. VII. entspricht durchaus 974 und a. r. XIII. wenigstens unter naheliegender Voraussetzung. Wir werden später sehen, dass der historische Epochentag für diese Regentenjahre (26. Mai)

---

[1]) Es kann aber auch die Gleichgiltigkeit des Schreibers LI. (s. Beitr. zur Dipl. 8, 163, 168) gegen richtige Datirung wiederum im Spiele sein.

[2]) In der Hauptsache übereinstimmend berichten die Ann. Magdeburg. in SS. 16, 153, die Gesta archiepisc. Magdeb. in SS. 14, 384 und Thietmar in SS. 3 753, dass Otto I. bei seinem letzten Aufenthalte in Magdeburg zu Ostern 973 allerlei Schenkungen an die dortige Kirche beabsichtigt, ja auch bereits zu Gunsten dieser Kirche geurkundet haben soll. Von solchen Diplomen ist aber nichts auf uns gekommen. Ebenso wenig handeln die uns vorliegenden Diplome Otto II. von neuen Vergabungen oder von Erfüllung von Zusagen des verstorbenen Kaisers. Ich kann daher jene Berichte nur dahin deuten, dass Otto I. kurz vor seinem Tode seine früheren Schenkungen nochmals zu erneuern gedacht hat. Indem er dazu nicht mehr kam, ertheilte Otto II. gleich zu Beginn seiner Alleinregierung die uns bekannten Bestätigungsurkunden.

von der Kanzlei nicht immer berücksichtigt worden ist und dass über denselben hinaus oft noch die dem Vorjahre zukommende Zahl gesetzt worden ist (so z. B. noch in D. 87 vom August 974). Am ehesten konnte das geschehen, wenn das Pfingstfest, auf welches im Jahre 961 die Krönung Otto's anberaumt war, erst nach dem 26. Mai fiel[1]) und das war im Jahre 974 (Pfingsten 31. Mai, also nach dem Ausstellungstage von DD. 80, 81) der Fall. Auf alle diese Erwägungen hin wird man zunächst das Diplom für Corvei, dann aber auch das für Freising, obwohl dessen Copien sämmtlich das unrichtige a. imp. V. aufweisen, zu 974 einreihen dürfen. Mit letzterem Präcept hat es nun besondere Bewandtniss. Schon unter DO. 448 habe ich dasselbe als inhaltlich gefälscht, aber doch als auf ein echtes Diplom zurückgehend bezeichnet: als letzterem entlehnt betrachte ich Eingang und Schluss des Contextes sowie das ganze Eschatokoll, wobei ich nur unentschieden lasse, ob a. imp. V. Fehler der ursprünglichen Ausfertigung oder Fehler der Ueberarbeitung ist[2]). Doch drängt sich hier noch eine andere Frage auf. Ist Beurkundung für den Bischof Abraham von Freising am 28. Mai 974 überhaupt und unter Intervention des Herzogs Heinrich von Baiern, falls dieser Passus, wie ich allerdings annehme, der Fassung der einstigen echten Vorlage angehört, verträglich mit dem was uns über Heinrichs und des Bischofs Auflehnung gegen den Kaiser bekannt ist? Ich versuche S. 131 darzuthun, dass diese Verschwörung erst im Sommer des Jahres 974 entdeckt worden ist, so dass auch in dieser Beziehung der Ansatz von D. 80 zum 28. Mai 974 zulässig ist.

Es liegt nahe, auch für D. 28 die Einreihung zu 974 in Erwägung zu ziehen. Die Datirung bietet, wenn man die Lücken des Originals mit Hülfe des Nienburger Chartulars ausfüllt: (4. non. iun.) 973, ind. II., a. r. XIII, a. imp. VII, Dornburg, so dass a. r. XIII zu 973 passt, die zwei andern Jahresmerkmale jedoch 974 entsprechen. Aber a. imp. VII. wird uns doch auch in DD. 29—32 für Magdeburg geboten und insbesonders thut die Correctur der betreffenden Zahl im Or. D. 30 dar, dass die Kanzlei im Juni 973 a. imp. VII. für richtig hielt. Somit weisen die Jahresbezeichnungen in D. 28 mehr auf 973 hin. Ueberdies verhält es sich mit dieser Schenkung doch anders als mit DD. 80, 81: sie erklärt sich geradezu durch die Situation unmittelbar nach dem Tode Otto I. Denn Graf Thiemo wird als in

---

[1]) Beiträge zur Dipl. 8, 165.

[2]) Ersteres ist nicht unwahrscheinlich, wenn man erwägt, dass nach dem einen Chartular auch D. 81 mit a. imp. V. versehen gewesen sein soll. Beide Urkunden am gleichen Tage von WB., wie die Dictamina bekunden, ausgefertigt, würden dann durchgehends gleiche Zahlen (974, 1, 18, 5) aufweisen.

Thüringen sesshaft entweder schon zu Lebzeiten des alten Kaisers oder doch sofort nach dessen Tode bei Hofe erschienen sein und er wird hier beschenkt pro fidelissimi reconpensatione servitii quod sepius erga beatae memoriae genitoris nostri ... voluntatem ... peregit. Mag nun die Handlung in Dornburg an der Saale oder in der gleichnamigen Pfalz an der Elbe, welche wohl der Leichenzug auf dem Wege von Memleben nach Magdeburg berühren musste, stattgefunden haben, so nehme ich erst spätere Beurkundung an und zwar nach Schluss der Trauerfeierlichkeiten in Magdeburg. Diese, ich wiederhole es, können nicht Wochen lang hinausgeschoben worden sein. Bis zu ihrer Beendigung wird auch die Kanzleiarbeit geruht haben. Als sie wieder aufgenommen wurde und zwar in Magdeburg, wurde sofort die Thiemo in Dornburg gemachte, deshalb mit diesem Actum versehene Schenkung verbrieft; dann kam das Erzstift Magdeburg an die Reihe. WB., welcher D. 28 lieferte, war es ja geläufig den Ort der Handlung mit dem Tage der späteren Beurkundung zu verbinden.

Es erübrigt noch zu zeigen, dass dem Ansatze von DD. 80—82 in den Mai 974 auch die übrigen von mir mit Stumpf in diesen und in den nächstfolgenden Monat eingereihten Urkunden nicht im Wege stehen. Das Osterfest wurde 974 in Quedlinburg gefeiert, von wo DD. 72—75 datiren und wo auch bereits Or. D. 78 geschrieben wurde, in welches dann WB. das Tagesdatum 3 id. mai. erst nach etwa zwei Wochen eintrug. Otto befand sich nämlich laut D. 76 am 29. April in Mühlhausen und laut Or. D. 77 am 10. Mai in Tilleda. Des weitern erfahren wir aus Or. D. 79, dass sich der Hof damals bis nach Merseburg begab. Dass in dieses von WE. mundirte Präcept LH. einschrieb 9 kal. iun. und zugleich den ursprünglichen a. regni XIII. umänderte in XIV, wie es genau genommen erst vom 26. Mai an heissen sollte, deutete schon Ficker 2, 273 dahin, dass auch hier zwischen actum und datum einige Tage liegen. Jedenfalls verweilte Otto nicht lange in Merseburg, sondern begab sich in den letzten Tagen des Mai (DD. 80—82) nach Allstedt. Weshalb ich dann D. 84 aus Kirchberg bei Jena und D. 85 aus Erfurt folgen lasse, sage ich später (S. 127). Hier sind zunächst D. 36 (von Stumpf zu 974 gesetzt) und D. 83, welche sich in die Annahme eines längeren Aufenthalts in Allstedt nicht fügen wollen, zu besprechen.

Ausgehen muss ich zu diesem Behufe von dem am 7. Juni 973 zu Grone für Gandersheim ausgestellten D. 35. Von den zwei in Wolfenbüttel erhaltenen Originalen ist das durch Rasuren in den Zeilen 5 und 6 gekennzeichnete erste Ausfertigung von der Hand des WB. Das andere wird etwa 979 von einem damaligen Notar der Kanzlei

HB. geschrieben sein[1]). Unzweifelhaft war WB. auch Dictator von D. 35, benutzte jedoch ihm zugewiesene Aufzeichnungen über die hier zu erwähnenden Verhältnisse und fiel, indem er sie einzuschalten hatte, aus der Construction. Die Urkunde wird nur durch genaue Analyse des Inhalts verständlich. In superiore plaga civitatis hatten schon früher einige Nonnen ihren Wohnsitz aufgeschlagen. Die Aebtissin Gerberga erbaute jetzt dort zu Ehren der h. Jungfrau ein Kloster für ein collegium von dreissig Nonnen, stattete dasselbe mit Gütern und Einkünften aus und wusste ihm auch weitere Vergabungen zuzuwenden. Zunächst hatten consorores aliique fideles in Saxonia dem neuen Kloster drei Besitzungen geschenkt. Dann erwirkte Gerberga vom Kaiser, dass er den Nonnen ein bedingtes Wahlrecht verlieh und ihnen zugleich schenkte seinen Besitz in loco Brunnimehuson . . . et XX familias et totidem mansos nec non decimationem iure illuc persolvendam. Für den Fall endlich, dass die Schwestern des neuen Stiftes doch noch Mangel leiden sollten, wurde ihnen Unterstützung seitens des Mutterklosters zugesichert, welchem zu solchem Zwecke die Aebtissin gleichfalls eine ihrer Besitzungen tradirte. Indem nun WB. die Schenkungen der Mitschwestern anführen will, hebt er eine Parenthese an mit ad hoc etiam consorores, vergisst aber das Verbum, wie etwa donaverunt, zu setzen; der so unvollständige Zwischensatz schliesst ab mit pro eius voluntate. Dass HB. genau, wenn auch gedankenlos copirt hat, beweist, dass er gleich WB. ab animarum . . . remedio statt ob remedium schreibt und dass er dann auch jene Auslassung eines oder auch einiger Worte nicht merkt. Um so mehr verdienen zwölf gleich darauf folgende Worte als aus der ersten Ausfertigung herübergenommen Glauben und nicht minder was in D. 35[b] als Schluss der Parenthese vorausgeht. Nach dem Duplicate haben die Mitschwestern drei Ländereien geschenkt, deren Aufzählung endet mit Heringehusomarcha. Hinter diesem Worte in Zeile 5 von D. 35[a] finden wir ein Zeichen, welchem ein anderes zu Ende der Zeile entspricht, d. h. die hier von einer weit späteren Hand eingetragenen Worte quartam in Reinillingerode cum decimationibus suis sollten sich anschliessen an Heringehusomarcha. Diese offenkundige Interpolation zu ermöglichen ist die ursprüngliche

[1]) Bei seinem Eintritt in die Kanzlei 978 schreibt HB. das Schlusswort amen in besonderer Weise, gibt dieselbe aber seit dem Oktober 979 auf. Indem die ältere Form des amen in D. 35[b] (so will ich das Duplicat bezeichnen) vorkommt, werden wir dessen Anfertigung am füglichsten zu 978—979 ansetzen. — Dazu kommt ein zweites Moment. Seit dem April 979 bezeichnet HB. den Kaiser Otto regelmässig in der Datirung als secundus (s. S. 157 f.), was aber in D. 35[b] noch nicht geschehen ist.



Schrift des WB. zwischen quiescentium in Z. 5 und et XX sanctimonialibus in Z. 6 ausradirt worden. In den Umfang der Rasur passen ganz gut jene zwölf nur in D. 35b erhaltenen Worte. Die zweite Ausfertigung hat uns also hier den ursprünglichen Wortlaut bewahrt. Anders steht es mit den differirenden Angaben betreffs der kaiserlichen Schenkung an das neue Kloster. Statt der (s. oben) auf totidem mansos folgenden sechs Worte lesen wir in D. 35b: in villis Sehuson, Wvorohthuson, Pilindon, Hammingorod sitos, d. h. die Hufen werden genauer bezeichnet, wie das einer zweiten Ausfertigung gut entspricht. Bemerkt sei endlich, dass die letztere die Datirung der ersteren genau wiederholt.

Hat somit die Kanzlei nach geraumer Zeit sich noch einmal mit der bereits beurkundeten Angelegenheit befasst, so kann das auch zur Erklärung der Datirung von D. 36 dienen. Dies berichtet über eine Schenkung Otto's an das Hauptkloster in Gandersheim und ist ausgestellt gleich D. 35 zu Grone am 7. Juni, ist aber mit Jahresmerkmalen versehen, welche sämmtlich um eins höher sind als die in D. 35. Dass die Urkunde thatsächlich erst 974 entstanden ist, geht aus der stilistischen Verwandtschaft mit den im Juni 974 ertheilten DD. 83, 84 hervor. Ist nun ein Aufenthalt am 7. Juni 974 in Grone, da am 28. Mai und wieder am 16. Juni in Allstedt geurkundet wird, zwar zulässig, aber nicht wahrscheinlich, so liegt der Gedanke nahe, dass die Vergabung an das Hauptkloster in Gandersheim schon bei Ertheilung von D. 35 beabsichtigt war und deshalb bei späterer Verbriefung Grone und 7. Juni beibehalten, dagegen die 974 als Ausstellungsjahr zukommenden Zahlen eingetragen wurden [1]).

Ich gehe zu D. 83 für das Frauenkloster zu Nordhausen über. An ihm beanstandete schon Stumpf den Ausstellungsort Pöhlde für den 17. Juni als mit dem von ihm angenommenen Itinerar unverträglich. Letzteres gilt noch mehr, falls D. 82, wie ich vorschlage, am Tage zuvor zu Allstedt ertheilt sein soll. Entweder müssen wir auch hier die Handlung schon früher nach Pöhlde, welches Otto sowohl im Juni als im November 973 berührt haben kann, verlegen, die Beurkundung aber als verzögert im Sommer 974 statthaben lassen — oder es mag sich auch ein Fehler in die Copie eingeschlichen haben und es mag im Original Tullide gestanden haben. Da jedenfalls D. 83 mit einer Anomalie in der Datirung behaftet ist, bildet es kein Hinderniss für die Einreihung der DD. 80—82 in das Jahr 974.

Alle übrigen von Stumpf zu 973 gesetzten Präcepte belasse ich da.

[1]) Es würde dazu ganz gut stimmen, dass in D. 36 VII. idus iunii nachgetragen zu sein scheint.



Einzelne Bedenken, welche er betreffs DD. 34, 35, 46, 65, 66 hegte und welche in erster Linie den Zeitmerkmalen, des weitern aber auch der Glaubwürdigkeit galten, sind bereits von Ficker behoben worden. Stimme ich nun in der Hauptsache dessen Bemerkungen zu D. 56 (unter dieser Nummer fasse ich die zwei Exemplare der Schenkung für Meingoz zusammen, d. h. Stumpf 515[a] oder D. 56[a] aus Frankfurt vom 26. August 973 und Stumpf 606 oder D. 56[b] vom nächstfolgenden Tage) ebenfalls bei, so deute ich doch die erstere Ausfertigung anders als er, und will das hier begründen. Nach Ficker 2, 138 wurde die Fassung von D. 56[a] bereits unter Otto I., indem dieser die Schenkung beabsichtigte, aufgesetzt, daher mit interventu dilecte coniugis nostre Adelheidis versehen[1]); aber die Beurkundung wurde unterbrochen, so dass es erst unter Otto II. zur Vollziehung in der Weise kam, dass der ursprüngliche Wortlaut unverändert beibehalten und mit dem Eschatokoll des Sohnes versehen wurde. Die Kanzlei hätte also nicht bemerkt oder beanstandet, dass in einem Präcepte Otto II. die Kaiserin Adelheid als Gemahlin des Ausstellers bezeichnet wurde. Ich kann diesen Erklärungsversuch an und für sich um so weniger verwerfen, als ich S. 83 angenommen habe, dass D. 9 mit ebenso unpassender Angabe über die Fürbitter in gleicher Weise entstanden sei. Ich muss ferner Ficker beipflichten, wenn er auf die mehrfachen Berührungspunkte zwischen D. 56[a] und den gleichzeitigen DD. 57, 58 hinweist, wenn er insbesondere hervorhebt, dass auch in D. 57 Otto II. ein von seinem Vater dem Kloster S. Maximin gegebenes, aber nicht verwirklichtes Versprechen einlöste und den Nahegau betreffende Angelegenheiten regelte, und wenn er in alle dem eine Bestätigung seiner Annahme für die Entstehung von D. 56[a] erblickt. Aber ein sehr wesentliches Moment scheint mir dabei von Ficker übersehen worden zu sein.

Ich gehe von der sehr ausführlichen und lichtvollen Erzählung in D. 57 aus: sie betont, dass was Otto II. hier beurkundet, auf eine Entschliessung seines Vaters zurückgeht. Dass das erste Exemplar der Urkunde für Meingoz einer ähnlichen Entschliessung des verstorbenen Kaisers nicht Erwähnung thut, kann uns, wenn wir uns den Vorgang so wie Ficker es thut denken, nicht Wunder nehmen. Aber dass D. 56[b] diesen Umstand gleichfalls verschweigt, verdient in Anbetracht des Verhältnisses der zweiten Ausfertigung zur ersten gewiss Beachtung. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass die im Punkte der Interventionsangabe unrichtige Fassung von D. 56[a], obwohl sie am

---

[1]) Vielleicht, meint Ficker, wurde schon eine Reinschrift angefertigt, welche jedoch unvollendet blieb. Doch würde ein blosses Concept ebenfalls genügen, den Sachverhalt zu erklären.

26. August übersehen worden war, unmitttelbar darauf beanstandet worden und mit Ursache gewesen ist, dass Meingoz ein besseres Präcept ausgestellt wurde. D. 56ª war sehr knapp gehalten. Von den hier verschenkten Besitzungen wird uns gesagt, dass sie einst dem verstorbenen Heribert gehörten und dass sie im Nahegau, in der Grafschaft des Emecho lagen. Das kurze Dictat ist zeitgemäss, aber so formelhaft, dass sich der Concipient nicht bestimmen lässt. Bei Anfertigung des zweiten Exemplars ist nun der Wortlaut des ersten gar nicht berücksichtigt worden. Auch dieses Dictat ist ganz allgemein gehalten, ist aber reicher an den den Schenkungsurkunden eigenthümlichen Sätzen und Wendungen. Inhaltlich bietet es nur zwei neue Angaben. Indem nicht mehr Adelheid als Fürbitterin erscheint, sondern an ihrer statt Theoderich von Trier, entfällt auch die Erwähnung des verwandtschaftlichen Verhältnisses des Ausstellers zur Kaiserinwittwe. Von Heribert erfahren wir jetzt, dass ihm um seiner Missethaten willen durch Urtheil der Schöffen jene dem Megingoz zugewiesenen Besitzungen aberkannt worden waren[1]). Wenn nun in zwei Punkten D. 56ᵇ als besseres Präcept denn die erste Ausfertigung erscheint, so ist es doch unbegreiflich, dass es mit Stillschweigen übergangen worden sein soll, wenn thatsächlich bereits Otto I. die Schenkung beabsichtigt hatte und vollends, wenn er bereits Gnade für Recht hatte ergehen lassen.

Kann ich somit nicht mit Ficker aus D. 56ª herauslesen, dass Otto II. hier eine schon von seinem Vater beabsichtigte und auch bereits begonnene Beurkundung vollzogen hat, so kann ich die anstössigen Worte interventu dilecte coniugis nostre Adelheidis auch nicht mehr zurückführen auf eine vor 973 entstandene und für Otto I. als Aussteller berechnete Fassung. Aber mit Annahme einer solchen, möge es sich um Reinschrift oder nur um Concept handeln, sind auch die Möglichkeiten nicht erschöpft, welche die unrichtige Interventionsangabe zu erklären vermögen. Auch aus Vorurkunden sehen wir die Namen von Fürbittern, welche inzwischen verstorben oder in andere Stellungen eingetreten sind, in spätere Elaborate übergehen[2]).

---

[1]) Auf neuen Dictator der zweiten Ausfertigung weist auch hin, wenn darin Verlass auf die Copie ist, dass der Empfänger jetzt Megingozus genannt wird, nicht mehr wie in D. 56ª Meingodus Er ist aller Wahrscheinlichkeit nach identisch mit dem gleichfalls aus dem Nahegau stammenden Megingoz, von dem in DDO. 226, 320, 321 die Rede ist. Er und seine Brüder Lantbert und Reginzo waren zum Verluste ihrer Güter verurtheilt worden. Lantbert wurde schon im Jahre 966 wieder zu Gnade aufgenommen. Ebenso einige Jahre später laut unserer Urkunde Megingoz.

[2]) Ficker 1, 318; 2, 130.



Eine auf unsern Fall genau passende Vorurkunde ist allerdings nicht bekannt. Aber neben DDO. 226, 320, 321, in welchen interventu coniugis nostre Adelheidis über die dem Megingoz und seinen Brüdern abgeurtheilten Besitzungen im Nahegau verfügt wird, kann es füglich noch eine weitere Urkunde mit gleicher Intervention gegeben haben, welche im Jahre 973 zu Frankfurt zu Rathe gezogen wurde, als Megingoz aus anderem vom Fiscus eingezogenen Gute entschädigt werden sollte. Und zu der Erklärung, dass ein minder geübter oder gedankenlos copirender Schreiber jene Worte aus einer Vorurkunde wiederholt habe, berechtigt auch folgende Erwägung. Dem Notar WB. standen damals wenige Genossen zur Seite. Seit dem Aufbruche nach dem Westen des Reiches im Juni 973 weisen wir nur noch in Worms neben ihm WC. und WD. nach. In Aachen begegnet uns kein anderes Mitglied der Kanzlei als WB. Dort haben Privatschreiber DD. 50, 53 geliefert Bis auf geringe Zuthaten stammen DD. 55, 57 ebenfalls von unbekannten Händen. Kurz WB. konnte allein die Arbeit nicht bewältigen, musste Hilfskräfte heranziehen und wird sich derselben auch für D. 56ᵃ bedient haben. Da sind allerlei Abweichungen von den Normen der Kanzlei, ja Verstösse gegen dieselben in die Urkunden gerathen, ohne dass WB. deshalb Anstand genommen hat sie zu vollziehen. Ich erinnere hier nochmals an die Beschaffenheit von D. 55 (s. S. 86) und trage nach, dass dessen Schreiber Gunpaldus aus der Vorurkunde DO. 168 auch venerabilis wiederholt hatte, um es mit imperatrix Adeleit als der jetzigen Fürbitterin zu verbinden, und darauf mater mea (statt nostra) folgen liess. Ich nehme nicht an, dass der wohl nach Trier gehörige Gunpaldus dann auch in Frankfurt D. 56ᵃ angefertigt habe, sondern ich denke an einen andern Mann von gleich geringer Schulung. Beide Fälle gleichen sich dann aber wieder darin, dass WB. ebenso wenig an der Bezeichnung der Adelheid als coniunx nostra in D. 56ᵃ als an der Titulatur rex und andern Unregelmässigkeiten in D. 55 Anstoss genommen hat. Möglicher Weise war es Meingoz selbst, welcher ein besseres Präcept zu erhalten wünschte und erwirkte. Dass er sich dann doch auch D. 56ᵃ aushändigen liess, ist ein, wie bereits Ficker bemerkt hat, wohl zu beachtender Vorgang. Hier hat der Zufall gewollt, dass beide Exemplare auf uns gekommen sind. Es kann sich sonst ebenso wohl gefügt haben, dass nur die eine mit Fehlern behaftete Ausfertigung sich erhalten hat — eine Mahnung zur Vorsicht in der Beurtheilung der Diplome.

Anknüpfend an DD. 35, 56 will ich gleich hier über die Urkundenpaare reden, welche ich als Doppelausfertigungen gelten lasse. Dass



solche nach wie vor 973 von der Kanzlei ertheilt worden sind, lässt sich von vorneherein erwarten. Dennoch wird von Fall zu Fall genau zu unterscheiden sein, ob, wenn uns zwei Fassungen wesentlich gleichen Inhalts vorliegen, beide als aus der Kanzlei stammend und von ihr einst vollzogen betrachtet werden dürfen. Wie ich später darlegen werde, sind DD. 111, 136, 254, 288 nicht hieher zu rechnen. Von den zwei ersten Stücken ist je ein Concept und je eine Kanzleiausfertigung auf uns gekommen, von den zwei letzteren aber je eine Kanzleiausfertigung und je eine in den betreffenden Klöstern entstandene Erweiterung. Dagegen besitzen wir aus der Zeit Otto II. sechs Urkunden mit Duplicaten im strengsten Sinne des Wortes, bei denen es auch mehr oder minder ersichtlich ist, weshalb die Kanzlei zweifache Exemplare ausstellte. In der Regel handelt es sich um Besserung der ersten Präcepte aus diesem oder jenem Grunde. So, wie wir bereits sahen, bei DD. 35, 56. Ebenso erklärt sich das Urkundenpaar für Freising, D. 47 vom 30. Juni und D. 66 vom 23. November 973[1]), so wie das für Nienburg D. 185 oder Stumpf 735 und 761. Bei Abfassung des ersten vom 3. März 979 aus Dornburg datirten Exemplars für Nienburg konnte man nicht von allen in der Schenkung inbegriffenen Villen die Namen angeben. Wurde deshalb ein Duplicat mit vollständiger Aufzählung ausgestellt, so behielt man in diesem Dornburg und 3. März bei, erhöhte aber, da offenbar bereits das Jahr 980 begonnen hatte, alle Jahresbezeichnungen um 1 (vgl. was S. 119 über DD. 35, 36 bemerkt ist). Etwas anders steht es mit D. 152 oder Stumpf 700 und 701 für das Bartholomäus-Stift zu Frankfurt, beide mit ganz gleicher Datirungszeile. Allerdings bietet das eine Exemplar ein Plus über das andere. Das aber kommt daher, dass das Stift bereits von Karl III. eine Bestätigung der Präcepte seines Bruders Ludwig in vier Ausfertigungen erhalten hatte, welche in der Hauptsache gleich, doch auch allerlei Varianten boten[2]). Offenbar weil das Frankfurter Stift

---

[1]) Ficker 2, 48 und 277. Nur kann ich ihm in einem Punkte nicht beipflichten. Sicher fällt der Aufenthalt zu Heiligenstadt (actum) vor den 23. November (datum). Aber dass bei Heiligenstadt nicht an die wiederholte Handlung, sondern an das Scriptum zu denken sei, scheint mir eine zu künstliche Deutung. Allerdings müssen wir bei Schenkungen an Vorsteher unbedeutender Klöster zunächst annehmen, dass sie dem Kaiser, als sich dieser in der Nähe der Klöster befand, ihre Bitten unterbreitet haben. Aber Bischof Abraham von Freising (vgl. nostrae familiaritati digne adiunctus in D. 66) hat, bis er die Gunst Otto's verscherzte, den Hof gewiss oft auch in der Ferne aufgesucht.

[2]) Noch sind drei Originalausfertigungen erhalten, während eine vierte jetzt verschollen ist. — Die eine habe ich, mit β bezeichnet, in die Kaiserurkunden in Abbildungen 7, 16 aufgenommen. Dort S. 161 lege ich das Verhältniss der Exem-

von dem früheren Kaiser mehrere Exemplare besass, erbat es sich auch von Otto II. mehrfache Bestätigungen, legte jedoch zu solchem Behufe nicht allein das Stück vor, das in der Aufzählung von Besitzungen und nutzbaren Rechten am weitesten ging, sondern auch das eine minderen Inhalts. Entschieden ist zuerst D. 152[a] ausgestellt worden und zwar schrieb FA. bis zum Worte inquietudine in der eilften Zeile (zuerst nur bis imploravit in Z. 2, dann das weitere), worauf eine andere Hand[1]) den Context ergänzte und das Eschatokoll hinzufügte; als Vorlage diente Exemplar β der Vorurkunde. Dagegen stammt D. 152[b] ganz von der Hand des Notars WE., welcher die erste Ausfertigung wiederholte, jedoch einerseits einige unwesentliche Varianten anbrachte und andererseits das ein Plus enthaltende Exemplar γ der Vorurkunde benutzte. — Von dem sechsten Paare D. 202 = St. 748 und 749, welches ich besser in anderem Zusammenhange eingehend bespreche, bemerke ich hier blos, dass da wiederum eine zweite Ausfertigung stattfand, um zu den Bestimmungen der ersteren etwas nachzutragen.

Ein Ueberblick über diese Reihe von Urkundenpaaren ergibt, dass die Kanzlei bei Datirung der zweiten Exemplare keine feste Regel befolgt hat. Trotz des Verhältnisses zu D. 47 ist D. 66 selbständig datirt worden. Dagegen sind die Doppelurkunden für Gandersheim und für das Bartholomäusstift, obgleich die Ausfertigungen der Exemplare nicht zusammenfallen, ganz gleich datirt worden, während die so geringe Differenz von einem Tage in dem Duplicate für Meingoz zum Ausdrucke gebracht worden ist. Wieder anders sind die zwei Ausfertigungen für Nienburg behandelt worden[2]).

Als Editor der Diplome habe ich die Frage beantworten müssen, wie es am füglichsten, insoweit es eine Reihenfolge herzustellen gilt, einerseits mit den Stücken zu halten sein wird, in denen actum und datum auseinanderfallen, und andererseits mit den Duplicaten. Das betreffs der ersteren von Ficker 2, 454 für Regesten vorgeschlagene Verfahren, nämlich wiederholte Eintragung und Verweisung von der

---

plare unter einander dar. Gleichzeitig hat Grotefend (Die Bestätigungsurkunde des Domstiftes zu Frankfurt am Main von 882, Frankfurt 1884) einen ausführlichen Commentar dieser Urkunde (Böhmer RK. 892 oder Mühlbacher Reg. 67) veröffentlicht.

[1]) Foltz glaubte hier denselben Schreiber zu finden, welcher im Jahre 978 als Mitglied der Kanzlei des Erzbischofs Egbert von Trier das Original der Urkunde Egberts (Goerz Reg. 1061) lieferte. Ich habe beide Schriftstücke nicht vergleichen können, halte aber den Schreiber der Kaiserurkunden gleichfalls für einen Lothringer. Er betheiligte sich dann zwei Wochen später auch an Herstellung der Reinschrift von D. 155, wiederum in Verbindung mit FA.

[2]) Gleiche Ergebnisse gewann Ficker 1, 129; 2, 400 und 496.



einen auf die andere, lässt sich in einer Urkundensammlung nicht befolgen. Müssen wir uns da für eine bestimmte Stelle entscheiden, so scheint mir die Anordnung nach den Zeitpunkten allein ohne Rücksicht auf das Itinerar den Vorzug zu verdienen. So habe ich diese Fälle bereits in dem ersten Bande behandelt und habe lediglich durch einen Strich (s. Vorrede zu DD. I S. II) angedeutet, dass sich actum und datum nicht mit einander vertragen. Im ersten Hefte machte ich dann noch einen Versuch durch verschiedene Stellung des Striches die Besonderheit des Falles zu veranschaulichen. An den Kopf von DK. 29 setzte ich Regensburg 916 — Juni 29; hier ist nach allen sonstigen Nachrichten ein Aufenthalt zu Regensburg im Jahre 916 wahrscheinlich, dagegen fraglich, ob das nachgetragene Monatsdatum noch zu Regensburg passt. Für DH. 4 aber wählte ich die Form Wallhausen — 922 Juni 22, indem hier der weit seltenere Fall vorliegt, dass mit dem actum die erst einige Zeit nach der Handlung stattgefundene Beurkundung gemeint ist. Ich überzeugte mich dann aber, dass die Fälle an und für sich sehr verschieden sind und sich überdies nicht mit gleicher Sicherheit deuten lassen, führte deshalb schon bei den Diplomen des ersten Otto ein und dieselbe Bezeichnung für die Nichtcoincidenz von actum und datum ein und gab in den Vorbemerkungen die Erklärung des jeweiligen Sachverhaltes. Den gleichen Vorgang werde ich im zweiten Bande beobachten, insoweit es sich um analoge Fälle handelt. Aber wie ich schon sagte, taucht unter Otto II. eine neue Art nichteinheitlicher Datirung auf, deren erstes Beispiel in D. 36 vorliegt: Grone und der 7. Juni gehören hier (s. S. 119) zum Jahre 973, während die Beurkundung erst in dem eingetragenen Jahre 974 erfolgt ist. Empfiehlt sich da sicher die Einreihung zu dem ersten der angegebenen Zeitpunkte, so muss doch die oft jahrelange Verzögerung ersichtlich gemacht werden: das glaube ich am besten zu erzielen, wenn ich unter das Regest von D. 36 setze: Grone Juni 7 — 974. In gleicher Weise werde ich die S. 123 aufgezählten gleichartigen Urkunden kennzeichnen.

Bei Doppelausfertigungen kommt es vor allem darauf an, das Verhältniss der Exemplare zu einander nach Inhalt und Fassung zur Anschauung zur bringen. Geringere Varianten lassen sich (vgl. DO. 74) in den Fussnoten verzeichnen. Für stärkere Abweichungen oder wenn, wie es bei dem älteren Exemplare von D. 35 in Anbetracht der Correcturen der Fall sein wird, an sich schon vielerlei in den Noten zu vermerken ist, ziehe ich den Druck in zwei Columnen vor (vgl. DO. 222). So werde ich im folgenden Bande DD. 35, 56, 152, 185 drucken lassen, ja auch die den beiden Parteien ausgefolgten Exemplare

der Tauschbestätigung D. 64. Sind aber zwei Ausfertigungen ganz verschieden datirt, wie D. 47 und D. 66, so glaube ich sie füglich auseinander halten und jede der Zeitfolge nach bieten zu sollen. Während es sich in allen diesen Fällen um gleichwerthige, wenn auch in verschiedenen Ueberlieferungsformen auf uns gekommene Exemplare handelt, stossen wir unter den Urkunden für Passau bei DD. 111, 136 auch auf Concepte neben Kanzleiausfertigungen oder unter den Urkunden für S. Vincenzo und Montecassino bei DD. 254, 288 auf spätere Erweiterungen neben den ursprünglichen Ausfertigungen: auch da wird das Verhältniss am besten durch Abdruck nebeneinander ersichtlich gemacht werden.

Die Urkunden des Jahres 974 und die wenigen zu Beginn des nächsten Jahres noch von Willigis recognoscirten geben zu folgenden Bemerkungen Anlass. D. 71 ist (s. DO. 350) eine in Grado oder auch in Venedig entstandene Aufzeichnung, für welche ein Präcept Otto II. benutzt sein muss. Auch die Protokollformeln lassen trotz mannigfacher Verstümmelung und Verunstaltung auf eine echte Vorlage schliessen. Gugielmus cancellarius advicem Roiberti ist doch sicher verderbt aus Willigisus c. advicem Rodberti. Als Ausstellungsort bietet uns eine Copie Werla. Wird uns weiter angegeben IV. non. apr. luna sexta, so halte ich die Bezeichnung des Tages nach dem Mondalter trotz vereinzeltem Vorkommen in DO. 184 für interpolirt; aber immerhin ist zu constatiren, dass luna sexta dem 2. April 974 zukommt, wie andererseits 974 der ind. II. entspricht. Betrachte ich somit das Datum für gesichert, so erscheint mir ein Aufenthalt an diesem Tage zu Werla doch kaum denkbar, so dass ich auch hier wieder Handlung in Werla und spätere Beurkundung zu Quedlinburg am 2. April annehme. Gewährt uns die Urkunde Einblick in ganz besondere Verhältnisse[1]), so ist um so mehr zu bedauern, dass auch die Narratio durch Verderbniss fast unverständlich geworden ist. Ich glaube trotzdem aus a Traiectu herauslesen zu können, dass der Bote des Patriarchen Vitalis dem Kaiser bis nach Utrecht nachgezogen war, so dass das Gesuch füglich in dem auf dem Wege von Utrecht nach Quedlinburg gelegenen Werla erledigt worden sein kann.

Für D. 77 hat WF. das von WB. gelieferte D. 78 als Dictat- und als Schreibvorlage benutzt, was dazu stimmt, dass letztere Urkunde das einem früheren Zeitpunkte (s. DD. 72—75) entsprechende actum

---

[1]) Vgl. Giesebrecht Jahrbücher 85.



Quidilingeburg aufweist und erst nachträglich, etwa zwei Wochen nach dem Aufbruche von Quedlinburg, mit dem Tagesdatum versehen worden ist. In auffallender Weise häufen sich gerade damals die Beispiele solcher Nachdatirung. Sichtlich später eingeschrieben ist IX. kal. iun. in D. 79, so dass sich auch da Merseburg auf einen früheren Tag beziehen kann[1]). Im Original D. 91 von der Hand des WB. hat LH. folgende Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen: er hat, was in der Datirungszeile anno vorausging, getilgt, und auf die Rasur geschrieben data IV. non. nov., er hat die ursprüngliche Römerzinszahl II in III und die zu a. imperii gehörige Zahl VII in VIII verwandelt, hat endlich die Apprecation hinzugefügt, so dass wir mit Fug und Recht Nichtcoincidenz von actum und datum annehmen können[2]). Gehen wir nun zu den nur abschriftlich überlieferten Diplomen dieser Jahre über, so wird uns die gleiche Annahme bei DD. 83, 85, 90 nahe gelegt[3]). Demgemäss werden wir endlich auch die Angaben in D. 88[4]), wie schon Ficker 2, 277 wollte, deuten dürfen: zu Erwitte wird sich Otto etwa im März aufgehalten und dort wird er dem Kloster die betreffende Zusage gemacht haben; aber die Beurkundung oder die Vollziehung der Urkunde verzögerte sich dann bis in den August hinein.

Nach zwei Seiten hin soll sich eine Anordnung der Urkunden, wie ich sie hier mehrfach von meinen Vorgängern abweichend vorschlage, bewähren. Einerseits muss das aus der Reihenfolge der Ur-

---

1) Ich drücke mich so aus, weil IX. kal. iun. trotz der späteren und in Anbetracht der Correctur des a. regni vielleicht nach dem 26. Mai anzusetzenden Nachtragung sich auch auf die Handlung beziehen kann.

2) Mit D. 97, dem vorletzten der Stücke an deren Herstellung WB. betheiligt ist, hat es besondere Bewandtniss. Hier erscheinen der Tinte nach als später entstanden der Vollziehungsstrich im Handmal, das Recognitionszeichen und V. non. mar. Aber das Tagesdatum steht auf Rasur, ersetzt also ein früher eingetragenes. Aus der Gestalt des Recognitionszeichens ergibt sich, dass FA., den wir sonst erst drei Monate später nachweisen, das Präcept vollzogen und bei dieser Gelegenheit zugleich die Tagesangabe abgeändert hat. Da nun der Aufenthalt Otto's im März 975 zu Nimwegen feststeht, passt der von FA. eingetragene 3. März zu dem Ausstellungsorte und soll sich offenbar trotz der Nachtragung auf die Handlung beziehen. Es wäre sogar denkbar, dass FA. damit eine Angabe des WB. habe berichtigen wollen.

3) Wie es sich mit jedem dieser Stücke verhält, sagte ich schon S. 110, 112, 119. So füge ich nur noch zu D. 85 für Lüttich hinzu, dass es in Ermanglung des Tagesdatums nur annähernd nach dem Ausstellungsorte Erfurt eingereiht werden kann und dann am füglichsten in die dritte Juniwoche gesetzt wird, da am 20. Juni in Kirchberg bei Jena D. 84 ausgestellt wurde.

4) D. 88 liegt bekanntlich (s. DD. 1, 61 zu DH. 26) nur als Nachzeichnung vor, aus welcher etwaige Nachtragung in der Urschrift nicht ersichtlich ist, in der aber kaum die Daten verändert worden sind.

kunden resultirende Itinerar sich mit dem uns anderweitig gebotenen vertragen und andererseits muss der Ansatz jedes einzelnen Diploms zu einem bestimmten Zeitpunkte mit den Jahresmerkmalen in Einklang zu bringen sein. In letzterer Hinsicht handelt es sich jedoch nicht um Richtigkeit der Zahlen im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern lediglich darum, ob die Zahlen der momentanen Auffassung und Berechnung seitens der Kanzlei oder seitens einzelner Notare entsprechen, so dass die Zeitmerkmale jedes Stückes mit denen der vorausgehenden und nachfolgenden Stücke verglichen werden müssen. Wir haben es dabei mit so verwickelten Verhältnissen zu thun, dass es sich empfiehlt Schritt für Schritt vorzugehn und die Urkunden in kleinere Gruppen zu zerlegen. Ich rede also zunächst von der Datirung der von Willigis recognoscirten Diplome und scheide auch da noch das Jahr 973 und das Jahr 974. Dem ersteren, oder genauer gesagt, dem Juni bis December 973 gehören nach meiner Anordnung 40 auf uns gekommene Diplome Otto II. an, eine Zahl die bereits genügt, um uns Einblick in die damalige Behandlung der Zeitmerkmale zu gewähren.

Das richtige Incarnationsjahr finden wir in nur 11 Urkunden eingetragen, in 26 dagegen 974; 972 können wir als bloss in Copien begegnend unbeachtet lassen, während das von WB. in Or.-D. 43 gebotene 975 am meisten Anstoss erregen könnte. Indem dieser Notar, dessen Unsicherheit im Berechnen und im Schreiben der Zahlen wir bereits früher[1]) kennen lernten, mit einigen Genossen und Schülern im Jahre 973 fast die ganze Kanzleiarbeit besorgte, pflanzte sich auch die in den letzten Jahren Otto I. eingerissene schlechte Datirung fort. Insbesondere aber war die Anticipation der anni incarnationis WB. so geläufig geworden, dass er in der Regel 974 statt 973 schrieb und dass ihm in D. 44 selbst 975 in die Feder gerieth[2]). Für uns kann somit 974 in den Urkunden ebenso gut 973 als 974 besagen. — Gehen wir zu den Indictionen über, so erscheinen diese verhältnissmässig sehr correct. Allerdings setzt WB. in dem ersten Präcept D. 28 die Römerzinszahl um eins zu hoch an. Dann folgen die schon S. 114 besprochenen DD. 29—32 mit falschen, aber doch auch wieder auf richtige Zählung von I zurückzuführenden Angaben. Mit D. 34 aber beginnt eine lange, fast ununterbrochene Reihe mit richtiger ind. I (so 22 Fälle bis D. 62 und nur 4 Abweichungen); ja da in DD. 63—67, vom October an ind. II. berechnet wird (nur in D. 68 setzt WB. noch-

[1]) Beiträge zur Dipl. 8, 172 ff.

[2]) Die Möglichkeit, dies Präcept in ein späteres Jahr zu versetzen oder auch nur 975 als später nachgetragen zu betrachten (nichteinheitliche Datirung), wird dadurch ausgeschlossen, dass Heinrich von Baiern der Empfänger ist.

mals I), scheint sogar die Beda'sche Epoche beobachtet worden zu sein. — Gleich günstig steht es damals mit den zweierlei Regierungsjahren. Den nach dem 26. Mai 973 mit 13 zu berechnenden annus regni finden wir, da wir auch hier wieder von der eigenthümlichen Datirung der DD. 29—31 absehen dürfen, in 32 Urkunden richtig eingetragen. Weichen davon DD. 50, 59, 61 ab, so können in zwei Fällen Ueberlieferungsfehler im Spiele sein; nur D. 59 mit falschem a. regni XIV liegt im Originale von WC. geschrieben vor. — Dem Jahre 973 entsprach annus imperii VI. Nun sahen wir schon, dass die ersten zu Magdeburg geschriebenen DD. 28—32 statt dessen VII. boten, eine Anticipation, die wohl WB. als Ingrossator von D. 28 verschuldet hatte. Dass seine Schüler dies für richtig hielten, bekundet die Schlimmbesserung VII statt VI in D. 30. Aber WB. selbst kehrte in D. 34 zur richtigen Zahl zurück, welche dann in 24 Fällen wiederholt wird. Von 7 Fehlern kommen doch nur 2 auf die Originale DD. 44, 66. Ganz vereinzelt steht das Original D. 55 (s. zuvor S. 86) da.

Gehen wir zu den von mir dem Jahre 974 zugewiesenen Diplomen über, so ist vor allem zu constatiren, dass gelegentlich der Jahreswende wahrgenommen worden zu sein scheint, dass man bisher das Incarnationsjahr in der Regel um eins zu hoch angesetzt hatte. Fortan hat die Kanzlei fast ausnahmslos richtig 974 gezählt. Nur in DD. 76, 82 findet sich diese Zahl um eins verkürzt, und dazu wird bei letzterem Diplome, wie ich schon S. 115 bemerkt habe, die Benützung von D. 29 verleitet haben. Ganz correct wird dann auch nach dem nächsten Neujahrstage in D. 92, 93 die Jahreszahl erhöht zu 975. Ebenso gut ist damals die Indiction mit II berechnet worden. Ausnahmen bilden nur die gleichzeitigen DD. 80, 81, welche zwar blos in Copien vorliegen, aber schon ursprünglich schlecht datirt gewesen zu sein scheinen. Die Abänderung in D. 91 endlich, in welchem ind. II, a. imp. VII corrigirt wurde zu III und VIII, kann wenigstens dahin gedeutet werden, dass LH. betreffs der Römerzinszahl eine der beiden in den September fallenden Epochen beobachten wollte. Dafür dass für die Jahre der königlichen Regierung der einstige Krönungstag einen Abschnitt bilden sollte, darf selbst die in D. 79 vorgenommene Correctur angeführt werden, obgleich a. regni XIV. statt XIII. in Anbetracht des nachgetragenen 24. Mai eine Schlimmbesserung ist. Dass dann WB. DD. 80, 81, welche nach den 26. Mai fallen, noch mit a. r. XIII. versieht, ist sicher ein Fehler, lässt sich aber (s. S. 116) begreifen. Fortan finden wir in fünf Präcepten den richtigen Ansatz XIV[1]), in

[1]) Ich rechne hier D. 89 hinzu mit der Zahl IIII, weil doch wohl XIIII beabsichtigt war, aber das erste Zahlzeichen ausgelassen wurde.



dreien dagegen XIII. Bei DD. 83, 90 könnte die zu niedrige Zahl damit zusammenhängen, dass actum und datum zweien: die Präcepte mögen gleich nach der Handlung, und zwar vor dem Epochentage aufgesetzt, aber erst nach Monaten vollendet worden sein. Aber es kann auch schon im Jahre 974 eine Accommodation der Regierungsjahre an die Kalenderjahre, wie wir sie später kennen lernen werden, beginnen und insbesondere von einzelnen Notaren versucht worden sein. Es verdient Beachtung, dass LH., nachdem bis in den December 974 hinein vorherrschend datirt worden ist ind. II, a. regni XIV, a. imperii VII, in DD. 92, 93 vom 6. Januar 975 alle vier Jahresbezeichnungen gleichmässig um eins erhöht. Aber das vorliegende Material genügt noch nicht, um behaupten zu können, dass schon damals mit klarem Bewusstsein eine Vereinfachung der Datirung durch Gleichstellung der vierfachen Jahresausschnitte angestrebt sei. Und überblicken wir vollends die sich noch in den nächsten Jahren wiederholenden Schwankungen in dieser Rubrik der Datirungszeile, so kommen wir zu dem wenig erfreulichen Ergebnisse, dass in der Berechnung der anni regni ziemliche Unsicherheit geherrscht hat. Gleiches gilt von den a. imperii. Die richtige Zählung a. i. VII. ist allerdings vorwaltend. Aber dass in der Gruppe DD. 72—75[1]) statt dessen VI steht und in DD. 80, 81 eventuell übereinstimmend V, wird doch wohl auf die Originale zurückzuführen sein. Vereinzelt begegnet auch die Anticipation VIII in D. 83 und die Correctur von VII in VIII in dem Originale D. 91. Trotz dieser schwankenden Berechnung der kaiserlichen Jahre hat man sie dazumal zweifelsohne nach dem Epochentage umsetzen wollen: das bezeugen DD. 92, 93 aus dem Januar 975 mit a. imperii VIII.

Konnte ich von eingehender Vergleichung des urkundlichen Itinerars mit den annalistischen Berichten für das Jahr 973 absehen, weil die Zeitfolge keine Schwierigkeiten macht, so steht es minder günstig mit dem nächstfolgenden Jahre. Nach Ann. Altahenses in SS. 20, 788[2]) müssen wir zwei Züge Otto's nach dem Norden annehmen, einen ersten, welcher den König Harald zu Anerbieten veranlasste, aber noch keine Entscheidung brachte, und einen zweiten, auf dem der Kaiser bis nach Jütland vordrang und dort den Frieden erzwang; zwischen beiden soll Otto heimgekehrt sein um ein grösseres Heer aufzubieten. Wie von Stumpf die Urkunden zum Jahre 974 angesetzt

[1]) In der Copie von D. 75 steht freilich III, was aber als aus VI entstanden betrachtet werden darf.

[2]) Diese kannte Giesebrecht noch nicht, als er in den Jahrbüchern 125—129 den Excurs über den Zug Otto's gegen die Dänen niederschrieb. Es ist daher Gesch. der Kaiserzeit 1, 574 zu vergleichen.



worden waren, war es schwer für die zweite Expedition den erforderlichen Zeitraum ausfindig zu machen. Für die erste genügt allerdings der sich bereits aus Stumpfs Regesten ergebende Abstand von D. 86 (Magdeburg 28. Juni) und von D. 87 (Memleben 13. August). Aber für den entscheidenden Kriegszug gewann Stumpf nur zwei Monate. Anders sobald wir für D. 91 Handlung vor Monaten in Dornburg, dagegen Beurkundung am 2. November an nicht bestimmbarem Orte annehmen. War Otto bis spätestens 30. August in der sächsischen Pfalz Frose (D. 89)[1]) geblieben und dehnte sich die Abwesenheit bis in den December aus (die erste bestimmte Nachricht lautet, dass er Weihnachten zu Poehlde feierte), so erhalten wir über drei Monate für den zweiten Feldzug. — Eine zweite auf 974 bezügliche Frage ist, wann der Kaiser auf die Kunde von der Verschwörung des Baiernherzogs Heinrich und des Bischofs Abraham von Freising beide vor sich beschied und jenen nach Ingelheim und diesen nach Corvei in Gewahrsam sandte. Aus Thietmars Worten anno medii Ottonis secundo erfahren wir nur[2]), dass diese Ereignisse in die Zeit nach dem 7. Mai fielen. Auch daraus dass der Altaicher Annalist nach Erzählung von der Inhaftnahme des Herzogs und des Bischofs mit antequam haec omnia finirentur zu dem Bericht über den Einfall Haralds und über die beiden Expeditionen nach Norden übergeht, lässt sich keine nähere Zeitbestimmung gewinnen. Aber um, wie ich S. 116 erklärte, die Schenkung an Abraham D. 80 zum 28. Mai 974 einreihen zu dürfen, eine Schenkung, welche doch den Gedanken, dass damals schon Abraham und sein Fürbitter Herzog Heinrich als verdächtig gegolten haben, ausschliesst, muss ich sagen, wie ich mir den Verlauf der Dinge vorstelle. Entweder muss unmittelbar nach dem 28. Mai die Verschwörung ruchbar geworden sein, so dass der Kaiser noch vor Aufbruch von Magdeburg am 28. Juni Sicherheitsmassregeln ergreifen konnte, oder, was mir wahrscheinlicher dünkt, erst während sich Otto im Norden aufhielt, was die Rebellen ermuthigen mochte, kam ihr Vorhaben an den Tag. Indem dann Otto in der Zeit vom 13. bis zum 30. August, welche wir aber auch um einiges ausdehnen können, in Sachsen weilte und ein grösseres Heer sammelte, können damals die Fürsten Gericht über die Verschwörer gehalten haben. Kurz, dem Ansatze von D. 80 zu

[1]) Ich komme in diesem Zusammenhange nochmals auf D. 90 für Merseburg vom gleichen Tage zurück. — Dass um Pfingsten herum Otto in Merseburg weilte, lehrt uns D. 79; dass er sich dann nach Allstedt begab, lehren DD. 80—82. Damals, denke ich, wird Bischof Giselher seine Bitte vorgetragen und zu Allstedt eine Zusage erwirkt haben. Aber zur Vollziehung und Datirung der betreffenden Urkunde kam es erst in Frose am 30. August. [2]) Jahrbücher 17.

Ende Mai 974 steht nichts im Wege. Damit ist auch die ganze Anordnung der Urkunden gerechtfertigt. Ich will zum Schluss einmal wenigstens sagen, dass wir auf Grund solcher Anordnung doch ein etwas anderes Bild von dem Leben und Treiben des Kaisers und des Hofes erhalten, als es uns z. B. von Giesebrecht in den Jahrbüchern 11 entrollt wird. Nach ihm würde Otto von Ende April bis Ende August in zwölf verschiedenen Pfalzen Aufenthalt genommen und zwischen Erwitte im Westen und Merseburg im Osten hin und hergezogen sein. Nach meiner Annahme dagegen hat er damals das etwa durch die Endpunkte Quedlinburg, Mühlhausen, Merseburg und Magdeburg begrenzte Gebiet nicht verlassen.

Indem ich zu der Kanzleiperiode Folcmars übergehe, bespreche ich zunächst wieder einzelne eines Commentars bedürftige Diplome. — Dass in D. 101 = Stumpf 363 die Recognition lautet: Folgmarus canc. vice Uuillihelmi archicapellani etc. und das Incarnationsjahr 965, gab Stumpf Anlass an eine Otto I. beigelegte Fälschung zu denken, für die jedoch Ort und Tag einer echten Urkunde entlehnt seien[1]). Ich wage doch das betreffende Schriftstück für ein Original aus der Kanzlei Otto II. zu erklären. Es ist nämlich gleich D. 102 vom 24. Mai 975 von WE. geschrieben. Beide Stücke gehen auch auf dieselbe Formel zurück und haben die Mehrzahl der Protokolltheile gemein. Wird schon dadurch ausgeschlossen, dass es sich um ein Diplom des älteren Kaisers und um ein Diplom von 965 handle, so machen allerdings der Name Wilhelm (so hiess ja Otto I. unehelicher Sohn, der als Erzbischof von Mainz zugleich 956—966 Erzkappellan war) und die Jahresmerkmale sehr grosse Schwierigkeiten. Aber letztere: anno dominicae incarnationis DCCCCLXV, ind. XIII, anno regni d. Ottonis..., imperii vero VIII; actum Triburie[2]), lassen sich doch wohl durch Schreibfehler erklären, d. h. da a. imp. VIII dem Jahre 975 entspricht, mag das zweite zum Incarnationsjahr gehörige X dort ausgefallen und vor die Römerzinszahl III gerathen sein. WE. macht ähnliche Fehler noch

---

[1]) Wirzburger Immunitäten 2, 30.

[2]) Ich lasse die eine Zahl aus, weil sie durch Rasur sehr unsicher geworden ist. Ich selbst glaube noch am ehesten XXV lesen zu können, nehme aber im letzten Zahlzeichen die Spuren einer Kreuzung wahr, als hätte zuvor, jedoch immer noch auf der Rasur XXX gestanden. Dies lässt darauf schliessen, dass einmal der Versuch gemacht worden sei, das Stück etwa so wie DO. 303 zu datiren. — Für Otto II. hätte es am 15. Mai 975 heissen sollen anno regni XIIII, wovon aber nichts mehr zu sehen ist.

in D. 89 und in D. 152. Dort schreibt er a. regni IV statt XIV. Noch ärger ist, dass er bei Anfertigung von D. 152b aus der richtigen Zahl DCCCCLXXVII seiner Vorlage (D. 152a von FA. mundirt)[1]) DCCCCVII macht. Ein Verweilen des Hofes am 15. Mai zu Tribur fügt sich sehr wohl ins Itinerar, und da am 25. April zuvor in Boppard D. 100 ertheilt wurde, können auch die Geistlichen des dortigen Peterstiftes ihr Gesuch um eine Schenkung vorgetragen haben. Sprechen so viele Umstände zu Gunsten von D. 101, so möchte ich auch die Möglichkeit gelten lassen, dass WE. in der Zerstreutheit den allerdings groben Fehler gemacht hat, statt Willigisi zu schreiben Wilhelmi.

Von den drei Utrecht ertheilten DD. 106—108 halte ich dasjenige für das erste, welches den Besitz im weiteren Umfange bestätigt, während DD. 107, 108 Confirmationen einzelner Besitzungen sind. Obwohl nun D. 106 sich in keinem Worte als Bestätigung zu erkennen gibt, ist es doch wörtliche Wiederholung von DO. 164. Ebenso ist für den zweiten Theil von D. 108 DO. 6 benutzt worden. Für die dritte Urkunde von 975 kann ich eine gleiche Vorlage nicht anführen, kann sie aber mit gutem Grunde annehmen. Das Dictat erinnert nämlich schon mit dem ersten Worte Dinoscant an DDO. 64, 69 von dem damaligen Notar Brun A, und zu dessen Zeit waren auch die debitores nostri aufgekommen, sowie der Schlusssatz quod scripto confirmari iussimus. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat Balderich von Utrecht um das Jahr 944, in welchem er DDO. 58, 62 erwirkte, noch ein Diplom erhalten, welchem D. 107 nachgeschrieben ist. Mögen nun Utrechter Geistliche im Auftrage des Bischofs sich dem Hof schon in Lothringen angeschlossen haben oder mögen sie erst zu dem damals nach Weimar einberufenen Tage gekommen sein, jedenfalls haben sie die drei Präcepte Otto I. in Urschrift oder in Abschrift mitgebracht. Nach altem Utrechter Brauch oder Vorrecht (s. DDO. 6, 98) werden sie auch die neuen Urkunden selbst angefertigt oder doch vorbereitet haben. So erkläre ich mir die ungewöhnliche Fassung des Eingangsprotokolls von D. 107, welche auf gleicher Stufe mit der in DO. 6 steht und in keinem Falle zu beanstanden ist. Dann dürfen wir diesen Utrechtern noch zweierlei beilegen, was diese Diplome kennzeichnet. In DO. 107 sind nämlich zum ersten Male seit Folcmar Kanzler geworden war, sämmtliche vier Jahresmerkmale richtig angegeben. Allerdings weist schon D. 108 eine und D. 106 sogar zwei Abweichungen auf, von denen sich leider nicht sagen lässt, ob sie dem Copisten zur Last

[1]) Vgl. die von andern Schreibern gemachten und S. 141 erwähnten analogen Fehler.



fallen oder ob sie auf die Urschriften zurückgehen. Aber entschieden ist die Datirung von diesem Augenblicke an eine bessere geworden, was doch wohl das Verdienst jener Utrechter sein wird.

Ihnen schreibe ich überdies die Einführung des neuen Titelmonogramms zu[1]). Freilich findet sich dieses nur gewissen Copien von D. 107 beigefügt, von welchem sich das Original mindestens bis zu der Transsumirung vom Jahre 1519[2]) nachweisen lässt, und nicht den zwei andern Urkunden, welche wir nur aus den Chartularen kennen, in welchen D. 107 gleichfalls ohne Monogramm erscheint. Verfolgen wir aber das Vorkommen des neuen Handmals nach rückwärts und nach vorwärts, so ergibt sich als ganz sicher, dass die Neuerung von Männern ausserhalb der Kanzlei ausgegangen ist. — Ich knüpfe an D. 103 für Fulda an, ganz von dem neuen Notar FA. mundirt, mit dem bisherigen einfachen Monogramm. Am gleichen 26. Mai 975 erhielt Fulda noch D. 104, dann am 3. Juni D. 105, beide nur aus Eberhards Chartular bekannt. Da haben allerdings beide Stücke ein sehr complicirtes Handmal, welches einen langen Titel und in diesem auch die Worte Romanorum imperator birgt. Dies ist jedoch nun und nimmer ein Monogramm Otto II., sondern in schlechter Nachbildung das Monogramm eines salischen Kaisers, so dass wir bei dem in diesen Dingen so unzuverlässigen Eberhard noch nicht einmal auf schlichtes Titelmonogramm in den Urschriften schliessen dürfen. Immerhin will ich die Möglichkeit zugeben, dass sich die Utrechter Petenten und Schreiber schon in Fulda dem Gefolge des Kaisers angeschlossen und etwa in einer Urkunde für dieses Kloster den ersten Versuch mit dem neuen Zeichen gemacht haben. Ganz abgesehen aber von D. 103 kann FA. nicht der Neuerer gewesen sein, denn bis in den August hinein (s. D. 116) zeichnet er in den uns bekannten Originalen noch immer das alte Handmal und bedient sich des neuen Titelmonogramms zuerst in D. 117, seitdem allerdings regelmässig. Noch weniger können wir an die alten, einst unter Liutolf und Willigis in die Kanzlei eingetretenen Notare denken, denn sie hielten noch lange an dem schlichten Namenmonogramm fest. Erst seit Eintritt Egberts in die Kanzlei kann man sagen, dass die neue Form wohl vorgeschrieben worden sein wird. Doch kommen noch immer vereinzelte Ausnahmen vor. Am bezeichnendsten ist, dass WE. noch in D. 152[b] das alte Handmal einzeichnet,

[1]) Was Stumpf Wirzburger Immunitäten 1, 24 und 38 über das Verhältniss von Namen- und von Titelmonogramm anführte (der Kanzler Egbert sollte das letztere aufgebracht haben), betrachtete er selbst in späteren Jahren als nicht genügend. Brieflich machte er mich auf etwas früheres Vorkommen der letztern Form aufmerksam. [2]) Vgl. Neues Archiv 5, 269.



obgleich seine Vorlage (D. 152[a]) nach damaliger Gewohnheit des Ingrossisten FA. mit Titelmonogramm versehen war. Auf die Behandlung dieses Zeichens seitens des Notars WC. komme ich gleich zu sprechen.

D. 111 gibt mir Anlass, im Anschluss an die Abhandlung von Uhlirz über die Urkundenfälschung zu Passau im 10. Jahrhundert[2]) meine eigenen Ansichten von den Diplomen Otto II. für den Bischof Pilgrim zu entwickeln. Mit dem von Uhlirz gelieferten Nachweise, dass der Notar Willigis C D. 111[a 3]) dictirt und wahrscheinlich auch mundirt hat, ist noch nicht erwiesen, dass die Urkunde auch von der Kanzlei genehmigt worden sei. In Anbetracht des Verhältnisses dieses Notars zu Pilgrim — unseres Wissens arbeitete WC. dazumal nur für Pilgrim und fertigte für ihn auch Fälschungen an — werden wir hier eine Möglichkeit mehr als sonst in Rechnung ziehen müssen. Indem von der Kanzlei angefertigte Concepte gewiss nur ausnahmsweise den Petenten ausgefolgt wurden, müssen wir die Erhaltung eines solchen in dem Archive des Empfängers für etwas ausserordentliches halten. Anders steht es aber mit den von den Bittstellern vorbereiteten Vorlagen: die können, mögen sie genehmigt worden sein oder nicht, an Ort und Stelle aufbewahrt worden sein. Erwägen wir nun, dass jener WC., wie bekannt ist und was ich auch weiter zu erhärten Gelegenheit haben werde, des Kanzleistils mächtig und aller Formeln kundig war, so können seine Entwürfe späteren Geschlechtern so gut und so werthvoll als wirklich ertheilte Diplome erschienen sein, um mit diesen auch in Chartulare eingetragen zu werden. In Hinblick auf D. 136[a] verfolge ich die hier waltenden Verhältnisse noch weiter. Aus späteren Jahrhunderten erhaltene Kanzleiconcepte erscheinen zumeist als Kladden, auf beliebigen Pergamentblättern, formlos und in gewöhnlicher Schrift geschrieben. WC. dagegen war auch Ingrossator im vollsten Sinne des Wortes, und war daher im Stande sich für die im Dienste Pilgrims und behufs Vorlage in der Kanzlei aufgesetzten Elaborate bereits der carta legitima und der Diplomschrift zu bedienen. In der That sind dann die von ihm vorbereiteten Schriftstücke DD. 135, 136[b], 138 und 167[b] nicht allein ihrem Inhalte nach von dem Kaiser genehmigt, sondern auch von der Kanzlei anerkannt und vollzogen worden. So dürfen wir ihm zumuthen noch weitere Stücke gleicher Beschaffenheit geliefert

---

1) Auch D. 189 weist noch das alte Monogramm auf; aber das hängt mit der früheren Entstehung der Unterschrift (s. S. 140) zusammen. 2) Mittheilungen des öst. Instituts 3, 177—228. 3) Indem ich Stumpf 656 und 659 zusammenziehe, bezeichne ich das erstere mit D. 111[a], das andere mit D. 111[b]. Ebenso fasse ich als je eine Nummer zusammen Stumpf 682 und 683 (jenes D. 136[b], dieses D. 136[a]) und Stumpf 715 und 716 (jenes D. 167[b], dieses D. 167[a]).

zu haben, die gar nicht der Kanzlei vorgelegt oder von dieser verworfen doch in Passau verblieben und entweder in ihrer ursprünglichen Gestalt oder in Abschrift bis auf uns gekommen sein können. Mit den von WC. angefertigten und den Karolingern beigelegten Fälschungen verhält es sich ja so. Liegt uns nun auch eine Reihe auf den Namen Otto II. lautender Präcepte vor, von denen der Stil allein oder der Stil und die Schrift auf WC. als Autor hinweisen, so sind hier Stil und Schrift nicht wie in andern Fällen Ausschlag gebend, sondern der Diplomatiker hat die etwaigen Kennzeichen der Vollziehung seitens der Kanzlei ganz besonders zu verfolgen und erst nach dem Ergebniss dieser Untersuchung seinen Ausspruch zu fällen, eine Aufgabe, deren Lösung uns durch den Umstand erleichtert und ermöglicht wird, dass uns in drei Fällen je zwei Exemplare überliefert worden sind.

In diesem Sinne prüfe ich zunächst das in mehreren Abschriften vorliegende D. 111[a] (nach Uhlirz sollen die Copien auf eine Kanzleiausfertigung zurückgehen, desgleichen die von D. 111[b], welches eine feierliche Neuausfertigung wesentlich gleichen Inhalts sein soll) an und für sich, sowie in seinem Verhältnisse zu D. 111[b]. Was den Namen des recognoscirenden Kanzlers Poppo anbetrifft, so pflichte ich jetzt (s. S. 89) den Ausführungen meines Arbeitsgenossen bei. War er auch nicht officiell in Gebrauch, so hat doch die Kanzlei, als ihr D. 111[b] unterbreitet wurde, denselben entweder übersehen oder doch nicht beanstandet; er kann somit auch nicht gegen D. 111[a] geltend gemacht werden. Die Datirung von D. 111[a] zeichnet sich nicht allein durch Correctheit aus, sondern letztere stimmt auch vorzüglich zu dem Ausstellungsorte Erfurt, wo so eben die Utrechter Schreiber (s. S. 133) die richtige Zählung wieder aufgebracht hatten. Ja auf Einsichtnahme der Diplome für Utrecht weist das in dem ältesten Passauer Chartulare D. 111[a] beigefügte Monogramm ebenfalls hin. Dies unterscheidet sich nämlich von dem Namenmonogramme, welches WC. bislang gleich seinen einstigen Collegen in der Kanzlei angewandt hatte und welches er gewohnheitsgemäss noch in D. 137 wiederholt hat, dadurch, dass die beiden O nicht an den Enden eines zwischen den beiden T stehenden Schaftes angebracht sind, sondern an den Balken der beiden T, das eine O links und das andere rechts. In dieser Stellung erscheinen die zwei O nur in den mit D. 107 aufgekommenen Titelmonogrammen. Dass nun aber D. 111[a] die für das neue Handmal beliebte Zeichnung nur unvollendet aufweist, berechtigt zu dem Schlusse, dass das von WC. in Erfurt vorbereitete Präcept, obwohl es schon mundirt und mit halbem Monogramm ausgestattet war, von der Kanzlei nicht vollzogen

worden ist, mag es nur momentan an Zeit gemangelt haben das Schriftstück zu letzter Ausfertigung zu unterbreiten oder mag dasselbe aus irgend einem Grunde, wie wegen der Bezugnahme auf Schenkungsurkunden Ludwigs und Arnolfs, beanstandet worden sein. Mit Pilgrim wird auch WC. den Hof von Erfurt nach Allstedt begleitet haben. Indem gegen die Confirmation des Besitzes von Kremsmünster an sich kein Bedenken waltete, dieselbe wahrscheinlich auch bereits zugesagt war, bereitete WC. eine neue Urkunde vor. Für die Arenga benutzte er jetzt D. 59, für die weitere Fassung D. 111ª, erwähnte jedoch die älteren Rechtstitel nur als quasdam cartas, nannte dann Willigis allein als Intervenienten, änderte des weiteren den einen und andern formelmässigen Satz, behielt die Recognition mit dem Namen Poppo bei, versuchte schliesslich von dem Tage zu datiren, an welchem Pilgrim zu Allstedt endlich seinen Wunsch erfüllt sah. Dieser Versuch fiel aber was die Jahresmerkmale anbetrifft recht schlecht aus. Das von den Utrechtern in D. 107 gegebene gute Beispiel that, wie ich sagte, gute Wirkung, jedoch nicht sofort. D. 109 weist drei falsche Zahlen auf, D. 110 eine. Und so setzte WC. ebenfalls drei der Zahlen zu niedrig an. Gegen die Echtheit dar Urkunde kann dies jedoch nicht geltend gemacht werden. Umgekehrt spricht sehr zu Gunsten von D. 111ᵇ, dass es nach Ausweis der drei Chartulare mit dem neuen und vollständigen Titelmonogramm geschmückt war. Nach alle dem repräsentiren Stumpf 656 und 659 nur ein einziges Diplom: D. 111ª war von WC. bereits in Reinschrift hergestellt, wurde aber von der Kanzlei nicht vollzogen; darauf arbeitete der stilgewandte und schreibselige WC. dasselbe in einer Weise um, dass die Kanzlei keinen Anstand nahm, das zweite Elaborat zur Kanzleiausfertigung zu stempeln.

Nannte ich den WC. stilgewandt, so geschah es im Hinblick auf das Original D. 135. Erwägt man, wie dasselbe entstanden ist, was Uhlirz in lichtvoller Weise dargethan hat, so kann man nicht umhin, den Autor seiner Aufgabe vollkommen gewachsen zu erklären, was dann bei der Beurtheilung der weiteren in Passau erhaltenen Schriftstücke im Auge zu behalten ist. Uebrigens deute ich die Berufung in D. 135 auf vorausgegangene und bis zu Karl dem Grossen zurückreichende Immunitäten anders als Uhlirz l. c. 202: dass die betreffenden Urkunden Karl III. als neue Verleihungen stilisirt worden sind (wobei jedoch auch das Wort confirmare gebraucht wird), schliesst die Annahme nicht aus, dass Passau auch schon von den Vorgängern derartige Privilegien erhalten habe.

Gleich Uhlirz erkläre ich Stumpf 682, 683 als zusammengehörig D. 136), gleich ihm lege ich St. 683 die Priorität bei, gleich ihm

spreche ich diesem die Geltung als Kanzleiausfertigung ab, und doch stelle ich mir die Entstehung desselben anders vor. Ich gehe davon aus, dass D. 136[b] unanfechtbares Original ist. Der Kaiser schenkt hier Pilgrim unter Hinweis auf den mannigfaltigen Schaden, welchen die Passauer Kirche in den eben beendeten Unruhen erlitten hatte, und auf Fürsprache des Baiernherzogs Otto und des Erzbischofs Willigis die Marienabtei in der Stadt Passau nebst Walahunesdorf und anderem Zubehör. Das Präcept ist zu Regensburg ausgestellt und zwar, wie das nachgetragene Datum besagt, am 22. Juli 976. Ob Otto II. damals die Stadt erst hatte erobern müssen oder nicht, ist bekanntlich fraglich[1]). Sicher dagegen, nämlich durch DD. 133—135 bezeugt, ist dass der Kaiser spätestens seit dem 21. Juli sich in Regensburg befand, dort sich mit der Erledigung bairischer Angelegenheiten befasste und bereits (D. 134) seinen Neffen Otto statt Heinrichs zum Baiernherzog eingesetzt hatte. Dieser letzteren Thatsache hat man, soviel ich weiss, bei der Beurtheilung von D. 136[a] bisher nicht Rechnung getragen. Wird nämlich in diesem Schriftstücke Otto noch dux Alamannorum genannt, so ergibt sich für die Abfassung ein Zeitpunkt, da über das Herzogthum Baiern noch nicht entschieden war, wodurch dann die Priorität von D. 136[a] vor D. 136[b] noch in anderem Lichte als bei Uhlirz erscheint. Nehme ich noch alle andern Merkmale hinzu, so gewinne ich folgende Erklärung. Pilgrim strebte die Erwerbung der Marienabtei an, schon bevor ihm so zu sagen Entschädigungsansprüche zuerkannt worden waren, und hatte sich der Fürsprache des damaligen Schwabenherzogs usw. versichert. In der Hoffnung auf günstige kaiserliche Entschliessung liess er durch WC. eine Schenkungsurkunde concipiren. Dieser aber gab dem Concepte gleich die Ausstattung einer Reinschrift. Doch hatte er entweder überhaupt nicht die Absicht dieses Schriftstück der Kanzlei behufs Vollziehung vorzulegen oder er gab sie im Verlauf seiner Arbeit auf. So beobachtete er betreffs der Stellung der beiden Unterschriftszeilen nicht die ihm wohl bekannte Norm und noch weniger betreffs Fassung der Datirungszeile. In diese setzte er zwar Radesbone ein, da er auf Erledigung der Angelegenheit in Regensburg rechnete, aber er begann die Zeile nicht mit dem üblichen data, er deutete auch die Reihenfolge der Jahresbezeichnungen nur an, er fügte von Zahlen nach anno dominicae incarnationis lediglich die Hunderte und Zehner, der letzteren einen zu viel, hinzu. Welches Handmal er vorgezeichnet hatte, lässt sich nicht mehr sagen, indem die ursprüngliche Zeichnung bis zur Unkenntlichkeit vertilgt worden

---

1) Jahrbücher 81.

ist[1]). Versehen seitens des so gut geschulten Notars WC. glaube ich in alle dem nicht erblicken zu sollen. Am wahrscheinlichsten ist mir, dass, als er den Context der Urkunde geschrieben hatte, die Sachlage bereits eine andere geworden war, und dass, da in Folge davon eine andere Ausfertigung geboten war, WC. es mit dem Eschatokoll von D. 136[a] leicht nahm. Er schickte sich sofort an D. 136[b] vorzubereiten mit den nun erforderlichen Abänderungen: neue und für Pilgrim ehrenvolle Motivirung, Bezeichnung Otto's als Baiernherzog, ausdrückliche Erwähnung der einen zur Marienabtei gehörigen Ortschaft. Wiederum verblieb aber D. 136[a] in den Händen des Bischofs. Es ist immerhin denkbar, dass die Kanzlei das Schriftstück trotz seiner Mängel mit dem echten Siegel (Siegel O. II. 4) versah: es wäre das ein Analogon zu DO. 419[a]. Es ist aber auch möglich, dass man in Passau ein einem anderen Präcept entnommenes Siegel so geschickt anzubringen verstanden hat, dass uns die Besiegelung kanzleigemäss erscheint. Wir können ebenso wenig ermessen, welche Bewandtniss es mit der Tilgung des ursprünglichen Handmals und mit der Eintragung eines neuen, unvollständigen und zu 976 nicht mehr ganz passenden Monogramms hat. Das alles sind auch untergeordnete Fragen. Sicher meines Ermessens dagegen und wichtig ist, dass D. 136[a] einem Vorstadium der in D. 136[b] perfect gewordenen Beurkundung angehört. Der Historiker kann aus ihm höchstens herauslesen, dass die Erhebung Otto's zum Herzog von Baiern wohl erst kurz vor dem 21. Juli erfolgt ist.

Die unmittelbar darauf folgende Urkunde für Passau D. 137 bezeichne ich als zweifelhafter Geltung. Die Vorlage, auf welche die Copien in den Chartularen zurückgehen, ist wahrscheinlich gleicher Beschaffenheit wie D. 136[a] gewesen[2]): sie hat mit diesem insbesondere die nur angedeutete Datirung, auf die ich noch zurückkomme, gemein. Dafür aber, dass diese wiederum von WC. stammende Vorlage vollzogen worden sei, haben wir keine genügende Bürgschaft[3]), so dass

[1]) Auf mein Ersuchen hat Herr Professor Dr. Grauert die Güte gehabt, das Stück nochmals genau zu untersuchen. Betreffs des Handmals kam auch er nicht über das negative Ergebniss von Uhlirz hinaus. Ueber die Beschaffenheit der Oberfläche des den Siegelrand bildenden Wachses äusserte er sich anders als Uhlirz — doch ich übergehe diese Details als irrelevant.

[2]) Dr. Uhlirz behält sich vor auf die Fassung dieses Stückes zurückzukommen. So will ich hier nur bemerken, dass das von Stumpf Wirzburger Immunitäten 1, 46 beanstandete cesar dem Notar WC. wohl von seinem italienischen Aufenthalte her (s. Uhlirz in Mitth. 8, 182) bekannt sein konnte; vgl. DDO. 384, 386, 387.

[3]) Das Namenmonogramm können ja die Schreiber der Chartulare mit dem ihnen aus anderen Stücken bekannten Vollziehungsstrich versehen haben.

sich zwei Möglichkeiten ergeben: entweder ist Pilgrim nicht gewährt worden, was er laut D. 137 vom Kaiser bewilligt zu sehen hoffte, oder es ist ihm ein perfectes Präcept gleichen Inhalts ertheilt worden, welches verloren gegangen ist, während sich der Entwurf D. 137 erhalten hat. In gleicher Weise erscheint mir D. 167ª = Stumpf 716 als Abschrift eines nicht vollzogenen Diploms, statt dessen dann D. 167ᵇ von WC. angefertigt und von der Kanzlei vollzogen worden ist[1]).

Aus der Art, wie in dem Concept D. 136ª die Datirungszeile geschrieben ist[2]), schloss ich, dass WC. keinen Werth mehr auf dieses Schriftstück in Diplomform gelegt hatte. Bieten uns nun die Chartulare als Datirung von D. 137: anno dom. incarn. DCCCCLXXX actum Radesbonę, so sind hier Lücken, wie wir sie in 136ª finden, nicht mehr erkennbar, aber aller Wahrscheinlichkeit doch für die Urschrift anzunehmen; ja, es mag in letzterer sogar vor anno auch der nothwendige Raum für data etc. ausgespart worden sein[3]). Mehr der Beachtung werth ist, dass für das Incarnationsjahr in beiden Fällen DCCCCLXXX eingesetzt worden war, da der Zehner zu viel sich auch in D. 139 für Zeitz wiederholt. Dies ist ein ganz absonderliches Stück. Indem Dr. Uhlirz sich über Inhalt und Fassung zu äussern vorbehalten hat, bespreche ich hier nur die äusseren Merkmale und die Datirung. Die Urkunde ist von einer uns unbekannten und unbeholfenen Hand geschrieben. Eine Ausnahme machen nur die Zeile der kaiserlichen Unterschrift mit Namensmonogramm und das Recognitionszeichen: diese Theile sind, das ist ganz sicher, von WA. geschrieben. Gleich ihnen weist das Siegel (DO. II. 4) auf eine von der Kanzlei anerkannte Ausfertigung hin. Nun aber finden wir, wie schon gesagt, unter Otto II. nicht eine Spur mehr von WA. Unwillkürlich drängt sich da der Gedanke auf, dass das von ihm gelieferte Blanquet vielleicht früherer Zeit, selbst der Zeit, da noch Otto I. lebte, angehöre. Damals kam

---

[1]) Dieses Verhältniss der zwei Exemplare von D. 167 zu einander hatte schon Dümmler (Pilgrim von Passau 68) richtig erkannt. — Vgl. auch Uhlirz in dem nachfolgenden Excurse.

[2]) Gleich am linken Rande beginnt anno domc̄. incarn̄. DCCCCLXXX . . . indict̄ . . . regnante invictissimo imperatore augusto Ottone . . . actum Radesbonę.

[3]) Gerade die vorläufige Datirung musste sich, wie mir scheint, in Vorlagen der Petenten anders gestalten als in den Vorakten oder Concepten der Kanzlei. Da letzteren die kaiserliche Entschliessung vorangegangen war, lag es nahe, Ort und Tag der Handlung schon auf dem Concepte zu verzeichnen. Unterbreitete dagegen ein Bittsteller einen Entwurf, so konnte er den Tag der eventuellen Genehmigung nicht voraussehen, konnte aber allenfalls den Ort an dem, sowie das Jahr in dem er die Beurkundung zu erwirken hoffte, angeben.



ja auch derselbe Siegelstempel bereits vor[1]). Aushändigung eines besiegelten Blanquets vor 973 passt ferner zu dem, was wir über die Anfänge des Zeitzer Bisthums wissen. Im Herbst 968 (s. DO. 366) hatte Otto I. befohlen, für die Ausstattung der neuen Bisthümer Meissen, Merseburg und Zeitz vorzusorgen. Von echten Dotationsurkunden Otto I. ist keine Kunde auf uns gekommen. Nur eine Zehnturkunde für Meissen, DO. 406, ist uns bekannt und die hat mit D. 139 gemein, dass auch für sie ein allerdings weiter reichendes Blanquet von der Hand des WA. benutzt worden war. Möglicher Weise haben die sämmtlichen neuen Bisthümer nur Cartes blanches der Art erhalten sollen, da über die Dotirung in Deutschland und während Otto's Abwesenheit Verfügung getroffen werden sollte. Es mag nun immerhin Zeitz schon zu Lebzeiten des alten Kaisers sein Besitz zugewiesen worden sein. Aber die Beurkundung scheint, obgleich das Blanquet mit oder ohne Siegel vorhanden war, sich bis über 973 hinaus verzögert zu haben. Eben das könnten die Worte Otto II. besagen: novo nostrę regię preceptionis donativo . . . confirmamus. Dass der Aussteller von D. 139 nur Otto II. sein kann, bezeugt die Unterschrift des Kanzlers Egbert. Die Ausstellungszeit ist nicht so leicht zu bestimmen. Der Schreiber bietet uns in der letzten Zeile: data kal. aug. anno dominicae incarnat. DCCCC octogesimo VI. anno aut. secundi Ottonis regnantis III. deciomo indic. VI. acta Gruona felic. amen. Dass in 986 ein Fehler steckt, liegt auf der Hand[2]). Weist die Recognition durch Egbert auf 976 oder 977 hin, so wird die Wahl zwischen diesen zwei Jahren nicht leicht. Obgleich der Ingrossator sicher nicht der Kanzlei angehörte, ja auch deren Bräuche wenig kannte, so werden wir doch annehmen müssen, dass er sich nach gleichzeitigen Kanzleiausfertigungen mehr oder minder gerichtet hat und werden deshalb die Diplome zu Rathe ziehen, welche um den 1. August des einen oder des andern Jahres entstanden sind. So vergleiche ich die Zeitangabe von D. 139 zuerst mit denen von D. 161, 162 vom 30. Juli 977 aus Magdeburg für Bischof Giseler von Merseburg. Weilte der Kaiser zuvor am 21. Mai in Fulda, so kann ihn der Weg nach Magdeburg wohl über Grona geführt haben. Nur wäre, falls die Handlung da stattgefunden hat, die Beurkundung um einige Tage und bis zur Ankunft in Magdeburg verzögert worden. Dass statt 977 damals auch 976 gesetzt wurde, lehrt das Original von D. 162; doch 986 statt 977 wäre ein zwiefacher

[1]) Neues Archiv 8, 88.

[2]) Wie wir S. 132 fanden, dass ein Zehner zu wenig gesetzt wurde, so finden wir nicht allein in diesen Stücken, sondern auch in dem sonst fehlerfreien D. 42 von der Hand des WB. einen Zehner zu viel geschrieben.

Fehler. Indictio VI statt V kommt damals auch im Original D. 159 vor. Betrachten wir endlich a. r. XIII[1]), so kann das sehr leicht aus a. r. XVI, wie damals gezählt wurde, entstanden sein. Noch in einem Punkte scheint sich D. 139 mit D. 161 zu berühren: heisst es dort anno secundi Ottonis, so ist in D. 161 nach Ottonis nachgetragen II., jedoch mit anderer Tinte[2]). — Mir ist doch annehmbarer, dass D. 139 dem Jahre 976 angehöre. Grona fügt sich da allerdings noch weniger in das Itinerar[3]). In dieser Pfalz kann der Kaiser etwa nur zu Ausgang des Vorjahres geweilt haben, so dass zwischen Handlung und Beurkundung viele Monate liegen würden. Des weiteren stehen die Zahlen für die Indiction und für den annus regni vereinzelt da und lassen sich auch als Fehler schwer erklären. Aber drei kleine Details hat D. 139 mit anderen Urkunden jener Zeit gemein, was doch wohl kaum als Zufall betrachtet werden darf. Dass WC. in zwei Concepten mit Auslassung der Einer 980 einsetzt, könnte, obwohl die von der Kanzlei genehmigten Vorlagen desselben Notars die richtigen Zahlen bieten, auf einen sich damals wiederholenden und auch in D. 139 eingedrungenen Fehler schliessen lassen. Zweitens hat D. 139 mit dem von FA. gelieferten Original von D. 140 die ungewöhnliche Stellung der Römerzinszahl (s. S. 158) gemein. Drittens kehrt die ebenfalls noch ungebräuchliche Bezeichnung Otto's als secundus in D. 141 wieder. Im übrigen lässt sich die Datirung des Diploms für Zeitz, mögen wir uns für 976 oder für 977 entscheiden, da Ausstellungsort und Tagesangabe in keinem Falle zusammengehören, nicht verwerthen. Und ich habe sie nur deshalb ausführlich besprochen, um darzuthun, dass sie trotz aller ihrer Unregelmässigkeiten in Anbetracht der Entstehung des Schriftstückes ausserhalb der Kanzlei keinen triftigen Grund bildet, das Diplom zu verwerfen.

Dass ich DD. 125, 126 trotz der Recognition durch Egbert (S. 91) zu 976 setze, geschieht aus doppeltem Grunde. Sowohl in diesem, wie im folgenden Jahre wird recht gut datirt: oft sind sämmtliche Jahresangaben richtig oder doch kanzleigemäss, und mindestens gilt das von dreien. Da nun alle vier Zahlen in D. 125 (im zweiten Stücke ist lediglich die Indiction um eins verkürzt, recht bezeichnend für die Ungenauigkeit der Schreiber, denn FA. mundirte beide) zu 976 passen,

---

[1]) Ueber die antistrophische Schreibweise IIIX vgl. Beitr. zur Dipl. 6, 436.

[2]) Auch Stumpf Wirzb. Immunitäten 1, 37 Anm. 67 sah darin eine Correctur. Auf die Einführung des secundus in die Datirung komme ich S. 155 zurück.

[3]) Oder sollte sich Grone auf einen späteren Zeitpunkt als den 1. August beziehen? Der Kaiser könnte auf der Fahrt von Frose (D. 141 vom 29. Sept.) nach Erwitte (D. 142 vom 7. November) Grone berührt haben.

aber zu 977 nicht passen würden, ist dem ersteren Jahre der Vorzug zu geben. Um so mehr, da auch der Ausstellungsort Bruchsal sich in das damalige Itinerar gut einfügt, aber mit dem von 977, wie wir es später kennen lernen werden, kaum verträglich ist. Verhält es sich nun ganz gleich mit Recognition und Datirung von Stumpf 693 für Aschaffenburg, so wäre das hier ebenfalls einzureihen, wenn es nicht eine vollkommen unbrauchbare Fälschung wäre. Das betreffende Stück, nach 1100 geschrieben und mit einem echtem Siegel Otto II. geschmückt, kann auch seinem Rechtsinhalte nach erst dem 12. Jahrhundert beigelegt werden. Deshalb könnten allerdings das Protokoll und auch etwa ein Theil der Erzählung einer guten Vorlage entnommen sein, wie denn Stumpf[1]) wenigstens die Datirung benützen zu dürfen glaubte und wie Staelin[2]) die Intervention Otto's als Alemannorum et Baioariorum dux dafür anführen zu dürfen meinte, dass Otto schon am 9. Februar 976 Herzog von Baiern gewesen sei. Beides halte ich nicht für zulässig. Schon die Arenga verräth sich als einer späteren Zeit angehörig, und ist nun wider allen Brauch die Intervention schon hier eingeschoben, so erweist auch die sich als freie Erfindung. Muss aber in gleicher Weise jeder Satz des Contextes verworfen werden, so ist das Eschatokoll nicht minder bedenklich. Die Jahreszahlen sind zweifelsohne D. 128 für dasselbe Stift entnommen, nur Tag und Ort sind, wie wir den gleichen Vorgang noch an einer anderen dortigen Fälschung kennen lernen werden, abgeändert worden. Wäre dem aber nicht so und hätte Aschaffenburg doch einst ein zu Ingelheim am 9. Februar 976 ausgestelltes Diplom besessen, so ergäbe sich ein seltsames Verhältniss zu dem nicht drei Wochen später ertheilten D. 128. Das vom früheren Tage datirte Stück müsste, da es den Namen Egberts in der Unterschrift enthält, erst nach Monaten vollzogen worden sein, während über die Handlung jüngeren Datums sofort und noch unter dem Kanzler Folcmar D. 128 ausgefertigt worden wäre. Doch auch der Inhalt beider Präcepte verträgt sich nicht mit solcher Reihenfolge. Laut D. 128 erhielt Aschaffenburg erst am 28. Februar 976 Wertheim geschenkt. Dagegen berichtet das andere Stück, dass bereits am 9. Februar die Verhältnisse der zum Petersstift gehörigen familia quae est in loco Wertheim geregelt worden seien. So geräth die Fälschung in zweifacher Hinsicht in Widerspruch mit der für die Datirung derselben benutzten echten Urkunde. — Ich muss ferner, um der in Stumpf 693 Otto, dem Sohne Liudolfs, beigelegten Titulatur willen diese

[1]) Siehe auch Wirzburger Immunitäten 1, 29.

[2]) Wirtembergische Geschichte 1, 462.

schon S. 138 berührte Frage nochmals aufnehmen. Als Otto zum ersten Male vom Kaiser in D. 84 genannt wird, wird er nur als equivocus noster, fratris nostri beatissimae memoriae filius bezeichnet. Dux ohne Nennung des Herzogthums heisst er zuerst in D. 91 (ebenso dann in D. 128). Dazwischen tritt er doch wieder ohne Titel auf, lediglich als Brudersssohn in D. 98. Als dux Suevorum oder Alemannorum begegnet er uns in DD. 117, 121, 123. Erst D. 134 vom 22. Juli 976 führt ihn als Bauariorum dux auf, desgleichen D. 136 (vgl. S. 138). So verdient auch die Otto betreffende Angabe jener Fälschung keinen Glauben. — Mit wenigen Worten erledige ich gleich hier die zweite Otto II. beigelegte Fälschung Stumpf 753. Auch in ihr weist alles auf Entstehung im 12. Jahrhundert und zwar mit Benutzung der DD. 128, 215, 284 hin. Dem zweitgenannten Präcept ist die Datirung nachgebildet, nur sind wieder anderer Tag und anderer Ort eingesetzt. Hervorheben will ich dann noch, dass Herzog Otto in den zahlreichen von ihm dem Petersstifte zu Aschaffenburg erwirkten Diplomen allerdings als dessen eifriger Förderer erscheint, aber nicht als dessen Begründer bezeichnet wird. Auch aus der zuverlässigen Nachricht, dass er dort seine Ruhestätte fand[1]), lässt sich das noch nicht folgern. So bleiben die Anfänge des dortigen Stiftes[2]) in Dunkel gehüllt.

Indem ich die hier nicht besonders besprochenen Urkunden[3]) der Kanzleiperiode Folcmars gleich Stumpf beurtheile und einreihe und indem ich andererseits die nothwendigen Erläuterungen einzelner Diplome der nächsten Kanzleiperiode (Egberts) bereits eingeschaltet habe, können wir jetzt die in den Diplomen 95—162 vorkommenden Zahlen überblicken. WB. mag es verschuldet haben, dass die ersten von Folcmar recognoscirten Diplome wieder schlecht datirt worden sind. In D. 95 sind sämmtliche Zahlen um eins zu niedrig angesetzt. In die nächste Urkunde ist nur a. regni mit 14 richtig eingeschrieben. Erst von D. 100 an wird wieder richtig 975 gezählt. Aber zu voller Correctheit kommt es erst in dem für Utrecht (s. S. 133) ausgestellten D. 107. Begegnen nun selbst in den der gleichen Gruppe angehörigen DD. 106, 108 kleine Fehler, so auch in den weiter folgenden Ausfertigungen. Dass diese doch im allgemeinen correct datirt worden

---

[1]) Gerhardi Vita s. Udalrici in SS. 4, 419.

[2]) Die dem 9. Jahrh. angehörigen Notizen verzeichnet Dümmler Ostfränkisches Reich 2, 166. — Vgl. auch Rettberg Kirchengeschichte 1, 590.

[3]) Stumpf 720 = D. 144 habe ich schon S. 97 als der Recognition nach zu 976 gehörig bezeichnet.

sind, bezeugen die tadellosen Zahlen in DD. 112, 114, 116—124; die Indiction allein schwankt in den in die letzten Monate fallenden Stücken zwischen III und IV, je nachdem die Schreiber griechische, Beda'sche oder Neujahrs-Indiction im Sinne haben. Wohl zu beachten ist, wie die Regierungsjahre berechnet werden. Die in den ersten Monaten des Jahres 975 vorherrschende Zahl XIV (6 gegen 2 Fälle) und die seit Ende Juni meist gesetzte Zahl XV entsprechen der Berechnung, welche den wirklichen Krönungstag als Epoche festhält. Aber unverkennbar drangen allmählich eine andere Auffassung und das Bestreben diese Jahresform der des Kalenderjahres zu accommodiren durch. Einen Versuch der Art machte, wie wir S. 130 sahen, bereits LH. in D. 92, 93. Rückte aber dieser den Beginn des annus regni vor, so schoben die späteren Notare ihn vom 26. Mai auf die Jahreswende hinaus. So erklärt es sich, dass nach dem 26. Mai 975 in 5 Urkunden unter 14 noch a. r. XIV angesetzt wurde. Dem entspricht dann, dass im Januar 976 von diesem zu niedrigen XIV. zu a. r. XV übergegangen wurde[1]) und dass letztere Zahl auch nach dem historischen Epochentage consequent festgehalten wurde. Ganz scharf ist der weitere Uebergang von a. r. XV zu a. r. XVI im Januar 977. Man kann sagen, dass noch bevor auf Folgmar als Kanzler Egbert gefolgt ist, die Notare die Formel adoptirt haben: 962 = a. regni I. Folgen von da an aufeinander mehr als 40 Diplome mit nach der neuen Regel angesetzten Regierungsjahren, so wird damit auch den Copisten, welche uns den grösseren Theil derselben überliefert haben, ein gutes Zeugniss ausgestellt, so dass ich diese für vereinzelte falsche Zahlen um so weniger verantwortlich machen möchte, als solche auch in den Originalen begegnen.

Wollte man sich aber die Datirung erleichtern, so lag es nahe, auch für die anni imperii, deren Epoche ja entweder mit der auf den 25. December angesetzten Jahreswende zusammenfiel oder doch dem 1. Januar als Neujahrstag sehr nahe kam, eine arithmetische Formel aufzustellen, d. h. sie als a. incarnationis — 967 zu berechnen. Auf den ersten Blick scheint der Sachverhalt dieser Annahme nicht zu entsprechen. Zwar sind im Jahre 975 nach dem von den Utrechtern

[1]) Von der einzigen Ausnahme in D. 189 sehe ich nach dem, was S. 140 bemerkt worden ist, ganz ab. – Ob die Incarnationsjahre am 25. December oder am 1. Jänner umgesetzt wurden, bleibt ja zumeist zweifelhaft. Nach dem jeweiligen Wendepunkte richten sich natürlich auch die eventuell parallel gezählten Regierungsjahre. Dass nun für den Uebergang von 975 zu 976 der 1. Jänner massgebend war, beweisen die noch mit 975 versehenen DD. 121 – 123 vom 26. – 28. December. Somit werden wir den 1. Januar auch als den neuen Epochentag der Regierungsjahre betrachten dürfen.



in DD. 107, 108 gegebenen guten Beispiele die a. imperii in DD. 112—123 richtig angegeben. Aber zuvor sind sie regelmässig[1]) zu VII statt zu VIII angesetzt. Und im Jahre 976 stehen zwölf Urkunden mit richtigem a. i. IX noch acht mit a. i. VIII zur Seite. Dass letzterer Fehler in den DD. 127—131 sich wiederholt, also gruppenweise auftritt, macht wahrscheinlich, dass es sich mehr um einen Schreib- als um einen Rechenfehler handelt, der sich von der einen Ausfertigung auf die andere fortpflanzte, bis er gelegentlich wahrgenommen und dann vermieden wurde. Hierfür sprechen auch die Zahlen der a. imperii in der ersten Hälfte des Jahres 977: sie sind zumeist mit X und nur in DD. 145, 149 mit IX eingetragen worden, was ich dadurch erkläre, dass statt X nicht so leicht verschrieben werden konnte IX, als in den zwei vorausgehenden Jahren aus den ihnen entsprechenden Zahlen der a. imperii VIIII, resp. VIII durch Nachlässigkeit VIII, resp. VII entstehen konnten. Läuft aber die Verkürzung lediglich auf solches Verfahren hinaus, so wird doch wahrscheinlich, dass die Jahre kaiserlicher Regierung nach der obigen Formel berechnet worden sind[2]).

In diesem Zusammenhange kehre ich nochmals zu den Incarnationsjahren und zu den Indictionen zurück. Bietet u. a. FA. oft 976 statt 977, so hat er möglicher Weise ebenfalls einen Schaft zu wenig gesetzt. Insbesondere aber könnten sich die vielfach verkürzten Römerzinszahlen, welche kaum von Fall zu Fall berechnet, sondern aus einer Urkunde in die andere herübergenommen sein werden, in gleicher Weise erklären. Zu Beginn der Kanzleiperiode Folcmars nahm man consequent II statt III an. Erst im Juni 975 brachten die Utrechter letztere Zahl zur Geltung; nur WF. berechnet die Indiction in D. 109 zu II und WE. in D. 113 zu IV. Im November darauf wird richtig zu IV übergegangen, welches dann mit geringen Ausnahmen (DD. 122, 126, 127, 139) nicht allein das ganze Kalenderjahr 976 hindurch, sondern sogar bis in den April 977 hinein festgehalten wird. Nun erst wird es in D. 154 von FA. durch das entsprechende V ersetzt, statt dessen in D. 159 allein VI begegnet.

Indem FA. in diesem Zeitraume die Mehrzahl der Diplome liefert, wird er es wohl auch sein, welcher die Datirung beeinflusst hat. Vergleichen wir nun seine Art mit der des WB., welcher vor ihm den

---

[1]) Nur das überhaupt so fehlerhaft datirte D. 101 (s. S. 132) macht eine Ausnahme.

[2]) Ausgeschlossen ist der Gedanke, dass die Notare die a. imperii nach den a. regni durch Subtraction von 6 haben berechnen wollen, denn dann müsste jeder Verkürzung der königlichen Jahre eine Verkürzung der kaiserlichen entsprechen, was nicht der Fall ist.

Ton in der Kanzlei angegeben hatte, so finden wir, dass die Anticipation der Jahresbezeichnungen, welche unter Otto I. so häufig und dann auch WB. geläufig gewesen war, nur noch selten vorkommt, dass die etwaigen Fehler vielmehr auf Verkürzung der Zahlen hinauslaufen. Im übrigen bewährt sich auch hier die von mir vorgeschlagene Reihenfolge der Diplome dadurch, dass die Anomalien in den vier Rubriken der Datirungszeile sich zumeist in einer grösseren oder kleineren Gruppe von Ausfertigungen wiederholen, so dass falsche, aber augenblicklich kanzleigemässe Zahlen geradezu zu Gunsten der Echtheit oder der Ueberlieferung sprechen. Die Indiction IV z. B. in den DD. 145, 146, 148—153 steht auf gleicher Linie mit den unrichtig berechneten Indictionen in den Diplomen Otto I. nach dem Jahre 940[1]).

Wieder vergleiche ich das für den Zeitraum vom Jänner 975 bis Juli 977 gewonnene urkundliche Itinerar mit der sonst beglaubigten Darstellung der Ereignisse. Es stimmt ganz zu den Berichten der Annalen, nach denen Otto Ostern 975 zu Aachen gefeiert und dann einen Fürstentag zu Weimar gehalten haben soll, und es entsteht lediglich die Frage, wie der von den Annalen berichtete Feldzug nach Böhmen richtig unterzubringen ist. Er kann füglich[2]) nach den Aufenthalt in Allstedt (D. 118 vom 9. September) und vor den zu Pöhlde (D. 119 vom 3. November) gesetzt werden, zumal wenn man datum und actum in D. 118 und den vorausgehenden Urkunden[3]) auseinander hält. — Betreffs des Jahres 976 handelt es sich um Feststellung der Phasen der bairischen Angelegenheit. Nach Ann. Altahenses (SS. 20, 788) hat sich Otto in diesem Jahre zweimal nach Baiern begeben. Zuerst wohl im März, wobei in Keltersheim unweit Schweinfurt D. 128 ertheilt wurde. Da Bischöfe und Grafen dem Kaiser aufwarteten, der Herzog Heinrich aber entkam, kehrte Otto zunächst heim und begab sich in den Rheingau (D. 129). Aber zu nochmaligem Einschreiten in Baiern, wo bereits der Krieg zwischen den Parteien ausgebrochen war, genöthigt, nahm er seinen Weg über Bamberg und Forchheim (DD. 131, 132). In Bamberg wird zum letzten Male auf geraume Zeit Adelheid als Fürbitterin genannt[4]). Dass die Entscheidung sehr schnell erfolgte, lehrt D. 134 vom 21. Juli, in dem Erzbischof Friedrich von Salzburg für seine treuen Dienste belohnt wurde, und in dem des

[1]) Vgl. Beitr. zur Dipl. 8, 188.

[2]) So auch Jahrbücher 29.

[3]) Sämmtlich nur aus Abschriften bekannt, so dass etwaige Nachtragung der Tagesangabe nicht ersichtlich wird.

[4]) Der nächstfolgende Fall (D. 168) gehört in den October 977.

Kaisers Neffe Otto schon als Baiernherzog erwähnt wurde. Um die Mitte September finden wir den Kaiser wieder in Thüringen (D. 140). Indessen waren schlimme Nachrichten aus Niederlothringen eingetroffen, die Otto nach dem Westen riefen[1]). Zur Weihnachtsfeier begab er sich nach Köln, kehrte aber nach einigen Wochen nochmals nach Lothringen zurück. Laut DD. 146, 147 weilte er bis über die Mitte März hinaus in Tiel und laut D. 148 am 23. März in Nimwegen. Ueber Mainz (D. 151 vom 6. April 977) zog er dann nach Ingelheim. Ich will das Itinerar dieses Jahres, da es von hier an feststeht, nicht weiter verfolgen, habe es aber für die ersten Monate ausführlich angegeben, um nochmals auf die Einreihung der zu Bruchsal ausgestellten DD. 125, 126 mit XV (resp. XIV) kal. febr. (s. S. 142) zurückkommen. Da Otto zu Ausgang des Jahres 976 Niederlothringen noch nicht hatte beruhigen können, ist es doch sehr unwahrscheinlich, dass er mitten im Winter von Köln aus weit nach Süden und bald darauf wieder nach Norden gezogen sei. Wir haben auch von keinem Anlasse zu solcher Fahrt Kunde. Fügen sich dagegen beide Diplome recht wohl in das Itinerar des Jahres 976 ein, so würde ich behufs Erklärung verzögerter Ausstellung derselben noch geltend machen, dass der Kaiser damals schnell von Bruchsal aufgebrochen zu sein scheint, denn laut D. 127 war er bereits am 21. Januar in Tribur.

Bevor ich einzelne Diplome der letzten Jahre Otto II. bespreche, will ich von den Neuerungen reden, welche allmählich in den Urkunden Platz griffen. Es ist Stumpfs Verdienst zuerst auf die mannigfachen Unterschiede, welche zwischen den Diplomen der ersten Hälfte der Regierungszeit Otto's und zwischen denen der zweiten Hälfte bestehen, hingewiesen und annähernd richtig die Zeitpunkte des Beginns der neuen Merkmale festgestellt zu haben. Aber da Stumpf überhaunt den Kanzlern mehr Antheil an dem Geschäfte und mehr Einfluss auf dasselbe zuschrieb, als ihnen in Wirklichkeit zukommt, und da er nicht in der Lage war auf die Thätigkeit des Arbeitspersonals einzugehen, vermochte er nicht darzuthun, dass jede Neuerung auf einen bestimmten Notar zurückgeführt werden muss, dass jede sich erst allmählich eingebürgert hat, dass daher eine Zeitlang Kanzleiausfertigungen älteren und jüngeren Gepräges nebeneinander herlaufen. Dass zu-

[1]) An D. 142 aus Erwitte und D. 148 aus Duisburg schliesst sich sehr gut D. 144 aus Nimwegen vom 22. November 976 an, das ich der Recognition wegen (s. S. 96) hier einreihte.



nächst nach 973 die Diplome noch in allem denen vor 973 gleichen, hängt, wie wir sahen, damit zusammen, dass nach wie vor derselbe WB. in der Kanzlei die erste Rolle spielte. Kaum war mit FA. ein Mann aus anderen Kreisen in die Kanzlei eingetreten, so kam die erste Neuerung, die Einführung des Titelmonogramms auf. Tauchten nun, seitdem Hildebald Chef der deutschen Kanzlei geworden war, wiederum neue Dictatoren und Ingrossatoren auf, so hatte das weitere Fortbildung des Urkundenwesens zur Folge. Man mag da mit Stumpf von Hildebaldischen Neuerungen in dem Sinne sprechen, als sie in seine Kanzleiperiode fallen und zweifelsohne von ihm gutgeheissen worden sind, aber man darf nicht dem Kanzler selbst die Autorschaft beilegen.

Ich beabsichtige nicht hier das Thema zu erschöpfen. Wie die Dictate nach und nach andere geworden sind, werden meine Arbeitsgenossen darlegen. Sie werden da Anlass haben auch die Abwandelungen der Protokolltheile zu verfolgen, insoweit sie den einzelnen Notaren eigenthümlich sind. Ich greife also nur diejenigen damals variirten Merkmale heraus, welche bei der Beurtheilung einzelner oder bei der chronologischen Einreihung sämmtlicher Diplome besonders zu berücksichtigen sind. Und was speciell die äusseren Kennzeichen betrifft, so beschränke ich mich auf allgemeine Andeutungen, da eine genügende Anzahl von Facsimiles, an welchen allein die Fortbildung der Schriftzeichen und Buchstaben anschaulich gemacht werden kann, noch nicht vorliegt.

Dieser Vorbehalt gilt gleich dem, was ich über die symbolische Invocation am Eingange der Diplome zu sagen habe. Auf die verschiedenen Darstellungen derselben hat bekanntlich Stumpf[1]) einen grossen Werth gelegt. Von dem einst unter Ludwig dem Deutschen vom Meister Heberhard aufgebrachten Chrismon[2]) unterschied er das Hildebaldische Chrismon, für welches er wiederum zwei Formen annahm, eine ältere in den Jahren 978—992 gebrauchte und eine jüngere seit etwa 992 bis in die Anfänge des 12. Jahrhunderts vorherrschende. Charakteristisch sei für das Hildebaldische Chrismon der Grundzug und zum Theil auch dessen Ausschmückung; charakteristisch für die jüngere Form, dass um sämmtliche Theile der Hauptfigur eine ununterbrochene Spirallinie herumgeschlungen wurde. Richtig ist, dass von Zeit zu Zeit für die Chrismen neue Typen aufgestellt und dann in der Regel von allen Ingrossatoren der betreffenden Periode nachgebildet worden sind, letzteres schon aus dem Grunde, weil jeder nachfolgende

[1]) Wirzburger Immunitäten 1, 21 und 2, 14.
[2]) Vgl. meine Bemerkungen zu Kaiserurkunden in Abbildungen 7, 10 S. 161.



Typus auf Vereinfachung der bisher üblichen Zeichnung hinauslief und somit leichter darzustellen war. Aber die besondere Gestaltung dieses wie anderer Schriftzeichen hing viel zu sehr von dem Belieben und der Geschicklichkeit der einzelnen Notare ab, als dass wir von dem individuellen Momente absehen dürften. Vor allem bewirkt dieses, dass es eine ganze Reihe von Uebergangsformen von dem einen zu dem andern Typus gibt, welche es unmöglich macht, für das Aufkommen eines neuen Typus eine bestimmte Zeitgrenze anzugeben. Die Beschreibung, welche Stumpf für das Hildebaldische Chrismon schlechtweg gibt, passt auch schon für viele Chrismen des WB. und seiner Genossen. Noch misslicher steht es mit der lediglich als Verzierung dienenden und von Stumpf so stark betonten Spirallinie. Es mag sein, dass die Ingrossatoren um das Jahr 1000, indem ihnen eine bestimmte Zeichnung vorschwebte, sich mehr Mühe als ihre Vorgänger gegeben haben, diese Linien in einem Zuge zu machen oder doch ununterbrochen erscheinen zu lassen. Aber ob dies mehr oder minder gelang, war Sache der Uebung und der Fertigkeit der einzelnen Notare. Thatsächlich haben es in diesem einen Punkte einige Schreiber unter Otto II. schon weiter gebracht, als gewisse Schreiber unter Otto III., so dass jene Scheidung von älterem und jüngerem Hildebaldischen Chrismon durchaus nicht zutrifft und am wenigsten für Zwecke der Kritik verwendbar ist.

Da sich Stumpfs Bemerkungen über die Chrismen, wie er ausdrücklich betont hat, lediglich auf die Prüfung der Originale der deutschen Kanzlei stützen, trage ich hier nach, was sich aus den Ausfertigungen der italienischen Notare ergibt. Das Labarum als älteste Form der symbolischen Invocation behauptete sich bis weit in das 10. Jahrhundert hinein neben allen von den fränkischen und deutschen Kanzleien in den Königsurkunden angewandten Zeichnungen der Chrismen[1]; eventuell wurde es nach Art des deutschen Chrismons mit Zierrathen geschmückt oder auch mit dessen Grundlinien combinirt. In den italienischen Diplomen Otto II. herrscht das Labarum sogar noch vor. Die seltenen deutschen Chrismen aber variiren, da sie den Notaren nicht geläufig sind, ziemlich stark und erscheinen von den Typen der deutschen Kanzlei wenig beeinflusst.

Nach dem Vorgange von Stumpf habe ich auch von dem Fehlen des Chrismon in den Diplomen zu reden. Während er DDO. 427,

---

[1]) Vgl. Kaiserurkunden in Abb. 3, 27 und 7, 20. — Da die verschiedenen Formen als gleichwerthig gelten, glaube ich für sie auch dieselbe Bezeichnung Chrismon gebrauchen und bei der Edition der Diplome, auch wenn in den Originalen Labarum vorkommt, mich mit der Sigle C (s. DO. 380) begnügen zu dürfen.

428[1]), obwohl sie dieses Schriftzeichens darben, für echt erklärte, beurtheilte er mehrere mit gleichem Defecte behaftete Diplome Otto II. minder günstig. Wohl mit Recht deutete er die Auslassung des Chrismon dahin, dass den betreffenden Schreibern dasselbe zu zeichnen schwer gefallen sei. Aber diese Annahme trifft mit nichten die Fälscher allein, sondern ebenso gut zur Ausfertigung von Diplomen ermächtigte Privatschreiber, ja selbst Notare der Kanzlei. Unter Otto I. haben It. B. und WC. unterlassen DO. 334 und DO. 389 mit Chrismen zu versehen. Ebenso die der Kanzlei nicht angehörigen Ingrossatoren von DDO. 427, 428. Hat sonach die Kanzlei des Vaters auf solche Abweichung von dem Brauche keinen Werth gelegt, weshalb sollte die des Sohnes es strenger genommen haben? Liegt es doch zunächst auf der Hand, dass Privatschreiber es nicht so leicht zu der Fertigkeit im Zeichnen von Chrismen bringen konnten. Daher fügte, wie wir S. 86 sahen, WB. der wahrscheinlich von Gunpaldus gelieferten Reinschrift von D. 55 nicht allein das Recognitionszeichen, sondern auch das Chrismon hinzu. Bei manchen Stücken gleicher Entstehung wie bei DD. 168, 182[2]) ist dagegen die Ergänzung seitens der Kanzlei unterblieben. Auch mit dem ersten auf uns gekommenen Original von der Hand des HA. D. 170 mag es sich so verhalten, dass HA. das Zeichen von einem geübteren Ingrossator hat nachtragen lassen wollen. Doch selbst wohlgeübten Schreibern ist es widerfahren das Chrismon auszulassen, so WD. bei Ausfertigung von D. 234[3]). Es sind das der Beispiele von Diplomen Otto II. ohne Chrismon genug, um behaupten zu dürfen, dass der Kanzlei dieses Schriftzeichen nicht als wesentliches Erforderniss galt und dass auch wir das Fehlen desselben nicht zu hoch anzuschlagen haben.

Ich habe zuvor (S. 134) die Annahme Stumpfs, dass der Kanzler Egbert das Titelmonogramm eingeführt habe, dahin berichtigt, dass irgend ein Ingrossator die Neuerung aufbrachte, dass nach und nach andere Notare seinem Beispiele folgten, dass somit, bis das neue Handmal allgemein angenommen wurde, Kanzleiausfertigungen mit dem bisherigen Monogramm und solche mit dem neuen nebeneinander

---

1) Wirzburger Immunitäten 1, 18 Anm. 10.

2) Beide von Stumpf verworfen und zwar D. 168 (s. Wirzb. Immunitäten 1, 22 Anm. 19) lediglich wegen fehlenden Chrismons.

3) Ohne Schriftzeichen im Eingang sind auch die aus der italienischen Kanzlei stammenden Originale D. 268 (It. F.) und D. 278 (It. I.) — Da It. I. DD. 281, 289 mit Labarum versehen hat, entsteht die Frage, ob das in dem ebenfalls von ihm mundirten D. 249 erscheinende deutsche Chrismon von ihm selbst oder von einem deutschen Notar gezeichnet worden ist; jedoch lässt sich ein Unterschied der Tinte zwischen dem Chrismon und der nachfolgenden Schrift nicht wahrnehmen.

herlaufen. Ebenso lässt sich Stumpfs Angabe, dass unter demselben Kanzler das Recognitionszeichen ausser Brauch gekommen sei und dass es fortan nur noch selten in den Urkunden Otto II. angetroffen werde[1]), bestimmter fassen, sobald wir die Ingrossatoren der Diplome mit dem Zeichen oder ohne dasselbe berücksichtigen. Wie sehr das signum recognitionis mit der Zeit entwerthet worden war, brauche ich hier nicht zu wiederholen. Es genügt daran zu erinnern, dass dasselbe bereits unter Otto I. nicht mehr als Erforderniss der Vollziehung galt. Die italienische Kanzlei machte von demselben kaum noch Gebrauch[2]). Auch deutsche Notare versäumten zuweilen es einzutragen: so LI. in DO. 299, LG. in DO. 321, WC. in DO. 389, WB. in DDO. 418, 432. Um des Einflusses willen, welchen WB. unter Otto II. ausübte, will ich ausführlicher darlegen, wie er es in dieser Beziehung hielt. Sämmtliche von ihm subscribirte Präcepte Otto II. weisen das Zeichen auf. Aber oft hat er dasselbe nur flüchtig skizzirt. Begnügt er sich z. B. in D. 41 mit der linken Hälfte der sonst von ihm gebrauchten Figur, so weist D. 68 nur noch einige Federstriche auf. Ob diese von der Hand des WB. stammen, ist zweifelhaft. Ueberhaupt drängt sich ja die Frage auf, ob es in allen Fällen der Schreiber der ganzen Urkunde oder wenigstens der Subscriptionszeile gewesen ist, welcher auch das ganz abseits stehende Recognitionszeichen gemacht hat; liegen uns doch schon seit Ausgang des 9. Jahrhunderts zahlreiche Diplome vor, in denen der eine Notar die Recognitionsformel geschrieben und ein zweiter das Zeichen hinzugefügt hat. Dass nun WB. als Ingrossator und Subscribent sehr oft auch das signum recognitionis gebildet hat, halte ich für sicher. Das signum in den von ihm mundirten Stücken trägt nämlich, auch wenn es nur halb ausgeführt ist, zumeist ein bestimmtes Gepräge, das sowohl in dem Ductus als in den Zierrathen dem Chrismon des WB. gleicht. Der individuelle Charakter dieser Zeichnung ermöglicht uns auch zu constatiren, dass WB. dasselbe in Reinschriften anderer Ingrossatoren nachgetragen hat, wie in D. 44 von der Hand des WC. oder in D. 55 von der Hand des Gunpaldus. Dass es sich aber dabei nicht mehr wie einst um Vollziehung seitens eines Kanzleimitgliedes handelte, bekunden u. a. DD. 63, 65, welche nicht allein von Privatschreibern mundirt, sondern von diesen zugleich mit dem Recognitionszeichen versehen worden sind. Des weiteren verdient Beachtung, dass von WB. gelieferte

[1]) Wirzburger Immunitäten 1, 24 Anm. 27. [2]) Seit Absonderung der italienischen Kanzlei findet es sich nur noch in den Originalen von DDO. 267, 270, 278, von denen das erste allein in der Kanzlei geschrieben worden ist, und in den Copien von DDO 339, 367. — Auch D. 17 hat kein Recognitionszeichen.



Schriftstücke, nämlich DD. 28, 76, 78, 91, 95 ein signum recognitionis von anderer Hand aufweisen, welches sich dann auch in dem von WF. mundirten D. 77 findet. Allerdings steht die Figur in diesen sechs Diplomen sowohl was den Aufriss als was die Ausfüllung und Verzierung anbetrifft, der Zeichnung welche ich WB. beilege, sehr nahe. Sie unterscheidet sich aber wesentlich dadurch, dass hier nochmals den Noten ähnliche Zeichen eingetragen sind, zumeist in gleicher Anzahl, Reihenfolge und Gestalt, nur etwas abweichend in D. 77 mit drei statt vier Noten und in D. 95 was die Reihenfolge der vier Noten anbetrifft. Ich theile diese Details mit, weil der letzte Versuch dieser Art[1]) constatirt werden muss, und weil vielleicht ein anderer, glücklicher als ich, den Schlüssel für diese Noten zu finden vermag. Dass der Zeichner der Noten irgend einer Formel Ausdruck hat geben wollen, bezweifle ich nicht. Aber dass es sich noch um einen bestimmten Antheil an der Vollziehung der Urkunden handle, ist mir unwahrscheinlich. Das ganze Recognitionszeichen muss doch bereits zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken sein, da es, wie wir gleich sehen werden, bald ganz ausser Brauch kam, und die Vollziehung durch die Kanzlei bestand fortan offenbar nur noch in der Besiegelung, für welchen Zweck einzelnen Notaren oder Vertrauenspersonen die verschiedenen Siegelstempel anvertraut worden sein mögen.

Diente aber das signum recognitionis lediglich noch zu herkömmlicher Ausschmückung, so ist auch irrelevant, ob es von dem Ingrossator der Urkunde (respective vom Schreiber der Recognitionszeile) oder von einem anderen Manne beigefügt wurde, und so berücksichtige ich in der folgenden Aufzählung nur diejenigen Notare, welche den Hauptantheil an den Ausfertigungen gehabt haben[2]). Es ergibt

---

[1]) Andere Bewandtniss hat es mit D. 65 für Meschede, ausserhalb der Kanzlei geschrieben. Der Ingrossator zeichnet nämlich in allem die Vorurkunde DO. 12 nach, versucht daher das signum recognitionis ebenfalls nachzubilden und copirt so auch dessen erste Note, welche Poppo besagen will. Dieser Fall beweist nur, dass der Schreiber keine Ahnung mehr von der Bedeutung der betreffenden Note hatte. Dergleichen Versuche kommen auch noch später vor. So versah WF. noch im Jahre 987 das Präcept Stumpf 907 mit dem damals gar nicht mehr üblichen Recognitionszeichen und schmückte dieses mit Schnörkeln aus, von denen der eine und andere allenfalls noch mit Noten verglichen werden kann. WF. wie der Ingrossator von D. 65 denken dabei nicht mehr an bestimmte Worte, während ich betreffs der oben angeführten Fälle es für wahrscheinlich halte, dass die Zeichen noch eine bestimmte Bedeutung haben sollten.

[2]) Auch unter Otto II. finden wir sehr häufig zwei und selbst drei Schreiber an der Herstellung einer Urkunde betheiligt. Dass die Fälle meist gruppenweise auftreten, hängt sicher damit zusammen, dass das Personal entweder durch die Ereignisse in der Arbeit gestört wurde oder auch mit Arbeit überbürdet war. Die



sich dann, dass unter Otto II. die älteren Notare das Recognitionszeichen gewohnheitsgemäss noch zu setzen pflegten, dass die jüngeren im allgemeinen darin mehr und mehr nachliessen, zwei der jüngeren Notare dagegen den alten Brauch nochmals aufnahmen.

Dass sich WB. consequent blieb, sagte ich schon. Ebenso consequent bis in die Kanzleiperiode Egberts hinein, liessen sich WC. und WD. schliesslich doch bestimmen, von dem Recognitionszeichen abzusehen: jener trug es noch in D. 138 ein, aber nicht mehr in D. 167; dieser liess es in DD. 232, 234 aus. Dagegen verfuhren WE. und WF., obwohl auch sie unter dem Einflusse von WB. standen, frühzeitig nach ihrem Belieben; WF. setzte das Zeichen z. B. in DD. 77, 109 und liess es in D. 94 aus und WE. wendete es sogar von Anbeginn nur noch ausnahmsweise in DD. 69, 93, 102 an. Verhältnissmässig häufiger machte dann wieder FA. von dem Zeichen Gebrauch, zumal wenn er Confirmationen früherer Präcepte zu mundiren hatte[1]). Als er aber unter dem Kanzler Egbert fast ganz allein das Schreibgeschäft zu besorgen hatte, überhob er sich mehr und mehr der Mühe und versah nur noch drei Diplome mit solcher Figur. Das allein würde erklären, dass die nächstfolgenden Notare HA., HB. und HC. das Schriftzeichen gar nicht mehr kennen[2]). Aber es wirkte wohl

betreffenden Angaben über jedes derartige Stück muss ich der Edition vorbehalten. Hier nur einige Beispiele dafür, dass das signum recognitionis von anderer Hand ist als die Recognitionsformel. In D. 229 schrieb HA. den grösseren Theil der ersten Zeile, sowie das Eschatokoll, WE. dagegen füllte die erste Zeile aus und fügte den Context und das Recognitionszeichen hinzu. In D. 286 stammen die erste Zeile und das Eschatokoll von HB., während eine unbekannte Hand den Context und das Zeichen lieferte. Eine Hand, welche wir nicht sicher bestimmen können, schrieb die erste Zeile von D. 292 sowie die beiden Unterschriftszeilen; HA. schrieb den Context von der 2. Zeile an bis fast zu Ausgang der 7. Zeile und die ganze Datirung; HD. ergänzte den Context, bildete das Recognitionszeichen und fügte der Datirung amen hinzu. In diesen und anderen Fällen lässt sich nicht bestimmen, in welcher Reihenfolge die einzelnen Theile der Reinschrift hergestellt worden sind, ob z. B. in D. 292 der erste Ingrossator gleichzeitig die drei Zeilen geliefert, oder ob er die Unterschriftszeilen erst dem inzwischen von HA. und HD. gelieferten Contexte hinzugefügt hat. Dagegen lässt sich bei DD. 293, 296 der Vorgang mit ziemlicher Sicherheit feststellen. Beide Diplome sind zu Verona und zu einer Zeit, da die Kanzlei vollauf zu thun hatte, angefertigt worden. Der Notar HE. bediente sich für beide eines Gehilfen, welcher die drei Zeilen mit verlängerten Buchstaben schrieb, worauf HE. den ganzen Context, die Datirungszeile, Handmal und Recognitionszeichen hinzufügte. Da in beiden Stücken die erste Zeile mit futuris als letztem Wort der Promulgationsformel endet, diese erste Zeile also für jede beliebige Urkunde verwendet werden konnte, wird man mit Ficker 2. 144 hier auch von Blanquetten reden können.

1) Nur D. 125 liess er trotz seiner Vorlage ohne signum.

2) Bezeichnend ist, dass HB., als er von dem mit signum von WB. aus-



auch die Gepflogenheit der Urkundenschreiber aus Italien mit. Hatten diese schon unter Otto I. das Recognitionszeichen fallen lassen, so nahmen sie es unter Otto II. nicht wieder auf: es findet sich nicht in einer einzigen der Ausfertigungen der italienischen Kanzlei. Als solche haben wir aber auch DD. 163, 165, 167, 168 zu betrachten, obwohl sie für deutsche Empfänger bestimmt waren. Jene ersten der unter Hildebald dienenden und von mir nach ihm benannten Notare fanden somit in der Kanzlei keine Präcepte mit signum recognitionis vor[1]). Tauchen dann solche mit der Zeit wieder auf, so läuft das darauf hinaus, dass hier und da ältere Schreiber sich an der Arbeit betheiligten oder dass nochmals neue Notare eintraten, welche von ihrer Schule her an das Recognitionszeichen gewöhnt waren. Wie FA. dasselbe noch in D. 177 eintrug, so LH. in D. 225 und WE. in D. 229. Die neuen Notare sind HD. und HE. Schon als sie im Herbst 979 vereinzelt auftreten, versehen sie DD. 204, 205 mit einem Recognitionszeichen, wie es etwa seit dem Jahre 953 von den Notaren des Kanzlers Liutolf[2]) gebildet worden war. Der ihnen nahe stehende Ingrossator von D. 208 versuchte sich ebenfalls, jedoch mit geringem Erfolge in solcher Zeichnung. Es folgen dann DD. 292—297, an deren Herstellung HD. und HE. in verschiedenem Grade Antheil hatten, mit ziemlich stereotypen Recognitionszeichen. Aus alle dem geht wiederum hervor, dass die Kanzler jener Zeit auf dieses Detail der Ausstellung der Diplome keinen Einfluss ausübten. Hing es aber von der Gepflogenheit der einzelnen Notare, ja zum Theil von deren jeweiligem Belieben ab, ob sie jenes Schriftzeichen setzen oder nicht setzen wollten, so hat dasselbe als äusseres Kennzeichen der Echtheit nur noch geringen Werth.

Von inneren Merkmalen, welche zuerst in den Diplomen Otto II. auftauchen, will ich vor allen die Bezeichnung desselben als zweiten seines Namens besprechen. Zunächst greift sie damals nur Platz in der Datirungszeile, aber damit ist der Einführung der Ordnungszahlen in die Diplome der folgenden Herrscher Bahn gebrochen. Auffallender Weise hat die Ottonische Kanzlei, als Vater und Sohn gemeinsam urkundeten, eine Scheidung beider nicht für nöthig erachtet. Es

---

gestatteten D. 35a das Duplicat D. 35b liefert, das signum nicht reproducirt. Dass es sich in D. 217 findet, dessen zwei letzte Zeilen HB. geschrieben hat, erklärt sich daraus, dass der Ingrossator des grösseren Theiles des Diploms es bereits aus dem ihm als Vorlage dienenden DO. 427 herübergenommen hatte.

[1]) Uns liegt aus den Anfängen Hildebalds allein D. 177 von FA. mit SR. vor.

[2]) Vgl. Beiträge zur Diplomatik 6, 370 und Kaiserurk. in Abb. 8, 22.



geschieht dies nur seitens des Schreibers von DO. 395 und D. 20. Als dieser zu gleicher Zeit beide Urkunden mundirte und in D. 20. soweit als möglich DO. 395 wiederholte, ersetzte er die Otto I. in den Mund gelegten Worte pater, mater, coniunx durch die für Otto II. passenden avus, ava, mater. Lautete ferner in DO. 395 die Unterschrift signum domni Ottonis magni et invictissimi imperatoris augusti, so setzte er in D. 20 ursprünglich s. d. Ottonis serenissimi, verbesserte es aber sofort in s. d. Ottonis iunioris serenissimi etc.; desgleichen schaltete er in der Datirung iunioris nach Ottonis ein. Vereinzelt wird dann nach 973 Otto II. in D. 64 von WD. und in DD. 92, 93 von LH. ebenfalls iunior genannt. Secundus kommt erst in der Folge auf. Wann dieses Zahlwort (denn regelmässig wird dieses, wenn auch abgekürzt, gebraucht und nicht das Zahlzeichen) kanzleigemäss worden ist, hat schon Stumpf richtig angegeben[1]): mit D. 183 beginnt die Reihe der Kanzleiausfertigungen, welche fast ausnahmslos das neue Kennzeichen aufweisen. Aber die Frage ist bei dieser wie bei anderen Neuerungen, inwieweit wir vereinzeltes früheres Vorkommen gelten lassen dürfen. Späteren war solche Bezeichnung so geläufig, dass sie ohne Arg dieselbe in Urschriften und noch eher in Abschriften einzutragen versucht sein konnten. Wurde z. B., wie wir S. 113 sahen, zu Thietmars Zeiten D. 90 angefertigt, so lag es nahe, auch secundus anzuwenden. Interpolation werden wir insbesondere in allen Fällen annehmen dürfen, in denen wir nicht das Zahlwort, sondern das Zahlzeichen finden. Im Original von D. 29 mit anno imperii . . . Ottonis II. VII sticht auch das II. von der übrigen Schrift ab. Obwohl das nicht der Fall ist bei D. 30 mit anno . . . imperii Ottonis II. serenissimi imp. aug. VII (gleich D. 29 von WD. mundirt), noch in D. 161 mit über Ottonis gesetztem II., können wir das Zahlzeichen um so sicherer als späteren Zusatz bezeichnen, da beide Originale gleich dem von D. 29 derselben Gruppe für Magdeburg angehören. Allerdings sind dort nicht alle Urschriften in gleicher Weise glossirt worden, unter anderen nicht D. 162. Aber wenn letzteres, welches D. 161 gleichzeitig ist und wie D. 161 von der Hand des FA. stammt, II. nicht aufweist, so genügt das, um zu behaupten, dass II. in D. 161 nicht ursprünglich ist. Als erklärender Zusatz erscheint die Zahl auch in der Abschrift von D. 38 für Lorsch. In dem Chartulare dieses Klosters finden wir nämlich die analoge Glosse bereits einigen Diplomen Otto I. beigefügt, so selbst das Zahlwort primus der Copie von DDO. 34, 176. Berechtigt uns das auch die wenigen weiteren Fälle in gleicher Weise

[1]) Wirzb. Immunitäten 1, 37 Anm. 67.



zu deuten, so wird doch zugleich die Möglichkeit ins Auge gefasst werden müssen, dass einzelne Notare secundus angewandt haben können, bevor das Wort von der Kanzlei recipirt wurde. Ich habe deshalb secundus in DD. 139, 141 in Anbetracht des ziemlich gleichzeitigen Vorkommens nicht geradezu beanstanden mögen. Und ebenso enthalte ich mich eines bestimmten Ausspruches darüber, ob das wieder in der Copie von D. 179 begegnende secundus auf die Urschrift zurückgeht oder nicht. Für ersteres spricht, dass D. 179 nur um einige Monate früher als D. 183 entstanden ist und dass das betreffende Chartular sonst keine Glosse der Art aufweist. Dagegen spricht aber, indem D. 179 von FA. dictirt ist, dass FA. dann gerade am Ende seiner Thätigkeit als Notar auf eine Neuerung verfallen sein würde.

Das bringt mich auf die Frage, ob die Neuerung überhaupt einem bestimmten Notar beigelegt werden kann. Das neue Wort begegnet zuerst in den DD. 183—192[1]), an deren Ausfertigung LI., HA., HB. betheiligt sind; ob D. 183, in dem wir noch auf eine zweite Neuerung stossen, von LI. oder von HB. verfasst ist, lässt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden. Da der schon bejahrte LI. secundus in D. 186 gebraucht und dann wieder auslässt in D. 200[2]) wird er wohl nicht auf die neue Bezeichnung verfallen sein. Dasselbe gilt von HA., der schon im Jahre 978 viele Urkunden ohne secundus geliefert hatte und der es noch in D. 198 unterdrückt. Füglicher können wir HB., obgleich auch er D. 180 noch mit altem Protokolle versehen hatte, als denjenigen bezeichnen, welcher in D. 183 zugleich zwei neue Varianten eingeführt und wohl auch deren Gutheissung seitens des Kanzlers erwirkt hat, so dass fortan alle Notare sich der gleichen Formeln bedienen sollten, was sie dann nur zuweilen ausser Acht gelassen haben.

Das zweite Novum in D. 183 ist, dass Hildebald in der Recognition episcopus et cancellarius betitelt wird. Seit dem Regierungsantritt Heinrich I. hatten alle Kanzler, wenn sie zu Bischöfen eingesetzt worden waren, das Amt bei Hofe aufgeben müssen, so dass Hildebald der erste ist, welcher wieder, wie das im deutschen Reiche unter Karl III. aufgekommen war, beide Würden vereinigte. Am 5. Januar 979 war Hildebald als Bischof von Worms ordinirt worden. Kunde davon wird man wohl bereits gehabt haben, als am 15. Januar zu Erstein DD. 181, 182 von HA. angefertigt wurden. Aber erst in Frankfurt am 8. Februar

[1]) Der unbekannte Ingrossator von D. 191 liess es zuerst aus, tilgte aber sofort das nach Ottonis gesetzte Wort um secundi nachzuholen.

[2]) Da in der Copie von D. 198 das Zahlzeichen II. steht, bleibt unentschieden, ob es Zusatz der Copie ist oder ob in der Urschrift secundus stand.



wird gleichzeitig in das Protokoll der Bischofstitel für den Kanzler und die Bezeichnung als secundus für den Kaiser aufgenommen. Das ist doch wahrscheinlich von HB. ausgegangen, dann jedoch allen Notaren der deutschen Kanzlei vorgeschrieben worden. Nur gewöhnten sich diese nicht so leicht an die neuen Ausdrücke. HA. z. B. lässt den Bischofstitel aus in DD. 185, 198, 211, 213, 252 und das Zahlwort in D. 198. LI. eignet sich jenen an, aber nicht dieses. Umgekehrt verfährt WD. in 225, während er dann in DD. 232, 234 neben secundus auch episcopus gebraucht, jedoch in der Reihenfolge cancellarius et episcopus. Es kommen also mancherlei Varianten vor, aber die beiden neuen Ausdrücke herrschen doch vor.

In die Ausfertigungen der italienischen Kanzlei konnte nur secundus eindringen. It. H. sträubte sich lange gegen die Annahme der Neuerung: das Zahlwort fehlt noch in D. 260, begegnet dann aber in DD. 261—264. Seine Genossen It. I. und It. K. eignen sich sofort secundus an. Allerdings fügt sich jener noch in die Art des It. H., als er in Gemeinschaft mit diesem D. 239 schreibt. Als er unmittelbar darauf selbständig D. 240 liefert, wendet er secundus nicht allein in der Datirungszeile an, sondern auch in der Unterschrift, was dann It. K. nachahmt[1]).

Was die Datirung anbetrifft, so hat sich überhaupt damals die italienische Kanzlei von der deutschen ins Schlepptau nehmen lassen. Das werden wir später sehen, wenn ich die Art der Zählung der Jahresmerkmale darlege. Hier will ich zunächst nur dafür den Nachweis liefern, dass sich die italienischen Notare zumeist dem deutschen Brauche anbequemten, die Römerzinszahl unmittelbar auf das Incarnationsjahr folgen zu lassen und neben den Jahren der kaiserlichen Regierung auch die der königlichen zu berechnen.

D. 17 für Hersfeld, aber von der italienischen Kanzlei geliefert, ist nach deren Gepflogenheit, wie ich sie in Beiträgen zur Dipl. 8, 157—159 dargelegt habe, datirt. Bildet die Indiction den Schluss auch in DD. 139, 140, so kann es sich nur darum handeln, dass die Notare vorübergehend und absichtslos von der Norm der deutschen Kanzlei abgewichen sind[2]). Diese zwei Beispiele stehen bis zum Auftreten Gerberts als gemeinsamen Kanzlers ganz vereinzelt da. Die Notare

[1]) Vgl. Stumpf Wirzb. Immunitäten 1, 38. — Auch signum d. secundi Ottonis Romanorum imperatoris etc. hat It. I. in der Folge eingeführt, worauf Dr. Fanta zurückkommen wird.

[2]) Vgl. auch die anomalen Datirungen von DD. 2—4.



It. G. (vielleicht Gerbert selbst) und It. H. folgen entschieden dem heimischen Brauche und weisen auch in den von ihnen vor Eintritt des Hildebald besorgten Ausfertigungen DD. 163, 165 der Römerzinszahl die letzte Stelle zu. Daran hält It. H. auch in der Folge vielfach fest[1]). Dagegen schliesst sich It. I. bereits der Gepflogenheit der Mehrzahl der deutschen Notare an. Der Mehrheit muss ich sagen, weil HA., wie er die erste Anleitung von den Italienern erhielt, die Indiction entschieden gleich diesen behandelte. Zwei Jahre hindurch bieten alle von ihm angefertigten Urkunden die betreffende Angabe zum Schlusse der Datirung, wovon dann aber DD. 258, 259, 265 abweichen. Vereinzelt lassen sich auch HD. und HE. dadurch bestimmen, obwohl sie in der Regel der deutschen Weise den Vorzug geben. Erscheint somit der diesbezügliche Brauch schwankend, so ergibt doch ein Ueberblick über sämmtliche Urkunden, dass der italienische Brauch nur zeitweise noch durchschlug. Auf deutschem Boden geschah das u. a. als einige Monate hindurch It. H. und HA. fast alle Arbeit besorgten[2]). Treffen wir dagegen, seit der Hof in Italien weilte, drei solche Gruppen (DD. 253—255, DD. 261—264, DD. 292—296, welche letzte Gruppe lauter von den deutschen Notaren HD. und HE. gelieferte Diplome enthält) an, so sind entschieden locale Einflüsse wirksam. Die Tendenz geht aber dahin die Indiction, wie es in Deutschland herkömmlich war, einzureihen, so dass auch in diesem Punkte der Unterschied zwischen deutscher und italienischer Datirung sich mehr und mehr verwischte[3]).

Bezeichnender in dieser Hinsicht ist, dass die italienische Kanzlei die Rechnung nach anni regni annahm. Blicken wir da auf die Zeit vor Absonderung der Kanzlei für das Nebenreich zurück, so erweisen sich DD. 120, 130, 154 (s. S. 98) auch durch Eintragung der königlichen Jahre als Elaborat der gemeinsamen, aber nur deutsche Notare aufweisenden Kanzlei, während das Fehlen derselben in D. 144 sich genügend aus der Mitwirkung eines italienischen Ingrossators erklärt[4]). Da aber der Kanzler Gerbert, die mit ihm über die Alpen gekommenen

---

[1]) Nur die Copien von DD. 220, 241, 260, deren Dictate von diesem Notar zu stammen scheinen, machen eine Ausnahme.

[2]) Zwischen den DO. 208, 210—218 mit der Indiction am Schlusse steht allein D. 209 mit anders gestellter Indiction als Elaborat des HB.

[3]) Dass der Indiction in den Jahren 979—988 kein ganz bestimmter Platz zugewiesen war, mag dazu beigetragen haben, dass sie häufiger als sonst ausgelassen worden ist: so in DD. 190, 191, 199, 252, 302, 305, ferner in den in jeder Beziehung (s. S. 163) zusammengehörigen DD. 194, 195 für Memleben.

[4]) Mit der Ueberlieferung von D. 71 für Grado steht es zu schlecht, als dass wir aus dem Fehlen der anni regni und der anni imperii etwas folgern könnten.

Notare und der von ihnen eingeführte HA. zunächst auch für deutsche Empfänger Diplome anzufertigen hatten, machten sie sich sofort mit dem deutschen Brauche vertraut. Allerdings vermissen wir den annus regni in der Copie von D. 166 für Como, aber er findet sich dann in den für Italien bestimmten DD. 173, 175, 176 und so in der Folge fast regelmässig eingetragen. Die wenigen Ausnahmen wie DD. 253—255, 261—264, 268[1]) hatte ich schon für Setzung der Indiction nach italienischer Art anzuführen, was vollends bestätigt, dass bei Anfertigung dieser Stücke vorübergehende Factoren im Spiele waren. Dass sich aber die Italiener bequemten, gleich ihren deutschen Genossen eine vierte Rubrik in die Datirung einzuführen, bietet uns den grossen Vortheil, dass wir fast ununterbrochene Reihen von Diplomen mit anni regni erhalten und daher mit grösserer Sicherheit feststellen können, in welcher Weise die Kanzleien zeitweilig diese Jahre berechnet haben.

Für mehrere Urkunden der letzten Jahre Otto's bedarf es wiederum, bevor wir sie in Reih und Glied bringen und ihre Zeitangaben benutzen können, des Nachweises der Glaubwürdigkeit. Soweit dieser nicht in den nachfolgenden Excursen beigebracht wird, versuche ich ihn hier zu liefern. Insbesondere habe ich meine eigenen früher gegen D. 182 für Einsiedeln und gegen D. 307 für Peterlingen geäusserten Bedenken zurückzunehmen. Wie ich bereits in der Edition der Diplome Otto I. einige Urkunden für das erstere Kloster günstiger beurtheilt habe, als einst in den Kaiserurkunden der Schweiz, indem fortgesetztes Studium des Kanzleiwesens des 10. Jahrhunderts und grössere Berücksichtigung der vielfachen Berührungspunkte zwischen einzelnen gleichzeitigen Stücken manche Anomalie doch in günstigerem Licht erscheinen liessen, so sehe ich mich jetzt auch genöthigt, D. 182, welches ich vor Jahren als Falsum bezeichnet, die Originalität zuzusprechen[2]). Vor allem haben

[1]) Sonst nur noch D. 257.

[2]) So lehrreich die jüngste Arbeit von G. von Wyss (Jahrbuch für schweiz. Gesch. 10, 270) über die Antiquitates monasterii Einsidlensis ist, so bietet sie doch keine Nachträge zu dem, was ich früher über die Diplome Otto I. für Einsiedeln bemerkt habe. Der Extract Tschudi's von DO. 107 war mir nämlich schon aus dem Abdruck des Liber Heremi im Geschichtsfreund der fünf Orte bekannt, so dass sich aus der neuesten Publication nur noch das eine ergibt, dass in jenem Extract auch das Monogramm (und zwar nach Ottonis) und das Recognitionszeichen reproducirt worden sind. Gleiches gilt, wie mir aus Einsiedeln freundlichst mitgetheilt wird, von der Copie im Burkardbuch. Es scheint also dessen Verfasser und Tschudi noch das Original von DO. 107 vorgelegen zu haben.

die Dictatuntersuchungen ergeben, dass die Fassung in sehr vielen Ausdrücken und Wendungen an die damals von FA. und HA. concipirten Stücke DD. 172, 174, 177, 179, 185, 193 anklingt, so dass ein Kanzleiconcept benutzt worden sein muss. Dasselbe mag unvollständig gewesen und überdies von dem Schreiber hie und da missverstanden worden sein, so dass namentlich der Eingang recht schlecht gerathen ist. Aber gerade dieser hat mit obigen Diplomen gemein cum consensu, cupimus, cunctis pateat und dergleichen. Nicht minder verräth dann die Corroboration den Stil des HA. Musste ich nun schon früher die äusseren Merkmale als weniger bedenklich bezeichnen, so nehme ich jetzt an, dass der uns sonst unbekannte Schreiber sich des von HA. verfassten und mundirten D. 181 als Schreibmusters bediente, aber sich der Mühe entschlug, das Chrismon zu zeichnen und die verlängerte Schrift bis zum Ende der ersten Zeile anzuwenden.

Dass ich (s. Schweizer Kaiserurkunden 64) vorzüglich die Schrift von D. 307 beanstandete, hatte darin seinen Grund, dass mir die überhaupt selten begegnende Handschrift des Notars HC. damals noch unbekannt war. Jetzt weiss ich, dass er ausser dem Diplom für Peterlingen noch D. 309 vollständig mundirt und dass er einzelne Theile der DD. 202[a], 270, 302, 310 geliefert hat. Kommt dazu noch, dass sich die Fassung als von HB. stammend ergeben hat, so muss ich im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit dieser beiden Kriterien heute den entgegengesetzten Ausspruch fällen. Damit ist in meinen Augen auch jedes Detail der Urkunde verbürgt, das Vorkommen von vicecomes schon zu dieser Zeit ebenso wie die Thatsache, dass Otto II. für das burgundische Kloster geurkundet hat[1]).

---

[1]) Mit Recht hat Ficker in die Nachträge zu Stumpf's Regesten alles aufgenommen, was schon dem Verstorbenen oder ihm selbst an wirklichen oder vermeintlichen Verbesserungen bekannt geworden war. Da ich selbst verschuldet habe, dass dort Stumpf 854 oder D. 307 als angebliches Original bezeichnet und mit einem Sterne versehen worden ist, bin ich weit entfernt zu rügen, dass sich in diese Nachträge auch manche Fehler eingeschlichen haben. Die Edition wird mir Gelegenheit geben, jeden derselben zu berichtigen. Hier genügt es, die Berichtigungen zu denjenigen Diplomen zu bieten, auf die ich mich jetzt zu stützen Anlass habe. — In D. 249 steht das volle Datum III. non. mai. — Im Original von D. 287 sind alle vier Jahresmerkmale um eins höher eingetragen, als im Neuen Archiv 1, 154 angegeben worden ist, sie sind somit richtig eingetragen worden. — Der Zusatz zu D. 296 dass das Original nie besiegelt war, genügt nicht. Es ist nämlich zwischen Handmal und Recognitionszeichen der übliche Sternschnitt gemacht worden; ferner ist der Schreiber der Datirungszeile dem für das Siegel berechneten Raume ausgewichen. Somit ist die Besiegelung doch beabsichtigt worden und nur in Folge eines Zufalls unterblieben. — D. 318 hat sich nicht im Original erhalten.

Wiederholt habe ich auf eine unter Otto II. allmählich aufgekommene neue Art nichteinheitlicher Datirung hingewiesen. Gekennzeichnet soll sie nach Ficker dadurch werden, dass gewisse Angaben der Datirungszeile einem bestimmten Jahre und andere einem spätern Jahre zukommen. Inwieweit das zutrifft, lässt sich allerdings erst sagen, wenn man die mannigfaltigen Zählungsweisen der Notare innerhalb kleinerer Zeiträume kennt. Aber ich glaube unter Hinweis auf den diesbezüglichen nachfolgenden Abschnitt schon hier im Zusammenhange alle Urkunden besprechen zu sollen, für die ich entweder in Uebereinstimmung mit Ficker solche nichteinheitliche Datirung annehme oder für welche ich von ihm abweichend eine andere Erklärung der widerstreitenden Zeitangaben vorschlage. Nur bei solcher Anordnung des Stoffes kann ich genau ersichtlich machen, inwieweit ich meinem Vorgänger beizupflichten vermag oder nicht, und kann ich zugleich jedem der betreffenden Stücke eine bestimmte Stelle anweisen, um dann auch von ihren Jahresmerkmalen entsprechenden Gebrauch zu machen.

Als erstes Beispiel führe ich D. 184 für Meissen an. Diese uns allerdings nur aus moderner Abschrift bekannte Urkunde bietet, abgesehen von der Datirung, nichts besonderes dar[1]). Mit Ficker 1, 199 nehme ich hier Handlung zu Frankfurt im Februar 979 (vgl. D. 183) an, Ausfertigung des auf uns gekommenen Stückes dagegen zu Verona im Jahre 983. Dürfen wir, worauf ich zurückkomme, auf das in der Fassung durchweg festgehaltene Perfectum Werth legen, so ist die Fassung wahrscheinlich erst in Verona entstanden, wozu auch passen würde, dass mehrere Wendungen auf ein Concept des HB. hinweisen, andere dagegen und so auch der Nachsatz der Corroboratio aus der

[1]) Das Original wurde anlässlich eines Processes im Jahre 1793 dem Stiftsarchive entnommen und nicht zurückgestellt. Die Copie ist sehr gut und bietet auch Zeichnung des Monogramms und Siegels. — Es entspricht durchaus den vor vierzig Jahren herrschenden Ansichten, dass Giesebrecht in den Jahrbüchern 113 D. 184 und DD. 194–196 mit „so unvereinbaren Daten“ für unecht oder interpolirt halten zu müssen erklärte. Er stiess sich vornehmlich daran, dass die Ausstellungsorte Frankfurt und Wallhausen nur bis zum Jahre 980 passen, während die Jahresbezeichnungen auf 983 und 981 hinweisen, nebenbei auch daran, dass in D. 195 Markgraf Thietmar noch als lebend erwähnt wird. Dass Wilhelm (Mitth. des hist. Vereins für Thüringen 5, 63) eine nochmalige Rückkehr des Kaisers nach der Heimath auf kurze Zeit anzunehmen vorschlug, konnte keinen Beifall finden. Daher verwarf Stumpf gleich Giesebrecht um der Datirung willen jene vier Urkunden. Beide liessen jedoch DD. 269—271, welche ich mit jenen Diplomen auf gleiche Linie stelle, gelten, da sie sie trotz der 983 ergebenden Jahreszahl dem Aufenthalte Otto's zu Matera im Februar 982 zuweisen konnten.



Feder eines Italieners zu stammen scheinen[1]). Uebrigens werden wir als der kaiserlichen Entschliessung um geraume Zeit vorausgegangen noch eine Vorverhandlung anzunehmen haben, da des schon zu Beginn des Jahres 978 verstorbenen Markgrafen Thietmar als Intervenienten gedacht wird. Gerade bei diesem Thietmar lässt sich darthun, dass die Kanzlei keinen Anstand nahm, als einstige Fürbitter bereits Verschiedene anzuführen, ohne sie als verstorben zu bezeichnen: es geschieht nämlich ausser hier in D. 180, 186, 193, 195 und in D. 180 folgt sogar aufeinander per interventum Th., post mortem eiusdem viri, in comitatu praedicti Th. Ich komme auf die Ausfertigung von D. 184 zurück. Ich setze sie in den Aufenthalt zu Verona im Jahre 983, weil sie genau dieselben Jahresmerkmale aufweist wie DD. 292—296[2]). Vielleicht war schon eine erste Ausfertigung im Jahre 979 ertheilt, welche sich nur nicht erhalten hat, so dass für die zweite, wie wir den gleichen Vorgang schon bei D. 35 und D. 36, ferner bei D. 185[a] und D. 185[b] (s. S. 123) kennen gelernt haben, Ort und Tag des ersten Exemplars beibehalten wurde, daneben aber das Jahr der Entstehung des zweiten Exemplars eingetragen wurde. Nahm man einmal an solcher Datirung nicht Anstoss, so konnte sie doch auch Platz greifen, wenn eine Beurkundung im Jahre der Handlung nicht stattgefunden hatte und nur gelegentlich nachgeholt wurde.

Mit Ficker 1, 198 darin übereinstimmend, dass auch in DD. 194—196 für Memleben actum Uualahuson auf die Handlung, die Jahresangaben aber auf die spätere Beurkundung zu beziehen sind, weiche ich doch in der Deutung des Tagesdatums von ihm ab. Können wir nämlich die Annahme nichteinheitlicher Datirung nicht umgehen, so werden wir es doch zunächst mit der Annahme versuchen müssen, dass es auch bei Abweichung von der Norm noch eine gewisse Regel oder doch eine gewisse Gepflogenheit gegeben habe. Und wie wir bisher fanden, dass Ort und Tag zur Bezeichnung der ersten Phase der Beurkundung dienten und die Jahresmerkmale zur Bezeichnung der zweiten, so betrachte ich auch in den Diplomen für Memleben Wallhausen und 21. Juli als zusammengehörig, obwohl wir 981, a. r. 21, a. i. 14 auch in D. 253 vom 18. Juli 981 finden, was dem Vorschlage Fickers die Beurkundung von D. 194 zum 21. Juli 981 anzusetzen gut entspricht. Aber ein Aufenthalt zu Wallhausen am

---

[1]) Ein wälscher Notar ist damals in Verona auch an der Ausfertigung von DD. 293, 296 betheiligt gewesen.

[2]) Stellung der Indiction nach dem Incarnationsjahr findet sich ja auch in DD. 292, 297.

gleichen Tage 979 fügt sich eben so gut in das Itinerar, und dass sich der Kaiser schon damals mit der Ausstattung des neuen Klosters beschäftigte, erfahren wir aus D. 191 vom 20. Mai 979. Haben nun D. 191 und D. 194 auch den Ingrossator gemein (was auch das Fehlen der Indiction in beiden erklären wird[1]), so drängt sich die Frage auf, ob das uns vorliegende Original von D. 194 vielleicht schon 979 geschrieben worden ist. Aber in einem Zuge mundirt kann es erst in dem eingetragenen Jahre 981 entstanden sein. Als Otto im Sommer 981 an den Ufern des See's von Celano weilte, mag die Angelegenheit von Memleben zum Abschluss gelangt und mag derselbe Mann wieder mit der Anfertigung der Reinschrift beauftragt worden sein, welcher schon zwei Jahre zuvor gleichfalls im Interesse des neuen Klosters die Tauschurkunde D. 191 geschrieben hatte.

Wir finden endlich in DO. 268—271 wiederum Urkunden, die zu Matera bei Tarent ausgestellt einerseits mit Ende Januar ergebenden Tagesdaten, andererseits mit 983 ergebenden Jahresbezeichnungen versehen sind, was sich mit dem wohlbekannten Itinerar für 983 nicht verträgt, während der Aufenthalt des Kaisers zu Matera im Januar 982 sich sehr gut in den damaligen Feldzug einfügt. Uebereinstimmend bieten diese vier Stücke a. inc. 983, ind. 11, während die a. r. zwischen 25 und 26 und die a. i. zwischen 15 und 16 schwanken[2]), d. h. wir begegnen hier den Zahlen, welche den DD. 291—296 aus Verona von Mai und Juni 983 eignen. Die Beurkundung von DD. 268—271 dahin zu versetzen, bestimmen mich noch andere Umstände. Es begreift sich, dass im Beginn des Feldzuges vom Jahre 982 die Kanzlei mit ihren Arbeiten im Rückstande blieb. Des weiteren sind dann die zu Tarent ausgestellten DD. 272—275 (gleiches gilt auch von einigen nachfolgenden Präcepten) mit richtigen, d. h. kanzleimässigen Jahresbezeichnungen versehen, so dass die abweichenden Angaben der unmittelbar vorausgehenden Ausfertigungen sich schwer erklären lassen würden. Steht es in dieser Hinsicht weit besser, sobald wir Eintragung der Zahlen erst in Verona im Jahre 983 annehmen, so kommt noch hinzu, dass die stattliche Versammlung zu Verona auch andern Petenten

---

[1]) Gemeinsam ist ihnen auch das nachgebildete Siegel, welches offenbar in Hersfeld, mit dem Memleben später vereinigt wurde, fabricirt worden ist, was aber (s. Mittheilungen des öst. Inst. 6, 351) der Glaubwürdigkeit nicht Abbruch thun kann.

[2]) A. regni fehlen in D. 268. Sie sind in D. 269 und ursprünglich auch in dem fast gleichlautenden D. 270 mit XXVI berechnet, dagegen in D. 271 mit XXV. Für die a. imperii ist gleichmässig XVI eingetragen. Dann aber sind in D. 270 diese beiden Zahlen durch Rasur in XXV, XV corrigirt worden.



Anlass gegeben zu haben scheint (vgl. was ich zu D. 184 bemerkte und was ich zu DD. 286—290 noch bemerken werde) ihnen zugesagte Urkunden dort von der Kanzlei zu erwirken. Endlich verdient Beachtung, dass an der Anfertigung jener aus Matera datirten Präcepte It. I., It. F., HB., WD., betheiligt erscheinen, von denen sich sonst während des Feldzuges nur It. I und HB. nachweisen lassen. Passt nun überhaupt die Anwesenheit vieler Notare besser zu dem Reichstage zu Verona als zu dem unruhigen Aufenthalte zu Matera, so gilt das noch in höherem Grade von der Anwesenheit von It. F. und von HC. Jener ist, wenn er auch unter Otto I. Mitglied der Kanzlei war, unter dem Nachfolger wohl nur Privatschreiber, und dass er D. 268 nicht zu Matera im Januar 982, sondern spätestens zu Ende dieses Jahres geschrieben hat, bezeugt ja auch die Recognition (s. S. 102, 112). Mit HC. aber, welcher Zeile 2—7 von D. 270 mundirt hat, steht es so: abgesehen davon, dass er mitgearbeitet hat an dem undatirten, aber wahrscheinlich zu 978 gehörigen D. 202a (s. S. 173), tritt er häufiger erst im Jahre 983 zu Verona auf, wo er dann füglich auch an der nachträglichen Beurkundung von D. 270 theilgenommen haben kann.

Nur ganz kurz will ich als Fälle gleicher Art, welche der Aufmerksamkeit Fickers entgangen sind, DD. 286—288 erwähnen. Wie wir später sehen werden, beziehen sich in ihnen Ausstellungsort und Tag auf die in das Jahr 982 fallende Handlung, während mit dem eingetragenen 983 usw. das Jahr der Beurkundung gemeint ist.

Solche Behandlung der Datirung verstösst allerdings gegen die Genauigkeit, deren wir uns heutzutage befleissigen und die uns so selbstverständlich erscheint, dass wir meinen, sie müsse zu jeder Zeit in Ehren gehalten worden sein. Sobald wir uns aber, wie uns zuerst Ficker gelehrt hat, solcher Erwartung entschlagen und es als Thatsache hinnehmen, dass man in früheren Jahrhunderten auf die Einheit von Ort und Zeit in den Urkunden minderen Werth gelegt hat, ist der Abstand von der einen Art irregulärer Datirung, welche wir S. 110 kennen lernten, bis zu dieser zweiten ein geringer. Gemeinsam ist beiden, dass Handlung und Beurkundung nicht zusammenfallen und in den betreffenden Angaben auseinander gehalten werden. Wollte dann die Kanzlei aus eigenem Antriebe oder auf den Wunsch des Urkundenempfängers kund thun, an welchem Orte eine Bitte gewährt worden war, so war es nur ein Schritt weiter, dass sie ausser dem Orte auch den Tag der Handlung eintrug, mochte die Beurkundung noch in dem gleichen Jahre oder in einem späteren stattfinden. Die Frage

ist aber, ob man darüber hinaus noch weiter in der nichteinheitlichen Datirung gegangen ist. Ficker ist der Meinung, dass die Annahme eines zwiefachen Zeitpunktes seitens der Kanzlei eventuell auch in den mehrfachen Jahresbezeichnungen zum Ausdruck gekommen sei und dass sich in gewissen Urkunden die einen Jahresmerkmale auf die Handlung und die andern auf die Beurkundung beziehen. So soll in D. 186 Treben 19. März 979, a. imperii XI auf die Handlung gehen, die Urkunde aber erst etwa im Januar 982 geschrieben und deshalb mit ind. X, a. regni XXI versehen worden sein. Und in D. 188 (ohne Tag) soll Dortmund a. 980 auf die Handlung verweisen, dagegen ind. X, a. r. XXV, a. i. XV auf die in Italien stattgehabte Beurkundung. — Ich bin sicher kein Lobredner der Ottonischen Kanzlei und kann mich doch bislang nicht entschliessen, ihr ein so willkürliches Vorgehen, das eine Mal so und das andere Mal so, zuzumuthen. Es müssten mir da noch andere Fälle von Diplomen Otto II. vorgebracht werden, als es seitens Fickers geschieht, um mich von der Richtigkeit seiner Annahme für diese Periode zu überzeugen. Ich glaube auch die auffallenden Zahlen in jenen zwei Urkunden noch anders deuten zu können.

Ich gestehe offen, dass ich das zweite Stück, lediglich weil ich einen besseren Vorschlag nicht zu machen weiss, mit Stumpf zu 979 eingereiht habe, da Otto II. Ostern 979 (20. April) zu Dortmund feierte. Gebe ich damit zunächst zu, dass unter Drutoianni, wie es in der einzigen Copie heisst, Dortmund zu verstehen sei, so wird doch vor allem die Auslassung des Tagesdatums (s. S. 113) zu beachten sein. Nehmen wir nämlich an, dass Handlung und Beurkundung, respective deren letzte Phase wirklich auseinander fallen, so könnte man sich wohl denken, dass man bei Vollendung des Stückes sich des Ortes der Handlung, aber nicht des Tages derselben erinnerte, diesen also vor der Hand ausliess, dann aber nachzutragen versäumte. Dann konnte aber auch geschehen, dass der Schreiber[1]) ebenso die Einer zu 980 hinzuzufügen gedachte, es schliesslich jedoch vergass[2]). Holen wir das nach und setzen 982, so passen dazu, wie z. B. DD. 274, 275, 284 zeigen, die drei andern Jahresmerkmale, und wir würden erhalten Handlung zu Dortmund (wir wissen nicht wann, nehmen aber an zu Ostern 979), Beurkundung aber im J. 982, vielleicht zu Capua, wo auf Bitten dilecti fratruelis nostri Ottonis, wie ja auch der Empfänger von D. 188 bezeichnet wird,

[1]) Das Dictat weist neben durchaus kanzleigemässen Wendungen einige ungewöhnliche auf, lässt also auf einen der Kanzlei nicht angehörigen Concipienten schliessen.

[2]) Ich sehe also von der andern Möglichkeit ab, dass die Einer nur in der Copie ausgefallen sind.



das Stift zu Aschaffenburg D. 284 erhielt. Aber der Lese- oder Schreibfehler Drutoianni könnte auch aus anderer Namensform denn aus Drutmanni entstanden sein, zumal wenn die Urkunde den Namen eines Ortes in Italien geboten hätte, welcher dem Copisten minder bekannt sein musste als Dortmund. Man braucht in diesem Falle noch nicht an Verunstaltung aus Tarenti zu denken, wo der Hof im Frühjahre 982 weilte, denn Herzog Otto befand sich auf dem ganzen damaligen Feldzuge zur Seite des Kaisers, und kann doch noch Handlung und Beurkundung als zusammengehörig und als in das Jahr 982 fallend betrachten. Lasse ich somit dahingestellt, ob D. 188 der Handlung nach zu 979 oder der Handlung und Beurkundung nach zu 982 gehört, so habe ich es doch in Ermangelung eines Tagesdatums und da ich das etwa falsche Drutmanni nicht zu verbessern vermag, zu Ostern 979 eingereiht, d. h. an der ersten Stelle, an der man es etwa suchen könnte.

Ebenso wenig erkenne ich eine Nöthigung an die Angaben in D. 186 gleich Ficker 1, 212 zu deuten. Wird uns hier sehr ausführlich über den ganzen Verlauf der beurkundeten Handlung berichtet, so meinte Ficker aus dem Gebrauche der Tempora herauslesen zu können, dass nicht allein actum Trebuni, von der vergangenen Handlung gelte, sondern auch 19. März 979 und a. imperii XI, dass die Urkunde aber erst später geschrieben und vollzogen worden sei und zwar in den letzten Monaten des Jahres 981 oder in den ersten des Jahres 982, was durch ind. X, a. regni XXI besagt worden sei. Aber wenn man den Tempora in dieser Erzählung Werth beilegen und sie als von dem Dictator mit Absicht gewählt erklären will, würde man doch, falls die Schenkung als in die Vergangenheit fallend bezeichnet werden sollte, gerade bei den betreffenden Verben Anwendung des Präteritums erwarten dürfen. Gebraucht statt dessen der Dictator LI. tradimus, donamus, transfundimus, so scheint mir dadurch Fickers Deutung in Frage gestellt[1]). Auch das vermag ich nicht zu unterschreiben, dass Giselher deshalb als Bischof ohne Nennung des Sprengels bezeichnet worden sei, weil er 979 Bischof von Merseburg und 981 nach

---

[1]) Ich rechne es Ficker zum besonderen Verdienste an, dass er in höherem Grade als es vor ihm die Forschung zu thun pflegte, auf jedes Wort der Fassungen der Urkunden und so auch auf die Zeitformen der Verba Acht gegeben hat. Aber gerade in letzterer Beziehung kommen wir, meine ich, nicht mit den uns geläufigen Vorstellungen und Regeln der Grammatik aus. Die Latinität des Mittelalters unterscheidet sich auch da von der Latinität der Vorzeit und die Grammatik derselben ist noch nicht geschrieben. Das haben wir bei unseren Dictatuntersuchungen oft schmerzlich empfunden. Indem ich mich wegen Interpretation

Aufhebung des Bisthums Merseburg Erzbischof von Magdeburg gewesen sei. Bei allen Zeitgenossen bekannten geistlichen Würdenträgern entfällt doch zuweilen die Angabe des Sitzes. So ist in D. 306 zuerst von Willigisus archiepiscopus schlechtweg die Rede und dann erst von seiner Beziehung zu Mainz, und unter den Intervenienten wird zwar Theodericus als Methensis episcopus eingeführt, aber Giselher nur als archiepiscopus. Gisalharius episcopus findet sich dann noch in D. 200, welches ebenfalls von LI. verfasst auch sonst noch für Erklärung von D. 186 heranzuziehen ist. Des weiteren scheint mir die besondere Deutung des G. episcopus bei Ficker dem von ihm angenommenen Zeitpunkte der Beurkundung nicht zu entsprechen. Die Combination von ind. X. und a. r. XXI passt doch auf Ende 981 und Anfang 982 nur im Sinne unserer heutigen Berechnung[1]). Suchen wir sie aber in den Urkunden, da es uns auf den Kanzleibrauch ankommt, so finden wir sie nur in DD. 258, 259 vom 23. September 981[2]). Vorausgesetzt nun, dass D. 186 damals mit jenen zwei Zahlen versehen worden sei, so müsste der Kanzlei doch wohl schon bekannt gewesen sein, dass das in Rom versammelte Concil bereits am 10. September zu Gunsten Giselhers entschieden hatte, und so würde der dem Giselher nahe stehende LI. ihm schwerlich den Titel archiepiscopus vorenthalten haben. Kann ich nach alle dem G. episcopus nicht wie Ficker interpretiren, so erkläre ich diese Art der Bezeichnung entweder für bedeutungslos, wie in D. 200, oder die Auslassung des Sitzes bedeutet hier wie in DK. 12, in D. 47 und sonst, dass die Schenkung der Person des Giselher galt und nicht seiner Kirche. Auch dann aber weist die Titulatur auf die Zeit vor dem September 981.

D. 200 kann auch noch in anderer Beziehung zur Erklärung von D. 186 dienen. Beide Diplome berichten von Anliegen des aus Italien heimgekehrten Giselher. Wird dabei der Ort, an dem der Bischof den Kaiser traf, nicht genannt, so werden wir doch um so mehr wiederum an Treben zu denken haben, da in beiden Urkunden die gleichen Intervenienten auftreten[3]). Ist dann aber D. 200 erst nach fünf Monaten

---

einzelner Diplome des 10. Jahrhunderts an Herrn Professor Dr. Huemer wandte, hat sich derselbe in jüngster Zeit insbesondere mit der consecutio temporum in dieser Zeit befasst und wird die Ergebnisse seiner Untersuchungen in Bälde veröffentlichen.

[1]) D. h. wie Stumpf Jahr für Jahr die betreffenden Merkmale angibt.

[2]) Dass Schoepflin D. 267 versieht mit ind. X, a. r. XXI, halte ich für eine Schlimmbesserung. Alle übrigen mir bekannten Copien und Drucke bieten a. r. XXV, was ich später erklären werde.

[3]) Von dem Original von D. 200 hat sich nur ein Bruchstück erhalten, so



zu Saalfelden ausgestellt worden, was besagt dass Giselhers Gesuch um Restitution einer Villa erst dort erledigt wurde, dass hier somit Handlung und Beurkundung zusammenfallen, so leuchtet mir nicht ein, weshalb actum Trebuni in D. 186 nicht ebenfalls auf die Beurkundung bezogen werden soll. Die Eintragung von ind. X., a. r. XXI, von welcher Ficker ausgeht, steht dem meines Erachtens nicht im Wege, denn einerseits stammen diese Zahlen, welche allerdings, wie wir noch sehen werden, zu 979 nicht passen, von der Hand des wiederholt ganz willkürlich datirenden Notars LI. (s. S. 115), und andererseits ist zu jener Zeit die Datirung überhaupt (s. S. 171) ganz ausser Rand und Band gerathen.

Nach Erledigung der Vorfrage, bis zu welchem Grade damals nichteinheitliche Datirung Platz gegriffen hat, kann ich zur Betrachtung der Zählungsweisen der Notare in den letzten Jahren Otto II. übergehen. Eine Scheidung nach Kanzleiperioden entfällt dabei, denn in Deutschland bekleidete ja seit dem Herbst 977 stets derselbe Hildebald das Kanzleramt und in Italien übte der mehrfache Wechsel in diesem Amte keinen Einfluss auf die Geschäftsführung aus. Dass, wie ich schon sagte, die Notare der italienischen Kanzlei die Datirung im allgemeinen ebenso wie ihre deutschen Genossen behandelten, erleichtert uns wohl die Feststellung der jeweiligen Gepflogenheiten. Zugleich stossen wir aber doch wieder auf allerlei Schwierigkeiten. Der an der Arbeit betheiligten Notare sind verhältnissmässig viele, und zumeist sich selbst überlassen gehen sie nicht gleichmässig vor. Wir sahen schon, dass sie sich gegenüber den Neuerungen in den Protokollsformeln und in den Schriftzeichen sehr verschieden verhielten. Wenn nun etwa Jahr für Jahr Regeln für die Datirung ich will nicht sagen vorgeschrieben wurden, aber doch wenigstens thatsächlich in Gebrauch kamen, so wurden auch die nicht streng befolgt und am wenigsten von den Männern, welche von jeher die Zahlen nachlässig oder selbst willkürlich behandelt hatten. Dann kamen zu dem unsteten Leben des Hofes in den letzten Jahren noch allerlei Störungen durch politische Ereignisse, so dass die Notare häufiger denn zuvor zu dem Auskunftsmittel

---

dass wir, um den Wortlaut herzustellen, Zeile für Zeile eine Copie zu Hülfe nehmen müssen. Der in letzterer genannte Mazelinus comes ist, soviel ich weiss, gänzlich unbekannt und statt Mazelinus ist wohl, wie in D. 186, Gauzelinus zu lesen. — Thietmar kann natürlich in D. 200 nicht wie in D. 186 als Intervenient angeführt werden, da der Bischof gegen ihn Klage erhebt.



nichteinheitlicher Datirung griffen und darüber vollends den Faden der herkömmlichen Rechnung verloren. Bei so stetem Wechsel der Phasen ist es nicht leicht zu ergründen, was in jeder derselben als Regel gegolten hat und was als Abweichung von derselben zu betrachten ist.

Dass mit Gerbert zunächst neue Männer in die Kanzlei eintraten, verräth sich unter anderm auch durch neue Zählung der Jahresmerkmale. Von acht Urkunden aus der zweiten Hälfte des Jahres 977 bieten nur drei das richtige Incarnationsjahr, fünf dagegen 978[1]). Dass doch in allen Fällen unser 977 gemeint ist, bekunden die weiteren Angaben. Wird fast ausnahmslos ind. VI. gesetzt, so ist offenbar nach italienischem Brauche der 1. September als Epochentag betrachtet worden; es entspricht dem, dass das aus der deutschen Kanzlei hervorgegangene D. 169 die niedere Zahl V aufweist. Ganz correct ist in alle diese Ausfertigungen wie in die vorausgegangenen a. imp. X eingetragen worden. Dagegen finden wir die a. regni, welche bislang zu XVI berechnet worden waren, mit XVII angesetzt[2]). Dem können zwei Auffassungen zu Grunde liegen: entweder ist die Kanzlei wieder zu der zunächst nach 973 beliebten Berücksichtigung des wirklichen Krönungstages zurückgekehrt, oder indem sie ebenfalls die anni regni parallel mit den a. incarnationis zählen wollte, hat sie gleich LH. in D. 92 (s. S. 130) jene Jahre mit der dem 26. Mai vorausgehenden Jahreswende begonnen. Dass letzteres der Fall war, beweist der Uebergang von a. regni XVII zu XVIII in D. 170 vom 8. März 978 und in den nächstfolgenden Diplomen.

Kann nun D. 169 für Osnabrück in Anbetracht der Recognition im Namen Hildebalds und in Anbetracht der Zahlen nur in den November 977 eingereiht werden, so passt dazu kaum der Ausstellungsort. Als solchen gibt uns der sehr zuverlässige Henseler Linga an, den wir jedenfalls dem im Copiar von Osnabrück gebotenen, soviel ich weiss, noch von niemand erklärten Bagia vorzuziehen haben. Mit Henseler, Giesebrecht, Stumpf deute ich Linga auf Lingen an der Ems, einen Ausstellungsort, welcher ebenso dem Empfänger wie dem Intervenienten gelegen erscheint. Soll sich aber der Kaiser dort am 29. Oktober 977 befunden haben? Wir haben gar keine weitere Kunde davon, dass Otto, welcher eben erst nach einer Zeit voll Unruhe und Sorge in Allstedt eingetroffen war und dann auch Weihnachten in dem benach-

---

[1]) Vgl. Beitr.. zur Dipl. 8, 178.

[2]) So wird ursprünglich auch in D. 164 gestanden haben, dessen Copie uns XIIII bietet.



barten Dornburg feierte, im Spätherbst sich nochmals bis in das Gebiet der Ems begeben habe. Für Stumpf mag allerdings massgebend gewesen sein, dass er D. 144 aus Nimwegen hier einreihen zu dürfen meinte. Da jedoch diese Urkunde in das Jahr 976 gehört, so macht Lingen in D. 169 Schwierigkeiten. Entweder muss man den Ortsnamen zu emendiren suchen (etwa in Lietza oder Liczeka, d. h. Leitzkau, das von Allstedt leicht zu erreichen war) oder man muss annehmen, und das ziehe ich vor, dass die betreffende Handlung bereits im Winter zuvor in Lingen stattgefunden, die Beurkundung aber sich bis zum November 977 verzögert habe.

Schreiten wir fort zu 978, so musste aus dem unter Gerbert für 977 aufgestellten Ansatze werden: 978, ind. VI, a. regni XVIII, a. imp. XI. Von dieser Norm weichen auch nur wenige Stücke ab. In D. 170 wird das Incarnationsjahr um eins zu hoch angesetzt. Wird es dagegen in D. 178 um eins zu niedrig eingetragen, so trifft die gleiche Verkürzung auch die Römerzinszahl und die kaiserlichen Jahre, ja die a. regni sind sogar um zwei zu niedrig berechnet worden, was offenbar die Flüchtigkeit des Ingrossators FA. verschuldet hat.[1]) Dieser werden wir es auch zuzuschreiben haben, dass in D. 177 FA. die a. regni nur mit XV ansetzt. Sind damit alle Abweichungen von der Norm im Jahre 978 erschöpft, so erscheint die Datirung unter den neuen Kanzlern Gerbert und Hildebald sehr gut. Und gilt dasselbe noch von DD. 181, 182, in denen nach der Jahreswende sämmtliche vier Zahlen um eine erhöht worden sind, so fällt um so mehr die plötzlich einreissende arge Verwirrung auf[2]).

Nicht ein Diplom des Jahres 979 entspricht der bis zu D. 182 befolgten Kanzleiregel. Kommt ihr noch am nächsten das von HA. mundirte Original von D. 185[a] mit richtigen 979, a. imp. XII. und mit unrichtigen ind. V, a. r. XVIII, so bezeugt das im Jahre darauf ausgefertigte D. 185[b], indem es alle Zahlen um eins erhöht aufweist, wiederum, wie sich bei ganz mechanischer Behandlung der Datirung die Fehler fortgepflanzt haben. Nicht minder gedankenlos werden dann

---

[1]) Einer Versetzung der Urkunde zu 977, die sich allenfalls mit dem Itinerar vertragen würde, steht nicht allein die Recognition im Wege, sondern, da diese Zeile eventuell nachgetragen sein könnte, in höherem Grade actum in Saxonia in loco qui dicitur Solaga. Diese Formel, in welcher die Landschaft bezeichnet wird, hat nämlich der erst mit Gerbert eingetretene Notar It. H. (s. DD. 173, 176) aufgebracht. Es ist nebenbei lehrreich, dass ein so alter Notar wie FA. solche Neuerung nachahmt.

[2]) Im Folgenden lasse ich D. 184 als erst im Jahre 983 entstanden (s. S. 162) ausser Acht, desgleichen das S. 166 besprochene D. 188 und die S. 163 erklärten DD. 194—196.

aber auch noch Schreibfehler gemacht: so folgt auf D. 192 mit 979, ind. VI, a. r. XIV, a. i. XI D. 193 mit 978, ind. VI, a. r. XIV, a. i. XI, indem wahrscheinlich, wenn auch einst andere uns nicht erhaltene Urkunden dazwischen gelegen haben mögen, die drei unrichtigen Zahlen aus D. 192 herübergenommen, das Incarnationsjahr aber verschrieben wurde. Sind nun damals LI., HA., HB., HC., HE. und It. H. in der Kanzlei thätig, so trifft die Schuld sämmtliche Notare und, indem beide Kanzler offenbar keine Controle ausgeübt haben, auch diese.

Trotzdem lassen sich die betreffenden Diplome mit aller Sicherheit in dieses Jahr einreihen. Das richtige 979 herrscht doch vor. Ausser dem falschen 978 in dem bereits erwähnten D. 193 ist nämlich nur noch 976 in D. 200 verfehlt, was auf Rechnung des LI. (s. S. 169) kommt. Des weiteren ist ind. VI. (statt VIII) damals Regel. Allenfalls lässt sich auch noch a. regni XVIII um so mehr als kanzleigemäss bezeichnen, als es der unter Egbert aufgekommenen Zählung entspricht: es findet sich in der Reihe DD. 184—209 elf Male, wird seit D. 201 häufig und erscheint zuweilen auch mit dem richtigen a. imp. XII verbunden; für beide Zahlen scheint insbesondere HB. eingetreten zu sein. Wie wenig Verlass jedoch sonst im Laufe des J. 979 auf die Angaben in diesen zwei Rubriken der Datirung ist, beweist, dass sich die Zahlen für die anni regni zwischen XIII und XXV und die für die a. imperii zwischen XI und XV bewegen.

Im übrigen habe ich noch folgendes zu bemerken. D. 183 für Worms weist nicht eine richtige Jahresbezeichnung auf, kann jedoch, wie auch Stumpfs Meinung war, nur zum 8. Februar 979 eingereiht werden. Ueberlieferungsfehler sind, da das betreffende Chartular sonst in den Zahlen sehr zuverlässig ist, kaum anzunehmen. Die schlechte Datirung wird vielmehr dem Notar LI.[1]) wenigstens indirect zur Last zu legen sein: hat er doch auch in D. 186 drei und in D. 200 sogar wiederum vier falsche Zahlen eingetragen. Wenn nun allerdings D. 183 (s. S. 157) von uns HB. beigelegt wird, so steht dieser doch unter dem Einflusse des älteren LI. und mag, obwohl er gerade damals eine Neuerung in die Datirungsformel einführte, jene Zahlen LI. nachgeschrieben haben. — D. 187 nehme ich gegen Stumpf in Schutz. Dass hier DO. 82 wörtlich wiederholt wird, kann doch kein Verdachtsgrund sein. Mit dem Eschatokoll, soweit es überliefert ist, steht es sehr gut. Insbesondere gilt das von den Zahlen, welche das bessere Chartular bietet: 979, ind. VI, a. r. XVIIII, a. i. XII. Drei derselben entsprechen ja

[1]) Beiträge zur Dipl. 8, 163 u. 168.



noch der bis zu D. 182 festgehaltenen Norm, und weicht von dieser die Römerzinszahl ab, so sahen wir zuvor, dass für diese dazumal VI angenommen wurde. Schwierigkeit bereitet nur der Ausstellungsort, welcher in dem besseren Chartulare lautet Loneam oder Loveam, in einem anderen Long . . (d. h. Endung nicht ausgeschrieben). Wollen wir an einen Ort in Lothringen und in der Nähe von Gembloux denken, etwa an Lovania, so müssen wir eine Handlung dort im Juni 978 (cf. D. 179) und Beurkundung am 3. April 979 annehmen, da der Kaiser in der Zeit zwischen 19. März 979 (nach D. 188 Aufenthalt zu Treben) und zwischen 20. April (damals feierte er Ostern zu Dortmund, weshalb ich auch D. 188 da einreihe, und begab sich dann laut D. 189 vom 27. April nach Duisburg, also noch mehr nach Westen) kaum noch den Rhein überschritten haben wird. Sonst muss der Name so emendirt werden, dass wir einen Ort erhalten, welcher entweder auf der Route von Treben nach Dortmund liegt (wie etwa Bunna), oder welcher auf der Reise von Dortmund nach Duisburg berührt werden konnte. Ziehe ich nun die Annahme vor, dass in D. 187 actum und datum der Zeit nach nicht zusammenfallen, so geschieht es, weil sich zu Beginn der Kanzleiperiode Hildebalds die Fälle solcher Nichtcoincidenz häufiger wiederholen [1]).

An dieser Stelle will ich auch näheren Aufschluss über die beiden schon S. 165 erwähnten Ausfertigungen von 202 geben. Was bereits Ficker 1, 138 über sie gesagt hat, wird durch ihre Beschaffenheit bestätigt. D. 202[a] oder Stumpf 748 liegt noch in der Urschrift vor. Dass das Stück einst besiegelt war, beweist der deutliche Abdruck des Siegelrandes auf dem Pergamente. Mit der unausgefüllten Lücke verhält es sich, wie Stumpf angegeben hat. Unrichtig dagegen ist, dass die Datirung ausradirt worden sei: die für sie bestimmten Linien sind nie beschrieben worden. Die Ausfüllung der Lücke und die Hinzufügung der Datirung sind wohl unterblieben, weil eine zweite Ausfertigung beliebt wurde, nachdem Theophanu den Wunsch geäussert hatte, die betreffende Besitzung nach ihrem Tode dem Stifte Gandersheim gesichert zu sehen. Dictirt war D. 202[a] von FA., der die Urkunde bis in die Mitte der zweiten Zeile auch mundirte, die Fortsetzung aber von HC. schreiben liess, welcher sich bemühte, die Schrift des FA.

---

[1]) D. 169 besprach ich schon. Auf D. 172 und D. 179 komme ich noch zu reden. Betreffs DD. 192, 204 genügt, was Ficker über sie bemerkt hat. Nur nebensächlich ist, dass ich in einem Punkte den Angaben von Ficker über D. 204 nicht beipflichten kann. Das hier ursprünglich als Ausstellungsort eingetragene Saalfelden ist nämlich nicht, wie Ficker berichtet, Salveldun geschrieben gewesen, sondern Salafeldae.



nachzuahmen. Da ich nun den letztern Notar nur bis zum Mai 978 nachzuweisen vermag, nehme ich an, dass D. 202ª etwa ein Jahr vor dem mit Datum versehenen D. 202ᵇ entstanden ist, d. h. zu einer Zeit, da HC. der Kanzlei noch nicht angehörte. Die zweite Ausfertigung vom 27. September 979 ist nur in Copie auf uns gekommen. Das Original stammte wahrscheinlich von der Hand des HB., welcher am gleichen Tage D. 201 lieferte. Abgesehen von dem Zusatze, den er zu Gunsten von Gandersheim zu machen hatte, wiederholte er D. 202ª so genau, dass er es unterliess, in die Recognition das ihm so geläufige Wort episcopus einzuschalten, fügte dann aber die ihm eigenthümliche Datirung hinzu. Das alles stimmt dazu, dass, wie Ficker dargethan hat[1]), die Kanzlei sich, selbst wo es sich um Urkunden für die Kaiserin handelte, Zeit nahm dieselben anzufertigen.

Um das Itinerar festzustellen, bedarf es eines Rückblickes, den ich bis zu DD. 163—167 ausdehne. Wir verdanken diesen Urkunden bestimmtere Daten, als sie von den Annalisten geboten werden, über den endlichen Sieg des Kaisers über den Baiernherzog Heinrich und dessen Genossen. Dass der Sieg ein vollständiger war, beweist die schnelle Rückkehr Otto's nach Thüringen[2]). Wir sahen schon (S. 171) dass wir die in D. 169 beurkundete Handlung, falls sie zu Lingen stattgefunden haben soll, früher anzusetzen haben. Unter den Präcepten des J. 978 bereitet dann schon wieder D. 172 Schwierigkeiten. Weilte nämlich der Hof bis zum 17. März in Sömmeringen und feierte er Ostern (31. März) in Quedlinburg, so wird er doch wohl nicht den Umweg über Magdeburg, wo D. 172 mit VIII. kal. apr. ausgestellt wurde, gemacht haben, um dann von Quedlinburg aus wieder nach Magdeburg (D. 173 vom 11. April) zu ziehen. Dass die Tagesangabe in D. 172 vielleicht nachgetragen ist, behebt die Schwierigkeit nicht. Denn wollten wir diesen Umstand dahin deuten, dass Magdeburg als Ort der Beurkundung angegeben worden, der 25. März dagegen als Tag der vorausgegangenen Handlung eingetragen worden sei, so verstiesse das gegen alle Gepflogenheit der Kanzlei. Ich erkläre jenes Datum daher lieber durch die nicht seltene Verwechslung des einen Monats-

[1]) Gleich ihm deutet auch Huemer die Worte legitimo sortientes connbio als auf die Vergangenheit hinweisend.

[2]) D. 168 vom XIII. kal nov. Das letzte Wort steht auf Rasur, unter der noch ein Buchstabe mit Oberlänge zu sehen ist. Ich vermuthe, dass der Schreiber ursprünglich kal. wiederholt hatte.



namens mit dem anderen, so dass wir den 24. April als den vom Schreiber gemeinten Tag erhalten. — Damit dass in jenen Tagen zu Magdeburg über Heinrich von Baiern das Urtheil gefällt wurde, hängt es zweifelsohne[1]) zusammen, dass die Kaiserin Adelheid den Hof und Deutschland verliess; in D. 170 vom 8. März 978 als Fürbitterin genannt, erscheint sie als solche zum ersten Male wieder in D. 213 vom 17. Februar 980. — Das Johannisfest 978 beging Otto in Aachen. Dort plötzlich von König Lothar bedroht, musste er bis Köln zurückweichen, sammelte aber sofort die Fürsten in Dortmund um sich und kündigte dem Gegner den Krieg an, welcher ihn bis Ende November in Frankreich festhielt. Die Kanzleiarbeit hat wohl in dieser ganzen Zeit geruht: wir wenigstens kennen keine Urkunde mehr aus dem Jahre 978 nach dem zu Dortmund am 14. Juli ausgestellten D. 180. Wie uns nun die Vorgänge im Juni geschildert werden, ist es höchst unwahrscheinlich, dass sich der Kaiser nach dem 24. Juni von Aachen aus noch weiter nach Westen begeben habe. Deshalb nehme ich betreffs D. 179 für Nivelles an, dass Otto vor dem Aachener Tage in Maestricht geweilt und dort jenem Kloster ein Präcept zugesagt habe, dass die Ausfertigung aber erst zu Aachen am 27. Juni stattgefunden habe.

Indem ich zu den Urkunden des Jahres 979 übergehe, erinnere ich daran, dass DD. 194—196 nur dem actum nach hiehergehören, dass ferner die in DD. 187, 192, 204 angegebenen Ausstellungsorte nicht den Daten entsprechen. Vergleichen wir aber das sich aus den übrigen Diplomen ergebende Itinerar mit den Berichten der Annalisten, so bleibt nur ein Punkt zu erledigen. Bis in den August hinein stimmen die urkundlichen Daten sehr gut dazu, dass Otto Weihnachten 978 zu Frankfurt und Ostern 979 zu Dortmund gefeiert haben soll, dass ferner Graf Gero in Sömmeringen (s. D. 193) zuerst beschuldigt und in Magdeburg (s. D. 197) geköpft worden sein soll. Aber dass dann in geringen Zwischenräumen lauter Diplome aus sächsischen Pfalzen folgen, verträgt sich nicht mit dem, was uns die Gesta ep. Camer. in SS. 7, 442 von einem Kriegszuge gegen die Polen[2]) berichten: Otto

[1]) So auch Moltmann l. c. 49 und Giesebrecht 1, 578.

[2]) Dass nur diese unter den Slavones gemeint sein können, steht fest. Vgl. Giesebrecht in Jahrb. 59. Dieser setzt (S. 120) den Krieg zwischen D. 197 vom 11. August und D. 202 vom 27. September. D. 200 vom 17. August war ihm nicht bekannt (DD. 198, 199 darben der Tagesangabe). Aber zum Spätsommer passen doch die näheren Angaben des Chronisten nicht.

soll in Person an ihm theilgenommen und ihn erst, als bereits der Winter hereingebrochen war, beendet haben, um sich zur Weihnachtsfeier nach Pöhlde (vgl. D. 209 aus Pöhlde vom 30. December) zu begeben. Mindestens D. 207 aus Walbeck vom 19. November und D. 208 aus Allstedt vom 6. December stehen da im Wege. Obwohl nun Nachtragung des Datums in den Originalen nicht wahrzunehmen ist, wird die beste Lösung der Schwierigkeit sein, dass wir die Handlungen in frühere Wochen nach Walbeck und Allstedt verlegen, die Beurkundungen aber während der Abwesenheit des Kaisers stattfinden lassen[1]). So erhalten wir wenigstens sechs bis sieben Wochen für den Feldzug. Dass er in so später Jahreszeit stattgefunden hat, bleibt noch immer auffallend. Aber ich scheue mich, die Nichtcoincidenz von actum und datum noch auf weiter vorausgehende Urkunden auszudehnen. Sie mag noch gelten für D. 206 vom 5. November, welcher Tag gleichfalls nach Aufbruch des Kaisers eingetragen sein kann. Aber Allstedt erscheint doch als Ausgangspunkt für die Expedition gegen die Polen geeigneter als etwa Saalfelden in D. 205 vom 15. Oktober, bis zu welchem Tage DD. 200—204 schnell aufeinander folgen.

Wir sahen schon, dass zu Ausgang des Jahres 979 die Datirungen wieder gleichmässig lauteten, zumeist wie in D. 209 a. inc. 979, ind. VI, a. r. XVIII. a. i. XII. Dem entsprach nach der Jahreswende 980, ind. VII, a. r. XIX, a. i. XIII. Drei dieser Jahlen finden wir auch in DD. 210—213; nur die ohnedies zu niedrige Römerzinszahl versäumte man zu erhöhen. It. H., der damals D. 212 lieferte und wohl auch die Einreihung der Indiction am Schluss der Zeile in den drei Ausfertigungen der deutschen Kanzlei veranlasste, wird angenommen haben, dass die Indiction schon im September zuvor umgesetzt worden, also beizubehalten sei. Da diese Voraussetzung nicht richtig war, gingen die Notare (zuerst in D. 214) zu ind. VII über[2]) und hielten daran bis zum Ueberschreiten der Alpen im November fest. Als aber D. 237 in Pavia geschrieben wurde, berichtigte man den seit Jahren gemachten Fehler und setzte zugleich nach griechischer Weise die Zahl um: sie lautet in DO. 237—239 ganz correct IX. Ueberhaupt wird im Jahre 980 sehr gut datirt. Nicht einmal ist die Zahl des Incarnationsjahres

---

[1]) Sind D. 206 und D. 208 zu Allstedt begonnen, so erklärt sich auch die Stellung der Indiction in D. 208 nach dem Vorgange des italienischen Schreibers von D. 206.

[2]) Die richtige Zahl VIII findet sich nur in den Copien von DD. 220 und 230. Auf D. 220 ist gar kein Werth zu legen, indem die Abschriften verschiedene Zahlen bieten, nämlich ind. V oder VII oder VIII und a. imp. XXIII oder XXV. Sie schwanken auch zwischen XVI und VI kal. iulii.



fehl·gegriffen[1]). Wird lediglich im Original von D. 225 a. imp. XII statt XIII eingetragen, so hat sich WD. offenbar verschrieben. Desgleichen wird a. regni XIX consequent bis D. 219 festgehalten, worauf wieder die andere diesbezügliche Auffassung durchdringt und fortan ebenso regelmässig a. regni XX gezählt wird. Die einzige Ausnahme bildet das wohl von einem Privatschreiber gelieferte D. 238 mit a. regni XXII.

Heben die zeitgenössischen Berichte über die Ereignisse des Jahres 980 mit Recht die Unterwerfung König Lothars von Frankreich und den Aufbruch Ottos nach Italien hervor, so bieten sie uns nur wenige bestimmte Daten, welche durch die Angaben in den Urkunden nicht allein bestätigt, sondern auch wesentlich ergänzt werden[2]). Es ist dabei alles so klar, dass ich die Anordnung der Diplome nicht erst zu rechtfertigen habe. Aber über drei Urkunden dieses Jahres glaube ich noch Aufschlüsse geben zu müssen.

D. 218 für S. Vannes zu Verdun will den Inhalt der bisher erfolgten Schenkungen und Bestätigungen zusammenfassen. Von diesen sind uns die Urkunden des Bischofs Berengar, DO. 140 und die Bulle eines Papstes Johann[3]) wenigstens bekannt, wenn auch die Ueberlieferung eine sehr mangelhafte und unsichere ist; aber von der im zweiten Theile (nach simili modo) von D. 218 angezogenen Urkunde Bischofs Wigfrid und von den zuvor erwähnten Precarien usw. ist gar keine weitere Kunde auf uns gekommen. Wir sind daher nicht in der Lage all die Angaben des Diploms Otto II. über den Besitzstand des Klosters zu controliren. Entschieden beanstanden müssen wir jedoch das zwischen die Recognition und die Datirung eingeschobene Güterverzeichniss und zwar nicht allein der Stellung und der Form wegen[4]), sondern auch, wie schon Menke Vorbemerkungen 36 geltend

[1]) Für D. 210 bieten gerade die besseren Copien 980, andere allerdings 981. — Dass D. 239 vom 31. December 980 schon mit 981 versehen ist (diese Zahl und nicht 971, wie im Archiv 12, 701 gedruckt ist, bietet das Original), erklärt sich durch die Weihnachtsepoche.

[2]) Weihnachten feierte Otto bereits in Ravenna und Ostern 981 in Rom (Ann. Lob. in SS. 2, 11; Ann. Hildesh. in SS. 3, 64; Annalista Saxo in SS. 6, 627). — Dass die Ann. Altah. in SS. 21, 788 und Lambert in SS. 3, 65 die Namen beider Feste verwechseln, liegt auf der Hand.

[3]) In der neuen Ausgabe der Jaffé'schen Regesten als n° 3676 zu 956 eingereiht, obwohl die überlieferte Datirung 971 ergibt. — Die Bulle ist von Hugo von Flavigny in seine Chronik (SS. 8, 366) aufgenommen, ist dann aber aus der schon von diesem benutzten Quelle auch von D. Calmet (1b, 369) veröffentlicht worden. Im Anhange an diese Bulle werden die nach ihr vollzogenen Verleihungen zusammengestellt.

[4]) Dass sich Einschiebungen der Art auch in DO. 70 für Gorze und in

gemacht hat, weil die betreffenden Ortschaften dem westfränkischen Reiche angehören. Gehen wir zur Fassung des Contextes über, so sind vornehmlich das lange gereimte Prooemium[1]) und das Fehlen der Corroborationsformel (vgl. den Schluss von DO. 140) hervorzuheben. Aber Anstoss können wir weder an dem einen noch an dem andern nehmen, wenn wir den Recognoscenten Benno, d. h. einen mit dem Stil und den Bräuchen der Kanzlei nicht vertrauten Mann, zugleich als Dictator des Präceptes betrachten. Ist doch auch die Datirungsformel, wie wir bereits S. 110 sahen, nicht kanzleigemäss ausgefallen. Kurz die Ertheilung eines Diploms ähnlichen Inhalts und Wortlautes an das Kloster scheint mir ganz annehmbar zu sein, zumal da sich auch die Angaben über Ort und Zeit als mit unseren sonstigen Nachrichten über das Itinerar verträglich erweisen. Beide uns bekannte Copien von D. 218 bieten actum in nonas (nonis) iunii, in regno Lotharii in loco qui dicitur Margoil super fluvium Cher. Dies Margoil, wo nach Richer (SS. 3, 624) Otto und Lothar im Jahre 980 eine feierliche Zusammenkunft hielten, haben Stumpf, Waitz u. a. in Marville (Dép. Meuse, Arrond. und Canton Montmédy) wieder erkennen wollen. Aber aus Margoil hat nun und nimmer Marville werden können. Auch liegt Marville nicht am Chiers sondern am Othain. Guadet hat dann auch in seiner Ausgabe des Richer (Band 2, 97) Margoil anders erklärt, nämlich als La Marlée. Doch einen Ort dieses Namens und in dieser Gegend vermochte ich bislang nicht aufzufinden. Erging es Herrn G. Monod, an den ich mich um Aufschluss wandte, ebenso und verwarf er mit mir die Gleichstellung von Margoil und Marville, so schlug er seinerseits Margut (Dép. Ardennes, Arrond. Sédan) vor, welches dem Chiers nahe genug liegt um mit dem Zusatze super fluvium Cher versehen werden zu können. Nur ein Bedenken drängt sich mir noch auf. Obgleich der Lauf der Grenze dort zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich, wie mir scheint, noch nicht mit aller Sicherheit festgestellt worden ist, gilt doch das Gebiet am rechten Ufer des Chiers, und auf diesem liegt Margut, als zu Deutschland gehörig, während der Schreiber von D. 218 Margoil zum regnum Lotharii rechnet. Oder sollte dieser das regnum quondam Lotharii (vgl. Waitz Verf G. 5, 159) im Sinne gehabt haben? Das entscheidende Wort wird hoffentlich

---

DO. 318 für Nivelles finden, spricht vollends für eine Gepflogenheit in Lothringen, den Abschriften der Diplome ein Verzeichniss der in den Diplomen nicht erwähnten Besitzungen anzuhängen.

[1]) Dass hoc ortamento auch in Kanzleiausfertigungen wie in D. 122 vorkommt, erscheint irrelevant. Eher verdient Beachtung, dass pro posse im Eingang der Erzählung sich auch in D. 22 für S. Paul zu Verdun findet.



Longnon, der Herausgeber des Atlas historique de la France sprechen. Für die Zwecke, die ich hier verfolge, genügt festzuhalten, dass der Ausstellungsort von D. 218 an dem Chiers liegen soll. Es kommt für uns ja noch der in der Urkunde angegebene Tag in Betracht, der 5. Juni oder auch der 3. Juni[1]). Nach D. 216 soll sich der Kaiser am 28. April 980 in Tribur befunden haben. Vom 1. bis 16. Juni sind zu Aachen D. 217 (1. Juni), D. 219 (4. Juni), D. 220 (16. Juni) ausgestellt worden. Dann kehrte der Hof über Nimwegen (DD. 221, 222) nach Sachsen zurück. Nach alle dem werden wir die Zusammenkunft des Kaisers und Lothars am füglichsten in den Mai versetzen und dahin auch die in D. 218 verbriefte Handlung[2]). Wollte Stumpf deshalb das überlieferte Datum in IX. kal. iunii verbessern[3]), so hat auch hier wieder Ficker die bessere Lösung gefunden: die Handlung wird zu Margoil, wir wissen nicht genau an welchem Tage, stattgefunden haben, zur Beurkundung aber kam es erst in Aachen und zwar am 3. oder am 5. Juni. Erscheint nun bei richtiger Deutung auch die Datirung unverfänglich, so glaube ich D. 218 als in der Hauptsache echt bezeichnen zu dürfen.

Ueber D. 231 für die Marienkirche in Reggio-Emilia gebe ich hier, da der Wortlaut noch nicht bekannt ist und da auch wir ihn noch nicht mit voller Zuversicht bieten können, nur vorläufig Aufschluss. Als die HH. Laschitzer und Zimerman in meinem Auftrage die dortigen Archive besuchten, lag uns nur die von Stumpf in Reg. 777 gebotene Notiz vor. In Reggio wusste Niemand etwas von solcher Urkunde. Erst als die Nachträge von Stumpf erschienen mit dem Zusatz zu Reg. 777, dass die Notiz von Cossa stamme, nahmen wir die Nachforschung wieder auf. Zwar war der Name Cossa in Reggio nicht bekannt. Aber der jetzige Archivar daselbst Conte Malaguzzi theilte uns mit, dass die Urkunde, von der eine jüngere Abschrift gelegentlich eines Processes zum Vorschein gekommen war, von ihm als Beilage der Processakten[4]) gedruckt worden sei. Die Datirung lautet hier: Datum pridie idus octubris, anno dom. inc. DCCCCLXXX, ind. VII, regni vero domni Ottonis XIII, imperii autem eius XX; actum in Francia in corte que vocatur Brusilla.

---

[1]) In nonas könnte ja auch aus III. nonas entstanden sein.

[2]) Damit verwerfe ich auch den Ansatz von Giesebrecht (5. Aufl.) 1, 847 zu 5. Juli.

[3]) So in den Regesten. In den Acta imperii 325 n⁰ 230 bot er dann III. nonas iunii und schlug die Emendation III. kal. iunii vor, also 30. Mai. Aber von den Ufern des Chiers konnte der Hof nicht in zwei Tagen (Abstand zwischen 30. Mai für D. 218 und 1. Juni für D. 217) nach Aachen kommen, so dass der erste Vorschlag von Stumpf noch immer vorzuziehen sein würde.

[4]) I canali die Secchia e d'Enza: Reggio-Emilia 1883 — nicht im Buchhandel.

12*

Malaguzzi selbst hatte nicht allein die Zeitangabe beanstandet, sondern auch Inhalt und Fassung und hatte das Stück für eine Fälschung erklärt. Aber mit Unrecht. D. 231 ist zweifelsohne von It. H. dictirt, nach dessen Gepflogenheit auch Bruchsal als in Francia gelegen bezeichnet wird; nicht minder sind die Zahlen, sobald XX und XIII umgestellt werden, kanzleigemäss. Nur ist eine Interpolation des ursprünglichen Wortlautes nicht ausgeschlossen[1]).

D. 233 oder Stumpf 869ª habe auch ich Otto II. beigelegt, jedoch nur aus Wahrscheinlichkeitsgründen. Da das Diplom zum grossen Theile auf Vorurkunden zurückgeht, lässt sich aus dem unselbständigen Dictate kein Schluss auf die Entstehungszeit gewinnen. Meinte aber Stumpf, dass Otto I. als Aussteller dadurch ausgeschlossen sei, dass hier proles ohne weitern Zusatz gebraucht worden ist, so hatte er übersehen, wie unter Otto I. der Notar LI. in DDO. 305, 345 Otto II. bezeichnet. Und so liesse sich auch jedes andere Wort in D. 233 dem älteren Otto in den Mund legen. Dagegen scheint mir für eine Beurkundung dieses Inhalts seitens Otto II. gerade im Herbst 980 einiges zu sprechen. Kurz zuvor während des Aufenthalts des Kaisers zu Nimwegen war ihm der Sohn geboren, was wohl der Erwähnung werth erscheinen mochte. Gleich S. Denis mochte auch das Martinskloster zu Tours eine Bestätigung seiner Besitzungen in Italien für erwünscht halten, als sich Otto II. nach Italien zu ziehen anschickte und gerade in dem den Franzosen nahe gelegenen Elsass weilte. Aus diesem Grunde lasse ich auch D. 233 gleich auf D. 232 für S. Denis folgen[2]).

Wir begleiten den Hof nach Italien. Gerade hier lässt sich constatiren, dass die italienischen Notare, was die Fassung der Datirungszeile anbetrifft, sich mehr oder minder von den deutschen Genossen

---

[1]) Um darüber entscheiden zu können, mussten wir uns fragen, ob nicht doch noch eine ältere und etwa bessere Ueberlieferung aufzufinden sei. Dass in Reggio kein Cossa bekannt war, brachte mich auf den Gedanken, dass Böhmer seine Notiz von dem ehemaligen Professor und Archivar Cossa in Mailand erhalten haben könne. Beide, das wusste ich aus Cossa's eigenem Munde, hatten einst miteinander verkehrt. In Napoleonischer Zeit waren zahlreiche Archive auch aus Mittelitalien nach Mailand gekommen und so kann leicht eine alte Abschrift von D. 231 in Mailand geblieben und von Cossa entdeckt worden sein. Wandte ich mich deshalb mit einer Anfrage an das dortige Archiv, so traf dieselbe leider erst unmittelbar nach dem Tode von Cossa ein. Es wird seitdem in den Mailänder Sammlungen nach der Urkunde gesucht, aber bis heute haben wir noch keine Nachricht, dass sie wieder aufgefunden sei. Sollte alle Mühe erfolglos sein, so werden wir uns für die Diplomata-Ausgabe doch der von Malaguzzi aufgefundenen Copie bedienen müssen.

[2]) Das Original von D. 235 hat wirklich novembr., wodurch die Bemerkungen von Stumpf und von Ficker 1, 216 sich erledigen.



beeinflussen liessen. Dafür gewöhnten sich die letzteren daran, die Zahlen etwas besser zu berechnen und einzutragen. Es steht mit diesen seit dem Aufenthalte in Italien verhältnissmässig gut. Zugleich verschwinden eine Zeit lang die bisherigen nichteinheitlichen Datirungen, um erst in den nachfolgenden Jahren voller Unruhe wieder aufzutauchen. Ueberblicken wir die DD. 240 usw., so ist das erste allerdings datirt IV. non. ian. 981, ind. IX, a. r. XX, a. i. XIII, so dass versäumt worden ist, die Zahl in der letzten Rubrik zu erhöhen. Fortan wird aber regelmässig 981 und a. i. XIV datirt[1]). Von der Indiction IX (zuletzt in D. 257 vom 13. August) wird richtig in D. 258 vom 23. September zu X übergegangen; nur D. 263 aus italienischer Kanzlei weist nochmals IX auf[2]). Betreffs der a. regni jedoch macht sich noch immer die alte zwiefache Auffassung geltend. Auf a. r. XX im Vorjahre hätte als 981 entsprechend XXI folgen sollen. Aber für DD. 240, 242—244 wurde XX beibehalten und erst in D. 245 vom 30. März (also vor dem historischen Epochentage) wurde XXI eingetragen, was die Notare nicht abhielt in DD. 250, 251, 265 nochmals die niedere Zahl einzusetzen. In diesem Zusammenhange komme ich auf DD. 194—196 zurück. Da sie übereinstimmend bieten: 981, a. r. XXI, a. i. XIV, so fällt die Beurkundung zweifelsohne in dieses Jahr; dass die nur D. 196 beigefügte Römerzinszahl in den besseren Copien VIII lautet, läuft vielleicht auf Auslassung eines Schaftes hinaus[3]).

Die Feststellung der Orte, an denen Otto II. im Sommer 981 die

---

[1]) 781 in der Copie von D. 260 ist offenkundiger Schreibfehler. Desgleichen wohl a. i. XIII in D. 251. — Das Placitum D. 266 weist natürlich als nicht aus der Kanzlei stammend andere Datirung auf: die lunis, V. die intrante mense decembris, ind. X . . . a. domini 981, imperii vero d. secundi Ottonis XVIII, letzteres wohl Schreibfehler statt XIIII — dann ist alles in Ordnung.

[2]) Doch ist diese Zahl nicht einmal verbürgt. Gegenüber den Angaben im Neuen Archiv 1, 141 lege ich den Sachverhalt genauer dar. Das Original ist theilweise beschädigt. So folgt in der Datirungszeile auf anno . . . imperii vero domni secundi Ottonis XII ein Loch, so dass die Ergänzung dieser Zahl zu XIIII um so mehr gestattet ist, als der Ingrossator It. H. das richtige XIIII auch in den gleichzeitigen DD. 262, 264 setzt. Nach diesen Urkunden dürften wir wohl die weitere Lücke ebenfalls ausfüllen mit ind. X. Dem stehen nur die Abschriften vom Jahre 1708 entgegen, in denen wenn auch erst von zweiter Hand eingetragen ist XII, indictione nona: das erstere ist entschieden falsch und auch das zweite ist möglicher Weise nur Ergänzung dessen, welcher die Copie revidirt hat; denn wäre das Original an der betreffenden Stelle noch unverletzt gewesen, so hätte wohl schon der Copist vom Jahre 1708 die Römerzinszahl eingesetzt.

[3]) Von damaligen Ausfertigungen der deutschen Kanzlei kenne ich nur D. 252 ohne Indiction. Je seltener nun die Notare damals die betreffende Rubrik ausfüllten, um so leichter konnte sich ein Fehler einschleichen.

DD. 251—257 ertheilt haben soll, hat schon manchen Forscher beschäftigt und scheint doch nicht ganz gelingen zu wollen. Was ich unter besonders günstigen Umständen[1]) ergründen konnte, genügt mir selbst noch nicht. Ich theile dennoch sowohl die sicheren Ergebnisse als die blossen Vermuthungen hier mit in der Hoffnung, dass an Ort und Stelle weiter nachgeforscht werden wird. — Wie schon Giesebrecht richtig angegeben hat, heisst es in D. 251 vom 7. Juli 981 in villa Ticliniano[2]), worunter das heutige Ticchiena zu verstehen ist, ostwärts von der Via Latina, in dem Dreieck zwischen Ferentino, Alatri und Frosinone gelegen. Um von dort in das Marserland zu gelangen wird der Kaiser auf die Hauptstrasse zurückgekehrt, auf dieser bis Ceprano gezogen sein und sich dann ostwärts gewandt haben. Laut dem Original D. 252 weilte er am 12. Juli in oder bei Sora. Ist soweit alles klar, so bleibt die genauere Ortsangabe in D. 252 unverständlich. Nach Stumpf und Görz folgt nämlich auf actum Sora noch iuxta castellum quod dicitur Petronissa; nach Foltz dagegen ist in dem letzten Worte ni nicht sicher, so dass der Name auch etwas anders gelautet haben könnte. Aber weder Petronissa noch ein ähnlich klingender Name lässt sich bisher in der Nähe von Sora nachweisen[3]). — Die nächstfolgende Urkunde D. 253 soll nach Ughelli ausgestellt worden sein in campo Vici. Obgleich dieser Name auf mehrere Ortschaften passt, würden

---

[1]) Schon vor längerer Zeit hatte auf meinen Wunsch mein Freund B. Malfatti in Florenz diesbezügliche Untersuchungen angestellt; obgleich ihm auch die nicht im Buchhandel befindlichen topographischen Karten des R. Instituto geografico militare in Florenz zur Verfügung standen, konnte er mir nur theilweise Aufschlüsse bieten. Wandte ich mich deshalb in Rom noch an die erste Autorität auf diesem Gebiete, an G. Tomasetti, so hatten auch dessen Bemühungen nur halben Erfolg. Beiden Herren danke ich hiermit für die mir gewährte Unterstützung.

[2]) So auch Bresslau im N. Archiv 8, 119 und nicht Ticliano, wie in Stumpf S. 512 zu St. 795 gedruckt worden ist. Unrichtig wurden dann ib. 642 Ticlianum und Triclinianum wiederum auf Trivigliano gedeutet.

[3]) Die nahe liegende Annahme, dass der deutsche Schreiber von D. 252 einen ihm fremden Namen verunstaltet habe, veranlasste Tomasetti es mit verschiedenen Emendationen zu versuchen und insbesondere Petronilla und Petrosicca vorzuschlagen. Nach der h. Petronilla benannte Kirchen sind, wie das Regestum Sublacense beweist, in jener Gegend nicht selten; aber gerade in der Nähe von Sora vermochten wir nicht eine ecclesia s. P. oder ein castellum s. P. aufzufinden. Aus gleichem Grunde verwerfe ich den Vorschlag Petrosicca zu lesen. Heute scheint ein Ort dieses Namens nicht mehr zu existiren, wenigstens findet er sich nicht in dem sehr ausführlichen Dizionario geografico e ragionato del regno di Napoli von Lorenzo Giustiniani (Napoli 1797—1805) verzeichnet. Ein Petrosicca ist nur eingetragen auf der älteren Karte in der Historia Marsorum auctore Mutio Phoebonio (Neapoli 1678), liegt aber weit ab von Sora.

wir ihn in Anbetracht des weiteren Itinerars am füglichsten auf das einige Kilometer südlich von Avezzano gelegene S. Maria di Vico zu deuten haben[1]). Aber unseres Wissens hat Ughelli die älteren Urkunden für Luni nur dem noch erhaltenen Chartular von Luni (s. DD. 1, 646) entlehnt, so dass in campo Vici auf Emendation hinausläuft; das Chartular selbst bietet in campo Circi[2]). Circi könnte identisch sein mit dem gleich zu besprechenden Cerice. Jedoch findet sich auf dem Wege zu letzterem eine Ortschaft, deren heutiger Name dem Circi noch besser entspricht, nämlich Cerchio oder Circio, drei Kilometer östlich von Celano. — Wir kommen endlich zu dem Orte, an welchem der Hof längere Zeit verweilte[3]). Obwohl der Name in den Urkunden und den Annalen verschieden geschrieben wird: Cerice im Original von D. 254, Cerece im Original von D. 257, Sedici im Placitum Farfense Stumpf 804, Cedici im Chron. Casaureense, so ist zweifelsohne die Rocca de Cedici gemeint, welche in der Bulle Innocenz III. Potthast Reg. 2257 erwähnt wird und deren Ruinen, wie mir Tomasetti versichert, noch heutigen Tages auf einer kleinen Hochebene etwa vier Kilometer nördlich von Rocca di Mezzo zu sehen sind[4]).

Sonst ist über die Diplome des Jahres 981 nur noch folgendes zu sagen. Das der Datirung entbehrende D. 246 für Hornbach könnte als von HB. dictirt schon zu 978 gehören; aber da es DD. 245 und 252 in der Fassung sehr nahe kommt, habe ich vorgezogen es auch in deren Nähe einzureihen. — Der Annahme von Ficker 1, 152 und 359, dass für D. 247 schon im Jahre 980 (vgl. D. 230) ein Concept aufgesetzt worden sei, steht nicht im Wege, dass die Urkunde von HD. verfasst und mundirt worden ist; klingt doch auch D. 230 in dem Dictat an die spätere Urkunde für S. Emmeram an. Der Vorgang wäre insofern lehrreich, als HD. dann ganz von dem Zeitpunkte der kaiserlichen Entschliessung abgesehen hätte[5]).

---

[1]) Jetzt gewöhnlich und so auch auf der Karte des Instituto g. m. F. 145 II. Convento S. Francesco genannt, aber auch Convento dei Cappuccini, u. a. auf der Karte des Werkes Desséchement du Lac Fucino exécuté par le Pr. A. Torlonia, Rome 1876.

[2]) Den dritten Buchstaben bezeichnete allerdings Ottenthal, welcher das Chartular benützte, als unsicher.

[3]) Vgl. Giesebrecht Jahrbücher O. II. 69 Anm. 2.

[4]) Phoebonius 242, der übrigens auf seiner Karte nur Rocca di Mezzo und nicht auch Cedici eingetragen hat. Jenes auch auf der Karte in Mittheilungen 2, 515. Cedici findet sich selbst auf den Generalstabskarten nicht.

[5]) Das Placitum Stumpf 804 nehme ich in die DD. Ottonis II. nach der in DD. 1, zweite Vorrede S. XIII gegebenen Erklärung nicht auf. — Stumpf 806 verdient gleichfalls nur insoferne Erwähnung, als zwei Chartulare zu Stumpf 806a = D. 259 ganz willkürlich einen Zusatz bieten.

Reihe ich in das Jahr 982 ganz dieselben Urkunden ein, welche Stumpf dorthin setzt (Stumpf 814—833 = DO. 267—289), so geschieht es doch nur unter mehrfachem Vorbehalte. Um diesen zu rechtfertigen gehe ich von den Berichten der Annalen über die Hauptereignisse dieses Jahres aus[1]). Von Salerno aus, wo der Hof das Weihnachtsfest gefeiert hatte, wurde im Januar 982 der Feldzug gegen die Griechen eröffnet. Auf die Eroberung von Bari folgte die von Tarent, wo Otto Ostern (16. April) beging und noch einige Wochen verweilte. Dann wandte er sich an der Meeresküste hinziehend nach Calabrien, liess in Rossano seine Gemahlin zurück und drang weiter nach Süden vor, bis sein Heer um die Mitte[2]) Juli vollständig geschlagen und er selbst zur Flucht gezwungen wurde. Indem er auf dem Zuge von Bari nach Tarent über Matera kam, können wir DD. 268—271 vom 25.—31. Januar der Handlung nach nur hieher versetzen, obwohl, wie ich schon S. 164 sagte und gleich weiter ausführen werde, die Jahresmerkmale auf Beurkundung im Jahre 983 hinweisen. Sonst fügen sich DD. 267, 272—275 in das oben angeführte Itinerar. Dass der Kaiser nach der Niederlage zuerst in Rossano wieder zu den Seinigen stiess und mit diesen sich über Cassano nach Salerno zurückzog, steht fest. Dazu stimmt, dass in D. 276 eine Urkunde aus Cassano und vom 29. Juli datirt vorliegt, dann D. 278 ausgestellt am Laino-Flusse am 2. August, endlich D. 279 ausgestellt zu Salerno am 18. August. Aber D. 277 aus Rossano und mit der Tagesangabe 31. Juli wollte sich in die Reiseroute nicht fügen, so dass Giesebrecht und Stumpf eine Emendation des Datums für nothwendig hielten. Wir bedürfen solcher Mittel nicht, sobald wir Rossano als Ort der Handlung bezeichnen, die Beurkundung aber erst zu Cassano oder noch später stattfinden lassen. In Rossano haben die Notare gewiss nicht die Ruhe und Musse gehabt, Präcepte anzufertigen und auch zu Cassano sind sie wohl noch nicht zu voller Besinnung gekommen. DD. 276—278 haben drei Jahresmerkmale gemein, welche sehr bestimmt auf das Jahr 982 hinweisen, bieten aber übereinstimmend (also auch das Original D. 278 von der Hand des It. I.) a. inc. 984. Dass letzteres hier wirklich erst 984

---

[1]) Neben Giesebrecht in den Jahrbüchern, in denen das untergeschobene Chron. Cavense noch benutzt wurde, ist namentlich hier Giesebrechts Geschichte 1, 595 und 848 zu vergleichen.

[2]) Ich drücke mich mit Absicht hier unbestimmt aus. Bekanntlich wird uns in den verschiedenen Quellen der 13., 14. und 15. Juli (letzter Tag auch bei Ibn-al-Atir in Amari Bibliotheca arabo-sicula 1, 434) angegeben, aber kein Anhalt geboten, dem einen Tage den unbedingten Vorzug vor den zwei anderen Tagen zu geben. Was den Ort der Niederlage anbetrifft, so entscheide ich mich mit Amari Storia dei Musulmani 2, 324 für Colonna.

und somit nach dem Tode Ottos eingetragen worden sei, ist doch undenkbar; es beruht nur wie andere zu hohe Zahlen auf einem von It. I. verschuldeten und dann von ihm auch wiederholten Versehen. Ist davon noch D. 285 betroffen, so möge auch dieses gleich hier besprochen werden. Der Ausstellungsort lautet Caputaquis, das ist Cappaccio südlich von Salerno[1]). Auch hier kann Otto nur im August, bevor er nach Salerno kam (s. zuvor D. 279), durchgekommen sein, so dass die Handlung ebenfalls lange vor die Beurkundung vom 2. November fällt. Die Annahme drängt sich auf, dass D. 285 zu gleicher Zeit wie DD. 276—278 aufgesetzt, daher ebenfalls mit 984 versehen worden ist, dass es dann aber erst zu Capua im November vollendet worden ist, daher die dem dortigen Aufenthalte entsprechende Tagesangabe erhalten hat.

Von Salerno begab sich der Hof nach Capua. Laut D. 280 war er da spätestens am 26. September eingetroffen. Weisen nun noch fünf weitere Urkunden den gleichen Aufenthaltsort auf, so setze ich doch nur die Beurkundung von DD. 281, 284 in diesen Aufenthalt[2]). In DD. 286 288 beziehen sich nur Capua und die Tagesdaten auf 982 als Jahr der Handlung, während die Beurkundung in das Jahr 983 gehört, worauf ich zurückkomme[3]). — Hat nun damals die Kanzlei wieder häufiger sich mit nichteinheitlicher Datirung beholfen, so glaube ich solche auch für D. 289 annehmen zu dürfen. Aus den Annalen ersehen wir allerdings nur, dass sich der Kaiser nach längerem Ver-

---

[1]) Nach Amati soll Cappaccio im Mittelalter Capentium geheissen haben. Belege dafür werden nicht angeführt. Mir ist nur und zwar in den Ann. Beneventani in SS. 3, 177 die Namensform Capatium aufgestossen, welche natürlich Cappaccio ergibt. Vgl. Transaquis, Trasatcius, Trasaccum in DO. 398. S. 542 Note g.

[2]) D. 281 ist nicht wie Ficker 2, 263 und 291 annahm und wie dann auch in Stumpf Nachtrag gesagt ist, in Urschrift erhalten. Das Mailänder Schriftstück ist lediglich Nachzeichnung, die wohl im 11. Jahrhundert entstanden ist. Aber nach dem Chrismon zu urtheilen, geht dieselbe auf ein Präcept von der Hand des It. I. zurück, welcher die Urkunde auch dictirt hat. Lauten nun die Jahresmerkmale 981, ind. X, a. r. XXIV, a. i. XIV, also um eins niedriger als die Kanzlei 982 (s. S. 186) zu schreiben pflegte, so drängt sich der Gedanke auf, dass D. 281 zu 981 einzureihen sei. Aber weder Capua pridie kal. oct., noch Capua prid. kal. nov., falls man so emendiren wollte, fügen sich in das Itinerar von 981. Dazu kommt der Umstand, dass die Erhöhung des a. regni zu XXIV im Jahre 981 noch nicht vorkommt und auch, wie wir später sehen werden, nicht erklärlich ist. Jene vier Jahresmerkmale können nicht anders entstanden sein, als durch Minderung der in der Urschrift eingetragenen, welche gelautet haben werden 982, ind. XI. a. r. XXV, a. i. XV und somit auf 982 weisen.

[3]) Unter D. 288 fasse ich, was Fanta erklären wird, Stumpf 881 und 882 zusammen.

weilen in Capua nach Rom begab. Aber es entspricht doch der damaligen Situation sehr wenig, dass Otto im December 982 nochmals südwärts bis Salerno gezogen sei und dort noch am 21. December ein Präcept ertheilt habe. So beziehe ich den Ausstellungsort Salerno in D. 289 auf die etwa im August stattgefundene Handlung und lasse unentschieden, wo es zu Ausgang des Jahres zur Ausstellung dieses Diploms gekommen sein mag. Bekanntlich war am 1. November 982 zu Lucca des Kaisers Freund Herzog Otto gestorben. Unter denen welche dem Kaiser die Trauerbotschaft überbrachten, mögen sich auch Canoniker von Lucca befunden haben, welche bei dieser Gelegenheit erwirkt haben werden, dass das ihnen schon vor Monaten zugesagte Präcept ausgefertigt wurde.

Ich musste die Anordnung der Ausfertigungen des Jahres 982 vorausschicken, bevor ich von der Zählung der beiden Regierungsjahre reden konnte[1]). Diese werden in DD. 274—280, 284, 285, 289[2]) berechnet als a. r. XXV, a. i. XV. Die letzteren sind also beim Uebergang von 981 zu 982 richtig um eins erhöht worden, so dass die drei Merkmale 982, ind. X, a. i. XV in Einklang stehen[3]). Aber aus a. r. XX oder XXI im Jahre 981 ist plötzlich XXV geworden. Müssen wir diese Zahl um so mehr als damals kanzleigemäss betrachten, da auch im nächsten Jahre zumeist XXVI gesetzt wird, so gibt es dafür nur eine annehmbare Erklärung, nämlich die, dass eine Verwechslung mit XXII stattgefunden hat und festgehalten worden ist, entweder weil sich niemand die Mühe gab die Jahre zu berechnen, oder auch, weil damit die sehr bequeme Formel a. i. $x + 10 =$ a. r. gewonnen wurde.

Wann dieser Fehler sich eingeschlichen hat, ist nicht so leicht zu sagen. Gehen wir von D. 274 zurück, wobei ich zuvörderst von DD. 268—271 als von Ausfertigungen des Jahres 983 absehe, so kommen nur DD. 267, 272, 273 in Betracht. Das letzte (Original von unbekannter Hand) bietet 982, ind. X, a. r. XXII, a. i. XIV und D. 272 bietet neben drei gleichen Zahlen in der dritten Rubrik a. r. XX.

---

[1]) Vgl. hierzu den von mir kürzlich in Rom gehaltenen Vortrag: La ricostituzione dell' itinerario dell' imperatore Otto II. nell' anno 982 con la scorta dei suoi diplomi, welcher im Archivio della R. Società Romana di storia patria vol. IX gedruckt werden wird.

[2]) Auch D. 281 gehört in diese Reihe, wenn meine zuvor ausgesprochene Vermuthung richtig ist.

[3]) Ich corrigire hier allerdings den Fehler (984) in DD. 276—278, 285. — Eine Copie von D. 277 weist ind. X auf, eine andere ind. V. Endlich bietet die Copie von D. 280 ind. II. Dass noch im Original von D. 289 ind. X steht, ist auffallend, da man am 21. December bereits ind. XI erwarten sollte.

Ist also zunächst in beiden der annus imp. nicht erhöht, wie es 982, ind. X entsprechen würde, so zweien die den italienischen Schreibern minder geläufigen Jahre der königlichen Herrschaft. Aber bei D. 272 allein kann von einem Fehler die Rede sein, der vielleicht auch nur vom Copisten verschuldet ist. Die betreffende Zahl in D. 273 erscheint richtig, sobald wir uns erinnern, dass in den letzten Monaten des Vorjahres zumeist a. r. XXI eingetragen wurde. D. 267 endlich bietet 982, ind. X, a. i. XV — soweit correct im Hinblick auf die bisherige Zählung, daneben dann a. r. XXV oder XXI[1]). Stand in der Urschrift die letztere Zahl, so hätte die Kanzlei, welche noch einmal in D. 265 a. r. XX gezählt hatte, jetzt, d. h. zu Beginn des Kalenderjahres ein Jahr mehr als bisher gerechnet. Stand in der Urschrift dagegen XXV, so hätte schon hier die zuvor erklärte Verwechslung Platz gegriffen, durch die sich jedoch die italienischen Schreiber von DD. 272, 273 noch nicht hätten irre leiten lassen. Muss deshalb dahin gestellt bleiben, wann der Fehler in der Kanzlei aufgekommen ist, so wiederhole ich nochmals, dass er, von einer Variation abgesehen, bis zum Tode des Kaisers massgebend gewesen ist.

Ich dehne die Betrachtung der Zahlen gleich auf die Ausfertigungen des Jahres 983 aus, zu denen ich nach den früheren Bemerkungen auch DD. 184, 268—271, 286—288 rechne. Wir stossen in ihnen regelmässig auf 983 und fast ausnahmslos auf ind. XI[2]). Dagegen finden wir als Combinationen für die zwei weiteren Rubriken: a. r. XXV, a. i. XV oder a. i. XXVI, a. i. XVI. Letztere, die ja offenbar Fortsetzung der im Jahre 982 gebrauchten Formel ist, begegnet uns in

[1]) Jene Zahl in drei jüngeren Abschriften. Eine ältere vom Jahre 1857 soll nach Schoepflin XXI aufgewiesen haben. Das kann aber auch ein Emendationsversuch des Herausgebers sein.

[2]) Die nicht einmal sicheren Ausnahmen sind folgende. Im Original D. 287 steht ind. XII, vom Schreiber vielleicht mit Rücksicht auf das Novemberdatum gesetzt. — Eine einzige Copie von D. 804 bietet ind. tertia, die andern ind. XI. — Hier berichte ich auch gleich über die Zahlen in D. 297 (Original von der Hand des HD.) Stumpf sprach zuerst von angeblichem Original mit Rasur der Jahresdaten, meinte dann (Wirzburger Immunitäten 1, 87 und 2, 26), dass das ganze Stück auf Rasur geschrieben sei. Ficker 1, 15 glaubte dem Facsimile bei Gerbert zu entnehmen, dass die Ziffern geändert seien, etwa um aus einem Diplom Otto II. ein Diplom seines Vaters zu machen. In der That ist die Datirungszeile sehr frühzeitig und zwar mit Absicht verderbt worden. Nicht allein die Ann. s. Blasii in SS. 17, 276 führen D. 297 als Präcept Otto I. an (und zwar mit den von Stumpf mitgetheilten Zahlen), sondern schon Heinrich V. im Jahre 1125 (Stumpf 3204). Wie der Bischof von Basel damals eine gefälschte Urkunde Konrad II. Stumpf 1887 geltend machte, so wird das Kloster seine Selbständigkeit mit Hülfe einer Urkunde Otto I, wirksamer zu vertheidigen versucht haben. Uebrigens sind

DD. 268—271, 286—288, 291, 297, 298, 301, 304, 305, 312, 314—317[1]), d. h. in sämmtlichen Ausfertigungen der italienischen Kanzlei aus dem Jahre 983, an welche sich als Elaborate der deutschen Kanzlei nur DD. 269—271, 297 anschliessen. Die andere Combination XXV und XV dagegen ist der Mehrzahl der von der deutschen Kanzlei gelieferten Urkunden eigen, nämlich DD. 184, 290, 292—296, 302, 303, 306—311, 313, und dafür dass sie sie für die bessere hielt, spricht die Correctur in D. 270. Eine gewisse Begründung dieser Art der Berechnung könnte man darin zu sehen meinen, dass auch im Jahre 981 bald a. r. XXI, bald a. r. XX (so noch in D. 265 aus der deutschen Kanzlei) gerechnet worden war[2]). Aber sie verträgt sich nicht mit der Annahme, dass einst XXV durch Verwechslung mit XXII aufgekommen sei, da dieser Fehler durchschaut werden musste, sobald man nochmals die alte Streitfrage erörtern wollte ob, um die a. regni den Kalenderjahren zu accommodiren, von Neujahr 961 an oder von Neujahr 962 an zu rechnen sei. Noch mehr hätte man doch in der deutschen Kanzlei, wenn man überhaupt das einfachste Rechenexempel anzustellen versucht hätte, mit Händen greifen müssen, dass für die anni imperii von der Gleichung a. inc. 968 = a. i. I auszugehen und dann a. inc. 983 = a. i. XVI, wie es die Italiener thaten, zu setzen war. So erscheint es als ebenso willkürlich als irrationell, dass die

---

die ursprünglichen Zahlen nicht so vollständig getilgt, dass man ganz darauf verzichten müsste, sie wiederzuerkennen. Ich verbürge, dass einst dagestanden hat 983, a. i. XVI, ind. XI, und dass die Zahl für die a. regni begann mit XX; folgt darauf jetzt VII, so ist es doch wenigstens möglich, dass nur ein Schaft hinzugefügt worden ist, dass also in der Urschrift XXVI gestanden hat. — Vgl. übrigens den Excurs von Fanta.

[1]) Der genaue Sachverhalt ist folgender. Die anni regni fehlen in D. 268 (italienische Kanzlei) sowie im Placitum D. 315. — In D. 270 hatte WD. die Zahlen XXVI und XVI eingetragen, welche D. 269 von der Hand des HB. bietet; durch Rasur je eines Schaftes wurde dann aus ihnen XXV und XV gemacht. Das scheint auch auf D. 271 (jetzt nur Copie) eingewirkt zu haben, welches mit den nicht harmonirenden Zahlen XXV und XVI versehen ist. Ueber D. 297 s. die vorausgehende Anmerkung. — In dem abschriftlichen D. 301 fehlt die Zahl der anni imperii. — A. r. XXIIII in der einen Copie von D. 304 (s. Neues Archiv 3, 81) ist sicher Schreibfehler; zwei andere Copien haben die richtige Zahl XXVI. — Bietet die eine Copie von D. 305 a. r. XXVI, a. i. XXV, so ist letztere Zahl doch wohl schlecht überliefert; in einer zweiten Copie steht a. i. XVI. — Endlich wird als zweite Zahl in dem Transsumte von D. 314 angegeben XVII. — Ich bemerke noch, dass ich hier auch D. 298 und D. 315, obgleich sie nicht Präcepte sind, berücksichtigt habe, weil sie mit bestätigen, was ich gleich vom Brauche der italienischen Notare zu sagen haben werde.

[2]) Eventuell (s. zuvor) auch zu Beginn des Jahres 982 noch einmal in D. 267 a. r. XXI.

deutsche Kanzlei im letzten Lebensjahr des Kaisers für die zwei betreffenden Rubriken der Datirungszeile dieselben Zahlen XXV und XV festgehalten hat, deren sie sich schon im Vorjahre bedient hatte.

Wir können diese Urkunden doch mit aller Sicherheit dem Jahre 983 zuweisen. Auch die Feststellung des Itinerars stösst nur auf eine leicht zu behebende Schwierigkeit. Aus Rom liegt uns blos D. 290 vom 26. April vor[1]). Es folgt D. 291 zu Verona am 7. Mai 983 ausgestellt. Dass die am Gardasee wohnenden Empfänger dem Kaiser über Verona hinaus entgegengezogen seien, ist unwahrscheinlich. War aber Otto bereits am 7. Mai in Verona eingetroffen, so musste die Reise von Rom dahin sehr beschleunigt worden und für sie der kürzeste Weg gewählt worden sein. Damit verträgt sich der Bericht des Chron. Venetum in SS. 7, 27–28 nicht, dass der Kaiser von Rom aus Papiam ceterasque Italiae civitates peragrans Veronam adiit. Ich vermag dem Verfasser Johannes, der selbst die ihm nahe liegenden Verhandlungen mit Venedig ganz falsch dargestellt hat[2]), hier nicht Glauben zu schenken. — In Verona gab der Zusammenfluss von Bewohnern aller Theile des Reiches Anlass vom Kaiser allerlei Gnaden zu erwirken. Dort wird die Kanzlei auch gedrängt worden sein, die schon in früheren Jahren zugesagten Urkunden auszufertigen: ich denke da an DD. 184, 268—271, 286–288[3]). Ueber das weitere Itinerar nach dem Aufbruche von Verona besteht heute kein Zweifel mehr[4]).

Durch die ganze Regierungszeit Otto II. hindurch sind uns handgreifliche Beweise dafür geboten worden, dass es den Notaren an rechtem Sinn für genaue Zeitbestimmung gebrach, so dass wir um den Schlüssel für ihre wunderliche Ausdruckweise zu finden lediglich darnach zu fragen haben, was wohl jeweiliger Brauch der Kanzlei gewesen sein und wann bei dessen Unbeständigkeit von der einen zu der anderen Zählungsweise übergegangen worden sein mag. Dies bringt mich nochmals auf den Punkt zurück, in dem ich (s. S. 166) Ficker nicht beipflichten kann, dass nämlich auch unter Otto II. die Notare eventuell zweierlei Jahre, das eine für die Handlung oder für eine frühere Phase der Beurkundung und das andere für den Abschluss der Beurkundung, einzutragen beabsichtigt haben sollen. Ich habe für die Diplome, welche Ficker als Beispiele so weit reichender nichteinheit-

---

[1]) Vgl. auch Jaffé Reg. II. 3818, 3819.

[2]) Vgl. Fanta in Mittheilungen Erg. 1, 65.

[3]) Insbesondere ist D. 287 sicher erst in Verona entstanden. Hier entfaltete It. K. eine grosse Thätigkeit und dictirte u. a. DD. 287, 305, 312, denen gemeinsam ist, dass der Verfasser bei Erwähnung der Bitte aus der Construction gefallen ist.

[4]) Giesebrecht Geschichte 1, 604 und 849.



licher Datirung angeführt hat, die andere Lösung vorgeschlagen, dass wiederum nur Nachlässigkeit und Gleichgiltigkeit gegen richtige Zählung den Widerspruch erzeugt haben. Ich habe aber gegen Fickers Erklärungsversuch auch noch den gewichtigen Einwand zu machen, dass den Notaren, deren Schwächen in der Datirung wir zur Genüge kennen gelernt haben, mit der genauen Berechnung und Bezeichnung von zwei Jahren in gewissen Diplomen viel zu viel zugemuthet wird.

TAFEL

behufs Vergleichung der für die Diplomata-Ausgabe gewählten Nummern mit den Nummern der von Stumpf in den Reichskanzlern sammt Nachträgen verzeichneten Kaiserurkunden.

DD. Ottonis II.	Stumpf Regesten	DD. Ottonis II.	Stumpf Regesten	DD. Ottonis II.	Stumpf Regesten	DD. Ottonis II.	Stumpf Regesten	DD. Ottonis II.	Stumpf Regesten
1	547	35	584	70	618	105	652	140	687
2	548	36	628	71	619	106	654	141	688
3	549	37	585	72	620	107	653	142	689
4	550	38	586	73	621	108	655	143	690
5	551	39	587	74	622	109	657	144	720
6	552	40	588	75	623	110	658	145	694
7	553	41	589	76	624	111	656,659	146	694[a]
8	554	42	590	77	625	112	660	147	695
9	328[a]	43	591	78	626	113	661	148	697
10	556	44	592	79	627	114	662	149	697[a]
11	557	45	593	80	577	115	663	150	696
12	128	46	594	81	576	116	664	151	699
13	558	47	595	82	575	117	665	152	700,701
14	560	48	596	83	629	118	666	153	702
15	561	49	597	84	630	119	667	154	703
16	562	50	598	85	636	120	668	155	704
17	563	51	599	86	631	121	669	156	706
18	564	52	600	87	632	122	670	157	707[a]
19	565	53	601	88	633	123	671	158	707
20	567	54	602	89	634	124	672	159	708
21	568	55	603	90	635	125	691	160	709
22[a]	569	56	603[a], 606	91	637	126	692	161	710
22[b]	—	57	605	92	638	127	673	162	711
23	570	58	604	93	639	128	674	163	712
24	571	59	607	94	864	129	675	164	713
25	573	60	608	95	641	130	676	165	714
26	572	61	609	96	642	131	677	166	717
27	574	62	610	97	644	132	678	167	715,716
28	578	63	611	98	645	133	679	168	718
29	579	64	612	99	646	134	680	169	719
30	580	65	614	100	648	135	681	170	721
31	581	66	613	101	363	136	682,683	171	722
32	582	67	615	102	649	137	685	172	723
33	582[a]	68	616	103	650	138	684	173	724
34	583	69	617	104	651	139	686	174	725

DD. Ottonis II.	Stumpf Regesten	DD. Ottonis II.	Stumpf Regesten	DD. Ottonis II.	Stumpf Regesten	DD. Ottonis II.	Stumpf Regesten	DD. Ottonis II.	Stumpf Regesten
175	726	204	750	233	869[a]	262	809	291	838[a]
176	727	205	752	234	779	263	810	292	839
177	728	206	753[a]	235	780	264	811	293	840
178	730	207	754	236	781	265	812	294	841
179	730[a]	208	755	237	782	266	813	295	842
180	731	209	756	238	783	267	814	296	843
181	732	210	757	239	784	268	814[a]	297	844
182	733	211	758	240	785	269	815	298	847
183	734	212	759	241	788	270	816	299	846
184	835	213	760	242	786	271	817	300	845
185	735,761	214	762	243	787	272	818	301	848
186	736	215	763	244	789	273	819	302	849
187	736[a]	216	764	245	790	274	820	303	850
188	737	217	766	246	866	275	821	304	851
189	738	218	765	247	792	276	823	305	852
190	739	219	767	248	793	277	822	306	853
191	740	220	768	249	794	278	823[a]	307	854
192	741	221	769	250	794[a]	279	824	308	855
193	742	222	770	251	795	280	825	309	856
194	798	223	770[a]	252	796	281	826	310	857
195	799	224	771	253	797	282	869	311	858
196	800	225	771[a]	254	801, 801[a]	283	868	312	858[a]
197	743	226	772	255	802	284	827	313	859
198	744	227	773	256	865	285	828	314	860
199	745	228	774	257	803	286	829	315	861
200	746	229	775	258	805	287	830	316	862
201	747	230	776	259	806	288	831,832	317	863
202	748,749	231	777	260	807	289	833		
203	751	232	778	261	808	290	836		

Inhalt.

Verzeichniss der hier erläuterten Diplome Otto II.

13*

Zum Ursprung des mittelalterlichen Staates.

Von

Wilhelm Sickel,

ord. Professor der Rechte in Marburg.

Gallien war, als es merovingisch wurde, ein Land, dessen thatsächliche und rechtliche Verhältnisse von denen der Franken in den wesentlichsten Dingen verschieden waren. Dort bestand eine Aristokratie, deren Charakter oft mehr mittelalterliche als römische Züge trägt. Das Fundament dieser alten vornehmen Geschlechter, die den weltlichen Mittelpunkt der socialen Macht bildeten, war der Grossgrundbesitz. Ueber die damalige Vertheilung von Grund und Boden sind wir allerdings nicht so gut unterrichtet, dass wir eine Berechnung derselben vornehmen könnten, aber so unvollständig auch jede Uebersicht des Besitzstandes, die aus einzelnen zufällig erhaltenen Nachrichten gewonnen werden muss, ausfallen wird, so genügt sie doch in dem Umfang, wie sie erreichbar ist, um ein ungefähres Bild von dem Zustande im mittleren und südlichen Frankreich zu geben. Zwar erwähnt die Mehrzahl der Berichte nur, dass ein Gallo-Römer reich begütert war, aber einige gewähren eine genauere Anschauung von der unermesslichen Anhäufung des Kapitals und von dem fürstlichen Reichthum einzelner Familien, wenn sie ihrer nach tausenden zählenden Hörigen und der entsprechenden Menge eigener Dörfer gedenken. Solchen Besitzern fiel es nicht schwer, Ortschaften zu verschenken oder tausende von Sklaven freizulassen und tausende von Armen während einer Hungersnoth zu ernähren.[1])

---

[1]) Vita Consortiae c. 1, Acta Sanctorum, Juni 4, 250. Vita Desiderii Autis. c. 3 f., das. October 12, 364 ff. Vita Theofredi c. 1, Mabillon 3, 1, 477. Gesta Dagoberti c. 35. Flodoard 2, 4, Mon. Germ., SS. 13, 451. Gregor, hist. Franc. 2, 24. 6, 20. 10, 31 §§ 6. 7. 12. 14. Pardessus, Diplomata 2 S. 184. Abbo's Testament 739 bei Marion, Cartulaires de Grenoble 1869 S. 34 ff. Roth, Beneficialwesen 1850 S. 31 f. Vergl. Paulini regna, Ausonius, Epist. 25, 116 S. 193 Schenkl



Mit diesem ursprünglich reichsten Theile der Bevölkerung wetteiferte jetzt die Kirche, eine Macht, die einem anderen Kulturkreis angehörte und sich sowohl durch die Ziele, die sie verfolgte, als durch ihr rechtliches Wesen von den Potentes unterschied. Sie hatte sich stark genug erwiesen, um in der Zeit der allgemeinen Auflösung ihre selbständige Organisation und ihre eigene, den Laien verschlossene Regierung zu behaupten. Der Bischof, der nach der Lehre der Kirche von Gott berufene Inhaber der Kirchengewalt, regierte das Bisthum; er beherrschte die Laien und ihm gehorchte der Klerus; er war der Verwalter des Vermögens, das durch die Erwerbung heidnischen Tempelguts, durch Schenkungen und letztwillige Verfügungen gross geworden war und dem der Glaube, dass der Himmel käuflich sei, immer neue Besitzungen zuführte. So gelangten die Kirchen zu einem Vermögen, das ihre Herrschaft sowohl befestigte als ausdehnte und sie den Dynasten des Landes zur Seite stellte. Ein Bischof von Tours hinterliess mehr als 20,000 Goldstücke, die sein Nachfolger unter die Armen vertheilte, und später gab es Abteien, deren Jahreseinnahme eine Million Mark betrug[1]).

Das Leben der gallischen Herren im fünften Jahrhundert haben uns zwei Schriftsteller geschildert, der eine im frohen Besitze der höheren Weltbildung seiner Zeit, der andere ein Anhänger der christlichen Reform. Der Römer beschreibt uns Edelsitze, welche ausgestattet sind mit verschwenderischer Pracht, er führt uns in das Innere der Wohnung, das mit auserlesenen Gemälden und Statuen geschmückt ist; wir begleiten in seinen Schriften jene im eleganten Nichtsthun unübertrefflichen Männer, wie sie die Genüsse mit Bedacht vertheilen, um unaufhörlich geniessen zu können, wie sie abwechseln zwischen Jagd und Tafel, Ballspiel und Würfeln, Büchern und Aufführungen. Sie sind zu gute Gesellschafter, um von Politik zu reden: verba dulcia erant, schreibt Sidonius an Eriphius, iocosa, fatigatoria, praeterea (quod beatissimum) nulla mentio de potestatibus aut de tributis. Der Staat war ihnen ein Tummelplatz des Ehrgeizes und eine Quelle der Bereicherung, wo Glück, Intrigue, Hofgunst entschieden, falls nicht die Geburt, die Eigenschaft, die ihre Wirksamkeit während des Verfalls

[1]) Roth a. a. O. 247 ff. Löning, Geschichte des Kirchenrechts 1, 228 ff. 2, 658 ff. Gregor a. a. O. 10, 31 § 16. Boretius, Capit. 1, 28, 19. Flodoard 2, 11 SS. 13, 459. Wie sehr animos eorum habendi cupido veluti tabes incessit, wie Sulpicius Severus, Chron. 1, 23 S. 26 (Halm) sagt, führt mit bemerkenswerther Offenheit Salvian, ad ecclesiam 1 § 22. 3 §§ 15—17. 45—47. 51—53 (Halm) und sonst aus. Das Hauptmotiv für die Zuwendungen lautet in einer Grabschrift bei Le Blant, inscriptions chrétiennes de la Gaule 2, 516 S. 258: sprevit opes, dum quaerit opes, mortalia mutans perpetuis caelum donis terrestribus emit.



der römischen Ordnungen nach so vielen Richtungen hin erstreckte, auch hier den Vorzug gab. Eine Dignitas hereditaria in der Familie des Sidonius war nach des Dichters Ausdruck das höchste Amt in Gallien, das seine Vorfahren drei Generationen hindurch verwaltet hatten, und es war schon mancher bischöfliche Stuhl, den ein mächtiges Geschlecht wie ein Erbgut behandelte[1]). In solchen Zeiten geschah es, dass Unterthanen sich mit Bewaffneten umgaben und feste Schlösser erbauten, deren eines uns Sidonius als uneinnehmbar beschreibt, und wenn das beste Belagerungsgeschütz in Thätigkeit gesetzt würde, um dasselbe zur Uebergabe zu zwingen[2]).

Salvian sieht seine Landsleute von dem wohlverdienten Strafgericht Gottes ereilt werden. Er verzeichnet umständlich ihre Missethaten, Laster und Gottlosigkeit, und klagt sie an, dass in ihnen aller Gemeinsinn erloschen und nichts übrig geblieben sei als materielle Genusssucht und rücksichtslose Selbstsucht. Der Reichste gelte als der Edelste, er führe die Herrschaft, um sie in seinem eigenen Nutzen auszubeuten; so viele Curialen, sagt Salvian, so viele Tyrannen[3]). Je freier der Vermögende in dieser Zeit, wo die Verwaltungsmaschine stockte und der bureaukratische Apparat der Behörden den Dienst versagte, sich seinen eigenen Antrieben hingeben konnte, um so hoffnungsloser wurde die Lage der Unbemittelten, sie schienen den gallischen Potentes, deren Besitzthum noch in anhaltendem Wachsthum war, unterliegen zu müssen. Wohl war es ein Vortheil für die ärmeren Klassen, dass die in einer Hand vereinigten Güter nicht geschlossene Bezirke bildeten, sondern zerstreut lagen, wiewohl der Hauptheil sich oft in einer Landschaft befand, und noch wichtiger war es, dass die allgemeine römische Bewirthschaftung auch in Gallien in Uebung war, wonach der Eigenthümer seine Aecker nicht bloss für eigene Rechnung bebauen liess, sondern viele in Kleinpacht, Zeitpacht oder Erbpacht, gab, so dass neben den freien Landleuten abhängige Bauern sassen, die nur nach festem pactirtem Masse zinsten und dienten. Allein der Wohlhabende war geneigt, die Leute auf seinem Lande wie Eigenleute zu behandeln und seine Uebermacht zu benutzen, um den Inhaber seines Feldes zur

---

[1]) Sidonius Apollinaris, Epist. 1, 5 S. 187 Baret. Gregor, opera ed. Arndt S. 4 f. Löning a. a. O. 2, 228 f.

[2]) 468 Cod. Justin. 9, 12, 10. Vita Theofredi c. 1 a. a. O. Sidonius Apollinaris, Carm. 19, 101—125 S. 568 f., wonach (Vers 121) die Burg des Paulinus Pontius pompa vel auxilium ist. Vergl. Löning a. a. O. 2, 227.

[3]) Salvian, gub. dei 1 § 11. 3 §§ 50. 58. 4 §§ 18 f. 17. 20 f. 30 f. 52. 54. 74. 5 §§ 15—26. 28 f. 50. 6 §§ 15—17. 20. 37 f. 60. 73—79. 85. 87. 7 §§ 12. 15 f. 18. 50 und an anderen Stellen. Vergl. Sidonius Apollinaris, Epist. 5, 8 S. 321.

Eingehung weiterer Verträge zu nöthigen, in denen seine Machtstellung zu deutlicherem Ausdruck gelangte; er zwang den armen Nachbar, der von seiner Gunst abhing, ihm seinen Acker aufzutragen, und stellte denen, die von ihm in der äussersten Noth Nahrung und Kleidung begehrten, die härtesten Bedingungen. Es mochten weniger blosse Vergewaltigungen rein thatsächlicher Art als rechtlich erlaubte Handlungen sein, durch die sich die Freiheit und ihre Rechte verringerten und der erbliche Colonat und die Patrocinien vermehrten und ihrem Inhalt nach verstärkten, aber die Tendenz der Entwicklung wich mehr und mehr von der römischen Ordnung ab[1]). Ihr musste das römische Recht in Gallien ein Zugeständniss nach dem anderen machen und selbst das vom Standpunkt der Römer ungeheure bewilligen, dass der Freie seine Freiheit verkaufen dürfe. So ergoss sich ein beständiger Strom von Arbeitslosen, Widerstandsunfähigen, Hungernden und Schuldknechten in jene weltlichen und kirchlichen Herrschaften, deren Besitzer als der sociale Halt und die wirthschaftliche Existenzbedingung ihrer Leute eine noch mehr thatsächliche als rechtliche Macht übten und einen immer beträchtlicheren Theil der Bevölkerung mit ihrer Kapitalherrschaft erdrückten.

Ein solches Gallien, in dem bei der abnehmenden Kraft des Staates die Reichen und die Kirchen stark geworden waren, wurde den Merovingern unterthänig. Bei ihren Franken war der Kleinbesitz des Unterthans noch immer die Regel, ein Besitz, der überdies markgenossenschaftlich gebunden zu sein pflegte, ohne dass freilich diese Gemeinschaft vermocht hatte eine durchgängige Gleichheit der Aecker aufrecht zu erhalten. Auch die grösseren ausserhalb des Markverbandes gelegenen Güter waren im Vergleich mit denen einzelner Provinzialen sehr gering. Während der Römer die Kirche mit Dörfern beschenkte, konnte der Salier noch lange kaum ein Paar Morgen geben. Auch der begüterte Salier lebte in Verhältnissen, die mit denen eines gallischen Aristokraten zusammengehalten ärmlich und bescheiden waren:

---

[1]) Die folgenden, aus einer grösseren Anzahl ausgewählten Beispiele machen die Bauernaufstände, diesen Kampf der Verzweiflung, verständlich, indem sie uns darüber belehren, wie die Besitzenden die Vortheile von Vermögen und Macht genossen und gebrauchten. Salvian a. a. O. 4 § 15. 5 §§ 38—45. 7 § 65. Codex Theodos. 1, 17, 14 (L. Rom. Visig., c. Th. 1, 6, 5). 3, 1, 9 (L. Rom. Visig. eod.). 11, 24, 2 ff. Cod. Justin. 10, 19, 8. 451 nov. Valentiniani III Tit. 30 § 5. Sidonius Apollinaris, Epist. 4, 18 S. 296: servi utiles: rustici morigeri, urbani amici, obedientes patronoque contenti, die S. 297 ausnahmsweise non dominio sed iudicio regiert werden. Rückschlüsse sind aus dem später bezeugten Vulgarrecht zu machen, s. z. B. form. Andec. 2. 3. 19. 25; Arvern. 5; Turon. 10. 43; Bitur. 2. Vergl. Roth, Feudalität 1863 S. 284 ff.

sein Wohnhaus ein schlichtes Holzgebäude, innerlich dürftig eingerichtet, umgeben von einigen Viehställen und Speichern; seine Dienerschaft einige Sklaven oder Liten; an Stelle der freien Besitzer fremden Landes noch jene germanische Ueberlassung eines Landstücks an einen Unfreien, die Tacitus mit der kleinen Zeitpacht verglichen hatte, weitaus vorherrschend; dingliche Abhängigkeit und persönliche Gewalt über freie Männer zwar wahrscheinlich schon vorhanden, aber sicher viel seltener als im römischen Gallien; auch der kleine Mann noch von einem Selbstgefühl, wie es im Keltenlande die Menge des Volkes seit langem nicht mehr besass.

Ohne Zweifel waren die Könige die reichsten Salier, aber selbst Chlodowech's Schatz war noch gering[1]) und erst mit der Eroberung Galliens sind die Merovinger in den Besitz des Vermögens gelangt, das in ihren Händen eine der wirkungsreichsten Erscheinungen der Zeit geworden ist. Sie hatten damals bereits eine solche Herrschaft im Staate erreicht, dass sie die Vortheile der neu erworbenen Provinzen sich allein aneignen und insbesondere in die Landgüter der früheren Gewalten unter Ausschluss sowohl des Volkes als einzelner Unterthanen vielleicht unter dem Gesichtspunkt des herrenlosen Gutes succediren konnten. Seitdem erwarben auch Franken[2]) durch sie oder unabhängig von ihnen einen Grundbesitz, durch den sie verhältnissmässig rasch in die Reihe der einheimischen Machthaber eintraten; auf deutschem Boden waren es die Kirchen, welche die Laien an Häufigkeit und an Umfang ihrer Besitzungen übertrafen. Beide Klassen nahmen die in Gallien herrschenden Bestrebungen auf oder kamen ihnen entgegen Jetzt sah sich eine Regierung, die bisher ein Volk in einfachen Verhältnissen regiert hatte, einer weltlichen und geistlichen Aristokratie gegenüber, zu deren Ungunsten sie nicht wagte eine neue Bodentheilung durchzuführen, deren erworbene Rechte sie als eine Schranke für sich anerkannte und deren Forderungen auf die Ordnung des Reiches und auf die Verwaltnng der Provinzen oft einen grösseren Einfluss übten als die Traditionen und die Verwaltungsform des alten salischen Königreichs.

So hatten die Sieger eine Erbschaft übernommen, deren Wirkungen von unermesslicher Tragweite sind. Potentes und Kirchen

[1]) Daran erinnert Gregor, hist. 5 praef. S. 190 Arndt. Der Brief des Remigius erwähnt Chlodowech's paternas opes, Bouquet 4, 52.

[2]) Die Namen, im Einzelfall vielleicht trügerisch, im Ganzen jedoch ein brauchbares Kriterium, ergeben, dass frühzeitig Franken in Gallien grosse Besitzungen erwarben, s. z. B. Gregor 7, 29. 37. 9, 35. Pardessus, Diplomata 2 S. 69. 87. 105. 165. 209. 211. 255. 262. Beyer, Urkb. 1 S. 5. Vergl. die fidelium termini, Boretius, Capit. 1, 17, 12, auch 48, 9 das.

durchbrachen inselartig die ordentliche Staatsverwaltung, ohne doch im Namen des Königs zu verwalten; zu ihnen kamen die Domänen, die Amtleuten unterstellt wurden, die mit der Wahrnehmung öffentlicher Funktionen betraut waren; die Könige verliehen obrigkeitliche Rechte, deren Geltungsgebiet in fortwährender Ausdehnung war. Diese Herrschaften gehören verschiedenen Geschichtskreisen an, aber indem sie in dem Merovingerstaate zusammentreffen, bleiben sie nicht ohne Zusammenhang und sie wirken ungeachtet ihrer ungleichen Ausgangspunkte auf einander fördernd oder gestaltend ein. Sie sind es, deren Zahl und Art hier untersucht werden soll. Ich will das Wenige sammeln, was unsere Ueberlieferung, die an dieser Stelle trümmerhafter und schwieriger ist als an irgend einer anderen, hierüber bietet, weil eine zusammenfassende Arbeit der Art nicht vorhanden ist und gleichwohl ein Verzeichniss der vorkommenden Erscheinungen dazu dienen könnte, jede einzelne von ihnen zeitgemässer aufzufassen. Welche geschichtliche Bedeutung den einzelnen Herrschaftsweisen und welche ihnen in ihrer Gesammtheit zukommt, kann nur in einem grösseren Zusammenhang zur Würdigung und Anschauung gelangen. Der Zeit nach habe ich über die Regierung der Merovinger nicht hinausgehen wollen, weil die späteren Entwicklungen besser für sich erörtert werden, ohne mich jedoch an die Jahreszahl 751 zu binden und auf die Verwerthung späterer Nachrichten Verzicht zu leisten, wenn sie zur Ergänzung der Erkenntniss oder zur Ermittelung des früheren Zustandes brauchbar zu sein schienen. Was die vorfränkische Zeit betrifft, so war es nicht nöthig, die ihr angehörigen Verhältnisse bis zu ihrem Ursprung zu verfolgen, sondern es genügte zu untersuchen, was etwa vor der fränkischen Occupation seine Grundlage empfing, mag es nun vorrömisch, römisch oder nachrömisch sein. Auf die Ansichten, denen wir in der Litteratur begegnen, bin ich nicht eingegangen, weil ihre Mannigfaltigkeit mehr Raum in Anspruch nehmen würde, als mir zu Gebote steht.

I. Die besonderen Gerichte.

1. Potentes und Kirchen.

Ungefähr in der Mitte der Zeit, die der merovingische Grossstaat umfasst, kurz zuvor ehe die Dynastie begann ihrem Untergange entgegenzugehen, hat Chlothachar II., damals Alleinherrscher im Reiche, auf einem Hoftage zu Paris die Regelung der Gerichte der zwei Klassen, die dem Königthum gegenüber natürliche Verbündete waren, selbst in die Hand genommen und ihnen für sein Land feste Verwaltungs-

normen vorgezeichnet. Die Grundlagen, die damals bei dem ersten grossen Versuch, eine Auseinandersetzung zwischen Hofgericht und Staatsgericht zu gewinnen, festgestellt worden sind, haben sich in der Zukunft behauptet. Inwieweit der König hierbei bestehende Verhältnisse fixirte, einschränkte oder Neues bewilligte, ist nicht bestimmt zu unterscheiden, aber mochte er Vorkommendes auch anders als bisher regeln oder allgemeiner anordnen, es war immer ein bedeutender Schritt der Gewalthaber, dass der König sich damit begnügte, ihre Eingriffe in das kriminelle Gebiet abzuwehren und dass er daher indirect ihre übrige Gerichtsbarkeit legalisirte.

Der Artikel 15 des Gesetzes von 614, durch dessen kürzlich erfolgte Publication die Hofgerichtsbarkeit unter den Merovingern zu deutlicherem Vorschein gekommen ist, liegt lückenhaft vor, aber die Lücken sind nicht von der Art, dass sie die hauptsächliche Bedeutung der Anordnung nur unsicher erkennbar machten. Leute der Kirchen und der Potentes sind von den herrschaftlichen Beamten vor das ordentliche Gericht zu stellen, wenn sie eines todeswürdigen Verbrechens beschuldigt sind, sofern nicht eine vorgängige gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten stattgefunden hat. Dieser Artikel betrifft nicht Immunitäten, denn diese waren, wie der unmittelbar vorausgehende Satz selber sagt, auch anderen als Mitgliedern unserer zwei Klassen und diesen wiederum keineswegs allgemein verliehen. Er bezieht sich auch nicht darauf, dass den genannten Herren die Pflicht auferlegt oder eingeschärft wurde, die von ihnen abhängigen Leute vor Gericht zu stellen, eine Erklärung, die wohl schon dadurch unstatthaft wird, dass der Schluss unseres Artikels einer anderweitigen aussergerichtlichen Abmachung durch die herrschaftlichen Beamten Raum lässt und gegen die ferner spricht, dass die Repräsentation ein Recht oder eine Pflicht des Herrn überhaupt, nicht bloss ein Bestandtheil der Privatherrschaft von Potentes und Kirchen ist. Sodann bestärkt in unserer Auslegung die in dem Gesetz dem meistbegünstigten Theil, den Kirchen, gewährte Bewilligung, dass einer ihrer Beamten in Gemeinschaft mit einem königlichen Richter zu Gericht sitzen soll, falls ein Kirchenmann mit einem Auswärtigen einen Process führt. Denn hieraus geht hervor, dass in Ermangelung einer solchen Processpartei, das heisst bei den nicht peinlichen Sachen von Leuten einer Kirche unter einander, der kirchliche Richter der allein zuständige ist. Es mag sein, dass wir das Hofgericht sonst unter den Merovingern nicht nachweisen können, aber wer die Dürftigkeit unserer Ueberlieferung kennt, wird daraus ein Bedenken nicht entnehmen, und unsere Kunde wird überdies dadurch ergänzt, dass die Karolinger von Anfang an von der Voraussetzung

ausgehen, dass Hofgerichte der Kirchen und weltlicher Machthaber in ihrem Reiche zu Recht bestünden[1]).

Das herrschaftliche Gericht hatte in allen Sachen zu richten mit Ausnahme der Verbrechen, auf denen nach Reichsrecht oder Landesrecht die Todesstrafe stand[2]), aber es war nur in dem Falle zuständig, dass sowohl der Kläger als der Verklagte Leute der eigenen Herrschaft waren. Dass ein Auswärtiger, mochte er klagen oder verklagt werden, das ordentliche Gericht begründete, wird durch den Satz unseres Gesetzes zur Gewissheit erhoben, der den Kirchenbeamten bei den Processen eines seiner Leute mit einem Manne, der ihm nicht zugehörte, ausnahmsweise an der ordentlichen Rechtsprechung theilnehmen lässt. Auch die Personen, welche dem Herrschaftsgericht unterstanden, vermögen wir wohl aus dem Gesetze selber zu bestimmen, nämlich aus der Bemerkung, dass sie dem Amtmann untergeben waren. Wir folgern daraus, dass alle Gutshörigen, sofern sie gerichtet werden konnten, also alle mit Ausnahme der Sklaven, in Rechtsstreitigkeiten unter einander dort Recht zu geben und zu nehmen hatten. Es wäre derselbe Personenkreis, den das Immunitätsgericht beherrschte, und sein Bereich darf wohl zur Bestimmung des persönlichen Umfangs des Herrengerichts benutzt werden, weil kein Grund ersichtlich ist, der gegen die Identität der beiden Gerichte in jener Hinsicht Bedenken erweckt. Es bleibt noch übrig darauf aufmerksam zu machen, dass unsere Gerichte, da sie nicht bloss über strafloses, sondern auch über strafbares Unrecht erkennen konnten, soweit sie zu einer öffentlichen Geldstrafe verurtheilten, eine Einnahme des Königs feststellten, aber nur um sie an den Staat abzuliefern. Diese Annahme gewinnt dadurch Bestätigung, dass die bischöflichen Kirchen, denen doch das 614 anerkannte Gericht zustand, jenes Einkommen erst durch die Immunität für sich erhielten, und sie verliert an Auffälligkeit dadurch, dass wir anderwärts den Amtmann aussergerichtliche Geldstrafen für den König eintreiben sehen[3]).

---

[1]) Die Fortdauer erhellt aus Boretius, Capit. 1, 32, 7. 37, 25. 48, 9. 51, 21. 180 f. 192, 7. 196, 5. Es trägt nichts aus, dass bei den aussergerichtlichen Abfindungen die Mitwirkung eines herrschaftlichen Beamten erst später (Capit. 1, 196, 5. 321, 3. Leges 3, 484, 3. Mühlbacher 1368) hervortritt. — Nicht nothwendig ist die Annahme, dass die Ordnung unseres Gesetzes im ganzen Reiche in Geltung getreten sei. So scheint ihre Wirksamkeit in Alemannien dadurch ausgeschlossen, dass der Herzog unter Zustimmung seines Volkes feststellte, dass nur von ihm ernannte Richter richten dürften (Lex Alam. 41, 1).

[2]) Sohm, Zeitschrift für Kirchenrecht 9, 257 und Gerichtsverfassung 1, 419 f. 476. Vergl. form. Turon. 29.

[3]) Z. B. Speier, Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer 1885, S. 2 und Mâcon, Pertz, Diplomata 1 S. 104. Hierzu Lex Ribuaria 65, 2 f.

Der Ursprung der Potentes reicht in die vorfränkische Zeit zurück. Jene Machthaber, gegen deren dem Recht unbeugsames Verhalten sich kaiserliche Gesetze gewendet haben und deren Anmassung obrigkeitlicher Rechte Salvian gelegentlich erwähnt hat[1]), sind ohne Zweifel der älteste Bestandtheil oder die Vorläufer derjenigen Potentes, welche die merovingischen Gesetze mehrmals berücksichtigen und gegen deren Gewaltsamkeiten sich fränkische Synoden des sechsten Jahrhunderts[2]) gerichtet haben. Es waren Grossgrundbesitzer, ohne dass eine gewisse Grösse des Landbesites der Rechtsgrund ihrer Vorrechte war; es waren Geschlechter, ohne dass die Stellung allein durch Abstammung erworben wäre[3]); es war weder ein quantitativer, also ein mit Zunahme oder Abnahme des Besitzes wechselnder Begriff, noch ein Geburtsstand, so dass der Eintritt nur durch die Abstammung möglich gewesen und das Ausscheiden nicht durch die Verarmung bewirkt worden wäre, sondern es waren Unterthanen, deren Herrschaft ursprünglich allem Anschein nach an mehrere thatsächliche Voraussetzungen, am meisten und wesentlich jedoch an einen grossen Landbesitz gebunden war und davon abhängig blieb, ohne sich jedoch einem nicht näher bestimmbaren Einfluss der Geburt und ihres Erbrechts entziehen zu können. Die Jurisdiction dieser Gewalthaber war ebenso wenig römisch als die der Kirche, aber auch ihre Wurzeln gehen bis auf die gallisch-römischen Grossherrschaften zurück, denen die Kirchen und germanischen Grundherren nachgefolgt sind. Chronologisch und sachlich genau lässt sich die Entwicklung schwerlich ermitteln, aber jener Anfang wird durch die authentische Interpretation der Lex Romana Visigothorum dargethan, welche derartige Herrschaftsgerichte kennt und in Geltung belässt[4]). Es ist für die Beurtheilung dieser Jurisdiction weniger wichtig zu wissen, ob ihre Entstehung dem fünften oder dem sechsten Jahrhundert angehört, als zu erkennen, dass die Ausübung der Gerichtsbarkeit das eigene Recht der

[1]) Cod. Theod. 1, 16, 4 = Cod. Justin. 1, 40, 2. nov. Maioriani Tit. 2 § 4. Salvian, gub. dei 7 § 92 f. Insbesondere kommt in Betracht, dass die Patrocinien benutzt wurden, um der Anklage oder Verurtheilung zu entgehen, und dass den kaiserlichen Beamten ausdrücklich aufgegeben werden musste, dieselben nicht zu achten, z. B. cod. Justin. 2, 18, 1. Cod. Theod. 1, 29, 8 (Lex Rom. Visig. 1, 10, 3); 2, 14, 1 (das. 2, 14); 1, 15, 1. nov. Marciani Tit. 1.

[2]) Clermont 535 c. 4; Orléans 541 c. 25, 549 c. 11; Tours 567 c. 26; Mâcon 585 c. 8, Mansi 8, 860. 9, 117. 181. 805. 953.

[3]) De stirpe potentum (Ven. Fortunatus, carm. 2, 8, 27 S. 37 Leo), vir nobilis et potens genere (Transl. s. Germani c. 16, Mabillon 3, 2, 102) zeigen wohl die Bedeutsamkeit, aber nicht die Ausschliesslichkeit der Abstammung.

[4]) Interpr. L. Rom. Visig., c. Th. 3, 11, 1 und über die Kompetenzgrenze das. c. Th. 2, 1, 8 nebst den Bearbeitungen, dazu das. c. Th. 16, 1, 3. Der Guts-

Grundherren war, welches sie durch ihre selbständige Wirksamkeit auf diesem Gebiete erworben hatten. Ihr Hofgericht war ebenso wenig ein staatliches Gericht, als sie das, was sie waren, dem Könige verdankten, und weil ihre gerichtsherrlichen Befugnisse sich auf die Privatgewalt gründeten, erstreckte sich ihre Macht nicht auf andere Personen.

Ueber die den Kirchen und jener unbestimmteren Klasse reicher Besitzer im allgemeinen zugestandene Gerichtsbarkeit ist aber die Kirche noch hinausgeschritten. Sie hatte auf dem grossen, von mehr als sechzig Geistlichen besuchten Concil zu Mâcon 585 von den königlichen Richtern verlangt, einen Process von Wittwen und Waisen nicht zu verhandeln und zu entscheiden, ohne einen Beamten des Bisthums zuzuziehen, mit dem sie gemeinschaftlich den Inhalt des Urtheils feststellen sollten. Noch nicht drei Jahrzehnte später räumte Chlothachar II. ein, dass in allen Processen, an denen ein der Kirche privatrechtlich Unterworfener betheiligt sei, in der geforderten Weise verfahren werden sollte; er gewährte den kirchlichen Beamten hier gleiches Recht mit seinen eigenen, so dass ein Gericht gebildet wurde, in dem ein kirchlicher Beamter nothwendig und ein Urtheil ohne seinen Willen unmöglich war[1]). Es waren nicht die geistlichen Ansprüche, sondern es war die weltliche, die privatrechtliche Herrschaft der Kirche, welche dieses Vorrecht begründete, und der Kirchenbeamte hatte nicht Antheil an dem die Entscheidung in Wirksamkeit setzenden Befehl des staatlichen Richters, aber wenn auch die Kirchenherrschaft der Staatsherrschaft nicht gleichartig wurde, weil ihr der Gerichtszwang fehlte, so hatte sie doch über ihre Leute eine ausserordentliche Macht bethätigt. Allein die Ordnung ist in die Praxis nicht eingedrungen oder hat sich in ihr nicht behauptet. Umsonst suchen wir in unseren Quellen nach einem zweifellosen Anwendungsfall derselben, wo ein Kirchenbeamter kraft der privatrechtlichen Gewalt neben dem Staatsbeamten zu Gerichte sitzt.

Es ist wohl schon vor der dargelegten Machtäusserung der Kirchen gewesen, dass die Bisthümer sich für die ihnen am engsten verbundenen Freien, die Tabularii, ein gerichtliches Sonderrecht ausgewirkt hatten. Sie

---

beamte hatte schon damals Räuber dem Strafrichter zu überantworten, 383 cod. Theod. 7, 18, 7. 9, 29, 2. — Auffallend ist, dass in einer merovingischen Quelle weder eine vertragsmässige Begründung des Hofgerichts noch die Erwähnung seiner in Folge der Ergebung in Privatgewalt begründeten Competenz vorzukommen scheint, während das eine oder das andere sonst bemerkt wurde, s. form. Visig. 86 und über Italien Löning a. a. O. 2, 745 f.

1) Mâcon 585 c. 12, Mansi 9, 954, ist Interpretationsmaterial für Boretius, Capit. 1, 21, 5.



hatten bei einem König durchzusetzen vermocht, dass jene Klasse ihrer Freigelassenen ihren allgemeinen persönlichen Gerichtsstand vor dem herrschaftlichen Richter erhielt, und nur dann hatte der Kläger dem Beklagten nicht dorthin zu folgen, wenn dieser sich wegen eines todeswürdigen Verbrechens verantworten sollte. Das scheint der Sinn des Gesetzes zu sein, an dessen Auslegung sich so viele Zweifel knüpfen. Wir kennen jedoch die in dieser Richtung gestellten Forderungen der Kirche, die im Jahre 585 in Mâcon ausgesprochen sind; wir wissen, was Mallus in der Sprache der Franken zu bedeuten hatte, nämlich in diesem Zusammenhang den ordentlichen Gerichtsstand einer Person, und es würde gegen eine einfache Regel der Interpretation sein, wenn wir von der Specialbestimmung verlangen, dass sie bei einer gleichzeitigen allgemeinen Ordnung in jedem einzelnen Falle, wo sie Platz greift oder unanwendbar ist, bemerklich gemacht sei, widrigenfalls wir sie als nicht vorhanden behandeln. Und die fünf Artikel, die gegen jenen Inhalt des Satzes geltend gemacht sind, halten in Wahrheit nicht Stand. Was geht es jene Competenz an, wenn das ordentliche Gericht da zuständig ist, wo das Rechtsverhältniss selbst streitig ist? Oder was hat es damit zu thun, wenn der Tabularius als Kläger — gegen einen Ungenossen —, als Zeuge oder in Kriminalsachen als Verklagter dort zu erscheinen hatte? Die vier Artikel, die von seinen gerichtlichen Handlungen reden, enthalten zum Theil besondere Sätze für das processualische Verfahren, die ihm für seine Person zu Gute kamen, Sätze, welche ebenso im Herrschaftsgericht als im Staatsgericht für ihn Geltung hatten. Sie betrafen überdies zugleich eine Art freier Privatleute des Königs, von der wir durch andere Mittheilungen erfahren, dass sie vor dem Domänenrichter ihren ordentlichen Gerichtsstand hatten. Darin scheint eben das Besondere des Gesetzes zu liegen, dass die Tabularii den Königsleuten gleichgestellt wurden, das ist es, was über das Gesetz von 614 hinausging, dessen Gerichtsorduung allgemeiner, aber auch von geringerem herrschaftlichem Inhalt war[1]).

So gab es unter den Merovingern herrschaftliche Gerichte, die ihrem Ursprung nach nicht minder verschieden waren als nach ihrem Wesen, Gerichte, deren Entstehungsgrund die Macht des Besitzes, die Wirkung der Religion, die königliche Bewilligung war, die theils Hofgerichte, theils privilegirte, theils eine Mischung aus staatlicher und

[1]) Lex Ribuaria 58, 1 mit der Hülfe von Mâcon 585 c. 7, Mansi 9, 952 f., und den für die gegentheiligen Ansichten verwertheten Artikeln 58, 5. 8. 19. 21. 66, 2. Wo Jemand seinen Mallus hat, ist er gamallus, amallus (Lex Salica 47, 2, Lex Ribuaria 33, 1). In älteren Immunitätsurkunden kommen die Tabularii nicht vor, ich finde sie in der für Strassburg 873 Wiegand 1 S. 27 erwähnt.

herrschaftlicher Gerichtsbarkeit waren, Gerichte, die nicht deshalb im Namen des Königs verwalteten, weil sie von ihm ihre Ordnung empfingen. Wir wurden bei den Hofgerichten der Laien auf eine Entwicklung im Kreise der gallisch-römischen Grossherrschaften geführt, die, als die Franken das Land eroberten, weit genug vorgeschritten war, um nicht rückgängig gemacht zu werden. Ein solches Verhalten der Regierung kann um so weniger auffallen, als erst jetzt ihre eigene Gerichtsbarkeit ihren Anfang nahm; es ist begreiflich, dass sie dieselbe nicht weiter ausdehnte, als rechtlich statthaft und thatsächlich ausführbar war, und wie sie das Gericht der Kirche zu Angers, freilich das einzige seiner Art, das wir kennen, nicht aufhob, so liess sie offenbar auch gerichtliche Befugniss Anderer fortbestehen. Der König liess, wie es ihm staatsrechtlich möglich war, Gerichte fortdauern und sich entwickeln, die auf die eigene Thätigkeit einzelner Machthaber zurückgingen und aus einem faktischen Monopol zu einem rechtlichen wurden. Die Entwicklung der betrachteten Ordnungen kann ganz oder grösstentheils eine Entwicklung innerhalb des fränkischen Reiches sein, ohne sich auf der Grundlage des germanisch-fränkischen Rechtes zu vollziehen.

Da unsere Erörterung zu Resultaten geführt hat, die in Widerspruch mit den am meisten verbreiteten Annahmen stehen, wird es erlaubt sein, schliesslich auf eine Anzahl von Argumenten hinzuweisen, die für das alleinige Dasein von staatlichen Gerichten geltend gemacht sind, aber in der That gegen das Vorkommen anderer Gerichte keinen Einwand abgeben. Es ist irrelevant, dass die Processe zwischen einem Prekaristen [1]), einem Beneficiaten [2]) oder einem Muntmann [3]) und seinem Herrn von dem ordentlichen Gerichte zu entscheiden waren. Es ist irrelevant, dass bei einer Rechtssache, wo das Dasein des Abhängigkeitsverhältnisses in Frage stand, von welcher Seite es auch angefochten war, dasselbe Gericht kompetent war [4]). Es ist gleichgültig, dass die herrschaftlichen Unterthanen dort als Kläger gegen Auswärtige auftraten [5]) und dass ihnen die Berufung an den König offen stand [6]).

1) Vergl. Marculf 2, 6. form. Turon. 1. 6 f., Bitur. 2. Carta Senonica 32. Form. Sal. Merk. 7. 33, Paris. 1 S. 263 f., Lindenbrog 4. 780 Pardessus 2 S. 360.

2) 867 Courson, Cartulaire de Redon. 1863. S. 72. Hingegen entschied das Herrengericht in Baiern 785—797 Mon. Boica 28, 2, 23.

3) Form. Arvern. 5 und Turon. 43.

4) Capit. 1, 22, 7. Carta Senonica 20. Form. Senon. 2—6, Sal. Bignon. 7, Merkel. 28, Lindenbrog 21. Leges 1, 486, 2.

5) Capit. 1, 21, 5. Capit. de villis 29.

6) Marculf 1, 27. Capit. 1, 32, 7. Anwendungsfälle geben Königsurkunden aus den Jahren 828, 852, 861 Guérard, Irminon 2, 344, Mühlbacher 1156, Tardif, monuments Nr. 180 S. 118 f.

Es fällt nicht ins Gewicht, dass Jedermann einen auf sein Gebiet geflüchteten Verbrecher auszuliefern hatte[1]), da der blosse Aufenthalt, abgesehen auch von der sachlichen Incompetenz, keine Gerichtsbarkeit begründete. Es ist für jene Frage bedeutungslos, wenn Hintersassen gleich Vollfreien an dem ordentlichen Gerichte Antheil nehmen, weil nicht der Landsasse als solcher, sondern nur der eines Potens oder einer Kirche in dem angegebenen Umfang eximirt war, und dieses Recht ebenso wenig für jeden Grundbesitzer als für jede deutsche Provinz Geltung besass oder gewann. Dass endlich der Antrustio und der Vasall sich von der herrschaftlichen und von der immunen Gerichtsbarkeit frei erhielten oder frei machten, kann nur ein Beweisgrund dafür sein, dass den niederen Klassen das gleiche Recht nicht zu Theil geworden oder geblieben war, ohne dass es nöthig wäre, die Stellung des vornehmen Gesindes daraus abzuleiten, dass es für seine Person und seine Dienstgüter keinem Hofverbande angehörte[2]).

2. Das Immunitätsgericht.

Die Immunität enthält, soweit wir sie zurückverfolgen, eine vom König verliehene Gerichtsbarkeit, welche die Processe gegen die Hintersassen des Privilegirten mit Ausnahme der kriminellen Sachen umfasst. Chlothachar II. gab als den Zweck einer solchen staatliche Gewalt ertheilenden Gunsterweisung an, dass sie gewährt sei pro pace atque disciplina facienda, der Inhaber habe das Recht und die Pflicht, vermöge seiner Gerichtsbarkeit Frieden zu schaffen, und hierfür besass er die Zwangsgewalt, ohne welche die Realisirung der Justiz unmöglich ist. Königliche Diplome und nach ihnen ausgearbeitete Formulare zeigen, dass unter den Befugnissen, die den staatlichen Beamten genommen und dem Privilegirten gegeben wurden, sich auch die Berechtigung befand, über die Immunitätsleute Gericht zu halten und dieselben zur Erfüllung der von dem Gericht autoritativ festgestellten Verbindlichkeiten zu zwingen. So tritt es uns in dem Privileg für Resbach und bei Marculf entgegen, und die übrigen merovingischen Quellen befinden sich damit mindestens soweit in Uebereinstimmung, dass sie nichts enthalten, was widersprechend wäre, mit Ausnahme des Gesetzes

[1]) Capit. 1, 113, 2. 218, 11. Leges 1, 425, 7. 392, 18 vgl. 520, 8.

[2]) Zweites Kapitulare zur Lex Salica Kap. 8 S. 95 f. Behrend-Boretius. Lex Alamann. 36, 4. Lex Baiuw. 2, 14. Capit. 1, 148, 5. 191, 18. 197, 5. 210. 10. 300, 4. 321, 3. Vergl. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts 1, 130 f. Dasselbe galt für die in der Munt des Königs stehenden kirchlichen Anstalten, Pertz, Dipl. 1, 9 = 50 S. 12. 46. 1, 20 S. 106. Marculf 1, 24 und addit. 2 S. 111. Capit. 1, 302.

Chlothachar's II., das den Privilegirten ermächtigte, pro pace atque disciplina facienda zu fungiren und somit eine positive Angabe gewährt. Weiteren Aufschluss über den Zustand unter den Merovingern bringen die Diplome für Trier 772 und Metz 775 und vielleicht schon das für Worms 764[3]).

Der König überliess vermittelst des Privilegs die gerichtlichen Bussen, welche ein Immunitäts-Angehöriger verwirkte, mochten sie unter den Begriff des Friedensgeldes oder des Bannes oder unter einen dritten Gesichtspunkt fallen, und behielt sich nur solche öffentliche Geldstrafen vor, die wie der Heerbann im administrativen Wege festgestellt wurden. Hieraus folgt, dass die Gerichtsbarkeit wenigstens alle gegen einen Immunen gerichteten Klagen betraf, bei denen nach dem Rechte des Reiches oder des Landes auf eine Geldstrafe erkannt werden konnte. Dass sie nicht auch die Kriminalstrafen umfasste, ersehen wir am einfachsten aus der den praktisch wichtigsten Fall normirenden Ordnung, wonach ein immuner Räuber von dem Staatsgericht zu richten war[4]). Innerhalb der bezeichneten sachlichen Kompetenz war das Immunitätsgericht zuständig. Wenn wir daher Immunitätsleute in den Landesgerichten antreffen, so verklagten sie, wenn sie als Processparteien erschienen, Ungenossen, oder wurden sie kriminell angeklagt, oder sie waren in anderer Eigenschaft, etwa als Zeugen oder Eideshelfer, thätig. Dass sie als Dingpflichtige nicht in Anspruch genommen werden durften, ist nirgends ausdrücklich gesagt, aber nicht wohl denkbar, ohne dass sich ein innerer Widerspruch und eine beschwerliche Incongruenz zwischen Last und Nutzen herausgestellt hätte.

---

[1]) Capit. 1, 22, 14, vergl. das. 1, 22, 11 und Lex Alam. 36, 1. 3. Lex Baiuw., Leges 3, 308, 4. 337, 3. iudicent et distringant, so lautet eine Immunität für einen Laien 815, Vaissete éd. 1875 2, 101, Mühlbacher 547.

[2]) Pertz, Dipl. 1, 15 S. 17. Marculf 1, 2. 3, wo die Thätigkeit der Agentes aus Pertz, Dipl. 1, 17 S. 104 und Mühlbacher 142 zu vervollständigen ist. Das verliehene causas audire ist gleichbedeutend mit de ipsis hominibus placitum facere, 883, Gloria, codice dipl. Padovano 1877 S. 38. Weniger deutlich sind andere Privilegien, s. z. B. die für St. Bertin und St. Maur-des-Fossés bei Pertz 1, 58 — 90 S. 52. 79. 1, 72 S. 64.

[3]) Th. Sickel, Beiträge zur Diplomatik 5, 52. Mühlbacher 142. 174. 97.

[4]) Es ist beständiger, obschon nicht völlig ausnahmsloser Grundsatz, dass über Tod und Leben, soweit nicht der König selbst entschied, der ordentliche Richter richtete, Boretius, Capit. 1, 10, 8. 17, 8. 21, 4. 180, 4. 181, 6. 9. Lex Ribuaria 79. Der Immunitätsherr hatte den immunen, des Raubes angeklagten Mann vor das Grafengericht zu stellen, ebenso wie der Herr, der ein solches Privileg nicht besass, seinen Mann stellen musste, Capit. 1, 48, 9, ein Kapitel, das sich offenbar nicht auf Leute bezieht, die auf ein fremdes Gut geflüchtet waren, vergl. das. 1, 8, 6. 117, 5

Für die angegebene Ausdehnung des Immunitätsgerichts kann man sich auf das Domänengericht und wohl auch auf das Gericht der Tabularii berufen, da es keine Wahrscheinlichkeit für sich hat, dass es einem von ihnen nachstand, aber die Entscheidung kann nur aus den Quellen über die Immunität selber entnommen werden. Die merovingischen Nachrichten, welche dem Privilegirten mit den von seinen Immunen verwirkten Strafgeldern auch die ordentliche Gerichtsbarkeit übertragen, werden durch die karolingischen Privilegien ergänzt, die zum Theil als Bestätigungen merovingischer Verleihungen auftreten. Den drei Diplomen des achten Jahrhunderts folgen zahlreichere im neunten. In der Urkunde für das Kloster Altaich ist 857 erklärt (Mon. Boica 11, 117, Mühlbacher 1382): advocati ipsius ecclesie omnem causam inquirendam et discutiendam ipsi diiudicent et finiant. Die Immunität von Gandersheim formulirte 877 (Harenberg, historia Gandershemensis 1734 S. 584, Mühlbacher 1508): homines illius abbatissae sive liberi sint sive servi nulla iudiciaria coerceantur potestate sed in praesentia illius abbatissae advocati et eorum rectitudinem adquirant ceterorumque perficiant. In Betreff der homines des immunen Klosters Werden wurde 877 gesagt (Schmidt, Urkb. des Hochstifts Halberstadt I S. 5, Mühlbacher 1512): eorum advocato, quem abbas constituerit, si quid est ratiocinandum aut corrigendam, fiat. Für die Paderborner Malmannen in Hörste wurde 881 ausdrücklich anerkannt, dass sie immun seien: coram nulla iudiciaria potestate examinentur nisi coram episcopo aut advocato, quem eiusdem loci episcopus elegerit (Wilmans, Kaiserurkunden 1, 189, Mühlbacher 1529)[1]. Wenn nun das Pariser Privileg von 819 (Mühlbacher 683) sagt, dass die Immunitätsleute nach Massgabe des für die Kirchen geltenden Rechts vor dem Grafengericht zu verklagen sind, so ist die Erklärung abgegeben, dass das Gericht der Immunität zwar in allen Sachen, die vor das karolingische Untergericht gehörten, kompetent war, aber nicht in allen denjenigen, welche dem Grafen vorbehalten blieben. Insbesondere richtete der Graf den Immunen, der angeschuldigt wurde, ein Verbrechen begangen zu haben. So geht es auch aus dem Diplom für Novalese 845 (Mühlbacher 1088) hervor, welches die Kriminalsachen ausdrücklich der Kompetenz des Immunitätsherrn entzieht. Andere italienische Privilegien bei Mühlbacher 1217. 1585. 1587—1591 sind wohl in dem aus den Diplomen für Paris und Novalese sich ergebenden, durch Boretius, Capit. 1, 196, 5 bestätigten Sinne zu verstehen, so dass der Herr die

[1]) Vergl. die Urkunden bei Th. Sickel, Diplomata 1 S. 14. 111. 898.

gegen seinen immunen Mann erhobenen Klagen nicht krimineller Natur zu richten hatte[1]).

Das persönliche Herrschaftsbereich der Gerichtsbarkeit ist nur durch eine Vergleichung vieler Formulirungen zu gewinnen, Formulirungen, die auch hier ungeachtet mannigfaltiger Wendungen dasselbe meinen und daher zu gegenseitiger Erläuterung zu gebrauchen sind. Es gibt Urkunden, welche die Unterwerfung ganz territorial beschreiben, als ob das Recht Jedermann treffen solle, der auf dem gefreiten Lande wohnhaft sei; andere machen eine persönliche Gewalt zur Voraussetzung, kraft deren der Berechtigte befugt ist, seinen abhängigen Mann vor Gericht zu vertreten, oder verpflichtet, ihn zu stellen; eine dritte Gruppe verbindet beide Momente, so dass die Zugehörigkeit des repräsentirbaren Menschen zu einem immunen Gute das Kriterium ist. Es kann nicht wohl zweifelhaft sein, dass die beiden ersten Ausdrucksweisen sich gegenseitig einschränken und die dritte Fassung die korrektere ist. Immunitätsleute sind hiernach diejenigen privatrechtlich Abhängigen, welche auf einem immunen Gute in Unterordnung unter den Amtmann ihren Wohnsitz haben. Der Muntmann, welcher ausserhalb der privilegirten Herrschaft wohnt, oder der Freie, welcher zwar auf ihrem Lande seinen Wohnsitz hat, aber nicht gutsunterthänig ist, sind also nicht unter ihnen begriffen, der eine nicht, weil er nicht zu dem berechtigenden Bereiche gehört, und der andere nicht, weil er der erforderlichen Gewalt nicht untersteht[2]).

Es erübrigt die Frage, ob die merovingische Regierung auf die Anstellung der Herrschaftsrichter in den Hofgerichten oder in den Immunitäten eine Einwirkung geübt hat. Die Merovinger hatten in Gallien ein herrschaftliches Beamtenthum vorgefunden, das ursprünglich dem Privatdienst angehört, aber schon lange ausser seiner wirthschaftlichen Geschäftsführung die Ausübung öffentlicher Rechte erhalten hatte. In den bestehenden privatrechtlichen Dienst durfte der König nicht ändernd und normirend eingreifen, aber für die mit der Wahr-

---

[1]) Weiter, aber unerkennbar wieweit, ist nach einer jedoch der Interpolation verdächtigten Notiz in der Vita des Eligius 1, 32, d'Achery-Barre 2, 87 f., ein merovingisches Privileg gegangen.

[2]) Es sind hierfür fast alle Immunitätsformeln zu gebrauchen, deren Abweichungen jedoch hier nicht klassificirt werden können. Vergl. z. B. Pertz 1, 15. 28. 40. 58 = 90. 68. 72. 81. 97 S. 17. 27. 37. 52 = 79. 56. 64. 72. 88. S. 125 (von unsicherer Brauchbarkeit). S. 104. 189 (eine alte Fälschung). S. 198. Marculf 1, 2—4. Bouquet 4, 44. Ein Kopfzinspflichtiger, der forasmiticus (Irmino 9, 301 S. 115) ist, d. h. si foris potestate manet (Polyptyque de Saint-Remi de Reims par Guérard 1853 S. 118 Nr. 10), würde dem Immunitätsgericht nicht unterliegen.



nehmung öffentlicher Befugnisse betrauten Aemter war er berechtigt, Ordnungen zu erlassen. Es ist in dieser Hinsicht jedoch nichts geschehen, nur dass Chlothachar II. die Anstellungsfähigkeit der Beamten, welche das herrschaftliche Vertretungsrecht über die abhängigen Leute der Kirchen und Potentes im ordentlichen Gericht ausüben sollten, dahin beschränkte, dass sie aus der Grafschaft gebürtig sein müssten, in der sie dieses Recht des Herrn ausüben sollten. Eine Bestimmung dieser Art mochte auf die Führung des Richteramtes zurückwirken, wenn sie dieselbe auch nicht selbst treffen wollte. An der Ernennung der Herrschaftsrichter hat sich die merovingische Regierung nicht betheiligt. So war es der zweiten Dynastie vorbehalten, das Versäumte, soweit es noch möglich war, nachzuholen[1]).

Vergleichen wir zum Schluss die herrschaftliche Gerichtsbarkeit und die immune, so finden wir, dass sie nach dem Rechtsgrund, auf dem sie beruhen, und nach ihrem Wesen verschieden sind, so verschieden, wie die Potestas von der Immunität verschieden ist. Die herrschaftlichen Gerichte waren eigene Gerichte und wenigstens bei ihrer Entstehung an den Besitz einer Grossherrschaft gebunden, wogegen das immune Gericht vom König verliehen und von einem umfangreichen Landbesitz unabhängig war. Das erste war ein Hofgericht, das zweite richtete auch den Auswärtigen. Wenn nun dem Besitzer eines eigenen Gerichts Immunität ertheilt wurde, so erhielt er zwar immer neue Einnahmen, aber seine Gerichtsbarkeit wurde praktisch nur erweitert. Da die Immunität allgemein die Abgaben, welche in dem betreffenden Gebiet und von den ihm zugehörigen Leuten dem Staate zu machen waren, und eine feste Anzahl obrigkeitlicher Rechte gewährte, nur unter dem Vorbehalt, dass der König und seine besonderen Kommissare nach wie vor berechtigt blieben, so wurden auch die bisher aus anderem Titel besessenen Rechte, soweit sie sachlich zusammenfielen, unter die Immunität gestellt, weil eine Sonderung nach dem Erwerbsgrunde nicht aufrecht zu erhalten war. Insofern waren die Immunitäten ein Vortheil für den König, als sie zwischen ihm und den Herrschaften eine rechtliche Verbindung herstellten, und es muss wohl das Dasein der Hofgerichte als ein Motiv angesehen werden, das bei den Privilegienertheilungen wirksam war.

---

[1]) Capit. 1, 23, 19, vergl. 22, 12 und zur Erläuterung etwa Marculf 1, 21. 23 und Boretius, Cap. 1, 302, 8.



3. Das Domänengericht.

Die älteste Kunde über dieses Gericht, die auf uns gekommen ist, gewinnen wir aus der immunen Gerichtsbarkeit, die, wie die ganze Immunität, ihre Quelle in dem Domänenrechte hat. Wir haben Diplome, durch welche der König Domanialland mit seiner Immunität verschenkte [1]), sein Gut war also der Vorrechte theilhaftig, die jetzt auf den Privilegirten übergingen. Die andere Quelle unserer Ueberlieferung bilden die beiden letzten Titel des ribuarischen Volksrechts, durch die wir erfahren, welcher Beamte die Fiscalinen richtete, und nochmals lernen, dass die niedere Gerichtsbarkeit in demselben Umfang, wie sie an den Immunitätsinhaber vergeben wurde, ihm gehört hatte. Die beiden gesetzlichen Anordnungen sind, was die richterliche Kompetenz des Domesticus betrifft, keine Neuerungen. Dieselbe Ordnung ist es, die Karls des Grossen Erlass für seine Domänen zu Grunde liegt [2]). Es blieb das alte Recht, dass die Fiscalinen vor dem obersten Domänenbeamten von Genossen sowohl als von Auswärtigen verklagt und von ihm gerichtet wurden, so dass ihnen nur die Berufung an den König offen stand, und dieselben Processe, welche der Immunitätsrichter entschied, gelangten vor ihm zur Verhandlung. Auch jetzt war sein Gericht noch kein Kriminalgericht und es würde dieser Umstand genügen, um dasselbe Recht für die Merovingerzeit anzunehmen, ohne dass es erforderlich wäre, auf einen Punkt hinzuweisen, der die Richtigkeit des Rückschlusses bestätigt. Wir haben zahlreiche Erzählungen aus jener Zeit, wonach nur der Statthalter ein Todesurtheil verhängte oder vollstrecken liess, so dass er auch die Gefängnisse besass, in denen die zum Tode verurtheilten Verbrecher bewacht wurden. Da die Geistlichen, die nach vorfränkischer Sitte fortfuhren sich für die Begnadigung eines Missethäters zu verwenden, niemals einen Domänenbeamten darum ersucht haben, so müssen wir aus dem Schweigen unserer Berichterstatter den Schluss ziehen, dass die todeswürdigen Handlungen von seiner Kompetenz ausgeschlossen waren.

Dass über den Ursprung des Domänengerichts keine unmittelbaren Nachrichten vorliegen, gibt nicht das Recht, der Frage auszuweichen, ob es römisch oder fränkisch ist. Zunächst sind es sachliche Erwägungen,

---

[1]) Pertz, Dipl. 1, 21 = 29 = 58 S. 22. 29. 48. 1, 89 S. 79; vergl. 25. 30. 71 S. 25. 29. 63 und Marculf 1, 14. bis 17.

[2]) Capit. de villis 4. 29. 52. 56. 57. 62. Für die fortdauernde Inkompetenz des Domänengerichts in Kriminalsachen lassen wohl kaum Capit. 1, 205, 6 vergl. mit 1, 196, 5, eher Capit. 181, 9 vergl. mit 1, 180, 4 und form. imperialis 48 einen Schluss zu.



die an eine römische Abkunft denken lassen. Es ist die gangbare und gewiss richtige Annahme, dass der grosse Länderbesitz der Merovinger in Gallien zum Theil auf Erwerbung von Domänen in Folge der Eroberung zurückzuführen sei, und es hätte auch kein Anderer die Macht oder das Recht gehabt, sich in den Besitz der erledigten Güter zu setzen. Es ist ferner weder denkbar, dass von den Privilegien des ehemaligen kaiserlichen Vermögens keines bis zu jener Zeit gedauert habe, noch ist es glaublich, dass die Merovinger die vortheilhaften Rechte dieser Art aufgegeben hätten. Wohl aber ist es zweifelhaft und schwerlich noch zu erkennen, ob in der Zeit von dem normalen kaiserlichen Regiment bis zum Eintritt der Merovinger auf diesem Gebiete keine Aenderungen vor sich gegangen waren; hier werden wir nur die Voraussetzung machen dürfen, dass die Gewalthaber die kaiserlichen Rechte nicht alle verloren hatten, weil sie, soviel wir sehen, sowohl ein Interesse als die Kraft hatten, sie zu behaupten. Es ist jedoch nicht sicher, ob sich die römische Trennung von Hausgut und Krongut in der alten Weise erhalten hatte, so dass nur ein Theil der Domänen, die des vormaligen Hausvermögens, eine besondere Jurisdiction besass. Für die Kleinpächter, Inquilinen und Sklaven des Hausguts hatten Theodosius und Valentinian im Jahre 442 verordnet, dass sie in Civil- und Kriminalsachen als Kläger und als Beklagte vor dem Oberbeamten dieser Gütermasse ihren Gerichtsstand haben sollten, während die untergeordneten Procuratoren nicht strafen und kaum Civilsachen richten durften[1]). Die Leute des Kronguts standen unter dem ordentlichen Gericht, aber eine Zeit lang, bis in das vierte Jahrhundert, hatte der Richter die eines Verbrechens Angeschuldigten nur durch Vermittlung des Verwalters belangen dürfen[2]). Zwei von den Erlassen, durch welche die unmittelbare Gewalt des ordentlichen Beamten wieder hergestellt wurde, sind in die Lex Romana Visigothorum aufgenommen und dahin interpretirt worden, dass verbrecherische Sklaven und Kolonen der Res

---

[1]) 442 Cod. Justin. 8, 26, 11, vgl. Anastasius das. 1, 34, 1. Die Grosspächter waren von dieser Exemtion nicht betroffen, cod. Theod. 10, 26, 1 = cod. Iustin. 11, 72, 1. cod. Theod. 10, 26, 2 und cod. Justin. 8, 26, 6. Schwierigkeit macht die schwankende Stellung der Procuratoren, die nicht Richter über die Untergebenen oder doch nicht im Besitz einer Strafgewalt waren, aber unaufhörlich über die ihnen vorgeschriebenen Grenzen hinausgingen, cod. Theod. 9, 27, 7 = cod. Justin. 9, 27, 5. cod. Justin. 1, 54, 2. 3, 13, 1. 3, 26, 1. 3. 10, 8, 1. Dig. 1, 19, 3. 49, 1, 23, 1. cod. Justin. 3, 3, 1. Paullus, sent. 5, 16, 5. Coll. legum Mosaic. et Roman. 14, 3, 1 f. und etwa noch Tacitus, ann. 12, 60. Sueton, Claudius 12. J. Capitolinus, Gordian 7.

[2]) Cod. Theod. 2, 1, 1. cod. Justin. 3, 26, 8. cod. Theod. 10, 4, 3, dazu über die Beseitigung der Requisition 398 cod. Theod. 1, 11, 2. 2, 1, 11.



dominica oder der Domus dominicae — die eine Vorlage hatte Res privata und die andere sprach von dem Actor dominicus — nicht anders als die eines Privaten, ohne die Nothwendigkeit den Gutsverwalter zuvor anzugehen, zu verhaften und zu bestrafen seien. Der Unbekannte, der unter den Merovingern einen Auszug aus dem Gesetzbuch machte, verstand das Gut als Königsgut, vermuthlich hatte die Res dominica schon unter den Westgothen diesen allgemeinen Sinn erhalten, aber das würde auch die einzige Quelle sein, aus der wir eine Nachricht von einer Veränderung der römischen Domänenverwaltung vor der fränkischen Herrschaft erhielten. Ueber das Reich des Syagrius wissen wir in dieser Hinsicht nichts und von den Burgundern erfahren wir nicht viel mehr[1]).

So schlecht sind wir über den Zustand, in den die Merovinger eintraten, unterrichtet. Es gelten gleiche Sätze auf den merovingischen Gütern und auf den römischen, aber sie finden sich hier theils im Hausgut und theils im Krongut. Wären diese beiden Gütermassen bei der fränkischen Occupation noch getrennt gewesen, so wäre zwar jetzt eine Mischung unvermeidlich geworden, und dass hierbei die peinliche Gerichtsbarkeit dem Statthalter verblieb, könnte sowohl aus der Stellung der Procuratoren des Hausguts als aus der ehemaligen Behandlung des Kronguts erklärt werden. Allein es steht dahin, ob nicht schon früher eine Verbindung angebahnt oder ausgeführt war. Und so bescheiden wir uns mit der Annahme, dass der Anfang der speciellen Domänengerichtsbarkeit in die römische Zeit und auf kaiserliche Rechte zurückgeht. Es ist nicht bloss die besondere Jurisdiction, sondern auch eine Reihe anderer Privilegien der Domänen, in denen das Merovingerrecht mit dem Kaiserrecht zusammentrifft, was uns zu der Ansicht zwingt, dass hier das spätere aus dem früheren hervorgegangen ist. Wäre die merovingische Sonderung von Domäne und Regierungsbezirk durch die Praxis oder die freie Initiative eines Königs herbeigeführt worden, so würden alle jene Uebereinstimmugen ein Zufall sein, aber mit derselben Sicherheit, mit der die Merovinger für die Erben der Domänen erklärt werden, sind die Domänenrechte derselben von den früheren Besitzern der Domänen abzuleiten[2]).

Die Oberverwaltung der merovingischen Domänen stand unter

---

1) Cod. Theod. 2, 1, l. 11 = Lex Rom. Vis., c. Th. 2, 1, l. 11 mit den Bearbeitungen. Dazu sprachlich L. Rom. Visig., c. Th. 4, 20, 3 und 5, 9, 2 nebst der Interpretatio. Lex Visig. 12, 1, 2 oder Lex Rom. Burgund. 6, 5 helfen nicht weiter.

2) Hiernach ist meine Bemerkung in dem Aufsatz: Die Entstehung der fränkischen Monarchie, Westdeutsche Zeitschrift 4, 338, zu ergänzen.



dem Domesticus, einem Beamten, dessen Name sich nur auf die eine Eigenschaft seiner dienstlichen Thätigkeit bezog, dass sie Landgüter betraf[1]), ohne doch ungeachtet dieser allgemeinen Bedeutung auf die Amtleute Privater oder der Kirchen angewendet zu sein. Das Alter des Amtes ist nicht höher hinauf zu verfolgen als bis zu den Söhnen Chlodovechs[2]). Wir verzichten darauf, dasselbe in Verbindung mit einem ehemaligen kaiserlichen Amte zu setzen, weil hierüber nichts bestimmtes ermittelt werden konnte, ohne zu behaupten oder zu läugnen, dass ein römischer Rest darin enthalten sei, wiewohl die Theilung der Verwaltung zwischen dem Grafen und dem Domesticus durch den vorgefundenen Zustand verursacht sein mag. Wir wissen weder, ob das Amt auf einer allgemeinen Verordnung beruhte, wie sie durch die ebenso plötzlichen als grossen gallischen Erwerbungen veranlasst sein könnte, oder ob es sich nach und nach verbreitete, noch erkennen wir, ob es von Anfang an mit öffentlichen Rechten ausgestattet oder ob der private Dienst dem öffentlichen vorausgegangen war. Wir übergehen die Befugnisse, die sich innerhalb des Privatrechts halten. Von den obrigkeitlichen Rechten, die das Amt umfasste, erfahren wir nur, dass sie die Gerichtsbarkeit und die Erhebung der öffentlichen Einnahmen, nicht nur der gerichtlichen, von dem Lande und den Leuten des Königs[3]) enthielten, aber damit ist unsere Kunde über den Dienstauftrag unter den Merovingern erschöpft. Ueber das Amtsgebiet wird nirgends ausdrücklich berichtet, wir sind hierüber auf Rückschlüsse aus Materialien angewiesen, die von der ursprünglichen Ordnung weit entfernt sein

---

[1]) Sohm, Gerichtsverfassung 1, 15, zu dessen Stellen ich hinzufüge Gregor, hist. 7, 42. 8, 48; glor. martyr. 8; virt. s. Iuliani 48; vitae patrum 12, 3: virt. s. Martini 4, 41. Capit. 1, 7, 16. 28, 15. domus für Landgut war römischer Sprachgebrauch, z. B. nov. Maioriani Tit. 2 § 4 und Interpr. L. Rom. Visig. c. Th. 2, 1, 11, aber Domesticus im merovingischen Sinne ist noch nicht als römischer Ausdruck bekannt geworden. Gab es jemals einen fränkischen Ausdruck dafür, so ist derselbe bisher nicht wiedergefunden.

[2]) Gregor 4, 3, derselbe Baudinus, der 10, 31 § 16 anscheinend gleichzeitig Referendar war und in diesem Fall wie nach ihm andere vom Hofe aus das Provinzialamt versehen haben würde. Chlothachars I. Urkunde 589, Pertz 1 S. 125 die den Domesticus in der Beamtenreihe aufführt, ist unsicher. Urkunden mit solchen Aufzählungen sind brauchbar, um die Existenz des Provinzialamts des Domesticus darzuthun, aber zur Erkenntniss seines Inhalts können sie nicht verwendet werden, da die formelhafte Aufzählung der Aemter nichts weiter bezweckt als thunlichst erschöpfend alle in den Provinzen vorhandenen Verwaltungen zu nennen.

[3]) So erhob er von einer Domäne den census publicus, ein Ausdruck, der vielerlei bedeuten kann, Audoenus, vita Eligii 1, 15, d'Achery-Barre 2, 88. Es ist damals die Vorschrift des cod. Theod. 12, 7, 3 für Ablieferung des Goldes noch in Geltung gewesen.

können. Das Ergebniss der Forschung Sohm's, dass das Gebiet der Grafschaft in zwei Theile zerfiel, deren einer unter dem Grafen und deren anderer unter dem Domesticus stand, beruht auf Schlüssen, von denen nur einer, die Combination der beiden Marculf'schen Formeln, Stand zu halten scheint. Wenn die Grafen in ihrer Eigenschaft als Domestici den Befehl erhalten, königliche Sklaven freizulassen, so ist höchst wahrscheinlich vorausgesetzt, dass beide Aemter in der Gegend, die Marculf kannte, demselben Manne übertragen zu werden pflegten, denn sonst hätten die Formeln nicht wohl so gefasst werden können. Eine derartige Cumulation würde weiter ergeben, dass die Grenzen der Bezirke zusammenfielen, da eine so häufige Verbindung ständiger Aemter mit festem Amtsgebiet nicht wohl ausführbar gewesen wäre, wenn die ehemaligen besonderen Domestici nicht innerhalb einer Grafschaft verwaltet hätten. Diese Annahme, der in der Merovingerzeit nichts zu widersprechen scheint[1]), empfiehlt sich ferner durch Chlothachars II. Verfügung, dass die Potentes und die Kirchen gewisse Beamte grafschaftsweise anstellen sollten, weil eine solche Beschränkung auf einen entsprechenden Vorgang der königlichen Verwaltung hinweisen dürfte. Für eine derartige gleichmässige geographische Abgrenzung der beiden Verwaltungen würde der Regierungsbezirk der massgebende gewesen sein.

Die administrative Theilung des Grafschaftsgebiets war keine vollkommene; sie betraf nicht die Polizei und nur theilweise das Heer und das Gericht, eine Ausführung der Sonderung, welche zeigt, dass kein principieller Gedanke sie ins Leben gerufen hatte. Es war nicht der Gegensatz von Staatsverwaltung und Gutswirthschaft, den sie zum Ausdruck bringen sollte, denn der Domesticus besass in historischer Zeit nicht bloss solche Rechte, die dem König als Privatmann zustanden. Die Trennung war aber auch nicht nach dem Gesichtspunkte der wirthschaftlichen Zweckmässigkeit erfolgt, denn der König hatte, obwohl er nach seinem Belieben von öffentlichen Leistungen eximiren durfte, seine Fiscalinen zu Diensten verpflichtet bleiben lassen, durch die ihre wirthschaftliche Arbeit beeinträchtigt wurde. Ueberdies würden, wenn der Gedanke lebendig gewesen wäre, dass Staatsherrschaft und Privatherrschaft des Königs getrennte Gegenstände und daher auch ver-

[1]) Dafür ist etwa eine Schenkung Childerichs II. und seiner nach fränkischem Privatrecht ausnahmsweise mithandelnden Gemahlin, von der ein Graf und sein Vicar in Kenntniss gesetzt werden (Pertz, Dipl. 1, 25 S. 25). Auch bei Amtsherzogen ist wohl vorgekommen, dass sie die Domesticate verwalteten, so scheint es zu liegen, wenn sie Domänen subripiunt, Audoenus a. a. O. 1, 17 S. 84.



waltungsmässig zu trennen seien, nicht nur die angegebene Theilung der öffentlichen Geschäfte, sondern auch die frühen, häufigen und lange andauernden Cumulationen ebenso viele als grosse Inconsequenzen sein.

Der Domesticus war keinem Provinzialbeamten unterstellt, weder dem Grafen noch dem Amtsherzog, sondern erhielt lediglich vom Hofe aus Befehle und unterlag lediglich der dortigen Controle. Der König scheint diese Vermögensmasse persönlich verwaltet zu haben, ohne ein bestimmtes Amt dafür einzuführen oder ein vorhandenes damit zu betrauen ihn in dieser Thätigkeit zu unterstützen. Wenigstens habe ich nichts gefunden, was auf ein besonderes amtliches Verhältniss zwischen dem Majordomus und den Domestici hinwiese[1]).

Wir treffen fortwährend Domestici am Hofe, und sie nehmen, wie es ihrem Verhältnisse zum König entspricht, so gut wie Bischöfe, Grafen und Hofleute an den Sitzungen des königlichen Rathes Theil, aber einen Anhalt zur Bestimmung ihres Amtes gewährt diese ihre Funktion ebenso wenig als bei den Grafen. Von einem der Domestici, dem ältesten historischen Karolinger, wird uns erzählt, dass er vom Hofe aus sechs Domesticate verwaltete, nicht als Oberbeamter von sechs Domestici, sondern als unmittelbarer Inhaber der sechs Sprengel. Dass eine Stellung, wie die, welche er einnahm, eine vorübergehende war, sagt sein Biograph selbst[2]), aber dass auch andere Domestici früher und später ihr Amt von dort aus versahen, wird durch jenen Vorgang mindestens wahrscheinlich.

Am Schluss des Abschnittes müssen wir die Frage stellen, ob in den betrachteten Gerichten eine Dingpflicht der Angehörigen aufkam, ob sich die Genossen an dem Urtheil betheiligten oder ob der Herrschaftsrichter sich von ihrer Mitwirkung freier erhielt als der Graf. Es ist eine der vielen Fragen, welche die Forschung zu stellen hat, um zu constatiren, dass es über die innere Organisation unter den Merovingern an allen Nachrichten fehlt und dass erst eine so späte Zeit darüber Aufschluss gibt, wie das Vorbild der öffentlichen Gerichte für die privaten mehr oder weniger massgebend geworden ist, dass es nicht verstattet ist, einen Rückschluss auf unsere Epoche zu machen[3]).

---

[1]) Der Majordomus, der „seine“ Domestici mit einem privaten Geschäft beauftragt, gibt nicht königlichen Domestici einen dienstlichen Befehl, sondern wendet sich in seinem eigenen Interesse an seine privaten Diener, s. Mir. s. Fursei 2, 11, Acta SS., Januar 2, 42 und über das Majordomat vita s. Fursei § 38 S. 41. — Pertz, Dipl. 1, 21 S. 21 ist wohl eine besondere wiewohl unerkennbare Veranlassung vorauszusetzen.

[2]) Vita Arnulfi §§ 4. 8. Acta SS. Juli 4, 435. 436.

[3]) Aus dem Wort Mallus (Lex Ribuaria 58, 1) lässt sich für das Innere der



II. Die Unterthanendienste.

Es mag im siebenten Jahrhundert gewesen sein, als ein Merovinger ein Gesetz erliess, welches das Interesse der Rechtsforschung in hohem Masse auf sich zieht. Er verordnete, dass gewisse Gruppen abhängiger Personen für versäumten Königsdienst nur die Hälfte der Strafe zahlen sollten, welche er auf den Ungehorsam der unabhängigen Freien setzte, und bemerkte hierbei, dass jene Leute die Busse an ihren Amtmann zu entrichten hätten. Es ist die erste und letzte Satzung dieser Art, die wir in unserer Zeit finden, ein Erlass, von dessen Geltungsbereich wir nicht mehr erfahren, als dass er in Ribuarien galt, und in seiner Hauptbestimmung, der Ermässigung der Strafe, von einem Inhalt, dessen Fortdauer wir nicht nachweisen können und auf den es auch wenig ankommt, aber in dem für ihn nebensächlichen Punkte, der Stellung des Gutsverwalters, von ausserordentlichem Werth[1]). Die öffentliche Funktion des Privatbeamten ist es, welche eine eingehendere Untersuchung verdient, als sie bisher gefunden hat. Sie wird ergeben, dass die öffentliche Verwaltung nicht mehr eine ausschliesslich königliche Verwaltung war.

Es ist sofort ausser Zweifel, dass der private Gutsbeamte die Strafgelder nicht für den Nutzen seines Herrn, sondern für den König erhob, so dass sich der König für die Einziehung dieser seiner Einkünfte der Vermittlung eines Dieners von Unterthanen bediente[2]). Weiter ist für den rechtsgeschichtlich Gebildeten gewiss, dass die Personen, die als solche dem Könige zu dienen hatten, sei es mit den Waffen oder bei öffentlichen Arbeiten, Unterthanen waren, und dass es dafür nicht in Betracht kam, ob sie Land besassen oder nicht. Es folgt ferner für unsere Klassen aus ihrer Unterordnung unter den Amtmann, dass sie einem Hofverbande angehörten; es genügte wie bei den herrschaftlichen Gerichten nicht, dass sie in Abhängigkeit standen, mochte dieselbe persönlich oder auch dinglich sein, sondern es musste hinzukommen, dass sie dem herrschaftlichen Beamten

---

Herrengerichte in Ribuarien nichts entnehmen. Die audientia privata (z. B. Beyer 1 S. 28 vgl. 56 und Sauerland, Metz 1877, S. 136) sagt darüber ebenso wenig etwas aus als ihr Gegensatz, die audientia publica (Capit. 1, 21, 5). Bemerkenswerth ist, dass Capit. de villis 56 zwar häufige Abhaltung, aber kein festes Mass dafür vorschreibt. Capit. 1, 67, 4 ist hiefür ohne Ertrag. Dreimaliges Herrengericht alljährlich mit Dingpflicht ist bezeugt 872 Memorie di Lucca 5, 2, 818 S. 497. Polyptychum Fossatense 10 S. 286 Guérard. 984 Guérard, Irminon 2, 351.

[1]) Erhalten ist das Gesetz durch Lex Ribuaria 65, 2. 3.

[2]) Speciell nachweisbar am Heerbann der Leute des Bisthums Speier, den Childerich II. der Kirche beliess, Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer 1885 S. 2, bestätigt 782 Mühlbacher 245.

und nicht unmittelbar dem Herrn untergeben waren. Aber wenn wir weiter forschen, so stossen wir auf Fragen, über die vielleicht überhaupt keine Gewissheit erlangt werden kann, auf die Art und Zeit der Entstehung solcher herrschaftlichen Befugnisse und auf den persönlichen und sachlichen Umfang derselben. Ehe wir in das Einzelne eingehen, müssen wir bemerken, dass es bei jener Verordnung nicht auf die Einführung der Verwaltungsthätigkeit der Amtleute sondern auf die Herabsetzung der Busse abgesehen war, und dass sich die Aufgabe des Amtmannes nicht mit ihrer Eintreibung und Ablieferung erschöpfte. Die Erhebung war die Folge einer anderen Berechtigung, des Aufgebots zum Dienst, und diese Befugniss beschränkte sich nicht auf die wohl ihrer durchgängig geringeren Wohlhabenheit wegen milder behandelten Klassen, sondern erstreckte sich auch auf andere Amtsunterthanen, welche den vollen Bann zu zahlen hatten, zwei Sätze, welche nur bei den einzelnen Pflichten ihre Begründung erhalten können.

Fassen wir die Stände unseres Gesetzes ins Auge, so bleiben wir bei dem Ergebniss der bisherigen Forschung stehen, nach dem sie grösstentheils oder ausschliesslich Freigelassene waren oder von Freigelassen abstammten, die in einer durch ihren Willen nicht aufzuhebenden Privatgewalt standen. Die Massenfreilassungen, welche Könige zur Feier der Geburt eines Prinzen verfügten — Marculf nahm dafür zwei Formulare auf —, zeigen, wie beträchtlich die Anzahl derartiger freier Fiscalinen war. Neben solchen Königsleuten bemerken wir die gutshörigen Leute der bischöflichen Kirchen, welche durch eine besondere Freilassung unter eine privatrechtliche Herrschaft getreten waren, deren unzerstörbare Dauer gewärleistet wurde. Ausser diesen zwei Klassen gab es zahlreiche Freigelassene von römischer Art, welche einer erblichen Privatgewalt, die sowohl einer Kirche als einem Laien zustehen konnte, unterworfen blieben. Sie waren Unterthanen, aber sie befanden sich für ihre Person unter einer Privatherrschaft, die sie, mochte ihnen die Abhängigkeit auch mehr vortheilhaft als beschwerlich sein, einem Amtmann ihres Herrn unterordnete. Solche Römer waren es wohl, welche in zwei salischen Kapitularien unter der Bezeichnung Miles zu den zwei römischen Ständen, welche das salische Gesetzbuch berücksichtigt hatte, hinzugefügt wurden, um den Verhältnissen, wie sie geworden waren, mehr Rechnung zu tragen, denn auch diese Römer waren erblich abhängig und doch verschieden von den litenartigen und mithin dem Könige nicht dienstpflichtigen Tributarii. Es war unsere Klasse der Römer, die sich so stark vermehrte, dass die Formelbücher zahlreiche For-

mulare für derartige Freilassungen aufnahmen, dass selbst das ribuarische Gesetz ihr einen Titel widmete, und da sie im Salierlande ebenso gut Beachtung verdiente als in Ribuarien, so sind wohl jene zwei salischen Satzungen auf sie zu beziehen. Wir finden die durch Urkunde freigelassenen Römer später unter den kriegspflichtigen Unterthanen wieder[1]). Nur in einem Punkte gehen wir über die übliche Annahme hinaus. Rechtsverhältnisse der betreffenden Art konnten nicht bloss durch Freilassung, sondern auch durch Ergebung begründet werden, wie auch einige Formulare ausdrücklich sagen, nach denen der Freilasser es in das Belieben des Freigelassenen stellt, ob er Muntmann werden will oder nicht. Da nun unser Gesetz seine Ordnung auf den Stand abstellt und nicht auf einen einzelnen Entstehungsgrund desselben, so müssen wir wohl einräumen, dass auch eine andere Begründung desselben als die durch Freilassung das Recht des Standes bewirkte[2]).

Ausser dem König und den Bisthümern gab es noch andere Herren, deren Leuten die Vortheile des Gesetzes zu Gute kamen. Diese übrigen Gewalthaber können nur in den Grossgrundbesitzern, den geistlichen und den weltlichen, gesucht werden, da nur sie dasjenige zu gewähren vermochten, was der Muntmann haben sollte, und nur in einer Grossherrschaft Amtleute vorhanden waren. Wenn es übrigens richtig ist, dass unser Gesetz den Bann für bestimmte Klassen herabsetzen wollte, ohne ihre öffentlichrechtliche Unterordnung unter den Gutsbeamten einzuführen, und wenn wir ferner mit Recht annehmen, dass die gleiche Ordnung für die sonstigen Freien der Grossherrschaften, die unser Gesetz betrifft, bestand, so würde es kein die Hauptsache gefährdender Irrthum sein, wenn die privilegirten Klassen falsch bestimmt sein sollten. Die Entscheidung unserer Hauptfrage kann nur

[1]) Roth, Feudalität 1863 S. 291 i. 296. 302 und Sohm, Leges 5, 215. 216. 252., Die salischen Kapitularien 1, 11 § 9 und 6, 1 S. 92. 110 Behrend-Boretius. cartulati sind als wehrpflichtige erwähnt Mühlbacher 1205.

[2]) Die Variante regius libertinus (Lex Ribuaria 36, 5) deutet auf die Häufigkeit der Freilassung hin, beweist aber nicht ihre Ausschliesslichkeit, und Capit. 1, 117, 2 ist die Klasse allgemein zum Fiscalinen geworden. Das Recht einen beliebigen Herrn zu wählen ist ertheilt, aber zugleich auch wohl bemerkt, dass es gut sein werde, davon Gebrauch zu machen (Form. Arvern. 3 4. Marculf 2, 32 Form. Turon. 12. Carta Senon. 1. 6. Form. Lindenbrog 1. 9. 10), was in der Sache auf dasselbe hinauskommt, als wenn von der Ergebung gar nicht die Rede ist (Form. Bitur. 9. Carta Senon. 43 und app. 3. Form. Sal. Merk. 13. 43 vgl. Capit. 1, 158, 6), während anderwärts eine bestimmte Herrschaft durch den Freilasser begründet wird (Form. Andec. 20, 23. Marculf 2, 17 vgl. 34. Form. Bitur. 8, Sal. Bignon 2, Lindenbrog 11, Merk. 14).



aus den einzelnen Pflichten gewonnen werden: ist hier eine gleichartige Behandlung der gutshörigen Unterthanen in Geltung, so war das Neue, das unser Gesetz enthielt, das, was wieder unterging, der halbe Bann.

1. Der Kriegsdienst.

Bis in welche Zeit die Modificationen der Heerverwaltung, die unser Gesetz andeutet, hinaufreichen, ist unerkennbar. Aus Gregors Darstellung scheint zwar hervorzugehen, dass zu seiner Zeit die Hintersassen auch der bischöflichen Kirchen ebenso wie die Vollfreien aufgeboten wurden, dass sie ebenso unmittelbar unter die ordentlichen Kriegsbeamten traten und von den Säumigen die Strafe unmittelbar von den damit allgemein beauftragten Beamten eingezogen wurde, allein zwei Notizen in seiner Geschichte der Franken lassen die Möglichkeit offen, dass bereits damals eine Mittelbarkeit vorkam. Ein Aufgebot wurde, wie er erzählt, nicht bloss an die gewöhnlich genannten Beamten, die Herzoge und die Grafen, gerichtet, sondern auch an die übrigen Agentes, und diese können nach dem Sprachgebrauch der Zeit die herschaftliehen Beamten sein, es ist aber auch sprachlich und sachlich möglich, unter ihnen ausschliesslich die staatlichen Unterbeamten zu verstehen. Dass die formelhafte Wendung, deren sich Gregor an dieser Stelle bedient, eine ausnahmsweise Anordnung andeute, ist mehr als unwahrscheinlich. Sodann wird uns berichtet, dass sich zwei Bischöfe 571 persönlich am Kampfe betheiligten, das war eine ausserordentliche Handlung, aber es ist wohl denkbar, dass sie sich selbst an die Spitze ihrer Schaaren gestellt haben. Es sind, wie gesagt, Möglichkeiten, nicht mehr[1]). Hingegen haben die königlichen Hintersassen im Kriege unter dem Statthalter gestanden, da der Domesticus nie unter den Anführern genannt wird und ein beständiges Uebergehen seines militärischen Dienstes bei einem Beamten von seinem Rang nicht zufällig sein kann[2]).

[1]) Gregor 6, 19. 4, 42 und 5, 20 mit Capit. 1, 25, 2. 29, 3 und Löning a. a. O. 2, 312 f. — Wenn der König selbst wie Gregor 5, 26 den Bann einziehen liess, so war eine Vermittlung nicht in der Ordnung; 7, 42 trieb der Graf den Heerbann von bischöflichen freien Hintersassen ein, aber hier hatte der Gutsverwalter ihn nicht selbst erheben wollen; ob er es gedurft hätte, ist unbekannt.

[2]) Dass ein Domesticus im Kampfe fiel (Fredegar 87), kann es nicht beweisen, da er sich in anderer Eigenschaft betheiligt haben mag, und auch im Capit. de villis 16 gehörte die Anführung nicht zu seinem Amte, wenn er auch Specialaufträgen dieses Inhalts nachkommen musste. Man erinnert sich unwillkürlich, dass die kaiserlichen Procuratoren ohne Heerbefehl waren.



Die ersten positiven Nachrichten, dass das Aufgebot für die Kriegsleute eines mächtigen Herren durch ihren privaten Vorgesetzten erfolgte, dass demselben die Aufsicht über die Rüstung, Anführung und Disciplinargewalt zustanden, gehören dem achten und neunten Jahrhundert an, aber sie treten nicht als eine neue Berechtigung auf, vielmehr suchen die Könige nur weitere Fortschritte der Rechte abzuwehren, und die Befugnisse sind so allgemein, dass sie als ein gewohnheitsrechtliches Ergebniss der Vergangenheit angesehen werden müssen, in der unser Artikel uns einen festen Punkt, vielleicht den einzigen, angibt. Es konnte schon 811 behauptet werden, der Mann brauche nicht in den Krieg zu ziehen, wenn sein Herr an der Heerfahrt nicht theilnehme, als ob er ihm und nicht dem Könige zu dienen habe, und der König ist einem solchen Begehren in einzelnen Fällen in der Form des Privilegs nachgekommen[1]).

Die älteren Quellen versagen aber nicht bloss eine Einsicht in die äussere Vorgeschichte des ribuarischen Satzes, sondern lassen auch den Ursprung der militärischen Herrenrechte im Dunkel. Dass die römischen Possessoren Rekruten stellten, eine Pflicht, die sie durch ihre Verwalter wahrnehmen liessen und die nur durch Personen, die nicht Sklaven waren, ausgeführt werden sollte, diese Bestimmungen, die auch für das kaiserliche Hausgut galten[2]), lassen nur eine entfernte Möglichkeit der Einwirkung auf die fränkische Heerverwaltung zu; es konnte wohl auch nach der Aenderung der Wehrpflicht sich eine Vermittlung bei dem Aufgebot erhalten und in Folge der allgemeinen Wehrpflicht die herrschaftliche Anführung sich ausbilden. Ein anderes Moment liegt darin, dass reiche Gallo-Römer seit vorfränkischer Zeit bewaffnete Leute in ihrem Dienst hatten, das hätte zu einem Aufgebot und zu einer Anführung der herrschaftlichen Mannschaft werden können. Das Dritte, was zur Entwicklung der herrschaftlichen Mannschaft beitragen konnte, ist die germanische Mundialgewalt, die den freien Muntmann, mochte er gutshörig sein oder nicht, dahin beschränkte, dass er ohne seines Herren Willen eigenmächtig keine Waffen führte, eine Befugniss des Herrn, die in ihrer Auseinandersetzung mit den Rechten des Königs verursachen mochte,

[1]) Lex Baiuw. 2, 5 hat staatliche Anführer, aber 2, 7 ist homo in utilitate domini sui. Capit. 1, 29, S. 137, 1. 3. 5. 161, 2. 165, 3 f. S. 167, 7. 9. 168. 171, 9. 305, 17. 325, 2. 330, 2. Leges 1, 505, 5. Urkunden bei Mühlbacher 97. 517. 683. 971. 1362. Hincmar op. 2, 611.

[2]) Vergl. cod. Theod. 7, 13, 7. 12. 14. 11, 16, 12. cod. Justin. 11, 68, 3. nov. Valentiniani III. Tit. 6, 1. 2. Vegetius Renatus, epitoma rei militaris 1, 7 rec. Lang ed. 2, 1885, S. 12: indicti possessoribus tirones.

dass der Herr eine rechtliche Mitwirkung bei dem staatlichen Wehrdienst seines Mannes erhielt. Für die fränkische Abkunft scheint zu sprechen, dass wir die rechtliche Antheilnahme der Herrschaft deutlich zuerst in Ribuarien finden, und es würde dagegen nicht ins Gewicht fallen, dass sie auch für römische Freilassungen galt, weil in den Inhalt der Herrschaft dort leicht fränkisches Recht eingedrungen war. Soweit ältere rechtliche Verhältnisse bei der Entwicklung des herrschaftlichen Kriegswesens in Betracht kommen und nicht bloss eine vorhandene thatsächliche Macht eine völlig neue Berechtigung erzwang, wird das germanische Element am wenigsten Widerspruch finden, wir würden aber wohl zu weit gehen, wenn wir dem gallisch-römischen Zustand jede Betheiligung absprechen wollten. Wir müssen vielleicht sagen, dass wir seine Mitwirkung nicht wissen, aber wir dürfen schwerlich sagen, dass wir seine Einflusslosigkeit kennen.

2. Der Polizeidienst.

Der Unterthan des fränkischen Reiches war zu Polizeidienst verpflichtet, eine Pflicht, die ihrem Wesen nach von der Wehrpflicht nicht verschieden ist und gleich dieser mit Recht aus der Treue des Unterthans abgeleitet wurde[1]). Wir finden diese Pflicht in Geltung, soweit wir die Polizei zurückverfolgen können, aber wir gelangen nicht mehr zu dem Punkt, an dem sich entscheiden liesse, ob die Verpflichtung auf dem Volksrecht beruhte, oder ob sie erst durch den König und seine Beamten ins Leben gerufen ist[2]). Es ist möglich, dass der Salier seinem Genossen im staatlichen oder hundertschaftlichen Verbande auf dessen Aufforderung Beistand leisten musste, weil er in dem Gefühle, dass er wie jeder andere ein Interesse an der Sicherheit habe, sich vormals freiwillig betheiligt hatte, aber wenn ein solches Verhalten auch nicht mehr dem Volksrechte angehören sollte, so würde es noch nicht ein Product des römischen Gallien sein, sondern es würde die neue Unterthanenpflicht an die fränkische Unterthanenpflicht angeknüpft werden müssen.

---

[1]) Leges 1, 424, 4.

[2]) Sohm, Gerichtsverfassung 1, 188 folgert den volksrechtlichen Ursprung aus zwei Lesarten, die doch einen sicheren Schluss nicht gestatten. Die Trustis im ersten Kapitulare zur Lex Salica K. 1 braucht ferner nicht die königliche Polizeimannschaft zu sein und die Begleiter des Bestohlenen können freiwillig gekommen sein. Anstellung und Dienstart der Dorfnachtwächter (Capit. 1, 5, 9) sind völlig dunkel. Lex Chamav. 37 kann wegen der Bannstrafe nicht wohl alterthümlich sein.

Der Inhalt der Dienstpflicht war sehr umfangreich. Der Unterthan hatte auf Gebot der zuständigen Obrigkeit einen Verdächtigen oder Verbrecher zu verfolgen, zu ergreifen, zu bewachen[1]). Auf dieser Grundlage sind zwei Könige im sechsten Jahrhundert zu einer Organisation des Unterthanendienstes geschritten, und ein dritter hat auf einer Versammlung in Köln auf den Ungehorsam gegen ein rechtmässiges Aufgebot die Strafe gesetzt, die wir in Ribuarien in unserem Titel allgemein in Geltung finden[2]). Die beiden früheren Könige hatten verordnet, dass dauernde, aus bestimmten Dienstpflichtigen bestehende und einem bestimmten Führer unterstellte Mannschaften gebildet werden sollten, jedoch nicht zu dem Zweck, allgemein den Polizeidienst zu thun, sondern lediglich um Diebe und Räuber zu verfolgen. Der Schaar wurde ein Landbezirk zu Grunde gelegt, die örtliche Unterabtheilung der Grafschaft, und die aus diesem Gebiete amtlich auszuwählenden Polizeimänner sollten hinfort unter dem Befehl des Districtsvorstehers stehen. Es war nicht der Hundertschaftsverband in seiner altsalischen Eigenschaft als volksthümlicher autonomer Personenkreis, der hier noch einmal zur Geltung gelangt wäre, sondern ein beliebig, obwohl zweckmässig gewählter Unterthanensprengel, in welchem der Einzelne als Reichsunterthan und der Vorsteher als gräflicher Beamter erschien. Die Mannschaft hatte daher ebensogut dem Statthalter, der jederzeit die Führung persönlich übernehmen durfte, als dem König zu gehorchen, und für den Centenar war es ein königlicher Dienst, der ihm jetzt im Wege der Gesetzgebung auferlegt wurde. Wie die Bildung der Mannschaft im Uebrigen vor sich ging, und ob dafür eine bestimmte Zahl oder welche in Gebrauch kam, lässt unsere Ueberlieferung nicht erkennen.

Für die Beurtheilung des ribuarischen Gesetzes ist es von Wichtigkeit, dass sich die Schaar aus dem ganzen Lande rekrutiren sollte, selbst die Domänen hatten sich dabei zu betheiligen und die freien Fiscalinen in ihr zu dienen. Es war nicht selbstverständlich, dass der Gutsbezirk als Bestandtheil des Hundertschaftsgebiets und seine unterthänige Bevölkerung als Mitglieder dieses Verbandes galten, wenn es nothwendig schien, hierüber eine ausdrückliche Feststellung aufzu-

---

[1]) Gregor 5, 49. 7, 21. 29. 10, 5. 27. Lex Ribuaria 7 8, 4.

[2]) Capit. 1, 5, 9. 7, 16 f. 16, 4. 17, 9. 11 nebst den Varianten. Vergl. Lex Chamav. 34—36 und über das frühere Burgund Gundobads Ordnung Lex Burgund. 108. Die Dauer der Organisation scheint keine lange gewesen zu sein. Die Trustes, die Capit. 1, 50, 14. 66, 15. Leges 1, 455. 3 vgl. 553, 14 verboten wurden, waren Vereinigungen zur Selbsthülfe, die mit der staatlichen Polizeischaar rechtlich nichts zu thun haben.

nehmen, aber die Entscheidung fiel noch dahin aus, dass weder der König oder eine kirchliche Anstalt noch eine anderer Machthaber einen Befreiungsgrund von dieser allgemeinen Unterthanenpflicht gewähren sollten und dass ihre Leute nicht einmal eine besondere Mannschaft zu bilden hätten. Ferner durfte die Mannschaft ungehindert durch anderweitige Exemtionen jedes Gut dienstlich betreten, denn wenn ihr nicht das ganze Staatsgebiet zugänglich gewesen wäre, so hätten die zwei Könige nicht den Staatsvertrag schliessen können, der voraussetzte, dass jedes Staatsgebiet für die Schaar ein einheitliches Territorium sei. Soweit gab in der Ausübung der Polizei keinerlei Herrschaft einen Befreiungsgrund, aber das wird nicht gesagt, dass sie es im Uebrigen nicht that und dass die Aushebung bei ihnen allen durch denselben Beamten wie bei den unabhängigen Unterthanen geschah. Das ribuarische Gesetz belehrt uns darüber, dass der Polizeidienst des Unterthans denselben herrschaftlichen Einwirkungen unterlegen war, wie der sonstige Unterthanendienst, es regelt jedoch nur die ordentliche Verpflichtung, ohne die besondere Mannschaft zu berücksichtigen, die zu seiner Zeit vielleicht nicht mehr bestand.

Unter den Karolingern ist es eine von Anfang an zur Anwendung gebrachte Auffassung, dass der ordentliche Beamte zu polizeilichen Zwecken die Domäne, dass immune Land und andere Herrschaften nicht mehr zu betreten habe, dass vielmehr die betreffende Handlung von dem Herrschaftsbeamten vorzunehmen sei. So wird oft anerkannt, dass der Graf einen Räuber auf jenes gefreite Land nicht verfolgen dürfe, sondern die Festnahme und Auslieferung von dem Herrn verlangen müsse, und was von einem solchen Beamten und Verbrecher galt, war natürlich auch für den Unterbeamten und für geringere Interessen Recht[1]). In Köln war 596 zur Sprache gekommen, dass die Polizei in den selbständigen Gutsbezirken auf Schwierigkeiten gestossen sei; in jenem Ausgleich hatten sie ihre Lösung gefunden.

3. Die öffentlichen Arbeiten.

Die Erbauung und Instandhaltung der Strassen und Brücken war eine öffentliche Pflicht, der die Unterthanen auch dann nicht entgingen, wenn sie Königsleute, Kirchenleute oder Immunitätsleute wurden. Obwohl die Last in den Gesetzen, Privilegien und Formeln der Zeit nicht erwähnt wird, weist doch der spätere Zustand auf jenen früheren zurück; er wird für die Fiscalinen unter den Karolingern bezeugt und indirect

[1]) Seit 803 Capit. 1, 113, 2. 181, 5. 288, 6. Leges 1, 492, 18. 520, 3.

für sie wie die Immunitätsleute und damit für die übrigen Grossherrschaften durch das ausnahmslose Schweigen der Immunitätsprivilegien bekundet[1]). Die gleichmässige Geltung der Baulast muss wohl darauf zurückgeführt werden, dass auch die kaiserlichen Leute dieselbe zu tragen hatten, und ebenfalls römisch wird es sein, dass die Gutsverwalter die Stellung der Arbeiter vermittelten[2]). Denn eben diese Behandlung finden wir wieder, sobald wir von der Verwaltung dieses Gegenstandes im fränkischen Reiche erfahren, und es ist nicht abzusehen, wie bei der Fortdauer der Verpflichtung ein anderer Zwischenzustand gewesen sein sollte. Die merovingischen Staatsbeamten hatten sich an den Herrn oder dessen Amtmann zu wenden, wenn sie die herrschaftlichen Unterthanen für die Bauten in Anspruch nehmen wollten, so dass der Gutsherr den Vortheil hatte, eine interne Regulirung der Leistungen dieser Art vorzunehmen oder die ihm auferlegte Thätigkeit auf seine Leute unter Berücksichtigung seiner eigenen wirthschaftlichen Interessen zu vertheilen[3]). So viel entnehmen wir auch aus dem ribuarischen Gesetz. Das staatliche Zwangsmittel blieb der Bann, wie er es zur Zeit jener Ordnung gewesen war[4]).

III. Die Besteuerung.

1. Einquartierung und Beförderung.

Der Unterthan des fränkischen Reiches war verpflichtet, die in Staatsgeschäften Reisenden und die Gesandten frei zu beherbergen, zu

[1]) Die Pflicht der Fiscalinen ist Capit. 1, 294. 3, vgl. 288, 8, die der Immunitätsleute das. 1, 192, 4. 294, 3. 319, 11, Benedict Levita 2, 109 und Mühlbacher 174 positiv ausgesprochen. Daher sind die 720 bei Gelegenheit einer Immunität genannten opera (Pardessus 2, 320) entweder nicht Bestandtheil der Immunität gewesen, d. h. speciell, wie bei Mühlbacher, Regesten Nr. 846 und 900, erlassen oder von anderen Diensten (vgl. Marculf 2, 1. 36 S. 72. 97) zu verstehen.

[2]) Cod. Theod. 15, 3, 1 = cod. Iustin. 11, 65, 1. cod. Theod. 15, 3, 6 = cod. Justin. 11, 75, 4 vgl. cod. Theod. 15, 3, 5 = cod. Justin. 10, 25, 2 (unter Aufhebung von cod. Theod. 1, 32, 7). nov. Valentiniani III. Tit. 10 § 3. Für die Fortdauer der Pflicht legt Lex Rom. Burgund. 17, 1, vergl. Cassiodor, Var. 5, 9 ein Zeugniss ab. Ueber die Gutsverwalter cod. Theod. 1, 32, 7. 15, 3, 3.

[3]) Capit. 1, 197, 7, auch 196, 5, vgl. 330, 2. Wenn die Immunität für Metz 775 (Sauerland S. 138) die Landsassen bei versäumtem Brückenbau cum iudicibus nostris deducere rationes lässt, so ist nur gesagt, was wir auch sonst wissen, und nichts Ungünstigeres, als was nach dem Recht Ribuariens oder des Reiches galt, festgesetzt worden, m. a. W.: es ist anerkannt, dass die Nichtleistung den Staatsbeamten zu directem Einschreiten berechtigte, aber die herrschaftliche Vermittlung ist nicht verneint.

[4]) Capit. 1, 290, 17. vergl. 288, 8. 301, 11.



unterhalten und zu befördern. Von dieser Pflicht waren die Fiscalinen eximirt und es bedurfte einer besonderen Ermächtigung des Königs, um sie wegen solcher Leistungen in Anspruch zu nehmen. Sollte das Alter der fiscalischen Sonderstellung aus keiner Nachricht der Merovingerzeit unmittelbar hervorgehen, so würde es aus der Immunität, dem Abkömmling des Domänenrechts, gefolgert werden müssen, zu deren ordentlichem Inhalt dieser Bestandtheil seit der frühesten erkennbaren Zeit gehört hat[1]). Es war eine Freiheit, wie sie einst Kaiser ihren Leuten ertheilt haben[2]), und diese Freiheit hatte sich vermittelst kaiserlicher Ländereien, welche die Merovinger in Besitz genommen hatten, wie wir werden annehmen müssen, die Aufnahme in das Recht des fränkischen Reiches verschafft. Wie hätte auch der König seine eigenen Kleinpächter ungünstiger stellen sollen, als das Herkommen war?

Das ribuarische Gesetz verfügte, dass die unberechtigten Verweigerer der Leistung mit dem Königsbann zu bestrafen seien, dass jedoch auch in diesem Falle die drei Klassen, die es bei den Unterthanendiensten nur halb so hoch als andere Unterthanen bestrafte, ihre dreissig Schillinge zu zahlen hätten, und hierbei hat es die Bemerkung wiederholt, dass der Amtmann das Geld erhebe. Die Anordnung wird dadurch erläutert und bestätigt, dass schon unter den Merovingern eine darüber ausgestellte Königsurkunde und eine Formel, die einzigen Mittheilungen der Art, die wir besitzen, an die Beamten und nicht unmittelbar an die Unterthanen, die doch die Pflichtigen waren, adressirt sind[3]). Aus dem Gesetze lernen wir nun, dass es dem Gutsverwalter oblag, die Leistung zu vermitteln und diejenigen Unterthanen in Strafe zu nehmen, die ihre Pflicht nicht erfüllten.

---

[1]) Für den Fiscus ist es frühestens Gregor 6, 45, sonst erst nachweisbar Capit. de villis 27. Hincmar, admonitio ad Ludovicum 14, opera 2, 188. Leges 1, 499, 37. 540, 20. In den Immunitäten ist es ständig, z. B. Pertz 1, 25. 40 S. 25. 37. Marculf 2, 1. Pardessus 2, 320. Beyer 1, 34. Wenn Lex Ribuaria 65, 3 nur die ordentliche Befreiung der Immunitätsleute aussprach, so sagte sie damit noch nicht, dass die Königsleute wie alle nicht immunen Unterthanen zur Leistung angehalten werden dürften; eine Regulirung auch ihrer Bestrafung war selbst dann nicht bedeutungslos, wenn sie nur auf Grund einer besonderen königlichen Berechtigung in Anspruch genommen werden durften.

[2]) Z. B. cod. Theod. 11, 16, 5 = cod. Justin. 11, 75, 1. cod. Theod. 7, 8, 7. 7, 10, 1. 11, 16, 15. 18. Dig. 50, 4, 18. 50, 6, 6, 11. Das burgundische, auch das Königsgut treffende Gesetz (Lex Burgund. 38) kann bei seiner wesentlich anderen Aufgabe den Untergang der römischen Ordnung in Gallien nicht ergeben.

[3]) Marculf 1, 11, wo jedoch Zeumer 1, 120, 20 vel cunctis fidelibus nostris einschaltet, und Pertz 1, 86 S. 76, vergl. form. imper. 7 und Capit. 1, 284, 16. 306, 18,

2. Die Abgaben.

Mit den römischen Steuern hatten unter den Merovingern auch einzelne ihre Verwaltung oder Befriedigung betreffende Bestimmungen fortgedauert. So haftete der Beamte noch immer für den Ausfall, der in seinem Steuerbezirk stattfand[1]), und die Grundsteuerforderung konnte noch immer im Wege einer administrativen Execution zum Verlust des Gutes führen[2]). Ist jedoch auch die merovingische Steuerfreiheit von den kaiserlichen Privilegien[3]) gekommen? Ehe der König in der Steuer privilegirte Güter sich aneignete, von denen die allgemeine Freiheit hätte ausgehen können, befand er sich vielleicht schon im Besitze von Ländereien, die unter ihren früheren Eigenthümern steuerpflichtig gewesen waren und erst durch den König davon befreit wurden. Denn für den merovingischen Herrscher, den dem Rechte und der Verwaltung nach unbeschränkten Herrn des staatlichen Vermögens, war es unmöglich, den eigenen Acker zu besteuern, er hätte an sich selber zahlen, Gläubiger und Schuldner in einer Person sein müssen, um von seinem Lande für sich die Grundsteuer zu erheben. Wären kaiserliche Freiheiten nicht vorhanden gewesen, die merovingische Freiheit hätte gleichwohl entstehen müssen. So lange daher nicht specielle Züge nachgewiesen werden, aus denen die Abhängigkeit des späteren Rechts von dem früheren zu erkennen ist, werden gewisse Uebereinstimmungen zwischen dem Kaiserrecht und dem Königsrecht nicht wohl ausreichen, um die Annahme der Entlehnung zu begründen.

Die Frage, welche unser Interesse am meisten in Anspruch nimmt, ist die, ob es Herrschaften gab, welche die Steuerverwaltung für ihre abhängigen Leute zu führen hatten. Was hierüber der Ueberlieferung entnommen werden kann, ist von sehr geringem Umfang. Chlothachar I. legte den Kirchen seines Landes eine Steuer im Betrage des dritten Theiles der Früchte auf, zu welcher die Hintersassen herangezogen werden sollten. Der Bischof von Le Mans hatte Steuern, die auch seinen Freien oblagen, durch seine Diener erheben zu lassen, um sie an den König abzuliefern; bei einer Immunität für ein Kloster in Angers, welche die Steuer ausnahmsweise nicht überliess, wurde der Abt verpflichtet, seine Abgabe an den Hof zu bringen oder zu senden,

---

[1]) Gregor 10, 7, vgl. 7, 23. Pardessus 2, 330. Cod. Theod. 11, 7, 2. Dig. 50, 4, 18, 26.

[2]) Gregor 10, 7. Cod. Theod. 11, 7, 4 = Cod. Justin. 10, 21, 1 = Lex Rom. Visig., c. Th. 11, 4, 1.

[3]) Ueber das Kaiserrecht z. B. cod. Theod. 11, 1, 1. 36. 11, 7, 6. 11. 11, 16, 1 f. 5. 9. 11, 19, 1—4. Das Diplom, wonach Chlodovech Land absque tributis, naulo et exactione verschenkt (Pertz 1, 1 S. 8), ist eine späte Fälschung, s. J. Havet, Bibl. de l'école des chartes 46, 224 ff.

eine Regelung, die, mag sie mit der Immunität im Zusammenhange stehen oder nicht, immer eine herrschaftliche Steuerverwaltung ergibt. Immunitäten, die, wie es der ordentliche Inhalt des Privilegs ist, die Steuern verleihen, erwähnen wohl, dass hinfort kein Staatsbeamter die immunen Höfe zu betreten habe, um von den Pflichtigen die Steuern einzufordern, eine Fassung, die noch nicht besagt, dass er sich überall sofort unmittelbar an die Leute gehalten hatte. Es bleibt die Möglichkeit, dass er zuerst den Gutsverwalter anging und erst in dem Falle gegen die Schuldner selbst einschritt, wenn jener die Zahlung nicht leistete[1]). Der Beschluss Chlothachars I., bei dem es gleichgültig ist, dass er nicht eine Anwendung der ordentlichen Besteuerung enthielt, da an der Anwendung der ordentlichen Verwaltungsform bei ihm nicht wohl zu zweifeln ist, wird mit den übrigen angegebenen Anzeichen auf das Vorkommen einer herrschaftlichen Steuerthätigkeit führen. Wenn man jedoch dem Ursprung derselben nachgeht, so erweist sich die Herkunft, die am nächsten zu liegen scheint, als nicht positiv begründbar. Man erinnert sich daran, dass nach der römischen Steuerverwaltung der Grundherr von den Kolonen die Kopfsteuer einzog und die Grundsteuer in dem Falle erhob und für sie haftete, wenn das Land des Erbpächters auf den Namen des Herrn in die Steuerliste eingetragen war[2]). Allein wie die Schicksale des freien Kolonats in Gallien überhaupt noch im Dunkel liegen, so ist auch seine Besteuerung noch nicht zu ermitteln gewesen. Ich kann keine Stelle angeben, wonach der freie Kolone noch die Staatssteuer zahlte, aber ich weiss auch keinen Grund, — das etwaige Schweigen unserer Quellen ist kein Grund — weshalb wir anzunehmen hätten, dass er durch die merovingische Herrschaft von der Steuerpflicht befreit wäre. Da es in Frankreich Gegenden gab, wo der Privatherr für den Staat Steuer einhob, so ist es wohl wahrscheinlich, dass diese Steuerverwaltung nicht ohne genetischen Zusammenhang mit der römischen Ordnung ist. Auch hier stossen wir auf Fragen, auf die wir bisher keine rechte Antwort wissen.

---

[1]) Gregor 4, 2, vergl. 5, 28. 10, 7. Capit. 1, 19, 11. Ueber Le Mans Pardessus 2, 330 mit S. 478 und den Fälschungen bei Pertz 1, 84. 87 S. 199. 201. Von den Immunitäten ausser der von Angers (das. 1, 74 S. 65) etwa das. 9 = 50 S. 12. 45 f. oder 28 S. 27 f. Spätere Stellen, nach denen der Unterthan Steuersubject blieb, aber der Herr Steuerorgan des Königs wurde, geben Boretius, Cap. 1, 177, 11. 287, 2 und Pertz, Leges 1, 495, 28.

[2]) Ausser den beiden Hauptstellen cod. Theod. 11, 1, 26 und 11, 1, 14 = cod. Justin. 11, 48, 4 vgl. über verschiedene Dinge, die hier zur Erwägung kommen, Dig. 19, 1, 52 pr. 50, 15, 4, 8. Cod. Theod. 11, 1, 7. 11, 1, 25. 11, 8, 2. 11, 7, 2. 11, 24, 4. 13, 1, 21. 13, 10, 1 = L. Rom. Visig., c. Th. 13, 2, 1. Cod. Justin. 1, 3, 16. 4, 66, 2. 11, 48, 20, 3 f. 11, 48, 23, 5. 11, 54, 1. nov. Maioriani Tit. 2 § 4. Salvian, gub. dei 4 § 30 f. 5 §§ 42—44. Mommsen im Hermes 3, 438.

Schluss.

Die vorstehende Erörterung hat mehr gezeigt, wie unvollkommen wir über den Merovingerstaat unterrichtet sind, als dass sie darzulegen vermochte, was war und wie es geworden ist. Was germanisch-fränkisch und was gallisch-römisch war, was von dem Fremden im Verlaufe seiner Geschichte berührt und mehr oder weniger beeinflusst wurde oder aus der Mischung der verschiedenen Kulturen neu hervorging, das lässt sich aus den uns gebliebenen Nachrichten nicht immer genügend erkennen. Wohl sind wir von den Grenzen des erreichbaren Wissens und Verstehens noch weit entfernt, durch schärferes Eindringen in das Einzelne wird es gelingen, der Entwicklung, die keine einheitliche und stetige war, weiter nachzugehen, aber ausfüllen werden sich die Lücken der Ueberlieferung nicht.

Die Geschichte des Merovingerstaates wäre unvollständig ohne die gallisch-römischen Bestandtheile, die sich in der fränkischen Monarchie behauptet und zur Entstehung des mittelalterlichen Staates beigetragen haben. Es war unsere Aufgabe, auf ihre Bedeutung aufmerksam zu machen, ohne dass es glückte, ihr Dasein oder das Mass und die Art ihrer Wirksamkeit an allen den Punkten, wo sie vorhanden zu sein schienen, mit der wünschenswerthen und vielleicht möglichen Sicherheit nachzuweisen. Es hat auch auf anderen Gebieten wahrscheinlich ein gewisser Parallelismus und irgend ein historischer Zusammenhang zwischen der letzten römischen Ordnung, welche in dem später merovingischen Lande galt, und der merovingischen Ordnung bestanden, — so scheint zum Beispiel die fränkische Grafschaft und die fränkische Domänenverwaltung keine ganz freie und neue Schöpfung zu sein — aber diese Fragen liegen ausserhalb der Grenzen unseres Gegenstandes.

Fassen wir zum Schlusse noch einmal einzelne der besprochenen Verhältnisse ins Auge. Wir sahen, dass der Unterthan das dem Staate verpflichtete Subject blieb, mochte sich auch zwischen ihn und den König eine herrschaftliche Gewalt einschieben: auch der Unterthan, der unter der öffentlichen Herrschaft eines Unterthans stand, diente und steuerte dem König und konnte von ihm gerichtet werden. Wir sahen ferner, dass mit keiner Privatherrschaft, weder mit der bloss persönlichen noch mit der dinglich verstärkten Abhängigkeit, ein Befreiungsgrund von einer staatlichen Pflicht gegeben war und dass sich nicht mit jeder Privatherrschaft eine obrigkeitliche Gewalt verband. Wenn aber der Privatherr auf Grund eines besonderen Rechtstitels zugleich Obrigkeit war, wenn er zum Heere einberief, zu öffentlichen Arbeiten aufbot, die Steuer erhob, die Polizei handhabte oder Gericht hielt, so war es nicht eine Erweiterung des Inhalts seiner Privatherrschaft,

sondern es kam zu seiner Privatgewalt eine zweite, von jener wesentlich verschiedene Gewalt hinzu. So war der Grundeigenthümer, auch der grösste, noch nicht Grundherr, auch nicht Inhaber eines Hofgerichts. Das Hofgericht entstand erst dadurch, dass ein Grundeigenthümer seine thatsächliche Macht über seine Hörigen so zu bethätigen vermochte, dass die Leute seinen Machtspruch als Rechtsspruch anerkannten, eine Entwicklung, welche in ihren ersten Anfängen älter als die grosse merovingische Eroberung ist und welche die neue Regierung gelten und fortschreiten liess. Hier war die in steigender Entwicklung begriffene germanische Muntmannschaft dem gallisch-römischen Patrocinium begegnet. Es ergab sich sodann, dass der Privatherr nur durch einen besonderen Willensact des Königs Besitzer eines Gerichtes wurde, welches Klagen Auswärtiger gegen Hofgerichtsleute zu entscheiden hatte, denn der Private vermochte nicht durch sich selbst seine Herrschaft über Menschen zu erstrecken, die ihm sonst nicht unterworfen waren. Ein derartiges Gericht war das Domänengericht, das mit dem römischen Recht dem Merovingerstaate zugekommen war, soweit war es römisch, aber durchaus merovingisch war es, dass eine solche Gerichtsbarkeit durch das Immunitätsprivileg auf Kirchen und Laien überging. Dieser neuen Richtung gehörte das Gesetz an, das den Bischöfen für die Tabularii eine Jurisdiction von demselben Umfang verlieh. Eine dritte Neuerung war, dass eine Klasse von Privatherren, die Kirchen, einen besonderen rechtlichen Antheil an der staatlichen Urtheilsfällung in Sachen ihrer Leute erhielt, eine Ordnung, die sich nicht lebensfähig erwiesen hat.

In Betreff der staatlichen Verwaltung, welche der Herr über die ihm unterworfenen Unterthanen ausübte, galt der Grundsatz, dass dieselbe zwar soweit als sie reichte den ordentlichen Verwaltungsbeamten des Königs ausschloss, aber nicht den König selbst und seine besonderen Vertreter. An Stelle der ordentlichen Staatsbeamten waren es die herrschaftlichen, welche einen grösseren oder geringeren Theil der Verwaltung besorgten. Dadurch wurde es den Grundherren ermöglicht, eine einheitlichere Bewirthschaftung auf ihren Gütern durchzuführen, weil jetzt der Privatdienst jener Leute minder störend von staatlichen Leistungen unterbrochen wurde. In jener Ackerbauzeit, da der Grundbesitz die Gesellschaft beherrschte, schloss sich über dem Gutshörigen früher und voller die Herrschaft zusammen als über dem Vasallen.

Der Rechtsgrund der administrativen Berechtigungen war nicht nothwendig und auch nicht ursprünglich ein königliches Privileg. Derjenige Theil von ihnen, welcher aus der römischen Zeit stammte, mochte sich um so leichter erhalten haben, als die zahlreichen Statt-

halter aus vornehmen gallisch-römischen Familien[1]) in ihrer Eigenschaft als Grundherren an der Fortdauer der Sonderrechte selbst betheiligt waren, wogegen der andere Theil sich durch die Macht einzelner Privater festgestellt haben mag.

So gab es unter den Merovingern Herren, welche über Unterthanen eine doppelte Gewalt besassen, die des Privatherrn und die der Obrigkeit. Durch ihre öffentlichen Herrschaftsrechte, mochten sie grösser oder geringer, eigen oder verliehen sein, sind sie sowohl zum König als zu ihren Leuten in ein neues rechtliches Verhältniss getreten[2]).

---

[1]) Beispiele bei Loebell, Gregor von Tours, 2. Aufl. 1869, S. 107 ff. und Roth, Beneficialwesen 1850 S. 178 ff.

[2]) Diese Arbeit war beendigt und abgesandt, als mehrere Schriften erschienen oder doch erst in meine Hände gelangten, welche hier berührte Gegenstände behandeln. Ich nenne die wichtigsten, in der zufälligen Reihenfolge, wie sie mir zugingen: Esmein, Sur quelques lettres de Sidoine Apollinaire 1885. Fustel de Coulanges, Recherches sur quelques problèmes d'histoire 1885. Salvioli, Le giurisdizioni speciali nella storia del diritto italiano 1, 1884. Beauchet, Histoire de l'organisation judiciaire en France 1886. Da ich darauf verzichten musste, dieselben für den vorstehenden Aufsatz zu verwerthen, so habe ich im Februar 1886 eine Besprechung des letztgenannten Werkes für die Göttinger gelehrten Anzeigen geschrieben, um einige Lücken zu ergänzen. Ich erwähne das, weil jene Anzeige zum Theil einen Nachtrag zu der vorliegenden Studie bildet.

Ueber die

Usatici Barchinonae

und deren Zusammenhang mit den

Exceptiones Legum Romanorum.

Von

Julius Ficker.

Wenn ich in dem oben S. 1 ff. veröffentlichten Aufsatze über die Entstehungsverhältnisse der Exceptiones Legum Romanorum insbesondere auch nachzuweisen suchte, dass dieselben in ihrer ursprünglichen Gestaltung nicht später, als gegen die Mitte des eilften Jahrhunderts entstanden sein können, so würde es da einer eingehenderen Beweisführung kaum bedurft haben, wenn mir damals bekannt gewesen wäre, dass die Exceptiones bereits in den ihrem Hauptbestandtheile nach um 1068 entstandenen Usatici von Barcelona benutzt seien. Ist dieser Umstand, so viel mir bekannt, bisher unbeachtet geblieben, so würde er freilich auch mir, als ich kürzlich für andere Zwecke jene Quelle durchsah, kaum aufgefallen sein, wenn mir nicht in Folge der kurz vorhergehenden längeren Beschäftigung mit den Exceptiones der Wortlaut einzelner der betreffenden Stellen so lebhaft im Gedächtnisse geblieben wäre, dass ich ungesucht auf den Zusammenhang aufmerksam werden musste. Schon der Umstand, dass zwar die Entstehungszeit der Usatici im allgemeinen genügend feststeht, sichtlich aber keine der uns erhaltenen Formen von spätern Zusätzen, und zwar in noch nicht genügend festgestelltem Umfange, frei geblieben ist, denen also möglicherweise auch die den Exceptiones entnommenen Stellen angehören könnten, nöthigte mich zu etwas eingehenderer Beschäftigung mit dem so überaus wichtigen, aber bisher wenigstens von deutschen Forschern verhältnissmässig wenig beachteten Rechtsbuche; hat doch

sogar Savigny übersehen, dass dasselbe auch für die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter werthvolle Anhaltspunkte bietet. Glaubte ich mich bald zu überzeugen, dass die bisherigen Annahmen über die Art seiner Entstehung ungenau oder unhaltbar seien, so musste mich von einer genaueren Untersuchung von allem Andern abgesehen schon der Umstand abhalten, dass die zu benutzenden Hilfsmittel mir nur sehr ungenügend bekannt und auch die bekannten vielfach nicht erreichbar waren. Aber schon durch die blosse genauere Prüfung der Quelle selbst und die Vergleichung ihrer verschiedenen Formen schien sich so Manches in den bisher üblichen Annahmen zu berichtigen, dass ich glaube, es dürfte sich für Solche, welche sich weiterhin mit dem merkwürdigen Rechtsdenkmale beschäftigen werden, immerhin einige Förderung ergeben, wenn ich mich bei der folgenden Erörterung nicht gerade auf den Umstand beschränke, der dieselbe zunächst veranlasste, sondern mich durch die Befürchtung, dass unzureichende Vorkenntnisse und Hilfsmittel da Missgriffe veranlasst haben mögen, nicht abhalten lasse, auch auf die Entstehungsverhältnisse der Quelle im allgemeinen so weit einzugehen, als sich mir für die Beurtheilung derselben ohnehin während der Arbeit Haltpunkte geboten hatten.

Von den Ausgaben der Usatici habe ich bei den folgenden Erörterungen, so weit nicht auf eine andere ausdrücklich hingewiesen ist, die bei Giraud, Essai sur l'histoire du droit Français au moyen age (Paris 1846) 2, 465 ff., im Auge. Sie hat den vollsten Text und enthält alle Stücke, welche überhaupt zu erwähnen waren, so dass nur sie eine einheitliche Capitelzählung für den gesammten Bestand ermöglicht. Giraud, dem der ältere Druck des lateinischen Textes unbekannt war, hielt sich für den Umfang und die Anordnung seiner Ausgabe zunächst an die catalonische Uebersetzung in den: „Constitutions y altres drets de Cathalunya compilats en virtut del cap. de cort xxiiii. de las corts celebradas en la vila de Montso any m. d. lxxxv;“ gedruckt zu Barcelona 1588 in drei Bänden, wovon mir nur der erste zugänglich war. Hier ist allerdings der ganze Bestand aufgelöst und nach dem Inhalte den sonstigen Constitutionen eingereiht. Aber es ist dem Werke ein Verzeichniss der 174 Capitelanfänge der „Usatges de Barcelona segons lorde dels comentadors“ vorgesetzt, welches Giraud seiner Ausgabe zu Grunde legte, welche uns demnach das Rechtsbuch in der Gestalt zeigt, welche im sechszehnten Jahrhunderte als die normale galt. Den lateinischen Text gab er dann zunächst nach den beiden Pariser Handschriften N. 4671 und 4673. Fehlen in diesen manche der spätern Usatici, so suchte

er da den Text herzustellen durch Rückübersetzung aus dem Catalonischen unter Zuziehung von Auszügen, wie sie sich insbesondere in dem Commentar des Marquillez fanden, der mir nur aus den Angaben bei Giraud und handschriftlichen Notizen in dem von mir benutzten Exemplar der alten Ausgabe bekannt ist.

Die alte Ausgabe des lateinischen Textes hat den Titel: „Antiquiores Barchinonensium leges, quas vulgus Usaticos appellat, cum comentariis supremorum iurisconsultorum Jacobi a Monte Judaico, Jacobi et Guielermi a Vallesicca et Jacobi Calicii, cum indice copiosissimo, non antea excussae. Barchinonae 1544." Ist das genau, so müsste es doch die Editio princeps sein, wie denn auch die Vorrede des die Ausgabe veranlassenden Jurisconsultus Joannes Quintana besagt, dass wenigstens die Commentare bis dahin nicht gedruckt waren; ich lasse es dahingestellt, ob nicht ein Versehen eingreift, wenn bei Helfferich und Marichalar ein Druck von 1534 erwähnt wird. Die Ausgabe scheint sehr selten zu sein, da von den spätern Herausgebern Giraud überhaupt nicht von ihr wusste, Helfferich sie sichtlich selbst nicht gesehen hat, und selbst Marichalar sich dieselbe anscheinend von Barcelona entleihen musste, bis er ein Exemplar auf der Bibliothek zu Madrid fand. Das von mir benutzte wurde mir von der Staatsbibliothek zu München mit gewohnter Zuvorkommenheit zur Verfügung gestellt. Bis Us. 140 im wesentlichen mit der Ausgabe von Giraud stimmend, ist von da ab nicht allein die Anordnung gestört, sondern es fehlen auch sehr viele der in den Constitutionen berücksichtigten Stücke, während die Glosse und die Commentare einen noch kürzern Text vorliegen hatten. Nach weiterhin zu Bemerkendem bietet die alte Ausgabe im wesentlichen den Text, wie ihn die Commentatoren des vierzehnten Jahrhunderts als normal betrachteten, während dann noch eine Anzahl von Extravaganten angehängt ist.

Nur der Text dieser alten Ausgabe ist dann wieder abgedruckt bei: A. Marichalar Marqués de Montesa y C. Manrique Historia de la legislacion y recitaciones del derecho civil de España, T. 7 (Madrid 1863) S. 232 ff. Da erst hier eine Capitelzählung zugefügt ist, so verweise ich mit M. überhaupt auf den Text der alten Ausgabe unter Benützung dieser Zählung, während ich auch zur Anführung der Commentatoren mich der auf die catalonischen Constitutionen zurückgehenden Zählung bei Giraud bediene, die überall gemeint ist, wo die Usatici schlechtweg gezählt erscheinen, während ich, wo das nöthig, durch G. kenntlich mache, dass es sich eben nur um den Text bei Giraud handelt.

Von sonstigen Ausgaben ist mir nur noch bekannt die bei Helfferich Entstehung und Geschichte des Westgothenrechts (Berlin 1858) S. 439 ff.;

sie ist Abdruck einer Handschrift des dreizehnten Jahrhunderts auf der Bibliothek der Madrider Academie, mit Angabe der Varianten bei Giraud. Auf die Abweichungen derselben kommen wir zurück. Ist hier insbesondere die Anordnung eine wesentlich andere, so ist die Benutzung sehr dadurch erschwert, dass Helfferich keine selbstständige Zählung der Capitel, sondern nur die Ziffern der ganz anders geordneten Ausgabe von Giraud zugesetzt hat. Sie lässt sich demnach nur nach diesen unter Zufügung des H. und, wo darauf Gewicht zu legen, der Seitenzahl anführen.

Werden wir mehrfach die Glosse und die Commentare der alten Ausgabe zu berücksichtigen haben, so bin ich beim Mangel anderer Hülfsmittel zur Bestimmung der Entstehungszeit auf das beschränkt, was ich ihnen selbst zu entnehmen wusste, was aber für den nächsten Zweck vollkommen ausreichen dürfte. Die Glosse, in welcher mehrfach schon auf ältere Erläuterungen hingewiesen wird, umfasst noch U. 140, während dann U. 144 noch eine Glossa extraordinaria hat. Sie ist zweifellos unter König Jacob I entstanden, der zu U. 128. 134 (fol. 153. 156) mehrfach schlechtweg als „dominus rex" bezeichnet wird. Scheint die Glosse die gothische Lex, welche sie überaus häufig anführt, noch als geltendes Recht zu betrachten, während dieselbe 1251 durch K. Jacob ausser Kraft gesetzt wurde, so könnte das auf Entstehung vor 1251 deuten; aber wenigstens ihren Abschluss kann sie erst später erhalten haben, insoferne zu U. 134 schon auf das 1257 zu Lerida erlassene Friedensgesetz hingewiesen wird; vgl. Const. de Catal. 1, 12. Marichalar 6, 538. Von den Commentatoren ist Jacob de Monte Judaico, von Montjouich bei Barcelona, der älteste. Führt er häufig die benutzten Werke an, so ist da, so weit ich sehe, das jüngste die 1314 vollendete Lectura zum Codex des Cino von Pistoja. Dazu stimmt, dass er zu U. 23 (f. 38) bereits weiss, dass ein von ihm erwähnter Rechtskundiger Berengar später Bischof von Elne wurde, was 1317 der Fall war. Kennt er schon die Commemorationes oder Consuetudines Cathalonie des Petrus Albertus, so ist die Abfassungszeit dieser nicht genauer bekannt; es gewinnt dadurch aber die Annahme, dass dieselben in das dreizehnte Jahrhundert zurückreichen dürften, vgl. Marichalar 7, 294, einen bestimmteren Halt. Sagt Jacob zu U. 128, dass die weiteren Usatici einer Erläuterung nicht bedürften, ausser U. 138, den er dann sogleich commentirt, so lässt sich nicht ersehen, wie viele von den späteren er noch als verbindlich betrachtete. Jacob und Wilhelm von Valseca schrieben in den späteren Zeiten des 1385 gestorbenen König Peter III; jener erwähnt zu U. 76 (f. 128) ein von demselben auf den 1359 gehaltenen Cortes von Cervera erlassenes

Gesetz und bezeichnet ihn dabei als „nunc regnantem"; dieser sagt zu U. 68 (f. 124), dass er 1356 auf den Cortes von Perpignan selbst anwesend war. Jacob endet seinen Commentar mit U. 138, Wilhelm mit U. 141. Jacob Calicio schrieb unter dem von 1395 bis 1410 regierenden König Martin; zu U. 34 (f. 97) führt er Gesetze des „regis nunc regnantis" von 1398 an, und zu U. 28 (f. 42) datirt er eine Formel von 1401. Sein Commentar ist der bei weitem ausführlichste, endet aber schon mit U. 36.

Bezeichnen wir nun die Fälle, wo der frühere und spätere Theil des Usaticus zu scheiden ist, mit I und II, so ergibt sich Uebereinstimmung mit den Exceptiones in den Formen des Tübinger und Grazer Rechtsbuches und des bei Savigny Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter 2, 321 ff. abgedruckten systematischen Petrus nach deren Zusammenstellung bei Stintzing Gesch. der populären Litteratur des röm. kanon. Rechts 79 ff. in folgenden Fällen:

Usat. G. 77 =	M. 71 I =	H. S. 459 =	Exc. Tub. 63 =	Gr. 31 =	Petr. 1, 15
78	71 II	460	72	—	1, 18
87 II	80 II	440	50	25	4, 30
105	98	451	14	14	4, 17
167	132	460	55	29	4, 40
168 I	133 I	460	56	—	4, 13
168 II	133 II	460	57	—	4, 41
169	134	461	66	—	3, 12

Nichtberücksichtigt blieb bei dieser Zusammenstellung, dass auch in U. 163, M. 144, (fehlt bei H.) die Worte: „Duo testes ydonei ad probanda omnia sufficiunt" zweifellos auf P. 4, 30 zurückgehen; aber, wie sich bei der Besprechung der sicher nicht zum ursprünglichen Bestande gehörenden Reihe U. 153—166 ergeben wird, nicht unmittelbar, sondern durch Zurückgreifen auf U. 87, wo sich die Angabe bereits genauer mit Exc. stimmend fand. Die Berücksichtigung jenes Satzes in der Zusammenstellung hätte die Untersuchung nur verwirren können.

An jenen andern Stellen nun ist überwiegend das Verhältniss so, dass die bezüglichen Abschnitte der Exc. fast ungeändert in die Us. übergegangen sind; die Abweichungen vom Wortlaut sind insbesondere U. 167 ff. nicht stärker, als sie sich auch aus Nachlässigkeit und Willkür von Abschreibern ergeben können. Einzelne absichtliche Aenderungen hatten sichtlich nur den Zweck im Auge, den Text durch Annäherung an den Sprachgebrauch des Landes verständlicher zu machen. So ergibt etwa U. 105, von dem später zu besprechenden Schlusssatze abgesehen, keine wesentliche Abweichung von P. 4, 17;

doch sind consequent die Ausdrücke Actio und Actor durch Querela und Querelator ersetzt.

Dagegen sind U. 77. 78 so stark geändert, dass wenigstens ein grosser Theil des ursprünglichen Wortlautes verwischt ist. Es lag daher nahe zu prüfen, ob nicht auch an Stellen, wo der Wortlaut überhaupt keine Verwandtschaft zeigt, sich wenigstens sachlich eine auf Benutzung von E. deutende Uebereinstimmung ergibt. Aber in dieser Richtung wüsste ich kaum etwas bestimmter geltend zu machen. Bestimmen etwa U. 67 und P. 4, 42 gemeinsam den Ausschluss des Periurus von Zeugniss und Schwur, so weichen die übrigen Bestimmungen der Capitel so sehr von einander ab und lässt sich jene Uebereinstimmung so leicht auch anderweitig erklären, dass da an nähern Zusammenhang kaum zu denken ist. Heisst es in dem keiner uns bekannten Quelle genauer entsprechenden P. 3, 48, vgl. oben S. 38, dass das Ausreissen der Augen mit zweihundert Solidi zu büssen sei, so findet sich U. 81 dieselbe Missethat mit hundert Solidi gebüsst; und wäre ein Zusammenhang anzunehmen, so würde das insoferne von Bedeutung sein, als P. 3, 48 dem nur bei Petrus vorkommenden Bestande angehört. Aber auch abgesehen von der Verschiedenheit des Betrages ist da an Zusammenhang nicht zu denken, da U. die Bestimmung, wie ausdrücklich betont, auf die Leges, nämlich die gothischen, zurückführt, wie sie sich denn auch L. Wisig. 6, 4 l. 3 so findet. Auf den ersten Blick könnte an Zusammenhang zwischen P. 4, 46, der einzigen lehenrechtlichen Bestimmung in E., und U. 44 zu denken sein, da es sich in beiden um eine als Potestas bezeichnete Person handelt, welche bei Streitigkeiten zwischen dem, wieder in beiden als Senior bezeichneten Herrn und dem Vasallen einzugreifen hat. Aber bei näherer Prüfung bestätigt sich auch das nicht; der Potestas ist in U. der Graf von Barcelona, in der Regel als Princeps, aber doch auch in andern Usatici als Potestas bezeichnet, als der höhere Lehnsherr für beide; in E. steht der Potestas sichtlich ganz ausser dem Lehnsverbande, ist einfach der ordentliche landrechtliche Richter des einen oder des andern. Es sind überhaupt die Usatici ihrem Hauptbestande nach zweifellos ohne Einwirkung schon vorliegender Rechtsaufzeichnungen enstanden. Aber auch da, wo diese sich in einzelnen Theilen schon durch den abweichenden Sprachgebrauch kenntlich macht, fehlt jeder nähere Anschluss an sonstige Angaben der Exceptiones. Man sieht das deutlich, wo an solchen Stellen die behandelten Gegenstände sich genau decken, wie etwa, wenn U. 88 und P. 4, 7 die für ein Gericht nöthigen Personen, oder U. 164 und P. 4, 31 die zum Zeugniss Unfähigen aufgezählt werden, und demnach bei weitergehenderer Benutzung zunächst

grössere Uebereinstimmung zu erwarten wäre; fehlt diese in beiden Fällen, so werden sich überdies für beide Usatici andere Quellen ergeben. Eher könnte sich in einzelnen Fällen daran denken lassen, dass gewisse Bestimmungen in U. desshalb besonders scharf betont seien, weil sie dem in E. Gesagten ausdrücklich widersprachen. So etwa in U. 76 die Zulässigkeit von Schenkungen des Vaters an den Sohn gegenüber dem dieselben verbietenden P. 1, 7; oder in U. 139 die Verbindlichkeit der Consuetudo gegenüber dem den Werth derselben herabsetzenden P. 4, 9. Das aber würde jedenfalls ein zu schwacher Halt sein, als dass er in Rechnung zu bringen wäre. Nach allem Gesagten würden also nur eine Anzahl Capitel der Exc. mehr oder weniger geändert oder auch ungeändert in die Usatici aufgenommen sein, während im übrigen jeder nähere Zusammenhang zwischen beiden Rechtsbüchern zu fehlen scheint.

Bin ich von vorneherein davon ausgegangen, dass der Text in E. der ursprünglichere sei, dass die Exceptiones Quelle für die Usatici, nicht etwa umgekehrt U. Quelle für E. gewesen sein könne, so wird das kaum einer Begründung bedürfen. Die Usatici sind eine vorwiegend lehenrechtliche Gesetzgebung; nach U. 3 dazu bestimmt, die Verhältnisse zu regeln, für welche die gothischen Leges nicht ausreichten, ist U. 81 genugsam angedeutet, welche Lücke man da zunächst im Auge hatte, wenn es heisst, dass andere Sachen zwar durch die Leges geordnet seien: „nihil vero iudicant inter vasallum et seniorem, quia in legibus non invenitur hominiaticum.“ Dass der Verfasser der Exceptiones, durchweg nur römische Rechtsquellen benutzend, das Lehnwesen überhaupt nur an einer Stelle berührend, gerade ein solches Werk herangezogen haben sollte, ist natürlich von vornherein ganz unwahrscheinlich. Wo die Uebereinstimmung eine ganz wörtliche ist, da ergibt schon die Sprache genugsam den Sachverhalt; die zahlreichen provenzalischen Ausdrücke, wie sie sich sonst in den Usatici finden, fehlen da gänzlich. Könnte da aber noch irgend ein Zweifel bleiben, so würde er dadurch beseitigt, dass an stärker abweichenden Stellen die Fassung der Exc. sich enger der ursprünglichen Quelle anschliesst. Ein Beleg wird genügen. Bei Aufzählung der Gründe, welche die Enterbung der Kinder rechtfertigen, behandelt Julian Const. 107, 3 ausführlich den Fall, dass die Eltern Orthodoxi oder Catholici, die Kinder aber Haeretici sind; diese haben kein Erbrecht, wenn sie nicht etwa „poenitentiam egerint.“ Das ist P. 1, 15 kurz wiedergegeben mit „si parentes catholici sint, filii autem haeretici, nec poenitere voluerint“; dagegen U. 77 mit: „si filii se Sarracenos fecerint et penitere noluerint.“ Jede weitere Bemerkung ist da überflüssig.

Ist demnach U. jedenfalls nicht die Quelle für E., so muss das Umgekehrte zutreffen, falls nicht etwa anzunehmen wäre, es könnten beide aus einer dritten Quelle abgeleitet sein. Wir werden diesen Fall zunächst unberücksichtigt lassen dürfen. Es mag sein, dass U. nicht gerade auf einer der uns bekannten Formen von E. beruht. Wo aber die Verwandtschaft eine so grosse Zahl von Stellen des verschiedensten Inhalts trifft, welche zudem in allen uns bekannten Formen von E. nirgends in engerem Zusammenhange erscheinen, da könnte auch in diesem Falle die gemeinsame dritte Quelle wohl nur E. selbst sein, falls wir darunter nicht gerade die uns erhaltenen Formen, sondern die Gestaltung des Werkes verstehen, auf welche das in diesen Uebereinstimmende zurückgeht. Und insbesondere dürfte in dieser Richtung zu beachten sein, dass U. 167. 168 sich genau in derselben Folge schon in Tub. 55. 56. 57 finden, sich also wenigstens da Uebereinstimmung nicht blos im Inhalte, sondern auch in der Anordnung geltend macht.

Damit scheint nun Entstehung der ursprünglichen Exceptiones spätestens um die Mitte des eilften Jahrhunderts insofern erwiesen zu sein, als die Entstehungzeit der Usatici im allgemeinen ausser Frage steht. Nach U. 3. 4 handelt es sich zunächst um eine gesetzliche Feststellung des Rechtes, wie es fortan im Lande, in der Patria Barchinonae zu gelten habe, durch den Grafen Raimund Berengar den Alten oder den Ersten und seine Gemahlin Almodis unter Zustimmung der namentlich bezeichneten weltlichen Grossen des Landes. Sind wir damit auf einen bestimmten Hoftag hingewiesen, so wurde dieser nach den Gesta com. Barcinon., Bouquet Scr. 11, 290, zu Barcelona in Gegenwart des päbstlichen Legaten Hugo Candidus, und nach der den Constitutions de Cathalunia vorgesetzten Genealogie insbesondere auch in Gegenwart der Bischöfe und Aebte gehalten. Aber wie sich in der ganzen Gesetzgebung, von einzelnen Stellen abgesehen, kirchlicher Einfluss in keiner Weise geltend macht, so stimmt damit, dass U. 4 geistliche Grosse als Anwesende und Zustimmende gar nicht genannt werden. Jene Angaben scheinen lediglich darauf zurückzugehen, dass nach U. 133 die Erneuerung des Gottesfriedens allerdings auf einer zu Barcelona insbesondere auch unter Zuziehung der Bischöfe und Aebte gehaltenen Versammlung beschlossen wurde, während dasselbe auch auf einer vom Legaten zu Gerona gehaltenen Synode geschah; vgl. P. de Marca, Marca Hispanica 1138. 1141. Auch die allgemeine Annahme, dass die Usatici 1068 erlassen, scheint nur darauf zurückzugehen, dass jene Versammlung zu Barcelona allerdings 1068 gehalten

zu sein scheint. Dass diese aber identisch mit den U. 4 erwähnten Cortes, bei denen nur weltliche Grosse genannt werden, ist von vorneherein kaum wahrscheinlich; und wir werden später die Annahme bestimmter zu begründen suchen, dass die Usatici, auch so weit sie überhaupt auf Raimund zurückgehen, nicht sämmtlich zu derselben Zeit entstanden sein müssen. Für die Cortes, auf welchen nach U. 4 mindestens die Hauptgrundlage des Rechtsbuches entstand, fehlt dann unmittelbar eine genauere Zeitbestimmung, als die, dass sie nach 1053, in welchem Jahre sich Raimund mit Almodis vermählte, und vor 1076, in welchem er starb, fallen müssen. Der localen Forschung dürfte es vielleicht gelingen, nach den aufgezählten Namen der Magnaten die Zeit genauer zu bestimmen. Von den drei Vicegrafen finde ich Pontius von Gerona anderweitig 1055 und 1056, Raimund von Cardona 1056, Udalard von Barcelona 1059 und 1063 genannt; vgl. Marca Hisp. 453. 1105. 1111. 1118. Kann ich allerdings von keinem bestimmt nachweisen, dass er 1068 nicht mehr im Amte war, so wird jenes Vorkommen doch eher für eine frühere Zeit sprechen, zumal in der Dotationsurkunde der Almodis von 1056 auch mehrere der anderen Magnaten genannt werden. Auch kann auffallen, dass in den Usatici der Söhne Raimunds gar nicht gedacht wird, wie das doch, allerdings bei besondern Veranlassungen, in Urkunden von 1068 und 1070 der Fall ist; vgl. Marca Hisp. 1138. 1153 ff. Endlich erscheint der wahrscheinlich zu 1068 zu setzende U. 133 auch seiner Fassung nach: „Denique predicti principes etc. confirmaverunt etc.“ als einer spätern Zeit angehörig bezeichnet zu sein. Doch lege ich auf diese Umstände nicht gerade grösseres Gewicht; für rechtsgeschichtliche Forschungen wird die sichere Zeitbestimmung auf 1053 bis 1076 durchweg genügen und wenig daran liegen, ob die Entstehung nach der allgemeinen Annahme gerade 1068, oder, wie mir wahrscheinlicher, schon ein oder anderes Jahr früher zu setzen ist.

Der Schluss, dass demnach die Exceptiones um 1068 vorhanden gewesen sein müssen, wird nun aber dadurch unsicher, dass spätere Zusätze zu den Usatici in keiner der uns erhaltenen Formen zu verkennen sind. In dieser Richtung begnügt sich Marichalar 7, 232 mit der allgemeinen Bemerkung, dass einige Usatici spätern Ursprungs seien; die eingehendere Untersuchung, von der er 7, 231 spricht, hat er meines Wissens nicht veröffentlicht. Auch Helfferich 430 bemerkt nur, dass der von ihm veröffentlichte Text von Einschaltungen und Zusätzen frei sei, ohne das doch näher zu begründen. Eine bestimmtere Ansicht finde ich zunächst ausgesprochen bei Massot-Reynier Les coutumes de Perpignan (Montpellier 1848), Introd. S. 64 ff.: Note générale

sur les usages de Barcelone. Er stützt sich auf ältere, mir nicht zugängliche Arbeiten; in erster Reihe scheint die von ihm vertretene Annahme auf den späteren Commentator Marquillez zurückzugehen. Derselben Annahme folgt auch Antequera Historia de la legislacion Española (Madrid 1849; die neue Ausgabe von 1884 war mir unerreichbar) S. 117; ebenso Laferrière, der Hist. du droit Français 5, 532 ff. sich mit den Usatici eingehender beschäftigt.

Nach dieser Annahme, welche also wenigstens nach dem mir bekannten Material als die bisher übliche zu betrachten ist, würden die auf Raimund I zurückgehenden ursprünglichen Usatici nur bis U. 141 einschliesslich reichen; was dann noch folgt, seien spätere Zusätze, die ersten von König Alfons I, 1162 bis 1196, herrührend, die Masse des Uebrigen bis U. 170 von König Jacob I, 1213 bis 1276, zugefügt, während dann noch einige Stücke verschiedener Herkunft folgen. Für diese einfache Scheidung in einen ersten und zweiten Theil, von denen jener ursprünglich, dieser später zugefügt sein würde, scheinen denn auch manche gewichtige Gründe zu sprechen. Vor allem heisst es in der alten Ausgabe nach U. 140 ausdrücklich: „Expliciunt Usatici.“ Ebenda, oder doch nach U. 141, brechen die Glossa ordinaria und die älteren Commentare ab. Sind bis dahin, von H. abgesehen, der Bestand und die Anordnung in den verschiedenen Handschriften und Ausgaben übereinstimmende, so zeigt sich von da ab in beiden Richtungen die grösste Abweichung. Ergibt nun sogleich U. 142 schon durch seine Fassung, dass er von einem Könige, also frühestens von Alfons I, herrühren muss, so liegt allerdings nichts näher, als die Annahme, dass alles nach U. 141 oder, was ich vorziehen möchte, nach U. 140 Folgende späterer Zusatz sei. Jedenfalls ist nicht zu bezweifeln, dass man im vierzehnten Jahrhunderte nur die Reihe bis U. 140 für ursprünglich hielt.

Gehen wir von dieser Scheidung aus, so würde dadurch die Annahme der Benutzung der Exceptiones schon unter Raimund Berengar I in keiner Weise beeinträchtigt werden, da die Hälfte der verwandten Stellen in den ersten Theil der Usatici fällt. Ist aber, wie ich nachzuweisen beabsichtige, jene Scheidung keineswegs eine so wohlbegründete, als das auf den ersten Blick scheinen mag, so ist es besonders erwünscht, dass wir auch ganz unabhängig von ihr oder jeder andern Annahme über die Zusammensetzung des Rechtsbuches wenigstens für einen der auf die Exceptiones zurückgehenden Usatici mit voller Sicherheit, wie ich denke, nachweisen können, dass er bereits zur Gesetzgebung Raimunds des Alten gehört.

Es handelt sich um U. 77 = P. 1, 15. Wie mehrfach im Eingange

einzelner Usatici bestimmter auf die zu Anfang des Werkes genannten Gesetzgeber zurückverwiesen wird, so ist das auch U. 76 der Fall: „Auctoritate et rogatu cunctorum illorum nobilium et magnatum constituerunt sepe dicti principes Raymundus et Almodis, qualiter etc.“; worauf dann Schenkungen des Vaters an einzelne Kinder oder Enkel für zulässig erklärt werden. Das Capitel schliesst: „Hoc quoque modo et ordine possit pater vel avus meliorare filium suum vel filiam, vel etiam nepotem.“ Dann folgt unmittelbar U. 77: „Exeredare autem possunt predicti genitores filios suos vel filias, vel nepotes sive neptes, si illi tam presumptuosi extiterint, ut patrem aut matrem, avum vel aviam, graviter percusserint vel dehonestaverint, vel de crimine eos in iudicio accusaverint, aut si filii efficiantur baudatores vel filie maritis se iungere noluerint, sed turpiter viverint, aut si filii se Sarracenos fecerint et penitere noluerint; tales siquidem etc.“

Die Benutzung von P. 1, 15 ist natürlich nicht in Frage zu stellen, da nicht blos der Inhalt, sondern bei den hervorgehobenen Ausdrücken auch der Wortlaut stimmt. Eben so wenig aber ist hier die Zugehörigkeit zur Gesetzgebung Raimunds irgend zu bezweifeln. Für U. 76 ist Raimund als Gesetzgeber ausdrücklich genannt. Dass aber muss dann auch für U. 77 gelten. Denn nicht blos, dass beide nächstverwandte Gegenstände behandeln; es ist im Eingange von 77 mit „predicti genitores“ ausdrücklich auf den Schlusssatz von 76 hingewiesen, und sichtlich mit Rücksicht auf diesen sind im Eingange von 77 die Liberi in P. 1, 15 durch die genauere Angabe ersetzt.

Damit entfällt an und für sich jeder Grund, für irgend eine der den Exc. entnommenen Stellen die Zugehörigkeit zum ursprünglichen Bestande zu bezweifeln. Dagegen würde nun beim Festhalten an der üblichen Annahme über die Entstehung des Rechtsbuches nothwendig eine zweimalige Benutzung der Exceptiones anzunehmen sein, einmal unter Raimund, dann für die zum zweiten Theile gehörenden U. 167 ff. unter König Jacob I. Das ist ein so auffallendes und unwahrscheinliches Ergebniss, dass man sich ungern mit demselben befreunden, es doch versuchen wird, ob nicht eine andere Erklärung statthaft sein dürfte. Es kam hinzu, dass manche der Stücke des zweiten Theils in der Fassung und der Art der Behandlung sich denen des ersten so genau anschliessen, dass es schwer denkbar schien, die einen seien im eilften, die andern erst im dreizehnten Jahrhunderte entstanden. Veranlassten mich zunächst diese Umstände, der Frage nach dem ursprünglichen Bestande der Usatici etwas genauer nachzugehen, so glaubte ich mich schliesslich zu überzeugen, dass die übliche Theilung

in einen ursprünglichen ersten und einen später zugefügten zweiten Theil sich nicht aufrecht halten lasse, dass auch der zweite Theil Ursprüngliches enthalte und dass, von ganz vereinzelten Abweichungen abgesehen, sich der ganze ursprüngliche Bestand, aber auch nur dieser, in H., in der von Helfferich veröffentlichten Madrider Handschrift, erhalten habe.

H. hat eine von den andern, bis U. 140 durchweg übereinstimmenden Formen sehr abweichende Anordnung. Hat Helfferich die Abschnitte nicht selbstständig gezählt, sondern denselben nur die Zählung der Ausgabe von Giraud zugefügt, so ergab da die Vergleichung einige Versehen; S. 442 sollte es 152. 41 statt 57. 58, S. 450: 97 statt 96; S. 457: 63 statt 97 heissen. Wird das beachtet, so ergibt sich bei H. die Folge: 1—41; 79—81. 83. 85. 86. 82. 87—90; 145. 146. 148. 147. 149—151; 84; 152; 41—62. 64. 63. 65—75; 91—95. 98. 99. 102. 103. 97. 104. 105. 100. 101. 106—133; 96; 63; 134—138; 76—78; 139. 140; 167—169; 144. Daraus ergibt sich ausser der verschiedenen Anordnung auch ein verschiedener Umfang. Hat H. nichts, was nicht auch bei G. vorkäme, so fehlen bei H.: 141; 142. 143; 153—166; 170; 171—174. Aber andererseits ist eine nicht unbedeutende Zahl der nach U. 140 folgenden angeblichen Zusätze in H. vorhanden. Die genauere Prüfung schien nun zu ergeben, dass gerade bei diesen auch sonstige Gründe für die Ursprünglichkeit sprechen, dagegen umgekehrt gerade für das bei H. Fehlende die spätere Zufügung auch nach den verschiedensten sonstigen Haltpunkten nicht zu bezweifeln sein würde.

Beginnen wir mit den in der Madrider Handschrift fehlendenden Stücken des zweiten Theils, so gibt U. 141 nur eine Vergleichung von Münzwerthen. Ausser in H. fehlt er in der Pariser Hs. 1473, ebenso in der alten Ausgabe, wo sich nur Fol. 158^{b} ein Commentar des Wilhelm von Valseca dazu findet. Die catalonischen Constitutionen geben einen abweichenden Text. Gegen die Ursprünglichkeit wird sich auch geltend machen lassen, dass die hier besonders berücksichtigten Morabitini in den Usatici, umgekehrt die U. 119 erwähnten Denarii hier nicht vorkommen. Ergibt sich für einen grossen Theil der Angaben wörtliche Uebereinstimmung mit der Glosse zu U. 6, so ist wohl nicht zu bezweifeln, dass es sich hier um eine später in den Text aufgenommene Glossirung handelt, die zu U. 6 ganz an ihrem Orte war, während für die Einreihung als U. 141 jede Anknüpfung fehlt.

U. 142. 143 gelten als Gesetze Königs Alfons I, 1162—1196. Vom ersten heisst es denn auch in der Rubrik der alten Ausgabe

ausdrücklich: „Hunc usaticum fecit d. rex Alfonsus“; und auch davon abgesehen würde die auf einen König berechnete Fassung Entstehung erst nach 1162 aufs bestimmteste erweisen, während die Fassung überdies wohl Anklänge an die Gesetze des Alfons von 1173, Marca Hisp. 1363, ergibt. Auch U. 143 (M. 138) wird vom Jacob de Monte Judaico im Commentar zu U. 67 (fol. 123) ausdrücklich dem Alfons zugelegt. Aber die der Zeit nach näherstehende Glosse bezeichnet ihn ebenda als Gesetz König Peters I, 1196—1213, was richtiger sein dürfte; denn in jener Rubrik wird eben nur der eine U. 142 Alfons zugelegt; die Fassung beider zeigt keine nähere Verwandtschaft, während sich für U. 143 wohl ähnliche Fassung in andern Gesetzen Peters, vgl. Marca Hisp. 1390 ff., nachweisen lässt. Für unsere Zwecke können wir diese Frage dahingestellt sein lassen; die spätere Zufügung beider Stücke ist zweifellos. Dagegen ist nicht zu verkennen, dass beide, obwohl nicht glossirt und commentirt, doch von der Glosse und den Commentatoren schon als Theile des Gesetzbuches betrachtet werden, wie das für die andern Stücke des zweiten Theiles nicht zutrifft. Wie in den angeführten Stellen, so wird auch in der Glosse zu U. 100 (f. 138) auf U. 143 verwiesen. Aber auch auf U. 142 verweist Jacob de Monte Judaico, und ähnlich Wilhelm von Valseca, zu U. 91 (f. 133. 135) mit den Worten: „quia infra est alius usaticus, qui incipit: Cum temporibus“, während er ebenda auf ein anderes späteres Gesetz als „quaedam constitutio d. regis Petri“ hinweist. Es ergibt sich daraus deutlich, dass man nicht etwa auch jedes spätere Landesgesetz als Usaticus bezeichnete, sondern nur jene als zum Bestande des Gesetzbuches gehörig betrachtete. Nie wird, so weit ich sehe, auf andere Stücke des zweiten Theils in ähnlicher Weise als auf später folgende Usatici verwiesen. Es ist das zweifellos daraus zu erklären, dass diese Gesetze von vorneherein zu dem Zwecke erlassen wurden, den älteren Usatici als Ergänzung zugefügt zu werden. Und wenigstens im Eingange von U. 142 ist darauf deutlich genug hingewiesen, wenn der König sagt, dass er dem Beispiele seiner Vorgänger folgend für Fälle Vorsorge treffen wolle, welche in den Leges nostrae, also den gothischen, nicht vorgesehen seien. Dasselbe wird dann aber auch gelten müssen bezüglich des mit U. 143 in unmittelbarer Verbindung stehenden U. 144, auf den wir bei Besprechung der in H. vorkommenden Stücke zurückkommen werden. Es wurde demnach zweifellos zur Zeit der Glosse und der älteren Commentatoren eine Gestaltung des Gesetzbuches als die normale betrachtet, welche ausser U. 1—140 auch noch die späteren königlichen Gesetze U. 142

—144 enthielt. Und dem würde ganz genau der Bestand der von Giraud benutzten Pariser Hs. 4673 entsprechen.

Für die in H. fehlende Reihe U. 153—166 macht sich der spätere Ursprung allerdings nicht so unmittelbar kenntlich. Im Vorkommen zeigt sich grosses Schwanken. Bricht die Pariser Hs. 4673 überhaupt schon mit U. 144 ab, so hat Hs. 4671 davon U. 159—163. 166, während das letzte in den sonst die ganze Reihe enthaltenden catalonischen Constitutionen fehlt; die alte Ausgabe gibt nur U. 161—163 (M. 142—144) ohne Glosse und Commentar. Aber auf diese Abweichungen ist kein Gewicht zu legen, da die ganze Reihe sich als einheitlichen Ursprungs zeigt und, wenn überhaupt späteren Ursprungs, gleichzeitig in ihrem vollen Bestande aufgenommen sein dürfte. Die ganze Reihe beruht nämlich insoferne auf der Lex Wisigothorum, als sie durchweg Bestimmungen dieser theils wörtlich, theils abgekürzt, theils wenigstens in sachlicher Uebereinstimmung wiedergibt; nämlich U. 153 = L. W. 5, 4 l. 9; 154 = 8, 1 l. 2; 155 = 7, 2 l. 15. 16; 156 = 10, 2 l. 3; 157. 158 = 5, 1 l. 3. 4; 159. 160 = 8, 3 l. 12; 161 = 2, 4 l. 7?; 162. 163 = 2, 4 l. 6. 11; 164 = 2, 4 l. 1. 1. 2; 165 = 2, 4 l. 2; 166 = 4, 2 l. 12. Kann hie und da, so insbesondere bei U. 161, die Anknüpfung zweifelhaft sein, so ergeben sich wohl auch sachliche Bestimmungen, die der Lex fremd sind. Es ist möglich, dass da noch andere Vorlagen einwirkten. Denn an einzelnen Stellen lässt sich das bestimmt nachweisen. Heisst es U. 163: „Duo testes ydonei ad probanda omnia sufficiunt“, so ist allerdings sachlich auch L. W. 2, 4 l. 3 dasselbe gesagt. Dagegen geht der Wortlaut ganz zweifellos zurück auf das: „Duo vel tres idonei testes ad omnia probanda negotia sufficiunt“, wie es sich P. 4, 30 und daraus in U. 87 (vgl. den vollständigern Text bei H.) findet. Aber der Verfasser hatte dabei sicher nicht die Exceptiones selbst, sondern U. 87 vor Augen. Denn ganz ebenso gehen in dem nächstfolgenden, im allgemeinen auf Bestimmungen der Lex beruhenden U. 164 die Worte: „qui nudius tercius inimici fuerunt,“ auf U. 89 zurück.

Nun muss doch schon der Umstand, dass hier andere Capitel der Usatici selbst benutzt sind, durchaus dagegen sprechen, dass die Reihe dem ursprünglichen Bestande angehört. Dazu kommt ein Anderes. Nach dem Eingange der Gesetzgebung Raimunds war dieselbe bestimmt, Härten der Leges Goticae zu mildern und Lücken derselben zu füllen. Aber diese Leges sollten dadurch keineswegs ihre Geltung verlieren; U. 81 ist ausdrücklich gesagt, dass zwar zunächst nach den Usatici zu richten sei, dass aber: „ubi non sufficerent usatici, reverteretur ad leges.“ Dem entsprechend finden sich denn auch über 1068 hinaus in Cata-

lonien nicht selten Berufungen auf die gothische Lex; vgl. Marichalar 7, 224; auch das vorhin über den Eingang von U. 142 Bemerkte. Erst 1251, Marca Hisp. 1439, wurde von König Jacob I für die weltlichen Gerichte die Geltung der römischen und gothischen Leges, dann des Decret und der Decretalen ausdrücklich aufgehoben und bestimmt, dass nur nach den Usatici oder nach dem Ortsbrauch, eventuell „secundum sensum naturalem" zu richten sei. Bezüglich des gothischen Rechts scheint das durchgeführt zu sein; berücksichtigen die Commentatoren es noch vielfach, so sprechen sie doch auch wohl ausdrücklich aus, dass es jede Geltung verloren habe; vgl. insbesondere Calicio zu U. 14 (f. 26). Aber der Erfolg des Gesetzes war insoferne ein anderer, als der beabsichtigte, als nun in Catalonien statt des gothischen das römische Recht allgemein als subsidiäre Quelle neben den Usatici anerkannt wurde, wie das insbesondere im Commentar des Calicio überaus häufig betont wird. Der Weg, auf dem man dazu gelangte, ist in beachtenswerther Weise bezeichnet, wenn Jacob de Monte Judaico zu U. 81 (f. 130) bemerkt: „non enim utimur legibus Gotticis, nisi in paucis casibus; revertetur ergo, ubi Usatici non sufficiunt, ad principis arbitrium et eius iudicium, quod erit secundum leges Romanas tanquam equas et iustas."

Bei solcher Sachlage ist doch gewiss nicht abzusehen, wie man dazu hätte kommen sollen, bei der ursprünglichen Aufzeichnung der Usatici in diese Auszüge gerade aus dem Rechtsbuche aufzunehmen, zu dessen Ergänzung jene bestimmt waren, welches ohnehin als subsidäre Rechtsquelle volle Geltung behielt und vom Richter immer zu berücksichtigen war. Und das wäre sogar geschehen für Gegenstände, welche in den Usatici anderweitig ausführlicher oder abweichend behandelt waren; man hätte etwa trotz der eingehenden Bestimmungen über die Selbsthülfe in U. 103 ff. dennoch die kurze Bestimmung der Lex in U. 154 wiederholt. Und hätte man wirklich einzelne Bestimmungen der Lex zur Bequemlichkeit des Richters wieder aufnehmen wollen, so müsste das doch da geschehen sein, wo dieselben zu beachten waren. Auf L. Wisig. 8, 3 l. 1 = U. 159 ist U. 119 mit „sicut lex precipit" ausdrücklich hingewiesen; der Richter, der dieses anwenden wollte, musste jenes vor Augen haben; hätte man da aber die Lex selbst nicht für genügend gehalten, hätte man von jenem Gesichtspunkte aus die Bestimmung wiederholt, so müssten wir beide doch neben einander, nicht an ganz verschiedenen Stellen finden. Bei späterer Einschiebung in das Gesetzbuch mochte man solche Verhältnisse nicht beachten; die Annahme aber, es könne jene Reihe einen Theil der Gesetzgebung Raimunds bilden, scheinen sie mir vollständig

auszuschliessen. Nähere Veranlassung zu ihrer Aufnahme war wohl erst seit der Aufhebung der Geltung des gothischen Rechts im allgemeinen im Jahre 1251 geboten.

Von den weiteren in H. fehlenden Stücken ist U. 171 eine ungewöhnlich ausführliche Formel für den Judeneid, die ausser in den catalonischen Constitutionen nur in der Pariser Handschr. 1473, aber anscheinend ausser Zusammenhang mit den Usatici, vorkommt und hier vom 1241 datirt ist. Auch wenn man davon absehen wollte, würde nicht leicht an Ursprünglichkeit zu denken sein; denn in diesem Falle würde die Formel gewiss zu dem kurz vom Judeneid handelnden U. 51 eingereiht oder mindestens dort von den Commentatoren erwähnt sein.

U. 172—174 sind Friedensurkunden, welche lediglich in den catalonischen Constitutionen als Bestandtheile der Usatici aufgeführt werden, während selbst der Commentator Marquillez, vgl. Giraud 2, 507, sie nicht als solche kennt; nur U. 174 findet sich auch in der Pariser Hs. 4671. U. 172 ist ein Landfrieden für die Grafschaft Cerdagne vom Jahre 1118; U. 173 ein Frieden für Roussillon, der, da von den genannten Personen Raimund 1064 Bischof von Elne wurde, während Graf Raimund von Cerdagne 1068 starb, vgl. Marca Hisp. 545, in die dadurch gegebene Zeit fallen muss. Auch U. 154, Bestätigung des Gottesfriedens, fällt zweifellos in dieselbe Zeit; sie wird zu den in U. 133 erwähnten Verbriefungen des Gottesfriedens gehören; wohl dieselbe, welche der Legat Hugo auf der Synode zu Gerona bestätigte; vgl. Marca Hisp. 1141. Gehören nun auch beide Stücke in die Zeit des Grafen Raimund, so sind sie zweifellos kein ursprünglicher Bestandtheil der Usatici, sondern später nur in einzelne Handschriften eingetragen. Denn gegen Schluss des Werkes fehlt überhaupt jede nähere Uebereinstimmung unter den verschiedenen Formen; es scheinen da ganz willkürlich Gesetze und Urkunden der verschiedensten Zeit zugefügt zu sein; vgl. nähere Angaben bei Giraud.

So erübrigt von den in H. fehlenden nur noch U. 170. Obwohl derselbe sich nur in den catalonischen Constitutionen erhalten zu haben scheint, auch vom spätern Commentator Marquillez nicht berücksichtigt ist, möchte ich ihn dennoch für ursprünglich halten, da er sich nach Inhalt und Ausdrucksweise den gleichfalls von dem Reptare wegen Bauzia handelnden U. 33 ff. so überaus eng anschliesst, welchen er denn auch in den Constitutionen 1, 475 unmittelbar angehängt ist. Es mag ja sein, dass eine Bestimmung aus irgendwelchem Grunde schon früh ausgelassen, später wieder zugeschrieben wurde. Für jene Annahme glaube ich sogar einen bestimmteren Halt gefunden zu haben.

Jacob de Monte Judaico bemerkt nämlich zu U. 43 (f. 109): „Super isto usatico inveni in quibusdam usaticis antiquis glossam talem, et videtur cadere super verbo: ‚a seniore‘: Quid, si ab alio reptatur, puta ab extraneo, an princeps compellet eum expiare?“, worauf das dann erörtert wird. Jene Frage konnte allerdings durch U. 43 veranlasst sein, insofern da nur vom Reptare durch den Senior selbst die Rede ist; aber nähergelegt ist sie noch durch U. 170, wo gesagt ist, wie sich der Reptator durch Kampf reinigen soll: „si reptator non fuerit reptati dominus“, aber unerwähnt bleibt, ob der Princeps ihn dann zur Reinigung zu verhalten hat. Kommt nun hinzu, dass der Commentator zweifelt, zu welchem Worte von U. 43 die Glosse gehört, scheint sie diesem ohne bestimmtere Verbindung angehängt gewesen zu sein, so scheint auch das auf den an und für sich wahrscheinlichen Sachverhalt zu deuten, dass auf U. 43 ursprünglich U. 170 folgte, dass dann dieser Usaticus selbst entfiel, aber in einzelnen Handschriften eine zunächst an ihn anknüpfende, immerhin aber auch zu U. 43 zu beachtende Glosse stehen blieb. Schwerlich würde man auch in späterer Zeit gerade den vom gerichtlichen Kampfe handelnden U. 170 zugefügt haben, wenn man ihn nicht auf irgendwelchen Grund hin als zum ursprünglichen Bestande gehörig erkannt hätte. Denn wenn die Glosse am Kampfe, wie an andern Gottesurtheilen noch keinen Anstand zu nehmen scheint, so erklärt sich schon Jacob de Monte Judaico zu U. 27 (f. 52) aufs bestimmteste gegen den Kampf als unzulässig nach canonischem und bürgerlichem Recht, den man höchstens noch gestatten könne, um grössere Uebel zu vermeiden. Scheint demnach ein lediglich in den Constitutionen vorkommendes, hier vielleicht sehr zufällig wieder aufgenommenes Stück den ursprünglichen Usatici anzugehören, so wäre die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass sich einzelne von diesen überhaupt nicht erhalten hätten; aber es ist mir wenigstens nichts aufgefallen, was solche Annahme irgendwie näher legen könnte.

Das Ergebniss bezüglich der in H. fehlenden Stücke würde demnach sein, dass bei allen die Ursprünglichkeit auch aus andern Gründen in Abrede zu stellen sein würde, mit einziger Ausnahme von U. 170. Ganz entsprechend ist das Ergebniss einer Prüfung der in der Madrider Handschrift vorkommenden Stücke des zweiten Theils, nämlich U. 144; 145–151; 152; 167—169, welche nach der bisher üblichen Annahme nicht ursprünglich sein würden.

Nur für U. 144 (M. 135—137) lässt sich späterer Ursprung mit Sicherheit behaupten. Er gehört ganz zweifellos demselben spätern Gesetzgeber an, wie U. 143, mag dieser nun nach dem früher Bemerkten

Alfons I oder Peter I sein. Der einleitende Satz ist wörtlich derselbe, wie U. 143; die ganze Fassung ist eine entsprechende; der Ausdruck „regali antidoto" deutet auch hier auf einen königlichen Gesetzgeber, die Nennung der Civitatenses neben den Nobiles und Magnates auf eine spätere Zeit. Finden sich, so weit ich sehe, in der Glosse und den Commentaren keine bestimmte Verweisungen auf denselben, wie auf U. 143, so mag das damit zusammenhängen, dass er gleich diesem mit: „Quoniam ex conquestione" beginnend, als Theil desselben Gesetzes betrachtet zu sein scheint. In der Glosse zu U. 67 (f. 123) wird mit dem Citat: „quoniam ex conquestione, i. de testibus" wohl betont, dass der erste, von den Zeugen handelnde Theil gemeint sei, was dann U. 144, zunächst den Calumnieneid betreffend, als zweiten Theil voraussetzen würde; und dem entspricht es, wenn Wilhelm von Valseca zu U. 102 (f. 140) vom U. 145 bemerkt: „quem habeo in constitutionibus pacis et treuge post constitutionem: quoniam ex conquestione, in ii." Nun ist gewiss zuzugeben, dass das Vorkommen auch nur eines einzigen erweislich spätern Stückes die durch andere Gründe nahe gelegte Annahme, es habe sich gerade in H. der ursprüngliche Bestand erhalten, sehr wesentlich beeinträchtigt. Aber es wird zu beachten sein, dass dieses, in den übrigen Formen zwischen den sonstigen Bestand eingereihte Stück gerade nur in H. dem Uebrigen als Schlusscapitel angehängt ist; dass es damit doch ungleich weniger gegen die Ursprünglichkeit des gesammten übrigen Bestandes spricht; dass weiter schon die Aufnahme nur eines Theiles der doch zweifellos schon in vollem Umfange vorliegenden königlichen Gesetzgebung U. 142—144 auf das Eingreifen individueller Willkür des Schreibers der Handschrift oder der Vorlage derselben zu deuten scheint.

Dagegen ergeben sich für alle Stücke, welche in H. unter den zweifellos ursprünglichen Bestand eingereiht erscheinen, auch Haltpunkte, welche für ihre Ursprünglichkeit sprechen. Es handelt sich hier zunächst um die Reihe U. 145—151. Von diesen findet sich allerdings in der alten Ausgabe nur der einzige U. 146 als M. 140. Es wurde weiter schon vorhin zu U. 144 bemerkt, dass Wilhelm von Valseca U. 145 und zwar schon in dieser später üblichen Stellung in einer Handschrift kannte, während mir sonst bei den alten Commentatoren nichts aufgefallen ist, was darauf deutete, dass ihnen irgend eines dieser Stücke als zum Gesetzbuche gehörig bekannt war. Aber sie finden sich sämmtlich nicht blos in H., sondern auch in der Pariser Hs. 4671, weiter in den catalonischen Constitutionen, während auch Marquillez alle als zum Gesetzbuche gehörig betrachtet. Auch hier wird die Frage wohl nur dahin zu stellen sein, ob die ganze Reihe

ursprünglich ist oder nicht; denn dass sie als ein enger zusammenhängender Theil betrachtet wurden, ergibt sich insbesondere auch dadurch, dass diese Stücke sich auch in H. geeint, aber an ganz anderer Stelle zwischen U. 90 und U. 84 finden. Für ihre Ursprünglichkeit spricht, dass sich die ganze Art der Behandlung und der Sprachgebrauch aufs engste den erweislich ursprünglichen Stücken anschliessen. Beginnt sogleich U. 145 mit „Precipimus ut etc.", so findet sich das nicht allein ebenso U. 85, sondern es ergibt das einen bestimmten Gegensatz gegen die in G. nächst vorhergehenden königlichen Gesetze, wo es immer heisst: „Statuimus quod etc." oder „Precipimus quod etc." Ganz ausschlaggebend ist aber der bei Marquillez abweichende Eingang von U. 146, den G. nur nach den catalonischen Constitutionen ergänzte, dessen Richtigkeit aber durch H. und M. 140 sichergestellt ist. Heisst es hier: „Statuerunt eciam predicti principes", so findet sich nicht allein derselbe Eingang überaus häufig, so U. 63. 69. 84. 97. 125. 129. 130. 137, sondern es ist damit das Gesetz ausdrücklich als von Raimund und Almodis herrührend hingestellt; ist von vorneherein nicht zu bezweifeln, dass diese die in jenen Eingängen erwähnten Principes seien, so sind in mehreren derartigen Eingängen überdies die Namen jener Principes ausdrücklich wiederholt; vgl. U. 76. 91. 96.

Sind dann weiter U. 167—169 (M. 132—134) wörtlich den Exceptiones entnommen, so spricht, wie schon bemerkt, für ihre Ursprünglichkeit vor allem der Umstand, dass wir andernfalls zweimalige Benutzung ein und derselben Quelle anzunehmen haben würden, einmal bei der Gesetzgebung Raimunds, und dann nochmals bei späteren Zusätzen.

Ein ganz entsprechender Halt ergibt sich nun aber auch für den noch erübrigenden U. 152, den G. nur aus dem abweichenden catalonischen Text rückübersetzte. In ursprünglicher Fassung, aber durch Auslassung der eingeklammerten Worte corrumpirt, findet er sich H. S. 442, irrig als U. 57 bezeichnet; dann aber richtiger in dem Commentar des Jacob de Valseca fol. 83 als Glosse zu den Worten „in castris" in U. 32: „Castrum antiqui dicebant oppidum loco altissimo situm, quasi casam altam, cui pluralis numerus (castra), castellum (diminutivum)." Das sieht natürlich einer ursprünglichen Glosse, die dann später in den Text gerathen ist, so ähnlich, wie nur möglich; und die umgekehrte Annahme, der Commentator habe einen älteren Usaticus, der nicht mehr beachtet wurde, den er aber in älteren Handschriften fand, zur Glossirung verwandt, müsste an und für sich den grössten Bedenken begegnen. Aber in ganz ähnlicher Weise sind U. 139. 140 (M. 131) lediglich Erläuterungen der Ausdrücke Lex und Privilegia.

Bei diesen aber sprechen alle äusseren Haltpunkte für die Ursprünglichkeit; sie fehlen in keiner der bekannten Formen; sie sind glossirt und commentirt; insbesondere aber findet sich gerade nach M. 131 die ausdrückliche Angabe: „Expliciunt Usatici“, während dann doch noch weitere folgen, die danach als Zusätze behandelt erscheinen. Und weiter gehen nun alle drei Stücke auf dieselbe Quelle, auf Isidors Origines zurück. U. 152 ist wörtlich = Or. 15 c. 2 § 13; U. 140 = Or. 5 c. 18; während sich für U. 139 durchweg sachlicher, überwiegend auch wörtlicher Anschluss in Or. 2 c. 10 und Or. 5 c. 3. 5 ergibt. Freilich sind die zum Theil nur an der einen, zum Theil an beiden Stellen der Vorlage vorkommenden Angaben in U. 139 so ineinandergearbeitet, dass das kaum bezweifeln lässt, es seien nicht die Origines selbst, sondern ein aus denselben abgeleitetes Werk benutzt, da eine solche Verarbeitung doch schwerlich erst bei einer Gelegenheit vorgenommen sein wird, wo nur vereinzelte auf die Origines zurückgehende Stücke in ein ganz anderartiges Werk aufgenommen wurden. Und das bestätigt sich durch das Hinzukommen einer weitern Quelle. Nur für den ersten Satz von U. 139: „Unaqueque gens propriam sibi ex consuetudine eligit legem; longa enim consuetudo pro lege habetur“, findet sich bei Isidor keine bestimmte Anknüpfung. Dagegen findet er sich wörtlich so in dem Prologe, der sich am häufigsten mit der baierischen Lex, aber auch wohl mit anderen Volksrechten, und darunter auch dem westgothischen, verbunden findet; vgl. M. Germ. L. 3, 194. 196. 258. Dieser Satz ist im allgemeinen Theile jenes Prologs gleichfalls der einzige, der nicht auf Isidor zurückgeht, während auch eine andere Quelle für ihn nicht bekannt ist, da Dig. 1, 3 fr. 32. 33, auf welche Merkel verweist, nur sehr oberflächliche Anknüpfung bieten. Andererseits beschränkt sich die nähere Verwandtschaft zwischen U. 139 und dem Prolog auch wieder auf den einen Satz, da der Prolog sich dann weiter wörtlich an Or. 5 c. 3 § 2 ff. anschliesst, während U. 139, wie gesagt, einen verarbeiteten Text gibt. Ich enthalte mich hier aller weiteren Vermuthungen über Entstehung dieses gewiss in mehr als einer Beziehung beachtenswerthen Sachverhalts. Für unsere nächsten Zwecke genügt der Nachweis, dass U. 152 mit U. 139. 140 auf dieselbe Quelle zurückgeht, dass wir demnach, da die Ursprünglichkeit der letzteren nicht wohl zu bezweifeln ist, dieselbe auch für U. 152 festzuhalten haben, wenn wir die bedenkliche Annahme der wiederholten Benutzung derselben Quelle vermeiden wollen.

Haben wir uns auf die Prüfung der Bestandtheile des zweiten, nach der bisherigen Annahme später zugefügten Theils beschränkt, so kann allerdings die auffallende glossenartige Fassung der letztbespro-

chenen Usatici die Frage nahe legen, ob sich nicht auch im ersten Theile spätere Zusätze finden dürften. Wir werden auf jene und einige andere in dieser Richtung auffallende Umstände zurückkommen. Findet sich aber die Reihe U. 1—140 vollständig in allen uns erhaltenen Formen und zwar, von H. abgesehen, überall in derselben Ordnung, ergibt sich da wenigstens unmittelbar für kein einziges Stück ein Halt, wonach es nicht als ursprünglich zu betrachten wäre, ist demnach denn auch die Ursprünglichkeit aller bisher nicht bezweifelt[1]), so wird das es rechtfertigen, wenn wir die Ursprünglichkeit dieses ersten Theils als ausser Frage stehend behandeln. Dann aber würde nach dem über den zweiten Theil Bemerkten sich das Ergebniss bezüglich des ursprünglichen Bestandes dahin stellen, dass dieser U. 1—140, 145—152, 167—170 umfasste, so dass nur U. 141—144, 153—166, 171—174 und was sich sonst vereinzelt in dieser oder jener Form findet, spätere Zusätze sind. Dem würde der Bestand von H. fast genau entsprechen, insofern da von den als ursprünglich vermutheten lediglich U. 170 fehlt, sich umgekehrt von den Zusätzen nur U. 144 und zwar am Ende angehängt findet.

Dieses günstige Ergebniss der Prüfung des Bestandes von H. musste natürlich die Frage nahe legen, ob sich hier nicht auch die ursprüngliche Anordnung erhalten haben dürfte. Spricht dafür im allgemeinen, dass nur hier das Ursprüngliche nicht durch spätere Zusätze unterbrochen erscheint, so ergibt sich auch wohl im einzelnen die Folge in H. als die angemessenere. Aber doch keineswegs immer. So schliesst U. 82 inhaltlich genau an 81 an, während es in H. von demselben getrennt ganz unpassend die Bestimmungen über den Process unterbricht. Es kommen weiter U. 41 und 63 in H. zweimal vor. Habe ich es versucht, der Frage genauer nachzugehen, so gewann ich mehrfach den Eindruck, es müsse in beiden Texten die ursprüngliche Anordnung gestört sein. Wird, während fast immer nur die Zustimmung der weltlichen Magnaten erwähnt wird, in U. 133 bei der Bestimmung über die Einhaltung der Treuga domini besonders betont, dass dieselbe auf einem Tage zu Barcelona unter Zuziehung der genannten Bischöfe, der Aebte und anderer Cleriker beschlossen sei, so sollte man erwarten, dass zu derselben Versammlung nun überhaupt die Gesetze gehörten, bei welchen kirchliche Interessen bestimmter in Frage kamen. Dem entspricht es, wenn in H. der von der bischöf-

[1]) Sagt Marichalar 7, 283, U. 43 (M. 40) werde von Jacob von Monte Judaico dem König Alfons zugeschrieben, so beruht das auf einem Versehen; die Angabe bezieht sich nicht auf U. 43 selbst, sondern auf den zu diesem angeführten U. 142.

lichen Gerichtsbarkeit handelnde U. 96 sich unmittelbar an 133 anschliesst. Insbesondere aber sollte man erwarten, hier auch die sonstigen Bestimmungen über den Gottesfrieden, so U. 97. 98, wohl auch 83 angeschlossen zu finden; aber wie sie G. an anderer Stelle hat, so ist in H. die zu vermuthende ursprüngliche Aenderung noch weiter gestört, insoferne da auch 97 und 98 auseinandergebracht sind. Gibt U. 152 nur eine Erklärung des Ausdrucks Castrum, so sollte man es doch einem Capitel angehängt finden, in welchem überhaupt vom Castrum die Rede ist, etwa 32 oder 42; ist aber in G. die Stellung eine ganz isolirte, so ist es auch in H. durch 41 von 42 getrennt. Unter solchen Verhältnissen glaube ich eine Frage, die sich ohnehin erst nach Zuziehung weiterer Handschriften mit grösserer Sicherheit wird beantworten lassen, um so mehr nicht weiter verfolgen zu sollen, als ihre Entscheidung doch für die sonst von mir zu berührenden Umstände nur etwa in einem Falle von Bedeutung sein würde, dieselbe aber gerade da kaum zweifelhaft sein kann. Die sonstige Folge U. 1—75 ist nämlich in H. von kleineren Abweichungen abgesehen in folgender Weise unterbrochen: 1—41; 79—90; 145—152; 41—75. Diese Unterbrechung bei U. 41 entspricht gewiss nicht der ursprünglichen Gestaltung. Denn die dem U. 41 vorhergehenden, wie die ihm folgenden Usatici stehen mit ihm und unter sich im engsten Zusammenhange, handeln von den Vergehungen des Vasallen gegen den Herrn; während das in H. Eingeschobene ganz fremdartige Gegenstände behandelt. Dazu kommt dann noch, dass hier die Unterbrechung der ursprünglichen Ordnung sich auch äusserlich durch die Wiederholung von U. 41 genugsam kenntlich macht. Wird jene in H. bei 41 sichtlich eingeschobene Masse nicht berücksichtigt, so spricht auch H. dafür, dass die Folge von U. 1 bis mindestens 75 die ursprüngliche sei; es bleibt dann nur die unbedeutende Verschiebung H. 64. 63, welche sich ebenso in der alten Ausgabe M. 59 findet und dort ebenfalls für jene Reihe die einzige Abweichung von der bei G. aufgenommenen Zählung der catalonischen Constitutionen darstellt.

Ich glaube darauf Gewicht legen zu sollen wegen eines andern Umstandes. Nach der bisherigen Annahme über die Entstehung des ursprünglichen Rechtsbuches wären die Usatici von den späteren Zusätzen abgesehen eine einheitliche, auf einem Hoftage zu Barcelona 1068 vom Grafen Raimund erlassene Gesetzgebung. Das ist sicher nicht richtig. Auch wenn wir uns nur an das halten, was ausdrücklich auf Raimund und Almodis zurückgeführt wird, so ergibt sich leicht, dass es sich um eine Mehrzahl von Gesetzen handelt, die höchst wahrscheinlich auf verschiedenen Hoftagen oder doch zu ver-

schiedener Zeit entstanden sind; die dann nachträglich zu einem Ganzen zusammengestellt und dem entsprechend wohl bis zu einem gewissen Grade verarbeitet wurden.

Auf Entstehung aus einer Mehrzahl von Gesetzen deutet zunächst, dass am Eingange mancher Capitel wieder ausdrücklich auf die Gesetzgeber oder auf die Genehmigung der Grossen hingewiesen wird, ohne jede ersichtliche Veranlassung, wenn wir diese nicht darin finden wollen, dass das Capitel vor der Zusammenstellung den Beginn eines eigenen Gesetzes bildete. Nach einer geschichtlichen Einleitung heisst es U. 4: „Hec sunt usualia etc., quos constituerunt etc. Raymundus Barchinonae vetus comes et Adalmodis coniux eius assentione et aclamatione illorum terre magnatum etc.“, worauf eine Reihe weltliche Grosse und Judices genannt werden. Die dann ohne weitere Verweisung auf die Gesetzgeber zunächst folgenden Rechtsbestimmungen gehören gewiss der einheitlichen Gesetzgebung des Tages an, auf dem die U. 4 genannten Grossen versammelt waren. Diese Usualia, wie wir sie nach dem dort verwandten Ausdrucke zur Unterscheidung von dem für das Ganze üblichen Ausdrucke Usatici bezeichnen können, bilden die Hauptgrundlage des Ganzen; es handelt sich dabei sichtlich durchweg nur um schriftliche Fixirung bereits geltenden Gewohnheitsrechtes.

Fragen wir nun, wie weit diese ursprünglichste Aufzeichnung der Usualia reicht, so ergab sich, dass die abweichende Anordnung in H. keinen Grund bietet, etwa schon bei U. 41 einen Abschnitt anzunehmen. Mindestens bis inclusive U. 60 findet sich dazu nicht die geringste Veranlassung; die Art der Behandlung bleibt ganz dieselbe. Kann es dann schon auffallen, wenn es 61 heisst: „Item statuerunt ut etc.“ und 63: „Constituerunt etiam supradicti principes etc.“ so mag das Zugehörigkeit nicht geradezu ausschliessen. Während aber bisher von den Principes nur in dritter Person die Rede ist, beginnt nun 64: „Quoniam per iniquum principem et sine veritate et sine iustitia periit omni tempore terra et eius habitatores, propterea nos predicti principes R. et A. consilio et auxilio nostrorum nobilium virorum decernimus etc.“, während dann auch der übrige Text in erster Person gefasst ist. Dieses Capitel ist doch sicher anderer Herkunft, wenn das auch, da wir keine Bürgschaft für die Ursprünglichkeit der Anordnung haben, nicht bestimmt ausschliessen muss, dass später Folgendes wieder der einheitlichen Gesetzgebung angehören mag, welche die Hauptgrundlage des Rechtsbuches bildet. Aber mindestens müssten dann überall Stücke anderer Herkunft eingereiht sein. Auch U. 66. 67. 85. 86. 119. 145 ergibt sich jene Fassung in erster Person, während

dann wohl gerade in den nächstbenachbarten Stücken ausdrücklich von den Principes in dritter die Rede ist. Ebenso finden sich auch weiterhin, vgl. S. 254, noch häufig ähnliche Eingänge; und dass sie auf die Benutzung von Einzelgesetzen zurückzuführen sind, scheint sich auch dadurch zu bestätigen, dass sie wohl Reihen verwandten Inhalts einleiten oder Reihen, bei welchen die gemeinsame Verschiebung in H. annehmen lässt, dass man sie als näher zusammengehörig betrachtete, vgl. U. 76. 91. 96. Heisst es dann zuweilen, dass das Gesetz mit Zustimmung „omnium illorum nobilium“ erlassen sei, so scheint das allerdings gerade auf die in U. 4 genannten Grossen und damit auf dieselben Cortes zurück zu verweisen. Aber auf volle Genauigkeit wird da schwerlich Bedacht genommen sein; es mögen in allen Gesetzen die zustimmenden Magnaten einzeln genannt gewesen sein, während man sich dann umsomehr mit einem allgemeinen Rückverweis begnügen konnte, als in der Regel die anwesenden Grossen so ziemlich dieselben gewesen sein werden. Deutlicher ergibt das U. 133, wo sich für die Magnaten gleichfalls nur ein solcher Rückverweis findet, während doch betont ist, dass diese Bestimmung zu Barcelona in genannter Kirche in Anwesenheit der drei genannten Bischöfe getroffen wurde; hier wenigstens ist gar nicht zu bezweifeln, dass es sich um einen andern Hoftag handelt, da andernfalls in U. 4 sicher auch die Bischöfe genannt und hier der Ort nicht so bestimmt betont sein würde.

Die schon danach kaum zu bezweifelnde Annahme, dass wir nicht eine einheitliche Gesetzgebung vor uns haben, scheint sich nun insbesondere dadurch zu bestätigen, dass einzelne Abschnitte, welche wir nach dem Gesagten auch aus andern Gründen auf Einzelgesetze zurückzuführen hätten, wohl einen wesentlich andern Character, insbesondere auch Einfluss fremder Rechtsquellen zeigen. Bei jenen Usualia, aber auch bei vielen spätern Stücken, welche schon ursprünglich zu ihnen gehören mochten oder auch etwa später unter denselben Entstehungsverhältnissen der ersten Aufzeichnung ergänzend zugefügt sein mögen, handelt es sich sichtlich nur um Fixirung des catalonischen Gewohnheitsrechts; es zeigt sich keinerlei Benutzung geschriebener Vorlagen, abgesehen von der gothischen Lex; auch der Sprachgebrauch ist sichtlich einfach der landesübliche, ohne dass sich näherer Anschluss an den der römischen Rechtsquellen ergäbe. Werden U. 4 neben den Magnaten auch Judices als Zustimmende erwähnt[1]), so wird es am nächsten liegen, anzunehmen, dass die Aufzeichnung des Gewohnheits-

[1]) In den Texten bei H. und M. heisst es „iudicis“ statt „iudicum“, was dann nur den letztgenannten Wilhelm Borrellus treffen würde, dem wir in diesem

rechtes zunächst durch diese Judices geschah, dieselbe nach etwaigen Aenderungen von den Magnaten genehmigt, und dann vom Grafen und seiner Gemahlin für fortan verbindlich erklärt wurde. Die Rechtskunde jener Judices konnte sich auf Kenntniss der Lex Gothorum und des ergänzenden Landesbrauches beschränken; für die ihnen zunächst obliegenden Aufgaben war das vollständig ausreichend. Es ist auch kaum wahrscheinlich, dass ihre Kenntniss weiter reichte; es müsste sich das doch in der Fassung der Usualia irgendwie verrathen. Zeigen nun spätere Stücke Einfluss sonstiger geschriebener Quellen, so werden da andere Personen eingegriffen haben, auf welche U. 80 hingewiesen sein dürfte, wenn es da heisst, dass der nicht bei Sinnen sei: „qui sapiencie et sciencie curie vult resistere“, da am Hofe geistliche und weltliche Grosse, aber auch: „philosophi et sapientes atque iudices“ sind. Wird bei den Sapientes zunächst an von den Judices geschiedene Rechtsgelehrte, vielleicht fremder Herkunft, zu denken sein, so mögen sie zur Zeit der ersten Aufzeichnung der Usualia noch nicht am Hofe gewesen oder auch in einem Falle, wo es sich lediglich um Feststellung des Gewohnheitsrechtes handelte, absichtlich nicht zugezogen sein. Wo sich ihr Einfluss bemerkbar zu machen scheint, da handelt es sich um Stücke, welche wir nach den angegebenen Gesichtspunkten als später hinzugekommen betrachten dürfen.

Dahin gehört einmal der mit einem Rückverweis auf die Principes beginnende U. 69 (M. 64), in welchem, während er übrigens der Fassung der Usualia entspricht, das Recht des Princeps auf die Exorquiae mit dem auf Instit. 1, 2 § 6 oder Dig. 1, 4 fr. 1 zurückgehenden Satze begründet wird: „quia, quod principi placuit, legis habet vigorem.“ Dahin gehören weiter die schon S. 246 näher besprochenen U. 76—78 (M. 70. 71), nach dem Eingange zweifellos ein besonderes Gesetz, wie denn auch in H. nur diese drei in einer ganz andern Stellung erscheinen. Ist U. 76 anscheinend ganz selbstständig gefasst, so beruht der mit ihm in engste Verbindung gebrachte U. 77, dann 78 auf den Exceptiones. Aehnlich bei U. 103—105 (M. 96—98), welche, zwar äusserlich nicht als besonderes Gesetz gekennzeichnet, durch den gemeinsamen, Selbsthilfe trotz angebotenem gerichtlichen Austrag betreffenden Inhalt in engster Verbindung stehen; während für U. 103. 104 geschriebene Quellen nicht benutzt zu sein scheinen, ist 105 fast ungeändert den Exceptiones entnommen.

Falle zweifellos einen Hauptantheil an der Aufzeichnung zuzuschreiben hätten; gibt aber die Aufzählung keinen bestimmten Halt für eine Scheidung, so ist mir doch wahrscheinlicher, dass auch die beiden nächstvorher Genannten nicht Magnates terrae, sondern Judices waren.



Besondere Beachtung verdient hier aber die Reihe U. 85—90 (M. 78—83). Der Sprachgebrauch ergibt sich auf den ersten Blick als ein von dem der Usualia ganz verschiedener. Inhaltlich stehen sie, sich sämmtlich auf den Process beziehend, in näherer Verbindung. Während U. 84 von den Principes in dritter Person spricht, führt U. 85 dieselben mit „Precipimus" redend ein; und nach jener Reihe wird in U. 91 durch namentliche Anführung der Principes und Erwähnung der Magnaten der Beginn eines andern Gesetzes wieder aufs bestimmteste gekennzeichnet.

Nun ist U. 85 allerdings noch selbstständig und unter Berücksichtigung des besondern Landesrechts gefasst, wie sich insbesondere daraus ergibt, dass hier ebenso, wie in U. 67, Verlust der Hand oder Lösung derselben um hundert Solidi als Strafe des Periurium bestimmt ist. Ist daneben aber gesagt, dass die Zeugen zu separiren seien, dass der Schwur nur nüchtern zu leisten, dass der Angeklagte die Zeugen nicht auswählen soll, so handelt es sich schwerlich um alten catalonischen Brauch; schon die Commentatoren verweisen da auf entsprechende Stellen des römischen und canonischen Rechts; so auf Cod. 4, 20 l. 14; C. 22 q. 5 c. 16; X 2, 20 c. 2. Die folgenden Stücke aber geben ausnahmslos wörtlich oder nahezu wörtlich Stellen uns bekannter Quellen wieder, die sich grossentheils auch in canonistischen Sammlungen, insbesondere in denen des Ivo von Chartres finden, nämlich:

U. 86 = Lex Rom. Wisig., Interpr. zu Cod. Theod. 11, 14 l. 2 = Bened. Levita 3, 283 = Ivo Decr. 16, 204, Pan. 5, 21; während Gratian C. 4 q. 2 c. 3 § 37. 38 die Originalstelle und zwar nach Cod. Just. 4, 10 l. 9 gibt. Heisst es U.: „se nichil aliud nisi rei veritatem" statt des „se nichil falsi" aller übrigen Texte, so mag das absichtliche Aenderung sein. Das bei Ivo fehlende, dem: „hoc etiam dicit" der Interpr. entsprechende „hoc etiam iubemus" der U. findet sich schon ebenso bei Benedict. Fahren dann Interpr. und Ben. fort: „ut honestioribus magis, quam vilioribus testibus fides potius admittatur", so gibt das U. mit: „ut honestiores magis, quam viliores testes ad fidem potius admittantur", Ivo mit: „honestioribus autem magis, quam vilioribus fides adhibeatur"; zeigt sich der nähere Anschluss bald hier, bald dort, so folgt, das U. und Ivo wenigstens hier in keiner nähern Verwandtschaft stehen, unabhängig von einander auf den Urtext zurückgehen.

U. 87 I = L. Rom. Wisig., Interpr. zu Pauli sent. 5, 39 fr. 1, aber nicht genau dieser, sondern dem etwas geänderten Text der Epitome Aegidii entsprechend, während diese doch bei U. 86 durchaus

abweicht. Diese Stelle der Interpretatio scheint in keine der bekannten Sammlungen übergegangen zu sein, während die interpretirte Stelle selbst als aus den „legibus Theodosianis“ entnommen sich bei Ivo Decr. 5, 285, Pan. 4, 131, dann C. 2 q. 6 c. 27 findet.

U. 87 II = Exc. Petri 4, 30, wörtlich, nur mit einer Umstellung. Die Stelle ist in den Exc. selbstständig, nur etwa unter Beachtung von Deuteron. 19, 18 gefasst, da Cod. Just. 4, 20 l. 9 nur eine ganz oberflächliche Anknüpfung bietet; andererseits scheint sie, ausser in U., nirgends benutzt zu sein. Sie findet sich in den U. insoferne in unpassender Stellung, als sowohl hier, wie U. 86 von der Zahl der Zeugen die Rede ist und beide nächstverwandte Stellen durch den von der Apellation handelnden U. 87 I getrennt sind.

U. 88 = Ivo Panorm. 4, 81 = C. 4 q. 4 c. 1; beruhend in der ersten Hälfte auf Pseudoisid., Fabiani ep. 2, c. 22, in der zweiten auf einer Stelle, welche sich in dem Pseudocapitular bei Baluze 1, 154, dann ganz ähnlich Bened. Lev. 3, 339 in entsprechender Verbindung und mit wesentlich gleichem Wortlaute findet. U. 88 unterscheidet sich in der zweiten Hälfte von allen jenen Texten dadurch, dass es der Zeugen in abweichender Stellung und Fassung gedenkt. Ivo Decr. 6, 321 und andere Sammlungen schliessen sich schon in der ersten Hälfte näher an Pseudoisidor an und entnehmen demselben auch die zweite.

U. 89 I = Pseudoisid., Anacleti ep. 3, c. 35 = Ivo Decr. 5, 239. Pan. 4, 84 = C. 3 q. 5 c. 2., auch in anderen Sammlungen. Hier entspricht U. dem Decrete Ivo's, nicht der etwas abweichenden Panormie.

U. 89 II = Dig. 22, 5 fr. 6 = Ivo Decr. 16, 181. Pan. 5, 33 = C. 4 q. 2 c. 3 § 8. Wiederholt Gratian genau den Urtext, so weicht von diesem U. nur durch Verstellung des Wortes „testes“, Ivo nur durch „sint“ statt „fiant“ ab, so dass U. und Ivo wieder keine nähere Verwandtschaft zeigen. Der Inhalt schliesst sich ganz passend an U. 89 I an.

U. 90 = Pseudoisid., Stephani ep. 2 c. 8 = Ivo Decr. 6, 328 (vgl. 5, 329), Pan. 4, 53 = C. 2 q. 8 c. 5; auch in andern Sammlungen ohne beachtenswerthe Abweichungen.

Dieser Sachverhalt dürfte sehr beachtenswerth sein, wenn ich auch von einem Versuche, ihn weiter zu verwerthen, absehen muss, da er mich auf mir ganz fernliegende Gebiete führen würde. Schwerlich geht jene Zusammenstellung auf die Urquellen selbst zurück. Denn von anderem abgesehen, scheint jeder Halt für die Annahme zu fehlen, dass das Breviar in Catalonien auch sonst beachtet wurde. Die Glosse zu U. 87 weiss allerdings, dass die Bestimmung, wonach bei

Appellation die Kosten vierfach zu ersetzen sind, auf die Lex Theodosii zurückgeht; diese selbst ist ihr aber sichtlich unbekannt; sie weiss das nur aus der Anführung der interpretirten Stelle im Decret. Näher liegt die Annahme, dass die Stellen einer Sammlung von Canones entnommen wurden, die dann aber wohl keiner der uns bekannten entsprechen würde. Stimmt der Bestand am meisten mit Ivo überein, liess mich das anfangs daran denken, dass eine gemeinsame Quelle, etwa eine südfranzösische Sammlung benutzt sei, so findet das nach dem Bemerkten bezüglich der Einzelnheiten keine Bestätigung. Möglich wäre es auch, dass, wie wir S. 255 Aehnliches für U. 139 geltend machten, die Zusammenstellung dieser auf den Processs bezüglichen Stellen überhaupt nicht erst jetzt geschah, sondern dieselbe sich schon in einer älteren Arbeit wesentlich so vorfand; es könnte darauf etwa deuten, dass in U. 89 die Digestenstelle mit einer Angabe ganz verschiedenen Ursprungs zwar nicht verarbeitet, aber doch in enge und passende Verbindung gebracht erscheint. Gegen die Annahme möchte sich insbesondere geltend machen lassen, dass, wie bemerkt, U. 87 die Stelle der Exceptiones unpassend eingefügt erscheint; wie denn überhaupt die Annahme, die Exceptiones seien hier auch schon in einer Vorlage benutzt worden, an und für sich bedenklich sein würde. Hatte man aber gerade die Exceptiones selbst zu Barcelona erweislich zur Hand, so könnte recht wohl auch nur diese Stelle einem übrigens anderswoher entnommenen Bestande zugefügt sein. Ich möchte mich da für keine der möglichen Annahmen bestimmter entscheiden, und muss es Andern überlassen zu prüfen, ob sich aus jener Reihe bestimmtere Ergebnisse für den Stand der Rechtskunde im eilften Jahrhunderte gewinnen lassen.

Für den Zweck, den wir zunächst bei der Besprechung jener Reihe im Auge hatten, sind diese Fragen ohne Bedeutung. Es genügt, in den Usatici einen zusammenhängenden Bestandtheil nachgewiesen zu haben, von dem einerseits nicht zu bezweifeln ist, dass er auf die Gesetzgebung Raimund's zurückgeht, der aber, durchweg auf geschriebenem Recht beruhend, sicher nicht unter denselben Verhältnissen entstand, wie die Usualia, die blossen Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechtes.

Es liesse sich allerdings auch daran denken, es beruhe nur U. 85 auf einem Gesetze Raimunds, und es habe der Bearbeiter willkürlich die ihm bekannten Stellen verwandten Inhaltes angehängt, in denen allerdings die Fassung nirgends darauf hindeutet, dass sie erst jetzt als Gesetz erlassen wurden; zumal auch das „iubemus“ in U. 86 sich schon in einer älteren Fassung der bezüglichen Stelle der Interpretatio

nachweisen lässt. Schliesst sich aber der bestimmt als Gesetz auftretende U. 85 in Fassung und Inhalt schon enger dem dann Folgenden an, so ist mir doch wahrscheinlicher, dass das Ganze von den rechtsgelehrten Räthen des Grafen so als ein Gesetz zusammengestellt wurde, ohne dass man es für nöthig hielt, das in einer geänderten Fassung der späteren Stücke bestimmter zum Ausdrucke zu bringen.

Der bestimmteste Beleg aber, dass in den Usatici die ursprünglichen Usualia mit sonstigen Gesetzen zu einem Ganzen verarbeitet sind, gibt der Umstand, dass sich die für U. 133 benutzte Vorlage selbst erhalten hat. Statt desselben ist nämlich in den catalonischen Constitutionen 1, 542 eine entsprechende Urkunde gegeben, die auch im lateinischen Urtext Marca Hisp. 542 gedruckt ist; ist sie dort von 1163, hier sogar von 1243 datirt, so ist beides höchst wahrscheinlich aus 1068 corrumpirt, wie schon Marca annahm, und auch anderweitig handschriftlich bezeugt zu sein scheint; vgl. Helfferich 399. Es handelt sich nicht blos um dieselbe Sache, um die zu Barcelona in der Kirche des h. Kreuzes und der h. Eulalia erfolgte Bestätigung des Gottesfriedens; sondern es lag ganz zweifellos die uns erhaltene Urkunde selbst bei Abfassung von U. 133 vor. Es mag genügen, darauf hinzuweisen, dass es auch in der Urkunde in wörtlicher Uebereinstimmung heisst: „assentione et acclamatione illorum terrae magnatum et ceterorum Christianorum deum timentium.“

Dieser Umstand kann dann auch einen gewissen Halt für die Einsicht in die Art der Verarbeitung geben. Wenigstens hier ist diese eine sehr freie. Heisst es in der Urkunde: „Facta est confirmatio . . . ab episcopis . . . iussu d. Raimundi Berengarii et domnae A. Barchinonae principum etc.“, so ist das in U. 133 wiedergegeben mit: „Denique sepedicti principes . . . cum consilio et auxilio episcoporum . . . confirmaverunt etc.“; es ist damit Uebereinstimmung der Fassung mit der vieler anderer, im Eingange auf die Principes predicti zurückverweisender Usatici hergestellt. Ist weiter in der Urkunde mit „illorum (sc. principum) terrae magnatum“ auf die Grossen des Landes im allgemeinen verwiesen, so scheint der Verarbeiter ein weiteres „eorum“ nur desshalb vorzusetzen, um damit, wie das ebenso insbesondere U. 76. 91 geschehen, gerade auf die U. 4 aufgezählten Grossen zurückzuverweisen, obwohl es, wie schon bemerkt, ganz unwahrscheinlich ist, dass das, was in den Usatici vereinigt erscheint, auf ein und demselben Hoftage entstand oder dass auf den verschiedenen gerade immer genau dieselben Grossen anwesend waren. Der Bearbeiter hat dann weiter die namentliche Aufführung der drei Bischöfe zugefügt, die in der Urkunde, wenigstens wie sie uns erhalten ist, nicht genannt

sind. Er hat endlich die genaueren Bestimmungen überhaupt nicht aufgenommen, sondern verweist statt dessen auf die Verbriefungen, wie sie damals in jedem Bisthum vorhanden gewesen seien.

Bei solchem Vorgehen wäre es auch recht wohl denkbar, dass der Bearbeiter etwas als auf ein Gesetz zurückgehend hingestellt hätte, was doch, wenn auch der Sachlage entsprechend, überhaupt erst von ihm schriftlich fixirt wurde. So insbesondere U. 124: „Alium namque supradicti principes nobilem et honestum et utilem miserunt usaticum, quem illi tenuerunt et successoribus suis tenere in perpetuum mandaverunt; scilicet ut tenerent curiam et magnam familiam etc.", während dann weitere Angaben über die Art der Hofhaltung folgen. Fassung, wie Inhalt, müssen es ganz unwahrscheinlich machen, dass da eine entsprechende gesetzliche Bestimmung vorlag; schon die Commentatoren nehmen Anstoss an der Fassung, da Raimund seine Nachfolger wohl habe ersuchen, ihnen aber als Gleichgestellten nicht habe befehlen können.

Bei anderen ergibt sich von vorneherein, dass sie nicht Gesetzen Raimunds entnommen sind. U. 1—3 sind eine geschichtliche Einleitung, die sich auch in ihrer Fassung als solche geben. Die S. 254 ff. besprochenen, lediglich Definitionen einzelner Ausdrücke im Anschlusse an Isidor gebenden U. 139. 140. 152 können nicht wohl Theil einer Gesetzgebung gebildet haben; scheinen sie dennoch dem Rechtsbuche in seinem ursprünglichen Bestande angehört zu haben, so muss der Bearbeiter sie willkürlich zugefügt haben. Das wird dann aber auch gelten müssen für die aus den Exceptiones entnommenen U. 167 über das Zeugniss des Vaters gegen den Sohn, 168 über den Beweis, 169 über die Superficies. Sie treten unter wesentlich anderen Umständen auf, wie die übrigen aus den Exceptiones entnommenen Stücke. Während diese inhaltlich sich den benachbarten Stücken enger anschliessen, nach unserer Annahme in Einzelgesetze Raimunds aufgenommen waren, stehen jene ganz isolirt, ausser allem Zusammenhange mit dem Benachbarten, in H. und M. 132 ff. am Ende dessen, was wir als ursprünglich zu betrachten haben, zwischen den auf Isidor zurückgehenden U. 139. 140 und Stücken der königlichen Gesetze U. 142 ff., während sie in G. noch weiter unter nicht ursprüngliche Stücke verschoben sind. Während ferner die übrigen Stücke aus den Exceptiones verarbeitet oder doch absichtlich geändert sind, handelt es sich hier um wörtliche Wiederholung. Will man nicht zu der bedenklichen Annahme einer zweimaligen Benutzung derselben Quelle in wesentlich verschiedener Zeit greifen, die überdies die an und für sich allerdings auffallende Aufnahme dieser Stücke kaum erklärlicher machen würde, so ist wohl

nur anzunehmen, der Bearbeiter habe die Stücke als einfache Abschriften unter seinem Materiale vorgefunden und sie daraufhin ungeändert am Schlusse zugefügt. Es mag etwa noch bemerkt werden, dass U. 167. 168 ihrem Inhalte nach ganz geeignet gewesen wären, in die früher besprochene, durchweg auf geschriebene Quellen zurückgehende Reihe U. 85—90 aufgenommen zu werden.

Hat der Bearbeiter sich wenigstens bei diesen Stücken keinerlei Aenderung erlaubt, erklärt sich bei U. 124. 133 sein anscheinend selbstständigeres Vorgehen aus besonderer Sachlage, so möchte ich überhaupt annehmen, dass er an dem ihm vorliegenden Material im wesentlichen nicht geändert hat. Die Hauptgrundlage, die mit U. 4 beginnenden Usualia, können wörtlich so in der ursprünglichen Niederschrift gestanden haben. Geht dann weiterhin Manches auf spätere Gesetze Raimunds zurück, so wird die Thätigkeit des Bearbeiters sich darauf beschränkt haben, sie ähnlich, wie sich das bei U. 133 ergab, der urkundlichen Form mehr oder weniger zu entkleiden und sie durch einen Rückverweis auf die Principes praedicti formell der sonstigen Fassung genauer anzupassen; wenn er das auch nicht einmal so folgerichtig durchführte, dass er nicht mehrfach doch die Fassung in erster Person beibehalten hätte. Ist aber das, was wir über U. 124 bemerkten, richtig, so wäre es immerhin möglich, dass der Bearbeiter auch sonstige Usatici nach seiner Kunde dessen, was im Hofgerichte Raimunds als geltendes Gewohnheitsrecht betrachtet wurde, willkürlich zuerst schriftlich fixirt hätte.

Fragen wir nach der Zeit der Bearbeitung, so sind da die unmittelbaren Haltpunkte allerdings kaum so sicher, dass sie jede Einwendung von vorneherein ausschlössen. Ist Raimund Berengar U. 3. 4 als „vetus comes“ bezeichnet, so könnte das immerhin auch schon bei seinen Lebzeiten zur Unterscheidung von seinem gleichnamigen Sohne geschehen sein. Heisst es aber U. 3, dass er die Usatici erliess: „cum habuit honorem“, so kann das doch wohl nur nach seinem 1076 erfolgten Tode geschrieben sein, da er bis zu diesem im Besitze der Grafschaft verblieb; fehlt jeder Hinweis auf seine nach ihm regierenden Söhne, so kann sich das daraus erklären, dass der Bearbeiter sich in dieser Richtung streng an seine Vorlagen hielt. Andererseits scheint die Bezeichnung als „vetus comes“ darauf zu deuten, dass die Zusammenstellung alsbald nach dem Tode des Gesetzgebers erfolgt sei. Wurde Raimund Berengar II 1082 ermordet, folgten dann aber ohne Unterbrechung bis 1162 noch zwei Grafen desselben Namens, so würde jene Bezeichnung nach 1082 wohl nicht mehr gepasst haben; man sollte dann doch erwarten, dass der Gesetzgeber bestimmter als

der erste Graf dieses Namens bezeichnet worden wäre. Freilich wird die Beweiskraft dadurch geschwächt, dass ihm auch später wohl das Vetus als stehender Beiname zur Unterscheidung von seinen Nachfolgern zugefügt wird; so etwa Marca Hisp. 1131 in Urkunde aus der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts. Wogegen sich dann wieder geltend machen liesse, dass insbesondere U. 4 in dem „Barchinone vetus comes" der Ausdruck doch sichtlich noch nicht als stehender Beiname gebraucht ist.

Mag nun die versuchte Bestimmung auf die Zeit von 1076 bis 1082 keine ganz sichere sein, so scheint doch auch ein anderer Umstand darauf hinzuweisen, dass die Zusammenstellung kurz nach dem Tode Raimunds erfolgt sei. Fragen wir nämlich nach der Person des Bearbeiters, so können uns dafür nur die Stücke einen gewissen Halt geben, welche, wie die Einleitung, sicher, oder doch, wie U, 124, wahrscheinlich vom Bearbeiter selbstständig abgefasst, oder, wie U. 133, stärker verarbeitet sind. Nun ist gar nicht zu verkennen, wie der Sprachgebrauch mit seiner auffallend starken localen Färbung da genau derselbe ist, wie in den sichtlich nur das Gewohnheitsrecht feststellenden Stücken; es zeigt sich nicht der geringste Einfluss der römischen Rechtssprache oder eine Spur der Kenntniss geschriebener Rechtsquellen ausser der gothischen Lex, aus der sich U. 3 Citate finden; vgl. L. Wisig. 2, 1 l. 12. 13. Diese auffallende Uebereinstimmung der Fassung verbietet zweifellos, an eine erheblich spätere Zeit zu denken, legt die Annahme nahe, dass der Bearbeiter einer derjenigen war, die schon unter Raimund an der Gesetzgebung betheiligt waren. Dann aber ist sicher nicht an einen der Sapientes zu denken, deren Einfluss wir die Benutzung der Exceptiones und anderer geschriebener Quellen zuschrieben; wir sehen uns dann aufs bestimmteste hingewiesen auf einen der Judices des Grafen, von denen wir annahmen, dass ihnen ausser dem Gewohnheitsrecht nur die gothische Lex bekannt war. Ueberzeugende Beweise lassen sich da allerdings nicht leicht führen. Aber bei Beachtung der betonten Umstände werden doch, wie ich denke, auch Andere den Eindruck gewinnen, der spätere Bearbeiter dürfte derselbe Judex gewesen sein, von welchem schon die erste, vom Grafen und den Grossen gebilligte Aufzeichnung der Usualia zunächst herrührte.

Manche meiner Annahmen mögen sich als nicht genügend begründet erweisen; immerhin mag es gestattet sein, uns vorläufig daraufhin die wahrscheinliche Entwicklungsgeschichte der Usatici zu vergegenwärtigen. Die Grundlage bildet eine Aufzeichnung des Gewohnheitsrechtes, die auf einem Tage, der nicht gerade 1068, sondern

wahrscheinlich ein oder anderes Jahr früher fallen dürfte, von den Grossen gebilligt und vom Grafen als verbindlich erklärt wurde. Diesen ursprünglichsten Usualia gehört sicher die Reihe U. 4—60 an, vielleicht auch noch manches von dem Folgenden, da wir nicht wissen, in wie weit später die ursprüngliche Anordnung beibehalten wurde. Vieles aber beruht nicht auf jener ursprünglichsten Aufzeichnung, sondern auf späteren Gesetzen Raimunds, von denen die Erneuerung des Gottesfriedens U. 133 zu dem Tage von Barcelona 1068 gehört, an den man bisher das Ganze anknüpfte. Einzelne dieser Gesetze haben einen wesentlich anderen Charakter, insoferne sie auf fremden Rechtsquellen beruhend unter dem Einflusse rechtsgelehrter, wahrscheinlich fremder Räthe des Grafen entstanden sein werden. Anscheinend ganz kurz nach dem 1076 erfolgten Tode des Grafen stellte einer der schon an der früheren Gesetzgebung betheiligten einheimischen Hofrichter die ursprünglichen Usualia mit den späteren Gesetzen zu einem Rechtsbuche zusammen, indem er den Usualia eine Einleitung zufügte, die Gesetze in eine jenen mehr entsprechende Fassung brachte, einzelne Sätze des Gewohnheitsrechtes vielleicht erst jetzt schriftlich fixirte, dann die zweifellos nicht auf die Gesetzgebung Raimunds zurückgehenden Stücke 139. 140. 152. 167—169 aus geschriebenen Quellen aufnahm, welche er unter dem ihm vorliegenden Materiale unverarbeitet vorfinden mochte. In dieser ursprünglichen Gestalt, welcher der Bestand der von Helfferich veröffentlichten Madrider Handschrift nahezu entspricht, dürfte das Rechtsbuch U. 1—140, 145 - 152, 167—170 umfasst haben.

Es wurden dann zunächst die beiden letzten Reihen ausgelassen; heisst es in dem für die alte Ausgabe benutzten Texte nach U. 140: „Expliciunt Usatici", so ist damit auf eine Gestalt hingewiesen, in der das Rechtsbuch nur noch die erste Reihe umfasste. Zu dieser Reihe kamen dann aber zunächst die königlichen Gesetze 142—144, welche von vorneherein zum Zwecke der Ergänzung der Usatici erlassen zu sein scheinen und auch von der Glosse und von den Commentatoren des vierzehnten Jahrhunderts als Bestandtheil des Gesetzbuches betrachtet werden. Der damit gegebene Bestand U. 1 - 140, 142—144 hat sich genau so in der von Giraud benutzten Pariser Handschrift 4673 erhalten.

Weiterhin scheint dann der Bestand insoferne sehr willkürlich behandelt zu sein, als man bald mehr, bald weniger von den auf der zweiten Stufe ausgefallenen Usatici wieder anhängte, ausserdem aber auch Stücke der verschiedensten Herkunft. Als schliessliche normale Form haben wir die Reihe U. 1—174 zu betrachten, welche der Ein-

arbeitung in die officielle Zusammenstellung der Constitutions de Cathalunya und danach von Giraud seiner Ausgabe zu Grunde gelegt wurde. Sie hat alles wiederaufgenommen, was nach unserer Annahme zum ursprünglichen Bestande gehörte; ebenso die drei königlichen Gesetze; während dann noch hinzugekommen sind U. 141 über Münzwerthe, die zunächst auf der gothischen Lex beruhende Reihe 153—166, der Judeneid 171 und die Friedensgesetze 172—174.

Gehen wir schliesslich auf die Frage ein, in wie weit sich aus der Benutzung in den Usatici etwa noch weitere Haltpunkte für die Entstehungsverhältnisse der Exceptiones gewinnen lassen, so mag zunächst zu beachten sein, dass sich nicht die geringste Spur einer Benutzung des nur bei Petrus Vorkommenden (III) zeigt, was demnach gegen meine oben S. 10 ff. begründete Vermuthung spricht, es könne auch III mit dem im Grazer und Tübinger Rechtsbuche Vorkommenden (I. II) auf dieselbe Quelle, auf eine ursprüngliche Gestaltung der Exceptiones, zurückgehen. Diese Annahme hat sich aber ohnehin inzwischen viel bestimmter beseitigt durch eine Entdeckung von Conrat, wovon dieser im Neuen Archiv 11, 435, vgl. auch 643, vorläufige Nachricht gibt, während er die Güte hatte, mir darüber noch einiges Genauere mitzutheilen. Hat sich demnach eine Handschrift erhalten, welche von einigen, wenigstens meiner Ansicht nach unwesentlichen Abweichungen abgesehen, nur III enthält, und kann sich das natürlich nicht zufällig durch spätere Ausscheidung so gestaltet haben, so kann E., wenn wir darunter zunächst die Vorlage von T. verstehen, III nicht enthalten und sich T. nicht aus Verkürzung von E. und P. gestaltet haben; es würde in dem S. 14 gegebenen Zusammenhange demnach Tx. als unmittelbar aus E. abgeleitet an die Stelle von Px. zu treten haben; während weiter nun kein Grund mehr ist, zwischen Px. und Py. zu scheiden, da nichts der Annahme im Wege steht, dass die Aenderung der unsystematischen Ordnung gleichzeitig mit der Verbindung von III mit I. II erfolgt sei. Hatte ich jene Annahme überhaupt nur unter Vorbehalt ausgesprochen, so habe ich insbesondere schon S. 15 betont, dass durch die eventuelle Unhaltbarkeit der Annahme die Ergebnisse bezüglich der Zeit und des Orts der Entstehung nicht geändert werden würden. Was insbesondere die von mir bestrittene Annahme südfranzösischen Ursprungs betrifft, so entfällt da nun wenigstens für III der noch S. 12 von mir betonte wesentlichste Haltpunkt, insoferne 3, 36 sich in jener Handschrift von III nicht findet, während die von mir ebenda als ungeschickt bezeichnete Erklärung in 3, 18 sich schon durch das, was N. Archiv 4, 613 aus

der Handschrift mitgetheilt war, berichtigt. Es dürfte nun die Annahme nicht ausgeschlossen sein, dass die Verbindung von III mit dem bereits in Südfrankreich überarbeiteten I. II (T.) auch etwa in Italien erfolgt sein könne.

Dagegen findet meine Annahme, dass I und II derselben ursprünglichen Quelle angehören, nicht T. Erweiterung von G., sondern dieses Verkürzung von T. ist, hier insoferne Bestätigung, als nur ein Theil der benutzten Stellen auch in G. vorkommt, also I und II jedenfalls zur Zeit der Benutzung bereits verbunden waren. Ist demnach für den benutzten Text, den wir als EU. bezeichnen wollen, bezüglich des Umfanges nächster Anschluss an die Form des Tübinger Rechtsbuches anzunehmen, so ergeben sich für diesen noch weitere Haltpunkte. Dass auch in EU. die Ordnung die ursprünglich unsystematische, wie in T. war, ergeben U. 167. 168, genau der Folge T. 55. 56. 57 entsprechend, während in der systematischen Form die Folge P. 4, 40. 13. 41 eine abweichende ist. Es findet sich aber weiter noch ein Haltpunkt, wonach EU. sich auch der uns im allgemeinen nur sehr ungenügend bekannten Textgestaltung in T. näher anschloss. In U. 169 = P. 3, 12 finden sich am Schlusse nämlich noch die Worte angehängt: „aut silvam infructuosam exstirpat.“ Nach den Angaben in der Ausgabe bei Savigny 2, 379 finden sie sich gleichfalls in T. (Ms. 4), während sie in den übrigen Texten fehlen. Ganz ähnlich findet sich aber auch U. 105 dem Texte von P. 4, 17 noch der Satz zugefügt: „et postea reus iusticiam faciat querelatori, sicut facere debuerit et decet.“ Dieser schliesst sich sprachlich und inhaltlich so genau dem Vorhergehenden an, dass schwerlich zu bezweifeln ist, er müsse gleichfalls aus EU. entnommen sein. Aber er fehlt in allen uns bekannten Texten der Exc., nach gütiger Mittheilung von Pflugk-Harttung insbesondere auch in T. Danach wenigstens würde demnach der Text von EU. ein ursprünglicherer gewesen sein, als selbst der von T., der im übrigen ein nächstverwandter gewesen zu sein scheint.

Ist also auch danach T. als die ursprünglichste der uns erhaltenen Formen zu betrachten, hat aber schon T. die auf provenzalischen Ursprung deutenden Angaben, von denen ich S. 42 nachzuweisen suchte, dass sie in einen bereits früher vorhandenen Text eingeschoben wurden, gehört weiter auch Catalonien zum provenzalische Sprachgebiete, so könnte der Zusammenhang mit den Usatici die Vermuthung nahe legen, T. sei überhaupt in Catalonien entstanden, es seien dort insbesondere jene localen Angaben zugefügt. Aber das bestätigt sich nicht. Die bezüglichen Ausdrücke scheinen freilich dem ganzen Gebiete gemeinsam gewesen zu sein. Der Comtorius in P. 2, 32 wird in der

Form Comitor als Zwischenstufe zwischen dem Vicecomes und Vasallus auch in den U. häufig erwähnt; Rancurare und Renovarius kommen allerdings, so weit ich sehe, in diesen nicht vor. Glaubte ich S. 8. 42 auch die Erwähnung der Proben des Feuers und des siedenden Wassers auf das provenzalische Gebiet beziehen zu dürfen, so habe ich das nachträglich vielfach durch Erwähnung gerade jener Proben in den Quellen des Gebiets bestätigt gefunden. In den U. ergibt sich wenigstens kein näherer Anschluss, insoferne die Feuerprobe in ihnen nicht berücksichtigt wird, wohl aber U. 1. 113 auch die Probe des kalten Wasser, wie sie auch sonst in Catalonien erwähnt wird, vgl. Helfferich 403, während in den Usatici häufiger von der Caldaria, der Kesselprobe, also der des siedenden Wasser, die Rede ist. Bestimmt gegen den catalonischen Ursprung scheint mir aber einmal das Busnardus, altfranzösisch Buisnart, in P. 1, 19 zu sprechen; dem provenzalischen Sprachgebrauche fremd, deutet der Ausdruck gewiss auf die nördlicheren Theils des Gebiets. Bestimmter noch, wenn P. 2, 1 die Galliae partes als das Land, wo der Verfasser schrieb, bezeichnet werden.

Unter diesen Verhältnissen würde es nun von grösster Bedeutung sein, wenn sich weitergehend nachweisen liesse, dass in EU. die auf provenzalischen Ursprung deutenden Angaben überhaupt noch fehlten. Den einzigen Halt gibt da dieselbe Stelle P. 1, 15, auf die hin ich S. 7 zu erweisen suchte, dass dem Schreiber des Grazer Rechtsbuches jene Angaben bereits vorlagen, während sie mir hier umgekehrt mit grösster Wahrscheinlichkeit zu ergeben scheint, dass sie in EU. noch nicht vorhanden waren. Bei Julian Const. 107, 3 wird als Enterbungsgrund des Sohnes angegeben: „Si cum maleficis quasi maleficus conversetur“, wo der Maleficus weniger den Missethäter im allgemeinen, als den Zauberer bezeichnen wird. Jedenfalls ist das so verstanden, wenn es P. 1, 15 wiedergegeben ist mit: „si filii efficiantur malefici, id est faculatores (facturatores).“ Heisst es nun statt dessen U. 77 nur: „si filii efficiantur baudatores“, so entspricht das an und für sich zweifellos meiner Annahme, wonach es in E. ursprünglich lediglich geheissen haben würde: „si filii efficiantur malefici“, ohne die Erläuterung. Ist aber in U. 77 die Vorlage überhaupt etwas stärker verarbeitet und insbesondere verkürzt, vgl. S. 246, so wäre es immerhin denkbar, dass man von der Erläuterung absah und so mehr zufällig auf die kürzere Fassung zurückkam. Aber es kommt ein sehr gewichtiger Grund hinzu. Baudator oder Bauzator bezeichnet zunächst den Betrüger oder Verräther; vgl. Ducange zu Baudator, Bausia; Raynouard Lexique Roman zu Bauzar; Diez Roman. Wörterb. zu Bugia. Insbesondere aber bezeichnet Baudia oder Bauzia, ähnlich wie Felonia,

die allerverschiedensten Missethaten, wenn dabei zugleich Verletzung der Lehnstreue eingreift, wenn sie in Beziehung auf den Lehnsherrn begangen werden. So auch in den Usatici. Das ergibt sich besonders deutlich, wenn, nachdem in einer Reihe von Capiteln die schwereren Vergehen gegen den Senior aufgezählt werden, und dabei U. 40 von der Ermordung des Senior gesagt ist, dass das die „maxima bausia" sei, es weiter U. 41 noch heisst: „De aliis namque bausiis et malefactis firmet homo directum seniori suo etc." Bausiae sind demnach sowohl die aufgezählten schweren, wie die verschiedensten anderen Vergehungen gegen den Senior, wie sich das auch aus den Bemerkungen des Wilhelm von Valseca zu U. 43. 48 (f. 109. 112) ergibt. So konnte man in einer Rechtsaufzeichnung, welche sich vorwiegend mit dem Lehnsverhältniss beschäftigt, Malefici ganz passend mit Baudatores wiedergeben. Aber freilich nur, wenn man darunter Missethäter im allgemeinen, nicht Zauberer verstand, wie in P. 1, 15. Würde U. in einer Gegend entstanden sein, wo anzunehmen wäre, dass man die Erläuterung mit Faculatores oder Facturatores nicht verstand, so könnte immerhin trotz des Vorhandenseins derselben nicht auffallen, wenn man dennoch abweichend bei den Malefici an Missethäter dachte. Aber gerade auch im Catalonischen finden sich die entsprechenden Ausdrücke Fatiller und Fadador und damit zusammenhängende; vgl. Raynouard zu Fat. Lag die Erläuterung vor, so hat man sie auch verstanden. Hat man trotzdem den lateinischen Ausdruck in seiner anderen Bedeutung aufgefasst, so liegt darin doch ein fast überzeugender Beweis dafür, dass EU. die provenzaliche Erläuterung nicht enthielt. Mag die Möglichkeit nicht schlechtweg ausgeschlossen sein, dass man sich nur an die Fassung der Vorlage hielt, ohne sich um den Inhalt zu kümmern, und die Baudatores nannte, weil sie nach Landesrecht gerade hier zu nennen waren, so wäre es doch wieder ein überaus auffallender Umstand, dass das nun trotzdem zufällig gerade einen Ausdruck der Vorlage getroffen haben sollte, welcher sich an und für sich immerhin so übersetzen liess. Die Annahme des Vorhandensein der Erläuterung in EU. führt auf so gehäufte Unwahrscheinlichkeiten, dass gewiss nur die gewichtigsten Gegengründe noch ein Festhalten an derselben rechtfertigen würden. Das wird denn auch für alle ähnlichen glossirenden Angaben massgebend sein müssen, wenn es sich auch nicht unmittelbar erweisen lässt, da sich in den übrigen für die U. benutzten Capiteln von E. solche Angaben überhaupt nicht finden.

Ergibt sich aus der Benutzung in den Usatici zunächst für die Zeitfrage der wichtige Halt, dass die Exceptiones wenigstens in ur-

sprünglichster Gestalt um 1068 schon vorhanden waren, so ist dieselbe doch auch für die Frage nach dem Entstehungsort insoferne nicht ohne Bedeutung, als sich nun, wenigstens wenn man dem zuletzt Bemerkten zustimmt, ein unmittelbarer Beleg für meine Annahme ergeben hat, dass dem ursprünglichen Text der Exceptiones die auf Südfrankreich deutenden Angaben noch fehlten, und damit jeder Grund entfällt, an der früher herrschenden Ansicht, dass das Werk dort überhaupt entstanden sei, festzuhalten. Die Annahme aber, das Werk sei in Catalonien entstanden, weil wir nun dort das früheste Zeugniss für sein Vorhandensein finden, würde wesentlich denselben Schwierigkeiten begegnen, auf welche ich S. 44 bezüglich der Annahme der Entstehung in Südfrankreich hinwies. Von einer Kenntniss justinianischen Rechts zeigt sich auch in Catalonien keine Spur, wenn wir von den Usatici selbst absehen. Und geht da nicht gerade Alles auf die Exceptiones zurück, so genügt zur Erklärung, wenn sich unter den Sapientes am Hofe des Grafen, vgl. S. 260, ein oder anderer aus Italien stammender oder in Italien gebildeter Rechtskundiger befand. Verbindungen mit Italien können ja zu Barcelona nie befremden; und sie scheinen gerade in dieser Zeit wegen der Bestrebungen der Curie, den spanischen Ritus durch den römischen zu ersetzen, vgl. Antiqua liturgia Hispanica Gothica (Romae 1746) 1, 42 ff., ungewöhnlich lebhaft gewesen zu sein. Insbesondere stand auch Raimund mit der Curie in näheren Beziehungen; und wird auch, wie schon bemerkt, die Annahme, dass der Legat Hugo Candidus bei der Entstehung der Usatici betheiligt war, nicht genau sein, so können alle diese Verhältnisse es immerhin erklären, wenn in den Usatici sich hie und da römischrechtlicher Einfluss zeigt, obwohl im allgemeinen in Catalonien von einer Geltung oder ausgedehnteren Kenntniss des römischen Rechts in dieser Zeit nicht wohl die Rede sein kann. Würde dann allerdings die Nichtbenutzung des Breviar in den Exc. bei Annahme einer Entstehung derselben in Catalonien nach schon früher Bemerktem weniger auffallen, als bei Annahme einer Entstehung in Südfrankreich, so würde dagegen in einem Lande, in welchem das westgothische Gesetzbuch in voller Geltung stand, der Umstand, dass in den Exc. wohl longobardisches, nicht aber gothisches Recht berücksichtigt erscheint, um so unerklärlicher sein. Nicht einmal das wird aus den betonten Umständen mit Sicherheit zu schliessen sein, dass die Exceptiones auf dem Wege über Catalonien Eingang in Südfrankreich fanden. Sie konnten umgekehrt etwa auch von hier, ehe sie überarbeitet waren, nach Catalonien kommen. Sie können aber auch hier wie dort selbstständig eingeführt sein.

Meine früheren Annahmen bezüglich des Entstehungsortes der Exceptiones erhalten demnach durch die besprochenen Umstände nur insoferne einen weiteren Halt, als sich nun für die Vermuthung, die auf provenzalischen Ursprung deutenden Stellen seien später zugefügt, eine bestimmtere Bestätigung zu finden schien und damit für die Annahme der Entstehung in Italien.[1]) Wichtiger ist der Gewinn für die Zeitfrage. Allerdings findet auch da das, was ich aus innern Gründen ohnehin folgerte, lediglich eine weitere Bestätigung. Aber, wie ich denke, eine überaus erwünschte. Die sich mit der vorbolognesischen Litteratur

---

[1]) Bei Gelegenheit einer durch diese Arbeit veranlassten Anfrage erfuhr ich von Pflugk-Harttung zu meiner grössten Ueberraschung, dass das Tübinger Rechtsbuch in den Catalogen der Tübinger Bibliothek unter dem Titel: „Petri Ravennatis Exceptiones legum Romanorum" eingetragen ist. Bietet aber die Handschrift selbst dafür keinerlei Halt, so war auch nicht festzustellen, worauf sonst die vor etwa zwanzig Jahren eingetragene Angabe sich stützen mag. Sie musste mir um so mehr auffallen, als meines Wissens vor der bezüglichen Erörterung in dem 1870 erschienenen dritten Bande meiner Forschungen nie auch nur die Vermuthung geäussert ist, die Exceptiones könnten zu Ravenna entstanden sein. Vielleicht handelt es sich bei der Angabe um eine blosse willkürliche Uebertragung auf den um den Beginn des sechszehnten Jahrhunderts in Deutschland lehrenden und dort unter dem Namen Petrus Ravennas bekannten Juristen Petrus Tomais; vgl. Stintzing Gesch. der populär. Litt. 147. Fitting, dem ich bei dieser Arbeit auch manche sonstige fördernde Mittheilung verdankte, macht mich auch darauf aufmerksam, dass, wenn er nicht irre, in der Hist. litt. de la France der aus Ravenna gebürtige Petrus Damiani als Verfasser der Exceptiones bezeichnet sei und sich daraus jene Angabe erklären könne, die in beiden Fällen natürlich ohne allen Werth sein würde. Dagegen ist auch Fitting der Ansicht, dass, wenn wirklich ein Petrus aus Ravenna der Verfasser war, wie mir das allerdings auch ganz abgesehen von jener Angabe wahrscheinlich ist, insbesondere auch der Zeit nach zunächst an den sichtlich sehr angesehenen Rechtskundigen Petrus de Rainerio, auch als Petrus scholasticus und scholasticissimus oder Vir sapiens bezeichnet, zu denken sein dürfte, der von 1021 bis 1087 oft in den Gerichtsurkunden der Romagna genannt wird; vgl. Ital. Forsch. 3, 104. — Ich bemerke noch zum Aufsatze über die Exceptiones S. 24, dass auch nach dem 1052 geschriebenen Ritual von Silos, Berganza Antiguedades de España 2, 669, dem Manne bei Ehebruch der Frau noch die Wiederverheirathung gestattet ist. — S. 29 sollte es bei der zweimaligen Anführung von 3, 11 das erstemal 3, 2 heissen. — Zu dem S. 58 ff. über die Persönlichkeit des Recht Bemerkten würde insbesondere auch L. Pap. Karol. M. 148 zu beachten sein, dann die Memoria von 822 § 14, M. Germ. Cap. 1, 419, und andere Stellen der Capitularien, welche auf das longobardische als gemeines Recht hindeuten. — Erhielt ich unmittelbar vor der Beendigung des Druckes dieses Aufsatzes noch das S. 245 erwähnte Werk von Antequera in der Ausgabe von 1884, so darf ich aus dem, was dort S. 319 über die Usatici bemerkt ist, schliessen, dass die Annahme, welche ich S. 245 als die bisher herrschende behandelte, auch durch neuere spanische Forschungen keine Umgestaltung erfahren hat.

des römischen Rechts beschäftigende Forschung ist doch kaum durch etwas mehr behindert, als dadurch, dass es, abgesehen etwa von der wenig bedeutenden Schrift des Petrus Crassus, durchweg an festen äusseren Haltpunkten für die Zeitbestimmung fehlt. Die auf innere Gründe oder das angebliche Alter einzelner Handschriften gestützten Beweise sind, auch wenn im allgemeinen ihre Stichhaltigkeit nicht wohl zu bezweifeln ist, doch selten so überzeugend, dass sie nicht noch Einwendungen zuliessen. Es scheint mir daher für die Fortführung dieser Studien von grösster Bedeutung zu sein, dass sich für das wichtigste Denkmal jener Litteratur, welches für das Urtheil über den Stand der Rechtswissenschaft in vorbolognesischer Zeit vorzugsweise massgebend sein muss, ein, wie ich denke, unanfechtbarer Beweis gefunden hat, wonach es jedenfalls vor 1068 entstanden ist.

Innsbruck, 1886 Juni 2.

Zur rumänischen Streitfrage[1]).

Von

D. Onciul.

Seit Roeslers „Romänischen Studien" nimmt bekanntlich die Frage nach der Herkunft der Rumänen ein besonderes Interesse in Anspruch. In dem darüber geführten Federstreit, dem wir bereits eine ziemlich ansehnliche und vielsprachige Literatur verdanken, reiht sich als neueste Erscheinung die unten genannte Publication von Píč an, an deren Besprechung wir einen Versuch zur Beleuchtung der strittigen Frage aus einem neuen Gesichtspunkte knüpfen wollen.

Zur behandelten Controverse hat Píč schon in seinen zwei Abhandlungen: „Ueber die Abstammung der Rumänen" (1880) und „Der nationale Kampf gegen das ungarische Staatsrecht" (1882), die er seiner vorliegenden Schrift vorausgehen liess, einige schätzenswerte Beiträge geliefert, welche, wenngleich in manchen Theilen wohl anfechtbar, die Ansicht von der ununterbrochenen Ansässigkeit der Rumänen im alten Dacien seit der Zeit der römischen Herrschaft wenigstens theilweise unterstützen. Einen ähnlichen Erfolg, obzwar im ganzen minder wirksam, dürfte wohl auch sein neues Werk haben. Doch ist darin der rumänischen Frage nur der kleinere Theil, nämlich der I. Abschnitt: „Das rumänische Volksthum" (S. 1—95) gewidmet. Der Rest verbreitet sich meist über slavische (besonders russische) Verhältnisse, die mit der zu erörternden Frage nichts gemein haben, und bringt zum Schluss auch einige beachtenswerte Gründe gegen die Ansicht Roeslers in Bezug auf die Wanderung der Ungarn und den Anonymus Belae regis Notarius.

---

[1]) J. L. Píč, Zur rumänisch-ungarischen Streitfrage. Skizzen zur ältesten Geschichte der Rumänen, Ungarn und Slaven. Leipzig 1886, 486 S.

Wir wollen hier nur jenen Theil der Arbeit näher ins Auge fassen, der die wichtige Streitfrage über die Wohnsitze der Rumänen im Mittelalter betrifft. Ich muss aber vorausschicken, dass dieser Theil, so verdienstlich das Uebrige im allgemeinen auch genannt zu werden verdient, am schwächsten erscheint. Wir vermissen darin — wie schon von anderer Seite mit Recht bemerkt worden ist[1]) — „eine unbefangene Prüfung, ein sorgfältiges Abwägen der für und wider sprechenden Gründe". So ist denn auch das Resultat, zu dem der Verfasser gelangt, kein befriedigendes und unseres Erachtens auch kaum haltbar. Wenn ich es daher unternehme, in Anschluss an das besprochene Buch auf die Frage selbst etwas näher einzugehen, so ist es, um aus anderen Gesichtspunkten auf die Richtung hinzuweisen, in welcher die Untersuchung weiter zu führen wäre, um zu einer befriedigenden Lösung der schwierigen Controverse gelangen zu können.

In der rumänischen Frage ist Píč schon von seinen früheren Abhandlungen her als eifriger Verfechter der Continuität des romanischen Elements im Trajanischen Dacien bekannt. Ein neues Argument, das in dem vorliegenden Buche zu Gunsten dieser Ansicht vorgebracht wird, ist der rumänische Volkstypus. Nach der bei Bereisung der rumänischen Gegenden gewonnenen Anschauung unterscheidet der Verf. bei dem rumänischen Volke zwei verschiedene und auch geographisch getrennte Volkstypen: in der südwestlichen Hälfte des rumänischen Gebietes weist der rumänische Typus eine entschieden römische Grundlage auf, hingegen in der nordöstlichen Hälfte ist den Rumänen ein nichtrömischer, nach Píč dacischer Typus eigen. Beide Typen treten freilich nur in gewissen Gegenden reiner auf, sonst aber mehr oder weniger abgeschwächt und mit fremdartigen Typen vermischt. Ausgesprochene römische Typen fand der Verf. namentlich im östlichen Banat mit der angrenzenden westlichen (kleinen) Walachei, sowie in der Gegend des Bihargebirges, wo auch Schmidl (der Verfasser des Werkes: „Das Bihargebirge") dieselbe Beobachtung machte. Auch in Siebenbürgen trägt der rumänische Volkstypus, wie schon Söllner in seiner „Statistik des Grossfürstenthums Siebenbürgen" bemerkte, die Merkmale des römischen Grundtypus; dieser ist aber hier nach Píč mehr abgeschwächt und zumeist im Gebirge ausgeprägter, namentlich im südwestlichen Theile, während im Flachlande der rumänische Typus mehr slavische Beimischung verräth. Aehnlich verhält es sich in der östlichen Walachei. Hingegen weist

[1]) Zarnckes Literarisches Centralblatt für Deutschland. 1886, Nr. 16.

das Gebiet der ehemaligen Moldau (mit einer einzigen Ausnahme in der Bukowina, wo der Verf. gegendweise auch römische Typen fand) einen vom römischen verschiedenen Volkstypus auf, der im Flachlande starke slavische Beimischung bekundet, während im Gebirge häufig typische Figuren zu sehen sind. Im Gebirge der nördlichen Moldau versichert der Verf., eine auffallende Aehnlichkeit des dortigen Typus mit den dacischen Typen der Trajanssäule gefunden zu haben. Dies veranlasst ihn, den moldauischen Volkstypus für den dacischen zu halten, obgleich im Flachlande diese Aehnlichkeit nicht herauszufinden ist. Marmarosch, woher die Moldau bei der Begründung des Fürstenthums besiedelt ward, sowie den nördlichen Winkel Siebenbürgens hat der Verf. nicht besucht, wurde aber versichert, der römische Typus sei dort gleichfalls nicht zu treffen.

Auf Grund dieser ethnologischen Merkmale, die wir — obzwar sie noch nicht als ganz sichergestellt zu betrachten sind — im grossen und ganzen nicht bestreiten können, gelangt Píč zu dem Schlusse: dass die Daco-Rumänen der südwestlichen Hälfte starke Spuren römischen Blutes aufweisen, wogegen jene der nordöstlichen Hälfte dacischem Blute entsprossen seien, — beide, je nach der Gegend, mehr oder weniger mit slavischem Blute vermischt. Daraus wird nun weiter gefolgert, dass nach dem alten Dacien eine nicht unbeträchtliche Colonisation aus Italien mittelbar oder unmittelbar dirigiert worden sein muss und dass bei der Auflassung der Provinz daselbst eine römisch sprechende Bevölkerung zurückblieb, so zwar, dass in dem südwestlichen Gebirge vorwiegend römische Colonisten, in dem nördlichen Gebirge aber der Mehrzahl nach romanisierte Dacier Zuflucht gefunden haben. Die Nachkommen derselben, mit Beirechnung späterer Vermischung, seien die Träger der rumänischen Nationalität, deren Grundstock ursprünglich im westlichen gebirgigen Theile Daciens gewesen, wo Píč bereits früher auf historischem Wege zu demselben Resultat gelangte.

Sehr stichhältig ist dieses neue Argument für sich allein allerdings nicht. Denn der dacische Typus der Moldauer ist zum mindesten nicht sichergestellt, der römische Typus der südwestlichen Daco-Rumänen aber ist nach Pouqueville und Ami Boué, wie Píč selber eingesteht, auch bei den Macedo-Rumänen neben fremdartigen Typen zu treffen. Dagegen sucht zwar der Verfasser (S. 13) geltend zu machen, dass bei den letzteren die vorhandenen zwei verschiedenen Haupt-Typen nicht örtlich so entschieden getrennt sind, wie bei den Daco-Rumänen, während andererseits die Istro-Rumänen sich vom

Typus der umwohenden Slaven nicht unterscheiden[1]). Aber diesem geringfügigen Umstande, der bei der stattgehabten Völkerverschiebung auf der Hämus-Halbinsel wohl ganz erklärlich ist, können wir keine solche Bedeutung beimessen. Sehr wichtig jedoch scheinen mir andere Rücksichten.

Es ist gewiss eine nicht zu unterschätzende Thatsache, dass der römische Grundtypus bei den Daco-Rumänen gerade für jene Gegenden charakteristisch ist, wo nach sicheren Ergebnissen die römische Colonisation am intensivsten war, nämlich in dem südwestlichen Theile des alten Dacien, wo sich eben merkwürdigerweise auch die meisten oder fast alleinigen Reste von der alten topographischen Nomenclatur nebst einer (besonders hier) überwiegenden rumänischen Gebirgsnomenclatur[2]) erhalten haben, und wo bekanntlich die norddanubianischen Rumänen in compacten Massen zuerst am zahlreichsten auftreten. Dieses Zusammentreffen von solchen gegenseitig sich ergänzenden und erklärenden Thatsachen, das wohl keinem blossen Zufalle zugeschrieben werden kann, fällt, zumal auch in Berücksichtigung der hergebrachten geschichtlichen Ueberlieferung, nicht ungewichtig in die Wagschale für die Fortdauer des romanischen Elements auf jenem Boden. Schon die erhaltenen Reste alter topographischer Nomenclatur, worauf auch Píč hinweist, nöthigen uns, wie selbst Gegner der Continuität zugestehen[3]), bei der Auflassung Daciens das Verbleiben romanischer Bevölkerungsreste, durch welche jene Namen hätten überliefert werden müssen, unbedingt anzunehmen. Gegen den Einwand, dass diese Reste in den Stürmen der Völkerwanderung aufgerieben werden mussten, wird nicht ohne stichhältigen Grund verfochten, dass jene romanischen Bruchtheile zeitweise im Gebirge ihre Zuflucht und Rettung fanden, welches durch das Ueberwiegen der rumänischen Nomenclatur auch ein sprechendes Zeugnis davon gibt, wie lange es das Volk beherbergte, das ihm den Stempel seiner Nationalität aufgedrückt. Dazu möchte ich noch bemerken, dass in

[1]) Bei dem diesbezüglichen Citat auf S. 14 soll statt Gaster richtig Gartner heissen.

[2]) Vgl. Xenopol, Teoria lui Roesler. Jassi 1884, p. 201 ff. (Französische Ausgabe: Une énigme historique. Les Roumains au moyen âge. Paris 1885, p. 149 ff.), wo die Gebirgsnomenclatur Siebenbürgens und der angrenzenden Gebiete nach der österreichischen Generalstabskarte zusammengestellt ist. In dem südlichen und westlichen Gebirgszuge überwiegen entschieden die rumänischen Namen, während in den übrigen Theilen sie mehr oder weniger in der Minderheit sind, was für unsere Frage sehr wichtig ist.

[3]) Tomaschek, Zur Kunde der Haemus-Halbinsel. Wien 1882, S. 45.

dem westlichen Theile des dacorumänischen Gebietes, wo auch die rumänische Gebirgsnomenclatur entschieden überwiegt, die gegenwärtige Form einiger aus dem Alterthum erhaltenen Namen nicht unwesentlich den rumänischen Lautgesetzen entspricht und durch Vermittlung dieser Sprache zu erklären ist, wobei bei Namen wie Körös die Rumänen die ursprünglichere Form Crişu (Crisius) behalten haben. Auf Grund dieses näher ausgeführten toponymischen Arguments gelangte ich in meiner Besprechung von Xenopols Schrift: „Teoria lui Roesler“ (Convorbiri literare, Bucureşti 1885, t. XIX.) zu einem ähnlichen Resultate betreffs des Gebietes romanischer Continuität, wie Píč auf Grund des rumänischen Volkstypus, sowie zum Theil auch Hasdeu (Istoria critica a Românilor, Bucureşti 1875) auf topographisch-ethnographischem Wege. Es ist jedenfalls nicht ohne Bedeutung, „wenn die Logik der Thatsachen — wie Píč sagt — bei der Behandlung verschiedenartiger Stoffe doch zu derselben Schlussfolgerung führt, wie eben erwähnt wurde“.

Wenn aber darnach die Fortdauer des noch so spärlich gebliebenen romanischen Elements im Trajanischen Dacien die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hat, so kann andererseits nicht geleugnet werden, dass auch die Wanderungstheorie nicht ohne triftige Gründe verfochten wird. Hieher gehört zunächst die ehemalige grosse Verbreitung des romanischen Elements auf der Hämus-Halbinsel, wo die nördlichen Gebiete, namentlich Dalmatien, das Aurelianische Dacien und theilweise auch Thracien bis in das VII. Jahrhundert zum grössten Theil romanisch waren[1]). Diesem Umstande, sowie anderen nicht minder wichtigen Beweisgründen, die für die Wanderung nach Norden geltend gemacht wurden, schenkt Píč bei seiner einseitigen Betrachtung zu geringe oder auch gar keine Aufmerksamkeit. Der Verf. erweist zwar (S. 30 ff.) aus der Lebensbeschreibung des heil. Demetrius, sowie aus Kekavmenos die frühzeitige Verdrängung des romanischen Elements aus den Donauländern der Hämus-Halbinsel nach dem Süden, wo nachher der Grundstock der süddanubianischen Wlachen im Pindusgebirge zu finden ist, woselbst sich noch die der Entnationalisierung entgangenen Macedo-Rumänen bis heute erhalten haben. Bei dieser unzweifelhaften Volksverschiebung, die namentlich durch die slavische Einwanderung herbeigeführt ward, kann aber in Erwägung der für die Wanderungstheorie sprechenden Gründe auch die Annahme einer gleichzeitigen Auswanderung nach dem Norden nicht ausgeschlossen bleiben. In dieser Beziehung hat man bis

[1]) Vgl. Jung, Die romanischen Landschaften des römischen Reiches. S. 366 ff.



jetzt eine sehr wichtige Nachricht aus den Acta S. Demetrii (Miracula, lib. II. c. 195—196) übersehen, nach welcher während der Avaren- und Slaveneinfälle, durch welche die nördlichen Landschaften der Hämus-Halbinsel entvölkert und die romanischen Einwohner aus ihren Wohnsitzen verdrängt wurden (ibid. c. 158 und 169), ein beträchtlicher Theil der dortigen Bevölkerung nordwärts der Donau übersiedelt worden sei. Ihr wesentlicher Inhalt ist folgender.

Als die Slaven und Avaren fast ganz Illyricum verwüsteten, nämlich die Provinzen: beide Pannonien, beide Dacien (ripensis und mediterranea), Dardanien, Mysien, Praevalis (Τρίβαλις), sowie Rhodope nebst den anderen Provinzen Thraciens bis an die Mauern von Byzanz, da führten sie die gesammte Bevölkerung von hier jenseits der Donau in die gegen das Sirmische Pannonien gelegene Gegend. Dort siedelte der Avaren-Chagan das ganze gefangen genommene Volk als seine Unterthanen an[1]). Seit jener Zeit vermengte es sich dann mit den Bulgaren und Avaren und den anderen Heiden und vermehrte sich durch Nachkommenschaft, so dass es zu einem sehr zahlreichen Volke anwuchs (λαοῦ ἀπείρου καὶ παμπόλλου γεγονότος). Aber die Söhne bewahrten die Art ihres Volksthums und die römischen Sitten, und wie in Aegypten das Volk der Hebräer unter den Pharaonen sich vermehrte, so ward auch unter diesen durch den orthodoxen Glauben und die heilige Taufe das Christenvolk vermehrt. Nachdem nun einige sechzig Jahre und darüber verstrichen waren, seitdem ihre Vorfahren die Verwüstung der Barbaren erlitten hatten, und nachdem seither schon der grösste Theil der Uebersiedelten als eigenberechtigtes Volk (ὡς ἴδιον ἔθνος) frei geworden war, da gab ihnen der Avaren-Chagan einen eigenen Fürsten namens Kuber. Dieser vereinigte das vertriebene (ἀνάστατον) römische Volk, dessen Sehnsucht nach dem väterlichen Heim er kannte, und mit diesem und anderen von den Heiden vom Chagan abfallend, machte er sich auf, mit dem Volke zu entweichen. Der Chagan verfolgte ihn zwar, wurde

[1]) . . . ἐκπορθήσαντες, ἅπαντα τὸν αὐτὸν λαὸν εἰς τὸ ἐκεῖθεν πρὸς Παννονίαν μέρος τὸ πρὸς τῷ Δανουβίῳ ποταμῷ, ἥστινος ἐπαρχίας πάλαι μητρόπολις ὑπῆρχεν τὸ λεχθὲν Σερμεῖον. Ἐκεῖσε οὖν, ὡς εἴρηται, τὸν ἅπαντα λαὸν τῆς αἰχμαλωσίας κατέστησεν ὁ λεχθεὶς χαγάνος, ὡς αὐτῷ λοιπὸν ὑποκειμένους . . . (ipsummet omnem populum ad eam, quae hinc Pannoniam versus dissita est, abduxisse plagam, Danubio adjectam, cujus provinciae, quod vocatur Sirmium, metropolis olim fuit. Ibidem igitur, ut dictum est, captivum omnem populum, velut sibi deinceps subditum, praedictus Avarum Chaganus constituit.) Diese Gegend an der Donau war am nördlichen Ufer gelegen, da weiterhin gesagt wird, dass die Nachkommen der übersiedelten Römer bei ihrer späteren Rückkehr in die Heimat über die Donau giengen (περάσαντα . . . τὸν προαφηγηθέντα Δάνουβιν ποταμόν).

aber besiegt und zog sich mit dem ihm übrig gebliebenen Volke in die nördlichen Gegenden zurück, während Kuber mit seinem Volke über die Donau gieng und den Κεραμήσιος κάμπος (in Macedonien) besetzte. (Migne, Patrol. gr. t. 116, col. 1361 sq.)

Es würde uns zu weit über den Rahmen dieses Aufsatzes führen, wollten wir hier diese Erzählung einer eingehenden Kritik unterziehen. Jedenfalls ist sie aber bisher die einzige historische Nachricht, welche — wie ich an anderer Stelle (Convorbiri literare XIX, 596 ff.) darzuthun versuchte — als directes Zeugnis für die Wanderungstheorie in Anspruch genommen werden könnte, obgleich der Autor mit seinen biblischen Reminiscenzen die Nachkommen der nordwärts übersiedelten Romanen nach mehr als 60 Jahren ins Reich zurückkehren lässt. Das Ereignis wird c. 158 in die Zeit des Erzbischofs Joannes von Thessalonik gesetzt, der zum J. 681 bezeugt ist (Migne l. c. col. 1095), und fällt daher mit der slavo-bulgarischen Ansiedlung zusammen, welche den jähen Niedergang des bis zu diesem Zeitpunkte namentlich in den Donauprovinzen am zahlreichsten vertretenen romanischen Elements auf der Hämus-Halbinsel zur Folge hatte. Auch nach Constantin Porphyrogenitus (de adm. imp. c. 29 ff.) wurden die Romanen des von Serben und Croaten besetzten Gebietes durch die Avaren und Slaven aus ihren Wohnsitzen fast sämmtlich verdrängt (ohne zu sagen wohin), welche Nachricht durch die Lebensbeschreibung des heil. Demetrius in übereinstimmender Weise ergänzt wird. Durch die darnach neben der erwiesenen Verdrängung nach dem Süden aus gleichem Anlasse erfolgte Auswanderung nach dem Norden, für welche übrigens mehrere Gründe streiten, mag das im alten Dacien zurückgebliebene romanische Element soweit verstärkt worden sein, dass es die Stürme der Völkerwanderung überdauern konnte. Auf eine solche Zuwanderung aus dem Süden dürfte auch das Christenthum der norddanubianischen Rumänen, dessen römischer Ursprung — was Píč nicht in Berücksichtigung nimmt — durch die Sprache bezeugt ist[1]), zurückzuführen sein, wie die obige Nachricht es auch andeutet. Doch kann ich hier nicht auf eine nähere Erörterung der Frage von dieser Seite eingehen. So viel steht aber fest, dass der Verfasser jenes Theils der Acta S. Demetrii (zwischen Ende des VIII. und der zweiten Hälfte des IX. Jahrhunderts geschrieben, vgl. Migne l. c. 1095) im Norden der Donau schon im VII. Jahrhundert eine zahlreiche romanisch-christliche Bevölkerung

---

[1]) Vgl. Tomaschek, Zur Kunde der Haemus-Halbinsel, S. 58 ff. Chițu, Cuvinte creștine in limba româna. Columna lui Traian, București 1882, p. 452 ff.



kennt, deren Ursprung aus den Donauprovinzen des oströmischen Reiches hergeleitet wird. Damit erhält nun die viel umstrittene Rumänenfrage einen Anhaltspunkt zu ihrer endlichen Lösung: wir dürfen einerseits die fragliche Einwanderung nicht später als im VII. Jahrhundert beginnen lassen, und zwar als unmittelbare Folge der slavischen Ansiedlung auf der Hämus-Halbinsel; andererseits werden wir auf Grund obiger Erwägungen zugestehen müssen, dass bis zu diesem Zeitpunkte auch im alten Dacien romanische Reste sich noch erhalten haben, welche, durch den Zuwachs aus dem Süden verstärkt, dem dacorumänischen Volksthum das Dasein gaben. Auf diese Weise erfahren die beiderseitigen Argumente eine gerechte Würdigung. Doch müssen wir nach den uns zu Gebote stehenden Nachrichten annehmen, dass bis zu dieser durch die Avaren, Slaven und Bulgaren herbeigeführten ethnischen Umwälzung das ostromanische Element auf der Hämus-Halbinsel allenfalls stärker vertreten war, als im alten Dacien. Aber nach der slavo-bulgarischen Ansiedlung mit ihrer schrecklichen Verheerung verliert das oströmische Reich seinen bis dahin vorwiegend romanischen Charakter, als dessen Kennzeichen es ausser den nach dem Süden geflüchteten romanischen Resten nur noch den Namen „Romania“ bis zu seinem Ende behielt. So finden wir es auch erklärlich, dass gerade in jener Zeit, wo die romanischen Landschaften der Hämus-Halbinsel an die Avaren und Slaven verloren giengen, unter Phocas (602—610) die lateinische Sprache aufhört, im oströmischen Reiche die herrschende Amtssprache zu sein und durch die griechische ersetzt wird.

Hinsichtlich des Kekavmenos, dessen Kunde von dem Ursprunge der Wlachen von den von Trajan unterworfenen Daciern und den Bessen der Hämus-Halbinsel von Tomaschek (a. a. O. S. 60 ff.) zu Gunsten der Rückwanderungstheorie interpretiert wird, wo doch der Autor nur von einer Wanderung nach dem Süden spricht, äussert sich Píč mit mehr Recht im Sinne der gegentheiligen Ansicht. Denn bei der Erwähnung der ehemaligen Wohnsitze der Wlachen an der Donau und Save, in dem zu seiner Zeit (XI. Jahrhundert) von Serben bewohnten Gebiete, hat Kekavmenos nur die Süd-Wlachen im Auge, von denen er eben spricht, indem er sie von dorther nach dem Süden (Epirus, Macedonien und Hellas) auswandern lässt, wohin sie bekanntlich durch die slavische Einwanderung verdrängt wurden. Aus der Gleichstellung der Wlachen im allgemeinen mit den alten Daciern und Bessen (οὗτοί γάρ εἰσιν οἱ λεγόμενοι Δάκαι καὶ Βέσσοι) scheint hingegen eher hervorzugehen, dass Kekavmenos damit die zwei rumänischen Volkszweige seiner Zeit, die norddanubianischen Daco-

Wlachen und die südlichen Hämus-Wlachen, bezeichnet. Nichtsdestoweniger ist sein Bericht ein wichtiges Zeugnis für die ehemalige Intensität des rumänischen Elements in den nördlichen Landschaften der Hämus-Halbinsel, an der Donau wie an der Save, aber auch ein unzweideutiges Zeugnis dafür, dass es im XI. Jahrhundert hier nicht mehr zahlreich vertreten war, da der Grundstock der süddanubianischen Wlachen schon weitab im Süden genannt wird.

Was nun die räumliche Trennung beider Zweige betrifft, so können wir darin mit Píč keineswegs übereinstimmen, wenn er dieselbe in Widerspruch mit den Ergebnissen der Sprachforschung schon in das III. Jahrhundert versetzt. Der Verf. meint (S. 38): „Der Zeitpunkt ihrer Trennung wäre allenfalls in der Zeitperiode, wo das Trajanische Dacien den Gothen als Beute belassen wurde, zu suchen, so dass man annehmen müsste, die Daco-Rumänen seien durch die Gotheneinfälle in die Gebirge Transilvaniens, die Macedo-Rumänen aber etwa durch die Hunnen- und Avarenstürme nach dem Pindosgebirge, Epirus und Macedonien verdrängt worden, wo dann jede Berührung zwischen ihnen aufhören musste“.

Zunächst müssen wir uns verwundern, dass nach Miklosich's Untersuchungen über die Lautlehre der rumänischen Dialekte (Sitzungsberichte der kais. Akad. d. Wiss. Wien, 1881—1882) eine solche Ansicht ausgesprochen werden konnte. Nach den dort festgestellten Thatsachen kann eine so frühe Trennung der rumänischen Volkszweige unmöglich zugegeben werden. Die drei rumänischen Hauptdialekte (daco-, macedo- und istrorumänisch) weisen darin, wodurch sie sich von den anderen romanischen Sprachen wesentlich unterscheiden, eine so gemeinsame Entwicklung auf, dass für ihre ehemalige territoriale Einheit unbedingt eine längere Dauer angenommen werden muss. Wir müssen sie gewiss mindestens bis in das VII. Jahrhundert gelten lassen, wo durch die slavo-bulgarische Ansiedlung die räumliche Trennung bewirkt ward, und auch da konnte diese nur allmählich vollendet worden sein, so dass noch während der ganzen ersten Hälfte des Mittelalters eine gewisse Berührung zwischen den einzelnen rumänischen Dialekten wenigstens das Gebirge entlang bestanden zu haben scheint. Bis zum VII. Jahrhundert aber standen Daco- und Hämus-Romanen in territorialem Zusammenhang, nur nur durch die Donau getrennt, deren beide Ufer — auf dem nördlichen namentlich in der Gegend, wo sich die Karpaten mit dem Hämus berühren — romanisch waren, so dass bis zur slavo-bulgarischen Ansiedlung die gleichartige wesentliche Entwicklung der rumänischen Sprache zu beiden Seiten des Stromes zustande kommen

konnte. Dass die rumänische Sprache in dieser Zeit ihrem Wesen nach schon gebildet war, erhellt daraus, dass die slavischen Entlehnungen (mit sehr geringen Ausnahmen) nicht mehr den rumänischen Lautgesetzen angepasst wurden.

Was Píč (S. 45 ff.) zur Begründung der frühen Trennung der Daco- und Macedo-Rumänen über den rumänischen Artikel vorbringt, ist insoferne gefehlt, als bei den angeführten rumänischen Namen aus serbischen Urkunden des XIII. Jahrhunderts — wie Bunilo, Bratilo, Stanilo, Dobrilo u. a. — die Endung lo keinesfalls der macedorumänische Artikel lu ist, sondern lediglich die slavische Namensendung (wie in Michailo, Danilo u. a.), die rumänisch lă lautet (Danilă, Stanilă u. a.), wie es selbst der eben dort vorkommende Name Boilo, der auch in der Form Boila erscheint, darthut. Uebrigens haben die rumänischen Namen, die uns in serbischen Urkunden des XIV. Jahrhunderts begegnen, — wie Neagul, Stanul, Vladul u. a. — den dacorumänischen Artikel, der wohl allen auf serbischem Gebiete wohnenden Rumänen wie den heutigen Istro-Rumänen eigen war. Deswegen dürfen wir aber die Istro-Rumänen nicht, wie Píč (S. 53) will, von den Daco-Rumänen herleiten. Wir müssen sie nach ihrer Sprache als einen besonderen rumänischen Volkszweig betrachten, den ich am ehesten mit den dalmatinischen Romanen des Constantin Porphyrogenitus (in welcher Gegend auch Kekavmenos für die ältere Zeit Wlachen kennt), den späteren Moro-Vlachen (Nigri Latini) des Presbyter Diocleas, an welche noch die heutigen slavisierten Morlacken erinnern, in Zusammenhang bringen würde. Ihre Lostrennung von den anderen Stammesgenossen dürfte gleichfalls durch die slavische Einwanderung, doch nur allmählich erfolgt sein, bevor noch ein Bruchtheil derselben in späterer Zeit den Boden Istriens betrat. So ist das VII. Jahrhundert, die Zeitperiode der slavischen und bulgarischen Ansiedlung, welche den bekannten Niedergang des romanischen Elements auf der Hämus-Halbinsel und seine Zerstreuung nach allen Richtungen zur Folge hatte, als jener Zeitpunkt zu betrachten, wo die räumliche Trennung der bis dahin ihrem Wesen nach schon gebildeten rumänischen Sprache in ihre gegenwärtigen drei Haupt-Dialekte begann.

Da ist es aber für unsere Frage sehr wichtig, dass einige Lauteigenthümlichkeiten des macedorum. und istrorum. Idioms auch bei den Daco-Rumänen als mundartliche Abweichungen auftreten. Hieher gehört die namentlich moldauische, sporadisch auch anderwärss vorkommende Aussprache: chi (t'i) ghi (d'i) χi γi ñi statt pi bi fi vi mi, wie regelmässig bei den Macedo-Rumänen (vgl. auch im Zakonischen

ki gi θi δi ni statt pi bi fi vi mi), oder mancherorts (besonders in den nördlichen Gegenden) in der Uebergangsform pt'i bd'i mni neben seltenerem ptši bdži und ći (fast wie ši statt χi-fi) ǵi (fast wie ži statt γi-vi); ebenso das statt alten n zwischen zwei Vocalen auftretende r (wie im Istrorumänischen, gleichwie im toskischen Dialekt der Albanesen), gegenwärtig noch bei den Motzen im westlichen Siebenbürgen theilweise vorherrschend[1]), welches im Dacorumänischen neben früherem nr auch durch ältere Schriftdenkmäler solcher Mundart bezeugt ist[2]). Diesen Mundarten gegenüber, welche die vorgeschrittenere Lautwandlung des macedorumänischen oder des istrorumänischen Dialekts aufweisen, erscheint das reinere dacorumänische Idiom mit seinem ursprünglicheren Consonantismus, das als Volkssprache namentlich in dem südwestlichen Theile des rumänischen Gebietes — gerade dort, wo für die Fortdauer romanischen Elementes die früher erwähnten Gründe sprechen — heimisch ist, als ein älterer Grundstock des dacorumänischen Sprachthums, weshalb diese Mundart mit Recht auch die „archaische“ genannt wird. Es ist demnach nicht begründet, wenn Tomaschek (a. a. O. S. 48) behauptet, dass innerhalb der dacorumänischen Volkssprache nicht solche mundartliche Verschiedenheiten vorhanden seien, die auf einen älteren Grundbestandtheil schliessen liessen. Wir haben nämlich folgende dacorumänische Mundarten zu unterscheiden:

1. In dem südwestlichen Theile, dem nach aller Wahrscheinlichkeit anzunehmenden Gebiete romanischer Continuität, haben wir eine Mundart, welche die Labialen vor i und das 'n' unverändert beibehalten hat und nach ihrer Lautlehre unbedingt als die ältere gelten muss.

2. In den nördlichen Gegenden, die in einer späteren Zeit für die Dauer romanisiert wurden, weist die rumänische Volkssprache bei den Labialen vor i eine zwischen der südwestlichen Mundart und dem macedorumänischen Dialekt stehende Mittelform (pt'i bd'i mni mit χi statt fi und γi statt vi) auf, welche als ein zurückgebliebenes Uebergangsstadium in der auf die Zerstörung der Labialen hinzielenden Entwicklung aufzufassen ist. Daneben findet sich gegendweise eine Abart dieser nördlichen Mundart mit palatalisierter Form (ptši bdži ći ǵi), die sich aus der erstern entwickelt zu haben scheint.

3. Zwischen diesen beiden hat sich im Westen bei den Motzen

---

[1]) Vgl. Frâncu-Candrea, Rotacismul la Moți și Istrieni. București 1886.

[2]) Hasdeu, Cuvente den bătrâni t. II. București 1880. Sbiera, Codicele Voronețean. Cernăuți 1885.

der Rest einer früher wahrscheinlich mehr verbreiteten Mundart erhalten, welche die dem istrorumänischen Dialekt eigene Umwandlung des ᵛnᵛ in r aufweist und theilweise auch die veränderten Labialen der nördlichen Mundart hat.

4. Endlich haben wir die östliche oder moldauische Mundart (theilweise auch in der östlichen Walachei vorhanden), in welcher die Labialen vor i dieselbe Veränderung wie im Macedorumänischen erfahren haben. Ihre vorgeschrittenere Form erscheint als eine weitere Entwicklung der nördlichen Mundart, woher die Moldau bei der Begründung des Fürstenthums und auch vordem mit Rumänen besiedelt worden ist.

In Anbetracht dieser für unsere Frage sehr wichtigen Erscheinung — wobei sowohl die Wandlung der Labialen vor i als auch jene des ᵛnᵛ in r mit grösserer Wahrscheinlichkeit auf die Hämus-Halbinsel hinweist — liegt wohl der Schluss sehr nahe, dass auf dem Boden des alten Dacien durch Zuwanderung aus dem Süden eine Vermischung aller drei Dialekte, die sich schon vor ihrer räumlichen Trennung darin unterschieden haben dürften[1]), stattgefunden hat, so zwar, dass die specifisch dacorumänische Mundart sozusagen die Grundschichte bildete und für die weitere Entwicklung mehr den Ausschlag gab. Diese Zuwanderung ist, wie schon gesagt, in das VII. Jahrhundert, in die Zeit der slavo-bulgarischen Ansiedlung auf der Hämus-Halbinsel und als unmittelbare Folge derselben zu setzen, und sie mag vielleicht auch während der bulgarischen Herrschaft auf beiden Donauufern einigermassen noch fortgedauert haben. Bei der Einwanderung der Ungarn — darin stimmen wir mit Píč überein — war Siebenbürgen mit den angrenzenden ostungarischen Gebieten, bis dahin allem Anscheine nach vom Bulgarenreiche abhängig, sowie ein Theil der gleichfalls unter bulgarischer Oberherrschaft stehenden Walachei, namentlich der westliche, nach dem übereinstimmenden Zeugnis der bei den ungarischen Chronisten erhaltenen einheimischen Ueberlieferung und sonstiger Nachrichten — es kann darüber kaum ein Zweifel noch bestehen — im Besitze der Rumänen und der in geringerer Anzahl noch mitwohnenden, dann aber zumeist romanisierten Slaven.

Zur weiteren Begründung dessen bringt Píč (S. 55 ff.) die ältesten historischen Nachrichten über die norddanubianischen Wlachen,

---

[1]) Die für das Macedorum. charakteristische Wandlung der Labialen vor i hat ihren Ursprung, wie Miklosich (Lautl. d. rum. Dial. Cons. II. S. 14 ff.) erwiesen hat, schon im Vulgärlatein; im Istrorum. sind die slavischen Elemente dem diesem Dialekt eigenen Rhotacismus n-r nicht angepasst.

die meist aus früheren Erörterungen schon bekannt sind. Es ergibt sich daraus — eine übersichtliche Wiederholung dürfte an dieser Stelle zur besseren Orientierung nicht als überflüssig erscheinen — dass um die Mitte des XII. Jahrhunderts die Wohnsitze derselben weit nach Norden reichten, wo sie Nicetas Choniates z. J. 1164 in der Nähe von Halič erwähnt und wo gleichzeitig auch in russischen Chroniken die am weitesten gegen NO. (wohl nur sporadisch) vorgerückten Wlachen unter dem Namen der Bolochovcen (1150 eine Gegend Bolochovo am oberen Bug, im XIII. Jahrhundert werden sie öfters genannt) auftreten. Zur selben Zeit nennt sie Cinnamus im Norden der Donau am Schwarzen Meer, indem er noch bemerkt, dass sie Nachkommen der alten römischen Colonisten seien (οἳ τῶν ἐξ Ἰταλίας ἄποικοι πάλαι εἶναι λέγονται). Zu Anfang desselben Jahrhunderts kennt sie der russische Chronist Nestor, der die Wlachen — worunter trotz Roesler gewiss nur Rumänen zu verstehen sind (vgl. Miklosich, Slav. Elem. im Rum. S. 2) — bei der Ankunft der Ungarn aus älterer Zeit da wohnen lässt, und darin stimmen mit ihm auch sämmtliche ungarische Chronisten überein. Auch das Nibelungenlied hat Kunde von der alten Ansässigkeit der Wlachen im Norden der Donau, indem sie daselbst schon in die Zeit Attila's gesetzt werden, eine Ansicht, die auch den ungarischen Chroniken eigen ist. Hier verdient noch hervorgehoben zu werden, dass die ungarischen Chronisten von sämmtlichen später eingewanderten Volksstämmen zu berichten wissen, während die Wlachen allgemein als ältere Einwohner betrachtet werden. Dies sind genug Beweise von weit zurückreichender Kunde und hergebrachter geschichtlicher Ueberlieferung, betreffend das Alter des dacorumänischen Volksthums.

Eine andere, in der Frage noch nicht beachtete Nachricht entnimmt Píč aus einem bulgarischen Carstvennik, im vorigen Jahrhundert von Paisia, dem Proigumen des Klosters Chilandar am Berge Athos, aus älteren Quellen compiliert. Darin wird zur Zeit des wlacho-bulgarischen Aufstandes unter Asan und Peter (1185), sowie während der letzten Jahre des ersten Bulgarenreiches (Anfang des XI. Jahrhunderts) ein norddanubianisches Wlachien erwähnt, das unter den Asaniden, die als Nachkommen eines nach diesem Wlachien geflüchteten Sohnes des Bulgarenkönigs Samuel bezeichnet werden, an dem wlacho-bulgarischen Freiheitskampfe thätigen Antheil nahm und dann auch einen Bestandtheil des Asanidenreiches bildete. Wenn auch der ungelehrte Compilator manch verworrenes Zeug erzählt, einigemal Asan I. mit Joannes Asan II. verwechselt u. a. dgl., so kann immerhin seine Schrift zur Ergänzung sonstiger Nachrichten

manche Aufklärung bieten. Doch können wir nicht mit allen von Píč daraus gezogenen Folgerungen übereinstimmen, wie namentlich betreffs der bulgarischen Herkunft der von den Zeitgenossen stets als Wlachen (nach Papst Innocenz III. römischer Abstammung) bezeichneten Asaniden, wenngleich wir das rumänische Element in Bulgarien zu jener Zeit nicht mehr als zahlreich vertreten annehmen können. Dagegen finden wir die Vereinigung des norddanubianischen Wlachien mit Bulgarien im Asanidenreiche auch aus anderen Gründen, die hier nicht auseinandergesetzt werden können, für sehr wahrscheinlich. Aber die von Píč (S. 71) darauf bezogene Nachricht der siebenbürgischen Urkunde v. J. 1231: „a temporibus iam, quibus ipsa terra Blacorum terra Bulgarorum extitisse fertur“ kann nur das erste Bulgarenreich betreffen, wie schon die vorhergehenden Worte: „a tempore humanam memoriam transeunte“ andeuten.

Von den fremden Elementen der rumänischen Sprache, auf welche man zur Begründung der Wanderungstheorie hingewiesen hat, berührt Píč (S. 77 ff.) nur die Frage nach der Herkunft des slavischen Wortschatzes im Rumänischen. Dieser wird nach Analogie der slavischen Elemente im Ungarischen aus dem mit dem Bulgaroslovenischen gleichartigen Dacoslovenischen hergeleitet, wonach das slavische Sprachelement nicht als Beweisgund für die älteren Wohnsitze der Dacorumänen in Bulgarien gelten kann. Nichtsdestoweniger muss unseres Erachtens auch dem Bulgaroslovenischen schon bei der blossen Nachbarschaft beider Völker, zumal bei der Ausdehnung des Bulgarenreiches über das nördliche Donauufer, einiger Einfluss eingeräumt werden, ohne deshalb ein Zusammenwohnen auf dem südlichen Ufer annehmen zu müssen, wie es übrigens in analoger Weise bei den recht zahlreichen türkischen Elementen im Rumänischen auch thatsächlich der Fall ist. Andererseits hätten wir hier zu berichtigen, dass der rumänische Wortschatz nicht, wie Píč meint, „etwa doppelt so viel Worte slavischen Ursprungs aufweist, als er Worte lateinischen Ursprungs besitzt“. Ein solches Verhältnis könnte annähernd nur betreffs der Wortwurzeln gelten, wobei freilich die meisten slavischen Wurzeln auch beinahe je ein einzelnes Wort darstellen, während die lateinischen mehrfache Ableitungen aufweisen. Im übrigen überwiegt in der Circulation der volksthümlichen Sprache, wie Hasdeu in der Einleitung zu seinem „Etymologicum magnum Romaniae“ dargethan hat, das lateinische Element weit über das slavische. Was die griechischen und albanesischen Elemente betrifft, denen Píč keine Beachtung gibt, so können diese — von den neueren Entlehnungen aus dem Griechischen, die auf die Phanariotenherrschaft oder auf

den Einfluss der Kirche zurückzuführen sind, selbstverständlich abgesehen — nach allem dem, was bisher in dieser Hinsicht für und wider vorgebracht worden, doch nur in einer näheren Berührung zwischen den betreffenden Volksstämmen ihre Erklärung finden. Sie dürften wohl zum grössten Theil einerseits darauf zurückzuführen sein, dass nord- und süddanubianische Rumänen bis zur slavo-bulgarischen Ansiedlung in territorialem Zusammenhang standen, wobei das gesammte rumänische Volksthum sich mit Griechen und Albanesen unmittelbar berührte, sowie andererseits auf die bewusste Zuwanderung aus dem Süden. Nicht minder wichtig für die Frage sind aber auch die ungarischen Elemente im Rumänischen, welche allen Daco-Rumänen, jenen in der Walachei und Moldau so gut wie jenen in Siebenbürgen und Ungarn, fast in gleichem Masse eigen sind. Dies beweist, wie schon Xenopol (Teoria lui Roesler p. 255 bis 256) bemerkt hat, dass das ganze dacorumänische Volksthum längere Zeit hindurch unter dem gleichen Einflusse der Ungarn gestanden, und es deutet genugsam an, dass der ältere Grundstock desselben im westlichen Theile zu suchen sei, woher die östlichen Rumänen bei der Besiedlung der Moldau und östlichen Walachei die unverwischliche Wirkung der engeren Berührung mit den Ungarn mitbrachten. Dies führt uns aber im Einklange mit der geschichtlichen Ueberlieferung bis auf die vorungarische Zeit zurück[1]).

---

[1]) Auf dem letzten Orientalisten-Congress in Wien hat der rumänische Geschichts- und Sprachforscher Hasdeu gegen Paul Hunfalvy, der die Rumänenfrage besprach, einen interessanten Einwand vorgebracht, der als Beweisgrund für das ältere Dasein der Rumänen im Norden der Donau berücksichtigt zu werden verdient. Bekanntlich wird das castrierte Pferd französisch h o n g r e, deutsch W a l l a c h, schwedisch v a l a c k, lettisch v o l u k a s und bei allen Nordslaven v a l a c h genannt, insofern man die Sitte, Pferde zu castrieren, aus Ungarn oder von den Rumänen (Walachen) kennen lernte. In den norddanubianischen Gegenden reicht aber dieser Brauch bis in das Alterthum zurück. Schon Strabo VII, 4 erwähnt ihn als eine besondere Eigenheit der Skythen und Sarmaten, sowie später Ammianus Marcellinus XVII, 12 bei den Sarmaten am nördlichen Donauufer. Auch im Mittelalter galt die norddanubianische Gegend als die Heimat des castrierten Pferdes, mlat. h u n n i s c u s (hunnisches Pferd) genannt, welche Benennung schon bei Vegetius (Ars veterinaria IV, 6–7) vorkommt. Es ist nun bezeichnend, dass die daran anwohnenden Deutschen, Letten und Slaven dafür den Namen W a l l a c h haben, während die entfernteren Franzosen h o n g r e, das vielleicht auch mit dem lat. h u n n i s c u s theilweise zusammenhängt. Sowohl die deutsche als auch die französische Benennung ist im obigen Sinne erst im XVI. Jahrhundert bezeugt (Weigand, Deutsches Wörterbuch; Littré, Dictionnaire); nach der geographischen Verbreitung wäre aber die erstere für ursprünglicher zu halten. So mag die Continuität des Wallachs im Norden der Donau für jene der Walachen sprechen.



Gegen den Einwand mit dem Namen Ardeal, wie die Rumänen Siebenbürgen nennen, versucht Píč (S. 80) eine neue Erklärung dieses Wortes, das entgegen der bisher üblichen Ableitung von ung. erdö (Wald), daher Erdély, mit der arischen Wurzel ardh, lat. arduus, kelt. arde (Wald) — wovon in Gallien Arduenna silva, in Italien Ardea u. a. — zusammengestellt wird. Die rumänische Namensform ist aber meines Wissens zuerst bei Chalkokondylas (de rebus turcicis, ed. B. p. 253) als 'Αρδέλιον historisch bezeugt, und da Erdély, bei Anonymus Belae und Kéza Erdeuelu, älter ist, so hat die ungarische Etymologie in Anbetracht der dem Rumänischen eigenen Umwandlung von tonlosem anlautenden e in a jedenfalls mehr Wahrscheinlichkeit für sich. Wenn die Rumänen als ältere Einwohner keine eigene, sondern von den Ungarn entlehnte Benennung für Siebenbürgen besitzen, so mag dies darin seinen erklärlichen Grund haben, dass dieses Land bis zur ungarischen Eroberung keine gesonderte einheitliche politische Individualität hatte, sondern wahrscheinlich in einzelne territoriale Gemeinwesen (Voivodate und Kneziate) getheilt war, wie noch heute daselbst die Gebiete ţeara Oltului (Fogaras), ţeara Bârsei (Burzenland) u. a. als besondere Theile unterschieden werden. Dass auch Ardeal bei den Rumänen nur einen Theil von Siebenbürgen bedeute, wie Píč behauptet, ist wenigstens nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht richtig.

Zum Schluss stellt der Verfasser (S. 83 f.) auch den Ursprung der mährischen Walachen in Frage, indem er gegen die rumänische Herkunft derselben, die namentlich von Miklosich und Bartoš von philologischem Standpunkte aufrechtgehalten wird, ihre slavische (slovakische) Abstammung verficht. Ihren Namen führt Píč lediglich auf ein ehemaliges, dem rumänischen ähnliches Hirtenleben zurück und will die rumänischen Elemente ihrer Sprache, die namentlich die bei der Schafzucht in der Sennwirthschaft übliche Terminologie betreffen, bloss aus einer einstigen Berührung mit diesem Volke erklären, zumal da auch ihr Typus gar keine Aehnlichkeit mit dem rumänischen aufweisen soll. Dennoch scheint mir dadurch die gegentheilige Ansicht umsoweniger widerlegt, als bekanntlich die norddanubianischen Rumänen im XII. und XIII., wie auch noch im XIV. Jahrhundert eine besondere Expansionskraft bekunden, die sich namentlich nach NO. hin bis an den oberen Bug (die Bolochovcen) äussert, wobei auch eine sporadische Ausbreitung nach NW. bis an die mährischen Karpatenabhänge jedenfalls nicht unwahrscheinlich ist.

Hier sei es mir noch gestattet, die beliebte These von dem rumänischen Hirtenvolk, der Píč beipflichtet, in kurzem zu berühren.

Wohl lassen solche Wanderungen, wie die eben erwähnten, auf ein Hirtenleben schliessen; auch ist die Viehzucht als vornehmliche Beschäftigung und Erwerbsquelle der rumänischen Gebirgsbewohner hinlänglich bekannt. Doch erscheint deswegen die Annahme, die Rumänen seien im früheren Mittelalter lediglich ein Hirtenvolk gewesen, durchaus nicht als gerechtfertigt. Die rumänische Sprache mit ihrer auf den Ackerbau und das Gewerbwesen bezüglichen Terminologie, die in nicht geringem Masse lateinischen Ursprungs ist, obzwar sie auch slavische Entlehnungen (doch nicht geradezu „in überwiegender Mehrzahl", wie Píč S. 24 meint) aufweist, stellt es ausser Zweifel, dass die Rumänen seit der römischen Zeit nicht aufgehört haben, neben der allerdings mit Vorliebe betriebenen Viehzucht auch den Ackerbau, soweit es die physischen Bedingungen ihrer Wohnsitze zuliessen, zu betreiben, sowie die mit beiden Erwerbszweigen verbundenen Gewerbe sammt der ganzen Hausindustrie zu pflegen — und das heisst kein eigentliches Hirtenvolk sein.

Die in seinen weiteren Erörterungen, namentlich in dem Capitel „Die altslavische Wehrkraft zu Lande und zu Wasser" gewonnenen Resultate will Píč für die rumänische Frage derart verwerten, indem er aus den erörterten Verhältnissen einen Analogieschluss in Bezug auf die in Frage stehenden Donauländer zieht. Einerseits wird (S. 267 u. 368) darauf hingewiesen, dass bei den alten Burgen in Ungarn dasselbe Princip der Hauptburgen und der untergeordneten Burgen, welches bei den altslavischen Burgen festgestellt worden, für die rumänischen und slavischen Gegenden in Geltung war, wonach die Spuren altslavischer Burgverfassung „auf ein vorungarisches, slavisches oder unter slavischem Einfluss stehendes (rumänisches) Volkswesen hinweisen". Andererseits wird (S. 367) entgegengehalten, dass nach den gegebenen Ausführungen „im IX. Jahrhundert in Osteuropa (namentlich an den längs der grösseren Flüsse führenden Handelsstrassen) ein ebenso frisches und rühriges Leben pulsierte, als in Westeuropa", so dass unter den zahlreichen Völkerschaften vielfach um Landbesitz und Handelsinteressen gerungen wurde. „Wenn aber — fährt der Verfasser fort — in dem weiten Osten fest bestimmte Verhältnisse des Besitzes und der materiellen Interessen constatiert werden müssen, wird wohl auch bei Anwendung blosser Analogie die hart verfochtene These als absurd erscheinen, dass es an dem zweitgrössten Flusse Europas, an der Donau, ein Gebiet von etwa 100.000 □km gegeben habe, welches herrenlos und unbewohnt gewesen, und zwar nicht eine Wüste, sondern ein durch seinen natürlichen Reichthum berühmtes Land". Bei den geregelten Verhältnissen

in ganz Osteuropa kann auch die östliche Hälfte des Karpatenlandes nebst der Walachei nicht herrenlos und unbewohnt gewesen sein, „schon darum, weil sie in der Nachbarschaft zweier expansiver Völker, der Mährer und Russen, diesen als leichte Beute zugefallen wäre". Diese von Rumänen und Slaven bewohnten Landschaften gehörten indessen, wie die geschichtliche Hinweisung auf ein norddanubianisches Bulgarien darthut, staatlich zum Bulgarenreiche, wenn auch nur in der Form von abhängigen Fürstenthümern.

Wenn wir nun die von Píč in der rumänischen Frage erzielten Resultate im allgemeinen beurtheilen sollen, so wollen wir es gerne anerkennen, dass es dem Verfasser trotz aller Mängel auch diesmal theilweise gelungen ist, die Continuität des romanischen Elements im Trajanischen Dacien durch manche haltbare Gründe zu stützen. Aber nichtsdestoweniger können wir dieselbe nur unter Annahme einer Zuwanderung aus dem Süden, wie oben angedeutet wurde, aufrechthalten.

Innsbruck, 1887 Juli.

Die merowingische Volksversammlung.

Von

Wilhelm Sickel.

Ueber das rechtliche Verhältniss zwischen König und Volk im Staate der Merowinger sind bis in die neueste Zeit die widersprechendsten Urtheile gefällt worden. Fustel de Coulanges sagt, unsere Berichte aus der Merowingerzeit zeigten nichts, qui ressemble à des assemblées nationales. Nous y voyons souvent des guerriers réunis, mais nous n'y voyons jamais un peuple qui délibère[1]). Fahlbeck gelangt zu dem Ergebniss, dass l'ancienne assemblée générale du peuple, assemblée politique et souveraine, a cessé d'exister[2]). Es ist dasselbe Resultat, welches der Gelehrte, der in Deutschland einem besseren Verständniss des fränkischen Reiches Bahn brach, gewonnen hatte. „Eine die Rechte und gesetzmässigen Befugnisse der Nation in ihrer Gesammtheit wahrende Versammlung", so äusserte sich Loebell[3]), „steht der Macht der Könige nicht gegenüber. In der Heimath war sie vorhanden, in dem neuen Lande noch keine Form dafür gefunden. Das Märzfeld war nur nur eine Heerschau, wo die Franken auf Befehl des Königs erschienen".

Andere Schriftsteller haben den Untergang der Regierungsversammlung des Volkes in Chlodovechs Zeit verlegt. So lebten die Salier nach v. Sybel im fünften Jahrhundert noch in der germanischen Verfassung, aber im Reiche gab es kein Volk, dessen Versammlung sich an der Regierung zu betheiligen hatte[4]). Sohm sieht den

---

1) Revue historique XXII, 1883, S. 256 vergl. 257.

2) Royauté 1883 S. 18 vergl. 19. 21. 241—250.

3) Gregor von Tours, 2. Aufl. 1869, S. 168.

4) Entstehung des deutschen Königthums, 2. Aufl. 1881, S. 170. 320. 364. 406. 408.

älteren Merowingerstaat als eine Dyarchie an, in dem die Volksgesammtheit und das Königthum in gleichem Besitz der Staatsgewalt waren, also dass beide nur in Verbindung mit einander und durch ihren gemeinsamen Willen den Staatswillen erbrachten: ein jeder Theilhaber hätte demnach den andern hindern, aber keiner ihn rechtlich nöthigen können, eine Handlung vorzunehmen. Erst in Folge der Reichsgründung habe der König die ganze Staatsgewalt erworben[1]). Die Landesversammlung stand, wie Schröder annimmt, in allen politischen und Rechtsangelegenheiten mitherrschend neben dem König; in Neustrien galten die Grossen während der Zeit, wo das Märzfeld ausser Uebung gekommen war, als die Vertreter des Volkes[2]). Waitz gibt wohl zu, dass dem merowingischen Verfassungsrecht eine an der Staatsregierung theilnehmende Volksversammlung unbekannt gewesen sei, glaubt jedoch, dass die hohen Würdenträger im Reiche oder auch die zur Zeit Mächtigsten im Lande (ich weiss nicht, ob seine Auffassung richtiger auf jene oder auf diese Weise wiederzugeben ist) auf Grund eigener Macht und daraus entwickelten Rechtes eine Versammlung bildeten, welche in die Lücke eintrat, die durch den Fortfall der Regierungsbefugniss der Volksgesammtheit entstanden war[3]). Tardif endlich bemerkt von Chlodovechs Kriegern: ils ne se réunissaient plus en assemblée nationale, allein aux assemblées nationales tenues à des époques fixes se substituèrent des réunions générales qui se formaient à l'appel du Roi dans des circonstances particulières. Elles — se composaient d'évêques, de leudes, d'hommes puissants. Aucun homme libre ne devait être exclu de ces assemblées; personne sans doute n'était contraint de s'y présenter[4]).

Solche Gegensätze in den Meinungen weisen auf die Schwierigkeiten, welche die Frage bietet, hin und rechtfertigen zugleich, wenn der Gegenstand einer weiteren Prüfung unterworfen wird. Ich habe hier vornehmlich den Rechtszustand des 5. und 6. Jahrhunderts im Auge, um die in meinem Aufsatz über die Entstehung der fränkischen Monarchie (Westdeutsche Zeitschrift 4, 316) versprochene Ergänzung zu liefern. Indem ich es versuche, die betreffenden Nachrichten zu sammeln und zu verwerthen, flechten sich Probleme hinein, die eine leichte und rasche Beantwortung der Hauptfrage unmöglich machen. Müssen

---

[1]) Gerichtsverfassung I, 38. 41. 48. 50. 53 f. 55 f. 57. 73. 295, Deutsche (Berliner) Litteraturzeitung 1884 Sp. 58 f.

[2]) Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 1887 S. 118. 147 vgl. 144 f.

[3]) Verfassungsgeschichte II, 1, 104. II, 2, 182. 205 f. 215. 224 f. 226 f. 231. 234. 237. 239. 241. 242. 353. 354.

[4]) Institutions de la France I, 1881, S. 65. 90 f.



wir anerkennen, dass noch in historischer Zeit das Volk Mitträger der Staatsgewalt war, so würden wir einen Anhaltspunkt gewinnen, um die Ursachen zu bestimmen, durch welche die fränkische Monarchie geschaffen ist. Machten die Optimaten eine politisch berechtigte Versammlung aus, so war oder wurde das Reich eine Monarchie, welche durch ein selbständiges Organ des Staates beschränkt wurde. Standen vollends die Optimatenversammlungen mit Zusammenkünften germanischer Principes in Zusammenhang, so könnte sich eine neue Verbindung zwischen dem germanischen Alterthum und dem Mittelalter ergeben.

Bei der Anordnung des Stoffes stossen wir sofort auf Zweifel. Da wir es nicht mit einem und demselben Territorium zu thun haben, so ziehe ich eine mehr sachliche Gruppirung einer Erörterung nach der Zeitfolge der uns überlieferten Begebenheiten im Allgemeinen vor, ohne jedoch darauf zu verzichten, mich gelegentlich an die Chronologie anzuschliessen. So lasse ich sogleich einige Abschnitte folgen, die nur dadurch verbunden sind, dass sie sich auf Chlodovech beziehen.

1. Die Bekehrung 496.

Es liegen zwei rechtlich durchaus unabhängige Ereignisse vor. Der eine Act betrifft den Uebertritt des Königs. Alle Berichte stimmen darin überein, dass derselbe Chlodovechs eigene freie That war, bei der er weder die Einwilligung seines Volkes nachgesucht noch eine Zustimmungserklärung desselben veranlasst hat, und keine Quelle deutet darauf hin, dass er die Absicht gehegt habe, über einen solchen Entschluss mit seinem Volke zu verhandeln[1]). Die Worte, die Gregor II, 31 Chlodovech in den Mund legt: populus, qui me sequitur, non patitur relinquere deos suos, gehen lediglich auf die Befürchtung des Königs, dass sein Volk schwerlich geneigt sei, sich selber zu bekehren[2]). Und wenn der Fürst, selbst noch Heide und Gebieter eines heidnischen Volkes, seine Söhne taufen liess (ebd. II, 29), so wusste er mit vollkommener Sicherheit, dass er das Herrscherrecht seiner Kinder dadurch nicht gefährden könne.

Der andere Vorgang ist der Uebertritt von Leuten aus Chlodovechs Reich. Wenn Avitus a. a. O. schrieb: dum vobis eligitis, om-

---

[1]) Avitus epist. 46 S. 75 f. Peiper. Vita Vedasti c. 3 S. 212 f. v. Schubert. Nicetius, Bouquet IV, 77.

[2]) Loebell a. a. O. S. 210. Junghans, Childerich und Chlodovech 1856 S. 54, in Monods Ausgabe S. 57.



nibus judicatis, so sah er voraus, dass Chlodovech, indem er sich und sein Reich unter den Schutz des Gottes der Römer stellte, damit das entscheidende Beispiel gab, und wenn nach Agathias I, 2 alle Franken Christen sind, so war die Christianisirung inzwischen eine allgemeine geworden. Die Rechtsfrage sollte damit nicht beantwortet werden. Sie ist einfach zu lösen. Chlodevech sprach, nachdem er den Entschluss gefasst hatte, persönlich zum Uebertritt aufzufordern, wie der Liber historiae Francorum c. 15 S. 263 hier vollständiger als Gregor von Tours II, 31 meldet, zu den Versammelten: sie thun alle, was er wünscht. Damit erfahren wir noch nicht den rechtlichen Hergang, aber zwei weitere Angaben stellen ihn ausser Zweifel; zuerst die Mittheilung von Zahlen der damals Bekehrten[1]) — gleichviel welche Zahl, ob 3000 oder 6000 —: es ist also kein Uebertritt des gesammten Volkes. Sodann sehen wir demgemäss Unterthanen Heiden bleiben, selbst am Hofe Chlodovechs und in seinem Erblande. So erzählt man von Vedast, dem 540 verstorbenen Bischof von Arras: erat gratus penes regeam aulam nec valebat Francorum viris a profanis erroribus ex integro deviare; sed paulatim, ut per dulci municiones effamina religione subdebant, ecclesiae recipiebantur sinu[2]). Das Resultat liegt nun auf der Hand. Jene Versammlung, an die Chlodovech sich wandte, war eine private, keine öffentlichrechtliche, ihre Erklärung also nicht ein Beschluss, wo die Mehrheit mit einer die Minderheit verpflichtenden Wirkung entschieden hätte, sondern es wurden eben so viele rechtlich für sich stehende individuelle Uebertrittsklärungen als Stimmen abgegeben: jeder einzelne handelte für sich allein. Dass die Aeusserungen gleichzeitig von Vielen gemacht wurden und dass sie etwa auch in der Form einer Gesammtäusserung geschahen, eine solche Thatsache vermag den Mangel der Befugniss über Dritte zu beschliessen eben so wenig zu beseitigen, wie sie die rechtliche Kraft besitzen kann, sich Abwesende zu unterwerfen. Ereignisse, wie die betrachteten: die Handlung eines Königs, aber nicht in dieser seiner Eigenschaft, und die Handlungen von Staatsgenossen, aber nicht in einer staatlichen Volksversammlung vorgenommen, scheiden hiermit aus dem Beweismaterial für unsere verfassungsgeschichtliche Frage aus.

---

[1]) Gregor II, 31. Historia epitomata c. 21, éd. Monod 1885 S. 96 = Fredegar III, 21 S. 101 Krusch. Junghans a. a. O. S. 57 ff. Im Liber historiae Francorum c. 15 S. 264 ist zugesetzt: baptizaturque postea cunctus populus.

[2]) Vita Vedasti c. 6 vergl. c. 5. 7 S. 216 f. 215. 217. 219 v. Schubert. Audoenus, Vita Eligii II, 2, d'Achery-Barre II 90 f.



2. Chlodovechs Schreiben.

Der Brief bei Boretius, Capitularia I, 1 S. 1 f. zerfällt in zwei Theile, die gänzlich verschieden und trennbar sind. Der erste, hier weniger interessirende, enthält eine Geschichtserzählung. Der König hatte vor dem Einmarsch in das Land der Westgothen seinem Heere verboten, gewisse Angehörige der Kirchen zu Kriegsgefangenen zu machen. In dem zweiten Abschnitt geht er auf den Nachweis der befreienden Eigenschaft ein. Die Bischöfe hätten ihm von ihnen untersiegelte Bescheinigungen einzusenden, er werde dieselben bestätigen. Erst hierauf tritt das Volk ein: sic tamen populus noster petit, ut, cuicumque epistulas vestras praestare fueritis dignati, cum sacramentum per deum et benedictione vestra dicere non tardetis, rem istam quae poscitur veram esse, quia multorum varietates vel falsitates inventae sunt.

Bezüglich der von der Kriegsgefangenschaft ausgenommenen Menschen erklärt der König, er habe seinem Heere verboten, sie kriegsrechtlich zu verknechten: dem Ausdruck wie der Sache nach eine einseitig von der königlichen Gewalt gegebene Verfügung, bei der das Volk weder etwas gewünscht, genehmigt oder beschlossen hatte, noch ein erworbenes Recht verlor. Dass bereits Chlodovech zu einer derartigen Schmälerung seiner Krieger befugt war, wird durch einige Thatsachen unterstützt. Chlodovech untersagte damals bei Poitiers jede Plünderung, Remigius bat ihn, Gefangene wieder freizugeben, und unter seinen Söhnen bestand eine solche Befreiung kraft königlichen Machtworts [1]). Mag diese Erweiterung des Königsrechts vielleicht auch dadurch erleichtert worden sein, dass die Verknechtung der Gefangenen zu einer Occupation durch Einzelne ausartete, so setzt diese Ausdehnung doch immer voraus, dass eine frühere Einschränkung der Berechtigung, wie sie Chlodovech aus politischen oder religiösen Gründen vornahm, um so weniger rechtlichen Widerspruch erfahren konnte. Auch waren es die rechtsrheinischen Deutschen, von denen Gregor IV, 49 Anlass hat, ausdrücklich zu erwähnen, dass sie einem solchen Gebot ihres Königs ungehorsam waren. Andere Banne, die auf den ersten Blick ähnlich erscheinen, unterscheiden sich wesentlich dadurch, dass sie das Inland betrafen, in welchem

---

[1]) Gregor II, 37 S. 100. Remigius bei Mansi VIII, 346. Gregor, vitae patrum V, 2. Vita Eusicii, Du Chesne, Histor. Francor. script. I, 534. Gregor VI, 31 S. 271 vergl. IV, 42 S. 176. Ein Formular für eine solche Bittschrift gibt formula Bituric. 11 S. 178 Zeumer. Vergl. Ergänzungsband I, 30 dieser Zeitschrift.



sie an sich strafbare Handlungen unter schwerere Strafe stellten oder die Bezüge der Truppen herabsetzten. So hat Chlodovech einen Krieger, der gegen seinen Befehl Heu genommen hatte, mit eigener Hand niedergestreckt, sein Sohn Theuderich hat Zuwiderhandelnde auf verschiedene Weise tödten lassen, — offenbar individuell verhängte Strafen, so dass die Untersagungen bei unbestimmter Strafdrohung ergangen zu sein scheinen[1]).

Oder müssten wir einräumen, dass der Beschluss mit dem Volke zu Stande gekommen war, weil nachher ein Volksbeschluss erscheint, dass Volk und König in beiden Fällen gemeinsam handelten und in dem verkündeten Willen des Königs der des Volkes mitenthalten war, wie umgekehrt in dem des Volkes der des Königs? Um die Thätigkeit des Volkes nicht misszuverstehen und zu Folgerungen zu benutzen, die sie nicht verträgt, müssen wir den Thatbestand, auf den sich die Erklärung des Volkes bezieht, untersuchen. Denn ehe wir dort König und Volk als die beiden Träger der Staatsgewalt handeln lassen, haben wir uns darüber zu vergewissern, dass der Gegenstand der Volkserklärung ein staatsrechtlicher war. Die rechtliche Beurtheilung des Volksacts, einmal in Frage gestellt, scheint mir keine Schwierigkeiten zu haben. Als Chlodovech jenen Brief schrieb, war der Kampf beendigt. Die Beute war daher vertheilbar oder vertheilt und jeder Krieger hatte, wie wir aus Gregor II, 27 ersehen, seinen volksrechtlich bestimmten Antheil daran; sein Anrecht war nach altem Recht Miteigenthum, bis die Vertheilung das Alleineigenthum des Einzelnen begründete, aber jenes Miteigenthum unterlag dem Beschluss der Mehrheit, dem sich auch der widersprechende Miteigenthümer zu fügen hatte[2]). Ein Bestandtheil der Beute waren nun ursprünglich die Gefangenen[3]). Deshalb durfte der König allein

---

[1]) Gregor, hist. Franc. II, 37 S. 99; virtut. s. Juliani c. 13 S. 570; vitae patrum IV, 2 S. 675. Karl der Grosse regelte diesen Friedensbann unter der Bezeichnung bannus dominicus, Capit. I, 160, 4.

[2]) Vergl. Schröder a. a. O. S. 144.

[3]) Z. B. Gregor III, 11. 13. IV, 49. VI, 8. 31. VII, 1. 13. VIII, 30. X, 3; glor. confessor. c. 67 S. 788; glor. martyr. c. 30 S. 506. Fredegar IV, 20 S. 128 Krusch. Paulus Diac. IV, 1. Vita Eptadii c. 9, Acta SS., August IV, 779. Vita Hilari § 3, Acta SS., October XI, 639: egreditur, ut ingenuos, quos jugum servitutis oppresserat, redemptione data redderet libertati. — pater ab hostibus facultate concessa dato pretio natura liberos nexu servitutis absolvit. Vita Sereni, Du Chesne a. a. O. I, 655 = das. Oct. I, 345 § 2: quibus victis — es sind Aufständische — captus est vir Deo plenus atque in captivitatem ductus. quem disponente deo emit dux et comes nobilissimus nomine Boso 5 solidis. Vita Filiberti § 17, Acta SS., August IV, 78: decimam in captivorum redemptionem et pauperum

über sie ebenso wenig disponiren, wie über die Sachen: seine persönlichen Wünsche und Interessen durfte er nur unter Zustimmung der Antheilsberechtigten verwirklichen. In unserem Fall sind es die Krieger, die für ihr eigenes Interesse eintreten. Nachdem schon zahlreiche falsche Reclamationen vorgekommen waren, verlangen sie jetzt eine Sicherheit dafür, dass die auf Grund des Friedensgebotes zurückgeforderte Beute in der That zu den privilegirten Objekten gehöre. Das ist ein rechtlich bedeutsames Wollen, aber ist es auch ein staatliches Wollen? Es ist ja nicht ein Recht des Staates, das sie geltend machen, sondern ein Recht der Eigenthümer: nicht als Staatsgenossen, sondern als Private handeln sie, obgleich ihre Ansprüche durch Vermittlung des öffentlichen Kriegsdienstes entstanden sind. Ordnet sich nach dem Gesagten der Act bestimmter Berechtigter dem Gesichtspunkt der privatrechtlichen Disposition unter, so ergibt sich, dass das Bereich des rechtlichen Wollens bei dem König und bei den Kriegern ein wesentlich verschiedenes ist. Durch den König handelt der Staat, durch das Heer handelt das Privatrecht der Betheiligten; beide handeln aus eigenem Recht und das Recht der Krieger ist bei den Gefangenen kein anderes als das bei den Sachen (Gregor II, 27). Ist aber das Volk hier nicht mit Sohm, Deutsche Litteraturzeitung 1884 Sp. 58, als Träger staatlicher Beschlussfassung anzusehen, so ist die Stelle auch nicht geeignet, den Rechtssatz zu ergeben, dass der König sich damals mit dem Volke in die Staatsgewalt theilte, oder den, dass königliche Regierungshandlungen zu ihrer Gültigkeit oder rechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung des Volkes bedurften.

3. Die Freilassung durch Schatzwurf.

Der Franke war nicht befugt, seinem Hörigen eine Freiheit zu geben, welche denselben auf Grund eines Rechtssatzes zum staatlich geschützten Volksgenossen gemacht hätte; ein solches Recht gewährte nur der Staat, wenn er einen Beschluss des Inhalts fasste und erklärte, dass er den Freigelassenen in voller Freiheit leben lassen wolle. Dass nun kein anderer als der König einen solchen Regierungsact vornehmen dürfe, sagen die beiden fränkischen Volksrechte auf das bestimmteste, und die in den Formeln documentirte Praxis stimmt damit vollkommen überein[1]). Dass einige Abschreiber

alimoniam deputabat. Roth, Beneficialwesen S. 194 f. Le Blant, Inscriptions chrétiennes de la Gaule II, 289 ff.

[1]) Lex Salica 26. Lex Ribuaria 57, 1. Rozière 55 ff. Brunner, Die Freilassung durch Schatzwurf, in den Historischen Aufsätzen für Waitz 1886, S. 56. 57. 72.



des salischen Gesetzes den Zusatz machten, der Unfreie sei bei seinem Herrn im Heere gewesen, ist nur auf die thatsächliche Beobachtung zurückzuführen, dass die Herren, die oft Unfreie als Diener mit ins Feld nahmen[1]), die Gelegenheit benutzten, dort den König anzugehen[2]).

Obgleich nun in dem lateinischen Text der Lex Salica wohl keine Stelle vorhanden ist, welche von der Volksversammlung spricht[3]), so hat doch eine Glosse, seit Jacob Grimm sie für die Volksversammlung verwerthete[4]), nicht aufgehört, die Annahme zu unterstützen, dass auch bei den Saliern wie bei den Alemannen und Langobarden noch in historischer Zeit das Staatsvolk in seinen Verband aufgenommen habe. Das Organ dieser seiner Berechtigung wäre dann die Volksversammlung gewesen[5]). Indessen ist das Zutrauen zu Grimms Erklärung insbesondere durch Kern, der auch in Hessels Lex Salica Sp. 534 theoda für den König nahm, erschüttert worden[6]).

Wer wie ich darauf verzichten muss, in der sprachlichen Controverse eine Entscheidung zu treffen, ist gleichwohl genöthigt, der Frage Rede zu stehen, welche Folgerungen sich ergeben würden, falls Grimms Deutung die richtige ist. Es ist, wie mich dünkt, die Natur der deutschen Worte die Vorfrage. Entstanden unsere Worte mit oder nach unserem Gesetzestext, so vermögen sie nicht zu erweisen, dass das im Staate geeinte Volk hier rechtliche Willenskraft besass, weil sie sich in Widerspruch mit dem geltenden Rechte befinden würden; sie würden den Text nicht ergänzen, sondern verändern, und ihre Aenderung wäre eine durch bessere Mittheilungen

---

1) Z. B. Gregor, glor. martyr. c. 71. Recap. legis Salicae I, 22. 27. II, 24 S. 138 f. Behrend. Boretius, Capit. I, 160, 4.

2) Ebenso v. Sybel, a. a. O. S. 407 f. und Fahlbeck a. a. O. S. 244 ff.

3) Bei der Affatomie 46, 2 ist die Satzverbindung streitig. Waitz II, 1, 104 lässt teoda rex entsprechen und bedeuten, Sohm I, 559. 562 das „vor dem König“ durch „vor dem Heer“ erläutern, wogegen Beauchet, Organisation judiciaire 1886 S. 68 und Schröder a. a. O. S. 173 teoda von der Hundertschaftsgemeinde verstehen. Vergl. Heusler, Institutionen II, 622. 624 und Brunner, Rechtsgeschichte I, 120. 246. 296.

4) Geschichte der deutschen Sprache I³, 389 und zu Merkels Lex Salica S. VIII f. XXVIII. XXXI. LXVIII. Auch Müllenhoff zu Waitz, Recht der salischen Franken 1846 S. 293 erklärt Theuda als Volksgemeinde.

5) Z. B. Stobbe, Rechtsquellen I, 87. v. Sybel a. a. O. S. 171. Heusler, Institutionen I, 183. Schröder a. a. O. S. 88. 217. Weitere Citate in meiner Staatsverfassung I, 26.

6) Waitz a. a. O. Fustel de Coulanges, Recherches 1885 S. 380. Brunner, Freilassung durch Schatzwurf S. 56, ist geneigt, sich Kern anzuschliessen.



widerlegbare Meinung. Vielleicht war es aber nicht ihre Absicht, etwas anderes zu sagen, als das, was die angeführte lateinische Einschaltung mit dem Liten im Heere vor Augen hatte, so dass auch hier die Wahrnehmung, dass die meisten derartigen Freilassungen auf den Kriegszügen stattfanden, einen obschon ungenauen Ausdruck gefunden hätte. Dagegen scheitert wohl die Möglichkeit, statt des Staatsvolks das Centvolk zu verstehen, an dem sachlichen Bedenken, dass die Hundertschaftsgemeinde bei den Saliern im 5. Jahrhundert eine Stellung zum Staate einnahm, mit welcher die Ertheilung einer politischen Berechtigung seitens dieses Volkstheils schwerlich vereinbar ist.

Ob es andererseits glaubhaft ist, dass unsere Glosse zu einem älteren verlorenen Texte gehörte, dessen Abänderung ein gedankenloser Schreiber übersah, dass also erst das uns erhaltene Gesetz den salischen Volksversammlungen jenes germanische Recht entzog, ist meines Erachtens gegenwärtig noch nicht mit Sicherheit zu sagen, und eben deshalb darf die vielleicht nicht unmögliche Bejahung für jetzt noch nicht als Bejahung gelten. So lange wir nicht deutlicher sehen, bleibt nichts übrig, als das sprachlich oder sachlich mehrdeutige Wort aus der Reihe der erweisbaren Anwendungsfälle einer staatlichen Beschlussfassung des Volkes zu streichen.

4. Das Staatsgebiet.

Das Territorium ist Königsland. Der König hat seit der frühesten Zeit, bis zu der unsere Nachrichten zurückreichen, seine Unterthanen nach seinem Ermessen verwenden dürfen, sowohl um sich Völker und Fürsten tributpflichtig zu machen, als um die Grenzen seines Reiches für sich zu erweitern, s. Gregor II. 41. 42. jam tui sumus, sagen die Alemannen bei Gregor II, 30 zu Chlodovech; nos et terra nostra, jam tui sumus, wie es bei einer anderen Gelegenheit der Liber historiae Francorum c. 38 S. 308 ausdrückte. Von seinem Sohne Theuderich heisst es Gregor II, 37 S. 102: urbes illas a finibus Gothorum usque Burgundionum terminum patris sui dicionibus subjugavit, und da der Schatz gleichsam als Zubehör des Reiches galt, nahm Chlodovech Alarichs Schatz so gut wie dessen Land für sich allein, ebd. Dem Könige, nicht seinem Volke, wurden die neuen Länder unterthänig; auf seinen Namen wurden sie vereidigt, ihm schuldeten sie Dienste und Steuern. Er war es also auch, der für sich den Kriegsdienst gefordert hatte, wenn er die eroberten Provinzen seiner Botmässigkeit unterwarf[1]). Konnten derartige Erwerbungen unter

[1]) Z. B. Marius, chronic. 584. Vergl. form. Andec. 37 und Lex Ribuaria 65, 1.



einer Verfassung vollbracht werden, die mehr oder weniger der germanischen ähnlich war?

Der König erscheint nicht minder darin als das alleinige und frei disponirende Subject des Staatsgebiets, dass er, ohne eine Genehmigung des Volkes nachzusuchen, Theile seines Reiches abtreten durfte, und zwar nicht etwa bloss in der Nothlage des Krieges, sondern auch im friedlichen Verkehr[1]). Durch seinen Willen hörten die Landschaften auf, Stücke des Staates zu sein. Nec exinde alicui quicquam nisi spontanea voluntate indulgeam, so erklärte ein Merowinger in Betreff des Landes Chariberts, das er beanspruchte, und um eine Abtretung zu verhüten, wussten die Volksleute kein anderes Mittel, als die Ermordung derjenigen königlichen Rathgeber, von denen sie glaubten, dass der König unter ihrem Einfluss die Abtretung bewilligen werde, Gregor VII, 6. VI, 31.

So besass der Merowinger von Alters her gleichmässig sein ererbtes und sein erworbenes Land. Die Gebiete waren des Königs civitates, dominorum ac regum nostrorum fines, ebd. VI, 31 S. 271. VII, 36.

5. Das Heer.

Das germanische Volk hatte auch in seiner Gliederung als Heer die höchste Regierungsgewalt behalten. Um zu erkennen, ob das merowingische Heer noch die germanische Eigenschaft einer Volksversammlung besass, betrachten wir einige Erzählungen. Als Sigiberts deutsche Truppen ihre Missstimmung darüber äussern, dass es zu keiner Schlacht gekommen sei, reitet der König sofort zu ihnen und beschwichtigt sie alsbald; später liess er viele der Unzufriedenen steinigen. Mögen Krieger oder andere die Todesstrafe an ihnen vollstreckt haben, ihr Unrecht wird doch hinlänglich durch ihre Bestrafung dargethan. Wie hätte ein Heer germanische Befugnisse auszuüben, dessen König dergestalt eine Missbilligung seines Entschlusses ahndete? Ein zweiter Bericht ist lehrreich durch die Form, in welcher ein popularer Unwille zum Ausdruck gelangt. Chlothachar I. liegt gegen die Sachsen im Felde, weil sie den hergebrachten Tribut verweigerten. Sie machen Anerbietungen über das hinaus, was sie schuldig sind. Während nun der König bereit ist, Frieden zu schliessen, fordert eine Partei, welche die Zusicherungen für trügerisch hält, von ihm gegen den Feind geführt zu werden; die Zornigen überfallen ihn, zerreissen sein Zelt, schmähen, ergreifen ihn, drohen

[1]) Z. B. Gregor VI, 33. VIII, 45 vergl. IV, 30. VII, 14. IX, 20. Prokop, bell. Goth. IV, 24.



ihm den Tod. Dass diese Handlung nicht die Ausführung eines Gemeindebeschlusses ist, springt in die Augen. Bei einem schon erwähnten Aufstand in Childeberts II. Heer ist das Bemerkenswertheste der Gegenstand und die Geltendmachung der Wünsche. Der König beabsichtigt Landestheile abzutreten. Da er nun in einer Nacht das Heer aufbrechen liess, erhoben sich viele geringere Kriegsleute gegen den Bischof Egidius und die Herzoge, die sie im Verdacht hatten, bei dem König für die Reichstheilung zu wirken; als es Tag wurde, eilten sie zum Königszelt, um sie zu erschlagen und so den Herrscher von ihrem Einfluss zu befreien. Eine merkwürdige populare Strömung gegen hohe Beamte, welche die Merowinger für sich nicht zu verwerthen wussten, eine Reaction des gewöhnlichen Volkes gegen die Politik der Machthaber, die auch in dem Fall von Interesse bleibt, wenn sie von Gegnern derselben angestiftet sein sollte. Hätten aber Volk und König sich als gleichberechtigte Gewalten gegenüber gestanden oder hätte das Volk die Befugniss gehabt, Regierungshandlungen des Königs zu hindern, so würde ein Verhalten eines Theiles der Gemeinde, wie es das vorige ist, ebenso schwer zu erklären sein, als es leicht verständlich ist, wenn die Betheiligten kein anderes Mittel kannten, um ihren Willen durchzusetzen[1]). Ein ähnliches Schauspiel einer Insurrection wiederholt sich bei Protadius, welcher den Zorn von Kriegern auf sich gezogen hatte, weil er dem Könige rieth, eine Schlacht zu wagen. Die friedliebenden Truppen umringen plötzlich das Königszelt, wo ihr Widersacher in Abwesenheit des Königs mit dem Leibarzt beim Brettspiel sitzt, und rufen, es sei besser, einer sterbe, als dass das ganze Heer in Gefahr komme. Theuderich, von Gegnern des Protadius zurückgehalten, lässt den Aufrührerischen den Befehl zugehen, sich jeder Nachstellung gegen Protadius zu enthalten. Er erblickt offenbar in dem Vorgehen eine Handlung, die in seine Rechte eingreift. Nachdem der unpopuläre Protadius nach einer falschen Meldung des königlichen Abgesandten getödtet war, ging der König — confusus et coactus — Frieden ein, aber die Hauptschuldigen sind später bestraft worden[2]). Auch als Theudebert I. den von Kriegern geltend gemachten Wunsch heimzukehren erfüllte, erscheint deren Aeusserung nicht als ein gemeinschaftliches Handeln; übrigens liess er Truppen zurück[3]).

---

1) Gregor IV, 49. 14. VI, 31.

2) Fredegar IV, 27 vergl. 28. 29. S. 131 f.

3) Prokop, bell. Goth. II, 25. Gregor III, 32. Paulus Diac. II, 2. Vergl. Fredegar IV, 68 S. 155. Die Angaben der Vitae Solennis, Acta SS., Sept. VII, 62 §7 f. 68 § 10, lasse ich unbenutzt.

Würden in der That Heere so und nur so gehandelt haben, wenn sie rechtlich handeln durften, weil sie das mit rechtlicher Willensfähigkeit ausgerüstete Staatsvolk waren? Der Gehorsam auch gegenüber dem König war kein vollkommener, weder im Frieden noch im Krieg, es kam sogar vor, dass ein Theil der Truppen eigenmächtig den Kriegsherrn verliess (Gregor IV, 50), aber das Vorhandensein unbotmässiger Handlungen ergibt nicht nur nicht, dass das Volk als Heer rechtliche Handlungsfähigkeit besass, sondern viel eher das Gegentheil. Denn wenn die Aeusserungen zahlreicher Kriegsleute, zuweilen die einer überwiegenden Mehrheit, sich beständig als rechtswidrige Handlungen Einzelner darstellen, ohne Auftrag der Gesammtheit, ohne einen Beschluss vorgenommen, welcher als der des Staatsvolkes gelten könnte, so wird das nur in der Ueberzeugung bestärken, dass eigenmächtiges Vorgehen der Theilnehmer aus dem Grunde der regelrechte Weg war, um die Wünsche oder Rechte Vieler zu erzwingen, weil ein anderer Weg, ihre Forderungen zur Geltung zu bringen, nicht zu Gebote stand, weil sie auf eine verfassungsmässige Volksgewalt nicht zählten. Wir erfahren, dass Geduld und Passivität, Gehorsam und Ergebenheit nicht zu den Eigenschaften der merowingischen Unterthanen gehörten, und der Schwäche der Subordination und der Disciplin der Truppen entsprechen aufständische Bewegungen im Frieden, die gleichfalls ohne die Absicht einer Bethätigung oder Veränderung politischer Rechte waren, selbst da, wo es sich um allgemeine Interessen handelte[1]).

Alle derartigen Handlungen, die nicht Rechtshandlungen sind, bei denen eine Rechtsausübung nicht im Willen der Handelnden lag, vermögen folgeweise auch nicht durch ihre Häufung eine rechtliche Beschränkung der Regierungsfreiheit des Königs zu ergeben. Anders ist es mit der Meldung des Agathias I, 2, wonach das Volk ein Selbstbestimmungsrecht besass. Die Angabe ist ohne Zweifel unrichtig. Sie wird widerlegt durch die entgegenstehende, auf bestimmte Ereignisse gestützte Darstellung des besser unterrichteten Geschichtsschreibers der Franken. Scheint es endlich bei Gregor VI, 32, als ob das gesammte Heer sich für einen bei dem König in Ungnade Gefallenen verwendet habe, so kann doch ein Gnadenact des Königs nicht wohl zur Berathung und Beschlussfassung bei dem Heere gekommen sein, sondern es wird bei einem thatsächlichen allgemeinen Verhalten sein Bewenden gehabt haben.

---

[1]) Z. B. Gregor III, 9. IV, 16. V, 28. VII, 2. 15. VIII, 30. Histor. epitomata c. 71 S. 107 (Monod) = Fredegar III, 71 S. 112 (Krusch) ist sagenhaft. Vergl. Roth a. a. O. S. 193 f.

Schliesslich mag die Verdreifachung des Wergelds berücksichtigt werden. Wenn der Satz der Lex Salica 63 und der Lex Ribuaria 63 ein Satz des Volksrechtes ist, wie Sohm, Gerichtsverfassung I, 39 ff., annimmt, so stammt er aus einer Zeit, als der Kriegsdienst noch nicht Königsdienst war: fällt aber die Dauer seiner Geltung mit der Dauer des Volksheeres zusammen? Weshalb sollte er nicht für das Heer fortbestehen, nachdem es ein ausschliesslich königliches, ein regalis exercitus, wie Gregor X, 9 S. 417 sagt, geworden war? Ich sehe nicht, wie aus einem Satz dieses Inhalts ein Beweisgrund für politische Rechte des Heeres entlehnt werden kann.

6. Krieg und Friede.

Es war nach der germanischen Verfassung eines der wichtigeren Rechte der Volksversammlung, über Krieg und Frieden zu beschliessen. Da dieses Recht nicht leicht ausser Uebung kam, so lange die Gesammtheit der Krieger aufgeboten zu werden pflegte, so wird ihm bei der Entscheidung über den merowingischen Staat eine nicht unerhebliche Rolle zufallen. Dass dem König der ausschliessliche Heerbann über die zu gleichem Dienst verpflichteten Unterthanen zukam, ist unbestritten, aber es ergibt sich daraus nicht mit rechtlicher Nothwendigkeit, dass ihm auch in den auswärtigen Angelegenheiten die alleinige Herrschaft mit dem Recht des Krieges, des Friedensschlusses, des Staatsvertrages, der Gesandtschaft zustand, dass seine Handlungen auf dem bezeichneten Gebiet nicht nur das Volk verpflichteten und berechtigten, sondern dass sie auch ohne das Erforderniss einer inneren Zustimmung vorgenommen werden durften. Wenn wir hier wie sonst die genaue Kunde des Einzelnen zu gewinnen suchen, um daraus das geltende Recht zu entnehmen, also erforschen, ob der Merowinger noch immer einen Beschluss der Gemeinde ausführte, oder ob König und Volk sich zu einigen hatten, oder ob der König ausschliesslich die Gewalt besass und sie frei üben durfte, so können wir uns nicht die Schwierigkeiten verbergen, die in der natürlichen Beschaffenheit unserer Berichte liegen; allein so wenig wir aus dem, was wir nicht wissen, Gegengründe entlehnen, so wenig haben wir an sich zweideutige Berichte in dem Sinne zu interpretiren, welcher mit dem Inhalt klarer Angaben am schlechtesten übereinstimmt.

Aeltere Merowinger haben, bevor sie einen Krieg begannen, eine Ansprache gehalten. Mögen nun auch die Reden nicht damals oder nicht genau so gehalten sein, wie Gregor sie erzählt, so sind sie doch fast ebenso brauchbare Zeugnisse für die Zeit des

Schriftstellers, als wenn sie wirklich stattgefunden hätten. Gregor lässt II, 37 seinen Glaubenshelden vor dem westgothischen Kriege zu den Seinen reden. An wen die Worte gerichtet sind, ist nicht ganz deutlich; die sui können wie z. B. Gregor II, 31. 42. III, 7. 14. IV, 14. 50. 51. VIII, 21 Leute sein, deren Versammlung keine Volksversammlung ist. Im Liber historiae Francorum c. 17 S. 267 wendet sich Chlodovech an die Königin und an sein Volk und seine Worte gefallen proceribus Francorum; eine spätere Ausführung von Gregors Bericht, die diesen selbst nicht ergänzen kann. Nehmen wir an, dass Gregor die Angeredeten als die Volksgesammtheit dachte, so bleibt das Verhältniss zwischen dieser und dem König in Frage. Die Fassung ist nicht die eines Vorschlages, der von den Anwesenden anzunehmen oder abzulehnen ist, sondern die einer Erklärung, was der König thun wolle, und es erhellt nicht, dass die Handelnden bei ihrer zustimmenden Aeusserung sich eines Rechtswillens bewusst waren. In ähnlicher Weise hält Theuderich I. bei Gregor III, 7 eine längere Rede. Er bringt seinen versammelten Unterthanen in Erinnerung, dass die Vorfahren den Thüringern Geiseln stellten und mit ihnen Frieden eingehen wollten und die Feinde die Geiseln tödteten und das Land schwer verheerten. Jetzt wolle nun Herminefred ihm sein Versprechen nicht erfüllen. Gerecht also sei ihre Sache, „ziehen wir mit Gottes Hülfe gegen sie!“ Als sie das hörten, ergrimmten sie über die Unthat und gingen einmüthig — uno animo eademque sententia — in den Krieg. Der König ist es, der die Gerechtigkeit seiner Sache auseinandersetzt, um die Krieger für das Unternehmen, zu dem er entschlossen ist, zu begeistern. Sein Kriegsgrund ist Herminefreds Vertragsbruch, und dieses ihrem Könige zugefügte Unrecht ist es, das die Krieger vergelten wollen; ihre Stimmung wird durch die Erinnerung an die grausame Behandlung ihrer Verwandten gesteigert. Die Rede hat vollen Erfolg, aber sie enthält keine Wendung, die sie als eine Aufforderung, über einen Antrag abzustimmen, charakterisirte[1]). Uebrigens erleichtert ein anderer Umstand die Beurtheilung. Theuderich hatte, wie Gregor vorher meldet, für jene Heerfahrt die Hülfe eines Bruders unter Zusicherung eines Theiles der Beute nachgesucht: sein Wille war also der massgebende oder wenigstens war das die Ansicht Gregors und seiner Zeit.

Während solche Anreden noch gebräuchlich waren, sind zahl-

---

[1]) Huguenin, Histoire du royaume d'Austrasie 1862 S. 59 lässt den Feldzug auf einem Märzfeld von den Franken beschliessen und sagt: Les Francs, écoutant ces paroles, résolurent, d'un avis unanime, de prendre le chemin de la Thuringe.



reiche Ausübungen der staatlichen Repräsentation vorgenommen, die von unserer Ueberlieferung wie selbstverständlich ausschliesslich auf den König zurückgeführt werden. Aus Acten der Art müssen wir meines Erachtens die Folgerung ziehen, dass jene Ansprachen und Erwiderungen nicht die Form der alten Verfassung beobachten sollten, indem sie einen Volksbeschluss erzielten, sondern dass sie den Feldzug bekannt machten und zugleich ähnlich wie moderne Proclamationen die Stimmung der Krieger für ihn gewinnen wollten. Schon Childerich erscheint in seinem Bündniss mit einem sächsischen Häuptling als das Subjekt eines völkerrechtlichen Vertrages. Sein Sohn trat alsbald als Eroberer auf und übte in der Regel das Recht Krieg zu beginnen und Frieden zu schliessen aus, ohne dass eine Volksversammlung mitsprach. Als er sich mit einem burgundischen König verbündete, geschah es heimlich und für jeden Nothfall; wie er das Bündniss einseitig einging, so brachte er es auch einseitig zur Ausführung und er beendigte den Krieg nach seinem Willen. Er bedrohte Alarich mit Krieg, wenn er ihm Syagrius nicht ausliefere, machte Chararich persönlich dafür verantwortlich, dass er im Kampfe gegen Syagrius neutral geblieben sei, und dass in seiner Hand das Schicksal der besiegten Alemannen ruhe, wissen Theoderich und Avitus sehr wohl. Das ist auch sonst die durchgehende Darstellung bis auf Gregor von Tours herab, ohne dass eine Nachricht die rechtliche Wirksamkeit derartiger königlicher Entschliessungen von irgend einer Einwilligung des Volkes bedingt sein liesse[1]).

Für Chlodovechs Nachfolger stehen die Zeugnisse in so grossem Ueberfluss zu Gebote, dass eine Auswahl derselben genügen wird. Sie erzählen, wie Merowinger Krieg drohen, anfangen und beendigen und hierbei sogar vom Hofe aus über die Mannschaft verfügen[2]), wie sie unter dieser Voraussetzung von auswärtigen Mächten als die Inhaber der Entscheidungsgewalt aufgesucht werden[3]), mit ihnen Verträge ein-

[1]) Gregor II, 19. 27. Avitus S. 162 (Peiper) und Gregor II, 32. — Gregor II, 27. 41. Cassiodor, Var. II, 41 und Avitus 46 S. 76. Schon Eugenius wollte das Foedus cum Alamannorum et Francorum regibus erneuern, Sulpicius Alexander bei Gregor II, 9 S. 75. Vergl. Ven. Fortunatus, virtut. s. Hilarii VII, 20 S. 9 Krusch. Gregor II, 28. 30. 35. 40. 42. Liber historiae Francorum c. 12 S. 256 f. Die hübsche aber späte Sage, die den Paternus abwechselnd Gesandten Chlodovechs, der Franken oder beider nennt (in Monods Frédégaire 1885 S. 78 ff. = Fredegar II, 58 S. 82 f. Krusch), trägt nichts aus.

[2]) Gregor III, 6. 28. 31. IV, 28. 47. V, 2. 3. 13. 14. 17. VI, 11. 12. 42. VIII, 18. 28. 30. IX, 20. 25. 29. X, 3. Fredegar IV, 10. 21. 37 f. 68 S. 126. 129. 138. 140. 154 f. Vergl. Prokop, bell. Goth. IV, 20.

[3]) Gregor III, 4. 6. 11. 18. IV, 23. V, 41. 48. VI, 18. 31. 40. VIII, 35. 38.

gehen[1]) und selbst für die Zeit ihres Lebens mit Eiden und Geiseln Frieden versprechen[2]). Und so macht Gregor im Vorwort seines fünften Buches die Könige allein für die inneren Kriege verantwortlich und mahnt sie, auswärtige Völker zu bekämpfen[3]).

Einige Fälle sind besonders bemerkenswerth. Als Theuderich I. die Aufforderung seiner Brüder, gemeinsam mit ihnen Burgund anzugreifen, ablehnte, erklärten ihm seine Franken, sie würden ihn verlassen und seinen Brüdern folgen, wenn er nicht mitzöge. Was bestimmte hier die freien Kriegsleute, sich eigenmächtig zu versammeln und von ihrem König ein bestimmtes Verhalten nach Aussen zu verlangen? Erräth nicht Theuderich ihre Absicht, die Gelegenheit auf dem Zuge der Verbündeten Beute zu machen nicht ungenutzt zu lassen, wenn er die ihn bedrohende Volksbewegung dadurch beschwichtigt, dass er einen Beutezug in seine ihm früher untreue Auvergne anbietet und dem Heere noch oftmals seine Zusage erneuert[4])? Wohl sind die Angeredeten Heerleute, freie Staatsgenossen, aber die Handelnden können nicht als Volksgesammtheit, ihr Beschluss nicht als Beschluss einer Volksversammlung gelten, weil sie Abfall in Aussicht stellen und einen Rachezug des Königs in eine Provinz seines Reiches erwirken. Einen Feldzug, den er mit dem austrasischen Aufgebot und auserlesenen Neustriern und Burgundern unternommen hatte, beendigte Dagobert I. consilio Neustrasiorum, Fredegar IV, 74 S. 158. Hier geht der Ausdruck offenbar nicht auf eine Berathung mit dem Volke. Ebenso verhält es sich auch wohl mit vielen minder klaren oder für sich allein sprachlich zweideutigen Stellen, so z. B. mit dem judicium Guntchramni regis et Francorum bei Gregor IX, 20 S. 376 und dem consilium Austrasiorum et Neustrasiorum bei Fredegar IV, 35. 76. Die Franken, deren Meinung Dagobert I. nach

---

45. IX, 1. 16. X, 19. Fredegar IV, 31. 37. 45. 78 S. 183. 188. 148. 157 f. Menander bei Dindorf, Hist. Graeci min. II, 101. Agathias I, 5. 6. Jonas, Vita Columbani c. 48, Mabillon II, 24.

[1]) Gregor III, 7. 28. IV, 40. 49. 50. V, 17. VI, 3. 41. VII, 6. IX, 11. 16. 20. 29. 32. X, 2 vergl. VI, 33. Prokop, bell. Goth. I, 5. 13. II, 12. 25. 28. IV, 24. Agathias I, 4. Fredegar IV, 37. 62 S. 138 f. 151.

[2]) Gregor III, 15. IV, 29. Fredegar IV, 45 S. 144.

[3]) 580, Quantin, Cartulaire de l'Yonne I, 2 S. 6 (Jaffé, Regesta pontificum. Ed. sec. 1048 S. 138), setzt Pelagius II. das Entscheidungsrecht des Königs voraus, wenn er einem Bischof schreibt: vestris regibus instantissime suadeatis, quatenus ab amicitiis et conjunctione nefandissimi hostis, Longobardorum, salubri se provisione segregare festinent.

[4]) Gregor III, 11 und über die Ausführung des Zuges Gregor III, 12, glor. martyr. c. 51 und virtut. s. Juliani c. 13. 23.

Fredegar IV, 72 S. 157 kennen lernen wollte, bevor er über die auf sein einseitiges Gebot bei den Baiern einquartirten Bulgaren entschied, können keine Volksversammlung gewesen sein, weil deren Beschluss nicht lange genug verborgen geblieben sein würde. Jene Franken waren nicht die Franken, die Gesammtheit der Staatsgenossen, sondern einzelne, und diese einzelnen können sowohl aus einem Reichstag, als aus anderweitig bestimmten Rathgebern des Königs bestanden haben. Der letztere Sprachgebrauch lässt sich leicht durch Nachrichten über Eheschliessungen bestätigen. Ein Hofmann Dagoberts I. verheirathete sich mit Salaberga licet invitis parentibus, regio tamen jussu, wie ein Heiligenleben, consilio Francorum procerum, wie ein anderes sagt[1]). Noch besser sagt die Vita Geremari, dass ein Hofmann eine Ehe einging cum consensu regis ceterorumque Francorum, er hatte die Einwilligung seiner höfischen Genossen erhalten[2]). In den unter Fredegars Namen bekannten Schriften lässt sich diese Ausdrucksweise mit zunehmender Deutlichkeit verfolgen. IV, 37 S. 138 heisst es: placetus inter his duos regis, ut Francorum judicio finiretur, Saloissa castro instituunt, damit sich Theuderich II. und Theudebert II. über das Elsass verständigten; c. 40 S. 140 verspricht Chlothachar II. einen Streit mit Brunichild zu beendigen: judicio Francorum electorum quicquid, praecedente Domino, a Francis inter eosdem judicabatur, pollicetur esset implere und c. 53 S. 147 kommt das Verhältniss noch besser zum Vorschein: elictis ab his duobus

[1]) Vita Salabergae c. 9 und Vita Anstrudis c. 1, Mabillon II, 425. 976.

[2]) C. 7, ebd. II, 476; auch sonst stehen hier Franci c. 10. 12. 18. 20 S. 477. 478. 480. 481 etwa im Sinne von principes Francorum c. 10 S. 477. So bekanntlich auch später, z. B. bei Ermoldus Nigellus I, 284, 298 (Dümmler S. 14), wo der König Grafen berief, die er mit Franci anredet. — Ein Vertrag unter den zeitweiligen Königen ist von Fredegar III, 90 als cum Francis eingegangen bezeichnet, ob nicht deshalb, weil er von königlichen Dienern berathen und mitunterzeichnet war (Gregor VI, 27. VII, 6)? — Auch einige Privatangelegenheiten des Königs eignen sich zur Beurtheilung des Staatlichen, weil der Gegenstand an der alleinigen freien Entschliessung des Königs keinen Zweifel aufkommen lässt und gleichwohl Betheiligte mit denselben Worten wie die bei Staatsgeschäften Thätigen beschrieben werden Als Theudebert I. die Ausführung einer Verlobung lange verzögerte, conjuncti Franci contra eum valde scandalizabantur, und nun geht der König die Ehe ein, Gregor III, 27. Dagobert I. verstiess eine Gemahlin cum consilio Francorum, Gesta Dagoberti c. 22. — Im Dienst des Königs stehen die Franci der Lex Francorum Chamavorum c. 3, vergl. Sohm zu der Stelle Leges V, 271, und die der Septem causae VII, 7, die im Wergeld dasselbe Vorrecht genossen, wie der Graf und der Sacebaro ebd. VII, 4, 5. Vergl. Roth, Feudalität S. 228 und die Rechtsgeschichte von Schröder S. 159 f., 211 und von Brunner I, 252 f.

regibus duodicem Francis, ut eorum disceptatione haec finirit intentio, inter quos et domnus Arnulfus pontifex Mettensis cum reliquis episcopis elegitur. — tandem a pontificibus vel sapientissimis viris procerebus pater paceficatur cum filio.

In den letzten Stellen handelt es sich um einen Schiedspruch. Die streitenden Könige sind es, welche bestimmte Männer wählen, deren Ausspruch sie sich vertragsmässig unterwerfen. Da der Rechtsgrund für die Thätigkeit der Schiedsrichter lediglich der Wille der Contrahenten ist, so bleibt eine Volksversammlung ganz aus dem Spiel und ebenso der Gedanke an Personen, die in ihrer Eigenschaft als Unterthanen fungirten. Ob Zahl und Beschaffenheit der Schiedsrichter im voraus mehr oder weniger vereinbart wurden, war ebenfalls Sache des Beliebens der Parteien. Die Errichtung solcher Commissionen hat früh begonnen. Schon nach Gregor VI, 31 S. 271 sollten Bischöfe und seniores populi die Busse, die ein König dem anderen für eine Vertragsverletzung zu entrichten hätte, festsetzen [1]).

Vielleicht sind den Schiedsrichtern Vermittler vorausgegangen, aber in den Bischöfen und Proceres, durch deren Mediation Guntchram, Childebert und Brunichild den Vertrag von Andelot schlossen (ebd. IX, 20 S. 375), kann man doch nicht, selbst wenn man das eigenmächtige Eingreifen der Genannten voraussetzt, Männer erblicken, die für die Völker im Gegensatz zu den Königen fungirten; sie scheinen nur im Dienst ihrer Herren gehandelt zu haben.

Aus den obigen Vorgängen ergibt sich, dass dem Volke auf diesem Gebiete kein Recht zustand, weder ein Sebstbestimmungsrecht von der Art, wie es der König besass, denn sonst könnte der König nicht allein als internationale Macht behandelt werden, noch die Befugniss durch seinen Beschluss den König zu hindern, einen Krieg zu eröffnen oder fortzusetzen, denn sonst könnte der König nicht meistentheils ohne Genehmigung und ohne Einspruch entscheiden. Wenn nun einige Hergänge eine äussere Aehnlichkeit mit Rechtshandlungen der Gemeinde im Freistaat darbieten, so ist doch bei ihnen eine rechtliche Betrachtung nicht zulässig, welche die unzweifelhafte ständige Alleinherrschaft des Königs wie nicht vorhanden bei Seite lässt. Hier macht auch nicht etwa eine Nachricht der anderen

---

1) Vergl. Gregor VIII, 18 und Prokop, bell. Goth. IV, 24. Dagegen ist bei Gregor IV, 47 ein einseitiger Act vorhanden. — Vergl. 756, Fredegar contin. c. 38 S. 185: Aistulfus — per subplicationem sacerdotum et obtimates Francorum veniam et pacem praedicto rege subplicans, — omnia per judicio Francorum vel sacerdotum plenissima solutione emendaret. Dieses judicium findet statt.



den Rang streitig, insbesondere enthalten die vorher angeführten Anreden mit ihren popularen oder höfischen Zustimmungserklärungen keine widersprechende Uebung. Die bloss königliche Entschliessung wird so erzählt, als ob sie durchaus in der Ordnung wäre, und im Besitz dieses Resultats erkennen wir, dass auch da keinerlei gemeinschaftliches rechtliches Handeln von König und Volk vorliegt, wo der Regent bei inhaltsgleichen Acten das Volk zustimmen lässt oder auf dessen Eingreifen hin seine Entscheidung trifft. Seine reale Macht kann damals wie heute durch andere thatsächliche Mächte beeinflusst und selbst überwältigt werden, aber seinem internationalen Königsrecht steht kein anderes Recht gegenüber. Was rechtlich ohne den Willen des Volkes möglich ist, kommt rechtlich auch da nicht mit diesem Willen zu Stande, wo derselbe thatsächlich mehr oder weniger betheiligt ist. Der König ist auf diesem Gebiete unbeschränkter Souverän.

7. Die Rechtsprechung.

Die treffliche Erörterung von Fustel de Coulanges[1]) enthebt mich der Nöthigung, mit der bisherigen Ausführlichkeit den Nachweis zu unternehmen, dass das merowingische Volk in historischer Zeit nicht mehr die Befugniss des germanischen Volkes bewahrt hatte, durch seine Versammlung zu richten. Ein so bedeutendes und verhältnissmässig nicht schwer festzuhaltendes Recht hatten die Völker der Merowinger schon im fünften Jahrhundert verloren. Denn wir erfahren durch mehrere Stellen des salischen Gesetzes, dass zu seiner Zeit nur vor der Hundertschaft oder vor dem König eine Klage erhoben werden konnte. Keiner konnte die Hülfe des Volkes anrufen, das Volk keinen laden, es gab also auch keinen Ungehorsam gegen dasselbe und keine von ihm verhängte Friedlosigkeit. Das Volk hat auch das germanische Recht oder ein ähnliches niemals wiedergewonnen, und selbst der Gedanke, die Volksversammlung zu einem Gliede der Reichsgerichtsverfassung zu machen, ist nicht aufgetaucht. Dass sie bei einer so wichtigen Thätigkeit für unanwendbar gehalten wurde, ist ein Grund gegen ihre allgemeine staatliche Function.

Das Ergebniss würde nicht gestört werden, wenn sich darthun liesse, dass Merowinger ihren Willen mitunter erst nach Einholung einer popularen Aeusserung gefasst oder erklärt haben, weil ein solches Vorgehen sich wesentlich von der Berechtigung des Einzelnen, seine Rechtssache vor das Volk zu bringen, unterscheidet. Da übri-

[1]) Recherches sur quelques problèmes d'histoire 1885 S. 500 ff.



gens der König ohne einen Rath ständiger Urtheiler richtete, so hatte er die Freiheit, den Kreis der Befragten auf eine beliebige Masse des Volkes und selbst auf eine Versammlung des gesammten Volkes auszudehnen, ohne sein eigenes Recht zu mindern. Eine selbstberechtigte Theilnahme des Volkes an der Rechtsprechung kam damit weder zur Anerkennung noch zur Entstehung. Auch sind die etwaigen Fälle viel zu selten oder auch durch zu aussergewöhnliche Umstände veranlasst, als dass ihnen eine besondere rechtliche Bedeutung beizulegen wäre. Chlothachar II. liess nach dem Liber historiae Francorum c. 40 S. 310 seine Truppen zusammentreten, um eine Erklärung derselben zu erhalten, wie er mit der in seiner Gewalt befindlichen Brunichild verfahren solle. Es erfolgt der einhellige Ruf, sie verdiene den schmählichsten Tod, und sie findet ihn auf Befehl des Königs. Auf die Natur des so erzählten Hergangs wirft es ein Streiflicht, dass die Versammlung nur ihr Schuldig ruft; es war ihr die Frage gestellt, ob die Frau getödtet werden solle, gestellt von demjenigen, der allein das Recht hatte, sie zu stellen, und dessen Todesurtheil hier wie sonst weder durch eine zustimmende Aeusserung eines Dritten bedingt, noch nach der Einholung derselben von ihm zu vollstrecken war. Jene Handlung, als historische Thatsache genommen, könnte daher nicht als ein besonderer Rechtsact aufgefasst werden. Ueberdies ist kein hinlänglicher Grund, das Ereigniss so, wie es die angeführte Quelle ungefähr hundert Jahre später aufgezeichnet hat, als geschehen anzuerkennen. Denn Zeitgenossen erwähnen nur die Entschliessung des Königs, die freilich auch dann die rechtlich allein entscheidende gewesen sein würde, falls das Heer befragt sein und im Sinne des Fürsten geantwortet haben sollte, und die ältere Lebensbeschreibung des Bischofs Desiderius von Vienne lässt alles den gewöhnlichen Gang gehen: der König beruft zu diesem Zweck eine Hofversammlung und tritt ihrem Ausspruch bei[1]).

Zwei Erzählungen Gregors V, 18. 25 müssen für das Volksurtheil gänzlich fallen gelassen werden. Als Chilperich I. vor den in einer Kirche versammelten Bischöfen den Bischof Prätextatus von Rouen hochverrätherischer Handlungen beschuldigt, infremuit multitudo Francorum voluitque ostea basilicae rumpere, quasi ut extractum sacerdotem lapidibus urgueret; sed rex prohibuit fieri. Personen, Form, Absicht, kurz alles zeigt die unberechtigte Eigenmächtigkeit zu deut-

---

[1]) Marius, App., in Isidors Chron. cont. SS. XIII, 261. Vita Columbani c. 58, Mabillon II, 28. Fredegar IV, 42 S. 142. Vita Desiderii § 9, Acta SS., Mai V, 258. Vergl. Fustel de Coulanges a. a. O. S. 519 f.

lich, als dass ein Wort darüber verloren werden dürfte. Etwas besser steht es um die andere Mittheilung: Burgolenus et Dodo ob crimen majestatis lesi judicium mortis susceptum, unus ab exercitu vi obpressus est, alius in fugam adpraehensus truncatis manibus et pedibus interiunt. Dass die Krieger[1]) als Volksversammlung in altem oder neuem Sinne fungirt haben, würde nur behauptet werden können, wenn sie beide Männer zum Tode verurtheilt hätten, allein davon sagt unser Autor nichts; im Gegentheil, der ungenannte, weil bekannte Verurtheiler ist von dem Vollzieher verschieden, wie bei Gregor IX, 8. 10 den Flüchtigen, vom König zum Tode Verurtheilten ein Unterthan (unus e populo) ums Leben bringt. Und die einzelnen Krieger, die ohne Geheiss der Gesammtheit so handeln, sind auch nicht das Volk als solches.

Dass ein König, der während einer Volksversammlung richtete, zuweilen die Masse um ihre Meinung fragte, oder dass er die Truppen, die er gerade befehligte, ihrer Stimmung Ausdruck geben liess, beweist noch nicht der Liber historiae Francorum a. a. O. für seine Zeit, mögen jedoch andere von mir übersehene Zeugnisse für die spätere Merowingerzeit wahrscheinlich machen. Carolingische Massnahmen der Art würden dann nur eine Fortsetzung der älteren Praxis bilden[2]). Allein der populare Ausspruch ist davon abhängig, dass der König ihn haben will — er ist kein Recht der Parteien, des Klägers oder des Verklagten, — und er ist keine autoritative, den König bindende Entscheidung, die ihn hinderte anders zu erkennen oder obendrein verpflichtete, sie anzunehmen und auszuführen. Es leuchtet überdies ein, wie selten die Versammlung der Angehörigen eines oft grossen, vielsprachigen, mit Particularrechten angefüllten Reiches in der Lage war, unmittelbar und ohne jede organisatorische Veranstaltung einen Rechtsgang, die Verhandlungen der Parteien, die Aufnahme von Beweisen, die Beurtheilung der Sache zu erledigen.

Zum Schluss sind einige Bemerkungen zu der Aufstellung von Waitz II, 2, 194, dass das königliche Gericht „öffentlich“ war, nicht ganz zu umgehen. Für ein Richten des Königs vor seiner Pfalz ist Lex Ribuaria, wogegen die Gerichtsurkunden die Handlung in die

---

[1]) Vergl. sprachlich omnem exercitum Gregor VII, 38, populum ebd. VII, 8 und zur Sache Fredegar IV, 27 f. S. 182.

[2]) Z. B. Annal. Lauresham. 792 SS. I, 35. Annal. Bertin. 831. 846. 864 S. 3. 34. 72 Waitz. Regino 906 SS. I, 612 wird der gefangene Adalbert hingerichtet: in praesentia totius exercitus manibus vinctis adductus omnibus adjudicantibus capitalem suscepit sententiam, der König liess ihn tödten, nachdem seine Mannschaften sich in demselben Sinne ausgesprochen hatten.

Pfalz verlegen[1]). Welche Bewandtniss es mit der „Oeffentlichkeit“ hatte, dürften die Diplome zeigen. Stand es nach diesen dem Könige frei, die Sitzung in seinem Hause zu halten, so hatte auch nicht jeder unbescholtene erwachsene Reichsgenosse das Recht anwesend zu sein, und etwaige Anwesenheit wäre auch noch nicht das Recht der Betheiligung. Wie mir scheint, kann an dieser Stelle ein populares Element nicht wahrgenommen werden.

8. Steuerreclamationen.

In der Zusage Chlothachars II., ut ubicumque census novus impie addetus est et a populo reclamatur, juxta inquaesitione misericorditer emendetur[2]), ist die Reclamation nicht eine Handlung des gesammten Volkes, sondern die einzelner Landschaften. Diese Erklärung gewinnen wir sowohl aus dem gewaltsamen Ausbruch des Hasses gegen besteuernde Beamte, wie er in Trier, Limoges und anderwärts vorkommt[3]), als aus lokalen Bitten und Protesten, die in friedlicherer Weise vor sich gingen. Beiderlei Ereignisse führten jene allgemeine Zusicherung Chlothachars II. herbei.

Unter den früheren Vorfällen ist der lehrreichste das von Gregor IX, 30 aus bester Kenntniss erzählte Schicksal der Steuern in Tours. Nachdem schon Chlothachar I. aus Furcht vor dem heiligen Martinus die dortigen Steuerregister hatte verbrennen lassen, versprach sein Nachfolger keine neuen Auflagen zu machen, keine das Vermögen schädigende Anordnung zu geben, sondern die von Tours sollten in dem Zustand bleiben, in dem sie unter seinem Vater gelebt hatten[4]). Dem auf Grund einer Steuerrolle Geld erhebenden Grafen trat der Bischof mit so gutem Erfolge entgegen, dass der König die Verzeichnisse in das Feuer warf und gelobte, Niemand von dem Volke von

---

[1]) Schröder, Zeitschrift für Rechtsgeschichte XX, 24 f. Waitz a. a. O., wo jedoch versehentlich Gregor IX, 38 angerufen wird. Hier will der König nur nicht an heiliger Stätte, in der Kirche, weltliche Geschäfte besorgen.

[2]) Boretius, Capit, I, 22, 8. [3]) Gregor III, 36. V, 28. VII, 15.

[4]) Da Waitz II, 1, 209 in Betreff der leges consuetudinesque bei Gregor IX, 30, die schon Championnière, De la propriété des eaux courantes 1846 S. 198 und Roth, Beneficialwesen S. 110 von Auflagen und Abgaben verstanden, unentschieden bleibt, bemerke ich zum Sprachgebrauch, dass Karls Diplom bei Bouquet V, 727 (Mühlbacher 171) sagt: consuetudinem imponere aut superaddere, und eine Urkunde Lothars I., Mohr I S. 42 (Mühlbacher 1062) von injustas leges et consuetudines spricht; vergl. Boretius, Capit. I, 289, 4 und Pertz, Leges I, 387, 5, auch Waitz IV, 172. consuetudo für Abgabe c. 720 Pardessus, Dipl. II, 512 S. 320 und 348 im Cartularium S. Mauri c. 21, Archives d'Anjou I, 364; speciell für Zoll 807, Bourassé, Cartulaire de Cormery 5 S. 18 (Mühlbaher 499). Zu leges Du Cange ed. Favre V, 88 v. leges. Bouquet IX, 644.

Tours solle hinfort besteuert werden. Sigibert hielt das Versprechen, anfänglich auch Childebert II.; als dieser jedoch eine neue Schatzung beabsichtigte, wandte sich der Bischof unmittelbar an ihn: die Antwort war der Befehl, Tours solle nicht besteuert werden.

Als Chlothachars II. Erlass bereits in Geltung war, spielten sich entsprechende Reclamationen in Bourges ab. Da der König das dortige Volk besteuern will, wagt der Beamte nicht, seinen Auftrag auszuführen, weil der Bischof Austregisil gemäss der Bitte der Einwohner, ut eos ab hac inconsueta violentia liberaret, Widerspruch erhebt. Obschon der folgende Bischof sich darauf beruft, soll trotzdem eine Besteuerung vollzogen werden. Da verwundet ein herabfallender Balken den Beamten zum Tode, und hinfort unterwirft Niemand mehr das Volk von Bourges solchem Tribut. Der König befiehlt sogar, ut generalis daretur auctoritas, ne imposterum impia executio iteraretur in plebe[1]).

Wie der Steuerbeschluss ohne das Volk gefasst wurde — andernfalls wäre z. B. auch der lokale, ordnungslose Widerstand unerklärlich —, so waren Einwendungen gegen Herkömmlichkeit und Berechtigung einer Steuer von den Betheiligten ohne das Mittel einer Volksversammlung an den König zu bringen.

9. Die Gesetzgebung.

Unsere Kunde über die Gesetzgebung im ost- und westgermanischen Völkerkreis reicht nicht mehr in die Zeit des Freistaats zurück, in welcher, wie wir werden annehmen müssen, die Volksgemeinde die Gesetzgeberin und ihre gesetzgebende Versammlung die gewöhnliche Volksversammlung war. Erst als die Verfassung bei Südgermanen und Westgermanen im Begriff war, sich zu einer monarchischen umzubilden oder die Monarchie in unstreitiger Geltung war, begann die Gesetzgebungsgewalt zu einer besonderen staatsrechtlichen Frage zu werden. Wenn wir hierbei, ehe wir das fränkische Reich betrachten, andere germanische Staaten heranziehen, so können wir, selbst wo die Berichte eine vollkommene Analogie bieten sollten, immer nur Parallelen aber kein Beweismaterial für das Frankenreich gewinnen. Auch blosse Parallelen sind jedoch hier wohl belehrender als sonst, weil die legislative Thätigkeit der Staaten nach der Völkerwanderung

---

1) Mir. s. Austregisili §§ 1. 2, Mabillon II, 99, und Vita Sulpicii c. 24. 25, ebd. II, 174. – Das „Volk", das bei einer den Inhabern von kirchlichen Beneficien auferlegten Abgabe bei Boretius, Capit. I, 28, 2 zustimmte, mag mit den weltlichen Beamten identisch sein, so Waitz III, 597; vergl. Capit. I Nr. 20 pr. und c. 13 (14) S. 47. 50.

eine verhältnissmässig neue war und sich meist unter ähnlichen Zuständen oder Einwirkungen vollzog. Erinnern wir uns daher zunächst an einzelne ausserfränkische Vorgänge sowohl bezüglich der Rechtssätze, welche das Verhältniss der Unterthanen zum Staat, als derjenigen, die das Verhältniss der Volksangehörigen unter einander bestimmten.

Der ostgothische König hat das Recht der Gesetzgebung allein, ohne Befragung und Mitwirkung des Volkes und ohne Erwähnung der Vornehmen geübt[1]). Bei den Westgothen gehörte, seit Eurich seiner Regierung legislative Aufgaben gestellt hatte, die Gesetzgebung zum Rechtsinhalt der königlichen Gewalt[2]). Wenn Alarich II. im Publicationspatent der Lex Romana Visigothorum erwähnt, dass sein Gesetz, nachdem es von römischen Geistlichen und vornehmen Laien redigirt worden sei, die Zustimmung der Bischöfe und einzelner, von ihm ausgewählter, nach römischem Recht lebender Unterthanen gefunden habe — episcoporum et electorum provincialium roboravit assensus[3]) —, so erhellt, dass der Assensus nicht der Gesammtheit, sondern beliebiger, von der königlichen Regierung bestimmter Provinzialen in Betreff des römischen Rechts nicht als Ausdruck einer Befugniss anzusehen ist, die weder römisch noch westgothisch gewesen wäre. Dasselbe, was die damalige Zustimmungserklärung bedeutete, haben spätere Beifallsäusserungen von Hof- oder auch Volksversammlungen[4]) bezweckt: eine praktische Rücksicht ohne Beziehung zum Recht der Gesetzgebung, welches die Lex Visigothorum I, 1, 5 im Abschnitt über den Gesetzgeber folgendermassen formulirte: commodius ex universali consensu exerceat gubernandum quam ingerat ex singulari potestate judicium. Auch aus dem vandalischen Königreich ist nur eine ausschliesslich königliche Gesetzgebung bekannt. Wie das Erbfolgegesetz und ein Religionsgesetz lediglich durch den von keiner popularen Genehmigung bedingten Willen des Herrschers galten, so ist auch wohl der König es gewesen, der den Ehebruch bei Todesstrafe verbot[5]).

---

[1]) Vergl. Dahn, Die Könige der Germanen IV, 1 ff.

[2]) Isidor, historia Gothorum §§ 35. 51, opera ed. Arevalo VII, 119. 124. Sidonius Apollinaris ep. VIII, 7 S. 416 (Baret) bemerkt von demselben König: ut populos sub armis, sic frenat arma sub legibus. Antiqua 277 S. 2 Blume.

[3]) Bei Hänel S. 2, bei Gaudenzi, Frammenti dell'editto di Eurico 1886 S. 199. Die spanischen Schriftsteller schwanken in der Beurtheilung, s. z. B. Antequera, Historia de la Legislacion española 1874 S. 58.

[4]) Vergl. z. B. Lex Visigoth. II, 1, 1. 5. 12. Schmeltzer in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte XV, germ. Abth. S. 125.

[5]) Prokop, bell. Vand. I, 7. Victor Vitensis II § 18 Petschenig. Jordanes

Die langobardische Gesetzgebung beginnt mit der Unterscheidung von Gesetzen, die der König unter Zustimmung seines Volkes in einer Volksversammlung gibt, und einseitigen königlichen Verordnungen[1]). Schon unter Rothari ist der gesetzgeberische Act der ersten Art nicht schlechthin ein Act der Volksversammlung, sondern eine Willenserklärung des Königs, deren Gültigkeit von der Zustimmung der Volksversammlung abhängig ist[2]). Ebenso sagt noch eine Chronik von Aistulf, dass er 749 fecit capitula sicuti Langobardi precati sunt et in edictis affigi precepit[3]). Danach war die Gesetzgebungsgewalt eines der Staatshoheitsrechte, dessen Träger der König war, dessen Ausübung aber ausnahmsweise durch die Verweigerung der Volksversammlung gehindert ward.

In den angelsächsischen Staaten bezeichnet Beda, hist. eccl. II, 5 den König als den Inhaber der gesetzgebenden Gewalt, indem er von Aethelbirht sagt: inter cetera bona, quae genti suae consulendo conferebat, etiam decreta illi judiciorum juxta exempla Romanorum cum consilio sapientium constituit, quae conscripta Anglorum sermone hactenus habentur et observantur ab ea. in quibus primitus posuit, qualiter id emendare deberet, qui aliquid rerum vel ecclesiae vel episcopi vel reliquorum ordinum furto auferret, volens scilicet tuitionem eis, quos et quorum doctrinam susceperat, praestare. Weder dieses Gesetz noch Hlothars und Eadrics Ordnungen haben die Erwähnung eines Beiraths für erforderlich gehalten. Erst Wihträd und der westsächsische Jne gedenken der Witan[4]).

In dem burgundisch-romanischen Königreich bezeichnet sich zwar der König als den verfassungsmässigen Gesetzgeber, wenn er seine Gesetze Königsgesetze nennt und ihre Geltung auf seinen Willen gründet[5]), aber die, welche Antheil an der Entstehung seiner Satzungen

§ 169. — Victor Vitensis III §§ 8 ff., vergl. v. Sybel a. a. O. S. 359 f. — Salvian, gub. Dei VII, 22 § 99 Halm; auch Dahn a. a. O. I, 199 glaubt, dass das Gesetz vom Könige gegeben sei.

[1]) Blume, Leges IV S. X f. Val de Lièvre und Schröder in der zuletzt angeführten Zeitschrift XVII, 24 ff. XX, 58 ff.

[2]) Ed. Rothari c. 386; es ist ein Gesetz Rothars, so nennt es auch Liutpr. prol. I und c. 15. 65. 86. 94. 96. 134. 141; demnach ist der Gesetzesbefehl ed. Rothari c. 271. 328. 348. 371 vom König zu verstehen, vergl. dispositionis nostrae edictum c. 386. — Leges IV, 91. 113. 114. 121 f. 135. 185 f. 195. Vergl. Brunner, Rechtsgeschichte I, 181. 286 f. 369. 372.

[3]) Chron. Benedicti c. 17, Mon. Germ., SS. III, 703.

[4]) Bei R. Schmid, Gesetze der Angelsachsen S. 2. 10. 14. 20.

[5]) Praef. Leges III, 525. praef. II § 7. Lex Burgund. 89, 1. 107, 10. 109, nicht anders in der Lex Rom. Burgund. 2, 5. 6. 30, 2. Auch Gregor, hist. Franc. II, 33 spricht davon.

nahmen, sind schwerer zu bestimmen. Allerdings sehen wir sofort, dass eine Mitwirkung üblich war und dass auf sie grosser Werth gelegt wurde. So heisst es wohl: nobis cum optimatibus nostris hoc convenit, und ein Einführungsgesetz schliesst mit der Wendung: definitio ... quae ex tractatu nostro et communi omnium voluntate conscripta est, etiam per posteros custodita perpetuae pactionis teneat firmitatem[1]). War die Vereinbarung von der Art, dass die, welche ihre Zustimmung erklärten, durch ihren Widerspruch den König hätten hindern dürfen, Rechtssätze überhaupt oder für gewisse Lebensgebiete aufzustellen, oder fiel ihre Betheiligung unter den Gesichtspunkt einer factischen Hilfe und eines thatsächlichen Einflusses? Die Beurtheilung ihrer Stellung hängt zunächst von der Ermittelung der zugezogenen Kreise ab. Sie bestehen aus zwei Gruppen, den Optimaten und den Grafen. Wenn der Antheil der Optimaten als Recht aufzufassen wäre, so würde dasselbe ein ständisches Vorrecht sein; nur diesem höchsten Stande der freien Burgunder, dem übrigens nach Lex Burgund. 26, 1 die römische Nobilität zur Seite gestellt war, wäre ein Recht verblieben, an dem vormals auch die übrigen Freien betheiligt gewesen wären. In diesem Fall würden auch die Grafen, soweit sie nicht eine Redactionsarbeit für den König zu besorgen hatten, nicht in ihrer Eigenschaft als königliche Diener, sondern als Vornehme des Landes thätig geworden sein und gemeinsam mit den Optimaten eine eigene Befugniss ausgeübt haben. Dieser Annahme steht jedoch der Umstand entgegen, dass die Grafen auch allein geladen und betheiligt wurden, ohne dass eine Verschiedenheit im Inhalt ihrer und der optimatischen Thätigkeit sichtbar würde[2]). Danach scheinen die zwei Gruppen, jede für sich wie beide zusammen, eine vom Belieben des Königs abhängige und lediglich factische Mitwirkung gehabt zu haben, eine Mitwirkung, die naturgemäss numerisch und praktisch mit der Wichtigkeit des legislativen Gegenstandes zunahm und bei der von Gundobad veranstalteten Sammlung burgundischer Königsgesetze ihren Höhepunkt erreichte. Uebrigens würde sie sich nicht auf die Gesetzgebung beschränkt, sondern in gleicher Weise auch sonst gegolten haben[3]).

Wenden wir jetzt dem merowingischen Staate unsere Aufmerksamkeit zu, so beruht unsere Kenntniss von dem Hergang bei Ab-

---

[1]) Praef. II §§ 1. 2. 13. Lex Burgund. 1, 1. 58, 1. 74, 1. 81, 1. 105, 2. 106, 1. Leges III, 525.

[2]) Lex Burgund. 107 pr., wogegen 108 f. auch die Grafen fehlen.

[3]) Vergl. Liber historiae Francorum c. 12. 13 S. 256 ff.



fassung des ältesten und bedeutendsten Gesetzes auf privaten Nachrichten, die ihrem Sinn nach streitig und ihrer Glaubwürdigkeit nach zweifelhaft sind. Ich wiederhole nicht meine Auslegung der Prologe, da ich daran nichts zu ändern weiss[1]). Angenommen, dass eine Versammlung des salischen Stammes oder seines grössten Theiles bei dem Beschluss über das Gesetz bezeugt sei[2]), oder angenommen, dass sie stattgefunden habe, so ergibt sich doch noch nicht die Versammlung eines Staatsvolks. Denn zu der Zeit, als das Volksrecht zuerst redigirt wurde, bildeten die Salier, für die es gelten sollte, keine staatliche Einheit; handelten also mehrere merowingische Königreiche zusammen, so war die Vereinigung ihrer Salier keine Versammlung eines Staatsvolks und mithin der Beschluss derselben nicht der einer staatlichen Volksversammlung. Wir hätten demnach keine Staatsversammlung vor uns und auch kein indirectes Beweismittel einer solchen. Und würde die Willenserklärung der vereinigten Franken den Rechtsgrund für die Geltung des Gesetzes abgeben? Das ist die für die rechtliche Betrachtung entscheidende Frage, wogegen es an sich gleichgültig ist, wer den Inhalt der Rechtssätze redigirt. Die Pflicht, die Satzung zu befolgen, scheint auf den Willen der Salier zurückgeführt zu werden, wenn dieselbe als Pactus bezeichnet wird und einzelne Bestimmungen mit hoc convenit observare eingeleitet werden[3]). Es läge dann in dem Königsgesetz des ersten Titels nicht sowohl eine Charakterisirung der Lex als Leges dominicae[4]), sondern vielmehr eine Unterscheidung dieses Zusatzgesetzes von dem Hauptgesetze vor[5]).

Derselbe Unstern, der über der Lex Salica schwebt, waltet auch über einem beträchtlichen Theil der späteren Gesetze der Merowingerzeit: sie offenbaren ihre Entstehung nicht. Ein Kapitulare erwähnt ausser der Mitwirkung von Optimaten und Antrustionen[6]) die des Volkes. Hier war es die versammelte Gesammtheit der Freien, die

---

[1]) Staatsverfassung I, 176 ff. Vergl. Brunner, Rechtsgeschichte I, 298 f.

[2]) Vergl. Schröder, v. Sybels Zeitschrift XLIII, 86; Monatsschrift für Geschichte Westdeutschlands VI, 471 ff.; Zeitschrift für Rechtsgeschichte XV, 86 ff.; Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 1887 S. 23. 84 f. 144 f. 224 f. mit der dort angeführten Litteratur.

[3]) Vergl. Brunner a. a. O. I, 286 f.

[4]) So Siegel, Gerichtsverfahren I, 69. Sohm, Gerichtsverfassung I, 55. Thonissen, Loi salique 1882 S. 405. Dagegen Waitz II, 1, 129. II, 2, 170.

[5]) Vergl. Brunner a. a. O. I, 296.

[6]) Waitz II, 2, 102 versteht unter den Optimaten die Antrustionen, aber weshalb sollte vel nicht auch hier wie sonst, z. B. bei Marculf I, 25, zwei Gruppen sondern? So nun auch Brunner, Rechtsgeschichte I, 376.

sich ohne Unterschied der Nationalität an der Aufstellung von Rechtssätzen betheiligte, welche sich auf Privatrecht und Gerichtsverfahren bezogen. Aus der Thatsache der popularen Antheilnahme an Chilperichs Edict, die dem Ausdruck nach keine andere als die der Optimaten und Antrustionen ist — ein pertractare und darauf convenire, placere atque convenire —, lässt sich das rechtliche Wesen der Betheiligung nach nicht entnehmen. Das Ganze ist ein Edict des Königs. Dass dieser darüber verhandelt und eine Vereinbarung zu Stande gebracht hatte, kann nicht erweisen[1]), dass das Zustandekommen der Vorschriften von dem Willen des Volkes bedingt war. Es sind andere Gründe, die es rechtfertigen mögen, in dem Edict den Gedanken des Volksgesetzes, obwohl verhüllt und unvollkommen realisirt, wiederzufinden. Darauf weisen die Gegenstände des Erlasses und der Umstand hin, dass die Idee des Volksgesetzes die Merowinger nicht wohl überleben konnte, wenn sie nicht hin und wieder zur Geltung gekommen wäre. Aehnliche Bewandtniss hat es vielleicht mit dem territorialen pactus pro tenore pacis Childeberts I. und Chlothachars I., von dem die Epiloge zur Lex Salica sagen, er sei von Childebert I. cum suis Francis, von Chlothachar I. cum regnum suum verhandelt, falls die Ausdrücke nicht richtiger auf den Dienstadel zu beziehen sind[2]). Endlich könnten hierher die von Childebert II. auf den Märzfeldern zu Andernach, Maestricht und Köln gegebenen Edicte gerechnet werden. Die dort von dem König von Auster erlassenen Rechtssätze betrafen nicht nur Bestimmungen, die lediglich seine Behörden oder seine Unterthanen als solche verpflichten sollten, sondern regelten auch das Privatleben, und sie erstreckten sich theils auf alle Einwohner des Staatsgebiets, theils nur auf die Römer oder auf die Franken des Landes. Auch hier fand ein pertractare und convenire statt, an dem sich jedoch bloss die Optimaten[3]) zu betheiligen hatten.

---

[1]) Pertractare bedeutet z. B. bei Marculf I, 5 keine rechtliche Nothwendigkeit und convenire nicht stets eine rechtliche Vereinbarung, so nicht Boretius, Capit. I, 12 Zeile 4, 16, Marculf II, 86, Lex Romana Burgund. II, 6.

[2]) Paris 4627 S. 87 (Holder) hat cum suis Francis, Vossianus 119 S. 57 (Holder) cum suis, Wolfenbüttel S. 89 f. (Holder) cum rignum suum. Vergl. die Notiz einer Handschrift bei Boretius, Capit. I, 4 Anm. e: apud nos majoresque natus Francorum palacii procerum. Franci können eine Dienstversammlung bilden, vergl. oben S. 310 f. Regnum ist für die Reichsversammlung selten gebraucht, so z. B. Vita Gondulfi § 1, Acta SS., Juli IV, 162: ab universo regno et universis civibus electus consecratur episcopus. Zum Pactus selbst Brunner a. a. O. I, 376.

[3]) Vergl. Loebell a. a. O. S. 189 f., Roth a. a. O. S. 286 und Boretius, Beiträge zur Kapitularienkritik 1874 S. 25. — Die Lex Alamannorum ist auf einer

Obgleich nun von dem Volke nicht die Rede ist und der Fürst eine Sammlung der Beschlüsse zu dem Zweck veranstaltete, um dieselben allen zur Kenntniss zu bringen, so mag doch mit Schröder, Rechtsgeschichte S. 251 denkbar sein, dass eine Erklärung des versammelten Volkes eingeholt und seine Zustimmung gewonnen war. Jedoch war es, wie die Artikel 5, 7 und 8 lehren, allein der König, welcher befahl, dass der Inhalt des Edicts Recht sein solle.

In den übrigen Erlassen der Merowinger, die ihrem Inhalt nach Gesetze für die Unterthanen sind, ist das Volk beständig übergangen. Wir schliessen daraus, dass eine Volkshandlung in den meisten Fällen unterblieben ist. Da ferner die Gültigkeit der Königshandlung auch ohne populare Zustimmung nicht fehlen kann oder ein so anhaltender stillschweigender Widerstreit zwischen Verfassung und Uebung unmöglich ist, so entnehmen wir daraus das Recht des Königs, ohne das Volk Gesetze zu machen.

Auch die Annahme, der Herrscher sei an einen Beirath und eine Zustimmung der Optimaten gebunden gewesen, findet in der merowingischen Gesetzgebung keine Unterstützung. Allerdings haben die Könige bei solchen Aufgaben oft Optimaten zugezogen und ihr Einverständniss gern erwähnt[1]), aber andererseits haben sie auch durch einseitige Satzungen[2]) bewiesen, dass sie befugt waren, dieses Herscherrecht ohne ihren Rath und Willen auszuüben. Sie haben sodann durch Abweichungen von getroffenen Vereinbarungen gezeigt, dass sie durch Normen, die so zu Stande gekommen waren, nicht verpflichtet würden[3]). Und wenn Chlothachars II. Edict von sich sagte, es solle für ewige Zeiten gelten, so ist ihm damit noch keine besondere rechtliche Kraft beigelegt. Hatte doch auch Guntchrams Edict eine solche Dauer beansprucht[4]).

---

herzoglichen Stammesversammlung beschlossen, Leges III, 84. Brunner a. a. O. I, 286. 310 ff. — Ueber die Lex Bajuwariorum Brunner a. a. O. I, 316 f., vergl I, 288 f.

[1]) Vergl. ausser den Epilogen zur Lex Salica Chilperichs Edict c. 1, Childeberts II. Decretio pr., c. 2. 4 und Chlothachars Edict c. 24. Dem Inhalt nach zu schliessen sind es Optimaten gewesen, mit deren consensu et consilio ein König Tit. 88 der Lex Ribuaria erliess.

[2]) Boretius, Capit. I S. 2. 11 f. (Synode). 18. Ven. Fortunatus, Carm. IX, 1, 102 S. 204 an Chilperich: legifer inde micas.

[3]) Vergl. Vita Leodegarii §§ 10. 12, Acta SS., October I, 465. Nach der wohl späten Vita Audoeni § 8, Anal. Bolland. V, 86, hätte Audoen zu Dagobert II. gesagt: esse justum, ut, qui leges a se datas subditos sibi populos vellet observare, ipse divinis parere legibus studeret.

[4]) Boretius, Capit. I, 23. 12. Schröder a. a. O. S. 248 Anm. 24 spricht Chlothachars Edict einseitige Veränderlichkeit ab.

So blieb der Merowinger, den bereits der längere Prolog und die Epiloge zur Lex Salica als Gesetzgeber bezeichneten, innerhalb der Grenzen des Königsrechts ein freier Herrscher, der weder an ein anderes Organ des Staates gebunden war, noch für seine Satzungen einer bestimmten Form der Feststellung oder einer bestimmten Art der Publication bedurfte. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, dass dem karolingischen Hausmeier Beamtenversammlungen genügten, um Staatsgesetze zu geben[1]). Es fehlt nach dem Gesagten an einem ausreichenden Grunde, um für die königliche Staatsgesetzgebung besondere Voraussetzungen anzunehmen.

10. Das Hausmeieramt.

Dieses ist das königliche Amt, bei dem im siebenten Jahrhundert Verhandlungen und Beschlüsse vorkommen, welche die Tendenz offenbaren, eine fremde Einwirkung bei seiner Besetzung geltend zu machen. In den Grafschaften bietet sich wol keine Analogie hierzu. Dass ein mit der Neubesetzung der Grafschaft Tours beauftragter Bevollmächtigter Chilperichs nach Gregor V, 47, auf Geheiss des Königs oder aus eigenem Willen, den Bischof und das Volk einen Vorschlag machen liess, dem er sich anschloss, ist eine einmalige, unter besonderen Umständen bewilligte freie Gewährung der Regierung gewesen. Autonome Bewegungen sind in einigen Amtsherzogthümern vor sich gegangen. So erzählen die Miracula s. Martialis, dass gegen das Jahr 670 nach dem Tode des Felix patricius ex urbe Tholosanensium, qui et principatum super omnes civitates usque montes Pireneos, super gentem nequissimam Wascorum obtinebat, eo defuncto antedictum Luponem principem super se omnes statuerunt[2]). Auf der anderen Seite hat der König selbst einzelne Acte der Kirchenregierung mit einem weiteren und popularen, von dem von der Kirche geforderten verschiedenen Kreise erledigt. Nach einem Heiligenleben populus omnis clamabat ad regem, ut ipsum sanctum virum Goarem constitueret episcopum Treveris civitate, und nach einer anderen aber sehr späten Vita a — principe Dagoberto et ab omni Francorum populo vocatus — ad — gubernandum Terwanensis urbis populum[3]). Pa-

[1]) Boretius, Capit. I Nr. 10: sacerdotes et optimates mei. Nr. 11 c. 1: sacerdotes, comites, praefecti; c. 2 populus oben S. 317. Nr. 12 pr. ausser Geistlichen comites et obtimates Francorum = c. 2 f.: optimates mei = c. 10: obtimates Francorum = comites. [2]) II, 8 SS. XV, 281, unter Ebroin.

[3]) Vita s. Goaris II, 17, Acta SS., Juli II, 336. Vita s. Audomari c. 4, Mabillon II, 560.



rallelen zu den Ereignissen bei dem Majordomat erblicken wir darin nicht.

Bei dem Hausmeieramt sind es einzelne Erscheinungen, bezüglich deren es erst der Untersuchung bedarf, ob von ihnen allen dasselbe gilt. Die Quellen sind spärlich und der Thatbestand wird oft unvollständig angegeben. Die erste Nachricht reicht in Chlothachars II. Zeit zurück. Dieser König hatte Warnachar, dem er die Erwerbung Burgunds verdankte, geschworen, ihn lebenslänglich in der obersten Stellung in Burgund zu belassen, und war nun nach dessen Tode über den Fortbestand des Oberamtes zweifelhaft. Er hielt daher einen Landtag cum procerebus et leudibus Burgundiae, um sie zu befragen, ob sie überhaupt eine Wiederbesetzung wünschten und wen sie etwa in Vorschlag bringen wollten. Auf ihre Antwort, lieber unmittelbar unter dem König stehen zu wollen, ist damals die Stelle unbesetzt geblieben[1]). Die vorige Erklärung der Landesangehörigen ruht zwar anscheinend auf der Voraussetzung, dass sie ein Wahlrecht auszuüben hätten, aber wenn entsprechende Acte nicht bereits früher vorgekommen sind, so kann in der Anfrage des Königs die Anerkennung eines Vorschlagsrechts oder überhaupt eines Rechts nicht enthalten sein. Es wäre eine einmalige, aus der freien Entschliessung des Regenten entsprungene Berücksichtigung der Burgunder.

Demselben in Burgund heimischen Schriftsteller, dem wir die vorige Nachricht verdanken, entnehmen wir IV, 89 S. 165 f. eine zweite. Ungefähr anderthalb Jahrzehnte nach der erzählten Ablehnung hegte die Regierung die Absicht, einen bestimmten Mann zum Majordomus Burgunds einzusetzen. Um ihren Zweck zu verwirklichen beschränkte sie sich darauf, die Herren in Burgund, Bischöfe, Amtsherzoge und Primaten zu versammeln, knüpfte dann erst Unterhandlungen mit den Einzelnen an und liess, als diese einen günstigen Ausgang versprachen, von den Bischöfen und den Amtsherzogen einen Wahlact vornehmen. Nunmehr setzte sie den Erkorenen ein, der schleunig seinen Wählern Zusicherungen über ihre Stellungen und seine Freundschaft ertheilte. In diesem Fall ist es nicht eine amtliche Thätigkeit, auf welche die Handlung der Wähler zurückgeführt werden könnte, sondern eine sociale, die keinen anderen Zweck gehabt zu haben scheint, als die praktische Durchführbarkeit des Willens der Regierung zu gewährleisten. Nehmen wir nun auch an, dass hier eine Befugniss in der Bildung begriffen war, so haben wir weiter zu fragen, ob die provinciellen Uebungen als Ausdehnung von Be-

---

[1]) Fredegar IV, 54 S. 148, vergl. IV, 42 S. 142.

fugnissen des Volkes anzusehen sind. Bevor wir jedoch eine Beantwortung versuchen, nehmen wir noch andere Handlungen[1]) in Augenschein.

Franci, sagt der Liber historiae Francorum c. 45 S. 317, in incertum vacellentes, prefinito consilio, Ebroino hujus honoris altitudine majorum domo in aula regis statuunt. Das geschah unter dem unmündigen Chlothachar III., den eben dieselben von drei Brüdern sich zum König erkoren und unter die Vormundschaft seiner Mutter gestellt hatten. Bei der Wahl des Leudesius betheiligten sich aus Burgund Bischof Leodegar und sein Bruder. Waratto scheint von den Neustriern auch für Burgund erkoren zu sein; nach seinem Tode war die Uneinigkeit so gross, dass die Gegner des von einer neustrischen Partei eingesetzten Berthar fremde Hülfe, die Pippins, nachsuchten, ebd. c. 45. 47. 48 S. 318. 321 f. und Fredegar contin. c. 5 S. 171. Diese Ereignisse fallen in den kurzen Zeitraum von etwa zwanzig Jahren zusammen.

Fassen wir zuvörderst das Verhältniss der Wähler oder des Gewählten zum König ins Auge, so erhellt wohl, dass auch in jenen gewaltthätigen Jahren der Wille des Königs das Amt verlieh. Die vorige Quelle erwähnt nämlich c. 47 S. 321, dass die Franken den Waratto cum jussione regis majorem domo palacii constituunt, und ein Heiligenleben bemerkt von Ebroin, dass er vom König ernannt worden sei[2]). Dass der Majordomus, auch als er den Regenten, den Hof, den Staat leitete, ein Beamter des Königs blieb, geht ferner daraus hervor, dass die, welche bei seiner Anstellung mitwirkten, ihn weder absetzen noch zur Verantwortung ziehen konnten, sondern um ihn zu beseitigen den Weg der Verschwörung und Ermordung wählten. Er war also nicht ihr Bevollmächtigter, der sie bei dem Könige zu vertreten hatte, noch ein ihnen mit dem Könige gemeinschaftlicher Beamter. Die, deren Wünsche massgebend waren, waren noch nicht die, welche den Ernannten mit einer Vollmacht betrauten.

---

[1]) Die von Fredegar III, 58 f. S. 109 (Krusch) gebotene Nachricht, dass während Sigiberts Minderjährigkeit omnes Austrasii zuerst Chrodinus und nach dessen Ablehnung Gogo zum Majordomus des Reiches wählten, ist historisch unzweifelhaft falsch. Ven. Fortunatus, Carm. VII, 1, 35. 37 S. 154 sagt von Gogo: principis arbitrio Sigiberethi magnus haberis, elegit sapiens sapientem. Als Ausdruck einer gegen die Mitte des 7. Jahrhunderts verbreiteten Auffassung mag die Angabe, wie Waitz II, 2, 90 bemerkt, brauchbar sein. — Liber historiae Francorum c. 35 S. 304: Fredegundis autem cum Chlothario rege parvolo, filio suo, et Landerico, quem majorum domo palacii elegerunt, in regno resedit.

[2]) Vita Ragneberti § 3, Acta SS., Juni II, 695: majoris domus honore a rege fuerat sublimatus.

Hinsichtlich der Wahlversammlung ergibt sich aus der gelegentlichen Meldung von der Betheiligung zweier Burgunder, sowie aus der Bitte, die „Alle“ (universi) an Childerich II. stellten, das Amt unter ihnen wechseln[1]) zu lassen, dass nicht eine Volksversammlung berufen wurde, sondern eine engere Gruppe den Wahlact vollzog. Die Theilnehmer handelten nicht im Dienst und Interesse des Königs, sondern zu eigenem Vortheil und aus eigener Macht. Die rasch aufeinander folgenden Bethätigungen erschweren bei der Kürze der Zeit, die sie umfassen, die Beurtheilung vom Rechtsstandpunkt aus. Aeusserungen der Art sind zwar als Rechtsacte denkbar, aber ohne weitere Begründung sind sie nicht so zu denken, weil sie, um Recht zu werden, der Zeit oder der Bewilligung bedurften und sie weder das eine noch das andere gefunden zu haben scheinen. Die Gewaltthaten, durch welche die einzelnen Wahlen unterbrochen wurden, lassen uns in Verhältnisse blicken, welche auch jenen Handlungen den Charakter von Rechtshandlungen streitig machen könnten. Stimmte freilich Einhards Versicherung im Leben Karls Cap. 2, das Volk habe den Hausmeier erkoren und ihn beständig aus dem Geschlecht der Arnulfinger genommen, mit der Wahrheit überein, so würden die Machtäusserungen in eine populare Berechtigung ausgelaufen sein[2]). Und hier hat meines Erachtens die eine Ansicht die andere zur Folge. Als factische Wirksamkeit gefasst sind es die Thaten Einzelner, und wenn diese selbst — nach der Meinung oder dem Vorgeben der Parteiführer — das Volkswohl im Auge hatten, würden sie doch noch keine Action des Volkes als solchen darstellen. Wäre hingegen ein Wahlrecht zur Feststellung gelangt, so würde es die obwohl unorganisirt sich bethätigende Volksgesammtheit sein, deren mächtigste und thatkräftigste Mitglieder an Stelle eines gemeinsamen Beschlusses der vereinigten Staatsgenossen fungirt hätten. Denn das Recht hätte doch nicht an bestimmten Aemtern und Personen gehaftet. Es wäre

---

[1]) Liber historiae Francorum c. 45 S. 318. Vita Leodegarii § 10, Acta SS., October I, 465, eine Stelle, bei der Bonnel, die Anfänge des karolingischen Hauses 1866 S. 115 auch die Petition, ne de una provincia rectores in alias introirent, auf den Majordomus bezieht. Indess gebraucht die vita c. 7 vergl. Boretius, Capit. I, 22, 12 rectores provinciarum in einem allgemeineren Sinn, und so versteht Waitz II, 2, 408 die Worte wohl richtiger von den Grafen.

[2]) 714 befahl Pippin den Neustriern, seinem Enkel, dem Knaben Theudoald, das Hausmeieramt, welches der Vater bis zu seiner Ermordung inne gehabt hatte, zu übertragen. Kaum war Pippin gestorben, als jener vertrieben und von den Neustriern statt seiner Raganfred, vermuthlich der Leiter der Landeserhebung gegen die Arnulfinger, erkoren wurde, Liber historiae Francorum c. 50. 51 S. 325 f.

die Idee eines Volksrechts, aber sehr unvollkommen realisirt. Wenn ich jedoch nicht irre, so spricht die Art, wie die Theilnahme emporgekommen und geübt ist, gegen die Annahme einer rechtlichen Befugniss; wäre jedoch aus thatsächlicher Berücksichtigung und factischer Gewalt ein Recht entsprungen, in beiden Fällen ist es gleich unwahrscheinlich, dass das Staatsvolk nach der merowingischen Ordnung Versammlungen besass, auf denen es seine Interessen oder Rechte wahrzunehmen hatte. In der Sache ist es wohl der treffendste Vergleich, wenn Roth, Beneficialwesen S. 312 das Schicksal des Majordomats dem der Thronfolge zur Seite stellt. Denn die beide betreffenden Handlungen oder Rechte werden durch die Machtverhältnisse aus sich selbst geschaffen, es sind nicht Ausläufer von Rechten des Volkes, und in beiden ist der König durchaus der leidende Theil. Aber andererseits ist auch der Parallelismus zwischen beiden kein voller und der Zweck nicht der nämliche.

11. Das Recht auf die königliche Herrschaft.

Es bedarf keiner Auseinandersetzung, um die Bedeutung zu ermessen, welche die Thronfolge für die Volksversammlung hat. Unsere Aufgabe erfordert es, dass wir bei der Untersuchung der Zeit eine eingehende Aufmerksamkeit zuwenden, die vor dem Jahre 511 liegt, dem Jahre, seit welchem der Mangel einer Volksthätigkeit bei der Succession fraglos ist.

Die Thronfolge der Merowinger knüpft an die Mittheilung Gregors II, 9 an, dass ehemals vor den grossen Eroberungen die merowingischen Volksgemeinden den König aus dem regierenden Hause erkoren. Eine weitere Kunde als durch diese Volkstradition haben wir von dem Rechte des Volkes nicht, insbesondere auch nicht darüber, ob der Volksact eine Aeusserung der allgemeinen Volksregierung oder eine zur isolirten gewordene, von der germanischen verschiedene Function war. Ueber den weiteren Verlauf bringt Gregor keine Notiz, er hier sofort mit dem Erbrecht ein, ohne dass sich unmittelbar ergibt, ob er die Wahlhandlung in Gegensatz zu dem Erbrecht seit der Reichsgründung oder zu einem früheren Zustand setzt. Wir sind bei dieser Frage, soviel ich sehe, auf die Beobachtung von viererlei Ereignissen angewiesen. Zuerst spricht die Thatsache, dass zwei merowingische Brüder über die Nachfolge im Reiche ihres Vaters stritten, wie undeutlich auch im Uebrigen die Verhältnisse sind, nicht für ein Entscheidungsrecht der Volksversammlung[1]). Zweitens finden wir

[1]) Priscus c. 8 S. 152 Niebuhr—Dindorf, Histor. graeci min. I, 329.



Cambray, Tournay und Thoringien, Länder, die Chlojo gehört hatten, später in verschiedenen Händen wieder. Obschon auch hier das Einzelne dunkel ist, so scheint doch der Zerfall des Reiches auf eine Erbtheilung zurückgeführt werden zu müssen. Mit einer Volkswahl wäre eine solche Auflösung des Staates schlecht vereinbar[1]). Ferner hatte ein Merowinger drei Söhne hinterlassen, von denen wenigstens zwei Könige und Herren der bestochenen Verräther heissen und von deren Reiche die Rede ist[2]). Mögen sie das väterliche Land getheilt oder gemeinsam regiert haben, immer vermissen wir in den Folgen die Bethätigung eines Volkswillens. Endlich erfahren wir, dass Chlodovech merowingischen Herrschern succedirte, ohne dass ihr Volk eine Erklärung abgab oder abzugeben brauchte, während doch bei einem Wahlrecht noch andere Merowinger in Frage gekommen sein würden. Bei den Saliern hat wohl das Erbrecht genügt, wogegen bei der Erwerbung des Königreichs Ribuarien, wo übrigens gleichfalls der Sohn den Thron des Vaters bestieg, das Volk sich ausdrücklich für Chlodovech erklärt hat. Auch hier war eine Verwandtschaft vorhanden, aber nicht eine solche, welche wie die unter den Merowingern das Anrecht auf die Nachfolge gab[3]).

So haben wir auf der einen Seite eine Reihe von Fällen, die darin übereinkommen, dass dem Staatsvolk kein Recht auf seinen Staat zustand, oder wenigstens hat es eine Befugniss, über den Thron zu verfügen, nicht ausgeübt. Dem gegenüber steht die Erinnerung an eine Wahlzeit, aber keine Nachricht über einen Anwendungsfall der Wahl; der Erzählung von Childerichs Vertreibung liegt die Annahme eines Absetzungsrechtes ebensowenig wie die eines freien, zu Gunsten eines Römers benutzten Wahlrechts zu Grunde. Wägen wir beide Theile ab, so wird es viel wahrscheinlicher, dass die Wahlen allmählig aufhörten und mit ihnen das Wahlrecht erlosch, als dass eine bis dahin lebendige Berechtigung mit einem Schlage im Jahre 511 vernichtet ward. Die einzelnen Staaten mögen hierbei nicht gleichen Schritt gehalten haben, und die Tendenz mag in dem Reiche, das Childerich überkommen und Chlodovech hinterlassen hatte[4]), falls beide die einzigen Söhne des Vorgängers waren, erleichtert worden sein, weil

---

[1]) Gregor II, 9. 27. 42. Liber historiae Francorum c. 5 S. 245 f. Schröder a. a. O. S. 98. 108.

[2]) Gregor II, 42; dagegen II, 27 Ragnachars regnum.

[3]) Ebd. II, 41. 42. 40.

[4]) Dieselbe Wendung, deren sich Gregor II, 27 bei Childerich bedient: regnavit filius ejus pro eo, hat er auch sonst, so III, 37. IV, 51. Agathias I, 3. 4. II, 13 bezeugt volles Erbrecht.

damit die Ausübung der Volkswahl, selbst wenn die Gemeinde sie noch bewahrt hatte, praktisch ausgeschlossen gewesen und höchstens in einem Anerkennungsact zum Vorschein gekommen wäre. Es dürfte aber nach dem bisherigen wahrscheinlich sein, dass jenes Erbreich, wie es uns 511 entgegentritt, auf der Ausbildung einer älteren merowingischen Entwicklung beruht, und dass die monarchische Richtung, die jenen Weg bereits in der Zeit der Kleinstaaten eingeschlagen hatte, nun an ihr Ziel gelangte.

Wir gehen zu der Thronfolge seit der Reichsgründung über. Nur mit einem kleinen Theile des vielfachen juristischen Interesses, das sie darbietet, haben wir uns jetzt zu beschäftigen, aber auch dieser Theil ist sehr unterrichtend, weil von ihm aus Licht auf Vorgänge fällt, die wir sonst minder deutlich erkennen würden. Die Behandlung ist nicht ohne Schwierigkeit. Sie hat nicht nur factische Handlungen von Rechtshandlungen zu unterscheiden, sondern auch innerhalb des Kreises der letzteren die, aus welchen eine Volksberechtigung abgeleitet werden könnte, von denjenigen zu sondern, denen eine andere rechtliche Stellung zukommt. Denn wir dürfen die Betrachtung der Volksversammlung nicht dadurch verdunkeln, dass wir Ereignisse hineinziehen, die nichts mit dem Recht oder nichts mit dem Recht, das wir ins Auge fassen, zu thun haben. So sind es zahlreiche Erscheinungen, die wir ausdrücklich aus unserem Gebiete ausweisen müssen.

Der Klasse thatsächlicher Begebenheiten fällt eine Reihe von Handlungen zu, welche das Recht des Königs verletzen, wie Aufstand, Verschwörung, Thronrevolution [1]) und der misslungene oder gelungene Versuch eines Erben, seine Miterben zu verkürzen [2]). Ihnen schliessen sich die Kriege an, durch welche sich ein Merowinger des Reiches eines Verwandten bemächtigen wollte, mochte das Unternehmen auch durch einzelne Unterthanen des Angegriffenen angestiftet oder unter-

[1]) Gregor VII, 10. 27. 32. IX, 9. Fredegar IV, 41 f. Liber historiae Francorum c. 45 S. 317. Vita Amati § 4, Acta SS., September IV, 129. Die von Thérouanne täuschten Merovech durch das Vorgeben, seinen Vater verlassen und ihm sich unterwerfen zu wollen, Gregor V, 18 S. 215, und die, welche vormals Childebert I. gehört hatten, wünschten statt ihres Königs Chilperich Sigibert zum Herrscher und machten ihn, als er im Lande erschien, unter Anwendung der Schilderhebungsform zum König, ebd. IV, 51. — Der König war unverantwortlich, Gregor V, 18 S. 211.

[2]) Gregor IV, 22 vergl. V, 14 S. 208. Fredegar IV, 56. 57 S. 148 f., wo das eligere, wie das Folgende zeigt, kein Wahlrecht enthält.



stützt sein[1]). Von besonderem Interesse ist der Prätendent Gundovald. Er ist zu seinem Unternehmen von einer Partei aufgefordert, deren Mitglieder wir nur zu einem sehr geringen Theile kennen und deren Art Gregor mit den mannigfaltigsten Wendungen beschreibt; er nennt sie majores Childeberthi regis, domni nostri et seniores (VI, 24), omnes majores natu Childeberthi regis (VII, 32), omnes seniores in regno Childeberthi, priores regis (VII, 33), omnes regni regis Childeberthi principes, seniores regni (VII, 36). Omnes viri fortissimi jenseits der Dordogne stehen dann auf seiner Seite (VII, 32), Bischöfe, Herzoge, Grafen sind seine Anhänger (VI, 24. VII, 34. 36. 38. VIII, 6) und ein hochgestellter Hofmann Childeberts leitet die Bewegung (V, 24. VI, 24. VII, 32. 36). Die Einladung muss von Hof- und Staatsdienern ausgegangen sein, da von einem Befehl der Einladenden gesprochen werden kann (VI, 24, vergl. Fredegar III, 89 S. 117 Krusch). In Brives-la-Gaillarde kam für Gundovald ein lokaler Vorgang zu Stande: parmae superpositus rex est levatus (Gregor VII, 10), und wenn der Thronbewerber selber von sich sagt: me cum omnibus, qui in regno Childeberthi habentur, electum esse regem (ebd. VII, 34), so haben doch weder die Männer, die sich für ihn oder seinen Anspruch erklärten, gedacht, die Angelegenheit vor eine Volksversammlung zu bringen, noch hat Gundovald sich an eine Volksversammlung wenden wollen. Seine Gesandten, die von dem Besitzer des Königreichs die Herausgabe des Erbtheils fordern, drohen mit Waffengewalt (ebd. VII, 32). So verläuft alles in thatsächlichen Beziehungen und Machtäusserungen. Auch Munderich wusste von keiner Volksversammlung, die er hätte anrufen können, sondern bemühte sich, nach und nach einzelne zu gewinnen, und sein Gegner sah gleichfalls nur sich als den Disponenten an (Gregor III, 14).

Es kann ferner kein Recht des Volkes daraus abgeleitet werden, wenn Unterthanen in Erfüllung ihrer Pflicht den Herrn wider äussere oder innere Feinde beschützen. Dass ein Enkel Chlodovechs sich gegen zwei ihn im Besitz seines Landes bedrohende Oheime durch Geschenke an seine Leute behauptete — muneribus placatis a leodibus suis defensatus est et in regnum stabilitus, Gregor III, 23 —, weist ebenso wenig auf eine politische Volksberechtigung hin, als wenn unter ausserordentlichen Umständen, nach Ermordung des Königs, ein Amtsherzog zu Gunsten des fünfjährigen Erben eigenmächtig eine Volksversammlung des Reiches beruft, um eine feierliche Anerkennung

[1]) Gregor II, 42. III, 9. IV, 51 vergl. Fredegar III, 71 S. 112. Fredegar IV, 41, vergl. IV, 40 S. 140 f.

des neuen Herrschers zu veranstalten. Gregor sagt zwar V, 1 bei dieser Gelegenheit: regem instituit, aber da er als Datum den ersten Weihnachtstag angibt und wir anderweitig erfahren, dass der König schon am 8. Dezember regierte, so ist der Zweck der Versammlung nicht der gewesen, über den Thron zu verfügen und ein Recht zu geben, sondern die bereits übergegangene Herrschaft durch eine allgemeine Feier zu gewährleisten. Die Historia epitomata c. 72 (Fredegar III, 72 S. 112) gibt auch die Worte in dieser Weise wieder: a Gundoaldo vel Austrasiis in regno patri sublimatur[1]). Die Versammlung hatte betreffs der Thronfolge nichts zu wollen.

Diese und ähnliche Handlungen sind blosse Anwendungen oder Wirkungen des damals geltenden Grundsatzes, dass die Thronfolge eine wirkliche Erbfolge war, bei der die Unterthanen weder eine Willenserklärung abzugeben hatten, noch auch nur formell ihre Zustimmung aussprechen mussten. Sie hatten kein Recht auf Fortdauer ihres Staats. Gleich nahe Erben erbten das erledigte Königreich zu gleichen Quoten, der Miterbe hatte Anspruch auf Theilung, und das Land, über welches er sich mit seinen Miteigenthümern verständigte, erhielt er zum selbständigen Königreich. Es gab keinen Moment,

---

[1]) Das Traditionssymbol für das Herrscherrecht war der Speer (Gregor VII, 33, wo der König ohne das Volk handelt), wogegen die Thronbesteigung eine Solennität war, die dem Ereigniss eine besondere Feierlichkeit gab, vergl. Gregor V, 17 S. 208. 18 S. 214 (filio tuo in solio tuo eregere). Chlothachar III. dankt in einer Urkunde Gott, qui per magnam pietatem in solium domini genitoris nostri nos voluit sublimare, Bordier, Du Recueil des chartes Mérovingiennes 1850 S. 49. Liber historiae Francorum c. 35 S. 304: Franci Chlothario rege parvolo super se in regnum statuerunt. Von Chlodoveus II. ebd. c. 43 S. 315: Franci super se regem statuunt = Fredegar IV, 79 S. 161: sub tenera aetate regnum patris adscivit; omnes leudis de Neuster et Burgundia eum — sublimant in regno. — Nach Chlothachars III. Tode beabsichtigte Ebroin dessen jüngeren Bruder Theuderich, den berechtigten Thronfolger, einzusetzen: cum Hebroinus—Theodericum convocatis optimatibus sollemniter ut mos est debuisset sublimare in regnum, superbiae spiritu tumidus eos noluit deinde convocare. — cumque multitudo nobilium, qui ad regis novi properabat occursum, mandante Hebroino itineris accepissent repudium, inito in commune consilio relicto eo omnes expetunt Hildericum, Vita Leodegarii c. 3, Mabillon II, 682 = § 8, Acta SS., October I, 465; vergl. Ursinus, Vita Leodegarii c. 4 S. 700 Mabillon = § 6 Acta SS., October I, 486: relicto ejus consilio Hildericum in toto sublimaverunt regno Francorum. Als der Hausmeier von dem Verkehr mit dem König abschliessen und selbst die übliche Feierlichkeit nicht abhalten will, erfolgt aus Befürchtung, dass Ebroin im Namen des Königs seine Gegner vergewaltigen werde, ein Abfall. Von solchen Versammlungen bemerkt Fustel de Coulanges, Histoire des institutions I, 485: il importe de ne pas confondre les réunions des guerriers qui reconnaissaient chaque nouveau roi avec les assemblées nationales qui auraient élu le roi.



wo das Volk, obwohl allen Zufälligkeiten einer Erbtheilung ausgesetzt, seine Interessen im Wege des Rechts hätte geltend machen dürfen. Die Unterthanen hatten nicht das Recht, von nur einem Fürsten regiert zu werden, noch die Befugniss, darüber zu beschliessen, wie die Auseinandersetzung vollzogen werden solle und wen sie zum Regenten wünschten. Sie wurden beherrscht von dem, der sie wollte, nicht von dem, den sie wollten.

Wir wenden uns sogleich zur Reichsverwesung, zu der Gregor VII, 7 den Uebergang von dem Vorigen bietet. Chlothachar II. succedirte seinem Vater im Alter von vier Monaten. Nach Eintritt des Erbfalls hielten die priores des Reiches eine Zusammenkunft, in Folge deren sie den Unterthanen den Eid für den König und seinen Vormund abnahmen. An die Volksgesammtheit kehrt, wie man sieht, auch bei dieser Sachlage kein Recht zurück. Die priores, die für den handlungsunfähigen König handelten, sind, da sie eine amtliche Thätigkeit wahrnehmen, wohl Diener und Beamte des Vorgängers gewesen, die in ihrer Stellung verblieben[1]). Wurde die oberste Regierung während der Minderjährigkeit des Monarchen im Lande geführt, so scheint keine besondere Behörde errichtet, noch dem Volke eine Mitwirkung eingeräumt oder von ihm verlangt zu sein. Es wird unter dieser Voraussetzung leichter verständlich, dass der Mutter die Leitung übertragen werden konnte[2]). Der Kreis der Betheiligten kommt freilich bei Gregor oft so undeutlich zum Vorschein, dass die Möglichkeit, einzelne Mächtige hätten sich eingemischt oder wären hinzugezogen worden, nicht ausgeschlossen wird. So erscheinen meliores natu regni VII, 19 und gar qui cum eo erant IV, 7. Allein das nämliche Personal tritt auch unter besseren Bezeichnungen auf, als proceres oder majores des Königs V, 17. VI, 24 vergl. V, 32, proceres et primi regni IV, 6, domni et seniores VI, 24, und die Einzelnen heissen seniores VIII, 31 S. 348. Diese Regierenden werden durch Gregors Sprachgebrauch wohl weder einer dienstlichen Stellung

---

[1]) Die Beamten und Diener pflegten auch sonst übernommen zu werden, s. z. B. Vita Leodegarii c. 8, Mabillon II, 686.

[2]) Im Liber historiae Francorum c. 44 S. 317 handeln so Franci. Vita Bertilae c. 4, Mabillon III, 1, 28: cum pontificibus autem et primatibus populi sui consilium accepit, ut regali villa quae dicitur Kala monasterium construeret, zu dem c. 7 S. 25 ausgeführten Zweck: Chlothario filio ejus adulto cum consensu optimatum suorum relicta cura regalis palatii in monasterio, quod ipsa construxerat, — se subdidit abbatissae. Die primates populi gehören offenbar zu den optimates. Vergl. Marculf I, 6 und Adrevald, Mir. s. Benedicti c. 18, SS. XV, 486: primatibus populi ducibusque contigit palacium vacuari.

zugewiesen, noch wird ihnen diese Eigenschaft abgesprochen. Das meiste Bedenken machen die proceres et primi regni, weniger deshalb, weil Tautologien der Art dem Autor fremd sein mögen, als vielmehr, weil primi regni sonst II, 37. IV, 15. VIII, 29 S. 342 Angesehene sind, die ihre Erhebung über die Masse des Volkes dem Reichthum verdanken[1]). Auch die meliores natu scheinen Vornehme zu sein ohne Unterschied, ob der Grund ihrer Vornehmheit Königsdienst, Grossgrundbesitz oder Abstammung war, und ihnen können die seniores[2]) gleichen. Sind solche Schlüsse, die auf dem Vertrauen zu der Genauigkeit der Sprache eines Gregor beruhen, nicht alle unsicher oder dürfen wir sie durch aus der Sache entnommene Vermuthungen unterstützen, so möchte es wahrscheinlich sein, dass in einer ausnahmsweisen Lage des Landes, wie sie die Reichsverwesung brachte, einzelne Mächtige des Landes sich zu den hohen Dienern des Königs hinzugesellten, um in Gemeinschaft mit ihnen die oberste Verwaltung in die Hand zu nehmen. Das aber erhellt deutlich, dass es nicht die Volksversammlung war, in welche die Regierung verlegt wurde, und dass nicht sie es war, die den Regierenden eine Vollmacht ertheilte, für das Volk zu handeln.

Für die uns beschäftigende Frage kann es sodann keine Aufklärung bringen, wenn bei Entschliessungen, welche die königliche Gewalt zum Gegenstand haben, Hoftage oder Reichstage benutzt worden sind, um eine so wichtige Reichsangelegenheit aufs beste zu erledigen. Bei dem ersten bekannten Fall, dem unter Childebert II. — er führte seine Absicht, Theudebert ein Unterkönigreich zu geben, aus, nachdem Männer aus der betreffenden Landschaft ihm einen dahin gehenden Wunsch vorgetragen hatten — scheint eine besonders bemerkenswerthe Berathung unterblieben zu sein[3]). Sigibert III. erhielt hingegen Austrasien von seinem Vater Dagobert I. erst nach Gutheissung des Reichstags; als noch während seiner Minderjährig-

[1]) Von anderer Art, lediglich subjectiv, sind folgende Bestimmungen: primus cum eo (rege) v. patr. V, 2; primus apud regem gl. confess. c. 70; majores natu et primi apud regem V, 32; primi cum eo VII, 28; primi de latere suo IV, 13. — magni cum rege III, 33; magus per adolationes cum rege effectus est IV, 51. — potentes cum rege VII, 19.

[2]) Zu meliores Brunner a. a. O. I, 249, zu seniores Waitz II, I, 362. seniores sind bei Gregor VI, 24. 31 S. 271. VIII, 30 S. 345 im Dienst; der senior urbis X, 2 ist praefectus urbis X, 4. Aber unter seniores II, 23. V, 48. VI, 11. VIII, 21. 31. X, 16 S. 428; virtut. s. Juliani c. 29, gl. confess. c. 58 sind wie unter primates gl. martyr. 33 (form. Turon. 24), majores natu IV, 48, majores gl. confess. c. 60 die höheren Klassen der Gesellschaft zusammengefasst.

[3]) Gregor IX, 32. 36.



keit auf Anrathen der Neustrier dem nachgeborenen Chlodoveus ein Landestheil als Erbe zugesichert werden sollte, handelten in Sigiberts III. Namen die gesammten Primaten, Bischöfe wie die übrigen Leute des Königs von Auster[1]). Childerich II. wird von seinem Bruder mit Austrasien ausgestattet auf Entscheidung der Regentin, unter Beirath der Herren des Reiches[2]). Nach einer Formel Marculfs fasst der König eine derartige Entschliessung mit dem Rathe seiner Proceres[3]). Bei solchen Acten liegt keine besondere Thätigkeit, keine populare Mitwirkung vor.

Zum Schluss müssen wir Begebenheiten erwägen, welche ähnliche Probleme stellen, wie die Ereignisse bei dem Hausmeieramt. Zunächst handelt es sich um Bestrebungen, eine Erbtheilung des Staates zu verhüten. Schon Brunichild hat im Jahre 613 im Interesse der Einheit des Reiches die Anrechte der drei jüngeren Söhne Theuderichs II. zu Gunsten des erstgeborenen obwohl noch minderjährigen Sigibert II. geopfert[4]). Später haben solche Tendenzen dauernden Erfolg gehabt. Von den drei unmündigen Söhnen Chlodoveus II. erkoren die Franken den ältesten zum Alleinherrscher; nach Jahren wurde dem zweiten Sohne Austrasien bewilligt[5]). Von den beiden minderjährigen Söhnen Theuderichs III. ist der jüngere nach dem Tode des älteren zur Regierung gekommen und der ältere dem Vater nach einer Nachricht durch eine Wahl gefolgt[6]).

---

1) Fredegar IV S. 158 f. c. 75: cum consilio pontevecum seo et procerum omnesque primates regni sui consencientebus; es sind doch die nämlichen Klassen, die c. 76 erscheinen: consilio Neustrasiorum und Austrasiorum omnes primati, pontevecis citirique leudis Sigyberti. Danach Vita Sigeberti III, 7, Acta SS., Februar I, 228. — Eine irrige Angabe bringt der Liber historiae Francorum c. 42 S. 315, vergl. Fredegar IV, 85.

2) Vita Balthildis c. 5, Mabillon II, 779. In dem ältern, in dieser Ausgabe als Interpolation behandelten Text heisst es: relictaque sobole filiorum cum matre suscepit ilico filius ejus Lotharius rex Francorum regnum. Et suffragantibus praecellentissimis principibus Chrodoberto episcopo Parisiaco et domno Audoëno Rotomagensi seu Ebroino majore domus cum reliquis senioribus vel ceteris quampluribus regni honorem quaerentibus regnum Francorum in pace constituitur.

3) Marculf I, 40. — Fredegar IV, 47 S. 144 hält es nicht für mittheilenswerth, dass noch andere als der König handelten; hingegen gedenkt der Liber historiae Francorum c. 41 S. 311 der feierlichen Einführung.

4) Fredegar IV, 39 S. 140. I, 24 S. 34. Jonas, Vita Columbani c. 58, Mabillon II, 28. Ueber das Alter Sigiberts Fredegar IV, 21 S. 129.

5) Liber historiae Francorum c. 44 S. 317: Franci vero Chlotharium seniorem puerum ex tribus regem sibi statuunt, vergl. c. 45 S. 317 und Krusch in den Forschungen zur Deutschen Geschichte XXII, 459 f. Vita Balthildis a. a. O.

6) Liber historiae Francorum c. 49 S. 323. Fredegar cont. c. 6 S. 172. — Karl Martell hatte seine Herrschaft consilio obtimatum suorum expetito (Fre-

Einmal begonnen konnte die Bewegung noch weiter führen. So haben die Neustrier 715 den unmündigen Sohn Dagoberts III. übergangen, und erst nach dem baldigen Tode des von ihnen erkorenen Merowingers ist der Enterbte noch zur Herrschaft gelangt[1]). Als Childerich II., der zuletzt das Gesammtreich regierte, ermordet wurde, trat eine Spaltung unter den Wählern ein; die Neustrier entschieden sich für Theuderich III., während in Austrasien sich eine Partei für Dagobert II. und eine andere für Chlodoveus erklärte[2]). Vorgänge der Art waren es wohl, welche die Annal. Laur. maj. 750 SS. I, 138 sagen liessen: Pippinus secundum morem Francorum electus est ad regem, und Einhard zu der Bemerkung veranlassten, die Franken hätten die Gewohnheit gehabt, sich Merowinger zu Königen zu wählen. Nach einem freilich wohl nachmerowingischen Heiligenleben wäre ein König daran gemahnt, dass er sein Herrscherrecht der Wahl des Volkes verdanke[3]).

Ueberblicken wir die vorigen Handlungen, so erkennen wir wohl leicht, dass zwischen ihnen und den altgermanischen, noch in der Urzeit der Merowinger nachwirkenden Wahlen kein rechtsgeschichtlicher Zusammenhang besteht. Denn in den merowingischen Besitzungen war die Wahl zu lange und zu vollständig beseitigt, als dass hier eine Weiterentwicklung denkbar wäre. Auch hier sind neue Kräfte emporgekommen, die sich auf Kosten des geltenden Königsrechts bethätigten. Ferner leuchtet ein, dass die Männer, die sich betheiligten, auch soweit sie im königlichen Dienste standen, nicht in dieser Eigenschaft handelten, weil der Inhalt ihrer Thätigkeit jener Stellung widerspricht. Deshalb sind aber auch keine Bevorrechteten vorhanden; so wenig als der Reiche hatte der hohe Würdenträger Befugnisse vor dem Gemeinfreien voraus. So bleibt eine rechtlich nicht näher bestimmbare Masse von Unterthanen, die als solche aus eigener Kraft die Entscheidung gaben.

---

degar cont. c. 23 S. 179, wo c. 37 S. 184 diese Optimaten im Dienst erscheinen) getheilt, änderte aber darauf einseitig ohne Beirath zu Gunsten Grifos ab; die Gegner dieser neuen Verfügung richteten ihren Unwillen gegen Grifo, Annal. Mett. 741, SS. I, 327. Breysig, Jahrbücher des fränkischen Reiches 714—741. 1869 S. 101 ff. Mühlbacher, Regesten 42a.

[1]) Liber historiae Francorum c. 52. 53 S. 326. 328.

[2]) Ebd. c. 45 S. 319. Fredegar cont. c. 2 S. 169. Vita Leodegarii c. 8, Mabillon II, 686. Bonnell a. a. O. S. 155 f.

[3]) Einhard, Vita Karoli c. 1. Vita Audoeni § 8, Anal. Bolland. V, 86: solium principalis excellentiae populi suffragio sibi delatum. — Die Clausula de Pippino gebot den Franken, nur Karolinger zu wählen, Gregor, opera S. 466 (Krusch).

Ist jene Reihe von Thatsachen eine Summe factischer Einzelerscheinungen, die durch kein rechtliches Band zusammengehalten sind, oder sind es gemeinsame Aeusserungen eines Rechts? Dass die Beweggründe bei der Auswahl unter mehreren Erben und die Motive einer freieren Wahl verschieden sein können, hindert schwerlich, die eine Handlung mit der anderen juristisch auf gleiche Linie zu stellen oder doch genetisch mit ihr in eine Entwicklung einzureihen. Beide durchbrechen das alte Recht und vollziehen sich durch dieselben Personen und auf dieselbe Weise. Allein die factische Handlungsfähigkeit ist noch keine rechtliche, eine Wahl noch nicht die Ausübung eines Wahlrechts. Auch als thatsächliches Verhalten wären diese Ereignisse bedeutsam. Ist aber überhaupt die Macht, die jedenfalls zuerst ausschliesslich wirksam war, vom Rechte anerkannt worden, hat während des Verfalls der merowingischen Dynastie das alte Erbrecht ein neues Wahlrecht in sich aufgenommen? Nach den mir bekannt gewordenen vielleicht recht unvollständigen Nachrichten erachte ich es nicht für wahrscheinlich, dass sich ein dahin gehendes Gewohnheitsrecht festgestellt habe. Die Art des Verfahrens ist oft tumultuarisch, es ist ein Getümmel für sich vorgehender Parteien, deren Wille kaum auf eine Thätigkeit der Gesammtheit gerichtet ist[1]), und so kann alles in der Alleinherrschaft des Majordomus verlaufen[2]).

Liegt nun in dem Vorigen nicht ein Einwand gegen die Existenz einer an der Staatsregierung betheiligten Volksversammlung? Die Mächtigsten, welche einen Prinzen ihrer Wahl einsetzten, fanden etwa Widerstand an Anhängern eines anderen Prinzen, aber nicht am Volk. Mögen wir die zu einer Wahl Versammelten für eine rechtmässige Versammlung, also für ein dem König gegenüber stehendes Organ der Volksgesammtheit halten oder nicht, das scheint doch hervorzugehen, dass zu diesem Zweck keine Volksversammlung berufen wurde, dass die neue Bewegung weder von einer solchen popularen Grundlage Ausgang nahm noch im Laufe ihrer Geschichte eine Verbindung mit einem Selbstbestimmungsrecht des Volkes fand. Dass

---

[1]) Vergl. besonders Vita Leodegarii c. 3. 7. 8, Mabillon II, 682. 685 f. Ursinus, Vita Leodegarii c. 4, ebd. II, 700. Vita Leudegarii I, 151 ff. 191 ff. Mon. Germ., Poetae latini III, 10. 11.

[2]) 717 Karl Martell, Liber historiae Francorum c. 53 S. 327: regem sibi statuit Chlotharium nomine. Pertz, Dipl. I, 97 S. 87. Mühlbacher, Regesten 39h, 45a. Vergl. Liber historiae Francorum c. 43 S. 316: Grimoaldus — filium suum in regno statuens. Franci itaque hoc valde indignantes Grimoaldo insidias preperant eumque exementes ad condempnandum rege Francorum Chlodoveo deferunt.



kein Gegensatz zwischen den für sich Handelnden und dem Volke hervortritt, kann den Mangel einer politisch berechtigten Volksversammlung nur bestätigen.

12. Das Märzfeld.

Wir trennen die Frage nach seinem Ursprung von der nach seinem rechtlichen Wesen, weil es möglich ist, über die eine verschiedener und über die andere gleicher Meinung zu sein.

Was die Tradition festgehalten hatte und was zu Gregors Zeit, der es II, 27 meldet, gebräuchlich war, ist einfach. Der König gebietet den Kriegspflichtigen seines Landes, zur Heerschau zu kommen. Dort nimmt er eine wirkliche Musterung vor, bei der er einen Bewaffneten wegen unzulänglicher Rüstung mit dem Tode bestraft, und nach stattgehabter Inspection ertheilt er den Befehl, nach Hause zu marschiren[1]). Ausser der rechtlich möglichen Identität der Personen verräth diese Versammlung kein Merkmal der Volksversammlung des früheren Staates. In dem Freistaat war es ein Recht des Staatsgenossen zu kommen, von welchem bekanntlich viele keinen Gebrauch zu machen pflegten[2]); jetzt sind alle Unterthanen verpflichtet, zu erscheinen, und sie sind anwesend — das sagt Gregor ausdrücklich —, weil der König es ihnen befohlen hat. Vormals waren sie als Staats-

---

[1]) Ausser jener Nachricht II, 27 hat Gregor eine zweite, die bei der Seltenheit sonstiger Angaben genannt werden muss. Er erzählt II, 8, dass ein Kaiser in campo Martio pro tribunali resedens concionaretur ad populum. Hat nun der Schriftsteller, wie Holder-Egger im Neuen Archiv I, 268 f. 272. 356 darlegt, die drei letzten Worte eigenmächtig seiner Vorlage eingefügt, so ist sein Missverständniss der Notiz vielleicht durch die Sitte merowingischer Könige, auf den Märzversammlungen gelegentlich allgemeine Bekanntmachungen zu erlassen, erleichtert.

[2]) Schröder a. a. O. S. 16 und Brunner a. a. O. I, 129 nehmen an, der freie Germane sei verpflichtet gewesen, die Versammlung seines Volkes zu besuchen. Diese Ansicht, die schon Majer, Germaniens Urverfassung 1798 S. 168 vertrat, würde eine leichtere Verbindung zwischen dem germanischen und dem merowingischen Staate herstellen, als ich sie aus den in meiner Staatsverfassung I, 36 f. angegebenen Gründen voraussetze. Dass der germanische Staat von dem freien und wehrhaften Volksgenossen die Theilnahme an der Regierungsversammlung, deren Zweck kein militärischer war, in Anspruch genommen habe, scheint mir auch den Worten des Tacitus, Germania c. 11: nec ut jussi conveniunt nicht zu entsprechen. Wenn die Anwesenheit eine politische Pflicht war, so hätte ein scheinbar freiwilliges Kommen kaum rechten Sinn. Und deutet nicht auch die Angabe: ut turbae placuit considunt armati, dieser Beschluss der Versammelten, der nicht selten erst nach mehreren Tagen gefasst wurde, auf die nicht zu erwartende Vollzähligkeit hin?



genossen zusammengetreten, um allgemein politische Rechte auszuüben, jetzt kann sie der König zu einem einzelnen von ihm selbst festgestellten Zweck entbieten und dieser Zweck kann sich in einer militärischen Dienstleistung der dem Könige wehrpflichtigen Unterthanen erschöpfen. In der Urzeit hatten die Versammelten das Recht der Selbstbestimmung, der Merowinger aber schliesst die Versammlung, wenn die Aufgaben erfüllt sind, zu denen er sie berufen hatte oder benutzen wollte. Auch das stand im freien Belieben des Königs, ob er die Versammlung überhaupt abhalten wollte. Nach altem Brauche fand sie am Anfang des März statt[1]). Wo auf eben diese Zeit Acte der Steuerverwaltung fielen, welche die Anwesenheit der Leute des Landes erforderten, liess der König sie nicht zusammentreten[2]).

Soviel aber kaum mehr gewinnen wir aus dem Schriftsteller, dem das fränkische Reich nach allen Richtungen hin bekannt war. Er wusste von keiner Volksversammlung, welche kraft der Verfassung zu Zwecken der Staatsregierung stattfinden musste, sondern nur von einer Jahresversammlung, die für die Verwaltung zwar keineswegs unentbehrlich war, denn sonst wäre die regelmässige Abhaltung unvermeidlich gewesen, die jedoch hin und wieder, häufiger oder seltener, von einem Könige angesetzt wurde. Aus eigenem Recht, in eigenem Namen hat das merowingische Märzfeld, soviel ich sehe, nicht gehandelt, weder in Zeiten des Friedens für Zwecke des Friedens, indem es etwa Strafen verhängte oder Beamte erkor und zur Verantwortung zog, noch für Zwecke des Krieges. Wie der König Feldzüge ohne seine Befragung oder Bewilligung geführt hat, so ist er auch in der Ausübung seiner inneren Rechte, in seiner Gesetzgebung, in der Regierung, an seine Mitwirkung und Zustimmung nicht gebunden gewesen. Denn seine meisten Beschlüsse sind selbst in den bedeutendsten Angelegenheiten ohne Betheiligung der Volksversammlung gefasst und Anträge von dieser Stelle aus sind unter Verhältnissen unterblieben, wo eine Befugniss, solche einzubringen, doch irgend einmal zum Vorschein kommen müsste. Oder der grösste und wichtigste Theil des Geschehenen wäre mehrere Jahrhunderte

---

[1]) Das Datum geben Boretius, Capit. I, 15 pr. 15, 1. 17, 8. 27, 1. 28, 2. 29. Fredegar III, 16, cont. c. 37 S. 99. 183. Annal. Mettenses SS. I, 320.

[2]) Gregor V, 4. 28. — In welcher Jahreszeit Theuderich III. in Clichy conventum magnum populorum habens de utilitate ac tutela regni tractabat, wo Ansbert cum unanimi voto sacerdotum, regis et principum eligitur (Vita Ansberti c. 22, Mabillon II, 1055), weiss ich nicht.

lang rechtswidrig, der kleinste rechtmässig gewesen und das Gewohnheitsrecht hätte ohne, ja wider die Gewohnheit Bestand gehabt!

Dass eine Versammlung, die keine Volksversammlung im Rechtssinn ist, das heisst keine Rechte hat, eine Versammlung, die weder neben dem König für das Volk Inhaberin der Staatsgewalt oder bestimmter Staatsgewalten war, noch auch an der Regierung des Monarchen sich dergestalt zu betheiligen hatte, dass sie ihn zur Unterlassung von staatlichen Handlungen nöthigen durfte, dass eine derartige Versammlung den Untergang der ersten Dynastie überdauern konnte, das ist meines Erachtens nicht ihrer eigenen Kraft oder ihrer praktischen Verwendung seitens der älteren Merowinger zuzuschreiben, sondern vielmehr den Herzogen-Hausmeiern des arnulfingischen Hauses. Deren Stellung hatte anders begonnen und ruhte auf anderen Grundlagen als die des merowingischen Adelsgeschlechts. Ihre neue Herrschaft war ursprünglich thatsächliche Gewalt und ihr Königthum von revolutionärer Entstehung. Sie vermochten das Herrscherrecht für sich auszuüben und schliesslich zu usurpiren, indem sie die freiwillige Unterwerfung der Unterthanen erlangten. Zu diesem Zweck verwertheten sie das populare Element als Gegengewicht gegen die Aristokratie, aus der sie selber hervorgegangen waren. So gaben sie durch den Beistand des Volkes ihrer Regierung grössere Festigkeit. Die Symptome dieses neuen-selbständigen Lebens sind in dem engeren Kreise der Austrasier entsprungen [1]).

Der zweite und letzte Gesichtspunkt, von dem aus wir das Märzfeld betrachten, richtet sich auf seine Entstehung. Die Hauptfrage ist die, ob wir in ihm eine ältere Epoche erkennen, also durch die Zeit hindurch, wo es zur Verfassung der altmerowingischen Kleinstaaten gehört haben würde, bis zu seiner Geburtsstätte im germanischen Alterthum zurückblicken. Ein solcher altgermanischer Hintergrund kann schwerlich aus einzelnen alterthümlichen und bezeichnenden Zügen gewonnen werden. Ich weiss keinen von den für die germanische Regierungsversammlung geltenden Rechtssätzen oder Gebräuchen, der auch nur in der Umbildung, die er durch die Neuzeit,

---

[1]) So erzählen die Annales Lauriss. min. 750 SS. I, 116 = ed. Waitz 1882 S. 411, vergl. Ann. Fuld. 751 SS. I, 346, dass der Merowinger auf dem Märzfeld befahl, was die Franken beschlossen hatten, wogegen er sonst that, was der Herzog-Hausmeier wollte. — Die vereinzelte Angabe der Annal. Mett. SS. I, 320, die Merowinger hätten auf dem Märzfeld besondere Frieden geboten, scheint ein aus den bekannten karolingischen Befehlen dieses Inhalts zurechtgemachten Bericht zu sein.



vor allem durch die Monarchie, erleiden musste, sich bei dem Märzfeld wiederholt hätte. Es ist oft auf die Geschenke hingewiesen worden. Es ist wahr, sie sehen anfänglich insofern wie germanische aus, als sie die einzelner sind, die sie noch aus eigenem Antrieb und ohne Gemeindehandlung gaben[1]). Es mag ferner kein Gewicht darauf gelegt werden, dass sie bei den Germanen in keiner Beziehung zur Volksversammlung standen, während sie bei den Austrasiern eine solche zeitliche Verbindung eingingen[2]). Ich glaube jedoch nicht, dass wir den Umstand ignoriren dürfen, dass sie erst in karolingischen Schriften erwähnt werden, deren Behauptung, das sei altmerowingische Sitte, nicht für das sechste Jahrhundert beweist. Gleichwohl ist meines Erachtens die germanische Herkunft des Märzfeldes nicht zurückzuweisen, weil ohne eine solche grössere Vergangenheit seine Erhaltung im fränkischen Lande kaum dürfte erklärt werden können.

Wie wir auch über die Vorgeschichte des merowingischen Märzfeldes denken, das kann nicht Gegenstand des Zweifels sein, dass es seinem Wesen nach bei seinem ersten historischen Auftreten keine eigenen Rechte geltend zu machen hatte und also auch keine rechtliche Handlungsfähigkeit besass. Mochte ein Merowinger in seinem Lande die Jahresversammlung halten oder nicht, sein Staat war dort kein anderer als hier. Ist aber an jener Stelle, wo der Gedanke einer Willensmöglichkeit und einer eigenen Berechtigung der Volksgemeinde seinen höchsten Ausdruck hätte finden sollen, kein Anzeichen eines Gemeindewillens bei der Staatsregierung wahrnehmbar, sind im Gegentheil die allgemeinen Angelegenheiten in der Regel ohne das Volk geordnet worden, so scheint der Schluss unabweisbar, dass damals die activen politischen Rechte des Volkes verloren waren. Dieser Untergang muss nun wohl darauf zurückgeführt werden, dass eine beständige Thätigkeit, in der die staatsrechtliche Einheit und Berechtigung der Unterthanen zur Realisirung gelangte, schon vor dem noch dem fünften Jahrhundert angehörigen Märzfeld Chlodovechs aufgehört hatte und dass einzelne Vorgänge, z. B. Befragungen mit Beifallsäusserungen, die Rechtsansicht, dass der Gesammtheit der Unterthanen ein actives Recht zustehe, nicht aufrecht erhielten und endlich nicht einmal mehr bezeugten. Dieser Sachlage ist es auch

---

[1]) So sind wohl die vier Mittheilungen, Annal. Lauriss. min. 750 a. a. O. (a populo), Annal. Mett. a. a. O. (ab omnibus optimatibus), 766 Fredegar cont. c. 48 S. 190 (a Francis vel proceris suis) und Theophanes, Chronogr. ed. de Boor I, 1883, S. 403 (δωροφορεῖσθαι τὰ κατὰ συνήθειαν καὶ ἀντιδιδόναι αὐτοῖς), zu vereinigen.

[2]) Vergl. meine Staatsverfassung I, 171 f. In vielem anders Schröder, Rechtsgeschichte S. 20. 22. 145. 189.

entsprechend, wenn Chlodovech die Eroberungen für sich fortsetzte und die Söhne sein Land unter sich theilten: das erscheint nicht sowohl als eine Ursache, sondern vielmehr als eine Wirkung der Entkräftung des popularen Gemeinsinns und Rechtes. So hat sich die Verfassungsgeschichte nicht zwischen König und Volk und ihrem Gegensatz abgespielt, weil das altmerowingische Staatsvolk trotz seines Märzfeldes keine Versammlung besass, welche das Recht hatte, den Staat zu regieren, sei es, indem sie selbst handeln durfte, oder indem sie befugt war, den König zu Handlungen zu nöthigen oder von Handlungen abzuhalten. Das Verfassungsrecht kannte kein Zusammenwirken von König und Volk, sondern die Ausübung des Staatswillens stand dem Könige allein und frei von einer Volksversammlung zu.

Es war die Aufgabe der vorigen Einzeluntersuchungen, zu ermitteln, ob der Volksgemeinde in ihrer Versammlung ein öffentlichrechtlicher Wille zukam. Die Ergebnisse fielen, was die Staatsregierung betrifft, verneinend aus. Das Meiste von dem, was von scheinbaren politischen Gemeindehandlungen vorhanden ist, war auf ein thatsächliches Handeln einzelner zurückzuführen, und da, wo die Volksversammlung gelegentlich fungirte, pflegte ihre Wirksamkeit auf dem freien verwaltungsmässigen Willen des Königs zu beruhen. Aus der Verwaltungsthätigkeit ging keine verfassungsmässige Berechtigung hervor. Auch das Märzfeld hatte weder ein Selbstbestimmungsrecht noch eine Befugniss, den König zu beschränken, bewahrt. Es galt ein Successionsrecht, das den Erben durch ihre Geburt die Herrschaft gab, ohne dass für die Ausübung der Regierung auch nur eine formelle Handlung des Volkes erforderlich gewesen wäre; es bestand ein Erbrecht, welches Volksgenossen zu Ausländern und Fremde zu Staatsgenossen machte, ohne dass sich das Reich mit dem Willen des Volkes theilte oder vergrösserte. Dass vormals die Kriegerschaft als Erwerbsgemeinschaft über ihren Gewinn beschloss, gehört nicht in die Kategorie der Regierungshandlung und daher konnte ihr dieses Recht vom König nicht einseitig im Verwaltungswege genommen werden. Wenn endlich etwa in der ältesten Zeit die Aufnahme eines Freigelassenen in das Volk noch durch das Volk geschehen durfte oder geschehen musste, so hätte sich zwar ein freistaatlicher Ueberrest erhalten, aber diese Befugniss wäre nicht mehr der Ausdruck eines allgemeinen Regierungsrechts, sondern eine vereinzelte, überdies für den Staat geringfügige Tradition.

Ein theilweise anderes Bild bot die Gesetzgebung dar. Es gab ein Königsrecht, innerhalb dessen der König ohne die Zustim-

mung der Volksgemeinde und ohne den Rath oder die Bewilligung Dritter Rechtssätze aufstellen durfte, allein neben diesem Bereiche stand das Volksrecht, das dem freien Willen des Königs entzogen war[1]). Wenn der Rechtsgedanke des Volksgesetzes die merowingischen Jahrhunderte hindurch festgehalten wurde, so müssen von Zeit zu Zeit, öfter als wir sie in unserer Ueberlieferung antreffen, Satzungen beschlossen sein, die durch den Willen des Volkes galten, denn sonst wäre die Idee durch das Eingreifen der Könige absorbirt worden. Allein da die Aufgabe, die hier dem Volke gestellt wurde, keine staatliche war, sondern die Volksleute eine unmittelbar auf ihnen ruhende Function übten, so ist es auch nicht die Organisation des Staates gewesen, die hier mit aus dem Volksganzen zusammengesetzt war. Nicht die königliche Regierung war auf einem ihrer eigenen Herrschaftsgebiete durch eine populare Schranke gehemmt, nicht in der Organisation der gesetzgebenden Gewalt des Staates stand der königlichen Herrschaft eine Volksberechtigung gegenüber, sondern die königliche Gewalt war ohne allgemeine Gesetzgebungsgewalt. Das Volk war nicht an einer Aeusserung der Staatsherrschaft betheiligt, sondern es war nothwendig, um einen Beschluss zu fassen, dessen Gegenstand nicht zum Inhalt der Staatsgewalt gehörte. So behielt das Volk das Volksgesetz; der König konnte dabei mitwirken, aber für seine eigenen Zwecke bedurfte der Staat des Volkswillens nicht.

13. Optimatenversammlungen.

Unser Thema wäre mit dem Vorigen erledigt, wenn nicht die Ansicht bestände, der Königswille sei an die Mitwirkung eines Organs gebunden gewesen, das zwar nicht die Gestalt der Volksversammlung besass, wohl aber vermöge seiner selbständigen Berechtigung neben oder auch unter dem König praktisch und überdies vielleicht genetisch mit der Versammlung des Volkes verwandt gewesen sei. Es ist daher die Frage einer besonderen Erörterung bedürftig, ob die Optimaten eine solche berechtigte Einheit bildeten oder ob sie im Dienst des Königs stehende Männer waren, die ohne eigene Befugniss das, was sie in der ordentlichen Reichsversammlung zu thun hatten, in ihrer Eigenschaft als Diener und factische Gehülfen des Herrschers verrichteten. Die staatsrechtliche Mitwirkung könnte eine doppelte sein. Die eine Betheiligung ist die, dass ohne Bewilligung Anderer ein staatlicher Königswille dieses Inhalts nicht

1) Vergl. nunmehr Brunner, Rechtsgeschichte I, 278. 286. 375 ff. und sonst.

vorhanden ist. Die zweite Art der Theilnahme ist das Recht des Raths. Der König dürfte seinen Willen nicht gültig erklären, bevor er die Meinung Dritter angehört hatte, wäre jedoch nicht verhindert, auch gegen den ihm gegebenen Rath zu entscheiden. Während die erste Art des Antheils zwingen würde, eine staatliche Handlung zu unterlassen, würde die letztere bloss eine thatsächliche, in ihren Folgen unberechenbare Einwirkung ergeben.

Da unsere Quellen meines Wissens keine positive unmittelbare Auskunft gewähren, so beschränken sie uns auf Schlüsse, deren Voraussetzungen wieder nöthigen zu prüfen, ob die überlieferten Vorkommnisse des öffentlichen Lebens den Charakter eines factischen Thuns oder den von Rechtshandlungen haben. Denn wenn wir nur aus den einzelnen Ereignissen und dem concreten Verhalten die Gesinnungen der Handelnden herauserkennen können, so haben wir den Vorgängen die ihnen gebührende Stelle anzuweisen, ehe wir im Stande sind, aus dem unter ihnen befindlichen rechtlichen Bestande das Recht zu abstrahiren. Diese Aufgabe wird nun viel sachkundiger von Anderen gelöst werden können, welche die Schwierigkeiten, die für mich unüberwindlich sind, bewältigen. Ich glaube jedoch den Versuch nicht scheuen zu dürfen, ein besser begründetes Urtheil über diese merowingischen Zustände vorzubereiten.

Unter den Entscheidungsgründen, ob die vom König zu Regierungszwecken geladene Optimatenversammlung eine eigene volksthümliche oder aristokratische Grundlage von Anfang an besessen oder später erworben hat, ist einer der wichtigsten die Zusammensetzung des Kreises. Lassen wir seine Bestandtheile einzeln an uns vorübergehen, so bemerken wir zunächst die königlichen Diener, sowohl die, welche am Hofe die ständige Umgebung des Fürsten bildeten, als die, welche im Lande wohnten. Soweit nun eine Versammlung des Königs aus königlichen Dienern gebildet war, entbehrte sie von Hause aus des eigenen Rechts. Denn die, welche der Merowinger zu seinen Antrustionen, Hofleuten oder Beamten machte, waren dazu bestimmt und verpflichtet, dass sie ihm dienten, und nicht, dass sie über ihren Herrn Macht erhielten. Sie fungirten im Staat, weil sie das Vertrauen des Monarchen besassen, er hatte sie beauftragt, seine Geschäfte zu führen, und sie führten sie so lange, als es ihm gefiel. So wenig als der Einzelne von ihnen hatten viele oder alle, wenn sie auf das dienstliche Geheiss ihres Herren thätig wurden, dessen Willen zu beschränken: sie hatten ihm bei seinen Entschliessungen Beistand zu leisten und auch den ohne oder gegen ihren Rath gefassten Entschluss auszuführen. Der königliche Diener hatte

nicht in seiner Eigenschaft als Volksgenosse, die er nicht einmal zu besitzen brauchte[1]), seiner Regierung entgegen zu treten, um sie im Interesse der Unterthanen oder eines Theiles derselben zu beeinflussen, sondern er war anfänglich im Rathe des Königs, weil er dem Könige diente.

Betrachten wir die Rathspflicht des Dieners als einen Bestandtheil seiner Dienstpflicht, so sehen wir auch, dass von dieser Seite aus eine staatsrechtliche Befugniss nicht leicht erworben werden konnte, so lange dem Diener seine staatliche Beschäftigung auf Widerruf anvertraut war. Besass er keinen Anspruch auf seine staatliche Stellung, so bedeutete seine Theilnahme nicht, dass er Subject dieser Rechte sei. Das Verhältniss konnte jedoch früh von aussen her gefährdet werden, wenn Männer von freier Art in die Versammlungen eintraten, die wirklich frei handelten und zahlreich, mächtig und beständig waren. Verbanden sich solche Mitglieder mit der dienstlichen Gruppe, so mochte, indem sich das Conglomerat heterogener Elemente durch gemeinsame, auf dasselbe Ziel gerichtete Thätigkeit zu einer ungeschiedenen Einheit vereinigte, ein neues Ganze hervorgehen, das unter einen anderen rechtlichen Gesichtspunkt als den des Dienstes zu bringen wäre. Zwar hätte eine Vermehrung der Rathgeber um ausserdienstliche Genossen eine Umwandlung der Dienstpflichtigen nicht mit rechtlicher Nothwendigkeit herbeigeführt, aber sie hätte ihnen Gelegenheit gegeben, die Auffassung ihrer Stellung dahin zu ändern, dass sie nicht als Diener, sondern gleich ihren freien Genossen aus eigener Macht handelten. Sowohl durch rasche Erfolge als in einem allmäligen Uebergang von freier zu festerer Betheiligung und von schwankendem zu sicherem Einfluss auf die Leitung der Reichsangelegenheiten konnte sich schliesslich aus der Wahrnehmung eigener Interessen ein selbständiger Wille entwickeln, ohne welchen der König nicht mehr wollen durfte.

Soweit das neue Personal das Wesen der merowingischen Reichsversammlung kennen lehrt, bildet meines Erachtens der Episcopat den Schlüssel zum Verständniss. Er war eine selbständige Macht neben dem König, er handelte im Namen der stärksten Gewalt, die neben der des Staates vorhanden war und die selbst diesem den Rang streitig machen konnte[2]). Er hatte ein Selbstbewusstsein wie kein anderer Stand und unterschied sich zu seinem Vortheil auch dadurch von den Staathaltern, die eine mehr persönliche Politik jeder für sich

---

[1]) Lex Salica 54, 2. Recapitulatio II, 30. 33 S. 184 Behrend. Lex Ribuaria 53, 2. Gregor V, 48. [2]) Vergl. Gregor VI, 46.



verfolgten und nach Belieben des Amtes enthoben wurden, dass er mehr gleichartige Interessen, einen eigenen Verband und an seinen Amtsuntergebenen einen besseren Rückhalt besass. Eine Steigerung freier Kräfte über die an ein gemeinschaftliches Vorgehen gewöhnten Bischöfe hinaus war in der Ordnung des Merowingerreiches kaum möglich. Sie bringen uns daher über die Versammlung die werthvollste Auskunft, bei der wir verweilen müssen.

Sie bekunden hier entschieden königsdienstlichen Charakter. Der König ist es, der ihnen oder denjenigen von ihnen, die er zu vernehmen wünscht, befiehlt, an den Hof zu kommen, und weil er allein es ist, der einen Anspruch auf ihr Erscheinen hat, so bestraft er sie allein nach seinem freien Ermessen für das Ausbleiben. Er bezweckt ihre Anwesenheit für eine Thätigkeit von derselben Art, wie sie seine weltlichen Diener leisten. Mag auch vielleicht der Grundsatz, dass sie in seinem Dienste standen, erst von Autoren der Karolingerzeit[1]) in abstracter Fassung ausgesprochen sein, so bezeugen gleichwohl die beständigen älteren Anwendungen, das Fordern und das Erfüllen des Dienstes, die merowingische Entstehung des Rechtssatzes. Hätte nun die Theilnahme der Bischöfe ihren Grund in der socialen Macht derselben gehabt, der Macht, die sich auf sich selbst stellt und für sich wirken will, wäre also ihre Function eine Thätigkeit gewesen, die nach ihrer Bestimmung nicht dem Könige und mithin auch nicht für den König geleistet werden sollte, so wäre es schwerlich zu erklären, dass der König und nur er ein Recht auf ihre Betheiligung gewann, dass sie keine eigene staatsrechtliche Macht wurden, sondern ihre ursprüngliche Selbständigkeit im Dienste aufging. Wenn wir aus dem Königsrecht auf den Zweckgedanken desselben zurückschliessen, so stellt sich der Bischof in der Versammlung als ein königlicher Diener dar. Er hatte diese seine Thätigkeit als Erfüllung einer mit seiner Anstellung übernommenen Pflicht betrachtet. Das bleibt für die juristische Auffassung seiner Mitwirkung der durchschlagende Gesichtspunkt.

Bei jener mit der kirchlichen Würde verbundenen weltlichen und zwar königlichen Verpflichtung, in die jeder eintrat, wer ein solches Kirchenamt bekleidete, erinnern wir uns, dass schon im sechsten Jahrhundert dieser Nebendienst nicht der einzige war. Unter den Obliegenheiten, die der Bischof durch sein Kirchenamt, aber nicht für die Kirche übernahm, ist für unsere Aufgabe am belehrendsten die

---

[1]) Vergl. ausser Ergänzungsband I, 289 etwa noch Gregor IV, 47. VIII, 18. X, 28 und Fredegar contin. c. 42. 53 S. 186. 192.



Pflicht, dem Könige als Gesandter zu dienen. Dieser Dienst, der wie natürlich meistentheils nur als Thatsache gemeldet wird[1]), tritt wenigstens einmal, bei Gregor IX, 20 S. 374, unmittelbar und offen als eine Handlung auf, die der König befiehlt und befehlen darf. Es fragt sich hierbei nur, ob dieser Dienst nicht etwa zu den Unterthanenpflichten gehörte. Das ist die Ansicht Roths, Beneficialwesen S. 143 f., welcher sich dafür zuvörderst auf Lex Salica I, 4 beruft. Allein der Rechtssatz, wie ein Beauftragter des Königs begünstigt sei, gibt nichts über die Voraussetzung an, unter der jemand eine königliche Botschaft ausführen musste. Was sodann Gregor VI, 45 betrifft, so weiss ich nicht, ob die Freien, die ein tyrannischer Herrscher mit Gewalt aber schlechtem Erfolge zwang, eine Prinzessin nach Spanien zu begleiten, überhaupt einen Dienst verrichteten, der von ihnen mit Recht gefordert werden durfte und ob nicht vielmehr, wenn das der Fall war, die Aufgebotenen zur militärischen Bedeckung des Zuges gehörten, allein das scheint sicher erkennbar, dass ihre Thätigkeit nicht in der Ausrichtung einer königlichen Botschaft bestand. Dagegen erledigen sich einige Fälle, wo Laien, von denen ich nicht nachweisen kann, dass sie ein königliches Amt inne hatten, dem Könige als Botschafter dienten, dadurch, dass die Dienstthuenden sich in einem gleich dem Amte wirkenden persönlichen Verhältniss zum Könige befanden. So war es bei Arcadius, der am Hofe lebte, desgleichen bei Ansoaldus[2]) und bei anderen Boten des Königs, auf die Bezeichnungen wie magnus cum rege, primi, magnifici[3]) anwendbar waren. Ein Bedenken gegen die vorige Abgrenzung der Gesandtschaftspflicht liegt auch nicht darin, dass beliebige Kleriker, insbesondere Aebte, schon von den Merowingern zu Boten erkoren wurden[4]). Denn aus der Thatsache, dass ein diesbezüglicher Auftrag

---

[1]) Gregor V, 36. 40. VI, 3. 31. VII, 14. VIII, 31. IX, 18. 38. Fredegar IV, 30 S. 132. Marculf I, 11. — Auch die Oberaufsicht, die Chlothachar II. den Bischöfen über die Richter gab (Boretius, Capit. I, 19, 6), war ein staatliches Geschäft.

[2]) Gregor III, 18 vergl. mit III, 9. 12. — Gregor VI, 18 mit V, 3. 47. VI, 45. VII, 7. VIII, 11.

[3]) Ebd. III, 33. VI, 3. IX, 18. Vergl. Marculf I, 10.

[4]) Gregor V, 26. VII, 30. IX, 43. X, 31 § 17. Die Karolinger setzten diese Sitte fort: 739 Fredegar cont. c. 22 S. 179; 751 Ann. Laur. maj. 749 SS. I, 136. abba jussu Karoli augusti quadam legatione fungebatur in insula, Mir. s. Wandregisili c 7 SS. XV, 407. Jetzt bildete sich ihre Hofpflicht aus, s. Ergänzungsband I, 232 und Boretius, Capit. I, 71, 1. 141 pr. 161, 1. 191 pr. 275. 765 Wandalbert, Mir. s. Goaris SS. XV, 372: cum ad generalem populi conventum simul abbas Asuerus venisset. — Auch unter den Beisitzern des Hofgerichts können

ertheilt und angenommen wurde, folgt noch nicht ohne weiteres, dass der Auftraggebende ein Recht auf die Ausführung seines Auftrags hatte.

Die beiden bisherigen Bestandtheile der Versammlung zeigten, für sich betrachtet, noch keinen Punkt, der von der Vorstellung eigener Rechte beherrscht würde. Wie der Diener, den der Regent nach seiner Wahl bei der Führung der Staatsgeschäfte brauchte, von ihm in seinen Rath berufen, als Diener eine Regierungsthätigkeit übte, so war auch die Theilnahme des Bischofs eine dem Fürsten geschuldete und deshalb durch den Fürsten gehandhabte Pflicht. Beide Gruppen, die weltliche wie die geistliche, hatten in der ihnen vom König gebotenen Versammlung rechtlich in gleicher Weise und in gleichem Masse ihrem Herrn zu helfen. Nur einem Zweck, einem Interesse sollten sie dienen, dem des Königs und seines Reiches. Sie hatten nicht kraft einer in der Rechtsordnung begründeten Befugniss die Eigenschaft und die Aufgabe, ein ausserkönigliches Interesse, das eigene oder das des Volkes, dem Könige gegenüber zum Ausdruck und zur Geltung zu bringen. Von Rechtswegen standen sie dem König nicht gegenüber, sondern auf seiner Seite. Und eben deshalb, weil der Rath ein Theil der Dienstpflicht war, konnte der Herr ihn fordern, der Diener aber seine Einholung nicht verlangen. Der König war, wie die rechtliche Gestaltung des Verhältnisses zeigt, der massgebende Factor geblieben.

Hatte der Episcopat seine natürlichen Kräfte und seine gesellschaftliche Macht nicht zum Aufbau einer Organisation gegen das Königthum verwendet, sondern dieses ihn sich dienstbar gemacht, so muss angenommen werden, dass um die Zeit, als die Könige diese neue Befugniss erwarben, auch die weltliche Amtsaristokratie kein Organ des Staates, das den König beschränkte, gewesen ist. Aber es ist die Möglichkeit übrig, dass es weitere, auch von Freien besuchte Reichsversammlungen gab, deren staatliche Thätigkeit auf einen anderen Rechtsgrund als den des königlichen Dienstes zurückging, die deshalb im Stande waren, eine selbständige Haltung zu begründen, und unabhängig vom Herrscher handeln durften. Nach ihren Erfolgen gemessen könnten sie zwar mit Beamtenversammlungen übereinstimmen, allein ihrem Rechte nach beurtheilt würden die Theil-

Laien wie Kleriker sein, deren Thätigkeit keine pflichtmässige ist; der König kann ihnen ehrenhalber speciell für ihre Person und diese Sache Sitz und Stimme einräumen. Vergl. Pertz, Dipl. I, 19 S. 20. 16 S. 18. (Mühlbacher a. a. O. 19) Chron. Vedast. SS. XIII, 697.



nehmer in ihrer Eigenschaft als Unterthanen gehandelt haben. Hierbei könnte von einer Vertretung im öffentlichen Recht, welche die Gesammtheit der freien Unterthanen und ein besonderes Verhältniss zwischen ihr und den Betheiligten zur Voraussetzung hätte, nicht die Rede sein. Wer überhaupt selbständig berechtigt war, vertrat kein anderes Recht als sein eigenes, er handelte nicht in fremdem Namen und nahm nicht fremde Befugnisse wahr. Der Wille dieser Männer wäre also nicht auf Grund einer Vollmacht oder eines Vertretungsrechts als der Volkswille anzusehen, sondern nur insofern könnte er dafür gelten, als es dem Freien gestattet war theilzunehmen, und als die, welche von der öffentlich-rechtlichen Befugniss Gebrauch machten, als Staatsgenossen handelten. Denn wenn sie auch thatsächlich die herrschenden Klassen der Gesellschaft darstellen würden, so würde sich doch als rechtlicher Grund ihrer Selbständigkeit schliesslich die Volksfreiheit ergeben und die Staatsgenossenschaft, nicht die unbestimmbare Aristokratie, die Berechtigung begründen. Ob die Theilnehmer sich die Wünsche und Interessen der Gesammtheit zur Richtschnur ihrer Aufgabe nehmen oder ob sie sich von Selbstsucht leiten liessen, würde ebensowenig Merkmal ihres juristischen Wesens sein, als es über die rechtliche Natur einer Beamtenversammlung entscheiden würde, dass die Beamten bei zeitweiser Uebermacht ihren Einfluss missbrauchten und ihre persönlichen Wünsche erfüllt sahen.

Wenn wir an die Quellen unserer Epoche herangehen, um von ihnen zu erfahren, ob Freie als Staatsgenossen auch ohne und gegen den Willen des Königs auf Reichsversammlungen mitwirken durften oder ob die Rolle, welche die etwa anwesenden und mitthätigen Reichsleute spielten, bedeutend genug war, um der Versammlung ihren Stempel aufzudrücken, so erleben wir eine Reihe von Enttäuschungen. Wir suchen vergeblich nach einer technischen Bezeichnung der Mitglieder und es ist kaum ein Schriftsteller der Epoche vorhanden, der sich einer gleichbleibenden Terminologie bedient. Wollen wir zum Beispiel aus Gregor ermitteln, wer mitwirkte, auf Grund welcher Eigenschaft, mit welchem rechtlichen Erfolge, bei welchen Angelegenheiten die Betheiligung geschah, so scheinen die Schlüsse, die aus den einzelnen Stellen für sich gezogen werden könnten, so sehr der Gefahr des Irrens ausgesetzt, dass die Fehlschlüsse die Verlässlichkeit des Gesammtresultats in Frage stellen[1]). Unter Gregors Erzählungen, in denen als alte merowingische Sitte vorausgesetzt wird, dass der König Optimaten zum Zwecke der Be-

[1]) Vergl. Loebell, Gregor. 2. Aufl. S. 184 ff.

schlussfassung über Regierungssachen um sich versammelte, ist eine der belehrendsten VIII, 21. Childebert hat eine Versammlung in Beslingen angesetzt: cum suis conjungitur. Vor ihnen — omnibus prioribus — beklagt sich Brunichild vergeblich, dass ihre Tochter Ingunde in Afrika festgehalten werde, und mit ihnen — cum proceribus suis — verurtheilt der König einen Herzog zum Verlust seiner fiscalischen Besitzungen. Die Theilnehmer erweisen ihre dienstliche Natur zwar weder durch die Ausdrücke noch dadurch, dass ihnen befohlen wäre, zu kommen[1]), wohl aber wird ihre persönliche Zugehörigkeit zur Klasse der hohen Dienerschaft durch ihre Mitwirkung in dem Verfahren gegen den Beamten höchst wahrscheinlich, wenn nicht vollkommen dargethan. Desgleichen zeigen sich die priores de regno wohl als Diener, wenn sie VII, 7 die Unterthanen für den unmündigen König vereidigen. Insbesondere steht Ansoaldus, der zu ihnen gezählt wird, nach den Aufträgen, die er V, 3. 47. VI, 3. 18. 45. VIII, 11 empfängt, im Dienst. Wenn ferner IX, 9 Rauching cum prioribus regni Chlotharii unter dem Vorgeben zusammenkommt, mit ihnen über den Frieden an der Landesgrenze zu verhandeln, so sind die Männer, die zu einem amtlichen Zweck berufen wurden, Diener des Königs und in diesem Sinn nennt sie Fredegar c. 8 optimates Childeberti regis. Zu den priores rechnet Gregor VIII, 30 die Herzoge. Ob jedoch die priores VI, 9 und VII, 33 ihre Stellung ihrem Verhältniss zum König verdankten, ist ungewiss; die priores, die Gundovald VII, 26 in Angoulême beschenkte, können erste der Gegend sein und vollends VIII, 9 scheint sich der Begriff der priores des Königsreichs zu dem socialer Werthschätzung zu verflüchtigen. Fredegundis regina, schreibt Gregor, conjunctis prioribus regni sui, id est cum tribus episcopis et tricentis viris optimis sacramenta dederunt, hunc a Chilperico rege generatum fuisse. Da die dreihundert besten Laien zur Ableistung einer freiwilligen, an keine besondere persönliche Voraussetzung geknüpften Handlung erschienen waren, so können unter ihnen sehr wohl Männer gewesen sein, welche weder das Recht noch die Pflicht hatten zur Reichsversammlung zu kommen.

Proceres haben wir bereits VIII, 21 bei der vom König angesagten Regierungsversammlung als identisch mit priores kennen gelernt. In derselben Eigenschaft wie dort, wo sie als Gehülfen des

[1]) Zu sui oben S. 308. — Gregor hat auch VIII, 9 conjunctis prioribus, ähnlich VIII, 30 S. 344 und als Thatsache IX, 9 conjunctus. In demselben Sinne steht II, 42 congregatis suis und IV, 27 congregatus senioribus. Vergl. Fredegar IV, 54 f. 90 S. 148. 166.



Königs zu erscheinen und zu handeln hatten, treffen wir sie V, 17 bei einer Reichsverwesung wieder, und auf Grund ihres Verhältnisses begegnen sie uns VI, 3 im diplomatischen Dienst. Nicht anders werden sie IX, 20 bei dem Vertrage von Andelot fungirt und V, 46 die Umgebung des Königs gebildet haben. Bitten nun proceres IX, 8 einen Uebelthäter zu begnadigen, so kann freilich ein derartiges Gesuch als eine Thätigkeit, die gar nicht in das Recht gehört, von jedermann gewagt werden, allein daraus folgt nicht, dass jene um ihre Fürsprache angegangenen Proceres schlechthin Vornehme ohne Rücksicht auf den Grund ihrer Vornehmheit waren. Sie gleichen wohl den königlichen Optimaten, von denen nach Childeberts II. Decretio c. 4 Verwendungen der Art zu erwarten waren.

Gregor hat VIII, 2 höhere Diener Optimaten genannt. Denn die Thätigkeit, die sie hier übernehmen (sie verhören Bischöfe), setzt einen königlichen Auftrag und dieser ein Dienstverhältniss voraus. Anders könnte es der Sache nach VII, 21 liegen. Guntchram schwur omnibus optimatibus, einen Verbrecher und sein Geschlecht bis ins neunte Glied zu vertilgen. Die Anwesenden hatten nicht zu handeln. Befanden sich daher in ihrer Mitte unabhängige Männer, so wäre diesen damit nicht ein Recht auf politische Thätigkeit zugesprochen.

Kehren wir wieder zu den vom König berufenen Versammlungen zurück, so haben wir nur noch wenige zu beachten. Der König zog VIII, 30 S. 344 vor quattuor conjunctis episcopis et majoribus natu Anführer wegen Unthaten ihrer Truppen zur Rechenschaft. Wurden hier Männer auf Grund keiner weiteren Eigenschaft, als dass sie begütert oder hochgeboren waren, vereinigt, so war doch der Zweck ihrer Anwesenheit nicht der, bei einer Regierungshandlung mitzuwirken, sondern sie sollten nur den Willen des Königs vernehmen[1]). Endlich kommen die Hoffeste in Betracht, weil auf ihnen Berathungen stattgefunden haben können. Nach Gregor waren die Eingeladenen VI, 45 meliores Franci reliquique fideles und IV, 27 seniores. Die Ausdrücke können, müssen aber nicht Freie umfassen[2]). Befanden sich Freie unter ihnen, so mögen sie immerhin an etwaigen politischen Be-

[1]) Vergl. Vita Maglorii c. 26, Mabillon I, 229: rex — coadunato exercitu — perrexit ad litus — parvulos ante praesentiam totius senatus accersiri jubet; c. 27: rex majorum consilio et maxime episcoporum usus sapienter respondisse fertur.

[2]) Zu fideles regis Gregor V, 48. VII, 7. 29. Vita Consortiae c. 12, Mabillon I, 250. Waitz II, 1, 346 f.; die leudes bei Fredegar IV, 58 S. 147 sind nicht Freie. Im übrigen oben S. 334. Die Geladenen werden von Gregor VI, 45 als Franci bezeichnet und bringen Geschenke dar.

sprechungen theilgenommen haben, aber ein Recht hatten sie darauf doch ebensowenig, als sie befugt waren, die Hochzeit mitzufeiern. Ven. Fortunatus, Carm. VI, 1, 19 f. S. 124 nennt die Gäste proceres und deutet wohl auf ihre dienstliche Eigenschaft hin, wenn er von ihnen sagt: Mars habet ecce duces, pax habet ecce decus. In der Vita s. Galli SS. II, 12 f. werden die Anwesenden als principes charakterisirt und diese sind es, die der König nebst sacerdotes in einer Privatangelegenheit um Rath fragt; die metrische Vita s. Galli 729 ff., Dümmler, Poetae II, 447, schildert die Versammlung deutlich als die der Dienstaristokratie:

edicto celebri cunctos praecepit adesse
primates, proceres, comites vatumque senatum,
consilio quorum regalia frena gubernat
imperii rector, Sigibertus nobilis heros,
ut sub famosa sociaret lege puellam
regali thalamo.

Vermag das Vorige nicht den Nachweis zu erbringen, dass im sechsten Jahrhundert die Männer, die der König von Zeit zu Zeit um sich versammelte, um Angelegenheiten der Regierung mit ihnen zu erledigen, wesentlich ihm dienstpflichtige Geistliche und Laien waren, so dürfte diese Annahme noch durch eine sprachliche Beobachtung unterstützt werden. Es gibt zahlreiche Benennungen, mit welchen die neue Aristokratie, sowohl die des Königsdienstes als die des Reichthums und des Geschlechts, bezeichnet wird, aber es gibt auch Ausdrücke, die für Reiche und Wohlgeborene besonders üblich waren. Sie hiessen Potentes[1]) und Nobiles[2]). Beide Ausdrücke vermeidet

[1]) Citate in der Westdeutschen Zeitschrift IV, 269 und oben S. 206. Vita Sigiranni c. 1. 10, Mabillon II, 432. 436: Sigirannus solo Biturico nobili et progenie ortus — Flaucado cuidam potenti viro traditus. — Flaucadus — homo praedives. Es ist ein römischer Ausdruck, Brunner a. a. O. I, 205.

[2]) Z. B. Gregor II, 2. VI, 39. VIII, 29 S. 342; gl. martyr. c. 86; v. patr. VI, 1. Lex Burgund. XXVI, 1 stellt die römischen nobiles den burgundischen Optimaten zur Seite. Fredegar IV, 80 S. 161. Vita Arnulfi c. 2, Mabillon II, 150: nobilis parentibus atque opulentissimus. Vita Bavonis c. 2, das. II, 397: genere nobili; Mir. Bavonis c. 4 S. 407: inter nobiles Hasbaniensis pagi nobilior. Vita Geremari c. 1, das. II, 475: ex gente Francorum nobili; c. 7 S. 477: habebat quamplurima praedia. Vita Ansberti c. 2, das. II, 1049: nobili erat ortus genere. Vita Trudonis c. 1, das. II, 1072: in Hasbaniae finibus nobilissima Francorum prosapia ortus fuit. erant autem parentes illius locupletes valde tam in pecuniae quam etiam in agrorum possessione. Vita Boniti c. 1, ebd. III, 1, 90: e senatu dumtaxat Romano nobili prosapia. Vita Pardulfi c. 4, ebd. III, 1, 574: unus ex nobilibus senatorum. Vita Audoeni § 3, Anal. Bolland. V, 78 f.: genere nobiles und § 5 S. 83 reich. Vita Wandregisili c. 3 S. 31 Arndt: natalibus nobilis

Gregor für die Reichsversammlungen und vermeiden die übrigen Quellen, auch wenn sie, um die Klassen vollständig aufzuzählen, mehrere Wendungen neben einander gebrauchen. Wir haben daher um so weniger Grund, einen anderen Standpunkt der Beurtheilung einzunehmen. Wären es die herrschenden Gesellschaftsklassen gewesen, die sich in der vom König angesagten Versammlung vereinigten, so wäre es kaum erklärlich, wie dann die durch Vermögen oder Geburt Hervorragenden nicht einmal als solche zum Vorschein gekommen sein sollten, während die Amtsaristokratie oft genug mit ihren amtlichen Namen genannt worden ist.

Ein Moment, über welches wir von Gregor keine Auskunft erhielten und das für unsere Frage von erheblicher Wichtigkeit ist, tritt uns in Fredegars Aufzeichnungen entgegen. Wir erfuhren nämlich nicht, ob eine Pflicht bestand, auf der angesetzten Versammlung zu erscheinen. War die Betheiligung eine freiwillige, so war sie auch eine freie; war sie eine pflichtmässige, so war sie Dienst. Denn eine Unterthanenpflicht, dem Könige zu rathen oder sonstwie mitzuregieren, kannte die Verfassung des merowingischen Reiches nicht. Können wir zu einer zuverlässigen Beantwortung dieses Punktes gelangen, so würde sie zugleich die etwaige Unsicherheit in Betreff der Personenfrage heben. Nur müssen wir dabei die Befugniss, sich an den Ort der Versammlung zu begeben, von dem Anspruch auf politische Theilnahme unterscheiden; örtliche Anwesenheit von Staatsangehörigen enthält selbstverständlich noch kein Mitwirkungsrecht derselben.

Fredegar IV, 44 S. 143 berichtet, dass Chlothachar II. im Jahre 616 Warnacharium majoris domus cum universis pontificibus Burgundiae seo et Burgundaefaronis Bonogillo villa ad se venire precepit; ibique cunctis illorum justis peticionibus annuens, preceptionebus roboravit. Hier befahl der König bestimmten Klassen[1]), an seinen Hof zu kommen, um mit ihnen ein Gesetz zu berathen. Zwei Umstände charakterisiren die Versammlung als eine dienstliche: das Gebot, zu politischen Zwecken zu kommen, und der ausserhalb Burgunds gelegene Ort der Zusammenkunft. Es war der durch seine persönlichen Verhältnisse

---

Vita Ragnoberti, Bibl. de l'École des chartes 33, 108: regali progenie — nobilis genere. Vita Leodowini § 3, Acta SS., Sept. VIII, 169: quidam primas senatoriae dignitatis regiique generis — nobilissimis ortus progenitoribus, ist Amtsherzog u. § 4 S. 170 reich.

[1]) Zu den Burgundaefarones gehören IV, 41 S. 141 die Bischöfe; die unter ihnen befindlichen Laien sind proceres, wie sie auch IV, 55 S. 148 genannt werden; vergl. noch IV, 56. 58 S. 148 f. — Da es hier nur darauf ankommt, zu konstatiren, dass die ordentlichen Mitglieder der grossen Reichsversammlung durch den königlichen Dienst bestimmt wurden, so bleibt die Grenze zwischen den oberen rathspflichtigen Leuten und den unteren unbesprochen.



hofpflichtige Dienstadel, den Chlothachar zu sich lud. Dieselben Gruppen waren es, bezüglich deren derselbe Autor IV, 89 S. 165 etwas deutlicher meldet: omnes seniores, ponteveces, ducebus et primatis de regnum Burgundiae ad se venire precepit. Was der König in diesen Fällen von einem seiner Länder forderte, stand ihm ohne Zweifel auch seinem Reiche gegenüber zu und die Befugniss hat er ohne Zweifel auch in dem weiteren Umfang angewendet.

An diesem Punkte angelangt sehe ich als letzte Aufgabe das rechtliche Verhältniss zwischen der Versammlung und dem König vor mir. Die Feststellung desselben ist schwierig aus Gründen, die zum Theil in der Sache, zum Theil in der Zeit beruhen. Wenn der Herrscher die Zustimmung seiner Optimaten gewinnt und erklärt, so ergibt sich daraus für die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit derselben nichts. Das factische Resultat kann ja ganz dasselbe wie ein rechtliches sein. Es kommt darauf an, ob die besonderen Umstände erlauben, in einem solchen Vorgang eine Rechtshandlung zu sehen. Gregor erzählt oft von Einwirkungen auf den König, geübt von sui, boni oder noch unbestimmteren Männern, und darauf gerichtet, den König von einem Entschluss abzuhalten oder zur Zurücknahme einer Entscheidung zu bewegen[1]). Haben sie Erfolg, so besitzen sie doch keinen anderen als einen thatsächlichen Einfluss, der von der Stellung des Rathenden zum Berathenen, von dem Gewicht seiner Person und seiner Gründe oder von der Güte des Rathes abhängt. Auch den Berichten von Ermahnungen, wie sie bei vielen Schriftstellern zu finden sind[2]), liegt nicht die Vorstellung eigener Rechte zu Grunde. Es ist dasselbe, was allenthalben vorkommt und z. B. bei Beamten sowohl bei amtlichen als privaten Angelegenheiten von Gregor[3]) ausdrücklich bezeugt wird. Wenn der König rechtlich genöthigt gewesen wäre, sich der gegebenen Machthaber, des Dienstadels oder auch der Freien, bei der Ausübung der obersten Regierung zu bedienen und die Aristokratie sich nicht von der Abhängigkeit vom König bedingt gefühlt hätte, so müssten wir erwarten, dass ihre Versamm-

---

[1]) IV, 51. VI, 19. IX, 10; vict. s. Martini IV, 7.

[2]) Ven. Fortunatus, vita Radegundis c. 10 § 22 S. 41 (Krusch) erwirkte die Königin per domesticos fideles servientes et proceres Begnadigungen (vergl. oben S. 351). Vita Leodegarii c. 5, Mabillon II, 684: rex eadem die ipsum propria manu percutere voluit, sed ob Dei reverentiam optimatum quorundam sapientum consilio prohibitus fuit. Jonas, vita Columbani c. 33, ebd. II, 18 f. und daraus Fredegar IV, 36 S. 236: Brunichild will den König beeinflussen per proceres, aulicos und optimates omnes. Fredegar IV, 27. 57. 76 S. 131. 149. 159.

[3]) Gregor V, 4, vergl. IV, 13; gloria confess. c. 32.



lungen in Gregors Geschichte einen bedeutenderen Platz eingenommen hätten. Gerade eine Stelle, die am ehesten für das Erforderniss eines Beiraths oder einer Zustimmung geltend gemacht werden könnte, VII, 7, zeigt, sobald wir VII, 12 und 6 hinzunehmen, das Gegentheil. Guntchram verwies dort Childeberts Gesandte in Betreff ihrer Forderungen auf eine Versammlung, aber wenn ihm die Sache auch wichtig genug schien, um sie nicht einseitig zu erledigen, so sah er sich dennoch nicht verhindert, ohne die beabsichtigte und in Aussicht gestellte Besprechung zu entscheiden. Und das ist, soweit ich sehe, die durchgängige Voraussetzung Gregors: der König beräth, mit vielen oder mit wenigen, aber keine Schranke seiner Gewalt zwingt ihn dazu, und wenn er dem Vorschlag der Rathgeber beitritt, so ist es sein eigener freier Wille[1]).

Suchen wir in einzelnen Handlungen zu lesen, ob die Rechtsauffassung bestand, dass die Versammlung eigene Rechte besass, so können Petitionen wie die der geladenen Burgunder, die von Chlothachar II. in seinem Edict befriedigten Wünsche und die von Childerich II. gegebenen Verheissungen keinen Anhalt für die Annahme bieten. Die Zusagen Chlothachars II. kamen zum Theil den Grossgrundbesitzern zu Gute. Da jedoch die vornehmen im Königsdienst stehenden Familien oft grosse Besitzungen hatten und ihr Wunsch, neue Emporkömmlinge von dem Grafenamt auszuschliessen, begreiflich ist, so kann aus den Versprechungen nicht gefolgert werden, dass sich Grossgrundbesitzer als solche in der Versammlung befanden. Als Childerich II. das Gesammtreich beherrschte, vereinigten sich universi zu einer bedeutenden Bethätigung im öffentlichen Leben. Sie stellten aus eigener Initiative eine Reihe von Anträgen auf. Um die Personen, die sich zu dem Schritt bei dem König verbanden, zu erkennen, müssen wir den Inhalt ihrer Wünsche prüfen. Die erste Petition betraf die Wahrung des alten Rechts. Eine so allgemeine Angelegenheit des Volkes könnte auf freie Volksleute deuten. Die übrigen Forderungen klären jedoch darüber auf, dass die Antragsteller nicht Freie, sondern dem Könige dienende Aristokraten waren. Denn sie wollten sich die Aemter vorbehalten; von jedem der drei Länder sollten auswärtige Beamte ferngehalten werden und das Majordomat vollends sollte unter ihnen wechseln. Blieb nun die Handlung im dienstlichen Kreise, so braucht sie doch keine dienstliche, ja überhaupt keine besondere rechtliche zu sein und sie hätte auch von anderen unternommen werden können. Der König verhiess zu thun,

---

[1]) Vergl. Fredegar IV, 72 oben S. 311.



was sie begehrten. Ein Versprechen des Inhalts konnte er ablegen, ohne das Volk oder sonst eine Mitwirkung zu brauchen. Die Zusage selbst erfolgte nicht in der Form des Rechts, sondern in der des Programms: sie war eine persönliche und den Versprechenden selber nicht bindende Erklärung eines einzelnen Regenten. Was dieser per sapientum consilia gelobt hatte, liess er stultorum depravatus consilio bald unerfüllt[1]).

Die vorige Versammlung, die Wünsche aussprach, brachte nicht zum erkennbaren Ausdruck, dass sie auf dem Boden der Freiheit stand. Denn das unterscheidende Merkmal zwischen Dienst und Freiheit liegt nicht in der Form, in der sich die Thätigkeit vollzieht, sondern in ihrer Zweckbestimmung. Die dienstliche Handlung kann ihren rechtlichen Charakter nur von dem Verhältniss ableiten, in welchem sich der Handelnde zu seinem Herrn befindet. Ist ein derartiges Verhältniss begründet, so kommt es für die einzelne Handlung nicht darauf an, ob die Anregung von dem Herrn oder von dem Diener ausgeht. Hingegen war es bei dem Mangel sachlicher Zuständigkeit eine unzweifelhaft eigenmächtige Handlung, auf welche die Dienstaristokratie keinen Anspruch erheben konnte, wenn sie wiederholt einen Hausmeier einsetzen und einen König wählen oder von der Thronfolge ausschliessen half. Die Möglichkeit eines solchen selbständigen Vorgehens legt den Gedanken an Betheiligung von Freien nahe. Und in der That gebrauchen hier ausnahmsweise unsere Berichterstatter für die, welche jenen eigenen Willen äusserten, so allgemeine Ausdrücke, dass sie wohl zu der Annahme drängen, das Volk oder der höhere Theil desselben habe die Handlung vorgenommen, s. vorher S. 325 f. 335 f. Wie es für die dienstliche Natur der Volksversammlung spricht, wenn sie auf Berufung des Königs stattfindet, so spricht es für die eigenen Interessen und die Eigenmacht derselben, wenn sie, wie es dort geschah, ohne und gegen den Willen des Königs in Thätigkeit trat. Ob die Ausführbarkeit solcher Handlungen sich zuerst dadurch eröffnete, dass besondere Funktionen, z. B. eine Reichsverwesung, zu übernehmen waren, zu deren Ausübung sich den Dienern Freie zugesellten, oder ob der König selbst sie vorbereitet hatte, indem er kraft seiner freien Staatsverwaltung gelegentlich auch andere als Diener zu Rathe zug, oder ob sie lediglich als neue thatsächliche Vergewaltigungen begannen, in jedem Fall bleibt die Frage übrig, ob die Versammlung des Reiches so von ihrem

---

[1]) Vita Leodegarii §§ 10, 12, Acta SS., October I, 465.



Ursprung abgewichen und zu einer rechtlichen Mitwirkung gelangt ist. Insbesondere wird es durch die Betheiligung Dritter, die in keinem besonderen Verhältniss zum Könige standen, denkbar, dass die Versammlung ein neues rechtliches Wesen entwickelte, indem sich die Freien mit den dienenden Genossen zu einer rechtlichen Einheit verschmolzen, in welcher die dienstliche Natur zu dieser Zeit aufgehoben wurde und die mitgetheilte Eigenberechtigung dem Ganzen sein Gepräge gab. Hier hätte die Consequenz des Dienstes in der neuen Verbindung endigen und die Versammlung eine andere rechtliche Natur gewinnen können.

Zu dieser Annahme fehlt es an einem ausreichenden Grunde. Müssten wir selbst einräumen, dass eine Befugniss bezüglich der Thronfolge und des Majordomates sich gewohnheitsrechtlich festgestellt habe, so wäre doch die Berechtigung sich mit Rath oder Genehmigung an den laufenden Regierungsgeschäften zu betheiligen damit noch nicht gegeben gewesen. Hätte jenes Wahlrecht unmittelbar im Volke geruht, so wäre die Reichsversammlung dadurch noch nicht zu einer Volksversammlung geworden, einer Versammlung, die natürlich ein Abbild des neuen socialen Zustandes gewesen sein würde. Wir dürfen in jenen Handlungen um so weniger Rechtshandlungen sehen, als sie der Zeit angehören, da die Dynastie ihrem allmäligen Untergang anheimfiel. Wie ein Beamter nicht aufhört, Beamter zu sein, wenn er seiner Macht einen pflichtwidrigen Ausdruck und Erfolg gibt, so konnte die Aristokratie des merowingischen Dienstadels, die weder mit dem germanischen noch dem römischen Adel zusammenhängt, sondern ein Product der fränkischen Zeit und ihres Verwaltungsrechts ist, Handlungen zum Nachtheil ihres Herrn begehen, ohne von der Rechtsauffassung geleitet zu werden, dass sie als Gesellschaft dem König gegenüberstand und eigene Rechte wahrzunehmen hatte.

Die Beamten, die der Merowinger im Lande bestellte, waren eines seiner stärksten Machtmittel gegen die Thätigkeit des Volkes, dem sie gegenüberstanden, gewesen, ehe sie in steigender Machtverschiebung eine dem Könige selbst gefährliche Kraft erlangten. Sie hatten Dienstgüter erworben und Aemter vereinigt. Sie hatten früh begonnen, ihren Reichthum vom Lande unabhängiger zu machen, indem sie gleich ihrem König einen Schatz sammelten[1]). Sie vermehrten ihr Vermögen so oft rechtswidrig[2]), dass die Gesinnungen,

[1]) Gregor VI, 24. 26. 28. VII, 40. VIII, 3. 21. 45. Fredegar IV, 27 S. 131.
[2]) Gregor III, 16. IV, 12. 24. 39. 51. V, 5. 36. 49. VII, 7. 19. 21. 22. VIII,

die sie später ihrem Herrn gegenüber bethätigten, durch das gegen ihre Amtsuntergebenen geübte Unrecht vorbereitet sein mögen. Sie standen noch als einzelne neben einander, wurden jedoch durch manches gemeinsame Interesse verknüpft; nicht sie allein waren reich, aber da der Reiche Beamter und der Beamte reich zu werden pflegte, so waren die Besitzenden und die Beamten mehr Bundesgenossen als Gegner. Die Beamten behielten ihre Aemter oft auf Lebenszeit, Herzogthümer wurden erblich[1]) und Bisthümer verblieben gegen Ausgang der Merowingerzeit so lange einem Geschlecht, dass die königliche Mitwirkung bei der Besetzung ohne reale entscheidende Bedeutung gewesen sein muss[2]). Damals wuchs die Macht der Dienstaristokratie zu einer selbständigen heran. Ihre Stärke wurde die Schwäche des Königthums und brach andauernd in gewaltsamen inneren Gährungen aus.

Diese Zeitverhältnisse müssen wir uns gegenwärtig halten, weil die aristokratischen Einwirkungen auf die Regierung nicht unabhängig von ihnen entstanden und bestanden und somit das Verständniss derselben aus ihnen zu schöpfen vermag. Wenn die Machthaber sich gegen die oberste Herrschaft wandten, so mochten sie eigenmächtige rechtswidrige Zusammenkünfte veranstalten oder in rechtmässigen Versammlungen ein pflichtwidriges Verhalten zeigen. Obgleich sie nun ihrem Herrn oft entgegentraten, so suchten oder forderten sie dennoch keine principielle verfassungsrechtliche Auseinandersetzung, sondern gingen von Fall zu Fall in ihrem Interesse vor. In diesen ihren Handlungen und Berücksichtigungen vermag ich nicht eine so häufig wiederholte und so gleichmässige Uebung zu erkennen, dass sie als ein Ausdruck des allgemeinen Rechtsbewusstseins erscheinen müsste, dass die Versammelten sich auf dem Boden eigenen Rechts bewegten. Ein Dienstadel, der rechtmässige Könige entthronte und erschlug, braucht auch da, wo er eine Thätigkeit vollzog, die an sich sehr wohl als eine rechtliche aufgefasst werden könnte, noch nicht der Ansicht gewesen zu sein, ein Recht zu besitzen und zu bethätigen. Wir dürfen nicht sofort die Ausübung von Befugnissen, die doch erst erworben werden mussten, annehmen oder einzelne

---

21. 39. 40. 43. IX, 9. 10; gl. martyr. c. 78; virt. s. Juliani c. 14. 17. Fredegar IV, 27. 45. 67. 90 S. 131. 144. 154. 166 und die Vision ebd. III, 12 S. 97. Mâcon 585 c. 14, Ragut, Cartulaire de Saint-Vincent de Mâcon 1864 S. CCXLVIII.

[1]) S. z. B. Brunner, Rechtsgeschichte I, 252 f. Fredegar IV, 77. 87 S. 159. 165.

[2]) Ribbeck, Divisio des Kirchengutes 1883 S. 88 ff.



Vorgänge mit einer rechtlichen Auffassung ausstatten, der andere Thatsachen widersprechen. Insbesondere erinnern wir uns an das bedeutungsvolle Verhalten der Bischöfe. Wenn das Königthum die Aenderung der Dienstversammlung von der episcopalen Seite her abgewendet hatte, so scheint damit über die minder mächtigen Laien entschieden zu sein. Und wenn die Versammlung ein Organ neben dem König geworden wäre, so hätte diese ihre Natur sie dazu gedrängt, die directen Beziehungen ihrer Mitglieder zum König auszuschliessen, sich selbst ihre Genossen zu unterwerfen und den Willen der Einzelnen zu einem Gesammtwillen zu vereinigen. Das Ausbleiben einer solchen Tendenz beobachteten wir an Childerichs II. Gelöbniss. Wären seine Versprechungen der Versammlung als einem Rechtssubject gegeben worden, so würde dieselbe ein Recht auf Erfüllung der ihr geschehenen Zusagen gehabt und wohl auch geltend gemacht haben.

Sollte jedoch die Ansicht die richtige sein, dass eine Zeit kam, wo eine Versammlung dem König gegenüber Rechte wahrzunehmen hatte, mochte dieselbe eine allgemeine aristokratische sein oder sich innerhalb des Dienstadels halten, so war ihr nicht die Mitwirkung als Staatsgenossenschaft aus der Urzeit verblieben, während sie den Gemeinfreien verloren ging. Wurde sie ein Organ in der Verfassung des Staats, das zu befragen der König rechtlich verpflichtet war, so war es eine durch neue Uebungsacte ausgebildete neue Herrschaft. Der Fürst sollte nicht etwas thun oder unterlassen, was ihm früher und weil es ihm früher der Volksversammlung gegenüber oblag. Es bestünde nicht, auch nicht zwischen inhaltsgleichen Rechten, die vormals das Volk und jetzt die Optimaten ausübten, eine solche Verbindung von Erwerb und Verlust, dass eine Continuität des Rechts vorhanden wäre. Es hätte nicht die Fortdauer eines Rechts neben einem Wechsel des Berechtigten stattgefunden, sondern es hätte sich eine völlig neue Macht auf einer ganz anderen factischen Grundlage ausgebildet. Sowohl die Germanen als die gallisch-römische Welt hätten hierzu wohl Kräfte aber keinen Stand und kein Recht geliefert.

Wäre eine Entwicklung unter den Merowingern zur Vollendung gelangt, vermöge deren ein aristokratischer Einfluss auf den Staaat in der Form der Umgestaltung des Verfassungsrechts zur Erscheinung kam, Dauerndes wäre gleichwohl nicht geschaffen worden. Die Karolinger hätten das Errungene unschwer und unmerklich beseitigt. Dass die zweite Dynastie regieren durfte frei von einem Organ, ohne dessen Einwilligung Staatsacte nicht entstanden

oder ohne dessen Rath königliche Entschliessungen nicht rechtskräftig wurden, ist ein letzter Grund für die Annahme, dass auch unter der ersten Dynastie ein derartiger Rechtssatz nicht gegolten hat[1]).

[1]) Für die vorstehende Abhandlung ist mir die Ausgabe Fredegars und die des Liber historiae Francorum in den Mon. Germ. durch die Güte des Herausgebers Herrn Dr. Krusch schon vor der Veröffentlichung zugänglich geworden. Als ich um die betreffenden Aenderungen einzutragen mein Manuscript mir von der Redaction der Mittheilungen zurücksenden liess, habe ich zugleich die Anführungen aus der inzwischen erschienenen Rechtsgeschichte Brunners hinzugefügt.

Zur Lebensgeschichte Sophias,
der Tochter König Bela's II. von Ungarn.

Von

A. v. Jaksch.

Verhältnissmässig spärliche Nachrichten sind es, welche bis jetzt über das Leben und die Schicksale Sophia's der Tochter des am 13. Februar 1141 verstorbenen Königs Bela II. v. Ungarn[1]) bekannt waren.

Ihrer Verlobung mit dem ältesten Sohne des deutschen Königs Konrad III., dem 1137 geborenen Heinrich[2]), welche zu Pfingsten (6. Juni) 1139 gefeiert wurde, gedenken entsprechend der Bedeutung dieses Ereignisses eine Reihe gleichzeitiger Annalen[3]).

Ueber Sophia's weitere Lebensumstände handeln nur noch zwei Quellen, die Vita Gebhardi et successorum[4]) und Herbordi, Vita Ottonis[5]), letztere jedoch, wie bereits Giesebrecht[6]) hervorgehoben, zumeist in unverlässlicher, legendenhafter Weise. Die erstere in Admont entstandene Quelle erzählt kurz, dass Sophia nach stattgehabter Verlobung mit reicher Mitgift an den deutschen Hof gesandt wurde, später jedoch in Folge schlechter Behandlung auf Rath und mit Hülfe der Regensburger Gräfin Liukarde[7]) sich nach Admont zurück-

---

[1]) Die Quellenstellen über seinen Tod bei Bernhardi, Konrad III. 284 Anm. 6.

[2]) Annales Aquenses Mon. Germ. SS. 24, 37—38 erwähnen Heinrich 1147 als puer 10 annorum, 1150 als puer 13 annorum. Es ist wohl ein Druckfehler, wenn Huber, Oesterr. Geschichte I, 349, von der Verlobung des zwanzigjährigen Heinrich mit Sophia spricht.

[3]) Die Stellen bei Bernhardi l. c. 106, Anm. 12.

[4]) M. G. SS. 11, 44 c. 12.

[5]) M. G. SS. 20, 718; Jaffé, Bibliotheca rer. Germ. 5, 733—8.

[6]) Geschichte d. deutsch. Kaiserzeit 4, 471 Anm. z. S. 228—232.

[7]) Liukarde ist die Gemahlin Friedrichs I. Grafen von Bogen und Domvogtes

zog, den Schleier nahm und bis an ihren Tod[1]) im Kloster verblieb. Herbord dagegen meldet in weitläufiger Schilderung, dass Sophia aus Ungarn sofort nach Admont gebracht wurde, um dort bis zu ihrer Vermählung zu verbleiben. Als dann die Vermählung zu nichte wurde, wollte sie trotz wiederholter Mahnungen und Gesandtschaften ihres Bruders Königs Geisa II. von Ungarn nicht in die Heimat zurückkehren, sondern blieb ihrem Entschlusse treu, die Klostermauern nicht mehr zu verlassen.

In den Darstellungen folgen Wichner (Geschichte Admonts 1, 95), und theilweise auch Bernhardi (l. c. 106, 495, 502) der Erzählung Herbords, während Giesebrecht (l. c. 4, 204 und 232) sich ausschliesslich an die Vita Gebhardi hält.

Die Richtigkeit und Verlässlichkeit der letzteren bestätigen eine Reihe von Briefformeln, elf an der Zahl, welche ich in einem Pergamentcodex der k. k. Studienbibliothek zu Klagenfurt[2]) entdeckt habe und von denen sechs die Lebensgeschichte Sophia's betreffen.

Der Codex, welcher die Signatur perg. VII. trägt, hat eine Höhe von 15·5^cm und eine Breite von 11·5^cm. Die Einbanddeckel sind abgerissen und fehlen. Die Handschrift besteht gegenwärtig aus 6 Lagen oder 45 Blättern, indem mit Ausnahme der ersten jede Lage 8 Blätter oder 4 Doppelblätter, die erste Lage dagegen nur 5 Blätter zählt, da das letzte (6.) Blatt herausgeschnitten wurde. Dass dieselbe aus Milstat stammt, beweisen die auf das 1. Blatt von einer Hand des ausgehenden 16. Jahrhunderts geschriebenen Worte: Residentie societatis Millestadii inscript.[3]) Der ganze Codex ist von verschiedenen Händen aus dem Ende des 12. Jahrhunderts geschrieben und im Allgemeinen theologischen Inhaltes. Es sind theils Homilien, theils Excerpte zu homiletischen Zwecken.

Für uns haben hier nur f. 2^b—5^a Interesse, wo die erwähnten

---

von Regensburg, eine Tochter des Herzoges Wladislaw v. Böhmen (Bernhardi l. c. 290), dieselbe, welche Mayer, Geschichte der Burggrafen v. Regensburg (1882) 80 u. 83, gestützt auf ein Citat aus dem Necrol. Admont. bei Muchar, Geschichte Steiermarks 3, 387, mit Unrecht unter den burggräflichen Stamm subsumiert. Allein es heisst im Admonter Necrolog (Arch. f. öst. Gesch. 66, 318 ff.) zum 16. Jäner: Liukard conversa et advocata. Sie starb nicht, wie auch Wichner, Gesch. v. Admont 1, 96, annimmt, als Nonne zu Admont, sondern als Converse zu Obermünster (vgl. Quellen u. Erörter. z. Baier. Gesch. I, 88 u. 176).

[1]) Necrol. Admunt. l. c. z. 15. September: Sophia monacha nostre congregationis regina.

[2]) Herrn Bibliothekar Dr. Foregg danke ich bestens für die Liberalität, mit welcher er mir die Benützung des Codex gestattete.

[3]) Vgl. Mittheilungen d. Instit. 6, 255.

11 Formeln eingetragen sind. Dieselben gehören gemäss der Eintheilung Palazky's[1]) zur 3., häufigsten Klasse, indem in der Regel wenigstens die Anfangsbuchstaben der Eigennamen oder doch der Titel der betreffenden Personen angeführt ist und bisweilen auch die Ortsnamen genannt sind, chronologische Angaben dagegen gänzlich mangeln.

Es ist nicht zu zweifeln, dass der Codex in Admont geschrieben wurde. Weisen schon die 6 Sophia betreffenden Formeln auf Admont hin, so sind auch die übrigen 5 Briefe eng mit der Geschichte dieses Klosters verknüpft.

Diejenigen Briefe, welche sich auf Sophia beziehen, sind der zeitlichen Reihenfolge nach, in der wir uns dieselben geschrieben denken, folgende:

1. Sophia an ihren Bruder König Geisa II. von Ungarn (VI).
2. Sophia an den Erzbischof Konrad I. von Salzburg und Bischof Roman I. v. Gurk (IX).
3. Sophia an den Erzbischof Konrad I. (VII).
4. Erzbischof Konrad I. an den Römischen König Konrad III. (VIII).
5. Sophia an ihren Bruder König Geisa (I).
6. Sophia an ihre Mutter Königin Helena (II).

Es frägt sich zunächst, bevor wir den Inhalt dieser Briefe näher besprechen, wohin wurde Sophia, nachdem sie Ungarn verlassen, gebracht und um die Zeit, wann die Briefe abgefasst wurden.

Aus dem Wortlaute des 3. Briefes (VII) wird es, wie ich glaube, zweifellos gemacht, dass Sophia, nachdem sie nach Deutschland gekommen, von König Konrad III. Regensburg als Aufenthalt zugewiesen erhielt. Sie klagt dem Erzbischof: „Preterea . . . etiam illud almitatem vestram non lateat, quod prefectus urbis Ratisponensis multa de supellectili mea retinet, multa pro vadimonio distribuit". Wenn es dem Burggrafen von Regensburg möglich war, an den Hausrath Sophia's zu greifen, so dürfte es ziemlich sicher sein, dass König Konrad sie zu den Burggrafen von Regensburg, also Otto I. (bis 1142 oder 1143) und sodann dessen Sohn Heinrich III.[2]) bringen liess. Es mag nicht ohne Einfluss auf diese Entschliessung des Königs gewesen sein, dass das Regensburger Burggrafenhaus sowohl zum ungarischen Königshause als zu den Hohenstaufen in engen verwandschaftlichen Beziehungen stand, indem einerseits die Schwester des

---

[1]) Abhandl. d. böhm. Gesellsch. d. Wissensch. Abth. 5, Bd. 2, 220 u. 221.

[2]) Mayer 29. Heinrich III. erscheint 1145 in einer Regensburger Urkunde (Mon. Boica 13, 172) als urbis Ratisponensis prefectus.



Burggrafen Otto I., Udilhilde, mit König Stefan II. v. Ungarn (1114 bis 1132), dem Vetter und Vorgänger König Bela's II., vermählt war[1]), und andererseits Burggraf Heinrich III. die älteste Halbschwester des Königs Konrad, Bertha, die Tochter des Babenbergers Leopold III. des Heiligen, zur Frau hatte[2]).

Betreffs der Abfassungszeit der Briefe kommmt folgendes in Betracht. Abgesehen von der Vermuthung Bernhardi's[3]), dass bereits 1145, als eine griechische Gesandtschaft am deutschen Hofe weilte, die Vermählung des Königssohnes Heinrich mit einer griechischen Princessin ins Auge gefasst wurde und man deshalb an eine Lösung des Verlöbnisses mit der Ungarin dachte, so ist es sicher, dass der Bruch zwischen dem deutschen und ungarischen Hofe ein vollständiger werden musste und von einer Heirath Heinrichs und Sophia's keine Rede mehr sein konnte, als in den ersten Monaten d. J. 1146 eine Zusammenkunft Konrad III. mit dem ungarischen Kronprätendenten stattfand, wobei Boricz bei dem Könige um Unterstützung seiner Pläne gegen Geisa II. ansuchte und dieselbe gegen Geldversprechung auch zugesichert erhielt[4]).

Ziehen wir die Briefe selbst zu Rath, so finden wir, dass überall Erzbischof Konrad I. v. Salzburg noch lebend genannt wird. Dieselben müssen also noch vor April 1147[5]) geschrieben sein. Im 3. Briefe (VII) gedenkt Sophia des hohen Alters des Erzbischofs[6]). Im 1. Briefe (VI), welcher noch aus Regensburg an Geisa II., der in diesem wie in allen folgenden Briefen stets als selbständiger Regent auftritt[7]), gerichtet ist, stellt Sophia in der Einleitung ihren Kummer und ihr Elend der „prosperitas rerum" ihres Bruders entgegen.

Die Lage Geisa's war nach dem Tode seines Vaters Bela II. 1141 durchaus keine günstige, er selbst erst 12 Jahre alt, so dass wir uns die erste Zeit seiner Regierung ohne Einflussnahme seiner Mutter auf dieselbe nicht denken können, und schon drohte Boricz aufs neue mit seinen Ansprüchen auf den ungarischen Thron hervorzutreten[8]). Am ungünstigsten war dieselbe Anfangs des Jahres 1146, als König Konrad Boricz Hülfe in Aussicht stellte und auf des letz-

1) Mayer 27. 2) Bernhardi 307 Anm. 26.

3) L. c. 595. 4) Bernhardi 495, Huber, Oesterr. Gesch. 1, 350.

5) Meiller Salzburg. Reg. 56 Nr. 291.

6) Mit den Worten: Benedicta gloria domini, qui in brachio sue virtutis dies multiplicavit venerande vestre senectutis. Bezüglich des Alters vgl. Meiller l. c. 447 Anm. 114.

7) Geisa wurde den 11. Sept. 1146 wehrhaft gemacht. Bernhardi 499.

8) Bernhardi 284.



teren Veranlassung zwei bairische Grafen in der Osterwoche (31. März bis 6. April) Pressburg überfielen und eroberten. Günstiger jedoch gestalteten sich Geisa's Verhältnisse, als ihm Frühjahr 1146 die Wiedergewinnung Pressburgs glückte und er ermuthigt durch den Erfolg zum Rachekriege gegen Baiern rüstete[1]).

Ich glaube daher, dass der 1. Brief (VI) nach der Wiedereroberung Pressburgs, also im Frühjahre 1146 geschrieben ist. Da konnte man allenfalls von einer „prosperitas rerum" Geisas sprechen.

Von den beiden der zeitlichen Reihenfolge nach letzten Briefen 5 (I) und 6 (II), welche, wie wir weiter unten sehen werden, gleichzeitig geschrieben sind, ist der erstere wieder an König Geisa gerichtet. Sophia spricht ihren Bruder als „rex Hunnorum victoriosissimus" an. Dies dürfte kaum formelhaft zu nehmen sein, sondern ist offenbar unter dem Eindruck des grossen Sieges geschrieben, welchen Geisa II. am 11. Sept. 1146 über den Baiernherzog an der Leitha erfocht[2]). Wir hätten somit als Grenzen der Abfassungszeit der 6 Briefe das Frühjahr und den Herbst 1145 gewonnen. Es fügt sich da auch der 3. Brief (VII) gut hinein, welcher vor dem 20. August abgefasst sein muss, da das Stefansfest als bevorstehend bezeichnet wird.

Gehen wir nunmehr auf den Inhalt der Briefe näher ein.

Von der üblen Behandlung, welche Sophia in Regensburg erfuhr, gibt der 1. Brief (XI) Kunde, den sie noch von dorther an ihren Bruder richtet. Sie nennt sich „exul illa et peregrina soror eius". Ihres Bruders Herrscherwürde und der günstige Stand seiner Dinge gewährt ihr gewissermassen Erleichterung in dem unzähligen Elend, welches sie erduldet, indem sie in die Fremde kam und Tag und Nacht ihr Brod mit Thränen ass. Sie sagt weiter von sich: „et ultra, quam regiam prolem decuit, confusio faciem meam cooperuit", ähnlich wie der Salzburger Biograph über ihre Behandlung sich ausdrückt: „secus quam regiam dignitatem decuit habita". Nicht wie eine einem Königssohne verlobte Königin, sondern nicht einmal wie die niedrigste Kammerzofe (vilissima pedissequa) ist sie bestellt. Sie vergleicht ihren Regensburger Aufenthalt mit der Babylonischen Gefangenschaft und der sie verachtende König Konrad III. ist ihr der König des irdischen Babylons. Aber all die vielen von ihm erfahrenen Kränkungen haben sie nicht veranlasst der Ehe zu entsagen, sondern einzig und allein die Liebe zu Christus hat ihr alle Könige der Welt verächtlich ge-

---

[1]) Bernhardi 496: Riezler, Gesch. Baierns 1, 642.

[2]) Bernhardi 499; Riezler 1, 642—644.

macht. Sie wünscht demnach aus dieses Lebens Schiffbruch sich mit brüderlicher Hülfe in den Hafen der Ruhe eines Klosters zu flüchten „nuda saltem et despotiata“, also entblösst all der reichen Mitgift, welche sie nach Deutschland mitgebracht hatte. Zu dem Zwecke habe sie sich das dem Erzbischofe von Salzburg unterstehende Kloster Admont, welches in der Nähe Ungarns liegt und unter allen das berühmteste ist (pre ceteris nominatissimum), auserkiesen. Sie versichert, dass ihr kein Mensch dazu gerathen, sondern was sie unter tausend Thränen schreibe, dies habe ihr „magnus ille consilii angelus“ eingegeben. Sobald ihr Wunsch in Erfüllung gegangen, werde sie für ihren Bruder ebenso wie für sich zu Gott ohne Unterlass zu beten. Soweit der erste Brief.

Der 2. Brief (IX) ist bereits aus Admont. Sophia nennt sich „quondam regis filia nunc autem devota ipsorum ancilla de Admuntesibus una“. Es ist die officielle Anzeige an den Erzbischof Konrad I. von Salzburg und an den Bischof Roman I. von Gurk[1]), als ihre geistlichen Vorgesetzten von ihrem Eintritt ins Kloster. Sie erwähnt nichts von ihren Regensburger Leiden. Sie hofft, dass nach Verzicht auf das irdische Ehebett ihr Verlangen, mit dem himmlischen König für immer vereinigt zu werden, wie der gute Wille jedes Menschen bei ihnen Beifall finden wird, und bittet, die Treue und das Wohlwollen, welche die beiden Bischöfe gegen ihre Vorfahren hegten, auch auf sie zu übertragen, sie als Tochter und Magd anzunehmen und die väterliche Liebe ihr nicht zu versagen. Endlich ersucht sie auch, falls ihr Bruder Geisa, was Gott verhüte, etwelche Verstimmung gegen sie hätte, diesen mit Boten und Briefen ermahnen zu lassen, ihr die brüderliche Liebe deshalb nicht zu entziehen, weil sie den himmlischen Bräutigam um den irdischen eingetauscht habe.

Wir müssen aus dem Letztern schliessen, dass Sophia in Regensburg vergeblich auf eine Antwort von ihrem Bruder und auf dessen Hilfe, durch die sie nach Admont gelangen wollte, gewartet hatte. Sie fühlte daraus, dass Geisa mit dem von ihr zu unternehmenden Schritte nicht einverstanden sei. Und so mag denn die Vita Gebhardi recht haben, welche erzählt, dass Sophia mit Unterstützung der Gräfin Liukarde von Bogen das ersehnte Kloster erreichte.

Näheres über ihr Verhältniss zu Geisa und über die Umstände, unter denen Sophia Regensburg verliess, erfahren wir aus dem 3. Briefe (VII), welcher, wie bereits erwähnt, vor dem 20. August 1146 ge-

---

[1]) In seiner Eigenschaft als vicegerens des Erzbischofes, vgl. Meiller, Salzb. Regesten 485 Anm. 78 u. 440 Anm. 87.



schrieben worden sein muss. Zwei Dinge sind es, welche Sophia, die sich „pauper illa et exigua Admuntessis cenobii inclusa“ bezeichnet, veranlassen, sich abermals im Vertrauen auf die Gnade, welche ihre Eltern und Verwandten vor den Augen des Erzbischofes gefunden, an diesen zu wenden, die Verstimmung ihres Bruders gegen sie und ihre Subsistenzlosigkeit. Sie bittet daher, Konrad gelegentlich des nächsten Stefansfestes (20. August) ihrem Bruder Geisa und den bei dieser Gelegenheit versammelten Magnaten den Stand ihrer Dinge brieflich auseinandersetzen zu lassen, wie sie mit Erlaubnis des römischen Königs und seines Sohnes, ihres Bräutigams, Regensburg, das sie, wiederum anspielend auf die babylonische Gefangenschaft, „ferrea Egypti fornax“ nennt, verlassen und das dem Erzbischofe unterstehende Kloster Admont freiwillig zu bewohnen angefangen habe. Konrad soll ihren Bruder durch seine Ermahnung dazu bewegen, dass er diesen in Folge göttlicher Eingebung gethanen Schritt billige und preise und den Ort Admont sammt allen Inwohnern in Ehren halte. Sie bittet ferner, den römischen König zu ermahnen, dass dieser, sowie sie gemäss der Ehre seines Reiches nach Deutschland gekommen, auch der königlichen Majestät in ihr nicht uneingedenk sei und von dem vielen, was sie ihm mitgebracht, ihr einiges wenige zu mindest zurückerstatte. Aber auch den Burggrafen von Regensburg (Heinrich III.), welcher viel von ihrem Hausrath zurückhält und viel davon als Pfand ausgegeben hat, möge Erzbischof Konrad mit Ermahnungen angehen, ihr hierüber Rechenschaft zu geben.

Diese Bitten Sophia's sollten keine fruchtlosen sein. Im 11. Briefe (VIII) ist uns der Brief Erzbischofs Konrad an König Konrad III. erhalten.

Nach einer Einleitung, welche nicht uninteressante Streiflichter auf das Verhältnis des Erzbischofs zum König wirft, erinnert er diesen, wie Sophia von ihrem seligen Vater (Bela II.) grossmüthig zu ihm geschickt wurde und wie sein Sohn (Heinrich) sie hätte als Gattin heimführen sollen. Sophia jedoch zog es vor, nach Verzicht auf das irdische Brautbett mit dem himmlischen Bräutigam auf das innigste vereinigt zu werden. Der Erzbischof bittet, ihr wenigstens einen kleinen Theil von dem vielen, was sie aus ihrer Heimat mitgebracht, rückerstatten zu lassen. Sophia, die zu ihm gekommen sei und ihn nach Gott zu ihrem Vater erwählt habe, habe er mit schuldiger Ergebenheit aufgenommen; der König jedoch habe sie leider „in tunica et cappa“ entlassen. Da dieser aber eigentlich verpflichtet gewesen wäre, sie mit seinen Reichthümern auszustatten, so soll er mit Rücksicht auf seine Ehre und die Gerechtigkeit ihr wenigstens einen Theil des Ihrigen zurückgeben.

Ob dieses Schreiben Erfolg hatte, wissen wir nicht. Dasselbe dürfte vor dem 20. August abgefasst sein, da wir aus dem folgenden 5. Briefe (I) entnehmen, dass der Erzbischof auch an Geisa also zum Stefanifeste geschrieben, was wohl ungefähr zu gleicher Zeit geschah.

Der 5. Brief (I) dürfte, wie bereits oben ausgeführt wurde, nach dem 11. September 1146 geschrieben sein. Sophia, welche sich „quondam germana nunc Christi et ancilla" nennt, dankt in demselben ihrem Bruder Geisa für die an sie geschickte Gesandtschaft und die Geschenke. Geisa scheint sich bereits mit dem Entschlusse seiner Schwester, in Admont zu leben und zu sterben, vollständig befreundet zu haben, wenigstens verlautet nichts mehr von einer Verstimmung gegen Sophia. Wir können diese Umstimmung Geisa's nur der Einflussnahme des Erzbischofs zuschreiben und da der König auch Geschenke sendet, so scheint es, dass Konrad I. in seinem Briefe an Geisa auch der Armuth, in welche sie durch das Vorgehen des deutschen Königs gerieth, geschildert hat. Es ist auch zu beachten, dass der Schlussatz, beginnend mit „Qui me specialem elegit sibi filiam" nur dann verständlich ist, wenn man das Relativum auf den Erzbischof bezieht, welcher ja an den König Konrad schrieb, dass er die Bitte Sophia's, sie als Tochter aufzunehmen, erfüllt habe[1]). Wahrscheinlich hatte Geisa brieflich oder mündlich die Einflussnahme des Erzbischofs auf ihn und dessen Verhältnis zu Sophia ihr gegenüber erwähnen lassen.

Aus den Worten Sophia's, dass sie sich freue, trotz der königlichen Geschenke arm sein zu können (me pauperem esse de muneribus tamen regie liberalitatis hac de causa gaudeo, quia magis in his tue salutis, quam mee utilitatis commodum quero) könnte man schliessen, dass dieselbe damals bereits die drei Gelübde abgelegt hatte, also in aller Form Nonne geworden war.

Dass gleichzeitig mit der Gesandtschaft Geisa's auch eine Gesandtschaft der Mutter Sophia's, Helena, bei ihr vorsprach, ist dem 6. von Sophia an ihre Mutter gerichteten Briefe (II) zu entnehmen, der zur selben Zeit wie Brief 5 geschrieben sein dürfte. Der Titel Sophia's lautet ähnlich wie in Brief 5: „Christi et ipsius ancilla". Beidemale ist die Gesandtschaft als „dulcissima legatio" bezeichnet. Sie dankt ihrer Mutter für die an sie geschickte Gesandtschaft.

[1]) Sophie hatte schon im 2. Briefe (IX) gebeten: ut filiam et ancillam me suscipite, paternam dilectionem ... non negate. Der Erzbischof meldet im 4. Briefe (VIII) dem Könige Konrad: quam ad nos venientem, nos post deum patrem eligentem debita devotione suscepimus. Eine ähnliche Wendung dürfte auch in dem uns nicht erhaltenen Briefe an Geisa enthalten gewesen sein.



Brachte dieselbe doch die für Sophia hocherfreuliche Botschaft von der besonderen Freude, welche ihre Mutter darüber empfunden habe, dass Sophia aus Liebe zum himmlischen Bräutigam sich in ein Kloster gottergebener Frauen zurückgezogen. So schildert sie dann am Schlusse des Briefes das Glück, welches ihr in Admont zu Theil ward: sie habe daselbst Königreich und Vaterland gefunden; die Zuneigung des Abtes (Gotfried I.) und aller anderen Mitbewohner zu ihr sei so gross, dass sie sich gewissermassen in einem „hortus deliciarum" versetzt meine.

So weit die Sophia betreffenden Briefe. Wir sehen aus denselben auch, dass wohl Gesandtschaften aus Ungarn nach Admont kamen, jedoch in anderem Sinne, als uns Herbord erzählt.

Es erübrigt noch, auf jene fünf Formeln einzugehen, welche, wenn sie auch nicht in dem Maasse, wie die sechs auf Sophia bezüglichen das Interesse des Historikers fesseln, dennoch für die Geschichte des Klosters Admont unter Abt Gotfried I. (1138—1165) [1]) namentlich in Hinsicht auf die Beziehungen zu fremden Stiften von Wichtigkeit sind. Es sind folgende:

III. Cardinalpriester R(oland) an die Nonnen des Klosters P(ergen).

IV. T. S. an einen Ungenannten wegen der nach S. Emeram geschickten Admonter Mönche.

V. Der apostolische Legat Cardinalbischof Dietwin an Bischof H(einrich I. von Regensburg).

X. Abt G(otfried) von Admont an Abt V(olkmar) von Hirschau.

XI. Abt L(eopold) von Rosazzo an Abt (Gotfried von Admont).

Bezüglich des Briefes III ist zu bemerken, dass uns die Vita Gebhardi und die Continuatio Admuntensis [2]) z. J. 1156 erzählen, dass Abt Gotfried durch die Bemühungen des Bischofes Eberhard von Bamberg und das Einschreiten des Papstes Hadrian IV. das Kloster Bergen in Baiern (nördl. von Neuburg an der Donau) zur Reformirung erhielt, worauf eine Schaar Nonnen unter Anführung Regilindas als Aebtissin aus Admont dahin abgieng. Es dürfte kaum zu zweifeln sein, dass unter dem „monasterium sancti P." nicht ein einem Heiligen, dessen Namen mit P anfängt, geweihtes Kloster zu verstehen ist, sondern das Kloster Pergen, wiewohl dasselbe unter dem Schutze des hl. Kreuzes und der Heiligen Maria und Johann

---

[1]) Wichner, 1, 81—153.

[2]) Vita SS. 11, 45 c. 22; Contin. Adm. M. G. SS. 9, 582.



Evang. stand[1]). Die erwähnte Einflussnahme des Papstes wird bestätigt durch die Person des Ausstellers unseres Briefes, offenbar des Cardinalpriesters Roland, von 12. Dez. 1154 bis 28. Sept. 1157 und von 30. Dez. 1157 bis 17. Aug. 1159[2]) Kanzler Hadrians IV., indem dieser Namens des römischen Stuhles die Wahl der Aebtissin Regialinda bestätigt und den Nonnen zu Bergen befiehlt, bei dieser Wahl zu verharren, sowie dafür zu sorgen, dass die Gewählte sobald als möglich nach Bergen gebracht werde.

Brief IV betrifft das Kloster S. Emmeram bei Regensburg, in welchem die Admonter Mönche Berthold 1142[3]) und nach dessen Tode 1149 Adalbert[4]) zu Aebten gewählt wurden. An Stelle des Namens des Ausstellers stehen die Sigel T. S. Vermuthlich ist derselbe jedoch identisch mit dem Aussteller des Briefes V, nämlich dem Cardinalbischof Dietwin, der als päpstlicher Legat in Deutschland seit dem Tode Lothars III. und während der Regierungszeit König Konrads III. fungirte[5]). Im Brief IV befiehlt derselbe einem weltlichen Herrn, die zur Reformirung nach S. Emmeram gesendeten Mönche, wie bisher, auch fernerhin in Ehren zu halten und zu schirmen. In V ertheilt Dietwin dem Bischofe Heinrich I. von Regensburg bezüglich eines diesem vom Papste zum Schutze empfohlenen Klosters, wahrscheinlich S. Emmeram, den Auftrag, gegen die Räuber des Klostergutes, besonders O. und W. einzuschreiten. Brief IV dürfte 1142 oder 1149 abgefasst sein. Bezüglich V lässt sich nur sagen, dass er zwischen 1142 und 1153 Nov. 18, dem Todestage[6]) Dietwins, geschrieben wurde.

Brief X ist vom Abte Gotfried von Admont an den Abt Volkmar von Hirschau (1120—1156)[7]) gerichtet. Derselbe bietet, wie ich vermuthe, einen interessanten Beitrag zu der im J. 1142 erfolgten Wahl des Abtes Folknand von Lorsch[8]), welche durch Folknands abgesetzten Vorgänger Baldemar beim Papste verdächtigt wurde, als sei sie durch Simonie zu Stande gekommen. Papst Cölestin beauftragte 1145 Jänn. 2[9]) die Aebte Volkmar von Hirschau und Adam von Ebrach mit der Untersuchung der Wahl Folknands. Volkmar

---

[1]) Vgl. Stumpf, Kaiserurkunden S. 594 (Register).
[2]) Jaffé-Wattenbach, Reg. pontif. 2, 108.
[3]) Contin. Adm. Cod. B. M. G. SS. 9, 580. [4]) Wichner 1, 105.
[5]) Vgl. Bernhardi 5 ff.
[6]) Necrol. Adm. l. c. 18. Nov.; Todesjahr Allgem. Deutsche Biographie 5, 208. [7]) Historia mon. Hirsaug. M. G. SS. 14, 259.
[8]) Chron. Lauresham M. G. SS. 21, 437—439; Bernhardi l. c. 310—311.
[9]) Chron. Lauresham. l. c. 438; Jaffé-Wattenbach Reg. Nr. 8477 (6003).

erstattete darauf an den Papst Eugen III., also nach 1145 Febr. 15, Bericht[1]) über die Resultate der Untersuchung. Aus dem vorliegenden Briefe Gotfrieds glaube ich nun entnehmen zu können, dass Volkmar, ehe er seinen Bericht nach Rom absandte, die Folknand betreffenden Wahlakten zur Begutachtung an den Abt von Admont schickte. Wir erfahren aus dem Briefe Gotfrieds, dass Volkmar die Untersuchung über die Wahl zu Neresheim in Würtemberg führte. Die in unserem Briefe erwähnten „ceteri patres et domini" nennt uns der Bericht in der Lorscher Chronik. Gotfried entschuldigt sich bei Volkmar, diesem Wunsche betreffs eines Gutachtens bis jetzt nicht nachgekommen zu sein, damit, dass er diess nicht ohne Wissen des greisen Erzbischofes von Salzburg thun wolle, und dass, wie er vernommen, der apostolische Legat Dietwin, Cardinalbischof von S. Rufina, bereits in Deutschland „pro responsis ecclesiasticis" eingetroffen sei, mit dem Volkmar die Sache für alle Theile günstiger und vortheilhafter erledigen könnte. Dietwin war auf die Nachricht von Innocenz II. Tode im Herbste 1143 nach Italien abgereist[2]) und verblieb daselbst bis zum Sommer 1145, wo er den 24. August zu Corvey[3]) das erste Mal wieder in der Umgebung des deutschen Königs Konrad III. erscheint. Der Brief Gotfrieds wird daher im August 1145 geschrieben und der undatirte Bericht des Abtes Volkmar nach dem Monat August 1145 an den Papst abgesandt worden sein.

Zeigt schon der Brief X, welch' hohes Ansehen Abt Gotfried in Deutschland genoss, so erfahren wir in dem letzten, vom Abte Leopold von Rosazzo an den Abt von Admont gerichteten Briefe, dass sein Ruf auch bis nach Italien gedrungen war. Leopold, welcher mit Begeisterung von Gotfried und dessen Wirksamkeit spricht, empfiehlt einen seiner Mönche zur Aufnahme in die Admonter Klosterschule. Leider ist keine Abtsreihe des Klosters Rosazzo bis jetzt im Drucke erschienen. Leopold erscheint in Urkunden des Patriarchen Peregrin I. von Aquileja 1152[4]) und 1154 Okt. 20[5]) als Zeuge. Vielleicht ist der Mönch der spätere Abt Rudolf von Rosazzo, dessen Todestag das Admonter Necrolog zum 22. September vermerkt.

---

[1]) Chron. Lauresham. l. c. 439. Ich hebe das für uns in Betracht kommende heraus: Ad quod preceptum (Befehl Cölestin II.) exequendum dies et locus designatus est fratribus ipsius ecclesie (Lorsch) . . . Aderat in hoc conventu predictus abbas Eberacensis (Adam) cum alio abbate eiusdem ordinis, aderant nobiscum duo fratres nostri, abbas de Ottenheim et abbas de Gotesaugia, cum aliis fratribus, aderant etiam legati Spirensis episcopi.

[2]) Bernhardi 385 Anm. 28. [3]) Bernhardi 429 Anm. 2, Stumpf Reg. Nr. 3497.

[4]) Urkundenbuch v. Steiermark I, 338.

[5]) Schroll, Urkundenregesten v. Eberndorf (1870). 21.

Bezüglich des nun folgenden Abdruckes der hier besprochenen 11 Briefe bemerke ich, dass es sich angesichts der starken Abkürzungen, namentlich wegen häufiger Verwendung von Siegel empfahl, gewisse Auflösungen in runde Klammern zu setzen[1]).

I.

Sophia an König Geisa II. von Ungarn.

(1146 nach Sept. 11 Admont.)

Gloriosissimo domino et fratri suo N. regi Hunorum victoriosissimo, N. quondam germana nunc Christi et ipsius ancilla deb(itum) orationis et servitutis obsequium. Quoniam pie et misericorditer recordatus es nominis mei, frater dulcissime, grates et gratias humiliter refero regali magnificentie tue. Licet enim inestimabiles mihi videantur divicie pro ipso qui pro nobis pauper factus est, me pauperem esse de muneribus tamen regie liberalitatis hac[a]) de causa gaudeo, quia magis in his tue salutis quam mee utilitatis commodum quero. Ad hec etiam non modicum mihi intulit gaudium, quod dulcissima legatione et regii muneris largitate specialiter honorare dignatus es specialem p(ersonam) m(eam). Qui me specialem elegit[b]) sibi filiam et paterne suavitatis mihi exhibens fidem et gratiam, et te nichilominus ut pater filium ut servus dominum veneratur et diligit et pro salute nominis t(ui) regi regum domino assiduis supplicare precibus non desin(et).

II.

Sophia an ihre Mutter Helena.

(1146 nach Sept. 11 Admont.)

Excellentissime matri sue N. regine nobilissime N. Christi et ipsius ancilla videre d(ominu)m d(eum) in Syon vel regem r(egum) cum[c]) decore s(alutem). Audita[d]) dulcissima legatione v(estra), mater

---

[1]) Der Vollständigkeit halber führe ich noch an, dass dem Briefe I noch folgendes, historisch belanglose Formelfragment vorausgeht:

A(nte) o(mnia) salutem et spiritus sancti consolationem. Preter eam quam omnibus in commune debemus, devotionem et tocius boni efficatiam cupere est inter nos linea consanguinitatis vel specialis affinitas dilectionis que conportat ad vos animum omnis felicitatis. Huius rei fiducia vobis scribimus quod confilia nostra a nobis in vitium duci nequaquam credimus cum bona omnia ad animam et corpus vestrum respicientia duobus modis adaptemus. Unde et cetera.

[a]) Vor hac ist vestre getilgt, [b]) Zu elegit ist am Rande adoptavit ergänzt.
[c]) cu ohne Abkürzungszeichen. [d]) Nach Audita ist fama getilgt.



et domina, qua humilitatem m(eam) clementer salutare dignata estis excellentia v(estra), gaudens et exultans vehementer in domino grates devotissimas serenitati v(estre) humiliter refero. Et quia dixistis speciale vobis esse gaudium pro amore sponsi celestis devotissimarum deo feminarum me elegisse contubernium, quid elegerim, quid inveneim vobis, domina, paucis intimare decrevi.

[a]) Dum serenitatis vestre misericordiam oculo cordis intueor, mater et domina, qua me vobis commanentem amplecti fovere nutrire vestra dignata est excellentia, quicquid honoris et glorie, quicquid iocunditatis et gratie vel leticie excogitare filialis[b]) valet dilectio, totum vobis unice matri intima devotione exhibeo. Verum tamen, quia gaudium m(eum) gaudium v(estrum) esse non ambigo, facta in me magnalia dei dignitati vestre, domina mater, intimare cupio. Ex quo loco N. inhabitare cepi regnum et patriam deo miserante inveni. Nam tanta in me patris nostri spiritualis domini scilicet abbatis omniumque mihi commanentium superhabundat gratia, ut velut in horto deliciarum quodam modo videar esse posita.

III.

Cardinalpriester Roland an die Nonnen zu Bergen.

(1156.)

R. Romane ecclesie presbiter cardinalis dilectis in Christo sorororibus monasterii sancti P. monialibus salutem et s(ancti) s(piritus) consolationem. Audivimus quod et gratanter in domino accepimus, scilicet, quod religiosam sororem de cenobio N. in abbatissam vobis elegeritis. Hanc itaque electionem ex parte dei et beati Petri et domini pape confirmantes mandamus in domino, quatinus unanimiter in electione ista persistatis et, ut ipsa quantocius ad vos adducatur, pio studio elaboretis[c]).

IV.

Cardinalbischof Dietwin (?) an einen weltlichen Herrn.

(1142 oder 1149.)

T. S. salutem et dilectionem. Quod venerabiles fratres N. Admuntesses[d]) monachos qui pro reparatione ordinis monastici ad s. Emmeranum missi sunt, honoretis et diligatis audivimus, unde deo et

---

[a]) Der folgende Schluss des Briefes ist zwischen Formel V und VI eingetragen. [b]) filialis ober der Zeile nachgetragen.

[c]) elaborares, das letzte e ist verwischt und es sind Versuche gemacht ares zu verbessern. [d]) Cod.: Admuntsses.

nobilitati vestre gratias referimus. Consulimus autem in domino, ut quemadmodum predictos servos dei manutenere et defensare cepistis, sic perseveranter faciatis et divinam retributionem exinde vos habiturum indubitanter sciatis.

V.

Der päpstliche Legat Cardinalbischof Dietwin an Bischof Heinrich von Regensburg.

(1142—1153.)

T. episcopus et cardinalis[a]) apostolice sedis legatus. H. episcopo fraternitatem vestram reminisci volumus, qualiter dominus papa ecclesiam beati N. vobis commendaverit et, ut fratribus ipsius monasterii de invasoribus rerum suarum canonicam iusticiam faciatis[b]), iniunxerit. Ea propter dilectioni vestre mandamus, ut de O. et W. et aliis qui res ipsius monasterii iniuste detinent, canonicam iustitiam faciatis.

VI.

Sophia an Geisa II. von Ungarn.

(1146 Frühjahr Regensburg.)

Domino G. fratri suo Ungarorum gentis[c]) regi potentissimo exul illa et peregrina[d]) soror eius N. dulciss(imum) cum servicio germanitatis affectum. Dum gloriam magnificentie regni tui perpendo, dum excellentiam nominis tui, frater amantissime, attendo, ipsa prosperitas rerum tuarum fit quodam modo quasi dulce levamen innumerabilium quas actenus perpessa sum miseriarum. Ex quo enim in exterras regiones deveni, die ac nocte panem doloris comedi et ultra quam regiam prolem decuit, confusio faciem meam cooperuit. Non enim ut regina[e]) regis filio desponsata, sed nec, ut ita dicam, quasi vilissima procurata sum pedissequa. Proinde, quia[f]) experta sum exul in exilio quam miserabilis sit, quanta qualisque[g]) sit humane vite miseria, quam lacrimabilis sit captivitas Babilonica, inspirante deo decrevi in animo meo contempnentem me regem terrestris Babilonie pro amore immortalis sponsi forti constantia contempnere. Ne autem arbitreris, frater karissime, ob illatas ab eo iniurias ad eius nolle pervenire nuptias, scias, pro certo scias, quod ipsum solum, sed et tocius terre

a) Cod.: Cardinalis presbiter. b) faciatis corr. aus faceretis.
c) Cod.: genti; regi über der Zeile nachgetragen.
d) et peregrina verbessert aus potentissima.
e) regina über der Zeile nachgetragen. f) quia corrigirt aus quam.
g) hinter l in qualisque ist o getilgt.

principes amor Christi mihi fecit contemptibiles. Ea propter, frater, quasi ad turrem fortitudinis confugio ad te tueque pietatis consilium humiliter quero rogans, ut pro spe eterne retributionis petitionem non spernas desolate conditionis[a]). Opto sane et desidero fraterno tui auxilio ad portum monasterii et quietis nuda saltem et despoliata ex huius mundi fugere naufragio. Est quippe monasterium Admuntesse[b]) reverentissimo Salzpurgensi archiepiscopo subditum in quo religiosorum virorum ac mulierum multitudinem deo servientium esse comperi. Hunc ergo locum pre ceteris nominatissimum tuoque regno contiguum deo volente et tui gratia subveniente cupio inhabitare, quatinus inter deo conversantes digne eterno regi irreprehensibiliter merear militare. Noveris autem, frater karissime, non per hominem neque ab homine tale me consilium accepisse sed hec que per multas tibi scripsi[c]) lacrimas, magnus ille consilii angelus cordis mei installavit auribus. Quod si ipso inspirante parte voti mei compos, quantotius effecta fuero, non minus pro te quam pro me sine intermissione supplicabo domino.

VII.

Sophia an den Erzbischof Konrad I. von Salzburg.

(1146 vor Aug. 20 Admont.)

Rever(endo) d(omino) et p(atri) Salzpurgensi arch(iepiscopo) N. pauper illa et exigua Admunt(essis) cenobii inclusa obed(ientiam) subiect(ionem) servicium. Benedicta gloria domini qui in brachio sue virtutis dies[d]) multiplicavit venerande vestre[e]) senectutis, quod in hoc uti credo, humilitati mee previdit quam sub umbra manus v(estre) confovendam prescivit. Ego inquam, pater et domine, prevenire litteris faciem tante presumo maiestatis. Sum exul illa et peregrina olim[f]) regis filia cui, ne sequi amatores alienos liceret, rex summus et prepotens viam spinis[g]) pridie circumsepsit et nunc dulci inspiratione in secretoria cubiculi sui introduxit. Et, quod pater meus et mater mea omnisque parentela mea non modicam in conspectu vestro invenerunt gratiam, ego tantilla eadem confidentia maiest(atem) v(estram) humiliter supplico, ut parvitas mea hoc apud misericordiam v(estram) optineat, ut in festo sancti Stephani fratri meo regi Ungarorum gentisque principibus ad eundem diem festum convenientibus statum rerum mearum litteris notum fieri iubeat, qualiter cum licentia

---

a) Cod.: retributionis. b) Cod. c) Nach scripsi ist litteras getilgt.
d) Cod.: die. e) Nach vestre ist v(ir)tutis getilgt.
f) Nach olim ist quondam getilgt. g) spinis corrigirt aus spinas.

regis Romanorum filiique eius cui desponsata eram, de ferrea Egypti fornace exierim et monasterium N. vestre sanctitati subditum absque omni coactione celesti sponsa nuptura inhabitare ceperim. Rogo ergo et obsecro, ut magnalia dei in me facta paterna v(estra) ammonitione idem frater meus diligat laudet et magnificet et locum N. omnes quibus cohabitare proposui, honorare dignetur et venerari. Et quia semel cepi ad dominum m(eum) loqui, loquar et adhuc humiliter supplicando, ut prefatum regem Romanorum v(estra) commonere dignetur excellentia, ut quemadmodum secundum regni sui honorem in has partes deveni, ita et ipse regie maiestatis in me non immemor existat et de multis que ad ipsum detuli, vel pauca saltim mihi restituat. Preterea, d(omine) pater, etiam illud almittatem v(estram) non lateat, quod prefectus urbis Ratisponensis multa de suppellectili mea retinet, multa pro vadimonio distribuit. Pro his ergo, ut iuste mihi respondeat, admonere ipsum sanctitas v(estra) non contempnat, quatinus nunquam vobis illius misericordia desit, qui patrem vos et defensorem pauperum esse voluit. Incolomem vos ad honorem sancte ecclesie et consolationem nostram divina misericordia diu tueatur.

VIII.

Erzbischof Konrad I. von Salzburg an König Konrad.

(1146 c. August.)

Glorioso domino suo C. Romanorum regi strenuiss(imo) C. Salz(burgensis) minister cum frequentia precum debitum servitutis obsequium. Cum constat, quod regnum celorum nullus sediciosus, nullus iurgia commovens vel diligens ingreditur, ille merito ille merito[a]) illud intrabit qui pa(ci) et unanimitati studuerit. Ad quod regnum secundum posse vestrum tendentes et omnem hominem perfectum deo exhibere[b]) cupientes vos qui post deum regni gubernacula possidetis, imitari illum qui facit concordiam in sublimibus suis, sepius ammonemus, quem in compositione pacis et protectione ecclesiarum sollicitum dilatari et longevum fieri adoptantes intimo amore veneramur. Quocirca fidelitatem honori v(estro) ostendentes de sorore regis Ung(arorum) quam pater iam defunctus magnifice vobis miserat, quam et filius vester in coniugem ducturus erat, monere vos audemus verbaque nostra a majestate v(estra) dignanter recipi exoramus. Que quod commutato terreno thalamo spreta liberorum propagine sponsum qui

---

[a]) Cod. [b]) exhibere verbessert aus exhibentes.

in celo est, perenni mente actu et habitu applicari maluit, inde[a]) a vobis ex hac licentia[b]) dignemini providere, ut ei aliquantulam partem de his que multa de terra s(ua) attulit, faciatis restituere. Quam ad nos venientem, nos post deum patrem eligentem debita devotione suscepimus et amplectimur vobisque, ut misereamini, in tunica et cappa dimissam notificamus. Et quod eam vestris diviciis dotare vel subarrare debueratis, respectu honoris v(estri) et iusticie suppliciter oramus, ut sibi saltem partem de suis reddatis, unde apud deum premium et apud homines laudem recipiatis.

IX.

Sophia an den Erzbischof Konrad I. von Salzburg und Bischof Roman I. von Gurk.

(1146 Frühjahr Admont.)

Reverentissimis dominis et patribus C. Salzb(urgensis) ecclesie deo digno archie(piscopo), R. Gurz(ensis) ecclesie episcopo S. quondam regis filia nunc autem devota ipsorum ancilla de Admuntes(ibus) una ob(edientiam) subiectionem or(ationem) servicium. Quod spreto terreni principis thalamo eterno regi licet indigna copulari desidero, vestre, patres et domini, excellentie eo minus displicere timeo, quo et omnium hominum bonam voluntatem et actionem vobis complacere audio. Ideoque de toto mundo in vestro episcopatu locum N. ad serviendum deo elegi, ubi sub vestro patrocinio celesti sponso, si eius misericordie ita complacuerit, subarrari proposui. Fidem namque et misericordiam quam meis hucusque progenitoribus a vobis conservari agnovi, mihi quoque licet indigne vel immerite ancille tamen v(os) exhibere non dedignemini, ut filiam et ancillam me[c]) suscipite, paternam quam quero, dilectionem non negate. Fratris quoque mei animum, si quid erga me quod absit, habet commotionis, nuntiis, queso, et litteris v(estris) mitigate eumque secundum datam vobis a deo sapientiam commonere curate, quatinus germanam dilectionem a me ideo non avertat, quod terrenum sponsum pro celesti commutaverim.

---

a) Cod.: inda; das folgende wörtlich so. Es scheint etwas zu fehlen. Wahrscheinlich war hier die licentia regis filiique eius, welche in VII erwähnt wird, hervorgehoben, dass sie nämlich mit Erlaubnis des Königs und seines Sohnes den himmlischen Bräutigam dem irdischen vorgezogen.

b) ex hac licentia über der Zeile nachgetragen.

c) me über der Zeile nachgetragen.



X.

Abt Gotfried I. von Admont an Abt Volkmar von Hirschau.

(1145 Aug.)

Venerabili domino et p(atri) F. sancte Hirsauensis ecclesie deo digno abbati et sanctissimo[a]) eius conventui frater G. indignus Admuntesis servus cum omnibus suis subiec(tionem) servic(ium) obedientiam. Quod ex precepto et obedientia sedis apostolice a vobis ceterisque dominis et patribus n(ostris) apud Nernsh(eim) de electione domini N. factum audivimus, immo laudabile iudicamus, quod in tantorum patrum conventu sancti spiritus praesentiam plane affuisse non dubitamus. Petitioni itaque, immo iussioni v(estre), pater venerande, obedire non rennuimus; sed, quod inpresentiarum id facere non possumus, ea nos causa prohibet, quod domini n(ostri) archiepiscopi senectutem reverendam in hoc honorare volumus, ne eo inconsulto istud faciamus. Preterea legatum a latere domini pape T. sancte Rufine episcopum in partes Teutonicas pro responsis ecclesiasticis iam venisse audivimus ad quem, si presens negocium dilatum et perlatum fuerit, et nobis et vobis et fratri qui electus est, et ecclesie cui electus, commodius et utilius si vestre ita paternitati placuerit, communi vestra et ipsius auctoritate terminari potuerit. Dilationem itaque istam sanctitas (vestra) bono animo ferat nec de mea quasi inobedientia vel temeritate succenseat, quin immo quasi proprium vestri monasterii monachum me habeat et fiducialiter quicquid voluerit, mihi precipiat.

XI.

Abt Leopold von Rosazzo an Abt Gotfried von Admont.

Domino et venerabili N. abbati N. L. Rosacensium fratrum humilis minister et peccator modo cum obedientia orationum holocaustomata. Sanctitati paternitatis v(estre) fratrem n(ostrum) N. presentium latorem transm(ittimus) solotenus prostrati rogantes, quatinus eundem gratia ediffîcationis clementer suscipiatis ac viscera misericordie in quibus secundum salutem anime s(ue) indiguerit, circa eum ostendere curetis. Quod, si parvitas n(ostra) apud vos hoc optinere valet, ut saltim unum pro eo habeat qui et aliis preesse possit, non modica pro tanta proximi immo fidelissimi subditi vestri compassione a deo merces vobis est speranda. Et revera dignum ac multum videtur esse congruum et necessarium, ut, sicut tota Bawaria vestro bono respersa[b]) odore flagrat[c]), vestris exemplis inhianter cupit in-

---

[a]) scissimo ohne Abkürzungszeichen. [b]) Cod.: respera. [c]) Cod.: fraglat.



formari, sic nimirum homines nostre terre vestro docti exemplo Egyptorum plagis ac nebulis excussis, Pharaone extincto, mare transmisso quandoque portum salutis et terram valeant attingere repromissionis. Et hoc non lateat dominum et p(atrem)[a]) m(eum), quod tanta[b]) fiducia, tanta spe vobis teneor astrictus, ut nec locorum longa remotio nec itineris estatisque ulla difficultas me quivisset continere, quod ego ipse ad vos venissem, vestris pedibus me iactassem tamdiuque iacuissem, quoadusque petita impetrassem, nisi quod ardor febrium tantus me invasisset, quod vix respirare valeo.

---

a) et p. über der Zeile nachgetragen. b) tanta über der Zeile nachgetragen.

Kaiser Friedrichs II. goldene Bulle

über

Preussen und Kulmerland vom März 1226.

Von

Karl Lohmeyer.

K.

1 C. In nomine sancte et individue trinitatis amen. F$^{RDRC}_{IEIU}$S secundus, divina clementia Romanorum imperator semper augustus,
2 Ierusalem et Sicilie rex.:| Ad hoc deus imperium nostrum pre regibus orbis terre sublime constituit et per diversa mundi climata nostre ditionis terminos ampliavit, ut ad magnificandum in seculis nomen
3 eius et fidem in | gentibus propagandam, prout ad predicationem evangelii sacrum Romanum imperium preparavit, sollicitudinis nostre cura versetur, ut non minus ad depressionem quam ad conver-
4 sionem gentium intendamus, | illius provisionis gratiam indulgentes, per quam viri catholici pro subiugandis barbaris nationibus et divino cultui reformandis instantiam diuturni laboris assumant et tam res

W.

C. In nomine sancte et individue trinitatis amen. F$^{RDRC}_{IEIU}$S secundus, divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus, 1
Ierusalem et Sicilie rex.:| Ad hoc deus imperium nostrum pre regibus orbis terre sublime constituit et per diversa mundi climata ditionis nostre terminos ampliavit, ut ad magnificandum in seculis nomen eius et fidem in gentibus 2
propagandam, | prout ad predicationem evangelii sacrum Romanum imperium preparavit, sollicitudinis nostre cura versetur, ut non minus ad depressionem quam ad conversionem gentium intendamus, illius provisionis gratiam indulgentes, 3
per | quam viri catholici pro subiugandis barbaris nationibus et divino cultui reformandis instantiam diuturni laboris assumant et tam 4

K.

quam personas indeficienter expo-
5 nant. | Hinc est igitur, quod pre-
sentis scripti serie notum fieri vo-
lumus modernis imperii et posteris
universis, qualiter frater Herman-
nus, sacre domus hospitalis sancte
Marie Theutonicorum in Ierusalem
6 venerabilis ma- | gister, fidelis no-
ster, devotam sui animi voluntatem
attentius reserando proposuerit co-
ram nobis, quod devotus noster
Chůnradus, dux Mazovie et Cuiavie,
promisit et obtulit ei providere et
7 fratribus suis de terra, que | voca-
tur Culmen, et in alia terra, inter
marchiam suam videlicet et con-
finia Prutenorum, ita quidem ut
laborem assumerent et insisterent
oportune ad ingrediendum et ob-
tinendum terram Pruscie ad hono-
8 rem et | gloriam veri dei. Quam
promissionem recepisse distulerat
et celsitudinem nostram suppliciter
implorabat, quod, si dignaremur
annuere votis suis, ut auctoritate
nostra fretus inciperet aggredi et
9 prosequi tantum opus, | et ut no-
stra sibi et domui sue concederet
et confirmaret serenitas tam terram,
quam predictus dux donare debe-
bat, quam totam terram, que in
partibus Pruscie per eorum instan-
tiam fuerit acquisita, et insuper |
10 domum suam immunitatibus, liber-
tatibus et aliis concessionibus, quas
de dono terre ducis prefati et de
Pruscie conquisitione petebat, no-
stre munificentie privilegio muni-
remus, ipse oblatum donum dicti |
11 ducis reciperet et ad ingressum et

W.

res quam personas indeficienter ex-
ponant. Hinc est igitur, quod pre-
sentis scripti serie | notum fieri 5
volumus modernis imperii et poste-
ris universis, qualiter frater Her-
mannus, venerabilis magister sacre
domus hospitalis sancte Marie Theu-
tonicorum in Ierusalem, fidelis no-
ster, devotam sui animi voluntatem
attentius rese- | rando proposuerit 6
coram nobis, quod devotus noster
Chůnradus, dux Mazovie et Cuiavie,
promisit et obtulit providere sibi
et fratribus suis de terra, que vo-
catur Culmen, et in alia terra, inter
marchiam suam videlicet et con-
finia Pru- | tenorum, ita quidem ut 7
laborem assumerent et insisterent
oportune ad ingrediendum et ob-
tinendum terram Pruscie ad ho-
norem et gloriam veri dei. Quam
promissionem recepisse distulerat et
celsitudinem nostram suppliciter
im- | plorabat, quod, si dignaremur 8
annuere votis suis, ut auctoritate
nostra fretus inciperet aggredi et
prosequi tantum opus, et ut nostra
sibi et domui sue concederet et
confirmaret serenitas tam terram,
quam predictus dux donare debe- |
bat, quam totam terram, que in 9
partibus Pruscie per eorum instan-
tiam fuerit acquisita, et insuper
domum suam immunitatibus, liber-
tatibus et aliis concessionibus, quas
de dono terre ducis prefati et de
Pruscie conquisitione pete- | bat, no- 10
stre munificentie privilegio muni-
remus, ipse oblatum donum reci-
peret dicti ducis et ad ingressum

K.

conquisitionem terre continuis et
indefessis laboribus bona domus
exponeret et personas. Nos igitur,
attendentes promptam et exposi-
tam devotionem eiusdem magistri,
12 qua pro terra | ipsa sue domui ac-
quirenda ferventer in domino estua-
bat, et quod terra ipsa sub monarchia
imperii est contenta, confidentes
quoque de prudentia magistri eius-
dem, quod homo sit potens opere
13 et sermone et per | suam et fra-
trum suorum instantiam potenter
incipiet et conquisitionem terre vi-
riliter prosequetur nec desistet in-
utiliter ab inceptis, quemadmodum
plures multis laboribus in eodem
14 negocio frustra temptatis, | cum
viderentur proficere, defecerunt,
auctoritatem eidem magistro con-
cessimus terram Pruscie cum viri-
bus domus et totis conatibus in-
vadendi, concedentes et confirman-
tes eidem magistro, successoribus
15 eius et | domui sue in perpetuum
tam predictam terram, quam a
prescripto duce recipiet, ut pro-
misit, et quamcumque aliam dabit,
necnon totam terram, quam in par-
tibus Pruscie conquiret domino fa-
16 ciente, velut vetus | et debitum ius
imperii, in montibus, planicie, flu-
minibus, nemoribus et in mari, ut
eam liberam ab omni servicio et
exactione teneant et immunem et
nulli respondere proinde teneantur.
17 Liceat insuper | eis de concessione
nostra per totam terram conqui-
sitionis eorum, sicut acquisita per
eos et acquirenda fuerit, ad com-

W.

et conquisitionem terre continuis et
indefessis laboribus bona domus
exponeret et personas. Nos igitur,
attendentes | promptam et exposi- 11
tam devotionem eiusdem magistri,
qua pro terra ipsa sue domui ac-
quirenda ferventer in domino estua-
bat, et quod terra ipsa sub monar-
chia imperii est contenta, confiden-
tes quoque de prudentia magistri
eiusdem, | quod homo sit potens 12
opere et sermone et per suam et
fratrum suorum instantiam potenter
incipiet et conquisitionem terre vi-
riliter prosequetur nec desistet in-
utiliter ab inceptis, quemadmodum
plures multis laboribus | in eodem 13
negotio frustra temptatis, cum vide-
rentur proficere, defecerunt, aucto-
ritatem eidem magistro concessi-
mus terram Pruscie cum viribus do-
mus et totis conatibus invadendi,
concedentes et confirmantes eidem |
magistro, successoribus eius et do- 14
mui sue in perpetuum tam pre-
dictam terram, quam a prescripto
duce recipiet, ut promisit, et quam-
cumque aliam dabit, necnon totam
terram, quam in partibus Pruscie
deo faciente con- | quiret, velut ve- 15
tus et debitum ius imperii, in mon-
tibus, planitie, fluminibus, nemo-
ribus et in mari, ut eam liberam
ab omni servitio et exactione te-
neant et immunem et nulli respon-
dere proinde teneantur. Liceat
in- | super eis per totam terram con- 16
quisitionis eorum, sicut acquisita
per eos et acquirenda fuerit, ad
commodum domus passagia et the-

K.

modum domus passagia et thelo-
nea ordinare, nundinas et fora sta-
18 tuere, monetam cudere, tal- | liam
et alia iura taxare, directuram per
terram, in fluminibus et in mari,
sicut utile viderint, stabilire, fodi-
nas et meieras auri, argenti, ferri
et aliorum metallorum ac salis, que
fuerint vel invenientur in ipsis
19 ter- | ris, possidere perhenniter et
habere. Concedimus insuper eis
iudices et rectores creare, qui sub-
iectum sibi populum, tam eos vi-
delicet qui conversi sunt, quam
omnes alios in sua superstione de-
20 gentes, iuste | regant et dirigant
et excessus malefactorum animad-
vertant et puniant, secundum quod
ordo exegerit equitatis, preterea
civiles et criminales causas audiant
et dirimant secundum calculum ra-
21 tionis. Adicimus insuper | ex gra-
tia nostra, quod idem magister et
successores sui iurisdictionem et
potestatem illam habeant et exer-
ceant in terris suis, quam aliquis
princeps imperii melius habere di-
noscitur in terra sua, quam habet,
22 ut | bonos usus et consuetudines
ponant, assisias faciant et statuta,
quibus et fides credentium robo-
retur et omnes eorum subditi pace
tranquilla gaudeant et utantur. Ce-
terum auctoritate presentis privi-
23 legii | prohibemus, ut nullus prin-
ceps, dux, marchio, comes, mini-
sterialis, scultetus, advocatus nullave
persona sublimis vel humilis, eccle-
siastica vel mundana contra pre-
sentis concessionis et confirmatio-

W.

lonea ordinare, nundinas et fora
statuere, monetam cudere, talliam
et alia iura taxare, | directuras 17
per terram, in fluminibus et in
mari, sicut utile viderint, stabilire,
fodinas et meieras auri, argenti,
ferri et aliorum metallorum ac sa-
lis, que fuerint vel invenientur in
terris ipsis, possidere perhenniter
et habere. | Concedimus insuper eis 18
iudices et rectores creare, qui sub-
iectum sibi populum, tam eos vide-
licet, qui conversi sunt, quam alios
omnes in sua superstitione degen-
tes, iuste regant et dirigant et ex-
cessus malefactorum animad- | ver- 19
tant et puniant, secundum quod
ordo exegerit equitatis, preterea
civiles et criminales causas audiant
et dirimant secundum calculum ra-
tionis. Adicimus insuper ex gratia
nostra, quod idem magister et suc-
cessores sui iurisdictionem | et po- 20
testatem illam habeant et exerceant
in terris suis, quam aliquis prin-
ceps imperii melius habere dino-
scitur in terra, quam habet, ut
bonos usus et consuetudines po-
nant, assisias faciant et statuta,
quibus et fides | credentium robo- 21
retur et omnes eorum subditi pace
tranquilla gaudeant et utantur. Ce-
terum auctoritate presentis privi-
legii prohibemus, ut nullus prin-
ceps, dux, marchio, comes, mini-
sterialis, scultetus, ad- | vocatus 22
nullave persona sublimis vel hu-
milis, ecclesiastica vel mundana
contra presentis concessionis et con-
firmationis nostre paginam audeat

K.

24 nis nostre | paginam audeat aliquid
attemptare, quod qui presumpserit,
penam mille librarum auri se no-
verit incursurum, quarum medie-
tas camere nostre, reliqua passis
iniuriam persolvetur. Ad huius ita-
25 que | concessionis et confirmatio-
nis nostre memoriam et stabilem
firmitatem presens privilegium fieri
et bulla aurea typario nostre ma-
iestatis impressa fecimus commu-
niri. Huius rei testes sunt: Mag-
26 debur- | gensis, Ravennas, Tyrensis,
Panormitanus et Reginus archi-
episcopi, Bononiensis, Ariminensis,
Cesenas, Mantuanus et Tortosanus
episcopi, Saxonie et Spoleti duces,
marchio de Monte Ferrato, Salin-
27 gwerra de Ferraria, | Heinricus de
Swarzburch, Guntherus de Keveren-
berch, Wernherus de Kiburch, Al-
bertus de Habechspurch, Ludowicus
et Hermannus de Froburch et Tho-
masius de Accerris comites, Alber-
28 tus de Arnstein, | Gotefridus de
Hohenloch, Riccardus marscalcus
et Riccardus camerarius imperialis
aule et alii quamplures.

29 |: Signum domini Friderici se-
cundi, dei gratia invictissimi Ro-
manorum imperatoris semper (M.)
augusti, Ierusalem et Sicilie re-
gis. :|

30 Acta sunt hec anno dominice in-
carnationis millesimo ducentesimo
vicesimo sexto, mense Martii quarte
decime indictionis, imperante do-
31 mino Friderico, dei gratia | serenis-
simo Romanorum imperatore sem-
per augusto, Ierusalem et Sicilie

W.

aliquid attemptare, quod qui pre-
sumpserit, penam centum librarum
auri | se noverit incursurum, qua- 23
rum medietas camere nostre, reli-
qua passis iniuriam persolvetur. Ad
huius itaque concessionis et con-
firmationis nostre memoriam et
stabilem firmitatem presens privi-
legium | fieri et bulla aurea typa- 24
rio nostre maiestatis impressa feci-
mus communiri. Huius rei testes
sunt: Magdeburgensis, Ravennen-
sis, Tyrensis, Panormitanus et Re-
ginus archiepiscopi, Bononiensis,
Mantuanus, Turinensis, | Ariminen- 25
sis et Cesenas episcopi, Saxonie et
Spoleti duces, Heinricus de Swarz-
burch, Guntherus de Keverenberch,
Wernherus de Kiburch, Albertus
de Habchespurch, Ludowicus et
Hermannus de Froburch et | Tho- 26
masius de Accerris comites, Riccar-
dus marscalcus et Riccardus came-
rarius imperialis aule, Albertus de
Arnstein, Gotefridus de Hohenloch
et alii quamplures.

|: Signum domini Friderici, dei gra- 27
tia invictissimi Romanorum impe-
ratoris semper augusti, Ierusalem
(M.) et Sicilie regis. :|

Acta sunt hec anno dominice in- 28
carnationis millesimo ducentesimo
XX. VI., mense Martii XIIII. in-
dictionis, imperante domino Fri-
derico, dei gratia serenissimo Ro-
manorum imperatore | semper augu- 29
sto, Ierusalem et Sicilie rege. Ro-
mani imperii eius anno sexto, regni
Ierusalemitani primo, regni vero
Sicilie XX. VI. Feliciter. Amen.

K.

rege. Romani imperii eius anno sexto, regni Ierusalemitani primo, regni vero Sicilie vicesimo sexto. Feliciter. Amen.

32 Datum Arimine anno, mense et indictione prescriptis.

W.

Datum Arimine anno, mense et indictione prescriptis. 30

Die im März 1226 zu Rimini datierte goldene Bulle (Böhmer Nr. 569, Böhmer-Ficker Nr. 1598), durch welche Kaiser Friedrich II. dem Meister Hermann v. Salza und seinem Deutschen Orden die durch den Herzog Konrad von Masowien und Kujawien vollzogene Schenkung des Kulmerlandes bestätigte, ihnen ferner die Eroberung des Landes der heidnischen Preussen gestattete und dem Meister selbst und seinen Nachfolgern im Amte für den Besitz beider Erwerbungen die Rechte eines deutschen Reichsfürsten verlieh, war trotz ihrer hohen Bedeutung bis zum Jahre 1869 niemals nach dem Original veröffentlicht worden, sondern es beruhten, wie ich weiter unten nachweisen werde, die älteren Drucke, so zahlreich sie waren, sämmtlich auf Abschriften des 15. und des 16. Jahrhunderts. Erst in dem genannten Jahre habe ich selbst in der inzwischen eingegangenen berliner Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde, Band 6 S. 629 ff., die Urkunde genau nach dem im Staatsarchiv zu Königsberg vorhandenen Originale abdrucken lassen. Darauf erschien im Jahre 1877 in dem 1. Bande des Codex diplomaticus Majoris Poloniae (S. 550 ff.) ein neuer Abdruck, welcher nach der Angabe des Herausgebers Oberstlieutenant v. Zakrzewski, der wol von meinem Abdruck keine Kenntniss hatte, auf einem im Kapitelsarchiv zu Gnesen vorhandenen „Originalpergament“ beruhen sollte. Endlich fand Dr. Perlbach, als er im Sommer 1880 für sein Pommerellisches Urkundenbuch auch polnische Bibliotheken und Archive besuchte[1]), in dem Reichsarchiv zu Warschau ebenfalls ein Pergamentexemplar unserer Bulle, und nach diesem hat Archivrath R. Philippi in dem Preussischen Urkundenbuch, dessen 1. Bandes erste Hälfte er 1882 zusammen mit Dr. Wölky herausgegeben hat, seinen Abdruck besorgt. Da Philippi bei dieser Gelegenheit die völlig neue Behauptung aufstellte

---

[1]) Siehe seinen Bericht über diese Reise in der Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins, Heft 1 (1880), 84.

(S. 43 Anm.), jedoch ohne dieselbe weiter zu begründen, allein das warschauer Exemplar wäre das echte, aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgegangene, das königsberger dagegen eine vom Orden veranlasste Fälschung aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, während auch ich in dem letztern nicht die geringsten Anzeichen für Unechtheit, 1882 ebenso wenig wie 1869, finden konnte, so entschloss ich mich die Lösung der Frage nach dem Verhältniss der drei Exemplare zueinander in die Hand zu nehmen; dieselbe bleibt aber, weil sachliche Zweifel an der kaiserlichen Begnadigung niemals aufgestellt sind, auch wol im Ernste kaum aufkommen können, eine rein diplomatische. Zu diesem Zwecke war natürlich und vor allen Dingen eine eigene Anschauung aller drei Stücke erforderlich. Da aber eine Reise nach Warschau und Gnesen lediglich um dieses einzigen Zweckes willen die Umstände nicht gestatteten und an eine Zusendung vollends des warschauer Stückes auf keine Weise zu denken war, weil die dortige Archivsordnung es aufs Strengste verbietet Archivalien auch nur aus den Räumen des Archivs zu entnehmen, so wandte ich mich an das Königliche Kultusministerium mit der Bitte mir die Mittel zur Photographierung aller drei Stücke gewähren zu wollen und hatte die grosse Freude von des Herrn Ministers Excellenz mein Gesuch huldreichst bewilligt zu sehen. Von allen drei Orten erhielt ich ganz ausgezeichnete photographische Aufnahmen, deren Besorgung in Gnesen Herr Domkapitular Lic. Korytkowski und in Warschau Herr Archivdirektor und Professor Dr. Pawinski bereitwilligst übernommen hatten, welchen Herren ich für die nicht ganz geringe Mühe sowie für alle sonstige Förderung meiner Arbeit auch öffentlich meinen grossen Dank hiemit abstatten will. — Auch den hiesigen Herren Archivbeamten gebürt meinerseits vielfacher Dank.

Die Behandlung, welche Perlbach in seinen eben ausgegebenen Preussisch-polnischen Studien (1. Heft S. 45—56) unserer Urkunde hat angedeihen lassen, konnte, wenn er auch in einem Punkte das Richtige, in einem andern fast das Richtige getroffen hat, dennoch die Entscheidung der Hauptfrage wenig fördern, da er alle drei Stücke zwar selbst gesehen hat, aber doch nur flüchtig und ohne sie, was die Hauptsache gewesen wäre, miteinander vergleichen zu können.

I.

Wenn ich im Folgenden zunächst die älteren Drucke unseres Diploms einer nähern Betrachtung unterziehe, so geschieht das nicht bloss um meine obige Behauptung über Beschaffenheit und Herkunft ihrer Vorlagen zu begründen, sondern weit mehr noch um die ältere

Art der Herstellung solcher Sammelwerke einmal an einem einzelnen, höchst lehrreichen Beispiele darzulegen und damit auch für das Urteil über ihren Werth einen festen Massstab zu gewinnen.

Diese älteren, vor dem Jahre 1869 erschienenen Drucke der kaiserlichen Schenkungsurkunde von 1226 sind folgende:

1. Goldast, Reichshandlung (1609), S. 168;

2. Schurzfleisch, Historia Ensiferorum, Ordinis Teutonici Livonorum (1701), Diplomatum p. 27;

3. Lünig, Teutsches Reichs-Archiv, XVI (1716) 3, S. 5;

4. Dreger, Codex Pomeraniae diplomaticus (1748, 2. Aufl. 1768), S. 177;

5. Dogiel, Codex diplomaticus regni Poloniae, 4 (1764) S. 3;

6. Ziegenhorn, Staats-Recht der Herzogthümer Curland und Semgallen (1772), Beilagen S. 5;

7. Hennes, Codex diplomaticus ordinis S. Mariae Theutonicorum, 1 (1845), S. 75;

8. Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici Secundi, II 1 (1852), S. 549;

9. Lites etc. inter Polonos Ordinemque Cruciferorum, I 2 (1855), 13;

10. Watterich, Die Gründung des Deutschen Ordensstaates in Preussen (1857), S. 235;

11. Bibliothek, Slavische, herausgegeben von Miklosich und Fiedler, 2 (1858), S. 145, und Pertz, Monumenta Germaniae historica, SS. 19 (1866), S. 538[1]).

Solange ich, wie eben auch noch 1869, nur von einem einzigen Originalexemplar der Urkunde wusste, konnten die Abweichungen der früheren Drucke untereinander und von diesem Original selbst in meinen Augen weder in sachlicher, noch in diplomatischer Hinsicht eine sonderliche Bedeutung beanspruchen; zudem waren sie nicht von besonderm Belang, zumeist nur unbedeutende Auslassungen und geringe Verschiebungen; auch das Strafmass, welches zu einem wesentlichen Unterscheidungsmerkmal der Originale selbst werden sollte, ist in allen jenen Ausgaben (mit Ausnahme der weniger zuverlässigen und darum von mir 1869 in diesem Punkte nicht weiter beachteten Lites etc. und der mir damals noch ganz entgangenen Doppelnummer 11) gleichbemessen und stimmt auch zu dem hiesigen Exemplar,

[1]) Gustermann, Kurze Geschichte Preussens (Wien 1786), das mir hier nicht zugänglich war, glaubte ich ohne Schaden unbeachtet lassen zu können. — In Joh. Voigts Codex diplomaticus Prussicus hat die Bulle keine Stelle gefunden, weil Voigt von bereits gedruckten Urkunden nur solche aufnahm, die „so überaus fehlerhaft waren, dass sie fast für ganz unbrauchbar gelten konnten",

so dass ich mich bei meiner Ausgabe darauf beschränken durfte die Abweichungen den mittelalterlichen Abschreibern der in den häufigen Prozessen des Ordens mit Polen, an der Kurie und später auch am kaiserlichen Hofe vielfach gebrauchten Urkunde zuzuschieben. Auch die Auffindung und Veröffentlichung des Exemplares in Gnesen war nicht geeignet in dieser Beziehung eine andere Auffassung hervorzurufen und zu weiterer Untersuchung anzureizen, da es gerade in den wesentlichsten Punkten, selbst im Strafmass, mit dem hiesigen gleichlautet. Erst das zuletzt gefundene warschauer Exemplar machte durch seine zehnfach geringer angesetzte Strafe (dort 1000, hier 100 Pfund Gold) die Aufmerksamkeit reger[1]). Als ich dann, nach Empfang der auswärtigen Photographien, K und W — G konnte aus Gründen, die später erörtert werden sollen, sogleich bei Seite geschoben werden — auf ihre Lesarten miteinander verglich, konnte ich im Anschlusse an den Befund die meisten älteren Drucke in zwei Familien sondern, von denen sich die eine, mit Goldast beginnend, an K anschliesst, die andere, die auf Dreger zurückgeht, abgesehen von dem Strafansatze an W. Die K-Reihe bilden nach der Zeitfolge geordnet Goldast, Schurzfleisch, Lünig, Dogiel und Ziegenhorn, die W-Reihe Dreger, Hennes, Huillard-Bréholles und Watterich (der Letztere durch die Vermittelung von Hennes, wie auch in der andern Reihe Ziegenhorn nicht Goldast selbst, sondern Dogiel wieder abgedruckt hat)[2]). —

Goldast druckt (S. 149—186) das von dem dritten Administrator des Hochmeisterthums, dem Deutschmeister Wolfgang Schutzbar genannt Milchling, im Jahre 1550 gegen Polen und den neuen preussischen Herzog erlassene und damals durch den Druck veröffentlichte Ausschreiben ab und mit ihm einige andere beiderseitige Schriftstücke, polnische und Ordensschriften, welche auf den beiden Reichstagen zu Regensburg 1532 und zu Augsburg 1548, wo über die preussische Frage verhandelt worden war, vorgelegen und ebenfalls in jener neuern Ordenspublikation Aufnahme gefunden hatten. Dort befindet sich unter den Aktenstücken des regensburger Reichstages auch unser

---

[1]) Im Weitern werde ich der Kürze wegen, dem gewöhnlichen Brauche folgend, die drei Exemplare immer mit dem Anfangsbuchstaben des betreffenden Ortsnamens bezeichnen: K, W, G. Die von Philippi beliebte und auch von Perlbach angenommene Bezeichnungsweise (A für das warschauer, B für das königsberger, C für das gnesener Exemplar) will mir weniger zusagen, da sie zu willkürlich ist und zugleich den Anschein, als läge dem warschauer Exemplar ein für die Kritik grösserer Werth bei, aufrecht zu erhalten geeignet sein könnte.

[2]) Dass K „zuerst aus Goldasts Reichshandlung bekannt wurde, W durch Dreger", hat auch R. Philippi (Preussisches Urkundenbuch 1, 48 Anm.) gesehen, er ist jedoch der Sache nicht weiter nachgegangen.

Diplom, und zwar als Beilage zu des damaligen, des zweiten Administrators Walther v. Cronberg „Gegenbericht auf des polnischen Orators Supplication". Das Original also hat Goldast selbst nicht vorgelegen. Dass aber auch die von mir als seine Nachtreter bezeichneten Herausgeber wirklich nur seinem Abdrucke gefolgt sind, das Original gar nicht vor Augen gehabt haben, ergiebt sich bei einer Vergleichung ihrer Texte unwiderleglich, denn, von hin und wieder vorkommmenden Verbesserungen offenbarer Fehler abgesehen, behalten sie alle, auch Dogiel[1]), gewisse eigenthümliche Abweichungen des Goldast'schen Druckes vom Original.

Ueber die Quelle des Dreger'schen Druckes, welchem die andere Familie der Abdrucke ihren Ursprung verdankt, hat sich folgender Thatbestand feststellen lassen. Das hiesige Staatsarchiv besitzt ein im Anfange des 15. Jahrhunderts angelegtes und zum grössten Theile von einer und derselben Hand geschriebenes Handfestenbuch des grössten Folioformates, welches die alte, aber unzureichende Bezeichnung „Priuilegia des Colmischen landes" führt, von Joh. Voigt aber gewöhnlich richtiger „das grosse Privilegienbuch" genannt wird; sein heutiges Archivzeichen ist A 18. Daselbst ist die kaiserliche Bulle von 1226 an zwei verschiedenen Stellen eingetragen. Sie steht zuerst auf Blatt 2 und 3, also von der Hand des Hauptschreibers des Kodex, und zwar bis auf sehr wenige Lesefehler genau nach W, nur fehlen das Chrismon, die Signumzeile und die ganze Datierung; erst eine viel jüngere Hand hat von der letztern wenigstens den Anfang, von Acta bis Martio (so statt Martii), nachgetragen. Die gegen das Ende des Kodex, auf Blatt 262, folgende zweite Abschrift, welche von einer Hand des 16. Jahrhunderts herrührt, ist dagegen ganz vollständig, schliesst sich aber an K an[2]). Dreger wurden, wie bekannt

---

[1]) Dogiel musste ich hier besonders hervorheben, weil sich Perlbach in Betreff seiner eine kleine Verwirrung zu Schulden kommen lässt (a. a. O. 1, 6): denn Dogiel hat seinen Druck nicht, wie es ebenda angegeben wird, aus den Acta Borussica entnehmen können, da diese, wie es auf der vorhergehenden Seite richtig zu lesen ist, unsere Bulle gar nicht enthalten. Die noch in seinem erwähnten Reisebericht (S. 75) geäusserte Ansicht, „dass die Angaben Dogiels ... über die Originale des (polnischen) Reichsarchivs sich doch im Ganzen als zutreffend erweisen", hat Perlbach inzwischen doch auch aufgegeben. Für Dogiels Nr. IV wenigstens ist der Zusatz „Ex originali" durch unsere Auseinandersetzung jedenfalls als nicht stichhaltig dargethan; ob seine ähnlichen Angaben bei anderen Stücken mehr Glauben verdienen, mögen Andere untersuchen.

[2]) Eine dazwischen auf Blatt 226 stehende, ebenfalls von dem Ingrossator des 15. Jahrhunderts eingetragene deutsche Uebersetzung ist für unsern Zweck

ist, als er für das von ihm geplante pommerische Urkundenbuch Material sammelte, auch von Königsberg Kopiarien zugeschickt. Dass nun der von seiner eigenen Hand geschriebene, jetzt als „Manuskript Löper Nr. 83“ der Gesellschaft für pommerische Geschichte in Stettin gehörende Foliant, welcher preussische Urkunden, darunter auch (S. 10—14) unser Diplom enthält, als seine Vorlage das preussische „grosse Gränzbuch“ angiebt, dass ferner Dreger daselbst als diejenige Stelle seiner Vorlage, an welcher er die Urkunde gefunden hat, Blatt 2 und 3 bezeichnet, dürfte schon allein ausreichen, um für jene auf A 18 des königsberger Archivs hinzuweisen. Dazu kommt aber noch Folgendes. Am Anfange der Dreger'schen Urkundenabschrift steht wie in dem hiesigen Kodex ein G[1]). Den Anfang ferner von Blatt 3 des letztern setzt Dreger ganz richtig in die Zeile (S. 118 Z. 2 seines Druckes): „exponant. Hinc est[2]), quod presentis scripti serie“. Das Datum endlich ist ebenso unvollständig wie in A 18, indem es auch nur bis Martio reicht, davor ist aber mit einem Verweisungszeichen und einer Randbemerkung die Signumzeile eingegeschoben, und unter jenem verstümmelten Datum steht die Notiz: „fol. 262 huj. cod. ist noch eine Abschrift, dabey in fine noch folgendes stehet: mense Martii . . . das ganze Datum . . . prescriptis“. Diese zweite Abschrift hat Dreger nicht noch einmal kopiert, sondern sich damit begnügt, auf Seite 941 seines Bandes mit wenigen Worten auf sie hinzuweisen[3]). Zum Ueberfluss mag noch bemerkt werden, dass die eigenthümlichen Versehen zum Theil schon in A 18 vorkommen, andere ersichtlich theils undeutlicher Schreibung dieses Kodex, theils unsicherer Lesung Dregers selbst entstammen[4]). Dass

---

ohne Bedeutung; sie folgt W, bricht aber unmittelbar hinter der Strafbestimmung ab.

[1]) In A 18 hat der Registrator des 15. Jahrhunderts alle von ihm selbst eingetragenen Urkunden mit den durchlaufenden Buchstaben des Alphabets bezeichnet. Unser Diplom ist das siebente Stück im ersten Alphabet.

[2]) Das im Druck fehlende igitur steht wie im Original W selbst (Zeile 4), so auch in A18.

[3]) Die obigen stettiner Angaben verdanke ich der grossen Freundlichkeit des dortigen Archivars, Herrn Dr. F. Philippi. Derselbe hat mich aber auch sonst an vielen Stellen mit seiner reichen und massgebenden Kenntniss der staufischen Diplomatik auf das Bereitwilligste unterstützt, so dass ich mich ihm vorzugsweise zu ganz besonderm Danke verpflichtet fühle. Auch Herr Archivrath v. Bülow daselbst hat die Liebenswürdigkeit gehabt auf einige Anfragen Auskunft zu ertheilen.

[4]) Das falsche rationis Dregers (S. 118 Z. 11; Zeile 19 in W selbst) ist daraus entstanden, dass in A 18 das richtige equitatis genau über dem rationis

Dreger gerade bei der Strafbestimmung von seiner Hauptvorlage W abweicht und, der andern Ausfertigung K folgend, mille liest, muss allerdings für den ersten Augenblick auffällig erscheinen, findet aber in der königsberger Handschrift selbst ausreichende Erklärung; denn während daselbst im Texte gemäss der Vorlage W centum steht, hat eine jüngere Hand, vielleicht dieselbe (16. Jahrhunderts), welche das unvollständige Datum herunterschrieb, dieses centum unterstrichen und an den Rand mille gesetzt, Dreger aber gab dieser anscheinend bessernden Lesart, da er sie auch in der zweiten Eintragung fand, den Vorzug. Seine also entstandene Abschrift hat er dann, worauf auch sicher das dabeigesetzte „impr." hindeutet, dem Abdrucke in seinem Urkundenbuch zu Grunde gelegt; mit anderen Worten: der Codex Pruthenus, welchen Oelrichs in der Quellennachweisung, die er der von ihm besorgten zweiten Auflage des Codex Pomeraniae diplomaticus beifügt, für eine ganze Reihe von Urkunden, darunter auch für unser Diplom, als Quelle angiebt, ist nichts Anderes als das heutige Löper'sche Manuskript 83. Auch Dreger hat also, gleichwie Goldast, nicht das Original, sondern nur eine Abschrift, wenn auch eine mittelalterliche und gewissermassen officielle, zum Abdruck gebracht. Dass endlich alle diejenigen Herausgeber, welche ich als zur zweiten Gruppe gehörig angeführt habe, nur Dreger gefolgt sind, lehrt wieder eine einfache Vergleichung der Texte, die jeder leicht selbst vornehmen kann[1]).

---

der folgenden Zeile steht, Dregers Auge sich also beim Abschreiben um eine Zeile verirrt hat.

[1]) Die wesentlichsten Abweichungen Goldasts von K und Dregers von W zeigen die folgenden Zusammenstellungen.

	K.	Goldast.
Z. 1		Chrismon fehlt
Z. 2	ampliavit	amplificavit
Z. 6	proposuerit	proposuit
Z. 10	fuerit	fuerat
Z. 13	fratrum suorum	suorum fratrum
Z. 16	conquiret domino faciente	conquiret domino favente
Z. 17	commodum	commoda
Z. 18	meieras	mineras
	et aliorum	ac aliorum
	fuerint vel	fuerint et
Z. 19	superstione	superstitione
Z. 20	malefactorum	maleficiorum
	Adicimus	Adjicimus
Zeugen:	. . . Ravennas, Tyrensis . . . Cesenas . . . Salingwerra . . . Riccardus marscalcus et Riccardus . . .	. . . Ravennensis, Turensis . . . Cesanus . . . Salingirra . . . Rucardus marscalcus et Riccardus . . .

Auch die noch übrigen, zu keiner der beiden Familien gehörigen früheren Abdrucke, der in der polnischen Sammlung der Lites etc. stehende sowie die beiden zusammengehörigen, von der Slavischen Bibliothek und von den Monumenta Germaniae gebrachten, beruhen nicht auf Originalen, sondern sind ebenfalls nur Abschriften entnommen.

Laurentius Blumenau, des Hochmeisters Ludwig v. Erlichshausen (sowie seines Vorgängers und Oheims Konrad v. Erlichshausen) Geschäftsträger, Rath und Geheimschreiber, hat in die preussische Chronik, welche er in der Zwischenzeit, nachdem er durch die aufständischen Unterthanen und die Bundessöldner gezwungen war, seinen hochmeisterlichen Dienst aufzugeben, und bevor er wieder einen neuen gefunden hatte, zu schreiben angefangen hat, auch einige der wichtigsten Urkunden, wie die Schenkungen Herzog Konrads von Kujawien und Kaiser Friedrichs II., aufgenommen. Seine Erzählung von der Entstehung des Ordensstaates sammt jenen Aktenstücken hat dann eine wenig später, wol gegen das Ende des 15. Jahrhunderts entstandene auswärtige Chronik, welche Polnisches, Schlesisches und Preussisches

---

K.	Goldast.
Z. 29	Signumzeile fehlt
Z. 30 Quarte decime indictionis	Decima quarta indictione
W.	**Dreger.**
Z. 1	Chrismon fehlt.
Z. 4 Hinc est igitur, quod	Hinc est, quod
Z. 5 Marie Theutonicorum in Ierusalem	Marie Thutunice Jerusalem
voluntatem attentius reserando	voluntatem reservando
Z. 6 fratribus suis de terra	fratribus de terra
Z. 7 promissionem	provisionem
Z. 8 f. donare debebat	donare debeat
Z. 12 sermone et per	sermone ac per
desistet	insistet
Z. 14 necnon totam terram	necnon terram
Z. 15 ab omni servitio	sine omni servitio
Z. 17 directuras	directuros
Z. 19 exegerit equitatis	exegerit rationis
Adicimus	Addicimus
Z. 21 et omnes eorum	et omnino eorum
Z. 22 centum librarum	mille librarum
Zeugen: ... Ariminensis ... Habchespurch ... Thomasius de Accerris ... Riccardus ... Riccardus ... Hohenloch	... Aruminensis ... Habechspurc ... Thomas de Acerris ... Richardus ... Richardns ... Hoenloch
Z. 29 imperii eius anno	imperii anno eius
Ierusalemitani	Jherusalem
regni vero Sicilie	regni Sicilie.

berichtet und von ihrem ersten Herausgeber Fiedler in der erwähnten Slavischen Bibliothek Chronicon Poloniae, nunmehr aber, nach dem Vorgange Wilh. Arndts in den Monumenta Germaniae historica, Annales Silesiaci compilati genannt wird, mit einigen Abkürzungen entlehnt. Während der Herausgeber Blumenaus, Toeppen im 4. Bande der Scriptores rerum Prussicarum (1870), und der neueste Herausgeber der abgeleiteten Chronik (im 3. Bande der Monumenta Poloniae historica Bielowskis, 1878) die Urkunden stets fortlassen, haben Fiedler und Arndt auch sie in ihre Drucke aufgenommen. Dass dem preussischen Chronisten die Fassung W zu Grunde gelegen hat, ist aus allen entscheidenden Stellen klar ersichtlich, dass aber nicht das Original selbst, sondern nur die erste Abschrift in dem hiesigen grossen Privilegienbuch, wird nicht bloss ausreichend, sondern geradezu zwingend durch zwei Stellen erwiesen. Der Anfang des bei Arndt S. 539 Z. 9 (Fiedler S. 147 Z. 4) beginnenden Satzes lautet in K (Z. 16 f.): „Liceat insuper eis de concessione nostra per etc.“, in W (Z. 15 f.) dagegen nur: „Liceat insuper eis per etc.“, und dennoch hat der Chronist die längere Lesart, die ohne Frage nur dadurch hineingekommen ist, dass an der betreffenden Stelle im Kodex A 18 im Texte selbst zwar die Worte de concessione nostra fehlen, aber mit einem Auslassungszeichen hinter eis am Rande nachgetragen sind, und zwar jedenfalls von einer gleichzeitigen Hand, vielleicht sogar von derselben, welche die Urkunde selbst eintrug. Zweitens steht bei Arndt S. 539 Z. 18 (Fiedler S. 147 Z. 21) omnino, wo beide Ausfertigungen selbst (K Zeile 22, W Z. 21) omnes haben, die Abschrift in A 18 aber om̄o.

Etwas anders endlich verhält es sich mit der Herkunft der in die Lites etc. aufgenommenen Fassung, welche sich gleichfalls, wie oben bereits bemerkt ist, ganz und gar, selbst in dem centum der Strafe, an W anschliesst. Zu den Verhandlungen über die preussisch-polnische Streitfrage, welche auf der kostnitzer Kirchenversammlung geführt werden sollten, hat der Ordenshochmeister Michael Küchmeister alle im Besitze des Ordens befindlichen einschlagenden Urkunden — polnische, kaiserliche, päpstliche u. a. — durch den Bischof Gerhard von Pomeranien transsumieren und die Abschriften durch Notare beglaubigen lassen, und zwar nach den Originalen selbst, da, wie es in solchen Fällen üblich war, stets auch die etwa vorhandenen Siegel in der Abschrift beschrieben waren [1]). Etwas später, zu Anfang des Jahres 1421, als die Streitsache wieder einmal

[1]) Lites I, 2, 13 Anm.

an den päpstlichen Hof gebracht war, hat auf Verlangen des polnischen Sachwalters, des krakauer Rechtsgelehrten und Domkustos Paul Wladimir, Papst Martin V. durch den Kardinalpresbyter Guillermus von S. Markus von jenen Transsumten wiederum eine Abschrift anfertigen und dem krakauer Juristen beglaubigt überreichen lassen; und dieses Aktenstück, Regestrum seu tabula privilegiorum et aliorum productorum pro parte fratrum de Prussia, welches heute — ich weiss nicht genau, ob im Original oder in einer Kopie — in der gräflich Dzialynski'schen Bibliothek zu Kurnik bei Posen aufbewahrt wird, ist eben an der angegebenen Stelle der Lites abgedruckt[1]).

II.

Die Behandlung der drei aus dem Mittelalter überkommenen Pergamentexemplare unserer Bulle, K, W und G selbst, hat natürlich mit der Nachweisung der Stichhaltigkeit derjenigen Gründe zu beginnen, die mich zu dem bereits oben ausgesprochenen Urteil veranlasst haben, dass das gnesener Exemplar (G) für jeden kritischen Zweck ganz und gar auf die Seite zu schieben sei, dass ihm der Herausgeber des grosspolnischen Urkundenbuches zu viel Ehre anthue, wenn er es als ein „Originalpergament" bezeichnet. Legt man alle drei Stücke nebeneinander, so sieht man bei oberflächlichster Betrachtung sofort, dass K und W in ihren äusseren Merkmalen, zumal in der graphischen Ausstattung und in der Besiegelung, fast auf ein Haar übereinstimmen, während G einen völlig andern Anblick gewährt. Es fehlen ihm zunächst das Chrismon, für welches eine Lücke gelassen ist, und nicht bloss Siegel und Siegelschnur, sondern sogar jede Spur einer frühern Besiegelung, nicht einmal Schnurlöcher sind vorhanden. Ferner endigt die in verlängerten Buchstaben geschriebene erste Zeile nicht, wie es in der kaiserlichen Kanzlei Friedrichs II. für die feierlichen Diplome ausnahmslos Brauch war, mit dem Schlussworte des Titels, sondern es sind vielmehr die zwei letzten Worte desselben (Sicilie rex) auf die zweite Zeile hinübergesetzt, und zwar in der Textschrift. Daraus folgt aber der unanfechtbare Schluss, dass dieses Stück gar nicht aus der kaiserlichen Kanzlei selbst hervorgegangen sein kann, dass es, von einem Original ganz zu schweigen, nicht einmal auf die Eigenschaft einer Originalkopie oder dergleichen Anspruch erheben darf. Die Vergleichung der Lesarten nach den Drucken hat auch bereits Perlbach dazu geführt G wegen seiner völligen Uebereinstimmung mit K für eine Abschrift desselben zu

[1]) Vgl. Lites III, 294 Anm. und 355.

erklären und es demgemäss ganz richtig als „unselbstständigen“ Text von der Untersuchung auszuschliessen[1]). Dass diese Abschrift eine unvermittelte ist, aus K selbst entnommen, zeigt ein kleines Versehen, welches dem Kopisten bei den Zeugen untergelaufen ist: nachdem in K die eine Zeile (27) mit Salingwerra de Ferraria geschlossen hat, beginnt die nächste mit Heinricus de Swarzburch und die darnach folgende mit Gotefridus de Hohenloch, während bei G der Letztere zwischen die beiden Ersteren gerathen ist — ganz einfach, weil der Schreiber sich zuerst um eine Zeile verirrt und dann, als er sein Versehen sofort bemerkte, den einmal hingeschriebenen Namen an der falschen Stelle nicht getilgt, an der richtigen aber fortgelassen hat. Doch nicht bloss eine Abschrift hat der Verfertiger herstellen wollen, sondern geradezu eine Nachzeichnung des ihm vorliegenden Originals, wenn auch schwerlich in der betrügerischen Absicht einer Fälschung. Der Verdacht solcher Absicht wird ausreichend durch die drei oben erwähnten, den Kanzleiregeln durchaus widersprechenden Mängel und durch das Fehlen jeder Erweiterung oder Aenderung des sachlichen Inhalts widerlegt, die Eigenschaft einer Nachzeichnung aber muss G jeder zuerkennen, der es auf seine Schrift hin mit K vergleicht. Die Textschrift muss im Grossen und Ganzen als eine der in der Kanzlei Friedrichs II. üblichen Urkundenschrift entsprechende anerkannt werden, doch zeigt sich die Hand des Schreibers als wenig fest, als ungeübt und ungeschickt, zumal wenn man sie etwa mit jener Hand vergleicht, welche die auf den Namen Friedrichs II. gefertigte Bestätigung des bekannten österreichischen Privilegium majus geschrieben hat, von welcher ein grösseres Bruchstück in den „Kaiserurkunden in Abbildungen“ (Lfrg. VI Taf. 15)[2]) veröffentlicht ist: während hier die Nachahmung der ein Jahrhundert ältern Schrift so trefflich gelungen ist, dass sich die Täuschung erst bei genauerm Zusehen an den hin und wieder eingeschlichenen charakteristischen Zügen des 14. Jahrhunderts, vor allen an dem eckigen a, verräth, springen in unserm Falle sofort jene negativen Eigenschaften der Schrift (zumal bei i, u, n, m, r und ihren Verbindungen) und nicht minder des Monogramms als Verräther der Unechtheit ins Auge. Wie sklavisch der Verfertiger von G zu Werke gegangen ist, sieht man zunächst am

[1]) Preussisch-polnische Studien 1, 47 und 49. Vgl. Reisebericht S. 76: „wol eher eine wenig spätere Kopie als ein Original“. Und doch spricht Perlbach in dem erstern Werke an einigen anderen Stellen (S. 46, 47, 48) von G wieder als von einem „Original“.

[2]) Irrig ist von F. Philippi die Bestätigung Friedrichs II. selbst als Privilegium majus bezeichnet; vgl. Mittheilungen des Instituts f. öst. G.-F. 5, 452.

Deutlichsten an den verzierten Initialen, die in der ersten Zeile, hie und da auch im Text und zuletzt wieder in der Unterschriftszeile und bei der Datierung vorkommen und so genau nachgezeichnet sind, wie es einer ungeübten Hand nur immer möglich war. Ferner sind die beiden Zeilen mit verlängerter Schrift so genau nachgebildet, dass z. B. die hin und wieder eingestreuten Kapitalbuchstaben genau an denselben Stellen stehen wie in der Vorlage. Im Text sind, um nur Einiges anzuführen, die Abkürzungen so genau eingehalten, dass nur an vier Stellen (Zeile 7, 8, 11 und 22) Abkürzungen eingesetzt sind, nur an einer (Z. 18) eine Abkürzung des Originals aufgelöst ist; wie das kalligraphische Schluss-j stets streng nach der Vorlage eingehalten ist (höchst bezeichnend ist Z. 18: aurj argenti ferrj), so sind die Abkürzungszeichen, die Ligatur st und die zahlreich vorkommenden Anfangsuncialen der Namen ängstlich nachgezeichnet, ebenso der Schlussschnörkel am Ende des Textes und die zur Füllung der Zeile auseinandergezogenen letzten Buchstaben des Schlusswortes der ganzen Urkunde (prescriptis); sogar der Schreibfehler der Vorlage superstione (statt superstitione) findet sich auf Zeile 19 wieder[1]. Die Entstehungszeit von G lässt sich wenigstens im Allgemeinen bestimmen, da unter den oft recht wenig gelungenen a einige deutlich genug die unverkennbaren Merkmale des 14. Jahrhunderts zeigen. Der Zweck aber, den man bei seiner Anfertigung im Auge gehabt hat, ist nicht weiter zu erkennen; denn leider fehlt auf dem Stücke selbst jeder Vermerk, der etwa einen Schluss auf die Herkunft und den Zweck gestatten könnte. Die am linken Rande zwischen Zeile 11 und 12 stehenden, von einer ziemlich gleichzeitigen,

---

[1] Da wir eben G jede Bedeutung für die Kritik abgesprochen haben, so dürfte es genügen die eigenen Fehler von G und seine Abweichungen von K an dieser Stelle zu verzeichnen: Z. 1 trintatis (st. trinitatis), Z. 5 Hermanus (so st. Hermannus), Z. 6 Chůradus (st. Chůnradus), Z. 16 inmunem (st. immunem), Z. 24 persoluentur (st. persoluetur), Z. 25 comunirj (st. communirj), Z. 27 Liudwicus (st. Ludowicus), Z. 30 vigesimo (st. vicesimo): es fehlen: Z. 8 suppliciter, Z. 11 attendentes, Z. 14 et vor domuj, Z. 18 in vor marj. Die Umstellung einiger Zeugen ist schon oben erwähnt. Die einzige Auflösung einer in der Vorlage stehenden Abkürzung bietet Z. 18 influminibus (st. – nibȝ); die vier gegen die Vorlage angewandten Abkürzungen sind: Z. 7 obtinendū (st. —dum), Z. 8 concedet (mit Abkürzungszeichen st. —deret), Z. 14 terrā (st. terram, ganz am Ende der Zeile), endlich Z. 22 steht wie in W für omnes oĩes. Die Abkürzungen Sc͡te (für Sc͞e) auf Z. 5 und auf Z. 30 das don͡no (? oder vielleicht dm͡no? auf der Stelle liegt ein Fleck) für dn͡o der Vorlage dürfen wenigstens dafür zum Beweise dienen, dass der Schreiber in der Urkundenschrift nicht sonderlich bewandert gewesen ist. Das in G vorzugsweise angewandte ci vor folgendem Vokal (statt des ti der Vorlage) kann immerhin auch als ein Merkmal späterer Zeit angesprochen werden.

jedenfalls nicht viel spätern Hand geschriebenen Worte: „[h]ic nos non preiudicat", die sich nur auf die daneben stehende kaiserliche Auffassung, dass das dem Deutschen Orden zur Eroberung überwiesene Preussenland sub monarchia Imperii läge (Z. 12), beziehen können, beweisen höchstens, dass ein polnischer Leser an diesem kaiserlichen Anspruch Anstoss genommen hat, jedenfalls doch nicht zwingend, dass die gnesener Abschrift bei einem der vielen preussisch-polnischen Prozesse wirklich benutzt oder gar für einen solchen angefertigt ist.

III.

Vergleichen wir, zur Betrachtung der inneren Merkmale von K und W selbst übergehend, die beiden Exemplare zuerst auf abweichende Lesarten hin, so bieten sich uns folgende Verschiedenheiten dar:

	K.	W.
1.	Z. 1[1]) divina clementia	Z. 1 divina favente clementia
2.	Z. 2 nostre ditionis	Z. 2 ditionis nostre
3.	Z. 5 Hermannus sacre domus Hospitalis Sancte Marie Theutonicorum in Ierulem venerabilis Magister	Z. 5 Hermannus venerabilis Magister sacre domus Hospitalis S. M. Theut. in Ierusalem
4.	Z. 6 obtulit, ei providere	Z. 6 obtulit providere sibi
5.	Z. 10 f. oblatum donum dicti ducis reciperet	Z. 10 oblatum donum reciperet dicti ducis
6.	Z. 15 conquiret domino faciente	Z. 14 f. deo faciente conquiret
7.	Z. 16 f. Liceat insuper eis de concessione nostra per	Z. 15 f. Liceat insuper eis per
8.	Z. 18 directuram	Z. 17 directuras
9.	Z. 18 f. invenientur in ipsis terris	Z. 17 invenientur in terris ipsis
10.	Z. 19 quam omnes alios in sua superstione	Z. 18 quam alios omnes in sua superstitione
11.	Z. 21 in terra sua quam habet	Z. 20 in terra quam habet
12.	Z. 24 penam mille librarum auri	Z. 22 penam centum librarum auri
13.	Z. 26—28 Ravennas. Tyrensis. ... Bononiensis. Ariminensis. Cesenas. Mantu-	Z. 24—26 Ravennensis. Tyrensis. ... Bononiensis. Mantuanus. Turinensis. Ariminensis et

[1]) Die Zeilenzahlen beziehen sich auch hier auf die Originale selbst.

		K.		W.
		anus et Tortosanus . . . Duces. Marchio de Monte ferrato. Salingwerra de Ferraria. Heinricus de Swarzburch . . . Habechspurch . . . Thomasius de Accerris. Comites. Albertus de Arnstein. Gotefridus de Hohenloch. Riccardus . . . aule		Cesenas . . . Duces. Heinricus de Swarzburch . . . Habchespurch . . . Thom. de Accerris. Comites. Riccardus . . . aule Albertus . . . Hohenloch
14.	Z. 29	Friderici secundi	Z. 27	Friderici
15.	Z. 30	Ducentesimo. Vicesimo. Sexto. . . . Quarte decime Indictionis	Z. 28	Ducentesimo $\overset{o}{\mathrm{XX}}$. $\overset{o}{\mathrm{VI}}$. . . . XIIII. (wovon die letzte I verwischt ist) Indictionis.
16.	Z. 31	Sicilie. Vicesimo sexto.	Z. 29	Sicilie. $\overset{o}{\mathrm{XX}}$. $\overset{o}{\mathrm{VI}}$. [1]).

Man sieht: wenn das Strafmass und die Zeugenreihe zunächst nicht in Betracht gezogen werden, so sind alle Abweichungen nicht von anderer Art, als wie sie immer vorkommen, wenn eines und dasselbe Schriftstück mehrmals geschrieben wird, und sei es auch von einem und demselben Schreiber, nur kleine Umstellungen und belanglose Auslassungen oder Aenderungen. Auch das ei—sibi unter Nr. 4 und das domino—deo unter Nr. 6 können keine grössere Bedeutung beanspruchen, denn dass is auch reflexivisch und sibi auch ohne rückweisende Bedeutung gebraucht werden, ist bekannt genug[2]), und die Abweichung in Nr. 6 ist durch flüchtige Lesung und Wiedergabe der, sei es im Entwurf oder im Register stehenden Abkürzung (entweder, wie es wahrscheinlicher ist, dn͡o oder dō) ebenso einfach wie ausreichend zu erklären. Aber selbst das in beiden Ausfertigungen verschieden angesetzte Strafmaass, welches bei dem Unkundigen natürlich gewaltigen Anstoss erregen muss, kommt doch im Grunde wesentlich auf nichts Anderes hinaus. Schon Perlbach hat (S. 49 f.) richtig darauf aufmerksam gemacht und durch einige Beispiele auch begründet, dass in jener Zeit die kaiserliche Kanzlei bei der Strafandrohung keinen festen Grundsatz befolgt, die Strafe gewöhnlich nicht nach der Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes oder nach der Stellung

[1]) Wenn Perlbach in seiner Variantenliste (Studien 1, 48) einige Abweichungen von der meinigen bietet, so liegt das eben daran, dass er nur die neueren Drucke, nicht aber die Originale verglichen und die Versehen jener diesen zugerechnet hat. [2]) In unserer Bulle z. B. „magistro, successoribus eius et domui sue“.

der begnadeten Person bemessen hat. Als höchst bezeichnend und belehrend nach dieser Richtung hin möchte auch ich hier noch einige Beispiele hervorheben. Während der Jahre 1219 bis 1230 hat Friedrich II. unter anderen auch für die Bisthümer Chiusi, Vicenza, Ravenna, Ivrea, Mantua, Savona und Triest Schutzbriefe gegeben[1]), und in diesen betragen die Strafansätze in derselben Reihenfolge 20, 100, 100, 1000, 100, 1000, 1000 Pfund Gold, ohne dass man behaupten könnte, jeder dieser Ansätze entspräche etwa der Bedeutung desjenigen Stiftes, dem er zugebilligt ist. Oder man betrachte jene fünf im Wesentlichen gleichlautenden Schutz- und Bestätigungsbriefe, welche der Kaiser im April 1221 für den Deutschen Orden selbst erlassen hat[2]): in den für das Kaiserreich ausgestellten beträgt die angedrohte Strafe zweimal je 100 und im dritten 500 Pfund Gold, in einem der beiden für Unteritalien bestimmten 100, in dem andern 200 Pfund, wobei es wenig austragen würde, wenn diese Urkunden wirklich, wie Ficker anzunehmen geneigt ist, trotz der fast gleichen Datierung (bei zweien 10. April, bei dreien April ohne Tagesangabe) nicht ganz gleichzeitig ausgefertigt sein sollten. Eine Verletzung des kaiserlichen Schutzbriefes des Ordens für das Königreich Jerusalem aus dem Januar 1226[3]) ist mit 100 Pfund Gold verpönt, und genau dieselbe Busse wird wiederholentlich gegen denjenigen verhängt, der den Orden im Besitze einzelner Häuser zu stören wagen sollte[4]). Endlich bei der Belehnung des Ordens mit Kurland und Littauen, die im Juni 1245 erfolgte, und deren unanfechtbare Originalurkunde im königsberger Staatsarchiv vorhanden ist[5]), lautet die angedrohte Busse auf 500 Pfund, und diese Abweichung von beiden Ausfertigungen unserer Bulle ist um so mehr zu beachten, als beide Verschreibungen in allem Uebrigen wörtlich übereinstimmen. Die vollständigste Deckung aber mit unserm Falle bietet der kaiserliche Verzeihungs- und Begnadigungsbrief für die Bürger von Fermo aus dem August 1242, von welchem gleichfalls zwei Ausfertigungen in besiegelten Originalen erhalten sind[6]): beide Ausfertigungen stimmen in den Hauptpunkten ihres Inhaltes überein, weichen aber im Strafmass voneinander ab, indem die eine 50, die andere 30 Pfund ansetzt.

Aus dieser Erkenntniss heraus, wie unbestimmt und willkürlich,

---

1) Winkelmann, acta imperii inedita, 1 (1880) Nr. 171, 184, 186, 197, 204, 217, 312. 2) Böhmer-Ficker 1307—1311. 3) B.-F. 1590.
4) B.-F. 1314, 1316, 1317 u. ö. 5) B.-F. 3479.
6) B.-F. 3315 f. und Winkelmann 1, Nr. 365 f.



wie „formelhaft“ die Strafandrohung in den Diplomen Kaiser Friedrichs II. behandelt ist, ergiebt sich weiter mit ziemlicher Sicherheit, dass die Strafandrohung gleich anderen Formeln weder in dem Entwurf, welcher einer Ausfertigung zu Grunde gelegt werden sollte, noch in dem Auszuge, welcher nach Fertigstellung der Reinschrift in das Registerbuch kam[1]), eine Stelle fand. Daher ist nichts natürlicher, nichts weniger geeignet Anstoss oder Verdacht einer Fälschung zu erregen, als wenn eine nach dem Regest gefertigte spätere, „zweite“ Ausfertigung oder eine neue Urkunde, welcher ebenfalls ein vorhandenes Regest über einen verwandten Gegenstand als Vorlage gedient hat, in der Strafandrohung Abweichung zeigt. Der erstere Fall liegt bei den beiden Ausfertigungen unserer preussischen Bulle (K und W) mit ihren abweichenden Strafmassen, der andere bei der kurländischen Belehnung vor. Wäre die letztere nach dem Original jener selbst gefertigt, oder hätte im Registerbuch in dem Regest jener auch die Strafe gestanden, so ist nicht abzusehen, wesshalb man 1245 mit Bewusstsein eine andere Strafe beliebt haben sollte als 1226; für die beiden Ausfertigungen von 1226 aber hat die Abweichung im Strafmaass keine weitere Bedeutung als irgend eine andere Lesartenverschiedenheit.

Wer die zahlreichen Doppelausfertigungen von Diplomen Friedrichs II., welche Winkelmann in den Acta inedita bietet, daraufhin ansehen will, wird selbst mit leichter Mühe finden, dass sie alle an kleineren Abweichungen der oben bezeichneten Art genug enthalten. Aber auch Abänderungen von grösserm Belang kommen überall vor, die einerseits auf die Entstehung der Urkunden selbst und auf das Geschäftsverfahren in den Kanzleien ein lehrreiches Licht werfen und andererseits von Neuem erkennen lassen, dass man es auch in der kaiserlichen Kanzlei mit Sorgfalt und Genauigkeit nicht allzu streng nahm; lediglich auf Grund solcher Vorkommnisse von Fälschungen reden zu wollen sind wir nicht mehr berechtigt. Nur auf zwei der vielen Beispiele möchte ich hier ein Wenig genauer eingehen, auf Winkelmanns Nummern 365 und 366 und auf 249. In der erstern Doppelausfertigung, dem schon erwähnten Gnadenbriefe für Fermo aus dem August 1242, dessen beide Exemplare noch heute im Stadtarchiv von Fermo selbst aufbewahrt werden, ganz wie auch unsere K und W über zwei Jahrhunderte lang, bis 1466, nebeneinander im Ordensarchiv gelegen haben, kommen u. a. folgende kleinere, zum

---

[1]) F. Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern (1885), 34 f.



Theil auf Nachlässigkeiten beruhende Abweichungen vor: a Zeile 21 inclinarunt für das richtige inclinarent in b Z. 28; a Z. 22 hominum civitatis Firmane, b Z. 29 civium Firmanorum; a Z. 24 se universi et singuli exponunt, b Z. 30 se universos et singulos exponant; a Z. 25 ab eis cotidie, b Z. 31 cotidie; a Z. 26 predictam civitatem et homines Firmanos, b Z. 32 civitatem Firmanam et cives; a Z. 27 bona eorum que, b Z. 33 bona que; a Z. 31 fideles nostros regni, b Z. 37 fideles regni; a Z. 35 eisdem inpositas, b Z. 41 contra eosdem editas; a Z. 36 civitatem ipsam et homines, b Z. 42 civitatem et cives Firmanos et omnes habitatores; a Z. 37 irrevocabiliter, b Z. 43 perpetuo et irrevocabiliter. Und nun die grösseren: a fügt der Wiederverleihung der Besitzungen, Willküren und Gewohnheiten, quibus hactenus usi sunt, sorglich das salvo honore imperii hinzu, während b die Formel fortlässt, ohne dass man annehmen darf, in dieser Lücke läge eine bewusste Absicht und Fälschung; eher könnte man noch bei der folgenden Weglassung, durch welche der Sinn geradezu umgekehrt wird, und zwar unmittelbar zu Gunsten der Begnadeten, an Derartiges denken, denn nach a sollen alle gegen die Stadt und ihre Bürger während des Abfalles verhängten Strafen nichilominus erlassen sein (Z. 36), während in b Z. 41 die Negation vollständig fehlt. Doch möchte ich auch hier mehr geneigt sein der Unachtsamkeit des Schreibers die Schuld beizumessen, hat er doch in den Schlussformeln, die formal vollständig und sachlich wenigstens zum Theil geändert sind, die beschränkende Klausel hinzugefügt, dass Alles nur gelten soll, wenn und solange die Fermaner in der Treue zu Kaiser und Reich verharren würden. Die Zeugenreihe fehlt in b vollständig, wie auch das Chrismon, und die Datierung ist die eintheilige, mit „Datum“ und der Ortsangabe eingeleitet, so dass sich hier die zweite Ausfertigung auch schon äusserlich als „einfachere Beurkundung“ zu erkennen giebt[1]). Die Strafe endlich, in a 50 Pfund, ist in b, wie schon oben in anderm Zusammenhange ausgeführt wurde, auf 30 Pfund Gold herabgesetzt, aber niemand wird doch behaupten wollen, dass die in b neben der geringern Geldstrafe angedrohte kaiserliche Ungnade an die Stelle der abgelassenen 20 Pfund Gold getreten wäre. In dem andern Falle (Winkelmann Nr. 249), der im März 1223 gegebenen Bestätigung einer Urkunde Friedrichs I. für die Propstei Beromünster, sind die Einzelabweichungen im Texte nur gering an Zahl und Bedeutung, dagegen hat jede der beiden Ausfertigungen zunächst eine eigene Arenga. Diese eigenen Arengen

---

[1]) Vgl. F. Philippi, a. a. O. 37.

hier und die vollständige Aenderung der Bekräftigungsformeln dort zeigen wieder, dass auch in diesen beiden Fällen den zweiten Ausfertigungen nicht die ersten selbst als Vorlagen gedient haben können, sondern nur sei es die Konzepte oder die Regesten.

Zu unserer Ordensurkunde leiten uns die Zeugen der zuletzt genannten Bulle, der für Beromünster gegebenen, zurück, indem auch in dieser die Zeugenreihen beider Ausfertigungen nicht ganz miteinander übereinstimmen. Es fehlen daselbst — denn die verschiedene Schreibung der Namen kann füglich unbeachtet bleiben — in dem einen Exemplar die fünf letzten weltlichen Zeugen des andern, während ein Bischof hinzugefügt ist. Dieser Bischof, Johann von Verden, erscheint vorher und nachher in der Umgebung des Kaisers und ist also in dem einen Exemplar wol nur zufällig ausgelassen, wenn man nicht etwa, um die im Ganzen unbestreitbar richtige Beobachtung Fickers[1]), „dass in den in Italien ausgestellten Urkunden Kaiser Friedrichs (II.) ins Besondere sämmtliche deutsche Grosse, welche am Hofe anwesend waren, auch in allen Urkunden als Zeugen aufgeführt zu werden pflegten, Nichtnennung mit ziemlicher Sicherheit auch auf Nichtanwesenheit schliessen lässt", auch für jeden einzelnen Fall aufrecht zu erhalten, eine vorübergehende Abwesenheit des Bischofs, gerade für den betreffenden Tag, annehmen will. Von jenen fünf weltlichen Zeugen erscheint wenigstens einer vorher, jedoch keiner nachher, da aber diese selbst nur weniger bedeutende Persönlichkeiten, und da ferner nach dem März 1223 das ganze Jahr hindurch nur wenige Urkunden mit Zeugen vorhanden sind, so will es mir etwas gewagt erscheinen aus dem Fehlen jener fünf Namen den Schluss zu ziehen, dass etwa die Träger derselben in der Zeit zwischen der Anfertigung des ersten und der des zweiten Exemplares wirklich den Hof verlassen haben müssten.

Auch für unsere Bulle sind wir nicht in der glücklichen Lage, in welcher sich Ficker für die beiden Zeiträume von April bis Juni 1226 und von Dezember 1231 bis Mai 1232 befand[2]), aus einer zeitlich nahe aneinander liegenden Anzahl von Zeugenreihen ausgiebige Schlüsse zu ziehen, denn wenigstens vorher sind kaiserliche Urkunden mit Zeugenreihen, zumal mit grösseren, nur sehr vereinzelt und nur in grösseren Zwischenräumen vorhanden. Eben wegen dieses Mangels sind allerdings die Schwierigkeiten, welche hier die Zeugen bieten,

[1]) Neue Beiträge zur Urkundenlehre I (in Mittheilungen des k. k. Instituts f. öst. G.-F. 1) 81; vgl. aber noch II (ebenda 2) 181 f.

[2]) Neue Beiträge, I, 14.



nicht so glatt und ohne Weiteres zu lösen, als es wol erwünscht wäre, andererseits aber geben sie bei unserer heutigen Kenntniss des Urkundenwesens jener Zeit durchaus keine Veranlassung zu schwerwiegenden kritischen Bedenken.

Zunächst stimmen die beiden Zeugenreihen in K und W, wieder abgesehen von abweichender Schreibung und den ebenso belanglosen Umstellungen[1]), auch sachlich nicht völlig miteinander überein, denn unter den zehn geistlichen Zeugen (fünf Erzbischöfen und fünf Bischöfen) in K wird ein Bischof von Tortosa aufgeführt, während in W an seiner Stelle ein Bischof von Turin erscheint, und unter den weltlichen Zeugen fehlen in W der gleich den geistlichen ohne Vornamen belassene Markgraf von Montferrat und der Graf Salinguerra von Ferrara, die in K gleich hinter den Herzögen stehen. Berücksichtigen wir, dass in der Umgebung des Kaisers, was ja schon an sich selbst ganz natürlich ist, und worauf auch Ficker ausdrücklich hinweist[2]), ausserhalb der ständigen Begleitung viele und rasche Personenwechsel vor sich gingen, und dass ferner von unserer Urkunde ab Bischof Jakob von Turin geraume Zeit fast in jedem kaiserlichen Diplom als Zeuge erscheint, so liegt der Schluss sehr nahe, dass dieser zwischen der Herstellung beider Ausfertigungen am Hofe erschienen ist, der weder vorher, noch nachher begegnende Bischof von Tortosa aber, unter dem wir wol mit Perlbach einen Syrer zu verstehen haben[3]), sich vielleicht nach kurzem Aufenthalt innerhalb derselben Zeit wieder entfernt hat. Der Umstand, dass der Letztere überhaupt nur einmal als Zeuge vorkommt, trifft ähnlich auch bei mehreren anderen palästinensischen Geistlichen zu: der Patriarch von Jerusalem, der Erzbischof von Tyrus und der Bischof von Accon, welche sich nachweislich während des Jahres 1226 längere oder kürzere Zeit in Italien aufgehalten haben, und von denen gewiss einige mit des Kaisers Braut Iolante übers Meer gekommen waren, leisten Zeugenschaft in kaiserlichen Urkunden, die sich nicht auf den Orient beziehen, nur ganz ausnahmsweise. Nun steht aber unsere Bulle doch unstreitig in sehr enger Beziehung zum Orient, denn der Deutsche Orden, dem sie eine so hochwichtige Verleihung zusichert, war wenigstens damals noch im Wesentlichen ein Glied des Königreichs Jerusalem. Und eben darum erscheint

---

[1]) Siehe oben das Verzeichniss der Varianten.

[2]) Neue Beiträge, I S. 20.

[3]) Studien, 1, 58. — Ein Bischof des spanischen Tortosa würde der sonstigen Weise nach doch wol eher als Dertusanus (nicht als Tortosanus) latinisiert sein. Wegen des Vornamens des Syrers lässt auch Gams, series episcoporum, S. 434 im Stich.

in diesem Falle unter den Zeugen auch einmal der Erzbischof von Tyrus. Dafür ferner, dass die eben erwähnten beiden Grossen Oberitaliens hier ganz vereinzelt eine Stelle unter den Zeugen einer kaiserlichen Urkunde gefunden haben, darf ebenso wenig eine sonderliche Erklärung erst weit hergeholt werden als für den ohne Frage auffälligern Umstand, dass sie Beide überhaupt nur in K erscheinen. Für den Herrn des unmittelbar benachbarten Ferrara, der zu den Anhängern des Kaisers gehörte, wäre eine Anwesenheit am Hofe selbst von einem einzigen Tage sehr wol denkbar. Wenn aber der Markgraf von Montferrat — wie Perlbach erweist, nicht mehr Wilhelm, sondern sein Sohn Bonifacius — bereits im April sich den verbündeten Lombarden anschloss, so spricht das zunächst so wenig gegen seine Anwesenheit am Hofe im März, dass es vielmehr als ein Beweis dafür angesehen werden darf. Denn wie? Könnte er nicht gerade durch Zurückweisungen, die ihm dort für irgend welche Forderungen und Bedingungen zu Theil wurden, zum Abfall veranlasst worden sein? Und weiter: sobald man am Hofe und in der Kanzlei erfuhr, dass der Markgraf nicht bloss abgereist, sondern zu den Feinden, den aufständischen Unterthanen übergegangen war, so musste seine Ausschliessung aus der Zeugenschaft für eine kaiserliche Urkunde, selbst für eine zweite Ausfertigung, geradezu geboten erscheinen[1]).

Gehen wir nunmehr zu der nähern Betrachtung der übrigen Zeugen über.

Bei den hohen Geistlichen der Nachbarschaft von Rimini, dem Erzbischof von Ravenna und den Bischöfen von Rimini selbst, von Bologna, Mantua und Cesena, von denen in zunächst liegender Zeit nur der Mantuaner ausserdem noch einmal, im Juli, Zeuge ist, die übrigen niemals, darf ein ganz vorübergehender Aufenthalt am Hofe nicht auffällig erscheinen, und nicht auffälliger, meine ich, bei dem Erzbischof von Palermo, wenngleich derselbe zwischen August 1225 und Januar 1227 niemals sonst in der Umgebung des Kaisers nachzuweisen ist. Der Erzbischof von Magdeburg endlich, der noch am 17. Dezember in Magdeburg selbst urkundet[2]), gehört seit dem März 1226 und der Erzbischof des calabrischen Reggio mindestens ebenso lange (vielleicht auch schon seit dem Januar) zu den ständigen Begleitern Friedrichs II. — Mit den weltlichen Zeugen — wenn wir die beiden schon behandelten Oberitaliener weiter ausser

---

[1]) Vgl. Perlbach, Studien, 1, 52. Die Gesammtauffassung Perlbachs über die Entstehung der Bulle von 1226 soll später behandelt werden.

[2]) Mülverstedt, Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis, 2 (1881), 854.

Acht lassen — verhält es sich ebenso wie mit den eben zuletzt aufgeführten geistlichen. Einige erscheinen geraume Zeit hindurch fast ununterbrochen um die Person des Kaisers: vor und nach dem März 1226 der Herzog von Spoleto und die beiden Hofbeamten Richard der Marschall und Richard der Kämmerer, vorher und bis zum März der sicilische Graf Thomas von Accerra, seit dem März der Herzog (Albert) von Sachsen, der sich noch am 1. Dezember des vorhergehenden Jahres bei König Heinrich in Deutschland befand; selten begegnen während der beiden Jahre 1225 und 1226 die Grafen Günther von Kevernburg und der Schwabe Hermann von Froburg und Herr Gottfried von Hohenlohe, je nur einmal ausser unserm Falle Graf Heinrich von Schwarzburg, Graf Albrecht von Habsburg, der Vater des spätern Königs (zusammen mit seinem eigenen Vater), und Herr Albrecht von Arnstein (ein Brandenburger, ein Bruder des spätern Reichslegaten in Italien Gebhard von Arnstein), endlich nur hier Graf Werner von Kiburg, der also schon vorher aus der im Februar 1223 über ihn verhängten Reichsacht gelöst sein muss, und Graf Ludwig von Froburg. Man sieht: wie die anscheinenden Schwierigkeiten, welche die wenigen zuerst behandelten Zeugen etwa boten, durch Hinweisung auf ähnliche Fälle oder auf besondere Verhältnisse mit Leichtigkeit zu lösen waren, so dürfen die zuletzt aufgereihten Zeugen überhaupt keinen Anstoss erregen; auch für die darin liegende Ungleichmässigkeit, dass bei der einen Hälfte der Zeugen, bei den geistlichen allen und bei den zuerst stehenden weltlichen, die Taufnamen fehlen, bei den anderen dagegen beigesetzt sind, geben Urkunden und Regestensammlungen der Beispiele genug.

Der letzte Punkt unter den sogenannten inneren Merkmalen, welcher Bedenken zu verursachen geeignet sein könnte, und der denn auch dem letzten Bearbeiter der Bulle, Perlbach, einen Hauptstützpunkt für seine Auffassung über die Entstehung derselben abgegeben hat, liegt im Datum, wo ganz am Ende das 26. Jahr der Regierung Friedrichs II. im sicilischen Königreich angesetzt ist statt des richtigen 28., und zwar in beiden Ausfertigungen: in K in Buchstaben ausgeschrieben, in W in römischen Zahlzeichen. Indem nun Perlbach diesen unbestreitbaren Fehler in der Jahresberechnung und die in der That ganz vereinzelte Zeugenschaft des Erzbischofs von Palermo, des Markgrafen von Montferrat und Salinguerras von Ferrara[1])

---

[1]) Den von Perlbach (Studien 1, 52) ebenfalls, und zwar nur weil er ein Sicilianer war, herangezogenen Thomas von Accerra können wir ganz ausser Acht lassen, da einerseits er selbst im März 1224 sonst nicht beim Kaiser erscheint

im März 1226 dem urkundlich belegten Zusammentreffen dieser drei Grossen am kaiserlichen Hofe zu Catania im März 1224 gegenübergestellt, glaubt er zu dem Schlusse kommen zu dürfen, dass bereits in dieser frühern Zeit über die Berufung des Deutschen Ordens gegen die Preussen und über seine Belehnung mit dem dortigen Heidenlande nicht bloss vor dem Kaiser verhandelt, sondern auch bereits eine kaiserliche Urkunde entworfen worden wäre, welche man dann der zwei Jahre jüngern, endgültigen Bulle zu Grunde gelegt, in sie aufgenommen hätte: aus diesem Entwurf von 1224, so meint er, stammten sowol jene drei Zeugen, wie das sicilische Regierungsjahr. Das Band, durch welches Perlbach[1]) die Verbindung zwischen dieser angeblichen Verhandlung um Ostern 1224 und den nordischen Angelegenheiten herstellen will, scheint mir wenigstens doch etwas gar zu dünn und fein gewebt. Dass das Hülfsgesuch des von den heidnischen Preussen bedrängten Herzogs von Kujawien und Masowien besser in diese frühere Zeit als wie man bisher annahm, in den Winter von 1225 zu 1226 hineinpassen müsste, dürfte um so weniger zu erweisen sein, als eben „die preussischen (und die polnischen) Nachrichten vom Sommer 1223 an versiegen“ und Alles doch ausschliesslich auf unserer Bulle beruht. Der Brief, durch welchen Kaiser Friedrich im März 1224 die zum Christenthum bekehrten Eingeborenen „in Livland, Estland, Samland, Preussen, Semgallen und in anderen benachbarten Ländern“ in des Reiches und der Kirche Schutz und Recht nimmt, ist doch zu allgemein gehalten um irgend welche Folgerungen daraus zu ziehen und darauf zu begründen, und Perlbach erkennt es ja selbst an, dass auch hier, wie es in solchen allgemeinen Verschreibungen nur zu häufig der Fall ist, Vieles nicht mehr recht in die realen Verhältnisse der ostbaltischen Lande hineinpasst. Wenn nun aber auch wirklich dieser Schutzbrief besser für die in jener Zeit noch nicht unterworfenen Gebiete Samland, Preussen und Semgallen zutrifft als für Livland und Estland, so darf doch aus der blossen Erwähnung Samlands nicht geschlossen werden, „dass von der See aus das Interesse des Kaisers an jenen entlegenen Landschaften angeregt sein muss“, und vollends muss es als zu sehr gewagt, als weniger geistreich denn willkürlich bezeichnet werden, wenn wieder diese einfache Erwähnung Samlands mitten unter den anderen Ländernamen mit der im vorhergehenden

und andererseits unter den Zeugen aus dem März 1226 mehrere vorhanden sind, die sowol vorher wie nachher weit längere Zeit als er, der im Januar eine kaiserliche Urkunde bezeugt, gar nicht in solchen genannt werden.

[1]) A. a. O. 53 f.

Jahre (1223) erfolgten Gefangennahme des Dänenkönigs Waldemar II. und mit dem dadurch verursachten „Zusammenbruche der Macht des führenden Staates an der Ostsee“ in Verbindung gebracht und wesentlich auf diese Verbindung eine Entstehungsgeschichte unserer Bulle aufgebaut wird.

Nicht besser steht es meiner Meinung nach mit der andern, der formell diplomatischen Stütze, welche Perlbach für seine eigenthümliche Ansicht in dem Datum und in der Zeugenschaft finden will. Da nach urkundlichem Ausweis[1]) im Februar und März 1224 beim Kaiser in Catania mehrere Wochen hindurch nicht bloss jene drei Grossen, um die es sich bei Perlbach handelt, sondern auch noch eine nicht unbeträchtliche Zahl anderer aus Sicilien, aus allen Theilen Italiens selbst und auch aus Deutschland waren, so sind zwei Fälle möglich: entweder hatten in dem vermeintlichen Entwurf der Ordensurkunde vom Jahre 1224 die damals am Hofe anwesenden Grossen, wie in den mit Zeugen versehenen Diplomen jener Zeit überhaupt, sämmtlich (oder doch in grösserer Zahl) Aufnahme gefunden, oder aber nur jene allein. Ist nun schon das Letztere bei einem Akte von so grosser Wichtigkeit nicht gut denkbar, so wird es im andern Falle ganz und gar unerklärlich, wesshalb für die endgültige Urkunde aus der Zeugenreihe des Entwurfs eine so beschränkte und noch dazu ganz willkürliche Auswahl getroffen sein sollte, zumal wenn man bedenkt, dass die in dieser Weise bevorzugten Zeugen von 1224 weder eine höhere persönliche Bedeutung, noch eine nähere Beziehung zum Gegenstande selbst als die ausgelassenen haben, und dass sie auch in dem alten Entwurf nicht etwa nebeneinander gestanden haben könnten. — Fragt man nun aber, wenn die von Perlbach beliebte Kombination nicht gelten soll, nach einer andern Erklärung des Datierungsfehlers selbst, so genügt es völlig ausreichend auf die allbekannte Erscheinung hinzuweisen, dass ähnliche Vorkommnisse wie überall, so auch in Kaiserurkunden nichts weniger als Seltenheiten sind, so wenig, dass es einer Anführung von Beispielen nicht weiter bedarf; fast zum Ueberflusse will ich nur auf zwei aus zunächstliegender Zeit, aus dem Juni 1226[2]), hinweisen, in denen ebenfalls das sicilische Regierungsjahr Friedrichs II. falsch, um eine Einheit zn niedrig (das achte statt des neunten, vielleicht VIII statt VIIII), angesetzt ist. Sehr wahrscheinlich waren in dem Entwurf

[1]) Böhmer-Ficker Nr. 1512—1514, 1518—1520, 1524.

[2]) Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici Secundi, II 2 (1852), 605 und 617 oben.

(und so wol auch im Registerbuch) die Jahreszahlen oder vielleicht auch nur die Zehner und die Einer derselben der Kürze wegen, wie auch zumeist in W der Fall ist, in römischen Zahlzeichen geschrieben, und da nun schon zweimal eine VI vorangegangen war, beim christlichen Jahr und beim Kaiserjahr, so heisst es bei einem Konzeptschreiber doch schwerlich einen zu hohen Grad von Gedankenlosigkeit und Nachlässigkeit voraussetzen, wenn man ihm auch noch eine dritte VI in die Feder kommen lässt, zumal wenn noch gar alle drei Zahlen an leicht in die Augen fallenden Stellen, etwa an Zeilenenden, zu stehen kamen. Eine viel grössere, hier fast unerklärliche Gedankenlosigkeit würde doch ohne Zweifel darin liegen, wenn jemand für den neuen Entwurf von 1226, nachdem er dieses Jahr bereits viermal richtig angegeben hatte — christliches Jahr, Indiktionenjahr, Kaiserjahr und Regierungsjahr für Jerusalem —, nun zum Schlusse noch aus dem alten Entwurf eine einzige jetzt nicht mehr zutreffende Regierungszahl herausgenommen hätte; oder sollte in dem letztern wirklich nur das sicilische Jahr allein gestanden haben? Wer aber die Reinschriften schrieb, ist kaum, gleichviel wo der Ursprung des Versehens in der Vorlage zu suchen ist, einer sonderlichen Nachlässigkeit zu zeihen, denn er hatte nur abzuschreiben, nicht zu verbessern.

Meine ganze Auseinandersetzung über die Annahme Perlbachs zusammenfassend, glaube ich unbeanstandet behaupten zu dürfen, dass die Schwierigkeiten, welche Zeugenreihe und Datierung auf den ersten Blick zu bieten scheinen, nicht eben gross sind und sich weit einfacher und ohne einen so künstlich zusammengesetzten, so verwickelten Apparat lösen lassen, und dabei zugleich in weit besserer und vollerer Uebereinstimmung mit dem, was uns heutzutage über die bei Entstehung und Abfassung kaiserlicher Urkunden gewöhnlichen Vorgänge bekannt ist.

IV.

Den wesentlichsten Stützpunkt für die Behauptung, dass K eine Fälschung, ein um mehr als ein Jahrhundert jüngeres Machwerk wäre, findet der neueste Herausgeber der Urkunde, R. Philippi, während er von inneren Merkmalen nur das abweichende Strafmass für sich heranzuziehen weiss, in den sogenannten äusseren Merkmalen. Leider aber gibt er seine Gründe nicht genauer an, sondern begnügt sich mit dem kurzen Satze[1]): „Das königsberger Original

[1]) Preussisches Urkundenbuch 1, 48 Anm.

verräth sich auch äusserlich als solche (um 1354 entstandene Fälschung); nur die Bulle, die daran hängt, ist echt". In dem Umstande allein, dass von einer kaiserlichen Urkunde zwei besiegelte Exemplare vorhanden sind, darf kein Grund gesucht werden gegen eines von ihnen den Verdacht der Fälschung zu erheben. Schon oben war Gelegenheit auf die grosse Anzahl solcher unbeanstandeten Doppelausfertigungen hinzuweisen, welche allein die Sammlung Winkelmanns enthält; und wenn auch wol mehrfache Ausfertigungen oft den Zweck hatten Mehreren, die an einer und derselben Handlung betheiligt waren, je ein Exemplar der Urkunde zuzustellen, so steht doch, wie das Beispiel von Fermo bewiesen hat[1]), auch der Fall nicht vereinzelt da, dass für eine einzige betheiligte Stelle zwei Ausfertigungen gegeben wurden.

In Betreff der Beschaffenheit des Pergamentes kann ich aus eigener Anschauung nur über K urteilen. Hier ist das Pergament als stark und kräftig zu bezeichnen, doch ohne besonders dick zu sein, und seine Oberfläche auf beiden Seiten als gleichmässig geglättet. Dagegen ist nach der freundlichen Angabe Pawinskis das Pergament von W „gar nicht geglättet, weder auf der Innenseite, noch auf der Aussenseite", es „ist rauh beim Anfassen". Wollte man hieran einen Anstoss nehmen, so müsste man nach den Ergebnissen, zu welchen F. Philippi über die in der Kanzlei Friedrichs II. in den verschiedenen Perioden gebrauchten Pergamentarten gekommen ist[2]), strenggenommen K und W in gleicher Weise beanstanden zu dürfen glauben, denn nach seinen Beobachtungen ist in der kaiserlichen Zeit Friedrichs II., zumal beim Aufenthalte in Italien, meist italienisches, einseitig geglättetes Pergament gebraucht, aber eben doch nur „meist", so dass Ausnahmen nicht auffällig werden dürfen. — Die beiden Pergamente sind in ihrer Grösse einander fast ganz gleich: K 65·75:46 und W 62:43 Centimeter. W ist heute, wie sich aus den auch auf der Photographie deutlich wahrnehmbaren Falten und Brüchen erkennen lässt, noch in derselben Weise zusammengelegt, wie es aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgegangen ist: zuerst einmal in die Länge und dann zweimal in die Breite. K dagegen, welches jetzt gleich der kaiserlichen Bulle von 1245 gerollt aufbewahrt wird, war ursprünglich offenbar ebenso gefaltet wie W, hat aber sehr früh noch eine andere Zusammenlegung erfahren, indem es zuerst von oben nach unten zweimal gebrochen wurde, und zwar so, dass der Mittelstreifen fast doppelt so breit ausfiel als die beiden äusseren.

---

[1]) Winkelmann Nr. 365 f.; s. oben S. 400. [2]) Reichskanzlei Sp. 4.

Die Schrift ferner und die graphische Ausstattung sowie die Besiegelung stimmen in K und W nicht bloss, wie ich schon oben äusserte, bei oberflächlicher Betrachtung stark überein, sondern um so mehr noch, je näher man vergleichend zusieht. Nur in der Liniierung zeigt sich ein nicht gerade grosser, aber sehr eigenthümlicher Unterschied. Man hat zuerst, bei K sowol wie bei W, am linken und am rechten Rande herunter gleiche Zeilenabstände abgemessen und durch kleine Punkte eingetragen; in K sind dann diese Punkte durch blinde, mit farblosem Griffel eingedrückte Linien verbunden und die Schriftzeilen, wenn auch nicht haarscharf, auf diese Linien gesetzt, während in W keine Linien vorhanden und die trotzdem sehr gerade gehaltenen Schriftzeilen so gesetzt sind, dass jene Punkte immer mitten zwischen ihnen zu stehen kommen. Da auch auf der Photographie von K die im Ganzen recht feinen Linien des Originals deutlich wiedergegeben sind, so darf aus dem Fehlen solcher Linien in der warschauer Photographie unbedenklich geschlossen werden, dass sie auch in W selbst nicht vorhanden sind, also auch nie vorhanden waren.

Was Kenner der Urkunden Friedrichs II. über die Textschrift derselben schon früher wahrgenommen hatten, ist durch die genaueren Untersuchungen von F. Philippi durchaus bestätigt worden[1]), dass sich nämlich diese in hohem Masse durchgebildete Kanzleischrift fast während der ganzen kaiserlichen Periode Friedrichs, jedenfalls mehr als zwei Jahrzehende hindurch, in überraschender Gleichmässigkeit in der Kanzlei erhalten hat. Leider hat man wegen dieser durchgehenden Gleichmässigkeit die unanfechtbaren Diplome Friedrichs II. von der Aufnahme in die „Kaiserurkunden in Abbildungen" ausschliessen zu dürfen geglaubt. Mir liegen aber, dank der Freundlichkeit Philippis, photographische Bruchstücke von zwei späteren, je dem zweiten und dem dritten Jahrzehend der kaiserlichen Zeit angehörenden Diplomen vor, von denen die ältere, eine Bulle für Dortmund mit dem Datum Koblenz im Mai 1236[2]), trotz des abweichenden Habitus doch den unverkennbaren Grundzug jener Kanzleischule zeigt, die jüngere dagegen, die schon erwähnte Bulle, welche zu Verona im Juni 1245 für den Hochmeister des Deutschen Ordens über Kurland und Littauen ausgestellt ist[3]), unserm Diplom in der Textschrift, selbst in jenen Buchstaben, in deren Formierung Philippi

[1]) Reichskanzlei 24 ff. [2]) Böhmer-Ficker Nr. 2162.

[3]) Selbstverständlich habe ich nicht unterlassen nebenbei auch das im hiesigen k. Staatsarchiv vorhandene Original der letztern zu vergleichen.



sonst die unterscheidenden Merkmale für die verschiedenen Hände finden will, (g, s, p, q, d) so gleich aussieht, dass man für beide einen und denselben Schreiber anzunehmen geneigt werden könnte. Eine sichere Entscheidung jedoch hierüber zu treffen ist fast eine Unmöglichkeit, denn den Uebereinstimmungen, die sich dem Auge in grosser Zahl darbieten, stehen doch auch nicht unbeträchtliche Verschiedenheiten gegenüber, und doch wiederum sind diese, so eigenthümlich sie bisweilen erscheinen, nicht durchaus von der Art, dass sie nur von verschiedenen Händen gemacht sein könnten. Selbst ein so gewiegter und erfahrener Kenner wie F. Philippi, der das Original von K aus eigener Anschauung kennt und meine Photographien von K und W hat vergleichen können, erklärt sich zu einem bestimmten Urteil nicht entschliessen zu können. Geradezu charakteristisch erscheinende Uebereinstimmungen bieten die meisten Abkürzungszeichen (für rum, bus und et sowol wie die drei über den Linien stehenden), die m und n (in der Mitte und als geschwänzte Schlussbuchstaben), die d und t, die an den oberen Enden hergestellten Verbindungen der Buchstaben ohne Ober- und Unterlängen, die Ansätze der Unterlängen, deren es in beiden Stücken zwei verschiedene gibt, und bisweilen auch die Ansätze der Oberlängen (namentlich bei b, h und l), das Schluss-e mit dem geradlienigen Fortsatz, von den beiden Formen des Schluss-s das stark aufgetragene, 8-ähnliche kurze[1]), die Ligatur ſt u. s. w. Von Abweichungen fallen sofort ins Auge und geben jedem Stücke gerade beim ersten Anblick ein anderes Aussehn die Oberlängen von f und ſ. Während in K ausschliesslich ein nach rechts gewandter kurzer Hakenansatz gebraucht ist, der nur selten noch in einen nach links gehenden, die Oberlänge selbst durchschneidenden feinen Strich ausläuft, haben diese beiden Buchstaben in W stets eine reichere Verzierung an ihrer Spitze: entweder, jedoch seltener, eine an der rechten Seite der Oberlänge herablaufende Wellenlinie, die nach links in eine den Körper des Buchstabens durchschneidende Linie ausläuft, oder eine so breit angelegte Wellenlinie, dass die Oberlänge selbst mehrmals von ihr durchzogen wird. Wenn man aber sieht, dass in der erwähnten Bulle von 1245 neben der einfachen ſ-Form von K vereinzelt auch die verzierte Form von W gebraucht ist, so macht dieser Unterschied für die beiden Ausfertigungen unserer Bulle kaum etwas aus. Abweichend voneinander geschrieben sind ferner in beiden Exemplaren die Abkürzungen von

[1]) Das Schluss-s von concessimus in W Z. 13 ist deutlich spätere Nachtragung.



secundum, quod, per, der Buchstabe g, die Initiale N in Nos (W Z. 10, K Z. 11), das geschweifte feine Schluss-s. Auch die Interpunktion ist durchaus verschieden gehandhabt, und wenn man auch annehmen wollte, dass, wie es den Anschein hat, die kleineren Zeichen, Komma und vereinzeltes Semikolon, zum grossen Theile erst später hineingesetzt sind, so stehen doch die offenbar gleichzeitig geschriebenen Punkte gleichfalls nur selten in beiden Ausfertigungen an denselben Stellen. Die i-Striche sind in W zahlreicher vorhanden, als in K, doch dürfte auch hier fraglich sein, ob nicht ein grosser Theil derselben erst später zugefügt ist. Die Zahl der Abkürzuugen endlich ist in W eine sehr bedeutende, etwa um die Hälfte grössere als in K. Gleich schwierig und bedenklich ist in Betreff der in langen Buchstaben geschriebenen Zeilen eine bestimmte Ansicht über ihre Schreiber zu gewinnen und zu äussern, so sehr halten auch in ihnen Abweichungen und Uebereinstimmungen einander die Wage, und wenn in der That die Signumzeile von W einen andern Eindruck macht, so liegt das, wie mir scheinen will, ganz allein darin, dass die Buchstaben in ihr durchweg nur halb so hoch sind als in der ersten Zeile von W selbst und in den beiden gleichartigen Zeilen von K; wer etwa in den Majuskel-S, welche dort dreimal — einmal am Anfange (Sicilie) und zweimal am Ende (imperatoris und regis) — vorkommen, in den anderen drei Zeilen aber niemals, ein Unterscheidungsmerkmal finden möchte, wolle dagegen z. B. gerade die übrigen Buchstaben des Wortes Sicilie an allen vier Stellen miteinander vergleichen: sie werden ihm wiederum ihrerseits, glaube ich, ganz und gar wie von einer Hand geschrieben erscheinen.

Hätten wir in K die Arbeit eines Fälschers vor uns, zumal eines solchen, der ein volles Jahrhundert später schrieb, also die Kanzleischrift einer so viel frühern Zeit nicht mehr aus eigener Erfahrung kannte, so würden wir daran genau dieselbe Beobachtung machen, wie sie sich uns bei G aufgedrängt hat: wir würden eine ängstliche, sklavische Nachzeichnung finden statt der freien, der angegebenen Zeit durchaus entsprechenden Schriftbildung, zumal gerade bei solchen eigenthümlichen Buchstabenarten, wie die verlängerte Schrift und die hin und wieder angewendeten Zierbuchstaben es sind. In der verlängerten Schrift der Urkunden Friedrichs II. wechseln Minuskeln und Majuskeln bunt durcheinander, und wie sich der Verfertiger von G auch in diesem Punkte streng an seine Vorlage K gehalten hat, so müssten wir ohne Frage Aehnliches an K wahrnehmen, läge uns in diesem Stücke eine spätere Nachbildung von W vor. Ganz ebenso verhält es sich mit den durch Schnörkel und mannichfache Neben-

linien verzierten Uncialen[1]), die theils zu der den feierlichen Diplomen Friedrichs II. eigenthümlichen Schreibung des Kaisernamens in der Titelzeile, theils an verschiedenen hervorragenden Stellen, am Anfange der Titelzeile selbst, der Unterschriftszeile und der beiden Theile des Datums, sowie beim Beginne des ganzen Textes und einzelner Hauptsätze desselben, in Anwendung gebracht sind. Sie alle und ebenso das in ganz gleicher Weise ausgestaltete Chrismon tragen, vergleicht man sie auf der einen Seite mit G oder selbst mit der so sehr geschickten österreichischen Fälschung, auf der andern mit W und mit den Bullen von 1236 und 1245, durchaus das ganz ungezwungene Gepräge der Echtheit an sich, sie zeigen keine Spur bewusster Nachahmung.

Wenn Alles, was bisher über die Schrift und den Schriftcharakter von K beigebracht werden konnte, in keiner Weise geeignet schien die kritische Verurteilung des ganzen Stückes zu begründen und zu stützen, so bietet sich in diesem Bereiche umgekehrt ein Punkt dar, welcher durchaus dem Kanzleigebrauch jener Zeit und unserer Kenntniss von der Entstehung der Urkunden entspricht, dabei aber unmöglich aus der absichtlichen Mache eines Fälschers hervorgegangen sein kann. Sieht man sich die beiden Theile der Datierung genauer an, so nimmt man im Original sehr leicht und einigermassen auch in der Photographie wahr, dass an zwei Stellen Nachtragungen stattgefunden haben müssen, dass die Monatsangabe (Mense Martij) und in der Schlusszeile die Ortsbezeichnung (Arimine) nicht wol gleichzeitig mit dem Uebrigen geschrieben sein können. Deutlich erkennt man auch in der Photographie, dass an der ersten Stelle zwischen den beiden zunächststehenden Worten, Sexto vorher und Quarte hinterher, ein so grosser Raum freigelassen ist, dass nach Eintragung jener beiden Worte die Zwischenräume viel weiter geworden sind als sonst überall in den beiden Acta-Zeilen. Ein Unterschied der Hände freilich oder auch nur der Feder ist weder hier, noch bei der Ortsangabe zu bemerken, wol aber fällt ein solcher im Original für die Tinte ins Auge, in der Photographie höchstens bei dem Schluss-j des Monatsnamens. Ist es richtig, wie schwerlich einem Zweifel unterliegt, was F. Philippi[2]) ausführt, dass die Einfügung von Ort und Zeit erst nachträglich, nach der Registrierung und unmittelbar vor

[1]) Als solche sind diese Zierbuchstaben bei genauerm Zusehen doch sicher eher anzusprechen denn, wie auch F. Philippi (Reichskanzlei 25) will, als Kapitälchen. — In dem voranstehenden Abdruck von K und W sind diese verzierten Buchstaben in fetter Schrift gedruckt. [2]) Reichskanzlei 34.

der Besiegelung und der Aushändigung, erfolgte, so entspricht unser Befund durchaus dem Thatbestande; dass aber ein Fälscher in der preussischen Marienburg, welchem der ein Jahrhundert ältere Gebrauch der kaiserlichen Kanzlei selbstverständlich nicht besser bekannt war als den älteren Diplomatikern unserer Zeit, auf derartige „Feinheiten“ geachtet haben sollte, dieses auch nur hätte thun können, ist doch im Ernste nicht zu behaupten. In W erscheinen bei der Monatsangabe die Zwischenräume weder grösser, noch kleiner als sonst überall, dagegen gewinnt man auch nach der Photographie den Eindruck, als hätte der Schreiber die beiden Worte Mense Martij absichtlich etwas hervorheben wollen, denn die Buchstaben sind um eine Kleinigkeit grösser als die übrigen, die Züge stärker aufgetragen und, irre ich nicht, auch noch etwas fester, so dass sie immerhin nachgetragen sein könnten; bei dem Ortsnamen habe ich wenigstens keine Unterschiede von der Schreibung der umstehenden Worte wahrnehmen können.

Nur der Vollständigkeit wegen, durchaus nicht weil daraus etwas Entscheidendes für die kritische Beurteilung gewonnen werden könnte, will ich in Betreff der Schrift noch auf zwei Punkte hinweisen. Die beiden offenbar nicht durch die Schablone, sondern aus freier Hand gezeichneten Monogramme stimmen vollkommen miteinander überein. Denn dass das Monogramm in K zwar ebenso hoch, aber um anderthalb Centimeter breiter ist als das in W, auch an einer andern Stelle eingefügt ist (in K hinter semper, in W hinter Ierusalem) [1]), bedeutet für die Kritik ebenso wenig, als dass dem letztern das A fehlt, indem der zur Vollendung dieses Buchstabens bestimmte Querstrich in dem linken Theile des am untern Ende des Mittelpfeilers angebrachten Uncial-M vergessen ist [2]). Sodann haben jene verzierten Uncialbuchstaben, welche in K als Initialen von Signum, Acta und Datum vorhanden sind, in W einen höchst mangelhaften Ersatz erhalten: ein einfaches, aber auffallend stark aufgetragenes und sehr grosses Majuskel-S, ein sehr dünnes und etwas weniger grosses Minuskel-a und einen höchst eigenthümlichen Schnörkel für das D. Die Zeit, welcher diese Ergänzungen angehören, lässt sich auch nicht annähernd bestimmen, da die Formen von S und a dem 13. Jahrhundert nicht

---

[1]) In der Bulle von 1236 steht das Monogramm hinter Imperatoris, in der von 1245 hinter Augustj.

[2]) So sehr ich auch eine Weile geneigt war in dem Querstriche des A in dem königsberger Exemplar einen Vollziehungsstrich zu erkennen, seinem Fehlen in W also eine kritische Bedeutung beizulegen, so muss ich doch nach wiederholter, genauer Besichtigung des Originals von dieser Ansicht abstehen.

widersprechen, aber ganz gut auch in irgend einer spätern Zeit des Mittelalters eingetragen sein könnten. Höchstens zur Entscheidung der Frage, welche von den beiden Ausfertigungen zuerst geschrieben sei, könnte das Fehlen der drei ursprünglich doch auch in Aussicht genommenen Zierbuchstaben etwas mit beitragen, wenn man etwa annehmen wollte, dass der Schreiber, der sie nach Fertigstellung des übrigen Textes einzutragen hatte — ob der Textschreiber selbst oder ein anderer, lässt sich nicht ausmachen —, bis zu dem Zeitpunkte der Aushändigung der Urkunde selbst oder der Abreise des Empfängers mit seiner Arbeit nicht ganz hätte fertig werden können. Zieht man hiezu den schon erwähnten Umstand in Betrachtung, dass die Anzahl der Abkürzungen in W eine weit grössere ist als in K, und dass auch die Zehner und die Einer in den Jahresangaben dort zumeist in römischen Zahlzeichen gesetzt, hier in Buchstaben ausgeschrieben sind, so scheint die Annahme nicht so ganz unberechtigt, der Schreiber von W hätte nicht nöthig (oder nicht Zeit) gehabt ganz ebenso viel Sorgfalt anzuwenden wie der von K, und vielleicht (ich sage ausdrücklich: vielleicht) auch die weitere, dass wir eben in W wirklich etwas wie eine zweite Ausfertigung vor uns haben.

Endlich vermag ich auch bei dem Siegel und bei der Besiegelung nichts Verdächtiges zu entdecken. Dass die Goldbulle bei K (sie ist bei W nicht mehr vorhanden, vielleicht abgeschnitten), F. Philippis Nr. 10[1]), echt ist, hat auch R. Philippi nicht zu bestreiten gewagt, aber auch ihre Befestigung ist genau dieselbe wie bei dem hier vorhandenen Original vom Juni 1245 und wie offenbar auch, soweit sich das aus einer Photographie erkennen lässt, bei W und bei dem dortmunder Diplom vom Mai 1236. Als Befestigungsmittel haben überall lose aneinandergelegte Seidenfäden gedient, bei K freilich gelbe, die mit wenigen rothen Fäden gemischt sind, bei W (nach vorliegender Probe) und bei der Urkunde von 1245 rothe[2]). Nachdem am untern Ende des Pergaments ein 3·3 Centimeter breiter Bug in üblicher Weise umgebogen war, ist nach Ausweis der hiesigen beiden Stücke die Befestigung in folgender Weise ausgeführt: die in der Mitte zusammengelegte lose Schnur ist zuerst mit dem geschlossenen Ende durch das untere der in ein Dreieck gestellten Schnurlöcher (·.·) von vorne nach hinten gezogen, so dass auf der Rückseite eine kurze, bis zum untern Rande reichende Schlinge entstand; sodann sind die beiden freien Enden der Schnur jedes für sich durch eine der oberen beiden Oeffnungen nach hinten und wiederum vereinigt durch die

---

[1]) Reichskanzlei 65. [2]) Vgl. über die Farben der Siegelfäden ebenda 57.

untere Oeffnung zurück nach vorne gezogen, endlich durch jene Schlinge gelegt und dicht an der Umbiegungskante verknotet. —

Das Gesammtergebniss unserer Untersuchung lässt sich nunmehr in folgende Sätze zusammenfassen:

1. K und W stimmen in äusseren und inneren Merkmalen so vollkommen miteinander überein, dass man unbedingt behaupten kann: sie müssen entweder beide echt sein oder beide unecht;

2. in und an K hat sich kein Merkmal finden lassen, welches auch nur annähernd den Verdacht der Unechtheit erwecken und begründen kann, und was sich etwa auf den ersten Blick als Unregelmässigkeit oder innerer Widerspruch zu geben schien, hat sich bei genauerm Zusehen gerade als ein Beweismittel für die Kanzleimässigkeit und Unanfechtbarkeit des Stückes erkennen lassen.

V.

Ein Moment, welches in der That, wenn auch nicht aus der Urkunde selbst heraus, Bedenken gegen K erregen könnte, hat R. Philippi gar nicht zur Erwähnung gebracht, aber vielleicht ist es trotz dieses Schweigens dasjenige gewesen, welches ihn zuerst zu seiner wegwerfenden Ansicht verleitet hat. Unter den zahlreichen Abschriften, Transsumten und Bestätigungen des Diploms, welche das hiesige Staatsarchiv aufbewahrt, erscheint K mit seinem höhern Strafmass wirklich nicht vor der Mitte des 14. Jahrhunderts.

Die älteste unter den heute noch vorhandenen Abschriften ist ein undatiertes Transsumt der Bischöfe Anselm von Ermland und Werner von Kulm für König Rudolf, welches, gleichwie natürlich auch die offenbar bald darauf erfolgte Bestätigung der Urkunde durch den genannten König vom 10. Oktober (Viennae VI id. Oct.) 1277, von der zwei besiegelte Ausfertigungen im Reichsarchiv zu Warschau liegen[1]), vollkommen mit W übereinstimmt[2]). Aus dem 14. Jahrhundert liegen mir zwei amtliche Abschriften von W vor, welche beide an einem und demselben Tage, zu Marienburg am 28. Juli 1335, gefertigt und von sämmtlichen preussischen Bischöfen und einer sehr grossen Anzahl anderer Geistlichen des Ordenslandes durch Anhängung ihrer Siegel beglaubigt sind, eine mittelbare und eine unmittel-

[1]) Perlbachs Reisebericht S. 86.

[2]) Da in dem bischöflichen Transsumpt die Indiktionenzahl XIIII steht, so ergiebt sich daraus, dass auch damals noch in W selbst XIIII gestanden haben muss und nicht, wie heute XIII, dass also die heute fehlende letzte I nicht schon früh in irgend einer Absicht getilgt, sondern erst im Laufe der spätern Zeit, wie auch der Augenschein lehrt, allmählich verwischt ist.

bare: die erstere enthält die eben erwähnte Bestätigung König Rudolfs zusammen mit der Verleihungsurkunde Kaiser Heinrichs VII. über Pommern vom 12. Juli 1311, die andere die von Kaiser Friedrich II. für die Mark Brandenburg ausgestellte Bulle vom Dezember 1231[1]) und unser Diplom selbst in der Fassung von W. Dass W am Anfange des 15. Jahrhunderts noch im Ordensarchiv vorhanden war und damals auch noch die Goldbulle trug, zeigt ein Transsumt des Bischofs Gerhard von Pomesanien, datiert Riesenburg den 9. August 1419, welches das an rothen Seidenfäden hängende Goldsiegel genau beschreibt. Nur wenig später, zu Schönberg (in Westpreussen) am 5. November 1421, haben die Bischöfe Johann von Kulm und der eben genannte Gerhard von Pomesanien eine notariell beglaubigte Abschrift von W anfertigen lassen, und unter demselben Datum hat Bischof Johann für sich allein die Bestätigung König Rudolfs transsumiert. Dass die Bulle in der Gestalt von W auch in dem ungefähr zu derselben Zeit zusammengestellten offiziellen Handfestenbuche (jetzt Foliant A 18 des hiesigen Staatsarchivs) Aufnahme gefunden hat, und zwar sogar zweimal, zuerst lateinisch und an einer spätern Stelle in deutscher Uebersetzung, ist schon oben angeführt worden. Die letzte Abschrift von W, welche ich hier habe finden können, ist ein Transsumt der Bestätigung Rudolfs, welches der ermländische Bischof Franz auf seinem Schlosse Heilsberg am 16. November 1445 gegeben hat. — Von der Bestätigung unserer Bulle, welche Kaiser Karl IV. zu Nürnberg am 17. Dezember 1354 (1355 XVI kal. Januar.) für den Deutschen Orden ausgestellt, und in die er K aufgenommen hat, habe ich kein Originalexemplar ausfindig machen können, weder hier, noch in Warschau, und ebenso wenig von der zu Neustadt am 19. Februar (Eritag vor St Peter ad Cathedram) 1443 durch Kaiser Friedrich III. vollzogenen Urkunde, welche wiederum die erstere (sammt K) transsumierend bestätigt; von beiden liegen nur beglaubigte Abschriften vor, und zwar auch von dem Diplom Karls IV. erst aus dem 15. Jahrhundert. Am 5. November 1421 transsumieren die Bischöfe Johann von Kulm und Gerhard von Pomesanien zu Schönberg und am 23. November 1442 zu Riesenburg der nachfolgende pomesanische Bischof Kaspar die Bulle Karls IV.; endlich am 16. November 1445 giebt der ermländische Bischof Franz zu Heilsberg auch ein Transsumt der Bulle Friedrichs III.

Dazu kommt Folgendes. Beide Originale, K wie W, tragen auf ihren Rückseiten alte Vermerke. Leider aber steht der Vermerk auf

---

1) Böhmer-Ficker Nr. 1918.

W gerade auf derjenigen Stelle, welche bei der Zusammenfaltung des Stückes Aussenseite geworden ist, und ist daher heutzutage fast ganz unleserlich, so dass Pawinski nur mit grosser Mühe und mit Hülfe einer scharfen Lupe folgende Worte hat herauslesen können:

„Ffredericus der . . . bestetiget und . . . czum . . .“

Dagegen hat sich auf K, weil es wenigstens seit sehr langer Zeit gerollt ist, die alte Aufschrift vollständig erhalten und lautet folgendermassen: „Friddricus der ander gip^{bt} vnd beſtetigit das Land czum Colmen dem Ordin das der Mazſowſche Herczog hat g^{e}g(vnd welche ander land her worde gebin vnd alle land die der ordin jn pruzſen mag derkrigin vnd deſer brieffe ſint czwene eines lwtes vnd glich vorſegelt“. Der Haupttheil dürfte in der Mitte, die letzten zehn Worte am Ende des 14. Jahrhunderts geschrieben sein.

Jenes verspätete Erscheinen von K in den vom Orden offenbar zu amtlichen Zwecken veranlassten Abschriften und diese ebenfalls sehr späte Bemerkung auf K[1]) sind ja allerdings geeignet im ersten Augenblicke Bedenken im Sinne von R. Philippis Hypothese wach zu rufen. Wenn man aber sieht, wie der Orden zweimal an einem und demselben Tage durch einen und denselben Bischof, am 5. November 1421 durch Johann von Kulm und Gerhard von Pomesanien und am 16. November 1445 durch Franz von Ermland, beide Fassungen beglaubigen lässt, und wie er etwa in derselben Zeit in seine eigene, doch jedenfalls auch amtliche Privilegiensammlung gerade der Fassung mit dem geringern Strafmass Aufnahme gewährt, so erscheint doch gewiss zweifellos, dass er damals wenigstens auf die Höhe des Strafsatzes gar keine Rücksicht genommen hat. Dass aber auch schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts eine fälschende Erhöhung desselben keinen zureichenden Grund, kaum einen verständlichen Sinn gehabt hätte, darauf hat bereits Perlbach[2]) hingewiesen. Die Annahme, dass der Orden das höhere Strafmass erst in die für Karl IV. bestimmte Abschrift hätte hineinbringen und bei dieser Gelegenheit auch eine entsprechende Nachbildung des Diploms selbst anfertigen lassen, fällt in sich selbst zusammen, wenn kein anderer Grund übrig bleibt um K zu einem spätern Machwerk zu stempeln als eben nur sie selbst. Ist die Echtheit von K weder durch sachliche, noch durch diplomatische Gründe mit Erfolg anzufechten, so dürfen äusserliche

[1]) Pawinski möchte zwar die Aufschrift von W einer „gleichzeitigen Hand“ zuschreiben, aber der Wortlaut — ein Facsimile konnte von der schmutzigen Stelle nicht abgenommen werden — scheint doch dagegen zu sprechen. Für unsern Zweck dürfte es gleichgültig sein, ob dort das 13. oder das 14. Jahrhundert anzunehmen ist. [2]) Studien I, 50.



Zufälligkeiten, die auf mannichfaltige Weise ihre Erklärung finden, natürlich nicht weiter in Betracht kommen.

Nachtrag.

In den Privilegia der Stände dess Hertzogthumbs Preussen (Braunsberg 1616) ist auf Blatt 38 f. ein für den neugeschaffenen Preussenherzog Albrecht von Brandenburg ausgestelltes Privileg König Sigismunds I. von Polen abgedruckt, welches, natürlich in lateinischer Sprache abgefasst, das Datum: „Actum et datum in Ciuitate nostra Marienburg, sabbato proximo ante festum S. Trinitatis (26. Mai) anno 1526“ trägt und als „Vernewerung aller Priuilegien dess Hertzogen zu Preussen, von Königlicher Mayest. vernewert“, bezeichnet ist. Die Hauptsätze dieses Privilegs sind fast wörtlich aus der kaiserlichen Bulle von 1226 entnommen: „ut ipse Dux . . . terram concessam ab omni exactione et servitio . . . liberam teneat ac immunem et coram nullo alio . . . quam coram nobis . . . respondere teneatur, atque ut liceat eidem . . . per totam terram nunc concessam ad commodum suum passagia et thelonea ordinare . . . nundinas et fora statuere, monetam cudere . . ., talliam et alia iura taxare, directuras per terram, in fluminibus et in mari, sicut utile visum fuerit, stabilire. Denique iurisdictionem potestatemque illam habeat et exerceat in terris suis, quam aliquis princeps Regni nostri melius habere dignoscitur in terra quam habet . . . ut bonos usus et consuetudines ponat, assisias faciat et statuta, quibus omnes eius subditi pace tranquilla gaudeant et utantur“. Da ich nicht weiss, ob und wieweit ähnliche Vorkommnisse bereits beobachtet und vermerkt sind, so schien es mir angezeigt auf die jedenfalls beachtenswerthe Thatsache hinzuweisen, dass auch noch im 16. Jahrhundert mittelalterliche Urkunden bei Herstellung neuer als Vorlagen benutzt worden sind, und sogar wieder in dem Masse, dass dabei eine ganze Reihe von Formeln herübergenommen wird, die mit den augenblicklichen Verhältnissen auch nicht im Entferntesten übereinstimmen. Daraus, dass das in Rede stehende Privileg nicht in der königlichen, sondern in der herzoglichen Kanzlei entworfen ist, könnte man den Schluss ziehen, dass die letztere noch ganz nach mittelalterlicher Weise eingerichtet war und arbeitete. Diese Herstellung des Privilegiumentwurfs in der herzoglichen Kanzlei ergiebt sich aber aus Folgendem.

In dem hiesigen Staatsarchiv befindet sich zunächst ein mit vielen Korrekturen versehener Urkundenentwurf in deutscher Sprache, welcher, eben von der Sprache abgesehen, wörtlich mit jenem Abdruck übereinstimmt, auch denselben Ausstellungsort (Marienburg)

hat, dann aber auch zwei besiegelte Pergamenturkunden in lateinischer Sprache, welche zwar untereinander sowie mit dem Abdruck wörtlich gleichlauten, jedoch in civitate nostra Danzig ausgestellt sind und mit einer beträchtlichen, aus polnischen Beamten und Magnaten geistlichen und weltlichen Standes bestehenden Zeugenreihe abschliessen. Der Herzog Albrecht hat also für die allgemeine Privilegienbestätigung, welche er vom Könige zu erhalten wünschte, einen Entwurf in deutscher Sprache abfassen und sogleich auch in die in Polen gebräuchliche Amtssprache, ins Lateinische, übersetzen und denselben mit Ausstellungsort und Datum so versehen lassen, wie Beides sich aus den Reisedispositionen des Königs zu ergeben schien. Zur wirklichen Ausstellung und Ausfertigung der Urkunde selbst kam es jedoch, wenn auch an dem vorausgesetzten Tage, nicht in Marienburg, sondern in Danzig, und hiebei sind auch erst die Zeugen hinzugefügt. Beweis dafür, dass auch die lateinische Uebersetzung in Königsberg angefertigt wurde, ist der in der Privilegiensammlung enthaltene Abdruck mit „Marienburg“ und ohne Zeugen.

Königsberg, im August 1887.

Die niederösterreichischen weltlichen Stände des 15. Jahrhunderts

nach ihren spezifischen Eigentumsformen.

Von

Karl Schalk.

Die Eigentumsformen sind die Grundlage für das gesammte Wirtschaftsleben, vor Allem die Vertheilung, aber auch die Production der Güter. Sie sind von entscheidendem Einflusse auf die gesellschaftliche Gliederung der Menschen, wie die Verfassung und Verwaltung der Staatsgebilde.

Es ist ein Grundirrtum der Volkswirte, die unter stillschweigender Voraussetzung der heutigen Eigentumsformen die allgemein gültigen Naturgesetze der Volkswirthschaft entdecken zu können glauben, dieser, wie ich meine, selbstverständlichen Erkentniss sich zu verschliessen. Dühring gibt im Cursus der Nationalökonomie diesem Gedanken mit folgenden Worten Ausdruck[1]: „Da die Phänomene, die sich in der Geschichte abspielen, eine Reihe von Zustandsänderungen einschliessen, so müssen die allgemeinsten Gesetze auch mit Rücksicht auf die verschiedenen Formen erörtert werden, welche diese Zustände angenommen haben oder denkbarerweise annehmen können".

Menger, der Begründer der theoretischen Nationalökonomie nach der exacten Methode trägt diesem Gesichtspunkte insoferne Rechnung, als er in der Classification der Wirthschaftswissenschaften nicht nur auf die menschliche Wirtschaft in ihrer gegenwärtigen Organisation,

[1]) Dühring, Cursus d. Nationalökonomie, 2.

sondern auch auf eine streng socialistische Organisation der Gesellschaft Rücksicht nimmt[1]).

Dass die historische Schule in der ihr eigentümlichen systematischen Behandlung des Gegenstandes die wechselnden äusseren zuständlichen Bedingungen in erster Linie ins Auge fassen musste, ergibt sich aus ihrem besonderen Gesichtspunkte.

Roschers im Jahre 1843 erschienener Grundriss zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode ist nicht nur für den Gründer der Schule, wie seine neuestens erschienene Finanzwissenschaft beweist, in seinen dogmatischen und historischen Partieen auch heute noch massgebend geblieben[2]), dieses Werk hat aber für die ganze Schule einen typischen Charakter, als sich schon hier die historische Periodeneintheilung nach wirtschaftlich-socialen Gesichtspunkten findet, sofern der damalige Stand historischer Kenntnisse in diesen Gebieten es erlaubte.

Der Fortschritt auf wissenschaftlichem Gebiete hat sich, nachdem hier die allgemeine Grundlage gewonnen ist, nach der Richtung der Detailuntersuchungen zu bewegen, um von den allgemeinen mehr inhaltsleeren zu besonderen, plastischen Vorstellungen vorzudringen. Es soll auch hier keineswegs dem Bedürfnisse nach localhistorisch-antiquarischer Erkenntniss Genüge geleistet, sondern das erkannte Allgemeine durch das Besondere erfüllt werden.

Die die niederösterreichische Gesellschaft des 15. Jahrhunderts bildenden Classen scheiden sich nach dem Merkmale der politischen Berechtigung in zwei Hauptgruppen in die der politisch Berechtigten und die der politisch Rechtlosen. Das Ständewesen war ein völlig entwickeltes und auf den Landtagen hatten in 4 Curien geteilt 1. Aebte, Pröbste und Prioren, 2. Grafen, Herren und Bischöfe[3]), 3. Ritter und Knechte und 4. „die von Städten und vier (den späteren mitleidenden) Märkten“ Sitz und Stimme.

Ausgeschlossen von jeder politischen Vertretung waren die Bauern, Knechte und ländlichen Arbeiter. Zwar entbehrten die Handwerksknechte in den städtischen Gemeinwesen ebenfalls politischer Rechte, gelangten aber durch Erlangung der Meisterschaft zu solchen, indess

---

[1]) Menger, Untersuchungen über die Methode der Socialwissenschaften und der politischen Oekonomie, 257. Mengers grundlegendes Werk dieser Schule: Grundsätze der V.-W.-L. erschien 1871.

[2]) Wagner in der Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft 48, 52.

[3]) Noch in österr. Urkunden des 15. Jahrh. finden sich vor den Herren Freie erwähnt; ich konnte bisher keine dieser Kategorie angehörende Person nachweisen. vgl. Ficker, Vom Heerschild 142 ff.

die besitzlosen Landarbeiter, auch wenn sie zu bäuerlichem Grundbesitze gelangten, jener nicht theilhaftig wurden.

Die auf den Landtagen vertretenen Stände schieden sich nicht nur nach dem Range in absteigender Linie, sondern die drei oberen von den Städtern durch eine bevorzugte Stellung in der Steuerverfassung.

Die Städte waren zu bestimmten jährlichen Steuerleistungen verpflichtet, die von denselben an die einzelnen Steuerpflichtigen repartirt wurden, indess die oberen Stände von Fall zu Fall Steuer „duldeten und die Ihren (ihre Untertanen) zu steuern gönnten. Es sei unerhört und nie gewesen, dass der Adel neben den Städten gesteuert habe"[1]). Dieses Vorrecht des Adels empfanden denn auch die Vertreter der Städte in seiner vollen Bitterkeit und sie warfen demselben vor: Indess „wir solh nutz mit unsern gut hertigclichen erpawn mussen, so habt ir solh frucht (Wein), perkrecht und zehentwein missigclichen... wiewol wir, die von steten solher güter auf dem land nichten haben"[2]). Trotz dieser für die Städter ungünstigeren Lage waren doch schon zur Zeit der Aufzeichnung des österreichischen Landrechtes, also in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts, die obere Schichte der städtischen Bevölkerung die Erbbürger (das Patriciat) zur Erwerbung und zum Besitze rittermässiger Lehen berechtigt, eine Eigentumsform, die wir als charakteristisch und spezifisch für die oberen Stände erkennen.

I.

Die für das 15. Jahrhundert so zahlreichen Lehenbriefe, über welche — über die landesfürstlichen wol von dem Hubmeisteramte aus[3]) — Lehenbücher geführt wurden, geben uns über die Eigentumsform und deren Rechtsverhältnisse nur ungenügende Auskunft, da ja geradezu formelhaft: „als dez landes und lehenrecht ist" auf das Allen bekannte gewohnheitsrechtlich überlieferte Recht hingewiesen wird. Eine Aufzeichnung des Landes- und Lehenrechtes aus dem 15. Jahrhundert ist bisher nicht bekannt geworden, es scheint eine solche aber auch nicht stattgefunden zu haben, da man wol nicht aus einem historischen Interesse, sondern um ein praktisches Bedürfniss zu befriedigen, noch im 15. Jahrhundert das im 13. Jahrhundert geltende und damals aufgezeichnete Land- und Lehenrecht abschrieb; in der Handschrift des Pester National-Museums aus dem 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts ist ausserdem dem Artikel 28 und folgen-

[1]) Erklärung der Bischöfe und des Adels auf dem Kremser Landtayding des Jahres 1442. Kollár Annal. Vind. 2, 1090 Nr. 69. [2]) Kollár l. c. 2, 1101.
[3]) Urk. v. 24. Febr. 1388 (Notizblatt d. Wiener Akad. 4, 598 Nr. 192).

den des Landrechts (nach der Ausgabe Hasenöhrls) die älteren Handschriften fehlende Ueberschrift: „Lechenrecht des landes ze Osterreich ist hienach geschriben“ hinzugefügt, und es gewinnt den Anschein, als ob der Abschreiber den Zusammenhang mit der Formel so recht in die Augen springend hätte machen wollen. Ich übersehe ja keineswegs, dass namentlich die Gerichtsverfassung, wie sie uns im Landrechte entgegentritt, durch das seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts aufkommende Hofgericht[1]) im 15. Jahrhundert wesentlich umgestaltet erscheint, anderseits aber schwebt gerade die ältere Gerichtsverfassung dem Adel des 15. Jahrhunderts, der die Zeit der geschwächten landesfürstlichen Centralgewalt nach dem Tode Albrechts II. im Jahre 1438 zur Rechtsbildung in seinem Sinn und Interesse für besonders geeignet erkannte, als Ideal vor, so dass wir speciell für die Gerichtsverfassung das alte Landrecht als dessen politisches Programm betrachten können.

Zudem ist es doch möglich, im Einzelnen die Geltung des Landrechtes im 15. Jahrhunderte nachzuweisen. Einbekleidet in einen „empfelhbrief“, in Städten und Märkten an ihren Wochenmärkten öffentlich berufen zu lassen, vom 24. Februar 1455 ergeht die Bekanntmachung: „Hort und lost, hort lost. Ew tut unser gnedigister herr, kunig Lasslaw zu wissen, daz sein kuniglich gnad alle die lehen seins furstentums Oesterreich niderhalb und ob der Enns, die von seinen kuniglichen gnaden zu lehen geent auf Sand Jorgentag schirist kunftigen (23. April 1455) leihen wil oder emphelhen zu leihen, als solher lehen und landsrechts ist“[2]). Und als nach dem Tode des Königs durch den Streit um sein Erbe die neuerdings notwendig gewordene Berufung der Lehen sich verzögerte, erhob der zu Stockerau am 1. Dezember 1459 versammelte Adel die Beschwerde: „Von der lehen wegen, das uns die sein k. g. genediclich leich und die lehen ruffen lass, als das seiner gnaden vorvordern getan habent und auch bestell, damit die landslewt in der kanzlei nicht beswert werden und auch ir lehen in geschrift antwurten und nicht in briefen, als das von alter ist herkomen“[3]). Vergleichen wir damit die Rechtsübung nach dem Landrechte, so ersehen wir, dass bei dem Herrnfall (dem Tode des Lehensherrn) innerhalb des Todesjahres drei Tage gegeben wurden, an welchen die Vasallen ihre Lehen sinnen oder muthen, d. h. bei dem Lehennachfolger um die neuerliche Belehnung ansuchen

---

[1]) Luschin, Gerichtswesen 66 ff.

[2]) Notizblatt d. Wiener Akad. 4, 432 = Lichnowsky Uv. 2, DXXVII Nr. 1947b.

[3]) Fontes II/7, 181 Nr. XCIII.

sollen; die Tage sollten auf den Märkten, vor den Pfarren und an jeglichem Ende geboten werden[1]). Die Verleihung der landesfürstlichen Lehen geschah in feierlicher Weise. Rudolf IV. urkundet im Jahre 1359[2]), „daz wir nach tode der seligen gedechtniz herrn Alber wilent herzoge und herrn der egenannt landen unsers lieben herrn und vatters 1358 mornendes nach Sct. Elisabethentag (20. Novemb.) sazzen mit unser fürstlich gezierde in ain gestoel auf dem Hof zu Wienn, dahin wir allen herrn, dienstlewten und mannen, rittern und knechten unsers fürstentums von Osterreich auf denselben tag gebotten hatten uns als irm herrn ze hulden und ir lehen von uns ze emphahen und sunderlich hatten wir dohin fur uns beruffen und besendet alle unsere amptlewt ze Osterrich".

Im Lehenbuche Herzog Albrechts IV. heisst es[3]): „anno domini etc. LXXXV[to]. Hie sind vermerkt die lehen, die herzog Albrecht gelihen hat nach des hochgeb. fürsten Albrecht seines vaters abgang", und fol. 3[b]: „Nota die nach geschriben lehen habent die herren bed mit einander verlihen nach dem suntag reminiscere, als die herren ir lehenschaft hetten beruffet nach laut der taiding, der sie mit einander sind überain komen. Anno domini etc. ut supra" (LXXXXVI[to] 27. Febr.).

Ebenso wird für Kaiser Friedrich, als er nach dem Tode König Ladislaus' im Jahre 1458 die Verwaltung des Landes antrat, der Lehenstuhl „auf dem Hoff" auf Kosten der Stadt aufgestellt[4]).

Die Lehen vererbten sich auf deutschen Boden gewohnheitsrechtlich schon seit dem 11. Jahrhundert auf die männlichen Erben[5]).

Nach Artikel 30 des Landrechts soll der Sohn des Lehenträgers „seines vaters lehen nachvarn an denselben herren, davon sein vater die lehen emphangen hat" und bei Gefahr der Verjährung um die Belehnung bitten. Durch spezielle landesfürstliche Gnade konnten auch Frauen schon im Mittelalter in Lehen succediren, doch bezeichnet K. Maximilian in einer Urkunde vom 10. März 1509 es als Gebrauch im Fürstentum unter der Enns, dass „alle stuck und güter, so von uns als ertzherzogen zu Oesterreich zu lehen rühren, wann die besitzer und lehensleuth derselben stuck und güter ohne männliche leibserben mit todt abgehen uns als lehensherrn frey lediglich heimb gfallen", er verordnet, dass in Zukunft den Töchtern oder, falls solche

---

1) Ausg. Hasenöhrls Art. 29. 2) Ludewig Reliquiae 4, 289 Nr. 28.

3) K. K. Haus-, Hof- u. Staats-Arch. Cod. 89 fol. 1a.

4) Ob. Kammeramts R. d. St. Wien v. 1458 fol. 91a ff. An der Aufstellung arbeiteten Zimmerleute in der Woche vom 28. Mai bis 8. Juni. Der „stulsetzer" des Kaisers hiess Nicolasch Zehentner. 5) Stobbe, Privatrecht 5, 320.

nicht vorhanden seien, anderen nächstgesippten Freunden des verstorbenen Lehenträgers der vierte Teil mit dem Vorkaufsrechte der andern drei Viertel solcher ledig gewordenen Lehen verliehen werden solle [1]). Der Verkauf des Lehens war an die Zustimmung des Oberlehensherrn gebunden [2]). Die Verpflichtungen, die der mit einem rittermässigen Lehen Belehnte übernahm, waren persönlicher, nach der damaligen Anschauung als ehrenvoll geltender Art, zur Zeit als der Ritterstand ein Berufstand (des Krieges) [3]) war Kriegsdienst, aber auch als er wie zu unserer Zeit im 15. Jahrhundert ein reiner Geburtsstand geworden war, Verpflichtung zur Treue.

Das Lehenrecht des 13. Jahrhunderts äussert sich über die Verpflichtungen des Lehensmannes: Der Lehensmann hat seinem Herrn einen Eid zu schwören, dass er ihm getreu sei und sein Frommen fördern wolle [4]); im Falle der Mann seinen Herrn beraubt, Brand anstiftet oder Ehrenrühriges nachredet, ist er seines Lehens verlustig [5]); er bricht aber seinen Treueid nicht, wenn er von seinem Herrn Gewalt erleidet und auf vorgängiges vergebliches Ersuchen auf Abstellung sich selbst schadlos hält [6]). Am wichtigsten ist jene Bestimmung, die das Kriegswesen auf das Lehenwesen basirt zeigt [7]): Wenn ein landesherr hervart gepeut durch des landes not, so sol ain iegleich man varen mit seinem herren, des behauster man er ist . . . Aus dem kleinen Lucidarius [8]) wissen wir, dass die Ritterschaft im 13. Jahrhundert die Wehrkraft des Landes war, ebenso ist es bekannt, dass im 15. Jahrhunderte gerade der national-religiöse Volkskrieg der hussitischen Čechen in den östlichen Ländern Neuerungen auf dem Gebiete der Finanz- wie Kriegsverwaltung hervorrief, da man mit den hergebrachten Mitteln dieser fanatischen und zahlreichen Feinde nie Herr geworden wäre. Im 15. Jahrhundert bildete sich das Söldnerwesen aus. Damit hatte der Ritterstand seinen Beruf verloren.

Da anderseits die Lehenbriefe gerade über die Verpflichtungen

---

[1]) Guarient, Cod. Austr. 1, 761.

[2]) Am 28. October 1497 verkauft Hans Post mit Handen seines Lehensherrn Veit von Ebersdorf einen rittermässigen Hof zu Hindberg bei dem mittlern Thore dem Ruprecht Walhinger (Pettenegg, Urkunden des deutsch. Ord. Central. Arch. 1, 590 Nr. 2226).

[3]) Kurz, Oesterreichs Militärverfassung 268 ff. Baltzer, Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens 18 ff. [4]) Hasenöhrl, Art. 38.

[5]) Hasenöhrl Art. 39. [6]) Art. 40. [7]) Art. 45.

[8]) Siegel, Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Oesterreich im 12. und 13. Jahrhundert, Sitzungsber. d. Wiener Akad. phil.-hist. Cl. 102, 250.

der Belehnten in rein formelhafter Weisse sich äussern, ist eine genauere Erkenntniss des Inhalts der Treueverpflichtung des Mannes aus den Lehenbriefen nicht zu gewinnen. Als Beispiel eines Lehenbriefes diene ein solcher vom 26. Dezember 1471, der anderseits die Motive erkennen lässt, aus welchen ledig gewordene Lehen als Gnadenlehen neuerdings verliehen wurden.

Des Awrsperger lehenbrief von gnaden. Geben zu Wienn an phintztag sand Stephanstag in den heiligen weichnachtsveiertagen anno etc. LXXII° (26. December 1471). „Wir Fridr. bekennen. Als weilent Pernhart Floit on mëndlich leibserben mit tod abgangen ist, dadurch uns das haus zu Zemla mitsambt den hernach geschriben stukhen gutern und zehenten unserer lehenschaft unsers fůrstentumbs Osterreich ledig worden sein, daz fur uns komen ist unser getrewer lieber Wilhalm Awrsperger unsrer kamrer und bat uns diemutiglich, daz wir im dieselben haws, stukh, gůter und zehent von gnaden geruchten zu verleihen, haben wir angesehen sein fleissig bete, auch die getrewn dienst, so er uns von jugent auf an unserm hove tan hat, teglich tut und hinfor tun mag und sol und im dadurch von sundern gnaden dieselben haus, gůter, stukh und zehent mit iren zugehorungen verlihen und leihen auch wissentlich mit dem brief, was wir im zu recht daran verleihen sullen oder mugen also, daz er und sein erben die nu hinfür von uns und unsern erben in lehensweis innhaben, nutzen und niessen mugen und uns mit dem bemelten haws zu Zemla gehorsam und gewërttig sein sullen, als trew lehenslewt iren lehensherrn schuldig und pflichtig sein zu tun, und als lehen und landsrecht ist ungeverlich“. (Folgt die Aufzählung der: „haws, stukh, gůter und zehent“) [1]). In Ortolfs Herman und Michels Oberhaimer lehenbrief von gnaden [2]) wird in die Formel: „verleihen sullen oder mugen“ abgebrochen mit: „also daz sy und ir erben die nu furbasser ut in forma . . .“

Ausführlicher spricht sich aus Hannsen des Johlinger lehenbrief und urlaubbrief umb das purkhstal zu Snephenstain vom 26. Juni 1429 [3]): „. . . mugen daz si wider uns und landsrecht darinn enthalten und furdern in dhain wege, sundern uns damit getrew, gehorsam und gewertig sein . . .“

Gerade letztere Stelle weist auf das Landrecht und bekannt ist, welch harte Strafe (Verlust zahlreicher Lehen) Otto von Meissau zu erdulden hatte dafür, dass er, wie er selbst bekannte, wider Lan-

[1]) K. K. Haus-, Hof- und Staatsarch. Cod. 45 fol. 8b. [2]) L. c. fol. 2a.
[3]) Notizenblatt 9, 288.



desrecht einen Bund mit etlichen Leuten errichtet habe und auch um anderer Sachen willen, die er gegen den Herzog gehandelt habe[1]).

Den im Landrechte[2]) vorkommenden Ausdruck „manschaft", welcher „herr manschaft hat, die lehen von im habent" für die Ritter eines Lehensherrn finden wir noch im 15. Jahrhundert; ein Beispiel für viele: am 20. Juli 1430 verleiht Herzog Albrecht dem Grafen Hermann von Monfort die „manschaft", die weilent die Grafen von Thannberg und von Stadegk gehabt haben[3]). In demselben Lehenbrief geschieht Erwähnung der „aigenschaft" als Bezeichnung von Holden innegehabter Besitzungen. Und es ergibt sich nach den Leistungen scharf der Unterschied beider Stände.

Zahlungen von Geldleistungen, von Naturalien, die einer selbstproduzirenden Thätigkeit entsprangen, und namentlich Verrichtungen niederer Art, wie sie der Beruf des selbstbauenden Bauers mit sich bringt, waren ausgeschlossen. Daraus erklärt sich, dass eine Grundherrschaft, der es um Einkünfte zu thun war, sich die Ansiedlung eines Edelmannes im Dorfe geradezu verbietet; so das Banntaiding zu Tattendorf von ca. 1450: „Auch melden wir, das sich kain edlman hie under uns sol behausen oder niderlassen"[4]).

Artikel 41 des Landrechtes nennt jene Stände, die berechtigt waren, rittermässige Lehen zu empfangen, nämlich „nur ain sentmessig man[5]) und ain erbburger".

Was die sociale Stellung der im Landrechte vorkommenden beiden Kategorien des unfreien Adels der Ministerialen und Ritter[6]) betrifft, so hatte sich diese im Laufe des 14. Jahrhunderts dahin verändert, dass die Spuren der Unfreiheit von beiden gewichen waren, erstere mit den Grafen und Bischöfen als Herren, in lateinischen Quellen baroni, die zweite Curie auf den Landtagen, letztere als Ritter und Knechte, in lateinischen Quellen „milites et nobiles", eine eigene, die dritte Curie auf den Landtagen bildeten. Der Charakterisirung der Ritter und Knechte[7]) widmet Roth von Schreckenstein ein eige-

---

[1]) Blätt. des Ver. f. Landeskunde von N.-Oest. N. F. 15, 51.

[2]) Art. 46. [3]) Notizenblatt 9, 283 Nr. 570.

[4]) Winter, Niederösterr. Weisthümer 1, Nr. 74, 401 Z. 29.

[5]) Ueber die Bedeutung dieser Bezeichnung Zallinger, Ministeriales und milites, 78.

[6]) Vgl. Siegel l. c., 235 ff., und Roth v. Schreckenstein, Die Ritterwürde und der Ritterstand.

[7]) In einem Landfrieden von circa 1288 findet sich vereinzelt die Bezeichnung „ritter und chnappen". Kurz, Oesterreich unter Ottokar und Albrecht, 2, 190 Nr. X.

nes, das 11. Capitel (S. 313 ff.) seines Buches. Die Knechte sind jene Personen ritterlicher Abstammung von väterlicher und mütterlicher Seite die noch nicht durch Empfang des Ritterschlages die formalen Bedingungen erfüllt hatten. Ueber den Hergang bei Ertheilung des Ritterschlages berichtet uns Suchenwirth aus dem J. 1377: „Der graf von Tzil (Cilly) Herman genannt, das swert auz seiner scheide zoch und swenkt es in die luften hoch und sprach zu herzog Albrecht: Peszer ritter wenne chnecht. Und slug den erenreichen slag: do wurden auf denselben tag virundsibenzig ritter“[1]).

Mir ist keine Urkunde staatsrechtlichen Inhalts bekannt, welche von der ständischen Gruppe der Ritter und Knechte unterfertigt ist, in der diese selbst wieder geschieden oder die einzelnen Personen speciell als Ritter oder Knecht näher bezeichnet wären. Doch ist eine genügende Anzahl von Urkunden privatrechtlichen Inhalts vorhanden, in denen Personen als „erber chnecht“ oder „erber rittermessiger chnecht“ bezeichnet werden. Sie waren zu allen privatrechtlichen Handlungen, Kauf und Verkauf berechtigt, konnten verheirathet sein, erscheinen siegelberechtigt[2]), als Urkundenzeugen, im Besitze von Staats- und Hofämtern etc., kurz es mag rittermässige Leute gegeben haben, die zeitlebens die Ritterwürde selbst nicht erlangten. Als Beispiele: in Urkunde vom 24. März 1389 der ehrbare Knecht Leonhard der Stoitzendorffer als Siegler[3]), der ehrbare Knecht Wolfhart der Rampperstorffer von Alaren als Käufer von Gülten in Urk. vom 31. Dez. 1391[4]); der erber chnecht Hans der Hannawer pfleger ze Rawchenstain als Siegler in Urk. vom 17. Jän. 1399[5]); der erber knecht Hanns der Götesprunner, die zeit des hochgeporn fürsten herzog Albrechts ze Oesterreich schenk in Urk. vom 13. April 1419[6]); der ehrbare knecht Mathias der Ebentalår verheirathet mit Katharina Tochter weil. Joh. des Prewår; als Burgherr des Mathias wird Georg der Hagår genannt in Urk. vom 24. Juni 1437[7]).

---

[1]) Ausgabe Primissers, 11.

[2]) Nach Hoheneck, Stände des Erzherzogtums ob der Enns 3, VI, siegelte Herr Hans Hohenfelder zu Schlisslberg anno 1467 in einem Kaufbrief nur mit gelbem Wachs und nicht mit rothem, da er die Ritterwürde nicht erlangt hatte, indess sein Vater als ein wirklicher Ritter der rothen Fertigung prävalirt hat.

[3]) Fontes II/11, 278 Nr. CCCXIV. [4]) Fontes II/28, 64 Nr. DLIX.

[5]) Fontes II/16, 397 Nr. CCCXXXVIII.

[6]) Duellius Hist. ord. Theut. 75 Nr. 78.

[7]) Fontes II/21, 312 Nr. CCCLXXI. Der in einer Urkunde vom 7. Mai 1316 erwähnte Gerůnch weilent hern Choln sun von Neunburch ze den zeiten nower ritter scheint kurz vorher in den Ritterstand gelangt zu sein (Fontes II/10, 158 Nr. CLXVI).

Das Banntaiding zu Sand Jörgen an der Traisen aus dem Jahre 1471 unterscheidet bezüglich begangener Gewaltthaten und Frevel, die während der Marktzeit verübt werden, zwischen dinstherrn, „als der in dem markcht rit, lewff oder gieng als oft aines sper lankch, wer er nach yedes sper länkch 30 ℔ ₰ schuldig zu wandl, und ain ritter 20 ℔ ₰ und ein erber knecht 10 ℔ ₰ und ein pawr 1 ℔ ₰[1]).

Die Fortdauer der Kategorie Ritter und Knechte habe ich nicht verfolgt, doch findet sie sich noch in einem Verzeichnis der Gegenden in Oesterreich aus dem Jahre 1540[2]).

Im 15. Jahrhunderte waren Herren- und Ritterstand entschiedene Geburtsstände, nach unten geschlossen, nur landesfürstliche Nobilitation ermöglichte niederen Ständen Angehörigen die Aufnahme in den Ritterstand. Solche Fälle sind aus dem 15. Jahrhundert bekannt, wo durch Reichtum uud Bekleidung hervorragender Aemter im Landesdienste und im städtischen Gemeinwesen hervorragende Bürger von Wien, wie der das Kellermeisteramt in Oesterreich und das Bürgermeisteramt (später letzteres allein) in Wien innehabende Hanns Steger und Andere[3]) im Jahre 1438 durch K. Albrecht II. in den Ritterstand erhoben wurden.

Anders war es im 13. Jahrhundert, wo der Uebergang vom kriegerischen Berufstande in den Geburtsstand sich wenigstens auf österreichischem Boden eben erst vollzog. Dass damals der Ritterstand ein nach unten offener war, ergeben die bekannten Stellen des 8. Gedichtes des sogenannten kleinen Lucidarius[4]). Da spricht der Ritter zu einem seiner Bauern[5]): „Du hiet von mir burcrecht, di wîl du bist gewesen knecht. Des wil ich mich vergîhen dir ze lêhen lîhen. Dann: Der herre sprach: ich lihe dir und mach dich rîter mit mir. So ich dich zuo geverten hân, sô bin ich wol ein dienstman und macht dû in den êren dîn, ein einschilt rîter wol sîn.“ Bezeich-

---

[1]) Kaltenbaeck, 2, 102 § 2, 3 und 4.

[2]) Steiermärkische Geschichtsblätter 4, 6: Adl in Oesterreich, Ritter und khnecht.

[3]) Nach Weiss Geschichtsquellen der Stadt Wien I/2, 270 wurden im Jahre 1438 die Bürger Hans Steger, Conrad Hölzler und Stephan Wirsing in den Ritterstand erhoben. Hans Steger war in den J. 1434—9, 1441, 1443 etc., Hölzler in den J. 1423 u. 1424, 1431—1433, 1440 etc. Bürgermeister. In Kaltenbaeck's Zeitschrift Jahrg. 1833, 28 ist die Quelle obiger Angaben abgedruckt; hier werden noch Andere in den Ritterstand Erhobene genannt.

[4]) Aeltere Ausgabe in Haupts Zeitschrift 4. Bd.; neuere Ausgabe von Seemüller; vgl. auch dessen vortreffliche Abhandlung in d. Sitzungsber. der Wiener Akad. phil.-hist. Cl. 102, 567 ff.

[5]) VIII Vers 269—71 und 277—82.

nend ist auch die Stelle[1]), wo der Ritter zu seinem Knechte spricht: „Ich sag dir, ob dû miers enganst, noetigen rîter des gezimt, daz er ze konschafte nimt ein gebûrinne umb guot“. Wir dürfen dabei übrigens nicht vergessen, dass wir es mit einem satyrischen Dichter zu thun haben, der, wo er den Uebermuth der Bauern geisseln will, übertreibt, denn das nächstbeste Urbar belehrt uns, dass das Sitzen zu Burgrecht durchaus nicht das den Bauern eigentümlich allgemeine Verhältniss, wol aber die dem Bauernstande günstigste Eigentumsform war, aus der er am leichtesten aufsteigen konnte — im 15. Jahrhundert wol nicht mehr in den Ritter- sondern in den Bürgerstand eventuell durch Einwandern in eine Stadt oder Markt[2]). Wenn im 13. Jahrhundert ein Aufsteigen von Bauern in den Ritterstand etwa vielleicht nichts Seltenes war, da ja zur Verleihung der Ritterwürde mit der Wirkung der Rittermässigkeit für die Descendenz des Gewürdigten alle Fürsten, Herren, Bischöfe, Aebte bis zu den Dienstherren herab berechtigt waren[3]), so geschah es wol zuweilen, dass umgekehrt ein ritterlich Geborner in den Bauernstand herabstieg. Ein Beispiel von österreichischer Provenienz ist mir nicht bekannt; Seyler theilt ein solches mit[4]): Otto von Stipel war rittermässig zum Erwerbe der Ritterwürde berechtigt. Er war jedoch nicht gesonnen, von seinem Rechte Gebrauch zu machen, sondern begnügte sich mit einer bäuerlichen Nahrung. Seine etwaigen Söhne waren nicht mehr rittermässig und bedurften, wenn sie zum Ritterstand zurückwollten, einer Dispensation[5]). Im 15. Jahrhundert war die Trennung der Edelleute von der Bauerschaft vollendet[6]), und es ist selbstverständlich, dass damit der Ritterstand selbstarbeitend mit der Bewirthschaftung seiner Güter, ob es Bauerngut, Lehen oder Vogteiland war — Artikel 46 des Landrechts scheidet: „ob si (das land) in urbar

---

[1]) VIII V. 368—71.

[2]) Die Holden des Dorfes Gramenstetten in der Herrschaft Wachsenberg bitten K. Maximilian, dass er „dasselb dorff erhebe und sy zu burgern mach“. Maximilian willfahrte dieser Bitte und erhob das Dorf zum Markt (Hormayrs Archiv 19, 679). Im Banntaiding von Gutenstein (Winter 1 Nr. 65, 350 Z. 7) heisst es: „Wan einer herein kumbt auf unser freihet, alspalt er kumbt uber den rein zu dem ersten nachpaurn, der mag im die freiheit verleihen um 12 dl.“

[3]) Seyler, Geschichte der Heraldik in Siebmachers Wappenbuch Bd. A, 18.

[4]) L. c., 10.

[5]) Vgl. auch Roth v. Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft 1. 186 Anm. 8, dann daselbst die Stelle aus Otto von Freisingen 1, 199 Anm. 1; ferner desselben Ritterwürde und Ritterstand, 364.

[6]) Maurer, Geschichte der Dorfverfassung 1. 180.

habent, ob si es verlihen habent, ob si es in vogtei habent" — nichts mehr zu thun hatte.

Der nicht in Selbstbewirtschaftung, Herrenland, Hofland gebliebene Theil des Grundes und Bodens befand sich in den Händen der Bauern, Holden, armen Leute, die Zinse und Dienste leisteten, deren Erträgniss der Hauptsache nach das Einkommen der Grundherrschaft bildete[1]); die leistungspflichtigen Wirtschaftseinheiten und die Leistungsbeträge, wie manchmal auch die Namen der im Zeitpunkt der Abfassung der Aufzeichnung auf denselben sitzenden Holden waren aufgeschrieben in mehr oder weniger systematischer Zusammenstellung. Diese Aufzeichnungen hiessen Urbare. — Die in eigener Bewirtschaftung verbliebenen Hofländereien wurden dann durch die Robottleistungen der Holden und durch im Lohnverhältnisse stehende Knechte und Arbeiter bebaut. So scheiden die Stände auf dem Kremser Landtayding des Jahres 1442 bezüglich der Besteuerung zwischen jenen Ländereien, die sich im Besitze von Holden befinden und „anderm irm aigenhaften gut, darauf sy sitzent und das sy durch ir selbs dinstleut oder mair pawent"[2]). In der Nähe des als Wohnung dienenden Herrensitzes befand sich als wirtschaftliches Centrum der Bauhof. Es verkauft Ulrich der Harrasser am 10. Februar 1435 „seinen sitz zu Wäczleinstorf, als der mit graben umbfangen ist, item den pawhoff daselbs, darin gehörent 96 gwanten[3]) akchers in alle veld"[4]). Damit war das Land in eigener Bewirtschaftung aufgezählt; nun folgen die von Holden besetzten „grünt genant das urbar".

Bezeichnend ist auch der Verkaufsbrief vom 4. April 1434 über den Verkauf Schretentals, eines Lehens der Burggrafen von Maidburg, von Anton Grewl an U. Eyzinger. Grewl verkauft sein Haus Schretental, „als ez mit greben und mewrn verfangen ist und all weyt die dazue gehöret mitsambt dem pawhoff dapey: darin gehören 120 gwanten ackers in alle veld; item 11½ gwanten gelegen zu Schretental auf dem Schretenpach; item den obern teich des 5 gwanten sind, velber[5]) und zwo vischgrueb dapey; item velber

---

[1]) Diess war noch im 17. und 18. Jahrhundert der Fall, vgl. Lamprecht, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 45, 369. [2]) Kollár, Annal. Vind. 2, 1076.

[3]) Ueber Gewannen Lamprecht, Deutsch. Wirtschaftleben 1, 335 und Meitzen in Schönbergs Handbuch 2. Aufl. 2, 160 ff.

[4]) Schmidl, Blätter Jahrg. 1847, 260 Nr. 44. Ueber das Leben auf oberöst. Adelssitzen Cori im 32. Bericht des Francisco-Carolinum, 133 f.; vgl. auch Lamprecht l. c. 2, 1317.

[5]) Die Weiden (salicae) in holzarmen Gegenden des öftern Kopfholzes wegen geschätzt. Zeibig in Fontes II/28, 90 Nr. DLXXXIV.



und weydech des 3 gwanten sint; item ein pawngarten des 3 gwanten sint; item den newn teicht mit allem zugehor; item 3 tagwerk wismades; item all pflanzsteig zu Schretental: pflanzen oder gelt davon; item 2 weingärten zu Schretental von 6 und 4 vierteln". Hiemit ist das Hofland aufgezählt. Es folgen nun die Einkünfte aus dem Urbar: „Auf demselben pawhof ganzen und allen zehent — ausgenommen auf zwai praitten, da hat Hanns der Stockarner die 20te garb und auf 2 weingarten auch den 20ten emer — item 6 tail zehent zu Schretental weinzehent und getraidzehent zu veld und zu dorf; item den weinzehent und getreidzehent auf 45 verschiedenen leuten, guten, ekchern und weingerten, gross und klein zu veld und zu dorf; item auf behaustem guet 2 ℔ 27 ₰ gelts daselbs zu Schretental gelegen, jährlich zu St. Michelstag und von überländ 35 ₰ gelts; item der Stitzl 27 ½ ₰: item der Prewer 17 ½ ₰; item der Graser 47 ½ ₰; item der Wesgreim 3 ₰, dy man dint und raicht jerleich an St. Jorgentag und dy mitsambt den egenanten 2 ℔ 27 ₰ gelts daselbs zu Schretental auf 24 behausten holden gelegen sint; item den mulslag und die aw inderthalb des tambs, davon man jährlich dient 15 ½ ₰[1])." Der Kaufpreis betrug 925 ℔ ₰[2]).

Dieses typische Beispiel, das uns Oberlehensherrn (den Burggrafen von Maidburg) und rittermässige Lehenträger (Grewl dann Eyzinger) zeigt, weist uns zugleich auf die Erzeuger von Zehent und Gelddiensten, die behausten Holden als die Repraesentanten der politisch rechtlosen, besitzenden Klasse im Landbau, die Vorgänger unseres modernen freien Bauernstandes.

II.

Die Eigentumsform des Bauernstandes ist das Erbzinsgut[3]), verbunden mit persönlicher Unterthänigkeit und persönlichen Arbeits- und Dienstleistungen niederer Art an den Grundherrn; bei dem öffentlich rechtlichen Charakter der grundherrlichen Gewalt hatten die Zinse das Wesen von Privatsteuern. Von einem Verhältnisse, in dem sich im 13. Jahrhunderte die homines proprii befanden, die als Sachen im Verkehre standen, verkauft, vertauscht und vererbt werden konnten[4]), ist im 15. Jahrhundert nicht mehr die Rede. Wenn Jost der

---

1) Schmidl, l. c. 240 Nr. 29.

2) Mit Silbergehalt von fl. 4995 öst. W. nach Tab. Num. Zeitsch. 12, 862.

3) Betreffs des Unterschiedes zwischen Erbzins und Erbpacht vgl. Ruprecht, Die Erbpacht, 11.

4) Hasenöhrl, Landrecht 94.



Rukkendorfer circa 1400 die Holden vermacht[1]), Konrad Lehenhofer und seine Hausfrau am 6. Februar 1430 dem Herzog Albrecht ihren lehenbaren Holden, genannt den Hansen in der Herrschaft zu Ysper um eine Summe Geldes verkaufen[2]), so betreffen derartige Acte nicht die Personen der „Wirthe", sondern nur die Güter, auf welchen sie sassen mit den Pflichten und Diensten, die sie ihrem Besitze zu Folge schuldeten[3]).

Die Holden „sassen" auf ihren „eriben" kraft Erbrechts oder Kaufs: „ain ganz lehen, da der Metl aufsizt" im Lehenhuche K. Ladislaus[4]); 2¼ Lehen, worauf Holden sitzen in Meissauischen Lehenbuch circa 1400 und ebenda: „Item hat auch derselbe Pranntner zu lehen in gemächtsweise eine besondere hofstatt, da Hännsel der fleischhacker aufsitzt."[5]). Erbgut heisst des Holden Besitz im Banntaiding zu Metzleinsdorf aus dem 15. Jahrh.[6]), von Meurling aus der Mitte des 15. Jahrh.[7]) und Nussdorf und Heiligenstadt aus der 2. Hälfte des 15. Jahrh.[8]). Die Holden selbst hiessen auch pawleute, arme leute[9]). Die Güter waren der Grösse nach verschieden. Als eigentliche Einheit können wir das „lehen" betrachten. Freilich hat hier das Wort einen ganz anderen Sinn, als wir bisher damit verbanden. Das rittermässige Lehen ist eine den höheren Ständen spezifisch eigentümliche Eigentumsform; hier dient das Wort zur Bezeichnung der bäuerlichen Wirtschaftseinheit, identisch mit der älteren Bezeichnung Hube oder Hufe, mansus. So heisst es in einer Urkunde vom 24 November 1277 seu mansos et dimidium mansum, que lehen vulgariter nominantur[10]) Von den Lehen kommen Bruchteile, wie halbe Lehen und Viertellehen vor, die kleinste Einheit ist die „hofstat", die grösste der „hof"[11]).

Selbstverständlich waren die Abgaben, der Grunddienst und die Leistungen nach der Grösse der Bezitzungen verschieden.

Dieselben zerfielen 1. in Geldabgaben, verschieden bezeichnet; so

---

[1]) Notizenblatt der Wiener Akad. 7, 127.

[2]) Lichnowsky Uv. 2, CCL Nr. 2848.

[3]) Vgl. Delisle, Etudes sur la condition de la classe agricole et l'état de l'agriculture en Normandie, 28. [4]) Notizenblatt 4, 331 Nr. 250.

[5]) Notizenblatt 7, 178. [6]) Winter, l. c 1 Nr. 119, 757.

[7]) Winter 1, Nr. 118, 740 § 96. [8]) Winter 1, Nr. 141, 923 Z. 16.

[9]) Archiv f. öst. Gesch. I/2, 28 Nr. 57.

[10]) Mon. Boica 28, 41 Nr. 184. Vgl. auch Meitzen in Schönbergs Handbuch 2. Aufl., 2, 177.

[11]) Kollár, Annal. Vind. 2, 1076. Vgl. Blätter des Ver. f. Landeskunde v. N.-Oest. N. F. 17, 279.

„pheningdienst"[1]), pheninggult"[2]). Sie waren zu bestimmten, festgesetzten Terminen zu leisten. 2. Abgaben von den gebauten Feldfrüchten und sonstigen Producten der Landwirtschaft. „Vermercht dy tauel uber das traydpuech" lautet die Ueberschrift des betreffenden Abschnittes im Urbar von Starrhemberg v. J. 1438[3]). Specifizirt ist der Getreidedienst nach den Getreidearten. Die Bezeichnungen „weindienst" und „pergrecht" sind identisch[4]). Gewöhnliche Abgaben sind die von Eiern, Hühnern, Käse.

3. Die persönlichen Arbeits- und Dienstleistungen auf den Hofländereien, die Robott. Walter äussert sich in seinem Suttingers Consuetudines Austriacae einverleibten Tractat aus dem 16. Jahrhundert[5]) folgendermassen: „Ein unterthan ist dem landsbrauch nach dem herrn auf sein ersuchen jedes jahr zwölf tag zu robothen, doch dass der herr solche von den unterthanen nicht auf einige zeit im jahr erfordere, sondern dieselben auf 4 theil austheile, damit die unterthanen so viel weniger beschwert werden, es ist auch der herr in solchem fall den unterthanen zu ihren roboth ihre nothdürftige und gebührliche unterhaltung zu geben schuldig. Die roboth sollen ihnen auch dermassen auferlegt werden, dass die, so zu ihren häusern gehörige aecker haben, die roboth mit ross und wagen und dann die, so zu ihren häusern gehörige aecker nicht haben, allein mit der handarbeit verrichten sollen. Item sie sollen auch über die gewöhnliche tag-zeit nicht getrungen werden". Ausführliche Angaben über die Robottleistungen der Holden des „gotzhaus zue Diernstein zue Wilndorff in den herrschaftlichen Weingärten" befinden sich in den Rechten des Gotteshauses[6]) und im Banntaiding von Gutenstein aus dem Ende des 15. Jahrh.[7]).

Der Grund der besprochenen Abgaben und Dienstleistungen liegt im ursprünglichen Besitze von Grund und Boden seitens der Herren, er ist die Basis der gesellschaftlichen Herrschaft über die Bauern[8]).

Wesentlich verschiedenen Ursprungs ist der Zehnte. Er ist an und für sich keine grundherrliche Abgabe, er wird für die Leistungen der Geistlichkeit bezahlt. Klar spricht sich diess aus im Banntaiding zu Gutenstein[9]): „Item der pfarer sol haben ein kaplan von einem

---

[1]) Blätt. d. Ver. f. Landesk. v. N.-Oest. 17, 297.
[2]) Amtsregister d. Hft. Staatz aus dem J. 1488 im k. k. Haus-, Hof- u. St.-Arch.
[3]) K. k. Hofkammer-Archiv, Urbar 76, fol. CCLXIII.
[4]) Beleg unter anderm im erw. Urbar fol. CCXL. [5]) Ebenda, 1008 Cap. XIX.
[6]) Kaltenbaeck 2, 132 § 1 und 2. [7]) Winter 1, Nr. 65, 854.
[8]) Stein, Verwaltungslehre 7, 99 ff. [9]) Winter 1, Nr. 65, 356 Z. 7.



Sant Jorgentag pis auf den andern, *darumb* hat er ganzen zehent was gewonlicher zehent ist, darin nimant zu greifen hot, den 10ten tail".

Der Zehente verdankt seine Entstehung der Vorschrift der Kirche. Pippin und Karl d. Gr. erkannten diese als gültig und verpflichtend an[1]). In den Besitz von Privaten kam der Zehent infolge einer Verleihung von Geistlichen an Weltliche.

Walter[2]) hebt hervor, „dass, wiewohl die geistlichen rechten nicht zulassen, dass die layen oder weltlichen personen zehend haben sollen ausgenomen in etlichen sonderen fällen, so vermag doch der landsbrauch, wann ain lay oder derselben vorfahrer einen zehend von einem gotteshaus mit zugebung und bewilligung des lands-fürsten durch kauff oder andere contract an sich bracht, oder wo ein lay oder derselben vorfahrer ein zehend über eine verjährte zeit gefährlich innen gehabt, dass alsdann dieselben darbey ungefährt gelassen werden sollen". Zehent sollte nur von Wein oder Getreide gerechnet werden. Doch constatirt Walter[3]): „an etlichen orten diss lands ist der gebrauch, dass nicht allein zu *feld* sondern auch zu *dorf* der zehend, so man den kleinen zehend nennet, gegeben wird nemblich von kälbern, lämlein, gänsen, hünern item kasen, doch wird solcher zehend selten vollkommentlich gegeben, sondern mehrentheils ein benanntes nach eines jeden dorfs herkomen. In reichung des zehend soll dem zehend-herrn der zehend theil ohne abschlag der baukosten gereicht werden, es mag auch der baumann das berg-recht, dessgleichen den grunddienst und die land-stewr mit nichten abziehen".

Verschiedener Art war die Zufuhr seitens des Holden bezüglich der Dienste und des Zehents:

Suttinger Seite 1003:

Der Holde ist verpflichtet: die *dienst* dem grundherrn selbst anheim zu bringen und zu überantworten an *getraid*, *wein*, *geld* oder anders; dagegen ist in raichung der *bergrechten* kein zinsmann schuldig, dasselbe dem grundherren zu haus zu schicken.

Seite 1025:

Dem landsbrauch nach ist der baumann dem zehendherrn den *zehend* heimzufuhren nicht schuldig, es wäre denn an einem ort ein altes herkomen, dass die baurs-leut solches zu thun schuldig seyen.

Banntaidinge aus dem 15. Jahrhundert bestättigen obige Angaben bezüglich Bergrechts und Zehents.

1) Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. 4, 103. 2) Suttinger l. c. 1023.
3) L. c., 1024.



Nach dem Banntaiding von Meurling[1]) „sol ain ieder dem herrn sein gruntdinst geben zu rechter zeit, als in dem lesen ist. Wann er liest, so sol er dem ambtmann zusagen, daz er kom und nem sein pergrecht. Käm aber der ambtman nicht und das er hiet ausgelesen, so sol er im sein pergrecht in ain assach giessen, das do ainen poden hab und sol im das setzen in den weingarten . . . und sol geen zu dem ambtman und sol im auch zuesagen, da vindet ir der herrschaft ir pergrecht und auch ir voitrecht, daz er das nem.“ Die Gerechtigkeit zu Aspang aus dem 15. Jahrhundert[2]) verfügt: „Item das sind unsre recht des zechent, den man zu dem gesloss all jar pestet, von Pranperig sol ain jeder, der in dem zehent (gehört), die zehänt garib ligen lassen und di herschaft selben nemen und fueren lassen“.

Weitere Aufschlüsse über die bäuerliche Eigentumsform, wie das Mass der Freizügigkeit der Holden, gewähren die Banntaidinge. Banntaiding auf der widen zu Herzogenburk aus dem J. 1404[3]): „Item wir offnen und wellen, wer ain haus verkauft das schol geschehen mit wissen des amptman und in peiwesen etlicher purger, di ain aufsehen schullen haben, ob der chawfer ain tawglicher hold sei oder nit und scholl aufenphahen pei dem gruntpuch wie recht und gewonheit ist im land Osterreich“; ähnlich das Banntaiding von Meurling[4]): „Item es sol auch ain ieder behauster hold, er kauf oder verkauf, der sol desselbigen guts ab oder anfarn zu rechten tagen in drein vierzehn tagen, als von alter ist herkomen. Ob ainer sein gut also verkauft, der sol zu dem richter geen und sol im sagen, er hab sein haus verkauft. Ob dann der käufer des haus dem richter und den nachpaurn oder der gemain füegt, so sol der kauf ainen fürgang haben, damit daz hinfür kain irrung daraus wurd, item so soll der richter nach der gemain senden und sol si darumb hören, ob er in gevall zu ainem nachpawrn. Ist er in dann füegsam, so soll er auch der herrschaft füegsam sein zu einem holden. Ob sein aber der richter nicht tät, was dann irrung daraus käm, das sol der richter puessen gegen der herrschaft unentgolten der gemain. Item von behausten gut anzufarn 3 ₰ und abzefarn 6 ₰ und nit mer“. Kürzer fassen sich die Banntaidinge von Dierustain aus dem J. 1490[5]) und Metzleinsdorf aus dem 15. Jahrh. (c. 1450)[6]); in diesem werden die rechten Tage näher bezeichnet und zwar „ze veld in jar und tag, ze dorf in drin virzehen tagen“.

[1]) Winter 1 Nr. 118, 741 § 100. [2]) Winter 1 Nr. 4, 21 Z. 24.
[3]) Kaltenbaeck 2, 94 § 4. [4]) Winter 1 Nr. 118, 755 § 69 u. 70.
[5]) Kaltenbaeck 2, 132 § 3. [6]) Winter 1 Nr. 119, 757 Z. 11.

Bestimmungen bezüglich eines Vorkaufsrechtes getheilter Holdengüter finden sich im Banntaiding zu Wülfleinsdorf aus 1240 (?) [1]): „Item ob dass wär, dass ein erb zu velt, zu dorf von ainander getailt werden, wann dass wär, dass einer einen tail verkaufen wolt, so sol ers den andern seinen miterben anbieten, und ob ers nit kaufen wolt, so mag ers verkaufen wem er will. Thet er dess nicht und ainem andern verkaufet, ee dem seinen mittailen, so ist der grunt der herrschaft verfallen zum Heiligen crewtz"; desgleichen im Bannbüchlein von Alland[2]) und Banntaiding von Gaden aus dem J. 1431[3]).

Bezüglich der Belastung des Erbguts äussert sich das Banntaiding zu Metzleinsdorf[4]): „daz ein jeglich man mag sein erbgut verseczen oder verchaufen, wann in das not geschiecht, daran sol in die herschaft ân erlich sach nicht irren, ausgenomen daz behaustz gut den juden nicht versetzt werde". Dagegen Verbot der Belastung auf den Heiligenkreutzer Gründen Mitte des 15. Jahrh.[5]): „Mer ist verpoten, das niemants des gotzhaus grunt sullen versetzen und verkumern auch keinen uberzins oder seelgerät ân wissen und willen der herschaft darauf pringen noch stiften lassen bei vermeidung der swärn straff, aber er mag es umb das gelt verkaufen und dasselbig gelt zu kirchen, zu gotzheusern oder geben wo er hin wil, ist nicht verpoten". Speciell „überzins auf sein weingarten oder guet ân seins perkcherren oder gruntherren urlaub oder willen zu legen" verbietet die Gerechtigkeit des Klosters Gaming über seine Bergrechtsweingärten zu Baden aus dem J. 1415[6]). Nach dem Banntaiding zu Tattendorf c. 1450[7]) soll auch „kain behauster man von kainem judn entlehen. Ist er vormals under judn und setzt sich hie heuslich, so bezall er eilunt oder der richter soll im urlab vom aigen geben".

Zur Charakterisirung des Erbrechts der Holden ziehe ich wieder das Banntaiding von Mewrling an[8]): „Ob ain vater abgieng oder ain mueter und liessen kinder hinter in (so sullen dieselbigen nach iedem stuk) dasselbig gut erben mit 2 ₰ und was in ainer lini sein, geben allesambt 72 ₰, wäre es aber geweiste freuntschaft, so erben sie nach jedem stuk mit 72 ₰;" ähnlich die Rechte Veits von Ebersdorf[9]).

---

1) Winter 1 Nr. 81, 452 Z. 18.
2) Winter 1, Nr. 84, 477 Z. 19.
3) Winter 1 Nr. 96, 559 Z. 7.
4) Winter 1 Nr. 119, 757 Z. 31.
5) Winter 1 Nr. 83, 468 Z. 7.
6) Winter 1 Nr. 88, 492 Z. 12.
7) Winter 1 Nr. 74, 401 Z. 31.
8) Winter 1 Nr. 118, 740.
9) Winter 1 Nr. 141, 928 Z. 12, 16 ff. — Für die Rechtsgewohnheit in Oesterreich ob der Enns spricht die Klage des kaiserlichen Unterthans Jorg von Pillichgrätz gegen den Verweser von König Maximilian zu Labach (Bezirkshauptmanschaft und Gerichtsbez. Freistadt) Caspar Lamberger „wan sein vater seliger ist gesessen auf einer hueben unter S. K. Mt. unterthan und mit tod abgegangen, und her Caspar

Haben wir bisher ersehen, dass den Holden eine beschränkte Freizügigkeit durch mit Einwilligung der Grundherrschaft vollzogenen Verkauf ihres Besitztums zustand, so zeigt das Banntaiding von Tattendorf c. 1450[1]) den Fall, dass man den Holden, der seinen Besitz in formaler Weise aufgab[2]), nicht zurückhalten konnte: „Ob ain armer man auf den grünten in abnemen kämb und den grunt nimmer vermöcht und sagt dem richter auf, er sols aufnemen und darzue vom aigen pelaiten auf zwo meil. Widersagt im der richter das, so nemb der armb man sein haussslüssl und werf dem richter uber sein thor in den hof und ist damit ledig"; nach der Ordnung des aigns zu Radendorff von 1434[3]): „Darumb welcher hold hinter uns sunst nicht beleiben wel, der stifft zu und hab darnach ein freys urlaub".

Für die Freiheit der Eheschliessung spricht sich aus die Gerechtigkeit von Aspang aus dem 15. Jahrh.[4]): „Item das sind unsre recht das wir mit unsern kindern frei sein zu verheiraten, es sein witib sün oder witiben töchter". Die in den Dörfern[5]) zusammenwohnenden behausten Holden bildeten, wenn sie auch verschiedene Grundherren hatten, eine Gemeinde, so nach dem Taiding zu Gentzbach aus dem J. 1468[6]): „Item so offent si, wer hier sitzt, die ander herren holden sind, die schulen mit in mitleiden zu steg und zu weg". Die Gemeinde unterstand unter Leitung eines aus ihrer Mitte entnommenen (gewählten und bestätigten oder ernannten) Richters oder Amtmannes und ihm beigeordneter Personen gewöhnlich Vierer als Executivorgane der Dorfobrigkeit einer der Grundherrschaften. Doch kam es vor, dass besonders bedeutende Grundherrschaften, die zusammenhängen-

---

Lamberger hat die hueben einem andern geben von leykoff wegen. Und in dem land prauch ist, so ein sun wil ein erb entpfachen nach seinem vater, so gibt er dem herrn nur 2 β pf. und ein viertel wein, so ist er schon ledig gewesen (Chmel in Bibl. d. lit. Ver. in Stuttgart 10, 403 Nr. CCLXX). [1]) Winter 1 Nr. 74, 401 Z. 8.

[2]) Wenn Einem sein Holder entfloh, so musste der, zu welchem er floh, ihn zu den „rechten" stellen, worauf er seinem Herrn ausgeliefert wurde. Urk. Herz. Wilhelms v. 1406 (Schlager, Wiener Skizzen 2, 144).

[3]) Kaltenbaeck 1. 91 § 47. — Für die steir. Verhältnisse eine Urkunde v. 24. Aug. 1419. Darnach bezeugt Michel Galsterperger „als ihm sein gnediger herr abbt Gorig zu Admund nach seinem bitten und begern ledig gesprochen und geurlewbt hat, daz er nach seinem from und nutz hinder ain andre herrschaft varen und trachten mag" (Wichner, Gesch. v. Admont 3, 422 Nr. 534.

[4]) Winter 1, 21 Z. 33.

[5]) Ueber das Bauernhaus in unseren Gegenden Henning, Das deutsche Haus in Quellen und Forschungen zur Sprach- u. Culturgesch. 47; 58, 24, 165. Vgl. auch Hohenbruck und Romstorfer, Pläne landwirthschaftlicher Bauten des Kleingrundbesitzes in Oesterreich Blatt 22—25. [6]) Kaltenbaeck 2, 11 § 12.

den Grundbesitz hatten, behufs Erhaltung des Gewohnheitsrechtes ihre Grundholden unter eigenen Amtleuten, beziehungsweise Bergmeistern, zu Taidingen versammelten, die neben den die ganze Gemeinde vereinigenden Taidingen tagten. So finden wir solche zu Gumpoldskirchen neben dem vom Markte [1]) gehaltenem vom Kloster Mauerbach[2]); in Heiligenstadt neben dem von dem die Dorfobrigkeit besitzenden Stifte Klosterneuburg[3]) von Herrn Veit von Eberstorf über seine Holden gehaltene Taidinge[4]).

Der Gemeindeburgfrieden umfasste zwei getrennt angeführte und festgehaltene Territorien, die als „ze dorf und ze veld“ liegend bezeichnet werden, wol analog den Verhältnissen in der Normandie, wo zu unterscheiden ist zwischen „tenements sis à la ville et tenements sis aux champs“[5]), Delisle constatirt diese Scheidung hauptsächlich in Gegenden, wo die Ansiedelungen ausgesprochenen Dorfcharakter zeigen.

Einen Schlüssel zum Verständnisse finden wir in der einer Zwetler-Vorlage entnommenen Aufzeichnung über die Gerechtigkeit auf den Heiligenkreutzer Gründen aus dem 15. Jahrh.[6]); neben den weiteren Grenzangaben findet sich hier eine engere von einem Fallthore zum anderen, innerhalb welcher die Herdstätten liegen[7]), „durch das ganze dorf auf und ab von einem valltor zum andern“[8]). Einen Uebelthäter sollen Dorfrichter und Nachbarn auf Erheischen des Landrichters herausführen „an das valltor oder an die ent wie von alter herkömen ist“[9]). Wir haben uns demnach die längs einer Strasse anstossenden, zusammengebauten Wohnhäuser des Dorfes umfriedet und an den beiden Enden mit Fallthoren abgeschlossen zu denken; innerhalb dieser Grenzen ist man „ze dorf“, ausserhalb „ze veld“[10]). Beispielsweise erhält im Jahre 1456 den 23. April Hans Voyt „den zehend auf einem ganzen lehen zu feld und nicht zu dorf und den zehend auf ½ lehen auch daselbst gelegen und nicht zu feld“[11]).

---

[1]) Winter 1 Nr. 95, 845. [2]) Winter 1 Nr. 92, 521.
[3]) Winter 1 Nr. 140, 907. [4]) Winter 1 Nr. 90, 501.
[5]) Delisle l. c. 88. [6]) Winter 1 Nr. 88/II, 459 ff. [7]) L. c. 463 Z. 39.
[8]) L. c. 464 Z. 10. [9]) Winter 1 Nr. 22, 102 Z. 7.

[10]) Maurer, Gesch. d. Dorfverfassung 1, 32. Der innerhalb der Umzäunung oder des Etters liegende Theil des Dorfes bildete das eigentliche, das bewohnte Dorf. Was ausser dem Etter lag, gehörte zur Feldmark auswendig den Bannzäunen in dem Feld. Daselbst Citat Grimm 1, 472: „Innerhalb denen dorffsettern, worunter gleicherweiss die an die häuser und dorfschaften angelegene mit stangen oder sonsten eingefangene wurzkraut- oder andere gärten, auch dermahlen peuntrecht habende gezäunte oder ungezäunte fundi gehörig seynd“.

[11]) Notizenblatt 4, 401 Nr. 393 (298).

In den ebenen Theilen des Landes war die Dorfanlage[1]) die massgebende, mit welcher das Dreifeldersystem verbunden zu sein pflegt. Ein bezeichnendes Beispiel bietet im Meissauer Lehenbuch circa 1400 der Hof des Herrl Murstetêr zu dem Chadolz auf der Pulka[2]), der in seiner Zugehör beschrieben wird: „was in den hof zu feld gehört, das liegt in dem obern feld nächst Anderlein Anczinger und nächst Gilg dem bauern; in dem mittern feld liegt es nächst Seidlein dem Stubner und Petrein Hartmuet; in den niedern feld aber nächst Seidlein dem Stubner etc. wie früher." Gegenüber liegt ein anderes Lehen und gehört „auch in den hof und liegt zu dorf nächst Jörgen dem Mursteter am ort; und zu feld liegt es im obern feld nächst Petrein Hartmuet und Niclein dem Winter; im mittlern feld nächst sein selb und Jörgen dem Gapler; im niedern feld nächst Hannsen Rismair und Hênslein Chornueil. Und ist dazu eine hofstatt, gelegen nächst dem hofe des Jórg Murstetter".

Die Wirthschaft selbst bewegte sich in gebundenen Formen. Nach dem Banntaiding von Solenau aus dem J. 1412[3]) soll „vor sant Jacobstag (25. Juli) auf der gemain niemant meen bei dem wandl 6 β 2 ₰ und dem richter 12 ₰. Item ob ainer in das prachfeld säet und im das abgeezt wurde mit dem vich, es wär ein hieger des markts oder ain umbsäss bei uns, dem ist man nicht phlichtig". Denselben Termin für das Mähen des Grases setzt das Banntaiding von Tattendorf vom J. 1450 fest[4]), ferner: „Es soll auch niemants ab der gmain kain obs nemen vor Sand Lawrentzentag (10. August) bei dem fräflichen wandl". Im Banntaiding des brosts und gottshaus zu S. Pölten um 1490[5]) heisst es: „Wir melden, ob ainer kraut oder frucht lenger steen liess, wan vechsenzeit ist, so soll man sein schonn untzt an den dritten tag, und nach dem dritten tag, so soll derselb sein guet selber behueten. Nem er des verrer schaden, so ist man nichts schuldig abzutragen". Auf den Heiligenkreutzer Gründen und Gülten galt im 15. Jahrh. zu Recht[6]): „So man määt auf

[1]) Vgl. darüber Meitzen in Schönbergs Handbuch 2. Aufl. 2, 171 ff. Bezüglich des Flursystems im Marchfelde äussert sich Lamprecht, Wirtschaftsg. 1, 358 Anm. 1. „Nach Inhalt der Urkunden namentlich über Stillfried von 1045 (Boczek, Cod. dipl. Morav. 1, 119) nahm Meitzen mit Recht an, dass sie in einem einzigen langen Streifen von 120—160 Morgen mit der virga regalis aufgemessen worden seien und mit den Waldhufen (indagines, novalia, mansi magni oder franconici Hagenhufen) übereinstimmten." Im vorliegenden Falle weisen die 8 Felder auf Gewanneneintheilung. Ueber die Feldsysteme neuestens Schacht in Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 42, 112 ff. [2]) Notizenblatt 7, 255.

[3]) Winter 1 Nr. 68, 382 Z. 18. [4]) Winter 1 Nr. 74, 404 Z. 32.

[5]) Kaltenbaeck 2, 61 § 15. [6]) Winter 1 Nr. 88, 470 Z. 24.

wisen oder auf ägkern, sol ainer dem andern durch sein wisen oder ägker zu schaden nicht farn. So ainer ee gemät hat und sein nachpar nicht und wolt doch das sein ab seinem grunt gern haim oder wek bringen, so sol er seinem nachparn beruffen, der sol im ainen segensslag oder zween durch sein grunt raumen oder vergunnen, damit der mit seinen fruchten mug gehandln und gefechsen. Wer aber dawider tät, ainer den phrengen oder irrn wolde, verwandelt 2 und 6 β ₰." Nach dem Bannbüchlein des Stiftes Heiligenkreutz in der Pfarre Alland, undatirt[1]): „Item wer einer den andern saumet in dem schnidt und nicht zu rechter zeit schneidet, der ist verfallen 2 und 6 β ₰."

Ich komme nunmehr zur Besprechung einer den Grundholden nahestehenden Classe der bäuerlichen Bevölkerung, den Vogtholden. In herzoglich bairischen Urbaren aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts[2]) finden sich beide Classen der ländlichen Bevölkerung, Vogtleute und Grundholden, bereits derartig vermischt und einander angeglichen, dass in ihren finanziellen Beziehungen zur Herrschaft ein Unterschied nicht mehr erkennbar ist. Das beste Beweisstück dafür bieten die Gefälle des Amtes Hohenstein. Obwol im rubrum redditus proprietatum und redditus bonorum advocalium geschieden werden, zeigen die Leistungen nicht die geringste wesentliche Abweichung. Durchgehends werden Naturalien und Geld praestirt. Eine principiell leichtere Belastung einzelner Güter lässt sich nicht nachweisen. Die verschiedene Höhe der Abgaben hat lediglich ihren Grund in dem verschiedenen Flächengehalt der Höfe, Huben und Lehen. Die Standesunterschiede sind, obwohl sie häufig genug erwähnt werden, nahezu wertlos geworden. In älterer Zeit waren die Vogteileute freie Leute gewesen, die sich aus freiem Antriebe einen Schutzherrn wählten und ihrer Freiheit unbeschadet sich dessen Schutzherrschaft unterwarfen[3]). Als Gegenleistungen für den vogteiherrlichen Schutz leisteten die vogteihörigen Leute gewisse Naturallieferungen[4]) und zwar insgemein Hafer, weshalb diese Leistung auch Vogthafer genannt wurde; ausserdem Hühner, besonders häufig Fastnachthühner, zuweilen Käse und Gelddienste. Eine Jurisdiction erwuchs aus einem solchen Scheinvogteiverhältnisse nicht und ist diese Art Vogtei von der öffentlich rechtlichen der Klostervögte streng zu unterscheiden[5]).

---

[1]) Winter 1 Nr. 84, 478 § 49.

[2]) Küster, Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313. Dissert. Leipzig. 1883, 53. [3]) Maurer, Fronhöfe 2, 51.

[4]) Maurer, l. c., 2, 55 und Gesch. der Dorfverfassung 3, 349 ff.

[5]) Luschin, Gerichtswesen 158.

Als Beispiel für die Intervention des Vogtes diene ein Schreiben des Admontischen Hofmeisters zu Krems Tibold Stoyzendorfer vom 16. October 1461[1]), worin derselbe berichtet, wie Hans Frodnacher „der verbeser der vogtey“ bezüglich stiftlicher Weingärten, die der Teichenstainer mit Gewalt „abgelesen hatte“ sich an den Richter und Rath der Stadt Krems um Hilfe gewandt, aber keine fand, worauf er acht Knechte aussandte, die vier oder fünf Leute des Teichensteiner erschossen. Hierauf wandte sich Frodnacher klagend an den Kaiser und Erzherzog Albrecht.

Nach und nach vermengten sich die Schutzhörigen mit den Grundhörigen[2]); in Baiern war, wie schon erwähnt, die Vermengung im 13. Jahrhunderte vollendete Thatsache. Aber auch hörige oder eigene Leute eines Grundherren begaben sich in den Schutz eines anderen und waren so gleicher Zeit Vogtleute und Grundhörige[3]). Das Vogteiverhältniss dieser Art lässt keinerlei Rückschlüsse auf die frühere Freiheit dieser Leute zu. In diesem Verhältnisse finden wir Vogtleute in österreichischen Banntaidingen erwähnt, so in dem von Piesting von 1404[4]): „Item wir melden und öffen am ersten, dass ein iedlicher behauster holt ieder soll geben 7 pfenning vogtpfenning, darumb, wer die burk (Starhemberg) innhat, dass er ihr scherm sein soll für allen gwalt der gruntherren“; ferner: „Item nur allein, ob das wer, dass der grundholt verfallen wer dem vogtherrn umb sein recht, es wer um vogthaabern oder auf die strass, in die waid, in das kalb oder umb wandl oder welcherlei das wer, wenig oder viel, das man dem vogt pflüchtig ist oder war und ist verfallen oder verfellt, so geht vor der vogt ihn auszurichten vor dem gruntherrn“. In den Rechten der Feste Rauhenstein von 1480[5]): „Wir erkennen auch zu recht und ist von alter also herkomen, daz man die vogtholden beschirmet hat vor irn herren, da si under sitzend, daz si im kain robot thuen und auch kain stewr geben, dann si sollen im raichen rechten dienst und nit mer . . .“ Hier erscheinen die Vogtholden in besserer Stellung als die robotpflichtigen Grundholden. Vogtholden werden ferner erwähnt in der Gerechtigkeit zu Aspang aus dem 15. Jahrhundert als mit den Grundholden berechtigt, Holz aus dem Walde zu gewinnen[6]); ferner verpflichtet, gleich den Grundholden einen rueg ₰ zu zalen, im Banntaiding zu Gutenstein und dem des Amtes Neusiedel und Waidmannsfeld[7]).

---

1) Wichner 3, 488 Nr. 579. 2) Maurer, Gesch. der Dorfverf. 3, 178.
3) Maurer, Fronhöfe 2, 68. 4) Winter 1 Nr. 67, 371 Z. 14 u. 378 Z. 42.
5) Winter 1 Nr. 87, 486 Z. 18. 6) Winter 1 Nr. 4, 21 Z. 40.
7) Winter 1 Nr. 65, 349 Z. 14 und Nr. 66, 364.

Es scheint charakteristisch, dass Vogtholde sich in Banntaidingen erwähnt finden, welche von weltlichen Herrschaften besessen wurden, die wie Starhenberg, Gutenstein und Rauhenstein zugleich im Besitze des Landgerichts waren und zeitweise Theile des landesfürstlichen Urbars bildeten. Ausdrücklich sollte der Schutz der Grundholden gegen die Grundherrschaften stattfinden. Dagegen finden sich in von geistlichen Herrschaften besessenen Banntaidingen geradezu Verbote, dass angesessene Holden sich an fremde Herrschaften vogten dürfen, bevor sie der Grundherrschaft müssig geworden. (Die Stellen bei Winter 1, 1066 im Sachregister unter Anvogtung.) Besonders deutlich spricht sich aus das Banntaiding auf Höflein c. 1540[1]): „Item die gemain sollen noch mögen sich an kain andern geistlich noch weltlich herrn vogten denn alle herrlichait, obrigkait auch erbvogtei des aigens gehort dem gotshaus Closternewnburg zue nach vermögen brief und sigl und gemelts gotshaus freiheiten". Es scheint sich die Geistlichkeit gerade so vor dem im 15. Jahrhundert besonders gewaltthätigen Adel, der selbst in Amtsstellen wie landesfürstlichen Pflegschaften vor Uebergriffen sich nicht zurückhielt[2]), zu schützen gesucht zu haben, wie die Bürger[3]).

Als Beispiel einer Urkunde, in der sich Leute anvogten, möge dienen die vom 26. Mai 1391 datirte[4]), derzufolge Peter von Potenaw und Margret seine Hausfrau ihren Hof zu Mos, sich selbst und alle Nachkommen dem Rudolf von Walsee und dessen Erben als gevogtet erklären, „die si zu vogt genomen haben also, das si uns hinfür ewichleich getrewleich vogten und schermen sulln als ander ir vogtlewt und darumb wellen und sullen wir in hinfür ewichleich alle jar jêrleich an Sand Michelstag raichen und geben zu rechten vogtrechten 2 hûnr an alles verzichen." Die Urkundenden haben kein eigenes „insigel".

III.

Wir kommen nunmehr zur Besprechung der beim Landbau in Verwendung kommenden besitzlosen Classen, den Knechten, die als Dienstboten im Hause des Wirthes lebten und den im Taglohn stehenden Arbeitern, die als Inleute zur Miethe wohnten. Landarbeiter im Taglohne weisen aus dem Beginne des 15. Jahrhunderts stammende Rechnungen aus[5]). Namentlich der Weinbau wurde mit solchen be-

[1]) Winter 1 Nr. 150/II, 998 Z. 29. [2]) Ebendorffer bei Pez ss. 2, 837.

[3]) Mittheil. des Instituts f. öst. G.-F. 5, 445.

[4]) Notizenblatt 4, 605 Nr. 211.

[5]) Blätter des Ver. für Landeskunde v. N.-Oest. N. F. 17, 296.

trieben[1]) und sogar in den Hubmeisterrechnungen, die doch nur weite Rubriken umfassen und wenig detaillirt sind, treten die Kosten für den Betrieb der landesfürstlichen Weingärten deutlich hervor[2]). Ausdrücklich unterscheidet das Banntaiding zu Meurling Knechte und Arbeiter[3]): „Item ob sich die knecht oder aribaiter mit einander kriegten . . .“ Bei dem Mangel des modernen Begriffes vom Staatsbürgertum musste jeder Knecht oder Arbeiter einen Herrn haben, dem er angevogtet war. Darüber äussern sich die Banntaidinge: Des herrn Hainreichen des Strein gerechtigkeit und meldung in der herrschaft Freydegg circa 1450[4]): „Alle diejenige, die dienstknecht haben, die an andre herrn gevogt sind, sind umbs wandl“; die rechte des gozhaws ze Liligenfeld auf des gotzhaus grünten aus dem Jahre 1451[5]): „Item welher wirt der wer und ain inmann hiet und der auf meins herren grünt ain inmann ist und der sich ferrer vogt denn an meinen herren, dem schol der wirt urlaub geben. Thät er des nicht, so ist er vervallen zu wandl 5 ℔ ₰“; das pantäding des brobsts und gottshaus zu S. Pölten um 1490[6]): „Es soll kainer sun noch knecht haben die angevogt sein; welicher solliches uberfarn wurd, der ist 5 ℔ zu wandl verfallen. So soll auch kainer frembd knecht oder ander leut uber den 3. tag aufhalten. Welicher das tät, der ist zu wandl 1 ℔ ₰ verfallen“; das pantayding im markt zu Melk aus dem J. 1497[7]): „Item es sol auch kein purger kain dienstknecht nicht aufnemen der angevogt sey, ob das geschäch, ist der purger ze wandl 72 ₰“; das pantaiding zu Gutenstein[8]): „Item ob sich ainer an wolt fogten dem hern, der sol im geben 12 ₰ und solt ain tag roboten an dem Puchschachen und zu St. Jorgentag sol er sich erzeigen mit ainem taiding ₰“; endlich klar das pantayding zu Melk[9]): „Item der richter sol von der inleut wegen im nachtaiding, so rate und gemain bei ainander ist, dy wirt derselben inlewt ervordern und an demselben sich erkunden, welich angevogt sein oder nit, und so ainer oder aine nicht angevogt, sol sich im nachtaiding anvogten, so dieselb person kain andern herrn hat. Hiet aber dieselb person kain andern herrn auswendig, oder der herrschaft sunst nicht fueglich wär, sol man dieselb person zu vogtknecht oder vogtfrawn nicht aufnemen. Weli-

---

1) Wichner, Admont 3, 490 Nr. 586.
2) Blätter des Ver. für Landesk. v. N.-Oest. N. F. 15, 298, 297.
3) Winter 1 Nr. 118, 784 Z, 8 § 59.
4) Arch. f. Kunde öst. Gesch. 26, 98 Beil. XIII § 7.
5) Kaltenbaeck 2, 187 § 17.
6) Kaltenbaeck 2, 61 §28 u. 29.
7) Kaltenbaeck 1, 564 § 87.
8) Winter 1 Nr. 65, 362 Z. 1.
9) Kaltenbaeck 1, 564 § 90.

cher wiert solche person uber den dritten tag aufhelt, derselb ist ze wandl 72 ₰"

Die Lohnbewegung war keine freie. Der Lohn wurde von den behausten Nachbarn auf der Miethstätte festgesetzt und musste bei Strafe festgehalten werden; er galt als Maximalsatz. Keiner durfte dem Andern gedungene Knechte, Dirnen oder Arbeiter abspänstig machen. Anderseits war der Knecht und Arbeiter in seiner Lohnforderung geschützt. Nachfolgend äussern sich die Banntaidinge. Am ausführlichsten ist auch über diesen Gegenstand das Banntaiding von Meurling aus der Mitte des 15. Jahrh. [1]): „Item es sol auch die erber pawrschaft in der wochen drei stund geen auf die mietstat und betrachten der gemain nutz, aufsetzen den lon an freitag, an montag, an mittichen. Und welcher das nit tät und wes hold der wär und wolt auf die mietstat nit geen nach des aigens gerechtigkait und wellen betrachten irn aigen nutz, so ist derselbig, der auf die mietstat nit geen will um 12 ₰ unbeklagt, liess er sich aber beklagen, so wär er umb 72 ₰ der herrschaft zu wandl. Und was die erber gemain und auch die vier betrachten iren nutz, das si sullen ain gemain lon haben in dem aigen und wer dasselbig nit tut und will mer geben wenn der gemain lon ist, so ist er von iedem arbaiter umb 12 ₰ zu wandl. Item es sol auch ainer dem andern die leut nicht aus dem haus taiding, die dem wirt zugehörn, es sei weib oder man. Welicher das tut und emphrömbt im sein arbaiter, so ist derselbig, der das tut 72 ₰ zu wandl."

Das Folgende ist nicht ganz klar, der Sinn scheint der: Der Arbeiter, der sich von seinem Herrn abspänstig machen lässt, muss seinem alten Herrn das Geld abdienen, trotzdem er von einem zweiten Angabe genommen. Sollte der Arbeiter auch mit dem neuen Herrn unzufrieden sein und denselben verlassen, so haftet der neue Herr dem alten für die Arbeitsleistung des Beiden entlaufenen Arbeiters.

Im Banntaiding zu Nappersdorf ans dem J. 1450[2]) ist es verboten, „aynem sein arbaiter aufzureden in ain ander dorf zw dyenst und dem hyeingen zu schaden. Item sew meldent mer, wan ayner dingt knecht und dyern, so scholl er ym trewlich dyen und scholl sein trewn genug thuen, so schol derselbig man seim knecht trewlich mitfarn. Und gyeng ein knecht oder ein dyern aus dem dienst an ursach und hiet nur 14 tag untz auf jar, so ist im der herr nichts pflichtig ze geben. Geb ym aber der urlaa an ursach, so scholt der knecht gen zw eim wein und scholt zern unz an den drittn tag

[1]) Winter 1 Nr. 118, 73 § 57 u. 58. [2]) Kaltenbaeck 1, 10 § 47 u. 48.



und dyeselbig zerung scholl der pawr zaln und schol der pawr den knecht sein lon geben". Laut rechte des gotzhaws ze Liligenfeld von 1451[1]) ist „2 und 6 β ₰ ze wandl, wer knecht oder diern aufnem und doch wol wesset, das sy ainem andern hyetten versprochen". Ausführlicher sind die Rechte Veits von Ebersdorf aus der 2. Hälfte des 15. Jahrh.[2]): „Wer heuslich alhie sitzt oder ain inwoner da ist, der soll kainen arbaiter auss dem aigen nit leichen zu keiner arbait dem gast noch niemant, wann es soll ain iedes aigen sein arbaiter und arbaiterin selber behalten. Und wer das uberfuern wurde, der solle zu peen verfallen sein dem ambtman, darunter er sitzt nach iedem arbaiter 12 ₰ . . . Es solle auch niemant ainer dem andern sein knecht sein diern oder ander leut aus seinem hauss dingen uber des wirts willen heimlich mit ainem ubrigen lon. Der das uberfarn wirt, der ist dem ambtman zu wandl verfallen 72 ₰ Wer fur ain gemain pricht auf der muetstat offentlich mit dem lon, damit das ain lon gehöcht wirt und die gemein beschwärt, wer das uberfarn wirt, den soll man puessen nach der ambtleut und vier rath zu wandl 72 ₰ Welcher weinzierl arbaitter ausweist und gäb inen iren lon nicht und hielt in den mit gwalt vor, und das dieselben seine arbaiter uber in clagten dem ambtman, so ist er wandl pflichtig nach iedem arbaiter 12 ₰" [3]). Hervorzuheben aus dem pantayding im markht zu Melk aus dem J. 1497[4]) sind die folgenden Bestimmungen: „Item dingt ain herr ainen knecht oder ain dirn umb ain genant guet und geyt im des nit, als er zw recht solt und mues uber in klagen, so sol im der richter genueg thuen, darzue ze wandl 72 ₰ Erzelt aber der herr solchen schaden, den er von des knechts oder diern unfüersichtigkait wegen genomen hat und begert raitung, das schlecht er in mit recht alles wol ab an iren lon. Wan gäb er in iren lon, so fuern sy vielleicht ir strass, und was sy im verloren hetten und er schaden genomen hiet, des müesst er dann schaden haben . . ." Kurz behandeln diesen Gegenstand die Banntaidinge zu Salhenaw aus dem J. 1412 und auf den Heiligenkreutzer Gütern und Gründen[5]).

IV.

Wenn wir nun von einer anderen Eigentumsform, dem Burgrecht sprechen, könnten wir es consequent als die spezifische Eigen-

[1]) Kaltenbaeck 2, 187 § 81.

[2]) Winter 1 Nr. 141, 916 Z. 25, 922 Z. 21 ff. u. 928 Z. 8.

[3]) Das Wiener Stadtrechtsbuch (Ausg. Schusters 65 Nr. 46) verordnet die Pfändung dessen, der Arbeitslohn schuldig ist.

[4]) Kaltenbaeck 1, 564 § 86.

[5]) Winter 1 Nr. 68, 881 Z. 19 und Nr. 83/II, 467 Z. 28.

tumsform des städtischen Bürgertums bezeichnen, da es gewiss in den Städten unter dem Drange nach Schaffung von Betriebscapitalien für Gewerbe und Handel durch Credit seinen Ursprung gefunden[1]).

Wie aber aus den Städten heraus sich der nivellirende demokratische Geist entwickelte, die städtische Finanzwirtschaft vorbildend für die Staatswirtschaft geworden ist, so ist schon vor dem 15. Jahrhundert das freie Burgrecht keine spezifische Eigentumsform der Städte mehr, sondern ist schon längst eine neutrale Eigentumsform geworden, die einen gemeinsamen Boden für Adel, Bürgertum und Bauern bildete.

Wir betrachten daher hier das Burgrecht unter diesem Gesichtspunkte als von den bisher vorgeführten Formen in seiner gesellschaftlichen Bedeutung grundverschieden. Dort starre Form, hier entwicklungsfähige Gebilde, die Grundlage unseres modernen Eigentums, soweit es nationale Wurzeln hat.

Das spätestens aus dem Ende der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammende Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch[2]) definirt Burgrecht wie folgt: „Was nu purkrecht sei, das wil ich eu chunden. Das sind heuser, tischstet, fleischpenk, protpenk, hofstet, und was darzu gehort, darnach mülen, paumgarten und werden, wismad, ecker, krautgarten und mairhof und phenninggelt, wo das leit auf der erb ainem."

Das Charakteristische dieser Eigentumsform im Unterschiede von dem bäuerlichen Zinslande liegt in dem Mangel der persönlichen Dienstverpflichtungen an den Herren des Burgrechtes; von den burgrecht- und überlandgründen, schreibt Walter[3]), „ist ein unterthan nicht schuldig dem grundherrn einige roboth zu thuen". So kauft am 20. November 1448 Ulrich Eizinger den obern Hof an dem Ort gegen Pulka wärts gelegen, der freies Burgrecht ist vom Gotteshaus St. Johann zu Martberg, „dem man zu Micheli dient 30 Wien. ₰ und nicht mehr, keine steuer, keine robot"[4]). Schon im 13. Jahrhundert — ich weise nur auf die angezogene Stelle im kleinen Lucidarius hin — konnten Bauern zu Burgrecht sitzen. Der Unterschied zwischen dem bäuerlichen Zinslande und dem freien Burgrecht kommt zum Ausdrucke in einer Urkunde vom 6. Jänner 1449, in welcher Ulrich Eizinger den Andreas Reiterer, Bürger zu Egenburg und den Simon

---

1) Arnold, Zur Gesch. des Eigentums in den deutschen Städten. Hess, Das Burgrecht. Sitzungsber. der Wiener Akad. phil.-hist. Cl. 11, 761 ff. Huber, Gesch. des Herzogs Rudolf IV, 119 ff. Bruder, Studien über die Finanzpolitik Herz. Rudolf IV, 15 ff. 2) Schuster, 118. 3) Suttinger, l. c. 1008.

4) Arch. f. öst. Gesch. 1/2, 61 Nr. 117.



Keck, die ihm ihre Mühle zu Dietmanstorff verkauft haben, des ihm angelobten Schirmes ledig sagt, da die Burgfrau Anna von Streun wegen Fertigung des Kaufbriefes Schwierigkeiten macht „sunder darumb, das sy maint, dieselb halb mül sey auf irem tail nicht burkchrecht und sull ir mit einem eribholden beserzt und zinsper sein als ander ir gemain hindersessen und holden, dawider aber die obgenanten der Reittrer und Kekch anstat ir selbs und irer hawsfrawn und kindern soleich widerred haben und sprachen, das die obgenant ganz müll auf ainem frein burkchrechtgrunt und fleckch ze veld mitsambt dem müllslag gelegt und gepawt sey worden und davon man dann dem maister und der Strewnin albeg jerleich 60 ₰ burkchrecht dient“ [1]).

In einer Urkunde vom 19. September 1388 wird das freie Burgrecht dahin erklärt: „Und wenn wir (Stephan der Vankch von Varhenueld und seine Hausfrau) oder unser nachkomen dasselb purkchrecht jerleich also gediennn (60 ₰ an S. Michelstag), so sein wir aller ding ledig und frey, also das si uns weder mit stewr, gab, fur, lehen, robot noch nachtfeld noch mit chainen andern sachen, damit wir beswert mochten werden, muen noch besweren süllen in dhain weg, wann wir in von dem egenanten hof (gelegen ze Varchenueld in Chůlberpharr) und sein zugehörung nichts anders pflichtig noch gepunden sein denn nur des plossen purkrechts an dem tag, so vorbenannt ist an allein, wenn man denselben hof und sein zugehörung verhandelt, es sey mit versezen oder mit verkaufen, so sol der, der da anvert als vil geben 30 ₰ ze anleyt und der, der da abvert als vil ze ablayt und nicht mer“ [2]).

Das Burgrecht combinirte sich mit dem Lehen und es bildete sich eine eigentümliche, vom rittermässigen verschiedene Form des Lehens heraus, die sich von demselben dadurch unterscheidet, dass an den Lehensherrn Zins zu entrichten war und auch die untere Kategorie der Bürger und die Holden dasselbe erwerben konnten.

Solche Lehen führten den Namen Burgrecht-, Recht- und Beutellehen. Das k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv bewahrt in den Codices 42 und 43 Registra der pewtellehen und rechtlehen. Codex 42 führt den Titel: „Das lehenbuch der rittermässigen lehen und pewtellehen und der rechtlehen. Herschaften 1437 un(d) lehenbr(ief) in principio“. Daselbst finden sich gesondert 1. die rittermässigen Lehen der oberösterr. Herrschaften Seisenberg (fol. 1), Starichenberg (fol. 2), Miterberg (fol. 3), Puechaim (fol. 4), Wasserburg (fol. 5), Valkenstain (fol. 8) und Atter-

1) Arch. f. öst. Gesch. I/2, 62 Nr. 118. 2) Notizenblatt 4, 600 Nr. 197.



see (fol. 29). 2. die Beutellehen vorbenannter Herrschaften (der Reihenfolge nach folia: 12, 23, 32, 26, 16, 10, 33b) und ausserdem von Frankchenberg (fol. 31); Codex 43 trägt den Titel: „Registrum der pewtellehen. Peutllehen 1455. Lehenbrief in principio“.

Burgrechtlehen und Beutellehen sind identische Begriffe; diess geht hervor aus folgender Eintragung, die als typisch gelten kann. Im letztgenannten Registrum der pewtellehen (Cod. 43 fol. 7a): Hanns Schrêml hat zu lehen „anstat sein und Kathrein seiner hawsfrawn den hof gelegen zu Wisendorf, davon man uns jerlich in unser hubamt 32 ₰ dient zu purkrecht, wan der ir erb und purkhrechtlehen von uns wer. Geben zu Wienn an Freitag vor des heiligen kreutztag invencionis“ (2. Mai).

Wenn der Lehenträger eines rittermässigen Lehens sein Gut weiter für Burgrecht hingeben wollte, war er schon im 13. Jahrhundert an die Zustimmung des Oberlehensherrn gebunden[1]); diese Bestimmung galt noch im 14. Jahrhundert[2]); für die Fortdauer dieses Grundsatzes diene als Beweis die Urkunde vom 16. Jänner 1415, durch welche Herzog Albrecht Hanns dem Eiczinger vergönnt, „das haus zu dem Kogel in 2 Monaten niderzeprechen an verziehen. Auch tun wir im die gnad mit dem brief, daz er die êkher, wismad, pawmgerten und waid, die zu dem egenanten haws gehört habent und die sein lehen von uns sind, ynner jarsfrist zu purkrecht auzgeben und ainn geleichen und beschaiden dienst darauf gesetzen mag, also daz er und sein erben denselben dienst von uns und unsern erben in purkrechtsweis zu lehen nemen und emphahen sullen als solichs purkrechts-lehens- und landrechts ist an gevêr“[3]). Für das 16. Jahrhundert theilt Walter die Rechtsgewohnheit mit[4]): „Ein jeder landmann mag seine frey-eigne gůter zu erb-gůter aufgeben wie ihme gelůstet. Was aber die lehengůter belangt, wiewol die geschrieben rechten nicht zugeben, dass ein lehensmann ausser des lehens-herrn bewilligung dieselben zu erb-gůter aufgeben möge, also läst doch der landsbrauch zu, dass ein lehens-mann die grůnd, so zu seinem lehen gehören, erblich aufgeben möge, doch solle in der aufgebung durch den lehens-mann diese beschaidenheit gebrauchet werden, dass dadurch das lehen-gut verbessert und nicht geschmählert wirt. Denen prälaten ist auch dem lands-brauch nach zugelassen, dass sie ihre gottes-häuser grůnd und gůter zu erb-gůtern ausser einigen d. kayserl.

[1]) Hasenöhrl, Landrecht 248 Art. 33.
[2]) Blätter des Ver. für Landesk. v. N.-Oest. N. F. 20, 66.
[3]) Notizenblatt 3, 335 Nr. XXII. [4]) Suttinger, 998 ff.

Majest. consens aufgeben mögen . . . Ein zinssmann mag sein gut, so er von einem grundherrn um einen jährlichen dienst innen hat, weiter einem andern um ainen uberzins auch erblich aufgeben. Desgleichen mag er auch solch erbgut, bestand und leibgeding einem andern hinterlassen unverhindert des grundherrn, doch ist allein solches zu verstehen, wann der grund ain freyes burg-recht und kein behaustes bauerngut ist; dann was die behausten bauerngüter belangt, die mag ein hold ausser des grund-herrn sonders zugebung und bewilligung einem andern weder in bestand noch leibgeding-weiss noch auch per modum emphyteusis[1]) ferner nicht aufgeben oder hinterlassen, sondern er ist solch gut mit eignen rucken zu besitzen oder aber mit einem andern tauglichen holden zuzustiften schuldig."

Der für Burgrechtlehen in Oberösterreich gebräuchliche Ausdruck Rechtlehen rührt wol davon her, dass der Käufer das „Recht" auf Hof, Lehen oder Hofstätte erhielt[2]).

Die Besitzer von Burgrecht waren gleich den Grund- und Vogtholden zum Besuch der Banntaidinge verpflichtet, so in der Ordnung des Mölker Eigens zu Radendorf vom Jahre 1434[3]): Zum Bergtaiding im Hofe zu Radendorf sollen „all dy chomen, dy auf unserm aign und purkfrid sitzen und all dye purkrecht dien in unsern hoff ze Radendorf, er sey pfaff oder lay".

Burgrecht war eine neutrale Eigentumsform, in der, wie wir gesehen, Pfaffe oder Laie, Adeliger, Bürger und Bauer Erwerbungen machen konnte. Für Bürger und Bauern bieten die angeführten Registra zahlreiche Beispiele; für den Adel sei hier angeführt die Kaufsurkunde vom 28. October 1367, derzufolge Katharina von Waltsee ein Haus in Wien kauft, „davon man jährlich dient . . . 1 ℔ ₰ burgrecht[4]).

Zum Schlusse sei es mir verstattet zu zeigen, wie an einem und demselben Objekte die Eigentumsformen nach wirtschaftlichen Erwägungen und in den Personen der Besitzer deren Stande nach wechseln konnten. Ich werde einer a priori construirten Casuistik Beispiele unterlegen.

---

[1]) Emphiteusis id est jus civis, quod vulgariter dicitur purgrecht im Passauer Stadtrecht vom 19. März 1225 (Mon. Boica 28b, 308 Nr. 77).

[2]) Urkunden vom 18. Juli 1347, 27. Apr. 1348, 12. Sept. 1356 (Notizenblatt 4, 129 Nr. 56; l. c. 180 Nr. 58; l. c. 337 Nr. 83).

[3]) Kaltenbaeck 1, 87 ff. Art. 3.

[4]) Notizenblatt 4, 438 Nr. 114.

Freies Eigen (Allod). Rittermässiges Lehen. Burgrecht. Beutellehen. Behaustes Erbgut der Holden.

Höhere Formen unter einander:

I.	Uebergang	von	freiem Eigen	in	rittermässiges Lehen.
II.	„	„	ritterm. Lehen	„	freies Eigen.
III.	„	„	freiem Eigen	zu	Burgrecht.
IV.	„	„	Bnrgrecht	„	freiem Eigen.
V.	„	„	ritterm. Lehen	„	Burgrecht.
VI.	„	„	Burgrecht	„	ritterm. Lehen.

Höhere Formen mit niederen:

VII.	Uebergang	von	freiem Eigen	zu	Beutellehen.
VIII.	„	„	Beutellehen	„	freiem Eigen.
IX.	„	„	ritterm. Lehen	„	Beutellehen.
X.	„	„	Beutellehen	„	ritterm. Lehen.
XI.	„	„	Burgrecht	„	Beutellehen.
XII.	„	„	freiem Eigem	„	behaustem Erbgut v. Holden.
XIII.	„	„	ritterm. Lehen	„	„ „ „ „
XIV.	„	„	Burgrecht	„	„ „ „ „
XV.	„	„	Beutellehen	„	„ „ „ „

Zunächst einige allgemeine Bemerkungen. 1. ist schon im Verlaufe der Darstellung darauf hingewiesen worden, dass bei der scharfen Trennung der Stände der Adel am Landbau nicht selbstarbeitend theilnahm, daher stets an demselben Objecte sich die Eigentumsformen des Allods, rittermässigen Lehens oder Burgrechts mit der Form des behausten Erbguts von Holden combinirt sich findet, daher die Exemplificirung für XII, XIII und XIV wegfällt, die bei Colonisirungen actuelle Gestalt erhalten konnten. 2. Ebenso ist uns die Möglichkeit von XV durch Walter schon oben erwiesen.

Eür die anderen Combinationen mögen nachfolgende Beispiele zur Erläuterung dienen.

I. Freies Eigen in rittermässiges Lehen.

Am 4. Mai 1367 erklärt Friedrich der Schwarz, dass er sein „gesäzz datz Ayglisperge“ und den dazu gehörigen Hof, gelegen in der Pfarre Waldkirchen und im Gericht zu „Wessenberch“ und sein freies Eigen ist, als rechtes Lehen empfangen habe und künftig besitzen soll von den Herren Friedrich, Rudolf und Heinrich von Walse[1]). Am 2. Mai 1397 geben die Herzoge Wilhelm und Albrecht die Feste zu Walterskirchen,

[1]) Notizenblatt 4, 388 Nr. 109.

die dem Ladislaus Hering um 1400 ℔ ₰ versetzt war zu einem rechten freien Lehen[1]). Im J. 1450 (23. Dez.) gibt König Friedrich als Vormund des Königs Ladislaus Gülten und Zehente in Oesterreich, die ihm als Eigen von Margaretha der Dumpekin zufielen, zu Lehen[2]). Am 21. April 1453[3]) erhält Erasmus Malczkasten die ganze Veste Sitzendorf mit Zugehör als Lehen. Die eine Hälfte war schon früher österr. Lehen, die andere Hälfte, die bisher freies Eigen seiner Vordern gewesen, gab Erasmus zu „mannschaft" auf mit der Bitte, ihm das Ganze als Lehen zu verleihen. Er erhält die Gnade, dieses Lehen im Abgang von Söhnen auch auf seine Töchter zu vererben.

II. Rittermässiges Lehen zu freiem Eigen.

Georg Bischof von Passau gibt dem Kloster Herzogenburg einen lehenmässig erworbenen Zehent zu Eigen; Urk. vom 29. Juni 1400[4]). Am 20. Juni 1450 macht König Friedrich 4 Häuser und ein Holz aus österr. Lehen zu freiem Eigen[5]); desgleichen im J. 1455 (30. Juni) König Ladislaus Lehen, welche Erhart von Zelking ihm tauschweise übergeben, diesem zu freiem Eigen gibt[6]).

III. Freies Eigen zu Burgrecht.

Nach einem Chartular der Jahre 1379 und 1380 verleiht Herzog Albrecht Chunrat dem Sleicher von Neustadt 2 Wiesen und etliche Aecker, die sein „recht aigen" waren, zu „purkrecht von der kapell in unser vesten ze Starchenberg in ains rechten purger weis ze haben umb ein ℔ ₰ jerlichen dienstes ze geben auf Sand Michelstag"[7]).

V. (und XVI.) Rittermässiges Lehen zu Burgrecht (Besiedlung mit Holden).

Am 31. Juli 1382 bewilligt Herzog Leopold Hans dem Sepecken aus der Leiten den von der Herrschaft Ort vormals zu Lehen gehabten Hof zu Sighartsdorf nun in Burgrechtsweise inne zu haben und Holden darauf zu setzen[8]). Unter dem 6. Februar 1397 gibt Rudolf v. Walsee die „pawngartenmul, gelegen ze Rorbach under dem

---

1) Fontes II/18, 458 Nr. CCCLXXIII.
2) Lichnowsky, Urkundenverz. 3, CXLII Nr. 1539.
3) Notizenblatt 4, 166 Nr. 132.
4) Faigl, V.-B. v. Herzogenburg, 352 Nr. 289.
5) Chmel, Reg. Frid. Nr. 2686. 6) Notizenblatt 4, 168 Nr. 135.
7) Senckenberg, Selecta juris 4, 285 Nr. 85.
8) Lichnowsky, UV. 1, DCCXXXIII Nr. 1691 und ebenda Nr. 1988 vom 19. Juli 1385.

Greitschenstain . . . die seiner lehenschaft zu Assparn gewesen ist, die Andre der Mulner vormals hat inne gehabt und ihm von verhandlung wegen ledig ist geworden", seinem Diener Lentz von Agstein und dessen Hausfrau, des obgenannten Mulner Tochter, zu rechtem Burgrecht[1]). Am 3. Mai 1400[2]) erhält Niklas Plank, am 16. Jänner 1415 Hans der Eiczinger die oberlehensherrliche Erlaubniss rittermässige Lehen zu Burgrecht aufzugeben[3]).

V. IV. I. Ritterm. Lehen zu Burgrecht — Burgrecht zu freiem Eigen — Freies Eigen zu ritterm. Lehen.

Aus dem Meissauer Lehenbuch circa 1400[4]) ergeben sich folgende Transactionen: 4 Güter zum „obern Fuert" gelegen, die von den Kuenringern zu Lehen rührten, erhielt Chunrat von Aw zu freiem Burgrecht; mit der Hand der Oberlehensherren wurde diess Burgrecht den Meissauern zu freiem Eigen verkauft, die es an Marichart Oeder zu Lehen verliehen.

---

[1]) Fontes II/28, 90 Nr. DLXXXV. [2]) Lichnowsky, UV. 2, XXXIX Nr. 408.
[3]) Notizenblatt 3, 385. [4]) Notizenblatt 7, 302.

Ueber nähere Verwandtschaft
zwischen
gothisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht.

Von

Julius Ficker.

In der Abhandlung über Notnunft an Frauen in der Zeitschrift für deutsches Recht 5, 27 erwähnt Jacob Grimm den aus den verschiedensten germanischen Rechtsgebieten zu belegenden Brauch, wonach die Entführte in die Mitte zwischen ihre Eltern und den Entführer gestellt wird und, jenachdem sie sich diesem oder jenen zuwendet, entweder seine Frau bleibt, oder aber der Entführer den Strafen für Frauenraub verfällt. Er weist darauf hin, dass sich genau dieselbe Bestimmung auch im Fuero viejo von Castilien finde; und zwar im Widerspruche mit der Lex Wisigothorum, welche die Ehe zwischen dem Raptor und der Rapta unbedingt verbietet und damit solches Vorgehen ausschliesst. Er bemerkt daher: „Dabei möchte man noch eine Spur des gothischen Rechtes entdecken, das deutscher wäre, als jene Anordnungen der Lex Wisigothorum".

Wie er selbst das nicht weiter verfolgt hat, so hat der hier gebotene Fingerzeig meines Wissens auch Andere nicht veranlasst zu prüfen, ob es sich da nur um einen vereinzelten Fall handle, oder ob in weiterem Umfange ein engerer Anschluss des spätern spanischen Rechts an germanische Auffassung anzunehmen sei, als er sich in der Lex Wisigothorum ergibt. Die ganze Sachlage macht das ja von vornherein wenig wahrscheinlich. In der Gestaltung, welche das westgothische Gesetzbuch insbesondere durch König Receswind erhielt, sollte dasselbe die einzige Norm für

die richterliche Entscheidung sein; der weitere Gebrauch älterer, vom Fremdrechte weniger beeinflusster Aufzeichnungen des gothischen Rechts wurde ausdrücklich verboten, Vernichtung derselben befohlen; und auch bei etwaigen Lücken des Gesetzbuches war es dem Richter untersagt, sich an die Gewohnheit zu halten, sollte er die Sache an den König verweisen. Dieses Gesetzbuch aber blieb auch später in Castilien geltendes Reichsrecht. Mussten neue Bedürfnisse allerdings auf eine Weiterentwicklung des Rechts hinweisen, so erfolgte diese in Spanien selbstständig, ohne näheren Zusammenhang mit der anderer germanischer Völker. Dass sich trotzdem auch unabhängig von der Lex dieser und jener zweifellos germanische Brauch erhielt, war allerdings schon aus dem zu entnehmen, was F. Wolf in den Sitzungsberichten der Wiener Academie 51, 67 ff. aus spanischen Quellen über die Rechtssymbolik zusammenstellte. Aber gerade in der Symbolik konnte der Volksbrauch leicht Manches festhalten, was, wenn es in der Lex keine Begründung fand, durch dieselbe doch auch nicht ausgeschlossen war. Im allgemeinen aber gilt das spätere spanische Recht als ein zunächst in den engeren Kreisen nach Massgabe der geänderten Verhältnisse und Bedürfnisse neu sich bildendes Gewohnheitsrecht; vgl. etwa die den Annahmen spanischer Forscher entsprechenden Bemerkungen bei Schäfer, Gesch. von Spanien 2, 418 ff. Hat dann von deutschen Forschern insbesondere Helfferich in seinem Werke über Entstehung und Geschichte des Westgothenrechts auch die Entwicklung des spätern spanischen Rechts selbstständig verfolgt, so hat er keine Veranlassung gefunden, diese Verhältnisse anders zu beurtheilen. Die vielfachen Abweichungen von der Lex fasst er sichtlich durchweg als Ergebniss selbstständiger späterer Entwicklung, neu sich bildenden Gewohnheitsrechts; ist ihm nicht entgangen, dass es sich dabei in Einzelfällen nicht blos um Abweichungen, sondern um Annäherung an germanische Auffassung handelt, so sucht er das wohl auf den Einfluss zurückzuführen, den zeitweise Ausländer, insbesondere französische Ritter, in Spanien gewannen.

Bei dieser Sachlage kann die herrschende Ansicht nicht befremden, dass für Zwecke der gesammtgermanischen Rechtsgeschichte die spätern spanischen Rechtsquellen nicht mehr zu beachten, dass die nationalen Bestandtheile in den verschiedenen Formen der Lex in Spanien das Einzige seien, was für jene noch Verwerthung zulasse. Dem entsprechend endet denn auch in solchen Bearbeitungen der deutschen Rechtsgeschichte, in welchen, wie etwa bei Brunner, andern Schwesterrechten, so insbesondere den nordgermanischen, manche Berücksichtigung geschenkt wird, die Beachtung der spanischen Rechts-

zustände mit der Besprechung der Lex. Und auch der aus dieser zu ziehende Gewinn wird durchweg recht gering angeschlagen. Römisches und canonisches Recht, dann die gesetzgeberischen Experimente der Könige haben da das nationale Recht sichtlich so überwuchert, dass daraufhin schon wohl die Ansicht ausgesprochen ist, das gothische Recht sei überhaupt den germanischen Rechten nicht zuzuzählen; so etwa von Marichalar und Manrique in der Historia de la legislacion de España.

Als die Untersuchungen über Eheschliessung im Mittelalter, mit denen ich seit längerer Zeit beschäftigt war, mich schliesslich veranlassten, auch einzelne der mir bis dahin durchaus fremd gebliebenen späteren spanischen Rechtsquellen durchzusehen, war ich nicht wenig überrascht, hier wieder und wieder demselben Verhältnisse zu begegnen, welches Grimm bei jenem Einzelfalle auffiel; Bestimmungen, welche sich in sachlicher, wie formeller Richtung aufs engste dem Rechte und dem Brauche anderer germanischer Stämme anschlossen, während dieselben dem gothischen Gesetzbuche nicht allein fremd, sondern in einer Reihe von Fällen mit den Satzungen desselben schlechtweg unvereinbar waren.

Heisst es etwa im Fuero von Daroca von 1142, Muñoz Coleccion de Fueros 1, 536, dass der Mann, welcher seine Ehefrau verlassen will, um mit einer Andern fortzugehen, jener und ihren Kindern sein ganzes Vermögen zurücklassen soll, so findet das in der Lex nicht allein keine Begründung, sondern ist mit den bezüglichen Bestimmungen derselben nicht in Uebereinstimmung zu bringen. Ist es ebenso von vornherein unwahrscheinlich, dass das erst Ergebniss späterer selbständiger Entwicklung sei, so gewinnt die Vermuthung, dass es sich um altgothisches Recht handle, hier schon dadurch einen bestimmteren Halt, dass in der gothischen Interpretatio zu Cod. Theod. 3, 16 l. 1 der Satz der Vorlage, wonach die verstossene Frau straflos in das Haus des Mannes eindringen darf, um sich die Dos der andern Frau anzueignen, dahin geändert ist, dass die Verstossene das Haus und das ganze Vermögen des Mannes beanspruchen kann. Aber weiter heisst es dann ja auch Lex Burgund. 34 § 4, dass, wenn der Mann seine Ehefrau ohne einen das rechtfertigenden Grund verlassen will, er ihr und den Kindern das Haus und sein übriges Vermögen zurückzulassen hat. Und entsprechend bestimmt das spätere norwegische Recht, vgl. Zeitschr. f. deutsches Recht 15, 241, dass wenn Jemand noch eine zweite Ehefrau genommen und diese nicht lassen will, beide unter Verwirkung seines gesammten Vormögens ausser Landes gehen sollen.

Der einzelne Fall würde da natürlich wenig erweisen. Aber solche Fälle wiederholen sich wieder und wieder. Und es handelt sich da nicht blos um Einzelnheiten. Ganze Rechtsinstitute, welche in der Lex schon überwiegend nach römischer und kirchlicher Auffassung geordnet erscheinen, zeigen später wieder durchaus germanischen Charakter. Steht etwa im spätern Strafverfahren als Beweismittel der Reinigungseid in erster Reihe, schliessen sich ihm die Eideshelfer, Kesselfang und Eisenprobe, der gerichtliche Kampf an, so kann doch nicht davon die Rede sein, dass es sich da um selbstständige Weiterentwicklung des auf ganz andern Gesichtspunkten beruhenden rationelleren Beweissystems der Lex, vgl. Dahn Westgothische Studien 273 ff., handeln könne; der Wiederanschluss an altgermanische Rechtsauffassung liegt da doch eben so offen zu Tage, als wenn wir wieder und wieder in den spätern Quellen die der Lex fremde Friedlosigkeit und Privatrache erwähnt finden. Von weitern Belegen können wir vorläufig absehen. Werde ich es später versuchen, nähere Verwandtschaft des spanischen Rechts mit bestimmten germanischen Rechten nachzuweisen, so treffen natürlich alle dafür anzuführenden Belege ohnehin auch das germanische Recht im allgemeinen. Die Thatsache einer auffallenden Wiederannäherung an dieses wird nicht leicht von Jemandem geläugnet werden können, der die spätern spanischen Quellen auch nur oberflächlich in jener Richtung prüft. Freilich wird er sich da vorzugsweise an diejenigen zu halten haben, welche über die gesetzgeberische Thätigkeit Königs Alfons X. zurückreichen. Denn diese bezeichnet eine abermalige Zurückdrängung des nationalen Rechts durch römisches und canonisches; der Umstand, dass man sich für das spätere spanische Recht wohl vorzugsweise an die Siete Partidas und andere Gesetzbücher des gelehrten Königs hielt, dürfte wesentlich dazu beigetragen haben, dass der vorwiegend germanische Charakter desselben unbeachtet blieb.

Ist aber, wie ich denke, die mit Rücksicht auf früher Bemerktes auf den ersten Blick so auffallende Thatsache einer Wiederannäherung an das altgothische Recht nicht zu bestreiten, so wirft sich die Frage auf, wie sie zu erklären sei. Einiges Gewicht mag da allerdings den Nachrichten beizulegen sein, wonach mit der Neuordnung des Reichs von Oviedo aus eine Reaction des gothischen Wesens gegenüber der bisherigen Entnationalisirung verbunden war; wenigstens in der späteren Fassung bei Lucas von Tuy wird das ausdrücklich auch auf das Recht bezogen: Gothorum gens, velut a somno surgens, coepit patrum ordinem paulatim requirere et consuetudines antiquorum iurium observare. Ein solches Zurückgreifen war

aber doch nur dann durchführbar, wenn die lebendige Ueberlieferung des alten Volksrechts nie völlig unterbrochen, wenn dasselbe bis dahin irgendwie in thatsächlicher Geltung geblieben war, sei es auch etwa nur auf dem Stande, wie es in der ursprünglichen Antiqua fixirt wurde; denn die stärkere Entnationalisirung des Rechts, theils durch neue Gesetze, theils durch Aenderungen der Antiqua, war doch erst das Werk der Könige Chindaswind und Receswind. Gelangte das, was diese wollten, wirklich zur Durchführung, wurde das Gesetzbuch unter Beseitigung alles Gewohnheitsrechts die einzige Norm für die Gerichte, so konnte allerdings von einer lebendigen Ueberlieferung des alten Rechts bis auf die Zeiten des Reichs von Oviedo nicht wohl die Rede sein. Aber bei der auffallenden Zähigkeit, mit der die Germanen fast überall an ihrem hergebrachten Rechte festhielten, muss es an und für sich ganz unwahrscheinlich sein, dass da der Wille des Gesetzgebers genügte, um dem, was seiner Absicht nach fortan Recht sein sollte, nun auch überall thatsächliche Geltung zu verschaffen. Es würde das ja auch nicht blos hier, sondern ebenso in andern germanischen Rechtsgebieten zutreffen; vgl. die bezüglichen allgemeinen Bemerkungen bei Wilda Strafrecht 78 ff. Sehen wir später in Spanien das Rechtsleben überwiegend durch germanische Auffassung bestimmt, lässt sich wieder und wieder nachweisen, wie gerade die fremdrechtlichen oder sichtlich auf königlicher Willkür beruhenden Bestimmungen der Lex später unbeachtet blieben, so wird auch nicht zu bezweifeln sein, dass manche der neuen Gesetze überhaupt nicht oder wenigstens nicht allgemein zu thatsächlicher Geltung gelangten. Insbesondere dürfte anzunehmen sein, dass man sich in den engern Kreisen des Rechtslebens vielfach unbekümmert um jene einfach an das althergebrachte Recht hielt, die lebendige Ueberlieferung demnach nie unterbrochen, und es damit dann auch da, wo man dem Königsrechte grössere Beachtung geschenkt hatte, nicht schwer war, sich jenem wieder enger anzuschliessen, als mit der Wiederaufrichtung des Reichs auch der gothische Character desselben wieder stärker betont wurde.

Eine Andeutung, dass schon in den spätern Zeiten des alten Reichs selbst die Gesetzgebung das alte Recht wieder mehr berücksichtigte, gibt L. Wisig. 6, 1 l. 3, von Egica oder Witiza herrührend; vgl. Helfferich 287, Dahn 285. Durch Klagen über das Gesetz Chindaswinds bewogen, wonach bei schwereren Klagen auch Freie auf der Folter zu verhören seien, bestimmt der König, dass der Angeklagte zuerst der Probe des Kesselfangs zu unterziehen und nur, wenn er da unterlegen, zu foltern, sonst aber für unschuldig zu er-

klären sei. Ist in der ganzen übrigen Lex vom Gottesurtheil nicht die Rede, während es hier sichtlich als regelmässiges Beweismittel genannt wird, so scheint das doch überaus bezeichnend für die Richtung, welche die Rechtsentwicklung schon kurz nach Receswind wieder eingeschlagen hatte.

Mit unserer Auffassung, dass das westgothische Königsrecht, so weit es dem hergebrachten Volksrechte bestimmt widersprach, wohl von vornherein nur sehr ungenügend zur Geltung gelangte, jedenfalls sehr bald in den engern Rechtskreisen nicht mehr beachtet wurde, scheint es nun allerdings nicht wohl vereinbar zu sein, dass das Gesetzbuch, wie man es vom alten Reiche überkommen, fortwährend als Reichsrecht in Geltung blieb, und zwar ungeändert; dass sich nirgends ein Streben zeigt, die Bestimmungen auf dem Wege der Reichsgesetzgebung zu ändern und sie dem thatsächlichen Rechtsleben näher anzupassen, wie das doch bei Richtigkeit unserer Annahme anscheinend unerlässlich gewesen wäre, wenn das Gesetzbuch auch jetzt noch genügen sollte.

Das aber war überflüssig, weil wir später, allerdings im ausdrücklichen Gegensatze gegen die früher erwähnte Verfügung Receswinds, aufs bestimmteste den Grundsatz eingehalten finden, dass nicht blos bei Lücken, sondern auch bei Abweichungen des Reichsrechtes zunächst das locale Gewohnheitsrecht massgebend ist, dass jenes wesentlich nur ergänzende Bedeutung hat. Fand das spätere Königthum keine Veranlassung, das geltende Gesetzbuch zu ändern, so nahm es andererseits auch keinerlei Anstand, den einzelnen Orten das, was dort oder an andern Orten Gewohnheit war, auch dann zu bestätigen oder zu verleihen, wenn es jenem in keiner Weise entsprach; bei den Fueros im engern Sinne handelt es sich ja in keiner Weise nur um thatsächlich geltendes, sondern um vom Könige oder dem sonstigen Ortsherren genehmigtes Gewohnheitsrecht. Das reicht ja durchaus zur Erklärung aus, wie sich altgothisches Recht auch da, wo es den Bestimmuugen des Forum iudicum bestimmt widersprach, in anerkannter Geltung behaupten konnte. Allerdings nur als Brauch einzelner Orte, einzelner Stände. Daraus musste sich natürlich grosse Manichfaltigkeit ergeben. Aber trotz aller Verschiedenheit im Einzelnen lassen doch auch da, wo jeder nähere Zusammenhang mit der Lex fehlt, im Ganzen und Grossen die Fueros leicht erkennen, wie überall dieselben Gesichtspunkte für die Beurtheilung der einzelnen Rechtsverhältnisse massgebend waren; in auffallendster Weise finden sich ganz dieselben Bestimmungen auch an weit auseinanderliegenden Orten, während dann überdies schon ihr Inhalt in der Regel

nicht bezweifeln lässt, dass da die Uebereinstimmung nur aus der gemeinsamen gothisch-germanischen Grundlage zu erklären sei.

Lässt sich so, wie ich denke, aus den spätern spanischen Quellen das altgothische Recht in weitem Umfange auch da reconstruiren, wo in der Lex jeder Anhalt fehlt, wo die Angaben derselben nur irreleiten können, so ist damit zweifellos ein überaus wichtiges Hülfsmittel für die Erkenntniss altgermanischer Rechtszustände überhaupt geboten. Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich annehme, dass der Werth derselben kaum hinter dem der scandinavischen Quellen zurückbleiben dürfte. Wie hier, so fehlt auch dort jeder engere Zusammenhang mit der spätern Rechtsentwicklung der andern germanischen Stämme, insbesondere der Durchgang durch die fränkische Reichsordnung. Damit verliert der Umstand, dass es sich hier, wie dort, erst um Aufzeichnungen aus verhältnissmässig später Zeit handelt, in jener Richtung vielfach seine Bedeutung. Wohl mag sich bis dahin Manches verloren oder wesentlich umgestaltet haben. Aber jede nicht aus Zufall zu erklärende Uebereinstimmung mit andern germanischen Rechten wird damit ganz unabhängig vom absoluten Alter der Quellen um so sicherer auf Zusammenhang in vorgeschichtlicher Zeit zurückzuführen sein. Und es bedarf kaum einer Bemerkung, wie sehr da die Sicherheit des Schlusses sich steigert, wenn diese Uebereinstimmung gerade die später von einander entferntesten Glieder der germanischen Welt, das scandinavische Rechtsgebiet einerseits, das spanische andererseits trifft. Von gegenseitiger Beeinflussung erst in geschichtlicher Zeit kann da nicht wohl die Rede sein. Und mag, wenn nicht als wahrscheinlich, doch als möglich hie und da in Anschlag zu bringen sein, dass diese oder jene Einzelheit erst in späterer Zeit von der zwischenliegenden fränkisch-deutschen Hauptmasse her in das scandinavische oder in das spanische Recht Eingang gefunden haben könnte, so liegt es auf der Hand, wie die Annahme, es könne das nach beiden Seiten hin ganz in denselben Fällen und ganz in derselben Weise zugetroffen sein, auch als Möglichkeit nicht füglich mehr in Rechnung zu bringen ist.

Nun ist freilich der besondere Werth der nordgermanischen Rechte für die rechtsgeschichtliche Forschung auch darin zu suchen, dass bei ihnen die Nothwendigkeit einer Rücksichtnahme auf etwaige Beeinflussung durch römische Rechtsauffassung von vornherein entfällt. Das trifft allerdings in Spanien nicht zu. Auch wenn wir von der offen zu Tage liegenden Beeinflussung der Lex

ganz absehen und annehmen wollten, dass das Recht sich in Spanien allmählig auf dem Wege der thatsächlichen Uebung weiterentwickelt und einheitlich gestaltet hätte, so läge nichts näher, als die Annahme, dass das Recht der unterworfenen römischen Bevölkerung für das schliessliche Ergebniss auch hier eine ähnliche Bedeutung gewonnen habe, wie das im benachbarten Südfrankreich auf entsprechenden Grundlagen so sichtlich der Fall war. Wenn ich annehme, dass das in Spanien nicht zutraf, so muss ich allerdings ausdrücklich betonen, dass sich mein Urtheil hier, wie bei dem, was ich sonst über den allgemeinen Character des spanischen Rechts bemerkt habe und bemerken werde, lediglich auf Beachtung zunächst des Eherechts stützt und dessen, was damit näher zusammenhängt, dass es sehr möglich ist, dass das auf anderen Rechtsgebieten nicht in derselben Weise zutrifft.

Glaubte ich lange für meine nächsten Zwecke von Spanien absehen und davon ausgehen zu dürfen, dass dort jene Verhältnisse nicht wesentlich anders gestaltet gewesen seien, als in Südfrankreich; wurde ich darin durch den Umstand bestärkt, dass die spanischen Zeugnisse, auf welche ich ohnehin aufmerksam geworden war, vorwiegend den aragonischen Gebieten angehörten, wo sich allerdings mancher nähere Anschluss an die südfranzösische Gestaltung ergibt: so stiess ich schliesslich zufällig auf castilische Vermählungsurkunden, bei welchen, trotzdem sie einer sehr späten Zeit angehören, der engste Anschluss an germanische Formen so klar vor Augen lag, dass an ein Vorwiegen der römischen Grundlage, wie es sich im provenzalischen Gebiete überall bemerklich macht, nicht wohl mehr zu denken war. Und beim weitern Verfolgen dieser Verhältnisse fand das durchweg die bestimmteste Bestätigung. Ich werde an anderm Orte im Zusammenhange nachzuweisen suchen, wie eng sich da noch das spätere Vorgehen bei der Eheschliessung altgermanischem Brauche anschliesst; nicht selten enger, als das in irgend einem andern Lande der Fall ist. Nur ganz selten und nur bei untergeordneten Punkten, wie etwa bei der vermögensrechtlichen Bedeutung des an und für sich auch bei den Germanen betonten Verlobungskusses, fand sich Grund zur Annahme eines bestimmteren Einflusses römischen Rechts, ehe dieses im dreizehnten Jahrhunderte auf anderm Wege als wissenschaftliches Recht sich auch hier vielfach geltend zu machen wusste. Die Fälle aber, wo römisches Recht, sei es durch Vermittlung der Lex, sei es durch den Einfluss des ursprünglich nach römischem Rechte lebenden Theiles der Bevölkerung, auf die spätern örtlichen Rechte überhaupt nur eingewirkt haben kann, sind wenigstens auf den von

mir beachteten Rechtsgebieten so seltene und dann durchweg so leicht erkennbare, dass sie eine Verwerthung dieser Quellen für Zwecke der germanischen Rechtsgeschichte in ähnlicher Weise, wie die nordgermanischen Quellen dieselbe gestatten, kaum wesentlich beeinträchtigen können.

Hat das, was von römischem Rechte in die Lex Eingang gefunden hat, nur wenig auf die spätere Gestaltung nachgewirkt, so wäre vielleicht um so eher zu erwarten, dass sich bei dieser ein steigender Einfluss kirchlicher Auffassung, wie er schon in der Lex so stark hervortritt, geltend gemacht hätte. Aber das Umgekehrte ist der Fall. Je mehr gerade die Rechtsgebiete, welche ich vorzugsweise beachtete, diejenigen sind, auf welchen ein solcher Einfluss zunächst zu erwarten wäre, um so mehr war ich überrascht, demselben da weniger zu begegnen, als in irgend einem andern christlichem Lande. Weltliches und kirchliches Recht, weltlich zu strafende Missethat und kirchlich zu büssende Sünde erscheinen hier bestimmter, als irgendwo, auseinandergehalten. Von einer Anpassung an die kirchlichen Begriffe und Forderungen, wie wir sie in andern Gesetzgebungen, aber insbesondere auch in der Lex finden, ist da durchweg gar nicht die Rede; wieder und wieder treffen wir Bestimmungen, bei welchen jene nicht blos nicht beachtet sind, sondern welche ihnen so bestimmt widersprechen, dass ihr Vorkommen in Quellen des spätern Mittelalters geradezu unerklärlich scheinen müsste, wenn wir nicht annehmen würden, dass es sich dabei einfach um in vorchristliche Zeit zurückreichende Bestimmungen handelte, an welchen das weltliche Recht festhielt, ohne sich darum zu kümmern, ob sie nun auch den Forderungen der Kirche entsprachen, es dem Gewissen der Einzelnen überlassend, sich mit diesen abzufinden, den kirchlichen Gewalten, für die Einhaltung derselben zu sorgen. Das wurde zweifellos durch den sich so bestimmt geltend machenden Particularismus des Rechts wesentlich gefördert; wie die engern weltlichen Rechtsgenossenschaften sich durch die Abweichungen des Gesetzbuches nicht bestimmen liessen, von dem abzugehen, was von Alters her Rechtens gewesen war, so ist es erklärlich, wenn sie da auch die Forderungen der Kirche weniger berücksichtigten, als das eine allgemeine Reichsgesetzgebung sich füglich hätte erlauben können.

Aber auch diese ist da wohl weiter gegangen, als das in irgend einem andern Lande im spätern Mittelalter der Fall war. Man darf sich auch in dieser Richtung nicht durch die weitgehende Anpassung der Gesetzgebung König Alfons des Weisen an die Forderungen des canonischen Rechts täuschen lassen. Nicht blos da, wo es sich um

die Interessen des Königthums handelte, vgl. Friedberg Gränzen zw. Staat u. Kirche 259 ff., sondern auch in Fällen, wo das althergebrachte Recht der Privaten berührt wurde, finden wir wohl bezügliche Bestimmungen später ausdrücklich durch die Reichsgesetzgebung wieder beseitigt. Hatte Alfons im Anschlusse an den canonischen Begriff des Ehebruchs auch der im weltlichem Gerichte beklagten Ehefrau die Einrede des Ehebruchs des Mannes gestattet, so wurde das im Ordenamiento von Alcala 1348 ausdrücklich wieder ausser Kraft gesetzt. Hatte Alfons entsprechend den Geboten der Kirche dem Sponsus verboten, die Sponsa wegen Adulterium zu erschlagen, wie ihm das nach der Lex zustand, so ergab sich damit bei dem in Spanien festgehaltenen Brauche, die Desponsatio de praesenti oft längere Zeit vor der Heimführung vorzunehmen, nicht selten der Fall, dass der Bräutigam die entehrte Braut nicht heimführen mochte, während ihm doch auch die Kirche jede andere Ehe bei Lebzeiten derselben verbot. Nun war allerdings auch hier die ausschliessliche Competenz der Kirche in Ehesachen im engern Sinne so bestimmt anerkannt, dass man von der nächstliegenden Abhülfe, in solchem Falle eine andere Ehe zu gestatten, absehen musste. Aber man trug bei der Gesetzgebung von Alcala kein Bedenken, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf jene Folge der kirchlichen Strenge die Abhülfe in der Richtung zu suchen, dass man auch das frühere weltliche Recht in voller Strenge wiederherstellte und es dem Sponsus gestattete, die ungetreue Sponsa zu erschlagen, um ihm damit eine anderweitige Ehe zu ermöglichen. Die Kirche selbst sah sich in Spanien wohl zu Concessionen an die weltliche Rechtauffassung veranlasst; bei Manchem, was kirchlich verboten, aber weltlich ausdrücklich gestattet war, wie etwa dem landesüblichen Concubinat, verzichtete sie auf die sonst übliche Verhängung zeitlicher Strafen durch das kirchliche Gericht, behandelte das als eine lediglich dem Forum internum anheim fallende Sünde. Werde ich diesen Verhältnissen in anderm Zusammenhange näher nachzugehen haben, so mag hier der Hinweis genügen, dass dasselbe gerade das spanische Recht vielfach besonders geeignet macht, um uns die ältere germanische, von kirchlichen Gesichtspunkten noch unbeeinflusste Auffassung zu vergegenwärtigen. In vielen Fällen, wo insbesondere auch in den scandinavischen Quellen bereits der kirchliche Einfluss in Rechnung zu bringen ist, ergeben die spanischen bis in das dreizehnte Jahrhundert hinein und vielfach noch über dasselbe hinaus durch die Unvereinbarkeit mit den Forderungen der Kirche unmittelbar, dass es sich nur um ein Festhalten althergebrachter weltlicher Bestimmungen handeln kann, deren Zurück-

reichen auf altgothisches Recht dann gerade bei solchem Sachverhalte am wenigsten zu bezweifeln sein wird.

Meine Annahme, dass es sich bei den so bedeutenden Abweichungen des spätern spanischen Rechts von dem westgothischen, wie es uns in der Lex vorliegt, keineswegs nur um selbstständige Weiterentwicklung auf der in dieser gebotenen Grundlage handelt, sondern überwiegend um eine Reaction des fest am alten Herkommen haltenden gothischen Volksbewusstseins, welches die dem römischen oder kirchlichen Rechte entnommenen oder auf gesetzgeberischen Experimenten beruhenden Bestimmungen nur unvollkommen zur Durchführung gelangen liess oder sie bald wieder auszuscheiden wusste, erprobte sich genugsam dadurch, dass sich überall nächste Verwandtschaft mit andern germanischen Rechten zeigte, die germanische Grundlage des von der Lex abweichenden spanischen Rechts demnach im allgemeinen nicht wohl in Frage stehen konnte. Traf die Uebereinstimmung bald hier, bald dort zu, von den von mir für meine Untersuchungen vorzugsweise zu beachtenden Rechten bald bei dem fränkischen, bald bei dem davon so wesentlich verschiedenen longobardischen, so glaubte ich anfangs, mich mit jenem allgemeinen Ergebnisse begnügen zu müssen. Hatte ich aber für meine Zwecke wenigstens oberflächlich die Rechte der verschiedensten germanischen Stämme zu beachten, so wurde ich allmählig auf Haltpunkte aufmerksam, welche es zu gestatten schienen, da viel weiter zu gehen, eine bestimmtere Einreihung zu versuchen und nähere Verwandtschaft zwischen gothisch-spanischem und norwegisch-isländischem Rechte anzunehmen; also eine Verwandtschaft, an welche die spätern Wohnsitze der Stämme am wenigsten denken lassen würden. Nähere Verwandtschaft des gothischen mit scandinavischen Rechten überhaupt kann freilich von vornherein nicht befremden; sie entspricht ja durchaus der üblichen Eintheilung in ostgermanische und westgermanische oder deutsche Stämme. Auffallender war es mir, wieder und wieder auf Verhältnisse zu stossen, bei denen gerade spanisches und norwegisches Recht engste Verwandtschaft zeigen, während die schwedischen und dänischen Rechte von ihnen abweichen. Noch schwerer aber erklärlich, dass es sich dabei dann nicht um einen blossen Gegensatz innerhalb der ostgermanischen Gruppe handelt, dass eben das, wodurch sich spanisches und norwegisches Recht insbesondere vom schwedischen scheiden, dieselben

wohl westgermanischen Rechten, insbesondere dem fränkischen, näher verwandt erscheinen lässt.

Der Versuch, ein so auffallendes, aber, falls es sich erprobt, auch überaus wichtiges Verwandtschaftsverhältniss bestimmter zu begründen, muss freilich doppelt gewagt erscheinen, wenn er von Jemanden unternommen wird, der sich durchaus bewusst ist, wie wenig er nach seinen Vorkenntnissen auf dem Gebiete gerade der Rechte, um welche es sich zunächst handelt, da zu einem Urtheil berufen sein kann. Die spanischen Rechtsquellen blieben mir durchaus fremd, bis mich die Untersuchungen über Eheschliessung zu einer gewissen Beachtung derselben nöthigten; und sie waren mir dann nicht allein nur unvollständig erreichbar, sondern ich musste mich auch bei den mir erreichbaren auf eine flüchtige Durchsicht für nächste Zwecke beschränken, wenn Untersuchungen, welche das Gesammtgebiet der germanischen und romanischen Rechte zu beachten hatten, überhaupt zu irgendwelchem absehbaren Abschlusse gelangen sollten. Misslicher noch, dass es sich andererseits zunächst um das scandinavische Rechtsgebiet handelte, auf dem ich mich wegen Unkenntniss der Sprachen überhaupt von jeder Benutzung der Quellen selbst und der einheimischen Bearbeitungen ausgeschlossen und auf das beschränkt sah, was mir die deutsche und französische Litteratur bot, oder auf die Aufklärungen, welche mir bezüglich einzelner Punkte Amira mit dankenswerthester Bereitwilligkeit zu Theil werden liess.

Aber eben das Bewusstsein, dass ich selbst die Fäden, auf welche meine Untersuchungen mich ungesucht geführt hatten, nicht genauer und auch nach andern Richtungen hin würde verfolgen können, andererseits die Ueberzeugung, dass es sich da um einen für die rechtsgeschichtliche Forschung überaus beachtenswerthen Zusammenhang handle, welcher sich doch bei der Entlegenheit der in Frage kommenden Rechtsgebiete auch der Aufmerksamkeit der gründlichsten Kenner nur des einen oder andern leicht noch länger entziehen könne, legten es mir nahe, meine bezüglichen Annahmen schon jetzt auszusprechen und vorläufig zu begründen. Und das um so mehr, als die Ausdehnung, welche meine umfassenderen Untersuchungen gewannen, in denen ich auf jene Verhältnisse ohnehin einzugehen hätte, es mehr und mehr fraglich macht, ob und bis wann ich mich zur Veröffentlichung derselben werde entschliessen können.

Der Versuch einer solchen vorläufigen Begründung bietet nun freilich den Nachtheil, dass ich dabei von manchem Belege noch werde absehen müssen, dessen Bedeutung für meine Annahme sich nur im umfassenderen Zusammenhang ergeben würde; auf den ich

erst dann würde eingehen können, wenn ich vorher meine von den herrschenden vielfach abweichenden Ansichten über die Anfänge der germanischen Ehe dargelegt und begründet hätte. Ich glaubte mich aber auch dadurch von meinem Versuche nicht abhalten lassen zu sollen. Ist der Zweck derselben wesentlich nur der, die Aufmerksamkeit solcher Forscher, welche sich eingehender mit den gesammten bezüglichen Rechtsgebieten beschäftigen, auf jenen Zusammenhang hinzulenken, würde ich ihnen ohnehin das schliessliche Urtheil zu überlassen haben, ob sich meine Annahmen überhaupt und ob sie sich in weiterm Umfange bestätigen: so dürfte es für diesen Zweck genügen, wenn ich mich auf die Besprechung einzelner Verhältnisse beschränke, welche, wie ich denke, genugsam erkennen lassen, dass meine Annahmen wenigstens nicht leichthin ausgesprochen sind, dass es an beachtenswerthen Gründen für dieselben nicht fehlt. Werde ich dabei lediglich einzelne Verhältnisse des Familienrechts ins Auge fassen, so hat das freilich seinen Grund zunächst darin, dass meine Untersuchungen mich gerade auf Beschäftigung mit diesem Rechtsgebiete hinwiesen und Solchem, was damit näher zusammenhängt. Ich möchte auch hier wieder betonen, dass alles, was ich weiterhin über Uebereinstimmung und Abweichung der Stammrechte bemerken werde, zunächst nur dieses bestimmte Rechtsgebiet im Auge hat, dass ich, wenn es auch überflüssig scheinen konnte, in jedem Einzelfalle den Vorbehalt ausdrücklich auszusprechen, damit in keiner Weise auch nur die Vermuthung aussprechen will, dass sich da auf andern Gebieten ein entsprechendes Verhältniss ergeben dürfte.

Das ist ja, wie ich denke, nicht einmal zu erwarten; wir werden vielmehr von vornherein darauf gefasst sein müssen, auch sich durchkreuzenden Verwandtschaftsverhältnissen zu begegnen. Die Stammrechte, wie sie uns unmittelbar erkennbar vorliegen, sind Niederschlag einer Reihe von Entwicklungsstufen, welche möglicherweise durch Zwischenräume von Jahrhunderten, vielleicht von Jahrtausenden getrennt waren, während welcher die Voraussetzungen, von welchen Uebereinstimmung und Abweichung der Rechtsgestaltung bei verschiedenen Stämmen abhängig zu sein pflegt, sich vollständig geändert haben konnten. Es ist nicht nöthig, da etwa nur an den umgestaltenden Einfluss römischer nnd kirchlicher Auffassung zu erinnern. Es wird durchaus der Hinweis auf das Privateigenthum an Grund und Boden genügen, also ein Verhältniss, welches so massgebend, wie kaum ein anderes, auf die bestimmtere Gestaltung der germanischen Stammrechte auf den verschiedensten Gebieten des Rechts eingewirkt hat. Und dennoch gehört da der massgebende Uebergang

einer Zeit an, die wir kaum noch als eine vorgeschichtliche bezeichnen können; jedenfalls erst einer Zeit, in welcher die engere Verbindung der ursprünglich nächstverwandten Stämme sich längst gelöst hatte. Auch dann konnte allerdings der ursprüngliche Zusammenhang insoweit noch nachwirken, als auch das neuaufkommende Verhältniss vielfach nach den beim Stamme althergebrachten Rechtsauffassungen beurtheilt werden mochte. Aber es bedarf doch kaum eines Hinweises auf die Gründe, welche da vielfach zu einer die ursprüngliche vollständig durchkreuzenden Verwandtschaft wichtiger Rechtsbestandtheile führen mussten; wie die tiefgreifenden Umgestaltungen, welche jener Uebergang nach den verschiedensten Seiten zur Folge hatte, sich bei ursprünglich nächstverwandten Stämmen in ganz verschiedener, bei solchen, die sich bisher durchaus fremd waren, in gleichartiger Weise vollziehen konnten.

Was sich da an einem an die geschichtliche Zeit heranreichenden Verhältnisse unmittelbar klarlegen und prüfen lässt, wird dann doch auch bei Versuchen zu beachten sein, die vorliegende, in sehr verschiedenen Zeiten, unter sehr verschiedenen Umständen entstandene Gestaltung des germanischen Rechts überhaupt weiter rückwärts hin zu entwirren, den verschiedenen Entwicklungsstufen angehörenden Bestand auseinanderzuhalten und die Aufeinanderfolge jener zu bestimmen. Aehnliche, die ursprünglichsten Verwandtschaftsverhältnisse durchkreuzende Processe können ja mehrfach schon in Zeiten erfolgt sein, welche weit über jede geschichtliche Kunde zurückreichen. Dann aber wird gerade das Durchkreuzen uns darauf hinweisen, dass es sich bei diesem und jenem nicht um das Ergebniss ein und derselben, sondern zeitlich weit auseinanderliegender Stufen handeln muss. Unmittelbar ergibt sich dann freilich nicht, auf welcher Seite es sich gerade um die ursprünglichere Gestaltung handle. Aber es ist doch vielfach die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, auch das mit genügender Sicherheit zu bestimmen und damit einen festen Ausgangspunkt für die Folge der Entwicklungsstufen zu gewinnen, denen die Einzelbestandtheile des uns mit dem Beginne der geschichtlichen Zeit in unmittelbar ununterscheidbarer Masse vorliegenden Rechts angehören müssen.

Wird die Forschung besondern Werth darauf legen müssen, Haltpunkte aufzufinden, welche den ursprünglichsten, der gesammten spätern Entwicklung zum Ausgangspunkte dienenden Zusammenhang der Stämme noch erkennen lassen, so wird es kaum einer eingehendern Begründung für die Behauptung bedürfen, dass solche von vornherein zunächst nur auf dem Gebiete des Familienrechts zu erwarten

sind. Ist die besondere Bedeutung des Familienrechts für die Beurtheilung des ursprünglichsten Zusammenhangs der Rechte nicht zu verkennen, so war es demnach auch nicht Zufall, wenn mich Untersuchungen, die sich vorzugsweise nur auf diesem Gebiete bewegten, auch ungesucht auf bezügliche Haltpunkte aufmerksam machen mussten. Und stütze ich mich zunächst nur desshalb auf familienrechtliche Verhältnisse, weil ich nur diese bei meinen für andere Zwecke unternommenen Vorarbeiten zu beachten hatte, so würde das schwerlich anders sein, wenn ich auch die sonstigen Rechtsgebiete in gleichem Umfange zu berücksichtigen gehabt hätte.

Es scheint aber weiter auch gerade das Familienrecht besonders geeignete Haltpunkte zu bieten, um daraufhin auch für Zeiten, aus welchen sich noch keinerlei unmittelbare geschichtliche Kunde erhalten hat, verschiedene Entwicklungsstufen auseinanderzuhalten. Steht in geschichtlicher Zeit im Mittelpunkte des gesammten germanischen Familienrechts die rechte Ehe, so ist freilich noch kürzlich, vgl. Heusler Institutionen 2, 285, die meiner Annahme bezüglich der Wichtigkeit des Familienrechts in angedeuteter Richtung wenig entsprechende Ansicht geäussert, das germanische Eherecht habe sich noch zur Zeit der Volksrechte in einem Zustande der Gährung befunden, es sei selbst damals noch nicht gelungen, eine allein giltige Form zu finden, durch welche das rein thatsächliche Zusammenleben vom Begriffe der Ehe ausgeschlossen gewesen wäre; die legitime Ehe habe sich erst unter kirchlichem Einflusse bestimmter festgestellt. Dem gegenüber glaube ich unter Vorbehalt späterer Begründung meine bezügliche Annahme dahin aussprechen zu dürfen, dass trotz der grossen Mannigfaltigkeit der Gestaltung der germanischen Ehe in geschichtlicher Zeit doch das gleichmässige Vorkommen gewisser eheschliessender Formen bei den verschiedensten Stämmen bestimmt darauf hinweist, dass wenigstens die Anfänge der rechten Ehe bei den Germanen schon vorhanden sein mussten, ehe die Stammgruppen sich von einander schieden, dass alle spätern Verschiedenheiten sich von einer gemeinsamen Grundlage aus entwickelt haben müssen; dass weiter aber auch bei diesen Verschiedenheiten, die demnach erst einer spätern Stufe angehören können, sich wohl so auffallende Verwandtschaft bei Stämmen zeigt, welche beim Beginne der geschichtlichen Zeit bereits ausser allem örtlichen Zusammenhange stehen, dass nicht bloss die rechte Ehe selbst, sondern auch die Ausgestaltung verschiedener Formen derselben schon einer Zeit angehören muss, welche über die, in welcher die Volksrechte zuerst aufgezeichnet wurden, weit zurückreicht.

Andererseits kann freilich im Gegensatze zu blossen eheähnlichen Verbindungen die rechte Ehe überall erst das Ergebniss einer spätern Entwicklungsstufe sein. Ist für sie sichtlich nicht, wie auf kirchlichem Gebiete, zunächst der sittlich-religiöse Gesichtspunkt massgebend, ist sie vor allem Rechtsinstitution, nicht die einzig gestattete, wohl aber die einzige mit gewissen Rechtswirkungen ausgestattete Geschlechtsverbindung, so hat sie auch eine schon fester gestaltete, über den Kreis des einzelnen Geschlechts hinaus wirksame Rechtsordnung zur nothwendigen Voraussetzung. Aber das Bestehen eines Familienrechts im weitern Sinne ist ja keineswegs durch das Vorhandensein der Ehe oder auch nur geregelter eheähnlicher Verbindungen bedingt. Auch wenn man annehmen will, dass die Beziehungen zwischen Mann und Weib ursprünglich so regellose und wechselnde waren, dass die sich entwickelnde Rechtsordnung ganz von ihnen abzusehen hatte, so fand diese ja mindestens bestimmte Beziehungen zwischen der Mutter und den von ihr geborenen Kindern, dann dieser unter sich und zur mütterlichen Sippe bereits vor, die sie nicht unbeachtet lassen konnte; es musste sich ein Familienrecht im weitern Sinne feststellen, ehe noch von der Ehe die Rede war. Dann aber musste auch gerade das Eingreifen der rechten Ehe schon in einer weit zurückliegenden Zeit zu ähnlich durchgreifenden Umgestaltungen des Rechts führen, wie etwa später das Eingreifen des privaten Grundeigenthums.

Wird das aber anerkannt, so ist uns damit auch ein überaus wichtiges Hülfsmittel geboten, auf dem Gebiete des Familienrechts in dem Bestande der geschichtlichen Zeit ursprünglichste und weniger ursprüngliche Bestimmungen auseinanderzuhalten, falls sich genügend begründen lässt, dass jene nicht erst in einer Zeit sich so gestaltet haben können, wo für die gesammte Gestaltung des Familienrechts bereits die Ehe massgebend war; dass umgekehrt diese sich erst auf Grundlage der Ehe gestaltet haben können. Rechtssätze, welche sich einmal auf jener einfachsten, von der Natur am unmittelbarsten gegebenen Grundlage des Mutterrechts entwickelt hatten, konnten sich auch neben der Ehe recht wohl weiter forterhalten. Die bekannten, einseitig nur die Beziehungen des Kindes zur Mutter betonenden Bestimmungen der salischen Lex werden gewiss nicht erweisen müssen, dass zur Zeit der ersten Aufzeichnung die Ehe bei den Franken nicht bereits längst eben so fest gestaltet war, als bei andern Stämmen. Aber doch wohl, dass die Bestimmungen selbst älteren Ursprungs waren, als die rechte Ehe, da nicht abzusehen ist, wie sie sich erst neben dieser noch in solcher Weise hätten entwickeln können. Und

ebenso denke ich, dass etwa das volle gesetzliche Erbrecht der gothisch-spanischen Naturales am Nachlasse des Vaters, auf welches wir zurückkommen werden, sich wohl neben der Ehe erhalten, nicht aber erst neben ihr feststellen konnte. Umgekehrt natürlich auch nicht schon in einer Zeit, wo das Recht die Stellung des Kindes noch lediglich durch die Geburt bedingt sein liess und auch blosse eheähnliche Verbindungen noch nicht so fest gestaltet waren, dass man die Vaterschaft als eine in der Regel feststehende oder festzustellende behandeln konnte. Damit würden wir also noch auf eine weitere, zwischen der des Mutterrechts und der Ehe liegende Entwicklungsstufe gelangen.

Habe ich damit anzudeuten gesucht, auf welchem Wege es mir allerdings möglich scheint, uns ein Urtheil über das relative Alter der uns in geschichtlicher Zeit ununterschieden neben einander vorliegenden Bestimmungen zu bilden, so hängt das Zutreffen im bestimmten Falle allerdings von der noch kaum allgemein zugestandenen Richtigkeit des Ausgangspunktes ab. Für den Hauptzweck unserer Erörterung fällt dieselbe nicht ins Gewicht. Ist dieser nur der, überhaupt auf eine bisher nicht beachtete nähere Verwandtschaft einzelner Rechte hinzuweisen, wofür ja die Richtigkeit der etwa nebenbei ausgesprochenen Vermuthungen über die grössere oder geringere Ursprünglichkeit der sie von andern Rechten unterscheidenden Eigenthümlichkeiten in keiner Weise massgebend sein kann, so ist es für diesen Zweck auch nicht nöthig, weiter auf die vorhin angedeutete Annahme einzugehen, wonach das Mutterrecht als Ausgangspunkt für die gesammte Entwicklung des Familienrechts und damit als Massstab für die grössere oder geringere Ursprünglichkeit der späteren Gestaltungen zu betrachten sei. Halte ich dieselbe allerdings für zutreffend, so war mir dafür nichts weniger massgebend, als eine von vornherein feststehende Ueberzeugung von der Richtigkeit eines zunächst auf dem Wege der vergleichenden Völkerkunde gewonnenen Ergebnisses. Nicht, als ob ich den Werth solcher Ergebnisse für die rechtsgeschichtliche Forschung irgendwie unterschätzte. Aber diesen Werth möchte ich vor allem nur darin suchen, dass sie die Aufmerksamkeit des Forschers auf Zustände hinlenken, welche möglicherweise Ausgang für die ihm in den geschichtlichen Quellen vorliegenden Verhältnisse gewesen sein können; während mir nichts bedenklicher scheint, als wenn dieser von vornherein davon ausgehen würde, dass sie den Ausgang gebildet haben müssen. Ich suchte denn auch so lange, wie möglich, von den Gesichtspunkten des Mutterrechts ganz abzusehen, entschloss mich nur sehr langsam und zögernd, dasselbe

nach dem Fehlschlagen anderer Versuche in Rechnung zu bringen. Aber einmal auf diesem Wege, glaubte ich mich denn auch mehr und mehr überzeugt halten zu dürfen, dass manches in der spätern Gestaltung insbesondere des Eherechts nur dann eine befriedigende Erklärung finden könne, wenn das Mutterrecht als Ausgangspunkt gefasst wird; dass dieses noch in viel weitgreifenderer Weise auf die späteren Rechtszustände nachgewirkt haben muss, als bisher angenommen wurde. Werde ich es versuchen, das an anderm Orte näher zu begründen, so glaubte ich doch schon jetzt das andeuten zu sollen, wovon ich allerdings bei meinen Untersuchungen in keiner Weise ausging, auf das mich dieselben aber schliesslich aufs bestimmteste hinzuweisen schienen. Denn gerade die Verhältnisse, welche ich hier zu betonen gedenke, hängen so eng mit dem Unterschiede des mutterrechtlichen und vaterrechtlichen Gesichtspunktes zusammen, dass, wenn auch das Zutreffen der nachzuweisenden Verwandtschaft selbst davon ganz unabhängig ist, der Hinweis es wenigstens erklären wird, wesshalb ich der Verwandtschaft auf den zu berührenden Gebieten des Familienrechts glaubte besonderes Gewicht für den ursprünglichsten Zusammenhang der Stämme beilegen zu sollen. Jedenfalls aber war die Bedeutung des Familienrechts überhaupt in dieser Richtung bestimmter zu betonen, um es zu rechtfertigen, wenn ich lediglich auf dieses gestützt mich nicht scheue, auch solche Annahmen über den ursprünglichen Zusammenhang der Rechte zu vertreten, welche den herrschenden widersprechen.

Habe ich als kennzeichnend für die behauptete nähere Verwandtschaft des gothisch-spanischen und des norwegischen Rechts vorläufig hingestellt, dass sie sich einerseits gemeinsam mit andern ostgermanischen Rechten von den westgermanischen unterscheiden, andererseits aber wieder gemeinsam von den andern ostgermanischen Rechten abweichen und sich dann einzelnen Rechten der westgermanischen Gruppe, insbesondere dem fränkischen, näher anschliessen, so wird vor allem die Frage nicht zu umgehen sein, wie wir jene ostgermanische und westgermanische Gruppe von einander abzugränzen haben. Dass die deutschen Stämme der westgermanischen, die scandinavischen der ostgermanischen Gruppe angehören, können wir als unbestrittenen Ausgangspunkt behandeln. Zählen wir der letztern dann weiter die Gothen zu, so entspricht auch das nur der herrschenden Ansicht. Stützt diese, von einigen andern Haltpunkten abgesehen, sich zunächst auf die Sprache, vgl. Brunner D. Rechtsg. 1, 29, während

meines Wissens bisher nicht geprüft wurde, ob da nähere Verwandtschaft des Rechts weitere Unterstützung bietet, so werden wir den Nachweis, dass das allerdings zutrifft, in den folgenden Erörterungen zu erbringen haben. Ist für die Burgunder wohl eine Mittelstellung zwischen beiden Gruppen angenommen, vgl. Brunner 1, 49, so zeigt das burgundische Recht, worauf wir zurückkommen, oft auffallend nahe Verwandtschaft zum gothischen und norwegischen Recht; aber gerade bezüglich solcher Verhältnisse, welche ich für die Scheidung jener beiden Gruppen nach rechtlichen Gesichtspunkten als vorzugsweise massgebend betrachten möchte, sind wir bei den Burgundern nicht genügend unterrichtet. Sicherer scheinen mir wenigstens danach die Friesen den Ostgermanen zuzuzählen sein; trete ich damit in Widerspruch zur herrschenden Ansicht, welche da nähern Anschluss an das sächsische Recht annimmt, so kann ich das auf sich beruhen lassen, da die Frage für unsere Zwecke ohne Bedeutung ist.

Um so wichtiger ist auch für diese die Frage nach der Einreihung des longobardischen Rechts. Bei dem Reichthume der für dasselbe vorliegenden Quellen, bei der in Folge dessen vielfach nur hier gebotenen Möglichkeit, eine so genügende Einsicht in die Gestaltung mancher Rechtsverhältnisse zu gewinnen, dass damit auch eine feste Grundlage für die richtige Beurtheilung der an und für sich kaum verständlichen fragmentarischen Andeutungen anderer germanischer Rechte geboten zu sein scheint, sind wir für die verschiedensten rechtsgeschichtlichen Untersuchungen von vornherein darauf hingewiesen, zunächst von den Bestimmungen des longobardischen Rechts auszugehen. Damit gewinnt natürlich die Frage nach den ursprünglichsten Verwandtschaftsverhältnissen gerade dieses Rechts für die gesammte germanische Rechtsgeschichte eine ganz ausschlaggebende Bedeutung.

Nach der herrschenden Ansicht werden die Longobarden den Westgermanen zugezählt, wird insbesondere auch ihr Recht nicht, wie die nordgermanischen, als ein Schwesterrecht, sondern als ein Tochterrecht des deutschen behandelt; vgl. zuletzt Brunner R. G. 1, 2. 31. 55, Schröder R. G. 9. Diese Ansicht stützt sich einmal auf die Sprache, deren grosser Werth in dieser Richtung gewiss nicht zu unterschätzen ist. Eine andere Frage ist es aber doch, ob wir nun, wenn Sprache und Recht sich durchkreuzende Verwandtschaftsverhältnisse ergeben sollten, gerade jene als massgebend für den ursprünglichen Zusammenhang der Stämme betrachten müssen. Die Leichtigkeit, mit der die Germanen sich der Sprache der überwundenen Romanen fügten, spricht nicht dafür, wenn wir damit die

Zähigkeit vergleichen, mit der sie trotzdem an ihrem hergebrachten Rechte festhielten; für welche ja, falls unsere bezüglichen Annahmen richtig sind, die Rechtsentwicklung in Spanien einen besonders auffallenden Beleg bietet. Nun mag es sein, dass ein Volk, wenn die sonstigen Umstände das begünstigen, leichter zu einer ganz fremden Sprache, als zu einer andern Mundart derselben Sprache übergeht. Doch bietet sich immerhin auch dafür in geschichtlicher Zeit ein Beleg in dem Uebergehen fast des ganzen friesischen Stammgebietes zur niedersächsischen Sprache. Wären uns aus demselben etwa nur die später schon in dieser abgefassten Rechtsquellen erhalten, so würde sich da ja unmittelbar ein solches Durchkreuzen ergeben, welches zu einem durchaus irrigen Schlusse führen müsste, wenn wir als massgebend für den ursprünglichen Zusammenhang nicht das Recht, sondern die Sprache zu fassen hätten. Aber ich werde von dieser Frage ganz absehen dürfen. Die rechtsgeschichtliche Untersuchung wird sich lediglich an das Recht selbst zu halten haben; können ihr anderweitige Haltpunkte nützliche Fingerzeige geben, so wird sie doch nie irgendwelche Verwandtschaft, welche sich auf dem Rechtsgebiete selbst noch nicht erprobt hat, als von vornherein feststehend behandeln dürfen. Entsprechen die Ergebnisse, zu welchen sie mit ihren Mitteln gelangt und auf welche sie sich zu beschränken hat, den auf andern Wegen gewonnenen nicht, so wird es Aufgabe der umfassenderen geschichtlichen Forschung sein, zu erwägen, in wie weit der nachgewiesene ursprüngliche Zusammenhang der Rechte zugleich den der Stämme erweisen müsse, oder ob für diesen die Sprache oder andere Haltpunkte überhaupt oder doch im Einzelfalle als massgebender zu behandeln seien.

Nun ist allerdings gerade auch auf dem Gebiete des Rechts für die Zurechnung der Longobarden zu den Westgermanen nähere Verwandtschaft ihres Rechts mit dem sächsischen und angelsächsischen geltend gemacht, wenn auch der nahe Anschluss an scandinavische Bestimmungen andererseits nicht unbeachtet blieb; vgl. die Belege bei Brunner R. G. 1, 373 ff. Ich will nun nicht gerade Gewicht darauf legen, dass manche für den Zusammenhang mit sächsischem Rechte geltend gemachte Belege für ostgermanische Rechte ebensowohl zutreffen würden. So findet sich etwa der Ausschluss der Töchter durch die Söhne im Erbrechte ebenso in den scandinavischen Rechten. Oder es ist das Verbot der Veräusserung auf dem Siechbette wohl nirgends so oft und so bestimmt ausgesprochen, als in den spanischen Quellen. Dass sich mehrfach nähere Verwandtschaft des longobardischen und sächsischen Rechts zeigt, gebe ich nicht allein bereit-

willigst zu, sondern würde wohl noch weitere Belege aus den Ergebnissen meiner Untersuchungen zufügen können. Trotzdem würde ich auf Grundlage dieser der Annahme entgegentreten müssen, das longobardische sei ein westgermanisches Recht, das nur den ostgermanischen näher stehe, oder auch, es nehme eine Mittelstellung ein, sei keiner der Hauptgruppen bestimmter zuzuzählen. Bezüglich der von mir beachteten familienrechtlichen Verhältnisse schienen sich nämlich einmal Fälle zu ergeben, bei welchen das longobardische gemeinsam mit den andern ostgermanischen Rechten von allen deutschen Rechten abwich, so dass wenigstens nach Massgabe dieser Fälle die Einreihung zweifellos sein würde. Ebenso nach Massgabe anderer Fälle, in welchen das longobardische lediglich mit den schwedischen, insbesondere den göthischen Rechten näher übereinstimmt; ohne die Hauptgruppirung zu ändern, würde sich daraus nur ein engerer Zusammenhang innerhalb der einen Gruppe ergeben. Es finden sich endlich allerdings Fälle näherer Uebereinstimmung des longobardischen mit dem sächsischen und andern deutschen Rechten. Das trifft dann aber ebenso die schwedischen, vielfach auch die dänischen, während umgekehrt das norwegische Recht in solchen Fällen grössere Annäherung an das fränkische zeigt. Da kann also selbstverständlich jene Scheidung beider Hauptgruppen sich überhaupt nicht geltend gemacht haben, so lange wir daran festhalten, dass mindestens alle scandinavischen Rechte nur einer derselben angehören können; es muss sich da um Verhältnisse handeln, welche einer Entwicklungsstufe angehören, auf welcher jene Scheidung für die Rechtsgestaltung noch nicht oder nicht mehr massgebend war; für die Abgränzung jener Gruppen müssen wir solche Fälle durchkreuzender Verwandtschaft unberücksichtigt lassen. Sind meine Behauptungen überhaupt richtig und wollen wir die Scheidung zwischen Westgermanen und Ostgermanen, die sich doch auch auf dem Gebiete des Rechts vielfach erprobt, nicht etwa ganz fallen lassen, so würde demnach das longobardische Recht ganz zweifellos der ostgermanischen Gruppe beizuzählen sein; während es dann innerhalb dieser eine so auffallende Verwandtschaft gerade mit schwedischen Rechten zeigt, dass diese wenigstens auf familienrechtlichem Gebiete vielfach als eine ungleich engere erscheint, wie die zwischen den norwegischen und jenen schwedischen Rechten.

Würden diese Behauptungen, wenn genügend begründet, wenigstens für das engere Gebiet der deutschen Rechtsgeschichte von ungleich grösserer Bedeutung sein, als die zunächst ins Auge gefasste nähere Verwandtschaft des gothischen und westnordischen Rechts, so

lag es allerdings in meiner Absicht, mich auch da nicht mit der blossen Behauptung unter Hinweis auf spätere Begründung zu begnügen, sondern eine wenigstens vorläufige Beweisführung sogleich zu versuchen. Nun wird allerdings das, was ich zunächst für den Zusammenhang des gothisch-spanischen mit den ostgermanischen Rechten überhaupt geltend machen werde, auch das longobardische treffen; während es sich bei dem, was ich für die engere Verwandtschaft des gothischen mit dem norwegischen Rechte zu betonen denke, zunächst um den Nachweis gemeinsamen Abweichens vom schwedischen und longobardischen Recht handeln wird. Es lässt sich weiter für den nähern Zusammenhang der letztern vorläufig auch darauf hinweisen, dass das, was schon von Andern für nähere Verwandtschaft des longobardischen mit den scandinavischen Rechten überhaupt geltend gemacht wurde, vgl. Brunner R. G. 1, 374, zunächst durchweg nur die schwedischen Rechte trifft. Dass nicht schon das zum Beweise meiner Behauptungen ausreichen muss, räume ich bereitwillig ein.

Andererseits stehen aber dem Versuche einer weitergehenden vorläufigen Begründung derselben besondere Schwierigkeiten im Wege. Gerade der herrschenden Ansicht gegenüber würde bei einer solchen Begründung ein Hauptgewicht auf den Nachweis zu legen sein, dass die für den näheren Zusammenhang des longobardischen mit den ostgermanischen und insbesondere den schwedischen Rechten geltend zu machenden Bestimmungen nicht gesammtgermanisch, sondern insbesondere den deutschen Rechten fremd waren. Nun sind aber in Folge der üblichen Einreihung der Longobarden zu den Westgermanen und der Behandlung ihres Rechtes nicht als eines Schwesterrechtes, sondern als eines Tochterrechtes des deutschen die longobardischen Quellen gleich andern deutschen Volksrechten auch für die Reconstruction des ältesten deutschen Rechts im engern Sinne vielfach verwerthet worden; und dann musste die Reichhaltigkeit derselben nothwendig dazu führen, dass gerade ihre Angaben für die Beurtheilung mancher deutscher Rechtsinstitute die zunächst massgebenden wurden. Dem gegenüber glaubte ich mich auf Grundlage meiner familienrechtlichen Untersuchungen mehr und mehr überzeugt halten zu dürfen, dass in Folge jenes Vorgehens Manches als älteste deutsche Rechtsauffassung hingestellt wurde, was, wie ich denke, überhaupt nicht deutsch, oder aber wenigstens nicht urdeutsch und gesammtdeutsch war; bei dem die Uebereinstimmung einzelner deutscher Rechte mit dem longobardischen sich erst auf einer spätern Entwicklungsstufe so gestaltet haben kann. Es ergäbe sich damit die Noth-

wendigkeit, vor allem vorher manche herrschende Annahme als unbegründet nachzuweisen, um Raum für die Begründung meiner abweichenden zu schaffen. Nun wird mich allerdings die Scheu vor der Gefahr, da vielleicht des Irrthums überwiesen zu werden, auch bei so ungünstiger Sachlage nie abhalten, der Ansicht Berufenerer gegenüber die eigene abweichende zu vertreten, wenn ich mir bewusst bin, dass dieselbe wenigstens eine wohlerwogene und auf solchen Gründen beruhende ist, dass diese, wenn sie auch nicht als ausschlaggebend anerkannt werden sollten, mindestens einer ausreichenden Widerlegung bedürfen, um ihnen gegenüber zum Festhalten an der bisherigen Annahme berechtigt zu sein. Aber man wird es begreiflich finden, wenn ich das doch nur da wagen möchte, wo es mir gestattet sein wird, in umfassenderem Zusammenhange Alles zu genügender Geltung zu bringen, was mir für meine bezüglichen Annahmen zu sprechen scheint; wenn ich da von dem Versuche einer nur vorläufigen, und damit oberflächlichen und ungenügenden Beweisführung lieber ganz absehe.

Durchaus anders liegen diese Dinge bei einem Versuche, meine Behauptungen bezüglich des spätern spanischen Rechts wenigstens vorläufig zu begründen. Hat man bisher überhaupt nicht daran gedacht, dasselbe für Forschungen über ältestes germanisches Recht zu verwerthen, so habe ich da freies Feld, habe mich nicht in gleicher Weise mit bereits vorliegenden abweichenden Annahmen auseinanderzusetzen. Werde ich mich nicht gerade auf den Beweis des behaupteten nähern Verwandtschaftsverhältnisses selbst beschränken, werde ich es nebenbei auch wohl versuchen, dasselbe schon zu verwerthen, wenigstens anzudeuten, wie dasselbe ändernd auf bisher herrschende Annahmen einwirken könnte, so werde ich es dabei freilich nicht vermeiden können, einzelne von den üblichen Ansichten abweichende Ergebnisse meiner Untersuchungen schon jetzt zu berücksichtigen, ohne sie zugleich genügend begründen zu können. Aber ob ich bei solchem nebenbei Bemerkten das Richtige getroffen oder nicht, kann ja dahingestellt bleiben, da die Richtigkeit der Behauptung, deren Erweis ich hier zunächst versuchen möchte, in keiner Weise davon abhängt.

Bemerkte ich bereits, dass meiner Ansicht nach eine Scheidung der westgermanischen und ostgermanischen Stämme auf dem Gebiete des Rechts sich allerdings nachweisen lasse, wenn sie da auch nicht ausschliesslich die später vorliegen-

den Verwandtschaftsverhältnisse bestimmt haben kann, so scheinen mir dafür die Verhältnisse des Concubinat und insbesondere der unehelichen Vaterschaft einen vorzugsweise geeigneten Beleg zu bieten. Es handelt sich da um Rechtsverhältnisse, welche nach Massgabe ihrer spätern Gestaltung in sehr frühe Zeiten zurückreichen müssen, bei welchen alles dafür spricht, dass sie sich schwerlich erst neben der rechten Ehe entwickelten, bei denen die Annahme überaus nahe liegt, dass wir in ihnen Reste vorehelicher Zustände zu sehen haben. Sie erscheinen für unsere Zwecke auch schon desshalb besonders geeignet, weil die behauptete germanische Grundlage des spätern, in der westgothischen Lex keine Begründung findenden spanischen Rechts sich, wie ich denke, gerade bei jenen Verhältnissen besonders auffallend geltend macht. Es empfiehlt sich die Besprechung gerade dieser weiter auch desshalb, weil da die Ergebnisse meiner Untersuchungen im allgemeinen der herrschenden Ansicht gerade nicht widersprechen, sie im wesentlichen nur ergänzen.

Erst durch die während des Laufes meiner Untersuchungen von Freisen aufgestellte, von Heusler im wesentlichen gebilligte, mir unhaltbar scheinende Behauptung, dass den Germanen die Ehe zunächst ein natürliches Verhältniss gewesen sei, dass sie zwischen Concubinat und Ehe ohne Mundium nicht unterschieden hätten, sah ich mich genöthigt, auch jene Verhältnisse näher zu verfolgen. Dabei ergab sich für die westgermanischen Stämme lediglich Bestätigung der herrschenden Ansicht, dass ihnen der Concubinat als Rechtsinstitut fremd war, dass sie in demselben nur ein thatsächliches Verhältniss sahen; ein Verhältniss, dem das Recht so wenig etwas in den Weg legte, wie jedem andern Geschlechtsverkehr, so lange nicht Gewalt oder Beeinträchtigung der Rechte Dritter eingriffen; dem es aber auch keinerlei Rechtswirkungen zusprach, durch welche es sich rechtlich von regellosen und vorübergehenden Geschlechtsverbindungen unterschieden hätte. Das hängt dann zweifellos auf engste damit zusammen, dass die deutschen Rechte ursprünglich auch keinerlei Rechtswirkungen der unehelichen Vaterschaft kennen, da, wie ich denke und an anderm Orte zu begründen versuchen werde, die später oft betonte Verpflichtung des Vaters zur Alimentation erst auf fremdrechtlichen Einfluss zurückgehen dürfte. Sehen wir nun von der, wie ich glaube, allerdings an älteste Verhältnisse anknüpfenden, aber erst später weitere Ausdehnung gewinnenden Auffassung ab, dass die unehelichen Kinder rechtlich als elternlos zu behandeln seien, so hat das deutsche Recht bezüglich ihrer einfach am Mutterrechte festgehalten; sie haben rechtlich nur eine Mutter, es kann von gegen-



seitigen Rechten und Verpflichtungen nur nach dieser Seite hin die Rede sein. Wie der natürliche Vater sich zu seinen unehelichen Kindern stellen will, das bleibt durchaus dem eigenen Ermessen desselben überlassen. Will er dieselben seinen ehelichen Kindern ganz gleichstellen, so scheint ihm ursprünglich das Recht da keinerlei Schranke gezogen zu haben. Aber andererseits begründet für ihn auch die genügend festehende und von ihm selbst anerkannte Vaterschaft nicht die geringste Verpflichtung. Dem entsprechend hören wir denn auch nicht von Rechtsmitteln, welche es gestattet hätten, die geläugnete Vaterschaft gerichtlieh festzustellen; beim Fehlen jeder Rechtswirkung würde eine solche Feststellung zwecklos gewesen sein.

Dem gegenüber bezeichnet es nun doch einen besonders scharfen und beachtenswerthen Gegensatz, wenn wir in diesen Verhältnissen bei den ostgermanischen Stämmen die Gesichtspunkte des Vaterrechts massgebend finden. Der Concubinat unterscheidet sich da von regelloseren Geschlechtsverbindungen durch bestimmte Rechtswirkungen. Machen sich diese, ohne zu fehlen, bezüglich der Concubine selbst aus nächstliegenden Gründen weniger geltend, so ergeben sich insbesondere bestimmte Rechtsansprüche der Concubinenkinder und bei festgestellter Vaterschaft auch wohl anderer Unehelicher gegenüber dem Vater und der väterlichen Sippe. Allerdings erscheinen dieselben nach den bisher beachteten Quellen durchweg als sehr bescheidene. Wo den Naturales gesetzliches Erbrecht zugestanden wird, steht dasselbe weit hinter dem der Legitimi zurück, entweder so, dass sie zwar schon neben diesen, aber nur zu geringerem Antheil, oder aber überhaupt erst in Ermangelung bestimmter anderer Klassen von Intestaterben berufen werden. Hie und da erscheint ihr Recht sogar abgeschwächt auf eine blosse Befugniss des Vaters zu Zuwendungen an das natürliche Kind, zu denen er ohne Zustimmung seiner gesetzlichen Erben einem Extraneus gegenüber nicht berechtigt gewesen sein würde. Werden aber überhaupt irgendwelche, wenn auch noch so bescheidene Rechtswirkungen der unehelichen Vaterschaft anerkannt, so musste das Recht auch Mittel bieten, dieselbe der etwaigen Läugnung des Vaters oder seiner Erben gegenüber zu erweisen. Solche Mittel werden denn auch in den ostgermanischen Quellen ebenso bestimmt erwähnt, als die ältern westgermanischen darüber schwiegen.

Wenn ich annehme, dass der sich hier geltend machende scharfe Gegensatz der gesammten Auffassung dieser Verhältnisse mit jener Scheidung in zwei germanische Hauptgruppen eng zusammenhängt, so stützt sich das darauf, dass die rechtswirksame uneheliche Vaterschaft sich nur bei solchen Stämmen findet, bei welchen auch sonstige

Haltpunkte für Zurechnung zur ostgermanischen Gruppe zu sprechen scheinen. Haben wir dabei von den scandinavischen Stämmen auszugehen, so ist schon oft auf die Rechtswirkungen hingewiesen, welche bei diesen der unehelichen Vaterschaft zugestanden werden; vgl. Näheres bei Wilda: Von den unecht gebornen Kindern, in der Zeitschr. für d. Recht 15, 237 ff., und bei Maurer: Die unächte Geburt nach altnordischem Rechte, in den Münchner Sitzungsber. 1883 S. 3 ff. Ihnen werden dann in dieser Richtung auch die Friesen nach den bezüglichen Bestimmungen der spätern friesischen Rechte, vgl. Amira Erbenfolge 180. 194. 193. 218, wenigstens dann anzureihen sein, wenn man in denselben nicht selbstständige Anfänge einer später sich bessernden, sondern Reste einer früher günstigern Rechtsstellung zu sehen hat, wie ich das nach der Aehnlichkeit der Bestimmungen mit denen anderer Rechte nicht bezweifeln möchte; überdies wurde schon bemerkt, dass auch andere familienrechtliche Verhältnisse mir für die Friesen nähern Anschluss an die ostgermanische Gruppe zu ergeben scheinen. Es sind dann weiter die Longobarden hier insofern in erster Reihe zu nennen, als wir nur bei ihnen nicht auf die aus spätern Quellen und deren Uebereinstimmung bei verschiedenen Stämmen zu ziehenden Schlüsse angewiesen sind, sondern schon das alte Volksrecht die Rechtsstellung der Naturales unmittelbar berücksichtigt. Dass gerade in dieser Richtung das longobardische und scandinavische Recht sich näher verwandt zeigen, ist schon oft betont. Und fehlt es, wie ich denke, nicht an andern Gründen, das longobardische Recht den ostgermanischen zuzuzählen, so möchte ich dafür in diesem Verhältnisse allerdings einen Hauptbeleg sehen, dessen volles Gewicht in angedeuteter Richtung sich allerdings erst dann herausstellt, wenn sich nachweisen lässt, dass auch das zweifellos ostgermanische Volk der Gothen sich hier den genannten Rechten aufs engste anschliesst.

Dieser Annahme scheint nun allerdings aufs bestimmteste im Wege zu stehen, dass in den ältesten gothischen Quellen, insbesondere in der westgothischen Lex, nirgends Rechtsansprüche der Naturales erwähnt werden. Allerdings ist in der Antiqua nur von Rechten der Filii überhaupt die Rede; aber es müssten doch schon die gewichtigsten Gründe vorliegen, um es zu rechtfertigen, unter denselben die Naturales mitzuverstehen; und wenigstens in spätern Gesetzen erscheinen die den Kindern zugesprochenen Rechte wohl ausdrücklich auf die Filii legitimi beschränkt. Auch der Concubine wird, soweit ich sehe, lediglich in der einzigen Stelle Lex Wisig. 3, 5 l. 6 gedacht; aber nur zu dem Zwecke, um den Ge-

schlechtsverkehr mit der Concubine des Vaters oder Bruders, wie mit jedem andern Weibe, dem diese beiwohnten, zu verbieten, was natürlich besondere Rechtswirkungen des Verhältnisses nicht ergibt. Das trifft ebenso zu, wenn in den ostgothischen Quellen im Ed. Athalarici c. 7 der Concubinat nur erwähnt wird, um ihn dem Ehemanne zu untersagen. In einer Gerichtsurkunde von 1083, España sagrada 38, 316, wird dann eine angeblich der westgothischen Lex entnommene, aber in keiner der uns erhaltenen Formen enthaltene Stelle wörtlich angeführt, welche von den Concubinenkindern handelt; aber nur, um ihnen jedes Intestatrecht gegenüber dem Vater ausdrücklich abzusprechen. Es handeln dann weiter von ihnen Cap. 8. 9 der von Gaudenzi entdeckten Bruchstücke einer gothischen Rechtsaufzeichnung, vgl. Zeumer im N. Archiv 12, 389 ff., Brunner R. G. 1, 325; aber es ergibt sich da, wie schon Zeumer hervorhob, insbesondere bei den erbrechtlichen Bestimmungen ein so enger Anschluss an das römische Recht, dass wir, so lange nicht etwa andere Haltpunkte hinzukommen, zweifellos nicht berechtigt sind, diese Angaben auch für das gothische Recht als zutreffend zu betrachten. Beschränken wir uns nach der bisher üblichen Behandlung auf die genannten Quellen, um uns ein Urtheil über das ältere gothische Recht zu bilden, so würde auch der Schluss nicht wohl abzuweisen sein, dass diesem ein nicht bloss thatsächlicher, sondern rechtswirksamer und damit dem der andern ostgermanischen Stämme entsprechender Concubinat durchaus fremd war.

Dagegen finden wir nun in der Barraganía des spätern spanischen Rechts einen von der Ehe einerseits, von regelloseren Verbindungen andererseits bestimmt geschiedenen Concubinat mit Rechtswirkungen, welche weit über das hinausgehen, was da wenigstens nach den uns erhaltenen Quellen irgendwo sonst auf germanischem und römischem Rechtsgebiete der Concubine und ihren Kindern zugestanden war. Ich verweise bezüglich desselben im allgemeinen auf die allerdings noch manche Ergänzung, hie und da auch Richtigstellung zulassenden Angaben bei Marina Ensayo historico-critico sobre la legislacion de los reinos de Leon y Castilla (Ed. III, Madrid 1845) S. 205 ff., auf welche das, was in der nichtspanischen Litteratur darüber mitgetheilt ist, durchweg zurückgeht; so bei Schäfer Gesch. von Spanien 2, 440 ff., Helfferich Gesch. des Westgothenrechts 277 ff., bei Du Boys: Des Fueros d'Espagne, und bei Morillot: De la condition des enfants nés hors mariage, in der Revue hist. de droit Fr. et étr. 12, 198 ff. 543 ff. Handelt es sich auch in Spanien, wie sonst, weniger um Bestimmung der Rechtswirkungen für die Concubine selbst, als für die Kinder, so gehen doch

auch jene zuweilen so weit, dass der Barragana, wenn sie bis zum Tode des Mannes treu bei ihm ausharrt, gleich der hinterlassenen Ehefrau die Hälfte der Errungenschaft und die Vormundschaft über die Kinder auch bezüglich des vom Vater stammenden Vermögens zukommt. Für die ungewöhnliche Ausdehnung der Rechte der Kinder wird es durchaus genügen darauf hinzuweisen, dass bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts nicht blos nach einzelnen Fueros, sondern nach gemeinem castilischen Recht die vom Vater anerkannten Kinder der Barragana, wenn sie nicht von demselben bei dessen Lebzeiten für ihre Ansprüche abgefunden waren, als gesetzliche Erben nach dem Vater zu gleichen Theilen mit den Legitimi berufen sind; dass selbst Alfons X., als er das im Fuero real abschaffte, doch in der Beschränkung des Erbrechts der Naturales nicht weiter ging, als dass sie lediglich durch Legitimi von der Erbschaft des Vaters ausgeschlossen sein sollten.

Damit ergibt sich die Frage, auf welcher Grundlage sich das Institut so entwickelt haben könne. Es läge nahe, an Fortsetzung römischen Concubinats zu denken; und wer sich da an das halten wollte, was in dem bezüglichen Titel der Siete Partidas 4, 14 über die Barraganie gesagt ist, würde dafür auf die treffendsten Belege stossen. Aber die vom gelehrten Rechte noch nicht beeinflussten Quellen ergeben eine von der römischen Auffassung so durchaus abweichende Gestaltung, dass da von irgendwelchem Zusammenhange nicht die Rede sein kann; schon Bemerktes, wie noch zu Bemerkendes dürfte da jeden weitern Nachweis überflüssig machen. Man könnte versucht sein, den Einfluss der Kirche in Rechnung zu bringen, welche ja bemüht war, weltlichen Concubinat so zu gestalten, dass sie ihn als giltige Ehe anerkennen konnte, und anzunehmen, es handle sich da um ein ähnliches Verhältniss, wie bei der morganatischen Ehe; wie das um so näher liegen kann, als bei Eingehung der Barraganie wohl die Absicht lebenslänglicher Einhaltung von vornherein ausgesprochen wurde. Aber auch das erprobt sich nicht. Während die Kirche auch in Spanien, wie sonst, die dem weltlichen Rechte nicht entsprechende heimliche Ehe, das Matrimonio á yuras, als giltige Ehe anerkannte, hat sie bei der Barraganie den von ihr verlangten Consensus maritalis vermisst, dieselbe jederzeit als ein von ihr missbilligtes sündhaftes Verhältniss betrachtet, das sie dem festwurzelnden Landesbrauche gegenüber lediglich in so weit duldete, als sie darauf verzichtete, demselben mit zeitlichen Strafen und kirchlichen Zwangsmitteln entgegenzutreten. Man hat weiter an muhamedanischen Einfluss gedacht. Aber die vollwirksame Barraganie war ein durchaus

monogames Verhältniss; sie war nur einem Ledigen und zwar, wenigstens gleichzeitig, nur mit einer einzigen Ledigen gestattet; der Auffassung des Islam würde das doch am wenigsten entsprechen. So bleibt wohl nur die Alternative, entweder anzunehmen, das den Forderungen der Kirche zuwiderlaufende Institut habe sich erst in christlicher Zeit in Spanien selbstständig entwickelt, was doch von vornherein durchaus unwahrscheinlich ist; oder aber, es sei ein Rest altgothischen Rechts, der sich neben und trotz der Lex erhalten habe.

Halte ich das Letztere für zweifellos, so lässt sich in ähnlichen Fällen der Beweis wohl unmittelbar durch den Nachweis führen, dass entsprechende Rechtsbestimmungen sich nicht blos in Spanien, sondern auch in dem 507 von den Franken unterworfenen Theile des gothischen Gebiets finden, für welchen die Lex in ihrer schliesslichen Gestaltung keine Geltung mehr hatte; während jeder engere Zusammenhang mit der Entwicklung des spätern spanischen und insbesondere castilischen Rechts da ausser Rechnung bleiben muss. Nun würde es auf diesem Wege auch für die uns beschäftigende Frage an Haltpunkten nicht fehlen. So hat etwa Giraud, Essai sur l'hist. du droit Français 1, 112, ein Urtheil der Consuln von Toulouse von 1246 veröffentlicht, worin sie, die Abweichungen vom Jus scriptum betonend und gestützt auf das Gewohnheitsrecht der Stadt, wonach ein Intestaterbrecht auf das Vermögen kinderlos Verstorbener nur den nächsten Verwandten der Vaterseite zusteht, den Nachlass der unmündig verstorbenen Tochter eines gleichfalls verstorbenen Naturalis nicht der ehelichen Mutter, sondern den nächsten, sämmtlich legitimen Verwandten des Vaters zusprechen, ohne die Einrede, dass dieser Vater selbst nur Sohn einer Concubine gewesen sei, irgendwie zu berücksichtigen. Hat man darin wohl einen letzten Rest römischen Concubinats sehen wollen, so dürfte es doch seine Schwierigkeiten haben, eine solche Annahme bestimmter zu begründen; während diese entfallen, wenn wir annehmen, dass das Recht von Toulouse da mit dem spanischen auf dieselbe gothische Grundlage zurückreiche.

Die Haltpunkte aber, die sich auf diesem Wege ergeben würden, sind zu wenig auffällig, als dass es sich empfehlen würde, ihnen für den nächsten Zweck weiter nachzugehen. Wir bedürfen ihrer nicht. Lässt sich nachweisen, dass das, was uns über die Behandlung des Concubinat und der unehelichen Vaterschaft bei andern germanischen Stämmen bekannt ist, der Barraganie in den verschiedensten Richtungen so genau entspricht, dass da die Annahme zufälliger Uebereinstimmung ausgeschlossen ist, kann damit ein Zurückgehen auf

germanische Wurzel im allgemeinen nicht bezweifelt werden, so ist damit natürlich im gegebenen Falle auch der gothische Ursprung ausser Frage gestellt. Es würde zu weit führen, Alles hervorzuheben, was da als Beleg für den Zusammenhang des spätern spanischen mit andern ostgermanischen Rechten und insbesondere mit dem norwegisch-isländischen sich geltend machen liesse. Es wird für den nächsten Zweck genügen, wenn ich eine zusammenhängende Reihe von Bestimmungen hervorhebe, nämlich die über den Beweis der unehelichen Vaterschaft; trifft meine Behauptung da überall zu, so dürfte mich das der Nothwendigkeit weiterer Häufung der Belege überheben.

Nach spanischen Rechten kann der Beweis der unehelichen Vaterschaft zunächst rechtskräftig erbracht werden durch den Nachweis, dass die Mutter mit dem angeblichen Vater in eheähnlichem Concubinat lebte. Wird der Ausdruck Barragana, häufiger der oft gleichbedeutende Ausdruck Manceba, wohl für jede Beischläferin verwandt, so ergibt sich leicht, dass man bei der Barraganie, welcher weitergehende Rechtswirkungen zugeschrieben wurden, nur eine sehr eng begränzte Art des Concubinats im Auge hatte, der sich füglich als eheähnlicher bezeichnen lässt, der sich etwa von der römischen Ehe ohne Manus, bis diese durch die Gesetzgebung der Imperatoren strenger geregelt wurde, kaum wesentlich unterscheidet. Denn auch der germanischen Ehe gegenüber wüsste ich da nur einen durchgreifenden Unterschied geltend zu machen. Die Barragana ist nicht dotirt, kann vom Manne, ohne dass diesen gesetzlich ein Vermögensnachtheil trifft, jederzeit entlassen werden; sie steht dafür aber auch nicht, wie die Ehefrau, in der Gewalt des Mannes und kann daher auch nach ihrem Belieben das Verhältniss jederzeit abbrechen; woraus sich ja genügend erklärt, dass die Kirche die Barraganie nicht als Ehe anerkennen konnte. Davon abgesehen ergibt sich ein durchaus eheähnliches Verhältniss. Dass die Barragana im engern Sinne eine Freie sein sollte, insbesondere das Erbrecht der Kinder Freiheit der Mutter voraussetzte, wird zwar in spätern Quellen kaum noch ausdrücklich betont, dürfte sich aber, wie ich denke, für frühere Zeit genügend begründen lassen. Um so häufiger wird der ledige Stand beider Eltern gefordert, und zwar, wie ich glaube erweisen zu können, ohne jeden Einfluss der Kirche, so dass sich damit auch auf germanischem Rechtsgebiete unabhängig von der canonischen Auffassung der Begriff eines, wenn nicht strafbaren, doch für die Rechtsstellung der Kinder massgebenden Adulterium auch des Ehemannes ergibt. Es kann weiter der Mann auch nur mit einer einzigen Ledigen zu

gleicher Zeit in rechtswirksamem Concubinat leben; was dann wieder eng damit zusammenhängt, dass für diesen die blosse Bettgenossenschaft nicht genügt. Die Barragana soll als Quasi uxor gehalten werden, sie soll, wenn sie auch nicht Ehefrau ist, doch die Stellung der Hausfrau einnehmen. Darauf bezieht es sich zweifellos, wenn nach dem Fuero von Miranda von 1099, Colleccion de documentos inéd. de la corona de Aragon 5, 58, derjenige vom Hausherren straflos erschlagen werden darf, den dieser beim Verkehr mit genannten nächsten weiblichen Verwandten, aber auch mit der Prima in sua casa betrifft; noch im Ordenamiento de Alcala von 1348 findet sich ganz dieselbe Bestimmung ausdrücklich auf die Barragana conoscida del sennor bezogen. Um als Hausfrau zu gelten genügt nicht schon die oft verlangte Gemeinsamkeit der Wohnung, da diese ja auch für die als Beischläferin verwandte Ancilla zutreffen kann. Das spanische Recht hält sich in dieser Richtung vor allem an die Tischgenossenschaft, an das Speisen mit dem Hausherren; das Verhältniss wird daher mehrfach schlechtweg als das einer Manceba á pan y cuchillo bezeichnet. Dem entsprechend heisst es nun im Fuero von Zamora, dass die Kinder der Barragana erben, wenn sie durch fünf Zeugen erweisen, dass der Vater mit ihrer Mutter zusammenwohnte und mit ihr aus derselben Schüssel und an demselben Tische speiste. Und das Fuero von Cuenca ergibt, dass das Erbrecht des Posthumus durch die blosse Thatsache genügend gesichert war, dass die Mutter zur Zeit des Todes des Vaters mit diesem als Concubine lebte.

Alles das entspricht durchaus der Auffassung, wie wir sie auch bei andern ostgermanischen Stämmen finden. Wird, was dem spanischen Rechte fremd geblieben zu sein scheint, nach scandinavischen Rechten die Concubine nach Ablauf einer bestimmten, verschieden auf drei bis dreissig Jahre angegebenen Zeit zur Ehefrau, so ist da natürlich vorausgesetzt, dass das Verhältniss schon bisher ein eheähnliches war. Wird im Norden als Kennzeichen der Stellung der Hausfrau häufiger das Innehaben der Schlüssel betont, so wird doch auch wohl dem spanischen Brauche entsprechend die Tischgenossenschaft hervorgehoben. So heisst es im jütischen Landrechte, vgl. Friedberg Eheschliessung 33, dass, wenn Jemand ein unechtes Weib bei sich auf dem Hofe hat, mit ihr offenkundig zu Bette geht, ihr Schloss und Schlüssel überlässt und mit ihr isst und trinkt, so soll sie nach drei Jahren sein echtes Weib sein. Auf besondere Beachtung des eheähnlichen Concubinat in Norwegen deutet schon, dass hier der Hornung, der mit einer Freien in offenkundigem Concubinate gezeugte Sohn, eine bevorrechtete Stellung einnimmt, einerseits

vor dem Hrisung, dem mit einer Freien, aber heimlich erzeugten, andererseits vor dem Thyborn, dem Sohne von einer Unfreien. Insbesondere genügte dann aber auch nach isländischem und zweifellos auch nach norwegischem Rechte zur Feststellung der Vaterschaft der Nachweis des offenkundigen Concubinats mit der Mutter; vgl. Maurer Sitzungsber. 1883 S. 24. 31. Nur dieser kann ja überhaupt überall da massgebend sein, wo ein Beweis der Vaterschaft auf Grund der Fama loci, des Nachbarnzeugnisses, gestattet ist. Ist das insbesondere in spätern italienischen Statuten der Fall, so ist wohl anzunehmen, dass auch das ältere longobardische Recht, das sich über die Feststellung der Vaterschaft nicht bestimmter ausspricht, dieselbe zunächst bei offenkundigem Concubinat mit der Mutter annahm; einen bestimmtern Halt dürfte dafür bieten, dass Ed. Liutpr. 106 die Kinder von einer als Quasi uxor gehaltenen Aldia als Naturales bezeichnet werden.

Dass in Spanien auch später noch auf den eheähnlichen Concubinat als massgebend für die Rechte der Kinder grösseres Gewicht gelegt wurde, ergeben mittelbar die Leyes de Toro von 1505, in welchen ausdrücklich, um bezüglichen Zweifeln ein Ende zu machen, erklärt wird, dass vom Zusammenleben der Mutter mit dem Vater und dessen Verkehr mit nur einer Concubine ganz abzusehen und jeder als berechtigter Naturalis zu betrachten sei, dessen Eltern ledig waren und der vom Vater anerkannt wurde. Doch wird auch schon früher durchweg mehr die Anerkennung durch den Vater, als die Gestaltung der begründenden Verbindung betont. Diese Anerkennung konnte eine nur stillschweigende oder beiläufige sein. Wird in dem erwähnten Urtheil der Consuln von Toulouse von 1246 als Beweis vor allem betont, dass der Vater den Naturalis in seinem Hause gleich einem Sohn erzog und ihn öffentlich seinen Sohn nannte, so wird dasselbe auch in Spanien wohl hervorgehoben. So ist etwa nach dem Fuero von Molina von 1154, vgl. Marina 192, Jeder für die Missethaten seines unehelichen Sohnes verantwortlich, wenn ihm, falls er die Vaterschaft leugnet, nachgewiesen wird, dass er denselben in seinem Hause als Sohn hält. Aber insbesondere für das Erbrecht wird doch überwiegend eine ausdrückliche Anerkennung durch den Vater verlangt.

Als solche gilt nun vor allem das Senden der Taufzeugen, der Padrinos, durch den Vater. Wird das Erbrecht des Kindes bestritten und kann dieses oder die Mutter durch zwei Taufzeugen feststellen, dass der behauptete Vater dieselben aufforderte, bei der Taufe zu interveniren, so gilt damit als erwiesen, dass er das Kind als das seinige anerkannte. So nach dem Fuero von Daroca in Aragon von

1142, Muñoz Colleccion de Fueros 1, 541; so nach den schon von Marina angeführten Bestimmungen der Fueros von Soria, Alcala und Fuentes; während ein Beleg für die allgemeine Anerkennung des Brauches wohl auch darin zu finden ist, dass Alfons X. von Castilien in den Leyes nuevas l. 19 den Kindern von Clerikern das ihnen früher zustehende Intestaterbrecht ausdrücklich auch für den Fall absprach, dass sie die Vaterschaft durch die Padrinos oder Madrinas erweisen könnten. Auch ausser Spanien finden wir auf die Pathenschaft für die Vaterschaft wohl Gewicht gelegt. Nach Gregor. Tur. H. Fr. 8, 9 ersuchte 584 Fredeguude nach dem Tode Chilperichs des Verstorbenen Bruder Guntram um die Pathenschaft für ihren Sohn Lothar, sichtlich zunächst nur desshalb, damit der Oheim ihn dadurch als Sohn seines Bruders anerkenne; er verstand sich erst dazu, nachdem Fredegunde mit drei Bischöfen und dreihundert Edeln die Echtheit beschworen. Noch im siebzehnten Jahrhundert wird zu Chur für die vom Vater nachträglich bestrittene Ehelichkeit eines im sechsten Monate geborenen Kindes in erster Reihe geltend gemacht, dass der Mann die Taufe für dasselbe begehrte und nach christlichem Brauch die Taufzeugen für dasselbe erbeten, mithin das Kind als das seinige anerkannt habe; vgl. Salis Beitr. zur Gesch. des persönl. Eherechts in Graubünden 107.

Nun mag es auf den ersten Blick scheinen, als ob ein so eng an eine christliche Institution anschliessender Brauch am wenigsten geeignet sein könne, als Haltpunkt für den ursprünglichen Zusammenhang germanischer Rechte verwandt zu werden. Dem gegenüber dürfte aber ein Verweis auf die Arbeit von Maurer: Ueber die Wasserweihe des germanischen Heidenthums, in den Abh. der bayer. Académie von 1880, Bd. 15, 175 ff., zum Belege genügen, wie sehr gerade dieser Punkt da ins Gewicht fällt. Während manche germanische Rechte die Rechtsfähigkeit des Kindes mit dem Nehmen erster Nahrung beginnen lassen, so dass nur bis dahin dem Vater die Aussetzung des Kindes gestattet war, knüpfen insbesondere das norwegische und isländische Recht da an den Act der Wasserweihe an, bei dem der Vater das Kind mit Wasser begiesst und ihm gleichzeitig schon in heidnischer Zeit den Namen ertheilte. War damit die Anerkennung der Vaterschaft verbunden, so wurden auch die Kinder der Kebsweiber dem Vater bald nach der Geburt gebracht, damit er sie benenne und begiesse. Es wird dem entsprechend nach den von Maurer gegebenen Belegen der Beginn der Rechtsfähigkeit in germanischen Rechten auch wohl sonst gerade mit der Namengebung in Verbindung gebracht; und einen bestimmteren Beleg dafür, dass man noch

später gerade in ihr eine Anerkennung unehelicher Vaterschaft sah, möchte ich in einer Decretale von 1210, X 2, 19 c. 10, finden, wonach ein Bürger von Tibur, nachdem er sich lange geweigert, ein von seiner Concubine gebornes Kind als das seinige anzuerkennen: mulieris tandem et aliorum devictus instantia eum suum filium recognovit Rainaldum eum nomine appellando. Auch mag zu beachten sein, dass bei einer 926 zu Genf verhandelten Streitsache, Chartes de Cluny 1, 247, wo allerdings Ehelichkeit des Sohnes behauptet wird, die Mutter betont, dass der verstorbene Mann demselben: nomen suum imposuit.

Dass nun die Bedeutung der Wasserweihe und Namengebung später bei verschiedenen Stämmen selbstständig auf die christliche Taufe übertragen wurde, kann natürlich nicht befremden. In den Bestimmungen der schwedischen und dänischen Rechte bezüglich des getauften Kindes treffen wir überall auf Nachwirkungen des heidnischen Brauches; insbesondere erscheint wohl die Erbfähigkeit des Kindes durch die Taufe bedingt. Ebenso in der Lex Wisigoth. 4, 2 l. 17. 18. Hier tritt aber das weitere Erforderniss hinzu, dass es zehn Tage gelebt haben müsse. Trotz der Abweichung werden wir unbedenklich annehmen dürfen, dass auch da einfach die Frist von neun Tagen zu Grunde liegt, an welche in andern germanischen Rechten die Rechtsfähigkeit des Kindes mehrfach angeknüpft erscheint. Denn im Fuero von Soria bei Loperraez Descripcion hist. del obispado de Osma 3, 133, das sich im allgemeinen den Bestimmungen der Lex besonders eng anschliesst, werden für die Erbfähigkeit ausdrücklich nur neun Tage gefordert. Dann aber wird auch sonst im spanischen Recht gerade die Neunzahl ausserordentlich oft erwähnt. So darf etwa nach den Decreten von Leon von 1020 der geflüchtete Todtschläger nach Ablauf von neun Tagen zunächst unbehelligt in seine Wohnung zurückkehren. Nach einer Reihe übereinstimmender Angaben, vgl. Helfferich 323, hat der Solariego, der dem Herrn sein Dienstgut zurückstellt, neun Tage Zeit, um das Seinige von demselben fortzubringen. Und für die von Grimm Rechtsalterth. 216 ausgesprochene Meinung, dass die bei den Germanen oft vorkommende Neunzahl als Verdreifachung der Dreizahl zu fassen sei, dürfte es als Beleg zu verwerthen sein, dass in spätern Urkunden oft erwähnt wird, dass das Handgelöbniss nach Fuero y uso de España dreimal, aber auch wohl neunmal abgelegt sei, und zwar auch dann nur unter Nennung der Grundzahl: una, dos y tres veces, una, dos y tres veces, una, dos y tres veces. Scheint nun allerdings gerade im norwegischen Recht sich keine Bestimmung erhalten zu haben, wonach für

die Rechtsfähigkeit auf die Frist von neun Tagen Gewicht gelegt wurde, so dürfte mit diesen Verhältnissen doch eng zusammenhängen, wenn nach der Borgarthingslög verlangt wird, dass die Mutter eines unehelichen Kindes, wenn sie den Vater nicht schon bei der Geburt nannte, denselben wenigstens binnen der ersten neun Tage benennen muss, wenn derselbe trotz Leistung des Reinigungseides noch zu einer Zahlung verpflichtet sein soll; vgl. Maurer Sitzungsber. 29. Es muss das in Verbindung mit andern die Neunzahl betonenden Zeugnissen doch die Vermuthung nahe legen, dass auf dieselbe gerade desshalb Gewicht gelegt wurde, weil die neun Tage auch hier die Frist waren, binnen deren Wasserweihe oder Taufe mit Namengebung erfolgen sollten; so dass bei Nennung vor Ablauf derselben diese und damit die übliche Form der Anerkennung noch durch den angeblichen Vater erfolgen konnten, falls dieser die Behauptung nicht durch den Reinigungseid zurückwies. Mag sich da aber die Beweiskraft einzelner Momente bestreiten lassen, so kann es im ganzen und grossen gewiss nicht bezweifelt werden, dass der spanische Brauch, die Vaterschaft und damit das Erbrecht zunächst vom Senden der Taufzeugen durch den Vater abhängig zu machen, eng mit dem altnordischen Brauche der Wasserweihe zusammenhängt.

Als dem Senden der Pathen gleichwerthige Art der Anerkennung wird oft die Anerkennung in öffentlicher Versammlung erwähnt, im Concejo, in der für diesen Zweck berufenen Versammlung der Vecinos, der Gemeindegenossen, oder auch vor der versammelten Ritterschaft. Und wie wir in germanischen Rechtsgebieten sonst oft ausgesprochen finden, dass gewisse Rechtshandlungen auf der Heerfahrt, hier Fonsado oder Hueste, mit gleicher Kraft vorgenommen werden können, wie auf dem Hoftage oder im echten Ding, so ist das hier auch wohl für die Anerkennung bestimmt; so in den Fueros von Alcala und Fuentes. Wird mehrfach das Erbrecht ausdrücklich entweder vom Senden der Pathen oder aber von der Anerkennung im Concejo abhängig gemacht, so erscheint auf die letztere wohl insofern grösseres Gewicht gelegt, als sie in einzelnen Quellen als schlechtweg erforderlich hingestellt wird; so bestimmt etwa das Fuero von Molina von 1152, Llorente Noticias hist. de las prov. Vascongadas 4, 124, dass der uneheliche Sohn nicht erben soll, wenn der Vater ihn nicht im Concejo zum Sohne macht.

Dass das im allgemeinen der germanischen Auffassung entspricht, welche insbesondere auf Oeffentlichkeit grösseres Gewicht legt, als auf die Schriftlichkeit, von welcher auch in Spanien in jener Richtung erst in späteren Quellen die Rede ist, bedarf keines weitern

Nachweises. Der nähere Zusammenhang aber mit entsprechenden Bestimmungen anderer ostgermanischer Rechte tritt bestimmter hervor, wenn wir beachten, dass in Spanien im allgemeinen Anerkennung der Vaterschaft und Legitimation, Gleichstellung mit den ehelichen Kindern, zusammenfielen, dass die erwiesene Vaterschaft auch volles gesetzliches Erbrecht selbst neben den Legitimi gab, wenn der Vater dasselbe, worauf wir zurückkommen, nicht ausdrücklich besckränkt hatte. Nur nach den Quellen, wonach die auf andere Weise festgestellte Vaterschaft nicht zu genügen scheint, und insbesondere für das Erbrecht nur die Anerkennung in öffentlicher Versammlung massgebend sein soll, würde diese bestimmter die Bedeutung der Legitimation haben. Aber auch dann ist dafür in Spanien zweifellos eine Zustimmung der echten Kinder oder sonstigen Erben nicht erforderlich, genügt der Wille des Vaters. Die Bestimmung des Fuero von Sepúlveda von 1309, auf welche Marina 210 verweist, und welche allerdings Zustimmung der erbberechtigten Verwandten betont, gehört nicht bloss erst einer spätern Zeit an, sondern scheint auch da eine durchaus vereinzelte zu sein. Die allgemein massgebende Auffassung zeigt sich insbesondere darin, dass die Adoption eines Extraneus allerdings vom Nichtvorhandensein von Kindern oder von deren Zustimmung abhängig gemacht wird, aber so, wie zuweilen ausdrücklich bemerkt wird, dass Naturales die Adoption ebenso ausschliessen, wie Legitimi. Selbst dann, als die spätere castilische Reichsgesetzgebung dem Vater, wenn legitime Descendenten da waren, die Gleichstellung nicht mehr gestattete, die Legitimation dem Könige vorbehielt, war wenigstens von einem Einspruchsrecht sonstiger Erbberechtigter nicht die Rede; noch nach den Leyes de Toro l. 10 von 1505 konnte der Vater, wenn er keine ehelichen Descendenten, wohl aber Ascendenten hat, durch welche alle Seitenverwandten ohnehin ausgeschlossen waren, sein ganzes Vermögen den Naturales zuwenden. Und so sehr das Fehlen eines Einspruchsrechtes selbst der Legitimi in früherer Zeit auffällt, so kann es doch kaum befremden, wenn wir aus Lex Wisig. 4, 5 l. 1 ersehen, dass bis dahin das Recht des Vaters, über sein Vermögen zu verfügen, ein unbeschränktes war; während dann, wie ich an anderm Orte nachweisen werde, die ebenda von Chindaswind nur für die Filii legitimi ausgesprochene Pflichttheilsberechtigung späterhin theils nicht beachtet, häufiger wohl auch auf die Naturales ausgedehnt wurde.

So weit nun die Anerkennung im Concejo zugleich die Bedeutung der Legitimation hatte, schliesst sie sich eng an die Bestimmungen anderer ostgermanischer Rechte an. Theilweise freilich mit

dem Unterschiede, dass der Vater hier an die Zustimmung der Erbberechtigten gebunden ist. So insbesondere bei der Geschlechtsleite oder Erbleite des ältern norwegischen Rechts, vgl. Wilda Zeitschr. f. d. R. 15, 257 ff., Maurer Sitzungsber. 74 ff. Hatten hier alle Erbberechtigten zugestimmt, so erhielt der in das Geschlecht Aufgenommene auch alle Rechte des von einer echten Ehefrau Geborenen, insbesondere auch volles Erbrecht nach dem Vater und allen zustimmenden Verwandten. Stellt sich die Handlung als eine öffentlich in zahlreicher Versammlung vorgenommene dar, so ist nicht gerade gesagt, dass sie im Ding erfolgen solle; doch ist das mindestens höchst wahrscheinlich, da auf Offenkundigkeit das grösste Gewicht gelegt, insbesondere auch bestimmt wird, dass der Legitimirte, wenn er bis dahin nicht Erbe geworden, nach Ablauf von zwanzig Jahren nochmals öffentlich, also doch wohl im Dinge, die Legitimation kundmachen soll. Ebenso kennt das longobardische Recht nach Ed. Roth. 155 vollständige Gleichstellung der Naturales mit den Legitimi; aber freilich so, dass wenn solche vorhanden, dieselben zustimmen müssen. Wird die Form nicht ausdrücklich erwähnt, so ist wohl nicht zu zweifeln, dass dabei, wie bei andern Vergabungen von Todeswegen, insbesondere nach Ed. Roth. 155. 157 auch bei Zuwendungen an einen Naturalis oder dessen Sohn, die Form der Thingatio in Anwendung kam; und will man da auch den wohl behaupteten sprachlichen Zusammenhang mit dem Ausdrucke Ding dahingestellt sein lassen, so ergibt jedenfalls schon Roth. 172 genugsam, dass die Thingatio öffentlich vor den versammelten Freien vorgenommen werden musste. Scheinen die schwedischen Rechte, vgl. Wilda Zeitschr. 15, 259 ff., volle Gleichstellung mit den Legitimen nicht mehr zu kennen, und ist auch hier der Vater bei Zuwendungen an die Naturales an die Zustimmung der Erben gebunden, so ergibt sich jedenfalls insofern Uebereinstimmung, als nach ostgöthischem Recht solche Zuwendungen im Ding geschehen sollen. Im westgöthischen Recht aber, vgl. die Uebersetzung in der Nouv. Revue hist. 11, 361, auch Wilda 261, werden wenigstens für das Erbrecht des freigelassenen Vaters auf das Gut seiner Kinder solche, welche er mit seiner rechten Frau erzeugte, und solche, welche er im Ding als die seinigen anerkannte, ganz gleichgestellt; und die Annahme, dass das bezüglich des activen Erbrechts der Kinder ebenso der Fall sein sollte, wird durch die Fassung wenigstens nahe gelegt.

Besonders bestimmt ist dann nach den dänischen Rechten, vgl. Kolderup-Rosenvinge Dän. R. G. übers. von Homeyer 62 ff., Wilda 269 ff., jedes Recht des unehelichen Kindes gegen den Vater, aber

auch umgekehrt, durch die Anerkennung im Ding bedingt. Nähere Uebereinstimmung mit dem spanischen Recht zeigt sich dann hier weiter darin, dass der Vater bei seinen Verfügungen bezüglich der Zuwendungen an Naturales an Zustimmung der Erben nicht gebunden ist, ihnen insbesondere beim Fehlen von legitimen Descendenten sein ganzes Vermögen ohne Rücksicht auf sonstige Erben zuwenden kann. Aber beim Vorhandensein von Legitimi kann hier abweichend der Vater den Naturalis jenen nie gleichstellen, kann bei seinen Zuwendungen höchstens bis zu dem halben Kindstheil gehen, der dem anerkannten Naturalis auch nach Intestaterbrecht zusteht. Es steht damit der unechte Sohn der echten Tochter gleich, insofern auch diese nur den halben Theil des echten Sohnes erhält; während das Zutreffen entsprechender Auffassung auch im spanischem Rechte sich dadurch der Prüfung entzieht, dass hier als Intestaterben die Töchter überhaupt den Söhnen gleichstehen. Für das spanische Recht ergibt sich also der nähere Anschluss bald hier, bald da, indem es die den Naturales günstigeren Bestimmungen vereinigt, einerseits eine vollständige Gleichstellung mit den Legitimi zulässt, wie das norwegische und longobardische Recht, andererseits entsprechend dem dänischen den Vater nicht an die Einwilligung der Erben bindet.

Der nähere Zusammenhang des spanischen mit den nordischen, zunächst den dänischen Rechten, zeigt sich dann in auffallender Weise darin, dass trotz der Anerkennung im Ding der Vater den Naturalis für sein ausgedehnteres Intestaterbrecht durch einen geringeren Betrag abfinden darf, was dann nach dänischem Rechte gleichfalls im Ding zu geschehen hat. Solche Abfindung wird auch im spanischen Rechte oft erwähnt.[1] Wird dann als Minimum mehrfach der Betrag von fünf Solidi genannt, so ergibt auch das einen bestimmteren unmittelbaren Beleg für das Zurückgehen auf altgothisches Recht, da genau derselbe Betrag, der ursprünglich auch für echte Söhne gegolten zu haben scheint, auch in dem 507 fränkisch gewordenen Theile des Gothenreiches erwähnt wird. Später finden sich wohl bedeutend höhere Sätze; so soll nach dem Fuero viejo der anerkannte Barraganensohn des castilischen Hidalgo für sein Erbrecht mit fünfhundert Sueldos abgefunden werden. Dass auch hier die Abfindung im Concejo geschehen müsse, ist nicht gerade ausdrücklich betont, aber kaum zu bezweifeln, da die öffentliche Anerkennung und die Bestimmung der dadurch begründeten vermögensrechtlichen Ansprüche durch den Vater durchweg als zusammenfallend behandelt erscheinen. Dabei hängt es ganz vom Willen des Vaters ab, ob er den Naturalis durch einen bestimmten Betrag abfinden oder sein Erb-

recht anderweitig beschränken will. So kann der Vater nach dem Fuero viejo 5, 6 § 1 dasselbe auf das Gut beschränken, welches er selbst schon ererbte; oder ihn zwar als Erben für seinen eigenen ganzen Nachlass anerkennen, ihm aber das weitere Erbrecht nach väterlichen Verwandten absprechen. Danach, wie nach andern Haltpunkten, ist anzunehmen, dass der nicht abgefundene Naturalis nicht blos dasselbe Erbrecht, wie der Legitimus, am Vermögen des Vaters, sondern auch anderer Verwandten von der Vaterseite hatte, und dass, wenn er auch für jenes abgefunden war, damit nicht auch das Erbrecht gegenüber andern Verwandten erloschen war, wenn der Vater das nicht ausdrücklich ausgesprochen hatte. Damit ergibt sich nun eine, wie ich denke, überaus auffallende Uebereinstimmung mit dem dänischen Recht. Vom Vermögen des Vaters erhält nach diesem der Naturalis nur das, womit ihn der Vater abgefunden, oder als Intestaterbe einen halben Kindstheil; aber bei Beerbung der Geschwister und sonstiger Seitenverwandten hat er das volle Erbrecht, wie der Legitimus; es sei denn, wie das auch hier ausdrücklich betont ist, dass der Vater das bei der Anerkennung ausdrücklich ausgeschlossen hätte.

Nicht mindere Uebereinstimmung mit andern ostgermanischen Rechten, wie bei der Form der freiwilligen Anerkennung, ergibt sich bezüglich der Beweismittel bei Klagen auf Vaterschaft, weil der Vater die Anerkennung derselben verweigerte oder bei Lebzeiten versäumte. Nach bezüglichen norwegischen Angaben, vgl. Maurer, Sitzungsber. 27 ff., 63 ff., hat der angebliche Vater sich gegen die bei oder kurz nach der Geburt erfolgende Benennung durch die Mutter durch einen Dreiereid zu vertheidigen. Den auch im longobardischen Rechtsgebiete später wohl betonten Reinigungseid des Mannes finde ich in spanischen Quellen nicht bestimmter erwähnt. Legt aber in dieser Richtung das norwegische Recht auch Gewicht auf die Aehnlichkeit des Kindes mit dem angeblichen Vater, so dass diese den Reinigungseid ausschliesst, beziehungsweise denselben als Meineid erweist, so muss eben das auch in Spanien Beachtung gefunden haben. Denn Diego del Castillo in seinem Commentare zu den Leyes de Toro (Burgis 1527 f. 41) hält es für nöthig, ausdrücklich die Meinung zu widerlegen, dass die Aehnlichkeit zum Beweise der Vaterschaft ausreiche.

Besonders bestimmt wird dann aber in Spanien mehrfach das Gottesurtheil, und zwar der Kesselfang oder die Eisenprobe, gerade bei Vaterschaftsklagen als Beweismittel erwähnt. Nach einer das Kloster Albelda bei Logroño betreffenden Urkunde von 978, Co-

lecion de privilegios de la corona de Castilla 6, 78, war der Beweis sowohl von Seiten der Mutter, wie des läugnenden angeblichen Vaters durch Eid und Kesselfang zu führen. Nach dem Fuero von Tudela von 1122, Marichalar y Manrique Hist. de la legisl. 4, 297, soll die Mutter, wenn sie nicht Taufzeugen bringen kann, ihre Klage gegen den läugnenden Vater durch das heisse Eisen bekräftigen. Ebenso nach dem Fuero von Daroca von 1142, Muñoz 1, 541, wo auch bestimmt ist, dass die nach dem Tode des Mannes schwanger zurückbleibende Concubine den Beweis der Vaterschaft durch Ergreifen des Eisens zu führen hat.

Das ist um so auffallender, als der Lex Wisigothorum in der Recension Receswinds das Gottesurtheil ganz fremd ist, die Kesselprobe lediglich in einem schon besprochenen, der letzten Zeit des Reichs angehörenden Gesetze erwähnt wird. Man hat schon das, wie spätere Erwähnungen in Spanien auf fränkischen Einfluss zurückführen wollen; vgl. Dahn Stud. 286, Helfferich 289, Marina 258. Das ist nicht unwahrscheinlich bezüglich der Kaltwasserprobe, welche, weniger weit verbreitet, ursprünglich nur im fränkischen Reiche üblich gewesen zu sein scheint, bei der dann aber auch dem entsprechend die spätern Erwähnungen in Spanien lediglich Catalonien und Aragon treffen; vgl. Ducange ad v. Aquae, Wolf in den Wiener Sitzungsb. 51, 116. Dagegen sind die ältern Zeugnisse für Feuerprobe und Kesselfang, vgl. Dahn Gottesurtheile 43, nicht allein häufiger, sondern treffen auch so verschiedene, nicht gerade nächstverwandte Rechte, dass für die Annahme, ein germanischer Stamm habe sie erst später von einem andern entlehnt, von vornherein eine bestimmtere Veranlassung zu fehlen scheint. Am wenigsten dürfte eine solche für die Gothen geboten sein, wenn zugegeben wird, dass die Nichterwähnung in der Lex sich genügend dadurch erklärt, dass die Könige Chindaswind und Receswind zweifellos die Gottesurtheile, wie manche andere germanische Rechtseinrichtungen, beseitigen wollten. Erscheint aber in dem von Egica oder Witiza herrührenden Gesetz 6, 1 l. 3, die Kesselprobe als reichsrechtlich anerkanntes Beweismittel, so ist doch nicht wohl abzusehen, wie schon das auf fränkischen Einfluss zurückgehen sollte. Ueberdies ist doch auch auf dem Concil von Saragossa von 592 und in andern Zeugnissen aus der Zeit des alten Reichs die Feuerprobe bestimmt genug erwähnt; vgl. Helfferich 286, Dahn St. 286. Und vom neunten Jahrhunderte ab finden sich keineswegs nur in den Gränzländern, sondern in den verschiedensten Theilen der Halbinsel zahlreiche Erwähnungen beider Arten des Gottesurtheils; vgl. Marina 258 ff., Helfferich 286 ff., Wolf Sitzungsb. 51, 112 ff. Wie alles

das zu erklären, wenn es sich nicht um altgothischen Brauch handelt, weiss ich nicht abzusehen. Insbesondere müsste fränkischer Einfluss für die Verwendung gerade bei der Vaterschaftsklage schon desshalb ganz unwahrscheinlich sein, weil den Franken und andern westgermanischen Stämmen eine solche Klage und damit eine Erhärtung derselben durch Gottesurtheil ganz fremd gewesen zu sein scheint.

Dagegen finden wir nun in den nordgermanischen Rechten das Gottesurtheil und zwar dieselben Arten gerade vorzugsweise bei Vaterschaftssachen verwandt, während sie in andern Fällen kaum üblich waren; vgl. Maurer Sitzungsber. 25. 27, Wilda Zeitschr. 268 ff. So wird nach isländischem Recht vom Weibe zur Erhärtung ihrer Behauptung wohl der Kesselfang verlangt, vom Manne zur Reinigung die Eisenprobe. War im dänischen Recht die Vaterschaftsklage später nicht mehr zulässig, so wissen wir, dass in früherer Zeit der Sohn den Beweis durch das heisse Eisen zu führen hatte. Auch auf friesischem Gebiete soll noch nach Willkür des Landes Wursten von 1508, vgl. Stobbe Privatr. 4, 415, die Mutter den Beweis durch die Eisenprobe erbringen.

Liessen sich da noch manche weitere Belege geltend machen, so dürften doch die angeführten zur Begründung der Behauptung genügen, dass die spanische Barraganie auf germanischer Grundlage beruht, dass sie sich insbesondere den Rechten der nordgermanischen Stämme vielfach so eng anschliesst, dass von einer Uebereinstimmung, die sich auch zufällig so hätte gestalten können, nicht wohl die Rede sein kann. Gaben uns da zunächst die nordischen Rechte den Halt für die Beurtheilung der Angaben der spanischen Quellen, so zeigen gerade diese Verhältnisse mehrfach recht deutlich, wie umgekehrt, sobald jener Zusammenhang einmal anerkannt ist, die spanischen Quellen als Hülfsmittel bei Untersuchungen über nordisches Recht benutzt werden und dazu dienen können, ergänzend und berichtigend in solche Untersuchungen in Fällen einzugreifen, wo man bei Berücksichtigung nur der unmittelbaren Quellen nicht zu genügend sicheren Resultaten gelangen würde. Ist etwa Maurer, Sitzungsb. 26, bezüglich jener gerade bei der Vaterschaftsklage verwandten Gottesurtheile zu dem Ergebniss gelangt, dass sie in Island nicht bodenbeständig waren, sondern durch kirchlichen Einfluss von Deutschland aus über Norwegen eingeführt wurden, so scheint die betonte Uebereinstimmung mit dem spanischen Brauche doch eine so auffallende zu sein, dass sie selbst einen Laien auf dem Gebiete des nordischen Rechts zu Bedenken bezüglich der Stichhaltigkeit jener An-

nahme des Meisters, der auch Amira Histor. Zeitschr. 39, 268 beipflichtet, berechtigen dürfte. Wie denn überhaupt, falls da ursprünglicher Zusammenhang zwischen gothischem und nordischem Rechte anerkannt wird, von der früher mehrfach vertretenen Annahme, dass die weite Verbreitung der Gottesurtheile auf kirchlichen Einfluss zurückzuführen sei, vgl. dagegen Dahn Gottesurth. 21 ff., selbstverständlich nicht mehr die Rede sein könnte. Ist weiter neuerdings mehrfach darauf hingewiesen, wie christliche und römische Auffassung schon auf die nordischen Zustände, wie sie uns die ältesten Quellen zeigen, eingewirkt haben könnten, so dürfte das spanische Recht manchen Halt für die Prüfung bieten, in wie weit das thatsächlich der Fall gewesen sein mag. Ist Maurer, vgl. Wasserweihe 252, der Ansicht, die Nordgermanen hätten schon in heidnischer Zeit in Folge der Berührung mit christlichen Völkern die der Taufe entsprechende mit der Namengebung verbundene Wasserweihe aufgenommen, während ihm doch schon die Uebereinstimmung mit einzelnen Bestimmungen der westgothischen Lex nicht entgangen ist, so muss der weitere Halt, den die enge Verbindung zwischen Taufe und Anerkennung des Sohnes im spanischen Recht bietet, doch den Gedanken wieder näher legen, die Wasserweihe dürfte ein uralter, in seinem Entstehen von der christlichen Taufe ganz unbeeinflusster gothisch-nordischer Brauch sein.

In andern Fällen scheint sich auffallende Bestätigung für Annahmen Maurers zu bieten, bei welchen sich dieser auf kein unmittelbares Quellenzeugniss stützen konnte, welche nur das Ergebniss sehr scharfsinniger Folgerungen aus der Combination vereinzelter Haltpunkte waren. Scheinen die uns vorliegenden Quellen mehrfach eine mit der Zeit fortschreitende Besserung der Rechte der Unehelichen zu ergeben, deuten insbesondere die isländischen und norwegischen Quellen darauf hin, dass den Unehelichen ursprünglich überhaupt kein Erbrecht zustand, so hat Maurer schon in dem Werke über Island 356, dann Sitzungsb. 54 ff. das daraus zu erklären gesucht, dass man bei den bezüglichen Bestimmungen nur die Kinder unfreier Mütter im Auge hatte, bei denen eine Besserung allerdings zuzugeben sei; dass dagegen die anerkannten Kinder freier Mütter ursprünglich den ehelichen ganz gleichstanden. Mag sich im Einzelnen gegen seine Beweisführung kaum etwas einwenden lassen, so stand ihr im ganzen und grossen doch das Bedenken im Wege, dass sich nach den bisher beachteten Zeugnissen auf germanischem Rechtsgebiete eine solche Gleichstellung nirgends unmittelbar nachweisen liess. Es bedarf nun wohl keiner weitern Bemerkung, einen wie überaus gewichtigen,

weitern Halt die Annahme Maurers dadurch gewinnt, dass ihr die Gestaltung dieser Verhältnisse in Spanien genau entspricht, dass da die Gleichstellung der Barraganenkinder mit den ehelichen bis ins dreizehnte Jahrhundert fortbestanden hat; dass andererseits aber auch bei den Gothen, wie ich glaube genügend nachweisen zu können, ursprünglich den Kindern von einer Unfreien keinerlei gesetzliches Erbrecht nach dem Vater zustand.

Wichtiger dürfte vielleicht noch ein anderer Umstand sein. Im isländischem Recht, vgl. Maurer Sitzungsb. 21. 40, wird wiederholt ausgesprochen, dass nach Feststellung der Vaterschaft die Kinder bis zum sechszehnten Jahre ausschliesslich vom Vater zu erhalten sind, eventuell von den Verwandten des Vaters bis zum vierten Grade. Auch nach norwegischem Recht, vgl. Maurer 61. 64, ist ausschliesslich der Vater verpflichtet; erst nach seinem Tode die Mutter. Entsprechend zeigt sich die einseitige Verpflichtung des Vaters im Rechte der Insel Gothland, vgl. Wilda Zeitschr. 15, 266. Ebenso in spätern Statuten des longobardischen Rechtsgebiets, so etwa in denen von Valsesia und Lucca, vgl. Pertile St. del diritto It. 3, 342. 4, 65. Auch das longobardische Edict zeigt die Naturales vielfach in so enger Verbindung mit dem Vater, dass daraufhin schon Heusler Inst. 2, 434 vermuthete, die väterliche Gewalt sei nicht gerade durch eheliche Geburt bedingt gewesen.

Ganz derselben Auffassung begegnen wir nun in Spanien. Die ausschliessliche Verpflichtung des Vaters zur Auferziehung des unehelichen Kindes kann nicht wohl schärfer ausgesprochen werden, als wenn nach den Fueros von Plasencia und Cuenca die Mutter allerdings während der ersten drei Jahre das Kind aufziehen soll, aber auf Kosten des Vaters, der ihr die angegebenen Beträge, wie sie jeder andern Nutrix zukommen würden, zu zahlen hat; verweigert er die Zahlung, so darf ihm die Mutter das Kind übergeben, ohne zu weiterm verpflichtet zu sein. Und dass das nicht vereinzelte eigenthümliche Bestimmungen sind, sondern dass sie dem gemeinen castilischen Rechte entsprachen, ergibt sich genugsam daraus, dass sie nur wenig abgeschwächt von Alfons X. nicht bloss in das Fuero für Soria, sondern auch in das Fuero real 3, 8 l. 3 aufgenommen wurden. Die Mutter soll das Kind die ersten drei Jahre auf ihre Kosten aufziehen, wenn sie die Mittel dazu hat, sonst auf Kosten das Vaters; nach Ablauf der drei Jahre aber hat lediglich der Vater das Kind auf seine Kosten zu erziehen ohne irgendwelche weitere Verpflichtung der Mutter. Das trifft selbst den läugnenden angeblichen Vater, nur so, dass die Mutter ihm die Kosten zu er-

setzen hat, falls die behauptete Vaterschaft gerichtlich nicht anerkannt wird.

Diese auffallende einseitige Verpflichtung des Vaters möchte Maurer für das nordische Recht daraus erklären, dass dieselbe einen halbwegs delictmässigen Ursprung habe und dass bei allen Fleischesvergehen der Mann als der vorzugsweise schuldige Theil behandelt wurde. Dieser Erklärung dürfte im allgemeinen doch schon im Wege stehen, dass das weltliche Recht, wo es rechtswirksamen Concubinat anerkannte, denselben auch nicht als Unzucht betrachten konnte; und eben so wenig als strafbaren Eingriff in die Rechte Dritter, wenn derselbe mit einem selbstständigen Weibe oder mit Zustimmung der Gewalthaber des Weibes erfolgte, welche hier wohl ebenso, wie bei der Ehe, gefordert wird. Und wenn vorauszusetzen ist, dass den bei den verschiedenen ostgermanischen Stämmen so auffallend übereinstimmenden Vorschriften auch ein und dieselbe Auffassung zu Grunde liegt, so ist wenigstens bei den Gothen durchaus ausgeschlossen, dass da der Begriff einer Bestrafung des Mannes eingreifen konnte. Wohl nirgends findet sich noch in späterer Zeit die Straflosigkeit jedes ausserehelichen Geschlechtsverkehrs als solchen, wenn nicht besondere Gründe ihn strafbar machten, so bestimmt ausgesprochen, als in Spanien; und zwar für beide Geschlechter. Insbesondere aber geht schon das ältere gothische Recht, vgl. L. Wisig. 3, 4 l. 7. 8. 15, abweichend von andern germanischen Rechten bezüglich der Straflosigkeit des Mannes so weit, dass selbst dann, wenn der Verkehr gegen den Willen der Gewalthaber erfolgt, aber ohne Verletzung des Hausrechts des Vaters oder Herren, der Mann, der von der Bereitwilligkeit der Puella oder Ancilla Gebrauch macht, durchaus straflos bleibt, nur sie der Gewalt der Familie oder des Herrn unterliegt; selbst für den in der Regel strenger beurtheilten Eingriff in die Rechte des Ehemanns findet sich in spätern Quellen wohl noch entsprechende Auffassung. Allem dem gegenüber kann wenigstens hier von der Auffassung der Alimentationspflicht als einer Strafe des Vaters nicht wohl die Rede sein. Aber auch insofern nicht, als das, was zunächst allerdings als lästige Verpflichtung erscheint, doch, so wenig wie bei der Ehe, ausschliesslich als solche betrachtet werden konnte, da sie aufgewogen erscheint durch die Rechte, welche später nur dem Vater, der den Sohn anerkannt und aufgezogen hatte, auch diesem gegenüber zustanden. So lässt nach der schon früher erwähnten Urkunde für das Kloster Albelda von 978 sich der angebliche Vater, der anfangs die Anerkennung eines Sohnes verweigert, dazu durch die Vorstellungen seiner Verwandten bewegen,

dass er, wenn er ihn jetzt zu sich nähme, dafür auch später Dienste von ihm haben werde.

Bedarf es, wie ich denke, einer andern Erklärung für die ausschliessliche Alimentationspflicht des Vaters, so glaube ich diese darin finden zu müssen, dass die für die Gestaltung des ältesten Familienrechts vorzugsweise massgebende Vorfrage bei Westgermanen und Ostgermanen schon früh verschieden beantwortet wurde; die nämlich, ob für die Rechtsstellung des Kindes die Geburt oder die Zeugung als ausschlaggebend zu betrachten sei; ob, wo sich die Nothwendigkeit solcher Scheidung ergab, dasselbe zunächst als Kind seiner Mutter oder seines Vaters zu betrachten sei. Die Beantwortung dieser Frage war natürlich nirgends dringender, als bei den Kindern von einer freien Concubine, welche nicht, wie die Ancilla, aber auch die Ehefrau, in der Gewalt des Mannes stand, welche auch ihrerseits die Verbindung jeden Augenblick wieder lösen konnte. Nach westgermanischer Auffassung gehörten dann die Kinder zur Mutter. Dem entspricht es durchaus, wenn hier nach manchen Haltpunkten auch die Ehe jene Auffassung noch nicht unmittelbar beseitigt zu haben scheint, für die ursprüngliche Gestaltung derselben der mutterrechtliche Gesichtspunkt noch der massgebende gewesen sein muss. Dagegen lässt die spätere Uebereinstimmung der verschiedenen Rechte nicht wohl bezweifeln, dass die Ostgermanen schon in einer weit zurückliegenden Zeit umgekehrt für die Rechtsstellung der Concubinenkinder zunächst die Vaterschaft als massgebend betrachteten. Wie bei dem besprochenen Verhältnisse, kommt das wenigstens im schwedischen und dänischen Recht, vgl. Wilda Zeitschrift 15, 259, Kolderup-Rosenvinge 21, denen sich nach Ed. Roth. 156 das longobardische angeschlossen haben dürfte, noch dadurch zu sehr bestimmtem Ausdrucke, dass das mit einer fremden Ancilla gezeugte Kind jederzeit nicht bloss vom Vater selbst, sondern auch von dessen Blutsfreunden nach Beschwörung der Vaterschaft behufs Freilassung und Aufnahme in das väterliche Geschlecht vom Herrn der Mutter auch gegen dessen Willen gegen gesetzlich bestimmte Entschädigung zurückverlangt werden konnte. Wie man dieses Ergebniss dann weiter zu verwerthen hat, wird freilich davon abhängen, wann man jenen ostgermanischen Concubinat entstanden denkt. Dass ein Concubinat, mit welchem so weitgehende Rechtswirkungen verbunden sein konnten, wie sich das insbesondere bei Zuziehung der spanischen Quellen ergibt, sich erst nach fester Gestaltung der rechten Ehe entwickeln konnte, ist doch durchaus unwahrscheinlich. Haben wir in demselben, wie ich denke, den Rest einer Vorstufe für die rechte germanische Ehe zu sehen, so ist auch die Folgerung nicht abzu-

weisen, dass die letztere in ihren Anfängen bei den Ostgermanen ein Vaterrecht schon vorfand, dass dieses sich hier nicht erst auf Grundlage der Ehe entwickelte. Wie dann der hier gegebene Fingerzeig geeignet sein dürfte, manche Abweichungen des spätern Eherechts bei verschiedenen germanischen Stämmen genügend zu erklären, denke ich an anderm Orte eingehender nachzuweisen.

Schien mir die Beachtung der Verhältnisse der unehelichen Vaterschaft zunächst geeignet, für den engern Zusammenhang sämmtlicher ostgermanischer Rechte mit Einschluss des spanischen gegenüber den westgermanischen als Beleg zu dienen, so ergaben sich dabei wohl auch schon Haltpunkte für die Beurtheilung der Verwandtschaftsverhältnisse innerhalb der ostgermanischen Gruppe. Fand sich da mehrfach entsprechend unserer weiterhin zu vertretenden Annahme für das spanische Recht der nähere Anschluss gerade bei dem norwegisch-isländischen Recht, und liessen sich dafür, wenn wir jene Verhältnisse auch für diesen Zweck noch genauer verfolgen wollten, noch weitere Belege bringen, so sahen wir uns freilich für einzelne Bestimmungen auch wohl auf das dänische Recht als nächstverwandtes hingewiesen. Könnte das aber auf die Vermuthung führen, das gothische Recht habe im allgemeinen eine Mittelstellung zwischen norwegischem und dänischem Rechte eingenommen, so würde sich das doch kaum erproben; in vielen andern Fällen würden norwegisches und dänisches Recht sich als näherverwandt ergeben. Durchkreuzende Verhältnisse können da ja nie befremden, da wir in den seltensten Fällen berechtigt sind, näher verwandte Rechte als durch einfache Filiation verbunden zu fassen, es sich da in der Regel nur um nähere oder entferntere Seitenverwandtschaft handeln wird. Ich möchte durch bestimmtere Hereinziehung auch des dänischen Rechts diese vorläufige Untersuchung nicht erschweren und verwickeln. Auch die von mir beachteten Verhältnisse schienen durchweg zu ergeben, dass dasselbe da eine Mittelstellung zwischen norwegischem und schwedischem Rechte einnimmt, aber so, dass es sich wohl überwiegend dem letztern näher anschliesst. Fassen wir zunächst nur die äussern Glieder ins Auge, suchen wir zu erweisen, dass das gothisch-spanische Recht sich dem norwegischen Rechte aufs engste gerade auch in solchen Fällen anschliesst, wo das schwedische und diesem entsprechend das longobardische Recht von ihm abweicht, so würde da gleichzeitige Beachtung des dänischen Rechts eben wegen seiner Mittelstellung die Untersuchung wohl erschweren, kaum aber fördern können.

Ob, falls Jenes zu erweisen, sich nun da, wo in Einzelnheiten gothisches und norwegisches Recht von einander abweichen, dieses oder jenes dem dänischen näher anschliesst, ist eine Frage von untergeordneter Bedeutung.

Jener Gegensatz aber zwischen einer norwegisch-gothischen Gruppe einerseits, einer schwedisch-longobardischen andererseits scheint mir desshalb eine ganz besondere Beachtung zu verdienen, weil es sich da keineswegs nur um einen Gegensatz innerhalb der ostgermanischen Hauptgruppe selbst handelt, weil derselbe sich mehrfach in wesentlich entsprechender Weise auch bei den Rechten der westgermanischen Stämme fortsetzt, von diesen sich einzelne der einen, andere der zweiten jener ostgermanischen Gruppen enger anschliessen. Ergeben sich damit Verwandtschaftsverhältnisse, für welche der, wie wir sahen, doch auch auf dem Gebiete des Rechts zur Geltung gelangende Unterschied einer östlichen und westlichen Hauptgruppe jede Bedeutung verliert, so ist solchem Durchkreuzen gegenüber auch der Schluss nicht abzuweisen, dass das germanische Familienrecht, wie es uns in den ältesten Zeugnissen vorliegt, Niederschlag verschiedener, wahrscheinlich zeitlich weit auseinander liegender Entwicklungsstufen sein muss; einer, auf welcher für die abweichende Rechtsgestaltung vor allem der Unterschied zwischen Ostgermanen und Westgermanen massgebend war, und einer andern, auf welcher, wenn wir uns bezüglich der Zeitfolge zunächst jedes Urtheils enthalten wollen, dieser Unterschied sich noch nicht oder nicht mehr geltend machte.

Es wird auch hier am geeignetsten sein, uns zum Belege für jene Behauptungen an ein einzelnes Verhältniss des Familienrechts zu halten, bei welchem Uebereinstimmung und Abweichung sowohl bezüglich der Gesammtauffassung, wie bezüglich mancher bezeichnender Einzelnheiten genugsam hervortreten; während zugleich anzunehmen ist, dass die bestimmtere Gestaltung in Zeiten zurückreichen muss, in welchen vom privatem Grundeigenthum und andern Momenten, welche später die ursprünglicheren Verwandtschaftsverhältnisse der Rechte vielfach verwischten, noch nicht die Rede sein konnte. Halte ich mich da an die Geschlechtsvormundschaft und Solches, was mit dieser näher zusammenhängt, so gewährt mir das auch den Vortheil, dass ich dabei nicht genöthigt sein werde, mich für das gothische Recht, wie bisher, vorzugsweise auf Belege stützen zu müssen, die erst dem spätern spanischen Recht entnommen sind; überwiegend genügen da schon die Angaben der Lex Wisigothorum.

Damit werde ich eher auf die Zustimmung auch Solcher rechnen dürfen, denen meine Annahme bezüglich der altgothischen Grundlage auch des von der Lex abweichenden spanischen Rechts zu gewagt erscheinen sollte. Es dürfte sich aber damit zugleich das beachtenswerthe Ergebniss herausstellen, dass auch der Bestand der Lex an altgothischem Rechte wenigstens bedeutender ist, als in der Regel angenommen wird, dass man in der Zurückführung der Bestimmungen desselben auf römisches Recht vielfach zu weit gegangen ist.

Wenn im longobardischen Edicte sich sichtlich schon vielfach das Bestreben kenntlich macht, die Härten der alten Geschlechtsvormundschaft zu mildern, so lässt es doch genügend erkennen, wie streng und folgerichtig dieselbe bei den Longobarden durchgeführt war. Kein Weib darf selbstmündig leben; sie untersteht der einheitlichen Gewalt ihres Mundwald, des Vaters oder des Ehemannes, oder nach deren Tode des nächsten Schwertmagen derselben. Diesem steht insbesondere auch die Verlobung und Uebergabe zur rechten Ehe zu; es ist das so streng durchgeführt, dass selbst der unmündige Sohn unter Beistand seines Tutor die verwittwete Mutter zur Ehe zu geben hat, während die Mutter und die nächsten Verwandten der Mutterseite nicht den geringsten rechtlichen Einfluss auf die Verehelichung der Tochter haben. Es mag der Kürze halber gestattet sein, diese Gestaltung in Uebereinstimmung mit dem Sprachgebrauche der longobardischen Rechtsquellen schlechtweg als Mundwaldschaft zu bezeichnen. Nun hat insbesondere schon Maurer in der Kritischen Vierteljahrschrift 4, 422 ff. betont, wie eng da das schwedische Recht, insbesondere wenn wir uns an die göthischen Quellen halten, sich dem longobardischen Rechte anschliesst; vgl. auch Rive Vormundschaft 1, 108 ff., Lehmann Verlobung 17 ff. Allen Weibern wird auch hier die Selbstständigkeit abgesprochen, sie erscheinen oft den Unmündigen gleichgestellt; Vormund und Verlober ist der nächste Schwertmage; erst wenn ein solcher bis zum fünften Grade nicht vorhanden ist, treten nach westgöthischem Recht die Männer der Muttersippe ein. Ist von Rechten dieser in den longobardischen Quellen überhaupt nicht die Rede, so zeigt sich allerdings wohl auch sonst im schwedischen Recht die Mundwaldschaft weniger streng durchgeführt, als im longobardischen. Die dänischen und friesischen Rechte schliessen sich da den schwedischen durchweg enge an, wenn sich auch wohl weitere Milderungen kenntlich machen. Aber jene Mundwaldschaft beschränkt sich in keiner Weise auf Stämme der ostgermanischen Gruppe; so weit die Quellen das erkennen lassen, findet sie sich im wesentlichen gleichgestaltet, wenn auch nicht überall mit gleicher

Strenge durchgeführt, jedenfalls bei den Sachsen, Thüringern und Alemannen. Freilich tritt das zum Theil erst in spätern Quellen bestimmter hervor; und es liesse sich da, was ich hier nicht weiter zu verfolgen habe, insbesondere bei den Alemannen wohl daran denken, die Mundwaldschaft des nächsten Schwertmagen habe sich erst in geschichtlicher Zeit bestimmter entwickelt. Während in der Lex Alamannorum wenigstens ausdrücklich nur vom Mundium des Vaters und des Ehemannes die Rede ist und in Formeln des neunten Jahrhunderts, ed. Zeumer S. 405 Nr. 13. 14, beim Fehlen eines Patruus unmittelbar der Avunculus als Altersvormund vorgesehen ist, soll nach dem Schwabenspiegel ed. Lassb. 59 und nach dem Augsburger Stadtrecht 98, ed. Meyer 180, erst beim Fehlen von Vatermagen überhaupt der nächste Muttermage zur Vormundschaft berufen sein.

Andererseits aber ist jene Mundwaldschaft nicht massgebend für alle germanischen Stämme. Dürftigkeit der Quellen, dann der Umstand, dass die Mundwaldschaft nicht überall mit gleicher Strenge durchgeführt ist, sich da sichtlich manche Uebergänge finden, können es allerdings zweifelhaft machen, wo die Gränze bestimmter zu ziehen ist. Was uns da vom angelsächsischen Rechte bekannt ist, vgl. Amira Erbenf. 84, Brunner R. G. 1, 89, schliesst eine ähnliche Gestaltung wenigstens nicht aus, während sich doch auch abweichende Gesichtspunkte geltend machen. Mehr mag schon auffallen, dass die baierischen Quellen kaum irgend einen Halt für die Annahme entsprechender Gestaltung, wohl aber Hinweise auf Vormundschaft der Mutter zu bieten scheinen; vgl. Rive Vorm. 1, 195. Bei Burgundern und Gothen kann nach deren Volksrechten von Mundwaldschaft nicht die Rede sein, wie das schon die hier so bestimmt betonte Vormundschaft der Mutter ergibt. Aber freilich kann gerade da römischer Einfluss die ältere germanische Gestaltung zersetzt, die Beurtheilung dieser Verhältnisse römischer Auffassung genähert haben. Von besonderer Wichtigkeit scheint mir daher die Frage zu sein, wie diese Verhältnisse bei den Franken gestaltet waren, bei denen römischer Einfluss nicht in gleicher Weise in Rechnung gebracht werden kann.

Pflegte man früher auch bei den Franken von einer der longobardischen wesentlich entsprechenden Mundwaldschaft als der ursprünglichsten Gestaltung auszugehen, so hat insbesondere schon Rive Vormundsch. 1, 222 ff., 2b, 81, auf die grössere Selbstständigkeit des Weibes auch im fränkischem Recht hingewiesen, ohne darin freilich entsprechend seiner Gesammtauffassung einen schärfern Gegensatz gegen andere germanische Rechte zu erblicken. Es ist weiter schon

mehrfach darauf aufmerksam gemacht, vgl. etwa zuletzt Heusler Inst. 2, 485, Brunner R. G. 1, 89. 222, wie da spätere Zeugnisse wenigstens nicht auf Vormundschaft des nächsten Schwertmagen deuten, sondern auf eine Gesammtvormundschaft der Sippe ohne Vorzug der Vatermagen vor den Muttermagen. Aber wie im allgemeinen auch von den neuern Forschern für die Franken ein von dem longobardischen nicht wesentlich verschiedenes Mundium angenommen wird, so geht insbesondere noch Salis: Beitrag zur Geschichte der väterlichen Gewalt nach altfranzösischem Recht in der Zeitschr. der Savigny-St. 7, 140 ff. bei Besprechung der bezüglichen späteren Verhältnisse davon aus, dass auch bei den Franken an die germanische Mund des Hausherren, also an die für die Mundwaldschaft zweifellos massgebende väterliche Gewalt anzuknüpfen sei, dass erst in einer spätern noch nicht genauer bestimmten Zeit die väterliche in eine elterliche Gewalt übergegangen sein und die Geschlechtsvormundschaft sich verloren haben müsse. Und noch die neuesten Darstellungen der französischen Rechtsgeschichte, so die von Guétat, Ginoulhiac und Viollet, gehen für die älteste Zeit einfach von einem Mundium nach longobardischem Zuschnitt aus, das sich dann später allmählig abgeschwächt und verloren habe. Beachten wir aber, dass bezüglich der hier vielfach geltend gemachten Formel für die Desponsatio der Vidua Salica im longobardischen Cartular Nr. 16 nichts im Wege steht, das Mittere sub mundium ebenso als nur longobardischen Rechtsbrauch zu fassen, wie das bei dem damit in unmittelbarer Verbindung genannten Launegild ja zweifellos geschehen muss; beachten wir weiter, dass bezüglich der im salischen Recht erwähnten Zahlungen an die Verwandten des frühern Mannes bei Wiederverheirathung der Wittwe nur angenommen, keineswegs aber in den Gesetzen selbst ausgesprochen ist, dass durch dieselben das auf die Verwandten vererbte Mundium über die Wittwe abgelöst werden soll; dürfte sich endlich doch mit Fug geltend machen lassen, dass die in dem in dieser Richtung oft betonten Vertrage von Andelot von 587, Greg. Turon. 9, 20, erwähnte Tuitio und Defensio des einen Königs für Mutter, Wittwe, Tochter, aber auch Söhne des andern als eine vertragsweise bedungene, nicht rechtlich feststehende erscheint und für privatrechtliche Vormundschaft nicht wohl massgebend sein kann: so scheint mir jedes bestimmtere Zeugniss für fränkische Mundwaldschaft zu fehlen.

Allerdings lassen die fränkischen Leges auch eine abweichende Gestaltung wenigstens nicht unmittelbar erkennen. In solchen Fällen ist es ja zweifellos an und für sich nicht zu beanstanden, wenn man

bei Versuchen zur Füllung der Lücke von der Annahme ausgeht, es dürften bei den Franken diese Verhältnisse nicht anders geordnet gewesen sein, als das bei den Westgermanen, zumal wenn man diesen auch die Longobarden zuzählt, ganz überwiegend der Fall war. Aber die Richtigkeit des Schlusses wird dann doch vor allem daran zu prüfen sein, ob es sich möglich zeigt, den spätern uns genauer bekannten Zustand beim Ausgehen von solcher Voraussetzung genügend zu erklären. Habe ich anfangs keinen andern Weg verfolgt, so erwiesen sich die Bemühungen fruchtlos, schien es schliesslich durchaus undurchführbar, die spätere Gestaltung der fränkischen Ehe bei einem Ausgehen von väterlicher Gewalt und einer an diese anknüpfenden Mundwaldschaft zu erklären. Damit sah ich mich auf den umgekehrten Weg hingewiesen, von der Annahme auszugehen, es könne die spätere Gestaltung im wesentlicheu noch der ursprünglichen entsprechen, und zu prüfen, ob die lückenhaften ältern Zeugnisse dieselbe bestätigen oder ihr wenigstens nicht widersprechen. Das Ergebniss war wenigstens ein mich durchaus überzeugendes.

Glaube ich nun, dieses Ergebniss schon jetzt in die Erörterung einbeziehen zu sollen, so bin ich da allerdings in der misslichen Lage, mich vorläufig zum Belege mit einigen Hinweisen auf eineingreifende Zeugnisse der ältesten Quellen begnügen, bezüglich der nähern Begründung aber auf später zu veröffentlichende Untersuchungen verweisen zu müssen; es ist das doppelt misslich in einem Fall, wo gerade die auch für mich vorzugsweise massgebenden Verhältnisse des spätern französischen Rechts erst kürzlich so gründlich und umsichtig untersucht wurden, wie das in der schon erwähnten Arbeit von Salis der Fall ist, während doch die völlige Verschiedenheit des Ausgangspunktes mich mehrfach auch zu einer abweichenden Auffassung der spätern Verhältnisse führen musste. Nun könnte ich allerdings, so weit es sich nur um die von mir behauptete nähere Verwandtschaft zwischen gothischem und norwegischem Recht handelt, vom fränkischen ganz abgesehen. Aber die grosse Bedeutung, welche ich jenem Verwandtschaftsverhältnisse glaube beilegen zu sollen, ergibt sich nur dann, wenn auch das fränkische Recht beachtet wird und sich damit herausstellt, dass sich bei jeder Abweichung der gothisch-norwegischen Gruppe von der longobardisch-schwedischen zugleich grössere Annäherung jener an das fränkische, also an ein westgermanisches Recht ergibt; und damit jenes Durchkreuzen der Verwandtschaftsverhältnisse, auf dessen Wichtigkeit ich schon vorhin hinwies.

Es ist nun aber, wie ich denke, bei den Franken schon für die

ältesten Zeiten von eigentlicher väterlicher Gewalt ganz abzusehen, durchaus von elterlicher Gewalt auszugehen, von der später so oft erwähnten Puissance de père et de mère. Träger dieser elterlichen Gewalt ist allerdings zunächst der Vater, wie sich das aus der ihm über die Mutter selbst zustehenden eheherrlichen Gewalt leicht erklärt; doch macht sich in Einzelbeziehungen auch wohl schon bei Lebzeiten des Vaters das gleiche Recht der Mutter unmittelbar geltend. So soll insbesondere der Vater die Kinder nicht ohne Zustimmung der Mutter verloben, wofür bezeichnend ist, wenn Hincmar De divortio Lotharii Interr. 15, Migne 25, 717, einen Fall erwähnt, bei dem die bei den Eltern in rechter Weise vorgenommene Werbung um die Tochter vom Vater angenommen, von der Mutter aber anfangs bestimmt zurückgewiesen wurde, während dann schliesslich doch der Wille des Vaters durchdrang: quod raro solet contingere; vgl. auch die Erzählung bei Greg. Turon. H. Fr. 4, 46. Wenn daher im spätern französischen Recht überaus häufig Verheirathung der Kinder durch Zusammenhandeln von Vater und Mutter erwähnt wird, so ist doch kein Grund zur Annahme, dass das nicht schon dem ältesten Rechte entspricht. Bestimmter macht sich dann die zu Grunde liegende Auffassung geltend nach dem Tode des Vaters. Die zunächst von diesem geübte Gewalt geht nicht etwa über auf den nächsten Schwertmagen, sondern kennzeichnet sich als elterliche dadurch, dass sie nun ungetheilt von der Mutter, so lange sich diese nicht wieder verheirathet, geübt wird, von der später wohl ausdrücklich gesagt ist, dass ihr alle Rechte gegenüber den Kindern ebenso zustehen, wie dem verstorbenen Vater. Oder wenn sich da ein Unterschied geltend macht, ergibt sich wenigstens, dass die Gewalt der Mutter nicht blosse Altersvormundschaft ist; so wenn etwa gesagt ist, dass die Gewalt des Vaters erst mit dessen Tod aufhöre, die der Mutter aber bis zum fünfundzwanzigsten Jahre dauere, während die blosse Altersvormundschaft mit dem vierzehnten Jahre endet. Die durch andere Rechte allerdings nahegelegte Auffassung, dass die vormundschaftlichen Befugnisse der Mutter mit der Gesammtmundschaft zusammenhängen, vgl. Brunner R. G. 1, 90, diese sie nur in Vertretung und unter Aufsicht der gesammten Sippe übt, kann danach hier nicht wohl zutreffen; es handelt sich auch bei der Mutter nicht um blosse Tutela, sondern um Potestas, wie beim Vater. Geht diese bestimmten Personen zustehende Gewalt noch weiter auf die Grosseltern über, so trifft das auch da ebenso die Grossmutter, wenn der Grossvater gestorben ist. Und macht sich wenigstens später wohl eine gewisse

Bevorzugung der Vaterseite geltend, so sind die mütterlichen Grosseltern doch keineswegs ausgeschlossen.

Nach spätern Quellen, vgl. etwa die ältern Coutumes von Bourges im Coutumier gén. 3, 905, tritt selbst der mündige Bruder erst dann ein, wenn keines der Grosseltern mehr lebt. Es dürfte nichts der Annahme im Wege stehen, dass auch das dem ältestem Rechte entspricht. Insbesondere ist nicht zu erweisen, dass die Mutter auch nur beim Verlobungsrechte durch den Bruder ausgeschlossen war, wie das doch sogar in dem die Mutter zur Altersvormundschaft berufenden burgundischen Rechte der Fall ist. Was die für ein Mundium zunächst der Brüder geltend gemachten Belege betrifft, vgl. Schroeder Güterr. 1, 3, so schliesst die Darstellung Greg. Tur. 3, 1, wonach die Söhne Chlodwigs die Werbung um ihre Schwester genehmigen, doch nicht aus, dass sie dabei nach vorheriger Zustimmung der allerdings noch lebenden Mutter vorgingen. Jedenfalls ist es viel beachtenswerther, wenn nach Greg. Tur. 9, 16 die Werbung um Chlodosinda sich nicht bloss an ihren Bruder, den König, sondern ausdrücklich auch an die Mutter richtet und von beiden beantwortet wird. Und im Decretum Compendiense 757 § 6 ist es lediglich die Mutter, welche neben der Gesammtheit der Parentes als die genannt wird, deren Einwilligung zur Verheirathung ihrer Tochter durch den Stiefvater nöthig ist.

Tritt dann bei Ermanglung auch von Grosseltern und Brüdern das zunächst als Gesammtmundschaft der Sippe zu bezeichnende Verhältniss ein, so ergibt sich bei mancher Verschiedenheit der Gestaltung im einzelnen doch durchweg keinerlei Vorrecht der väterlichen vor der mütterlichen Sippe. In salischen Tochterrechten ist das wohl noch weiter dahin durchgeführt, dass sogar den vier grosselterlichen Sippen gleiche Befugnisse zustehen sollen; vgl. Brunner in der Zeitschr. der Sav. St. 3, 59 ff. Uebernimmt der nächste Verwandte oder ein von der Gesammtheit Gekorner die unmittelbare Obsorge, so ist er beiden Sippen verantwortlich; oder es werden auch wohl zur unmittelbaren Uebung gewisser vormundschaftlicher Functionen eine gleiche Zahl von Mitgliedern beider Sippen berufen. Denn auch darin scheidet sich die Gestaltung, wie wir sie bei den Franken und ähnlich bei andern Stämmen finden, von der Mundwaldschaft, dass es sich nicht gerade, wie bei dieser, um eine einheitliche Gewalt handelt, dass für die verschiedenen vormundschaftlichen Aufgaben auch verschiedene Personen berufen sein können; dass weiter auch der Umfang und die Dauer der Gewalt vielfach verschieden sind, jenachdem dieselbe von den Eltern selbst oder nur von deren Sippen

geübt wird. Und auch abgesehen von der Mutter und Grossmutter scheinen da nächstverwandte Weiber selbst vom Verlobungsrecht nicht ausgeschlossen gewesen zu sein; nach Greg. Turon. 10, 16 verlobte eine Aebtissin ihre verwaiste Nichte und nahm die Arrha für sie in Empfang.

Im Gegensatze zu der so bestimmt an die väterliche Gewalt anknüpfenden Mundwaldschaft liesse sich diese ganze Gestaltung etwa als Familienmundschaft bezeichnen; ausgehend von der engern Familie, von der Gewalt beider Eltern über ihre Kinder, bleibt das auch da massgebend, wo sie zu einer Gesammtmundschaft der beiden sich ursprünglich fremden Sippen wird, welche sich nur auf Grundlage der Verbindung der Eltern in Beziehung auf die aus dieser entsprossenen Kinder gleichsam zu einer weitern Familie vereinigt haben.

Tritt so nach der activen Seite hin bei den Franken die Auffassung als Geschlechtsvormundschaft ganz zurück, wie sich das zunächst am bestimmtesten in der Mundgewalt der Mutter zeigt, so ist das ebenso bezüglich der passiven Mundverhältnisse der Fall. Von einer vormuudschaftlichen Gewalt, der das Weib nur seines Geschlechtes wegen unterworfen ist, kann, wie ich denke, bei den Franken kaum die Rede sein. Untersteht die Ehefrau einer sehr ausgedehnten eheherrlichen Gewalt, so ist dafür lediglich die besondere Stellung der Ehefrau, nicht das Geschlecht überhaupt massgebend. Untersteht auch die mündige, der Altersvormundschaft entwachsene Tochter bis zu ihrer Verheirathung der elterlichen Gewalt, so würde darin nur dann Geschlechtsvormundschaft zu sehen sein, wenn das unter entsprechenden Verhältnissen beim Sohne nicht zutreffen würde. Das aber ist hier nicht der Fall.

In andern Rechten macht sich die Geschlechtsvormundschaft insbesondere dadurch kenntlich, dass die Tochter bezüglich ihrer Verehelichung Beschränkungen unterliegt, von denen beim Sohne nicht die Rede ist. Dass dagegen die Gleichstellung von Sohn und Tochter bezüglich der Erlaubniss zur Verehelichung, wie sie sich im spätern französischen Recht findet, schon dem ältesten fränkischen Recht entspricht, kann nach bestimmten Zeugnissen gerade hier nicht wohl bezweifelt werden. Gerade so, wie die Tochter, bedarf auch der Sohn der Zustimmung der Gewalthaber zur Eingehung einer giltigen Ehe. Je seltener in den ältesten fränkischen Rechtsquellen diese Verhältnisse berührt werden, um so beachtenswerther muss es doch sein, wenn im salischen Recht (ed. Behrend) im Capit. I § 6 von der strengen Strafe des Falles die Rede ist: si

quis filium aut filiam alienam extra consilio parentum in coniugio copulandum consiliaverit, ohne dass uns da etwas berechtigte, gerade nur an Minderjährige zu denken; oder wenn Extrav. A. 1 für die Verbindlichkeit der Verlobung betont wird, dass die Werbung erfolgt sei: praesentibus suis et puellae parentibus; wie denn ja auch in den Dotirungsformeln regelmässig der Consens der beiderseitigen Parentes ausdrücklich erwähnt wird. Beim Sohne aber, wie bei der Tochter, endet diese elterliche Gewalt erst mit der unter Zustimmung der Eltern erfolgenden Verheirathung; geschichtliche Einzelfälle ergeben, dass der Vater sich berechtigt hielt, Wiederlösung der auch vom mündigen Sohne, wie von der Tochter, gegen seinen Willen geschlossenen Ehe zu verlangen. Endet weiter die vormundschaftliche Gewalt der sonstigen nächsten Verwandten, wie das später auch wohl für die elterliche ausgesprochen ist, in dieser Richtung mit Erreichung eines bestimmten Alters, so ist auch dieses für beide Geschlechter gleich bestimmt oder, wo verschieden, endet die Nothwendigkeit des Consenses zur Ehe für die Tochter früher, als für den Sohn. So streng gerade bei den Franken sich die eigenmächtige Ehe ohne Zustimmung der Gewalthaber beurtheilt findet, so bestimmt kann da von einem Eingreifen der Geschlechtsvormundschaft nicht die Rede sein; nicht ihres Geschlechtes wegen ist die Tochter bei ihrer Verehelichung von einem fremden Willen abhängig, sondern wegen der elterlichen Gewalt oder wegen der Altersvormundschaft, wie das eine und das andere beim Sohne ganz ebenso zutrifft.

Von einer eigentlichen Geschlechtsvormundschaft, einer nur des Geschlechts wegen geübten vormundschaftlichen Gewalt würde demnach nur die Rede sein können bei den Wittwen, für welche mit der Verehelichung die elterliche, mit dem Tode des Mannes die eheherrliche Gewalt aufgehört hatte, und bei dem elternlosen, jeder Altersvormundschaft entwachsenen Mädchen. Nun war ja zweifellos jedes Weib der Schwäche des Geschlechts wegen in manchen Verhältnissen ebenso auf die Hülfe der männlichen, wie der Unmündige auf die der erwachsenen Blutsfreunde angewiesen. Einer gewissen Berücksichtigung dieses Umstandes konnte sich wohl keine Rechtsordnung ganz entziehen, so lange die Staatsgewalt noch nicht so erstarkt war, dass Wittwen und Waisen eines sonstigen Schutzes nicht bedurften. Galt es eine dem Weibe zugefügte Beleidigung zu rächen, so mochte das Recht die männlichen Blutsfreunde in bestimmter Reihenfolge dazu verpflichten, während es dann auch billig schien, wenn bei etwaiger Sühne der gezahlte Betrag ganz oder zum grossen Theil denen zukam, welche die Last der Fehde getroffen hätte. An

solche und ähnliche Verhältnisse konnte sich dann die Auffassung anknüpfen, dass jedes Weib nun auch vom Willen desjenigen oder derjenigen, die zu seinem Schutze verpflichtet waren, abhängen, in ähnlicher Weise ihrer Gewalt unterworfen sein solle, wie die Ehefrau der des Mannes, die Tochter der des Vaters. Aber das musste doch nicht der Fall sein. Mochte auch bei den Franken das Weib, weil es seines Geschlechts wegen gewissen Aufgaben nicht gewachsen war, von einzelnen entsprechenden Rechten ausgeschlossen sein, so scheint mir doch jeder Anhalt für die Annahme zu fehlen, dass es lediglich des Geschlechts wegen vom Willen eines Vormundes abhängig war.

Bezüglich der Wittwe ist im spätern französischen Rechte oft ausdrücklich betont, dass sie nicht wieder in die väterliche Gewalt zurückkomme und keinerlei Gewalt unterstehe, dass sie Dame de ses droits sei. Und ich möchte nicht zweifeln, dass das wenigstens insofern dem ältesten fränkischen Recht entspricht, als sie zwar, wenn die Eltern noch leben, auch als Wittwe mindestens bezüglich ihrer Verlobung wohl noch an den Willen derselben gebunden gewesen sein mag, wie etwa trotz ihrer sonstigen freien Stellung die isländische Wittwe in dieser Richtung dennoch vom Vater abhängt; dass sie aber, davon abgesehen, weder unter die Gewalt ihrer Familie zurückkehrt, noch in die der Erben des verstorbenen Mannes übergeht; wobei ich mir freilich die nähere Begründung vorbehalten muss.

Aber auch für das mündige elternlose Mädchen ergibt sich keine Geschlechtsvormundschaft. Bleibt es wohl bezüglich der Verlobung bis zu einem spätern Volljährigkeitstermine an die Zustimmung der Familie gebunden, so trifft das, wie schon bemerkt, den Sohn ebenso. Besonders beachtenswerth scheint mir aber die Gleichstellung in anderer Richtung zu sein. Man hat die Geschlechtsvormundschaft wohl überhaupt darauf zurückzuführen gesucht, dass nach germanischer Auffassung das Weib dem öffentlichen Leben fern bleiben soll, demnach auch im Gerichte ihre Sachen nicht selbst führen kann, sondern da eines männlichen Vertreters bedarf; vgl. Heusler Inst. 2, 508. Um so gewichtiger ist es, wenn auch das hier nicht zutrifft.

Es ergibt nämlich gerade das fränkische Recht auch Selbstständigkeit des Weibes im Gerichte. Nach der Lex Ribuaria 81 kann der Filius des verstorbenen Ripuarier, bis er fünfzehn Jahre alt ist, sein Recht nicht verfolgen, hat aber auch keine Klage zu beantworten; hat er aber jenes Alter erreicht: aut ipsi respondeat aut defensorem elegat; similiter et filia. Es ist kein Grund, diese

ausdrückliche Gleichstellung auch nur so weit zu beschränken, dass die Filia sich immer eines Vertreters zu bedienen hat. Weiber sind von eigener Führung ihrer Processe nicht ausgeschlossen. In der ausdrücklich auf Salfranken berechneten Formel Rozière Nr. 480, Zeumer S. 213 Nr. 5, führt ein Weib, welches als Unfreie angesprochen wird, seine Sache im Grafengericht ganz selbstständig durch. Ebenso nach einer dem burgundischen Gebiete angehörenden Gerichtsurkunde von 926, Chartes de Cluny 1, 247, eine Frau, der bestritten wurde, dass sie mit einem Verstorbenen in rechter Ehe gelebt hatte. Dass, wenn die Ehefrau kein selbstständiges Klagerecht hatte, dafür nicht das Geschlecht, sondern die besondere Stellung massgebend war, ergibt sich später wohl besonders deutlich, wenn wir betont finden, wie die Frau mit dem Tode des Mannes volle Selbstständigkeit in dieser Richtung gewann. Als 1260, Du Chesne Hist. de la maison de Dreux 307, eine Wittwe beim Könige auf Herausgabe ihres Erbtheils klagte, welches ihr Bruder, als er sie willkürlich verheirathete, ihr vorenthalten hatte, macht sie ausdrücklich geltend, dass sie bei Lebzeiten ihres Mannes, da sie in dessen Custodia und Potestas war, nicht klagen konnte, nun aber nach dem Tode desselben sogleich Klage erhoben habe. Es mag Sitte gewesen sein, dass insbesondere das Mädchen nicht selbst im Gerichte erschien, dass es sich eines Defensors bediente. Dann aber war dieser nach jener Bestimmung der Lex Ribuaria auch für die Filia ein frei gewählter; es ergibt das aufs bestimmteste, dass es für die mündige Puella wenigstens in dieser Richtung keinen gebornen Mundwald mehr gab.

Untersteht das Weib gerade da, wo bei andern Stämmen die Geschlechtsvormundschaft sich am bestimmtesten geltend macht, bei der Verlobung und im Gerichte, nur seines Geschlechtes wegen keiner Gewalt, so dürfte die übliche Ansicht, dass die germanische Geschlechtsvormundschaft sich im Gebiete des fränkischen Rechts im Laufe der Zeit allmählig verloren habe, doch wohl dahin zu ändern sein, dass dieselbe den fränkischen Stämmen von jeher fremd war. Wie das Weib als solches keiner Mund untersteht, so ist es seines Geschlechtes wegen auch nicht unfähig, mundschaftliche Befugnisse über Andere zu üben; wie Vater und Mutter, von den besondern Wirkungen der eheherrlichen Gewalt abgesehen, sich gleichstehen, so ergibt sich kein Vorzug der väterlichen vor der mütterlichen Sippe; selbst eine Bevorzugung der Männer vor den Weibern dürfte nur etwa in so weit anzunehmen sein, als bei gleicher Nähe des Grades die Uebung der mundschaftlichen Befugnisse dem Manne zusteht, wofür ja in dem begründenden Verhältnisse ohnehin ein nächster Anknüpfungspunkt

geboten war, insofern bei Lebzeiten des Vaters zunächst dieser als Träger der elterlichen Gewalt erscheint.

Bezeichnen wir die Gesammtgestaltung der angenommenen Verhältnisse, gleichviel, ob es sich um elterliche Gewalt oder Altersvormundschaft handelt, als Familienmundschaft, für welche danach insbesondere das Nichteingreifen einer Geschlechtsvormundschaft charakteristisch sein würde, so ist uns diese Gestaltung allerdings genauer erst aus den spätern Quellen des fränkischen Rechtsgebiets bekannt. Aber ich denke, dass doch auch die fragmentarischen Andeutungen der ältern Quellen bei unbefangener Erwägung genügende Haltpunkte für die Annahme bieten, dass schon in frühester Zeit diese Verhältnisse nicht wesentlich anders gestaltet gewesen sein können. Entspricht das der herrschenden Auffassung nicht, so war diese doch zweifellos sehr wesentlich durch die Voraussetzung bestimmt, dass die abweichende, von uns als Mundwaldschaft bezeichnete Gestaltung eine gesammtgermanische war, die überall auch da anzunehmen sei, wo das besondere Stammrecht sich nicht bestimmter über die bezüglichen Verhältnisse ausspricht. Meine bezüglichen Annahmen werden demnach von vornherein weniger Bedenken unterliegen, wenn sich ergibt, dass es sich dabei nicht um eine Eigenthümlichkeit nur des fränkischen Rechtes handeln würde, dass die Familienmundschaft bei andern germanischen Stämmen gleichfalls nachweisbar ist. Dabei handelt es sich wohl um ein Ineinandergreifen beider Gestaltungen. Wiesen wir darauf hin, dass auch dem alemannischen Recht die für die Mundwaldschaft massgebenden Gesichtspunkte nicht fremd blieben, so finden wir in dem bezüglichen Gebiete wenigstens in späterer Zeit auch wohl Bestimmungen, welche sich aufs engste der fränkischen Auffassung anschliessen; so etwa Gleichstellung von Vater und Mutter, von Sohn und Tochter bezüglich des Verlobungsrechtes. Wie ich umgekehrt nicht behaupten möchte, dass das bezüglich der Franken Angenommene gerade für das gesammte fränkische Rechtsgebiet ausnahmslos Geltung habe; auch da mögen sich insbesondere in den den sonstigen deutschen Stämmen näher liegenden Gebieten wohl Abweichungen in der Richtung der Mundwaldschaft zeigen. Von den Fragen, die sich da anknüpfen würden, sehe ich ab.

Aber auch bei Stämmen, bei welchen die Mundschaftsverhältnisse wesentlich einheitlich gestaltet erscheinen, finden wir die Familienmundschaft. Allerdings so, dass das fränkische Recht uns da den weitesten Abstand von der zunächst nach der longobardischen Ge-

staltung bemessenen Mundwaldschaft darstellen würde, andere Rechte in verschiedener Beziehung eine gewisse Annäherung an diese zeigen. Wir werden aber von einer der fränkischen wesentlich entsprechenden Familienmundschaft trotz solcher Annäherung noch überall sprechen dürfen, wo sich ergibt, dass nicht väterliche, sondern elterliche Gewalt den Ausgang für die Behandlung dieser Verhältnisse bildet; dass weiter nicht jedes Weib seines Geschlechtes wegen einer einheitlichen Mundgewalt unterstehen muss, wie sich das am auffälligsten bei der Vormundschaft der Mutter und der Selbstständigkeit der Wittwe ergibt. Würden da nun zunächst die Rechte der Burgunder und Westgothen dem fränkischen Rechte entsprechen, so wird dieser Halt allerdings ganz wesentlich dadurch geschwächt, dass gerade bei diesen Stämmen Einfluss des römischen Rechtes, welches keine Geschlechtsvormundschaft mehr kennt, wohl aber die Mutter als Vormünderin, die ältere germanische Gestaltung verdrängt haben könnte. Dass das wirklich der Fall gewesen sei, ist durchaus die vorherrschende Ansicht; vgl. etwa Dahn St. 57, Stobbe Privatr. 4, 434, Heusler Inst. 2, 494. Wäre aber daran festzuhalten, so könnte freilich auch bezüglich der Franken doch der Umstand Bedenken erregen, dass wir uns da vorzugsweise nicht auf die ältesten, von römischer Auffassung sicher unbeeinflussten Quellen stützen können, sondern auf Zeugnisse aus einer Zeit, in welcher auch bei den Franken eine unmittelbare oder mittelbare Beeinflussung durch römische Auffassung wenigstens nicht ausser dem Bereiche der Möglichkeit liegen würde. Unter solchen Verhältnissen scheint es mir von ganz ausschlaggebender Bedeutung zu sein, dass sich den genannten Rechten nun noch weiter das norwegisch-isländische anschliesst. Lässt sich auch da so grosse Uebereinstimmung mit jenen Rechten nachweisen, dass ein blos zufälliges Zusammentreffen ausgeschlossen erscheint, so ist natürlich für die ganze Gruppe das Zurückgehen der Familienmundschaft auf germanische Grundlage nicht zu bezweifeln; und ergibt sich dann besonders häufig nächste Verwandtschaft zwischen norwegischem Recht einerseits, gothischem und burgundischem andererseits, so entfällt natürlich jeder Grund, die entsprechenden Bestimmungen der letztern gerade auf römische Auffassung zurückzuführen.

Bezeichnen uns, falls das über die fränkischen Verhältnisse Angenommene richtig ist, das fränkische und das longobardische Recht hier den schärfsten Gegensatz, so nehmen das gothische und das norwegisch-isländische Recht, denen sich da das burgundische oft sehr eng anschliesst, eine Mittelstellung ein. Sind auch hier elterliche Gewalt und Familienmundschaft noch als die

vorzugsweise massgebende Auffassung zu betrachten, so ergibt sich doch überall eine gewisse Annäherung an die für die Mundwaldschaft massgebenden Gesichtspunkte, bestimmteres Hervortreten der väterlichen vor der elterlichen Gewalt, Bevorzugung des Bruders vor der Mutter, überhaupt der Männer vor den Weibern, einzelner Vatermagen vor der mütterlichen Sippe; die Verhältnisse erscheinen durchweg so gestaltet, dass, wenn wir die longobardische Mundwaldschaft als ursprünglichen Ausgang der Entwicklung fassen, diese in der Mittelgruppe auf dem Wege zu der noch stärker abweichenden fränkischen Gestaltung sehr wesentlich abgeschwächt erscheinen würde; fassen wir umgekehrt diese als die ursprünglichste, so würden sich in der Mittelgruppe die ersten Ansätze zur später folgerichtig durchgeführten Mundwaldschaft zeigen.

Dabei ergibt von den vermittelnden Rechten bald dieses, bald jenes den engern Anschluss nach der einen oder nach der andern Seite hin. Tritt, was zunächst die activen Mundschaftsverhältnisse betrifft, im westnordischen Rechte die Mutter wie in der Erbenfolge, so bezüglich der Altersvormundschaft und des Verlobungsrechtes hinter den Bruder zurück, ist das im burgundischen wenigstens bezüglich des Verlobungsrechtes der Fall, so erscheint im gothischen die überlebende Mutter dem Vater ganz ebenso gleichgestellt, wie ich für das fränkische Recht annehmen möchte; ich werde darauf später zurückkommen. Wenigstens dann, wenn man die Stellung der Mutter als das vorzugsweise massgebende Moment betrachten will, würde das gothische Recht die geringere, das norwegische Recht die grössere Annäherung an die Mundwaldschaft zeigen, die sich dann in den schwedischen und dänischen Rechten, vgl. Rive Vormundsch. 1, 61. 65, Amira Obligationenr. 1, 734 ff., stärker dadurch geltend macht, dass zwar auch hier noch zunächst die Mutter als Altersvormünderin erscheint, aber unter der Obervormundschaft des nächsten Schwertmagen oder der Blutsfreunde überhaupt unter Bevorzugung der Vatermagen; auch die friesischen Rechte, vgl. Amira Erbenf. 151, kennen noch vormundschaftliche Befugnisse der Mutter.

Werden wir auch sonst noch auf Belege stossen, dass im allgemeinen das gothische Recht dem fränkischen in diesen Verhältnissen am nächsten steht, so zeigt dasselbe umgekehrt bei einzelnen Bestimmungen wohl weitergehende Annäherung an die Mundwaldschaft. Wird der bezüglichen Stellung der Grosseltern, also insbesondere auch der etwaigen Befugnisse der Grossmutter nicht gedacht, so erscheint hier die Mutter als das einzige Weib, dem bestimmte vormundschaftliche Rechte zustehen, wie das im westnordischen Rechte

nicht der Fall ist. Eine Bevorzugung der Schwertmagen zeigt sich dann im gothischen Rechte in so weit, als nach der Mutter einzelne nächste Schwertmagen ausdrücklich berufen sind; so beim Verlobungsrechte nach den Brüdern noch der Patruus, bei der Altersvormundschaft auch noch der Filius patrui, vgl. L. Wisig. 3, 1 l. 7, 4, 3 l. 3. Aber weiter setzt sich das nicht fort; fehlen solche persönlich Berufene, so tritt die Gesammtheit der Parentes ein, und zweifellos ohne irgendwelche Beschränkung auf die Vatersippe; soll doch nach 4, 2 l. 13 für den Fall, dass der sich wiederverheirathende Vater die Altersvormundschaft nicht behalten will, der nächste Blutsfreund von der Mutterseite Vormund sein.

Besonders betonen dann spätere Quellen die volle Gleichstellung beider elterlichen Sippen bei dem Verlobungsrechte. Erscheinen in der Lex 3, 2 l. 7 nicht die Eltern, sondern nur Bruder und Vatersbruder auf die Zustimmung auch der sonstigen nächsten Verwandten hingewiesen, so ist in manchen Fueros, vgl. Marina 231, ausdrücklich bestimmt, dass auch der Vater nach dem Tode der Mutter die Tochter nur mit Zustimmung der mütterlichen Verwandten verheirathen soll und umgekehrt. Sind beide Eltern todt, so ist die Uebereinstimmung beider Sippen nöthig; verheirathet nur die eine das Mädchen eigenmächtig, so hat sie Strafe zu zahlen und die andere hat die Befugniss, dem Priester die Einsegnung der Ehe zu verbieten. Dabei wird der Zusammenhang des Verlobungsrechtes mit dem eventuellen Erbrechte wohl sehr bestimmt betont; es soll die Zustimmung der Verwandten nöthig sein: que la habrien de heredar; wie das ebenso mehrfach im fränkischen Rechtsgebiete ausgesprochen ist. So etwa genau übereinstimmend in Keure von Brügge um 1190, Warnkönig Fl. R. G. 2[a], 89, wo dem Strafe gedroht ist, der ein Mädchen zur Ehe nimmt: inconsultis parentibus eius, in quos devenire deberet hereditas puelle.

Bei den Burgundern macht sich, und zwar lediglich bezüglich des Verlobungsrechtes, eine besondere Berücksichtigung der Schwertmagen nach L. Burgund. 66 nur in so weit geltend, als der Patruus einen bestimmten Antheil hat und zwar gleichgestellt nicht blos der Mutter, sondern auch den Schwestern, welchen nach gothischem Recht irgendwelche bestimmtere vormundschaftliche Befugnisse zweifellos nicht zukommen. Davon abgesehen ist bei den Burgundern immer nur von den Blutsfreunden schlechtweg die Rede, ohne dass uns irgend etwas berechtigte, darunter nur die Vatermagen zu verstehen.

Das norwegisch-isländische Recht, vgl. Rive Vorm. 1,

30 ff., Lehmann Verlobung und Hochzeit nach nordgerm. Rechten 13 ff., 36 ff., Beauchet Formation du mariage dans le droit Islandais in der Nouv. Revue hist. 9, 69, zeigt in diesen Verhältnissen nur etwa insofern eine grössere Annäherung an die Mundwaldschaft, als immer der Erbenordnung entsprechend bestimmte einzelne Personen oder auch mehrere gleichgestellte Personen berufen sind. Aber in der Bevorzugung der Schwertmagen geht es nicht einmal so weit, als das gothische Recht. Bezüglich der Altersvormundschaft wird entsprechend dem Erbrechte lediglich bei gleicher Nähe der Verwandtschaft das Weib durch den Mann und weiter die Mutterseite durch die Vaterseite ausgeschlossen, so dass etwa der mütterliche Grossvater die väterliche Grossmutter ausschliesst, selbst aber durch den väterlichen Grossvater ausgeschlossen ist. Insbesondere folgt dann auf die durch den mündigen Sohn ausgeschlossene Mutter auch hier die Schwester. Dieselbe Reihefolge zeigt sich beim Verlobungsrechte, doch so, dass hier die Auffassung zur Geltung kommt, dass es zunächst nur durch Männer zu üben sei. Ist die Mutter das einzige Weib, welches persönlich das Verlobungsrecht übt, so entspricht das durchaus dem gothischen Rechte. Dagegen kommt hier auch das Recht der Schwestern und anderer nächstverwandter Weiber insofern zum Ausdrucke, dass sie berücksichtigt werden, wenn sie verheirathet sind, dann aber durch ihre Männer vertreten werden. Selbst zur Verlobung der Wittwe ist nicht blos ihr mündiger Sohn, sondern auch der Tochtermann vor Vater und Bruder berufen. Und in Fällen, wo der nächstberufene Verlober umgangen werden darf, wird im norwegischen Rechte wohl die dann nöthige Genehmigung der nächsten Verwandten nicht blos der Vaterseite, sondern ebenso der Mutterseite ausdrücklich betont; vgl. Lehmann 24. Diesen Verhältnissen gegenüber dürfte doch jeder Grund fehlen, für die Stellung der Mutter bei den Gothen und Burgundern gerade an römisches Recht anzuknüpfen. Will man da das Mundium des nächsten Schwertmagen als die ursprünglichste germanische Gestaltung fassen, so würde sich in manchen Punkten das doch jedenfalls von römischrechtlichen Einflüssen unberührt gebliebene westnordische Recht sogar weiter von derselben entfernen, als jene andern.

Grössere Uebereinstimmung auch in Einzelnheiten, als bezüglich der zur Bevormundung wegen Alters oder Geschlechts berufenen Personen, ergibt sich im gothischen und norwegischen Recht bezüglich der passiven Mundschaftsverhältnisse. Es fehlt hier vor allem die einheitliche geschlossene Geschlechtsvormundschaft des longobardischen und der diesem bestimmter entsprechenden schwedischen

Rechte, gemäss der jedes Weib dem Mundium eines bestimmten Mannes untersteht, von dem Willen desselben abhängig, nach allen Richtungen durch ihn zu vertreten ist. Nur unter gewissen Voraussetzungen und in gewissen Richtungen erscheint das Weib seines Geschlechtes wegen bevormundet. Aber auch dabei untersteht es nicht gerade immer der Gewalt einer bestimmten Person; ist das bei der Verlobung der Fall, so genügt bei andern Verhältnissen überhaupt die Zuziehung irgend eines Mannes aus der Verwandtschaft. Kann die Uebereinstimmung beider Rechte bezüglich der freieren Stellung des Weibes im allgemeinen keinem Zweifel unterliegen, so begnüge ich mich, auf einige Einzelnheiten bestimmter hinzuweisen.

Besonders deutlich zeigt sich der Unterschied bezüglich der Stellung des Weibes im Process und im Strafrechte. In den Rechten mit Mundwaldschaft ist das Weib da überall auf Vertretung durch ihren Mundwald hingewiesen. Dieser hat für sie zu klagen, für sie zu antworten; selbst wenn ein geborner Mundwald fehlt oder das Weib sich über diesen selbst zu beklagen hat, kann es sich einen Vertreter nicht wählen; es wird ihr derselbe vom Richter bestellt. Und das Vergehen gegen das Weib erscheint behandelt als eine zunächst in das Recht ihres Mundwald oder ihrer Familie eingreifende Missethat, die von diesen zu verfolgen und ihnen zu sühnen ist, wie sie andererseits für die vom Weibe begangenen Missethaten einzustehen haben.

Dagegen gebührt nach norwegischem Rechte dem Weibe selbst die Sühne, wie es auch selbst sein Recht geltend zu machen hat; vgl. Rive 1, 88. Nur freilich soll es das nicht persönlich, sondern durch einen frei gewählten Vertreter thun. Es ist sehr möglich, dass darin erst eine spätere Beschränkung zu sehen ist, wie solche auf diesem Gebiete sonst wohl bestimmter nachweisbar ist; so wurden insbesondere auf Island die Weiber erst 994 von der Blutklage ausgeschlossen; vgl. Rive 1, 40, Maurer Island 343. Jedenfalls aber ergibt sich, dass das Weib für die gerichtliche Vertretung weder auf einen gebornen Mundwald angewiesen war, noch auf einen ihr vom Richter bestellten, wie wir das ebenso auf Grund von L. Ribuaria 81 für das fränkische Recht betonten. Scheint dieses aber dem Weibe auch persönliche Verfolgung seines Rechtes gestattet zu haben, so ist doch kein Grund, gerade römischen Einfluss anzunehmen, wenn wir das ganz ausdrücklich auch L. Wisig. 2, 3 l. 6 ausgesprochen finden, wonach das Weib zwar nicht fremde, wohl aber eigene Processe führen darf, ohne dazu eines Vertreters zu bedürfen.

Wie im westnordischen, so ist denn auch im gothischen Rechte

die an dem Weibe begangene Missethat diesem selbst zu sühnen. So insbesondere auch in Fällen, bei welchen sonst wohl die Verletzung des Rechts und der Ehre der Familie besonders betont wird, wie bei gewaltsamer Entführung oder Entehrung. Während da etwa das ältere longobardische Recht nach Roth. 186, vgl. die Abänderung Liutpr. 31, nur eine Busse an die Parentes oder den Mundwald kennt, das friesische und sächsische Recht diesen und der Entehrten selbst eine Busse zusprechen, handelt es sich, wie im norwegischen Recht, auch in den Titeln der westgothischen Lex über Raptus und Adulterium überall nur um die Genugthuung für die verletzte Puella oder Vidua selbst; nur bei der Ehefrau gilt der Mann als der Verletzte. Und soll etwa nach L. Burgund. 12 § 3 der Missethäter eventuell in die Gewalt der Eltern der Puella kommen, so macht die abweichende gothische Auffassung sich besonders deutlich darin geltend, dass der Missethäter nach der westgothischen Lex in die Gewalt der entehrten Puella oder Vidna selbst gegeben wird; und zwar trotz des sich dabei ergebenden Bedenkens, dass der früher erzwungene Verkehr nun freiwillig fortgesetzt werden könne, so dass die Lex sich zu einer Reihe dagegen gerichteter strenger Strafbestimmungen veranlasst sieht. Denn nach der Lex soll jede Ehe der Rapta mit dem Raptor ausgeschlossen sein in zweifellosem Gegensatze zum gothischen Volksrecht, welches nach Massgabe des Ed. Theoderici 59 und zahlreicher entsprechender Bestimmungen des spätern spanischen Rechts gerade nur der gewaltsam Entehrten einen Rechtsanspruch auf Ehe mit dem Entehrer gab. Finden wir dann in späteren Quellen die in der Lex, vgl. Dahn St. 259, beseitigte Privatrache wieder betont, so entspricht es jener Auffassung, wenn zuweilen nicht die Familie der Verletzten, sondern zunächst diese selbst als Trägerin der Inimicitia erscheint; wer die Braut verstiess oder eine Frau vergewaltigte, soll nach dem Fuero von Cuenca, vgl. Helfferich 340, als deren Feind gelten.

Andererseits hat dafür auch das Weib für die von ihm begangenen Missethaten selbst einzustehen. Nach der Mehrzahl der germanischen Rechte, vgl. Brunner R. G. 1, 172, insdesondere auch nach schwedischem Rechte, vgl. Rive 1, 114, Maurer Krit. Viertelj. 4, 422, Amira Obligationenr. 1, 143, trifft das Weib wegen seiner Unmündigkeit keine F r i e d l o s i g k e i t; es darf wegen eines von ihm begangenen Friedensbruches nicht getödtet werden, sondern der Vormund hat die Busse zu zahlen oder wird statt desselben friedlos. Dagegen wird nach norwegischem und isländischem Rechte das Weib ebenso gestraft, wie der Mann, insbesondere auch selbst friedlos er-

klärt; vgl. Wilda Strafr. 694, Rive 1, 91. Dieselbe Auffassung ergibt sich überall in der Lex Wisigothorum; insbesondere trifft auch die Todesstrafe Weiber ganz ebenso, wie Männer. Die germanische Friedlosigkeit selbst ist allerdings in der Lex beseitigt; vgl. Dahn St. 193. Um so häufiger wird sie in den spätern spanischen Quellen erwähnt. Wieder und wieder heisst es vom Friedensbrecher: Exeat inimicus, oder auch: Inimicus consilii, um anzudeuten, dass ihm der Friede der Gesammtgemeinde entzogen, er nicht blos der Privatrache der Verletzten ausgesetzt ist. Oder es heisst gleichbedeutend bei Friedensbrüchen der verschiedensten Art: Exeat homicida; er soll friedlos sein, wie der Todschläger. Ist dabei allerdings in der Regel ein Mann als Missethäter vorausgesetzt, so ist doch nicht zu bezweifeln, dass das ebenso ein Weib treffen würde, das sich dasselbe Verbrechen zu Schulden kommen liess. Denn in Fällen, wo von vornherein nur ein Weib in Frage kommen kann, ist diesem die Friedlosigkeit ausdrücklich gedroht. So heisst es im Fuero von Cuenca von der Nutrix, die durch Reichung ungesunder Milch den Tod des Kindes verschuldet: Exeat inimica. So insbesondere mehrfach beim Falle der zustimmenden Rapta.

Hat nämlich, wie schon bemerkt, Grimm darauf hingewiesen, dass die Bestimmung anderer germanischer Rechte, wonach die Entführte behufs freier Entscheidung zwischen die Eltern und den Entführer gestellt wird, sich ebenso im Fuero viejo findet, so schliessen sich dem noch andere spanische Quellen an; und zwar unter genauerer Angabe der Folgen. Erklärt sie sich gegen ihn, so trifft ihn die Todtschlagsbusse und er hat als Homicida zu entweichen. Erklärt sie sich für ihn, so wird er völlig straflos. Scheint das dem norwegischen Recht nicht zu entsprechen, vgl. Wilda Strafr. 840, so hängt das wohl damit zusammen, dass dieses auch in dem Beilager mit einem willigen Weibe eine der Familie derselben zu sühnende Missethat sieht, während, wie schon bemerkt, das gothische Recht auch in dieser Richtung die Selbstständigkeit des Weibes beachtet; gibt eine Freie oder eine Unfreie sich einem Manne freiwillig hin, so ist das seinerseits keinerlei Verletzung des Rechtes ihrer Familie oder Herrschaft; sie allein wird als die Schuldige behandelt. Dem entspricht durchaus, dass der Raptor, für den sich die Entführte erklärt, völlig straflos wird. Aber dass sie sich für ihn entscheidet, wird sichtlich als ein schwerer Eingriff in das Recht ihrer Eltern betrachtet; sie sagt sich damit von ihrer Familie los, ist der Rache derselben preisgegeben. Begnügen sich einige Rechte mit dem Aussprechen der Enterbung, so heisst es wohl schon bei einfacher Verheirathung gegen

Willen der Eltern: sea desheredada y enemiga de sus parientes; vgl. Marina 231. Insbesondere aber soll bei gewaltsamer Entführung nun wohl weitergehend, wenn sie sich für ihn entscheidet, dieselbe Friedlosigkeit sie treffen, die andernfalls ihn getroffen hätte. So im Fuero von Calatayud von 1131, Doc. de Aragon 8, 12: Et si illa voluerit stare cum illo, vivant se, ut melius potuerint, et illa sit omiciera; oder in dem von Uclés von 1179, Llorente 4, 241: Et si illa voluerit, fiat homiciera et dexheredata. Der durchaus verschiedene Gesichtspunkt anderer germanischer Rechte spricht sich wohl besonders deutlich in Bestimmungen aus, wonach der Entführer, ob sie nun einwilligte oder nicht, immer Exlex und Exheres sein soll, sie aber bei Einwilligung lediglich ihr Erbtheil verwirkt und zwar wohl mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass auch dieses ihr wieder zustehen soll, wenn sie später die unrechte Ehe aufgibt und zu den Eltern zurückkehrt; so nach flandrischen Keuren bei Warnkönig Flandr. R. G. 2^a, 89. 2^b, 211.

Mag nun gerade im Einzelfalle das norwegische Recht nicht übereinstimmen, so kann das das Gewicht des Umstandes, dass beide Rechte von andern abweichend eine Friedlosigkeit der Frau selbst kennen, kaum abschwächen. Tritt dieselbe nach norwegischem Recht insbesondere auch für die Todtschlägerin ein, so ergibt schon der Gebrauch des Ausdruckes Omiciera dasselbe für das spanische Recht. Damit ergibt sich aber für beide auch eine Annäherung an das fränkische Recht, insofern diesem in älterer Zeit die Friedlosigkeit der Frau nicht unbekannt war. Im Capitulare I § 5 zur L. Salica wird sie über die Freie verhängt, die ihren eigenen Knecht zum Manne nimmt; ebenso handelt es sich doch um germanische Friedlosigkeit, wenn nach dem Decrete Childeberts von 596 § 4 nicht blos der Raptor, sondern ebenso die zustimmende Rapta verbannt und, wenn ergriffen, getödtet werden soll.

Die Selbstständigkeit des Weibes zeigt sich im westnordischen Recht weiter insbesondere darin, dass die Wittwe, aber auch die zwanzigjährige, zuweilen schon die fünfzehnjährige Jungfrau ihr Vermögen selbst verwaltet, während die Verwaltung des Vermögens des Weibes nach schwedischen Rechten Sache ihres Vormundes ist; vgl. Rive 83 ff. 109 ff., Maurer Island 341 ff. Dass auch nach gothischem Recht das mündige Weib im allgemeinen sein Vermögen selbst verwaltet, lässt sich schon daraus folgern, dass in der Lex von irgendwelcher Beschränkung in dieser Richtung nirgends die Rede ist. Ganz bestimmt ergibt es sich dann aus der Vorschrift L. Wisig. 4, 2 l. 13, vgl. Antiqua c. 321, wonach der Vater

nicht blos dem Sohne, sondern auch der unverheiratheten Tochter, sobald sie das zwanzigste Jahr vollendet hat, die Hälfte ihres Antheils am mütterlichen Vermögen herausgeben soll, während die andere Hälfte ihm zum Nutzgenusse verbleibt. Auf die auffallende Uebereinstimmung des in beiden Rechten genannten Altertermines werden wir zurückkommen.

Es tritt dann nach den nordischen Rechten allerdings eine Bevormundung des Geschlechts wegen insofern ein, als auch das sein Vermögen im allgemeinen selbst verwaltende Weib doch bei Veräusserung oder Erwerb besonders wichtiger Vermögensbestandtheile an die Zustimmung ihres Vormundes oder nächsten Erben gebunden ist, der andernfalls binnen Jahresfrist den Kauf für ungültig erklären kann. Der westgothischen Lex ist allerdings jede Geschlechtsvormundschaft in dieser Richtung unbekannt; selbst die Stellung der Ehefrau erscheint durchweg nach römischer Auffassung beurtheilt; vgl. Dahn St. 57. 123. Aber die bezüglichen Bestimmungen des spätern spanischen Rechts, vgl. Marina 224, haben sich zweifellos dem ältern Volksrechte wieder näher angeschlossen. Die Ehefrau erscheint da in der Verfügung über ihr Vermögen ganz ebenso von der Zustimmung des Mannes abhängig, wie das im nordischen Rechte der Fall ist. Aber auch die Jungfrau und die Wittwe erscheinen gewissen Beschränkungen unterworfen; wenigstens dann, wenn sie beim Vater oder bei der Mutter in deren Hause wohnen, dürfen sie ohne deren Zustimmung keine grössern Schulden machen oder keinen Verkauf abschliessen, widrigenfalls das Geschäft ungiltig ist. Doch wird dafür, zumal Aehnliches auch wohl für den Sohn bestimmt ist, zunächst an die elterliche Gewalt anzuknüpfen sein.

Dagegen macht sich in der Lex Wisigothorum der Gesichtspunkt der Geschlechtsvormundschaft unbedingt geltend bei der Verlobung. Für die Tochter finden sich da Beschränkungen, denen der Sohn bei entsprechenden Verhältnissen nicht unterliegt; man hat darin wohl den letzten Rest einer früher allgemeinen Geschlechtsvormundschaft sehen wollen; vgl. Dahn St. 58. Aber diese Beschränkungen gehen nicht annähernd so weit, wie bei den Stämmen mit folgerichtig durchgeführter Mundwaldschaft.

Für diese trifft es zweifellos zu, wenn in der Regel volle Selbständigkeit des Sohnes bezüglich der Verehelichung angenommen wird, so dass derselbe irgendwelcher Zustimmung des Vaters oder sonstiger Gewalthaber nicht bedurfte. So insbesondere bei den Longobarden. Die weitgehende Selbständigkeit, welche bei diesen den Söhnen überhaupt zukam, musste insbesondere dem

römischen Rechte gegenüber auffallen; so betont Carolus de Tocco zu Lomb. 2, 16, dass nach longobardischem Recht die Söhne nicht in der Potestas des Vaters stehen, sondern sämmtlich Patresfamilias sind. Thatsächlich wird hier, wie sonst, der Sohn sich nicht leicht gegen den Willen des Vaters haben verehelichen können, da ihm dann, zumal bei den Longobarden der Vater als Mundwald auch die Mutter beerbte, die Mittel zur Begründung eines selbstständigen Haushaltes und zum Erwerbe einer Frau in der Regel gefehlt haben würden. That er es dennoch, so deutet nicht das geringste darauf, dass das irgendwelchen Rechtsnachtheil, insbesondere Enterbung, zur Folge hatte. Nach Ed. Liutpr. 129 scheint bis dahin nicht einmal Mündigkeit für eine giltige eigenmächtige Ehe des Sohnes gefordert gewesen zu sein. Wird für den Unmündigen jetzt Zustimmung des Vaters oder Grossvaters verlangt, so mag das schon dem ältern Rechte entsprochen haben. Waren aber diese nicht vorhanden, so fehlte sichtlich auch für den Unmündigen bisher jede Schranke, war er nicht an Zustimmung der sonstigen Blutsfreunde gebunden, die auch jetzt nicht massgebend werden soll; es soll vielmehr die Ehe eines noch nicht dreizehnjährigen Knaben überhaupt keinen Bestand haben, so dass die Blutsfreunde, welche sie fördern, strafbar werden, wie auch das ihn verleitende Weib Rechtsnachtheile treffen. Er selbst aber bleibt durchaus straflos, erhält nur das Recht, die vorzeitige Ehe wieder aufzugeben; er soll geschützt werden, während die Auffassung ganz zu fehlen scheint, dass er sich durch eigenmächtige Verehelichung einer ungehörigen Handlung schuldig macht. Es entspricht dem, wenn Liutprand, nachdem er Ed. 19 die Aetas legitima wenigstens bezüglich der freien Verfügung über das Vermögen auf achtzehn Jahre erhöht hatte, davon Ed. 117 ausdrücklich den Fall ausnimmt, dass ein Infans früher eine Frau nimmt und ihr dann Meta und Morgengabe zu verbriefen hat. Bis zu der Zeit, wo da vielfach römischrechtliche Auffassung eingriff, ergibt sich meines Wissens in den longobardischen Urkunden nicht der geringste Halt für die Annahme, dass der Sohn des Consenses des Vaters bedurfte, oder dass dieser in den Formen der Eheschliessung, welche gerade hier die Unselbstständigkeit der Tochter besonders bestimmt hervortreten lassen, irgendwie zum Ausdrucke gelangte. Das wird um so auffallender dadurch, dass die einzige mir bekannte Ausnahme, bei welcher der Vater des Bräutigams um seinen Consens befragt wird, gerade die Formel für die Desponsatio der salischen Wittwe, Cartul. Langob. N. 16, trifft. Wenn ich da annehme, dass das ebenso, wie der erste Theil der Formel überhaupt, durch eine fränkische Vorlage bestimmt ist, während

der ganze zweite Theil sich eng dem longobardischem Brauche anschliesst, so werde ich für den nächsten Zweck von einer eingehenderen Begründung absehen dürfen. Ist meine Annahme richtig, so würde die Formel nur einen weitern Beleg dafür bieten, dass gerade bei den Franken der Sohn der elterlichen Einwilligung ebenso bedurfte, wie die Tochter.

Damit würde nun aber das fränkische Recht nicht vereinzelt stehen. Sehen wir auch ganz von der Frage ab, in wie weit die entsprechenden späteren Bestimmungen anderer deutscher Rechte, welche nicht von väterlicher, sondern von elterlicher Gewalt ausgehen und Sohn und Tochter gleichstellen, vgl. Stobbe Privatr. 4, 318 ff., 333 ff., schon auf ältere Zeit zurückgehen mögen, so ist jedenfalls für das gothische Recht das Zutreffen desselben Gesichtspunktes nicht zu bezweifeln. Wir finden auch da keine einseitig väterliche Gewalt, welche sich wenigstens bei der Verlobung nur bezüglich der Tochter geltend machen würde, sondern elterliche Gewalt mit Gleichstellung von Sohn und Tochter. Bezüglich des Verlobungsrechtes heisst es L. Wisig. 3, 1 l. 7 einfach, dass nach dem Tode des Vaters der Mutter die Potestas zusteht, die Filii utriusque sexus zu verheirathen. Dass die Gewalt auch über die mündigen Kinder nach der Lex eine elterliche war, wird um so mehr zu beachten sein, als da ja nicht, wie bei der blossen Tutela der Mutter, römische Auffassung eingreifen konnte. War man zunächst auf die an die Patria potestas anschliessende römische Rechtssprache angewiesen und konnte das zuweilen zu einem unsichern Sprachgebrauch führen, so scheint es mir besonders bezeichnend, wenn Chindaswind 4, 3 l. 1 bestimmt, dass der Ausdruck Pupilli nicht, wie bisher, alle vaterlosen Kinder unter fünfzehn Jahren bezeichnen soll, sondern nur dann, wenn ausserdem auch die Mutter gestorben ist. Bei Beachtung der sonstigen Zeugnisse ist damit zweifellos nicht irgendwelche Aenderung des bisherigen gothischen Rechts beabsichtigt; sondern es soll der römischrechtliche Ausdruck mit diesem in Uebereinstimmung gebracht werden, ausgesprochen sein, dass beim Ueberleben der Mutter der Minderjährige nicht Sui juris ist, dass er nicht der blossen Tutela, sondern der Potestas der Mutter untersteht; wie denn auch 4, 2 l. 13 ausdrücklich gesagt ist, dass nach dem Tode des Vaters die Kinder in der Potestas der Mutter sein sollen.

Erscheint während der Ehe zunächst der Vater als Träger der elterlichen Gewalt, so handeln doch schon dann, insbesondere bei Verlobung der Kinder, nach den spätern Quellen Vater und Mutter durchweg gemeinsam; es wird die Zustimmung der Mutter nicht

minder betont, als die des Vaters; vgl. etwa die Vermählungsurkunde von 1270 bei D'Achery Spicilegium (Ed. II) 3, 673. Jedenfalls steht hier nach dem Tode des Vaters, wie das auch wohl in Quellen des fränkischen Rechtsgebietes ausgesprochen ist, ganz dieselbe Gewalt, wie jenem, der Mutter zu. Wo in der Lex, um sie zu verbieten, die ausgedehntesten Rechte älterer elterlicher Gewalt noch erwähnt werden, wie etwa 5, 4 l. 13 Verkauf der Filii oder 3, 4 l. 17 Prostitution der Tochter, da ist nie nur vom Vater, sondern von Vater und Mutter oder von den Parentes die Rede; und das Züchtigungsrecht wird 4, 5 l. 1 ausdrücklich ebenso der Mutter und Grossmutter, wie dem Vater und Grossvater zugesprochen. Entsprechend haben alle spätern Bestimmungen, welche sich auf das Verhältniss der Eltern und Kinder beziehen, vgl. Marina 191 ff., schlechtweg den Hijo emparentado, das Kind, das noch eines der Eltern hat, im Auge, oder es werden häufiger Vater und Mutter ausdrücklich als gleichgestellt neben einander genannt. Wie der Vater, so haftet die Mutter für die Missethaten des in ihrer Gewalt befindlichen Sohnes; was dieser erwirbt, wird ebenso Eigenthum der Mutter, wie des Vaters, wie das mittelbar auch schon L. Wisig. 4, 5 l. 5 ergibt; es geht das so weit, dass nach dem Fuero von Llanes von 1168, Marina 190, nicht blos der Vater, sondern auch die Mutter straflos bleiben soll, wenn sie in Uebung des elterlichen Züchtigungsrechtes ihr Kind so verwundet, dass es daran stirbt. Diese elterliche Gewalt aber endet bei dem Sohne, wie der Tochter durchweg erst mit der Verheirathung, was wohl so bestimmt durchgeführt erscheint, dass nach dem Fuero von Plasencia bis dahin das Desafiar, die Emancipirung eines Kindes, überhaupt verboten war. Dieselbe Betonung der Heirath finden wir im fränkischen Rechtsgebiete, vgl. Salis in Zeitschr. der Sav. Stift. 7, 195 ff. Wird da oft zunächst die Selbstständigkeit des Haushalts hervorgehoben, so denke ich, dass das für die ältesten Verhältnisse kaum einen wesentlichen Unterschied begründete; in Spanien spricht ja insbesondere der Ausdruck Casar dafür, dass man beides ursprünglich als in engster Verbindung stehend fasste. Es wird sich dafür schon geltend machen lassen, dass nach der Lex 4, 2 l. 13 der Vater dem volljährigen, aber unverheiratheten Kinde nur das halbe, bei der Heirath aber dem Sohne, wie der Tochter das ganze Muttergut herauszugeben hat.

Soweit es sich um elterliche Gewalt handelt, erscheinen also Sohn und Tochter ganz gleichgestellt, wie das auch in den Formen und dem Sprachgebrauche seinen Ausdruck findet; kennt das longobardische Recht bei der Ehe nur eine Traditio puellae, so findet sich

hier Traditio des Sohnes, wie der Tochter. Lebt eines der Eltern, so sollen beide sich nur mit Zustimmung desselben verheirathen, wie das auch bezüglich der Mutter die spätern Zeugnisse häufig bestätigen. So wird etwa in der Dotirungsurkunde des Königs Garcia von Navarra von 1040, Llorente Noticias 3, 360, auf Seiten des Königs die Zustimmung seines ganzes Geschlechts, auf Seiten der Braut lediglich die ihrer Mutter betont. Oder ein Verlobungsvertrag von 1434, Salazar Hist. de la casa Lara 4, 268, wird für die unmündige Braut von deren Eltern beschworen, während der Bräutigam schon selbst schwört, aber unter ausdrücklicher Zustimmung seiner Mutter.

Ein Unterschied liesse sich etwa darin finden, dass in der Lex nur der gegen den Willen der Eltern heirathenden Tochter der Verlust des gesetzlichen Erbrechts ausdrücklich gedroht ist. Aber wenn das auch den Sohn wirklich gesetzlich nicht treffen sollte, ergab sich daraus nach älterm Recht kein wesentlicher Unterschied. Denn einerseits stand es nach 3, 2 l. 8 bei den Eltern, in wie weit sie der ungehorsamen Tochter dennoch Vermögen zuwenden wollten; andererseits konnten bis zum Gesetze Chindaswinds 4, 5 l. 1 die Eltern nach Willkür durch Vergabung an Fremde die Kinder erblos machen, und damit also auch den ungehorsamen Sohn in dieser Richtung strafen. In spätern Quellen erscheinen dann aber auch wohl in dieser Richtung der Sohn und die Tochter ganz ausdrücklich gleichgestellt. So besonders bezeichnend im Fuero von Daroca, Muñoz 1, 537: Si quis iuvenis habuerit parentes adhuc vivos et illis invitis et prohibentibus uxorem duxerit, non hereditet in rebus parentum suorum; hoc idem fiat de puella emparentata, si ita fecerit. Auch nach dem Recht von Navarra, vgl. Laferrière Hist. du droit Fr. 5, 395, trifft den Sohn Enterbung, wenn er noch nicht vier und zwanzig Jahre alt ohne Zustimmung von Vater und Mutter heirathet.

Dagegen zeigt sich nun ein Unterschied der Behandlung elternloser Söhne und Töchter und damit Eingreifen der Geschlechtsvormundschaft. Allerdings ist nach dem Tode der Eltern auch der Puer nach 3, 1 l. 7 zunächst durch die volljährigen Brüder oder den Patruus zu verheirathen; dabei aber handelt es sich um Altersvormundschaft, da er mit Erreichung der Adolescentia sich ohne Zustimmung der Verwandten verheirathen mag. Welcher der für das gothische Recht massgebenden Alterstermine, vgl. Dahn St. 58 ff., darunter zu verstehen, ist unmittelbar nicht ersichtlich. Der altgothische Mündigkeitstermin, mit dem die Altersvormundschaft aufhört, ist zweifellos das vollendete fünfzehnte Jahr nach dem schon erwähnten Gesetze Chindaswinds 4, 3 l. 1; wird abweichend

später iu einigen Gesetzen Receswinds das vollendete vierzehnte Jahr betont, so dürfte das nur eine durch römische Auffassung beeinflusste Verschiebung desselben Termines sein. Zweifellos gothisch ist dann ein weiterer, mit Vollendung des zwanzigsten Jahres eintretender Volljährigkeitstermin, 4, 3 l. 3 als Aetas perfecta bezeichnet. Einzelfälle, bei denen er sich geltend macht, ergeben sich darin, dass der Vater den volljährigen Kindern, Söhnen wie Töchtern, das halbe Muttergut zu übergeben hat; dass nur der volljährige Bruder die Altersvormundschaft über die Geschwister führt, wie denn weiter auch 3, 1 l. 7 unter der Aetas, die den Bruder zur Verheirathung der Geschwister berechtigen soll, zweifellos die Volljährigkeit zu verstehen ist; dass endlich nach 3, 1 l. 4 zur Verschiebung der Hochzeit der Wille der Sponsi genügt, wenn dieselben Aetatis perfectae sind. Könnte das daran denken lassen, dass auch unter jener Adolescentia, welche den Sohn bezüglich der Verehelichung selbstständig machen soll, an Volljährigkeit zu denken sei, so ist doch zu beachten, dass die Bestimmung, auf welche wir zurückkommen, auch die Sponsa trifft, weiter aber auch einen Sohn, der zwar Adolescens, aber nicht elternlos ist. Es ist denn auch nicht zu bezweifeln, dass im Anschluss an den römischen Sprachgebrauch unter dem Adolescens der Mündige, also Fünfzehnjährige, aber noch nicht Volljährige zu verstehen ist. Es spricht dafür insbesondere, dass auch der Ausdruck Adolere mehrfach gleichbedeutend mit Mündigwerden gebraucht wird; so besonders deutlich wiederholt gerade in 4, 3 l. 3, wo daneben von der Aetas perfecta die Rede ist.

Vergleichen wir damit die scandinavischen Rechte, so ist es doch beachtenswerth, dass nur die westnordischen gleich dem gothischen und dem fränkischen überhaupt die Nothwendigkeit eines Consenses auch für den Sohn betonen; vgl. Lehmann 12. Uebereinstimmung zeigt sich weiter darin, dass dieselbe mit der Mündigkeit für den Sohn entfällt. Bezüglich des Mündigkeitstermines zeigen die westnordischen Rechte, vgl. Rive 1, 51 ff., ein Schwanken zwischen zwölf und fünfzehn Jahren, wie sie auch in anderen germanischen Rechten überaus häufig erwähnt werden, so dass wir, wenn in Island statt des fünfzehnten das sechszehnte Jahr genannt wird, darin spätere Verschiebung desselben Termines sehen dürfen. Wird in den norwegischen Rechten zunächst nur der eine oder andere Termin genannt, so erscheinen insbesondere in Island beide nebeneinander, indem mit dem zwölften Jahre eine unvollständige, insbesondere zur Klage und Antwort berechtigende, mit dem sechszehnten die volle Mündigkeit insbesondere bezüglich der Vermögens-

verwaltung eintritt. Und auch in Norwegen, vgl. Rive 1, 44, macht sich derselbe Gesichtspunkt insofern geltend, als der Halbmündige bis zur Vollmündigkeit nur halbe Busse zahlt und erhält. Wird nun in der westgothischen Lex der zwölfjährige Termin nur ein einzigesmal 10, 1 l. 17 in der Richtung erwähnt, dass bis dahin das Kind der Unfreien verschiedener Herren als noch nicht arbeitsfähig bei der Mutter bleibt, so dürfte doch zu beachten sein, dass auch nach der Grágás der Zwölfjährige als vollerwachsener Dienstbote gilt; vgl. Rive 1, 51. Knüpft das gothische Recht die Mündigkeit und damit die Heirathsfreiheit des Sohnes an das fünfzehnte Jahr, so entspricht das isländische Recht insofern genauer, als es dieselbe nicht schon mit dem zwölften Jahre, sondern erst mit der vollen Mündigkeit eintreten lässt. Auf die Uebereinstimmung gerade in diesen Terminen dürfte für nähere Verwandtschaft allerdings kaum Gewicht zu legen sein; sie finden sich so weit verbreitet, dass beide ursprünglich bei allen Germanen beachtet und verschiedene Wirkungen an dieselben angeknüpft sein dürften, wie das wohl noch in einzelnen uns vorliegenden Quellen zutrifft, während dann einige Stämme den früheren, andere den späteren ganz fallen liessen; woraus sich doch am leichtesten erklären dürfte, wenn von so nahestehenden Rechten, wie dem salischen und ripuarischen oder den beiden norwegischen Provincialrechten, vgl. Rive 1, 52, das eine sich an den frühern, das andere an den spätern Termin hält. Ueberaus beachtenswerth aber dürfte es doch sein, dass gerade jener gothische Volljährigkeitstermin der Aetas perfecta von zwanzig Jahren mehrfach sowohl im isländischen, als im norwegischem Rechte berücksichtigt wird; er erscheint massgebend für die Verwaltungsbefugniss der Jungfrau, für die Befugniss des Seitenverwandten zur Verlobung und noch für andere Fälle; vgl. Rive 1, 52; Lehmann 25. Den andern scandinavischen Rechten, vgl. Rive 1, 73, scheint er ganz fremd zu sein; ebenso den Longobarden, wo Liutprand 19, als er einen höhern Termin feststellte, nicht, wie das sonst nahe gelegen hätte, sich an jenen hielt, sondern, vielleicht im Anschlusse an die römische Plena pubertas, das achtzehnte Jahr bestimmte. Nur im spätern nordfranzösischen Recht, vgl. etwa Warnkönig Franz. R. G. 2, 191. 192, werden trotz vielfacher Abweichungen Volljährigkeitstermine doch so häufig gerade an das vollendete zwanzigste Jahr geknüpt, dass das die Vermuthung nahe legen muss, es sei dieser Termin schon im ältesten fränkischen Rechte beachtet worden.

Fanden wir nun weiter, dass im gothischen Recht auch der mündige Sohn zwar nicht der Zustimmung sonstiger Blutsfreunde,

wohl aber der Eltern bedurfte, so ist das für das westnordische Recht weder bezeugt, noch auch nur wahrscheinlich. Allerdings finden sich auch hier wohl Haltpunkte, welche auf die Auffassung deuten, dass schon bei Lebzeiten des Vaters das Kind nicht einer einseitig väterlichen, sondern einer elterlichen Gewalt untersteht. So kommen bei Unzucht der Tochter nach dem auch sonst im Norden für eheliche Vermögensverhältnisse geltenden Massstabe zwei Drittel dem Vater, ein Drittel der Mutter zu; vgl. Rive 1, 136. Und wenigstens nach dem norwegischen Frostathingsrecht, vgl. Lehmann 24, sollen Vater und Mutter über die Vermählung der Tochter bestimmen. Aber an eine elterliche Gewalt in der Ausdehnung, wie wir sie für Gothen und Franken annahmen, dass die überlebende und unverheirathet bleibende Mutter in alle Befugnisse des Vaters eintritt, ist im westnordischem Recht wohl schon desshalb nicht zu denken, weil dasselbe sich den Rechten mit voller Mundwaldschaft in dieser Richtung dadurch nähert, dass die Mutter durch den mündigen Sohn von Altersvormundschaft und Verlobungsrecht ausgeschlossen ist, dass derselbe sogar Verlober der Mutter selbst ist. Es könnte sich hier also wohl nur darum handeln, ob wenigstens dem Vater die weitergehende Befugniss zusteht, welche bei den Gothen beiden Eltern zukommt. Eine Bevorzugung des Vaters in diesen Verhältnissen macht sich allerdings geltend, wenn nach isländischem Recht lediglich der Vater die Wittwe auch ohne ihre Einwilligung verloben darf; vgl. Maurer Isl. 345, Lehmann 42, Beauchet 69. Tritt aber der Vater bei der Verlobung des Sohnes zunächst als Werber auf, vgl. Lehmann 12, so ist doch wohl nirgends ausgesprochen, dass auch der mündige Sohn an die Einwilligung mindestens des Vaters gebunden ist. Nach einer Angabe des norwegischen Landrechts soll allerdings jeder Mann, der sich ohne Zustimmung der Blutsfreunde verheirathet, seinen Gutsantheil an seine Erben verwirken. Würde es sich da aber keineswegs nur um den Vater, sondern um die Blutsfreunde überhaupt handeln, so dürfte beim Widerspruche der sonstigen Zeugnisse mit Rive 1, 93, Lehmann 12, anzunehmen sein, dass dabei nur an den noch nicht mündigen Mann zu denken sei. Doch ist auch dann die Stelle beachtenswerth, insofern sie ergibt, dass dem norwegischen, wie dem spanischen Recht, Verwirkung des Erbrechts durch eigenmächtige Ehe auch des Mannes nicht fremd war, während nach Ed. Liutpr. 129 auch den unmündig und eigenmächtig sich verehelichenden Knaben selbst keinerlei Rechtsnachtheil trifft, wie schon bemerkt.

Macht sich nun bei der Verlobung der Weiber eine Ge-

schlechtsvormundschaft bestimmt geltend, so ist das doch in nicht so ausgedehnter Weise der Fall, wie bei den Stämmen mit voller Mundwaldschaft. Beachten wir zunächst die Stellung der Wittwen, so wird bei den Longobarden und andern Stämmen die Gewalt über die Frau vom Manne auf seine nächsten Schwertmagen vererbt, wenn sich da auch Vorkehrungen finden, durch welche sie gegen Willkür derselben geschützt erscheint. Bei den Gothen ergibt sich keine Spur für entsprechende Auffassung; bei Wiederverheirathung der Wittwe bedarf es weder der Zustimmung, noch einer Abfindung der Erben; sie kann ohne dieselben auch über ihr vom ersten Manne herrührendes Vermögen ganz frei verfügen. Wird sie bei Verletzung des Trauerjahrs nach L. Wisig. 3, 2 l. 1 den Erben straffällig, verwirkt sie an diese nach 5, 2 l. 5 durch Unzucht oder unanständige Heirath das vom ersten Manne Geschenkte, so ist das zweifellos nur als eine Verletzung des Rechts und der Ehre des Verstorbenen selbst gefasst, über die dessen Erben auch nach seinem Tode zu wachen haben. Es entspricht dem, wenn nach manchen Fueros, vgl. Gans Erbr. 3, 393, der Wittwe gewisse kirchliche Verpflichtungen gegen das Andenken des Verstorbenen obliegen, über deren Einhaltung dessen Blutsfreunde zu wachen haben, denen sie bei Nichteinhaltung eine Strafe zn zahlen hat. Wie ich denn auch im fränkischen Recht die Leistungen an Blutsfreunde des Verstorbenen bei Wiederverheirathung der Wittwe zunächst auf die verwandte Auffassung zurückführen möchte, dass die Wittwe durch eine zweite Heirath sich eine Verletzung ihrer Verpflichtung gegen den Verstorbenen zu Schulden kommen lässt, welche dessen Blutsfreunde zu rächen hätten, wofür ihnen also eine Sühne gebührt.

Ebenso ergibt sich in den westnordischen Rechten, denen sich in dieser Richtung auch die schwedischen näher anschliessen, keinerlei Anspruch der Erben des verstorbenen Mannes auf die Wittwe; vgl., auch für das Folgende, Rive 1, 151 ff., Lehmann 41. So weit sich überhaupt noch Befugnisse bezüglich der Wittwe finden, stehen diese ihren Blutsfreunden zu, wie sich das am bestimmtesten ausspricht, wenn nach isländischem Recht die Wittwe auch ohne ihre Zustimmung von ihrem Vater verlobt werden darf. Aber nicht durch den sonstigen Verlober, während dessen Recht unter später zu besprechender Voraussetzung auch ganz umgangen werden kann. Weitergehend sprechen die norwegischen und die ihnen näherstehenden Swearechte der Wittwe überhaupt Selbstverlobungsrecht zu, unbeschränkt oder unter Zuziehung irgend eines Blutsfreundes, während die göthischen Rechte auch für die Wittwe Verlobung durch den rechten Verlober

verlangen. Im burgundischen Recht steht die Wittwe in ihrer eigenen Potestas und verfügt damit auch frei über ihre Hand; vgl. L. Burgund. 52 § 3.

Ebenso zweifellos im gothischen Recht. Ist am Schluss von L. Wisig. 3, 1 l. 5 der Wittwe die Wiederverheirathung schlechtweg gestattet unter der einzigen Voraussetzung, dass der Mann die Adolescentia erreicht hat, so ist das Entfallen der Forderung der Zustimmung der Verwandten zwar nicht ausdrücklich betont, aber doch mindestens sehr wahrscheinlich. Es entspricht, wenn 3, 2 l. 1 bei Verletzung des Trauerjahrs nur für die Wittwe selbst eine Strafe bestimmt ist, nicht auch, wie etwa 3, 1 l. 1 bei unzulässiger Heirath der Puella, für die zustimmenden Blutsfreunde. Insbesondere aber dürfte zu beachten sein, dass 3, 4 l. 7, obwohl zuerst von der Puella und der Vidua die Rede ist, dann doch bei Erwähnung der Strafe der Enterbung für die eigenmächtige Ehe nur die Puella genannt wird; ebenso 3, 2 l. 8. Und zwar zweifellos nicht blos in Folge ungenauer Fassung. In den zahlreichen Bestimmungen späterer Quellen, in welchen für eigenmächtige Ehe Enterbung gedroht ist, wird das immer nur auf die Puella oder, im engen Anschlusse an longobardischen Sprachgebrauch, auf die Manceba en cabello bezogen oder, wie in den Statuten von Montpellier, Giraud Essai 1, 66, auf die Puella: quae nunquam habuit virum.

Dagegen soll nun das mündige Mädchen auch nach dem Tode der Eltern in der Regel an die Zustimmung nächster Blutsfreunde gebunden sein. Für die nordischen Rechte ergibt sich das schon daraus, dass in engem Anschlusse an die Erbenordnung das Verlobungsrecht immer einer bestimmten oder mehreren gleichgestellten Personen zusteht, ein berufener Verlober nie fehlt. Für das gothische Recht könnte es dadurch zweifelhaft werden, dass 3, 1 l. 7 ausdrücklich nur noch den Brüdern und dem Patruus das Verheirathungsrecht zugesprochen wird, während doch 4, 3 l. 3 als Altersvormund nicht blos überdies der Filius patrui genannt ist, sondern auch bei Ermanglung eines solchen Wahl eines Vormundes durch die Blutsfreunde vorgeschrieben wird; es liesse das daran denken, dass beim Fehlen eines Bruders oder Patruus wenigstens die mündige Puella nach eigenem Belieben heirathen mochte. Aber der Patruus bezeichnet wohl nur die Gränze, bis wohin ein bestimmteres Verlobungsrecht der Schwertmagen sich geltend macht. Ist aber betont, dass schon Bruder und Patruus nicht ohne Zuziehung der sonstigen Parentes vorgehen sollen, wie das in norwegischen Quellen vom Verlober wohl ebenso gefordert wird, vgl. Lehmann 28, so ist

gewiss als selbstverständlich vorausgesetzt, dass auch beim Fehlen eines ausdrücklich berufenen Verlobers wenigstens die Zustimmung der Parentes im allgemeinen nicht fehlen soll. Und dem entsprechen die spätern Quellen, da vielfach in jedem Falle die Zustimmung der Blutsfreunde verlangt wird und auch beim Mangel bestimmter nächster Verwandter das Mädchen nicht eigenmächtig heirathen soll. Fanden wir dann bei genaueren Angaben wohl ausgesprochen, dass die Zustimmung gerade der Erbberechtigten sowohl von der Vaterseite, als der Mutterseite nöthig sei, so entspricht das durchaus der sichtlich auch für das westnordische Recht massgebenden Auffassung, dass der nächste Erbe, so weit da das Geschlecht nicht Modificationen bedingt, auch der Verlober ist. Hat sich auf derselben Grundlage bei den Gothen keine Reihe einzelner Verlober festgestellt, so wird zu beachten sein, dass nach gothischem Erbrecht das Weib dem Manne, die Mutterseite der Vaterseite ganz gleichsteht, hier also in der Regel eine grössere Zahl Gleichberechtigter vorhanden war; während im nordischen Recht im allgemeinen bei gleicher Gradesnähe der Mann das Weib, der Vatermage den Muttermagen ausschliesst und sich damit die Zahl der Gleichberechtigten, die dann allerdings gemeinsam Verlober sind, verringerte.

Ausnahmsweise ist aber auch das Mädchen im Norden nicht an den Verlober gebunden; vgl. Rive 99, Lehmann 41, Beauchet 71. Norwegische Rechte sprechen wohl dem mündigen Mädchen überhaupt, wenn es eigenes Vermögen hat, Selbstverlobungsrecht nach Rath der Blutsfreunde zu. Besonders beachtenswerth für unsern Zweck ist aber eine Bestimmung des isländischen Rechts. Wie die Wittwe, so darf auch das zwanzigjährige Mädchen, wenn die Verlober, um sich ihr Erbe zu erschleichen, ihre Heirath verhindern wollen und zweimal einen untadelhaften Freier abgewiesen haben, sich einem dritten Freier, wenn dieser ihrer würdig ist, mit dem Beistande irgend eines Verwandten selbst verloben. Vergleichen wir damit L. Wisig. 3, 2 l. 8, so ergibt sich eine so auffallende Uebereinstimmung, dass schwer anzunehmen ist, dieselbe habe sich ohne ursprünglichen Zusammenhang zufällig so entwickeln können. Wenn die Brüder die Verheirathung der Schwester hinausschieben, um sie zu eigenmächtiger Ehe und damit zur Verwirkung ihres elterlichen Erbtheils zu verleiten, und zweimal oder dreimal einen Freier abweisen, so soll sie ihres Erbtheils nicht verlustig werden, wenn sie einen Aequalem natalibus suis zum Mann nimmt. Wird in beiden Angaben erwähnt, dass das Mädchen auch dann sich nicht nach Willkür, sondern nur mit einem ihr gleichstehenden Freier verehelichen

soll, so wird das dann in der gothischen Bestimmung nochmals besonders betont, indem hinzugefügt ist, dass sie ihr Erbtheil dann verlieren soll, wenn sie einen niedrigerstehenden Mann nimmt und die Brüder nur desshalb zögerten, um ihr einen ihrer würdigeren zu verschaffen. Handelt es sich bei dem Aequalis, dem Jafnraedi der isländischen Bestimmung, nicht blos um Gleichheit des Standes oder aber des Vermögens, sondern der gesammteu Lebensstellung, und ist nicht gesagt, wer da über das Zutreffen zu entscheiden hat, so vermuthet Beauchet 72, dass das nach isländischem Gebrauche Nachbarngeschwornen anheimgestellt gewesen sein dürfte. Wenigstens in einem nächstverwandten Falle findet sich in Spanien eine ganz entsprechende Bestimmung. Soll nach spanischem Recht bei Nothzucht der Missethäter die Missbrauchte entweder selbst zur Ehe nehmen, oder ihr einen andern ihr gleichstehenden Ehemann verschaffen, so haben im letztern Falle nach dem Fuero von S. Sebastian, Marichalar y Manrique 8, 204, der Alcalde und zwölf Vicini zu entscheiden, ob die Verbindung für sie eine genügend ehrenvolle sei. Dass weiter in der gothischen Bestimmung ungenauer von einer zweimaligen oder dreimaligen Abweisung die Rede ist, ist schon desshalb ohne Bedeutung, weil dem Richter ja doch die zweimalige genügen musste. Auch dürfte gerade diese dem gothischen Brauche bestimmter entsprochen haben, da dieselbe später im Fuero von Navarra, vgl. Marichalar y Manrique 4, 316, sich in allerdings umgekehrter Richtung betont findet; die Tochter darf einen ihr vom Vater zugedachten Bewerber zweimal ausschlagen, den dritten muss sie annehmen.

Verlangt das isländische Recht auch in jenem Falle das Alter von zwanzig Jahren, mit dem die Jungfrau das Recht zur Vermögensverwaltung erlangt, und gestehen norwegische Rechte der volljährigen und wirthschaftlich selbstständigen Jungfrau wohl schlechtweg Selbstverlobungsrecht zu, so ist in der gothischen Bestimmung vom Alter nicht die Rede. Aber es ist nicht zu bezweifeln, dass im gothischen Recht der schon erwähnte, so auffallend mit westnordischem Recht übereinstimmende Volljährigkeitstermin von zwanzig Jahren auch für diese Verhältnisse Bedeutung hatte, dass das volljährige Mädchen bezüglich ihrer Verehelichung freier gestellt war. In der Lex wird mehrfach der Fall erwähnt, dass der Verlobungsvertrag nicht mit den Parentes, sondern mit dem Weibe selbst eingegangen sei. Das würde sich nach dem bisher Bemerkten erklären, wenn man dabei immer eine Wittwe im Auge hatte. Aber dann wäre es doch einfacher gewesen, auch nur die Vidua zu nennen. Dagegen spricht

3, 4 l. 2 von der Verlobung geschlossen mit den Parentes: aut cum ipsa forsitan muliere, quae in suo consistit arbitrio; 3, 4 l. 7 von dem Betrage des Pretium, wie er vereinbart ist: cum ipsa muliere. Und 3, 3 l. 7 ist sogar die Puella ausdrücklich mitberücksichtigt; die Einigung über die Nuptiae erfolgt: cum puellae parentibus sive cum eadem puella vel vidua. Scheint danach doch das gothische Recht Puellae zu kennen, welche bezüglich ihrer Verheirathung selbstständig sind, so hat es dabei schwerlich nur gerade jenen Ausnahmsfall im Auge, in dem die, von vornherein keineswegs selbstständige Puella sich gegen den Willen der Brüder verheirathen darf.

Einen bestimmteren Anhalt dürfte da 3, 1 l. 4 geben, wo vorgeschrieben wird, dass jede Verlobung nur zwei Jahre lang verbindlich bleiben soll. Man führt die zweijährige Wartefrist auf die entsprechende des römischen Rechts zurück. Auch wenn Ed. Roth. 178 bestimmt wird, dass, wenn der Bräutigam zwei Jahre mit der Heimführung zögert, derselbe die Meta verliert und die Braut frei wird, hat man darin eine der ganz vereinzelten Stellen gesehen, welche schon im Edict des Rothari mit Sicherheit auf römisches Recht zurückzuführen seien; vgl. Brunner R. G. 1, 370. War da aber irgendwelche, sei es für den Einzelfall, sei es allgemein bestimmte Frist der Natur der Sache nach nicht zu entbehren, so scheint es mir nicht ausgeschlossen, dass selbst das bestimmte Zeitausmass auf germanisches Recht zurückgehen könne. Allerdings beträgt nach norwegischem und isländischem Recht, vgl. Lehmann 52, Beauchet 76. 87, die gesetzliche Frist zwischen Verlobung und Hochzeit nur ein Jahr, nach dessen Ablauf im allgemeinen der Verlobungsvertrag seine Kraft verliert. Beruft sich aber einer der Theile auf Krankheit als Hinderungsgrund, so tritt eine weitere Wartefrist von einem Jahre hinzu; erst wenn auch diese, also im ganzen zwei Jahre verflossen, gilt die Verlobung für gelöst, falls nicht Beide sich über den weitern Fortbestand einigen. So findet sich also auch hier eine zweijährige Frist; freilich durch eine bestimmte Voraussetzung bedingt. Genügt aber, während die Sponsa ungünstiger gestellt ist, für den Sponsus, den die longobardische Bestimmung allein im Auge hat, die blosse Anzeige, dass er seiner Gesundheitsverhältnisse wegen die Ehe nicht vollziehen könne, um des Vortheils der zweijährigen Frist theilhaftig zu werden, so könnte es doch kaum befremden, wenn sich daraufhin bei manchen Stämmen die Auffassung feststellte, dass der Sponsus überhaupt erst nach zwei Jahren zur Heimführung verpflichtet sei. Und wenigstens beim Edict des Rothari ist ja von vornherein die Sachlage eine solche, dass wir da überhaupt römischen Einfluss an-

zunehmen doch nur dann berechtigt sein würden, wenn die germanischen Rechte keinerlei Anknüpfung böten.

Die bezügliche gothische Bestimmung ist nun dahin gefasst, dass nach Ablauf der zwei Jahre die Verlobung nur noch in Kraft bleiben soll in Folge einer neuerlichen Uebereinkunft: aut parentum aut cognationis vel certe sponsorum ipsorum, si perfectae sint iam aetatis. Die Aetas perfecta tritt mit zwanzig Jahren ein und damit wohl auch sonst grössere Selbstständigkeit gegenüber den Eltern, da insbesondere nach 4, 2 l. 13 dann der Vater die ihm nicht zum Niessbrauche bleibende Hälfte des Muttergutes auch den unverheiratheten Kindern, Töchtern wie Söhnen, herausgeben soll. Die Stelle würde keinen Zweifel lassen, dass der zwanzigjährigen Tochter das Selbstverlobungsrecht zugestanden wurde, wenn es sich um die erste Verlobung selbst, nicht blos um die Verlängerung handeln würde. Denn allerdings lässt sich geltend machen, der Fall sei hier ein anderer, insofern die Zustimmung der Eltern oder Blutsfreunde bereits bei der ersten Verlobung ausgesprochen sei. War aber dieser Gesichtspunkt massgebend, so ist wieder nicht wohl abzusehen, wesshalb dann zur blossen Verlängerung nicht schon die blosse Mündigkeit, die Adolescentia, genügt haben sollte. Scheint das gothische Recht auch sonst Puellae im Auge zu haben, die bezüglich ihrer Verlobung selbstständig waren, so liegt es doch nahe, aus jener Angabe zu folgern, dass die volljährige Tochter überhaupt oder wenigstens beim Fehlen von Eltern der Cognatio gegenüber bezüglich ihrer Verehelichung selbstständig vorgehen konnte, wie das dem westnordischen Recht durchaus entsprechen würde.

Allerdings findet diese Annahme in den spätern Quellen keine bestimmtere Unterstützung. In der Regel verbieten diese nach der Fassung schlechtweg jede eigenmächtige Ehe der Puella. Die Strafe der Enterbung wird allerdings mehrfach ausdrücklich nur für den Fall einer Ehe gegen Willen der Eltern ausgesprochen; und in den Leyes de Toro l. 49 wird hinzugefügt, dass eine Klage wegen eigenmächtiger Ehe der Tochter lediglich dem Vater und nach dessen Tode der Mutter zusteht. Dagegen soll nach andern Quellen die Enterbung auch beim Mangel der Zustimmung der nächsten Verwandten eintreten, ohne dass sich dabei irgendwelcher Hinweis auf eine bestimmte Altersgränze findet. Aber zu viel Gewicht dürfte darauf nicht zu legen sein, da solche Angaben gewiss häufig davon ausgehen, dass die Tochter in der Regel schon vor ihrer Volljährigkeit verheirathet wird. Auch in andern germanischen Rechtskreisen erscheint oft die Tochter unbedingt an die Zustimmung der Gewalthaber gebunden, während dann doch wohl, ohne dass ein Zusammen-

hang mit der entsprechenden Bestimmung Justinians anzunehmen wäre, ausgesprochen ist, dass, wenn diese bis zu einem bestimmten Alter nicht für eine Heirath sorgten, jene sich eigenmächtig verheirathen darf oder auch für einen etwaigen Fehltritt nicht mehr verantwortlich sein soll. Es finden sich denn auch wohl im gothischen Rechtsgebiete Angaben, wonach mit Erreichung eines bestimmten Alters die Tochter auch der Zustimmung der Eltern nicht mehr bedarf. Wird gerade zu Montpellier und in andern Städten Septimaniens die Unselbstständigkeit der Puella oft schlechtweg ausgesprochen, so heisst es daneben 1232 zu Narbonne, Hist. de Languedoc 3, 208, dass die gegen den Willen des Vaters heirathende Tochter nur dann von diesem enterbt werden darf, wenn sie noch nicht zwanzig Jahre alt war; wo also der Termin genau der Aetas perfecta der gothischen Lex entspricht. Und obwohl im Fuero real 3, 1 l. 5. 14 jede eigenmächtige Heirath der Manceba en cabello schlechtweg als strafbar bezeichnet ist, heisst es dennoch l. 6, dass die fünfundzwanzigjährige Tochter, wenn Vater und Mutter sie bis dahin nicht verheiratheten, nehmen kann, wen sie will. Schliesst sich da König Alfons an den höhern römischen Termin an, so kann im übrigen die Bestimmung immerhin dem bisherigen spanischen Brauche entsprechen. Aehnlich wird 1412 auf den Cortes von Barcelona, Constitutions de Cathalunya 5, 1 c. 3, der sich eigenmächtig verheirathenden Tochter Enterbung gedroht, aber mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass das entfällt, wenn sie vier und zwanzig Jahre alt geworden, ohne dass man sie verheirathete. Lassen wir es aber auch dahingestellt, ob L. Wisig. 3, 1 l. 4 dahin zu verstehen ist, dass das zwanzigjährige Mädchen ganz frei über sich verfügen durfte, so ergibt sich mindestens, dass es mit jenem Termin irgendwie bezüglich der Verehelichung grössere Selbstständigkeit gewann, wie das ganz ebenso nach den westnordischen Rechten der Fall war.

Hoffe ich an anderm Orte Gelegenheit zu finden, weitere Belege geltend zu machen, so dürfte schon das Gesagte wohl genügen, um meine Behauptung zu rechtfertigen, dass wenigstens auf dem Gebiete des Familienrechts gothisch-spanisches und norwegisch-isländisches Recht vielfach die nächste Verwandtschaft ergeben; dass weiter, falls meine Annahmen bezüglich des fränkischen Rechts richtig sein sollten, beide eine Mittelstellung zwischen diesem einerseits, dem schwedischen und longobardischen Rechte andererseits einnehmen. Dass unter solchen Verhälinissen die ursprünglichste Gestaltung nicht wohl bei den Mittelrechten, denen sich insbesondere auch das burgundische

oft näher anschliesst, gesucht werden kann, wird eines nähern Nachweises nicht bedürfen. Für den Ausgangspunkt der Entwicklung des Familienrechts sind wir dann entweder auf das longobardische Recht hingewiesen, in dem väterliche Gewalt und Mundwaldschaft am strengsten durchgeführt sind, oder aber auf das fränkische, wo das für elterliche Gewalt und Familienmundschaft in entsprechender Weise zutrifft.

Ist in dieser Richtung der bedeutende Unterschied zunächst zwischen dem westnordischen und schwedischen Recht oft betont, und nimmt insbesondere Rive an, dass da in jenem der ältere Rechtszustand erhalten sei, so entspricht das kaum der herrschenden Meinung. Wie Maurer, so nehmen durchweg auch Andere an, dass die einheitliche Mundwaldschaft der schwedischen, zunächst der göthischen Rechte, den Ausgang bilde, von der aus sich durch Abschwächung und Zerbröckelung der in dem westnordischen Rechte vorliegende Zustand ergeben habe; vgl. etwa Lehmann 38. Das würde ja auch durchaus der vorherrschenden Ansicht entsprechen, dass bei den Germanen überhaupt für alle diese Verhältnisse von der Mundgewalt des Vaters und lebenslänglicher Geschlechtsvormundschaft auszugehen sei; vgl. etwa Stobbe Privatr. 4, 427, Siegel R. G. 309, Schröder R. G. 69. Es würde das dann ebenso für die äussersten Glieder der von uns beachteten Rechte gelten müssen; von dem den Urzuständen am nächsten stehenden longobardischen Mundium wäre man durch fortschreitende Abschwächung schliesslich zu den fränkischen Zuständen mit elterlicher Gewalt und ohne Geschlechtsvormundschaft gelangt. Eine wesentliche Stütze scheint diese Annahme insbesondere dadurch zu gewinnen, dass sie dem spätern Verlaufe der Entwicklung, so weit wir denselben in geschichtlicher Zeit unmittelbar verfolgen können, allerdings entspricht. Schon das longobardische Edict, wie andere Volksrechte, lassen deutlich erkennen, wie die Gesetzgebung bemüht war, manche Härten zu mildern, welche sich aus der strengen Geschlechtsvormundschaft ergaben; diese schwächt sich dann im Laufe der Zeit mehr und mehr ab, bis sie im spätern Mittelalter bis auf bedeutungslose Reste verschwunden ist.

Als meine Untersuchungen über Eheschliessung mich zur Berücksichtigung dieser Verhältnisse nöthigten, bin ich zunächst von keiner andern Voraussetzung ausgegangen. Auch dann noch, als ich mich in früher angegebener Weise glaubte überzeugt halten zu dürfen, dass schon die ältesten fränkischen Zeugnisse keine Mundwaldschaft mehr ergeben, suchte ich an der Annahme festzuhalten, dass dieselbe sich bei den Franken nur besonders früh verloren haben

dürfte. Je unbefriedigender aber das Ergebniss aller von dieser Annahme ausgehenden Versuche war, um so bestimmter sah ich mich schliesslich doch gerade hier darauf hingewiesen, zu prüfen, ob diese Verhältnisse sich leichter erklären, wenn man statt des Vaters die Mutter an den Anfang der Entwicklung stellt. Ob das Mutterrecht überhaupt als ein in die Entwicklung germanischer Rechtsverhältnisse eingreifender Factor zu betrachten, ob für die anscheinend auf dasselbe hinweisenden Angaben der salischen Lex nicht eine andere ausreichende Erklärung zu finden sei, wird im allgemeinen noch als offene Frage zu behandeln sein; vgl. Brunner R. G. 1, 80. Haben sich aber namhafte Rechtshistoriker bereits mit dem Mutterrechte befreundet, so kann es nicht genügen, dasselbe einfach als einen in der Urzeit allerdings vorhanden gewesenen, beim Beginne der geschichtlichen Zeit aber bereits überwundenen Zustand anzuerkennen. Was als den Rechtszustand beherrschend allerdings zunächst nur dem Nacheinander der Dinge angehört, wird nicht vergangen sein, ohne sich in seinen Nachwirkungen auf das spätere Nebeneinander derselben noch bemerklich zu machen. Auf dem Gebiete des Volksrechts kann es sich doch nur um Entwicklung, nicht um unvermittelten Uebergang zu ganz abweichender Auffassung handeln. Dann aber wird auch diese Manches bestehen lassen, was sich allerdings, wenn sie von jeher die massgebende gewesen sein würde, nie so hätte entwickeln können, zu dessen Beseitigung aber die Veranlassung fehlte, wenn es sich auch den geänderten Verhältnissen fügte oder anpassen liess.

Wer zugibt, dass Lex Salica 59 seinem ursprünglichen Wortlaut nach einfach dahin zu verstehen ist, dass der kinderlos Verstorbene nur von der Mutter und ihrer Sippe beerbt wird, der wird bei dem engen Zusammenhang, der sich überall zwischen dem Erbrecht und den Mundschaftsverhältnissen ergibt, auch die Folgerung nicht wohl abweisen können, dass das einen ursprünglicheren Zustand voraussetzen lässt, während dessen das Kind lediglich der Gewalt der Mutter und der mütterlichen Sippe unterstand. Ist aber das zugegeben, so bedarf es kaum noch eines genaueren Eingehens, um nachzuweisen, wie dann auch die weitere Annahme sich unmittelbar aufdrängen muss, dass in den Verhältnissen, welche ich als Familienmundschaft zusammenfasste, nicht eine spätere Abschwächung der Mundwaldschaft bei einzelnen Stämmen, sondern umgekehrt gerade in dieser die relativ jüngste Gestaltung zu sehen sei. Dass wenigstens die Mundgewalt des nächsten Schwertmagen erst in einer spätern Zeit die Gesammtmundschaft der Sippe beseitigt hat, ist denn

auch schon mehrfach angenommen; vgl. Heusler Inst. 2, 274, Brunner R. G. 1, 89. 222.

Gehen wir von ausschliesslich mütterlicher Gewalt aus, so ist doch schwerlich anzunehmen, dass in die Stellung, wie sie in der Urzeit auch bei den Germanen wohl für Mutter und Avunculus zugestanden wird, vgl. etwa Schröder R. G. 60, nun ohne Uebergang der Vater und der Patruus eingetreten seien; wenigstens dann nicht, wenn, wie ich denke, auch die Ehe, an welche sich die Aenderung anschliessen könnte, Ergebniss allmähliger Entwicklung war. Wird auch von solchen Forschern, welche das Mutterrecht als Ausgangspunkt anerkennen, doch das Vorkommen elterlicher Gewalt bei den Germanen bestritten, vgl. etwa Heusler Inst. 2, 433, so scheint mir nur diese so sehr geeignet, den Uebergang vom einseitigen Rechte der Mutter zu dem ebenso einseitigen des Vaters zu erklären, dass ich denke, wir hätten sie als Uebergangsstufe selbst dann in Rechnung zu bringen, wenn sie sich in geschichtlicher Zeit bei keinem Stamm als fortbestehend nachweisen lassen würde. Um so mehr, wenn, wie ich nach dem früher Bemerkten glaube annehmen zu dürfen, bei einzelnen Stämmen auch später für die bezüglichen Verhältnisse elterliche Gewalt und die mit ihr zweifellos in engster Verbindung stehende gleiche Berechtigung beider elterlicher Sippen allein massgebend war.

Kann bei den Franken, wie ich das anderweitig näher zu begründen versuchen werde, das einseitige Recht der Mutter und ihrer Sippe erst in Folge der festern Gestaltung der Ehe allmählig der elterlichen Gewalt und was mit ihr zusammenhängt, den Platz geräumt haben, so würde das fränkische Recht über den damit begründeten Zustand im wesentlichen überhaupt nicht hinausgekommen sein; wir hätten es demnach als das relativ älteste zu betrachten. In andern Rechten blieb man dabei nicht stehen; es zeigen sich wenigstens Ansätze in der Richtung der später bei manchen Stämmen folgerecht durchgeführten Mundwaldschaft: grössere Beachtung des Vaters und seiner Sippe gegenüber der Mutter und den Muttermagen, zugleich Bevorzugung des Mannes vor dem gleichstehenden Weibe und Anfänge einer Beschränkung der Rechtsfähigkeit der Weiber überhaupt. Haben wir dabei zunächst ostgermanische Stämme im Auge, so ist es möglich, dass da der Umstand von Einfluss war, dass bei diesen, wie wir früher annahmen, die sich entwickelnde Ehe die Auffassung schon vorfand, dass das Kind dem Erzeuger näher stehe, als der Mutter; was ja da, wo die noch auf beiderseits willkürlich lösbarer Verbindung beruhende Hausfamilie Bestand hatte, elterliche

Gewalt nicht ausschloss, für die dann allerdings auch hier in der ein dauerndes Recht des Mannes auf die Frau begründenden Ehe eine festere Grundlage geboten war. Bei mancher auffallenden Uebereinstimmung auch im Einzelnen müsste auf dieser Stufe die Entwicklung für das gothische und das norwegisch-isländische Recht anfangs noch eine gemeinsame gewesen sein; während dann jenes in einem vom fränkischen verhältnissmässig wenig abweichenden Zustande verharrte, das westnordische Recht dagegen sich in der Richtung der Mundwaldschaft weiter von demselben entfernte. Massgebend scheint mir dafür vor allem die Stellung der Mutter zu sein, die dort noch als Trägerin der vollen elterlichen Gewalt nach dem Vater erscheint, während sie hier bereits durch den mündigen Sohn zurückgedrängt ist. Andererseits steht das westnordische Recht in allem, was die Mundschaftsverhältnisse betrifft, doch dem fränkischen und gothischen noch so ungleich näher, als irgend ein anderes der nordischen Rechte, dass wir den vollendeten Uebergang von den Gesichtspunkten der Familienmundschaft zur Mundwaldschaft durch Weiterentwicklung der im gothischen und westnordischen Recht gebotenen Ansätze erst bei dem friesischen, dänischen und schwedischen Recht würden annehmen dürfen, da wir erst hier eine einheitliche und geschlossene Geschlechtsvormundschaft finden. Und ergibt sich da in Einzelheiten, so insbesondere bezüglich der Stellung der Mutter und Wittwe, wohl noch näherer Anschluss an die von uns als die ursprünglichere behandelte Gestaltung, so hätte die ganze Entwicklung dann ihren letzten Abschluss im longobardischen Recht erreicht, in welchem von irgendwelchen Befugnissen der Mutter und ihrer Sippe nicht mehr die Rede ist.

Haben wir uns auf die Beachtung des fränkischen und der ostgermanischen Stämme beschränkt, so würde nun freilich die Frage erübrigen, wie es zu erklären ist, dass die andern westgermanischen Rechte, welche sich doch anderweitig dem fränkischen Rechte ungleich näher anschliessen, als eines der ostgermanischen, gerade in dieser Richtung vielfach von ihm abweichen, eine Mundwaldschaft zeigen, die wenigstens zum Theil nicht minder streng durchgeführt erscheint, als die longobardische. Wenigstens die hier erörterten Verhältnisse würden darauf hindeuten, dass das gothische Recht das dem ostgermanischen Urrechte, das fränkische aber das dem gesammtgermanischen Urrechte nächststehende sein dürfte. Würde danach anzunehmen sein, dass sich von ein und derselben, zunächst durch das fränkische Recht gekennzeichneten Grundlage aus die Rechte der westgermanischen und der ostgermanischen Gruppe selbstständig weiter-



entwickelt hätten, so muss es natürlich auffallen, dass man auf beiden Wegen unabhängig von einander zu der den ältern Rechten fremden Mundwaldschaft gelangt sein sollte. Beabsichtige ich in anderm Zusammenhange auf diese Frage einzugehen und den Nachweis zu versuchen, wie auch bei den Westgermanen alles darauf deutet, dass die Mundwaldschaft erst einer spätern Entwicklungsstufe angehören kann, so werde ich hier von derselben absehen dürfen, da sie für den nächsten Zweck meiner Erörterung ohne Bedeutung ist.

Die Reihe der von uns berücksichtigten Rechte scheint mir desshalb besonders beachtenswerth, weil ich denke, dass uns da in dem spätern Nebeneinander die verschiedenen Entwicklungsstufen des Nacheinander noch deutlich erkennbar vorliegen, und die beiden von einander abweichendsten Gestaltungen, die fränkische und longobardische, durch eine Reihe von Mittelgliedern verbunden erscheinen. Und ganz dasselbe ergibt sich wohl beim Verfolgen anderer Verhältnisse. So etwa besonders auffallend bei der Stellung der Mutter in der Erbenfolge, wo sich freilich eine andere Folge der vermittelnden nordgermanischen Rechte ergibt, als bei solchen Verhältnissen, welche mir da als die für den ursprünglichsten Zusammenhang beachtenswertheren erscheinen. Weist das fränkische Recht noch auf einen Zustand hin, wonach die Mutter einzige Erbin ihres kinderlos verstorbenen Kindes ist, so sind im gothischen Rechte Vater und Mutter ganz gleichgestellt. Dieselbe Gleichstellung ergeben noch dänische und oberschwedische Rechte. Im friesischen und in den göthischen Rechten tritt die Mutter nur hinter den Vater zurück; im isländischen auch hinter den Bruder. In Gulathingslög ist sie auch durch die Schwester ausgeschlossen; in Frostathingslög ausserdem durch eine Reihe von Vatermagen. Im longobardischen Recht endlich ist jedes Erbrecht der Mutter und ihrer Sippe beseitigt, während das des Vaters sich so gesteigert hat, dass er als Mundwald sogar die Kinder vom Erbe in das Muttergut ausschliesst. Ob nun bei solchen und ähnlichen Verhältnissen eine Entwicklung auf dem Wege der allmähligen Abschwächung der ausschliesslichen Gewalt des longobardischen Vaters und seiner Sippe anzunehmen, oder aber umgekehrt von der im fränkischen Recht wenigstens noch in Resten erkennbaren einstigen ausschliesslichen Gewalt der Mutter auszugehen und von dieser zur elterlichen und schliesslich zur väterlichen Gewalt vorzuschreiten ist, ergibt sich allerdings unmittelbar nicht, da uns diese Verhältnisse zunächst nur in ihrem spätern Nebeneinander erkennbar sind. Bin ich durchaus überzeugt, dass nur

das Letztere zulässig ist, so hoffe ich dafür bei späterer Darlegung meiner Annahmen über die Anfänge der germanischen Ehe noch gewichtige Belege geltend machen zu können. Für denjenigen, der das Mutterrecht überhaupt als einen für die rechtsgeschichtliche Entwicklung zu beachtenden Factor anerkennt und dann zweifellos auch zugeben muss, dass die grössere oder geringere Annäherung an dasselbe uns auch den Halt zu bieten hat für die Beurtheilung des relativen Alters der späteren Gestaltungen, wird die Beantwortung jener Frage ohnehin kaum zweifelhaft sein können.

Freilich wird auch ein Solcher meinen Annahmen über den Zusammenhang und die Folge jener Rechte nur dann im vollen Umfange zustimmen mögen, wenn er auch meinen Annahmen über das Fehlen der Mundwaldschaft im fränkischem Rechte beipflichtet. Glaubte ich diese in die Erörterung einbeziehen zu sollen, um die Stellung der gothisch-westnordischen Gruppe zu andern Rechten bestimmter hervortreten zu lassen, so möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass auch die Nichtanerkennung jener Behauptungen bezüglich des fränkischen Rechts für das, was ich zunächst betonen wollte, die nähere Verwandtschaft des gothischen und westnordischen Rechts, nicht massgebend sein würde. Für diese genügt, wenn auf Grundlage des Gesagten anerkannt wird, dass jene einerseits mit den andern ostgermanischen Rechten gemeinsam von den westgermanischen abweichen, dass sie aber andererseits wenigstens bezüglich besonders beachtenswerther familienrechtlicher Verhältnisse in der ostgermanischen Gruppe eine Sonderstellung einnehmen; ob sie sich nun bei dieser nach meiner Annahme gerade dem fränkischen Rechte näher anschliessen oder nicht, lässt die Thatsache selbst, dass sie eine näherverwandte Gruppe bilden, unberührt. Sollte man aber auch die für diese Thatsache geltend gemachten Belege nicht als ausreichende betrachten, so dürfte selbst dann meine Erörterung keine fruchtlose sein. Wohl ist schon früher, vgl. etwa Laboulaye Rech. sur la cond. des femmes 421, im allgemeinen darauf hingewiesen, dass gegenüber dem romanisirenden westgothischen Gesetzbuch nach der spätern Wiederaufrichtung des Reichs der germanische Charakter des spanischen Volkes in den örtlichen Fueros wieder zu grösserer Geltung gelangte. Aber auf Grundlage meiner Ausführungen wird man weitergehend kaum verkennen können, wie es sich da vielfach um so engen Anschluss an andere germanische Rechte handelt, dass sich derselbe nicht durch blosse Wiederbelebung des germanisches Volksgeistes, sondern nur durch ununterbrochene Forterhaltung des altgothischen Rechtes neben dem

vielfach abweichenden Gesetzbuche erklären lässt; wie damit also in den spätern spanischen Quellen auch für das altgermanische Recht im allgemeinen eine weitere, bisher in dieser Richtung ganz unverwerthet gebliebene Erkenntnissquelle geboten ist.

Innsbruck, 1887 Sept. 23.

Uebersicht.

Das spätere spanische Recht schliesst sich dem altgothischem Rechte ungleich näher an, als die Lex Wisigothorum; es ist daher ein Hülfsmittel für die Erkenntniss altgermanischer Rechtszustände, dessen Werth durch den Einfluss römischer und kirchlicher Auffassung wenig beeinträchtigt wird. S. 455 ff.

Die Verwandtschaftsverhältnisse der Stammrechte sind oft durchkreuzende, da das Recht auf verschiedenen Entwicklungsstufen entstanden. Wichtigkeit des Familienrechts für die Beurtheilung des ursprünglichsten Zusammenhangs und der Aufeinanderfolge der Entwicklungsstufen. S. 465 fl.

Ostgermanische und westgermanische Gruppe. Einreihung des longobardischen Rechts zur ersteren. S. 472 ff. — Scheidung beider Gruppen nach der unehelichen Vaterschaft, die nur bei den Ostgermanen Rechtswirkungen hat. Die spanische Barraganie ist Rest altgothischen Rechts, wie insbesondere die Beweismittel der unehelichen Vaterschaft ergeben: eheähnlicher Concubinat; Senden der Taufzeugen; öffentliche Anerkennung (Legitimation und Abfindung); Aehnlichkeit; Gottesurtheil. S. 477 ff. — Das spanische Recht als Hülfsmittel bei Untersuchungen über nordisches. Die ausschliessliche Alimentationspflicht des Vaters. S. 495 ff.

Nähere Verwandtschaft des gothischen und westnordischen Recht nach Massgabe zunächst der Geschlechtsvormundschaft. Mundwaldschaft bei ostgermanischen und westgermanischen Stämmen. S. 500 ff. — Fränkische Mundschaftsverhältnisse. Elterliche Gewalt. Gesammtmundschaft der Sippe. Gleichstellung von Sohn und Tochter bezüglich der Verehelichung. Fehlen der Geschlechtsvormundschaft. S. 508 ff. — Mittelstellung des gothischen und westnordischen Rechts. Stellung der Mutter und der elterlichen Sippen. Stellung des Weibes im Process und im Strafrechte, bei der Vermögensverwaltung. Bei der Verehelichung abweichend von der longobardischen Selbstständigkeit des Sohnes elterliche Gewalt mit Gleichstellung von Sohn und Tochter. Mündigkeit und Volljährigkeit. Selbstverlobung der Wittwe. Bevormundung des mündigen, freiere Stellung des volljährigen Mädchen. Zweijährige Wartefrist. S. 512.

Verschiedene Entwicklung des Familienrechts je nach dem Ausgehen von der Stellung der fränkischen Mutter oder des longobardischen Vaters. S. 535 ff.

Excurse zu Ottonischen Diplomen.

Vorbemerkung.

Die von mir in den Erläuterungen zu den Diplomen Otto II. (s. Mitth. Ergänzungsband 2, 80) angekündigte Absicht, meiner Arbeit sofort eine Reihe von Excursen aus der Feder meiner Mitarbeiter Dr. Uhlirz und Dr. Fanta folgen zu lassen, ist durch die Erkrankung des letzteren vereitelt worden. Zunächst glaubte ich allerdings die Veröffentlichung der Excurse nur vertagen zu müssen. Als aber Fanta genöthigt war, Wien zu verlassen, bevor er die letzte Hand an seine Arbeit zu legen vermocht hatte, habe ich wohl oder übel auf die Publication der von ihm noch nicht abgeschlossenen Excurse verzichten müssen. Die Hauptergebnisse seiner eingehenden Untersuchungen sind jedoch von mir in den kritischen Bemerkungen zu einzelnen Urkunden verwerthet worden. Nur eine Ausnahme mache ich. Dr. Fanta hatte begonnen, die Besonderheiten der einzelnen Notare der italienischen Kanzlei in grosser Ausführlichkeit darzulegen. Diesen einen Excurs hat auf meinen Wunsch sein Nachfolger in der Diplomata-Abtheilung, Dr. P. Kehr, wenn auch in engerem Rahmen, zum Abschluss gebracht, um die von mir aufgestellte Scheidung der Dictatoren und Ingrossatoren der einen Kanzlei zu rechtfertigen und deren Antheil an der Fortbildung der Protokollformeln zu veranschaulichen. — Auch Dr. Uhlirz hat davon Abstand genommen, alle von ihm früher vorbereiteten Excurse hier zu bieten. Indem wir seit einem Jahre die Diplome Otto II. zu drucken begonnen haben, musste der Inhalt des einen und des andern Excurses bereits in die Vorbemerkungen eingeflochten werden; nachdem dies geschehen ist, erachten wir es für minder nothwendig, die weitere Ausführung noch zu veröffentlichen. Dagegen lasse ich einen Excurs über das D. Otto I.

für Essen (DO. I. 85) folgen, in welchem ich meine im Laufe der Untersuchungen über die DDO. II. gewonnene, von dem im I. Bande gefällten Urtheile abweichende Anschauung über dieses Diplom ausführlich darlege.

Sickel.

VII.

DO. I. 85 für Essen. Das Urtheil, welches ich vor einigen Jahren bei Veröffentlichung dieses D. gefällt habe, muss ich modificiren, nachdem das Original der Bestätigung Otto II. vom 23. Juli 973 (DO. II. 49) wieder aufgefunden worden ist. Letzteres ist nämlich von WB. unmittelbar nach DO. I. 85 geschrieben worden, wobei selbst der Passus curtem ab avo nostro Ottone duce Beki dictam illo traditam et a domno genitore nostro Heinrico rege firmitudinis causa eandem iterato tributam unverändert, also gedankenlos wiederholt worden ist. Nur in zwei Punkten weicht, wenn wir vom Protokoll absehen, die Confirmation von der Vorlage ab. Wo letztere die Erzbischöfe Friedrich und Wigfrid als Intervenienten im J. 947 nennt, heisst es im J. 973 cuius voto religiosi archipontificis Geronis et nepotis nostri et aequivoci Ottonis obtemperantes, so dass WB. bei der gebotenen Abänderung zugleich das für das Verständniss unentbehrliche consilio ausgelassen hat. Zweitens hat WB. die Unterschriften der Vorurkunde unterdrückt und hat von diesem ungewöhnlichen Zusatze auch in der Erzählung nicht Notiz genommen. Bezeugt nun die sonst getreue Wiederholung des Wortlautes von DO. I. 85 die Anerkennung dieses Schriftstückes seitens der Kanzlei Otto II., so scheint im J. 973 auch die Besiegelung nachgeholt worden zu sein.

Das sechste Siegel Otto I. welches DO. I. 85 schmückt, ist unseres Wissens zuerst im August 972 in Anwendung gekommen. So könnte allerdings DO. I. 85 noch auf Geheiss des alten Kaisers besiegelt worden sein. Aber indem diese Urkunde und die Bestätigung Otto II. das gleiche Siegel aufweisen, ist dasselbe doch wohl erst im J. 973 und unter Otto II. dem Diplom von 947 aufgedrückt worden.

Es ist für uns lehrreich, dass das DO. I. 85 enthaltende Düsseldorfer Schriftstück, zumal wenn es noch ganz des Siegels darbte, von der Kanzlei im J. 973 nicht beanstandet worden ist, dass man weder an der unbeholfenen Schrift (ich verweise auf das Facsimile in KU. in Abbild. 3, 17), noch an der langen Reihe von Unterschriften Anstoss genommen hat. Da werden auch wir den Passus, welchen ich einst als interpolirt bezeichnete, den aber die Kanzlei

Otto II. durch die Aufnahme in die Bestätigung gleichfalls gutgeheissen hat, doch günstiger beurtheilen müssen. Es ist lediglich der Schriftbefund, welcher noch zu Zweifeln Anlass bietet; da es kein Ingrossator der Kanzlei, sondern ein von dem Kloster bestellter Schreiber war, welcher die Urkunde von der dritten Zeile an geliefert hat, so kann noch immer die Frage aufgeworfen werden, ob derselbe nicht vielleicht mehr als König Otto I. und seine Räthe mit diesem Präcepte erklären wollten, lediglich um den Wünschen der Aebtissin zu entsprechen, in das Präcept aufgenommen hat, und bei der Beantwortung dieser Frage wäre doch auch zu beachten, was wir zuvor als sehr wahrscheinlich kennen lernten, dass die Kanzlei Otto I. das fertige Schriftstück nicht besiegelt, also wohl nie zu Gesichte bekommen hat. In Rede steht dabei vor allem die Stelle videlicet decimam omnem . . . quam eo venerabilis archiepiscopus Coloniensis ecclesie Guntharius domni apostolici Nicolai et coepiscoporum totiusque cleri consensu contulerat bis zu den schon oben angeführten Worten curtem—tributam. Sie ist für die Geschichte des Klosters im 9. Jahrhundert von besonderer Wichtigkeit. Die erste Urkunde für Essen (Lacomblet Niederrhein. UB. 1, 34 n. 69) ist jedenfalls so stark überarbeitet, dass sie nur mit aller Vorsicht benutzt werden darf. Mit Recht hatte daher Dümmler (Gesch. des ostfränk. Reichs 1, 807) sich auf das damals unangefochtene Präcept Otto I. gestützt und nach diesem Bischof Altfrid von Hildesheim als den Stifter von Essen bezeichnet. Dieses bietet uns aber und zwar in der von mir früher beanstandeten Stelle weitere Nachrichten über die Anfänge der Abtei[1]: Erzbischof Günther von Köln soll mit Zustimmung des Papstes Nicolaus I. den Zehnten von gewissen Gebieten dem Kloster geschenkt haben; die Könige Lothar, Ludwig und Karl sollen dasselbe reichlich ausgestattet haben; endlich sollen auch der Sachsenherzog Otto und sein Sohn K. Heinrich I. ihm einen Hof zugewandt haben. Inwieweit sind alle diese Nachrichten durch DO. I. 85 verbürgt?

Ich will hier nur der ersten der drei Angaben nachgehen. Wir besitzen auch eine Bulle des P. Agapitus I., Jaffé-Ewald Reg. 3635, für Essen, welche trotz minder sicherer Ueberlieferung und trotz eines offenkundigen Fehlers (unmöglich kann das bei dem Brande vom J. 944 zerstörte Privilegium vom P. Zacharias ertheilt worden sein; es muss an der betreffenden Stelle heissen Nicolaus) bisher

---

[1]) Zwischen der angeblichen Stiftungsurkunde und DO. I. 85 liegt nur noch eine Urkunde für Essen, das Diplom Zwentibolds vom J. 998 (Lacomblet 1, 48 n. 81), welches jedoch lediglich von einer damaligen Schenkung handelt.



nicht beanstandet worden ist. Das päpstliche Privilegium von 946 oder 947 soll gleich DO. I. 85 Ersatz bieten für die in der Feuersbrunst vernichteten Urkunden; es ist auf Fürsprache Otto I. ertheilt worden und es berichtet ebenfalls über die von dem damaligen Papste gutgeheissene Zehentschenkung Günthers. Diese Uebereinstimmung lässt nichts zu wünschen übrig, vorausgesetzt, dass die eine wie die andere Urkunde bis in alle Details hinein glaubwürdig ist.

Wir werden also immer wieder darauf angewiesen, die Glaubwürdigkeit von DO. I. 85 abzuwägen. Ich habe vormals gesagt, dass dem Klosterschreiber ein Concept von der Kanzlei geliefert sein muss, habe aber angenommen, dass er eigenmächtig einen mir verdächtig erscheinenden Passus eingeschoben habe. Galt nun mein Verdacht dem Umstande, für den ich kein weiteres sicheres Zeugniss kannte, dass in erster Linie eine Zehentschenkung aufgezeichnet und für diese die päpstliche Bestätigung geltend gemacht wird, so muss ich jetzt nach Einsichtnahme in das Original des DO. II. 49 meine einstigen Bedenken fallen lassen. Ich würde heutigen Tags jenen Passus nicht mehr einklammern. Ich sage nur noch, dass, da fast die ganze Urkunde von einem Privatschreiber mundirt worden ist und wahrscheinlich niemals der Kanzlei Otto I. vorgelegt worden ist, keine volle Bürgschaft dafür geboten ist, dass der ganze Wortlaut die königliche Genehmigung erhalten hat.

Doch verschlägt dies in dem speciellen Falle sehr wenig. Eine Kanzleiausfertigung im strengsten Sinne des Wortes würde kaum grössere Sicherheit bieten. Das Kloster hatte den grösseren Theil seiner Besitztitel eingebüsst; nur einzelne Urkunden, wie die Zwentibolds, mochten gerettet sein. Schon im 8. Jahrh. war es Regel geworden, sich in solchen Fällen die verlornen Urkunden durch eine Königsurkunde ersetzen zu lassen (vgl. Zeumer in Zeitschrift der Savigny-Stiftung 1, Germ. Abth. 110 ff.) und zwar genügte, soviel wir wissen, die Bitte des Geschädigten und seine eigene Versicherung betreffs des unangefochtenen Besitzstandes, um eine Bestätigung des letzteren zu erwirken. Sollten nun in solcher Pankarte einzelne Güter aufgeführt werden, so musste sich die Kanzlei das betreffende Verzeichniss von dem Petenten selbst liefern lassen. Können wir somit die mit videlicet anhebende Stelle als Bericht der Aebtissin über die Erwerbungen des Klosters von seinen Anfängen an bis in die Zeit K. Heinrichs betrachten, so ist es, falls einmal von einer Prüfung abgesehen wurde, auch ziemlich indifferent, ob derselbe von der Kanzlei mundirt worden ist oder nicht, ob er von ihr auch nur zur Kenntniss genommen worden ist oder nicht. Es wäre sogar denkbar,

dass der Notar Otto I. BB. seine Arbeit einem anderen Schreiber eben deshalb überlassen habe, weil der in das Kanzleiconcept einzuschaltende Bericht noch nicht zur Hand war. Damit, dass das Kloster Ersatz für verloren gegangene Urkunden zu erhalten wünschte, mag es auch zusammenhängen, dass der Schreiber wider allen Kanzleigebrauch dem Königspraecepte die signa der anwesenden Grossen beifügte. Es bedurfte im 10. Jahrh. nicht mehr der relatio pagensium, auf Grund deren in Merovingerzeit das praeceptum regis de cartis perditis ausgestellt zu werden pflegte. Aber den Besitzstand als offenkundig, ja als durch die Autorität von geistlichen und weltlichen Grossen verbürgt hinzustellen, mag immerhin klug gewesen sein. In Anbetracht dessen würde ich jetzt auch diese Unterschriften, so wenig sie dem Schema einer Königsurkunde entsprechen, nicht mehr als Interpolation bezeichnen.

Es kann noch die Frage aufgeworfen werden, ob wir dem Berichte vom J. 947 über die Anfänge des Klosters und über seine Erwerbungen in der Vorzeit Glauben schenken dürfen oder nicht. Ich stehe nicht an, diese Frage zu bejahen, da mir nicht bekannt ist, dass die uns hier gebotenen Nachrichten mit andern in Widerspruch stehen.

Sickel.

VIII.

DO. II. 22[a], 22[b] für S. Paul in Verdun[1]). Beide Diplome verdienen nähere Erörterung wegen des Verhältnisses, in dem sie zu zwei ihnen inhaltlich entsprechenden Urkunden Bischof Wigfrids von Verdun stehen, der das Kloster gegründet und reichlich ausgestattet hat. Ich führe diese als C (Hugo Ann. Praemonstrat. 2[b], 321) und D (ib. 2[b], 319) an. C ist die eigentliche Stiftungsurkunde. Während seines Aufenthaltes in Rom hatte Wigfrid die Genehmigung des Papstes und der beiden Kaiser für die Gründung erhalten und damals auch Aufzeichnungen über die dem neuen Kloster gewidmeten Güter vorgelegt. Nach seiner Heimkehr wurde die Stiftungsurkunde am 10. April 973 in der Domkirche von Verdun verlesen, von dem Gönner des Klosters, dem Bischof Theoderich von Metz (vgl. Vita Deoderici cap. 7, SS. 4, 467), sowie von den angesehenen Geistlichen und Laien durch ihre Unterschrift, von dem Umstande mit lautem Zuruf bekräftigt. Etwa um dieselbe Zeit muss auch das nicht datierte D

---

1) Vgl. Sickel Erläut. S. 85.

vollzogen worden sein. Es ist dies eine einfache Schenkungsurkunde und dem gewöhnlichen Gange dieser Angelegenheiten entspricht es, dass solche ergänzende Verfügungen sich der Haupturkunde anschliessen. Als Zeugen erscheinen in derselben Laien unter Führung des Vogts, sie waren nicht nach Italien gegangen und andererseits kann die Ausfertigung nicht vor Wigfrids Rückkehr fallen, da bereits alle Reliquien erwähnt werden, die er als kostbaren Schatz von seiner Romfahrt heimbrachte. Beide Urkunden sind ihrem verschiedenen Zweck entsprechend selbständig stilisiert, doch zeigt ihre Fassung ein einheitliches Gepräge, das uns auf einen Geistlichen in des Bischofs Umgebung weist.

Diese bischöflichen Urkunden stehen nun in nächster Beziehung zu den angeführten Diplomen Otto II. Der Inhalt von C kehrt in D. 22[a] (A), der von D in D. 22[b] (B) wieder. Die beiden Diplome sind aber nicht einfache Bestätigungen von CD, sie sind etwa um ein Jahr früher während der Anwesenheit Wigfrids am Hofe ausgestellt worden. Wie einst bei der Dotation von S. Vanne in Verdun (DO. I. 140), so wurde auch hier vorerst die kaiserliche Genehmigung eingeholt, erst nach derselben die bischöfliche Urkunde vollzogen. Aber das formelle Verhältniss ist hier ein anderes. In DO. I. 140 wurde einfach der der Kanzlei vorgelegte Entwurf der Urkunde Bischof Bernhards von Verdun so genau wiederholt, dass man es unterliess, die notwendigen stilistischen Aenderungen vorzunehmen. Anders hier. Für das Güterverzeichnis wurden allerdings die vom Bischof eingereichten Aufzeichnungen benutzt, die dann in CD mit mehrfachen Abänderungen wiederkehren, aber die andern Teile der beiden Diplome sind durchaus den Forderungen des Kanzleigebrauchs entsprechend stilisiert und verraten nur in einzelnen Wendungen (pro tempore et posse, turmula monachorum, consultu et permissu), dass derselbe Geistliche, der nachher C und D ausgearbeitet hat, auch mit der Abfassung von A und B betraut worden ist.

K. Uhlirz.

IX.

DDO. II. 137, 167[a] für Passau. Die erste dieser Urkunden hat schon dem Schreiber des ältesten, im 12. Jahrhundert geschriebenen Passauer Chartulars in beschädigter Gestalt vorgelegen, denn derselbe konnte bereits zwei Stellen nicht mehr lesen, er liess daher den entsprechenden Raum frei, in den ein Anderer eine Ergänzung

eintrug, die ungenau und unvollständig der Emendation bedarf, wie sie im Abdruck der Diplomata geboten wird. Die Fassung weist, wie ich Mittheil. 3, 204 ausgeführt habe, auf WC. als Dictator, seiner Art entspricht es, dass die Disposition nicht klar und bestimmt ist, indem zuerst Befreiung von jeder Abgabe begehrt, dann aber nur Zollfreiheit gewährt wird. Dass einzelne Wendungen, wie sursum et deorsum statt des in diesem Zusammenhange üblicheren ire et redire, vereinzelt sind, vermag ebenso wenig Anstoss zu erregen, als der Umstand, dass nicht besondere Zollstätten von der Freiheit ausgenommen werden. Der Handel der Passauer gieng vornehmlich in die Ostmark und nach Böhmen, Ländern, in denen grosse Reichszollstätten nicht bestanden. Inhaltlich fügt sich D. 137 gut in den Verlauf der Begebenheiten ein. Die Befreiung der Familie des Marienklosters von jeglicher ungerechten Dienstleistung ergänzte die in DO. II. 136[b] vollzogene Schenkung der Abtei an das Hochstift. Dass die von der Kriegsnot schwer getroffenen Grundbesitzer der Stadt, die der Mehrzahl nach Handel trieben, durch die Zollbefreiung eine Entschädigung erhielten, kann nicht befremden und der Bischof hatte als Stadtherr allen Grund, in jenen wechselvollen Zeiten, in denen Passau der Mittelpunkt des Krieges war, sich seine Rechte auf den von den Hofstättenbesitzern zu entrichtenden Zins durch eine besondere Erwähnung zu sichern. Vermag man daher weder Fassung noch Inhalt der Urkunde zu beanstanden und werden auch die Besonderheiten des Protokolls durch den Hinweis auf D. 136[a], 167[a] erklärt, so bleibt doch die Frage offen, ob D. 137 jemals vollzogen worden, oder ob es nicht vielmehr gleich D. 111[a], 136[a] ein von WC. angefertigter, von der Kanzlei aber nicht anerkannter Entwurf ist. (Vgl. v. Sickel, Erläut. 139.)

Nach v. Sickels Ausführungen a. a. O. 133 f. kann es keinem Zweifel unterliegen, dass auch das Urkundenpaar DO. II, 167[a], 167[b] anders zu betrachten ist, als ich Mittheil. 3, 206 f. angenommen habe. Hat D. 167[a] (Stumpf Reg. 716) als nicht genehmigter, der eigentlichen Kanzleiausfertigung D. 167[b] (Stumpf Reg. 715) vorausgegangener Entwurf zu gelten, so erhalten auch die sachlichen Unterschiede beider Urkunden andere Bedeutung. Zwar das kann nicht auffallen, dass in D. 167[b] die villa Aufhausen nicht erwähnt wird: die betreffende Klausel war eben überflüssig, da es sich nicht um Aufhebung des einstmals abgeschlossenen Tausches handelte, sondern der Kaiser dem Bisthume die Ennsburg, ohne die Gegengabe zurückzufordern, schenkte. Auch die in den Urkunden für diese Grenzgebiete fast regelmässig wiederkehrende Verfügung über die freie Auswahl

der geschenkten Hufen konnte wegfallen, ohne dass daraus ein Schaden für das Bisthum entsprang. Dagegen lege ich der Thatsache, dass der Satz Presertim—pontifices gestrichen wurde, grosses Gewicht bei. Dieser Satz bildete offenbar das eigentliche Hindernis für die Ausfertigung von D. 167[a]. Piligrim wollte die günstige Gelegenheit benützen und in die Urkunde eine formelle Anerkennung seiner Ansprüche auf das Lorcher Bisthum oder, wie er es nahm, Erzbisthum einschmuggeln. Darauf gieng man aber bei Hof nicht ein. Man wollte nicht eine Entscheidung fällen, die zu Streitigkeiten mit dem kaisertreuen Erzbischof von Salzburg geführt haben würde. Doch konnte man dem ebenfalls um die kaiserliche Herrschaft wohlverdienten Piligrim nicht Alles verweigern. Man wies allerdings D. 167[a] zurück, genehmigte aber die zweite vorgelegte Urkunde D. 167[b], in der man den Wünschen des Passauer Bischofs insoferne Rechnung trug, als man es zuliess, dass WC. die Verleihung der Ennsburg als eine Schenkung an die Kirche der h. Stephan und Laurentius zu Lorch bezeichnete und damit den Zusammenhang der Kirchen von Lorch und Passau zum Ausdruck brachte. Die nicht vollzogene Ausfertigung verblieb im Besitze des Bischofs und seine Nachfolger zögerten nicht, sie in ihrem Sinne zu verwerthen (vgl. a. a. O. 208). — Auch die Verschiedenheit der Ausstellungsorte in beiden Stücken ist nicht so bedeutungslos, wie ich früher angenommen habe, denn die Folge der Orte stimmt mit der Folge der Ausfertigungen überein. Als WC. D. 167[a] vorlegte, war der Kaiser noch in Regensburg, am selben Tag aber brach er auf und so geschah es, dass D. 167[b] zu Etterzhausen (nw. von Regensburg) ausgestellt wurde. Piligrim hatte ein lebhaftes Interesse daran, dass die bedeutende Schenkung noch vor der Abreise des Kaisers nach Sachsen erledigt wurde, schnell entschlossen verzichtete er auf die Anerkennung seiner Lorcher Fabel, um das nächstliegende Ziel seiner Wünsche, die Vollziehung der Schenkung, zu erreichen.

K. Uhlirz.

X.

DDO. II. 191, 194—196 für Kloster Memleben. — Zu Memleben, in dessen Pfalz Heinrich I. und Otto der Gr. ihr Leben beschlossen haben, errichtete Otto II. in den ersten Jahren seiner Regierung ein Kloster. Die Urkunden, in denen die Ausstattung der neuen Stiftung verbrieft wurde, geben nach Form und Fassung Anlass zu etlichen Bemerkungen. Nur eine derselben DO. II. 228 ist

uns in der durchaus verbürgten Form eines von LK. mundirten Originaldiploms erhalten, DD. 195, 196 sind uns lediglich in Abschriften, zwei andere DD. 191, 194 dagegen in Ausfertigungen überliefert, die in ihrem Aeussern keineswegs volle Gewähr für die Echtheit bieten.

Die DD. 191, 194 sind von einer Hand geschrieben, die in dem steifen, gekünstelten Zuge den wenig geübten Schreiber verräth, der aber sichtlich bemüht ist, die Schrift des Notars Hildibald B nachzuahmen, nach dessen Art unter Anderm das amen am Schlusse der Datierung mit einem Schnörkel versehen worden ist.

Das Protokoll lautet in allen vier Urkunden gleich und entspricht dem des HB. mit alleiniger Ausnahme des Wortes notavi in der Recognitionszeile, das allerdings kanzleigemäss ist, von HB. aber nicht verwendet wird. Auch der Fassung nach gehören die Urkunden zusammen. Zwar theilen sie sich der Verschiedenheit des Inhalts entsprechend in zwei Gruppen — D. 191 hebt sich als Verbriefung eines Tauschgeschäfts von der Schenkungsurkunde D. 194, mit der DD. 195. 196 fast wörtlich übereinstimmen, ab — aber manche Besonderheiten, wie z. B. cautela (wohl verschrieben studela in D. 191) in der Publicatio, das ganz vereinzelte prout visum fuerit in der Verfügungsklausel, pro salvatione in DD. 191, 195 erweisen, dass alle vier Urkunden denselben Mann wie zum Schreiber, auch zum Verfasser haben. Dass in D. 191 die Arenga mit Si, die Publicatio mit Quapropter eingeleitet wird, entspricht ebenso wie die Wendung consensu ac comprobatione (vgl. DD. 190, 207) und der Schlusssatz der Pertinenzformel quae aliquo modo dici aut nominari possunt iure illuc pertinentiis dem Gebrauche des HB. Die Einführung des Tauschgeschäftes mit condecuit ist in der Kanzlei üblich gewesen und wird auch von HB. in D. 227 angewendet. Noch deutlicher tritt die Anlehnung an das Dictat dieses Notars in D. 194 zu Tage. Die Publicatio und die Pertinenzformel mit der eigentümlichen Einleitung cum omnibus utensilibus und dem bereits hervorgehobenen Schlusssatz sind dem Formular des HB. entlehnt, der Vordersatz der Corroborationsformel stimmt mit dem von D. 190 (verf. von HB.) überein, der Nachsatz hat den Wortlaut der von HB. ausgebildeten Formel. Dagegen zeigen die Begründung der Schenkung und die Klausel über das freie Verfügungsrecht des Empfängers besondere, von der Uebung des HB. abweichende Fassung, letztere Formel stellt die Beziehung zu D. 191 her.

Die Betrachtung des Protokolls und der Fassung führt also zu demselben Ergebnisse wie die der Schrift: bei enger Anlehnung an

sein Vorbild HB. kommt doch auch die Eigenart des Verfassers zur Geltung. Einzelne der von ihm gebrauchten Phrasen, so z. B. der Satz, in dem der Tod Ottos des Grossen erwähnt wird, erinnern an den Stil der Magdeburger Geistlichen, wie er uns in den von ihnen verfassten Diplomen und in Thietmars von Merseburg Chronik entgegentritt. Es ist ja ganz wahrscheinlich, dass unter den ersten Mönchen von Memleben auch etliche in der Domschule oder der Klosterschule von S. Johann zu Magdeburg ausgebildete sich befunden haben und dass einem derselben die Abfassung und Ausfertigung der für sein Kloster bestimmten Urkunden aufgetragen wurde.

Ziehen wir noch jene Einzelheiten, deren Bedeutung v. Sickel Erläut. 157, 159, 163 hervorgehoben hat, wie die Nachtragung von secundi in der Datierung von D. 191, das Fehlen der Indiction in Betracht, Dinge, die auf genaue Einhaltung des damaligen Kanzleigebrauches schliessen lassen, so werden wir dadurch in der günstigen Anschauung über die Echtheit dieser Urkunden nur bestärkt, ja wir sind trotz des falschen Siegels, das man übrigens erst in späterer Zeit nach Beseitigung des ursprünglichen angebracht haben dürfte, zu dem Schlusse berechtigt, dass die Kanzlei an der Ausfertigung der Stücke Antheil genommen hat.

Mit diesem Ergebnisse steht im Einklang, dass in Urkunden späterer Herrscher der Inhalt der besprochenen Diplome bestätigt wird. Im Jahre 991 überliess das Kloster Memleben der Kaiserin Adelheid auf Lebenszeit Zehnten in Ortschaften, die innerhalb des in D. 191 beschriebenen Gebietes liegen (Stumpf Reg. 948), im nächsten Jahre gab Abt Reinold dem Kaiser die Städte Elsnig und Dommitzsch zu Tausch (Stumpf Reg. 977) und Heinrich II. machte, als er die Vereinigung Memlebens mit Hersfeld durchführte, das zwischen letzterm Kloster und Otto II. abgeschlossene Tauschgeschäft (D. 191) rückgängig (Stumpf Reg. 1642).

Gegenüber diesen Wahrnehmungen, die in ihrem Zusammenhange durchaus zu Gunsten der Echtheit unserer Urkunden sprechen, vermögen die aus den Widersprüchen in der Datierung von D. 194—196 abgeleiteten Verdachtsgründe um so weniger zu bestehen, als diese Widersprüche durch Fickers und v. Sickels Untersuchungen (vgl. Erläut. 162. 163. 181) entsprechende Erklärung gefunden haben. Sind die drei Urkunden auch erst im Jahre 981, als Otto II. in Italien weilte, vollzogen worden, so fällt doch die ihnen zu Grunde liegende Handlung auf den 21. Juli eines früheren Jahres; v. Sickel hat einen Aufenthalt zu Wallhausen an diesem Tage des Jahres 979 angenommen, was eine Stütze dadurch erhält, dass, wie vorhin nach-

gewiesen ist, manche Besonderheit der Fassung von D. 194 in D. 190 vom 20. Mai 979 sich findet. Es ist also wahrscheinlich, dass bereits damals gelegentlich der Handlung des Kaisers ein Memlebener Mönch die Urkunden entworfen und hiebei ein gerade in der Ausfertigung befindliches, von HB. verfasstes Diplom benützt hat.

K. Uhlirz.

XI.

Die Notare der italienischen Kanzlei Otto II.

Die nachfolgende Untersuchung hat ihren Ausgangspunkt zunächst von der Vergleichung und der Feststellung der Schrift in den italienischen Originaldiplomen Otto II. genommen und sie fusst auf den Resultaten dieser Vergleichung, welche die Scheidung verschiedener Schriftgruppen ergab. Zu dem gleichen Ergebniss kam die Vergleichung der Dictate. Lehrte uns jene, dass eine Reihe von Originaldiplomen, welche die gleichen äusseren Merkmale und die gleichen Schriftzeichen und Schriftzüge zeigten, von einer und derselben Hand herrührten, so ergab diese, dass die dem einzelnen Schreiber zugewiesene Gruppe auch besondere Eigentümlichkeiten in der Fassung aufwies. So schieden wir innerhalb der italienischen Originaldiplome Otto II. drei grosse Gruppen, von denen jede die gleichartigen, die Thätigkeit eines und desselben Schreibers und Dictators erweisenden inneren und äusseren Merkmale trug. Wurden dann in diese Untersuchung die nur abschriftlich erhaltenen italienischen Präcepte Otto II. einbezogen, so ergab sich, dass auch deren Dictate die der einen oder der anderen Gruppe gemeinsamen charakteristischen Eigenthümlichkeiten aufwiesen, um derentwillen auch sie dem einen oder dem andern Dictator zuzuschreiben waren.

Aber diese Methode eingehend darzulegen, soll nicht die Aufgabe der nachfolgenden Untersuchung sein. Es soll nicht im Einzelnen nachgewiesen und begründet werden, warum wir ein Diplom einem bestimmten Dictator zugewiesen haben, d. h. es sollen hier nicht die stilistischen Eigenthümlichkeiten der italienischen Dictatoren behandelt und einander gegenübergestellt werden. Denn eine solche Aufgabe würde ein Eingehen bis in die unbedeutendsten Einzelnheiten der Fassung und des Wortschatzes eines jeden Dictators erfordern, ohne demjenigen, der sich über Fragen der Art zu belehren wünscht, die Mühe zu ersparen, an den Urkunden selbst die Resultate unserer Arbeit nachzuprüfen. Es sollen hier vielmehr die Entwickelung und die

Wandlungen des Protokolles und seiner einzelnen Theile verfolgt werden, und es sollen in erster Linie die Veränderungen der Formeln durch die einzelnen Notare der italienischen Kanzlei hervorgehoben werden. Denn während der Regierung Otto II. sind die Wandlungen des Protokolles grösser denn je, neue Formeln tauchen auf und verschwinden, neue Bräuche gewinnen Boden, erhalten sich oder werden schliesslich verworfen. Vor allem muss als charakteristisch für diese Periode des Ottonischen Kanzleiwesens hervorgehoben werden, dass die Regeln der italienischen Kanzlei allmälig den Bräuchen der deutschen Kanzlei erlagen, und dass sich schliesslich die Unterschiede im Protokoll immer mehr ausglichen. Daneben behauptet immer die Individualität der Dictatoren ihr Recht, und die beiden bedeutendsten Notare der italienischen Kanzlei Otto II. It. H. und It. I. haben sich in den verschiedenartigsten und für sie charakteristischen Neuerungen versucht.

Als unter Otto I. im J. 962 die italienische Kanzlei gebildet wurde, übernahm zuerst ein deutscher Notar Liudolf F. die für italienische Empfänger bestimmten Diplome. Bald aber traten einheimische Kräfte in die Kanzlei, so der wahrscheinlich aus Reggio stammende It. A., dann It. B., der thätigste der italienischen Notare Otto I., ferner It. C., dessen Schrift und Dictat ganz unter dem Einfluss des deutschen Notars LF. stand. Seit dem dritten Zuge Otto's nach Italien tritt ein neuer Schreiber in It. D. hinzu, und während der letzten Jahre Otto I. wirkten It. E. und It. F. Dieser letztere ist der einzige der italienischen Notare Otto I., welcher auch unter dem Sohne noch einmal eine wenn auch ganz vorübergehende Thätigkeit entfaltet. Er schrieb nämlich das D. 268, für welches ein anderer Notar der Kanzlei It. I. schon Monate vorher das Concept angefertigt hatte.

Erscheint da It. F. als Schreiber eines Präcepts, so war seine Thätigkeit unter Otto I. eine ganz andere. Während nämlich jene ersten fünf Notare Otto I. auch als Dictatoren nachweisbar sind, erscheint die Thätigkeit des It. F. lediglich auf eine gewisse Theilnahme an der Reinschrift beschränkt. Von seiner Hand stammt nur das Eschatokoll von DO. I. 409, dessen Context von einem sonst unbekannten Schreiber geschrieben ist. Ferner müssen ihm die Eschatokolle der nur in Copien erhaltenen DDO. I. 412, 413, 429, deren Contexte ebenfalls andere Dictate zeigen, zugeschrieben werden, da die charakteristischen Eigenthümlichkeiten des Eschatokolles, auf welches wir noch zurückkommen werden, in den genannten Präcepten wiederkehren. Diese eigenthümliche Thätigkeit des It. F. lässt auf ein besonderes Verhältniss dieses Mannes zur Kanzlei und

zu den übrigen Mitgliedern derselben schliessen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass dieser von uns als It. F. bezeichnete Notar niemand anders als Petrus, der italienische Kanzler Otto I. war. Als Otto I. schon im Frühjahr 972 die baldige Rückkehr nach Deutschland beschloss und die Kanzlei sich aufzulösen begann, mag die Nothwendigkeit eingetreten sein, dass der Kanzler selbst ausnahmsweise die Pflichten eines Notars übernahm. Aber so vorübergehend und beschränkt die Thätigkeit des It. F. war, so ist sie doch nicht ohne Nachwirkung geblieben. Er hat zuerst eine wesentliche Neuerung in der Behandlung der königlichen Unterschrift eingeführt, indem er die Worte imperator und augustus durch ein Epitheton trennte. Die Subscriptio lautet bei ihm: Signum domni Ottonis imperatoris serenissimi augusti, und diese Form ist dann von den italienischen Notaren Otto II. weiter fortgebildet worden[1]).

Da das einzige von It. F. unter Otto II. mundirte D. 268 nach einem von It. I. verfassten Concept geschrieben ist, so kommt dieses D. für das Dictat des It. F. nicht in Betracht. Nur die Subscriptio regis, welche in D. 268 nicht der von It. I. sonst mit strenger Regelmässigkeit angewandten Formel entspricht, zeigt jene bereits erwähnte Eigenthümlichkeit des It. F., wenn er auch dem damaligen Kanzleibrauche, das Zahlwort zum Kaisernamen zu setzen, Rechnung trägt[2]).

Sehen wir von It. F., welcher demnach nur einmal unter Otto II. auftritt, ab, so kommen als Notare der neuen von Otto II. erst gegen Ende des Jahres 977 selbständig eingerichteten italienischen Kanzlei die Männer in Betracht, welche wir mit den Siglen It. G., It. H., It. I. und It. K. bezeichnet haben. Denn seit Otto I. und sein Sohn im Spätsommer 972 Italien verlassen hatten, war die italienische Kanzlei gänzlich aufgelöst, und die wenigen Präcepte, welche der neue Kaiser während der ersten Jahre seiner Regierung für italienische Empfänger ausstellte, wurden durchwegs durch den deutschen Kanzler recognoscirt. So fallen für unsere Untersuchung die DD. 71, 120, 130, 144, 154 ganz weg.

---

[1]) In D. 166 für Como entspricht die Subscriptio regis genau der Formel des It. F., was kaum Zufall sein dürfte. Während auch die Datierung auf die Formel des It. F. hinweist, muss dagegen die Kanzleiunterschrift: G. cancellarius advicem W. archicapellani notavi auf It. G. zurückgeführt werden. Da aber kaum ein persönlicher Antheil des It. F. an D. 166 wahrscheinlich ist, so wird die Subscriptio und die Datierung dem It. H. oder einem andern It. F. nahestehenden und von ihm beeinflussten Schreiber zuzuschreiben sein.

[2]) Sie lautet: Signum domni Ottonis secundi imperatoris serenissimi augusti.



Italiener G.

Als der deutsche Kanzler Egbert zum Erzbischof von Trier aufstieg, gab ihm Otto in dem Italiener Gerbert einen Nachfolger, und dieser erledigte fortan zugleich die Geschäfte der deutschen und italienischen Kanzlei, bis Hildibald mit der Leitung der deutschen Kanzlei betraut und Gerbert auf die der italienischen beschränkt wurde. Während dieser Zeit begegnen wir in den Präcepten einer ähnlichen Arbeitstheilung, wie wir sie unter Otto I. bei It. F. kennen gelernt haben. In dem sonst von unbekannter Hand herrührenden D. 163 für Brixen hat ein hier zum ersten Mal auftretender Notar italienischer Schule ausser dem WB. nachgezeichneten Chrismon das ganze Eschatokoll geliefert. Dieselbe Hand — wir bezeichnen sie mit der Sigle It. G. — schrieb die Datirung von D. 165 für Salzburg und die Kanzlerunterschrift von D. 173 für Cielo d'oro, ohne im Uebrigen irgendwie an dem Dictat dieser DD. betheiligt zu sein. Vielleicht stammt auch das Eschatokoll des nur abschriftlich erhaltenen D. 164 für Michaelbeuern, welches im Uebrigen von dem deutschen Notar HA. dictirt ist, und die Kanzleiunterschriften der gleichfalls nur abschriftlich überlieferten DD. 166 und 175 von der Hand des It. G.

Diese eigenthümliche, sich ausschliesslich auf das Eschatokoll beschränkende Thätigkeit des It. G. hat Sickel zu der Vermuthung geführt, dass derselbe mit dem Kanzler Gerbert identisch sei[1]). In der That entsprechen einer solchen Annahme die damaligen Kanzleiverhältnisse, welche es erklärlich machen, dass der Kanzler Gerbert während der Wirren des bairischen Feldzuges im Jahre 977 genöthigt war, die von privaten Schreibern oder noch ungeübten Notaren geschriebenen Präcepte mit der einen oder andern Formel des Eschatokolles zu versehen.

Die besondere Stellung des It. G. kommt ferner dadurch zum Ausdruck, dass derselbe in der Behandlung des Eschatokolles sowohl dem deutschen Brauche wie den italienischen Gewohnheiten Rechnung trägt. Das zeigt sich zunächst in der Datierung. Während die italienischen Notare Otto I. nur die Jahre der kaiserlichen, nicht die der königlichen Regierung angaben, setzt It. G. zum ersten Mal sich dem deutschen Brauche anschmiegend, auch diese; aber indem er die Indiction in der Reihe der Jahresbezeichnungen an die letzte Stelle setzt und nicht wie die deutschen Notare auf die Zahl des Aerenjahres folgen lässt, hält er an dem italienischen Brauche fest. Noch nachgiebiger gegen die Normen der deutschen Kanzlei zeigt sich

[1]) Erläuterungen zu den Diplomen Otto II. in Mitth. Ergbd. 2, 108.

It. G. in der Behandlung der Kanzlerunterschrift, welche durchwegs lautet: G. cancellarius advicem . . archicapellani notavi. Durch das der italienischen Kanzlei ganz fremde Recognitionsverbum notavi und noch mehr durch die Bezeichnung archicapellanus statt der bei den Italienern regelmässigen Titulatur des Erzkanzlers als episcopus et archicancellarius löst er sich von der italienischen Tradition ganz los und schliesst sich vollkommen der deutschen Art an. Auch die kaiserliche Unterschrift des It. G. zeigt Besonderheiten. Sie lautet (D. 163): Signum domni Ottonis piissimi atque invictissimi imperatoris augusti, und ist in dieser Form ungemein selten[1]).

Italiener H.

Dem ersten eigentlichen Notar der italienischen Kanzlei Otto II. — Italiener H — begegnen wir zuerst in dem von ihm mundirten D. 173, ferner in den Originalen 212, 263 und theilweise in D. 239. Ausser diesen auch von ihm verfassten DD. sind ihm noch die DD. 175, 176, 206, 220, 231, 241, 260, 261, 262 und 264 zuzuschreiben, so dass seine Thätigkeit vom Frühjahr 978 bis in den Herbst 981 nachweisbar ist[2]).

---

[1]) Sie findet sich unter Otto I. nur in DO. I. 266, und kehrt unter Otto II. wieder in den DD. 164, 171, 174, 198.

[2]) Von den Eigenthümlichkeiten, welche das Dictat des It. H. charakterisiren, hebe ich hier nur ganz kurz die bemerkenswertesten hervor. Man vergleiche z. B. die prägnanten Fassungen der Arenga und die in den Arengen des It. H. immer wiederkehrenden Wendungen und Phrasen, wie si roborandis (stabiliendis, tutandis) insistimus rebus (ecclesiis) in den DD. 212, 263, 264, ferner wie provenire und provectum fore oder provectum venire in den DD. 212, 261, 262, 264. Man vergleiche ferner die übereinstimmenden Wendungen in den Arengen der DD. 175, 206, und den auffallend häufigen Gebrauch des Wortes subvenire, welches It. H. früheren Präcepten der Kaiser für sein Kloster Cielo d'oro entnahm. — Es mag hier ferner auf die besondere Behandlung der Poenformel durch It. H. hingewiesen werden, welche in der Regel durch die Wiederholung des allgemeinen und des besonderen Verbotes der Uebertretung zum Ausdruck kommt. Auch gewisse Wendungen, welche er in der Poenformel verwendet (infregerit oder infringere presumpserit, cognoscat) sind nur dem It. H. in seiner zweiten Periode (DD. 220 – 263) eigenthümlich. — Besonders lehrreich für das Verfahren des It. H. ist die Corroboratio. In seinen ersten Diplomen, in denen er mehrfach Vorurkunden benützte, wandte er mit Absicht sigillum an, welches er sogar an Stelle des in den Vorurkunden gegebenen anulus setzte (DD. 173 – 206). Dann aber gab er den regelmässigen Gebrauch des Wortes sigillum auf, in D. 231 gebrauchte er anulus, in den folgenden Diplomen aber führte er die ganz ungewöhnlichen Bezeichnungen signum nostri nominis (DD. 231, 241, 263) oder signum nostrum (D. 260) ein. Auch in der Construction der

Ueber die Herkunft dieses eine so grosse Thätigkeit entfaltenden neuen Notars können wir mit ziemlicher Sicherheit begründete Vermuthungen aufstellen. Das erste von ihm geschriebene D. ist für das Kloster Cielo d'oro zu Pavia ausgestellt, welchem auch seine letzte nachweisbare Thätigkeit galt. Lange nachdem er aus der Kanzlei ausgeschieden war, unter Otto III., erscheint It. H. noch einmal als Schreiber eines Präceptes für Cielo d'oro (Stumpf Reg. 923). Ist so das erste und letzte Auftreten des It. H. mit diesem Kloster auf das engste verknüpft, so kommt hinzu, dass er sich in dem Dictat auch seiner späteren Urkunden an ein Präcept Otto I. für Cielo d'oro, welches ihm für D. 173 als Vorlage diente, anlehnte und dasselbe für sein Dictat fast wie ein Formelbuch benutzte. Dadurch wird es wahrscheinlich, dass It. H. aus diesem von den italienischen Königen und den Ottonen besonders begünstigten Kloster hervorgegangen und nach seinem Austritt aus der Kanzlei im Herbst 981 (D. 264) in dasselbe zurückgekehrt ist[1]).

Die beiden ersten Formeln des Protokolles des It. H., Invocation und Titel, bieten, da sie meist in der damals in der Kanzlei vorherrschenden Fassung gehalten sind, kein besonderes Kennzeichen dar, und die wenigen Abweichungen erklären sich genügend durch den Einfluss von Vorurkunden[2]). Dagegen zeigt die Subscriptio

Corroborationsformel zeigt sich die für It. H. charakteristische Entwicklung, welche zwei Perioden durchlief. In seinen ersten Präcepten bildet Quod das gemeinschaftliche Object für die drei Verba der Corroborationsformel [observetur, roborantes und insigniri (roborari, assignari)], in den letzten Diplomen hingegen erhält das letzte Verbum (meist sigillari, seltener insigniri) ein besonderes Object in den Worten hanc paginam. — Wie noch später ausgeführt werden soll, hält der Dictator eine Zeitlang an seinem einmal festgestellten Schema consequent fest, so dass eine Reihe von Urkunden des It. H. in allem, sowohl im Protokoll wie in der Stilistik des Contextes, nahe verwandt und als eine Gruppe erscheinen. Man vergl. z. B. die Stilistik der Narratio und Dispositio in den DD. 173 und 175, ferner in den DD. 281 und 241. Bemerkenswerth ist weiter die Häufung der Verba in der Dispositio, welche die Handlung des Kaisers ausdrücken sollen, so in D. 206: confirmamus et corroboramus, concedimus, donamus, reddimus, confirmamus et corroboramus (ferner in D. 281, auch in DD. 173, 220, 241, 263).

[1]) Schon früher hatte Cielo d'oro der Kanzlei des Königs Lothar einen Schreiber geliefert, der Böhmer Reg. Kar. 1425 geschrieben hatte und dann als Conventuale des Klosters später DO. I. 241a und 241b für sein Kloster lieferte. Auch DO. I. 272 für Cielo d'oro rührt von einem dem Kloster angehörenden Manne her. Das gleiche gilt auch von der Mehrzahl der Präcepte Otto III. für dies Kloster.

[2]) Nur die Formel Otto dei nutu imp. aug. in D. 178 steht ganz vereinzelt da (vgl. Sickel Erläuterungen 95 Anm.).

regis Besonderheiten von grosser Bedeutung. Anfangs lautet sie: Signum domni Ottonis serenissimi (invictissimi) imp. aug. (DD. 173, 175, 176, 206, 241), schliesst sich also den damals üblichen Formeln an[1]). Aber in D. 212 führt It. H. eine Neuerung ein, an der er fortan festhält. Die neue Formel lautet: Signum domni Ottonis serenissimi imperatoris et (atque) invictissimi augusti (DD. 212, 220, 231, 261, 262, 263) und weicht in dieser Fassung durchaus von den früheren Formeln sowohl der italienischen wie der deutschen Kanzlei ab. Eine gewisse Verwandtschaft zeigt sie nur mit der Formel, welche It. F. anwandte. Denn die von jenem eingeführte Trennung der Worte imperator und augustus nahm It. H. damit wieder auf, aber er ging noch einen Schritt weiter, indem er an der Trennung festhaltend sie noch durch die Copula verstärkte und sowohl zu imperator wie zu augustus je ein Epitheton hinzufügte. Sicherlich ist dieser Zusammenhang in der Behandlung der Subscriptio regis mit der Formel des It. F. kein zufälliger. Es ist möglich, dass auch diese Neuerung auf den ehemaligen Kanzler Petrus zurückzuführen ist, der auf den gleichfalls aus Pavia stammenden It. H. einen nachhaltigen Einfluss ausgeübt haben mag. Andrerseits lässt sich aber auch die Möglichkeit nicht zurückweisen, dass diese Neuerung mit dem Wechsel in der Leitung der Kanzlei in Zusammenhang steht. Denn da D. 212 das erste von dem neuen Kanzler Johannes recognoscirte Diplom ist, so kann auch eine unmittelbare Einwirkung des neuen Chefs stattgefunden haben. — Die Neuerung selbst erhielt sich. Die neue Formel ward auch von den Nachfolgern des It. H. angenommen, beibehalten und nur wenig fortgebildet, und sie wird in dieser Fassung zu einer besonderen charakteristischen Eigenthümlichkeit der italienischen Diplome Otto II.

Während It. G. in der Recognition sich ganz dem deutschen Brauche angeschlossen hatte, kehrte It. H., der zuerst wenigstens noch das Recognitionsverbum notavi (DD. 175—212) angewandt hatte, das er aber dann (DD. 231—264) durch die dem Italiener geläufigeren Recognitionsverben recognovi et subscripsi ersetzte, zu der in der italienischen Kanzlei heimischen Formel zurück.

In der Behandlung der Datierung folgte It. H. zuerst durchaus dem Vorgange des It. G. Wie dieser zählt er nicht nur die

[1]) Nur der vorwiegende Gebrauch von serenissimus kennzeichnet den Italiener. Dies Epitheton unter Konrad und Heinrich I. vorwiegend und in der Königszeit Otto I. gleichberechtigt neben invictissimus, verschwindet seit der Kaiserkrönung aus der deutschen Kanzlei, während die italienische Kanzlei an demselben festhielt.



Jahre der kaiserlichen, sondern auch die der königlichen Regierung und bricht damit völlig mit der von der italienischen Kanzlei Otto I. ausnahmslos beobachteten Regel, nur nach Kaiserjahren zu zählen. Es ist lehrreich zu beobachten, wie eine einmal eingeführte Neuerung, welche vielleicht durch das Gewicht einer einflussreichen Persönlichkeit begünstigt wurde, festen Fuss fasste und sich fortan erhielt. Denn auch die andern italienischen Notare Otto II. schlossen sich dem neuen Brauche an, der für die italienische Kanzlei Otto II. fortan ebenso zur Regel wurde, wie er es für die deutsche Kanzlei war. Auch die ausserhalb der Kanzlei verfassten Diplome tragen fortan diesem nunmehr in der Kanzlei herrschenden Brauche Rechnung[1]). Eine Ausnahme machte nur It. H. selbst. Denn mit einem Male gibt er die von ihm eine Zeitlang vertretene Neuerung auf und nimmt, während seine Collegen sich bereits durchgehends der neuen Formel bedienten, die alte italienische Sitte, nur nach Kaiserjahren zu zählen, wieder auf und behält diese fortan bei (DD. 241, 260—264). — Auch in der Setzung der Indiction folgte It. H dem Vorgange des It. G., d. h. er hält an dem italienischen Brauche, die Indiction an die letzte Stelle der Jahresangaben zu setzen, fest. Aber darin folgten ihm seine Collegen und Nachfolger nicht. Die deutsche Regel drang immer mehr durch und verdrängte schliesslich ganz die alte italienische Gewohnheit. — Verräth das Verfahren des It. H. in der Datierung das Streben, sich von den im Anfang angenommenen Normen der deutschen Kanzlei loszulösen, so konnte er sich doch auf die Dauer der Einführung einer von der deutschen Kanzlei gutgeheissenen Neuerung des HB. nicht widersetzen. Seit Anfang 979 wurde in den Ausfertigungen der deutschen Kanzlei dem Kaiser das Zahlwort secundus beigelegt[2]). Aber erst in D. 241 fügt sich It. H. diesem neuen deutschen Brauche: fehlt zwar das Zahlwort in D. 260, so hat er es dann doch regelmässig in seinen letzten Diplomen (DD. 261—264) angewandt.

Ueberblickt man die Wandlungen, welchen das Protokoll des It. H. unterlag, so erkennt man, dass dieser Notar zuerst sich unmittelbar an seinen Vorgänger anschloss. Offenbar war seine Kenntniss des Kanzleiwesens, als er in die Kanzlei eintrat, keine grosse. Das lehrt auch sonst das Dictat des It. H. Einen grossen Theil seines Wortschatzes, Besonderheiten in der Fassung und Construction entnahm er jenem Präcepte Otto I. für sein Kloster Cielo d'oro, welches

---

[1]) So die DD. 238, 251, 258, 273; allein D. 257 macht eine Ausnahme.

[2]) Sickel Erläuterungen 157 f.

ihm für D. 173 als Vorlage diente und welches auch seine späteren Urkunden beeinflusste. In der ersten Zeit zeigt er sich durchaus abhängig von dem überwiegenden Einflusse der deutschen Kanzlei. Aber seine weitere Entwicklung führte ihn zu grösserer Selbständigkeit und damit zu einer allmäligen Ausscheidung der fremden Elemente. So lange er aber sich einer und derselben Formel bedient, hält er an derselben so fest, dass er innerhalb derselben selbst in unbedeutenden Wendungen und Wortstellungen keine Aenderung vornimmt. So bieten z. B. die DD. 173, 175, 176 in der Datierung gleichmässig die Wendung imperii vero eiusdem, in den DD. 206, 212, 231 dagegen braucht er durchgehends imperii autem eius. In dem für ihn besonders charakteristischen actum schreibt er in DD. 173, 175, 176 gleichmässig actum est autem . . in urbe (corte) . . que dicitur; in den drei folgenden DD. 206, 212, 231 hingegen bloss actum . . in corte (loco) . . que dicitur (vocatur). In seinen früheren DD. wendet er in der Corroboratio noch anulus und sigillum an, seit D. 237 aber braucht er regelmässig das ganz ungewöhnliche signum nostri nominis oder signum nostrum. Ebenso pflegte er in seinen älteren DD. im actum die Provinz zu nennen, in welcher der Ort gelegen ist (in Saxonia DD. 173, 206, Turingia D. 212, Francia D. 231); aber plötzlich gibt er diese eine Zeitlang consequent festgehaltene charakteristische Eigenthümlichkeit auf: in seinen letzten DD. bedient er sich dieser Wendungen nicht mehr[1]).

Italiener I.

Der neue Notar begegnet uns zum ersten Male als Schreiber von D. 239, welches er in Gemeinschaft mit It. H. schrieb, ferner der DD. 242, 249, 256, 278 und 289[2]). Sein Dictat tritt überhaupt in den DD. 239, 240, 242, 243, 244, 248, 249, 251, 255, 256, 272, 276, 277, 278, 281, 283, 285, 288[a] und 289 hervor[3]). Seine Thätig-

---

[1]) Wie oft solche Neuerungen, welche für einen Notar besonders charakteristisch sind, dann auch von seinen Collegen angenommen wurden, lehrt D. 178, in welchem FA. diese dem It. H. eigenthümliche Formel anwendet: actum Saxonia in loco qui dicitur Solega. Aber FA. gebrauchte sie dann nicht mehr. Später kehrt sie wieder in D. 218 für Verdun: actum in regno Lotharii in loco qui dicitur Margoil. Auch It. I. wendet sie nachmals öfter an: actum in Calabria iuxta civitatem que dicitur etc. (DD. 277, 278, 285.)

[2]) Doch rührt das Eschatokoll von D. 289 von einer uns sonst nicht bekannten Hand her.

[3]) Hinzuzufügen ist noch, dass in D. 220 die Datierung auf It. I. hinweist. Ebenso mag in D. 291 das Eschatokoll von ihm herrühren. Ueber den Antheil des It. I. an D. 268 s. oben S. 555.

keit beginnt mithin Anfang 980 und reicht bis zum Anfang des J. 983[1]).

Hält sich It. I. bezüglich der Invocation an die allgemein gebräuchliche zeitgemässe Fassung, so tritt bereits in der Namen und Titel des Kaisers enthaltenden Formel eine individuelle Eigentümlichkeit des Dictators zu Tage. Statt der üblichen von It. H. und dann auch von dem späteren Notar It. K. gebrauchten Formel Otto divina favente clementia imp. aug.[2]) gefällt sich It. I. in der Benützung seltener Worte, welche die Absicht des Dictators, diese Formel möglichst prunkvoll erscheinen zu lassen, verrathen. Mit Vorliebe wendet er Ausdrücke wie superna ordinante providentia (superna providente clementia) imp. aug. (DD. 240, 243) oder superno disponente ordine imp. aug. (DD. 244, 248) an, und wenn er später die Worte divina und clementia wieder aufnimmt und beibehält, so ersetzt er dann regelmässig das übliche favente durch Wendungen wie miserante, providente, largiente (DD. 251, 255, 272, 281, 283, 289). — Besonders bemerkenswerth ist ferner die Bezeichnung Otto II. als Romanorum imperator augustus (DD. 276, 277, 278, 288). Zum ersten Mal begegnet uns der neue Titel in einer deutschen Ur-

[1]) Ich fasse ebenso wie bei It. H. nur ganz kurz die wichtigsten Eigenthümlichkeiten des Dictates, soweit dasselbe den Context betrifft, zusammen. Bezüglich der Arengen ergeben sich vielfache Uebereinstimmungen einzelner Phrasen und ganzer Satztheile (so in den DD. 243, 244; 255, 272; 277, 281, 283, 288). Inhaltlich lassen sich zwei Gruppen unterscheiden; in der ersten beginnt der Dictator die Arenga in der conditionalen Form (DD. 243, 244, 255, 272, 285); in D. 276 und den späteren hingegen wendet er eine neue Form an, welche er aus einer Bestätigung eines mit der Urkunde Otto I. für die Kanoniker zu Bologna (DO. I. 372) übereinstimmenden Diploms entlehnte. Charakteristisch für It. I ist der Gebrauch seltener Worte, welche die Absicht verraten, seine Urkundenelaborate rhetorisch auszuschmücken. So redet er von Gott als excelsus rex (D. 244), eternus rex (D. 283), polorum rex (D. 243), largitor omnium bonorum und summus conditor (D. 283). Es kehren ferner bei ihm gewisse Phrasen und Wendungen wieder, welche er zum Theil seinen Vorurkunden entlehnte, so ecclesiarum curam gerere, habere, tueri, sublevare, sollicitudinem gerere und calamitatibus subvenire, ferner culmen imperii in DD. 276, 277, 281, 283, 288). — Bezüglich der Poenformel hebe ich den fast regelmässigen Gebrauch der Wendung violator extiterit oder fuerit hervor und die für It. I. und seinen Collegen It. K. charakteristische Einschiebung des Zwischensatzes quod minime fieri arbitramur etc., ein Gebrauch, welcher früher und unter Otto I. selten, allmälig häufiger wird. — Narratio und Dispositio sind bei It. I. immer strenge gesondert. Die erstere ist durch die Wiederholung des gleichen Schemas (nur die DD. 244 und 283 weichen davon ab) besonders charakteristisch und lässt auf den ersten Blick den gleichen Dictator erkennen.

[2]) Nur in DD. 242, 285 hat sie auch It. I. gebraucht.

kunde, nämlich in dem von FA. verfassten und geschriebenen D. 142 und er kehrt dann noch einmal in dem allerdings nur abschriftlich erhaltenen D. 150 wieder[1]). Sonst finden wir sie in deutschen Präcepten nur noch einmal wieder, nämlich in dem schwerlich aus der Kanzlei hervorgegangenen D. 306[2]). Es ist demnach auf dieses ganz vereinzelte Auftreten des Titels Romanorum imp. aug. in Ausfertigungen der deutschen Kanzlei kein sonderliches Gewicht zu legen. Grössere Bedeutung hat es dagegen für die aus der italienischen Kanzlei hervorgegangenen Präcepte. Er begegnet uns da sowohl in der Formel II, als in der Subscriptio regis, und zwar finden wir ihn überhaupt zum ersten Mal in dem Eschatokoll des von It. I verfassten D. 272 und in dem ausserhalb der Kanzlei geschriebenen Original D. 273 für Salerno, in welchem er sowohl im Eingangsprotokoll wie in der Subscriptio wiederkehrt (Otto superno favente nutu Romanorum imp. aug. und Signum d. Ottonis serenissimi et invictissimi imperatoris Romanorum augusti). Wenn auch die ungewöhnliche Fassung des Eschatokolles von D. 273 keinen Einfluss des It. I. verräth, so wird doch der Gebrauch der neuen Titulatur auf ihn zurückgeführt werden müssen. Und da er schwerlich etwas von dem früheren vereinzelten Vorkommen derselben in deutschen Präcepten gewusst haben wird, so haben wir die Veranlassung zu der Neuerung in den damaligen politischen Verhältnissen zu suchen. Sie taucht zuerst in Urkunden auf, welche auf byzantinischem Boden während des Kampfes in Unteritalien ausgestellt wurden und sie verräth den Gegensatz zu den feindlichen Griechen, denen gegenüber man die kaiserliche Stellung und die Ansprüche auf das römische Imperium schärfer betonte[3]). Aber die Kanzlei verfuhr nicht consequent, denn in der Mehrzahl der Präcepte der italienischen Kanzlei kehrt die alte einfache Titulatur wieder. Es herrscht fortan in dem Gebrauch des neuen Titels regellose Willkür. It. I. wendet ihn zuweilen nur in der Formel II. an (DD. 276, 277, 278), dann nur in der Subscriptio regis (DD. 272, 281) und nur einmal wird Otto von ihm sowohl im Eingang wie in der Unterschrift als Romanorum imp. aug. bezeichnet (D. 288[a]). Ganz ebenso verfuhr It. K. Auch er band sich an keine

[1]) Damit erledigen sich die Bemerkungen von Stumpf Wirzb. Immunitäten 35.

[2]) Ich sehe hier ab von dem von LK. eingeführten, aber bald wieder fallen gelassenen Titel Romanorum et Francorum imp. aug., den Otto I. in DDO. I. 318, 322, 324, 325, 326, 329 führt. Dagegen ist das einfache Romanorum in DDO. I. 346 und 397 Interpolation. Das gleiche gilt auch von D. 131 (Romanorum rex semper augustus).

[3]) Wie schon Stumpf Wirzb. Immunitäten 36 richtig bemerkt.



Regel, die alte und die neue Titulatur wechseln regellos mit einander ab.

In der Behandlung der Subscriptio regis schliesst sich It. I. insoweit ganz der von seinem Vorgänger It. H. eingeführten Neuerung an, als er an der Scheidung der Worte imperator nnd augustus festhält (D. 239). Aber in dem selbstständig von ihm dictirten D. 240 weicht er bereits von seinem Vorgänger ab, indem er in die Unterschrift das Zahlwort secundus aufnimmt, so dass die regelmässige Formel des It. I. von nun an lautet: Signum domni Ottonis secundi (oder secundi Ottonis) serenissimi imperatoris et invictissimi augusti. Dass diese Neuerung auf den Einfluss der deutschen Kanzlei zurückzuführen ist, liegt auf der Hand, denn diese brachte zuerst den Zusatz secundus in der Datierungszeile auf. Diesem Vorgange hatte sich schliesslich auch It. H. gefügt, aber der jüngere Notar ging noch einen Schritt weiter und bezeichnete fortan den Kaiser nicht nur in der Datierung, sondern auch in der Unterschrift als secundus[1]). Eine Veränderung erfuhr diese Formel dann durch die bereits besprochene Einführung des neuen Titels Romanorum imp. aug. In diesen Urkunden lautet die Subscriptio, indem secundi dann das Epitheton serenissimi ersetzt: Signum domni secundi Ottonis Romanorum imperatoris et invictissimi augusti (DD. 272 und 288[a]) und nur einmal finden wir die volle Formel: Signum domni secundi Ottonis serenissimi Romanorum imp. et invictissimi aug. (D. 281.)

In der Recognition erlaubte sich It. I. nur insofern geringe Abweichungen von jener von It. H. in seiner zweiten Periode angewandten Formel, als er in den vier DD. 239, 251, 272, 281 den Erzkanzler Petrus als domnus bezeichnet und die sonst bei ihm regelmässigen Recognitionsverben recognovi et subscripsi durch das einfache recognovit ersetzt.

Dagegen brach It. I. in der Datierung völlig mit dem in der letzten Zeit von It. H. beobachteten Verfahren, welcher den Einfluss der deutschen Kanzlei zurückzudrängen und die alten Bräuche der italienischen Kanzlei dadurch wieder zu Ehren zu bringen suchte, dass er einerseits an der italienischen Setzung der Indiction consequent festhielt, andererseits die im Anfang angenommene Zählung nach Jahren der königlichen Regierung wieder vermied. Jenen Widerstand gegen die Normen der deutschen Kanzlei gab It. I. von vornherein auf, er schloss sich vielmehr völlig dem Brauch derselben an. Er

[1]) Das Zahlwort fehlt nur in D. 277.



wies regelmässig der Römerzinszahl die in den Präcepten der deutschen Kanzlei übliche Stellung hinter dem Aerenjahr zu[1]), er zählte regelmässig die Jahre der königlichen Regierung und er bezeichnet durchgehends in Uebereinstimmung mit der damals in der deutschen Kanzlei herrschenden Regel Otto als secundus, welchem Brauche sich schliesslich auch It. H. hatte anbequemen müssen.

Je ausgebildeter und regelmässiger das Schema ist, welches It. I. für das Protokoll benützte, desto grösser ist die Sicherheit, mit welcher wir diejenigen Urkunden aus dieser Gruppe ausscheiden können, welche von diesen Formeln abweichen. So weist das von It. I. dictirte D. 255 für S. Vincenzo am Volturno ein Eschatokoll auf, welches in keiner Weise den Regeln entspricht, welche für diesen Notar massgebend sind. Lautet die Unterschrift: Signum domni Ottonis serenissimi imp. aug., so weicht sie völlig von dem damaligen Brauche der Kanzlei ab, für welche die Scheidung von imperator und augustus Regel war. In der Recognition ferner wird der Erzkanzler in ganz ungewöhnlicher Weise als Petrus Papiensis episcopus bezeichnet. Weiter verräth in der Datirung die italienische Stellung der Indiction den localen Einfluss. Ganz ähnlich lautet das Eschatokoll des von einem Privatschreiber, wahrscheinlich einem Mönch von Montecassino, geschriebenen D. 254[a]. Ist auch schon früher ein Zusammenhang zwischen den Urkundenreihen für S. Vincenzo am Volturno und Montecassino nachweisbar[2]), so macht es die Uebereinstimmung des Eschatokolles in beiden Präcepten gewiss, dass der Schreiber von D. 254[a] zu dem von It. I. dictirten D. 255 das Eschatokoll hinzugefügt habe. Das gleiche gilt von D. 289, dessen Eschatokoll von einem andern Schreiber, der sich jedoch möglichst genau an die von It. I. beobachtete Fassung hielt, hinzugefügt worden ist.

Italiener K.

Durch It. I. ist die Entwickelung des Protokolles zum Stillstand gekommen. Die Neuerungen, die er eingeführt, bleiben fortan in der Kanzlei Otto II. geltend. Der von ihm vollzogene, völlige Ausgleich mit den Normen der deutschen Kanzlei bleibt auch unter seinem Nachfolger herrschend.

Dass It. K. der Schüler des It. I. war, ergibt sich aus dem engen Anschlusse desselben an die von It. I. eingeführten oder angenommenen Formeln. Von einer Entwickelung der einzelnen Theile

1) Nur in D. 278 fällt er in den italienischen Brauch zurück.

2) s. M. G. Dipl, 1, 495.

des Protokolles durch It. K. kann nicht mehr die Rede sein, da er sich streng an das dem It. I. eigenthümliche Protokoll hielt. Die Abweichungen sind ganz unbedeutend und kommen selbst als Kennzeichen des dem It. K. eigenthümlichen Dictates nicht in Betracht. Das Charakteristische seines Dictates liegt nicht in der Behandlung des Protokolles, sondern in der stilistischen Fassung des Contextes, in seinem Streben nach möglichster Einfachheit des Ausdruckes und des Satzbaues, der gewöhnlich zu verunglücken pflegt, wenn der Dictator sich in einer längeren Periode versucht[1]). So können wir uns über den letzten Notar der italienischen Kanzlei Otto II. kurz fassen.

Von ihm sind die DD. 287, 305, 312 und 317 geschrieben. Sein Dictat erkennen wir in den DD. 286, 287, 291, 299, 301, 304, 305, 312, 314, 316 und 317.

In der Name und Titel des Kaisers enthaltenden Formel unterscheidet sich It. K. von seinem Lehrer durch die Anwendung des einfachen und gewöhnlichen divina favente clementia, während It. I. sich in ungewöhnlichen und prunkvollen Ausdrücken und Wendungen gefiel. Die Titulatur des Kaisers schwankt; fast in der Hälfte der von ihm verfassten DD. (286, 291, 301, 304, 305) gebraucht er die von It. I. eingeführte Titulatur Romanorum imp. aug., während er in den andern DD. zu dem alten einfachen Titel zurückkehrt. Er hat sich also ebensowenig wie sein Vorgänger an einen regelmässigen und consequenten Gebrauch der einen oder der anderen Titulatur gebunden. — In der Subscriptio regis kommt dann Romanorum

---

[1]) Das Streben nach Einfachheit oder vielmehr die geringe Fähigkeit des It. K. in der Conception eines Präcepts verräth sich schon in seinen Arengen. Er versuchte sich offenbar nicht gerne in denselben und er begnügte sich mit zwei verschiedenen Proömien (DD. 287, 291, 305, 312; und 301, 304). — In der Poenformel schliesst sich, wie schon oben bemerkt ist, It. K. ganz an seinen Vorgänger an, und nur eine unbedeutende, durch ihre regelmässige Wiederkehr aber charakteristische Abweichung unterscheidet die Formel des It. K. von der des It. I. Jener schob nämlich den Zwischensatz quod minime fieri arbitramur regelmässig schon nach Si quis autem ein, während er in der Formel des It. K. erst auf violator extiterit oder auf die diesem gleichbedeutende Wendung folgt. — Am deutlichsten verräth sich das Dictat des It. K. in der Narratio und Dispositio. Sie wird regelmässig eingeleitet durch quatenus nos . . . confirmaremus, confirmare dignaremur oder postulans nos quatenus . . . dignaremur. Aber gerade bei der Construction der Narratio und Dispositio verlor der Dictator öfter den Zusammenhang. So missglückten ihm die Fassungen in DD. 286, 287, 304, 305, 314, indem er entweder die Construction störende Worte einschob oder auch einmal zum Verständniss derselben nothwendige Worte ausliess. Ebenso wie sein Dictat wenig Uebung und geringe Fähigkeit verräth, so erweist sich auch sein Wortschatz als ein ungemein beschränkter.

imp. aug. nur einmal — in D. 291 — vor. Aber die uns erhaltenen Copien dieses D. scheinen das Eschatokoll nur verstümmelt überliefert zu haben. Lautet dasselbe in D. 291: Signum domni Ottonis Romanorum imperatoris invictissimi, so ist diese Formel ganz unkanzleigemäss und weder dem Brauche des It. I. noch dem des It. K. entsprechend. Sie wird aus Romanorum imperatoris et invictissimi augusti entstanden sein. Aehnlich verhält es sich mit der Recognition in D. 291; <Ego> Adelbertus cancellarius vice domni Petri archicapellani recognovi scheint verstümmelt, da es Petri episcopi et archicancellarii heissen muss. Sonst braucht It. K. nie das Wort domnus in der Recognition zur Bezeichnung des Erzkanzlers. Haben wir vielmehr dasselbe als eine zuweilen auftretende Eigenthümlichkeit des It. I. kennen gelernt, so wird dadurch wahrscheinlich, dass das Eschatokoll von D. 291 nicht dem It. K. angehört, sondern von It. I. herrührt. — Sehen wir demnach von diesem an Unregelmässigkeiten reichen D. 291 ab, so finden wir als die übliche Unterschriftszeile des It. K. die schon von It. I. in der Regel angegewandte Formel: Signum domni Ottonis secundi serenissimi imperatoris et invictissimi augusti (DD. 304, 305, 312); einmal fehlt secundi (D. 301) und einmal serenissimi (D. 299). Ein grosser Theil der von It. K. verfassten Präcepte entbehrt überhaupt der königlichen Unterschrift, da sie Mundbriefe sind und als solche nach dem für diese geltenden Formular ohne Arenga und Subscriptio abgefasst sind.

Ebenso wie sich die Recognitionsformel des It. K. völlig der von It. I. in der Regel angewandten anschliesst, hält sich auch die Datierung an die von It. I. eingeführten Regeln; die Indiction steht durchwegs unmittelbar nach dem Aerenjahr, die Königsjahre werden regelmässig gezählt, und Otto erhält immer in der Datierung das Prädicat secundus[1]). Die Apprecation lautet kurz feliciter oder feliciter amen; und diese kurze Formel könnte allenfalls als abweichend von dem Brauche des It. I., welcher mit Vorliebe sich grösserer Formeln wie in dei nomine amen u. s. w. bediente, hervorgehoben werden.

A. Fanta.

[1]) Einmal fehlt es in D. 301.

Notae historicae Senenses.

Von

Carlo Cipolla.

Im 19. Band der Mon. Germ. SS. p. 225 f. stellte G. H. Pertz in neuer Recension Annales Senenses zusammen, die schon im vorigen Jahrhundert aus Auszügen des Uberto Benvoglienti bekannt waren. Benvoglienti citiert diese Annalen unter dem Namen „Libretto" und behalf sich mit sehr weitläufigen Bemerkungen, die er der Chronica Senese des Andrea Dei und des Angelo di Turá (Muratori SS. rer. Ital. 15, 11 f.) beifügte. Dies geschah 1729 [1]).

1850 prüfte J. Fr. Böhmer die Handschrift des „Libretto", die nicht lange zuvor von der Cathedrale in die Stadtbibliothek von Siena gekommen war; aber er konnte nicht so schnell die Ausgabe besorgen. Im nämlichen Jahre wurden die Sieneser Annalen auf Anregung des Gaetano Milanesi vollständig und in chronologischer Ordnung von Ozanam herausgegeben [2]). 1866 endlich erfolgte die Ausgabe der Chronik in dem erwähnten Band der M. G. auf Grundlage der Böhmer'schen Collation und die Chronik erhielt den Namen „Annales Senenses."

Da ich einige kurze historische Notizen gefunden habe, die den Annales nahe stehen, glaube ich, dass eine Veröffentlichung derselben einen nicht unwichtigen Beitrag zur Geschichte von Siena und im allgemeinen zur Geschichte der Beziehungen Italiens zum Kaiserreich bieten könne. In dieser Erwägung halte ich es für angezeigt, sie hier zu publiciren.

1881 starb in Turin der Canonicus Antonio Bosio, ein Mann von umfassender Bildung, bekannt durch zahlreiche historische Mono-

---

[1]) Einige Auszüge auch in Muratoris Antiqu. It. 4, 130, 468—9, 529, 531, 575; 5, 766 nach Mittheilung Benivoglientis. [2]) Documents inédits pour servir à l'hist. littér. de l'Italie, Paris 1850, S. 195 ff.



graphien. Er hinterliess seine reichhaltige Bibliothek dem Collegio degli Artigianelli in Turin. Unter diesen Büchern finden sich einige Handschriften und sehr viele Zettel über piemontesische Geschichte[1]). Beim Durchmustern dieser Handschriften stiess ich auf einen kleinen Pergamentcodex aus dem 13. Jahrhundert. Derselbe ist in Holzdeckel mit Lederrücken gebunden. Der Einband kann übrigens nicht aus der Zeit des Manuscripts sein. Die Schnüre „zolae" gingen verloren.

Folgendes ist der Inhalt der Handschrift, abgesehen von einigen ganz modernen Notizen.

F. 1. In Schrift des 15. Jahrh. „N. 12." Diese Zahl bedeutet die Signatur, die unserem Codex in irgend einer Bibliothek im Zeitalter des Humanismus gegeben wurde; vielleicht in der Bibliothek Lippomano in Venedig, welcher Patrizierfamilie der Codex durch einige Zeit mit Sicherheit gehörte.

F. 1'. Als der Hauptinhalt des Codex geschrieben wurde, war diese Seite leer gelassen worden. Ein Schreiber hat zu Ende des 13. Jahrh. folgende chronologisch-historische Notizen nachgetragen:

> Anno ab origine mundi vi^m iiii^c Lxxviiii.
> Anno a diluvio tempore facto tempore Noe iiii^m iiii^c Lxxviiii.
> Anno ab Abraham iii^m cc Lxxxv.
> Anno ab exitu filiorum Israel de Egypto et a datione legis Moysi ii^m viii^c Lxv.
> Anno a nativitate domini ii^m viii^c Lxv.
> Anno a nativitate domini M cc Lxxx[vi].
> Anno ab inceptione ordinis beati Francischi Lxx[x].
> Anno ad transitu eiusdem L[viii][2]).

An Stelle der Zahlen der drei letzten Datierungen in dieser Glosse waren früher andere geschrieben, welche gegenüber den heutigen die Verschiedenheit eines Jahres aufweisen. Das ergibt sich aus der Vergleichung der nicht veränderten Ziffern mit der folgenden Notiz, einer zweiten Glosse vom Ende des 13. Jahrhunderts:

> Anno ab origine mundi vi^m iiii L xxxiiii.
> Anno a diluvio facto tempore Noe iiii^m ccc Lxxx iiii.
> Anno ab Abraham iii^m cc Lxxx iiii.
> Anno ab exitu filiorum Israel de Egipto ex de datione legis Moysi ii^m viii Lxiiii[3]).

---

[1]) Ich ergreife diese Gelegenheit, um dem Vorsteher jenes Collegs für die mir während meiner Untersuchungen gewährte Unterstützung und Freundlichkeit meinen lebhaftesten Dank auszudrücken.

[2]) Die eingeklammerten Ziffern sind im Codex auf Rasur nachgetragen.

[3]) Wie bemerkt, ist in der vorhergehenden Glosse der Notiz über den Exodus das Jahr 2865 beigefügt, hier dagegen das Jahr 2864. Man müsste daher an-



Anno ab urbe condita II^{m}XXIIII.
Anno ab nativitate domini MCCLXXXII.
Anno ab inceptione ordinis beati Francisci LXXV.
Anno ab transitu eiusdem LVI.
Anno pontificatus domini Gregorii pape XIII, [i]ndictione secunda, pridie kl. aprili[s], luna XX^{a}.

Auf wie viele Jahre geht diese Glosse zurück? Deutlich ist in derselben das Jahr 1282 gegeben; in diesem Jahre waren seit dem Tode des h. Franciscus genau 56 Jahre verflossen. Die letzte Notiz verstehe ich nicht. An Gregor X. ist nicht zu denken und im 13. Jahre des Pontificats Gregors IX. lief keine zweite Indiction. Am 31. März 1282 sass kein Gregor, sondern Martin IV. auf dem päpstlichen Stuhl.

Fol. 2—26 steht eine Abhandlung astronomischen Inhalts. Der Titel f. 2′ lautet: „Opus exertum e librorum nerot astronomię. Incipiunt capitula.“ Voran gehen einige chronologische Daten (f. 2—2′), wie: „Hec sunt etates de inceptione mundi, ... et ab Adam primo homine usque Babilonia cepta est a Saladino sunt anni 7445 [1]). Saladinus cepit Jerusalem mense iunii anno domini MC octuagessimo septimo.“

Fol. 26′—30′. Ohne Titel, Beginn: „Computus est scientia certificandi tempus secundum usum ecclesie vel secundum cursum solis et lune.“ Schluss: „Oc autem anno dominice incarnationis M^{o}CCLXVIII. Incipit in kl. settenbris VII^{a} inditio et pacta IIII^{a} et numerus annorum in circulo suo est XV et similiter in circulo embolismali XV, et est annus comunis.“ Das hier gegebene Jahr 1268 bezieht sich auf die Abfassung des Werkleins und nicht auf die Entstehung der Handschrift.

Dann folgen fünf radirte Zeilen, von denen ich nur noch das folgende las: „Liber iste .... ola est emptus Venetiis .... a domina Maria Lippimano 1459 8^{a} madii etc.“ Die Handschrift war also im Jahre 1459 im Besitz des edlen und berühmten Geschlechtes Lippomano. Die Zahl 12 war vielleicht die Bibliothekssignatur.

Fol. 31—33 sind ausgeschnitten.

Fol. 34—36 enthalten den Schluss des Aufsatzes, dessen Anfang auf fol. 31—33 geschrieben war.

---

nehmen, dass diese zweite Glosse ein Jahr früher als die erste geschrieben sei. Aber dagegen sprechen andere chronologische Angaben; so hat die zweite Glosse: „anno a nativitate domini 1282“, die erste 1286, hier sind die letzten Ziffern VI auf Rasur geschrieben und es ist nicht unmöglich, dass statt VI vorher nur II geschrieben war. Eine grössere Schwierigkeit bietet die Nachricht „anno ad transitu eiusdem LVI“, in der ersten Glosse LVIII, die drei letzten Ziffern wieder auf Rasur. War nur I beizufügen, warum die grössere Rasur?

[1]) In arabischen Ziffern.

Auf fol. 35′—36 liest man eine Sammlung der Aphorismen Merlins.

Auf fol. 36′ sind einige Zeichen, vielleicht astrologischer Bedeutung, Gruppen von Punkten und Linien mit wenigen Buchstaben angebracht.

Am Ende der Handschrift (fol. 37—37′) finden sich die historischen Notizen über Siena, mit denen wir uns zu beschäftigen haben.

Sie sind in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts geschrieben, aber nicht alle gleichzeitig. Der erste Theil der Notae, welcher fast die ganze Seite fol. 37′ enthält, wurde sorgfältig und fleissig und mit grosser Regelmässigkeit geschrieben. Die Zeilen sind gleichweit entfernt. Die Schrift zeigt jenen Uebergangscharakter von der alten Minuskel zur gothischen, den einige italienische Paläographen „gotico-cancelleresco“ nennen. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich die Vollendung dieser historischen Noten um das Jahr 1286 setze. Die folgenden Erörterungen sollen den Beweis erbringen.

Der zweite Theil (f. 37—38′) zeigt gegenüber dem ersteren einige grössere Verschiedenheiten. Schon die Fassung des Stoffes ist eine andere. Der zweite Theil ist nicht eine fortlaufende und ununterbrochen geschriebene Chronik, sondern eine Reihe von Aufzeichnungen, die nach und nach eingetragen wurden. Ist im ersten Theil öfter die chronologische Ordnung unterbrochen, so ist sie hier dagegen genau gewahrt. Der zweite Theil ist allem Anscheine nach auch von verschiedenen Händen geschrieben, ohne dass freilich bei der Aehnlichkeit der Schriftzüge die Möglichkeit gänzlich ausgeschlossen wäre, dass eine einzige Hand in verschiedenen Zeiträumen thätig war. Jedenfalls kann man in diesen Anmerkungen sieben Gruppen unterscheiden: 1. Aufzeichnungen zu den Jahren 1260—61 (fol. 37), die Schrift ist mit der des ersten Theiles ähnlich; 2. eine Abschrift dieser ersten Gruppe (f. 37′); 3. die Nachricht für 1264; 4. zwei Nachrichten von 1266; 5. eine Eintragung für 1275; 6. eine Notiz des Jahres 1282; 7. endlich eine Nachricht von dem Jahre 1285 (1286).

Die Nachrichten des ersten Theiles reichen von 1141—1260, er wurde vielleicht um das letzte Jahr abgefasst und in unserem Codex abgeschrieben. Der zweite Theil beruht, wie es scheint, auf gleichzeitigen und unmittelbaren Eintragungen während des Zeitraumes 1260—1286.

Wir haben schon die Aufmerksamkeit des Lesers auf die Aehnlichkeit zwischen unseren „Notae Senenses“ und den „Annales Senenses“ gelenkt. Die Annales sind, wie bekannt, im Obituarium der Domkirche in Siena enthalten; Hubert Benvoglienti im vorigen Jahrhundert, in neuerer Zeit J. Fr. Böhmer, G. Milanesi und A. T. Ozanam

haben sich mit ihnen beschäftigt. Benvoglienti veröffentlichte nur einige Auszüge aus der senesischen Handschrift, Ozanam mit Hilfe Milanesis das ganze Obituarium. Ozanams Ausgabe wahrt die Ordnung, welche die Handschrift bietet. In der auf der Arbeit Böhmers beruhenden Ausgabe der Mon. Germ. wurde die chronologische Ordnung vorgezogen. Die Beschreibung des Codex ist hier sehr dürftig; Ozanam der denselben ausführlich beschrieben hat, glaubt, dass in diesem Obituar jene Eintragungen den Thatsachen gleichzeitig und nicht aus älteren Quellen abgeschrieben seien. Wie in Ozanams Ausgabe sind auch in der Handschrift die Nachrichten zu einzelnen Monatstagen aufgezeichnet, wie dies auch sonst in den Nekrologen und in ähnlichen Büchern üblich ist. Ozanam schrieb: „Pendant deux cinquante aus les scribes de la cathédrale de Sienne se passent la plume, et écrivent, chacun selon son caractère, sous l'émotion et pour ainsi dire sous la dictée des événements.“ Man vermisst bei Ozanam eine eingehende und ausführliche Untersuchung über die verschiedenen Hände, welche seiner Meinung nach die verschiedenen Nachrichten gebucht haben sollen. Diese Verschiedenheit, von der auch in den Mon. Germ. die Rede ist, könnte den Beweis herstellen für die Gleichzeitigkeit jener Nachrichten mit den von ihnen erzählten Thatsachen. Diese Untersuchung bleibt noch nachzuholen.

Eine werthvolle Stellung nimmt die von Benvoglienti im 15. Bd. der „Rer. Ital. Script.“ Muratoris herausgegebene „Cronica“ von Siena ein. Können wir auch nicht mit voller Sicherheit den Punkt bestimmen, wo Andrea Dei, der ältere Chronist, aufhört und Angelo di Tura beginnt, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass der für uns in Betracht kommende Abschnitt dieser Chronik aus der Feder Deis stammt. Es ist nicht meine Aufgabe, die Verhältnisse der Cronica mit den anderen senesischen Quellen zu beleuchten; aber die Beziehungen zwischen der Cronica und den Annales Senenses sind wie nach dem Stoffe, so in der stilistischen Behandlung so gross und klar, dass jedes Bedenken gehoben ist. Schon Ozanam[1]) hat darauf aufmerksam gemacht. Unsere Notae Senenses bilden ein drittes Glied in der Reihe der Geschichtsquellen Sienas, und ihre Verbindung einerseits mit der Cronica, andererseits mit den Annales ist ganz offenbar. Eine directe oder nur indirecte Abhängigkeit der Notae von der Cronica ist allerdings ausgeschlossen, weil Andrea Dei um 1328, also um ungefähr vierzig Jahre später schrieb. Ebenso wenig ist anzunehmen, dass die Annales mit Benutzung unserer Notae gesammelt wurden:

[1]) Doc. inédits S. 102/8.

die gegenseitigen Verschiedenheiten sind so bedeutend, dass diese Hypothese ganz abzuweisen ist. Es dürfte daher ausser Frage stehen, dass eine ausführlichere Quelle vorlag, aus der sowol die Notae als auch, theilweise wenigstens, die Annales schöpften. Die Notae kann man nicht, mindestens nicht im ersten Theile, als eine Originalquelle betrachten, ihre Abhängigkeit von einer anderen Quelle anzunehmen, liegt nahe genug[1]). Es ist nicht meine Aufgabe, eine eingehende Untersuchung auf diesem Gebiete zu liefern; ein abschliessendes Urtheil ist auch unmöglich ohne eine neue Prüfung des genannten Obituars.

Schon ein oberflächlicher Blick auf die Notae zeigt, dass sie kein Originalwerk, wenigstens nicht in ihrem ersten Theile, bilden. Zum Jahre 1229 ist die Einnahme von Santeano in unrichtiger Weise verzeichnet; die Nachricht ist eine ungenaue Abschrift aus einer ausführlichen Quelle, die Annales sind hier weitläufiger und genauer. Einen anderen klaren Beweis für dieselbe Thatsache bietet die Nachricht zum Jahre 1201: die Notae enthalten nur wenige und unverständliche Worte, die Annales dagegen eine sehr gute Berichterstattung. Weiter gehende Uebereinstimmung zwischen den Notae und den Annales zeigen vornehmlich die Jahre 1141, 1145, 1147, 1161, 1167, 1174, 1175, 1187, 1197, 1201, 1209, 1218 (= 1220), 1222, 1230, 1232. Hier ein Beispiel:

Notae 1156.	Annales 1156.
Flagelati sunt Florentini apud Montem Bonizii et post eodem anno xv diebus elapsis cepit hedificari castrum Podro Bonizii.	Flagellati sunt Florentini apud Montem Bonizi. Et post eodem anno quindecim diebus elapsis cepit edificari castrum Podii Bonizi.

Beide Quellen stimmen überein bis auf die unwesentliche Abweichung „post“ statt „postea“. Diese Uebereinstimmung kann nicht eine zufällige sein.

Bemerkenswerth ist das Jahr 1201; hier geben die Notae nur einen mehr als dürftigen Auszug aus einem Gedicht, das in den Annales vollständig aufbewahrt ist:

Notae 1201.	Annales 1201.
Quando Monte Alcinum captum est. Anni sunt domini sequentes MCC, Unus et adetur numerus completus habetur Kl. setembris	Montis Lucini castrum . . . . Anni sunt domini, si queris mille ducenti, Unus et addetur, numerus completus habetur —

---

[1]) Noch ist eine vierte, sehr ausführliche Quelle zu erwähnen, die von Luciano Banchi aufgefundene senesische Chronik (Arch. stor. ital. III. Folge, 22, 227). Vielleicht ist auch dieses Werk in Gemeinsamkeit mit den übrigen zu untersuchen.

Aus dieser Uebereinstimmung jedoch darf man nicht schliessen, dass die Notae nur dem Obituar entstammen. Die Verschiedenheiten sind zahlreich und nicht ohne Bedeutung. Ich führe einige Beispiele an:

Notae 1141.	Annales 1141.
A. d. MCXLI venit marchese a portam de Camollia cum Florentinis IIII nonas iunii Marcelli et Petri.	3 non. iun. a. d. 1141 venit marchese ad portam Scamollii cum Florentinis.

Der Festtag der hl. Marcellinus und Petrus ist der 2. Juni, also hier ganz richtig angegeben. Irrig haben die Annales die Tagesangabe 3 non. iun., und dieser Fehler gewinnt um so grössere Bedeutung, als die Nachrichten zu den einzelnen Tagen verzeichnet sind. Auch sonst treten noch einige andere Verschiedenheiten auf, welche die Unachtsamkeit des Abschreibers zeigen. Die Irrigkeit derselben wird durch die beigefügten Namen der Heiligen bewiesen. Nach den Annales erfolgte die Einnahme Orgias am 13. September 1156, nach den Notae am 24. August und sie bestätigen diese Angabe durch die Erwähnung des h. Bartholomäus, dessen Fest auf den 24. August fällt. Andere Beispiele zu bringen wäre nicht schwer; diese werden genügen.

Manchmal aber geschieht das Gegentheil. So geben die Notae zum Jahre 1230 das Tagesdatum „VII x kl. iunii“ (16. Mai) mit dem Zusatz: „Viti et Modesti“, ein Irrthum, da der Festtag der hl. Vitus und Modestus auf 17 kl. iulii (= 15. Juni) fällt. Dieser richtige Tag ist dagegen in den Annales gegeben.

Da die Notae die Tagesheiligen angeben und die Monate und die Tage sorgfältig registriren, so müssen wir daraus die Folgerung ziehen, dass in ihrer Quelle das historische Material nach Monaten, Tagen und Heiligen geordnet war. Ausser den citirten Stücken habe ich noch zu erwähnen, dass beim Jahre 1129 die Nachricht von der Einnahme Santeanos mit den Worten beginnt: „in tali die“, während der Tag fehlt, und dass erst am Schlusse der Erzählung der Tag des Heiligen genannt wird. Man darf daher mit grösster Wahrscheinlichkeit vermuthen, dass die Quelle der Notae ein Obituar oder ein Nekrologium gewesen ist. Es läge nahe zu schliessen, dass das Obituar der senesischen Stadtbibliothek diese vom Verfasser der Notae benützte Quelle war. Aber das ist nicht zu beweisen. Wie die chronologischen Irrthümer der Annales lassen die bedeutenden Verschiedenheiten zwischen den Annales (= Obituar) und den Notae vermuthen, dass ein älteres Obituar existirte, aus welchem die zahlreichen senesischen Jahrbücher und Chroniken stammen. Ich stelle zusammen,

was mir zur Lösung dieser Frage vorliegt. Ozanam[1]) bemerkt, dass unter 9 kl. aug. das Obituar vom Raynerius, Bischof von Siena (1129 bis 1170) spricht, welcher das Obituar anfertigen liess, „qui hunc quinternum fieri fecit.“ Aber bisher müssen wir zweifeln, ob vielleicht diese Eintragung gemeinsam mit anderen historischen Nachrichten nicht aus einer älteren Quelle, aus einem jetzt verlorenen Obituar abgeschrieben wurde. Eine genauere paläographische Beschreibung des Codex besitzen wir nicht und damit fehlt uns die Grundlage, diese und ähnliche Fragen zu entscheiden. Ohne Zweifel sind die Eintragungen zu den Jahren 1107, 1114 nicht von gleichzeitigen Händen geschrieben, denn damals war Raynerius noch nicht Bischof.

Annales und Notae sind nicht die nächsten Verwandten. Trotz vieler Uebereinstimmungen muss man einen bedeutenderen Unterschied zwischen beiden constatiren. Stimmt, wie oben bemerkt, der Beginn der Notae zu 1260: „Aflicti sunt Florentini“ usw. auch mit den Annales überein, so weicht doch der weitere Text ab. Die Notae nennen das Schlachtfeld vom 2. (4.) Sept. 1260: „in loco qui dicitur Valle Bene apud Montem Apertum“, die Annales dagegen: „inter turrem de Monte Selvole et castrum de Monte Aperto.“ Der Inhalt ist derselbe, die Form eine ganz verschiedene[2]).

Oefter als einmal schweigen die Annalen von einigen in den Notae mitgetheilten Thatsachen. Zum Jahre 1220 erwähnen die Notae nicht nur die Einnahme von Montennano, sie nennen auch den Tag der Schlacht, nämlich den 16. Juli. Otto Hartwig[3]) erzählt, auf florentinische Quellen gestützt, ohne weitere Angabe von diesem Ereignis unter dem Monat Juli. Die Annales Senenses schweigen darüber vollständig. Ueber die von den Notae berichtete Hungersnoth von 1227 bieten die Annales kein Wort.

Die Einnahme Montemannos, welche auch Andrea Dei, aber wie gewöhnlich ohne Angabe des Monats und des Tages, erzählt, und die erwähnte Hungersnoth bilden zwei Ringe, welche die Notae und die „Cronica“ verbinden. Zum Jahre 1228 berichten die Notae von dem Siege der Pistoier über die Lucchesen bei Lanciano. Die Annales

---

[1]) S. 102 Anm.

[2]) Die Stelle der Notae können wir erklären mit der Erinnerung an den Strom Biena, an dem gekämpft wurde. Vgl. D. Aldobrandini, La sconfitta di Montaperto, und Nicoli Ventura, La sconf. di M. Beide Stücke hat G. Porri (Il primo libro delle istorie sanesi di M. A. Bellarmati, Siena 1844, S. 1 und 86) herausgegeben.

[3]) Quellen und Forsch. 2, 115—117.



enthalten gar nichts darüber. Die Cronica enthält eine kurze Notiz, aber, wie sonst, ganz ohne chronologische Angabe: „E furo i Fiorentini e Lucchesi sopra a Pistoia, e furono sconfitti da' Sanesi.“ Zum Jahre 1229 bezengen die Notae, dass die Florentiner Monteliscai (Montescaio) eroberten. Die Annales schweigen. Die Cronica gibt darüber folgende Nachricht: „E i Fiorentini vennero a Monteliscaio e ricominciossi la guerra tra Fiorentini et Senesi.“ Unter 1233 (1232) erzählen die Notae vom Dorfe Quercia-grossa, das die Florentiner eroberten; auch bei dieser Gelegenheit schweigen die Annales, aber Andrea Dei (1233) bringt die Notiz: „E i Fiorentini disfecero Querciagrossa.“ Die Einnahme von Quercia-grossa erfolgte im J. 1232, wie O. Hartwig[1]) bestimmte, dem aber der Tag unbekannt blieb. Hier geben die Notae zwei einander widersprechende Zeitangaben, den 25. Juni (VII k. iul.) und den Festtag des h. Gaudentius (= 25. Oct.). — Unter 1237 (1238) erzählen die Notae von dem Carrocium der Mailänder, welches durch Siena geführt wurde. Friedrich II. sandte nach dem Siege bei Castelnuovo das in dieser Schlacht erbeutete Carrocium der Mailänder als Siegeszeichen nach Rom. Weder die Annales noch die Cronica enthalten die Nachricht, welche die Notae bringen. Dasselbe gilt von der werthvollen Nachricht über die Ankunft Friedrichs II. in Siena, von der die Notae unter 5. Januar 1239 (1240) sprechen. Es war bekannt, dass der Kaiser am 4. Januar in Poggibonzi, am 8. Januar 1240 schon in Siena war, aber der Tag der Ankunft in jener Stadt war bisher unbekannt[2]). Aber auch hier haben sich Irrthümer eingeschlichen. Die Notae nennen den Festtag der hl. Simon und Juda; dieser fällt nicht in den Jänner, sondern auf den 28. October. Ebenso ungenau ist der Ausdruck: „non. k. ian.“, wahrscheinlich statt „nonis ian.“; wollen wir lesen: „non. id. ian.“, so bleibt der Tag unverändert, es ist der 5. Januar. Die Lesung: „nonis ian.“ dürfte die bessere und wahrscheinlichere sein.

Die Beziehungen der Notae zur Cronica sind nicht immer gleichmässige. Die Nachricht der Einnahme von Montennano tritt in der Cronica als reine Uebersetzung des Textes der Notae auf. Diese sagen: „Captum est Montenanum a Florentinis“, die Cronica: „Fu preso Montennano per li Fiorentini.“ Anderswo fehlt selbst bei gleichem Stoff die Gleichförmigkeit. Ueber die Hungersnoth von 1227 bringen die Notae folgenden Bericht: „Anno dni. MCCXXVII initium cari tem-

---

[1]) Quellen und Forsch. 2, 140. Zu 1232 bespricht diese Schlacht auch Orlando Malavolti, Historia de' fatti e guerre de' Sanesi (Venetia 1599) 1, 54'.

[2]) Böhmer-Ficker, Regesta imp. V n° 2691a.



poris frumenti fuit in kl. aprilis et duravit usque ad festum sancte Marie virginis.“ Die Cronica dagegen bemerkt nur die Erhöhung des Preises des Kornes: „E fu gran caro che valse lo staio del grano dieci soldi.“ Diese Abweichungen in der Erzählung derselben Thatsache genügen, um das Verhältniss zwischen beiden Quellen klarzulegen. Im zweiten Theile der Notae mehren sich diese Abweichungen, die formellen sowol als die sachlichen. Ueber die Einnahme Rapolanos 1266, von welcher die Annales ganz schweigen, hat die Cronica nur eine kurze Notiz. Die Niederlage der Pisaner 1275 und die Hungersnoth 1282 erwähnen weder die Annales noch die Cronica. Alle diese Ereignisse verzeichnen dagegen die Notae. Die letzte Nachricht der Notae betrifft die kriegerischen Vorfälle 1285—86, welche die Annales und die Cronica in ganz anderer Weise erzählen. Diese Abweichungen zwischen den Notae, Annales und der Cronica beweisen, dass eine directe Abhängigkeit der letzteren Quelle von der ersteren ganz unzulässig ist.

Dazu kommt in Betracht, dass die Ordnung und die Art des historischen Materials im zweiten Theile der Notae zur Form und Natur eines Obituars in keiner Weise passt. Auf die Nennung des Jahres ist hier grössere Sorgfalt gelegt, als auf die des Monats und des Tages. Im Jahresbericht von 1282 z. B. heisst es noch ausserdem „in illo anno“, wie auch im ersten Theile der Ausdruck „in illa die“ sich findet. Im zweiten Theile der Notae sind die chronologischen Angaben fast immer mit den historischen Nachrichten selbst verbunden, im ersten Theile dagegen bleiben sie getrennt und abgesondert. Im zweiten Theile werden Heiligentage nicht mehr genannt, dagegen begegnen wir hier der Erwähnung der Podestà und der Capitanei der Stadt Siena (1264, 1266), ganz nach Art der Cronica. Wir können zur Erklärung dieser Thatsache daran erinnern, dass es im Mittelalter in Italien allgemeiner Gebrauch war, die Jahre mit den Namen der höchsten Obrigkeiten zu bezeichnen. Das geschah auch in den „Ricordi di una famiglia Senese del sec. XIII.“ für die Jahre 1233—41[1]). Und dieser ganz laienmässige Gebrauch steht im Widerspruch mit dem kirchlichen Charakter eines Obituars.

Die Stylisirung des zweiten Theiles, vornehmlich unter den Jahren 1264, 1266, 1275, 1285 (1286), ist flüchtig im Gegensatz zum ersten Theil, dessen stylistische Kürze nicht ärger ist als in den Annalen.

Einige Verbindung zwischen dem ersten und zweiten Theil der Notae ist nicht zu verneinen. Auch an einiger Aehnlichkeit des

---

[1]) Herausgegeben von G. Milanesi und F. L. Polidori, Arch. stor. ital. I. Ser. 5 app.



zweiten Theiles der Notae mit den Annales fehlt es nicht. Die Nachrichten für die Jahre 1260, 1261 wahren den Charakter des ersten Theiles und stimmen wieder mit den Annales überein.

Notae 1261.	Annales 1261.
Anno d. MCCLXI captum est Montem Pulcianum a Senensibus III nonas iulii.	4 non. iul. 1261 castrum Montis Policiani captum est a Senensibus.

Auch der grammatikalische Fehler „Captum est Montem Pulcianum“ führt vielleicht auf das „castrum“ der Annales oder vielmehr ihrer Quelle zurück.

Auch gleiche Sprachfehler verbinden die beiden Theile der Notae in nicht geringem Masse; so die Anwendung von „ad“ statt „a, ab“.

Ueber die historische Glaubwürdigkeit der Notae kann ich mich kürzer fassen. Die chronologischen Fehler sind nicht selten, besonders im ersten Theile. Dass gelegentlich die Tagesangaben mit den Heiligenfesten sich nicht decken, wurde bereits bemerkt. Manchmal mag die falsche Datierung nur ein Schreibfehler sein, wie das erwähnte „non. k. ian.“ Die Abweichung des Berichtes von 1174 von den Annales lässt sich nicht mit voller Sicherheit als Irrthum der Notae erklären. Nach Hartwigs Meinung [1]) ist das Zeugniss der Annales „non. iul.“ das richtigere, aber es fehlen die Mittel, dies zu erweisen; andere Quellen stimmen mit den Notae überein und geben die Datierung: „non. kl. iunii.“

An mehreren Stellen ist es zweifelhaft, ob bei abweichenden Jahresangaben die Annales oder die Notae irrten. In anderen Fällen liegt der Irrthum zweifellos auf Seite der Notae. So, wenn sie z. B. die Niederlage der Florentiner bei Monte di Croce, welche die Annales zu 1146 erzählen, zum Jahre 1147 setzen [2]). Die Krönung Ottos IV. verzögern sie auf den 31. October 1209, während die Annales richtig den 4. October als Krönungstag angeben [3]). Die Krönung Friedrichs II. ist zu 1218 statt zu 1220 gestellt. Unter 1222 wiederholen die Notae zweimal dieselbe Thatsache; der Text der beiden Nachrichten ist fast gleichlautend mit Ausnahme der Tagesangaben, an erster Stelle wird der 1. Januar, an zweiter der 22. Juli verzeichnet. Irrig ist auch das Jahr 1233 für die Einnahme von Quercia-grossa [4]), obwol es auch in der Cronica vorkommt.

---

[1]) Quellen und Forsch. 2, 54.

[2]) Vgl. Annales Florentini II bei Hartwig, Quellen und Forsch. 2, 88.

[3]) Böhmer-Ficker Regesta imp. V n° 801a.

[4]) Vgl. Hartwig, Quellen und Forsch. 2, 141.

Diese Ungenauigkeiten mindern sicherlich die Bedeutung der Notae; doch sie sind vielmehr ein Beleg für die Unzuverlässigkeit des Abschreibers als für den schlechten Zustand und den geringen Werth der Quelle selbst.

Das senesische Jahr dauerte bis 25. März. In den Notae ist diese lokale Jahresrechnung für die J. 1234, 1238, 1240 in Anwendung gekommen, wo einige Thatsachen aus den ersten Monaten des Jahres zu den vorhergehenden Jahren 1233, 1237, 1239 gezählt werden. Dagegen ist ein Ereigniss aus den ersten Monaten des Jahres 1266 nicht unter dem senesischen Jahr 1265, sondern unter 1266 erwähnt.

Im zweiten Theil der Notae ist noch ein chronologischer Missgriff zu bemerken. Die Belagerung des Schlosses S. Cecilia währte nach den Annales und der Cronica von October 1285 bis 6. April 1286; in den Notae ist die Eroberung der Veste zu 1285 und zwar zum 5. statt 6. April berichtet.

In beiden Theilen der Notae ist der Styl ein grobes Gemisch des Lateinischen und der Vulgärsprache. Der schon erwähnte charakteristische Gebrauch des „ad“ statt „a“ findet sich ebenso in den Annales.

Als Ergebnis unserer Untersuchungen können wir feststellen, dass die Notae in deutlicher Verbindung mit den Annales stehen. Das gilt insbesondere für deren ersten Theil. Nach dem Zustand des überlieferten Textes nehmen sie zwar nur einen untergeordneten Platz neben den Annales ein, aber sie bieten mehrere neue und werthvolle Nachrichten[1]), welche den Annales fehlen. Dies berechtigt zu dem Schlusse, dass eine ältere Chronik als Quelle der auf uns gekommenen Aufzeichnungen existirte.

Die Handschrift der Notae gehörte ursprünglich einem Franziskanerkloster. Von Siena, wo sie gefertigt wurde, kam sie nach Venedig und, wie erwähnt, 1459 in den Besitz der Familie Lippomano, die eine reiche Bibliothek hatte; ein gelehrter Humanist dieses Geschlechtes, Marcus Lippomano, ist als ein Sammler von Handschriften bekannt[2]).

Der Text der Handschrift ist unter Wahrung der üblichen Editionsprincipien genau wiedergegeben. Im ersten Theile wurden die Nach-

---

[1]) Unter den Jahren 1187 — 1197 enthalten die Notae die folgende Stelle: ‚Post mortem Henrigii Senenses recuperaverunt Orgiam anno . . .‘, in den Annales, M. G. SS. 19, 226 ist an dieser Stelle: ‚Post mortem . . . . recuperaverunt castrum Orgie anno . .‘ eine Lücke. Keine andere bekannte Quelle könnte diese Lücke ausfüllen.

[2]) Foscarini, Storia della letteratura Veneziana (Padova 1762), S. 62; E. A. Cicogna, Iscriz. Venez. 1, 444.



richten chronologisch geordnet; um ihre Stellung im Codex kenntlich zu machen, habe ich am Schlusse dieser Nachrichten in Klammern die Nummer beigefügt, welche ihre Stelle in der Handschrift bestimmt. Die vorangestellten Zeitangaben in arabischen Ziffern sind Zuthat des Herausgebers. Nur die sicheren Irrthümer des Textes habe ich verbessert und das richtige Jahresdatum in Klammern beigesetzt[1]).

Notae historicae Senenses.
1141—1285.

1141 Juni 2 — Anno domini mcxli venit marchese a portam de Camollia cum Florentinis IIII non. iunii, Marcelli et Petri. (8)

1145 Juli 13 — Anno domini mcxlv aflicti sunt Senenses in monte Madio[2]) III idus i[u]lii. (16)

1146 (1147) Juni 23 — Anno domini mcxlvi Florentini sunt aflicti apud montem Crucis[3]) VIIII kl. iulii. (12)

1156 Apr. 9, 24 — Anno domini mclvi flagelati sunt Florentini apud[a] montem Bonizii et post eodem anno xv diebus elapsis cepit hedificari castrum Podii Bonizii[4]) v idus aprilis. (6)

1156 Aug. 24 — Anno domini mclvi capta est Orgia nono kl. setembris Bartholomei. (22)

1161 Aug. 19 — Anno domini mclxi Alexandro papa catholico presidente, Octaviano heretico eclesiam perturbantem, Fredericus imperator obsedit Mediolanum XIIII kl. setembris. (21)

1167 Aug. 1 — Anno domini mclxvii imperator Fredericus [et] cancellarius[b] capientes porticum sancti Petri et eclesiam conbusserunt primo kl. agusti. (19)

a adpud Cod. b Frederigus et cancellarius, Ann. Sen.

---

[1]) Holder-Egger hat im Neuen Archiv 11, 287 f. einige senesische Annales im Cod. Ottobon. 489 der Vaticanischen Bibliothek besprochen und zum Theile herausgegeben. Diese spätere, vielleicht dem 16. Jahrh. angehörende Compilation enthält Annalen von Siena von 1180—1384. Nach den ältesten von Holder-Egger veröffentlichten Notizen (1180—1289), sowie den ausführlichen Mittheilungen des Herausgebers scheinen sie mit den in den Mon. Germ. edirten Annalen keine Verwandtschaft zu haben, aber auch weder mit unseren Notae noch der Cronica.

[2]) Montemaggio. [3]) Monte di Croce.

[4]) Poggibonzi. [5]) Orgia.

1174 Juni 23 Anno domini mclxxiiii aflicti sunt Senenses apud Scianum[1]) non kl. iulii. (15)

1175 Anno domini mclxxv comes Ildibrandinus[2]) captus est ad Senensibus. (20)

1185—6 Anno domini mclxxxvi obsedit rex Henricus, qui postea fuit imperator, civitatem Senarum[a] et in proximo anno antecedentis Fredericus pater eius intraverat civitatem. (7)

1187, 1197 Henricus imperator[b].

Aug. 31 Anno domini mclxxxvii Henricus regnum[c] Apulie sibi subiugavit et Senam obsedit. Post mortem Henrigii Senenses recuperaverunt Orgiam anno domini mcxcvii secundo kl. setembris[d]. (23)

1201 Sept. 1 Quando Monte Alcinum[e] captum est. Anni sunt domini sequentes[f] mcc, unus et adetur, numerus completus habetur kl. setembris. (24)

1207 Juni 19 Anno domini mccvii Montaltum Berardengi[3]) captum est a Florentinis xiii k. iulii, Gervasi et Pertasi. (11)

1209 Oct. 31 (4) Anno domini mccviiii rex Octto coronatus est apud Nocentium papa pridie k. novembris. (30)

1218 (1220) Anno domini mccxviii rex Fredericus coronatus est. (31)

1220 Juli 16 Anno domini mccxx captum est Mortenanum[4]) a Florentinis xvii k. agusti. (17)

1222 Jan. 1 Anno domini mccxxii aflicti sunt Pisani iusta Arnum ad Florentinis k. ianuarii. (1)

1222 Juli 22 Anno domini mccxxii aflicti sunt Pisani iusta Arnum a Florentinis et Lucensibus xi k. agusti, Marie Madalene. (18)

1224 Sept. 8 Anno domini mccxxiiii capta est civitas Grossetana a Senensibus in die nativitatis b. Marie. (27)

1227 Apr. 1 Anno domini mccxxvii initium cari temporis frumenti fuit in kl. aprilis et duravit usque ad festum sancte Marie virginis. (5)

[a] Cod.: Sen., in Ann. Sen. der Ausgabe in M. G.: Senensem. Ich ziehe vor senarum zu lesen auf Grundlage der Schreibung „senar." 1287 (1288). [b] Wol ursprünglich Randglosse, die in den Text geriet. [c] rengnum Cod. [d] setebris Cod. [e] Alcinum Correctur; früher war Pulcianum geschrieben. [f] sequentis Cod.

---

[1]) Asciano. [2]) Aldobrandino Aldobrandeschi di Santa Fiora.
[3]) Montalto della Berardenga. [4]) Mortennano degli Squarcialupi.

1228 Juni 22	Anno domini mccxxviii secunda die post festum[a] sancti Gervasi et Protasi fuerunt aflicti Lucenses apud Lagianum[1]) a Pistoriensibus. (13)
1229	Anno domini mccxxviiii captum est Montelescaio[2]) a Florentinis[b]. (25)
1229 Sept. 28	Anno domini mccxxviiii in tali die captum est Sarteanum[3]) a Senensibus et Urbetani iiii k. octobris, Ihoannis Batiste. (26)
1229 Oct. 23	Anno domini mccxxviiii captum est Tornanum[4]) ad Senensibus x k. novembris. (28)
1230 Juni 15	Anno domini mccxxx venerunt Florentini a portam de Camolliam cum Lucensibus, Pistoriensibus, Arietinis, Urbetanis, Castellanis Pratensibus, Montepulcianensibus et cum maiori parte Tuscie vii x kl. iunii, Viti et Modesti. (10)
1233 (1232) Juni 25 od. Oct. 25	Anno domini mccxxxiii in festum[a] sancti Gaudenti [Oct. 25] captum fuit castrum Quercia Crossa[5]) a Florentinis vii k. iulii. (14)
1232 Oct. 27	Anno domini mccxxxii captum est Montem Pulciauum a Senensibus in vigilia Symonis et Jude. (29)
1233 (1234) März 19	Anno domini mccxxxiii capta est Rocha de Campilia[6]) a Senensibus xiiii kl. aprilis. (4)
1237 (1238) Jan. 24	Anno domini mccxxxvii, indictione x, die secundo post festum sancti Vincentii [Jan. 22] intravit carrocium Melanensium in civitate Senarum xi kl. ianuarii. (3)
1239 Juni 3	Anno domini mccxxxviiii, indictione xii, primo die veneris intrante mense iunii obscuratus est sol die sancti Viti. (9)
1239 (1240) Jan. 5	Anno domini mccxxxviiii intravit Fredericus inperator in civitate Senarum[c] non. k. ianuarii in festivitate sancti Symonis et Jude. (2)
1260 Sept. 4	Anno domini mcclx secundo non. setembris aflicti sunt Florentini, Lucenses, Artini, Urbivetani, Vulterani, Pistorienses et multi alii, silicet Lombardi et fere omnes Tusci, apud Senam in loco qui dicitur Valle Bene[7]) apud Montem Apertum in die sancti Bunifazi pape. (32)

a fexstum Cod. b In der Hs. die Worte a Florentinis zweimal geschrieben. c Sen. Cod.

1) Larciano. 2) Montelisciai. 3) Sarteano. 4) Tornano.
5) Querciagrossa. 6) Campiglia in Maremma. 7) Valle di Biena.

1260 Sept. 13 Anno domini mcclx idus setembris[a] destrutum est castrum Montalcinum a Senensibus[1]). (33)

1261 Anno domini mcclxi captum est Montem Pulcianum a Senensibus III non. iulii[2]). (34)

1264 Mai 29 Capta est Rocha de Canpilia ad Senensibus in anno domini mcclxIIII, indictione VII, die IIII kls. iunii apud dominationem domini Ugolini de Sexso et dei et regia gratia Sen. potestatis et domini Andais de Andalo de Bononia eadem gratia capitanei populi et comunis predicti. (35)

1266 März 3 Anno domini mcclxvi, indictione IIII, die v non. marzii capta est civitas Grosatana ad Senensibus et ibi (?) .... milites silicet[b] comitem Aldobrandinum[3]) et comitem Rubeum[4]) de Pitiglianum et Pep[us] de Campilia mortuus[c] est[5]). Ibi a[fli]cti sunt Urbetani, Senenses et multi alii de [mar]itima fe ...... Et modo [fuit] apud (?) dominationem domini Bartholomei Bononiensium potestatis[6]) [et] domini [I]nghira[mi] de G[orzano] capitanei. (36)

1266 Apr. 13(?) Eodem anno captum est castrum de Rapolano XIII (?) dies intrante aprilis et mortui sunt ....[7]). (37)

1275 Oct. Anno domini mcclxxv aflicti sunt Pisani ad Lucensibus et vicario domini regi Caloni[8]) iusta castrum, qui dicitur Castilone, et hec fuerunt de mense octubris. (38)

a setebris Cod.. b silice Cod. c mortus Cod.

---

1) Die gleiche Nachricht am Anfang des f. 37': »Anno domini mcclx idus setembris destructum est castrum Montalcinum ad Senensibus.«

2) Fast die gleiche Nachricht auf f. 37': »Anno domini mcclxi captum est Montempulcianum ad Senensibus III non. iulii.«

3) Aldobrandino Aldobrandeschi aus dem Geschlecht S. Fiora.

4) Aldobrandino, der Rothe genannt, aus dem Geschlechte von Sovana und Pitigliano.

5) Auch die Annalen erzählen bei dieser Gelegenheit den Tod Pepo Viscontis von Campiglio.

6) Zu lesen ist Bononiensis Sen(arum), das ist Bartolomeus de Principi aus Bologna, Podestà von Siena.

7) Folgen zwei unleserliche Worte.

8) D. h. regis Caroli, Karl I. von Anjou; vgl. G. Villani VII, 49; Malaspini (ed. Follini) c. 215.

1282 Anno domini mcclxxxII inizium cari temporis fuit illo anno, quod starium flurmenti valet XII s.

1285 (1286) April 5 Anno domini mcclxxxv captum est castrum sancte Ciecilie v dies intrante aprelis et fuerunt ibi Senenses et Florentini et Bononienses et tota pars Gelforum de Tuscia et ceperunt[a] ibi[b] cxvII homines et mortui sunt ibi fere ....

[a] ciperunt Cod. [b] i'bi Cod.


Princeton University Library
32101 074688456



